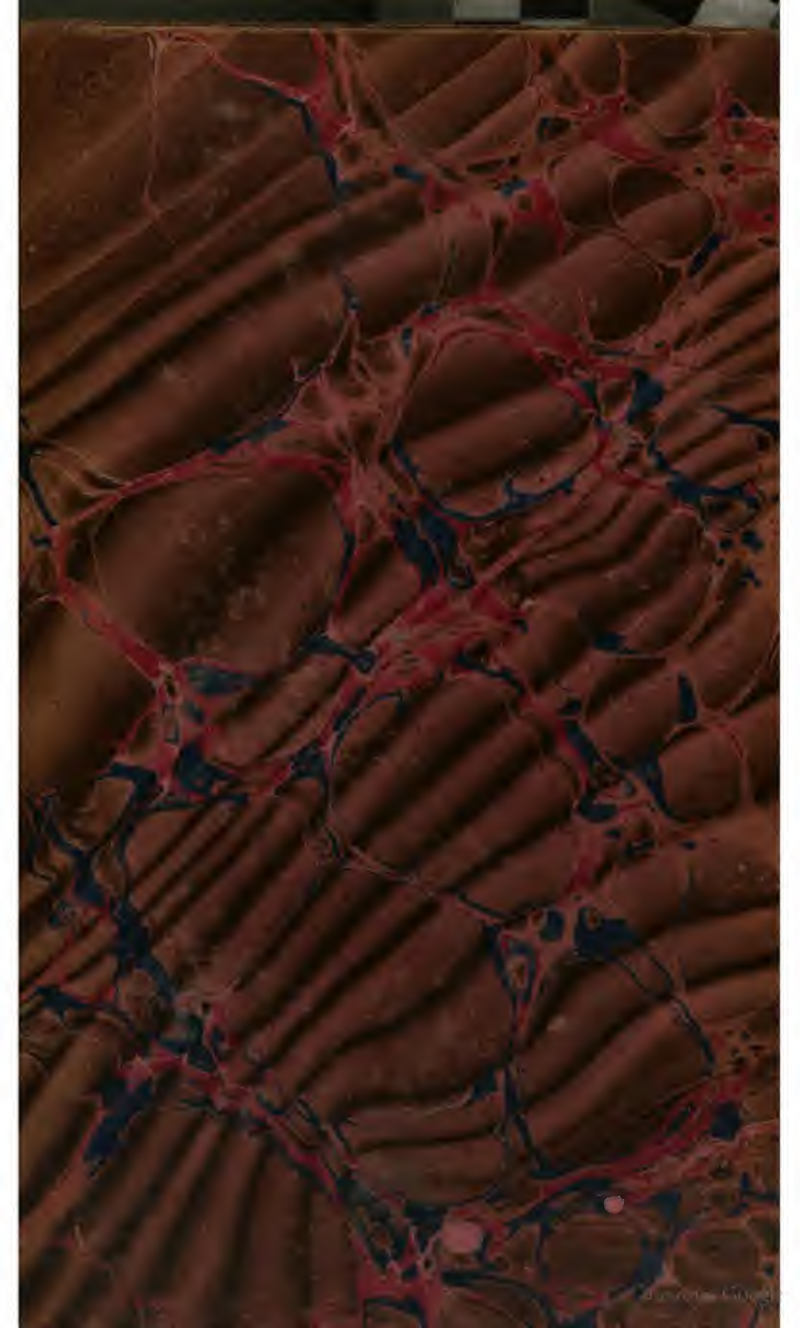




Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Eilfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1841.



Münzverbrechen. — Unter Münzverbrechen begreift man eine besondere Gattung von theils peinlich, theils (aus politischen Gründen) polizeilich strafbaren Handlungen, bei welchen verschiedene Gesichtspuncte zusammentreffen, indem sie theils als eine besondere Art von Fälschung, theils als Anmaßung und Mißbrauch des dem Gemeinwesen zustehenden sogenannten Münzregals*), theils als besondere Amtsverbrechen, theils als Störung des geregelten Geldumlaufs erscheinen, während Münze (geprägtes Metall, welches als allgemeines Tauschmittel gebraucht wird) entweder der nächste Gegenstand des Vergehens, oder das nothwendige Mittel der Begehung desselben ist**). Als Münzverbrechen erscheint das Verfertigen von Münzen, diese mögen den gesetzlichen äußeren und inneren Werth (Schrot und Korn) haben, oder nicht, die Uebertretung der Münzgesetze durch den Münzwardein (Münzmeister) selbst, in Mißbrauch des ihm anvertrauten Amts, die Verschlechterung guter Münzen, Umwandlung geringerer Münzsorten in scheinbar höhere, absichtliche Verbreitung falscher oder verfälschter Münzen.

Die Geschichte des Münzwesens ist auch die Geschichte der die Münzverbrechen verfolgenden Strafgesetzung. Diodor von Sicilien berichtet uns in dem ersten Buch seiner historischen Bibliothek, Cap. 78 von Aegypten: „Den Falschmünzern — sollten beide Hände abgehauen werden. Es sollte Jeder an dem Theile des Körpers bestraft werden, mit dem er gesündigt hatte, und während er sein Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielt, sollte dieses zugleich Anderen zur Warnung dienen, daß sie nichts Aehnliches versuchten." Das Gesetzbuch des römischen Kaisers Theodosius verpönte beson-

*) Der englische Cardinal Wolsey bedachte sich nicht, den Anfangsbuchstaben seines Namens sammt dem Cardinalshute dem königlichen Wappen beizufügen.

**) Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7. Aufl., Th. 1. Wien, 1840. S. 404.

ders die Vergehen, welche bestimmte Münzsorten (Aureos) zum Gegenstande hatten. In die Gesetzessammlung Justinian's schlich sich der Gesichtspunct des Majestätsverbrechens ein. Die Fälschung silberner Münzen wurde mit Confiscation und Deportation, die der goldenen mit dem Tode, ja mit dem Feuertode (wenn es Solidi waren) bestraft. Bei den germanischen Völkern des Mittelalters finden wir besonders die eigentlichen Münzfälschungen verpönt. Die Gesetze der Westgothen verfolgten das Verfälschen der Münzen mit Geldstrafe — (auf gleiche Strafe beschränkten sich spätere Statutarrechte, z. B. das Stadtrecht von Lübeck, während andere Statutarrechte grausame Todesstrafen drohten, z. B. das Straßburger die Strafe des Siedens in einem Kessel—), das Verfertigen falscher Münzen mit dem Verluste der Ingenuität. Tittmann, Geschichte des deutschen Strafrechts. Leipzig, 1832. S. 37. Der Sachsen- und Schwabenspiegel bedrohte mit Strafe „zu Hals und Hand." Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. Th. 1. Sulzb., 1809. S. 281. Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Th. 2, Abtheil. 1. Stuttgart, 1839. S. 96. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl., Band 2. Göttingen, 1835. §. 379. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's des Fünften umfaßt im Art. 111, der sich erläutert findet durch die Berücksichtigung der damaligen Ansichten vom Reichsmünzrecht und Klagen über schlechte Münzen, so wie der Anmaßungen der Städte, einzelner Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Prägen von Münzen, verschiedene Arten von Münzverbrechen, die sie nach ihrer Schwere mit Strafe bedroht. Der Feuerstrafe*) sollen die verfallen sein, welche Münzen von unächtem Schrot und Korn fertigen, oder verbreiten, während die, welche ihre Häuser wissentlich zum Falschmünzen einräumen, mit der Confiscation dieses Besitzthums bedroht werden. Strafe an Leib und Gut soll die treffen, welche Münzen verschlechtern oder ohne Münzfreiheit prägen oder fremde Münze umprägen oder umschmelzen und geringere Münze daraus fertigen. Der Münzberechtigte, mit dessen Wissen und Willen falsche Münze geprägt wird, soll sein Münzrecht verlieren. Henke a. a. O. Th. 2, S. 86. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, dritte Auflage. Gießen, 1818. §. 320. S. 362. Spätere Reichsgesetze über das Münzwesen sind zugleich strafrechtlichen Inhalts; s. Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. 9, S. 1475 ff. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. Th. 1. Hannover, 1799. S. 344. Eichhorn a. a. O. Th. 4. 1836. S. 299—301. Moser, deutsches Staatsrecht, Band 22, S. 1413 ff. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der

*) „Das Gesetz" sagt Rathlof, vom Geist der Criminalgesetze. Bremen, 1790. S. 74. „ist in eine solche Wuth gerathen, daß es die falschen Münzer zum Feuer verdammt hat."

Bundesstaaten, 3. Aufl. Frankf., 1831. S. 597 Note d, wo der Verf. sagt: „Die deutschen Reichsgesetze eiferten wider alle Arten von Münzverbrechen, wider unbefugte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler, Ausführer." So verordnet z. B. die Münzordnung vom Jahre 1559 (Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 186—201) im §. 161, „daß solche Ringerer ꝛc. an Leib, Leben oder Gut nach Gestalt der Sachen gestraft, und Niemand hierin durchaus verschont werde," während sie hinzufügt: „Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag und zur gebührlichen Straf komme, daß einem Jeden die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Münze den Obrigkeiten — anzubringen nicht allein erlaubt, sondern bei Pön zweier Mark löthigen Goldes anzuzeigen aufgefordert sein soll *). Dieser Strafgesetzgebung gegenüber zeigt die Geschichte freilich zahlreiche Beispiele ihrer ungestraften Verletzung; s. z. B. den 12. Band von Schlözer's Staatsanzeigen, Göttingen, 1788. S. 121. 122, wo berichtet wird, daß der Fürst und Abt von Corvey im November 1787 für 2000 Thaler Kupfermünze in 2 und 4 Pfennigen habe schlagen lassen, während sämmtliche Ausgaben an Kupfer, Stempel u. s. w. nur 400 Thaler betragen hätten; das Ganze sei von Juden geleitet worden. (Schlözer erinnerte dabei an Karl XII. von Schweden, der eine Kupfermünze von einem Pfennig an Werth habe schlagen lassen, um sie in einem Werth von 9 Pfennigen auszugeben.) Ueber die berüchtigten sogenannten Ephraimiten u. s. w. s. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. 3. Berlin, 1797. S. 50. 51.

Innerhalb und außerhalb Deutschlands hielt sich die unrichtige Ansicht, daß die Münzverbrechen als Majestätsverbrechen **) anzusehen und hiernach mit Strafe zu verfolgen seien, sehr lange aufrecht. Daher die Festhaltung der Todesstrafe. Dem weisen Beherrscher von Toscana, dem Großherzog Peter Leopold, Zeitgenossen des Reformators Beccaria, blieb es vorbehalten, auch hier als Gesetzgeber voranzuleuchten. In seinem Criminalgesetzbuche vom Jahre 1785 (Schlözer, Staatsanzeigen Bd. 10, S. 606. 607) wurde ausdrücklich verordnet, daß das Falschmünzen nicht mehr als Majestätsverbrechen angesehen und bestraft werden solle; vielmehr solle nur die Strafe eintreten, womit der qualificirte Diebstahl bedroht sei, in den graven Fällen die Strafe lebenswieriger Freiheitsberaubung, eine Strafe, welche die

---

*) S. auch den Reichstagsabschied von 1566 §. 156—160. 167, von 1470 §. 143. Münzedict vom Jahre 1759. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle, 1833. S. 407 ff. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804, §. 398. S. 658. 659.

**) S. den zehnten Band dieses Staatslexikons S. 330. 331: „Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen."

preußische Gesetzgebung, die im Allgemeinen zeitige Freiheitsstrafe dictirt, gleichfalls dann zuläßt, wenn ein hoher Grad von Strafbarkeit sich erkennbar macht, wenn große Summen falscher Münze verbreitet würden, oder ein sehr bedeutender Schaden verursacht ward. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle, 1796. §. 525, S. 388. 389. Die österreichische Strafgesetzgebung (vom Jahr 1803) läßt (indem sie die Fertigung falscher Bancozettel mit dem Tode bedroht) überhaupt nur zeitige Freiheitsberaubung, höchstens zwanzigjährige Kerkerstrafe, zu. Ist die Verfälschung jedem Auge erkennbar oder die falsche Münze der ächten an Schrot und Korn gleich, so sinkt die Strafe auf höchstens fünf Jahre herab. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausg. bes. von Mittermaier. Gießen, 1840, §. 176, Note 2 des Herausgebers. Im Gegensatze zu der preußischen Gesetzgebung, welche in Bezug auf Münzverbrechen die Todesstrafe, und zu der österreichischen Legislation, welche die lebenswierige Freiheitsstrafe ausgeschlossen hat, entschloß sich der Gesetzgeber von Frankreich, die von der früheren Gesetzgebung gedrohte Todesstrafe *) als extremste Strafe beizubehalten. Nach Art. 132. des auch noch in den Staatsgebieten auf der linken Seite des Rheins herrschenden **) Code pénal soll der, welcher Münzen von Gold oder Silber, die in Frankreich gesetzlichen Curs haben, nachmachte, oder verfälschte oder an der Ausgabe oder dem Umsatz solcher Münzen oder deren Einführung nach Frankreich Theil nahm, unter Confiscation seines Vermögens, mit dem Tode bestraft werden. (Ist die Münze von unedlem Metall, so soll in gleichem Falle lebenswierige, ist sie fremde Münze, zeitige Zwangsarbeit die Strafe sein.) S. überhaupt: Hundrich, Strafcodex des französischen Reichs, übersetzt und mit Anmerkungen ꝛc. versehen. Magdeburg, 1811. S. 54—57. Hartleben, Napoleon's peinliches und Polizeistrafgesetzbuch. Nach der Originalausgabe übersetzt, mit einer Einleitung ꝛc. Frankfurt, 1811. S. 44—46. Die Gesetzgebung des Jahres 1832 verwandelte die Todesstrafe in lebenswierige Zwangsarbeit ***). Mittermaier, das französische Gesetz vom 28. April 1832 über die Verbesserung der Criminalgesetzgebung, geprüft (S. 319—348 des 13. Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832). S. 338. 339. (Auch

---

*) Im Jahre 1755 wurde der berüchtigte Falschmünzer Louis Mandrin hingerichtet. S. Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der älteren und neueren Zeit, herausgegeben von T. v. Haupt und Dr. Heldmann. 2. Band. Darmstadt, 1830. S. 152 ff. „Louis Mandrin." ꝛc.

**) Ueber einen Strafrechtsfall wegen „Verbreitung falscher Silbermünze" s. Rheinpreußisches Archiv für die Civil- und Criminalrechtspflege Bd. 8. Cöln, 1826. Abtheilung 2.

***) Schon die das französische Gesetzbuch im Ganzen zum Muster nehmende Strafgesetzgebung der spanischen Cortes vom Jahre 1822 hatte gemildert. S. criminalistische Beiträge von Hudtwalcker und Trummer. Band 1. Hamburg, 1825. Nr. II. und X.: „die Strafgesetzgebung der Cortes." Von Dr. Hartung in Hamburg. S. 322, 323.

ein für das Königreich der Niederlande, wo die französische Strafgesetzgebung noch herrscht, erlassenes Gesetz vom Jahre 1836 über Bestrafung der Münzverbrechen hat die Todesstrafe ganz abgeschafft *), sie freilich, was nicht zu rechtfertigen, für die Münzmeister, die über die Reichsmünze Aufsicht führenden Beamten und Werkleute der Anstalt für Fälle schwerster Art beibehaltend **). Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Band 9. Heidelberg, 1837. S. 153. 154. „Niederländisches Gesetz vom 24. April 1836 über Bestrafung der Münzverbrechen.") Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern v. J. 1813 stellt sich der Legislation der benachbarten österreichischen Monarchie nahe, indem auch sie die extremste Strafe in zeitiger Freiheitsberaubung findet ***). Verfälschung oder unbefugte Nachahmung der im Inlande cursirenden in- oder ausländischen Münzen soll, sind sie in Umlauf gesetzt, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden, welche Strafe jedoch auf 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus herabgesetzt wird, wenn die unächten Münzen ohne eigens verfertigte Stempel blos durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt wurden. War die falsche Münze noch nicht in Umlauf gesetzt, so soll im ersten Falle Arbeitshaus auf 4 bis 8 Jahre, im zweiten solches auf 1 bis 4 Jahre verwirkt sein. Der, welcher durch Beschneiden den Werth ächter Münzen verringert, unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen gültiger Münzen, geringeren Münzen den Anschein höherer gibt und solche ausgibt oder ausgeben läßt, soll den vierfachen Werth des Gewinns als Strafe zahlen und mit der Strafe wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades belegt werden. Nach vollbrachter Münzfälschung geschehene Annahme unächter oder verfälschter Münze zur Verbreitung, Rath und Unterricht, Verfertigung der nöthigen Werkzeuge, Materialien u. s. w. soll die Strafe des Münzfälschers erleiden. Auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg läßt (gleich dem sächsischen, hannöverischen und braunschweigischen Criminalcodex, den Entwürfen für Baden, das Großherzogthum Hessen

---

*) Auch in England (vergl. Crapp, Geschichte des englischen Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. W. Schaffner. Darmstadt, 1839, S. 348, 447) war früher die Todesstrafe gedroht. Hornthal, Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Aus dem Französischen des Cottü frei bearbeitet. Weimar 1821. S. 195. Erst im Jahre 1832 wurde die Capitalstrafe verbannt. Zeitschr. f. Rechtswiss. und Gesetzg. d. Ausl. Band 10. Heidelb., 1838. S. 236 bis 257. Mittermaier, „Die neuesten Fortschritte der Criminalgesetzgebung in England" S. 254.

**) Vergl. Filangieri, System der Gesetzgebung. Aus dem Italienischen. 2. Aufl. Band 4. Ansp., 1790. S. 530.

***) Auch das griechische Strafgesetzbuch v. 18. December 1834 (Art. 234 bis 245) geht nicht über die Grenze zeitiger Freiheitsstrafe (höchstens Kettenstrafe) hinaus. Maurer, Das griechische Volk. Band 3. Heidelb., 1835. S. 404 bis 406.

u. s. w.) als extremste Strafe nur zeitige Freiheitsberaubung eintreten *). Nach dem vom „Falschmünzen" handelnden Art. 206 soll der, welcher unbefugter Weise Münzen, die im Königreiche Curs haben, in der Absicht nachmacht und in Umlauf setzt, wegen „Falschmünzens" bestraft werden, und zwar mit Zuchthause bis zu 15 Jahren, wenn solche Münzen geringeren inneren Werth haben, als die ächten. Im Fall gleichen Gehaltes, der Nichtvollendung oder noch nicht geschehenen Verbreitung mildert sich die Strafe. In Gemäßheit der Art. 207. 208, welche überschrieben sind: „Münzverfälschung", soll Verringerung des inneren Werths der im Königreiche cursirenden Münzen, oder Verleihung des Scheins höheren Werths, und zwar mit Arbeitshause bestraft werden, wenn jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höheren Werth in Umlauf gesetzt wurden; wobei auf die Menge des Erzeugten und in Umlauf Gesetzten u. s. w. gesehen werden soll. Die Art. 209 bis 215 betreffen „andere Münzverbrechen." Nach Art. 209 trifft den die Strafe des Betrugs, welcher im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht oder verfälscht und solche nachgemachte und verfälschte Münzen ausgibt, so wie den, der, ohne „Einverständniß mit dem Münzfälscher, wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt und als ächt und unverfälscht in Umlauf bringt." Der Art. 210 bedroht den, welcher falsche oder verfälschte Münze, die er in dem Glauben, sie sei ächt, eingenommen hat, wieder ausgibt, mit Geldbuße bis zu 50 Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängnisse **). Die Art. 211 bis 214 handeln von der Bestrafung der blosen Anschaffung von Werkzeugen, der Nichtanzeige entdeckten Falschmünzens oder Münzverfälschens ꝛc., der Confiscation der Werkzeuge, Materialien und falschen oder verfälschten Münzen.

Wenn es im folgenden Art. 215 des Gesetzbuchs ***) heißt: „Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinsichtlich der Fäl-

---

*) Noch im Jahre 1807 erließ König Friedrich ein Gesetz, welches das Prägen würtembergischer oder im Königreich Curs habender Münzen mit dem Tode bedrohte. Hofacker, Jahrb. der Gesetzgeb. und Rechtspflege in Würtemberg. Band 1. Stuttgart, 1824. S. 111.

**) Wir finden bei Cicero: Ueber die Pflichten, Buch 3, Cap. 23 folgende Stelle: „Weiter macht Hecato die Frage: Darf ein Weiser, wenn er aus Versehen falsches Geld für gutes einnimmt, und es nachher bemerkt, mit diesem, als mit gutem Gelde, eine Schuld bezahlen? Diogenes sagt: ja, Antipater: nein, und ich halte es mehr mit der Meinung des Letzteren." — Das Gesetzbuch des modernen Griechenlands droht in einem solchen Falle [Art.245] Strafe (Geldstrafe im vierfachen Werthe des ausgegebenen Geldstücks, in keinem Falle aber weniger als 20 Drachmen).

***) Die Art. 216 bis 218 handeln von der Fälschung der Creditpapiere. Das „Polizei-Strafgesetz für das Königreich Würtemberg vom 2. October 1839" dictirt in den Art. 13 bis 15 die Strafen der Verbreitung außer Curs gesetzter Münzen und der unbefugten Verfertigung und Anwendung von Prägmaschinen und Münzstempeln.

schung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Curs hat," ist es früheren Strafgesetzgebungen gefolgt, welche das Gleiche verordnet haben *). — Französisches Strafgesetzbuch Art. 139 (Todesstrafe). — Preußisches Gesetz vom 8. April 1823, wornach die Fälschung des preußischen Papiergeldes und anderer vom Staate zum öffentlichen Umlaufe bestimmter Papiere der Münzfälschung gleichgestellt ist. — Sächsisches Strafgesetzbuch, welches Art. 268 von Fälschung von Metall- oder Papier-Geld spricht. Vergl. noch überhaupt: Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren S. 214. Mittermaier a. a. O. (zu Feuerbach) Note 1 zu §. 177.

Von Interesse ist die Vergleichung der Statistik der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten in Bezug auf die Münzverbrechen mit den öffentlichen Zuständen dieser Staaten und ihrer einzelnen Theile überhaupt. Vergleiche z. B. den dritten Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von Hitzig und fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 3. Altenburg, 1837. S. 398 ff.: „Auszug aus dem vom französischen Justizminister Herrn Sauzet den Annalen mitgetheilten Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1834." S. 402, 403 — (in diesem Jahre betrug die Zahl der Anschuldigungen wegen Falschmünzerei 51, der Angeschuldigten 82, der Freigesprochenen 28. Von den Angeklagten wurden 8 zur Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt —) und Berghaus, Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Jahrgang 1839. Heft 1, S. 350 ff., „Generalbericht über die Justizverwaltung in den preußischen Staaten" (im Jahre 1836) S. 364, wo es heißt: „Münzverbrechen haben 111 neue Untersuchungen veranlaßt. Die meisten kamen in den Departements Hamm und Arnsberg vor, nämlich beziehungsweise auf 19,690 und 24,641 Bewohner eine Untersuchung, während im Ganzen erst auf 99,615 Bewohner ein Münzverbrechen kommt. In den Departements Stettin, Münster und Insterburg fanden gar keine Statt." Denkwürdige Erscheinungen der Strafrechtspflege haben uns Zeitschriften und Sammlungen von Criminalrechtsfällen, z. B. die beiden Zeitschriften von Hitzig, dessen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege und dessen Zeitschrift für die Criminalrechtsfälle in den preußischen Staaten, die Sammlungen von Bischoff, Schirach, Pfister, Bauer u. s. w., vorgeführt. Vergleiche noch in Bezug auf das Strafverfahren v. Jage-

*) In England ward das Verfertigen falscher Banknoten gleichfalls mit dem Tode bestraft. S. überhaupt Hornthal a. a. O. S. 208. 209. Genius des neunzehnten Jahrhunderts, Band 6. Alt., 1802 S. 24, wo es u. A. heißt: „Die Criminalgerichtshöfe in England sind fast überall mit Untersuchungen über falsche Bancozettel beschäftigt. Es geht jetzt fast kein Tag der Sitzung in der Old Bailay ohne einen solchen Proceß hin. Dreißig Personen sollen zugleich an verschiedenen Orten deshalb zum Tode verurtheilt sein." Bibliothek a. a. O. S. 216 bis 219 „Price, Banknotenverfälscher."

mann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Frankfurt, 1838. §. 95. „Haussuchung beim Verdacht der Falschmünzerei." S. 108, 109 und §. 105 (in Beziehung auf Brieferbrechung). Müller, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses. Braunschweig, 1837. §. 157. Mittermaier, die deutsche Strafverordnung durch Gerichtsgebrauch ꝛc. Dritte Auflage. Heidelberg, 1840. Th. 2. S. 74.

Bopp.

Münzwesen. — In den ersten Stadien der menschlichen Gesellschaft muß Jeder selbst für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse, so gut er eben kann, Sorge tragen, und sich dieselben, ohne Ausnahme, durch die eigene Arbeit verschaffen. In diesem Zustande der Dinge haben die Güter nur Gebrauchswerth. Bald aber erlangen Einzelne, in diesem oder jenem Zweige der Arbeiten, größere Fertigkeit als Andere; sie können gewisse Güter in kürzerer Zeit und in größerer Vollendung hervorbringen, als Andere dies zu thun im Stande sind; sie können deren ungleich mehrere verfertigen, als der eigene Bedarf erheischt, sobald ihr Interesse dieses erfordert.

Sobald nun Mehrere in der Gesellschaft auf diesem Puncte angekommen sind, und die Güter, welche sie schneller, oder vollkommener, als Andere hervorzubringen vermögen, verschiedener Art sind, so geschieht, daß der Eine die vollkommeneren Erzeugnisse des Anderen begehrt, weil sie, zu mittelbarer oder unmittelbarer Befriedigung seiner Bedürfnisse, ungleich tauglicher sind, als wenn er dieselben selbst sich fertigen wollte, und bei den Besitzern derselben tritt, in Bezug auf andere Güter, welche Andere in vollkommnerer Gestaltung anfertigen, derselbe Wunsch ein. Dieses ist der Grund und der Anfang der für die Menschheit so wohlthätigen Theilung der Arbeit und des gegenseitigen Verkehrs, welcher die erste Grundlage aller Geselligkeit und Gesittung geworden ist.

Nach und nach finden es immer Mehrere in der Gesellschaft vortheilhaft, den gleichen Weg einzuschlagen, vorzugsweise solche Arbeiten vorzunehmen, zu denen sie die beste Gelegenheit und die meiste Geschicklichkeit haben. Natürlich erzeugen sie, indem sie dieses thun, einen den eigenen Bedarf weit übersteigenden Ueberfluß an solchen Gütern. Indessen da bei den Anderen, in Bezug auf andere Güter, der gleiche Fall eintritt, da alle diese Producenten ihre Zeit vorzugsweise nur einem Zweige der Betriebsamkeit zuwenden, und daher an allen anderen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Gütern Mangel leiden: so ist dieser wechselseitige Ueberfluß und Mangel gleichmäßig über die ganze Gesellschaft verbreitet, und Jeder bemüht sich, gegen seinen Ueberfluß das einzutauschen, was ihm fehlt. Gib mir, was du im Ueberflusse hast, und mir mangelt, so will ich dir geben, was mir überflüssig ist, und dir fehlt — auf diesem Grundsatze beruht der allgemeine Verkehr.

So lange indessen der Verkehr durch unmittelbaren Austausch der Producte der Arbeit, Zug um Zug, bewerkstelliget wurde, mußten sich nothwendig, bei jeder einzelnen Tauschhandlung, viele und große Schwierigkeiten ergeben. Nicht immer war man im Stande, das unmittelbar begehrte Gut durch eine einzige Tauschhandlung zu erhalten, weil der, der es im Ueberflusse besaß, vielleicht dessen, was der Begehrende ihm dagegen anbieten konnte, nicht bedurfte, und es konnten mehrere auf einander folgende Tauschhandlungen erforderlich werden, ehe der Begehrende das erlangte, was der Besitzende begehrte.

Bei jedem einzelnen Tausche aber traten neue Schwierigkeiten ein. Die einzelnen, unmittelbar gegen einander auszutauschenden Güter waren, fast in jedem einzelnen Falle, entweder von verschiedener Art, oder von verschiedener Beschaffenheit. Nicht minder verschieden mußten die Ansichten der Tauschenden über den gegenseitigen Werth der gegen einander auszutauschenden Güter sein, da es ihnen an einem vermittelnden Dritten, an einem Werthmesser, gebrach.

War man indessen, trotz aller dieser Schwierigkeiten, bis zu dem Abschlusse des Tausches gekommen, so mußten dennoch sehr oft neue Schwierigkeiten über die Ausgleichung entstehen, so bald es — und dieser Fall mußte oft vorkommen — nicht möglich war, gleich aufzutauschen, sondern der Eine, oder der Andere der beiden Tauschenden etwas zuzulegen hatte. Dann entstanden sogleich neue Schwierigkeiten, oder es mußte Credit gegeben werden, der natürlich nur unter Bekannten gegeben werden konnte.

Aus diesen Prämissen folgt schon von selbst, daß sich im Verkehre sehr bald die Nothwendigkeit, in einem dritten, bleibenden und von Allen als brauchbar anerkannten Gegenstande, also in einem Gute von allgemeinem Werthe, ein Maß für die Abschätzung jedes anderen in den Verkehr kommenden Gutes zu erhalten, auf das Dringlichste herausstellen mußte, daß jenes Gut von allgemein anerkanntem Werthe, an welchem der Werth aller übrigen Güter abgemessen wurde, auch zugleich als das zweckmäßigste Ausgleichungsmittel dienen konnte, und daß, wie bei allen nothwendigen Dingen, sich die Sache gleichsam von selbst machte.

Den Werthmesser nennen wir gegenwärtig Geld im engeren Sinne, das Ausgleichungsmittel, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, wohl ebenfalls Geld, im weiteren Sinne, richtiger aber und zweckmäßiger, wie es in der Wissenschaft, zu Bezeichnung des Unterschiedes zwischen beiden Functionen, die sich gewöhnlich in einem Gute vereinigen, erfordert wird, Münze.

Haben wir hier, dem natürlichen Gange des Tauschgeschäfts folgend, den Werthmesser, der zum Abschlusse des Tausches erfordert wird, früher in das Auge gefaßt, als das Ausgleichungsmittel, dessen Functionen erst bei der Vollziehung desselben beginnen, so hat doch wahrscheinlich im Leben gerade die umgekehrte Ordnung Statt gefunden. Zu Herstellung eines allgemein anerkannten Werthmessers, als

Abstraction, ist eine vorgängige allgemeine Anerkenntniß, eine allgemeine Uebereinkunft nothwendig, wie sie bei den Zuständen der Gesellschaft, in denen das Geldwesen seine erste Entwickelung beginnt, schon nach dem noch höchst mangelhaften Culturzustande, kaum möglich ist. Es ist eine künstlich zu machende Sache, während sich in den ersten Zuständen der Gesellschaft Alles mehr natürlich und gleichsam von selbst macht.

Anstatt daß die Völker in solchen Zuständen sich erst theoretisch mit Auffindung eines Werthmessers hätten beschäftigen müssen, um ihn später gelegentlich als Ausgleichungsmittel zu brauchen, ist es viel wahrscheinlicher, daß zunächst das Ausgleichungsmittel sich auffand, weil seine Erfindung rein factisch ist.

Man fing an, gewisse Güter von geringem inneren Werthe, aber von allgemeinem Gebrauchswerthe, als Ausgleichungsmittel zu benutzen, und derjenige, der sie zu empfangen hatte, nahm sie an, weil er sie vorkommenden Falls, bei einem anderen Tausche, wenn er sie nicht unterdessen selbst verbrauchte, seinerseits wiederum als Ausgleichungsmittel brauchen zu können hoffen durfte. So schuf das Bedürfniß nach und nach ein Ausgleichungsmittel, oder eine Münze, und die Gewohnheit machte sie nach und nach zu einem Werthmesser. Wie man sie anfänglich nur als Mittel zu Ausgleichung der Differenz nahm, so gewöhnte man sich nach und nach, sie allein als Zahlung anzunehmen, sie als solche weiter zu geben, und die daraus hervorgehende Erleichterung des Verkehrs, vermöge deren man, mit einer einzigen Tauschhandlung, mittelst des Ausgleichungsmittels, gewiß war, jedes Bedürfniß befriedigen zu können, veranlaßte einen so allgemeinen Begehr nach dem Ausgleichungsmittel, daß es sich nothwendig bald, durch die Gewohnheit selbst, als allgemeiner Werthmesser herausstellen mußte.

So hören wir, daß in alten Zeiten, obwohl es jedenfalls eine sehr unbequeme Münze gewesen sein muß, Vieh als Münze gedient haben soll. Gewisser ist, daß in Rußland früher Marder- und Hasenfelle, nach welchen letzteren noch gegenwärtig die kleinste russische Münze Poluschka (halbes Hasenfell) heißt, als Münze angewendet worden sind. So dient noch gegenwärtig in Nubien Damur, ein grober baumwollener Zeug, als größere, Durrah, eine Hirseart, als Scheidemünze. In einem anderen Theile von Afrika bedient man sich kleiner Muscheln, der Kauris, als Geld und Münze. Auf den Solooh-Inseln braucht man, nach Kelly's Cambista universel. Paris, 1823, Stücken chinesischen Nankins und chinesischer Leinwand von 6 Faden Länge (jene Cowsang, diese Cangan genannt) als grobes Geld, und Paddy, eine Art von Reis, als Scheidemünze. In Abyssinien laufen Tafeln von Steinsalz und Stücke Cattun als Münze um.

Indessen macht sich, bei steigender Cultur, die Mangelhaftigkeit dieser und ähnlicher Güter, ihren Zweck, sei es als Werthmesser, sei es als Ausgleichungsmittel, zu erfüllen, sehr bald fühlbar. In ersterer Beziehung wegen der Veränderlichkeit oder Ungleichheit ihres inneren

Werthes, in der zweiten Hinsicht wegen ihrer geringen Dauerhaftigkeit. Deshalb traten nach und nach, wie nur immer die Civilisation fortschritt, fast überall die weniger veränderlichen und der Zerstörung besser trotzenden Metalle an ihre Stelle.

Anfangs wendete man die sich in jedem Staate etwa zunächst vorfindenden Metalle zu diesem Zwecke an; nach und nach aber wurde vorzugsweise den edlen Metallen, Gold und Silber, die Hauptrolle übergeben, unter welche in neuester Zeit in Rußland auch Platina, als Münzmetall, aufgenommen worden ist, während von den übrigen Metallen nur noch das Kupfer, entweder als Zusatz, oder zu Verfertigung der kleineren Scheidemünze dient.

Die edlen Metalle vereinigen auch in der That alle Eigenschaften, welche zu Uebernahme der ihnen übertragenen wichtigen Functionen erfordert werden, in einem ziemlich hohen Grade. Ihre inneren Eigenschaften bleiben sich, unter allen Himmelsstrichen, vollkommen gleich. Ihr Tauschwerth ist allerdings bei Weitem nicht so stetig, als es wohl zu wünschen wäre, aber er verändert sich doch im Ganzen immer noch viel langsamer, als der aller anderen Güter. Sie haben, anderen Gütern gegenüber, einen verhältnißmäßig hohen Werth, bei geringem Volumen; sie sind deshalb sehr geeignet, in großen Summen und mit verhältnißmäßig geringen Kosten von einem Orte zum anderen transportirt zu werden, und so die größten Ausgleichungen mit verhältnißmäßig großer Leichtigkeit zu bewerkstelligen. Sie sind höchst dauerhaft, der Zerstörung weniger unterworfen, als die meisten anderen Güter, und wegen ihres geringen Volumens leicht aufzubewahren. Endlich sind sie sehr theilbar; die kleinsten Theile behalten immer noch Werth genug, um die kleinsten im Einzelhandel gesuchten Quantitäten von Waaren zu bezahlen, und die kleinsten Theile derselben lassen sich, durch Einschmelzen, leicht wieder in beliebige größere Massen vereinigen.

Seit dieser Erfindung erweiterte sich erst der Verkehr, der Welthandel wurde möglich, die Güter wurden nach Gelde abgeschätzt, in Münze bezahlt, und der Begehrende wurde Käufer, der Ablassende Verkäufer, das ganze Geschäft aber Kauf genannt.

Anfangs wurden die Metalle, die als Münze dienten, zugewogen; später und bei verstärktem Verkehre wurden sie in Barren getheilt, vom Staate gewogen, und das Gewicht derselben darauf verzeichnet, um den Zeitverlust des bei jeder Auszahlung sich wiederholenden Wägens zu vermeiden.

Daraus haben sich endlich die Münzen, wie wir sie noch heut zu Tage haben, entwickelt. Doch deuten noch viele Namen derselben, Drachme bei den Griechen, Aß bei den Römern, libra, livre, lira, Pfund, Mark, bei den späteren Römern, bei den fränkischen Königen, in Italien, Frankreich, England und Deutschland, auf diesen ursprünglichen Gebrauch hin, und im Welthandel wird noch immer, bei Zahlungen aus einem Lande in das andere, nur das Gewicht des in den

Münzen enthaltenen edlen Metalles in Anschlag gebracht. Darin besteht ihr innerer Gehalt.

Da indessen alle ausgeprägten Münzen niemals aus ganz feinem Metalle von einer Art verfertiget, sondern stets, mehr oder weniger, mit einem geringeren Metalle versetzt (legirt) werden, so ist, um zu wissen, wie viel edles Münzmetall in einer Münze vorhanden ist, und um darnach ihren inneren Gehalt bestimmen zu können, eine Bekanntmachung des ausprägenden Staates erforderlich, in welcher er bestimmt:

a) welches Gewicht seine verschiedenen Münzen haben sollen — Schrot; b) welchen Feingehalt — Korn — er ihnen geben will, d. h. in welchem Verhältnisse in einem Stücke, oder in einer ein bestimmtes Gewicht — in Deutschland gewöhnlich die cölnische Mark = 65536 Wichtpfennigtheilen = $233,^{855}$ Grammen — haltenden Anzahl von Stücken, das edle und eigentliche Münzmetall mit einem geringeren versetzt ist; c) die Abweichung, welche, wegen der Unmöglichkeit, eine völlige Gleichheit durch menschliche Kunst zu erzielen, unter dem Gewichte der einzelnen Stücken bei Goldmünzen und gröberen Silbersorten, bei kleineren auf Partieen von bestimmtem Gewichte, in Deutschland ebenfalls auf die Mark, nachgesehen wird, ohne daß dadurch der Gültigkeit der Münze Eintrag geschieht — Remedium, tolerance, und d) die Geltung, welche er den Münzen beigelegt wissen will, und in welcher er selbst sie ausgibt und einnimmt.

Die Angabe des Gewichts (Schrot) erfolgt nach der rauhen (legirten) Mark Gold oder Silber, und es wird die Zahl der Stücken angegeben, die aus ihr geprägt werden sollen, die Bestimmung des Feingehaltes (des Kornes) bei Gold nach Karats (24 Karat = 1 Mark cölnisch) und Grän (12 Gran = 1 Karat) oder nach Theilen (nach Zehntheilen in Frankreich, nach Zwölftheilen in England), bei Silber nach Loth und Grän (16 Loth = 1 cölnische Mark, 18 Grän = 1 Loth), oder nach Zehntheilen und Zwölftheilen. Auch wird gewöhnlich noch, wenigstens wo der Feingehalt der rauhen Mark nach Karat oder Loth berechnet wird, der Betrag angegeben, zu welchem die feine Mark ausgebracht wird. Alle diese Bestimmungen zusammengenommen heißen der Münzfuß.

Gewöhnlich kommen in die denselben bestimmenden Gesetze auch noch andere Verordnungen, wie z. B. die Bestimmung: ob Gold oder Silber, oder beide neben einander, als Werthmesser dienen sollen, ob Gold oder Silber die Währung, oder das gesetzliche Zahlungsmittel, bilden soll u. s. w., wiewohl diese im strengsten Sinne der Bestimmung des Münzfußes nicht angehören.

Das Recht, Münze zu prägen, wurde bald zum Regal erhoben und den Fürsten vindicirt; es ist zu allen Zeiten als ein solches, und zwar lange Zeit nicht als das, was es eigentlich ist, als eine kostspielige Last, sondern als eine nutzbare Quelle des Gewinnes betrachtet

worden, und es war erst der neuesten Zeit vorbehalten, zu richtigeren Ansichten über dasselbe zu gelangen.

Ist nämlich auch anfänglich die Geltung der aus dem edlen Metalle geprägten Münzen so bestimmt, daß man mit der Summe, zu welcher die feine Mark desselben in Münze kauft, mehr als eine feine Mark in Barren erhält, und ist auch wirklich eine feine Mark Silber, oder Gold, in Münze ausgeprägt, wegen der dazu erforderlichen neuen Arbeit und der erhaltenen größeren Brauchbarkeit, wenigstens innerhalb der Landesgrenzen, und überall, wo es als Münze umläuft, von höherem Werthe, als die feine Mark Gold oder Silber in Barren, so ändern sich doch sehr bald die Umstände. Die Münzen laufen beständig um; sie sind daher der Abnutzung ausgesetzt, und verlieren nach und nach an ihrem Gewichte. Die Quantität von Münzen, in denen, nach der Bestimmung des Münzfußes, eine Mark feines Gold oder Silber enthalten sein soll, enthält sie daher bald nicht mehr ganz, und verliert immer mehr daran, je länger sie umläuft, und je stärker sie abgenutzt wird.

Von dem Augenblicke an, in welchem diese Abnutzung sich zeigt, steigt dann natürlich der Geldpreis des edlen Metalles scheinbar in die Höhe, und es muß eine immer größere Quantität von Münzen dafür bezahlt werden, je mehr die Abnutzung der letzteren fortschreitet. Auf solche Weise befinden sich die Staaten, welche Münzen prägen, endlich, auch wenn sie die Geltung derselben gegen Barrenmetall blos um die Prägekosten erhöhen, oder, wie früher England, gar keine Prägekosten in Anschlag brachten, sondern dieselben von Staatswegen übertrugen, zuletzt in der Lage, daß sie dieselbe oder eine größere Summe ihrer Münzen für eine Mark Barrenmetall hingeben müssen, als die ist, in deren Nominalbetrage eine feine Mark des gleichen Metalles, nach dem Münzfuße, enthalten sein soll. Das Münzregal wird dann zur kostspieligen Last, die besonders für Staaten sehr fühlbar ist, welche keine oder wenigstens nicht ausreichende Bergwerke besitzen, und das für ihre Ausmünzungen nöthige Metall ankaufen müssen. In solchen Fällen sagt man gewöhnlich: der Preis der edlen Metalle sei gestiegen, obwohl es viel richtiger ist, anzunehmen, der Werth des Geldes sei gefallen.

In älteren Zeiten wurde indessen die Geltung der Münzen, die man eben darum, im Gegensatze zu ihrem inneren Werthe, oder zu dem Werthe ihres Feingehaltes, den äußerlichen Werth nannte, oft sehr weit über den Betrag der Prägekosten erhöhet. Man nannte diese Erhöhung den Schlagschatz, vielleicht um damit den Glauben zu verbreiten, er umfasse eben nicht mehr als die Prägekosten, und somit die Münze um so eher zu ihrem äußerlichen Werthe im Umlaufe zu erhalten. Die eigentliche Absicht, auf solche Weise große Gewinne zu machen, konnte jedoch auf die Dauer nicht erreicht werden, weil sich sehr bald die Preise der Güter, und somit auch die Preise der edlen Metalle, in dem Maße höher stellten, in welchem der erhobene Schlag=

schatz den inneren Gehalt der Münzen und der wirklichen Prägungskosten überstieg. Die Abnutzung wirkte dessenungeachtet, nach wie vor, auf eine noch weitere Erhöhung der Geldpreise der Waaren ein, und der Staat, der nur etwa bei den ersten Verausgabungen von dem erhobenen wirklichen Schlagschatze Nutzen zog, hatte alljährlich, bei der Einnahme und Wiederverausgabung der zu so erhöhtem äußeren Werthe umlaufenden Münzen, Verluste zu ertragen, welche den anfänglichen Gewinn weit überstiegen.

Indessen haben sich, wie bereits bemerkt worden ist, diese richtigeren Ansichten erst in den neueren Zeiten Geltung verschafft. So lange man aber das Münzregal als eine Quelle des Gewinns betrachten zu können glaubte, so lange man mit den Wirkungen der Abnutzung nicht bekannt war, und in der Meinung stand: es sei nur der Preis der edlen Metalle, welcher steige, nicht der Werth der Münzen, welcher sinke, so lange war es ganz natürlich, daß man jenem Steigen und seinen für die Münzstätten nachtheiligen Folgen auch durch eine Erhöhung des äußerlichen Werthes der Münzen oder, was gleich viel ist, durch eine Verringerung ihres inneren Gehaltes entgegenzuarbeiten und sich die eingebildeten Gewinne auch für die Zukunft erhalten zu können glaubte.

Aus diesen Betrachtungen erklärt sich vollkommen, wie die Münzgeschichte bisher fast ohne Ausnahme nur von Verringerungen des Münzfußes zu erzählen hat, die freilich nirgends so weit getrieben worden sind, wie in Deutschland. Doch darf dabei nicht verschwiegen bleiben, daß gerade in Deutschland in dieser Beziehung, außer diesem überall bemerkbaren Elemente, auch noch eigenthümliche politische und räumliche Verhältnisse in Wirksamkeit traten, welche die richtige Ordnung des Münzwesens viel schwieriger machten, wie ein kurzer Abriß der Geschichte des deutschen Münzwesens, wozu wir nach diesen zu seinem besseren Verständnisse nöthigen Vorbemerkungen übergehen können, dieses genauer nachweisen wird.

Die Deutschen hatten, nach Tacitus, zu den Zeiten der ersten Einfälle der Römer noch gar keine Münzen. Sie nahmen sie erst von diesen und in späterer Zeit von den fränkischen Königen an, und ihre Verbreitung begann zuerst in dem an jene Länder grenzenden Süddeutschland. Gerechnet wurde nach Pfunden, die anfänglich 12 Unzen hielten, später aber bis auf 8 Unzen herabsanken und in das Markgewicht übergingen. Als Münzen hatte man Schillinge, sowohl von Gold, als von Silber, und Pfennige von Silber. Der goldenen Schillinge gingen 80 auf das Pfund. Die silbernen Schillinge zerfielen in zwei Arten, in größere und kleinere, und es war

1 Pfund =	20 größeren =	60 kleineren Schillingen =	240 Pfennigen
	1 — =	3 — — =	12 —
		1 — — =	4 —

Zwölf silberne Schillinge waren gleich einem goldenen, wonach sich die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1 : 16 herausstellt.

Indessen wurde nicht nur der Gehalt des Gewichts, oder des Pfundes, sondern auch der Gehalt der Münzen immer mehr vermindert, bis man, um der stärkeren Versetzung der Metalle vorzubeugen, zu den Bracteaten oder Blechmünzen, die man keines Zusatzes fähig hielt, herabkam.

Ihre Unbequemlichkeit und Zerbrechlichkeit, und die Bemerkung, daß man auch ihnen Kupferzusatz beifügte, verdrängte sie im dreizehnten Jahrhunderte wieder, und es wurden zuerst 1228 zu Hall in Schwaben die sogenannten Heller, später, etwa seit 1286, als Nachahmung der sogenannten Tournosen (zu Tours in Frankreich geschlagene dickere Silbermünzen), zu Prag sogenannte Dickpfennige, denarii grossi, grossi Pragenses, Groschen, geschlagen.

Später kamen in Deutschland Goldmünzen auf, die, nach dem Muster der zu Florenz ausgeprägten Gigliati, Florenen, oder auch Goldgulden genannt wurden. Sie wurden sehr beliebt und in großer Menge, besonders von den rheinischen Kurfürsten, geschlagen.

Sie dienten als gesetzliches Zahlungsmittel, und es ist wohl theils diesem Umstande, theils dem Mangel an Silber zuzuschreiben, daß im 14. und bis in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts hinein nur kleinere Silbermünzen in Deutschland geschlagen wurden.

Um das Jahr 1484 wurden zuerst in Deutschland große Silbermünzen, gewöhnlich zu 2 Loth, und daher auch nummi unciales genannt, zu prägen angefangen.

An eine allgemeine Münzordnung war nicht zu denken. Jeder Reichsstand, bis auf die kleinsten Grafen herab, prägte Münzen, natürlich nicht für den Bedarf seines winzigen Gebiets, sondern um von dem Münzregale Nutzen zu ziehen. Die Münzstätten wurden großentheils um hohe Preise verpachtet, und die Pachter, die ihrerseits wiederum große Gewinne ziehen wollten, verringerten den Gehalt ihrer Münzen. Die schlechten Münzen steigerten die Preise des Barrensilbers viel schneller, als es die blose Abnutzung zu thun vermocht hätte. Dadurch aber wurden auch die größeren Territorialherren bei dem Ankaufe ihres Münzsilbers in Verlegenheit gesetzt und nahmen nun ihrerseits ebenfalls zu Verringerung des inneren Gehaltes ihrer Münzen die Zuflucht.

Dieser Zustand der Dinge dauerte, bis nach endlicher Durchführung des Landfriedens die deutschen Kaiser zu etwas größerem Ansehen kamen, und zuerst Karl V. einen Versuch zu Abstellung der eingerissenen Münzunordnung machte.

Die Reichsmünzordnung von Eßlingen, die im Jahre 1524 errichtet wurde, verdankt ihm ihre Entstehung.

In derselben wurde, zu Beseitigung der zeither im Brauche gewesenen verschiedenen Münzgewichte, die natürlich zu großen Unordnungen Anlaß gegeben hatten, die cölnische Mark für das allgemeine deutsche Münzgewicht erklärt.

Als Goldmünze wurden blos die Goldgulden bezeichnet, deren 89 auf die rauhe cölnische Mark von 22 Karat Feingehalt geprägt werden sollten. Die groben Sorten bis mit Einschluß der $\frac{1}{10}$ Guldiner sollten aus 15löthigem Silber, und zwar von Guldinern 8 Stück, jedes gleich einem rheinischen Gulden, die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Guldiner verhältnißmäßig aus der rauhen Mark geprägt werden, wonach die feine Mark zu 8 Gulden 10 Schilling 8 Heller ausgebracht wurde.

Indessen kam diese Reichsmünzordnung beinahe so gut wie gar nicht zur Ausführung. Mehrere größere Reichsstände, wie Baiern und Sachsen, protestirten dagegen, und der eigene Bruder des Kaisers, der römische König Ferdinand, schloß, als König von Ungern und Böhmen, mit den Pfalzgrafen und den Städten Ulm und Augsburg eine Münzconvention ab, der ein geringerer Münzfuß zum Grunde gelegt wurde.

Unter solchen Umständen konnte die Reichsmünzordnung von Eßlingen, durch welche das Verhältniß des Goldes zu dem Silber, wie $1:11^{359}$ bestimmt wurde, keinen weiteren Erfolg haben, und die frühere Münzunordnung nahm immer mehr überhand; so daß, um ihren Folgen, innerhalb ihrer Lande wenigstens, zu steuern, die angesehensten Stände des fränkischen Kreises schon im Jahre 1535 eine von der Eßlinger Münzordnung abweichende Münzconvention abschlossen, und auch andere größere Reichsstände, wie z. B. Sachsen, davon abwichen.

Kaiser Karl V. brachte daher im Jahre 1551, zu Augsburg auf dem Reichstage, eine neue Münzordnung zur Berathung, nach welcher die feine Mark Silber zu $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, zu 72 Xr. oder zu 10 Fl. $12\frac{1}{2}$ Xr. rheinisch, den Gulden zu 60 Xr. gerechnet, ausgebracht, und aus der rauhen 14 Loth 2 Grän Feinsilber haltenden cölnischen Mark $7\frac{1}{3}$ Stücke, deren jedes 72 Xr. gelten sollte, geprägt werden sollten.

Die Goldgulden sollten aus $18\frac{1}{2}$karatigem Golde, 107 Stück auf $1\frac{1}{2}$ cölnische rauhe Mark gerechnet, geschlagen werden. Es wurde dabei ausdrücklich angeordnet, daß in jedem Kreise jährlich 2 Münzprobationstage abgehalten werden sollten; jeder Münzherr sollte nur für seine eigene Rechnung münzen, und die Verpachtung und Verleihung der Münzstätten wurde auf das Strengste verboten; auch kam eine umfassende Münzprobationsordnung, nach welcher bei den Münzprobationstagen verfahren werden sollte, zu Stande.

Indessen fand auch diese Münzordnung keinen Eingang.

Dadurch nicht abgeschreckt, machte Kaiser Karl's V. Bruder und Nachfolger, Kaiser Ferdinand, einen neuen Versuch, eine allgemeine Münzordnung für das deutsche Reich durchzusetzen, und legte im Jahre 1559, auf dem Reichstage zu Augsburg, den versammelten Ständen sein Münzedict vor, nach welchem, statt der früheren Speciesreichsgulden zu 72 Xr., Reichsgulden zu 60 Xr., die den rheinischen Rechnungsgulden entsprächen, $9\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen $14\frac{2}{9}$ löthigen

Mark, aus der feinen Mark also 10 Gulden 13½ Xr., geprägt werden sollten.

Die vorzüglich in Böhmen, seit der Auffindung der Joachimsthaler Bergwerke, ausgeprägten und in anderen Staaten, z. B. in Sachsen, auch geschlagenen sogenannten Thaler sollten gar nicht mehr geprägt werden.

Die Goldgulden sollten aus 18½ karatigem Golde, jedoch 72 aus der rauhen Mark geschlagen werden, und eine Geltung von 75 Xr. erhalten; Ducaten aber, zu 67 Stück aus der rauhen 23⅔ karatigen Mark, 104 Xr. gelten.

Jedes größere Münzstück sollte einzeln aufgezogen, und die Münzprobationstage richtig abgehalten, auch alle Verpachtung oder Verleihung der Münzstätten auf das Strengste untersagt, unerlaubte, oder sogenannte Heckenmünzstätten aber zerstört, das Münzsilber auf denselben confiscirt, und die Münzmeister und Gesellen auf das Härteste bestraft werden. Sie hatte indessen auch kein besseres Schicksal, als ihre Vorgänger.

Die Thaler hatten im Norden über die Gulden die Oberhand gewonnen, waren zum Werthmesser und zu dem gesetzlichen Zahlmittel geworden, dem die dortigen mächtigeren Reichsstände ihren Schutz angedeihen ließen. Andere Reichsstände nahmen an der zu hohen Schätzung des Ducatens Anstoß.

So geschah es denn, daß bereits 1566, auf dem Reichstage zu Augsburg, der Beschluß gefaßt wurde, ganze Thaler, und zwar 8 Stück aus der rauhen cölnischen 14⅞ löthigen Mark, 9 Stück aus der feinen Mark, zu 68 Xr., halbe und Viertel, nach Verhältniß, auszuprägen, wodurch die feine Mark zu 10⅕ Gulden ausgebracht wurde.

Dem schlossen sich jedoch die süddeutschen Kreise, weil bei ihnen der Gulden die Rechnungsmünze war, nicht an, sondern sie behielten letzteren bei. Unter solchen Umständen gab man endlich die Hoffnung, eine allgemeine Reichsmünzordnung zu Stande zu bringen, stillschweigend auf. Zwar wurde die Gültigkeit des 1566 festgesetzten Münzfußes im Allgemeinen anerkannt, aber das Münzwesen wurde auf dem Reichstage zu Frankfurt, im Jahre 1571, den Kreisen überwiesen, und es wurden

a) der kurrheinische, oberrheinische und westphälische Kreis, oder die sogenannten 3 unteren Kreise,

b) der ober- und niedersächsische Kreis,

und

c) der baierische, schwäbische und fränkische Kreis, oder die sogenannten 3 oberen Kreise,

in Bezug auf das Münzwesen zusammengeschlagen, um gemeinschaftliche Maßregeln zu möglichster Aufrechthaltung der Ordnung im Münzwesen zu treffen. Der burgundische Kreis blieb sonach ganz isolirt, und der österreichische sollte mit den 3 oberen Kreisen in Münzsachen

„gute nachbarliche Gemeinschaft und Gleichheit" halten, ohne doch förmlich zu ihnen geschlagen zu sein.

Natürlich war unter solchen Umständen, obwohl sich inzwischen die Ansichten über das Münzwesen so weit gehoben hatten, daß man in der großen Menge der Münzstätten eine Hauptursache der großen Münzunordnung fand, und daher nur den Reichsständen, welche eigene Bergwerke besaßen, eigene Münzstätten gestattete, während alle übrigen Münzherren ihre ganzen Münzen auf den errichteten Kreismünzstätten prägen lassen sollten, jede Münzverbesserung unmöglich. Der letzten Anordnung wurde nicht Folge geleistet, und den Kreisständen gebrach es noch vielmehr an Mitteln, ihren Verordnungen gegen ihre Mitstände die gehörige Kraft zu verleihen, als dieses früher nicht einmal dem Kaiser möglich gewesen war.

Die Münzen wurden immer mehr verringert, immer mehr wurde die übergroße Menge schlechter Scheidemünze, bei deren Ausprägung allein noch augenblickliche Gewinne zu machen waren, vermehrt, so daß sie, da reichsgemäße grobe Münzen nur noch selten ausgeprägt wurden, endlich diese ganz verdrängten und das gewöhnliche Zahlungsmittel bildeten. Zufolge dieser Erscheinung stiegen natürlich auch die Preise des Barrensilbers, und der äußerliche Werth der reichsgemäßen Thaler stieg gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bereits bis auf 84 Xr.

Bald nach dem Anfange des 17. Jahrhunderts begann die bekannte Kipper- und Wipperzeit, und der reichsgemäße Thaler stieg bis zu dem Jahre 1619 auf 108 Xr., im Jahre 1620 auf 140 Xr., im Jahre 1621 auf 390 Xr., im Jahre 1622 auf 600 Xr., ja in Sachsen zuletzt bis auf 15 Thlr. Da endlich zwang die Noth zu den entschiedensten und kräftigsten Maßregeln. Der Thaler wurde überall auf 90 Xr. gesetzt, und die schlechte Münze unerbittlich verrufen. Gold zu Silber stand sonach wie 1:11, 99.

Allerdings traten damals große und schwere Verluste für die Einzelnen ein; indessen wurde doch, auf einige Zeit wenigstens, eine Art von Ordnung wieder herbeigeführt.

Doch fingen mit der Zeit wiederum die alten Ursachen der deutschen Münzverwirrung, Ausprägung von schlechten Scheidemünzen in übergroßer Menge und Verringerung des inneren Gehaltes der gröberen Münzsorten, unter der Beilegung des gleichen äußerlichen Werthes, ihr verderbliches Spiel an, und der reichsgemäße Thaler mußte 1665, auf dem Reichstage zu Regensburg, auf 96 Xr. erhöht werden, wodurch man, von dem im Jahre 1623, bei Erhöhung seiner äußerlichen Geltung von 68 Xr. auf 90 Xr., angenommenen $13\frac{1}{2}$ Guldenfuße, zu einem $14\frac{2}{5}$ Guldenfuße überging, und das Gold wie $1:14^{5}$ zu dem Silber stand.

In dem nämlichen Jahre kam zu Zinna zwischen Brandenburg und Sachsen der sogenannte zinnaische Münzfuß zu Stande, in welchem die äußerliche Geltung des Thalers auf 28 gute Groschen oder

105 Xr. erhöht, und die feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Thaler oder $15\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht wurde. Im folgenden Jahre trat demselben auch Braunschweig, doch mit erhöhtem Remedium, bei, so daß dort ein $10\frac{2}{3}$ Thaler- oder 16 Guldenfuß daraus wurde. Das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wurde wie $1 : 13\frac{5}{8}$ bestimmt.

Indessen blieb es auch dabei nicht lange, und schon im Jahre 1690 schlossen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg zu Leipzig einen Münzreceß ab, zu Durchführung eines 18 Guldenfußes, dem bald darauf mehrere kleine Münzherrschaften des nördlichen Deutschlands, so wie Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt und im Jahre 1693 auch die drei oberen Kreise beitraten. Diesem Beispiele folgten noch andere Staaten, und er wurde factisch so ziemlich zu dem allgemeinen Münzfuße in Deutschland.

Nach diesem Münzfuße wurde der reichsgemäße Thaler in seinem inneren Gehalte gelassen, sein äußerlicher Werth aber auf 120 Xr., oder 32 gute Groschen erhöhet. Die eigentlich nach demselben neu ausgeprägten Münzen bestanden in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, die aber halbe und Viertelthaler waren.

Man vermied jedoch diesen Namen, weil solche Stücke, nach dem nominell immer noch geltenden und häufig eingeschärften Reichsmünzfuße, in besserem Korne und Schrot hätten ausgeprägt werden sollen. Die Scheidemünze, wozu man schon die $\frac{1}{12}$ Thaler zählte, wurde zu $12\frac{3}{8}$, $12\frac{1}{2}$ und 13 Thlr. die feine Mark ausgebracht. Der Ducaten wurde zu 4 Gulden, der Goldgulden zu 3 Gulden gerechnet. Proportion wie $1:15\frac{7}{71}$ à $\frac{21}{37}$.

Der Leipziger Münzfuß wurde endlich im Jahre 1738, durch Reichstagsschluß, zum allgemeinen Reichsmünzfuße erhoben. Aber es war schon zu spät.

Die angestellten Münzuntersuchungen wiesen nach, daß die österreichischen groben Silbersorten schon nach einem Münzfuße ausgebracht waren, der vom $18\frac{7}{30}$ Guldenfuße bis zu dem $22\frac{1}{5}$ Guldenfuße schwankte; es gab allein achtzehn verschiedene Arten von 17 Xr., die sich innerhalb dieses Raumes bewegten.

Baiern hatte schon seit 1715 eine allgemeine Aenderung in seinem Münzwesen vorgenommen. Es hatte, unter dem Namen ganzer und halber Marxd'or, doppelte und einfache Goldgulden geprägt, und den äußerlichen Werth derselben auf 7 und $3\frac{1}{2}$ Gulden gesetzt, so daß darin die feine Mark Gold zu 326 Gulden $55\frac{20}{37}$ Pf., oder, den Ducaten nach dem Leipziger Fuße zu 4 Gulden gerechnet, um $15\frac{46}{60}$ Procent zu hoch ausgebracht wurde. Es hatte weiter, unter dem Namen Landmünze, silberne Münzen, als halbe und Viertelgulden, Landgroschen und Kreuzer geschlagen, die einen $22\frac{11}{24}$, $22\frac{7}{10}$ und $24\frac{58}{60}$ Guldenfuß nachwiesen. Kurz, es zeigte sich, daß, ausgenommen in Sachsen, in Hannover und in einigen größeren Reichsstädten, der 18 Gulden- oder Leipziger Fuß überall überschritten war, ja es gab Münzen, in denen die feine Mark Silber zu 49 Gulden 55 Xr. ausgebracht war.

Unter solchen Umständen war um so weniger an eine Durchführung des Leipziger Fußes zu denken, als der im Jahre 1740 ausgebrochene österreichische Erbfolgekrieg die Münzunordnung noch vermehrte, und jede wirksame Maßregel zu Abstellung derselben unmöglich machte. Seitdem ist es zu keinem Reichsschlusse über das Münzwesen mehr gekommen.

Nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges führte zuerst Oesterreich Ordnung in sein Münzwesen zurück; es ging schon 1748 zu dem 20 Guldenfuße über, den es noch beibehält. Sachsen prägte seit 1750 Münzen, in denen die feine Mark Silber zu 13⅜ Thaler ausgebracht wurde. Preußen führte in dem nämlichen Jahre den 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß ein, der, nach seinem Urheber, auch der Graumann'sche Münzfuß heißt.

Seit sich durch den österreichischen Erbfolgekrieg und seine darin gemachten Eroberungen Preußen zu einer europäischen Macht erhoben hatte, war natürlich nicht mehr daran zu denken, daß es irgendwie die Suprematie des deutschen Reiches anerkennen würde. Oesterreich schlug also, um dem 20 Guldenfuße Eingang zu verschaffen, nur den Weg der Privatunterhandlung ein, und machte mit Baiern den Anfang. Am 21. September 1753 kam zwischen Oesterreich und Baiern die bekannte Münzconvention zu Stande, von welcher der 20 Guldenfuß den Namen des Conventionsfußes erhalten hat.

Die Hauptveränderungen, die er herbeiführte, und wodurch er sich von der früheren deutschen Münzverfassung wesentlich unterschied, waren folgende:

1) Der äußerliche Gehalt des Speciesthalers, der seit 1667, zum Unterschiede von dem auf 90 Xr. verbliebenen Rechnungsthaler, diesen Namen angenommen hatte, wurde nicht in seinem äußerlichen Werthe erhöht, sondern er wurde im Korne verringert und im Schrote verändert; 8⅓ Speciesthaler gingen auf die rauhe, 13⅓ Loth feines Silber haltende Mark, und in 10 Stücken war eine feine Mark Silber enthalten, in ½ und ¼ Speciesthalern nach Verhältniß.

2) Die zu dem groben Silbergelde gehörigen Theilungsmünzen, mit Ausnahme der Gulden und ½ Gulden, wurden nicht mehr, wie früher, aus Silber von gleichem Korne mit den Thalern und Gulden, sondern aus geringerhaltigem, oder stärker versetztem Silber geschlagen, als 20 Xr. aus 9⅓ löthigem, 17 Xr. aus 8⅞ löthigem, 10 Xr. aus 8 löthigem, 5 Xr. aus 7 löthigem und Groschen aus 5½ löthigem Silber. Doch war auch je in 20 Gulden dieser verschiedenen Münzsorten eine feine Mark Silber enthalten.

3) Die Stücken wurden, bis zu den Groschen excl. hinab, Stück für Stück aufgezogen und justirt.

4) Der äußerliche Werth des Ducatens wurde auf 4 Fl. 10 Xr. erhöhet, und die feine Mark Gold darin zu 283 Gulden 5 Xr.

$3\frac{47}{71}$ Pf. ausgebracht, wonach sich die Proportion des Goldes zu dem Silber wie 1: $14\frac{11}{71}$ herausstellte.

Indessen hatte Baiern bereits seit 1750 Münzen ausgeprägt, worin die feine Mark Silber in den 30 und 24 Xrn. zu 24 Gulden, in den 12 Kreuzern aber zu $25\frac{3}{5}$ Gulden ausgebracht war. Daher trat die Unmöglichkeit der Durchführung des 20 Guldenfußes sehr bald zu Tage, und es kündigte, schon im Juli 1754, die eingegangene Münzconvention wieder auf.

Im Jahre 1756 brach der siebenjährige Krieg aus, der die Münzunordnung in Deutschland wiederum auf den höchsten Gipfel brachte. Preußen hatte, nach Sachsens Eroberung, die sächsische Münze an Ephraim Itzig und Comp. um hohen Preis verpachtet, und es wurden in dieser Münzstätte Münzen zu immer geringerem Gehalte, obwohl unter gleichem Gepräge und gleicher Nominalgeltung, geschlagen. Zuletzt wurde die feine Mark Silber darin zu 45 Gulden ausgebracht. Andere Reichsstände verschlechterten ihre Münzen deshalb auch, so daß der Kaiser selbst gegen einen — allerdings nur kleinen Fürsten — einschritt und ihm das Münzrecht entzog, und ein anderer zu Wiedereinziehung der ausgegebenen Münze genöthiget wurde.

Indessen hatte sich im Reiche factisch ein 24 bis 25 Guldenfuß eingeschlichen, und in Sachsen bestand eigentlich gar kein Münzfuß mehr. In letzterem war aber die Unordnung so groß, daß sofort etwas geschehen mußte, und der Mangel alles Gegebenen, so wie der Besitz ergiebiger Bergwerke erleichterte die noch im Jahre 1763 erfolgte Annahme des Conventionsfußes, dem es sich in allen seinen Hauptgrundsätzen vollkommen anschloß; nur wurden, statt der 20 Xr., 10 Xr., 5 Xr. und 3 Xr., in Sachsen $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thaler geprägt. Die übrigen sächsischen Häuser, Braunschweig, Osnabrück, Mecklenburg-Strelitz u. s. w. schlossen sich ebenfalls an.

Viel schwieriger aber stellten sich die Verhältnisse in Süddeutschland heraus, wo, wie bereits bemerkt worden, die feine Mark Silber durchgängig zu 23 Gulden und darüber ausgebracht wurde. Indessen vereinigte man sich doch, allerdings mehr stillschweigend und factisch, dahin, daß, da endlich auch Baiern von dem 25 Guldenfuße, den es seit 1759 angenommen hatte, abging, die sämmtlichen süddeutschen Staaten ihre Münzen nach dem Conventionsguldenfuße, der auch die Wechselzahlung bildete, ausprägten, ihnen aber einen um den fünften Theil erhöhten äußerlichen Werth gaben, so daß eigentlich ein 24 Guldenfuß eingeführt wurde.

Preußen stellte im Jahre 1764 den Graumann'schen Münzfuß wieder her, und prägte Thaler, halbe und Viertelthaler aus 12 löthigem, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler aber aus stärker legirtem Silber.

Hannover, Mecklenburg, schwedisch Pommern und Oldenburg blieben bei dem Leipziger Fuße; Hamburg und Lübeck, die, noch von ihren früheren starken Geschäftsverbindungen mit den scandinavischen Reichen her, in Bezug auf Münznamen und Münzeintheilungen zu den-

selben hingeneigt, und die lübische Währung schon im 14. und 15. Jahrhunderte angenommen hatten, schlossen sich dem um das Jahr 1694 in Dänemark eingeführten Münzfuße an, nach welchem die Mark feines Silber in Courantgelde zu 34 Mark lübisch, oder $11\frac{1}{3}$ Thaler, und in Scheidemünze zu 36 und 38 Mark lübisch ausgebracht wurde; er wurde, obwohl dänischen Ursprungs, dennoch der lübische Münzfuß genannt.

So bestanden also, nach der auf solche Art erfolgten Regeneration des deutschen Münzwesens, noch fünf verschiedene Münzfüße in Deutschland, der lübische oder 17 Guldenfuß, der Leipziger oder 18 Guldenfuß, der Conventions- oder 20 Guldenfuß, der Graumann'sche oder 21 Guldenfuß und der 24 Guldenfuß. Sie hatten in den verschiedenen Ländern auch verschiedene Schicksale.

In Oesterreich ging der Conventionsfuß während des langen französischen Revolutionskrieges, wegen der drückenden Finanznoth, fast ganz unter; denn es wurden von 1793 an große Massen von Kronenthalern zu $20\frac{7}{12}$ Gulden, und noch viel größere Massen von 6 Xr. zu $21\frac{1}{4}$ Gulden, 3 Xr. zu $22\frac{1}{12}$ Gulden, Lire zu $23\frac{2}{3}$ Gulden, 7 Xr. zu $23\frac{2}{3}$ Gulden, und 6, 12 und 48 Xr. zu 40 Gulden, aus der cölnischen feinen Mark Silber geschlagen. Große Massen Kupfer- und Papiergeld kamen dazu, so daß zuletzt das Conventionsgeld völlig verschwunden war. Mit dem Jahre 1804 kehrte jedoch die Ordnung wieder zurück, und ist seitdem nicht weiter gestört worden.

In den Ländern des 24 Guldenfußes stellten sich indessen bald bleibendere Uebelstände ein, die freilich in den Verhältnissen Entschuldigung finden müssen. Nach dem damaligen Standpuncte der Chemie war die Scheidung des Silbers von der Legirung in dem Maße kostspieliger, in welchem es stärker mit Kupfer versetzt war. Aus diesem Grunde wurde das legirte Silber um so höher bezahlt, je weniger es Zusatz hatte, und die feine Mark Silber galt weniger, wenn sie stärker legirt war. Daher geschah es, daß die Länder des 24 Guldenfußes, die fast sämmtlich keine Bergwerke hatten, um der Ersparniß willen lieber stärker legirtes Silber für ihre Münzstätten einkauften, und dann vorzugsweise, anstatt der ganzen Thaler, Gulden und halben Gulden, kleinere conventionsmäßige Münzsorten prägten, die aus einer stärker legirten Masse bestanden. Wie dieser Umstand, schon bei Begründung des Conventionsfußes, eine Abweichung von der früheren Regel: alle grobe Münzen nach einerlei Korne auszuprägen, veranlaßt hatte, damit man auch die vielen zu devalvirenden geringhaltigen Sorten bei der Umprägung verwenden könnte, so führte er in seinen Folgen eine unverhältnißmäßige Vermehrung der kleineren conventionsmäßigen Münzsorten und einen Mangel der größeren herbei, der die Veranlassung wurde, daß jene, obschon gesetzlich nur die größeren Sorten als Wechselzahlung angesehen werden sollten, sehr bald bei solchen Zahlungen in Gebrauch kamen, wodurch sich schon gegen das Ausland der Cours etwas niedriger stellen mußte.

Das etwas gröbere Korn des neuen Speciesthalers ließ denselben weiter fast eben so groß erscheinen, als der alte Reichsspeciesthaler, weshalb er häufig nach der Levante, zu demselben Preise wie der alte, ausgeführt wurde, da man auf solche Art ihn dort mit einem Gewinne von 10% anbringen konnte. Auf solche Weise verschwand die grobe Münze fast ganz. Um so mehr drängten sich die französischen Laubthaler ein, die auf 2 Fl. 45 Xr. valvirt waren, wonach 4 Stück Laubthaler dem im 24 Guldenfuße auf 11 Gulden geschätzten Carolin gleich waren. Sie wurden sehr häufig und erhielten sich zu diesem Course selbst dann, als sie später in ihrem Feingehalte verringert und deshalb auf 2 Gulden 43 Xr., ja in Baiern auf 2 Gulden 40 Xr. herabgesetzt worden waren. Sie waren unentbehrlich, weil es an grober Conventionsmünze durchaus fehlte, und überall, selbst in Baiern, mußte ihnen, weil der Handel alle Preise nach denselben geregelt hatte, der Cours zu 2 Gulden 45 Xr. im Jahre 1787 wiederum gestattet werden. Daher war schon im Jahre 1788 das Silberpari des Hamburger Banco gegen Conventionsgeld, welches eigentlich wie 300: 143^{290} hätte stehen sollen, auf 300: 144^{796} gestiegen, wonach das Conventionsgeld $1,^{040}$ % verlor.

Nachtheiliger noch wurden die weiteren Folgen dieses Ereignisses. Als im Anfange des französischen Revolutionskrieges die österreichischen Heere am Rheine standen, trug Oesterreich im Jahre 1793 darauf an, daß man, wie dem französischen Laubthaler, so auch dem Brabanter, zeither auf 2 Gulden $38\frac{2}{3}$ Xr. des 24 Guldenfußes gewürderten Kronenthaler einen etwas höheren äußerlichen Werth beilegen und ihm zu 2 Gulden 42 Xr. den Cours verstatten möchte, in welcher Geltung er auch bei den vorderösterreichischen Cassen wieder angenommen werden sollte.

Die Kreise willigten, aus Rücksicht gegen die kaiserliche Majestät, endlich ein. Da nun Oesterreich auf diese Weise, über den gewöhnlich bei den Kronenthalern gezogenen Schlagschatz, einen Uebergewinn von $2,^{19}$ % machte, so prägte es, wie bereits bemerkt worden ist, große Massen Kronengeld aus, und das Kronengeld wurde in ganz Süddeutschland das Hauptzahlungsmittel. Sobald dieses bemerkbar wurde, stiegen augenblicklich die Silber- und die Waarenpreise, und der Wechselcours fiel um etwas mehr als 2%, wonach natürlich auch für die Münzstätten der fernere Gewinn verloren ging.

Dadurch aber wurde aus dem 24 Guldenfuße ein 24^{54} Guldenfuß, der gleichsam noch mehr sanctionirt wurde, als seit 1808 auch Baiern anfing Kronenthaler zu prägen. Inzwischen war auch der Silberpreis bis auf 24 Gulden 10 Xr. gestiegen, und es war keine Ausmünzung nach dem 24 Guldenfuße mehr möglich. Daher wurden die kleineren Münzen auf der einen Seite in verringertem Feingehalte, und auf der anderen Seite, weil man dabei Vortheil fand, wiederum in vermehrter Menge ausgeprägt. Eine zu Frankfurt um diese Zeit (1807) angestellte Probe wies nach, daß es viele Sechskreuzerstücke

gab, in denen die feine cölnische Mark Silber zu $25\frac{3}{5}$, $25\frac{2}{3}$, $25\frac{3}{4}$, $26\frac{1}{8}$, $26\frac{9}{10}$, $27\frac{1}{5}$, $27\frac{1}{2}$ und $29\frac{1}{6}$ Gulden ausgebracht war; in Groschen befand man sie zu $25\frac{3}{4}$, $27\frac{1}{5}$, 30 und sogar zu $31\frac{2}{3}$ Gulden ausgeprägt.

Gröbere Sorten wurden fast gar nicht mehr geprägt; die in der Länge der Zeit abgenutzten, ganzen und halben französischen Laubthaler wurden 1815 ganz verrufen, und von dem Kronengelde waren besonders die halben und Viertelkronen zuletzt so abgenutzt, beschnitten und durchlöchert, daß sie unterm 12. April 1837 in Baden verrufen wurden; alle süddeutsche und selbst einige norddeutsche Staaten folgten diesem Beispiele.

Da indessen die Masse derselben sehr groß, der Verruf unerwartet und schnell erfolgt war, und somit mannigfache Reibungen und Verluste herbeigeführt hatte, so gab dieses um so mehr einen verstärkten Anlaß zu einem neuen Versuche, das deutsche Münzwesen, wenigstens innerhalb der Grenzen der Länder des deutschen Zollvereines, zu ordnen, als bereits im Jahre 1834, bei dessen Abschlusse, die Contrahenten auch die künftige möglichste Gleichstellung des gesammten Münzwesens der Vereinslande in das Auge gefaßt hatten.

Es fanden daher Verhandlungen Statt, die im Jahre 1837 in Süddeutschland zu der allgemeinen Annahme des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, in den zu Norddeutschland gehörigen Ländern aber, so weit sie dem Zollverbande angehören, im Jahre 1838 zu der allgemeinen Annahme des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes, und zu der Aufgabe des in Norddeutschland eben auch a) durch zu große Vermehrung der stärker legirten kleineren conventionsmäßigen Geldsorten, welche das zur Wechselzahlung bestimmte gröbere Geld verdrängten; b) durch schwankende Valvationen, an die sich dann der Verkehr nicht weiter hielt; und c) durch das politische Uebergewicht, welches Preußen seinem Gelde geben konnte, so herunter gekommenen Conventionsfußes, daß preußisches Geld, das sich eigentlich wie 105 zu 100 gegen Conventionsgeld hätte stellen sollen, sich nur etwa wie $102\frac{1}{2}$ zu 100 stellte, mithin statt 5% deren gegen Conventionsgeld nur $2\frac{1}{2}$ verlor, führten. Noch in dem nämlichen Jahre kam auch zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten eine allgemeine Münzconvention zu Stande.

Die Münzconvention unter den süddeutschen Staaten wurde zu München am 25. August 1837 geschlossen, und beruht in der Hauptsache auf folgenden Grundsätzen.

1) Die contrahirenden Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt) nehmen allgemein den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß an.
2) Als Hauptmünzen werden Gulden zu 60 Xrn. und halbe Gulden zu 30 Xr., aus einer Masse, die $\frac{9}{10}$ feines Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfer enthält ($14\frac{2}{5}$ löthiges Silber), geprägt.
3) Jede Münzstätte hat die genaueste Obacht auf die Einhaltung des Münzfußes zu nehmen, und die Fehlergrenze (Remedium)

wird auf $\frac{3}{1000}$ Theile im Gewichte und $\frac{2}{1000}$ im Feingehalte für die Gulden und halben Gulden bestimmt.

4) Das Münzgewicht ist die Mark zu 233,855 Grammen angenommen; der Durchmesser für die ganzen Guldenstücke beträgt 30, für die halben Guldenstücke 24 Millimeter.

5) Die Ausprägung weiterer Theilstücken soll noch näher bestimmt, die Ausprägung gröberer Münzsorten aber der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollverbandes vorbehalten werden.

6) Eine Devalvation oder Außercourssetzung der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzen findet nicht Statt. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, sie seiner Zeit, sobald dieselben durch Abnutzung eine künftig noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben, wieder einzuziehen und umzuprägen.

7) Die Kronenthaler behalten ihren bisherigen Cours mit 2 Fl. 42 Kr.

8) Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten vier Wochen zuvor davon in Kenntniß zu setzen.

9) Vor jedem Werke wird eine Tiegelprobe gemacht, und nach demselben findet eine Untersuchung Statt durch die zur Controle bestimmte Münzstätte eines anderen Staates, und diese Controle wechselt nach einem bestimmten Turnus unter den verschiedenen Staaten alljährlich.

10) Als Scheidemünze werden 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke von Silber ausgeprägt, und es wird darin die feine Mark Silber zu 27 Gulden ausgebracht. Die Prägung der 1 Kreuzerstücken und der Theilstücken derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Der Silbergehalt ist auf 5⅓ Loth in der rauhen Mark festgestellt. Die Fehlergrenze, jedoch nur auf die Mark, ist auf $\frac{7}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ im Gewichte festgesetzt.

11) Sie wird auf Verlangen bei den Cassen der Staaten, welche sie ausgegeben haben, stets gegen coursfähige grobe Münze umgesetzt, doch nicht in Summen unter 100 Gulden.

12) Die bisherige Scheidemünze wird, vom 1. Januar 1838, entweder außer Cours gesetzt oder devalvirt.

In Norddeutschland nahm Preußen allein im Jahre 1750 den 21 Gulden- oder 14 Thalerfuß an, und stellte ihn 1764 nach den Münzwirren wieder her. Es wurde jedoch, vorzüglich seit 1780, sehr viel Scheidemünze an $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{30}$, und $\frac{1}{48}$ Thalern ausgeprägt, die so ziemlich $\frac{5}{12}$ der ganzen Münzmasse ausmachte und, wie dieses dann immer geschieht, sich endlich, in Beuteln versiegelt, in die großen Zahlungen eindrängte. Nach dem Frieden von Tilsit, der Preußen die Hälfte seiner Besitzungen entzog, strömte natürlich die ganze Masse seiner Scheidemünze in den übrig gebliebenen Theil seiner Staaten zusammen, und es blieb nichts übrig, als dieselbe auf ihren Metallwerth

herabzusetzen, was am 4. Mai 1808 erfolgte. Sie blieb aber, ungeachtet am 13. December 1811, weil eine große Abnutzung derselben bemerkbar wurde, eine noch weitere Herabsetzung auf $\frac{2}{3}$ und beziehentlich $\frac{4}{7}$ ihres Nennwerths erfolgte, auch bei größeren Zahlungen im Gebrauche, und der Staat vermochte es damals nicht, die Kosten der Einziehung und Umprägung zu tragen.

Nur erst einige Jahre nach wiederhergestelltem Frieden, und zwar im Jahre 1821, vermochte es Preußen, sein verfallenes Münzwesen wiederum in Ordnung zu bringen, und es ist seitdem die Scheidemünze nur in sehr geringer Menge, etwa in dem Verhältnisse wie 1:61, ausgeprägt, die alte Scheidemünze aber ganz eingezogen worden. Da nun Preußen auch ältere grobe Courantsorten, die abgenutzt waren, namentlich halbe und Viertelthaler einzog, und überhaupt in neuerer Zeit über 70 Millionen in Thalerstücken, und fast 17 Millionen in $\frac{1}{6}$ Thalern ausprägen ließ, und somit sein Münzwesen, wenn auch mit großen Opfern, in besseren Stand setzte, während der Conventionsfuß in den Nachbarstaaten durch die Ausprägung unverhältnißmäßiger Summen von stärker legirten $\frac{1}{12}$ immer mehr in Verfall kam, so erlangte der 14 Thalerfuß ein immer entschiedeneres Uebergewicht. Hessen-Cassel, Braunschweig, selbst Hannover gingen nach und nach zu demselben über, und es wurde bei einem Zusammentritte der Abgeordneten sämmtlicher Zollvereinsstaaten, zu Dresden am 30. Juli 1838, eine doppelte Münzconvention abgeschlossen. Mittelst der einen traten Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen und die reußischen Linien definitiv zu dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuße, und vereinigten sich deshalb mit Preußen, dessen Münzsystem sie im ganzen Umfange annahmen. Mittelst der zweiten einigten sich sämmtliche Zollverbandsstaaten dahin, daß in den benannten Staaten der 14 Thalerfuß, und in Süddeutschland der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, Statt finden sollte, und es wurde dabei festgesetzt:

1) Es soll überall ein Remedium nur in so weit, als es durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird, verstattet werden.
2) Es soll eine Vereinsmünze, nämlich 2 Thaler, oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke, aus $\frac{9}{10}$ feinem Silber — also $6\frac{8}{10}$ Stücke auf die rauhe Mark — 41 Millimeter im Durchmesser im Ringe und mit einem glatten mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt und in allen Vereinsstaaten angenommen werden.
3) Es sollen diese Vereinsmünzen von den Regierungen gegenseitig von Zeit zu Zeit geprüft, in einer oder der anderen Beziehung unrichtig befundene Vereinsmünzen aber sollen für die betreffende Regierung die Verpflichtung herbeiführen, die sämmtlichen von ihr in dem Jahrgange, welchem die unrichtig befundene angehört, ausgeprägten Vereinsmünzen wieder einzuziehen.

4) Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Abgenutzte Münzen sollen zur Umprägung eingezogen, dabei jedoch stets zu dem Werthe, zu welchem sie in den Umlauf gesetzt worden sind, eingelös't werden.

5) Scheidemünzen sollen nicht mehr, als der Bedarf des Umlaufs erfordert, ausgeprägt, und es soll, wo dieses Maß bereits überschritten ist, thunlichst darauf hingewirkt werden, daß sie auf jenes Maß zurückgeführt, und sodann Niemand genöthiget werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

6) Jeder contrahirende Staat ist verbindlich:
a. seine eigene Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth heruntersetzen, auch eine Außercourssetzung nur unter den bei 4) bemerkten Bedingungen Statt finden zu lassen;
b. abgenutzte Scheidemünzen einzuziehen und umzuprägen;
c. Silberscheidemünzen aller Art, jedoch nicht in Summen unter einhundert Thalern und beziehungsweise einhundert Gulden, in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinem Lande coursfähige Münze umzusetzen.

In dem lübischen Münzfuße, wie er zu Hamburg und Lübeck besteht, hat sich nichts verändert; Mecklenburg-Schwerin ist zum 20 Guldenfuße übergegangen, und in Bremen besteht die Goldwährung und der Pistolenfuß.

Dieses ist der Standpunct, auf welchem sich das deutsche Münzwesen befindet. Der Preis des Silbers, der, nach der Münzordnung Kurfürst Friedrich's II. von Sachsen vom Jahre 1444, im gedachten Jahre 7 rheinische Goldgulden für die Mark betrug, ist nach und nach bis über 21 Gulden oder 14 Thaler nominell gestiegen, und der Münzfuß hat sich getreulich nach diesem nominellen Preise gerichtet, oder vielmehr der Gang des Münzwesens und die fortwährende Verringerung und Abnutzung der Münze hat denselben herbeigeführt.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so gibt der vorbefindliche Abriß der deutschen Münzgeschichte — und die Münzgeschichte aller anderen Staaten zeigt die gleichen Erscheinungen — die Ursachen sehr deutlich zu erkennen. Falsche Ansichten und Unbekanntschaft mit der Natur des Münzwesens, Unredlichkeit, Gewinnsucht, die Zersplitterung Deutschlands in so viele kleine Staaten und der daraus hervorgehende Mangel an Uebereinstimmung, so wie die Unmöglichkeit durchgreifender Maßregeln, Kriege mit ihrer daraus hervorgehenden Finanznoth und Abnutzung haben sich wechselweise die Hand geboten, um von Zeit zu Zeit Münzwirren hervorzubringen und die Sachen

auf den Punct zu führen, auf welchem sie sich gegenwärtig befinden.

Es fragt sich nun, wie stellt sich die Gegenwart des deutschen Münzwesens heraus? Welches sind unsere Aussichten in die Zukunft? Welche Maßregeln haben wir zu ergreifen? Welche frühere Fehler sind zu vermeiden, damit ähnlichen Münzunordnungen, wie wir sie in Deutschland so häufig erlebt haben, vorgebeugt werde? Welche Mittel gibt es, um eine größere Stabilität des Werthes der Münzen herbeizuführen, und die jedesmal nachtheilig wirkenden Schwankungen desselben möglichst zu beschränken oder zu beseitigen? Alle diese Fragen haben die Staatsmänner und Publicisten beschäftigt und beschäftigen sie noch; denn das Münzwesen ist von höchster Wichtigkeit für die Völker. Darum müssen wir auch hier ihnen unsere Aufmerksamkeit widmen.

Wenden wir zunächst unsere Blicke auf die gegenwärtige Lage des Münzwesens in Deutschland, namentlich in den Zollvereinsstaaten, die wir dabei vorzugsweise in das Auge fassen, so haben sich alle äußerlichen Verhältnisse auf eine gegen die frühere Zeit sehr vortheilhafte Weise geändert.

Zuerst sind eine Menge kleinerer Souveränetäten und mit ihnen eben so viele Münzstätten ganz verschwunden, und es muß dieses als eine wesentliche Verbesserung betrachtet werden. Je mehr Münzstätten sind, um so mehr weichen die einzelnen in den verschiedenen Münzstätten ausgeprägten Stücke auch dann von einander ab, wenn die Münzen gleichartig sind. In den verschiedenen Münzstätten findet eine verschiedenartige Geschicklichkeit Statt, und es wird nothwendig in der einen ein größerer, in der anderen ein geringerer Grad von Sorgfalt angewendet, in der einen das Remedium mehr, in der anderen weniger benutzt. Diese Mängel erhöhen sich, wenn die Münzstätten verschiedenen Münzherrschaften zugehören.

Wenn wir uns daher auch alle andere Elemente, welche auf eine abweichende Ausbringung gleichartiger Münzen einwirken können, gänzlich hinwegdenken, so liegt schon in der größeren Zahl der Münzstätten eine Veranlassung zu ihrer ungleicheren Ausbringung. Anfangs zwar mag dieses von geringerer Bedeutung sein. Aber sie tritt im Verlaufe der Zeit immer merklicher hervor.

Sobald nämlich nach einer Umprägung der Münzen die neuen Münzen eine Zeit lang im Umlaufe gewesen sind, verlieren sie durch die Abnutzung, und ihr Cours würde sich um den vollen Betrag der Abnutzung schlechter stellen, wenn nicht alljährlich neugeprägte Münzen in Umlauf gesetzt würden, die ihn, weil sie noch vollhaltig sind, etwas heben und einen mittleren Cours zwischen dem eigentlichen Silberpari, welches die neuen Münzen haben, und dem Silberwerthe, der in den bereits abgenutzten Münzen enthalten ist, bilden; der Handel rechnet darauf, daß er in den Zahlungen neben den abgenutzten Münzen auch neue und vollhaltige beziehen, und somit einen etwas größeren Silberwerth, als wenn die Zahlung in lauter abgenutzten Münzen erfolgt, erhalten werde.

So lange der Unterschied zwischen dem Silberwerthe der neugeprägten Münzen und dem der älteren noch nicht so bedeutend ist, daß die Einschmelzung der ersteren einen angemessenen Gewinn verspricht, so lange unterbleibt sie. Sobald aber der Augenblick eintritt, wo ein Gewinn dabei zu machen ist, so verschwinden augenblicklich alle neugeprägten Münzen, um in den Schmelztiegel zu wandern, und alle Verbote dagegen sind, wie die Münzgeschichte auf allen Seiten lehrt, völlig wirkungslos. Von nun an stellt sich der Cours immer schlechter, weil nur noch das bereits abgenutzte und sich immer mehr abnutzende Geld im Umlaufe bleibt. Jede fernerweite Prägung führt dann nur Verluste für den Staat herbei, und die einzige Möglichkeit, der steigenden Unordnung abzuhelfen, liegt in der allerdings kostspieligen Maßregel einer allgemeinen Einziehung und Umprägung der umlaufenden Münze.

Je ungleicher nun die einzelnen Stücken der neuen Münzen sind, desto eher tritt jener Zeitpunct ein, weil die Einschmelzung der schwereren Stücken schon zu einer Zeit Gewinn bringen kann, wo die leichteren Stücken der neugeprägten Münzen noch nicht mit Vortheil eingeschmolzen werden können. Diese werden also bei merklicherer Ungleichheit zuerst ausgewippt und eingeschmolzen, während bei größerer Gleichheit derselben das Einschmelzen noch kürzere oder längere Zeit unterbleiben muß.

Eine richtige Münzpolitik erfordert daher, daß auch die größeren Staaten sich auf eine, überdies auch noch mit geringeren Kosten zu unterhaltende Münzstätte beschränken müssen, weil nur so die höchstmögliche Gleichheit der einzelnen Münzen erzielt werden kann.

Sind wir nun allerdings in Deutschland und in den Zollvereinsstaaten bis zu diesem Puncte, wozu die Unterhaltung einer einzigen Münzstätte für sämmtliche Vereinsstaaten erforderlich sein würde, noch nicht gekommen, so hat sich doch die Zahl der Münzstätten gegen frühere Zeiten gar sehr vermindert, und schon dieses muß als ein wesentlicher Gewinn gegen die Vorzeit betrachtet werden.

Das Verschwinden so vieler kleinen Souveränetäten und ihre Vereinigung mit größeren Gebieten ist in Bezug auf die Münzpolitik auch darum ein Fortschritt, weil kleinere Staaten wegen räumlicher Verhältnisse sich niemals gegen das Eindringen fremder Münzen von geringerer Qualität, wodurch zuletzt jedes Mal der eigene Münzfuß zerstört wird, hinreichend zu schützen vermögen.

So lange der Grenzverkehr besteht, ist auch der größte und mächtigste Staat mit allen seinen Mitteln nicht im Stande, das Eindringen der Münze seiner Nachbarn immer vollkommen verhüten zu können; sie wird an den Grenzen, mindestens in kleinem Verkehre, als wirkliches Geld wie sein eigenes sich eindrängen. Aber er vermag es wohl, sie auf den Grenzen zu erhalten und in die Grenzbezirke zu beschränken, so daß sie nicht in sein eigentliches Innere eindringen kann. Während der Grenzbewohner immer Gelegenheit hat, sie in ihrem Werthe, als Münze betrachtet, wenn es nicht anders sein kann, in

dem benachbarten Lande, dem sie angehört, wieder anzubringen, sträuben sich die weiter im Innern liegenden Einwohner des größeren Landes von selbst, sie ihrerseits anzunehmen, weil ihnen diese Möglichkeit fehlt. Sie können sie nur mit Verlust los werden, weil sie bei ihnen nur als Tiegelgut betrachtet werden kann. Daher nehmen sie dieselbe gar nicht, und es bleibt die eigene Landesmünze in ungestörtem Umlaufe und in gleichmäßiger Geltung.

Je kleiner ein Staatsgebiet ist, desto weniger ist dieses möglich. Ein kleiner Staat besteht in dieser Beziehung, eben wegen seiner geringen Ausdehnung, so zu sagen, aus lauter Grenze, und die in die Grenzbezirke von allen Seiten eindringenden Münzen der Nachbarn treffen bald in der Mitte des Staates wechselseitig auf einander, und überschwemmen somit im Detailverkehre den ganzen Staat. Sind die benachbarten Staaten bedeutend größer, so kommt noch ein anderes Moment, das der größeren Brauchbarkeit ihrer Münzen, hinzu. Während nämlich die eigene Münze des kleineren Staates gewöhnlich in den benachbarten großen Staaten als Münze keine Geltung hat, sondern in den größeren Zahlungen, die das kleine Land an dieselben zu machen hat, mit gänzlicher Nichtbeachtung des ihm im Inlande beigelegten äußerlichen Werthes nur als Tiegelgut betrachtet wird, kann er mit der eingedrungenen Münze des größeren Staates die an denselben zu machenden Zahlungen auch mit größerem Vortheile machen, weil bei diesem nicht blos der Silbergehalt, sondern auch sein äußerlicher Werth in Beachtung kommt und bei den Zahlungen in jenes Land anerkannt wird. Auf solche Weise hat das fremde Geld, welches den kleineren Staat sehr bald durchdringt, eine größe Brauchbarkeit für die Bewohner desselben als die eigene Landesmünze, die sie nur in ihrem kleinen Lande als Münze anwenden können, während die fremde eingedrungene Münze ihren äußerlichen Werth in dem kleinen Staate ebenfalls, nur etwa mit Ausschluß der öffentlichen Cassen desselben, behauptet, und überdies zu Zahlungen in dem großen Nachbarstaate mit größerem Vortheile als die eigene Landesmünze verwendet werden kann, weil sie ihren äußerlichen Werth, welcher der Münze des kleinen Staates nicht zugestanden wird, in dem größeren Nachbarstaate, dem sie angehört, ebenfalls behauptet.

Sie geht daher sehr bald in dem kleineren Staate auch in den Großverkehr über. Sind aber die Sachen einmal so weit gediehen, so ist auch der Landesmünzfuß, wenn er ein anderer ist, bereits factisch gestürzt, und kann nur mit steten Verlusten und nur noch auf dem Papiere oder in der Einbildung festgehalten werden.

Daraus geht die völlige Unmöglichkeit hervor, in kleineren Staaten einen eigenen, von dem Münzfuße ihrer großen Nachbarn abweichenden Münzfuß, besonders wenn dieser ein besserer ist, festhalten zu können, und es folgt für die Münzpolitik im Allgemeinen die Regel, daß kleinere Staaten, wenn ihre größeren Nachbarn den Münzfuß ändern, am Besten thun, ihrerseits dieser Veränderung thunlichst zu folgen und

sich im Collisionsfalle dem Staate anzuschließen, welcher den geringeren Münzfuß hat. Ganz kleine Staaten aber thun am Besten, auf die Ausübung des Münzregals gänzlich zu verzichten, weil es für sie nur ein äußerlicher, aber kostspieliger Prunk ohne alle innere Bedeutung ist.

Auch in dieser Beziehung sind daher gegenwärtig die Umstände ungleich günstiger geworden, als sie in früherer Zeit waren.

Ein weiterer großer und sehr erfreulicher Fortschritt, der gemacht worden ist, besteht in der größeren Erkenntniß der eigentlichen Natur des Geld- und Münzwesens in der Verbreitung richtiger Ansichten über das Finanzwesen und die wahren Interessen des Staates.

Wir haben bereits in dem gegebenen Abrisse der deutschen Münzgeschichte darauf hingedeutet, daß das Münzregal in den früheren Zeiten lediglich als eine ergiebige Finanzquelle betrachtet und behandelt wurde, daß die Münzherrschaften in der Meinung standen, durch Verausgabung ihrer Münzen in einem sehr erhöhten äußerlichen Werthe und durch Erhebung eines großen Schlagschatzes große und wirkliche Gewinne machen zu können, und daß kein dazu tauglich erscheinendes Mittel, von welcher Art es auch sein mochte, verschmäht wurde. „Halten Sie die Sache," schrieb Philipp von Valois im Jahre 1350, als er befahl, Blancs im Feingehalte zu 4 Deniers 12 Grän zu münzen, da sie eigentlich 6 Deniers halten sollten, an seinen Münzmeister, „so geheim als möglich, damit die Kaufleute nichts davon erfahren, und sagen sie, wenn Jemand fragt, daß sie 6 Deniers halten." Auch in der deutschen älteren Münzgeschichte machen sich leider durch nicht hinwegzuleugnende Thatsachen ähnliche Ansichten erkennbar. Wenigstens läßt sich die häufig vorkommende Erscheinung, daß aus einer und derselben Münzstätte in einem Zeitraume weniger Jahre, ohne vorherige Kundmachung, Münzen von derselben äußerlichen Geltung, aber einem so verschiedenen und verschlechterten inneren Gehalte hervorgingen, daß man diese Abweichung unmöglich auf Rechnung der Unerfahrenheit des Münzmeisters setzen kann, auch bei dem besten Willen nicht anders erklären.

Hierzu kam, daß, wenn die einen aus offenbarer Gewinnsucht ihre Münzen verringerten, alle übrigen, selbst die größten Staaten, diesem Beispiele schon um deswillen folgten, weil sie glaubten, es gäbe gar kein anderes Mittel, ihre besseren Münzen fortan zu behalten, und es sei demnach am Rathsamsten, fortan selbst schlechtere Münzen zu schlagen.

Wie ganz anders, und wie viel besser in allen diesen Beziehungen steht es aber gegenwärtig. Ueberall ist man zu der Erkenntniß gekommen, daß das Münzregal dauernd niemals eine rechtliche Erwerbsquelle sein könne, sondern eine kostspielige Last ist, wenn Ordnung darin erhalten werden soll. Niemand glaubt mehr, daß ein Staat durch Erhebung eines großen Schlagschatzes und heimliche Verringerung des Feingehaltes seiner Münzen sich dauernd bereichern könne. Vielmehr weiß Jedermann, daß eine solche Verringerung nicht gar lange verborgen

bleiben kann, daß dann die Preise der Waaren steigen, und daß der Staat, indem er seine geringhaltige Münze zu einem hohen nominellen Werthe ausgegeben hat, dieselbe auch bei den öffentlichen Abgaben zu demselben hohen nominellen Werthe annehmen und seine Bedürfnisse, wegen der gestiegenen Preise aller Güter, viel höher als früher bezahlen muß, ja daß sehr bald auch der Silberpreis steigt, und damit für ihn, weil er nun auch das rohe Material zu seinen Münzen theurer bezahlen muß, der ganze anfängliche, dem späteren Schaden gegenüber sehr geringe, Gewinn aufhört. Endlich hindert die gestiegene Selbstachtung, die sich die Staaten der Gegenwart schuldig sind, hindern selbst Rücksichten auf die Erhaltung des öffentlichen Credits und auf die Wohlfahrt der Völker die Regierungen, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu so unredlichen Mitteln, einen verächtlichen und nur eingebildeten Gewinn zu machen, ihre Zuflucht zu nehmen. Auch darin liegt ein mächtiger Grund, sich der Hoffnung einer künftigen besseren Gestaltung der Dinge hingeben zu können.

Vieles hat sich sonach gegen die Vorzeit besser gestellt; indessen fehlt es immer auch an manchen Schwierigkeiten nicht.

In den Ländern des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes bleibt das zeitherige bereits bedeutend abgenutzte Conventionsgeld auch fernerweit in Circulation. Es wird weiter der Kronenthaler, der ebenfalls abgenutzt ist, in der Geltung von 2 Fl. 42 Xr. beibehalten, und die neuen Münzen treten hinzu. Es kommen sonach mindestens drei verschiedene Sorten der Münze neben einander in Umlauf, und es entsteht daher wohl die Frage: Ob es ohne alle Reibungen zwischen denselben abgehen wird. Kürzlich haben zu Wien angestellte Proben, nach Becher*), zwischen würtembergischen neuen Gulden und den Kronenthalern eine merkliche Differenz nachgewiesen. Dieselben Proben haben auch einen bedeutenden Unterschied in dem inneren Werthe der in den verschiedenen Münzstätten neu ausgeprägten Gulden und eine ziemlich ungleiche Stückelung gefunden. Sie gaben folgende Resultate:

1) Baierische Gulden von 1837 schwankten zwischen 2462 bis 2483 Richtpfennigtheilen im Gewichte; durchschnittlich stellte sich dasselbe auf 2475 Richtpfennige, und ihr Werth auf 48^{9441} Xr. Conv.-M. Halbe dergleichen schwankten zwischen 1230 und 1244 Richtpfennigtheilen, und wurden auf 24^{13418} Xr. geschätzt.
2) Badische Gulden von 1838 schwankten zwischen 2462 und 2475 Richtpfennigtheilen, wurden durchschnittlich 2468 Richtpfennige schwer befunden, und auf 48^{8156} Xr. geschätzt.
3) Großherzoglich hessische Gulden von 1837 schwankten zwischen 2473 und 2483 Richtpfennigen, und wurden auf 49^{0153} Xr. geschätzt.

Sechskreuzerstücke von 1838 schwankten von 536 bis zu 636 Richtpfennigtheilen, und variirten auch im Feingehalte, so daß sich

*) Das österreichische Münzwesen Th. 1, Abth. 2. S. 156.

nach den Proben ein 27 Gulden überschreitender Münzfuß herausstellte, da ihr Werth nur auf 4^{37255} Xr. Conventionsgeld bestimmt werden konnte.

4) Herzoglich nassauische Guldenstücke von 1838 schwankten zwischen 2476 und 2484 Richtpfennigtheilen und wurden auf 49^{13443} Xr. gewürdert.

Es zeigt sich daher zwischen den badischen und nassauischen Guldenstücken eine Differenz von $\frac{1}{3}$ Procent, die schon bedeutend genug ist, um einigen Einfluß auszuüben, und in der hessischen Scheidemünze scheint sich eine Abweichung von dem conventionsmäßig für dieselbe festgesetzten 27 Guldenfuße zu ergeben.

Es bestehen demnach in den Ländern des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes thatsächlich noch immer drei verschiedene Münzfüße; nämlich der Conventionsfuß, der nach der Schätzung des Kronenthalers zu 2 Fl. 42 Xr. sich ergebende und in dem Vertrage ausdrücklich anerkannte $24\frac{6}{11}$ Guldenfuß und der neue $24\frac{1}{2}$ oder $24\frac{6}{12}$ Guldenfuß.

In den Ländern des 14 Thalerfußes bildet das preußische Geld die Hauptumlaufsmasse. So viel Preußen nun auch in neuerer Zeit gethan hat, um sein Münzwesen in Ordnung zu erhalten, so laufen doch immer noch so viele alte und abgenutzte Thaler und $\frac{1}{3}$ Stücken um, daß ein sehr geachteter preußischer Staatsbeamter*) den durchschnittlichen Metallwerth der umlaufenden Münzen um $1\frac{1}{4}$ Procent unter dem gesetzlichen Münzfuße annimmt, so daß erst in $14\frac{7}{40}$ Thalern eine feine Mark Silbers enthalten sein würde. Da nun aber alle die Staaten, die zu dem 14 Thalerfuße erst übergehen, ihre ganzen Münzen nach demselben neu ausprägen und in Umlauf setzen, so bilden sich factisch auch zwei verschiedene Münzfüße, nämlich ein wirklicher 14 Thalerfuß und ein factischer $14\frac{7}{40}$ Thalerfuß, die sich jedenfalls gegen einander reiben werden.

Zudem ist weder in dem allgemeinen Münzvertrage vom 30. Juli 1838, noch in dem besonderen Vertrage der Staaten, welche sich zu dem 14 Thalerfuße vereiniget haben, davon die Rede, daß die Münzen des einen Staates in den übrigen Staaten ungehindert zugelassen werden und freien Cours als Münzen haben sollen, sondern es steht erst zu erwarten, ob man sich dahin vereinigen wird, oder welche besondere Maßregeln etwa in den einzelnen Staaten in dieser Beziehung getroffen werden dürften. Auch daraus können für die Zukunft manche jetzt noch nicht geahnete Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen.

Werfen wir von diesem Standpuncte aus einen Blick in die Zukunft, und erwägen wir, daß, wenn auch die meisten der zeitherigen Veranlassungen, welche die von Zeit zu Zeit in Deutschland eingetretenen großen Münzwirren herbeigeführt haben, theils beseitigt sind, theilweise aber wenigstens nicht mehr in der vorigen Stärke wirksam sein können, dennoch die eben bezeichneten Verhältnisse vorhanden sind, und

*) Lehre vom Gelde S. 98. 99.

daß das zwar langsam, aber mit großer Gewißheit dahin führende Element der Abnutzung sich unabweislich mit denselben in Verbindung setzt: so gelangen wir allerdings zu der Ueberzeugung, daß, ganz abgesehen von Kriegen, die Möglichkeit zukünftiger neuer Münzwirren in Deutschland durch die abgeschlossenen Münzconventionen keinesweges ganz abgeschnitten ist.

Zwar ist in denselben überall die Verpflichtung anerkannt worden, daß jeder Staat seine Münzen, wenn der durch Abnutzung entstehende Verlust derselben an Feingehalt eine gewisse Grenze überschritten hat, einziehen und umprägen lassen soll. Aber diese Grenze ist zunächst noch nicht bestimmt. Und wenn sie auch einmal bestimmt werden sollte, so entsteht immer wieder die Frage: Wird der Staat auch den Willen haben, diese Verpflichtung anzuerkennen und zu erfüllen, oder nicht? Wenn er ihn nicht hat und ein größerer Staat ist, wird man ihn zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zwingen können? Und wenn man es kann, werden die Umstände auch so sein, daß man es wollen wird? Können nicht Verhältnisse eintreten, daß es vernünftiger wird, es nicht zu wollen? Oder wenn der bezeichnete Staat auch den Willen dazu hat, wird er auch immer die Kräfte dazu haben, ein so großes Opfer zu bringen? Und könnte dieses unberücksichtigt bleiben?

Alle diese Fragen erwarten erst von der Zukunft ihre Lösung; aber sie deuten wenigstens schon in der Gegenwart die Klippen an, welche, ungeachtet aller Fortschritte zum Besseren, dem deutschen Münzwesen in einer nicht gar fernen Zukunft drohen.

Dagegen gehen die Zollvereinsstaaten darin gewiß einer besseren Zukunft entgegen, daß durch die Vorschriften in Bezug auf Devalvationen und Münzverrufe ein geordnetes Verfahren festgestellt ist, nach welchem Verluste, wie sie in der Vergangenheit bei dem plötzlichen und oft nicht geahneten Eintritte des Verrufes sehr häufig vorkamen, künftig, wo nicht ganz vermieden, so doch sehr gemildert werden dürften, und es kann in diesem Puncte wohl nicht an der Erfüllung der getroffenen Verabredungen gezweifelt werden, da die materiellen Interessen der Finanzen durch dieselben nicht berührt werden.

Bliebe in dieser Beziehung noch etwas zu wünschen übrig, so wäre es etwa, daß die Verbindlichkeit zur Einlösung der Scheidemünzen gegen grobes Courant nicht blos auf so hohe Summen, wie geschehen ist, beschränkt würde, weil dadurch diese Maßregel mehr zu einer illusorischen wird. Nimmt man an, daß sich die Scheidemünze schon in größere Zahlungen eindrängt, ein Umstand, der schon ein Münzgebrechen, nämlich die Ausbringung einer den eigentlichen Bedarf überschreitenden Menge von Scheidemünzen anzeigt, und daß erst von diesem Augenblicke an die Präsentation zur Einlösung wünschenswerth ist: so wird sie doch thatsächlich dadurch sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht, daß erst so große Summen angesammelt werden müssen, die bis dahin unbenutzt bleiben. Kommt nun hierzu noch, daß die Transportkosten bis an den Ort der Einlösung eben auch dem Besitzer

zur Last fallen, und daß diese, wegen des größeren Gewichtes der stark legirten Scheidemünzen, bei größeren Entfernungen gar nicht unbedeutend sind: so ergeben sich dabei so manche Verluste und Kosten, daß das Uebel schon weit vorschreiten muß, ehe man von diesem Hülfsmittel Gebrauch machen kann, und daß nur die nahen Umgebungen der Cassen, die mit der Einlösung beauftragt sind, sie benutzen können.

Die diesfallsigen Besorgnisse erscheinen weder unbegründet noch unwichtig, wenn man die Verhältnisse erwägt und die Geschichte zu Rathe zieht; wenigstens nicht für Süddeutschland. Die Geschichte lehrt, daß noch immer die Prägung oder die Existenz einer unverhältnißmäßigen Menge der Scheidemünzen die bestehenden Münzfüße untergraben hat, oder nur durch große Anstrengungen, Verluste und Opfer wieder beseitigt werden konnte. In Süddeutschland war bisher und so lange die Kronenthaler fast das ausschließliche Zahlungsmittel bildeten, unstreitig eine größere Menge Scheidemünze erforderlich, als dieses der Fall sein wird, wenn Gulden und halbe Gulden in hinreichender Menge vorhanden sein werden. Es läßt sich also wohl vermuthen, daß sich dann ein Ueberschuß an Scheidemünze über den eigentlichen Bedarf herausstellen möchte.

Wird dieser Umstand nicht beachtet, und wird die gegenwärtig umlaufende Scheidemünze, die in den 6 und 3 Xrn., zu 26 bis 28 Gulden die feine Mark, ausgeprägt ist, sämmtlich zu Ausprägung der neuen im 27 Guldenfuße auszuprägenden Scheidemünze verwendet, wozu sie sich, wegen der großen Annäherung des inneren Gehaltes, allerdings sehr gut eignet: so können daraus leicht Gefahren für die Zukunft hervorgehen, so wie es überhaupt wohl wünschenswerth gewesen wäre, die Scheidemünzen etwas besser zu prägen, damit der bei der höheren Ausbringung des feinen Silbers in den Scheidemünzen zu machende finanzielle Gewinn nicht etwa zu Mißgriffen verleite.

Auf die festgesetzte gegenseitige Controle und ihre Erfolge möchten wir viel weniger rechnen, als auf die geänderten Ansichten und die mehr befestigte Achtung vor dem Rechte, welche jetzt bei den Regierungen herrschen. In der Vergangenheit wenigstens haben sich alle controlirenden Maßregeln als völlig erfolglos erwiesen.

Das größte Uebel aber, welches dem deutschen Münzwesen droht, und allerdings mit der Abnutzung der Münzen zusammenhängt, ist der Preis des Barrensilbers, der sich, in Folge der Abnutzung der umlaufenden Münzen, bereits so gestellt hat, daß überall die Ausmünzung nach dem 14 Thaler=, wie nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ohne Verlust nicht mehr möglich ist, weil die umlaufende Münze in 14 Thalern und $24\frac{1}{2}$ Gulden nicht mehr eine Mark feines Silbers enthält. Hoffmann, in der Lehre vom Gelde, erklärt, und man kann seinem Urtheile darüber wohl Vertrauen schenken, daß sich in Preußen der 14 Thalerfuß nicht mehr lange halten werde, und die Nothwendigkeit einer Veränderung mit jedem Jahre dringlicher und entschiedener her=

vortreten müsse, wenn man nicht baldigst das abgenutzte Geld durch neue Münzen ersetze.

Darum entsteht schon jetzt die Frage: Was soll dann werden? Soll man den inneren Gehalt der Münzen durch stärkeren Zusatz noch mehr verringern, oder die vorhandenen Münzen blos umprägen und ihren äußerlichen Werth erhöhen? Oder soll man, um die großen, mit diesen Operationen verbundenen Kosten zu vermeiden und vielleicht auch eine der Abnutzung weniger unterworfene Münze zu erhalten, nach dem von England gegebenen Beispiele, zur Goldwährung übergehen und das Silber blos noch zu Prägung von Scheidemünzen verwenden? Alle diese Fragen sind bereits in Anregung gekommen.

Hoffmann hält es für unzulässig, eine noch weitere Verringerung des Feingehaltes der preußischen Münzen eintreten lassen zu können; er glaubt, daß die Aufrechthaltung des preußischen Münzfußes zwar möglich, aber mit sehr vielen und stets fortlaufenden Kosten verbunden sein werde. Theils um deshalb, theils weil Goldmünzen der Abnutzung weniger unterworfen und daher den stets nachtheiligen Werthveränderungen weniger zugänglich sein sollen, schlägt er, als definitives und letztes Auskunftsmittel, den Uebergang zu der Goldwährung und die Annahme des Goldes zum Werthmesser vor. Indessen stehen einer solchen Veränderung für Deutschland die gegründetsten Bedenken entgegen.

Nach den in der Scheidekunst gemachten Fortschritten ist es gar nicht mehr so dringlich, daß eine Veränderung des Münzfußes mit einer stärkeren Legirung der Münzmasse verbunden sei, als dieses früher der Fall war. In früheren Zeiten war stärker legirtes Silber wegen der höheren Scheidekosten bedeutend wohlfeiler im Preise. Die Regierungen konnten daher, wenn die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Münzwesens eintrat, bedeutende Ersparnisse machen, wenn sie zu einem Münzfuße übergingen, der ihnen die Verwendung des stärker legirten Silbers in ihren Münzstätten ohne vorherige Scheidung erlaubte. Darin muß der eigentliche Grund gesucht werden, weshalb früher bei vorkommenden Veränderungen stets eine stärker legirte Masse gewählt wurde. Dieser Grund kann aber nicht mehr wirksam sein, seit die Scheidekunst so weit gekommen ist, daß, mittelst der Schwefelsäure, das Silber so leicht ausgeschieden wird, daß bei stark legirten Massen das gewonnene Kupfer sogar noch einen Gewinn gibt, und sich daher im Handel das stark legirte Silber mit dem feinsten in völlig gleichen Preis gestellt hat, wie dieses schon jeder Hamburger Courszettel nachweis't.

Darum steht gegenwärtig durchaus kein Hinderniß mehr entgegen, die Münzen wiederum in besserem Korne auszuprägen, wodurch ihre Gewichtsmasse und der Transport derselben bedeutend erleichtert wird. Dadurch aber fällt ein jenem Vorschlage unterstellter Hauptgrund gänzlich hinweg.

Ein zweiter, die geschwinde Abnutzung der Silbermünzen, die eine ganze Reihe auf einander folgender Münzfüße in Deutschland her-

eingeführt habe, beruht auf der Voraussetzung, daß das, was in Deutschland geschehen ist, allein auf dem Elemente der Abnutzung beruhe und nur in Folge derselben eingetreten sei. Indessen dürften die in dem kurzen Abrisse der deutschen Münzgeschichte aufgestellten Thatsachen hinreichend anschaulich machen, daß an den verschiedenen Münzwirren die eigentliche Abnutzung weit den geringsten Antheil hatte.

Die unabweisbare Nothwendigkeit eines Ueberganges zu der Goldwährung liegt daher keineswegs vor, und sie möchte um so weniger rathsam werden, als ihr manche große und sehr gegründete Bedenken entgegenstehen.

Die Abnutzung des Goldes stellt sich nach zeitherigen Erfahrungen allerdings geringer dar, als die Abnutzung der Silbermünzen, obwohl die im Jahre 1839 von dem Recheneiamte zu Frankfurt vorgenommenen Untersuchungen bewiesen haben, daß sie stärker ist, als man bisher annehmen zu müssen glaubte. Allein im Ganzen genommen fehlt es uns noch immer an richtigen Erfahrungen darüber. In England, dem einzigen europäischen Staate, welcher die Goldwährung angenommen hat, bilden bekanntlich die Noten der verschiedenen Banken das hauptsächlichste Umlaufsmittel, und die Sovereigns rücken nur in Nothfällen aus. In allen übrigen europäischen Staaten ist die Silbermünze und das Silber gesetzliches Zahlungsmittel und Werthmesser, und das Gold wird eben auch nur zur Aushülfe gebraucht. Ganz anders müßte sich die Abnutzung desselben stellen, wenn es zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Deutschland erhoben würde, wo es an einem umfassenden Banksysteme fehlt. Es würde dann ungleich stärker umlaufen und sich demgemäß auch ungleich stärker abnutzen. Läßt sich nun auch über den Grad und das Verhältniß dieser Abnutzung ohne Erfahrung kein Urtheil fällen, so ist doch voraussichtlich so viel anzunehmen, daß sie viel stärker sein würde, als gegenwärtig, und daß somit ein großer Theil des in dieser Beziehung erwarteten Vortheils verloren gehen würde.

Es ist weiter zu bedenken, daß gegenwärtig in Deutschland die nur als Waare betrachteten Goldmünzen durch das Gewicht controlirt, und die zu leicht befundenen ausgeschossen werden, so daß man auch von diesem Gesichtspuncte aus über die mögliche Größe der Abnutzung keine Erfahrungen hat. Von dem Augenblick an aber, wo sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben werden, und sonach im Innern einen Zwangscours erhalten, fällt diese Controle weg; es bleiben auch die leichtesten Stücken in Umlaufe, und der bei dem Golde wegen seines ungleich größeren Werthes auch ungleich größere Reiz zu Verringerung der Münzen, dem die Fortschritte in der Chemie ebenfalls zu Statten kommen, möchte sich dann ungleich bemerkbarer machen als gegenwärtig, weil der Mangel jener steten Controle ihm seine Operationen erleichtern müßte.

Endlich stellen sich in Deutschland die Preise vieler Erzeugnisse, die Arbeitslöhne u. s. w. viel niedriger als in England, und man würde, auch wenn man sehr kleine Goldmünzen prägte, die sich dann auch

wieder mehr abnutzen, immer noch eine verhältnißmäßig viel größere Menge von Scheidemünze nöthig haben, als dieses in England der Fall ist. Selbst Stücke von 2 Thalern am Werthe sind für den Einzelnverkehr immer noch viel zu groß und viel zu unbequem. Die große Masse der Scheidemünze müßte von Silber sein, und es entsteht daher billig das Bedenken, ob nicht diese große Menge der Scheidemünze zuletzt factisch eine Art von Uebergewicht über die Goldwährung erlangen könnte, und ob nicht daraus so manche Uebel, welche aus einer zu großen Menge schlechter Scheidemünze entstehen, sich dann auch in Deutschland wiederum geltend machen würden, wie sie es bereits bis 1551, wo bekanntlich Deutschland der Goldwährung folgte, gethan haben. Wenigstens so viel scheint gewiß, daß, wenn man die silberne Scheidemünze gut ausprägt, für die Münzstätte keinerlei Gewinn dabei zu machen ist. Prägt man sie aber schlecht aus, und erhebt einen großen Schlagschatz davon, um der Goldwährung ein vermeintliches Uebergewicht zu sichern, so ist auch in diesem Gewinne ein Reiz zu einer Vervielfältigung der Scheidemünzen gegeben, der in Deutschland, wo immer noch viele verschiedene Staaten und Münzstätten sind, um so bedenklicher erscheint, als eben darum eine strenge Controle nicht ausführbar ist, und die Schätzung des wirklichen Bedarfs so schwierig ist, daß die eine oder die andere Regierung, selbst in gutem Glauben, das wirkliche Bedürfniß überschätzen könne, und wenigstens Klagen über angeblichen Mangel an Scheidemünze, die vielleicht nur der Eigennutz hervorruft, leichter Gehör zu geben geneigt werde. Soll aber die Silberscheidemünze auf die einzelnen Staaten beschränkt werden, so würde dieses selbst ihrem wechselseitigen Verkehre schaden.

Weiter möchte zu beachten sein, daß das Gold verhältnißmäßig viel größeren Schwankungen als das Silber unterworfen ist, weshalb es sich auch weniger gut, als letzteres, zu einem allgemeinen Werthmesser eignet. Zwar ist es, wenn der Werth beider Metalle sich gegen einander ändert, oft sehr schwierig zu entscheiden, ob der Werth des einen gestiegen, oder ob der des anderen gefallen sei. Indessen kommen doch weit öfter Perioden vor, wo es erweislich der Werth des Goldes ist, der eine Veränderung erlitten hat. So erzählt die Geschichte, daß Cäsar von seinen verschiedenen Kriegszügen so viel Gold nach Rom brachte, daß sich das Verhältniß desselben gegen das Silber in kurzer Zeit von 1 : 5 bis auf 1 : 7 herabstellte. So stieg der Preis des Goldes von 1816 bis 1830, in welcher Zeit England, wegen seines Ueberganges zur Goldwährung, für fast 46 Millionen Pfund Sterling Goldmünzen prägte, um ziemlich $4\frac{2}{5}$ Procent. Eben so haben in neuester Zeit die Louisd'or einen plötzlichen Fall von fast 4 Procent erlitten, während das Gold selbst in Deutschland nur mehr um noch nicht völlig 1 Procent fiel.

In allen diesen Fällen war es erwiesen das Gold, welches seinen Werth veränderte. Bei dem Silber dagegen kommt nur ein ausgezeichneter Fall einer großen Veränderung vor, der nicht so leicht wieder

Statt finden kann; es war dieses das durch die Entdeckung von Amerika und seinen Silberschätzen herbeigeführte Sinken des Silberwerthes, wobei jedoch auch der Werth des Goldes, wenn schon in geringerem Maße, berührt wurde. Ist nun die möglichste Unveränderlichkeit des Werthmessers sehr wünschenswerth, so dürfte sich schon aus den eben angeführten Thatsachen herausstellen, daß sich Silber besser als Gold zu demselben eigene, da letzteres, welches nach A. v. Humboldt nur $\frac{1}{40}$ bis $\frac{1}{50}$ des vorhandenen Silbers beträgt, und sonach etwa dem dritten Theile des Silberwerthes gleichkommt, schon wegen seines geringen Betrages von übrigens gleich starker Nachfrage, ungleich mehr in Bewegung gesetzt werden muß, als das Silber. Hat nun schon Englands Uebergang zu der Goldwährung eine so starke Erhöhung des Goldpreises verursacht, so läßt sich voraussehen, daß Deutschlands Uebergang zur Goldwährung, der, weil uns das englische Banksystem fehlt, wenigstens eine eben so große, wo nicht eine noch größere Nachfrage nach Golde herbeiführen müßte, voraussichtlich ein eben so großes Steigen der Goldpreise herbeiführen dürfte, und es würden dadurch viel größere Unkosten ohne gewisse Aussicht auf einen entsprechenden Erfolg entstehen, als die sind, die man durch Vermeidung der Herstellung eines gestörten Silbermünzfußes ersparen will.

Es würde weiter die Einführung der Goldwährung statt der jetzt gewöhnlichen Silberwährung in der allgemeinen Gewöhnung des Volkes, die Preise der Waaren durch bestimmte Quantitäten Silbers auszusprechen und die Goldmünzen selbst nur nach Silber zu schätzen, einen Widerstand finden, der sich im Voraus in seinen Wirkungen und ihren endlichen Folgen gar nicht berechnen läßt. Die Güterpreise müßten fortan nach Goldeinheiten, oder, weil die auszuprägende Goldeinheit immer noch einen so hohen Werth haben würde, daß Vieles nicht nach derselben geschätzt werden könnte, nach Bruchtheilen derselben geschätzt, und es müßten die dieselben repräsentirenden Silbermünzen als Bruchtheile der Goldeinheit betrachtet werden. Die meisten Preise würden, nicht wie bisher, als das Vielfache der Silbereinheit durch Multiplication, sondern, als Bruchtheile der Goldeinheit, durch Division verständlich. Es müßten daher die ganzen gegenwärtigen Namen der Münzen geändert werden, wenn nicht immer die gegenwärtige Art der Werthbestimmung in den Ansichten des Volkes die Oberhand behalten sollte; und man hat diesfalls in neuester Zeit von Berlin aus, allerdings an sich sehr zweckmäßig, den Vorschlag gethan, die Münzen, insbesondere die Goldmünzen, künftig nach dem Gewichte zu bestimmen und zu benennen.

Indessen hält es sehr schwer, Begriffe und Ansichten, die durch lange Gewohnheit in der Masse des Volkes eine so feste Wurzel gefaßt haben und, so zu sagen, mit demselben verwachsen sind, gänzlich umzukehren, und wir haben in neuester Zeit noch, bei der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems in Frankreich, ein schlagendes Beispiel davon erlebt. Menschenalter hindurch dauern die Ver-

wirrungen, die dadurch herbeigeführt werden, welche sich die Kundigen auf Kosten der Unkundigen zu Nutzen zu machen sehr wohl verstehen. Auch bei einer solchen gänzlichen Umkehrung des Münzwesens würden voraussichtlich auf lange hinaus in den Preisbestimmungen große Unordnungen und Wirren entstehen, bei denen die weniger Erfahrenen von den Erfahreneren, oder die ärmeren Classen von den reicheren bedrückt und in Contribution gesetzt werden würden.

Diese Schwierigkeiten und Nachtheile würden dadurch noch erhöht und verlängert werden, daß es unmöglich sein würde, die gegenwärtig umlaufenden Silbermünzen auf einmal einzuziehen und gegen Goldmünzen umzutauschen. Man würde also noch lange Zeit hindurch auch bei großen Zahlungen Silbermünzen zuzulassen genöthigt sein, wodurch natürlich die Gewöhnung, die Preise im täglichen Leben nach wie vor nach denselben zu schätzen, fortwährende Nahrung erhalten, und überdies der Nachtheil entstehen würde, daß manche Preise nach Silber, manche nach Gold geschätzt würden. Dann aber würde man einen doppelten Werthmesser haben, und dieses ist aller Erfahrung nach einer gesunden Münzpolitik durchaus entgegen.

Es ist weiter zu erwägen, daß, wenn die Goldwährung eingeführt und dabei den Goldmünzen ein fester Cours beigelegt wird, auch dann, wenn dieses nur für eine Zeit geschieht, ein plötzliches Steigen des Goldpreises im Auslande dem Lande mit der Goldwährung, noch ehe dieses die Geltung der Goldmünzen erhöhen kann, einen Theil seines Münzvorrathes entführt, und somit Verwirrungen in seinem Münzwesen veranlassen kann.

Allen diesen großen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegenüber möchten die etwaigen wirklichen Vortheile der Goldwährung sich etwa nur auf die Möglichkeit, es, seines größeren Werthes und geringeren Volumens und Gewichtes halber, leichter aufbewahren, verbergen, beziehen und versenden zu können, beschränken.

Allein bei dem Geldwesen im Allgemeinen ist seine Eigenschaft als Werthmesser ungleich wichtiger, als seine Versendung. Die Güter werden im Welthandel durch andere Güter bezahlt, und nur der nach der gegentheiligen Abrechnung verbleibende Saldo wird durch Baarsendungen berichtigt. In diesem Falle aber kommt es sehr auf die Umstände an, ob es rathsamer sei, Gold oder Silber zu senden, und sie können leicht von der Art sein, daß es, trotz der höheren Transportkosten, gerathener ist, die Zahlung in Silber zu leisten, wie denn eine ganze Reihe von Jahren hindurch vorzugsweise Silber nach Indien und China dazu verwendet wurde. Nur dann, wenn sich gerade kein solcher besonderer Begehr herausstellt, mag es wegen der geringeren Transportkosten gerathener sein, Gold zu versenden.

Eben aber, weil Gold sich wohlfeiler versenden läßt, wird es schon von selbst, wenn die Umstände es erlauben, dazu verwendet, und die starken Versendungen desselben sind eine fortwährende Ursache der beständigen kleinen Schwankungen der Goldpreise. Es findet sich dem-

noch darin nur eine Veranlassung mehr zu Veränderungen, die seiner Eigenschaft als Werthmesser, der möglichst unveränderlich sein soll, hinderlich sind, und das Silber, bei welchem diese Veranlassung weit nicht so häufig vorkommt, ist auch darum viel tauglicher zu Uebernahme dieser Function. Indem man also Gold zum Werthmesser machen will, und am Ende lieber Silber zu Versendungen verwenden möchte, theilt man beiden gerade die Functionen zu, zu denen sich jedes weniger eignet, als zu den entgegengesetzten Functionen.

Betrachten wir es dagegen in seiner Eigenschaft als Münze, so besteht die Hauptfunction derselben allemal in der Ausgleichung und Auseinandersetzung des täglichen Verkehrs, gegen welchen die Versendungen im Großen nur als Nebensache erscheinen müssen. Der innere Verkehr eines Landes ist vielmal umfänglicher, als sein Verkehr mit dem Auslande, obwohl dieser, weil er durch Massen imponirt, während jener in seinen tausendfältigen täglichen Ausgleichungen fast unbemerklich ist, nicht selten selbst von Staatsmännern bevorzugt, begünstigt und berücksichtigt wird. Aller Großhandel aber lös't sich zuletzt in Kleinhandel auf, und neben ihm kommen im täglichen Leben und Verkehre noch eine unendliche Menge von Ausgleichungen hinzu, die nicht nur den Großhandel, sondern den Handel überhaupt nichts angehen. Zu allen diesen Ausgleichungen nun dient in der Regel die Münze. Dieses ist daher ihre umfänglichste und somit auch ihre Hauptfunction, gegen welche die Versendbarkeit derselben nur als Nebensache erscheinen kann.

Für diesen täglichen Verkehr aber eignet sich die Goldmünze wegen ihres hohen Werthes eben gar nicht. Die Frage über die beste Einrichtung des Münzwesens kann doch hauptsächlich nur durch Rücksichten auf seine Tauglichkeit zu Erfüllung des der Münze übertragenen Hauptzweckes entschieden werden, und es muß dieser Hauptrücksicht jede Nebenrücksicht weichen. Wenn daher Silber als Werthmesser stetiger ist als Gold, wenn es als Münze seinen Hauptzweck, die Ausgleichung im Innern, in ungleich größerem Maße als das Gold erfüllt, so sollte man glauben, daß die blose größere Tauglichkeit zu Versendungen die Annahme des Goldes zum Werthmesser und inneren Ausgleichungsmittel, bei geringerer Tauglichkeit dazu, niemals rechtfertigen könnte.

Zudem haben wir ja in Deutschland auch bei der gegenwärtigen Silberwährung schon Goldmünzen, und nichts hindert uns, sie auf dem gegenwärtigen Fuße, wo sie als Waare betrachtet werden, auch für die Zukunft beibehalten zu können. Silber und Gold können nur dann nicht ohne Nachtheil neben einander bestehen, wenn sie, wie dieses früher allerdings in Deutschland der Fall war, beide als Werthmesser dienen und zu unwandelbaren Preisen umlaufen sollen. Seit man über diesen Punct zu einer richtigeren Ansicht gekommen ist, und das Gold nur als Waare umlaufen und seinen Preis durch den Handel bestimmen läßt, sind die früher zu Tage getretenen Nachtheile nicht weiter mehr zu befürchten.

In Betracht aller dieser Umstände scheint es für Deutschland jedenfalls gerathener, bei der Silberwährung stehen zu bleiben, und sein Münzwesen in dieser Beziehung möglichst vollkommen zu machen, als zu der Goldwährung überzugehen, und damit zugleich dem Silber, das es in ziemlich bedeutenden Quantitäten selbst erzeugt, während die Goldproduction unbedeutend ist, einen Theil seines Werthes zu entziehen.

Um sein Münzwesen auf den höchsten Punct zu heben, würde vor Allem die Errichtung einer einzigen gemeinsamen Münzstätte erforderlich sein, wozu freilich, aus nahe liegenden Gründen, keine Aussicht vorhanden ist. Allein es lassen sich außerdem noch so manche andere erreichbarere Verbesserungen denken, die wir daher hier wohl in's Auge fassen dürfen.

Wir rechnen dahin zuvörderst die allerdings mit Opfern verbundene Einziehung der umlaufenden abgenutzten Münzen und die Ausprägung neuer von gleichem Feingehalte im Norden wie im Süden, wozu die Fortschritte in der Chemie, deren wir bereits oben gedacht haben, die Hand bieten. Bestimmte man denselben durchgängig, wie dieses bei den ganzen und halben Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes bereits der Fall ist, auf Neunzehntheile oder $14\frac{2}{5}$ Loth in der rauhen Mark, so würde dadurch an dem umlaufenden preußischen Gelde, dessen Masse Hoffmann auf beiläufig 185 Millionen Thaler schätzt, ein Mindergewicht von weit mehr als 1 Million Pfund erzielt, und das Silbergeld im Allgemeinen zu Versendungen tauglicher gemacht. Allerdings werden dazu Opfer erfordert; indessen wird man sich zuletzt wenigstens zu einer Umprägung entschließen müssen, wenn nicht wieder neue Münzunordnungen eintreten sollen, und die zu bringenden Opfer werden natürlich um so geringer sein, je eher man sich zu der Operation entschließt, während sie, wegen der fortgehenden Abnutzung, um so höher steigen müssen, je länger man sie verschiebt.

Früher glaubte man allerdings in der stärkeren Legirung auch einigen Schutz gegen die geschwindere Abnutzung der Münzen gefunden zu haben, allein auch hierin folgte man einer falschen Ansicht. Indem man den Silbermünzen, auch wenn sie stark legirt sind, durch das Weißsieden den Kupferzusatz auf der Oberfläche entzieht, erhalten dieselben auf der Oberfläche einen dünnen Ueberzug von ganz feinem Silber, und werden daher völlig eben so abgenutzt, als wenn sie aus ganz feinem Silber geprägt wären. Ihr Feingehalt wird also anfänglich in weit stärkerem Grade abgenutzt, als dieses, wenn die Legirung gleichmäßig vertheilt wäre, der Fall sein würde, da sie zu diesem Zeitpuncte noch gar keinen Schutz dagegen gewährt. Zu 8 löthigen Silbermünzen muß daher $7\frac{8}{9}$ löthiges Silber genommen, und an der Masse so viel zugesetzt werden, als sie durch das Weißsieden verlieren.

Nach dieser Operation haben die Münzen einen inneren Gehalt von $7\frac{8}{9}$ Loth Silber, und auf der Oberfläche eine dünne Platte von nicht ganz $\frac{1}{9}$ Loth ganz feinen Silbers, indem sich bei dem Weißsieden, außer dem

Kupfertheilchen, auch schon einzelne Silbertheilchen mit ablösen. Hat sich nun diese Platte bei dem — hauptsächlich durch die bei dem Glühen und Strecken der Zaine eintretende Oxydation des Kupferzusatzes auf der Oberfläche bedingten — Weißsieden endlich gebildet, und wird sie dann abgenutzt, so hat die Münze zwar nur $\frac{1}{9}$ Loth, oder 2 Grän, am Gewichte verloren, aber der Verlust beträgt, weil blos feines Silber abgenutzt worden ist, bei der Mark von 288 Grän, nicht blos $\frac{1}{144}$, sondern $\frac{1}{72}$ oder mehr als $1\frac{1}{3}$ Proc., und die Münzstücke sind nur noch $7\frac{8}{9}$ löthig. Dann aber erfolgt, wenigstens bei stärkerer Legirung, die Abnutzung wiederum schneller, weil der stärkere Zusatz die Oxydation erleichtert, und durch dieselbe hinwiederum eine stärkere Abnutzung herbeigeführt wird.

Es ist weiter, sobald die Legirung 8 Loth überschreitet, zu bemerken, daß die Kupfermasse dann eine Art von Uebergewicht erlangt, vermöge dessen sie, weil ihre Theilchen unter einander selbst eine größere Cohärenz haben, als die ist, welche zwischen ihnen und den mit ihnen vermischten Silbertheilchen Statt findet, sich mehr in der Mitte zusammenzieht und eine verhältnißmäßig größere Menge der letzteren nach Außen hin treibt. Die gemischte Masse verliert dann die Gleichmäßigkeit in der Masse so, daß sich an den Grenzen derselben, oder an der Außenseite, verhältnißmäßig mehr Silbertheilchen befinden, als in der Mitte. Da nun jene es sind, welche von der Abnutzung allein betroffen werden, so geschieht auch auf solche Weise, daß dieselbe nicht nach dem Gewichte allein bemessen werden kann, und daß sie in Bezug auf das Silber und den in der Münze enthaltenen Feingehalt stärker ist, als man nach dem Gewichte und bei gleichmäßiger Mischung annehmen kann.

Aus diesen auf dem heutigen Standpuncte der Chemie beruhenden Thatsachen ergibt sich, daß eine stärkere Legirung die Abnutzung, die sie, nach der früheren Meinung, verhindern sollte, vielmehr befördert, und der Welthandel bringt bereits den Abgang am Korne durch Abreibung der feinern Oberfläche, noch ehe diese erfolgt ist, in Abrechnung, und schätzt $13\frac{1}{3}$ löthige Conventionsthaler nur auf $13\frac{5}{18}$ löthig, und $9\frac{1}{3}$ löthige Zwanzigkreuzer nur auf $9\frac{5}{18}$ löthig, wodurch bei jenen $\frac{1}{4}$ Proc., bei diesen $\frac{2}{3}$ Proc. in der Schätzung schon in dem Augenblicke verloren gehen, wenn sie aus der Münzstätte kommen, obschon ein Theil dieser Kürzung auch auf die Abrechnung des halben Remediums kommt. Stellt sich nun aus diesen Bemerkungen heraus, daß die früheren Ansichten über die Vortheile einer stärkeren Legirung nicht gegründet sind, und hat sich die aus dem Kostenpuncte früher entstehende Schwierigkeit, von einer stärkeren Legirung der Münzmasse zu einer schwächeren überzugehen, durch die Fortschritte in der Chemie ebenfalls erledigt: so dürfte damit jedes Bedenken gegen die Rückkehr zu einem feineren Korne der Münzen, welches in Bezug auf den Transport derselben große Erleichterungen herbeiführen muß, als beseitigt anzusehen sein, und die Möglichkeit einer Verbesserung in dieser Beziehung

ist wenigstens gegeben, ohne daß durch dieselbe bedeutende Kosten entstehen.

Es ist weiter, zu Verbesserung des Münzwesens, in neuer Zeit vorgeschlagen worden, das Remedium abzuschaffen, und streng darauf zu halten, daß, wenigstens bei den gröberen Sorten, jedes Stück genau den gleichen Feingehalt und das gleiche Gewicht habe. Man hat der Gestattung des Remediums einen großen Antheil an den früheren Münzwirren zugeschrieben; es wird behauptet, daß es, um der Ersparniß willen, immer eher im minus, als im plus benutzt werde, und daher stillschweigend zu einer Verringerung der Münzen führe. Deshalb findet sich auch in dem Münzgesetze des Königreichs der Niederlande vom 28. Septbr. 1816 die Vorschrift: Le tout à la rigeur et sans tolérance ni de poids ne titre, worauf die Vertheidiger dieser Ansicht großen Werth legen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Gestattung eines Remediums zu Ersparnissen benutzt werden kann, und eben so wenig läßt sich leugnen, daß, bei Berechnungen des Silberparis im Handel, die Hälfte des Remediums im minus von dem gesetzmäßigen Schrot und Korn, mit Rücksicht auf das verstattete Remedium, abgezogen wird. Es ist weiter gewiß, daß Stücken, die ein Remedium im plus haben, eher als andere aus dem Umlaufe verschwinden, und daß sogar in Frankreich, bis zu der Revolution, nur ein Remedium im minus verstattet, ein Remedium im plus aber verboten war, wodurch sich die Rücksicht, die bei der Berechnung des Silberparis der Münzen darauf genommen wird, allerdings rechtfertigt. Allein die Hauptfrage bleibt immer die: ob es der menschlichen Kunst überhaupt möglich sei, auch nur zwei gleichartige Münzen von völlig gleichem Schrot und Korne, ohne alle Abweichung, herzustellen, geschweige denn daß dieses mit vielen Millionen möglich sein sollte.

Ein Sachverständiger, der königlich preußische General-Wardein Loos*), verneint diese Möglichkeit durchaus, und sagt: ein Gesetz, welches das Unmögliche verlange, könne nicht befolgt werden. Er weiset aber zugleich auch die Beschuldigung ab, daß das Remedium gewöhnlich nur im minus Statt finde, und behauptet, daß das, was in einem Werke im minus fehle, in dem darauf folgenden im plus wieder eingebracht werde. Ohne selbst Sachverständiger zu sein, kann man seiner Behauptung wohl Glauben beimessen, denn sie liegt schon in der menschlichen Unvollkommenheit, und die Wissenschaft und Kunstfertigkeit ist, wenigstens zur Zeit, wohl noch nicht dahin gelangt, sie vollständig zu beseitigen. Allerdings hat, im Jahre 1839, der Mechaniker Wurm zu Wien eine Maschine erfunden, welche die Münzen bis zu der vollkommensten Gleichheit stückeln soll; indessen fehlt es noch an einer Veröffentlichung der mittelst derselben erzielten Ergebnisse, und es muß

---

*) Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens und der Münzkunde. Berlin, 1822. Heft 1. S. 18 ff.

deshalb die Entscheidung über den Nutzen derselben noch ausgesetzt bleiben. Besten Falles jedoch würde sie immer blos das Remedium im Schrote, oder im Gewichte, beseitigen. Uebrigens haben auch in Deutschland und England angestellte Proben mit niederländischen, nach dem oben angeführten Gesetze von 1816 ausgeprägten Zehnguldenstücken Abweichungen, so wohl im Gewichte als im Feingehalte, nachgewiesen, wodurch allerdings die von Loos aufgestellte Behauptung, daß ein das Remedium verbietendes Gesetz thatsächlich keinen Erfolg haben könne, gerechtfertigt wird. So lange daher die menschliche Kunst noch nicht dahin gelangt ist, eine vollkommene Gleichheit des Gewichtes und des Feingehaltes aller gleichartigen Münzen zu erzielen, so lange mag es wohl besser sein, ein Remedium zu erlauben, und dasselbe gesetzlich festzustellen, damit es nicht überschritten werde, als es zu verbieten, und dadurch demselben gar keine Grenzen bestimmen zu können.

Allerdings mag es wohl eher ein minus, als ein plus herbeiführen, und es mag sich daher die Beachtung desselben bei der kaufmännischen Berechnung des Silberparis wohl rechtfertigen. Wenigstens wurde, im Jahre 1803 bei der Verhandlung über das neue französische Münzgesetz, im Tribunate, von Seiten der Regierung, zugestanden, daß der auf $\frac{900}{1000}$ angegebene Feingehalt der Münzen sich durchschnittlich nur auf 899, $\frac{250}{1000}$ herausstelle. Indessen ist eine solche Abweichung zu gering, um an sich zu Münzunordnungen Anlaß geben zu können.

Eine andere ungleich wichtigere Zeitfrage ist dagegen, ob es, zu Beseitigung der Louisd'orwirre, nicht rathsam sei in den Zollvereinsstaaten, wie eine Vereinssilbermünze, so auch eine Vereinsgoldmünze, und zwar, um der besseren Berechnung und Ausgleichung willen, in dem Betrage von 4 Thalern und 8 Thalern auszuprägen. Ehe jedoch zu einer näheren Erörterung dieser Frage geschritten werden kann, muß zunächst der Standpunct der Dinge, wie er sich gegenwärtig in Betreff der Goldmünzen in Deutschland herausgestellt hat, kürzlich besprochen werden.

In früheren Zeiten wurden an Goldmünzen in Deutschland Goldgulden und Ducaten geprägt, zu denen in dem Anfange des 18ten Jahrhunderts in Baiern noch Max'dor, oder doppelte Goldgulden, und in mehreren Staaten Süddeutschlands Carlsd'or, Carolins, oder dreifache Goldgulden kamen.

In Norddeutschland dagegen fing man gegen das Ende der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an, nach dem Beispiele der spanischen Pistolen, Goldstücke von 10 Thalern, 5 Thalern und $2\frac{1}{2}$ Thaler auszuprägen, unter denen, seit 1750, die preußischen Friedrichsd'or, wegen ihrer größeren Menge, das Uebergewicht erhielten, und sich dasselbe durch ihren etwas größeren Feingehalt von $21\frac{3}{4}$ Karat, während andere Goldmünzen ähnlicher Art nur $21\frac{2}{3}$ Karat, oder noch darunter, feines Gold in der rauhen Mark enthielten, sicherten. Der Werth dieser Goldmünzen wurde indessen, trotz dieser Verschiedenheit, gleichmäßig auf 10 Thaler,

5 Thaler, $2\frac{1}{2}$ Thaler bestimmt. Fünf und dreißig Friedrichsd'or gingen auf die rauhe Mark, wonach die feine Mark Goldes in $38\frac{27}{87}$ Stücken enthalten war.

Weil indessen alle andere Goldmünzen zu 5 Thalern im Handel in gleichem Course mit den Friedrichsd'or umliefen, so wurde bereits im Jahre 1770 der Feingehalt derselben um ein Grän vermindert und auf $21\frac{2}{3}$ Karat festgestellt, und es sind deren in Preußen seit 1764 für 70,000,000 Thaler ausgeprägt worden. Nach der eingetretenen Verminderung des Feingehaltes war allerdings die feine Mark Goldes nicht mehr in $38\frac{27}{87}$, sondern erst in $38\frac{10}{13}$ Friedrichsd'or enthalten.

Alle diese Goldmünzen wurden zwar in den Cassen zu dem festen Preise von 5 Thalern ausgegeben und eingenommen, aber im Handel hatten sie keinen festen Preis; sie wurden als Waare betrachtet und konnten steigen und fallen. Sie stiegen daher mit dem Preise des Goldes und erlangten, als durch Englands Uebergang zu der Goldwährung, derselbe sich bedeutend höher stellte, endlich einen ziemlich dauernden Cours zu $5\frac{2}{3}$ Thalern preußischen Courants. Daher wurden in Preußen die Friedrichsd'or bei den Cassen seit 1831 zu dem festen Course von $5\frac{2}{3}$ angenommen und ausgegeben.

Die übrigen goldenen 5 Thalerstücken hingen sich diesem Preise an. Indessen wurden nunmehr nicht nur, besonders seit 1826 in Dänemark und seit 1834 in Hannover und Braunschweig, dergleichen Stücken in großen Massen ausgeprägt, sondern es wurde auch der Feingehalt derselben in diesen Ländern auf $21\frac{1}{2}$ Karat herabgesetzt, und somit um 2 Grän gemindert, so daß erst in 39^{302} und in 39^{255} Stücken eine feine Mark enthalten war. Da sie sich nun dessenungeachtet zu dem Course von $5\frac{2}{3}$ Thaler erhielten und somit einen Gewinn abwarfen, so wurden fortan, besonders als im Jahre 1838 viel Geld für Getreide aus England nach Deutschland kam, sehr große Massen solcher Pistolen geschlagen und in Umlauf gesetzt.

Als sich nun, in Folge des Zuströmens großer Goldmassen, in Deutschland der Goldpreis, der übrigens schon seit 1830 allmälig etwas gesunken war, gegen das letzte Viertheil des Jahres 1839, plötzlich um fast 1 Proc. niedriger stellte, da ergriff die Pistolen- oder Louisd'orbesitzer ein panisches Schrecken, jeder wollte sie loswerden, keiner sie zu dem zeitherigen Course annehmen, und sie fielen daher in kurzer Zeit um fast 4 Proc., also auf ihren Werth als Tiegelgut, zurück. Die preußischen Friedrichsd'or wurden nicht ganz von diesem Fallen betroffen, weil sie der Staat fortwährend zu dem Course von $5\frac{2}{3}$ Thalern annahm. Doch scheint eine zu Frankfurt a. M. mit ihnen bei dieser Gelegenheit angestellte Probe, bei welcher ihr Feingehalt nur zu 21 Karat $6\frac{3}{4}$ Grän befunden wurde, und sonach erst in 39^{229} eine feine Mark enthalten war, auf eine Statt gehabte Verringerung des Kornes derselben, vielleicht um sie dem der anderen Pistolen zu nähern, hinzudeuten. Die Ursachen dieser Münzwirre liegen demnach ziemlich klar

zu Tage; sie sind in einer allmäligen Abweichung von dem ursprünglichen Pistolenfuße von 21⅝ Karat fein Gold auf die rauhe Mark zu suchen.

Nur das etwa möchte dabei noch zu bemerken sein, daß vielleicht die Fixirung der Friedrichsd'or zu 5⅔ Thaler und ihre Annahme zu diesem Course bei den Cassen nicht ganz ohne Einwirkung auf das schnelle Sinken der Pistolen oder Louisd'or gewesen sein mag, wodurch allerdings große Verluste herbeigeführt worden sind. Indem sie nämlich, gegen die Regeln einer richtigen Münzpolitik, es versuchte, den Cours der Friedrichsd'or zu fixiren, und dadurch auch moralisch auf den Cours der übrigen Pistolen, die sich nun einmal den Friedrichsd'or, ungeachtet ihres nach den Frankfurter Proben freilich höchst unbedeutenden, ja kaum beachtlichen Mindergehalts, angehängt hatten, einwirkte, hielt sie dadurch den Cours derselben auch im Handel fortwährend auf gleicher Höhe, obwohl der Werth des Goldes schon seit 1830 nach und nach, wenn auch langsam, herabsank. Man könnte annehmen, daß ohne diese Einwirkung der Cours der Louisd'or oder Pistolen, dem Preise des Goldes eben so im Fallen folgend, wie er ihm früher im Steigen gefolgt war, sich seit 1830 eben so allmälig, wie das Gold fiel, niedriger gestellt haben würde. Dann würden theils die Verluste sich vielmehr vertheilt haben, und schon um deswillen viel weniger fühlbar geworden sein, theils wäre der Cours wahrscheinlich gar nicht so tief, wie es in Folge des eingetretenen panischen Schreckens geschah, gefallen, und die Verluste hätten sich auch in dieser Beziehung gemindert.

Dienen sonach die Louisd'orwirren auf der einen Seite dazu, die Bedenklichkeiten gegen die Erhebung des Goldes zum Werthmesser recht klar anschaulich zu machen, so bestätigen sie auch die wohlzubeachtende Regel, daß selbst die scheinbar unbedeutendste Abweichung von den Regeln der Münzpolitik sich bestrafe, und mahnen somit zu der größten Vorsicht für die Zukunft, damit bei neuen Aenderungen keine Rückfälle eintreten.

Indessen ziehen doch, trotz aller entgegengesetzten Bemühungen, die fremden Pistolen, wie sie sich erst beim Steigen an die preußischen Friedrichsd'or angehängt hatten, eben in Folge dieses Zusammenhanges, gegenwärtig die letzteren, wenigstens im Auslande, wieder mit sich herab, und es wird Preußen zuletzt kaum etwas Anderes übrig bleiben, als eine Aenderung mit denselben vorzunehmen.

Dieses würde allerdings den bei Gelegenheit der Louisd'orwirren in Frage gekommenen Vorschlag, auch Vereinsgoldmünzen zu prägen, erleichtern, von dem sich nicht leugnen läßt, daß er nicht nur für den gegenwärtigen Augenblick sehr zweckmäßig ist, sondern auch überhaupt viel Ansprechendes hat.

Je enger das Band wird, welches die Zollvereinsstaaten umzieht, um so mehr ist auch zu wünschen, daß in Bezug auf ihren inneren Verkehr alle demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten möglichst beseitigt werden mögen, und daß insbesondere die noch bestehenden Ver-

schiedenheiten, so weit es immer thunlich ist, mit einander in Einklang gebracht werden. Ganz besonders wünschenswerth erscheint dieses bei dem Münzwesen, weil gerade hier nur ein festes Zusammenhalten und gemeinsame Maßregeln zu einem erfreulichen Ziele führen können. In Bezug auf das Silber sind große Annäherungen erfolgt, in Bezug auf das Gold ist noch nichts geschehen.

Es laufen davon in Deutschland um: Ducaten zu $23\frac{1}{2}$ bis $23\frac{2}{3}$ Karat Feingehalt, einfache und doppelte Pistolen von verschiedenem Feingehalte, Zehn- und Fünfguldenstücke und aus älterer Zeit wohl noch einzelne Maxd'or und Carolinen. Für das Gedeihen des Münzwesens und für den Verkehr ist der Umlauf von Münzen von so verschiedenem Gehalte und von verschiedener Geltung ein Uebelstand; es entstehen dadurch Reibungen, und die gegenseitigen Ausgleichungen zwischen den verschiedenen in dem Zollvereine noch bestehenden Münzfüßen werden erschwert. Der Pistolenfuß ist einmal zerrüttet, und es müssen, da so viele Staaten außerhalb des Zollvereines, die durch keine wechselseitigen Verpflichtungen gebunden werden, ihre Goldmünzen in demselben ausbringen, weit leichter Verwirrungen in ihm entstehen, die sich sodann auch den Zollvereinsstaaten mittheilen, wenn diese ihrerseits ebenfalls fortfahren Pistolen auszumünzen, an die sich die fremden Pistolen allemal anhängen werden.

Darum erscheint es rathsam, sich ganz vom Pistolenfuße loszusagen und künftighin, statt der verschiedenen Goldmünzen von verschiedener Mischung und Geltung, sich über die Annahme eines gemeinsamen Goldmünzfußes zu vereinigen, und die Münzen so einzurichten, daß sie sich den beiden Münzfüßen in der Berechnung am Besten anpassen. In dieser Beziehung liegt es allerdings nahe, sie so einzurichten, daß sie den Werth von 4 und 8 Thalern, oder 7 und 14 Gulden, des 14 Thaler- und beziehentlich des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes erhalten.

Ihnen einen Zwangscours zu geben, wie während der ärgsten Louisd'orwirre wohl auch vorgeschlagen wurde, oder auch nur sie zu einem festen Preise bei den öffentlichen Cassen anzunehmen, ist nicht zu rathen. Das Erstere würde sie zu einem zweiten Werthmesser neben dem Silber erheben, und das Zweite ist wenigstens bedenklich, wie sich aus dem, was oben von Preußen angeführt worden ist, herausstellt. Sie sollten einzig als Waare gelten, und es wäre für diesen Zweck sogar am Allerbesten, ihren Werth gar nicht in einer bestimmten Summe von Silber auszudrücken, sondern nur ihr Gewicht und ihren Feingehalt auf denselben zu bemerken, ihren Werth bei der Ausgabe bekannt zu machen und, bei eintretenden Veränderungen durch das Schwanken der Goldpreise, die dadurch veränderte Geltung der Goldmünzen in Erinnerung zu bringen, ohne jedoch dem Course die geringste Gewalt anzuthun, oder durch die erwähnten Bekanntmachungen die Verpflichtung, dieselben zu dem bekanntgemachten Preise bei den öffentlichen Cassen anzunehmen und auszugeben, aufzuladen. Dadurch würde

nicht ausgeschlossen bleiben, daß die öffentlichen Cassen sie freiwillig dazu annehmen könnten.

Zu der Mischung würde sich am Besten eine Masse von $\frac{11}{12}$ feinen Goldes und $\frac{1}{12}$ Kupfer eignen, weil sich dadurch ein Unterschied gegen den Pistolenfuß herausstellt, und gerade diese Mischung, nach in England von Cavendisch und Hatchett angestellten Proben *), die dauerhaftesten und der Abnutzung am Stärksten widerstehenden Münzen ausgibt.

In Bezug auf die Form scheint die den neuen dänischen Pistolen gegebene den Vorzug zu verdienen, nach welcher die Münzen mit starkem und erhabenem Rande gegen die Mitte zu dünner sind, so daß selbst Bild und Schrift nicht über den Rand hervorragen, und ein großer Theil der Oberfläche gegen die Bereibung und die damit natürlich verbundene größere Abnutzung gesichert wird.

Auf solche Weise würde eine wesentliche Verbesserung der Goldmünzen für die Vereinsstaaten erzielt werden. Man würde die Ausgleichung erleichternde Goldmünzen von durchgängig gleicher Art erhalten, und die Verschiedenheit derselben von den Pistolen würde die Möglichkeit solcher Unordnungen, wie wir sie eben bei dem Pistolenfuße erlebt haben, wenigstens sehr beschränken.

Es kam weiter bei den Münzconferenzen, die 1838 zu Dresden abgehalten wurden und den dort abgeschlossenen Conventionen vorhergingen, mehrseitig in Anregung, ob man nicht, nach dem Vorgange von Frankreich, Nordamerika, Rußland und Holland, ein gemeinsames Münzsystem annehmen wolle, dessen Eintheilung auf dem die Berechnung erleichternden Decimalsysteme beruhe. Es wurde namentlich dabei der Vorschlag gemacht, die preußischen $\frac{1}{3}$ Thaler zur Einheit zu machen, und sie in 100 Theile so zu theilen, daß 10 dieser Theile einem Silbergroschen gleichkämen. Indessen wurde dieser Vorschlag nicht angenommen, sondern, mit Hinweisung auf das Beispiel Frankreichs und die bisher nicht zu überwindenden Schwierigkeiten bei der seit so vielen Jahren schon betriebenen Einführung des auf das Decimalsystem gegründeten Münz-, Maß- und Gewichtssystemes, gänzlich abgelehnt.

In der That auch sind die Schwierigkeiten einer so totalen Umwälzung sehr groß; es müssen auf lange Zeit hinaus große Unordnungen entstehen, und der endliche Erfolg bleibt zweifelhaft. Jedes der beiden Zahlensysteme hat seine eigenthümlichen Vorzüge; das Decimalsystem erleichtert die Berechnung, das Duodecimalsystem die Eintheilung; jenes beruht auf der Wissenschaft, die es erfand, um Berechnungen zu erleichtern, seine Sprünge sind daher groß, nur 2 und 5 gehen im ersten Gliede desselben auf, und es fehlt ihm an den für die Eintheilung und den Verkehr brauchbaren Größen; dieses beruhet auf dem Gesetze der Gegensätze, es ist überall in der Natur erkennbar, und sein erstes

*) Edinburgh Review. Jan. 1804. p. 452.

Glied läßt sich mit 2, 3, 4 und 6 gerade auftheilen, weshalb es mehr für den Verkehr und die Eintheilung brauchbare Größen gibt und der Masse der Menschen, die ein Zahlensystem nur für diese Zwecke braucht, mehr zusagt. Der Himmel läßt sich mit Leichtigkeit in 2, 4, 8, 16 verschiedene Gegenden eintheilen, aber niemals in fünf, weil die fünfte ohne den erforderlichen Gegensatz wäre, und jeder Körper läßt sich viel leichter in 2, 4, 8 gleiche Theile, als in 2 und 5 gleiche Theile, eintheilen; bei Eintheilungen bringt das Decimalsystem erst durch Reductionen, also auf einem für die Massen schwierigen Umwege, die eigentliche Größe, um die es sich handelt, zur Anschauung, welche das Duodecimalsystem sofort ausspricht. Wer in Frankreich von 25 Centimes hört, hat, da die Centimes, die wegen ihrer zu großen Kleinheit für den Verkehr gar nicht brauchbar sind, auch so gut wie gar nicht ausgeprägt werden, und die Masse sonach von dieser Größe überhaupt keine Vorstellung hat, auch eben so wenig eine klare Vorstellung von der Größe, welche 25 Centimes bilden. Er kann daher nur dadurch zu einer klaren Anschauung derselben gelangen, wenn er sie nach dem ihm bekannten Frank abmißt. Er gelangt dazu, indem er ihr Verhältniß zu dem Frank, der, wie ihm bekannt ist, in 100 Centimes sich theilt, mittelst der Division findet und durch dieselbe erfährt, daß, was er geben oder erhalten soll, gleich ist $\frac{1}{4}$ Frank. Das Duodecimalsystem spricht aber diese Größe aus, indem es sie sofort als $\frac{1}{4}$ Frank bezeichnet. Für den Verkehr ist es daher deutlicher, kürzer und rationeller, als das Decimalsystem.

Daher ist es begreiflich, daß es sich, wenigstens seinen Haupteintheilungen nach, stets im Verkehre neben dem Decimalsysteme geltend machen muß. In der That auch sehen wir dieses in den Münzsystemen der vier oben angeführten Staaten überall in den Benennungen geschehen; wir finden in Frankreich halbe und Viertheilfranken, in Amerika halbe und Viertheildollars, in Rußland halbe und Viertheilrubel, und in Holland halbe und Viertheilgulden, obschon die Viertheile offenbar gar nicht in das Decimalsystem passen, sondern dem Duodecimalsystem angehören.

Noch größere Schwierigkeiten zeigen sich bei der strengen Anwendung desselben auf die Maße und Gewichte; auch hier kommt man immer wieder auf die Eintheilungen des Duodecimalsystems zurück.

Wenn daher überhaupt der Versuch gemacht werden soll, es einzuführen, so wird es wenigstens gerathen sein, niemals auf eine consequente und alleinige Festhaltung desselben zu dringen, sondern es mit den Eintheilungen des Duodecimalsystems zu verbinden, wodurch die Möglichkeit herbeigeführt wird, die jedem einzelnen dieser beiden Systeme eigenthümlichen Vorzüge zu verbinden und zugleich benutzen zu können.

Doch wird, so fern damit zugleich auch eine Veränderung der Geltung der kleinsten wirklichen Theilungsmünze verbunden ist, die Sache wenigstens dann, wenn blos von einer isolirten Anwendung desselben

in einem kleinen Staate, nicht von einer allgemeinen Maßregel, die viele Staaten in diesen Beziehungen auf gleichen Fuß setzt, die Rede ist, immer noch die ernstlichste Erwägung aller Verhältnisse vorangehen müssen. Man sollte nie vergessen, daß eine solche Veränderung stets Verwirrungen in den Preisen und materielle Nachtheile für die Unkundigen mit sich führt, während die Vortheile, die sie gewährt, nur formeller Natur sind, mehr nur den reicheren und wohlhabenderen Classen, die viel zu rechnen haben, zu statten kommt, und nur mittelst der materiellen Nachtheile, welche die Unkundigen, oder die ärmeren Classen lange Zeit hindurch treffen, erkauft werden kann. Man sollte endlich nie vergessen, daß keine Nothwendigkeit zu solchen Veränderungen zwingt.

Endlich bleibt, in Bezug auf die Zollvereinsstaaten und das von ihnen angenommene Münzsystem, noch die Frage übrig, welchen Einfluß eine etwaige Vermehrung des Papiergeldes oder der Banknoten in denselben in dieser Beziehung hervorbringen könne. Gegenwärtig laufen in Preußen die von ihm ausgegebenen 26 Millionen Thaler Tresorscheine, in Sachsen 2½ Million Thaler Cassenbillets in Papiergelde um. An fundirten Papieren laufen in Sachsen für 500,000 Thaler Leipzig=Dresdner Eisenbahnscheine um, die Leipziger Bank hatte, weil sie Noten unter 20 Thaler nicht ausgeben darf, und dieser Betrag für ihre Verhältnisse viel zu hoch ist, im Jahre 1840 nur 600,000 Thaler an Noten ausgegeben, und die Emissionen der baierischen Bank waren ebenfalls nicht beträchtlich. Eigentliches Papiergeld besteht in den süddeutschen Staaten nicht. Im Ganzen ist daher die Masse des circulirenden fundirten und unfundirten Papiergeldes in den Vereinsstaaten nicht beträchtlich. Auch stellt sich nirgends ein bemerkbarer Ueberschuß, sondern eher ein fühlbarer Mangel daran heraus, und es werden, vorzüglich in den mehr der Industrie zugewendeten Staaten, häufig größere Emissionen gewünscht, während von anderen Seiten her hinwiederum Besorgnisse entstehen und ausgesprochen werden, es möchten durch eine zu große Vermehrung dieser Circulationsmittel Unordnungen entstehen, oder sie möchte, wie in einem übrigens sehr gründlichen Aufsatze in Heft 1. der deutschen Vierteljahresschrift, Jahrgang 1840. S. 362 behauptet wird, eine Entwerthung der Silbermünzen verursachen.

Darüber, daß zu große Papieremissionen zuletzt Unordnungen im Münzwesen herbeiführen müssen, kann nicht der geringste Zweifel obwalten, denn die Geschichte hat es vielfach bewiesen. Sie beweiset aber eben immer nur, daß zu große Papieremissionen a) das umlaufende Metallgeld aus dem Umlaufe vertreiben, und b) zuletzt mit der Entwerthung des P a p i e r g e l d e s endigen. Eine dadurch herbeigeführte Entwerthung des M e t a l l=Geldes ist nirgends bei solchen Krisen zu bemerken gewesen, und es läßt sich auch in der Natur und den Wirkungen des Papiergeldes irgend ein Anlaß dazu nicht wahrnehmen. Deshalb besorgen wir von d i e s e r Seite her keinen Nachtheil für das

Metall-Münzwesen, obwohl für das Münzwesen im Allgemeinen aus der zu großen Vermehrung des Papiergeldes, oder selbst aus einer das richtige Verhältniß zu den deponirten baaren Fonds überschreitenden Banknotenemission große Nachtheile entstehen können.

Freilich wird der zunehmende Verkehr auch in den Zollvereinsstaaten, wie dieses in allen übrigen Staaten, in denen Handel und Gewerbe größere Fortschritte gemacht haben, bereits geschehen ist, die Einführung eines allgemeineren Banksystems nach und nach immer dringlicher erheischen, und man wird sich diesen Anforderungen schließlich nicht länger widersetzen können. Indessen ist in dem überall Ziel und Maß haltenden Deutschland von dieser Seite her, wie schon die Organisation der baierischen Nationalbank, der preußischen Bank und selbst der Leipziger Bank beweis't, eine Ueberschreitung desselben weniger, als irgendwo anders, zu befürchten.

Ungleich größere Bedenklichkeiten haben die Emissionen des eigentlichen Papiergeldes. Indessen ist man auch darüber gegenwärtig zu so richtigen Ansichten gelangt, daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, so lange der Friedenszustand dauert, Ziel und Maß auch in dieser Hinsicht nicht überschritten zu sehen. Gegenwärtig wenigstens sind wir noch weit von der gefährlichen Grenze entfernt, und es könnten sogar, unserem Dafürhalten nach, noch weitere Papiergeldemissionen ohne Gefahr und unter Umständen sogar mit Nutzen Statt finden. Was ein Krieg und der damit vielleicht eintretende Nothstand herbeiführen können, muß, als außer der Regel liegend und ungewiß, hier von der Berechnung ausgeschlossen bleiben.

So viel über das Münzwesen der Zollvereinsstaaten, über seinen gegenwärtigen Standpunct und über seine Zukunft.

Wir haben uns dabei auf das nach den eben gegebenen Verhältnissen leichter Erreichbare beschränkt, und müssen daher zu einigen Betrachtungen über das Münzwesen im Allgemeinen und über die in Frage befangenen Vorschläge zu einer radicalen Umänderung desselben, wie sie in England und Deutschland gemacht worden sind, übergehen, welche wir in die Betrachtung des Münzwesens der Zollvereinsstaaten nicht verflechten konnten, da sie voraussichtlich in Deutschland kaum zuerst in Ausführung kommen werden, wenn auch ihre gänzliche oder theilweise Realisirung in anderen Ländern, namentlich in England, wo Vieles schon dazu gegeben ist, leicht Statt finden kann, ja vielleicht mit der Zeit Statt finden muß.

Im Ganzen genommen sind es dieselben Klagen, deren wir in diesem Aufsatze bereits vielfach gedacht haben: die immer noch zu große Unstätigkeit des Werthes der Münzen und die Kostspieligkeit der Aufrechthaltung eines geordneten Münzwesens, welche die eben erwähnten Vorschläge zu einer radicalen Umänderung des Münzwesens hervorgerufen haben. Nur ist in neuerer Zeit dazu noch die so sehr verminderte Ausbeute der Bergwerke getreten, welche, vorzüglich in England, Besorgnisse für die Zukunft erregt und Vorschläge zu ihrer Beseitigung

veranlaßt hat. Alle diese Vorschläge sind von solcher Wichtigkeit, daß sie von der Besprechung nicht ausgeschlossen werden können.

Der Engländer Stewart *) war, so viel uns bekannt ist, der Erste, der schärfer zwischen Geld, wornach man rechnet (money of Account), und Geldmünze (money coin) unterschied, und — allerdings mit dem neueren Ausdrucke Rechnungsmünze nicht mehr vereinbar — unter money of Account einen „willkürlichen Maßstab gleicher Theile" verstand, „welcher zu Ausmessung des relativen Werthes verkäuflicher Güter erfunden worden ist, der für sich bestehen könnte, wenn auch kein Ausgleichungsmittel (money coin) vorhanden wäre. Er nennt ersteres Idealgeld, und meint, daß es, wegen seiner relativen oder absoluten Stätigkeit, einen ungleich vollkommeneren Werthmesser abgeben müsse, als irgend ein körperliches Gut.

Er glaubte bereits zwei solche Sorten Idealgeldes in den Makuten und in dem holländischen Bankgelde gefunden zu haben; das Hamburger Bankgeld konnte er damals nicht darunter zählen, weil um jene Zeit Unordnungen in der Hamburger Bank entstanden waren, vermöge deren die Bank zweimal, 1752 und 1766, geschlossen worden war.

Das erste sollte unter den Negern auf der Küste von Angola gebräuchlich und reines Ideal- oder Begriffsgeld sein, so daß man sage: „ein Schaf sei z. B. 10, ein Ochse 40, eine Hand voll Goldstaub 100 Makuten werth," ohne daß diese selbst einen Werth hätten. Das holländische Bankgeld beruhte bekanntlich auf Münzen, die, nach dem Gewichte und Feingehalte berechnet, umgeprägt und in die Bank eingelegt wurden, wogegen der Einleger einen Bankcredit erhielt; die Rechnungsmünze, money of Account, war der Amsterdamer Bankgulden. Bei letzterer zeigte jedoch ein im November 1790 plötzlich eintretendes Sinken ihres Werthes um 6 Proc., daß sie, weit entfernt, dem Reiche der Ideale anzugehören, sich gar sehr zu dem Realen und seiner Veränderlichkeit hinneige. Deshalb wird sie auch von denen, die Stewart's Ansichten angenommen haben, nicht mehr als eine Sorte des Idealgeldes betrachtet, und es wird von ihnen eben so wenig das Hamburger Banco darunter gerechnet, sondern es bleibt blos noch die Makute der Neger von Angola übrig, die als Idealgeld dienen soll.

Freilich wird es schwer zu glauben, daß Neger von Angola, bei der ungemein niedrigen Bildungsstufe, auf welcher sie stehen, sich zu so abstracten Begriffen hätten erheben sollen; ja es will überhaupt nicht recht einleuchten, wie körperliche Werthe an etwas Unkörperlichem, was an sich selbst keinen körperlichen Werth hat, abgemessen werden können; und es ist eben so wenig vollkommen klar, wie, so bald z. B. ein Schaf, das 10, gegen einen Ochsen, der 40 Makuten werth ist, ausgetauscht werden soll, der Ueberrest von 30 Makuten anders auszu-

*) An inquiry into the principles of political Oeconomy. London, 1767. B. III. ch. 1.

gleichen ist, als durch neue Tauschhandlungen. Es ist weiter, bei der verschiedenen Beschaffenheit gleichartiger Waaren, die auch einen verschiedenen Werth derselben bedingt, eine allgemeine Bestimmung ihres Werthes nach Makuten nicht möglich, und sie muß in jedem einzelnen Falle auch wiederum besonders ermittelt werden. Dieses wäre nicht anders möglich, als daß die Makuten etwa als Grade der Brauchbarkeit betrachtet würden. Dann aber treten alle Schwierigkeiten des ursprünglichen Tauschhandels ein, und es ist nicht wohl abzusehen, was damit gewonnen werden sollte, denn die ganze Handlung ist dann im Wesentlichen weiter nichts als eine Tauschhandlung.

Denkt man sich aber, den Makuten zur Seite, eine wirkliche Ausgleichungsmünze, so wird es, wegen der Veränderlichkeit des Werthes derselben und der steten Abnutzung, immer sehr schwierig sein, den Werth derselben in Makuten auszusprechen und zu vergleichen, weil diese, als an sich ohne körperlichen Werth, keine Werthvergleichung, wie sie bei dem Bancogelde möglich und leicht ist, zulassen.

Alle diese Gründe, in Verbindung mit dem Umstande, daß nach dem übereinstimmenden Zeugnisse neuerer Reisenden, welche jene Gegenden besucht haben, Makuten, die allerdings dort noch gebräuchlich sind, eine Art von Strohmatten bedeuten, gegen welche die dortigen Erzeugnisse umgetauscht werden, müssen daher die Existenz eines Idealgeldes in dortiger Gegend überhaupt als eine höchst wahrscheinlich unrichtige Behauptung erscheinen lassen, so wie auch die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit eines idealen Werthmessers sehr problematisch bleibt.

Dagegen ist die Einführung eines Bancogeldes, nach Art des Hamburger Banco, wenn sie auch nicht den Idealen angehört, vielleicht dasjenige, was in dieser Beziehung möglicher Weise erreichbar ist.

Allein seine Durchführung setzt die Existenz einer großen Handelsstadt und ein umfassendes Banksystem, so wie, für ein Land berechnet, manche Modificationen voraus, auf welche wir später, bei der Besprechung des von Ricardo eröffneten Vorschlages, zurückkommen werden.

In Deutschland wurde zuerst bei dem Grafen von Soden, durch die Betrachtung der Werthveränderlichkeit der edlen Metalle, der Kostspieligkeit der Erhaltung des Münzwesens und durch den Wunsch, den Landgütern einen beständigeren Werth zu verleihen, die Idee der Errichtung einer Nationalhypothekenbank angeregt, die er im Jahre 1806, in seinem größeren Werke über die Nationalökonomie*) zuerst, aussprach und im Jahre 1812, in einem besonderen Anhange dazu, weiter verfolgte und auseinanderzusetzen bemüht war.

Sie beruhet zuvörderst auf Anlegung eines Grundbuches, in welches das gesammte Grundeigenthum der Nation, mit Einschlusse der

*) Theil 2. S. 457 f.

Gebäude, nach dem Ertrage der gewöhnlichen Rente abgeschätzt und eingetragen werden soll.

Zur Erhaltung eines stetigen Preises des Grundeigenthumes soll jeder Grundbesitzer berechtigt sein, für den vollen Werth seines Besitzthums auf den Inhaber lautende und jährlich mit dem höchsten üblichen Zinse zu verzinsende Banknoten aus der Bank zu beziehen und dieselben in Umlauf zu setzen.

Die Bank kann diese Banknoten, nach wenigstens 6 monatlichem Umlaufe, mit Metallmünze einlösen, zu welchem Behufe ihr alle gerichtlich und vormundschaftlich hinterlegte Gelder, so wie die Capitale der Stiftungen übergeben und gegen Banknoten eingewechselt werden sollen. Sie kauft nur dann und verkauft nur diejenigen Noten, die sie wieder eingelös't hat.

Die Zinsen sind von 6 Monaten zu 6 Monaten zahlbar; im Verkehre vergüten sich dieselben die Umtauschenden. Wer die Banknoten nach 6 Monaten im Besitze hat, erhebt sie von dem Grundeigenthümer, der die Zahlung auf der Rückseite notirt; werden sie im Verlaufe von 4 Wochen nicht von dem Grundbesitzer eingelös't, so lös't sie die Bank durch neue Noten ein, zu welchem Ende sie sich bei der Verabreichung des Darlehns den Betrag dreijähriger Zinsen davon abzieht und zu ihrer Sicherheit innebehält.

Die dreijährige Unterlassung der Zinszahlung von Seiten des Schuldners führt zu sofortiger Beschlagnahme seines Grundbesitzes, die jedoch wieder aufgehoben wird, sobald der Zinsrückstand berichtiget ist.

Die mit dem Grundeigenthume vorgehenden Veränderungen, wie die Theilungen, interessiren die Bank gar nicht, da sie sich an das Ganze hält, und es Sache jedes neuen Erwerbers ist, sich bei ihr zu unterrichten, wie viel Banknoten auf das Grundeigenthum ausgegeben sind, den Betrag entweder einzulösen oder stehen zu lassen, eben so viel aber an seinem Kaufschillinge zurückzuhalten.

Diese Ideen hat Murhard*), allerdings mit bedeutenden Modificationen, adoptirt, von denen die hauptsächlichsten hierher bezüglichen darin bestehen, daß:

1) der Bankfonds durch Actien zusammengebracht werden soll;
2) daß nicht der ermittelte volle Werth des Grundeigenthums den möglichen Umfang des zu beziehenden Darlehns bestimmen, sondern das Darlehn auf zwei Drittheile desselben beschränkt werden soll;
3) daß die Banknoten selbst nur 1 Proc. Zinsen tragen, und die Zinsen von der Bank bezahlt werden sollen.

Nach diesen Modificationen verschwinden allerdings so manche frühere unverkennbare Schwierigkeiten. Haben wir indessen auch ge-

*) Ueber Geld und Münze überhaupt, und in besonderer Beziehung auf das Königreich Westphalen. Cassel und Marburg, 1809.

glaubt, einen kurzen Umriß dieses Planes geben zu müssen, theils wegen seines Zusammenhanges mit dem Münzwesen überhaupt, welches er verbessern will, theils weil die Idee einer Unterstützung des Grundeigenthums durch eine Bank, und einer Fundirung der Noten auf Grundeigenthum, die von Soden zuerst klar ausgesprochen worden ist, auch der kürzlich in Baiern errichteten Nationalbank zum Grunde liegt, und vielleicht Soden's Ideen ihren Ursprung verdankt: so ist doch nicht hier der Ort, auf eine umfassende Kritik des Entwurfes, die einem anderen Artikel angehört, einzugehen. Wir haben es vielmehr blos damit zu thun, welche Bedeutung die Ausführung desselben für das Münzwesen erlangen könnte.

In dieser Beziehung lassen sich allerdings manche und zwar bedeutende Vortheile nicht verkennen.

Ein auf einen baaren Fonds und auf Grundeigenthum zugleich fundirtes Banksystem bietet allerdings eigenthümliche und viel größere Sicherheit für die Banknoten dar, als irgend ein anderes, und die allerdings die Ausgleichungen etwas verzögernde und leicht zu Uebervortheilung Unkundiger führende Verzinsung der Noten würde immer dazu dienen, die Geltung derselben nicht nur mit dem baaren Münzvorrathe auf gleicher Höhe zu erhalten, sondern sie sogar, wenigstens um die Zeit der Zinszahlung, über dasselbe hinauszutreiben. Es bleibt aber dennoch immer zu bedenken, ob, wenn der zuletzt berührte Fall einträte, nicht dadurch zweierlei sich gegen einander reibende Währungen sich bilden müßten, und ob nicht dann in dem täglichen Verkehre gewisse Schwankungen der Preise von nachtheiliger Wirkung entstehen könnten. So sehr zu billigen daher die Fundirung der Banknoten auf Grundeigenthum sein mag, so entsteht doch immer noch die Frage: ob eine damit verbundene Verzinslichkeit der Noten günstig auf Verbesserung des Münzwesens einwirken könne, und es scheint angemessener zu sein, sie, wie bei der baierischen Nationalbank geschehen ist, wegzulassen.

Auch wird freilich noch lange Zeit hindurch der Einfluß, den diese Fundirung in Bezug auf die Sicherheit der Banknoten hat, dem größeren Publicum nicht völlig klar werden; es wird sie genau so, wie andere Banknoten, ja wie gewöhnliches Papiergeld betrachten, und der erste panische Schrecken würde seine gewöhnliche Wirkung, bei jenen wie bei diesen, nicht verfehlen zu äußern. Doch könnte diese Rücksicht kein Grund sein, die Ausführung, wenn es sonst die Umstände erlauben oder räthlich machen, zu hindern.

Etwas später als Graf Soden, doch offenbar unbekannt mit des Letzteren Idee, also selbstständig und vorzüglich das in England bereits Gegebene in das Auge fassend, trat Ricardo, ein englischer Banker und einer der ersten Kenner des Geld- und Münzwesens, mit Vorschlägen zu einer Reform desselben und zu Herstellung eines sicheren und wohlfeilen Umlaufsmittels auf, die er in einer eigenen Schrift ent-

wickelte*). Er erklärt sich zuerst gegen Stewart's Idealgeld, und zeigt die Unausführbarkeit dieser Idee, wie die Nothwendigkeit eines möglichst unveränderlichen Werthmessers (standard). Dann spricht er über die Tauglichkeit der edlen Metalle zu dieser Function, und stellt endlich den Satz auf: „Wenn die Bestimmung der edlen Metalle zu derselben allerdings als eine der wichtigsten Verbesserungen zu Beförderung des Verkehrs angesehen werden müsse, so sei es nicht weniger wahr, daß sich mit der immer größeren Zunahme der Kenntnisse auch immer mehr zu Tage stelle, wie es ein weiterer Fortschritt sein würde, sie wieder von dieser Function, zu welcher sie eine weniger erleuchtete Periode mit so vielem Nutzen berufen habe, zu entfernen.

Er schlägt zu diesem Ende, allerdings mit alleiniger Berücksichtigung der in England gegebenen Verhältnisse, folgende Maßregeln vor.

Die Bank von England soll, anstatt der Münzen, ihre Noten nur gegen Goldbarren auswechseln; doch soll die Einlösung derselben nur in Quantitäten, die nicht unter 20 Unzen Gold betragen, Statt finden. Auf diese Weise würden, wie er glaubt, die Banknoten niemals unter den Werth des Goldes fallen können.

Die Mischung der Barren soll die des zu den Münzen zu verwendenden Goldes sein, der Preis aber immer ein wenig unter dem Münzpreise gehalten werden**), damit die Banknoten nicht über den Werth des Barrengoldes hinaufsteigen.

Die Bank soll Gold, sobald es ihr angeboten wird, in Quantitäten von wenigstens 20 Unzen, zu 3 Pf. 17 Sch. die Unze kaufen, und jede beliebige Partie zu 3 Pf. 17 Sch. 10½ P. verkaufen.

Auf diese Weise hofft er, es könne dahin gebracht werden, daß die Banknoten in ihren Schwankungen auf den Zwischenraum zwischen dem Münzpreise des Goldes und dem Preise, zu welchem sie Gold einkauft und ihre Noten gegen Goldbarren einlös't, beschränkt werden könnten. Er begründet diese Ansicht auf folgende Weise.

Die Banknoten können, unter diesen Voraussetzungen, nicht über den Münzpreis des Goldes steigen, wenn die Bank ihre Zahl auch noch so sehr beschränkte, denn man würde in diesem Falle Gold in die Münze bringen, es als Münze in Umlauf setzen und durch solche Vermehrung der Circulationsmittel den über diesen Punct gestiegenen Werth der Banknoten wieder auf denselben herabdrücken. Sie können nicht unter den festgesetzten Preis, zu welchem die Bank sie in Goldbarren einlös't, herabsinken, weil die Noten dann bei der Bank so lange zur Einlösung präsentirt werden würden, bis sie sich wieder auf diesen Punct erhoben hätten.

Daß dessenungeachtet in außerordentlichen Fällen Bankverlegen-

*) Ricardo, Proposals for an economical and secure Currency. London, 1816.

**) Er bestimmt ihn für jenen Augenblick, wo der Münzpreis 3 Pf. 17 Sch. 10½ P. war, auf 3 Pf. 17 Schillinge.

heiten eintreten könnten, gibt er zu, glaubt aber, allerdings mit Recht, daß vereinzelte mögliche Nachtheile gegen den dauernden Vortheil, der sich bei der Einlösung durch Goldbarren nach dem Gewichte, wo keine Abnutzung Statt finde, herausstellen müsse, nicht in Anschlag kommen dürften.

Die Landbanken sollen entweder zu Befolgung desselben Systemes angehalten, oder wenigstens, so fern man die Noten der Bank von England zu dem gesetzlichen Zahlungsmittel erheben wollte, zu Einlösung ihrer Noten gegen Noten der Bank von England angehalten werden. Sie sollen aber zu einer Sicherstellung durch Capital oder Grundbesitz angehalten werden.

Diese Vorschläge wurden auch im Jahre 1819 der Verordnung 59. Georg's III. c. 78, gewöhnlich nach dem Antragsteller: Herrn Peel's Verordnung genannt, wonach die seit dem 25. Februar 1797 geschlossene Bank von England wieder zu baarer Einlösung ihrer Noten verpflichtet wurde, zum Grunde gelegt, und dabei der Betrag, von welchem an die Einlösung erfolgen sollte, statt auf 20 auf 60 Unzen Goldes gesetzt.

Indessen zog es die Bank vor, ihre Noten gegen Münze einzuwechseln, weil sie die oben bereits angedeutete Beschränkung in ihren Operationen fürchtete.

Seit dieser Zeit sind indessen wieder andere Umstände eingetreten. Der amerikanische Bergbau, welcher bei Weitem den größten Theil zu der jährlich producirten Quantität der edlen Metalle liefert, ist durch die langen bürgerlichen Kriege, welche jenen Welttheil seit 1808 erschüttert haben und großentheils noch gegenwärtig erschüttern, so in Verfall gekommen, daß die jährliche Ausbeute an Silber und Gold, die bis zu dem Jahre 1812 durchschnittlich auf 47 Mill. Dollars berechnet wurde, gegenwärtig auf etwa 15 Mill. Dollars herabgesunken ist. Die Umstände haben sich so gestellt, daß, wenn er sich auch künftig wieder heben sollte, doch die Production mit größeren Kosten verbunden sein muß, und es treten natürlich auch in allen anderen Bergwerken nach und nach, in Bezug auf den Kostenpunct, die nämlichen Verhältnisse in dem Maße ein, in welchem man tiefer in die Erde eindringen muß, um ihr die edlen Metalle abzugewinnen. Manche Bergwerke erschöpfen sich auch wohl endlich, und die Aussicht, neue zu entdecken, ist viel geringer als früher, weil schon zu viele Gegenden der Erde durchforscht sind.

Da nun in der gleichen Zeit, in welcher die jährliche Ausbeute der Bergwerke sich so bedeutend vermindert hat, auch die während der früheren Kriegsperioden in Umlauf gesetzte große Menge von Papiergeld theilweise eingezogen worden ist, Abnutzung und Verluste aber den Werth und den Betrag der umlaufenden Münze gemindert haben, während der Verkehr, wie der Verbrauch der edlen Metalle zu Schmuck und in den Fabriken immer zugenommen hat und noch zunimmt: so ist dadurch eine Steigerung des Werthes der edlen Metalle, seit etwa 1812, eingetreten, welche man auf 25—30 Proc. rechnet, die sich

natürlich auch den daraus geprägten Münzen mitgetheilt und wenigstens theilweise auf die eingetretene Erniedrigung der Geldpreise der meisten Waaren eingewirkt hat. Aendern sich die Umstände, wie wohl zu vermuthen steht, nicht, so ist, da die neuerdings vermehrte Ausbeute der russischen Bergwerke den bei der Ausbeute in Amerika entstandenen Ausfall weit nicht zu decken vermag, ein weiteres Steigen des Werthes der edlen Metalle wohl mit Recht zu besorgen.

Ein solches Steigen aber ist den productiven Classen der Gesellschaft und somit dem allgemeinen Wohlstande nachtheilig. In jedem Staate besteht eine Menge von Geldverbindlichkeiten a) zwischen den unproductiven Classen unter sich, b) zwischen den productiven Classen unter sich, und c) zwischen den productiven Classen und den unproductiven Classen gegenseitig. Es ist in dem letzten Falle die productive Classe, welche die meisten Verbindlichkeiten gegen die unproductive Classe hat, und diese Verbindlichkeiten sind, wie Capitalzins, Pachtrente u. s. w., gewöhnlich auf längere Zeit festgestellt.

Sobald nun ein Steigen des Werthes der edlen Metalle und folgerecht mit ihm ein Steigen des Werthes der Münze eintritt, so ändern sich von diesem Augenblicke an sofort die Preise aller anderen der Münze gegenüberstehenden Waaren. Sie beginnen zu sinken, und der Producent erhält nicht mehr dieselbe Quantität Münze dafür, die er früher für dieselben bezog. Zwar kauft nun die geringere Summe der Münze, die der Producent erhält, eine verhältnißmäßig größere Quantität von Waaren ein; aber er kann sie, so fern er für längere Zeit festgestellte Geldverbindlichkeiten hat, nicht in ihrer Totalität dazu verwenden. Diese muß er, ungeachtet des gestiegenen Werthes derselben, fortwährend mit derselben Quantität von Münze erfüllen; es bleibt ihm gegen früher eine geringere Summe derselben zum Waarenankaufe übrig, für welche er nun, trotz der gefallenen Waarenpreise, weniger Waaren erhält als früher. Bei den gegenseitigen Verbindlichkeiten der productiven Classen unter einander gleicht sich dieses wohl aus, weil jeder Producent nach verschiedenen Seiten Gläubiger und Schuldner ist, und somit auf der einen Seite gewinnt, was er auf der anderen verliert. Anders aber stellen sich die Verhältnisse in Bezug auf die Geldverbindlichkeiten zwischen der productiven und der unproductiven Classe.

Bei diesen ist die letztere gewöhnlich der Gläubiger, und die Verbindlichkeiten sind auf längere Zeit hinaus festgestellt. Offenbar sind hier die producirenden Classen die verlierenden, denn sie müssen fortwährend denselben Betrag an Münzen zahlen, obwohl er einen höheren Werth erlangt hat; die unproductiven Classen dagegen gewinnen, denn sie erhalten für denselben Betrag an Münze eine größere Menge von Genußmitteln. Gewinn und Verlust gleichen sich allerdings, an sich betrachtet, auch hier aus. Allein die Folgen sind ganz verschieden. Es wird nämlich auf diese Weise ein Theil des zeitherigen Einkommens der productiven Classen auf die unproductiven Classen übergetragen, und

somit die zeitherige Bestimmung und Verwendung desselben geändert. Dieselbe Summe, so oder anders verwendet, bringt nicht die gleichen Erfolge hervor. Tausend Thaler auf den Anbau von Ländereien, auf Maschinen oder Arbeitslöhne verwendet, stellen sich nach einiger Zeit mit einem der Dauer, die zu ihrer Reproduction erfordert wird, angemessenen Gewinne wieder her. Dieselbe Summe auf Bezahlung von Dienstleistungen und Genüsse verwendet, ist, nach der Consumtion derselben, verloren. Nimmt man nun diese Summe oder den Werth derselben dem, der sie auf die zuerst angegebene Weise anlegen würde, z. B. dem Pachter, um sie dem großen Grundbesitzer zuzuwenden, der sie für Dienste und Genüsse verwendet: so ist sehr klar, daß sie der Reproduction entzogen und der Consumtion zugewendet wird, daß also der allgemeine Wohlstand dabei benachtheiliget wird, wogegen bei einer Uebertragung derselben von den unproductiven auf die producirenden Classen der allgemeine Wohlstand gewinnt.

Allerdings verlieren in dem letzteren Falle die unproductiven Classen, und es ist um deswillen zu wünschen, daß gar keine solche Schwankungen vorkommen möchten. Wenn sie aber eintreten, so ist das Steigen des Werthes der Münzen weit das nachtheiligere Ereigniß.

Nun ist allerdings, nach den oben angegebenen Thatsachen, ein Steigen des Werthes der edlen Metalle im Allgemeinen wohl kaum zu verkennen, und es dürfen die auf die Umstände gegründeten Besorgnisse, daß dieses Steigen ein fortwährendes sein könne, nicht so schlechthin von der Hand gewiesen werden. Dann aber würden sich Ackerbau und Industrie fortwährend in einer gedrückten Lage finden, wenn es nicht gelänge, neue und zuverlässigere Circulationsmittel zu erfinden, um die zu befürchtenden Nachtheile zu beseitigen.

Daher machte Poulett Scrope in England*) den Vorschlag zu Einführung einer auf Sicherstellung, entweder durch Capital oder durch Grundbesitz, fundirten Creditmünze, etwa nach Art der schottischen Banken, es wurde zu gleicher Zeit bei dem Parlamente eine darauf bezügliche Petition eingereicht, und es ist dabei besonders der Vorschlag bemerklich, daß, um die zu große Vermehrung der Creditmünze zu verhindern, die Bankanstalten genöthigt werden sollten, ihre eigenen Noten als Depositen anzunehmen und landüblich zu verzinsen.

Es ist hier nicht der Ort, weiter in das Formelle der vorgeschlagenen Bankanstalten einzugehen, da alle diese Vorschläge nur überhaupt und nur in so weit in Betracht kommen dürfen, als sie für das Münzwesen im Allgemeinen wichtige Fragen berühren und geeignet sind, Besorgnisse für seine Zukunft zu erregen.

Indessen stellt sich aus allen Umständen heraus, daß dem Münzwesen im Allgemeinen noch sehr wichtige Veränderungen bevorstehen können, und man darf so viel, auch in Bezug auf Deutschland, wohl schon jetzt annehmen, daß sich mit dem zunehmenden Verkehre auch

*) On Credit-Currency and its superiority to coin. London, 1830.

ein immer weiter sich ausbreitendes Banksystem entwickeln wird, wie dieses in allen Ländern, wo größerer Verkehr Statt findet, bereits geschehen ist.

Allerdings ist Deutschland im Besitze zahlreicher und gut betriebener Silberbergwerke. Die Ausbeute an Silber wird

in den Zollvereinsstaaten	auf	etwa	1,200,000	Thlr. pr. Cour.
in Oesterreich (nach Becher)	"	"	1,300,000	" " "
in Braunschweig u. Hannover	"	"	640,000	" " "
	zusammen also auf		3,140,000	Thlr. geschätzt.

Oesterreich, wo die Banknoten das Hauptcirculationsmittel im Innern bilden, erzeugt daher gewiß mehr Silber, als es zu Ergänzung der durch Abnutzung und Zerstörung entstehenden Verluste seiner Münzen bedarf. Bei Braunschweig und Hannover tritt, wegen ihrer geringen Bevölkerung, muthmaßlich dasselbe Verhältniß ein.

In den Zollvereinsstaaten mag zwar, trotz ihres geringeren Umfanges und ihrer geringeren Bevölkerung, mehr Silbergeld umlaufen, als in Oesterreich, weil es jenen an einem umfassenden Banksysteme fehlt. Da indessen die Silbererzeugung in denselben fast eben so stark ist, wie die in Oesterreich, und 1,200,000 Thaler pr. Cour. beträgt, so würden, wenn man auch ⅛ Proc., also noch etwas mehr als Jacob *), auf die jährliche Abnutzung und eben so viel auf Zerstörung durch Feuer u. s. w. rechnen wollte, was wahrscheinlich viel zu hoch ist, über 500,000,000 Thaler umlaufen können, ohne daß es an Zuschusse fehlen dürfte. Auch in den Zollvereinsstaaten stellt sich daher noch ein bedeutender Ueberschuß der Silberproduction über den Bedarf heraus.

Indessen ist sehr wohl zu bedenken, daß die Silberproduction in Deutschland immer kostspieliger wird, und daß, z. B. in Sachsen, dem Hauptsitze der Bergwerke in den Vereinsstaaten, die Gewinnung des Silbers auf einen längeren Zeitraum hinaus nur noch durch die Führung eines langen und tiefen Stollens, aus dem Gebirge bis in die Elbe, gesichert werden kann, dessen Kosten auf 13 Mill. Thaler veranschlagt sind, bei der Ausführung aber wohl bedeutend höher ansteigen möchten. Daraus erhellet, daß in nicht sogar ferner Zeit die Productionskosten des Silbers steigen müssen, und daß diese Steigerung kaum ohne Rückwirkung auf den Werth des Silbers bleiben kann, sondern vielmehr denselben erhöhen muß. Es kann also und wird wahrscheinlich in nicht gar ferner Zukunft ein Steigen des Silberwerthes in Deutschland eintreten, wenn sich auch die Quantität desselben nicht vermindert.

Es ist weiter zu bemerken, daß, wenn auch das deutsche Silbererzeugniß für den deutschen Bedarf, der Quantität nach, überreichlich

*) Ueber Production und Consumtion der edlen Metalle, a. d. Englischen übersetzt von Kleinschrodt. Leipzig, 1838. Th. 2. S 143.

auslangt, dieser Umstand doch nicht hindern kann, daß ein auf den oben bezeichneten Ursachen beruhendes Steigen des Silberwerthes am Weltmarkte sehr bald auf den deutschen Markt einwirken und demselben das Silber auf eine oder die andere Weise entführen, und somit unvermeidlich dessen Werth endlich erhöhen müßte.

Unser Reichthum an Silber ist daher zwar allerdings vortheilhaft, aber er kann uns niemals gegen die Besorgniß eines fortwährenden Steigens des Silberwerthes an sich sichern, und es ist daher gewiß räthlich, sich damit im Voraus vertraut zu machen und auf geeignete Mittel zu Beseitigung der aus dem Steigen desselben hervorgehenden Nachtheile zu denken, die freilich kaum in etwas Anderem, als in einem wohlgeordneten und fundirten Banksysteme zu finden sein möchten.

Endlich dienen die Bemerkungen, welche wir über die Folgen des Steigens und Fallens des Werthes der Münzen gemacht haben, zugleich dazu, die früher häufig gestellte und gewöhnlich bejahend beantwortete Frage: ob es gleichgültig sei, ob ein Volk mehr oder weniger Münze besitze, oder ob sich dessen Münzvorrath mehre oder mindere, von Neuem in Zweifel zu ziehen, und die Antwort dahin zu berichtigen: daß, wenn sich auch endlich Alles ausgleicht, doch eine Vermehrung über den Bedarf, bis zu hergestelltem Gleichgewichte, wenn sie auch ein momentanes Fallen des Werthes der Münzen herbeiführe, im Allgemeinen wohlthätiger sei, als eine Verminderung, die, bis zu hergestelltem Gleichgewichte, ein Steigen des Werthes der Münzen zur Folge haben muß, welches nothwendig aus dem gleichen Grunde, wie das Steigen des Werthes der edlen Metalle, einen Theil des Einkommens der producirenden Classen auf die unproductiven übertragen und daher auf den Nationalwohlstand nachtheiliger einwirken muß.

Schließlich ist noch zu betrachten, welche Maßregeln wohl anzuwenden sind, um das Eindringen fremder, schlechter und geringhaltiger Münzen in einem Staate möglichst zu vermeiden. Es ist eine durch die Erfahrung und die Geschichte vielfach bestätigte Thatsache, daß das Eindringen schlechter und geringer Münzen überall zuletzt Unordnungen in das Geldwesen bringt und die Oberhand über die bessere Münze gewinnt, sei es, weil im materiellen Reiche überhaupt das Schlechte die Oberhand hat, und nur im Reiche des Geistes auf einen endlichen entschiedenen Sieg des Guten Hoffnung ist, oder weil mehrfache besondere Ursachen darauf hinwirken.

Die Sache selbst aber geht so zu. Die Massen sind unbekannt mit der Natur des Geld- und Münzwesens, ja sie würden nicht wissen, was ein Geldstück werth ist, wenn sie es nicht aus dem Gepräge sähen und aus der Benennung hörten. Ein Thaler ist ihnen ein Thaler, weil er so genannt wird, es hat der neue Thaler in ihren Augen eben so vielen Werth, wie der abgenutzte, und von einem möglichen Unterschiede im Feingehalte erfahren sie gewöhnlich erst sehr spät etwas.

Indessen gibt es immer in der Gesellschaft eine Menge von Personen, die, mit den Verhältnissen vertrauter, die Unklugheit und die

geringe Erfahrung der Menge zu benutzen verstehen. Die Arten, auf welche die Gesellschaft ausgebeutet wird, sind sehr verschieden. Auch die Münze dient häufig dazu. Sobald Einige bemerken, daß ein Staat geringere Münzen schlägt als der andere, so ziehen sie augenblicklich Nutzen davon. Sie kaufen diese Münzen natürlich wohlfeiler ein, versuchen aber sie in dem Staate, der bessere Münzen hat, in gleichem Nominalwerthe mit denselben auszugeben. Dieses geschieht zuerst im Detailverkehre, und die unkundige Menge, die noch keine Ahnung von dem schlechteren inneren Gehalte der fremden Münze hat, nimmt sie, besonders wenn sie gleichnamig mit der Landesmünze, von ziemlich gleicher Größe und von gleicher Eintheilung ist, leicht auch zu der gleichen Geltung an. Ist dieses erst gelungen, so wird nach und nach eine immer größere Menge derselben in Umlauf gesetzt, und dafür eine gleiche Menge der besseren Münzen, die man dagegen eintauscht, dem Umlaufe entzogen, eingeschmolzen, und die guten Münzen verschwinden nach und nach aus dem Umlaufe. Je mehr sie verschwinden, desto mehr drängt sich das geringere Geld in die Zahlungen ein, und endlich kann man es gar nicht mehr entfernen, weil es sonst an Umlaufsmittel fehlen würde. Erkennt man daher auch endlich den geringeren Werth desselben, so erhält es doch nun, wie in der deutschen Münzgeschichte vielfach zu bemerken ist, die Nothwendigkeit, die Unentbehrlichkeit im Umlaufe, obwohl von diesem Augenblicke an die Preise aller Güter steigen. So zwang die Unentbehrlichkeit früher in Süddeutschland zu Beibehaltung des Laub- und des Kronenthalers zu erhöhtem Course, und gegenwärtig zwingt in Sachsen der Münzmangel zu Benutzung der polnischen Ein- und Zweiguldenstücke, als $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, ungeachtet sie erweislich $3\frac{1}{3}$ Proc. geringer sind als preußisches Courant.

Haben sich aber einmal die Preise, und mit ihnen ja gewöhnlich zuerst die Preise des Goldes und des Silbers höher gestellt, so ist auch der bessere Münzfuß nicht mehr haltbar. Wie viel der Staat auch an neuen Münzen ausprägen mag, sie verschwinden augenblicklich aus dem Umlaufe, während das schlechte Geld aus Nothwendigkeit sich fortwährend in demselben erhält. Der Staat hat nun nur noch die Wahl, entweder selbst zu dem schlechteren Münzfuße überzugehen, oder seinen Münzen einen höheren äußerlichen Werth beizulegen, was in der Hauptsache dasselbe ist, oder endlich er muß die sämmtliche umlaufende Münzmasse einziehen und in bessere umprägen lassen, was freilich mit großen Kosten verknüpft ist, und daher gewöhnlich die Veranlassung wird, daß zu einem der beiden ersten Auskunftsmittel die Zuflucht genommen wird.

Indessen läßt sich die Verringerung des Feingehaltes nur durch Vermehrung des Zusatzes erzielen; sie müßte daher ihre endliche natürliche Grenze finden, und die Erhöhung des äußerlichen Werthes ist ihr am Ende vorzuziehen, obwohl sie auch mannigfache Nachtheile hat. Darum entsteht noch die Frage: was kann geschehen, um das Eindringen fremder geringhaltiger und schlechter Münzen zu hindern?

Wir antworten: es kommt dieses auf die verschiedenen Verhält-

nisse an, und die Sachen stellen sich anders, je nachdem von grobem Courant, oder von Scheidemünze, von großen oder von kleinen Staaten die Rede ist. Der kleine Staat hat, aus dem bereits früher angegebenen Grunde, kein Mittel, das Eindringen der schlechten Courantmünze des größeren Staates zu verhindern, und er thut daher am Besten, den Münzfuß des größeren Staates anzunehmen, und zwar demjenigen seiner großen Nachbarn zu folgen, welcher den leichteren Münzfuß hat.

Scheidemünzen lassen sich allenfalls noch dadurch etwas abhalten, wenn der Staat selbst einen hinreichenden Vorrath davon ausprägt, und ihnen von der Scheidemünze der Nachbarn abweichende Benennungen und Eintheilungen gibt, so daß sie mit denen des Nachbars keine gleiche Geltung haben. Große Staaten dagegen können es eher dadurch verhindern, daß sie keiner fremden Münze überhaupt den Umlauf verstatten, sie nur als Tiegelgut valviren und allenfalls Confiscation derselben verhängen.

Doch können auch sie, wenn sie nicht streng auf Ordnung halten und keine Opfer scheuen, es nicht verhindern, daß nicht die Abnutzung der eigenen Münze sie selbst endlich ebenfalls in die Lage versetze, wo sie an eine Aenderung im Münzwesen zu denken gezwungen sind.

Dann aber wird eine Verfeinerung des inneren Gehaltes, die gegenwärtig nicht mehr so vielen Schwierigkeiten und Kosten unterliegt als früher, jedenfalls den Vorzug verdienen; einmal weil durch das verringerte Gewicht der Transport der Münzen erleichtert wird, sodann weil eine solche Erhöhung des äußerlichen Werthes, sobald sie nur so eingerichtet wird, daß sie den Preis des Barrenmetalls nur um die Prägungskosten übersteigt, keinen Einfluß auf die Geldpreise der Waaren hat.

Die Geldpreise der Waaren richten sich nämlich im Allgemeinen und Großen nicht nach der Geltung der Münzen, sondern nach dem Werthe des edlen Metalles, welches den Werthmesser bildet. Bleibt dieses stehen, so verändern sich auch die Waarenpreise gegen dasselbe nicht. Wenn daher auch solchen Falles der äußerliche Werth der neuen Münzen bis zu dem angegebenen Puncte erhöht wird, so äußert dieses keinen Einfluß auf die Preise der Waaren.

Freilich beginnt dann immer wieder die Abnutzung ihr Spiel; Waaren und Metalle steigen, oder richtiger zu sprechen, die Münze fällt gegen sie. Indessen dem ist nicht anders, als durch stete Aufmerksamkeit und zeitige Umprägung aller abgenutzten Münzen zu begegnen, und es wird sich dieser Uebelstand nicht nur nicht abstellen, sondern sogar nicht einmal mindern lassen, wenn man nicht zu einem umfassenden und wohlorganisirten Banksysteme greifen will, wogegen wir freilich zur Zeit in Deutschland noch einen durch zeitherige Erfahrungen vielleicht zu rechtfertigenden, aber doch zu großen Abscheu haben, da sich die vorkommenden Mißbräuche, bei ernstem Willen, durch zweckmäßige Maßregeln insgesammt mildern, ja theilweise ganz beseitigen lassen.

Zum Beschlusse theilen wir noch den Feingehalt der Münzfüße

der größeren europäischen Staaten in Bezug auf die Silbermünzen mit; er ist, weil dieses für die meisten Leser noch immer am Geläufigsten ist, nach der cölnischen Mark und nach Lothen angegeben.

Frankreich und Belgien prägen alle Courantmünzen ohne Unterschied aus	$14\frac{2}{5}$	löth. Silber.
Dänemark prägt seit 1813		
a) ganze und halbe Speciesthaler, letztere auch ganze Reichsthaler genannt, aus . .	14	" "
b) $\frac{1}{6}$ Species aus	11	" "
c) $\frac{1}{12}$ " "	8	" "
d) $\frac{1}{24}$ " "	6	" "
England prägt seit 1816 seine Silbermünzen durchweg aus	$14\frac{7}{9}$	" "
Holland prägt seit 1816		
a) Dreiguldenstücke, Gulden u. halbe Gulden aus	$14\frac{6}{9}$	" "
b) Viertel-, Zehntel- u. Zwanzigstelgulden aus	$9\frac{1}{9}$	" "
Norwegen prägt seit 1817 und 1818		
a) ganze und halbe Speciesthaler aus . .	14	" "
b) $\frac{1}{5}$ Speciesthaler aus	11	" "
c) $\frac{1}{15}$ " "	8	" "
Rußland prägt seit 1810 seine sämmtlichen Silbermünzen aus	$13\frac{8}{9}$	" "

Es wird daraus wenigstens so viel erwiesen, daß, wenn wir in Deutschland bei dem 14 Thalerfuße bis auf 12 Loth heruntergekommen sind, wenigstens keine innere Nothwendigkeit dabei vorgewaltet hat, und daß eine Rückkehr zu einer feineren und durchaus gleichmäßigen Ausprägung der Courantmünzen nicht in das Reich der Unmöglichkeit gehört. N. N.

Museum, s. Lesegesellschaft.

Mysticismus, s. Pietismus.

Möser*) (Justus), **der ächt deutsche Mann und die ächten deutschen Grundlagen des Rechts, der Freiheit und der Politik**[1]). — I. Als Justus Möser einst um seine Bio-

---

*) **Man bittet die zufällige Versetzung** dieses Artikels zu entschuldigen. D. Red.

1) Der zweite Theil der Ueberschrift dieses Artikels entschuldigt wohl die etwas größere Ausdehnung desselben und insbesondere die Belege der Ansichten Möser's mit dessen eigenen Worten. Biographieen eignen sich vorzüglich dann für das Staatslexikon, wenn sie einen solchen politisch bedeutenden Mann schildern, dessen Leben und Wirken mit einem politischen Grundgedanken oder Systeme so innig verbunden, oder von demselben so sehr erfüllt war, daß dieses System mit dessen Biographie als Folie derselben zweckmäßig verbunden wird, um eben so sehr die allgemeine höhere Bedeutung seines besondern Lebens durch seine Hauptidee, wie hinwiederum das allgemeine System durch das Leben seines ausgezeichneten Vorkämpfers zu veranschaulichen. So wie sich nun auf diese Weise z. B. mit Blücher die Grundidee der deutschen Freiheitskriege, mit Fox und Pitt das System des englischen parlamentarischen Kampfes zwischen der Ministerial- und Oppositionspartei, mit Machiavelli das System der un-

graphie gebeten wurde, erwiederte der treffliche Mann: „Sie wollen, „ich soll mein Leben beschreiben, und zwar auf eine Art, die mir Ehre „mache. Allein Sie haben nicht bedacht, daß ein Mann, von dem „man sagt: „„er sitzt und schreibt,““ weniger lebt, und wenn er „sich eidlich verpflichtete, Alles, was ihm anvertraut wurde, mit sich „in's Grab zu nehmen, noch weniger zu erzählen hat.“

Und es ist wahr, Möser erlebte keine merkwürdigen Schicksale. Er fand auch in den Staatsdiensten des kleinen Landes seiner Heimath, welchen er seit seiner Jugend lebenslang seine Kräfte widmete, zumal in der ruhigen dreißigjährigen Friedenszeit nach dem siebenjährigen Kriege, keine Gelegenheit, große Thaten zu thun, oder auch nur äußerlich sehr in die Augen fallende Veränderungen hervorzubringen. Auch für seine schriftstellerische Thätigkeit, die er nur als ein Nebengeschäft ausüben konnte, ließen ihm die doppelten, ja die dreifachen Amtsgeschäfte, früher eines Advocaten und Criminaljustitiarius, später statt dessen eines geheimen Referendars der Regierung und zugleich eines Syndicus der Ritterschaft und eines Advocatus Patriä so wenig freie Zeit, daß ihm ein größeres Werk und selbst die Vollendung einer in mäßigem Umfange begonnenen Geschichte seines Heimathslandes unmöglich wurde [2]).

Und dennoch, wie schön und liebenswürdig nicht blos, nein, auf wie außerordentliche Weise segensreich und fruchtbringend ist nicht das Leben dieses Mannes für sein kleineres und sein größeres Vaterland, für unsere ganze vaterländische Bildung geworden! So groß ist die Macht wahrer tüchtiger deutscher Gesinnung, wenn sie mit Geist im Bunde steht. Möser war im besten Sinne des Wortes ein ächt deutscher Mann. Und bei den Deutschen vor Allem geht das rechte Licht und die wahre Kraft von der Gesinnung aus.

II. Von den einfachen Lebensumständen Möser's hier nur das Nachfolgende. Ueber seine Herkunft und Jugend möge der Anfang einer Selbstbiographie, welchen er einem seiner Freunde in den Mund legt, berichten: „Wenn ich meinen Möser zu bitten pflegte, daß er

---

moralischen Politik, die seinen Namen trägt, mit Franklin die Grundidee der nordamerikanischen Befreiung und Verfassung verbinden ließen, so wird sich die Verbindung der Grundideen deutschen Rechts und deutscher Freiheit mit Möser's Leben rechtfertigen. Beweise für die Ansichten Möser's aus seinen Schriften aber waren um so wichtiger, da Möser so allgemein und selbst von vielen Anhängern der legitimistischen und aristokratischen Partei verehrt wird. Und wie kann man besser reden, als mit des herrlichen Möser's Worten? Was kann man Besseres thun, als durch sie zum Lesen seiner trefflichen Schriften anregen? — Ich citire übrigens nach der neuesten Ausgabe der Werke, die Phantasieen aber nach der dritten Ausgabe (Berlin, 1804).

2) In der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Theils der osnabrückischen Geschichte, nachdem Möser viele frühere Ansichten in dem bogenweise herausgegebenen Werke hatte zurücknehmen müssen und die Unmöglichkeit der Beendigung fühlte, bricht er sogar in den Schmerzensruf aus: „Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich *nie in das Feld* „der Geschichte wagen sollen. Sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes und „nicht blos einige Nebenstunden.“

„mir einige Umstände seines Lebens, um sie zu seinem Andenken auf-
„zuschreiben, mittheilen möchte, so verwies er auf seines Vaters, des
„um sein Vaterland wohlverdienten osnabrückischen Canzleidirectors
„und Consistorialpräsidenten, Johann Zacharias Möser, große
„Bibel, worin derselbe eigenhändig beurkundet hätte, daß ihm den
„14. December 1720 ein Söhnlein geboren worden, welches in der
„Taufe den Namen Justus empfangen habe; und wenn ich ihn um
„die Art seiner Erziehung befragte, antwortete er insgemein, daß er sie
„so gut und nicht besser als Andere seines Gleichen empfangen hätte.
„Sein Fleiß verdiene keinen besonderen Ruhm; er hätte Vieles geschwin-
„der als Andere gelernt, und das Wenige, was er gewußt, glücklicher
„gebraucht als Andere. — Er wäre der Liebling seiner Mutter und
„ihr guter Junge in der Haushaltung gewesen, der in der Obstlese
„lieber auf einem Baume als hinter einem Buche gesessen. Das Merk-
„würdigste, was ihm in seinen jüngeren Jahren begegnet wäre, bestände
„darin, daß er, als er kaum das fünfzehnte Jahr erreicht gehabt, aus seines
„Vaters Geldschranke eine Kleinigkeit entwandt und, als sein Informa-
„tor solches gemerkt und seinem Vater hinterbracht, die Flucht genom-
„men hätte, da er sich dann zum Thor hinaus gemacht und in Ge-
„sellschaft einiger preußischer Ausreißer, worauf er von ungefähr gestoßen
„wäre, die Stadt Münster erreicht hätte. Hier wäre er, weil er
„kein Geld bei sich gehabt, einen ganzen Tag die Gassen auf und
„nieder gegangen. Hundertmal hätte er sich gegen eine Thür gewandt
„und ein Almosen erbitten wollen. Allein wenn er den Mund aufge-
„than, wäre ihm die Stimme vergangen, bis ihn endlich der Hunger
„überwältigt und bezwungen hätte, eine Bitte zu wagen, worauf ihm
„ein Mann sechs Pfennige gegeben hätte. Damit wäre er in voller
„Freude zum Bäcker und mit dem Brote zu dem Thore, durch welches
„er hereingekommen, hinausgelaufen, wo er sich, ohne zu wissen, was
„er thun wollen, auf einen Stein niedergesetzt und sein Brot ver-
„zehrt hätte."

Möser, der glücklicher Weise vor der Ausführung seines Planes, über Amsterdam nach Amerika zu gehen, von seinen Eltern entdeckt und von ihnen gütig wieder aufgenommen wurde, fährt weiter fort:

„So weit ging seine Erzählung von seinen Schuljahren, dem ich
„jedoch nach dem Berichte von Anderen hinzusetzen muß, daß er zwar
„flüchtig, schalkhaft und wild, jedoch Alles mit guter Art und bei
„einem Jeden beliebt gewesen, auch nach der Schule und von seinen
„Lehrern als ein feuriger Kopf und besonders als ein trefflicher Red-
„ner bewundert worden, der Stoff genug zu finden gewußt, um eine
„Declamation von zwei Stunden zu halten. Hierin hätte er Alle von
„seinem Alter übertroffen. In seinem zwölften Jahre hätte er und
„seine beiden Freunde (der nachmalige Helmstädt'sche Professor Lodt-
„mann und der nachherige Superintendent Bertling) mit Anderen
„eine gelehrte Gesellschaft errichtet, worin sie sich einer eigenen, von
„ihnen erfundenen Sprache bedient. Sie hätten zu dieser Sprache

„ihre besondere Grammatik gemacht, Bertling hätte das Wörterbuch „geschrieben, er aber die gelehrte Zeitung in dieser Sprache und die „Kalender verfertigt und das Siegel der Gesellschaft gestochen. Sie „hätten sich zusammen dieser Thorheit so sehr überlassen, daß die Leh-„rer sie mit allen Schlägen nicht davon zurückbringen können."

So weit Möser's kurze Nachrichten von seiner Jugend. Er wuchs zu einem stattlichen, wohlgebauten Manne von ungewöhnlicher Größe heran (von sechs Fuß neun Zoll rheinisch, nach seiner eigenen Angabe), so daß sein Vater ängstlich war, ihn vor dem 1740 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, des allzu leidenschaftlichen Freundes großer, schöner Männer, in's Ausland auf die Universität zu schicken[3]). Möser studirte daher erst 1740—42 zu Jena und Göttingen die Rechtswissenschaft. Es war eine Zeit, in welcher die deutsche Bildung und Literatur sehr arm war, und in welcher auf den deutschen Universitäten die Jünglinge noch wenig, weder für das Leben, noch für lebendige Wissenschaftlichkeit, sondern in einer steifen pedantischen Form für ein todtes Schulwissen gebildet wurden. Möser wurde aber bei seiner gesunden Natur und bei einer frühzeitigen geschmackvollen Bildung, die er vorzüglich seiner Mutter und einer ihr theuren Lectüre besserer französischer Schriftsteller, so wie dem Lesen englischer und italienischer Classiker verdankte, um so mehr lebenslang der Feind dieses todten Pedantismus, des absprechenden, dogmatischen Lehrtons und der unnatürlichen Mißhandlung der vaterländischen Rechtsverhältnisse durch den damaligen romanistischen Buchstabenkram. Nach seiner Rückkehr von der Universität wurde er 1742 Secretär der Ritterschaft, dann 1744 Advocat, und ehelichte 1746 eine, seiner würdige, geistvolle Gattin. Er erwarb sich bald durch muthvolle, energische Vertheidigung der Unschuld und des Rechts gegen Unterdrückung und Willkür, insbesondere gegen den Landesstatthalter, einen herrschsüchtigen, intoleranten und gewaltsamen Geistlichen, gegen welchen kein anderer Anwalt den Kampf hatte wagen wollen, Vertrauen und Achtung seiner Mitbürger. Im Jahre 1747 wurde er zum Advocatus Patriä und, nachdem er 1753 die ehrenvolle Berufung als Oberappellationsrath nach Celle ausgeschlagen, im J. 1755 zum Syndicus der Ritterschaft ernannt; 1762 auch zum Justitiarius beim Criminalgerichte in seiner Vaterstadt Osnabrück. Er wurde eine Stütze gegen die damals in der Regierung übermächtige katholische Partei. In den Drangsalen des siebenjährigen Krieges bewährte sich auf's Neue sein edler Charakter und seine Tüchtigkeit, wodurch er dem hart bedrängten kleinen Vaterlande Hunderttausende von Kriegskosten ersparte. In diesen Geschäften, zum Theil im Hauptquartiere des Herzogs von Braunschweig, zum Theil in einem achtmonatlichen Aufenthalt in England erwarb er sich reiche Welt- und Menschenkenntniß und vor Allem das Verständniß der englischen Ausbildung und Handhabung ächt deutscher

---

3) S. Gesammelte Werke IX, S. 151. VIII, 102.

Rechts- und Staatsgrundsätze. Zugleich hatte er das Vertrauen des Königs Georg III. und seiner Staatsmänner in solchem Grade gewonnen, daß er unter deren jetzt beginnenden Regierung seines Vaterlandes Osnabrück ihr vertrautester Rathgeber wurde, und zwar von 1768 an, bis wohin er noch advocirt hatte, unter dem Titel eines geheimen Referendars. Osnabrück hatte nämlich nach dem westphälischen Frieden und seinem Normaljahre 1624 die sonderbare Verfassung, daß sein Domcapitel theils aus katholischen, theils aus protestantischen Domherren bestand, und daß abwechselnd ein vom Domcapitel erwählter katholischer und dann ein aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu nehmender protestantischer Bischof die Regierung erhielt. Nach dem siebenjährigen Kriege nun wurde des Königs von England sieben Monate alter Sohn, der Herzog von York, zum Bischof ernannt, und der Vater führte für ihn die vormundschaftliche Regierung. Möser aber war nach dem Obigen in das sonderbare Verhältniß gekommen, daß er zugleich als Vertreter und Rathgeber der aus dem Domcapitel, der Ritterschaft und den Städten bestehenden Landstände, zunächst der Ritterschaft, deren Interessen und entscheidenden Stimm- und Bewilligungsrechte, gegenüber der Regierung, durch Bitten, nöthigenfalls auch Beschwerden, zu berathen und zu wahren hatte, zugleich aber auch als der vertraute Rath der Regierung die Resolutionen auf dieselben Vorstellungen und Gegenvorstellungen bewirkte, ja abfaßte, die er in jener ersten Eigenschaft selbst gemacht hatte. Ein solches fast patriarchalisches Amtsverhältniß, in welchem er zugleich zwei Parteien berieth, bediente und repräsentirte, die oft verschiedene Interessen hatten, konnte natürlich nur bei dem höchsten allgemeinen Vertrauen der Regierung wie des Landes in seine seltenste Rechtlichkeit, Billigkeit und Tüchtigkeit beide Theile ein Menschenalter hindurch befriedigen. Möser selbst scherzte wiederholt über dasselbe. Er schreibt darüber 1765 an Nicolai (Werke IX, S. 132): „Wenn „Hechtel (ein Nachdrucker) hier jemals etwas unternehmen sollte, so „mag er sich an den Minister in London wenden, oder an die hiesige „Regierung oder an die Landschaft, er fällt allemal in meine Hände, „indem ich einmal vom Könige unserm kleinen Bischofe zugeordnet, und „schlechterdings instruirt bin, in allen Sachen mein Gutachten vorher ab„zugeben.“ Im Jahre 1792 schreibt er (S. 198): „Mein Amtsjubiläum „ist, wie Sie in der berlinschen Monatsschrift gelesen haben, sehr feier„lich begangen worden, und ich kann mit Wahrheit sagen, daß mich „in den funfzig Jahren Vieles erfreut, wenig betrübt, nichts gekränkt „habe, ungeachtet ich in sehr besonderen Verhältnissen stehe, indem ich „Herren und Ständen zugleich diene, für diese die Beschwerden und „für Jenen die darauf zu ertheilenden Resolutionen angebe et sic vice „versa. Aber was kann man nicht, wenn man ein langjähriges Ver„trauen für sich hat.“

Neben seinen vielen Amtsgeschäften beschäftigte sich Möser schon seit seinen Universitätsjahren in seinen Mußestunden mit literarischen

Arbeiten. Sie gehörten, außer der osnabrückischen Geschichte, zum Theil der allgemeinen und schönen Literatur an, theils waren es in glücklicher Einkleidung dargestellte patriotische oder moralische und politische Lehren und Vorschläge über häusliche und bürgerliche Tugenden, Sitten, Gebräuche und vorzüglich über Volksrechte und Verfassungseinrichtungen. Möser gab dieselben bald mit, bald ohne seinen Namen in Flugschriften und verschiedenen Zeitschriften heraus. Die der zweiten Classe, welche seine Tochter unter dem Namen „Patriotische Phantasieen" sammelte, während die übrigen später unter dem Titel: „Vermischte Schriften" erschienen, vorzüglich in dem von Möser von 1766 bis 1782 redigirten osnabrückischen Intelligenzblatte. Diese so unschätzbaren und wohlthätigen, der Nation zur höchsten Ehre gereichenden Schriften Möser's waren also solche Schriften, welche manche schwachsinnige oder servile deutsche Pedanten so sehr gering schätzen wollen — Flugschriften und Zeitungsartikel nämlich, und zum Theil so freimüthige, daß sie heute sicherlich in manchen deutschen Ländern von der Censur verstümmelt oder vernichtet würden, obwohl doch jetzt fast alle übrigen europäischen Völker die von uns erfundene Bücherpresse frei und unbevormundet gebrauchen dürfen. — Freilich hatte auch Möser niederschlagende Erfahrungen über die Censur gemacht; denn seine Tochter erzählt in der Vorrede zum IV. Theil der „Phantasieen," daß er früher das hannöverische Wochenblatt herausgab, aber aus Verdruß über die willkürlichen Mißhandlungen und Verstümmelungen der Censur das wohlthätige Unternehmen aufgeben mußte[4]. Seine osnabrückische Geschichte gab Möser deshalb zuerst in einzelnen Bogen heraus, um — wie der vielbeschäftigte Mann sagt — „sich dieselbe abzustehlen." Den dritten Band derselben besorgte nach Möser's handschriftlichem Nachlasse 1824 Stüve. Seine „Sämmtlichen Werke" sind in neun mäßigen Octavbänden (Berlin bei Nicolai) erschienen.

Möser erfreute sich größtentheils einer kräftigen Gesundheit, war heiter, gemüthlich und wohlwollend, Vertrauen und Zuneigung gewinnend, allgemein verehrt und geliebt. Der einzige hoffnungsvolle Sohn starb ihm 1773 auf der Universität, sein Name erlosch mit ihm. Seine Gattin starb 1787. Auf einem ihrer Briefe fand man nach seinem Tode die Worte:

„Sie starb, und mit ihr starb auch meines Lebens Freude,
Jedoch ein froher Tag vereinigt einst uns Beide."

Seine einzige Tochter Jenni, Vermählte von Voigt, war die Vertraute seines Geistes und suchte ihm, besonders auch nach dem Tode ihrer Mutter, auf die liebevollste Weise das Leben zu erheitern. Alle seine übrigen Tugenden krönte seine seltene Uneigennützigkeit. Eine ihm

4) Ein Aufsatz, der damals Mösern mit dem Ministerialbefehle: „sich „künftig dergleichen gefährlicher Schilderungen zu enthalten," zurückgegeben wurde, ziert jetzt als Nr. 49. den vierten Theil der Phantasieen.

von der Regierung zugedachte Zulage erklärte er bei der Anfrage, ob er sie wünsche, als unnöthig, da auf seiner Tafel, die er übrigens höchst gastfrei mit Freunden theilte, doch nur ein Pudding Platz finde. Auch den Titel als geheimer Justizrath erhielt er erst später, nachdem er denselben früher mit den Worten, er wolle sich durch keine Titel und keine Hörner das Recht nehmen lassen, durch den Zaun zu schlüpfen, zu umgehen gesucht hatte (Werke VIII, 42). Seine Erholungen fand Möser in späteren Jahren in Pyrmont in dem Genusse gesunder Luft, des Umganges mit Freunden und des geistig heiteren Gesprächs, ohne selbst den Brunnen zu gebrauchen. Er endigte sein verdienstvolles glückliches Leben am 8. Januar 1794 in seinem vierundsiebzigsten Jahre. Auch bei seinem letzten Uebelbefinden hatte er nach einer ihm eigenthümlichen medicinischen Ansicht ärztliche Hülfsmittel abgelehnt, indem er glaubte, bei Krankheiten in ganz ruhiger horizontaler Lage auf dem Rücken der Natur die Möglichkeit lassen zu müssen, die Krankheit selbst niederzukämpfen und auszustoßen. Als er dennoch die Nähe des Todes fühlte, sagte er mit heiterer Ruhe: „Ich habe den Proceß verloren," machte einige Anordnungen, dankte der Tochter für alle ihre Liebe, sprach: „Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geist!" legte sich mit den Worten: „Nun bin ich müde, und wünsche zu schlafen, auf die Seite und endete, so sanft entschlummernd, sein segensreiches Leben, von dem der edle Greis kurz zuvor mit gerührtem Danke gerühmt hatte, daß er es durch Liebe beglückt durchlebt habe. Seine Lebensumstände beschrieb zuerst Schlichtegroll's Nekrolog von 1794, und hierauf ausführlicher sein vieljähriger Freund Nicolai. Diese Biographie ist Möser's sämmtlichen Schriften beigefügt. Einen schätzbaren Nachtrag lieferte unter dem Titel: „Reliquien von Justus Möser und in Bezug auf ihn, nebst einer Abbildung seines Denkmals und einem Facsimile seiner Handschrift" (Berlin, 1837, B. R. Abeken). Sein Vaterland ehrte Mösern durch ehrenvolle Feier seines funfzigjährigen Dienstjubiläums und eine damals veranstaltete Denkmünze, neuerlich aber durch ein würdiges Denkmal, ein kolossales Standbild in seiner Vaterstadt Osnabrück. Bei jenem Feste hatte ihm die Ritterschaft in einer Inschrift gehuldigt: „als einem Mann, der, in allen Geschäf„ten gleich thätig, das Wohl des Vaterlandes in jedem seiner Zweige „ruhmvoll beförderte, der durch Eifer, Klugheit und tiefe Einsicht alle „Erwartungen weit übertraf, der in bedenklichen Lagen dessen Schritte „leitete, ohne Geräusch, doch dauerhaft das Glück desselben begründete, „der durch seinen Geist und seine Werke es selbst im Auslande berühmt „gemacht, der stets das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden „wußte."

III. Das unsterbliche Verdienst nun, welches sich Justus Möser in diesem schlichten Lebenslaufe um sein besonderes und um das gesammte deutsche Vaterland erwarb, ist vorzüglich ein vierfaches. Sein ganzes Leben und Wirken gibt ein segensreiches Vorbild eines

ächt deutschen Charakters und Patrioten; er wirkte wesentlich für unsere höhere Nationalbildung; er wurde Reformator unserer vaterländischen Geschichte und unserer Wissenschaft des deutschen Rechts; er leuchtet uns endlich vor als tiefer Kenner und warmer Freund ächt deutscher Freiheit.

IV. Möser, makellos und rein, wie wenige Menschen es sind, von der strengsten Redlichkeit und Treue, wie von der heitersten Gemüthlichkeit, von hellem Verstand und erfahrungsreicher Klugheit, wie von warmer großherziger Gesinnung und rüstiger Thatkraft zu helfen und zu bessern, zu wirken für Bürgerwohl und Bürgerfreiheit, galt schon in seinem Leben in weitem Umkreise, bei Hohen und Niederen — der Kaiser erbat sich seinen Rath, Herzberg schrieb ihm mit Verehrung — als allgemein verehrtes und geliebtes Muster eines deutschen Familienvaters und Freundes, eines Bürgers, Staatsdieners und Patrioten. Und seine würdigen deutschen patriotischen Gesinnungen wirken fort. Sie wirken zunächst fort in seinem engeren Vaterlande, welches neuerlich, ein Menschenalter nach seinem Tode, durch das würdige Denkmal seine ungeschwächte Verehrung und Dankbarkeit gegen seinen großen Mitbürger dem ganzen deutschen Vaterlande und der Nachwelt bezeugte. Es that mehr, es bewährte sich Möser's würdig durch Gesinnung und That in dem großen hannöverischen Rechtskampfe, in welchem es musterhaft voransteht, in welchem der ehrwürdige Stüve, als Möser's würdigster Jünger, die Hochachtung der deutschen Nation sich verdiente. Möchten auch die Mächtigen, so gewiß sie wollen, daß einst in neuer Noth das Volk wiederum ihrem Rufe entspreche, dem Nothrufe des Volkes nach seinem Rechte in Möser's Geiste Gehör schenken. Rufen sie ja doch selbst, und mit Recht, Möser's heiligen Schatten gegen jacobinische Revolutionsgrundsätze an. Möchten sie also auch mit ihm es bedenken, daß ein der Freiheit beraubtes, ein rechtloses und entehrtes Volk auch ein zur kräftigen Schützung des Thrones unfähiges Volk werden müßte! Möchten sie unseres geschichtskundigen, praktischen Möser's Grundgedanken beherzigen, in welchem er stets wiederholt, eben so, wie jetzt wiederum alle germanischen Nationen, Ehre und Recht und Freiheit des Bürgers und dessen freie, entscheidende Stimme im vaterländischen Gemeinwesen als nach dem deutschen Recht unzertrennliche Begriffe behauptete.

V. In dem edlen Aufschwunge seiner Gesinnung und Bildung, mit seinem tiefen, empfänglichen deutschen Gemüth und freien hellen Geiste nahm Möser seit dem Ende des siebenjährigen Krieges an der Begründung der neueren, der herrlichsten Epoche unserer deutschen Literatur den wirksamsten Antheil. Er selbst, einer der wärmsten Freunde deutscher Poesie, mit der er sich viel beschäftigte, und einer der ersten guten prosaischen Schriftsteller, wies durch Muster und Mahnung eifrig hin auf den Kern und die Naturgemäßheit unserer Bildung, auf das tiefe gesunde Leben unseres Volks, unserer volksthümlichen Ueberlieferungen, Dichtungen, Anschauungen,

Gefühle, Gesinnungen, Sitten und Rechte. So verehrte und pries ihn der jüngere Goethe dankbar als Vorbild [5]).

So kämpfte er kräftigst mit für den Sieg unserer neuen deutschen Literatur gegen die frühere undeutsche, gegen die Gottsched'sche und die selbst von dem großen Friedrich durch Wort und That so eifrig geschätzte neufranzösische Richtung. Gegen Friedrich unmittelbar, gegen dessen bekannten Brief an den Minister Herzberg über die deutsche Literatur und Sprache, vertheidigte Möser in seiner Schrift diese deutsche Literatur und Sprache und ihren neuen Bildner, Goethe, mit dem edelsten Freimuthe. Er wußte in dieser in Inhalt und Darstellung so vortrefflichen Abhandlung den ernsten höheren Styl

---

5) S. z. B. Goethe, Dichtung und Wahrheit (Werke, Taschenausgabe Th. 26. 239). Goethe preis't hier „des unvergleichlichen „Mannes kleine Aufsätze staatsbürgerlichen Inhalts, die er mit sich herumge„tragen, und deren Fortsetzung er und Herder kaum hätten erwarten können." In Kunst und Alterthum, in dem Aufsatze: Justus Möser, sagt er, daß Möser, den er nie persönlich sah, „durch seine Schriften und seine Cor„respondenz sehr großen Einfluß auf seine Bildung gehabt;" und fordert zur Aufbewahrung von Möser's nachgelassenen Fragmenten auf, indem die Aeußerungen „eines Geistes und Charakters wie Möser gleich Goldkörnern den„selben Werth haben wie Goldbarren und noch einen höheren als das ausge„münzte selbst." — „Möser," — so sagt Goethe von seiner Darstellungsweise — „erfand die mannigfaltigsten Formen, die man poetisch nennen „könnte, und die gewiß im besten Sinne für rhetorisch gelten können." In einem Briefe an Möser's Tochter v. 21. Juni 1731 (s. Abeken S. 9) schreibt Goethe, veranlaßt durch Möser's Schrift über die deutsche Literatur und Sprache, die derselbe zur Vertheidigung der neuen Richtung und insbesondere auch des von Friedrich II. verworfenen Götz von Berlichingen gegen den König geschrieben hatte: „Es ist gar löblich von dem alten Patriar„chen, daß er sein Volk vor der Welt und ihren Großen bekennet, denn er „hat uns doch eigentlich in dieses Land gelockt und weitere Gegenden mit dem „Finger gezeigt, als zu durchstreifen erlaubt werden wollte. Wie oft habe „ich bei meinen Versuchen gedacht, was möchte wohl dabei Möser denken oder „sagen!" — Auch diesmal habe Möser so reiche Schätze mitgetheilt und so „viele Ideen angeregt, „daß ihm jeder Deutsche, dem es um die gute Sache „und um den Fortgang der angefangenen Bemühungen zu thun ist, danken „muß." Mit dem volksthümlichen Möser übereinstimmend in dessen Abneigung gegen die engherzigen französischen Kunstregeln, wie gegen die Richtung, dem Individuellen zuviel Werth beizulegen, fügt Goethe hinzu: „Sagen „Sie Ihrem Herrn Vater ja, er solle versichert sein, daß ich mich noch täglich „nach den besten Ueberlieferungen und nach der immer lebendigen Natur zu „bilden suche, und daß ich mich von Versuch zu Versuch leiten lasse, demje„nigen, was vor Allem unseren Seelen als das Höchste vorschwebt, ob wir „es gleich nie gesehen haben, und nicht nennen können, handelnd und schrei„bend und lesend immer näher zu kommen." — — Ueber des Königs französische Richtung und Einseitigkeit, in welchen er den Götz so hart verdammte, bemerkt Goethe: „Ein billiger und toleranter Geschmack möchte wohl keine „Eigenschaft eines Königs sein — vielmehr dünkt mich, das Ausschließende „zieme sich für Große und Vornehme. Lassen Sie uns darüber ruhig sein, „mit einander dem Mannigfaltigen und Wahren treu bleiben und allein das „Schöne und Erhabene verehren, das auf dessen Gipfel steht."

eben so musterhaft durchzuführen, wie er gewöhnlich in geistreichen, witzigen und humoristischen Einkleidungen auf die glücklichste Weise die Liebe für das Volksthümliche in Poesie, Sitte und Recht zu erwecken, wie er z. B. in seinem trefflichen „Harlekin" gegen Gottsched für den gesunden Volkshumor und Volkswitz zu gewinnen wußte.

Es war endlich die Zeit gekommen — und Niemand schien dieses tiefer zu fühlen, als Möser — daß die deutsche Nation, nachdem sie seit der Aufnahme christlicher, orientalischer und alterthümlicher Culturelemente ihren Bildungskreis beispiellos ausgedehnt hatte, in die Tiefe ihres eigenthümlichen nationalen Lebens zurückkehrte und von dort aus frei alle fremden Culturelemente mit sich selbst harmonisch gestaltete und ausbildete.

Dieses war in der That jetzt die Grundbedingung unserer höheren Cultur und nationalen Existenz. Es war nothwendig, wenn nicht für immer auch in unserer deutschen Sprache und Literatur, in Gesinnung und Bestrebung der deutschen Nation, eben so wie in ihrem unglücklichen Reiche, Anarchie, Fremdherrschaft, vornehme Ueppigkeit, Willkür und Unterdrückung volksmäßiger Freiheit und Tüchtigkeit, wenn nicht buntscheckige Verwirrung und Kleinlichkeit die Herrschaft gewinnen, und die Nation wie ihr Reich dem Untergang entgegenführen sollten. In diesem großen heilbringenden Kampfe erwarb auch Goethe, unbeschadet sonstiger Schwächen, sein unsterbliches patriotisches Verdienst. In ihm nun kämpfte in der auserwählten kleinen Schaar hehrer deutscher Genien unter den Vordersten Justus Möser, er, nach Gesinnung und Richtung einer der volksthümlichsten deutschen Schriftsteller, im edelsten Sinne deutsch, eben so in der schönen Literatur, wie er es stets auch im Leben und in Beziehung auf die vaterländische Freiheit war, und wie er für die deutsche Volks- und Nationalgeschichte und für das deutsche Recht neue Bahnen brach. Gerade durch diese Verbindung förderte und sicherte er vorzugsweise jene größte vaterländische Bestrebung und ihre Erfolge. Es war aber ebenfalls nur eine Vertheidigung unserer gesunden nationalen Richtung auf das Hehere, wenn Möser im Kampfe gegen die flache neufranzösische und Berliner Irreligiosität durch das Sendschreiben an Voltaire unsern Luther und seine Reformation und durch das Schreiben an den Vicar von Savoyen, abzugeben bei Herrn J. J. Rousseau, welches letztere Schlosser ein „goldnes Büchlein" nennt, unsern Nationalglauben und die Nothwendigkeit einer positiven oder geoffenbarten Religion siegreich vertheidigte.

VI. Für die deutsche National- und Landesgeschichte und für die Geschichte und Ausbildung des deutschen Rechts, wie für Verständniß und Ausbildung deutscher Freiheit zündete Möser wahrhaft neues Licht an und zeigte die richtigen, neuen oder vergessenen Gesichtspuncte und Richtungen für dieselben. Nicht Ein Mann ist zu nennen, der je für die deutsche Geschichte oder für das deutsche Recht so durchgreifend heilsam wirkte,

als Möser, dessen Grundideen in der Geschichtsbehandlung überhaupt, so namentlich auch in Niebuhr's römischer Geschichte höchst einflußreich wurden. Möser irrte oft, aber er ist in seinem Irrthum noch belehrender als Andere, wenn sie das Richtige sagen. Er fand die richtigen Grundideen und Wege und regte überall für neue Entdeckungen an.

Die vaterländische Geschichte beschäftigte sich früher fast nur mit dem Gerüste der erstarrten deutschen Reichsverfassung, mit den Fürstenhäusern, mit den Kriegshändeln und Ländererwerbungen und mit der Streitverhandlung zwischen den Kaisern und Fürsten. Selbst der Begriff deutscher Freiheit war ja, wie schon oben nachgewiesen wurde (s. „Monzambano"), gänzlich und bis zur anarchischen Unabhängigkeit der deutschen Reichsstände von Kaiser und Reich eingeschrumpft. Möser nun führte die vaterländische Geschichte und mit ihr den Blick der Politiker und Patrioten zum Volke, zur wahren Volksfreiheit, als zu ihrem Kern und Mittelpuncte, zurück. Freiheit und Recht der Bürger, der Nation oder des Volksstamms, die Veränderungen, Kämpfe und Schicksale dieser Freiheit, sie sollten, wie er durch Beispiel und öfter wiederholt durch die ausdrückliche Lehre fordert, der Mittelpunct der wahren politischen oder Staatsgeschichte (verschieden von einer allgemeinen Cultur- und Menschheitsgeschichte) bilden. Regierungen, Fürstenhäuser, die allgemeine Cultur und Kriegsereignisse sollten nur in Beziehung auf diese nationale und Volksfreiheit, ihre Entwickelung, Veränderung, Unterdrückung dargestellt werden. Und als den Hauptnutzen solcher vaterländischen Geschichte bezeichnet es Möser, daß sie „insbesondere auch den Bürger und Land„mann lehren müsse, wie er in den mancherlei Regierungsformen und „deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigenthum „am Sichersten erhalten könne, und ob und wo ihm die politischen Ein„richtungen Unrecht thun."

Schon in den kurzen Umrissen der Entwickelung der deutschen Geschichte in der Vorrede tritt zugleich Möser's Hauptgedanke über die deutsche Verfassung hervor, der in seinen sämmtlichen historischen und politischen Schriften sich wiederholt. Ihr Wesen, ihre Aufgabe bestehen ihm nämlich nach ihren historischen Rechtsgrundlagen in der möglichsten Erhaltung oder Herstellung volksmäßiger und nationaler Freiheit. Sie bestehen ihm in möglichster Erhaltung und Herstellung freier Bürger mit einem auf freies Land-, Geld- oder Gewerbsvermögen gegründeten, freien, selbst oder durch wahre Repräsentanten ausgeübten Stimm- und Bewilligungsrechte bei Gesetzgebung und Besteuerung, mit freien Genossenschaftsvereinen und Genossenschafts- oder Schwurgerichten. Für das Reich oder die ganze Nation hatte ihm ebenfalls eine Verfassungsentwickelung wie die britische die angemessenste und heilsamste geschienen, eine solche, „in welcher ein „neues Reichsunterhaus den Kronbedienten (dem hohen Adel) die „Wage hielte, und das ganze Reichskriegs- und Steuerwesen unter

„seiner Bewilligung habe." So fern aber durch die von Möser jedesmal schmerzlich beklagten Hindernisse für diese Entwickelung „unsere Schultern nicht stark genug gewesen," schien ihm die Durchführung jener altgermanischen Freiheitsrechte in den repräsentativen landständischen Territorialverfassungen, verbunden mit dem kaiserlichen und Reichsschutze gegen Mißbrauch der Landeshoheit, das Beste und jedenfalls besser, als der (damalige) französische Absolutismus, oder — wie Möser sagt — Despotismus [6]).

6) S. die Vorreden zum I. u. II. Theile der osnabrückischen Geschichte und Theil I. §. 9—18. und Phantasieen III, 62. 66. IV, 51. und unten Note 7. u. 9. Möser sagt in der Vorrede unter Anderem: „Er wolle vorzüglich die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten entwickeln, und die Begebenheiten nach dieser Absicht ordnen." (S. VII.) Er will, daß die Geschichte der deutschen Nation dadurch eine ganz neue Gestalt erhalte, daß sie die wahren Staatsbürger, in der früheren Zeit also alle Landeigenthümer, „als die wahren Bestandtheile der Nation „durch alle ihre Veränderungen verfolge, aus ihnen den Körper bilde, und „die großen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle „des Körpers betrachte. Wir können sodann dieser Geschichte nicht allein die „Einheit, den Gang und die Macht der Epopöe geben, worin die „Territorialhoheit und der Despotismus zuletzt die Stelle einer glücklichen „oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen „Veränderungen mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als „wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne „des kranken Körpers zu gedenken." (S. XI.) Gegen Einwendungen wiederholt er später seine Ansicht (II. S. IV): der Geschichtschreiber müsse durchaus „den ursprünglichen Socialcontract des Staats auf „Freiheit und Eigenthum" zur Grundlage machen, „wenn auch die Begebenheiten nur Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlinie sind, „wie ja auch der Mathematiker zur Berechnung der krummen Linien von der „vollkommenen geraden ausgeht. Die Veränderungen, welche die erste Verbindung erlitten, die Naturgeschichte dieser Verbindung," das sei „belehrende pragmatische Geschichte auch für den Landmann, ungleich mehr „als wenn man, statt der Staatsgenossen als Actionärs, die Menschen als solche zum Gegenstande der Geschichte mache." Das sei gar keine Staats-, keine politische Geschichte. An einem anderen Orte (Werke IX. S. 170) erklärt er sich ganz eben so und fügt hinzu: „Unser ganzes „Steuer- und Fuhrwesen, Adel und Leibeigenthum, kurz Alles, was Freiheit „und Eigenthum nahe und fern berührt, entwickelt sich mit diesem einzigen „Faden. Mit der moralischen Schnur ist es Kinderei in der Geschichte. Alle „anderen Fäden reißen ab, außer jenem nicht — — dieses ist das Resultat „von unzähligen Versuchen, die ich in Gedanken darüber angestellt habe." (S. auch seine Abhandlung: die Geschichte in der Gestalt einer Epopöe bei Abeken S. 70). Als „das goldene Zeitalter deutscher Nationalfreiheit und Geschichte" betrachtet dann Möser die altgermanische Zeit vor Einmischung der Feudalverhältnisse, „wo jeder deutsche Ackershof „mit einem Wehren besetzt war, wo alle privilegienweise Befreiung von der gemeinen Vertheidigung verhaßt, nur gemeine und hohe Ehre in der Nation „bekannt, Niemand außer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen „verbunden, und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter war, welcher „blos die Urtheile bestätigte, so ihm von den Rechtsgenossen gewiesen wurden. „Dieses goldene Zeitalter dauerte noch guten Theils unter Karl dem Großen, wie wohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrich-

Bei dieser richtigen Grundidee für die Geschichte freier, für die Geschichte germanischer Völker, und bei dem richtigen Gedanken, durch sie der ganzen Geschichte wissenschaftliche und künstlerische „Einheit" zu geben (s. auch Phantas. IV, S. 157), schlug nun auch Möser für die richtige Auffassung des Stoffs seiner National- und Volksgeschichte abermals in zwiefacher Hinsicht den richtigen Weg ein. In Verbindung nämlich mit treuem Studium der urkundlichen Quellen, die er auch großentheils seiner Geschichte zur Seite abdrucken ließ, erforschte er für's Erste, als eine fruchtbare lebendige Quelle, die Lebensverhältnisse, Einrichtungen, Rechte, Sitten und Ansichten des Volks in der Gegenwart, besonders auch die seines von fremden Einmischungen am Meisten frei gebliebenen altsächsischen Vaterlandes, so wie die der Briten, deren Verfassung Möser, wie jeden Mann von gesundem Geist und Herzen, in dem Lande selbst mit Bewunderung erfüllt hatte, und auf welche er deshalb so oft hinweis't, weil sie stets die altdeutschen Verhältnisse eben so glücklich bewahrten, als zeitgemäß ausbildeten. Er suchte durch die lebendige, anschauliche Vorstellung

---

„tung." Von Karl dem Großen sagte er an einem anderen Orte (Abeken S. 82): „Wer die Capitularien dieses Mannes ohne Rührung lesen kann, „wer seine Sorgfalt für den gemeinen Landeigenthümer, ohne von einer „bewundernden, erkenntlichen Andacht auf seine Kniee gerissen zu werden, be„trachten kann, der muß das Herz eines Finanzpächters haben." Möser verfolgt dann das Sinken der gemeinen Freiheit und Ehre durch faustrechtlichen Feudalismus und ihr zeitweises größeres Aufblühen, namentlich unter dem großen Heinrich I., dann durch die Städte- und Städtebündnisse und ihre Pfahlbürger. „Allein die Hände der Kaiser sind zu schwach und schlüpferig, „und anstatt diese Bundesgenossen mit einer magna charta zu begnadigen und „sich aus allen freien Bürgern und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, „welches auf sichere Weise den Untergang früherer Landeigenthümer wieder er„setzt haben würde, müssen sie (nachgebend dem Hasse der höheren Reichsstände „gegen die Freiheit und Macht der Städte) gegen solche Verbindungen und „Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz (so thun es z. B. Heinrich VII. und „Friedrich I.) um's andere machen. Rudolph von Habsburg sieht „diesen großen Staatsfehler wohl ein und ist darauf bedacht, ihn zu verbes„sern (befördert auch die Reichs- und Landstandschaft der Städte]; allein „Karl IV. arbeitet nach entgegengesetztem Plane, indem er die mittlere Ge„walt im Staate wieder begünstigt. Und Wenzel's große Absichten, „welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nicht gut aus„geführt. — Während in Dänemark das Landeigenthum sich wieder unter die „Krone fügt — und in der Schweiz drei Bauern gemeine Ehre und Eigen„thum wieder herstellen, wurde die Absicht des Bundschuhes und anderer „nicht undeutlich bezeichneten Bewegungen von den Kaisern kaum empfunden. „Sigismund thut etwas, besonders für die Friesen. — — Mehr als „einmal erforderte später die allgemeine Noth, alles Lehen-, Pacht-, Zins- „und Bauerwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, von jedem Mansus „den Eigenthümer wieder aufzumahnen. Denn nachdem die Lehen erblich ge„worden, fielen solche mehr und mehr zusammen — — und wie die auswär„tigen Monarchieen sich auf die gemeine Hülfe erhuben, waren die we„nigen Lehensleute nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidi-

von der Gegenwart sich die Verhältnisse und den Sinn früherer Zeiten zu erklären, wie er durch diese hinwiederum die Verhältnisse der Gegenwart auf ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung zurückführte. Es ist kaum zu sagen, wie viel Licht für die Geschichte und das Volksleben er auf diesem Wege gewann, und wie viel bei glücklichen Nachfolgern in seiner Methode von diesen täglich gewonnen wird.

Sodann faßte Möser hierbei sehr glücklich den natürlichen organischen Gang der Veränderungen und hierzu das naturgesetzlich Nothwendige in den Grundlagen und in den Entwickelungen der volksgesellschaftlichen Einrichtungen, das allgemein Gesetzmäßige in der Geschichte auf. Aber es verkannte sein gesunder, sittlicher und praktischer Sinn dabei niemals nach der Weise unserer neueren naturphilosophischen und geschichtlichen Schule die praktische, bald löblich, bald schlecht verwendete Freiheit und die Sphäre für sie. Auch dieses oder „seine Naturgeschichte der Freiheit" wurde für Möser, es wird für jeden glücklichen Nachfolger eine reiche Quelle zum Verständniß, zur Verknüpfung und Ergänzung der so mangelhaften und vieldeutigen historischen Nachrichten. Jene richtige historische Grundidee Möser's, die nicht willkürlich, sondern

---

„gen. Allein eine so große Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes „gewesen. Man mußte also auf einem fehlerhaften Plane fortgehen und die „Zahl der Dienstleute mit unbelehnten und zum Theil schlechten Leuten ver„mehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten. — — — Luther's „Lehre war der gemeinen Freiheit günstig. — Sie hätte dem Kaiser die aller„vollkommenste Monarchie zuwenden können, wenn er die erste Bewegung „recht genutzt, alles Pacht-, Lehen- und Zinswesen im Reiche gesprengt, die „Bauern zu Landeigenthümern gemacht." — — Moser klagt nun, wie sich später der alte Begriff des Eigenthums, „der gemeinen, der quiritarischen Ehre „verdunkelt habe, ohngeachtet sie der Geist der deutschen Verfassung „gewesen und ewig bleiben sollen." — — — Weil sie aber vernachlässigt wurde, so gab es nicht blos kein Reichsunterhaus, wie es Möser's Ideal war, sondern auch sein Ersatz, die freie land- und reichsständische Verfassung und der Reichsschutz, das ganze Reich und selbst die äußere Freiheit der Nation stürzten schmachvollst zusammen, kaum ein Jahrzehent, nachdem Möser die Augen geschlossen. Nachdem aber nun die fremde Unterdrückung und die alleräußerste Noth (statt des Bundschuhes) den Feudalismus zerstört und an die Stelle des Reichs große deutsche Territorialstaaten gesetzt, verhießen alle Fürsten, in Anerkennung der wahren deutschen Nationalrechte und Wünsche, zur Rettung ihrer Throne und des Vaterlandes und zur Abwehr neuen Unheils im Wesentlichen das, was Möser stets als das Höchste ansah, die Herstellung nämlich jener gemeinen deutschen Ehre, Freiheit und Wehre unter freier nationaler Verfassung — und die Nation, im Vertrauen auf diese Zusage und begeistert durch sie, zerstörte glorreich die bestehende Schmach. Wolle uns denn Gott auch die ganze Erfüllung jener Verheißungen zur Abwehr künftigen Elends verleihen; so daß die weiteren Kämpfe in der Möser'schen Epopöe unserer Nationalgeschichte nur Entwickelungs-, nicht blutige Existenz- und Vernichtungs-, nicht polnische Theilungs- und dann blutige Revolutionskämpfe werden!

historisch treue Einheit seiner Geschichte und sein tiefer Sinn für das Leben, für seinen geschichtlichen Zusammenhang und für seine Naturgesetze, verbunden mit seiner gereiften Lebenserfahrung, so wie mit seiner lebendigen männlichen Rechts- und Freiheitsliebe — diese scheiden seine historischen und politischen Forschungen so sehr von den früheren deutschen Geschichtswerken und von dem todten Buchstabenwissen, wie von den philosophischen Dichtungen oder Abstractionen auch so vieler späteren Gelehrten. Sie schufen eine neue deutsche Geschichte.

VII. Als das vierte Hauptmoment endlich in Justus Möser's unsterblich verdienstlichem Leben preisen wir seine praktische, patriotische Rechts- und Freiheitsliebe, seine tiefe nationale Staatsweisheit. Wohl gelten von ihm des edlen Schlosser's Worte (Geschichte des 18. Jahrhunderts S. 228), daß er: „als praktischer Staatsmann, als Kenner des Volks und des „menschlichen Herzens, die wahren Grundsätze der Freiheit, die Rechte „der Staatsbürger, die mit Füßen getretenen Ansprüche des Volks „gegen die Lehre der Schmeichler und Elenden mit Muth, Ernst und „Adel vertheidigte." Er liebte mit Wärme und benutzte auch für die praktische Politik der deutschen Nation jene Grundlagen ihres Lebens, die ächt deutschen Grundsätze der Verfassung und der Volksfreiheit, dieselben, auf denen England seine Verfassung und glorreiche Macht erbaute, die aber bei uns, zum Unglück und zur fortdauernden Gefahr, so lange vergessen, geschmälert und unterdrückt wurden.

Zwar Viele möchten vielleicht nach einzelnen Aeußerungen Möser's auf den ersten Blick diese seine warme patriotische Freiheitsliebe verkennen. Solche Aeußerungen Möser's wurden nämlich bei ihm bestimmt durch eine dreifache Hauptrichtung.

Für's Erste erkannte Möser sehr richtig die verderbliche Einseitigkeit der von allem geschichtlichen Volksleben, also auch von der geschichtlichen Volksfreiheit und dem genossenschaftlichen Consens sich lossagenden abstracten, mechanischen, naturrechtlich losen Zwangstheorieen, und vieler von ihnen geleiteten neuen allgemeinen Gesetzgebungen und Verordnungen. Er erkannte es, wie beide so oft von den gerade factisch Mächtigen — seien dieses nun, so wie in der französischen Revolution, demokratische Factionen, oder seien es, wie in Deutschland, absolute Regierungen und Regierungs- und Polizeibeamte — zur willkürlichen Zerstörung der wahren Rechte und Freiheiten der niederen wie der höheren Stände gebraucht wurden. Seine allgemeinen Freiheitsgrundsätze suchte Möser auf anderem Wege, als in der individuellen und rein philosophischen Speculation und Meinung. Er hielt auch die auf den Grundlagen freien genossenschaftlichen Consenses bewirkten Reformen für besser als revolutionäre Willkür von Oben oder von Unten. Daher konnte natürlich auch Möser nach dem Ausbruche der französischen Revolution mit dem Jacobinismus sich nicht befreunden. Aber freilich blieb er frei von jenen leidigen einseiti-

gen Verdammungsurtheilen des ganzen Reformversuchs der heillos gewordenen französischen Monarchie, oder vollends von der Verwerfung der Freiheit selbst und auch der rechten Reform; von der Verwerfung deshalb, weil man etwa anderwärts in ihrem Namen Verkehrtes machte, von einer Verwerfung, wie man sie bald von Schwachköpfen hört, nicht selten von solchen, die früher selbst das französische Verfahren enthusiastisch priesen, bald von den gleißnerischen Freunden absolutistischer oder aristokratischer Usurpationen. Er erkennt vielmehr am Streite selbst, ganz seinem Systeme gemäß, ausdrücklich die Rechtsforderung der Reform, nach den germanischen historischen Grundlagen, auch für die französische Nation an, nur nicht ein Recht zum Umsturz aller bestehenden Rechte und zur Vernichtung des Adels nach reinphilosophischem Menschenrechte. Er sagt in der Abhandlung: Wann und wie mag eine Nation ihre Constitution verändern? (Werke VIII, 348): „Sobald der zweiten Classe (der ehemals Hinter-„sässigen und Leibeigenen) etwas über ihren Contract (namentlich, wie in „Frankreich, Kriegsdienste oder andere Leistungen für den Staat) auf-„gebürdet werden will, tritt sie als ein freier Stand auf, der so „gut das Recht zu bewilligen und zu verweigern hat, „als die erste Classe (die früher alleinigen activen Staatsbürger). „Sobald sie mitthaten soll, sagten die Alten, muß sie auch mit-„rathen, und dieses ist der natürliche Ursprung des tiers état. „Er ist nach dem Verhältnisse gestiegen, als das Geld- (und Gewerbs-) „Vermögen sich dem Landeigenthum genähert hat, die Geldsteuern den „Landdienst verdrängt haben, und die Kriege durch Söldner (oder alle „Bürger) geführt werden."

Ueberhaupt war Möser weit entfernt von einer Verachtung oder Geringschätzung aller philosophischen und allgemeinen natürlichen Grundsätze für die praktische Politik und Reform. Eben so wenig verwarf er die nothwendigen und heilsamen allgemeinen Gesetze. Vielmehr sagt er z. B. in seiner Vorrede zur osnabrückischen Geschichte (S. XXVIII.) ausdrücklich: „die neue Wendung, welche ein „Strube der deutschen Denkungsart dadurch gibt, daß er, wie Gro-„tius, Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Phi-„losophie mächtig verknüpft, ist auch an verschiedenen Staats-„handlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet „auf solchen Grundsätzen und solchen Männern." Und seine eigenen stets wiederkehrenden Grundsätze, daß die vernünftige Wahrheit zwar das Leben regieren, aber für die gemeinschaftlichen Gesellschaftsangelegenheiten mit Sicherheit und Rechtsgültigkeit nur aus der freien Anerkennung und Uebereinstimmung der Gesellschaft nach freier Discussion und Prüfung derselben geschöpft und erkannt werden könne, seine Grundsätze, daß Besteuerung, Gesetzgebung und Gericht, wenigstens peinliches Gericht, ohne freie Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten „gegen die Vernunft" und verwerflicher Despotismus seien, jene altgermanischen und

britischen Grundsätze, welche alles Recht und auch alles praktische Naturrecht, die nationalen Urrechte (birthrights), nur auf den freien nationalen Grundvertrag und seine Handhabung durch den freien Consens der Nation, ihrer repräsentativen Stände, ihrer Schwurgerichte und freien Genossenschaften gründen — diese stets wiederholten Grundsätze Möser's (s. Note 6. 7. 9), diese Grundsätze aller großen britischen Staatsmänner, ja aller freien Völker und auch der freien Griechen und Römer — was sind sie denn Anderes, als allgemeine natürliche Rechts- und Staatsgrundsätze? Nur sind sie nicht auf dem Wege reiner individueller Speculation, sie sind auf historisch-philosophischem Wege entwickelt. Sie sind aus der Vernunft der Nation oder aus der Freiheit, aus ihrer Natur und Sprache geschöpft. Daß aber Möser an ihnen gegen die rein philosophischen politischen und naturrechtlichen Grundsätze des sogenannten Staatswohls und Vernunftrechts so fest hielt, dieses war gerade eine Folge seiner ächten und warmen Freiheits- und Rechtsliebe. Der praktische Mann sah es täglich vor Augen, wie der Absolutismus so mancher deutschen Regierungen und so vieler Beamten und so mancher neueren allgemeinen Gesetze, namentlich auch in dem damaligen Preußen, eben jene heiligsten alten deutschen Rechte, Rechtsgrundsätze und Verfassungen, als angeblich seiner Vernunft und seinem Staatswohl widersprechend, despotisch vernichtete. Mit Schmerz und Unwillen sah er es, wie er die Bewilligungsrechte der Bürger, ihre Vereine und Autonomie, ihre Volkssitten und unschädlichen Gewohnheiten, ihre Volksfeste, überhaupt ihre freie Volksthümlichkeit, so weit sie das ähnliche seichte und volksverachtende Verfahren der Romanisten nicht schon zerstört hatte, noch vollends vernichtete. Deshalb kämpft er seinerseits nicht blos gegen solche despotische Verwüstung und Knechtung, sondern für eine möglichst reformirende und auch allgemein gesetzliche Wiederherstellung jener ächt nationalen Freiheitsgrundsätze, z. B. jener „Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bei öffentlichen Leistungen, des Schwurgerichts und freier autonomischer Vereine, der Städte, der Handwerker, der Advocaten u. s. w. Auch die Freiheit wollte Möser nicht auf dem Wege des Absolutismus oder des Jacobinismus fördern. Die Grundlage seiner Freiheit war das Recht, die wahre rechtliche Freiheit der Bürger und ihre freie Vereinigung für das Recht und innerhalb des Vereins die verfassungsmäßige Mehrheit[7]).

---

7) Siehe z. B. oben Note 6. M's. Werke VIII., S. 274. 284. So schlichtet er hier namentlich für den Staat auch den Streit über Einmischungen religiöser Grundsätze. (S. VIII, S. 308. 336). An einem andern Orte (Phantas. I, S. 145) sagt er: „Die Frage: was ist Wahrheit? ist sehr alt, und nachdem „man einige Tausend Jahre sich darüber gezankt, so ist man endlich auf den „alten Grundsatz zurückgekommen: der sicherste Probierstein sei die Mehr„heit der Stimmen in der größten Versammlung verständiger Männer. „Diesen Grundsatz hatte die erste Kirche, ihn wählte Grotius — ihn haben

Nach diesem Allen bedarf es wohl keiner Ausführung, wie weit dieser gesunde patriotische und praktische Mann entfernt blieb von der jenem rein philosophischen Naturrechte entgegengesetzten kranken Einseitigkeit vieler historischen und naturphilosophischen Gelehrten, die in unseren seit Möser's Tode noch unfreier gewordenen Zuständen oder in ihrer Stubengelehrsamkeit so sehr alle praktische Tüchtigkeit oder alle edelherzige Rechts- und Vaterlandsliebe verloren, daß sie nicht blos alle jene philosophischen, sondern überhaupt alle praktischen naturrechtlichen allgemeinen Grundsätze, alle Reform- und Freiheitsforderungen vornehm und höhnisch zurückwiesen, und statt derselben ein angebliches bequemes „sich von selbst Machen" des Rechts priesen, „eine Vernünftigkeit alles Wirklichen, „die der Gelehrte nur zu begreifen die Pflicht habe."

Eine zweite Quelle von Aeußerungen, die Manchen vielleicht nicht freiheitlich genug scheinen, bestand darin, daß Möser die Tugend und Tüchtigkeit der Bürger und, auch bei der höchsten Toleranz (s. die Abhandlung: Ueber die allgemeine Toleranz, Werke VIII, 266 und Abeken S. 43), doch die Religiosität des Volkes als eine unentbehrliche Grundlage für die Freiheit und ihre Behauptung erkannte. Freilich blieb auch hier der durch und durch gesunde Mann frei von der Krankheit vieler schwachsinnigen Tugendfreunde. Diese sieht man auch jetzt wieder entweder einer die würdigen freien Zustände des Vaterlandes und ihre sittlich erziehende Kraft mißachtenden mystischen, passiven, gespenstischen Tugend nachjagen, oder sich pfäffischer Herrschaft und Dunkelmacherei in die Arme stürzen. Sie sind thöricht genug, den Vortheil wahrer Freiheit für religiöse und sittliche Erziehung des Volkes zu verkennen, oder vollends bürgerliche Tugend

---

„die größten Männer." — — Er beruft sich auf das freie England und Holland und sagt: „Wissen Sie auch wohl, in welchen Staaten man zu„erst einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren diejenigen, „welche sich dem Despotismus näherten. Haben Sie auch bemerkt, welches „diejenigen sind, die sich lieber nach der gesunden Vernunft richten „wollen? — Es sind die fürstlichen Kammerräthe." S. auch Phantas. IV, 30, wo Möser das Unglück schildert, wenn Fürsten und Obrigkeiten nach ihren Privatüberzeugungen regieren, Beamte vom Dienst entfernen könnten. — „Wo Weisheit und Macht in einer Hand stehen, da ist" — wie Möser sagt — „natürlich des Herrn Wille immer die Weisheit und Ver„nunft selbst. — Vernunft und Weisheit sind die ewigen Kupplerinnen „der menschlichen Leidenschaften" (Phantas. I, 51). Auf die Vernunft (im Gegensatze gegen das grundvertragsmäßige Recht und die lebendige verfassungsmäßige Volkserklärung) beruft sich nach Möser nur allzu oft: „der „Despotismus, der unter dem Namen guter Polizei nicht selten wahre „Gewaltthaten ausübt." — Die rein philosophischen Theorieen und ihre einförmigen Gesetzgebungen, Verordnungen und Centralisirungen und mechanischen Abrichtungen dienen nach Möser (Phantas. II, 2 und III, 20) allzu oft nur der Bequemlichkeit und dem Despotismus der Minister, ersticken aber häufig Freiheit und Genie und den Reichthum der Mannigfaltigkeit, welcher einst das freie Griechenland groß machte. Sie wirken in der Politik wie die einförmigen Regeln des französischen Trauerspiels in der Kunst.

und wahre Freiheit in der natürlich stets wachsenden Erniedrigung des Absolutismus erziehen zu wollen. Möser dagegen dringt überall und in der verschiedensten Weise auf die ächten Volks- und bürgerlichen Tugenden der Familientreue, der Mäßigkeit und Nüchternheit und Arbeitsamkeit, auf Befreiung von Modesklaverei, auf Anhänglichkeit an vaterländische Sitten, Rechte, Volksfeste und Volksgebräuche, auf Verbannung von Luxus, Weichlichkeit, Ausländerei. Er, der es übrigens nicht unterließ, die Schulen seines Landes zu verbessern und ihnen auch die Einkünfte eines Klosters zuzuwenden wußte (Werke VIII, 66), forderte doch vor Allem eine gesunde, praktische Bildung der Landleute und Bürger, mehr durch das Leben und die Anschauung, namentlich auch durch öffentliche und genossenschaftliche Gerichte, als durch abstracte und philosophische Schulweisheit. Ihm, der im freien England das Volk beobachtete und es in seinem früheren tüchtigen und würdigen Gebrauche großer Freiheiten aus der vaterländischen Geschichte sich vergegenwärtigte, fiel es niemals ein, blos das Lesen und Schreiben und unser jetziges deutsches Schulwissen zum Maßstabe der Nationalcultur zu machen, und es über Verständniß der Würde und der Rechte und Pflichten der bürgerlichen Freiheit zu setzen [8]).

---

8) S. insbesondere auch Phantas. IV, 4 und 5. Die letzte Abhandlung führt die Ueberschrift: Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden. Möser schreibt unter Anderem an R. Z. Becker (Werke IX, 240): „Diejenigen, welche „wie ein General Ziethen oder ein Capitän Cook durch lauter Erfah„rungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wir„ken mächtiger als Andere, die durch schriftlichen Unterricht erzogen sind." — — — „Bei der Anatomie der Totaleindrücke geht Vieles von dem Eindrucke des „Ganzen verloren, und der Mann, der, von dem Eindrucke der wohlthätigen „Schöpfung überwältigt, auf sein Antlitz niederfällt und verstummt, drückt „mehr Dank aus, als ein Anderer, der sein Glück dem Urheber der Natur in „unvollkommenen endlichen Zahlen vorrechnen kann." Dieselben Grundansichten führt ein von Abeken (S. 451) mitgetheilter Aufsatz noch insbesondere über die Volkserziehung aus. Hier beschämt insbesondere Möser jene schlechten Theoretiker der politischen Freiheit, und guten Praktiker der Knechtschaft, welche uns Deutschen bereits zum Spott der übrigen Nationen, die da rüstig durch die ganze Freiheit sich zur Freiheit bilden, Menschenalter hindurch ein jammervolles Buchstabirexercitium für dieselbe machen lassen wollen, welche aber bei diesem ihren Unterbau der Freiheit die Regierenden, die Beamten und die Bürger täglich mehr der wahren männlichen Würde und Freiheit durch die willkürliche Bevormundung und Wahrheitsunterdrückung entwöhnen; so daß sehr zu fürchten steht, es möchte, wenn es bei unseren immer chinesischer werdenden Staatsprüfungen endlich an das Examen des Volks über die politische Freiheit kommt, der unglückliche Candidat gänzlich abgewiesen werden. — Möser führt hier abermals aus, wie nach seiner Erfahrung „diejenigen am Erfolgreichsten gebildet werden, die durch To„taleindrücke gebildet, die am Wenigsten beim Buchstabiren auf„gehalten werden. Kinder machen in ihren ersten zwei Jahren, da sie blos „durch Totaleindrücke gebildet werden, erstaunende Fortschritte. Männer, die „auf diese Art erzogen werden, und sich einzig und allein durch dasjenige, was „ihnen in der Welt aufstößt, gebildet haben, sind mir unendlich mächtiger und

Eine dritte Veranlassung zu möglichen Mißverständnissen endlich besteht in Folgendem. Möser glaubte auch als Schriftsteller, zumal da er meist in fliegenden Blättern zunächst nur für die Bewohner seines kleinen Landes schrieb, seinen officiellen und ministeriellen Standpunct nicht ganz außer Augen lassen zu dürfen. Er war der vertraute Rathgeber und Beamte zugleich der Landesregierung und der Ritterschaft. Er glaubte nun nicht etwa, in der Landeszeitung durch öffentliche, gegen sie und ihre Interessen und Rechte gerichtete feindselige Angriffe ihr Vertrauen zerstören zu dürfen, das er in seiner amtlichen Stellung gerade zur Durchführung freier und guter Maßregeln, zur Durchführung der seinen Committenten zuerst vertraulich vorgeschlagenen Reformen so vortrefflich benutzte. Er erklärt sich darüber selbst, und zwar zunächst in Beziehung auf die in seinem Lande in großer Ausdehnung bestehende Leibeigenschaft. Er sorgte auf die verschiedenste Weise für Verbesserung ihrer Lage, für Sicherung und richterliche Vertheidigung ihrer Rechte, für genaue Festsetzung und Milderung und für „angemessene Verfassung und Autonomie," für möglichste Entscheidung über ihre Verhältnisse durch Genossen. — In einer Reihe von Erörterungen brachte er dann auch das

---

„größer vorgekommen, als Alle, welche in der Schule aufgehalten werden, sobald „sie nur mit einer genugsamen Summe von Begebenheiten ge„nährt wurden." Abeken erinnert dabei an Goethe's Worte: „Welche „Erziehungsart ist für die beste zu halten? Antwort: die der „Hydrioten. Als Insulaner und Seefahrer nehmen sie ihre Knaben gleich „mit zu Schiffe und lassen sie im Dienste herankrabbeln. Wie sie etwas lei„sten, haben sie Theil am Gewinn, und so kümmern sie sich schon um Handel, „Tausch und Beute, und es bilden sich die tüchtigsten Küsten- und Seefahrer, „die klügsten Handelsleute und verwegensten Piraten" (Werke Bd. XLIX., 80). — Von Möser folgen noch einzelne abgerissene Gedanken über denselben Gegenstand. Z. B.: „Griechen und Römer sind nicht durch einförmige Schul„methoden groß geworden." — „Die Staaten sind nicht verbessert, die tau„send Schreiber ernähren. Unglücks genug, wo so Viele nöthig sind, um alle „Auflagen zu berechnen, und wieder überzurechnen." — „Unsere Processe sind „dadurch nicht abgekürzt worden, daß wir gelehrte Richter haben. Zur Zeit „des gesunden Menschenverstandes ging es ehrlicher und kürzer zu." — „Ge„lehrte Pferdekenner werden von Roßkämmen betrogen." — „Die besten Arz„neimittel gibt doch die Erfahrung." — „Das Geschrei über Barbarei (z. B. „in England) ist die Loosung der gelehrten Marktschreier, die gerne „ihre Pillen verkaufen." — „Zu viel Fürsten, zu viel Adel, zu viel Ge„lehrte sind der Ruin des Staates." — „Der gemeine Mann bedarf nicht „den zehnten Theil der Trostgründe wider Tod und Unglück; er verliert Hab' „und Gut, ohne sich wie ein Philosoph zu geberden." — An einem andern Orte (Werke VIII, 199) sagt er: „Wenn der Deutsche schreiben muß, um Pro„fessor zu werden, geht der Engländer zur See und sammelt Erfahrungen."

Vortrefflich verspottet dabei Möser stets diejenigen, welche die Zahmheit des Volks, die Unterdrückung der Volksleidenschaften und der kräftigen, vielleicht auch dem Geschmacke der Vornehmen roh erscheinenden Volksfreuden als ein Unheil ansehen. Mit Spott und gerechter Empörung bekämpft er überhaupt oftmals das neudeutsche Uebel, welches doch erst in unseren Tagen sich täglich vergrößert, die kleinliche despotische Vielregiererei und Polizeiwillkür, die bei jedem unbequemen Vorfalle mit neuen Verboten und Verordnungen ganze Ge-

ganze Institut und dessen Aufhebung zu einer unbefangenen Prüfung der Gründe für und wider, ohne dabei vorläufig selbst eine directe erklärte Partei zu nehmen, bis die Sache in der Meinung und insbesondere auch zu einer die Lage der Leibeigenen nicht verschlimmernden, sondern verbessernden und sicherstellenden Freilassung so gereift schien, daß er sich nun auch öffentlich direct für die Aufhebung erklären und die förmlichen Vorschläge zu einer solchen billigen Auflösung des Verhältnisses mittheilen konnte, die vorzüglich auch die nöthigen festen dinglichen und erblichen Rechte der Leibeigenen auf die Güter und Höfe und deren ganze Lage befriedigend sicherstellten. Selbst der liberale Kaiser Joseph erbat seinen Rath in dieser Angelegenheit (Werke IX, 178). Einzelne öffentliche Aeußerungen Möser's im Anfang jenes vorsichtigen Verfahrens hatten indeß Manche mißverstanden. Er schrieb daher an seinen Freund Nicolai 1778 (Werke IX, 166): „Ich „möchte nicht gerne in dem Verdacht sein, daß ich das pro und contra

---

biete der natürlichen und bürgerlichen Freiheit vernichten. Er mit seinem männlichen edlen Herzen haßt gründlich die grausamen stumpfsinnigen Mörder der Volks- und Jugendfreuden und Freiheiten, die zugleich zum Servilismus und zur Gesetzverachtung, zur wahren Gemüthsroheit erziehen. Auf jede Weise enthüllt er die Verkehrtheit und Unwürdigkeit dieses Regierungsdespotismus, welcher der Jugend und dem Volke aus unverständiger Bevormundung oder aus ungenügenden kleinlichen Rücksichten die geistig und körperlich ihnen wohlthuenden Erholungen gewaltsam unterdrückt. Hierher gehören außer vielen anderen Stellen in den patriotischen Phantasieen die Abhandlung: „Etwas zur Polizei der Freuden für die Landleute" (IV, 7); und dann der vortreffliche Aufsatz über den Tanz als Volksbelustigung bei Abeken. Am ersteren Ort klagt Möser, daß Moralisten und Polizeileute durch ihre Beschränkung der Freiheit und der vollen Lust bei gewissen Hauptfestlichkeiten nur bewirkten, daß die Leute jetzt stiller und trauriger, aber häufiger zechen u. s. w. Er sagt: „wenn ich Polizei„commissarius wäre, die Leute sollten mir zu gewissen Zeiten mehr Freuden „haben, damit sie — wenn sie die Lust ausgetobt — zu anderen fleißiger und „ordentlicher werden. — Der niedergeschlagene Mensch schafft nicht, was der „lustige schafft." Der zweite Artikel — eine politische Abhandlung fast, in Form einer anmuthigen Idylle — beginnt: „O mein lieber Junge, tadle „mir doch die Freuden der Menschen nicht. Du hast ja noch blutwenig davon „genossen, hast noch nie ein Stück Brot im Schweiße deines Angesichts ge„kostet, und weißt traun noch nicht, wie es einem ehrlichen Kerl zu Muthe „ist, der ein gutes Weib braucht und jetzt findet. — Wahre Freuden sind nur „da, wo Bedürfnisse auf eine angenehme Art befriedigt werden, wo Hunger „zu stillen und Durst zu löschen ist." — „Warum gehst Du nicht von den „städtischen Müßiggängern, die kein Bedürfniß kräftiger Bewegung haben, in „die Schneiderschenke, und siehst, wie die Leute, die eine Woche mit unter„geschlagenen Beinen auf einem Tische gesessen haben, ihre Glieder gerade deh„nen? Warum folgst Du nicht dem Schuster, der einen Monat lang vom „frühesten Morgen bis zum spätesten Abend krumm in einer engen Werk„stätte gesessen, und jetzt im Freien ausathmet? Warum gehst Du nicht in „die Dorfschenke und lernst Dich mit Männern freuen, die mit dem Stolze „einer mühsam zu Stande gebrachten Arbeit sich der Erholung widmen wol„len? Hier würdest Du sehen, wie die harmonische Bewegung des Tanzes „den steifen Gliedern Geschmeidigkeit gibt und die Menschenkinder erheitert,

„bei manchen Gegenständen mit blosem Muthwillen behauptet hätte.
„Sehr wichtige Localgründe haben mich zu solchem Verfahren genöthigt,
„und ich würde gewiß der Leibeigenschaft einen offenbaren
„Krieg angekündigt haben, wenn nicht das hiesige Ministe-
„rium und die ganze Landschaft aus lauter Gutsherren
„bestünde, deren Liebe und Vertrauen ich nicht verscherzen kann, ohne
„allen guten Anstalten zu schaden. Und, Gott sei Dank, ich habe mir
„mit meinem Vortrage nie einen Feind gemacht, und Manches durch-
„gesetzt, was Anderen unmöglich schien. Sehr viele Stücke in den
„Phantasieen könnte ich mit den darauf erlassenen Landesordnungen
„belegen, oder durch die darnach gemachten Einrichtungen erläutern.
„Eine sehr kitzliche Sache war es immer für mich, wenn ich entweder
„den Präsidenten meines Collegiums, oder den Herrn Landmarschall,
„deren Rollen der Localleser kannte, öffentlich zur Schau stellte,

---

„die einen Tag und alle Tage aus einem Joch in's andere gespannt werden.
„In der Arbeit hielten sie ihren Sklavengang und schienen nur Maschinen zu
„sein. Aber jetzt fühlen sie ihr Dasein und freuen sich dessen. — Ruhe aber
„ist der Tod des Menschen, der die Arbeit gewohnt ist; eine leere Stunde ist
„schon unerträglich; sie will gut oder böse ausgefüllt sein, und er muß spielen
„und trinken, wenn er nicht tanzen soll. Die Männer sitzen dann in trauri-
„gen Stuben, schwelgen und spielen, und ihre Jugend schleicht im Winkel
„zusammen, um sich in heimlichen Lastern zu wälzen. — Der Landmann kann
„kein gutes Buch, wie Du, genießen." — Gegen Erfahrungslose oder fröm-
melnde Geistliche weis't nun Möser den Schaden nach, wenn dieselben zu viele
Erbauungsstunden, zu engherzige unterdrückende Sonntagsfeier an die Stelle
volksmäßiger Erholungen setzen wollen, und fährt dann fort: „Die gute
„starke Natur, die Du böse nennst, bricht durch und spielt durch die Larve,
„welche Du ihr auf das Gesicht gezwungen hast. Sie ist dann gefährlicher,
„als wenn Du sie ihre Triebe im Tanze ausdampfen lässest. Das Tanzen ist
„dem Menschen eine lustige Arbeit, wobei die leere Ruhe wegfällt, und wodurch
„ihm zugleich ein Feld der Ehre eröffnet wird. Hier schwingt der Bauer-
„bursch sein braunes Mädchen öffentlich, und die Alten gehen ab und zu, und
„freuen sich ihrer Kinder. Die junge Frau reißt ihren Mann vom Spieltische,
„wo er nur sein Geld verliert, und ruft dem Spielmann auf der Tonne zu,
„den rechten Tanz zu spielen. Ihre Kinder bewegen sich draußen unterm Fen-
„ster, um den Schall der Violine nicht umsonst verfliegen zu lassen. Alles
„freuet sich, weil es hungrig auf Freude ist, und freut sich einmal satt, da es
„der Lust nur selten genießt, um sich von der langen schweren Arbeit zu er-
„holen." — „Die Nation ist die glücklichste, die viel Freuden auf diese Art
„auszudrücken hat, oder, wo sie gedrückt ist, viel Leid vertanzen kann." Ueber eine
zweckmäßige Benutzung und Leitung der Leidenschaften handelt vor-
trefflich seine Abhandlung über den Werth wohlgewogener Neigun-
gen und Leidenschaften (Werke VIII, 1). Ueber Volksleidenschaften — die
jedenfalls, wo sie verwerfliche Ziele verfolgen, auf edlere abzuleiten, statt
vergeblich oder verderblich durch Zwangsverbote zu bekämpfen seien (Phantas.
I, 172) — handelt insbesondere der Aufsatz: „Aber die Pferde wollen
auch leben" (bei Abeken S. 50). Möser sagt hier „gegen unsere philoso-
„phischen Hausväter, welche nur immer an den Kutscher, nicht aber an die
„Pferde denken": „Unter den Pferden, womit der Mensch auf diesem Erd-
„balle herumfährt, und wobei einige den Hals brechen, mehrere aber doch zum
„Ziele gelangen, denke ich mir seine Leidenschaften, und unter dem Kutscher

„und über Sachen, worüber ich in den Collegien vortrug, meine Mei-„nung in's Publicum schrieb. Hierzu gehört eine eigene Behutsamkeit. „— Zur Stelle wußte man meine wahre Meinung recht „gut; und diejenigen, die ich zum Besten hatte, lachten mit mir, ohne „böse zu werden, weil sie wußten, daß ich es gut meinte." Auch an einer andern Stelle (Werke VIII, 57) äußerte er sich ähnlich und bemerkt: „Das Sonderbarste aber ist, daß man mich daheim als den „größten Feind der Leibeigenschaft und auswärts als den eifrigsten Ver-„theidiger derselben angesehen hat." Allgemeiner sagt er zugleich: „Mir „war mit der Ehre, die Wahrheit frei gesagt zu haben, wenig gedient, „wenn ich nicht damit nützen konnte." — — — „Um die Liebe und

---

„die Vernunft, welche zwar immer den Zügel in der Hand hält, aber den „Pferden, wenn sie keinen Hafer bekommen, mit der Peitsche keine Kraft geben „kann. Ich denke, die Leidenschaften müssen gut gefüttert werden, und der „Kutscher, der ihnen den Hafer zu genau zumißt, handelt eben so zweckwidrig, „als der andere, der sie überfüttert, daß sie ihm den Zügel aus der Hand „reißen." — „Einzelne zufällige Folgen" — so sagt Möser später — „kön-„nen uns nie berechtigen, einer Sache ihren Werth und ihr „Recht abzusprechen, und die theologischen und polizeilichen „Machtsprüche machen das Uebel nur ärger." — „Das Vergnügen „muß mit zu den Bedürfnissen der menschlichen Natur gerechnet werden, und „der Mensch läßt sich ohne Belohnung, die den ganzen Begriff des „Vergnügens umfasset, nicht gut regieren" (S. 62). Von ähnlichen Grundansichten geht auch Möser's ernstlicher Vorschlag aus, den alten Narren- oder Geckenorden wieder herzustellen (Phantas. II, 40).

Ganz besonders aber preist Möser oftmals, unter andern auch in dem Aufsatze: „Ueber Vereine zu sittlichen und bürgerlichen Zwecken" (bei Abeken S. 79) den Schutz, die Kraft, den Gemeingeist, die Bildung, welche freie Vereine und Innungen des Volks begründen. Er bedauert, „daß man „es immer weniger der Mühe werth halte, die geheimen Triebfedern der Menschen „zum allgemeinen Besten zu nützen. — Es bleibe doch eine sichere Wahrheit: „daß der Mensch sich an selbstgewählte Pflichten lange Zeit eifriger und auf-„richtiger halte, als an Alles, was ihm durch die Gesetze befohlen wird. — „Die Alten rechneten weit mehr auf jene freiwilligen Gelübde und begünstigten „die Brüderschaften, welche sich der Ausübung gewisser Pflichten widmeten, „und nirgends finden sich noch jetzt mehrere Gesellschaften dieser Art als in „England. — —" Bei uns fürchtet sie oder verleitet sie die Polizeiwillkür.

Wollte man überhaupt einen Punct hervorheben, welcher diesen gesunden Staatsmann und alle seine Schriften charakterisirt, so ist es neben seiner Grundidee der männlichen volksthümlichen Freiheit in freien autonomischen genossenschaftlichen Einungen sein tiefes Gefühl der Schwächlichkeit, Unrechtlichkeit und Verderblichkeit unseres deutschen Chinesenthums. Es ist sein Haß unserer gelehrten Beamten- und Polizeiwillkür und Pedanterei, welcher, nachdem die Freiheit der Nation im Großen gebrochen, unter dem Schutz absoluter Gewalt unvermeidlich stets wachsend, den Charakter, die Kraft und die Würde des ehemals freien deutschen Volkes stückweise zerbröckelt und entadelt, welcher durch seine täglichen kleinen Quälereien das Glück wie das Selbstgefühl der Bürger zerstört, durch „seine Regiererei die Seelen täglich enger und kleiner macht" (Phantas. II, 265), welcher mit einem Worte die Nation und die Bürger verstümmelt. Dafür darf man nicht blos eine Schrift Möser's, man muß sie alle citiren. Und doch hatte der edele Weise es noch nicht erlebt, in welche schmachvolle äußere Unterjochung die ganze Nation

„das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu verlieren — und um dem „Recht und der Wahrheit nichts zu vergeben" — welches letztere jetzt unsere klugen Schriftsteller oft weniger anschlagen — „habe ich „manche Wendungen nehmen müssen, die mir, wenn ich für ein großes „Publicum geschrieben hätte, klein geschienen haben würden; der wahre „Kenner wird sich durch diese Blendungen nicht irre machen lassen." Nicolai beklagt dabei das Schicksal deutscher Patrioten, die nicht frei und kräftig, wie ein Voltaire und Wilberforce, für das Rechte reden könnten. Dieses mag man thun, muß aber dabei gestehen, daß Möser selbst in seiner delicaten Lage nachdrücklicher für die Freiheit und die Volksrechte schrieb, als weitaus die Mehrzahl auch der durch solche Verhältnisse nicht beschränkten deutschen Schriftsteller, vollends seitdem man auch die Universitätsgelehrten immer abhängiger, immer mehr zu Regierungsbeamten zu machen strebt. Und wahrlich, ein Freund der Leibeigenschaft war der Mann nie, dessen Seele das Ideal einer möglichst großen Zahl freier Landbesitzer, als Wehrmänner und stimmberechtigter Staatsbürger, erfüllte, der stets mit Lust nach der früheren großen Zahl der Landwehrmänner auch bei kleinen deutschen Volksstämmen die frühere große Ausdehnung von Freiheit und Eigenthum berechnete, der so oft mit Schmerz von der späteren Unterdrückung der Landbauern spricht, der endlich auch in Beziehung auf die frühzeitige Aufhebung aller Hörigkeit und Leibeigenschaft und des Feudalismus so gern auf das Vorbild von England hinwies. Möser bewies sich stets als der wärmste Freund der Bauern. Er pries ihren einfachen frommen Sinn und wirkte eifrig für Verbesserung ihrer Lage, so weit es ihm irgend mit dem Rechte und den Verhältnissen vereinbarlich schien. Mit Freude schreibt er deshalb an seinen Freund Nicolai, wie er schon damals, auch hier unseren heutigen Bestrebungen vorauseilend, für eine außerordentliche Minderung der Zehntlast, eine vortheilhafte Ablösung und gegen den Novalzehnten wirkte [9]).

---

durch diesen Jammer gerieth, und wie wir, selbst nach der vorübergehenden, eben durch die von Möser vertheidigten deutschen Freiheitsgrundsätze bewirkten Rettung, schneller sogar als zu Möser's Zeit zerstörender Freiheits- und Wahrheitsunterdrückung und Volksentmündigung, und in ihr einer täglich wachsenden chinesischen Einfältigkeit und Servilität entgegengehen — wenn uns nicht bald eine großherzige rettende Hülfe kommt.

9) Er schreibt 1778 (Werke IX, 173): „Vor einiger Zeit habe ich ein „Gutachten wegen der hiesigen Zehnten entworfen und durch eine Induction „aus einer Menge beigelegter Urkunden gezeigt, daß früher kein Zehnten „vom Felde gezogen, sondern den Leuten zu einem leidlichen „(fest bestimmten) Preise gelassen worden, so daß durchaus die „Regel (oder die rechtliche Vorausannahme) für die ursprüngliche Ablösung gefasset werden mußte." Dieses merkwürdige Gutachten enthalten die Phantasieen IX, 77 im Auszuge. Möser entschuldigt hier sein natürlich höheren Orts nicht überall angenehmes Gutachten mit den Worten: „Wenn mein Gutachten nicht so ausfällt, wie Sie es vielleicht wünschen, so „mögen Sie dreist glauben, daß mich wichtige, sehr wichtige Ursachen abhal„ten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben. Wenige Sachen sind so rauh

In der bezeichneten eigenthümlichen ministeriellen und amtlichen Stellung Möser's, dann in der Kleinlichkeit und Gedrücktheit unserer deutschen Verhältnisse, in welcher ja selbst ein Möser mit lichtscheuer lügnerischer Censur zu kämpfen hatte — hierin liegt übrigens auch der Hauptgrund, warum die häufige Vergleichung Möser's mit Franklin wenigstens nicht ganz paßt. Franklin (s. den Artikel) war der glückliche, freiheitstolze Bürger des freien Englands und des freien Amerikas, wo man keine Wahrheitsunterdrückung der Censur kennt. Er war der freie republicanische Bürger eines freien Landes, in all' seinen patriotischen Bestrebungen und Unternehmungen, ungehemmt, ja jedes Mal augenblicklich unterstützt durch eine freie und große öffent-

---

„und unpolitisch behandelt worden, als die Zehntsachen, ohnerachtet sie von „dem größten Einflusse auf das Wohl des Staates sind, und es geschieht nie „ohne die äußerste Wehmuth, daß ich in der Geschichte des Landeigenthums „der Schicksale gedenke, welche die Zehnten und mit diesen den Stand der „Landbauern betroffen hat." Die ursprüngliche Steuernatur des Zehnten, und daß er nur durch Unrecht und zum öffentlichen Nachtheile in Privathände überging, hatte Möser wiederholt ausgeführt (S. z. B. III, 24). Wohl hatten also die Landleute Recht, bei Möser's Tod unaufgefordert zur Leichenfeier dieses ihres wärmsten Freundes hinzuzueilen.

Die Vorschläge und Aufforderungen Möser's zur Verbesserung und Sicherung der Lage der Leibeigenen enthalten übrigens die Phantasieen oftmals; s. z. B. die Abhandlung: „Also sollte jeder Gutsherr seine Leibeigenen vor Gericht vertreten und den Zwangsdienst mildern" (IV, 66), ferner III, 60. 63. 64. 65. II, 21. III, 71. III, 309. 375. IV, 349. Vorzüglich schützte Möser die osnabrückischen und westphälischen, überhaupt die ursprünglich deutschen Leibeigenen durch seine rechtlichen Begründungen ihrer festen vertragsmäßigen Rechte und ihrer von einer slavischen Leibeigenschaft so verschiedenen Entstehungsgründe und Rechtsverhältnisse. Seine Vorschläge der Aufhebung der Leibeigenschaft und die Art der Auseinandersetzung enthalten folgende Abhandlungen: früher in noch indirecter Weise das „Schreiben einer Gutsfrau über die Freilassung ihrer Eigenbehörigen" Phantas. III, 54; später direct die Artikel: „Was ist bei Verwandlung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeigenen in eine freie Erbpacht zu beachten?" IV, 63 und „Formular eines neuen Colonatcontracts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen nach vorgängiger Freilassung der Hof übergeben worden" IV, 64. Andere Artikel zur Erörterung des Verhältnisses, vorzüglich auch der historischen Entstehung und rechtlichen Natur desselben, enthalten die Phantasieen III, 50. 60. 68. I, 56. IV, 61 u. 62 und die vermischten Schriften (Werke IX, 107 ff.).

Unbegreiflich aber ist es nach dem Bisherigen, wie noch der Artikel im Conversationslexikon über Möser denselben als einen Freund und Vertheidiger der Leibeigenschaft darstellen mochte!! Man darf auch alle früheren Artikel Möser's nur aufmerksam lesen, um es klar zu sehen, daß er das Verhalten überhaupt und vollends in seiner späteren Entartung durchaus für nicht wünschenswerth hält und dessen Aufhebung vorbereitet; auch trotz jenen oben erwähnten Rücksichten, und trotz der durch die historische Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit selbst, ja eben so auch durch wohlwollende Fürsorge für die Leibeigenen, wie durch die Pflichten für die Rechte seiner Regierung und seiner Committenten gebotenen Widerlegung unwahrer und leichtsinniger Behauptungen und Vorschläge. Den Leibeigenen war gewiß durch Möser's

liche Meinung des freien Englands und des freien Amerikas, oft selbst des gebildeten Europas, zu welchem frei zu reden den Bürgern freier Staaten ebenfalls frei steht. So konnte er kräftiger und größer wirken, und eines glänzenderen Looses sich erfreuen. Aber Franklin stimmte allerdings mit Möser völlig darin überein, daß auch er die Volksfreiheit als die Grundbedingung der Tugend und der Größe seines Volkes erkannte und liebte, daß er ebenfalls sie auf die altgermanischen, volksmäßigen Grundlagen begründete, und insbesondere auf den germanischen und Möser'schen Grundsatz über die Besteuerung, worauf ja die ganze

---

Verfahren besser gebient, als wenn er durch seine Zeitungsartikel in dem Localblatte unvorsichtig eine revolutionäre Bestrebung derselben und eine Erbitterung der Herren hätte fördern wollen, welche schon im Bauernkriege sich so verderblich für die Leibeigenen selbst erwiesen hatte. Auch ließ sich gegen flache naturrechtliche Declamationen mit Recht sagen, daß manche Hörigkeitsverhältnisse in früheren Zeiten allerdings mit freier Einwilligung und auch zum Vortheil der Schützlinge entstanden waren, und daß die sogenannten Leibeigenschaftsverhältnisse, wie sie früher in Deutschland bestanden und oben (s. Bd. I, 481 ff., Bd. II, 313 ff.) urkundlich geschildert wurden, und wie sie nach Möser für die Osnabrücker Leibeigenen rechtlich begründet waren, den Zuständen gar vieler unserer sogenannten freien deutschen Bauern unter absoluter Regierungs- und Beamten-, Besteuerungs-, Polizei- und Conscriptionswillkür, daß sie vollends vielen Freilassungen mit Entziehung der Höfe und Güter weit vorzuziehen waren, und daß endlich den Schutz des deutschen und Möser'schen Vertragsgrundprincips überhaupt aufgibt, wer einseitige beliebige Zerstörung der Vertragspflichten auch der Leibeigenen vertheidigt. Jene Leibeigenschaftsverhältnisse waren, wie es oben geschildert wurde, vertragsmäßig festgestellt, wurden genossenschaftlich durch freie Mitsprache der Hörigen und früher durch das genossenschaftliche Gericht, welches, wenigstens als Schwurgericht in Criminalsachen, und selbst in den wichtigsten Civilsachen, z. B. bei der verdienten Gutsentsetzung, Möser auch für die Leibeigenen so energisch zurückforderte (s. oben a. d. a. O.), gehandhabt. Sie waren gerichtlich geschützt, nöthigenfalls selbst durch die Reichsgerichte gegen neue unbewilligte Auflagen von Diensten und Steuern wie gegen die Militärconscription. Sie erwählten sich häufig selbst einen Vertreter oder einen Syndicus ihrer Genossenschaft, der natürlich in der Regel kräftiger ihre Interessen und Rechte auch gegenüber der Landesregierung vertheidigte, als dieser ihre abhängigen Diener. Das, was heut zu Tage diese Diener bei freien Bauern als halben Hochverrath unterdrücken und verfolgen, freie öffentliche Volksversammlungen nämlich zur gemeinschaftlichen Berathung ihrer Beschwerden und deren Durchführung, diese mußten im Reich von Reichs- und Landesgerichten auch für hörige Bauern als deren Recht geschützt werden, namentlich auch schon zur Errichtung von Syndicaten. Auch für die alten vaterländischen Erbrechte und für die Bewahrung der Bauerngüter gegen verderbliche Zersplitterung und gegen die unpassenden fremden Rechte waren die hörigen Bauern durch ihre Vertrags- und Genossenschaftsrechte besser geschützt, als meist die freien Bauern (Werke VIII, 366. 368).

Wie sehr übrigens Möser auch bei seinen Widerlegungen einseitiger Gegengründe gegen die Leibeigenschaft doch auf deren Aufhebung hinarbeitete, dieses beweis't selbst der Artikel, der mit der Ueberschrift: „Ueber die Leibeigenschaft" dieselbe zu vertheidigen scheint, während ihm ein anderer

nordamerikanische Revolution und Freiheit ruhte. Auch Franklin suchte wie Möser die Bürgertugend als wesentlich für die Freiheit zu fördern. Volksthümlichkeit und volksthümliches Wirken für Volksfreiheit und Volkstüchtigkeit, sowohl durch Vertheidigung der Volksrechte, gegenüber der Macht, als durch des Volks Gesinnung und eigene Bestrebung — das war für Beide der Mittelpunct ihres gemeinnützigen Lebens und Wirkens. Das absurde, despotische, „Alles für, nichts durch das Volk" war ihnen Beiden

---

mit der Ueberschrift: „Gegen die Leibeigenschaft" folgt (Werke IX, 107 ff.). Jene erste unvollendete Abhandlung beginnt mit folgenden Worten: „Da die Leibeigenschaft sich nicht mehr mit unserer jetzigen Denkungsart vertragen will, so verlohnt es sich wohl der Mühe, auf die Ursachen der Entstehung dieser gehässigen Sache zurückzugehen, und falls diese jetzt noch bestehen, zu versuchen, ob nicht der Zweck auf eine andere Art erreicht werden könne." In dem Artikel gegen den Leibeigenthum (so schreibt Möser nach der Analogie von Reichthum u. s. w.) bildet wiederum das den Hauptgedanken, „daß nach deutschem Rechte Jeder, der nicht mehr blos in Privatschutzvertrag steht, sondern, wie jetzt die Hörigen, öffentlich steuern und dienen muß, auch auf die öffentlichen Freiheitsrechte Anspruch erhält" (S. 124). Mit ganz besonderer Energie bestand in Gemäßheit des letzten Princips Möser, so lange die Leibeigenschaft nicht durch gänzlich sichernde feste Grundrechte der ehemals Leibeigenen an Hof und Gut ersetzt war, auf Erhaltung solcher früheren Verhältnisse, daß der Gutsherr überhaupt und namentlich auch rücksichtlich der öffentlichen Steuern wahrhaft bei dem Wohl und Vermögen des Leibeigenen selbst interessirter Schützer und „so er wahrer Repräsentant desselben" sein mußte (s. Phantas. VI, 323. 277 ff.), und daß er nicht etwa einem freien oder nicht freien Hintersassen, dessen Interessen nicht auch die seinigen waren, Lasten und Steuern ohne dessen Bewilligung aufbürden konnte. Denn jede Lastenauflegung und Besteuerung ohne freie vertragsmäßige oder neu bewilligte Uebernahme, „eine Taxation ohne eine Repräsentation," im wahren Sinne des Wortes, erklärt er nach ächt deutschen (wie nach englischen) Grundsätzen geradezu nicht blos für unrecht, sondern für „ein theoretisches Ungeheuer und für „einen Despotismus, dessen Begründung selbst durch einen Contract „„ohne Rechtsverbindlichkeit"" war (Phantas. III, 72. 310). „Die Repräsentation der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche „der Geist der nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Vernunft ist," darf nach ihm „durch keine Einrichtung über den „Haufen fallen" (III, 277). Unerschütterlich heilig hielt er den deutschen Grundsatz, daß, „wer verpflichtet sei, mitzuthaten, auch berechtigt „sei, mitzurathen" (Werke VIII, 348). Auch auf die Soldatendienste dehnt er stets dieses aus (Phantasieen III, 27). So ist es denn begreiflich, daß vollends freie Bürger nach Möser „Freiheit und Eigenthum verlieren, sobald man ohne ihre Einwilligung Gesetze über sie macht" (Phantasieen I, 295. III, 62 und IV, 43. S. auch oben Note 6 und 7 und unten Note 11 und 15). Diese Grundsätze führt insbesondere Möser in seiner Abhandlung über die landständische Verfassung und über die deutsche landständische Repräsentation durch (VI, 51). Wie ächt deutsch und von allen Quellen und gründlichen Bearbeitern unseres Rechts anerkannt diese Ansichten sind, darüber s. oben „Alodium," „Beete," „deutsche Geschichte" und „deutsches Landesstaatsrecht."

fremd. Ist es ja doch auch wirklich in Beziehung auf das Volk noch verkehrter, als wenn ein Vater in Beziehung auf seine Söhne so denken wollte. Sie wußten, daß auf diese Weise doch zuletzt immer für andere, als für die Volksinteressen gewirkt wird, und daß das Volk das, was seine Herren und Vormünder ihm gnädigst schenken, in solcher Unmündigkeit nicht einmal heilsam für sich anzuwenden weiß. Freiheit aber war ihnen an sich das höchste irdische Gut, war ihnen Tugend, Erziehung, Würde, Ehre und Glück des Volkes. Sie waren ihnen nicht etwa blos Garantie gegen die natürlichen Täuschungen und Einseitigkeiten, oder gegen den mangelhaften Willen der Regierenden, und nur als solche von Werth. So können ja in der That auch nur Unfreie und Unmündige denken. Deshalb sind beide Volksschriftsteller eifrig bemüht, durch humoristische Zeit- und Flugschriften, in populären Darstellungen und Einkleidungen, in dem Volke selbst die lebendige Kenntniß und Liebe seiner Rechte, und die zur Freiheit nöthigen Tugenden zu verbreiten. Adel und Fürstenthum freilich waren dem demokratischen Amerikaner, den sie durch ihr Unrecht zur Revolution getrieben, fremd. Der deutsche Möser, in seiner treuen, gesetzlichen Bestrebung für Vertheidigung, Herstellung und Fortbildung der ächt deutschen Verfassung, achtete ihre wahren Rechte, und hätte gern durch sie dem Gebäude deutscher, nationaler Freiheit größere Tiefe, Mannigfaltigkeit und Kraft gegeben. Er forderte dazu nur, daß sie Gerechtigkeit und Muth genug zeigten, mit der Freiheit und Wahrheit zu bestehen, daß sie, ihrer ächt deutschen geschichtlichen Stellung eingedenk, sich nie an die Stelle der Nation und ihrer Freiheit setzen, daß namentlich der Adel, getreu seinem Begriffe und Namen, welcher eins ist mit staatsbürgerlicher Freiheit (Phantas. III, S. 312.), seine eigentliche Ehre und Würde in die volle bürgerliche Freiheit setze, nicht aber in Geringschätzung derselben, oder in höfische Servilität.

VIII. So bleibt denn selbst in den mißverstandenen, eigenthümlichen Richtungen Möser's sein historischer, rechtlicher und politischer Grundgedanke der Gegenstand der Liebe seines warmen patriotischen Herzens, das Hauptziel seiner Bestrebungen: deutsche Freiheit; nicht aber etwa jene belobte deutsche Freiheit blos der Fürsten, ihre Unabhängigkeit von der kaiserlichen und Reichsgewalt, — und auch nicht jene bodenlose negative und leere, abstracte naturrechtliche Privatfreiheit, die er als Freiheit der Biester- oder Schlechtfreien verspottete (Werke VIII, 351), sondern die ächt volksthümliche deutsche Freiheit, oder die wahre positive staatsbürgerliche Freiheit, mit ihrer realen Grundlage einer Land- oder Vermögens- oder Gewerbsactie, und mit der Ehre, oder der activen, wehrpflichtigen und bei Besteuerung, Gesetz und Gericht stimmberechtigten, selbst oder durch repräsentative Stände ausgeübten Theilnahme an der

grundvertragsmäßigen staatsbürgerlichen Genossenschaft. Dieses in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen nationalen Rechtszustande bleibt seine stets wiederkehrende historische und politische Grundidee von einem ächt historischen, von einem gesunden und heilsamen, von dem allein gerechten deutschen Gesellschaftszustande. In dieser Grundidee fand er das Licht, die Lösung für die Dunkelheiten und Schwierigkeiten der vaterländischen Geschichte und der deutschen Rechte, den Hauptgrund ihrer erfreulichen und großen Erscheinungen, wie in der Vernachlässigung dieser Lebensgrundlage den Grund der Verderbtheit, Zwietracht und Ohnmacht der Nation. Am Reinsten sah er diese germanische Grundidee im freien, blühenden und mächtigen England bewahrt, dessen Muster uns eben deshalb überall seine Mahnungen und sehnsuchtsvollen Wünsche empfehlen. Er empfiehlt es namentlich auch rücksichtlich der Adelseinrichtung und statt der französischen Vernichtung des Adels, welche letztere er aber ohne die englische Einrichtung demselben als ganz unvermeidlich verkündigt (Phantas. IV, 65. Werke VIII, 350).

Nie hat ein anderer Schriftsteller diese wahren Grundlagen der Würde und Bestimmung, der Ehre und Freiheit der Männer und der Völker, und eben so die Windbeutelei und Hohlheit der Hofeitelkeiten und der jene Grundlagen aufgebenden Humanitäts- und Staatswohls-, der Volksbeglückungs- und Väterlichkeitsphrasen gründlicher als Justus Möser erkannt. Nie hat ein Anderer den Absolutismus, seine Cabinets-, Beamten- und Polizeiwillkür und Bevormundung, und seine Geringschätzung wahrer Rechte, wie seine bodenlosen Schöpfungen tiefer und gründlicher gefaßt, als der freie und ehrliche, als der ächt deutsche Justus Möser.

Wie von je an und zu allen Zeiten alle Deutschen, wo sie frei waren, oder auch nur frei reden konnten, so wollte auch Möser eine volle, selbstständige, eine unbevormundete Männerfreiheit, und eben deshalb nur ein selbstständiges und objectives, ein von der freien Männer eigener vernünftiger Ueberzeugung (nicht Willkür) ausgehendes und gehandhabtes, ein auf den freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverein gegründetes grundvertragsmäßiges Recht, frei von Vermischung mit individuellen, subjectiven, moralischen und Glaubensmeinungen und ihrem despotischen Aufzwingen. Deswegen haßte und bekämpfte er, eben so wie alle britischen Rechts- und Staatsmänner, wie namentlich auch Burke (s. oben Bd. VI, S. 532 ff.), auf gleiche Weise feindlich den Jacobinismus wie den fürstlichen Absolutismus, die Vermischung des blosen Bürgers und Christen, der blos moralischen und Glaubensansprüche, Gefühle und Meinungen mit dem grundvertragsmäßigen Staatsbürgerthume. „Man ist", so sagte er, „darum noch nicht Mitglied der ostindischen Compagnie, weil man ein Mensch und ein Christ ist. Und nur die freie Ueberzeugung und Vereinbarung der mündigen, nicht

bevormundeten Gesellschaft, — achtend die Grundverträge, bei deren Eingehung alle Genossen bei Gott schwören, in ihnen ihre Vernunftüberzeugung oder ihre sittliche Idee zu achten — nur diese kann verfassungsmäßig und rechtsgültig über die gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechte und Pflichten beschließen. Wenn man diesen sich überall wiederholenden Möser'schen Standpunct festhält und seine gründlich bewiesene feste Ueberzeugung, daß er allein der ächt vernünftige und natürliche nicht blos, sondern auch der ächt historisch deutsche ist [10]), so wird Alles in seinen Schriften männliche Consequenz, ja ein wahres System, wenn er auch seine Gedanken nie zum Schulsystem ausbildete.

Hiervon ist alles Uebrige nothwendige Folge; so z. B. auch jener stete Unwille und Spott gegen die Thorheit, durch Regierungsverbote regieren und wegen einzelner Mißstände die allgemeine Freiheit aller Bürger beschränken zu wollen (s. auch Phantas. II, 30 und 35), oder durch unnöthige allgemeine Gesetze die besondere Autonomie und Gewohnheit der Bürger und ihrer Vereine zu verletzen (Phantas. II, 26), und vorzüglich sein Haß gegen die Beamten- und Polizeiwillkür, dieser unserer neueren deutschen Hierarchie und Inquisition. Hiernach war ihm besonders auch die höchste persönliche Freiheit und Sicherung der Grundstein wahrer deutscher Freiheit. Vor Allem aber mußte ihm hiernach jede Abhängigkeit der Gerichte von der Regierung „als eine Aufhebung alles Rechtszustandes" erscheinen. Dieses wurde schon oben (Bd. IX, 136. 148) bei seiner energischen Forderung des Schwurgerichts hervorgehoben. Jeder Gedanke, daß der Bürger, sein Vermögen, und vollends seine Freiheit, seine Ehre, sein Leben von einem beliebigen Ermessen besoldeter Beamten, und dadurch von einem mittelbaren Einflusse der Regierung abhingen, war ihm ein Greuel. Wo er immer nur kann, fordert der praktische Rechts- und Staatsmann, der das neue deutsche Verfahren aus jahrelanger eigener Praxis, und das altdeutsche und englische aus gründlichen Geschichtsstudien und aus eigener Anschauung kannte, nicht blos für die Criminalgerichte, und zwar nicht nur, wie heute, blos für die Thatfrage, sondern auch für die Rechtsfrage, das Schwurgericht oder die Entscheidung von Rechtsgenossen [11]).

---

10) Diese Grundideen bestätigen alle bisher angeführten Abhandlungen. S. insbesondere Note 6, 7, 9. Daß sie in Wahrheit all' unseren deutschen staatsrechtlichen Quellen entsprechen, darüber siehe auch die Note 9 am Ende.

11) Die wichtigsten, hierher gehörigen Abhandlungen sind: die Artikel 1) Ueber die Art und Weise, wie unsere Vorfahren die Processe abkürzten. Phantas. I, S. 51. (S. auch Phantas. IV, S. 41.), sodann: „Beantwortung der Frage: ist es billig, daß Gelehrte die Criminalurtheile sprechen? Phantas. I, S. 59. S. auch Phantas. III, S. 61 und 63. Die Vorschläge für Wiederherstellung

Möser, welcher der Freiheit und Politik das Recht zur heiligen Grundlage gab, erklärte wiederholt mit allen besseren deutschen Publicisten und mit der deutschen Reichsverfassung selbst die vollste Unabhängigkeit der Justiz „als eine Hauptaufgabe, als „den Ehrenpunct der deutschen Nation." In der Schrift gegen Friedrich II., wo er die aus Mangel an Freiheit entstandene Kleinlichkeit und Stumpfheit der deutschen Nation für höhere Empfindungen selbst bei „großen das Vaterland, ja das menschliche Geschlecht „interessirenden Ereignissen" beklagt, führt er als das schlagendste Beispiel an die subjectiv wohlgemeinte Cabinetsjustiz des Königs in der Geschichte des Müller's Arnold. Er sagt: „diese Geschichte würde „in Frankreich alle Parlamente und in England alle Parteien, die für „und wider den König sind, in Bewegung gesetzt haben. Aber in „Deutschland hat man sie sich als eine Neuigkeit erzählt; „Keiner hat die Gefahr laut gerügt, welche dem Staate bevorsteht, „worin die Rechtssachen im Cabinet untersucht und entschieden werden, und nicht einmal ein Schmeichler hat es gewagt, zu sagen, daß es ein dem Könige zum ersten und einzigen

---

der alten Schwurgerichte sogar für Leibeigene in den wichtigsten Civilsachen. Die starken zwölf Hauptgründe für das Schwurgericht wurden oben mitgetheilt. In der ersten Abhandlung sagt er: „Unsere Vorfahren glaubten niemals, der Weisheit der Katze komme ein gültiger Spruch über die Maus „zu, sondern Mäuse müßten von Mäusen, Katzen von Katzen gerichtet werden." Wie es Möser vollends als den Triumph der Willkür und als die Zerstörung aller Rechtssicherheit ansieht, wenn juristische Beamtengerichte nicht streng an objective juristische Regeln gebunden würden, dieses wurde ebenfalls schon oben mitgetheilt. In der Abhandlung III, S. 61, heißt es, nach der Aeußerung des Unwillens über die Romanisten, die das Volk rechtsunmündig machten und so seine Rechtsverhältnisse zerstörten und verwirrten, unter Anderem: „Wir wollen jetzt Alles durch Verordnungen „zwingen und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die „Parteien nun schon über 18 Jahrhunderte streiten. Die Weisheit unserer „Vorfahren ging auf den großen Grundsatz, daß man das Recht nicht mit der „Schnur ausmessen könne, sondern Vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse. Nach diesem Grundsatze ging ihre Vorsorge auf die Ausfindung „ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertraut werden könnte, anstatt „daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit „bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle möglichen Fälle übersehen kann." Besonders auch die wichtigsten polizeilichen Landesangelegenheiten wünscht Möser zur Sicherung der Freiheit durch passende Schwurgerichte geschlichtet zu sehen. (S. z. B. Phantas. II, S. 16.) Ganz allgemein aber sagt er wiederholt: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil „hat, und nicht fordern kann, daß man ihn durch seines „Gleichen verurtheilen lasse." (Phantas. II, S. 17. und Phant. I, S. 51.). Sein innerstes, ächt deutsches tiefes Ehr= und Freiheitsgefühl theilte vollständiger, als es jetzt Viele nur begreifen, die Empörung unserer Vorfahren selbst gegen jeden Schein der Unterwerfung unter willkürliche, unter auch wohlmeinende subjective Entscheidung höherer Gewalt.

„Male entschlüpfter Donnerkeil sei, der aber, indem er eine große „Veränderung in der Justizverwaltung nach sich gezogen, einen Fels „gespalten und eine Goldmine blos gelegt habe!" (Werke VIII, 187.) „Die Weisheit eines Salomon", — so sagt er an einem anderen Orte — (Phantas. IV, S. 115) „würde ein solches „Unternehmen eines Fürsten (oder seines Ministers), seine subjec„tive Ueberzeugung von der Wahrheit, wie eine verfas„sungsmäßige, formelle oder objective, zur Anwendung „bringen zu lassen, nicht entschuldigen, denn er wirft das „große Grundgesetz, ohne welches es gar keine Sicherheit „mehr gibt, über den Haufen."

Auch fordert er in seiner Abhandlung „Keine Beförderung nach Verdiensten" (Phantas. II, 40) zur möglichsten Entfernung jeder Willkür der Regierung gegen die Beamten selbst, und durch sie gegen die Bürger, die Erhaltung des Grundsatzes der Beförderung nach dem Dienstalter für die Richter und für alle Beamten, und zeigt die Verderblichkeit der entgegenstehenden Einrichtungen. Was würde erst Möser gesagt haben, hätte er es erlebt, daß man sogar die Richter willkürlich pensioniren und versetzen und die entfernten beliebig durch Creaturen ersetzen und sie gegen freie Bürger mit Zerstörung fast aller früheren Schutzrechte, ja mit Unterdrückung der Veröffentlichung der Verhaftungen, der Vertheidigungen, der Urtheile und Entscheidungsgründe, jahrelang in geheimen Kerkern inquiriren und martern und dann ihre Opfer durch Verurtheilung lebenslänglich in dieselben begraben lassen durfte! Solche gänzliche Zerstörung jeglicher Rechtssicherheit aber hielt Möser, hielt jeder deutsche Jurist vor der Rheinbundsepoche noch für unmöglich. Dennoch aber fordert er mit gleicher Energie wie das Schwurgericht so auch die Aufhebung alles Inquisitionsprocesses. Ja er will, so weit nur immer möglich, den englischen Privatanklageproceß. Der erfahrene Criminalrichter sah es klar vor sich und zeigt es, welche tausendfachen Verletzungen der Ehre, Freiheit und Sicherheit der Bürger der Inquisitionsproceß stets unvermeidlich begründet, und wie er dem unrecht Beschuldigten und Verleumdeten die ihm gebührende rechtliche Genugthuung raubt, und er schildert es auf überzeugende Weise. Er erkannte und rügt die Scheußlichkeiten seiner höchst gefährlichen, unbegründeten Versetzungen in den peinlichen Proceß und den Untersuchungskerker, seiner unsicheren Beweise, seiner Lossprechungen von der Instanz und seiner Einmischungen da, wo zum Schutz der bürgerlichen Freiheit nach dem Grundsatze: „wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter," z. B. bei einer gewöhnlichen Prügelei, die obrigkeitliche Einmischung verwerflich ist[12]).

---

12) Phantas. IV, S. 33. und der Artikel: Also verdient der Accusationsproceß den Vorzug vor dem Inquisitionsprocesse Phantas. III, S. 22.

Möser, der trotz der Widersprüche der Richter und Räthe in seinem Lande 1788 die Aufhebung der Tortur durchgesetzt hatte (Abeken S. 103), wollte vor Allem auch die noch schlimmeren mit dem Inquisitionsproceß unvermeidlich verbundenen geheimen, willkürlichen Peinigungen der Beschuldigten verbannen. Alle Abhandlungen über diesen Gegenstand beseelt die vollste Wärme innerster Ueberzeugung. Möser's Achtung und Liebe für die bürgerliche Freiheit aber erzeugte bei ihm nicht blos die Forderung einer Sicherung gegen den Richter und gegen unnöthige, willkürliche und lange Verhaftungen, wie sie die englischen Gesetze, Proceßeinrichtungen und Cautionsbestimmungen, ja, wie er bemerkt, auch vergessene deutsche Gesetze begründen. Nein, es ist ein oft wiederkehrender Lieblingsgedanke bei ihm, daß nach altgermanischen wie nach altrömischen Freiheitsgrundsätzen der wahre Staatsbürger nicht mit seiner Haut, mit seinem Leib und Leben und mit seiner persönlichen Freiheit, sondern mit seinem Staatsbürgerrecht und Gut hafte, und daß er für den äußersten Fall mit Verbannung und Verlust des Bürgerrechts und Vermögens genügend büße und bessere [13]).

Seine männlichen deutschen Freiheitsgefühle und Freiheitsgrundsätze führt Möser überall durch. Kaum braucht es also erwähnt zu werden, wie er die Freiheit männlicher Nothwehr gegen rechtswidrigen Angriff, auch von Seiten der Obrigkeit, im vollsten Umfange (z. B. Phant. I, S. 321. Phant. IV, S. 125.) und so, daß ängstliche Gemüther heute davor zurückschrecken, vertheidigt, namentlich auch, wo es den Schutz der Ehre galt. Möser haßte eben nichts mehr, als unsere moderne Verstümmelung und Unterdrückung der männlichen Gefühle durch die Regierungs- und Beamtengewalt. So billigt er es z. B. mit ächt deutschem Gefühle, daß die Franzosen es straflos lassen, wenn bei der gerichtlichen Publication einer Sentenz der Unterliegende im ersten Augenblicke seinem Unmuthe durch Injurien gegen das Gericht Luft macht (Phantas. IV, S. 138.). Ehre, das ächt deutsche tiefe Gefühl für die persönliche Ehre und männlicher Rechtstrotz waren Hauptpuncte in Möser's deutsch-nationaler Anschauungsweise. „Es ist", sagt er (Phant. IV, S. 117), „eine „edle Leidenschaft des Menschen, daß er für das, was ihm seiner Mei„nung nach zukommt, Gut und Blut einsetzt, und sich gegen Alles, „was ihn seiner Einsicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften „wehrt. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrückt, sondern „aufgemuntert werden, besonders bei den Geringeren, „deren Menge der Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen „würden, wenn sie sich heute ein Stück und morgen ein anderes, ohne

13) Vorrede zur osnabrückischen Geschichte B. I, S. XIX und §. 13—18. Phant. I, S. 258. Phant. II, S. 1. Phant. VIII, S. 311. 320. 321. 371. Dieses scheint Mösern die beste allgemeine deutsche Habeascorpusacte.

„darüber zu klagen, nehmen ließen. 'Der Fürst ist von dieser Leiden„schaft beseelt; er läßt sich nichts nehmen, und fordert, was ihm zu„kommt. Das ist er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm an„vertrauten gemeinen Gute schuldig." So erklärt es sich dann auch, daß er die tiefe Bedeutung der selbstständigen Ehrengrundsätze und des Duells erkannte (oben Bd. VIII, S. 310 ff.) und geradezu das letztere vertheidigte in der Abhandlung: „Also sollte man den Zweikämpfen nur eine bessere Form geben" (Phant. IV, S. 35.). Auch durchschaute er vollkommen die Gedanken des Absolutismus gegen die Freiheit. Er kämpft deshalb z. B. bei jeder Gelegenheit nicht blos überhaupt für die Freiheit und Autonomie erlaubter Vereine, sondern insbesondere gegen die despotische Herabwürdigung und Abhängigkeit des Advocatenstandes, und fordert insbesondere für ihn ein autonomisches Advocatencollegium und Aussicht auf höhere Staatsstellen wie in England und Frankreich. (Phantasieen I, S. 50. und Phant. III, S. 51.) Höhere Ideen, nicht Gewinn und Furcht, sollen auch diesen Stand leiten [14]). „Alle", so sagt er dabei, „kamen herunter, die sich nicht durch „Vereine erhielten."

---

14) In dem durch alle seine Schriften wehenden Geist einer frischen und warmen, kräftigen und volksmäßigen Freiheitsliebe äußerte er natürlich auch besonders oft den Unmuth über die Romanisten, die durch Einmischung fremder Sprache und Rechte ihre Unkenntniß des Geistes deutscher Verfassung verdeckten, den Schutz der Volksfreiheit vernachlässigten, ja, dem Volke Freiheit und Rechtsmündigkeit raubten (z. B. Phantas. I, S. 173. Vorrede zur osnabrückischen Geschichte S. XXV.), eben so wie über die kalten, abstracten Philosophen und Stubensitzer, die gleichgültig darüber hinwegsehen (Phantas. I, S. 74. und Phantas. II, S. 2.), über die höfisch Gesinnten, die, um kaiserlicher oder fürstlicher Gunst willen, des Volkes Freiheit und Rechte vergessen. Ueberall sucht er die zerrissene, die zertretene, die gesunkene Nation wieder aufzurichten und aufzuregen für die Freiheit. So sagt er z. B. auch in der allgemeinen deutschen Bibliothek, die damals in Berlin erschien (Werke VIII, S. 223.): „Es ist schon lange der Fehler unserer deutschen „Geschichtschreiber und Publicisten gewesen, daß sie in Deutschland nichts als „Herren und Diener erblicken. Ein Theil eignet Alles dem höchsten Oberhaupte „zu, der andere streitet für den Diener, und über diesem Zanke denkt kein „Mensch daran, daß Beide, der Herr und der Diener, eigentlich nur Thür„wärter der Nation, keineswegs aber die wahren Bestandtheile derselben sind." Er klagt hier auch selbst über F. C. v. Moser: „Er sieht in dieser Schrift „nichts als Höfe und wirft höchstens noch einen Blick auf die Gelehrten, welche „dem Staate seine Diener zustutzen. Allein am Hofe lebt nicht der Patriot, „nicht der Mann, der zur Nation gehört, sondern der gedungene Gelehrte, „der sich schmiegende Bediente und der Chamäleon, der alle Zeit die Farben „annimmt, welche ihm untergelegt werden." Freilich klagt er gleichzeitig über die eingeschlafenen Stadtbürger und über die Unterdrückung der Bauern auf dem Lande. Er fordert eine tüchtige Erziehung und Zucht der Jugend, „um „ein neues Geschlecht zu bilden, das man nicht durch Tractate „zu Sklaven machen kann" (Phantas. III, S. 77). Er fordert: „daß nicht die Bürgerliebe von der allgemeinen Menschenliebe verschlungen

Der ächt praktische Freiheitsfreund täuscht sich übrigens nicht über die möglichen Mißbräuche der Freiheit, namentlich auch nicht über die einer englischen Freiheit. Er läßt einen Philosophen klagen: „daß der „Pöbel Hörner habe wie ein Ochs, Intoleranz und Aberglauben. Aber „er läßt ihn selbst hinzufügen: Nimmt man sie ihm, so kann man „ihn weder fassen noch anspannen, und läßt man sie ihm, „so richtet er Unglück an. Indessen glaube ich doch, daß es besser „sei, sie ihm zu lassen; nur muß man dafür sorgen, daß die Ochsen„treiber ihre Hörner ablegen" (Phantas. II, 47). Bei diesem starken Gefühl für Männlichkeit und Kraft und bei seinem Unmuth über die täglich kleinlichere, schlaffere, servilere Gesinnung vieler Zeitgenossen in ihren immer unfreieren Zuständen erklärt es sich auch, daß Möser die kräftigere freiere Zeit des Faustrechts mit ihrem hohen Aufschwunge des Ehrgefühls und persönlicher Tüchtigkeit und Freiheit, mit ihren wundervollen Erscheinungen der blühenden Städte so begeistert pries, daß ihm der deutsche Geschichtschreiber Schmidt schrieb: „Daß die „gute Zeit Deutschlands jene war, wo das Faustrecht im Gange war, „davon bin ich ebenfalls überzeugt, werde es auch mit Datis belegen, „die nicht leicht einen Zweifel übrig lassen werden [15]." Mag dieses

---

„werde, daß mit wahrem Bürgersinn und Gemeingeiste der Bürger an dem „Bürger Antheil nehme," worauf er auch durch seine Abhandlung: Ueber die Nationalerziehung der alten Deutschen hinweiset. Dazu vorzüglich will er, daß alle Volksclassen durch freie Vereine, freie Verfassungen und selbstständige Ehre gehoben werden (z. B. Phantas. III, 20). Dem Verderblichen sucht er hierbei überall, vorzüglich durch Ableitung der Neigungen auf bessere Ziele, angelegentlichst entgegenzuwirken. Zu dem absolut Verderblichen rechnete er vorzüglich auch das Branntweintrinken, dieses ärgste Gift für die Gesundheit der Eltern und Kinder, für die Tugend, den Wohlstand, das Familienleben. Er bekämpft es auf alle Weise, insbesondere auch durch die Anforderung an die Regierungen zur Vereinbarung, um es durch gemeinschaftliche hohe Accisbestimmungen zu beschränken (s. Phantas. I, 64 und II, 30). Wir umgekehrt haben bei der Zunahme des Uebels und, während andere Länder durch Mäßigkeitsvereine dieser Pest wirksam zu steuern wissen, seit dem Zollvereine die geringen Abgaben für die Branntweinbrennereien und für den Verkauf wesentlichst gemindert und vorzüglich das allerverderblichste Gift, den Kartoffelbranntwein, in alle Hände, selbst die der Kinder, geliefert, können aber auch schon jetzt überall das Wachsen des allerscheußlichsten Uebels bemerken.

15) S. das Schreiben in Möser's Werken IX, S. 228. Möser selbst (Phantas. I, 43 und 45) sagt unter Anderem: „Die Zeiten des Faustrechts „im 12. und 13. Jahrhundert scheinen mir diejenigen gewesen zu sein, worin „unsere Nation das größte Gefühl für Ehre, die mehrste Tapferkeit und eine „eigene Nationalgröße gezeigt hat. Die feigen Geschichtschreiber hinter den „Klostermauern und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen sie noch „so sehr verachten und verschreien — die gewöhnliche Beschuldigung, daß in „diesen Zeiten alle Rechte verletzt und verdunkelt worden, ist sicher falsch — „und es werden jetzt in einem Feldzuge mehr Menschen unglücklich gemacht. „Die Menge der Uebel macht, daß der heutige Geschichtschreiber ihrer nicht „einmal gedenkt." Von den damaligen Städten und Städtebündnissen sagt er

einseitig sein. Aber ist es nicht ein trauriger Zustand einer Nation, welcher einem Möser Sehnsucht nach dem Faustrecht einflößt?

Die gewählte humoristische Form der Möser'schen Darstellungen gibt ihnen meistens den Ton der Ruhe und Milde. Und er rühmt sich (bei Abeken, S. 34) des Glückes: so viel Phlegma und Ruhe zu besitzen, als nothwendig wäre, um die Aeußerung seiner lebhaften

---

unter Anderem: „Noch sind es keine vierhundert Jahre, daß der hanseatische „Bund den Sund und den Handel mit Dänemark, Schweden, Po„len und Rußland mit Ausschluß aller übrigen Nationen behauptete, Phi„lipp IV. von Frankreich nöthigte, den Briten alle Handlung auf den „französischen Küsten zu verbieten, und endlich mit einer Flotte von 100 „Schiffen Lissabon eroberte, um auch diesen großen Stapel für alle ent„deckten und zu entdeckenden Welttheile zu seinem Winke zu haben, eine Un„ternehmung, welche mehr Genie zeigt, als die Erfindung des Pulvers. „Kaum sind dreihundert Jahre verflossen, daß eben dieser Bund England „nöthigte, den Frieden mit ihm um 10,000 Pfund Sterling zu erkaufen, „Dänemark feil bot, Liefland erobern half und den Ausschlag in allen „Kriegen mit eben dem Uebergewichte gab, womit es England seit einigen „Jahren gethan hat. Keine Krone weigerte sich, Ambassadores dieser deutschen „Kaufleute zu empfangen und dergleichen an sie zu schicken. Noch im sech„zehnten Jahrhundert behauptete er die alleinige Handlung in der Ostsee „mit einer Flotte von 24 Kriegsschiffen gegen die Holländer. Fünf und „achtzig verbundene Städte in der unteren Hälfte von Deutschland „waren es, welche diese Wunder verrichteten und in der Handlung die Mit„tel fanden, so große Kosten zu bestreiten; während der Zeit die Städte in „der oberen Hälfte von Deutschland als eine Südseecompagnie „mit ihrer Handlung die Levante beherrschten. Beide Compagnieen, sowohl „die nördliche und westliche, als die südliche, verstanden ihr gemeinschaft„liches Interesse; und man kann es nicht ohne Erstaunen betrachten, daß „Englands Handlung damals durch deutschen Fleiß nach der Levante getrie„ben wurde. Die Größe der Venetianer und die Flotten, welche die Kreuz„züge unterstützten und die wichtigen Unternehmungen auf Afrika und Asien „ausgeführt, sind aus dem Handel erwachsen, welchen die verbundenen deutschen „Städte aus den italienischen Häfen trieben." Mit diesem blühenden Handel und Einigungsgeiste der Städte aber stand, nach Möser, in unmittelbarster Verbindung die seltene Höhe der Kunst und der Handwerke in Deutschland. Er sagt: „Die Deutschen haben die Handlung und die Kunst zugleich „auf's Höchste gebracht. Man würde jetzt Mühe haben, einen einzigen solchen „Meister in Ebenholz, Elfenbein, Silber — in der Baukunst — wieder auf„zubringen, dergleichen damals in allen Städten angetroffen wurden. — — „Und dieser große Geist der Nation ist es, welchen Ihre kaiserliche „Majestät allergnädigst ganz abzuthun geschworen haben!"

Dieser bittere Tadel in den letzten Worten bezieht sich auf den Artikel der neuesten Wahlcapitulation, worin der Kaiser wirklich hatte schwören müssen, „die großen Gesellschaften, Kaufgewerbsleute und andere, so bisher mit „ihrem Gelde regiert, gar abzuthun." Möser führt die früheren gehässigen, unterdrückenden und hemmenden Beschlüsse und Maßregeln der Reichsstände gegen die freien Städte und Städtebündnisse an und fügt hinzu: „Und so „hat zu allen Zeiten, von dem ersten Augenblick an, da der „deutsche Nationalgeist sich einigermaßen erheben wollen, „ein feindseliger Genius gegen uns gestritten." — „Die Ter„ritorialhoheit stritt gegen die Handlung." Wäre diese letztere nicht untergegangen, alsdann, meint Möser, hätten wir eine britische Na-

Empfindungen und bitteren Ausbrüche seines Herzens für seine einsamen Stunden zurückzuhalten. Die volle Wärme der Gesinnung aber blickt unwillkürlich überall durch. Er verräth auch in einem vertraulichen Briefe (Werke IX, S. 183), mit welcher Wärme er sie nieder-

---

tionalverfassung. „In Regensburg" — so fährt er fort — „würden wir „ein Oberhaus und ein Unterhaus der Städte und Gemeinen haben, „und nicht ein englischer Lord, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde „am Ganges Gesetze geben. — — Jetzt haben fast alle Reiche sich auf sichere „Weise gegen uns geschlossen, seitdem die Flotten „„der Gewerbsleute, „„welche mit ihrem Gelde regierten,"" wie die Capitulation es zur „Ehre der Nation noch ausdrückt, allerunterthänigst abgeschafft werden müssen. „Den Lübeckern, Bremern und Hamburgern, welche einzeln zu schwach „waren, den Unterhandlungen der Seemächte sich mit Nach„druck entgegenzusetzen, ist nichts weiter übrig geblieben, als dasje„nige aus der Fremde abzuholen, was man daselbst gerne los sein will, und „etwas wieder dahin zu bringen, was man von den Seemächten nicht erhal„ten kann." Eben so wie der edle patriotische Möser es nicht lassen kann, immer wieder auf's Neue seinen Schmerz über die Zerstückelung der Einheit des großen deutschen Vaterlandes, vorzüglich aber über die Unterdrückung, Verkümmerung und Kleinlichkeit seiner Freiheit und seines Nationalgeistes, gegenüber der Parlamentsverfassung, der Freiheit, des Gemeingeistes und des großartigen Aufschwungs der Briten zu äußern, und immer nur alle noch möglichen Besserungsmittel anzuregen — eben so tief beklagt er das Sinken des Nationalwohlstandes und der äußeren politischen Größe des Vaterlandes, tadelt die verkehrten Maßregeln, z. B. die Preisgebung des deutschen Handels, Verkehrs und Wohlstandes an Hollands Handelsdespotismus (Phant. I, 2), oder die Kränkung der Ehre und der Freiheit, also auch der Blüthe der deutschen Handwerke durch eine Reihe von Reichsgesetzen, insbesondere auch durch den neuesten Reichsschluß von 1731, welcher sie zur Aufnahme anrüchiger Personen in ihre Zünfte zwinge, zu derselben Zeit, wo doch eben dieser Adel mehr als irgend ein anderer europäischer Adel die Ehre seines eigenen Standes durch Abschließung auch von nicht anrüchigen ehrbaren Bürgern zu wahren suche (Phantas. I, 47. II, 32 bis 34). Er weiset auf die Ehre der Handwerker und Zünfte in England hin, wo der König in eine Zunft tritt, und sagt nach seinen ächt deutschen und englischen Rechtsgrundsätzen (I, 295): „Diese Classe hätte nach deutschem Rechte durch „eine Deputation aus ihrer Mitte zum Gesetz über ihre Rechtsverhältnisse mit „wirken müssen; so aber verloren sie auf einmal Freiheit und „Eigenthum, sobald man ohne ihre Einwilligung willkürliche „Gesetze über sie geben konnte. Der russische Kaiser verfährt mit „seinen Unterthanen nicht so arg, als das römische Reich mit bestätigten privilegir„ten Zünften." So freimüthig aber ist oftmals sein Tadel von Kaiser und Reich, daß heute ähnliche Freiheit der Beurtheilung von gemeinsamen deutschen Maßregeln gleich anderer Freiheit unterdrückt werden würde. Der patriotische Möser aber verbindet auch hier mit seinen schmerzlichen Klagen überall die Vorschläge kleinerer oder größerer Maßregeln zur Abhülfe der Uebel, zur Herstellung von Wohlstand und Ehre des Vaterlandes; so z. B. Vorschläge zu gemeinschaftlichen Schutzzöllen deutscher Industrie und deutschen Handels gegen das Ausland (Phantas. II, 72), Vorschläge zur Hebung der deutschen Handwerke (Phantas. I, 4. 32), zur neuen Vereinigung deutscher Städte, der größeren für den Welthandel, der kleineren, um ihre Interessen in den großen Handelsplätzen zu vertreten (Phantas. I, 2 und 43).

schrieb. Er schreibe, so bemerkt er, Anderes zur Seite lassend, nur für solche Gegenstände, „wofür ihm das Blut walle."

Möser's politische Ansichten, Gefühle und Wünsche concentriren sich in zwei Darstellungen über seine eigene politische Schriftstellerei in den patriotischen Phantasieen. Sie führen die Ueberschriften: Ein neues Ziel für deutsche Wochenschriften, von einem Frauenzimmer, und Antwort darauf (Phantas. III, 22 und 23). Möser äußert hier, trotz seiner humoristischen Einkleidung, klar genug seine wahren Ueberzeugungen und Wünsche rücksichtlich der deutschen Verfassung und Nationalbildung, rücksichtlich der Aufgaben einer würdigen politischen Presse und der politischen Zeitschriften. Die kleinlichen deutschen Verhältnisse müssen ihm zur Entschuldigung dienen, daß seine Zeitschrift nicht diesen hohen Anforderungen entspricht, und die humoristische Form, welche die Aeußerung seiner wahren Ansichten mildert, wird ebenfalls durch diese Verhältnisse und seine schwierige Stellung erklärt.

Jenes Frauenzimmer von gesundem Sinn und Herzen beginnt: „Ich „weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag „nun aus einem harten oder weichen Tone gesungen werden, wird „doch in der That so Vieles nicht ausgerichtet werden, als sich die „Herren Verleger und ihre gelehrten Tagelöhner vorstellen. Wenn es „recht hoch kommt, so lies't und lobt man sie, und duldet den neuen „Roman so lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. — „Die Menschen scheinen mir mächtigere Reizungen zum Guten zu er„fordern, Reizungen, die sie in Bewegung setzen, sie heben, sie er„hitzen und zu großen Unternehmungen begeistern. Sie bedürfen einer „Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder „einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle „ihre Kräfte aufbietet und sie in sich selbst Entdeckungen von Eigen„schaften machen läßt, wovon sie in ihrer vorigen Stille kaum eine „Vermuthung hatten. Dadurch werden sie nicht blos tüchtiger, son„dern auch glücklicher." — — — Dieses wird nun recht anschaulich weiter ausgeführt und durch Beispiele bekräftigt, und sodann gefolgert, daß man, „um ein Volk groß zu machen, dasselbe in einer großen „Thätigkeit und in einer solchen beständigen Bewegung unterhalten „muß, worin es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den „Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren „könnte. Nicht ein Zehntel der Kräfte wird in unserem jetzigen Leier„zustande genutzt." — — „Die Masse des Staats muß in einer „beständigen Gährung und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, „müssen in einer anhaltenden Arbeit sein, wofern seine Ein„wohner groß und glücklich werden sollen." — Es sei „nur eine Folge des Despotismus, der als eine ungeheuere „Masse alle unteren Federkräfte niederdrückt, daß wir „sogar ruhig und ordentlich leben." Je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer

sei auch „der Reichthum der Mannigfaltigkeit und der Privatglückselig„keit.“ — Erfordert es gleich „mehr Klugheit und Macht, die Ord„nung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so ist es doch „eines muthigen Mannes würdiger, diese zu regieren, ja ihr Futter„knecht, als der oberste Schäfer zu sein und eine Heerde „frommes Vieh spielend vor sich her zu treiben.“ —

Ein dem ersten Bilde entsprechender, wenn auch schwerer zu regierender Staat scheint der Schreiberin unendlich größer als der dem zweiten ähnliche[16]). Sie schließt: „Ich dächte jedenfalls, es müsse „noch ein bequemeres Mittel als die ewige Sittenlehre und Oekonomie „geben, um den Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders „aber um demselben Feuer in den Busen und eine mäch„tigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher „ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England ver„weise, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Be„wegung ist, und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht blos mit „flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, „sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe „kommen und, durch große Bewegungsgründe erhitzt, „jede nützliche Bewegung in ihr höchstes Licht setzen. „Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl „zu seiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und „Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten stehen mit den Staats„geschäften in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe In„teresse ist es, was dort die menschlichen Kräfte spannt „und sie ein höheres Ziel erreichen läßt als Andere, die „mit kaltem Blute schreiben.“

Möser erwiedert nach humoristischer Einleitung: „Sie haben „ganz Recht, daß wir Verfasser der Wochenblätter, anstatt blose Schau„gerichte zu liefern, uns wie die Engländer in die öffent„lichen Staatsangelegenheiten einlassen und die tägliche „Geschichte der Zeit, worin wir leben und woran wir „selbst Theil nehmen, vorzüglich behandeln und die „guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nütz„lich und eifrig verknüpfen sollten. Ich habe selbst dieses „schon mehrmals überlegt, mehrmals versucht und meine Meinung „unparteiisch über Manches gesagt. Allein die Sache hat mehr „Schwierigkeiten, als Sie sich vorzustellen scheinen. „Gleich Anfangs, wie ich die Feder einige Male in diesen Beiträgen an„setzte, ging meine Absicht dahin, durch den Canal derselben die Land-

---

16) Auch anderwärts äußert sich Möser oft im gleichen Sinne; z. B. „daß eine Verfassung, die den Leidenschaften keinen Spielraum gibt, nur für „Schafmenschen tauge“ (Werke VIII, S. 318). — „Ein Staat „ist um so besser, glücklicher, prächtiger, je mehr er die vollkommenste Freiheit „mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen weiß“ (Phantas. II, 29).

„tagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen dem Publicum „mitzutheilen, und meinen Landsleuten aus dem Tone, womit der „Herr zu seinen Ständen spricht, und diese ihm antworten; aus den „Gründen, warum jenes bewilliget und dieses verworfen wird; aus der „Sorgfalt, womit auch die kleinsten Sachen im Staate behandelt werden; „aus der Art und Weise, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, „und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Ver„fassung die vollständigste Kenntniß; und aus dieser eine wahre Liebe „für ihren Herrn und diejenigen, so ihm rathen und dienen; ein siche„res Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit und Redlichkeit, und einen „edlen Muth beizubringen. Jeder Landmann sollte sich „hierin fühlen, sich heben und mit dem Gefühl seiner „eigenen Würde auch einen hohen Grad von Patriotis„mus bekommen; jeder Hofgesessene sollte glauben, „die öffentlichen Anstalten würden auch seinem Urtheile „vorgelegt, der Staat gäbe auch ihm Rechenschaft von „seinen Unternehmungen; und zu den Aufopferungen, die er „von ihm fordere, würde auch seine Ueberzeugung erfordert; die Gesetze „und ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele dringen; er sollte die „Grenzlinie, wo sich sein Eigenthum von dem Obereigenthume des „Staates scheidet, mit dem Finger nachweisen können; er „sollte seine Augen auch bis zum Throne erheben, und mit einem „fertigen Blicke die Blendungen durchschauen können, „welche ein despotischer Rathgeber zum Nachtheil seiner „und der deutschen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräf„ten wagt; ihre Kinder sollten mit den zehn Geboten auch die Ge„bote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo sie einst als Männer „gestraft werden könnten, auch ein Urtheil weisen können. Es schien „mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrscht „wird, sondern es sollte dieser große Zweck auch mit der möglichsten „Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht „und Ordnung eingeführt sind, erreicht werden; der mäch„tigste und furchtbarste Staat, der sich auf Kosten der allgemeinen Zu„friedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach „der göttlichen und natürlichen Ordnung sein sollte....."

„Allein so glücklich auch der Erfolg hiervon in einem Lande „gewesen sein möchte, dessen Einwohner die eifrigsten Verfechter „ihrer Rechte sind, und die sich allemal besser belehren „als zwingen lassen: so schien mir doch der Schauplatz zu klein, „und die Sache zu spitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts „dünkte mir leichter zu sein als die Puncte, worüber ein Landesherr „und seine Landschaft unterschiedener Meinung sind, mit den beider„seitigen Gründen richtig und anständig vorzutragen; aber auch „nichts schwerer, als die besonderen Absichten, welche oft unter „Gründen spielen und die Hauptschwierigkeit ausmachen, zu berühren; „und jene vorzutragen, diese aber zu verhehlen, deuchte mir ein Luft-

„spiel zu sein, wovon Keiner den Knoten kennt." — In jene Verhältnisse aber, in die zuweilen schlechten Absichten der Machthaber oder auch ihrer Gegner einzugehen, „ihnen die falschen Masken abzuziehen „und die eigentliche Wahrheit der Sachen darzustellen" — das, meint Möser, gehe bei uns nicht. Er fährt fort: „In England, worauf „Sie mich verweisen, lebt man wie in einem großen Walde, wo man „den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den „Heher schreien und den Frosch quaken läßt, und sich an dieser man-„nichfaltigen Stimme der Natur ergötzt. — — — Allein in dem „kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder „uns versammeln, ist auch das Gezische einer Heime „empfindlich." Daß aber gerade diese kleinliche, spießbürgerliche und muthlose Empfindlichkeit bei der Nation die großen und gesunden Empfindungen, die Quellen aller Größe und Stärke der Nationen untergrabe, und die Deutschen für das wahrhaft Bedeutende im vaterländischen Leben, z. B. für jene königliche Cabinetsjustiz, fühllos macht, das eben beklagt Möser in der schon angeführten trefflichen Schrift gegen Friedrich II. Ohne ein frei und kräftig bewegtes Leben, ohne Schwierigkeiten und Kämpfe — so führt er aus — würden keine großen Empfindungen und ohne diese keine großen Gedanken und Unternehmungen in einer Nation gezeugt werden: „Der Geist hebt sich nicht aus „seinem gewöhnlichen Standorte; die Seele umfaßt keine „große Sphäre, und der Mensch bleibt das ordinäre Ge-„schöpf, was wir täglich sehen und nach unseren gemeinen „Regeln zu sehen wünschen. — — Dergleichen große Gelegen-„heiten, wo Schwierigkeiten zu bekämpfen sind, finden sich bei uns „Deutschen nicht. Der Staat geht unter der Wache stehender Heere „maschinenmäßig seinen Gang. Wir suchen die Ehre fast blos „im Dienste oder in der Gelehrsamkeit, und nicht in der Erreichung „des höchsten Zweckes von beiden." — „Wir haben höch-„stens nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland." — „Es ist so weit gekommen" — so klagt Möser (VIII, 222) — „daß „uns die Franzosen arbeitsame Pedanten, die Engländer mitleids-„werthe Sklaven, die Italiener grobe Schlucker nennen."

Daß aber ferner auch diese kleinliche, furchtsame und despotische Unterdrückung eines freien kräftigen Nationalgeistes, insbesondere durch die Censur, obgleich die damalige der heutigen noch lange nicht gleich kam (s. „Censur"), nicht blos die Nation schwach und arm, sondern auch zum siegreichen Widerstande gegen die Fremden immer mehr untüchtig machen werde, dieses hatte Möser eben so, wie später Johannes Müller, schon mitten im langen Frieden oft genug angedeutet. „Dieses Reichssystem," so sagt er selbst dem großen König a. a. O., „werde nicht zu kräftiger Vertheidigung desselben begeistern." „Kein Curtius wird sich zu seiner „Rettung in den Schlund stürzen." Aber auch Möser's Mahnun-

gen und Warnungen verschmähte die Verstocktheit der fürstlichen Rathgeber, bis endlich das furchtbare Unheil hereinbrach.

Und verdient wohl ein Zustand einer Nation die Erhaltung, welcher es Bürgern wie Möser verbietet, zu ihren Mitbürgern und Fürsten zu reden, wozu ihn sein Herz drängt, was wahr ist und heilsam für sie? Und gibt er Gewähr seines Bestandes?

IX. Dieses die Gefühle und Gesinnungen und die rechtlichen und politischen Ansichten und Grundsätze Justus Möser's. Sind diese Gefühle und Gesinnungen wirklich ächt deutsch? Mögen darüber die Gefühle und Gesinnungen aller würdigen deutschen Männer die Antwort geben. Sie wird nicht zweifelhaft sein. Waren es auch seine Ansichten und Grundsätze? Er selbst, einer der tiefsten Kenner der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechtes, hat es überall klar nachgewiesen. Und nach den urkundlichen Ausführungen in den schon citirten Abhandlungen des Staatslexikons und nach den übereinstimmenden Ueberzeugungen aller besten deutschen Publicisten, der Moser und Pütter, der Häberlin und Struber, ist die Bejahung wohl unzweifelhaft.

Wie aber verhalten sich nun diese ächt deutschen Gesinnungen und Gefühle, Rechts- und Staatsgrundsätze Möser's zu unserem heutigen Zustande? Ist derselbe jenem vaterländischen Recht entsprechender oder wenigstens die Hoffnung zu baldiger vollständigerer Verwirklichung desselben günstiger, als der Zustand zu Möser's Zeit?

Vor fünf und zwanzig Jahren schien eine günstige Beantwortung dieser Fragen leicht. Das Gericht des Herrn hatte die Unterdrückung und Vernachlässigung deutscher Freiheit und Nationalität und der deutschen Urrechte furchtbar gerochen. Und die Fürsten, so viel ihrer noch übrig blieben bei dem Sturze des Reiches, und die Bürger hatten in dem schrecklichen Unglücke, bei der Erhebung zum Rettungskampfe und nach erfolgter Rettung mit heiligen Gelübden die Anerkennung, Wiederherstellung und zeitgemäße Entwickelung dieser vaterländischen Grundsätze und Urrechte erneuert und zum Theil ihre Verwirklichung freudig begonnen. Daß es gerade dieselben ächt deutschen Grundsätze und Gesinnungen Möser's waren, dieses ergibt jede gründliche Vergleichung[17]). Die verletzenden feudalistischen Privilegien und Unterdrückungen waren aufgehoben oder dem Untergange geweiht. Die unnatürlichste, schädlichste und kränkendste Verletzung, die Entwürdigung der Nation durch die Unterdrückung ihrer freien Stimme und der Wahrheit war aufgehoben durch ausgesprochene feierliche Verkündungen und Gesetze, meist auch schon thatsächlich. „Die Freiheit des Wortes und „der Schrift" — so sprach Niebuhr mit Stolz — „ist uns wieder„gegeben." Möser's dreifache deutsche Volkswehre und Volksehre, Landwehr, Landstandschaft und Schwurge-

17) S. oben Bd. II, S. 620 ff. Bd. IV, S. 338 ff. 381 ff.

richt wurden theils gewährt, theils mit Sicherheit gehofft. Eine nationale, den deutschen Rechtszustand im Inneren und nach Außen schützende Verbindung war verheißen, zum Theil vorbehaltlich einer weiteren, dieser Grundidee entsprechenden Entwickelung, auch abgeschlossen. Eine würdige öffentliche Meinung forderte und hoffte friedliche gesetzliche Entwickelung der anerkannten Grundlagen deutschen Rechts und deutscher Freiheit. — Da entstand allmälig Zögerung in dieser Entwickelung und mehrfacher Rückschritt, hierauf Verstimmung jener früher so vertrauensvollen öffentlichen Meinung und dann Unterdrückung ihrer Freiheit. Was seitdem gefolgt, wissen wir Alle — was folgen wird, nicht eben so; zumal da selbst das, was ist, eine verschiedene Beurtheilung zuläßt, oder wenigstens eine zwiefache, sehr entgegengesetzte Richtung hat. Daß die Wirkungen solchen Unglücks, solcher Kämpfe, solcher Wiedererhebung, solcher Gefühle und Vorsätze der Fürsten und Bürger, daß die großen Fortschritte fast aller europäischen Völker rund um uns her, daß die Zerstörungen des Feudalismus und die Keime neuer Institutionen ganz verloren gehen sollten, ist nicht denkbar. Und gewiß auch die milden, wohlwollenden, geordneten Regierungen so manches deutschen Landes fordern zur Anerkennung und zu milden Beurtheilungen des uns Fehlenden auf. Um so weniger braucht die patriotische Pflicht, dieses Fehlende, wie es der individuellen Ansicht sich darstellt, zur Verständigung zu bezeichnen, einer Schutzrede.

Nur in jener Hoffnung auf die Wirkung jener guten Kräfte für unsere Zukunft, keineswegs aber in der Gegenwart entspricht unser heutiger Zustand mehr den ächt deutschen Möser'schen Rechtsgrundsätzen als seine Zeit. Denn hundert alte Schutzwehren deutschen Rechts und deutscher Freiheit, Schutzwehren z. B. selbstständiger Reichs- und Landesgerichte, fester landständischer und vieler anderen Corporationsrechte, Schutzwehren alter Rechte, alter Sitte und Rechtlichkeit sind gefallen. Die Wahrheit ist in sehr vielen Beziehungen ungleich mehr unterdrückt, als je zuvor in Deutschland, und in keiner Beziehung gegen jede neue beliebige Unterdrückung gesichert. Ueberhaupt: der alte Rechtszustand ist zerstört, der neue in seinem Aufkeimen unterdrückt. Wohlwollen, Milde und Gnade der Regierenden mag man rühmen, so viel man kann, gegen den üblen Willen aber scheint uns auch nicht ein einziges Recht, mindestens kein öffentliches Recht der Bürger, der Stände, der Gemeinden, der Corporationen fest und rechtlich gesichert. Wir leben im Stande der Gnade — wo nicht der Ungnade. Die Ausdehnung des Polizeibeliebens gegen jede denkbare Freiheit ist in einem Grade gewachsen, den noch Möser für unmöglich gehalten hätte, und unbedenklich zieht man jede Erweiterung der Regierungsmittel und der Regierungswillkür aus wahrhaft constitutionellen Staaten, wo die Freiheit derselben hinlängliche Gegengewichte entgegensetzt, beliebig zu uns herüber, die wir doch gegen das Belieben der Macht auch nicht eines einzigen

constitutionellen Rechtes und seines Gebrauchs sicher sind. Daher werden auch männliche und rechtliche Grundsätze und Gesinnungen, wie sie noch Möser mit Tausenden von deutschen Männern und neue Tausende in allen Ständen mit ihm theilten, so z. B. über die Verwilligungs- und Verweigerungsrechte von Steuern und anderen Leistungen, von der Unabhängigkeit der Justiz immer seltener. Sie selbst erscheinen täglich mehr in Deutschland, ihrem Heimathlande, als fremd, übertrieben und revolutionär. Möser's männliches deutsches Ehr- und Rechtsgefühl, sein Rechtstrotz, seine hohe edle Bürgergesinnung werden stets unbeliebter, und der ganze Geist der Nation droht, täglich kleinlicher, feiger, rechtloser zu werden.

Ja, du ehrlicher Möser, du, der du lange vor der Existenz einer französischen Revolution deine Grundsätze lehrtest, der du, als diese Revolution kurz vor deinem Ende entstand, deinen Grundsätzen ganz consequent, die ihrigen zum Theile bestrittest, dich und deine ehrlichen deutschen Rechts- und Freiheitsgrundsätze würden, wenn du heute lebtest, die Hofschmeichler und viele unserer gefälligen Schriftsteller „als französisch" verdammen. Denn auch die Franzosen, sie selbst germanisch, haben ja eben so gut, wie alle anderen freien germanischen Völker, wie die Holländer und die Belgier, die Norweger und die Schweden großentheils die von den Briten musterhaft ausgebildeten ächt deutschen Freiheitsgrundsätze wieder in's Leben gerufen. Nun aber möchte man sie, um uns Deutsche darum zu betrügen, den Fürsten und dem Volke gern als angeblich französisch verhaßt machen, und dazu auch die vorübergehenden verkehrten Erscheinungen benutzen, welche in Frankreich nicht jene Grundsätze, sondern vielmehr die frühere verdorbene Monarchie und Aristokratie, die Revolution, Napoleon und die treulose Restaurations- und Justemilieu-Politik, vielleicht auch Nationalfehler, verschulden.

Mag nun auch diese neueste schlimme Richtung der Zeit zuletzt von der guten überwunden werden, so wäre doch sicher zu wünschen, daß sie durch Möser's Grundsätze ohne neuen Umsturz und ohne Zerstörung Möser'scher Pietät und seiner Achtung der Throne und des Adels friedlich überwunden würde. Die inneren und äußeren Gefahren auf dem bisherigen Wege aber wird jedenfalls Niemand ganz leugnen mögen [18]).

18) Hat ja doch auch jene Klagen Möser's der Sturz des deutschen Reiches und eine vieljährige entsetzliche Schmach der deutschen Nation, wie sie seit der Gründung des neuen europäischen Staatensystems außer Polen keine andere europäische Nation erduldete, nur allzu schnell und allzu sehr gerechtfertigt! Das Unglück und die Begeisterung für neue verheißene Freiheit und Nationalgröße gab freilich der Nation Kraft zum Beginn der Wiederherstellung. Auch jetzt aber ist wiederum, wie einst im Reiche nach dem Sieg der Territorialhoheit, die Sache der entwaffneten und durch die Censur selbst des freien Wortes beraubten Nation allein den Händen der Fürsten, ihrer jetzt noch größeren Uebermacht, vertraut. Im Reiche wurden wir dabei von Tag

Viel ruhiger kann man allen Sachkundigen darüber die Entscheidung überlassen, ob mehr als die alten *Möser*'schen Grundsätze *unsere neueren* Theorieen der Würde und dem Heil unserer Nation entsprechen.

Hier z. B., statt *Möser*'s gründlicher Einsicht und warmer praktischer Liebe und unermüdlicher Vertheidigung der wahren National-

---

zu Tag zum Uebleren, zuletzt zum Untergang unserer Nationalexistenz geführt. Die mächtigeren Fürsten im Reiche, die Kurfürsten, in ihren geheimen Verhandlungen und Wahlcapitulationen, sie feindeten stets die wenigen ständischen und Volksfreiheiten an, und der übrige Reichsadel auf dem Reichstage vertrat sie nicht, *und stürzte so mit dem Reiche*. Wäre es nun jetzt vollends nicht denkbar, daß die Mächtigen selbst irre geführt werden durch die jetzt größere, öffentliche Wahrheitsunterdrückung, Censurlüge und Hofschmeichelei, und daß dieses uns Erneuerung, ja Vergrößerung des früheren Unglücks brächte? Die Fürsten allein haben noch eine Stimme und die Freiheit zur Wahrheit in den Sachen des Vaterlandes. Des gänzlich bevormundeten Volks natürlich unkräftige, unmännliche und politisch kleinliche Gesinnung wird durch die Wahrheitsunterdrückung, durch ihre öffentliche Sophisterei und Schmeichelei täglich mehr verfälscht. Und auch wo, und so weit es etwa theilweise noch richtig sieht und fühlt, *da können ja die Fürsten seine Stimme nicht vernehmen*, selbst jetzt nicht, wo es sich doch unmittelbar um unser, um unserer Kinder Leben und Eigenthum, um einen neuen furchtbaren Krieg handelt. *Nur eine*, nur die von der Hofpartei gewollte Stimme ist frei. Wie z. B. in der *Augsburger allgemeinen Zeitung* neulich einer der legitimsten, ehrwürdigsten Staatsmänner jede etwaige französische Anmaßung gegen unser deutsches Gebiet, wie sie bisher viele *einzelne* französische Stimmen gegen uns, freilich auch deutsche gegen Frankreich, laut werden ließen, *würdig und energisch zurückwies*, da wurde diesen der jetzigen Hofmeinung und dem zum Theil sehr leichtsinnigen Kriegsgeschrei mancher *wenig muthvollen* Söldlinge günstigen Worten, wie natürlich, willig der Paß in die deutsche Welt ertheilt. Was aber derselbe Mann in demselben Artikel über die stilleren, dennoch den Verständigen nicht weniger klaren Ansprüche und Gefahren von *der anderen Seite* Deutschlands — von diesen, die Existenz des Vaterlandes und *vieler Throne bedrohenden Gefahren*, und von dem *einzig sichern* Rettungsmittel gegen beide Gefahren, von der *vollständigen und treuen Erfüllung der Verheißungen*, die allein in den Freiheitskriegen Rettung bewirkten, auf das Mildeste sagen wollte — — — das wurde, gleich als könne oder solle in Deutschland solches Niemand erkennen und fühlen, von der Staatscensur unterdrückt. Wo fände vollends der treueste Freund seiner Fürsten wie des Vaterlandes die Freiheit, die Gefahren eines etwa unter der Fahne des Absolutismus gegen Frankreichs Freiheit geführten Krieges, so wie die Rettungsmittel für viele Fürstenthrone gegen eine polnische Theilung Deutschlands, offen zu besprechen, wie doch der Patriot seine Besorgnisse, hielte man sie auch für grundlos, muß besprechen können? Wird uns also nicht baldigst großherzig, weise und gerecht die vor und in den großen Freiheitskriegen gewährte und für immer förmlichst zugesicherte natürliche Freiheit aller Völker zurückerstattet, so bleibt wirklich abermals *der Weisheit und der Verantwortung der Regierungen ganz allein unser ganzes Schicksal überlassen*. In einem *verfälschten* und *unwahren* Schein einer censirten öffentlichen Meinung und Volksstimme können sie *unmöglich Hülfe und Auskunft finden*. Nur zufällig und zur unrechten Zeit, und selbst mißleitet, wird sie vielleicht,

und Volksfreiheit und ihrer reformirenden zeitgemäßen Wiederherstellung, naturphilosophische und historische Schulen, mit ihrer Kanonisirung alles factisch Bestehenden, mit ihrem Wahne, daß das Rechte sich von selbst mache, daß Ehre und Tüchtigkeit der Nation ohne wahre Freiheit bestünde, und sie nicht vielmehr durch Rechtlosigkeit entadelt — und durch Censurlüge, welche täglich servile Lehren anzupreisen, die Freiheitsgrundsätze aber nur zu verleumden erlaubt, unvermeidlich auf Abwege geführt würde, mit ihrem vornehmen bequemen Schweigen, endlich, da, wo zur Sicherung des Thrones und des Vaterlandes das Reden eine heilige Pflicht wäre.

Dort jene für die tägliche Zeitungsmittheilung an das Volk privilegirten mystischen und aristokratischen Knechtschaftstheorieen und ihre Hoflügen, daß das Undeutscheste, daß Stände, blos aus geheimen Wünschern und Bittern bestehend, die ächten deutschen und wirksamen Stände, daß kein Recht und keine Freiheit deutsches Recht und deutsche Freiheit seien; ja daß der Verein der freien Bür-

---

so wie nach des Herrn v. Gentz Bericht zu dem Beginne des Feldzuges 1806, auf unrechte Weise oder zur unrechten Zeit zu den verderblichsten Unternehmungen treiben, und dann jede verständige Gegenstimme, wie die des unglücklichen Märtyrers von Bülow, fanatisch zum Schweigen bringen, trotz dem aber vielleicht abermals keineswegs Wunder tüchtiger Gegenwehr thun, und dagegen nach dem erfolgten Unglück schonungslos dessen Ursachen anklagen. So machen es überall entmündigte und entadelte, zum Pöbel herabgedrückte Nationen. Möchten also praktische Vaterlandsfreunde von Justus Möser's klarem Geist und reinem Herzen noch rechtzeitig ihre Stimmen erheben können zu dem Vaterland und seinen Fürsten, und ihnen nicht ferner Mund und Ohr verschlossen werden, wenn sie reden wollen zur Rettung seiner Ehre und Freiheit. Möchten sie es, ehe abermals, wie vor des Reiches Sturze, und wie leider schon jetzt, Kleinlichkeit und Jämmerlichkeit schneller anwachsen, als Viele denken mögen. Noch konnten freilich, Gottlob! nicht alle besseren Kräfte aufgezehrt werden, welche das Unglück, die Freiheitskämpfe und die hoffnungsvollen Anfänge neuer, nur zu bald wieder gelähmter Institutionen hervorriefen, ja, welche von einzelnen besseren und freieren Verhältnissen des Reiches uns übrig blieben. Noch konnten auch nicht alle verderblichen Folgen aller absolutistischen Zerstörungen des Reiches und der Freiheit zuerst durch den Rheinbunddespotismus, dann seit 1817 durch die Reactionen reifen. Was aber soll bei täglich mehr schwindenden guten, bei den wachsenden bösen Kräften, bei dieser Niederdrückung der Freiheit und Kraft des deutschen Volkes werden, in einer Zeit, in welcher selbst die anderen Nationen, die uns früher nachstanden, uns weit voraus eilen? Nur mit Scham und mit Zittern kann man von diesem Standpuncte aus auf die Zukunft des Vaterlandes blicken. Wie schnell wir bereits im Schlechten vorwärts schreiten, beweis't dieses nicht auch jene neue Windbeutelei, welche ungestraft in unsern Tageblättern das Volk verderbt und verblendet, die sogar sich nicht schämt, sich selbst mit unseren politischen Zuständen, mit unserer Entmannung, mit unseren verschnittenen Gefühlen und mit unserem Unterbau des Absolutismus und der Censurlüge für die Freiheit gegenüber den freien Nationen zu brüsten? Wahrlich, es ist Zeit zur Besserung, wenn sie kommen soll vor neuen Schlachten von Jena, ohne welche bereits Viele eine Heilung der neuen Verblendung nicht mehr für möglich halten!

ger kein Gemeinwesen und gar kein Staat, und die Regierung desselben kein öffentliches Recht und Amt seien, sondern Privateigenthum und Glücksgut des Regenten, dieser aber dennoch von Gott komme, und zwar nicht im christlichen, deutschen und englischen Sinn, wo dem „von Gottes Gnaden“ stets der freie weltliche Grundvertrag zur Seite stand [19]), sondern in jenem rechtlosen Sinne der verjagten Stuarts und Bourbone; daß endlich auch die Landstände nicht die Bürger ihres Landes oder Staates repräsentirten, sondern nur ihre egoistischen Privatinteressen verträten [20])!

Doch Verzeihung, edler Schatten, daß auch nur auf einen Augenblick dein Name, dein frommer und deutscher praktischer und klarer Sinn in Berührung gesetzt wurde mit dieser schamlos seichten, aber verderblichen Umkehrung der Wahrheit und aller gesunden Begriffe! Wenn einst die Verbreiter jener verkehrten Grundsätze, welche die unglücklichen Stuarte und Bourbone wiederholt zum Blutgerichte und in die Verbannung führten und ihre Völker in blutige Revolutionen stürzten, längst der Vergessenheit oder der öffentlichen Verwünschung übergeben sein werden, dann wird, wenn auch wir endlich wieder als eine mündige Nation ein freies Stimmrecht und deine drei großen deutschen Volkswehren und Volksehren uns wieder errangen, dein Name noch mit dankbarer Verehrung genannt werden.

C. Th. Welcker.

Nachdruck. — Die Frage, ob der Büchernachdruck etwas an sich Erlaubtes, oder etwas an sich Rechtswidriges und schon aus Gründen des Naturrechts zu Verbietendes sei, hat besonders in Deutschland sowohl die Literaten und die Buchhändler, als die Regierungen und die Lesewelt so lange und in so verschiedenem Sinne beschäftigt, daß eine spätere Zeit fast Mühe haben wird, den langen Kampf um Anerkennung eines an sich so klaren Rechts, wie das der Schriftsteller und der Verleger, zu begreifen. Es ist nämlich eine gewöhnliche Behauptung der Vertheidiger des Nachdrucks, in die selbst manche Gegner desselben mit einstimmen, daß dem Schriftsteller ein ausschließliches, in der Natur der Sache begründetes Recht auf die Vervielfältigung und den Verkauf seines Werkes ursprünglich nicht zustehe, und daß es vollends durchaus unjuristisch sei, von einem schriftstellerischen Eigenthum in diesem Sinne zu sprechen, da Eigenthum doch nur an körperlichen Sachen möglich sei. Allein wenn auch das Recht der Vervielfältigung durch den Druck und des Alleinverkaufs kein Eigenthum ist, so ist dasselbe doch ein Ausfluß und Bestandtheil des vollen, unbestreitbaren Eigenthums, das jedem Schriftsteller an seinem Manuscripte oder den davon gemachten und in seinem Besitz befindlichen Abdrücken zusteht;

---

19) S. oben Bd. III, S. 471. 489. Bd. VI, S. 318. 323. 366. überhaupt S. 345 ff.

20) Ueber diese unwahre Lehre s. Bd. III, S. 372.

und da sonst jeder Eigenthümer befugt ist, sein Eigenthumsrecht auch blos theilweise zu veräußern und bei Ueberlassung seiner Sache an einen Andern einzelne von den im Eigenthum enthaltenen Rechten sich vorzubehalten, oder dem neuen Erwerber beliebige, auf jeden nachfolgenden Erwerber von selbst übergehende Beschränkungen des Eigenthums aufzulegen: so sollte auch dem Schriftsteller das Recht nicht abgesprochen werden, von den im Eigenthum eines Buches oder Manuscriptes begriffenen Nutzungsrechten das Wichtigste, nämlich das Recht der Vervielfältigung durch Abdruck zum Verkauf, bei der Veräußerung sich vorzubehalten. Denn dieser Vorbehalt des Nutzungsrechtes durch Wiederdruck und Verkauf ist ja nichts Anderes als eine Theilung der im Eigenthum enthaltenen Rechte und Befugnisse, wie sie bei jeder Servitut- und Pfandbestellung, bei jedem Lehen und den hunderterlei Beschränkungen und dinglichen Belastungen des Eigenthums nach deutschem Rechte vorkommt, und für die so entstehende besondere Art des getheilten Eigenthums ist auch der Name: literarisches oder schriftstellerisches Eigenthum — ganz eben so passend und juristisch, als für andere Arten des getheilten Eigenthums der Ausdruck: Obereigenthum, nutzbares Eigenthum u. s. w.

Wird dieser Begriff des schriftstellerischen Eigenthums festgehalten, so versteht es sich nach positivem Recht von selbst, daß nicht nur derjenige, welcher ein Exemplar von einer Druckschrift unter dem erwähnten Vorbehalt unmittelbar von dem Schriftsteller oder dem Verleger erworben hat, sondern auch jeder andere Erwerber aus zweiter, dritter, vierter Hand an jenen Vorbehalt, an die Bedingung des Nichtwiederdrucks, gebunden ist. Denn wenn der ehrlichste Erwerber einer Sache Pfandrechte oder Servituten, welche ganz ohne sein Wissen auf derselben haften, gelten lassen muß, so wäre es ja gegen alle Consequenz, wenn dem in bösem Glauben handelnden Nachdrucker gestattet wäre, dem rechtmäßigen Verleger ungestraft in's Angesicht zu lachen. Aber selbst wenn man, wiewohl ohne Grund, jede Anwendung der Theorie eines Eigenthums auf die Rechte der Schriftsteller und Verleger verwirft, würde der Anspruch des Verfassers und beziehungsweise des Verlegers auf ein ausschließliches Verkaufsrecht einer rechtlichen Grundlage nicht ermangeln.

Zwar ist es richtig, daß das fragliche Recht des Schriftstellers kein natürliches Recht ist, wenn man unter natürlichen Rechten blos das angeborene Urrecht versteht. Denn Niemand hat ein angeborenes Recht darauf, daß das, was er gesprochen, oder durch Schrift und Druck bekannt gemacht hat, ihm von keinem Anderen nachgesprochen oder nachgedruckt werde. Aber auch das Eigenthum ist Niemandem angeboren, und es gibt in jenem Sinne auch kein natürliches Eigenthumsrecht, sondern nur ein natürliches Zueignungsrecht oder ein angeborenes Recht, Eigenthum zu erwerben. Alles wirkliche Eigenthum setzt eine specielle Erwerbhandlung voraus, und gerade so verhält es sich auch mit dem ausschließlichen Verkaufsrecht des Verfassers: es ist eine Hand-

lung erforderlich, wodurch er sich in den Besitz des Rechts setzt, und zu dieser Handlung hat er als freigeborener Mensch ein angeborenes Recht. Zu dem Besitze eines noch nicht ausgegebenen Buchs gelangt nämlich Niemand rechtmäßig anders als durch einen Vertrag mit dem Verfasser oder dem Verleger, und da jedem Vertrage auch Bedingungen beigefügt werden können, da ein Jeder vor Mittheilung seiner Gedanken dem, der solche mündlich oder schriftlich zu vernehmen wünscht, es zur Bedingung machen kann, daß er sie nicht weiter verbreite: aus welchen Gründen des natürlichen Rechts will man einem Schriftsteller die Befugniß absprechen, entweder selbst oder durch die Vermittelung eines Verlegers jedem Erwerber eines Exemplars seiner Schrift zur Bedingung zu machen, daß er das Buch weder selbst nachdrucken, noch zum Nachdruck auf irgend eine Weise einem Anderen überlasse? Diese Bedingung oder Beschränkung gegen jeden Abnehmer ausdrücklich auszusprechen, ist doch gewiß für den Verleger nichts Unmögliches, und hat sich ein Verleger nur in dieser Weise vorgesehen, so ist er nicht blos gegen Nachdruck von Seiten eines unmittelbaren Abnehmers rechtlich gesichert, sondern es ist auch nichts natürlicher und dem vernünftigen Recht gemäßer, als daß kein Abnehmer das Recht des Nachdrucks, welches er selbst nicht besitzt, auf einen Anderen übertragen kann, und daß, wer, dessenungeachtet nachdruckt, also wissentlich eine Befugniß, welche einem Anderen zusteht und vorbehalten ist, sich anmaßt, zu Schadenersatz und Strafe verurtheilt wird. Denn der Satz, daß Verträge nur zwischen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Verbindlichkeiten irgend einer Art erzeugen können, ist im vernünftigen Rechte gar nicht, im positiven nur theilweis begründet.

Daß derjenige, der auf eine bestimmte Leistung sich ein persönliches Recht erworben hat, diese Leistung nur von dem dazu Verpflichteten, und nicht an seiner Statt von irgend einem Anderen fordern kann, versteht sich freilich eben so von selbst, wie daß der Eigenthümer einer Sache nur diese bestimmte Sache, und nicht an deren Stelle eine andere mit der Eigenthumsklage verfolgen kann. Hieraus folgt aber nicht, daß nicht auch der mein Recht verletze, der auf irgend eine Weise den Verpflichteten an der Erfüllung seiner gegen mich eingegangenen Verbindlichkeit verhindert. Denn es gehört zum Wesen eines jeden Rechts, des persönlichen wie des dinglichen, erzwingbar zu sein gegen Jeden, der es nicht anerkennen will und absichtlich oder unabsichtlich verletzt. Wer also Leistungen sich versprechen läßt, auf die ein Anderer bereits ein ausschließliches Recht hat, eine Sache kauft, die durch rechtsgültigen Vertrag schon einem Dritten zugesichert ist, Jemanden zu Versprechungen verleitet oder zu Handlungen hinterführt, die im Widerspruch mit früher eingegangenen Verpflichtungen desselben stehen (wie dieses bei jeder selbst unbewußten oder unabsichtlichen Ueberlassung eines Buches an einen Nachdrucker gegen den Willen des Verfassers oder des Verlegers der Fall ist), der verletzt ein fremdes Recht, und seine Handlung ist nach Grundsätzen des vernünftigen Rechts

nicht nur ungültig, sondern nach Maßgabe der Absichtlichkeit und Schwere der Verletzung auch strafwürdig. Nach diesem Grundsatze verfährt offenbar die positive Gesetzgebung, wenn sie dem Verlobten, dessen Braut ein zweites Eheverlöbniß eingeht, das Recht ertheilt, die Nichtigerklärung des letzteren zu verlangen. Auf diesem Rechtsgrunde, und auf keinem anderen, beruht die wohl in allen Gesetzgebungen anerkannte Strafbarkeit des Ehebruchs als einer wahren Rechtsverletzung auch von Seite dessen, der selbst nicht in der Ehe lebt, sondern blos eine fremde Ehe wissentlich verletzt, ohne mit dem beleidigten Ehegatten in irgend einem besonderen Rechts- oder Vertragsverhältnisse zu stehen. Ja der Staat selbst könnte, als auf einem Vertrage beruhend, die Anerkennung seiner Existenz und seiner Rechte von Auswärtigen nicht verlangen, wenn er dem Grundsatz huldigte, daß Dritten gegenüber persönliche Vertragsverhältnisse ohne irgend eine Folge und Rechtswirkung seien. Wenn dagegen in anderen Vertragsfällen das positive Recht keine allgemeine Verbindlichkeit, den Verpflichteten an der Erfüllung seiner besonderen Verbindlichkeit nicht zu verhindern, ausspricht, wenn z. B. der im Widerspruch mit einer bereits bestehenden Dienstverpflichtung eingegangene Dienstvertrag nach positivem Rechte nicht als richtig angesehen wird, oder wenn der nochmalige Verkauf einer bereits verkauften, aber nicht übergebenen Sache nicht den zweiten Käufer zur Herausgabe, sondern nur den wortbrüchigen Verkäufer zur Entschädigung verpflichtet: so kann dieses keinem anderen vernünftigen Grunde zugeschrieben werden, als dem, daß die besonderen Rechts- und Vertragsverhältnisse, in welchem ein Individuum zum anderen steht, gewöhnlich Dritten unbekannt sind, und die Gesetzgebung den Dritten gegen die Nachtheile dieser Unbekanntschaft möglichst schützen will, so wie sie auch den redlichen Erwerber einer fremden Sache in manchen Fällen gegen den dieselbe zurückfordernden Eigenthümer in Schutz nimmt.

Hat also ein Schriftsteller oder Verleger nur die Vorsicht beobachtet, jedem Empfänger eines Exemplars bei der Abgabe den Nichtabdruck zur Bedingung zu machen, so kann auch sein Recht, jeden Nachdruck als unbefugt und rechtsverletzend anzufechten, nach Vernunftrechtsgrundsätzen keinem gegründeten Zweifel unterliegen, und müßte folglich im vernünftigen Rechtsstaate richterlichen Schutz genießen, sobald nur bewiesen ist, daß bei der Veräußerung des bestimmten Exemplars, dessen der Nachdrucker sich bedient hat, jener Vorbehalt wirklich gemacht worden sei. Dies ist nun freilich ein Beweis, den der Verleger selten oder nie wird führen können, wenn ihn der Staat nicht unterstützt und ihm die Führung des Beweises möglich macht, indem er selbst es übernimmt, alle Staatsangehörigen von dem erfolgten Vorbehalte des schriftstellerischen Eigenthums zu Gunsten des Verfassers oder Verlegers auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, daß kein Nachdrucker die blos bedingte Erwerbung des von ihm nachgedruckten Exemplars leugnen kann. Obwohl dieses aber schon dadurch bewirkt wird, daß der Staat

bei jedem einzelnen Werke, das im Druck erscheint, durch seine Behörden die Erklärung des Verfassers oder Verlegers, daß er das schriftstellerische Eigenthum sich vorbehalte, entgegennimmt und speciell, in Form eines Schutzbriefes, einer obrigkeitlichen Concession oder eines öffentlichen Zeugnisses, bekannt macht, so ist es doch bei Weitem passender und einfacher, wenn ein- für allemal im Wege der Gesetzgebung jener Vorbehalt zu Gunsten aller Schriftsteller und Verleger, die nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, ausgesprochen wird. Denn wenn irgend eine Rechtsvermuthung begründet ist, so ist es die, daß der Verleger nur mit Vorbehalt des Rechts der Vervielfältigung durch Wiederdruck verkaufen wolle oder dürfe. Der Staat aber, der auf solche Weise dem Schriftsteller den Beweis seines Rechts möglich macht, beschenkt denselben nicht mit einem Recht, auf das er vorher keinen Anspruch hatte, sondern er erfüllt nur seine Bestimmung, das natürliche Recht zu schützen, die Mittel seiner Geltendmachung darzubieten, und thut für den Autor nicht mehr, als er für jeden Eigenthümer thut, wenn er bei der Zurückforderung seines Eigenthums aus fremden Händen sich mit der Nachweisung, daß er auf rechtmäßige Weise Eigenthümer geworden sei, begnügt und den meist unmöglichen Beweis, daß er sein Eigenthum an den Beklagten n i c h t veräußert habe, ihm erläßt.

Ueberhaupt fordert den Schutz des schriftstellerischen Eigenthums schon die blose Consequenz innerhalb der Grenzen des längst Bestehenden. Denn es ist widersinnig, wenn der vertragsmäßige Verleger eines Werkes an den Verlagscontract in der Art gebunden sein soll, daß er die vertragsmäßige Stärke der Auflage weder selbst, noch durch Uebertragung des Verlagsrechts auf einen Anderen überschreiten darf, ohne sich einer Entschädigungsklage des Verfassers auszusetzen, und wenn derselbe dennoch eine Befugniß, die er ausdrücklich keinem Anderen ertheilen darf, ohne sich verantwortlich zu machen, stillschweigend auf jeden Abnehmer soll übertragen können; es ist widersinnig, wenn der Käufer eines Buchs Befugnisse erhält, die der Verkäufer selbst nicht hatte, und wenn Ersterer um ein Spottgeld ein Recht im ausgedehntesten Umfang erwerben soll, wovon Letzterer einen kleinen Theil um einen vielleicht sehr hohen Preis erkaufen mußte.

Ganz schutzlos hat denn auch in neueren Zeiten fast kein Staat den Schriftsteller gelassen, und wo kein allgemeines Nachdrucksverbot bestand, war wenigstens die Ertheilung von Schutzbriefen gegen den Nachdruck auf längere oder kürzere Fristen üblich. Denn die Zeiten sind vorüber, wo man durch gänzliche Preisgebung der Schriftsteller und Verleger Aufklärung verbreiten, Humanität und Bildung durch ein Mittel der Barbarei befördern wollte. Es ist klar, daß, wenn der Nachdruck unbedingt gestattet wäre und weder in positiven Gesetzen, noch in den herrschenden Ansichten eine hemmende Schranke fände, mit etwaiger Ausnahme des Journalisten kein Schriftsteller durch literarische Arbeit seinen Lebensunterhalt gewinnen, und daß bei dem nicht

einmal die Druckkosten deckenden Ertrage mancher Schriften selbst der Bücherverlag als Gewerbe nicht gedeihen könnte, wenn der Verleger gewärtig sein müßte, daß die Habsucht der Nachdrucker den Vortheil jeder gelingenden Unternehmung theilweise an sich reiße und den Nachtheil der mißlingenden ihm überlasse. Ein Staat aber, der sonst jeden rechtlichen Erwerb und Stand beschützt, kann seinen Schutz auch dem Schriftsteller und dem sein Werk verbreitenden Verleger nicht verweigern, da Literatur und Wissenschaft einem civilisirten Staate so unentbehrlich sind als Ackerbau und Gewerbe, und kein gebildetes Volk kann verlangen, daß derjenige, der die Mittel zur Befriedigung der höheren Bedürfnisse der Menschheit hervorbringt, ohne Lohn sich anstrenge und schlimmer daran sein soll, als der geringste Tagelöhner, kein aufgeklärtes Volk, das den Werth einer Nationalliteratur zu schätzen weiß, kann seine Dichter und Denker heut zu Tage noch behandeln wollen, wie der Wilde den Baum, den er niederschlägt, um mit mehr Bequemlichkeit zu seinen Früchten zu gelangen. Immer allgemeiner widerstrebt es der Humanität des Zeitalters, so wie den herrschenden Ideen höherer Gerechtigkeit, welche der Staat verwirklichen soll, den Schriftsteller durch eine nicht seine ganze Lebenszeit umfassende Schutzschrift der Gefahr auszusetzen, in seinem Alter zu darben, während Andere sich durch ihn bereichern, oder seinen Erben ihre oft einzige Hülfsquelle, den Fruchtgenuß seiner Arbeiten, sogleich mit seinem Todestage zu entziehen, während der Erbe anderer, materieller Güter und Besitzthümer nicht blos die Nutznießung auf eine Anzahl Jahre, sondern das volle Eigenthum für alle Zeit erlangt. Auch beginnt man einzusehen, daß, wenn in manchen Fällen der Nachdruck die Gewinnsucht einzelner Schriftsteller und Verleger in Schranken hält, der mögliche Mißbrauch eines Rechts, so lange er keine Rechtsverletzung in sich schließt, kein Grund ist, das Recht selbst nicht anzuerkennen, ja daß die Gestattung des Nachdrucks die Bücher nach Umständen eben sowohl vertheuern, als wohlfeiler machen kann.

Dagegen findet noch immer die Ansicht Vertheidiger, daß das ausschließende Recht des Verfassers, seine Werke herauszugeben oder herausgeben zu lassen, blos ein in natürlicher Billigkeit begründetes Monopol, eine Belohnung schriftstellerischen Verdienstes oder eine Aufmunterung der literarischen Industrie sei, auf welche der Schriftsteller und Verleger einen Rechtsanspruch im strengen Sinne des Worts nicht habe, und diese Ansicht kann auf die noch schwebenden Fragen der Gesetzgebung in Nachdruckssachen nicht ohne Einfluß sein. Denn wem der Schutz gegen den Nachdruck keine Frage des Rechtes, sondern der Menschlichkeit und Klugheit ist, der wird schon eine sehr beschränkte Dauer dieses Schutzes genügend und im Interesse der Gesammtheit, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse oder edlerer Genüsse, wünschenswerth finden. Ist hingegen der Schutz gegen den Nachdruck etwas, das nach der bisherigen Ausführung die Schriftsteller von Rechtswegen fordern, so versteht es sich von selbst, daß er dem lebenden Verfasser

nicht willkürlich entzogen werden darf; ein Gesetz gegen den Nachdruck, das diesen Namen verdienen will, muß alsdann dem Schriftsteller (und dem ihn vertretenden Verleger) wenigstens Schutz auf Lebenszeit gewähren, und nur die Frage kann entstehen, in wie weit die eigenthümliche Natur des schriftstellerischen Eigenthums nach dem Tode des Schriftstellers bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern eine Abweichung von dem gemeinen Erbrechte fordere oder räthlich mache. Denn das Erbrecht ist eine reine Schöpfung des positiven Rechts, bei dessen Festsetzung mithin der Gesetzgeber an keine andere Rücksichten als an die der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit gebunden ist. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß das Verhältniß des Schriftstellers zu einem gemeinnützigen Werke nicht ganz dasselbe ist, wie das eines anderen Eigenthümers zu seiner Sache. Erzeugnisse des Geistes, Werke der Kunst und Wissenschaft, haben ihrer Natur nach die Bestimmung, auch Anderen zu dienen und allgemein zugänglich zu werden; sie sind bestimmt, die Menschen zu belehren, zu veredeln oder zu erfreuen, zur Geistesnahrung und zum geistigen Gemeingut eines ganzen Volks zu werden. Ein unbeschränktes Recht des Urhebers und aller seiner Rechtsnachfolger, sie blos zu ihrem Vortheile nach Willkür zu benutzen, widerspräche dem höheren und umfassenderen Menschheitszwecke, um dessen willen durch erwählte Geister die Wahrheit geoffenbart, der Genius mit außerordentlichen Kräften ausgestattet ist. Eine für alle Zukunft unbegrenzte Dauer des Verlagsrechts könnte sogar die Folge haben, daß politische Intoleranz, religiöser Fanatismus oder literarischer Sectengeist ein Nationalwerk durch Erwerbung und Nichtgebrauch des ausschließlichen Verlagsrechtes unterdrückte. Wie daher die Gesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß Wege, Luft und Wasser niemals ganz in das Privateigenthum übergehen, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses Allen zugänglich bleiben, so mag sie auch, unbeschadet des dem Entdecker nützlicher Wahrheiten, dem Schöpfer ausgezeichneter Geisteswerke, gegen Entziehung der materiellen Früchte seiner Thätigkeit gebührenden Schutzes, die Erblichkeit und die Vererbungsrechte bei dem schriftstellerischen Eigenthum beschränken und den Hinterbliebenen eines Schriftstellers das ausschließliche Recht auf den Verkauf seiner Werke nur so lange vorbehalten, als diese nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge einer solchen Fürsorge bedürfen.

In diesem Sinne haben auch die meisten Gesetze gegen den Nachdruck ein lebenslängliches Recht des Verfassers anerkannt, dagegen die Rechte der Erben und anderer Rechtsnachfolger nach dem Tode des Autors beschränkt. So schützt das englische Gesetz jeden Verleger eines Werks auf 28 Jahre, den Verfasser selbst aber und dessen Hinterbliebene auf Lebenszeit. In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Verfasser und Verleger gleichfalls geschützt auf 28 Jahre nach Erscheinung des Werks, und Ersterer, wenn er diesen Zeitraum überlebt, auf weitere 14 Jahre, die nach seinem Tode auch seiner Wittwe oder seinen Kindern zu Gute kommen. In Frankreich und in Belgien

dauert der gesetzliche Schutz für den Verfasser lebenslänglich und für seine Erben noch 20 Jahre nach seinem Tode. (Der neueste französische Gesetzentwurf beantragt aber eine Verlängerung auf 30 Jahre, und in England steht sogar eine noch bedeutendere Verlängerung in Aussicht.) In Rußland ist jedem Verfasser oder Uebersetzer eines Werkes das Eigenthum auf Lebenszeit und seinen Erben auf 25 Jahre gesichert.

Nur Deutschland bot durch ganze Menschenalter die sonderbare und zwiespältige Erscheinung dar, daß im Norden ein unbeschränktes oder ewiges Verlagsrecht galt, während im Süden theils gar kein, theils nur ein sehr beschränkter Schutz gegen den Nachdruck meist in der Form besonderer Concessionen oder Privilegien ertheilt wurde, und diese Verschiedenheit dauert theilweise noch fort, obgleich der deutsche Bund schon im Jahre 1815 durch den achtzehnten Artikel der Bundesacte die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck für einen Gegenstand gemeinschaftlicher Bundesgesetzgebung erklärt hat. Zwar wurde bereits im Jahre 1819 von einer Bundestagscommission der Antrag gemacht, das ausschließliche Verlagsrecht bis auf 10 oder 15 Jahre nach dem Tode des Verfassers zu erstrecken, doch erst am 6. September 1832 erfolgte ein Beschluß, wodurch die deutschen Regierungen sich vereinigten, vorerst den Grundsatz auszusprechen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Bewohnern eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate sich des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben. Was seitdem noch geschah, beschränkt sich darauf, daß durch Bundesbeschluß vom 9. November 1837 für jedes in einem deutschen Bundesstaate gedruckte Werk eine vom Zeitpuncte des Erscheinens zu berechnende Schutzfrist von wenigstens 10 Jahren ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebensdauer des Verfassers festgesetzt, übrigens zu Gunsten von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken die Ausdehnung auf 20 Jahre durch besondere Beschlüsse der Bundesversammlung vorbehalten, und eine weitere, spätestens im Jahre 1842 zu pflegende Berathung über die Erhöhung jenes Minimums verheißen wurde.

Demnach könnte es scheinen, daß man in Deutschland von der allgemeinen Anerkennung eines wirklichen literarischen Eigenthums auch nur auf die Lebensdauer des Schriftstellers und von dem Ziele einer gleichförmigen Gesetzgebung wider den Nachdruck noch ziemlich weit entfernt sei, wenn nicht das Erscheinen des umfassenden preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1837, dessen Hauptbestimmungen bereits auch in Baiern angenommen worden sind, zu der Erwartung berechtigte, daß allmälig alle deutsche Staaten diesem Beispiele nachfolgen und sich dazu

entschließen werden, in Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung den Schutz des literarischen Eigenthums über die ganze Lebenszeit des Verfassers und überdies noch 30 Jahre lang nach seinem Tode zu Gunsten seiner Erben oder des sie vertretenden Verlegers fortdauern zu lassen. Denn da es kaum denkbar ist, daß Sachsen, Preußen und die übrigen dem preußischen Systeme beitretenden Staaten in die Länge dem Buchhandel anderer deutschen Staaten einen Schutz gewähren werden, den letztere dem ihrigen verweigern, so werden die hierdurch gefährdeten materiellen Interessen ihres Buchhandels und der damit zusammenhängenden Gewerbe für jene dissentirenden Staaten früher oder später die Nothwendigkeit einer Annahme der gleichen Schutzfristen herbeiführen.

Dazu kommt noch, daß gegenwärtig auch die österreichische Regierung, welche früher den Nachdruck gestattete, in neueren Zeiten aber Nachdrucksausgaben die Druckerlaubniß zu verweigern pflegt, ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck vorbereitet, und für die italienischen Provinzen des Kaiserstaats bereits in einem Staatsvertrage mit Sardinien, Toscana und dem Kirchenstaate die Dauer des Verlagsrechts auf die ganze Lebenszeit des Schriftstellers und noch 30 Jahre darüber für dessen Rechtsnachfolger, bei posthumen Werken aber auf 40 Jahre festgesetzt hat, so wie überhaupt in unseren Tagen immer mehr, besonders auch in Frankreich, die Tendenz sich ausspricht, den Schutz gegen den Büchernachdruck durch besondere Staatsverträge zu einem Theile des positiven Völkerrechts zu machen. Ein Bedürfniß aber, das selbst Staaten, die einander fremd sind, immer stärker fühlen, sollte in einem Staatenbunde wie Deutschland auf Anerkennung und Befriedigung mit doppelter Gewißheit rechnen dürfen. Ohnedies ist ja die Literatur das einzige aus jedem Sturme politischer Zerstörung noch gerettete Nationaleigenthum der Deutschen; auch hat, wohl mit aus diesem Grunde, der den geistigen Verkehr der Nation vermittelnde und belebende Buchhandel in dem vielgetheilten Deutschland eine selbstständige Ausbildung und organische Gestaltung gewonnen, wie man sie in anderen geschlossenen Staaten nicht findet. Deswegen sollte wohl auch jede deutsche Regierung gern das Ihrige dazu beitragen, die durch die Verschiedenheit specieller Gesetzgebungen blosgestellten Interessen des deutschen Buchhandels sicherzustellen, und hier, wenn irgendwo, geziemt es allen Bundesländern, denen an der Erhaltung deutscher Nationalität etwas gelegen ist, föderative Gesinnungen an den Tag zu legen, und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit allen deutschen Schriftstellern und Verlegern gleichen und ausreichenden Schutz nicht zu versagen.

Pfizer.

Nacheile (Sequela judicialis, territorialis, praefectoria). — Die Geschichte des altgermanischen Strafverfahrens zeigt uns, daß der Verbrecher, welcher auf frischer That (handhaftiger That) ertappt wurde (in welchem Fall auch mit Schnelligkeit gegen ihn verfahren ward),

sogleich gefangen genommen werden konnte. Nach dem herrschenden Begriffe von Gesammtbürgschaft war die Gemeinde auf ein bestimmtes Geschrei (Gerüffte) zur Verfolgung des flüchtigen Verbrechers, die zugleich darauf berechnet war, dem gegen ihn auftretenden Kläger Zeugen zu gewinnen, deren Aussage er heranrufen konnte, verbunden *). Später finden wir die Pflicht aller Gerichtseingesessenen, dem dazu auffordernden Gerichte zur Verfolgung eines vermuthlichen Verbrechers dienstbar zu sein, die Gerichtsfolge als eine sogenannte Landesfrohne, als Frohne, die der Unterthan, als solcher, zum Besten der Gesammtheit zu leisten habe **).

Die Reichsgesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts bemühte sich, einen öffentlichen Rechtszustand herbeizuführen und zu befestigen. Bereits in dem auf Unterdrückung des Faustrechts und Begründung eines „ewigen Landfriedens" gerichteten Reichsabschiede vom J. 1495 (Reichstag zu Worms) ***) war verordnet worden: „Ob auch wider diesen Feind und unser Gebot jemand beraubt, beschädigt und Zugriffe geschehen würden, so sollen alle die, die der zu frischen That ermant oder sonst inne würden, mit Macht nacheilen und mit fleißigem Ernst gegen solche Beschädiger handeln" 2c. †). Im §. 20 des Reichsabschieds vom J. 1548 ††), worin verordnet wurde, die Reichsstände hätten zur Aufrechthaltung des „Landfriedens" dafür besorgt zu sein, „daß die Straßen frei und rein gehalten, darauf auch Niemand gefangen, geschlagen, beraubt, hinweggeschleift, seine Güter aufgehoben, hinweggeführt, oder anderer Art beschwert werde," heißt es weiter: „Da jemand auf der Straße angegriffen und beschädigt würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Orts an die Glocken geschlagen, und jede Obrigkeit, Amtleute und Unterthanen, so sie deß ermahnt oder für sich selbst gewahr werden, dem Thäter nachzueilen schuldig und pflichtig sein, in welchem auch eine jede Obrigkeit der anderen, deßgleichen eines jeden des anderen nächst gesessenen Unterthanen zu Hülfe kommen sollen, damit die Thäter zu Handen gebracht" — werden †††). Eben so verordnet der

*) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprocesse. Dritte Auflage. Theil 1. Heidelberg, 1839. S. 68. 69.

**) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Fünfte Auflage. Regensburg, 1837. Abthl. 1, §. 190, S. 462. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Zweite Auflage. Göttingen, 1805. §. 233, S. 694.

***) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Theil 4, Buch 7, Cap. 27. Bötticher, Geschichte des deutschen Volks und des deutschen Landes. Band 1. Leipzig und Stuttgart, 1835. S. 511.

†) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede. Theil 2. S. 4.

††) Reichstag zu Augsburg. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Band 1, Buch 1, Cap. 10. Bötticher a. a. O. Band 2. S. 86 ff.

†††) Senkenberg a. a. O. Theil 2. S. 531. 532.

Reichsabschied vom J. 1559 *) §. 22 ꝛc. **): „Da gefährliche Reisige und Fußknechte, Räuber oder Mörder in der Oberherrlichkeit und dem Gebiete, darin dieselben argwöhnisch befunden, jemand — thätlich angegriffen, beschädigt oder einiger boshafter Handlung sich unterstanden hätte, und in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin dieser Angriff und Beschädigung geschehen, nicht betreten, ereilt oder ergriffen werden könnte, daß die, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weise und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung dessen oder derer, die solche Beschädigung oder Angriff gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrichkeit in die andere, aus einem Kreis in den anderen, jedoch ihnen den Obrichkeiten und Kreisen ohne Entgeld, nacheilen und sie niederwerfen mögen. Wofern aber die Nacheiler und Beschädigten die Thäter und Beschädigten niederzuwerfen nicht mächtig genug wären, alsdann mögen sie die nächstgesessene Obrichkeit oder deren Amtleute mit Erzählung, warum die Nacheile geschieht, um Hülfe und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anrufen, und soll diese Obrichkeit oder deren Amtleute verbunden sein, ihrem besten Vermögen nach alsbald den Anrufenden zu Roß und zu Fuß zu Hülfe zu kommen und, im Falle es die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wollte, den Sturm- und Glockenstreich ziemlicher Maßen angehen, auch inmittelst alsbald von einem Flecken, Dorf oder Weiler in das andere, warum solches geschieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern nacheilen zu helfen, berichten lässen." Diese Reichsgesetzgebung beschränkte, in der Festhaltung des Begriffes der Einheit des Reichsstaates, den dem Particularismus huldigenden Grundsatze des deutschen Staatsrechts, daß, den Fall einer Staatsrechtsservitut ***) ausgenommen, in einem fremden Territorium kein Act der Landeshoheit, namentlich

---

*) Reichstag zu Augsburg. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Band 2, Buch 2, Cap. 5.

**) Senkenberg a. a. O. Theil 3. S. 167. Im dem Reichsabschied vom Jahre 1555 heißt es noch von den Landfriedensbrechern §. 37: „Wo sich einer oder mehr der Obrichkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen den soll mit Nacheilen, bis er oder sie zu Handen und Haften gebracht, Handlung fürgenommen werden," — während der §. 41, damit nicht „solche Reisige und Fußknechte leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen," dazu auffordert, „des Nacheilens halber sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen" zu vergleichen. Senkenberg a. a. O. S. 21. 22.

***) Wie der Freiherr von Kreitmayer in seinem Werke über das baierische Staatsrecht §. 137. S. 169 berichtet, war Baiern in Gemäßheit einer solchen Servitut zur Nacheile und Verfolgung der aus der Frohnfeste nach Salzburg Entwichenen befugt. Im Jahre 1726 sprach das Reichskammergericht in einem Rechtsstreite zwischen Hessen-Darmstadt und Solms über das Geleitsrecht hinsichtlich der durch die Wetterau nach Frankfurt a. M. ziehenden Heerstraße zur Zeit der Messe (s. den Artikel „Geleit") dem ersteren Theil das Recht der Nacheile durch seine Geleitsreiter sowohl auf der Hauptstraße selbst, als auch „wenn Missethäter auf Nebenwegen ausweichen" auf solchen zu. Moser a. a. O. S. 495. 496.

der richterlichen Gewalt, ausgeübt werden könne, daß nur der Weg der Requisition offen stehe, durch das eingeräumte Recht der Nacheile, vermöge dessen ein vermuthlicher Verbrecher aus einem Territorium in das andere, aus einem Kreise in den anderen, ohne vorherige Requisition verfolgt werden konnte *). Nur mußte der Ergriffene dem fremden Gerichte, in dessen Sprengel er ergriffen wurde, sogleich übergeben werden; damit dieses als Gericht der Ergreifung entweder einschreite, oder die Wegführung des Ergriffenen gestatte. (S. Pfeffinger, Corpus juris publici Tom III, p. 12. 21. J. J. Moser, deutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig, 1773, S. 551. 552. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, Th. 20. Ulm, 1760, Abth. I, S. 1. ff. „Ob die Nacheile der Malificanten, außer dem Fall des Landfriedensbruchs, erlaubt sei?" Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande. Jena, 1787, §. 114. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804, §. 475, S. 793. 794.)

Diese Reichsgesetzgebung verlor mit der Auflösung der Reichsverfassung ihre Anwendbarkeit, und es kam der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz zur Herrschaft, welcher das Recht der Nacheile in ein fremdes Staatsgebiet ausschließt. (S. Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Göttingen, 1809. §. 23, wo der Verfasser sagt: „Ein jeder Act der Criminaljustiz auf dem Territorium eines fremden Staats, ohne dessen vorher eingeholte Erlaubniß geübt, ist immer als eine grobe Verletzung des Völkerrechts von dem Beeinträchtigten angesehen worden. Es gehört hierher vorzüglich die Verfolgung und die Arretirung oder Entführung eines Verbrechers auf einem fremden Gebiete.") Schon zur Zeit des deutschen Reichs errichteten die Reichsstände öfters Pacte, wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile, wodurch das Nähere normirt ward; Beispiel ist die Uebereinkunft zwischen Kur-Cöln und Pfalz-Neuburg wegen Jülich vom Jahre 1652. (Sammlung Chur-Cöllnischer Concordate Th. 1, S. 22.) Die Reichsgesetzgebung gestattete dieses und forderte dazu auf. Jetzt pflegen die Staaten des deutschen Bundes, dieses völkerrechtlichen Vereins, sich durch Staatsverträge das Recht der Nacheile überhaupt gegenseitig einzuräumen, wobei die Art und Weise, wie dasselbe ausgeübt werden solle, geregelt wird. Ein solcher Staatsvertrag, „die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete betreffend," wurde z. B. im November 1839 zwischen Baiern **) und Hessen bei Rhein abgeschlos-

---

*) So brachten z. B. hannöverische Dragoner durch Nacheile eine berüchtigte Räuberbande (die Wackermaul'sche), die sich in das Braunschweigische geflüchtet hatte, zur Haft. Claproth, Einleitung in sämmtliche summarische Processe. 4 Aufl., herausgegeben von Willich. Göttingen, 1808, S. 807. Anmerkung.

**) Von der „gerichtlichen Nacheile" handelt im ersten, das Verfahren bei „Verbrechen" betreffenden Buche des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs dieses Königreichs der Art. 413, des wesentlichen Inhalts: Wenn mit Grund zu erwarten, daß ein flüchtig gewordener Angeschuldigter durch Nach-

sen *), des wesentlichen Inhalts: Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden sollten ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen durch Officianten, welche, wenn sie nicht schon durch ihre Dienstkleidung als solche kenntlich seien, zu ihrer Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müßten, über die Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch unter der Verbindlichkeit, den Ergriffenen ohne Verzug der nächsten Polizei- oder Justizbehörde, in deren Bezirk die Ergreifung Statt gefunden, abzuliefern. Diese Behörde dann, wenn es kein eigener Unterthan, auf geschehene Requisition die Auslieferung zu bewirken. — Im April 1840 wurde zwischen den beiden hessischen Staaten ein gleicher Vertrag abgeschlossen (Großherz. hess. Regierungsblatt vom Jahre 1840. Nr. 14). — Als am 1. November 1837 „zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits" ein Staatsvertrag „wegen Unterdrückung des Schleichhandels" abgeschlossen wurde, ward auch im Art. 5 festgesetzt: den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses berufenen Beamten der Staaten des einen der contrahirenden Theile sei gestattet, bei Verfolgung der Spuren begangener Zoll- (Steuer-) Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem anderen contrahirenden Theile gehörenden Staaten zu dem Zweck zu begeben, um den dortigen Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, damit diese Behörden für Feststellung des Vergehens zum Zwecke seiner Bestrafung Sorge tragen könnten.

Uebrigens ist es herrschender Grundsatz der Praxis, und einzelner Gesetzgebungen **), daß auch die Befugniß zur Nacheile in einem fremden Gerichtsbezirke des nämlichen Staates bedingt ist.

---

eile zu erreichen sei, so habe das Gericht ohne Verzug den Verhaftsbefehl wider ihn zu erlassen und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach der er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eilig verfolgen zu lassen, wobei diese Verfolger, denen vielmehr die Behörden und Unterthanen beizustehen verbunden seien, nicht auf den Gerichtssprengel des Gerichts selbst beschränkt seien. Der Art. 461 des zweiten, das Verfahren bei „Vergehen" betreffenden Buchs zählt die Fälle auf, in denen „Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung" zulässig ist, während im Art. 465 hervorgehoben wird, daß namentlich „richterliche Nacheile nur in den im Art. 461 bestimmten Fällen Statt finde."

*) Siehe Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme und Klunge. Band 9. Altenb. 1839, S. 396—399: „Staatsvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet betreffend."

**) Ueber Baiern s. oben Note, über Preußen: Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Criminalprocesses Th. 1. Königsberg, 1827, S. 288.

Der Nacheilende bedarf überhaupt*) zur Legitimation eines offenen Passes, den er dem Richter des Sprengels, dessen Grenze er überschreitet, vorzulegen hat; und hat er sich des Flüchtigen versichert, so muß er denselben vor diesen Richter, der dann auch zur Beihülfe, z. B. zu der mit der Maßregel zu verbindenden Haussuchung, bereit ist, bringen und ihn ersuchen, den Verhafteten fortführen zu dürfen. Eine eigenmächtige Wegführung gilt, wenn die Grenze eines fremden Staates überschritten ward, wie schon bemerkt, als Verletzung des Völkerrechts, oder, wenn nur ein anderer Gerichtssprengel desselben Staates berührt wurde, als Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Richters dieses Bezirks. Es kann Genugthuung verlangt werden, und ist dazu noch Gelegenheit gegeben, so muß die Wegführung, unter Verhaftung der Person des Nacheilenden, verhindert werden. Gewöhnlich ist der Nacheilende ein Gerichtsdiener mit etwa aufgebotener Mannschaft; zuweilen ist es der Richter selbst, wenn besondere Gründe dessen persönliche Thätigkeit in Anspruch nehmen**). Obwohl es noch immer Grundsatz des deutschen Staatsrechts ist, daß der Staatsbürger zu dem persönlichen Staatsdienst der Nacheile verbunden sei (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt, 1831. §. 469, S. 641)***), so kommt es doch sehr selten zu einem solchen Aufgebote.

---

*) Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 5. Aufl. Rostock und Leipzig, 1794, §. 824, S. 469. 470. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Königsberg, 1833, §. 83. „Nacheile." S. 123. 124. Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen rc. Bd. 3. Leipzig. 1811, §. 1581—1590, S. 252—257. Müller, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Particularrechte bearbeitet. Braunschweig, 1837. §. 141, S. 310—313. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Frankfurt, 1838. §. 62. 63. S. 73—75. Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses. 3. Ausgabe. Heidelberg, 1831, §. 102, S. 270. 271. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle, 1833, §. 656. S. 651. Mittermaier, Strafverfahren, Th. 1, §. 77. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Th. 4. Berlin, 1838, §. 99, S. 635—639.

**) „Am Besten," so äußert sich v. Jagemann a. a. O. S. 74, „kann sich der Inquirent natürlich von der Schleunigkeit und Angemessenheit aller Schritte überzeugen, wenn er selbst sich auf den Weg macht und alle Unternehmungen leitet. Da jedoch hierdurch viele Zeit verloren geht, die man oft besser zu anderen Geschäften verwenden kann, so wird der Inquirent diese Direction nur dann übernehmen, wenn auf ein Individuum, dessen Habhaftwerdung von den höchsten Interessen des Staates erfordert wird, gefahndet wird, oder, wenn er seinen Subalternen nicht die nöthige Klugheit zutrauen konnte.

***) Ueber Sachsen s. Stübel a. a. O. §. 1586, Note a; über Hannover s. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts Th. 1. Hannover, 1799, S. 263.

Zur Nacheile wird nur dann geschritten, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Flüchtige einen bestimmten Weg eingeschlagen hat, oder doch wenigstens vermuthet werden kann, daß er nach einer bestimmten Richtung hin entflohen ist, und die Maßregel so schnell ergriffen werden kann, daß Hoffnung gegeben ist, ihren Zweck zu erreichen.

Jetzt pflegt das fast überall bestehende Institut der Gensd'armerie (Landreiterei) für die Nacheile benutzt zu werden *), wozu man die muthigsten, gewandtesten und intelligentesten Leute auswählt. Eilwagen, Dampfschiffe und Eisenbahnen sind fördernde Mittel, obgleich solche Anstalten, vielen Erfahrungen nach, auch die Flucht dessen befördern, der durch Nacheile erreicht werden soll **).

Bopp.

Nachfolge, s. Succession.

Nachsteuer, s. Abfahrt.

Näherrecht[1], Loosung, Abtrieb, Retract, ist das gewissen Personen zustehende Recht an liegenden Gütern, Andere, die diese Güter durch Kauf erworben haben, davon abzutreiben und solche für sich selbst zu erwerben, indem sie an die Stelle des Käufers treten und die von demselben gegen den Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen. Der Ursprung dieses, vermöge alten Herkommens in Deutschland sehr gewöhnlichen Rechts fällt in die frühesten Zeiten der Volksgemeinden und Markgenossenschaften, deren Nerv ein kräftiges freies Bürgerthum war. Denn da dieselben ihre öffentlichen Angelegenheiten selbstständig verwalteten und leiteten, so mußten die sie bildenden Vollbürger, auf denen sie als Grundsäulen ruhten, Männer sein von höherer Geisteskraft und lebendigster Anhänglichkeit an das gemeine Wesen, welche dabei über bedeutende äußere Mittel zu gebieten hatten. Diese Mittel waren in jenen Zeiten einfacher Zustände und Bedürfnisse: ausgedehnter Grundbesitz mit einer großen Anzahl von Knechten und Mägden, die, da sie sowohl des eigenen Grundbesitzes, als auch, bei dem Mangel anderer Gewerbe, jeder Gelegenheit zur selbstständigen Gewinnung ihres Lebensunterhaltes entbehrten, ihr Dasein nur durch Unterwerfung unter die Gewalt der Grundherren (Leibeigenschaft) zu erhalten vermochten. Die Selbstständigkeit der Vollbürger im Gebrauch ihrer Kräfte und Mittel und das Bestreben, dieselben zweckmäßig zu benutzen, weckten in ihnen die höheren Geisteskräfte, so wie der Umstand, daß ihre persönliche Freiheit und die Sicherheit ihres Besitzthums allein durch die Macht und Selbstständigkeit der Volksgemeine verbürgt waren, den lebendigsten Gemeingeist und kräftigsten Eifer für deren Erhaltung in ihnen hervorrufen mußte. Da das Vollbürgerrecht wesentlich auf bedeutendem Grundbesitze be-

*) v. Jagemann a. a. O.

**) v. Jagemann a. a. O.

1) Ein weitläufiges Werk hierüber lieferte Walch, das Näherrecht systematisch entworfen. Jena, 1795.

ruhte, so erheischte natürlich das Interesse der Gemeine, daß der Grundbesitz jedes Vollbürgers ungeschmälert erhalten werde und in keine anderen Hände komme, als in die seiner natürlichen Erben oder solcher, die des Vollbürgerrechts in der Gemeinde theilhaftig waren, welches Interesse darin seine vollständige Wahrung fand, daß eine Veräußerung von Liegenschaften in der Mark gültiger Weise nur öffentlich vor der Gemeinde geschehen konnte [2]).

Dieses änderte sich, als mit dem Untergange der Selbstständigkeit der Volksgemeinen das Volksbürgerrecht seine ursprüngliche Bedeutung verlor, und neue Bedürfnisse und Interessen aufkeimten, die jenen Veräußerungsbeschränkungen widerstritten, wobei letztere um so eher verdrängt werden konnten, als die Form der Veräußerung liegender Güter mittels Auflassung vor der Gemeinde durch das Hinwegfallen ihres Grundes ihrer Haltbarkeit beraubt war. Indeß wurden jene Beschränkungen nicht gänzlich verdrängt, sondern durch Anhänglichkeit an althergebrachte Zustände und Sitten erhielt sich davon dieses, daß bei Veräußerungen liegender Güter, die von den Vorfahren ererbt worden (Erbgütern), die Verwandten und natürlichen Erben des Veräußerers vor anderen, sonst aber die Gemeinde- und Markgenossen vor Auswärtigen dergestalt als bevorzugt betrachtet wurden, daß ihnen auf Verlangen das veräußerte Gut von den Erwerbern gegen Uebernahme und Erfüllung der Bedingungen, unter denen es dieselben erworben haben, überlassen werden muß [3]). Unter mehreren Verwandten entscheidet die Nähe des Grades, unter den verschiedenen Gemeindegenossen aber gilt gewöhnlich für den nächsten entweder der Miteigenthümer des Gutes, wenn der andere Miteigenthümer seinen Antheil daran veräußert hatte, wie namentlich der Ganerbe, oder wer ein Gut besitzt, womit das veräußerte früher vereinigt war, oder wer mit seinem Grundeigenthum unmittelbar an das veräußerte grenzt oder anstößt. Sehr oft hat sich das ursprünglich den Gemeinde- und den Markgenossen im Allgemeinen zugestandene Vorrecht ganz in ein solches besondere verwandelt. Dieses Vorrecht wird im Allgemeinen Näherrecht, Abtrieb, Retract, bei Verwandten und Erben Erbloosung, bei Markgenossen Marklosung genannt, und es sind darunter als besondere Arten begriffen das Ganerbenrecht, das Gespilderecht, das Nachbarrecht ꝛc.

Gegenstand dieses Näherrechts sind, der ursprünglichen Natur desselben gemäß, nur unbewegliche Sachen, deren wirkliche, mit Besitzesübergang verbundene Veräußerung dabei vorausgesetzt wird. Dasselbe gehört zu den dinglichen Rechten, die an der Sache haften und gegen jeden besitzenden Erwerber, dem nicht selbst ein Näherrecht zusteht, geltend gemacht werden. Auch kann das Näherrecht, nach seiner ursprünglichen Natur, nur in einer ganzen Gemeinde oder Mark durch Herkommen oder allgemeine Uebereinkunft begründet sein, nicht aber durch

2) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828, S. 607.
3) J. Grimm a. a. O. S. 530 u. 531.

Vertrag und Testament unter einzelnen Personen entstehen. Hiervon weichen indeß Doctrin und Praxis, so wie die Gesetzgebung ab, welche ein Näherrecht durch Testament und Vertrag unter Einzelnen entstehen lassen, jedoch mit Aufopferung von dessen ursprünglicher Natur, indem das solchergestalt begründete Recht nicht mehr für ein dingliches, sondern persönliches Recht erkannt wird, das nur unter den Contrahenten und Erben, so wie gegen diejenigen, die den Willen des Erblassers zu achten haben, Wirksamkeit äußert [4]). Es erscheint daher dieses Näherrecht als ein von jenem ursprünglichen verschiedenes, demselben nachgebildetes.

Um den aus dem Näherrechte für den Verkehr und die Sicherheit des Grundbesitzes entspringenden Nachtheilen zu begegnen, wurden gewisse Beschränkungen als damit verknüpft angesehen, wie namentlich die, daß, da der Retrahent an die Stelle des Erwerbers tritt und die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen muß, das Näherrecht nur im Fall eines reinen Kaufes, wobei als Gegenprästation lediglich die Zahlung einer Geldsumme bedungen worden, zulässig sei, keineswegs aber bei Veräußerungen um Gegenprästationen persönlicher Natur, denen nicht Jeder in gleicher Weise zu genügen vermag, was Veranlassung gab, das Näherrecht durch Simulationen zu vereiteln, indem die Contrahenten zum Schein gewisse von der Persönlichkeit des Erwerbers abhängige Gegenprästationen bedangen. Eine weitere Beschränkung besteht darin, daß das Näherrecht nur Statt finden soll bei freiwilligen Privatverkäufen, nicht aber bei öffentlichen, welche zum Zwecke der Vollstreckung richterlicher Verfügungen oder wegen erkannten Concurses geschehen [5]). — Das Näherrecht erlischt im Allgemeinen durch Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag [6]), nach manchen Particularrechten innerhalb sechs [7]), nach anderen innerhalb drei Monaten [8]), nach noch anderen sogar innerhalb sechs Wochen [9]), jedes Mal von der Zeit an, da der Berechtigte Kenntniß von der zu Stande gekommenen Veräußerung erhalten hat.

Anwachsende Bevölkerung und zunehmende Industrie machten die nachtheiligen Folgen der Näherrechte, welche in Unsicherheit des Grundbesitzes und in Behinderung der Veräußerung desselben bestehen, in immer stärkerem Grade fühlbar, und als deshalb die Contrahenten in verschleierten Contracten und sonstigen Täuschungen Schutz dagegen suchten, so entsprang hieraus eine unversiegliche Quelle der verderblich-

---

4) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 286 (5. Ausgabe).

5) Thomas, System des fuldaischen Privatrechts §. 237. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 217. Schelhas, Beiträge zur deutschen Gesetzeskunde 1. Heft, S. 211.

6) Haubold §. 218. Thomas §. 538.

7) Nach cölnischem und jülichschem Recht.

8) Nach badischem Landrecht.

9) Nach würzburgischem Recht, Schelhas a. a. O.

sten Processe, wodurch das Uebel verschlimmert und in vielen Staaten endlich für nothwendig erkannt wurde, die Näherrechte zu verbannen. Das preußische Landrecht läßt dieselben nur noch beim Verkaufe von Familiengütern da zu, wo sie durch Provinzialgesetze, Statuten oder gültige Familienverträge eingeführt sind, und erfordert, hinsichtlich der auf Familienverträge sich gründenden, Eintragung in die Hypothekenbücher [10]). — In Oesterreich wurden die Näherrechte, mit Ausnahme der durch Vertrag und letzten Willen entstandenen, abgeschafft [11]); das Nämliche fand in Würtemberg Statt [12]). Dagegen wurden dieselben gänzlich aufgehoben in folgenden deutschen Staaten: in Holstein und Schleswig durch Gesetz vom 8. Februar 1794; im Herzogthum Nassau durch Verordnung vom 29. März 1808; im Großherzogthum Baden durch Verordnung vom 3. Mai 1808; im Großherzogthum Hessen durch Verordnung vom 15. Mai 1812; in Oldenburg durch Verordnung vom 11. August 1814; in Kurhessen durch Verordnung vom 3. August 1822; in Bremen durch Erb- und Handfeste-Ordnung vom Jahre 1833 §. 12. G. Rühl.

Namen, Eigen- oder Personennamen. — In den frühesten Zeiten führte jedes Individuum nur einen Namen, der wohl allgemein von einer bei ihm besonders hervortretenden körperlichen Eigenschaft, Fähigkeit oder Gewohnheit hergeleitet war, und den es bei wichtigen Veränderungen — z. B. wenn es eine vorzüglich bemerkenswerth scheinende oder ausgezeichnete Handlung vollführt hatte — mit einem hierauf hinweisenden oder daran erinnernden andern Namen vertauschte. Selbst bei dem schon hochgebildeten Volke der Griechen hatte jeder Einzelne nur einen Namen; der Enkel bekam häufig den des Großvaters; aber Familiennamen (die allen Angehörigen einer und derselben Familie nach unseren Begriffen gleichsam angeboren sind) kannte man nicht. — Ganz anders bei den Römern. Hier finden wir: nomen, cognomen, praenomen und agnomen. Der erste Name bezeichnete die Familie (daß Einer z. B. dem Geschlechte der Fabier angehöre); der zweite die Linie (branche) dieser Familie, weswegen er dem nomen unmittelbar nachgesetzt oder angefügt ward; der dritte war der der Person ausschließlich angehörende Name, den man den anderen Namen voransetzte; der vierte war ein Beiname, welchen man einem Bürger wegen einer ausgezeichneten That oder Eigenschaft beilegte (z. B. Scipio der Afrikaner); ja wir finden wohl sogar zwei Beinamen, so daß ein einzelnes Individuum selbst fünf Namen vereinigt führte z. B. Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus; — dieser war nämlich der Sohn des Lucius Aemilius Paullus und von einem Scipio adop-

10) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten 2. Th., 4. Tit., §. 227. 228. 229.
11) Winiwarter, das österr. bürgerliche Recht IV, S. 267
12) Weishaar, würtembergisches Privatrecht III, S. 75.

tirt; er hatte nun den ersten Namen als ihm ausschließlich angehörenden, ihn von allen Anderen seiner Familie auszeichnenden, wenn man will, als Vornamen; den zweiten und dritten führte er in Folge der Adoption; den vierten seiner Thaten in Afrika wegen, den letzten als Familiennamen, zur Beurkundung seiner Familienabstammung.

Was die Entstehung und Ausbildung der Namen bei den germanischen Völkern betrifft, so geben wir nachstehend eine von einem verstorbenen Freunde des Verfassers dieser Zeilen herrührende Notiz *), der wir nur noch einige Bemerkungen anfügen:

„Die successiven Veränderungen in den deutschen Personennamen würden Stoff zu einer eigenen Geschichte liefern, die ein Theil der Culturgeschichte des Volks wäre. Die alten Deutschen kannten keine Familiennamen, wie wir sie heute führen, oder wie die Römer sie hatten. Taufnamen, im heutigen Sinne, wo dem Kinde der Name eines Heiligen beigelegt wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Eben so wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen Russen, bei welchen der Name des Vaters mit jenem des Kindes verbunden wird. Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei seiner Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle **) erfunden worden sein muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte, und der ein nomen proprium im eigentlichen Sinne war. Die deutsche Sprache erwies sich zu einer solchen Vervielfältigung der Namen besonders geeignet. Man durfte nur einer oder zwei willkürlich gewählten oder gebildeten Sylben ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, bold, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz, hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, wig, ung rc. rc., bei den Weibernamen ein a, brath, rad, heid, hild, gard, lind, lieb, suint, trud, war rc. rc. beisetzen, um Millionen Namen neu zu bilden.“

„Man wußte also nur von einem Namen. Er unterschied hinreichend das Individuum, weil er nur selten und zufällig mehreren Personen angehörte. Doch war es, und zwar ebenfalls wie bei den Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, seltener des Vaters, beizulegen. Die Familie Heerstall oder der sogenannten Karolinger, mag als Beispiel gelten. — Die Stabilität dieser Namen in mancher Familie erleichterte manchmal die Nachforschung ihrer Abstammung. Noch einige wenige römische Namen kommen in den Rheingegenden unter Karl dem Großen vor. Einige biblische Namen erscheinen. Denen der jüdischen Apostel gesellen sich später die der sogenannten deutschen Apostel bei Sie bahnten den Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unserer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung der Klöster über die Berge schaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe

*) Von dem verstorbenen Regierungsrathe Löw von Speyer.

**) Diese Angabe unterliegt in so fern einer Beschränkung, als man Kindern wohl auch den Namen des Großvaters beilegte, wie der Verfasser sogleich selbst sagt.

die alten deutschen Namen verschwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; noch mehr haben sich als Familiennamen erhalten."

„Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Identität der Personen entstehen, da es natürlich mehr lebende Menschen, als Heilige im Brevier oder Kalender gibt, und man immer doch nur Einen Namen führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich. Die älteste ist die der Aemter, welche die Ministerialen von den Königen, Fürsten, Bischöfen und Aebten zu Lehen trugen. Jetzt wußte man nun zwar, vom 11. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk, und Paulus Kämmerer war; da aber die Urkunden selten sagten, wessen Schenk, Kämmerer u. s. f., so ist die Familienfolge nicht viel klarer gestellt. Erst im 12. Jahrhunderte werden die adelichen Familien nach den Orten ihrer Wohnung oder Herstammung benannt. (Es sind namentlich in Rheinbaiern wenig alte Orte, welche nicht einer solchen Familie den Namen geliehen hätten.) Daher stammt auch das Wörtchen von, und man hätte es vor Alters spaßhaft gefunden, es einem anderen als Ortsnamen vorzusetzen. In den Städten, in welchen viele Adeliche beisammen wohnten, bezeichnete man den Stadtdistrict, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauses. (So z. B. in Speyer die „Vor dem Münster," „An dem Thor," „Salzhof," „Retscheln," die „zur Traube," „Krone" rc.) In den Dörfern selbst, wo die Familien sich in mehrere Aeste theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Ursprung der Familiennamen ansehen kann. Viele derselben erinnern an den französischen Kalender von 1793. Da erscheinen Hunde und Hasen, Hühner und Gänse, Ochsen und Esel, Lerchen und Böcke, Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemische. Etwas seltsamen Geschmack oder großen Uebermuth verrathen Namen wie „Habenichts von Landau," „Uebelhirn von Böhl," „Landschaden von Steinach," „Schelm von Bergen" rc."

„Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die Ritterschlösser in Mode, und erhielten sich darin, zur Klage des Volkes, drei ganze Jahrhunderte lang. Da entstanden die Namen von Berg und Burg, von Stein und Fels, denen man gern Drachen und Greife, Geier und Falken, Bären und Wölfe beigesellte. Die eiserne Hand des Faustrechts lastete auf dem Zeitalter; die Rohheit der Sitten fand schon in der Barbarei der Namen ihre Beurkundung."

„Und dennoch immer keine Stätigkeit in den Familiennamen. Man wechselte sie mit dem Besitzthum. Mehrere Eigenthümer derselben Burg benannten sich darnach. Aber selbst die blosen Hüter, die Castellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erst im 15. Jahrhunderte gelangten die Familien zu festen Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen."

„Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familiennamen lauten, im 13. Jahrhunderte. Doch wird es wenig bürgerliche

und briefadeliche Familien geben, die ihre Namen über das 16. Jahrhundert hinaus verfolgen können."

Zur Vervollständigung dieses Aufsatzes hier noch ein Paar Bemerkungen. Die Allemanen scheinen als Bezeichnung der Tapferkeit, der Vorzüglichkeit u. s. f. den Namen ihrer Häuptlinge noch eine besondere Sylbe: „mar" angefügt zu haben. Vielleicht beurkundete diese angehängte Sylbe auch, wie J. P. Richter vermuthet, den Rang selbst.

In späterer Zeit, als es gewöhnlich ward, sich nach seinem Besitzthum oder Wohnorte zu nennen, bildeten Gelehrte oft eine Ausnahme, indem sie sich nach ihrem Geburtsorte nannten, selbst wenn sie nicht mehr daselbst wohnten, noch dort ein Besitzthum hatten (z. B. Johann von Mutterstadt). Eben so pflegten es, wie aus dem französischen Geschichtschreiber Mézerai zu ersehen, auch getaufte Juden zu halten.

Wer in früherer Zeit seinen Namen von einem Lehen führte, verlor denselben wohl auch mit jenem Besitzthume; der nachfolgende Eigenthümer nahm ihn an, wenn er auch gar nicht mit der Familie des früheren Eigenthümers verwandt war.

Selbst nachdem feste Familiennamen entstanden waren, und man sich auf den Besitz dieses oder jenes Namens etwas zu Gute that, kamen Fälle in Menge vor, die beurkunden, daß der Besitz eines solchen Namens noch keineswegs die directe Abstammung von demjenigen beweis't, der denselben zuerst zu Ehren brachte. Abgesehen davon, daß der Mann häufig den Familiennamen seiner Frau annahm (selbst französische Königssöhne thaten dieses); — abgesehen ferner, daß die Nachgeborenen sich oft nach einem Nebengute ihres Vaters benannten, kam selbst in diesen Zeiten noch der Fall vor, daß Adeliche ihre ursprünglichen Namen und Wappenschilde aufgaben, um jene eines zufällig ihnen eigen gewordenen Besitzthums anzunehmen. Eben so kennen wir ferner Fälle, in welchen Adeliche die Namen und Wappen der ersten Ehegattin ihres Vaters annahmen, obwohl sie von einer anderen Mutter abstammten, sie sonach mit der betreffenden Familie in gar keiner directen Verwandtschaft standen. (S. Wilhelmus Camdenus, Britannia, sub titulo Brigantes, rubrica Cumberland.) — Andere nahmen, wie es scheint ganz willkürlich, die berühmtesten Namen an. (So nahm Wilh. Juvenal, französischer Canzler, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, den Namen Ursini an, ohne mit dieser Familie irgend verwandt zu sein.) — Zieht man dabei gar noch die Ausschweifungen mit in Betracht, die bei den in Ueppigkeit lebenden adelichen Geschlechtern offenbar ungleich häufiger vorkamen, als bei den in Nüchternheit und selbst in Armuth herangewachsenen Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes, so mag man sich einen Maßstab bilden von dem inneren Werthe des Ahnenwesens; einen Maßstab, der uns zeigt, in wie fern wir Diesem oder Jenem — nicht seiner eigenen Verdienste wegen, sondern einzig und allein deshalb — besondere Achtung, Vorzüge, ja Vorrechte zugestehen müssen, weil er

von einem unsere Bewunderung vielleicht in Anspruch nehmenden Manne der Vorzeit abzustammen — behauptet, besonders wenn jener Ahne noch vor der (nicht gar fernen) Zeit lebte, in welcher man Familiennamen zu führen sich allgemein gewöhnte.

Es läßt sich leicht einsehen, daß der bürgerlichen Ordnung wegen bei einem cultivirten Volke das willkürliche Wechseln der Namen nicht geduldet werden kann. Sonst ist es nicht zu vermeiden, daß sich Viele ihren Verpflichtungen sowohl gegen den Staat als noch mehr gegen Private entziehen. Darum hat man in allen civilisirten Ländern das Wechseln der Namen an verschiedene, vor solchen Benachtheiligungen sichernde Bedingungen geknüpft. Die sonst als Muster in der Rechtswissenschaft angesehenen Römer hatten solches Wechseln der Namen zugelassen, so fern es nicht erweislich in betrügerischer Absicht geschehen war; und im Mittelalter war es sogar etwas beinahe Gewöhnliches, daß sich Jemand bald so, bald so nannte. (Wir wissen von einem Bischofe von Angers, der sich bald Eusebius, bald Bruno unterzeichnete; eben so von einem Grafen von Toulouse, der sich bald Raymond, bald Pons schrieb 2c. 2c.) — Das erste Verbot des willkürlichen Wechselns der Namen in Frankreich erging im Jahre 1535. — Aus den vorhin angeführten und anderen ähnlichen Gründen hat der Staat auf Führung von Familien- und eigentlichen Personal- (Vor- und Zu-) Namen zu bestehen, und man kann sich nur wundern, daß die Juden in manchen Ländern so spät gezwungen wurden, in anderen wohl heute noch nicht nachdrücklich genug dazu angehalten werden, eigentliche Familiennamen anzunehmen. — Daß der Staat überdies ein besonderes Interesse hat, für genaue Führung von Civilstandsregistern zu sorgen (und daß diese Führung nur sehr ungeeigneter Weise den verschiedenen Confessionen überlassen sein kann, während die französische Gesetzgebung solche Registerführung sehr zweckmäßig den weltlichen Behörden übertrug — den Maires oder Bürgermeistern, unter specieller Controle der Friedensrichter und Staatsprocuratoren) — dieses leuchtet von selbst ein.

Es fragt sich nun, in wie fern die Wahl der Vor- oder sogenannten Taufnamen zu beschränken ist. In manchen Ländern müssen diese aus der Zahl der Kalenderheiligen genommen werden. In Frankreich hatte die Revolution unbedingte Freiheit darin hergestellt; unter Napoleon erfolgte jedoch die Beschränkung auf die in den Kalendern und die in der alten Geschichte (deren Grenze jedoch nicht bestimmt ward) vorkommenden Namen. Der nächste Grund zu dieser Beschränkung war wohl, daß manche Eltern ihren Kindern die Namen von solchen Parteihäuptlingen (z. B. Robespierre) beigelegt hatten, die später ein Aergerniß erregten oder deren Trägern sogar lästig waren. (Unter der Herrschaft der Puritaner in England machte man ganze Bibelsprüche zu Vornamen, z. B. „Wenn Jesus Christus nicht für mich gestorben wäre, so wäre ich verdammt." — In Deutschland entstanden 1813 folgende Vornamen wie: „Blücherine Gneisenauette," oder:

„Landsturmine Casematte Achtzehnhundertdreizehn" ic.) — Wie ungeschickt aber auch manche Namen gewählt werden mögen, so sehen wir doch nicht, daß das Gemeinwesen (der Staat) hierbei benachtheiligt werden könnte, um beschränkende Gesetze hierin zu erlassen.

Friedr. Kolb.

Napoleon, s. Buonaparte.

Nassau, Herzogthum. — Zur Zeit der Reichsverfassung wurden die Länder der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg auf die damals übliche Weise regiert. Doch kennt die Erinnerung der Nassauer keinen Despoten, sondern es werden vielmehr manche Regenten in dankbarem Andenken genannt. — Im Jahre 1803 verlor Nassau seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer und am Oberrhein und erhielt dagegen einen Theil der Kurstaaten Mainz und Trier. — Nach Auflösung des deutschen Reichs vereinigten die Fürsten von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, welche Linie im Erlöschen war, ihre Lande unter dem Titel eines Herzogthums und traten in den Rheinbund. Der Fürst von Usingen nahm die Herzogswürde und den Fürsten von Weilburg zum Mitregenten an. Von da an bis zum Aussterben der ersten Linie im Jahre 1816 wurden alle Gesetze mit Unterschrift beider Regenten gegeben. — Ihre Regierung zeichnet sich aus durch Einigkeit und ein erfreuliches Bestreben, den Forderungen der Zeit zu genügen. — Im Jahre 1803 wurde die freie Uebung jedes Gottesdienstes proclamirt, 1808 die Leibeigenschaft aufgehoben, 1809 körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, und 1811 eine gleiche Besteuerung mit Aufhebung aller Befreiungen eingeführt. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und ihr Recht zu allen Civil- und Militärstellen wurde gesetzlich anerkannt; der Fiscus den ordentlichen Gerichten untergeordnet, mit der Weisung, im Zweifel gegen ihn zu erkennen; das Jagdrecht bis zur Unschädlichkeit beschränkt und die freie Benutzung des Grundeigenthums, mit Entfernung aller Weideberechtigungen, durch eine Culturverordnung gesichert.

Alle diese Gesetze und noch viele andere derselben Epoche athmen den Geist der Gleichheit vor dem Gesetz und der Entfesselung der Personen und des Grundeigenthums. Die Krone wurde ihnen am 5. Mai 1814 durch Einführung der Preßfreiheit und am 2. September 1814 durch Ertheilung einer Constitution aufgesetzt. Das erstere Gesetz trägt die Ueberschrift: „die illimitirte Preßfreiheit betreffend," und sagt im Eingang: „Wir setzen Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt „der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, „folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die „verschiedenen Stämme des deutschen Volkes wieder eingesetzt worden sind."

Im Eingange der Verfassungsurkunde wird gesagt: „Wir sind stets „und immer bedacht gewesen, die uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß, so weit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit unserer Unterthanen möglichst gesichert und die

„politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht gehalten, „sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden „Stützen ruhenden Verfassung gelegt werde." — Sodann werden die zu diesem Zwecke bereits früher gegebenen, oben angeführten Gesetze aufgezählt und geschlossen: „Es ist also nur übrig, Allem, was „für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen unserer Zeit und „unseres Staates entsprechenden Verfassung in unserem Herzogthume „entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich sein wird, „auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Inneren zu geben, welche „wir in der unverweilten Einrichtung von Landständen gefunden zu „haben glauben dürfen. Indem wir unseren Landständen die Be„wahrung jener angeführten Grundlagen sowohl wie die weitere „Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesver„fassung übertragen, überlassen wir uns der Hoffnung etc."

Nach der Verfassung bestehen zwei Kammern: Herrenbank und Deputirtenversammlung.

Die Herrenbank hat nur geborene Mitglieder, nämlich die Prinzen des herzoglichen Hauses und die Besitzer der Standesherrschaften Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runkel und Solms-Lich, sodann die gräflichen Familien von Bassenheim und von Waldersdorff, den Fürst v. d. Leyen, den Fürst von Hatzfeld und den Freiherrn von Stein. Das Recht ist mit dem Besitze ihrer im Lande liegenden Güter verbunden und wird von dem Haupt der Familie ausgeübt.

Die Regierung behielt sich in der Verfassung vor, noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, welche jedoch mindestens dem deutschen Freiherrenstande angehören und einen mit 200 Fl. in simplo besteuerten Grundbesitz im Lande haben sollten.

Die Deputirtenversammlung besteht aus 22 Mitgliedern, wovon die Inspectoren der evangelischen Geistlichkeit Einen, die der reformirten Einen, die Landdechanten der Katholischen Einen, die Vorsteher der höheren Lehranstalten Einen und die Gewerbetreibenden der 12ten und höheren Steuerclasse Drei aus ihrer Mitte wählen. Die übrigen Funfzehen wählen die Grundeigenthümer, welche 7 Gulden in simplo, aus denen, welche 21 Fl. steuern. Jenes setzt 8000 Fl., dieses 24,000 Fl. Grundbesitz voraus. In den Aemtern, welche keine 5 Candidaten und 40 Wähler besitzen, wird diese Zahl aus den Höchstbesteuerten ersetzt.

Die Wahlen geschehen in fünf Districten, dergestalt, daß die erscheinenden Urwähler so lange zu wählen haben, bis ein Candidat die absolute Stimmenmehrheit hat. Wenn dieses nicht bei der ersten Wahl geschieht, so schlägt der Regierungscommissär, nach einer freilich nicht im Geist des Gesetzes begründeten Praxis, einen ihm beliebigen Candidaten vor, gegen den, wer ihn nicht wählen will, protestiren muß. Das Herzogthum hat ungefähr 2000 Wahlmänner und 150 Candidaten.

Alle Besitzer von Gebäuden, alle Capitalisten, die Staatsdiener, mit Ausnahme der Lehrer und Geistlichen, der ganze Gelehrtenstand,

Aerzte und Advocaten haben, als solche, weder actives noch passives Wahlrecht.

Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit ist unter die „mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt." — Sie sollen darüber wachen: „daß die freie Wirksamkeit der obersten Justiz„behörden niemals beschränkt, willkürliche Verhaftungen auf keine Weise „Statt finden, und kein Unterthan seinem gewöhnlichen Gerichtsstande „entzogen werde." — Zu diesem Ende sind den Ständen folgende Rechte eingeräumt:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen nichts verändert werden. „Wich„tige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfas„sung betreffende neue Landesgesetze sollen nicht ohne ihren „Rath und ihre Zustimmung eingeführt werden."

2) Sie können Vorschläge zu neuen Gesetzen machen, und fordern, daß gegen den Staatsminister und die Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen die unter Nr. 1 erwähnten oder in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen verletzt worden seien.

   Solche Anträge werden vor jeder Kammer besonders erörtert und können nur dann der Regierung vorgelegt werden, wenn sie in jeder die Mehrheit erlangen.

3) Alle directen und indirecten Abgaben müssen von der Mehrheit der Stände bewilligt werden, wobei die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt werden.

Ferner bestimmt die Verfassung:

Die Stände werden jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und 1. April berufen. Die Regierung wird bei ihnen durch Commissarien vertreten, welche den Verhandlungen, aber nicht den Abstimmungen beiwohnen. Die Polizei der Versammlungen ist diesen überlassen, nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach Ablauf von sieben Jahren wird die ganze Kammer erneuet. Die abgetretenen Deputirten sind wieder wahlfähig. Den Präsidenten ernennt die Regierung aus drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern. Abwesende Deputirte können sich nicht vertreten lassen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch können die Kammern den Abdruck ihrer Protocolle im Ganzen oder Einzelnen und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes Mitglied verordnen. Die erste Versammlung soll im Jahr 1815 Statt finden."

Die unbestimmte Fassung des Constitutionsedicts ist ein Hauptgrund der späteren Zerwürfnisse. Diese wären jedoch wahrscheinlich nicht eingetreten, wenn die Regierung die im Eingange gegebene Zu-

sage erfüllt hätte, welche den Ständen „die weitere Ausbildung der Verfassung" übertrug. Statt dessen wurden die Stände wahrhaft ignorirt, in den Jahren 1815, 1816 und 1817 gar nicht einberufen, und nicht einmal eine Wahl angeordnet. Gerade in diesen Jahren aber reorganisirte die Regierung das ganze Land und gab so viele, mitunter die wichtigsten Gesetze, daß die des Jahres 1816 allein ein Drittheil der Gesetzsammlung ausmachen. Im Jahre 1815 wurde sogar über ein Fünftheil des Landes an Preußen abgetreten und dafür andere Territorien acquirirt. Das Herzogthum erhielt dadurch seine gegenwärtige Gestalt und Organisation. Es besteht aus 82 Quadratmeilen mit 340,000 Einwohnern in 30 Städten, 834 Dörfern und 1186 Höfen und Mühlen und ist in 28 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Gemeinde steht als vollziehende Behörde und als ihr Vertreter ein Schultheiß vor, den die Regierung nach Willkür anstellt und entläßt. Ihm sind mehrere Vorsteher, welche die Bürger alle zwei Jahre wählen, als berathende Vertreter in Gemeindeangelegenheiten beigegeben. Jedem Amtsbezirke steht ein Amtmann als Einzelrichter mit zwei Gehülfen vor, der die Justiz, Administration und Polizeigewalt in sich vereinigt und die vollziehende Behörde für alle Centralstellen ist. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von Notaren verwaltet, welche den Titel Landoberschuldheißen führen. Für die Verpflegung der Armen besteht in jedem Amte eine Amtsarmencommission unter dem Vorsitze des Beamten. Das Betteln hat seitdem mehr dadurch als durch Polizeistrenge aufgehört.

Der Amtmann urtheilt bis zu 50 Fl. ohne Appellation. Dann geht diese an die Hof- und Appellationsgerichte, deren zwei bestehen. Bei Sachen über 300 Fl. findet eine Berufung an das Oberappellationsgericht Statt. Die Obergerichte sind collegialisch.

Den Aemtern sind als Centralstellen vorgesetzt: die Landesregierung zu Wiesbaden, welche die gesammte Regierungsgewalt, mit Ausnahme eines Theiles der Justiz, in sich vereinigt, die Steuerdirection zur Verwaltung der Steuern, die Generaldomänendirection zur Administration der Domänen, die Rechnungskammer für das gesammte Rechnungswesen.

Ueber allen diesen Behörden steht das Staatsministerium mit einem Minister, der eine Canzlei mit Referenten ohne Votum zu seiner Verfügung hat.

Für die Criminaljustiz sind bei leichteren Vergehen die Aemter, bei schwereren zwei Criminalgerichte die Untersuchungsbehörden. Zum Urtheil gehen die Acten an das Hof- und Appellationsgericht. Bei Zuchthaus- oder Lebensstrafe kann an das Oberappellationsgericht recurrirt werden. In anderen Fällen findet nur eine weitere Vertheidigung und Erkenntniß bei d e m s e l b e n Gerichte Statt, welches geurtheilt hat; eine Einrichtung, wonach bei Corrections- und Festungsstrafen nur e i n e Instanz besteht. Dieser Fall ist bei Verurtheilung des Volkskammerpräsidenten H e r b e r zu drei Jahren Festung vorgekommen.

Ausnahmsweise ist der Regierung die Strafrechtspflege über folgende Vergehen und Verbrechen übertragen: Forstfrevel, Injurien, Be-

trügerei, Unterschleif bei Abgaben an öffentliche Cassen, Grenzverrückung, Concession, Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe, Wucher, Unsittlichkeit, Vergehen gegen öffentliche Beamte in Ausübung ihres Dienstes und Vergehen gegen die unter der Regierung stehenden Polizeieinrichtungen. — Die Regierung kann in solchen Fällen bis zu fünf Jahren Correctionshaus- und Festungsstrafe erkennen. Wenn die Strafe drei Monate Correctionshaus übersteigt, so legt sie das Erkenntniß dem Minister zur Bestätigung vor. Der Recurs gegen ihre Urtheile geht nicht an eine höhere Instanz, sondern wird von ihr selbst, und zwar nun ohne Vorbehalt der ministeriellen Bestätigung entschieden. — Durch das Organisationsedict vom Jahre 1815 ist die Regierung als ein Collegium mit einem Präsidenten, zwei Directoren, acht Räthen und zwei Assessoren angeordnet. Ihre collegialische Verfassung ist später durch eine blose, niemals verkündigte Ordonnanz in eine bureaukratische verwandelt worden. Gleichwohl hat die Regierung ihre richterlichen Functionen behalten. Die Mitglieder derselben, welche der Präsident bestimmt, versammeln sich zur Urtheilssprechung in einem sogenannten, durch kein Gesetz angeordneten correctionellen Senat, der von seinen Urtheilen keine Gründe angibt, und gegen die nur der oben angeführte Recurs an diesen Senat selbst Statt findet. — Alle seit 1830 vorgekommenen politischen Verurtheilungen sind, mit Ausnahme einer einzigen, aus dieser Quelle geflossen.

Welch schneidender Contrast zwischen Criminal- und Civiljustiz! Hier, wenn es sich um 300 Fl. handelt, drei Instanzen mit zwei Collegien, dort, wenn es Ehre und Freiheit gilt, bei den Hofgerichten: eine Instanz mit dem Recurs an diese selbst, und bei der Regierung: Verurtheilung durch eine bureaukratische Administrativbehörde mit demselben traurigen Recursrechte.

Alle Staatsdiener, sowohl in der Justiz als Administration, können, fünf Jahre vom Tage der Anstellung an, nach Belieben entlassen werden, später nur durch Urtheil der Hofgerichte. Pensionirung mit halbem Gehalt und nach 35 Dienstjahren mit $\frac{1}{30}$ weiter für jedes folgende Jahr kann immer erfolgen. Versetzung aus der Administration in die Justiz und umgekehrt hängt immer von der Regierung ab.

An Militär wird nur das Bundescontingent gehalten, 3,900 Mann Infanterie mit einer Batterie Artillerie. Der Aufwand dafür ist gegen andere Staaten gering. Nassau braucht bei 340,000 Einwohnern dafür 400,000 Fl., während ein benachbarter Staat bei 800,000 Einwohnern 1,600,000 Fl. verwendet. Die Gerichtsbarkeit über das Militär übt in erster Instanz der Auditeur, in der folgenden die Obergerichte. Der Obrist und der General stehen auch in erster Instanz unter den Hof- und Appellationsgerichten. Zur Bildung der Officiere besteht eine Cadettenschule, in die aber nur in- und ausländische Adeliche und Söhne der Staatsdiener aufgenommen werden. Wer diese Schule nicht besucht hat, kann nicht Officier werden. — Officiere können stets entlassen werden.

Die evangelische und lutherische Kirche sind seit 1817 vereinigt. Die Functionen der Consistorien sind der Landesregierung übertragen. Unter ihr stehen Decane. Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind durch das Concordat von 1827 geordnet. — Von den Einwohnern bekennen sich 185,000 zur evangelischen und 150,000 zur katholischen Kirche, und 5000 sind Juden. Die kirchlichen Wirren der neueren Zeit sind Nassau fremd geblieben. Die Kinder müssen in der Religion des Vaters erzogen werden. Das regierende Haus bekennt sich zur evangelischen Religion. Die Katholiken sind indeß gleichwohl in jeder Hinsicht mit den Evangelischen so gleich gehalten worden, daß man noch nicht einmal eine Klage vernommen hat.

Für die Finanzen bestand bis 1815 eine Centralfinanzbehörde und eine Casse für das ganze Land. Alle Einnahmen flossen in diese, und alle Ausgaben, so wie auch die Sustentation des Regentenhauses, wurden daraus bestritten. Die Mäßigkeit, welche hierbei Statt fand, muß anerkannt werden. Im Jahre 1815 wurden zwei coordinirte Centralfinanzbehörden angeordnet, die Generalsteuer- und die Generaldomänen-Direction. Jener wurden die directen und indirecten Steuern, mit Ausnahme des Mainzolls zu Höchst, ein Theil der Regalien und Monopole, und die Polizeieinkünfte zur Verwaltung hingewiesen. Diese erhielt die Lehengefälle, Domänengüter, Mühlen, Gebäude, Hüttenwerke, Bergwerke, Mineralquellen, Bäder, Wälder, Jagden, Fischereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen, Activcapitalien, den Mainzoll zu Höchst, den Eberbacher Weinkeller und die Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle.

Der durch diese Trennung beabsichtigte Zweck der Regierung trat bald hervor. Er war kein anderer als sämmtliche der Domänendirection hingewiesene Güter 2c. für Patrimonialeigenthum des herzoglichen Hauses zu erklären. In einem Vortrage des Ministers v. Marschall in der Staatsrathssitzung vom 13. Febr. 1817 wird der Domänen als gleichbedeutend mit Patrimonialgut des herzoglichen Hauses erwähnt, und zugleich erklärt, daß deren Ertrag zur Deckung der Bedürfnisse der herzoglichen Familie und des Hofes hinreiche, und von nun an die Staatsausgaben, welche ungefähr 1,700,000 Fl. betrügen, aus den der Generalsteuerdirection überwiesenen Einnahmen allein bestritten werden sollten.

Diese Einrichtungen, zumal mit solcher Auslegung, wurden von den Ständen lebhaft angegriffen. Bevor wir darauf eingehen, ist noch Einiges über diese zu bemerken.

Durch die angegebenen geographischen und organischen Veränderungen des Landes wollte die Constitution nicht mehr recht passen. Der Wahlbezirk Ehrenbreitstein war abgetreten, und die Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar erworben worden. Durch andere Abtretungen gehörten die Gebiete einiger erblicher Mitglieder der Herrenbank nicht mehr zum Lande. Es erschienen daher am 4. Novbr. 1815 zwei Edicte über die neue Bildung der Deputirten- und der Herrenbank. Jene erhielt statt

der fünf Wahlbezirke drei, Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg, um dieselbe Zahl Deputirter, wie früher die fünf, zu ernennen. Die Herrenbank erlitt eine gänzliche Umgestaltung. Von den früheren Mitgliedern blieben nur der Besitzer der Grafschaft Schaumburg, der Fürst von der Leyen, die Grafen von Bassenheim und von Waldersdorff und der Freiherr von Stein. Als neues erbliches Mitglied wurde der Graf von Westerburg ernannt, und den gesammten adelichen Gutsbesitzern sechs Virilstimmen verliehen, welche sie durch so viele aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder vertreten lassen.

Die Regierung ist hierbei offenbar über die durch die Constitution gesetzten Grenzen gegangen, indem ihr nur das Recht zusteht, neue Mitglieder auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, welche dem deutschen Freiherrnstande angehören und einen mit 200 Fl. in simplo besteuerten Grundbesitz im Lande haben. Hierzu kommt noch, daß unter den adelichen Gutsbesitzern sich nur vier finden, welche diesen Grundbesitz haben. Die Regierung also wußte, daß den creirten sechs Mitgliedern ein wesentliches Erforderniß abging.

Auch die Reorganisation der Verfassung hatte keine andere Wirkung, als daß man sie in dem Verordnungsblatte las. — Erst zwei Jahre später, im Anfange 1818, fand die erste Versammlung der Stände zu Wiesbaden Statt. Sie begann, nach der Verfassung, mit dem Entwurf einer Geschäftsordnung. Die Bestimmung, daß die Sitzungen nicht öffentlich sein sollten, wurde darin dahin geändert, daß dem Kammerpräsidenten frei stand, das Publicum durch Austheilung von Eintrittskarten zuzulassen. Die Regierung genehmigte diese Geschäftsordnung, und es wurde so vertragsweise die Oeffentlichkeit der Verhandlungen erlangt.

Die Kammer griff alsbald die Cassentrennung oder, wie man später sagte, die Domänenfrage auf. Veranlassung gab besonders eine der Steuercasse zu Gunsten der Domänencasse auferlegte jährliche Zahlung von 140,000 Fl. für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle. Wir müssen zur Verständigung weiter zurückgehen.

Am ersten Tage des Jahres 1808 erließen die souveränen Herrscher Friedrich August und Friedrich Wilhelm, gesegneten Andenkens, ein Edict, wodurch sie, huldigend der vorangeschrittenen Civilisation, die Leibeigenschaft gänzlich aufhoben. Das Land feierte diesen Act durch Denkmünzen und Dankadressen. Den Privatpersonen wurde für verlorene Gefälle Entschädigung aus Staatsmitteln zugesichert. Da über die Frage, welche Abgaben aus der Leibeigenschaft entständen, Zweifel erhoben wurden, so führte das Steueredict des Jahres 1812 die einzelnen Gefälle auf, über 700, und benannte als zu entschädigende Personen: „die Standes- und Grundherren, auch „sonstige Gutsbesitzer und Vasallen." — Deren Entschädigung wurde nach rechtlichen Principien ausgemittelt und als jährliche Rente auf die Staatscasse angewiesen. Einer Entschädigung des Staates oder des herzoglichen Hauses wurde nirgends gedacht. Erst nach dem Tode der

Fürsten, welche die Leibeigenschaft aufgehoben hatten, als im Jahre 1816 Steuer- und Domänencassen angeordnet wurden, trat letztere, als Verwaltungsbehörde des herzoglichen Patrimonialvermögens, mit der Erklärung auf, daß auch ihr solche Entschädigung gebühre, und berechnete deren jährlichen Betrag auf 140,000 Fl. Da die Stände noch nicht in Wirksamkeit berufen waren, und die Cassentrennung von einem und demselben Manne, dem Minister, ausging, so wurde diese Zahlung ohne Weiteres auf die Steuercasse angewiesen und geleistet. — Diese, der vom ganzen Landesvermögen nur einige Gebäude geblieben waren, kam hierdurch offenbar unter pari.

Die Domänenfrage ist auch noch dadurch wichtig, daß der Ertrag dieser Güter größtentheils in den nöthigsten Lebensbedürfnissen, Holz und Frucht, besteht. Der Besitz an Waldungen ist so bedeutend*), daß die Domänendirection in manchen Gegenden factisch das Holzmonopol hat. An Conflicten zwischen dem Interesse des Regenten und der Unterthanen kann es daher nicht fehlen. Sie sind um so mißlicher, weil die Beamten, welche die Unterthanen, namentlich die Gemeinden und Corporationen hierbei vertreten sollen, der Domänendirection subordinirt sind. Diese ist eine der Landesregierung coordinirte Centralstelle, und beiden sind die Amtleute und Rentmeister untergeordnet.

Bei der Domänenfrage kam besonders die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. zur Sprache**). Das Edict, welches die Leibeigenschaft aufhebt, sagt nichts von einer Entschädigung des Staates oder des regierenden Hauses. Es enthält bei Aufzählung der zu entschädigenden Personen keine Kategorie, in die man auch mit der ausgedehntesten Interpretation sie bringen könnte. Die Stände behaupteten daher mit Recht, daß, wenn auch die Ansicht der Regierung über die Domänen richtig, doch die Entschädigungsrente unbegründet sei. Mit den Regierungscommissarien wurden deshalb mehrere Schriften gewechselt; auf deren Erklärung aber, daß der Ertrag der Domänen ohne die Rente zur Sustentation des Regenten nicht genüge, bewilligte die Kammer deren Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte. Aber auch dieses genügte der Regierung nicht, und ihre Commissarien erklärten auf dem Landtage von 1821: der Herzog habe die Eigenthumsrechte seines Hauses auf die Domänen nie als der Anerkennung der Stände bedürfend betrachtet. Die Vorlagen, welche deshalb geschehen, hätten nur den Zweck gehabt, irrige Ansichten zu berichtigen; der Herzog erwarte, daß dieser Zweck erreicht werde; sollte er aber auch nicht erreicht werden, so werde der Herzog nie Veranlassung finden, von den bestehenden Einrichtungen abzuweichen, vielmehr die Stände lediglich auf die abgegebenen Erklärungen verweisen.

*) Vom Jahr 1827 bis 1837 ist der Bruttoertrag per Jahr zwischen 5 und 6 mal 100, 1000 Fl.

**) Nur der kleinste und ärmste Theil des Herzogthums war frohnbar, und zwar nicht in ungemessener, sondern gemessener Zeit. — Wiesbaden z. B. war frei und zahlt jährlich zu 140,000 = 6000 Fl.

Die Herrenbank griff Anfangs den Streit mit Energie auf, lieferte gründliche Arbeiten und verweigerte sogar die 140,000 Fl. Aber im Jahre 1822 änderte die Majorität der Anwesenden ihre Ueberzeugung so sehr, daß sie erklärte: die Stände seien nur berechtigt, sich darüber Beruhigung zu verschaffen, daß durch die vom ehemaligen Kammervermögen ausgeschiedenen Einkünfte die zur Zeit der Reichsverfassung angewiesenen Lasten gedeckt erschienen. Zu letzteren wurde vorzüglich die Sustentation des Regenten und seines Hauses gerechnet.

Die 140,000 Fl. wurden bis 1820 mit dem Vorbehalt bewilligt, sich dadurch nichts zu vergeben. Eine weitere constitutionelle Thätigkeit, als die Discussion des nach Ausscheidung der Domänen sehr einfachen Budjets, zeigte sich nicht, und man war gewohnt, das ganze landständische Wesen als blose Form zu betrachten, als der Aufschwung des Jahres 1830 auch ihm wieder neues Leben gab. Die Volkskammer richtete ihre ganze Thätigkeit auf die Domänenfrage. Sie lieferte, zumal durch ihren Präsidenten, den geheimen Rath Herber, gründliche Arbeiten. Auch die Regierung, nicht mehr blos dem Dictat des Herrschers vertrauend, suchte in ausführlichen Erörterungen den Rechtsboden zu gewinnen. Eine vollständige Darstellung dieser Verhandlungen geht über die Grenzen des Gegenwärtigen, und wir müssen auf die Schrift: Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, aus seinen Urquellen erläutert (Frankfurt a. M., 1831), verweisen, uns hier auf einige Andeutungen beschränkend.

Die Verfassung überträgt den Ständen die Aufrechthaltung des Steuergesetzes vom $\frac{10}{14}$. Febr. 1809. Dessen §. 1 lautet: „Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern „und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden." — Und §. 5: „Die „directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu „decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt ist. Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue Vergleichung der „Einnahmen und Ausgaben gegen einander von unserem Staatsministerium berechnet und der darüber zu entwerfende Etat uns vorgelegt „werden. Wir werden denselben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen, „und nach dessen Stärke die Zahl der auszuschlagenden Simpeln festsetzen."

Die Regierungscommissäre behaupteten: da das nach dem zweiten Theile des §. 5 den Regenten zugestandene Recht, aus der damals vereinten Domänen- und Steuercasse vorab ihre Sustentation zu nehmen, und den dann noch erforderlichen Bedarf durch Steuern zu decken, weggefallen sei, so könne auch der damit in Verbindung stehende §. 1 nicht mehr gelten, indem sonst die Regierung den Ständen so unterworfen wäre, daß auch die Sustentation des herzoglichen Hauses jährlich ihrer Discussion und Bewilligung unterläge.

Seit unvordenklichen Zeiten bis zur Cassentrennung bestand nur

eine Landescasse. In diese floß der ganze Ertrag der Domänen und Steuern, und der Regent nahm seine Sustentation daraus. Nach dieser Einrichtung ist der Domänenertrag, so weit er die Sustentation überstieg, allerdings zur Deckung der Landesbedürfnisse verwendet worden, so wie im umgekehrten Falle das Land die Sustentationssumme decken mußte. Als die vereinigten Regenten in dem Steueredict des Domänenertrags, als mit zur Deckung der Landesbedürfnisse bestimmt, erwähnten, ist dieses freilich nur unter dem Vorbehalt geschehen, vorerst davon, oder, was damals dasselbe war, aus der Landescasse ihre Sustentation zu nehmen. Eben so sicher ist aber auch, daß sie den nach Abzug ihrer Sustentation noch bleibenden Domänenertrag zu den Bedürfnissen des Landes verwendet wissen wollten. Hierdurch ist das Recht der Stände zur Controle der Domänenverwaltung begründet. Und noch mehr dadurch, daß die Regenten auf das Recht, bei einer Insufficienz des Domänenertrags zu ihrer Sustentation das Fehlende aus der Steuercasse zu nehmen, nicht verzichtet haben. Derjenige aber, welcher den Ueberschuß empfängt und das Fehlende zulegt, ist nicht blos bei der Verwaltung interessirt, sondern er ist sogar der alleinige Interessent.

Wenn hiernach die Stände die Controle über die Domänen mit Recht ansprachen, so waren sie doch weit entfernt, die Sustentation des Regenten gleich dem Budjet einer jährlichen Discussion zu unterwerfen. Sie waren vielmehr gern bereit, zu dem von den Verhältnissen gebotenen und durch das Beispiel aller constitutionellen Staaten bewährten Mittel einer Civilliste zu greifen. Die Bestimmung, welche ihnen die Ausbildung der Verfassung übertrug, berechtigte sie hierzu und enthielt den deutlichsten Wink zu einer vertragsmäßigen Ausgleichung dieses Punctes mit der Regierung.

Die Kammern, zumal die von 1831, machten die billigsten Vorschläge in diesem Sinne, und wählten sogar auch andere Formen, als die der Regierung sehr mißfällige einer Civilliste, unter andern die Ausscheidung eines bestimmten Gütercomplexes. Allein die Regierung ging auf nichts ein, sondern bestand auf der alten Einrichtung und der Fortzahlung der 140,000 Fl. Die Volkskammer verweigerte nun diese mit 17 Stimmen gegen 4. Bevor sie an die Bewilligung der Steuern kam, wurde der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Stände vermißten nun die Preßfreiheit schmerzlich. Gleich nach ihrer Vertagung verbreitete die Regierung in vielen tausend Exemplaren eine von dem Landtagscommissär, dem geheimen Rath Magdeburg, verfaßte Flugschrift: „An die Bewohner des Herzogthums „Nassau," — worin das Verfahren der Stände bitter getadelt und versucht ward, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die Stände hatten dem keine gleiche, ja bei den bekannten Censurverhältnissen kaum eine Waffe entgegenzusetzen. Die öffentliche Meinung sprach sich jedoch dahin aus, daß jene Flugschrift zum großen Theil öffentlich verbrannt wurde.

Nach dem Falle von Warschau wurden die Stände wieder berufen. Zugleich creirte die Regierung vier neue Mitglieder der Herrenbank, zwei erbliche und zwei auf Lebenszeit, und sandte die Prinzen von Holland, unter dem Titel: Prinzen des „nassauischen Hauses," als Deputirte zu derselben. Da bei der Abstimmung über die Steuern die Stimmen beider Kammern zusammengezählt wurden, so sah sich die Volkskammer durch die Vermehrung der Herrenbank in ihrem wesentlichsten Rechte beschränkt. Dieses war um so wichtiger, da schon in der Verfassung eine Begünstigung des Adels liegt. Dieser, welcher ungefähr 50 Familien zählt, sieht die ganze Herrenbank aus seiner Mitte hervorgehen, während 84,000 bürgerliche Familien durch die Volkskammer vertreten werden.

In der Verfassung ist der Regierung zwar das Recht vorbehalten, neue Mitglieder zur Herrenbank zu ernennen; wir haben aber auch gesehen, daß sie im Jahre 1815 davon, und zwar einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht und so die Verfassung geschlossen hat. Die Herrenbank zählte dadurch, ohne die Prinzen des Hauses, 12 Mitglieder und stand also mit der Volkskammer im Verhältniß. Diese hat daher nichts gegen solche Bildung eingewandt. Das Recht zu nochmaliger und also unbegrenzter Ernennung von Mitgliedern würde die Wirksamkeit der Volkskammer bei Bewilligung der Abgaben ganz aufheben, und also so gegen den Geist der Verfassung sein, daß es schon deshalb nicht in ihr begründet sein kann.

Gegen den Eintritt der Prinzen von Holland in die Herrenbank bemerkte die Volkskammer: Unter dem Ausdruck: „Prinzen unseres „Hauses" könnten nur die Prinzen des herzoglichen Hauses Nassau, nicht aber auch die einer im Jahre 1254 davon getrennten Linie verstanden sein. Auch habe die Regierung solche Auslegung von jeher als die richtige erkannt, indem sie die holländischen Prinzen niemals zum Landtage eingeladen habe, und ihre Namen auch niemals in dem unter Aufsicht des Staatsministeriums jährlich erscheinenden Staats- und Adreßhandbuch, welches die Mitglieder beider Kammern enthielt, vorgekommen seien.

Die Regierung stützte sich dagegen auf den Vorbehalt in der Verfassung und bemerkte, das Staats- und Adreßhandbuch werde nur von der Ministerialcanzlei redigirt, könne also nicht als ein Organ des Ministeriums betrachtet werden. — Eine Vereinigung kam nicht zu Stande. Die Deputirtenkammer legte nun eine feierliche Protestation ein und erhob gegen den Staatsminister von Marschall wegen der Contrasignatur jenes Decrets, so wie mehrerer anderer eine Anklage. Die Verhandlung darüber geschah in öffentlicher Sitzung. Zum Vertheidiger bestellte die Regierung den Oberappellations-Gerichtspräsidenten Dr. Musset. Die Rede desselben verdient hier um so mehr eine Stelle, da sie eine Auslegung der Constitution enthält.

Die Verfassung, sagte derselbe, sei „eine octroyirte, ein Geschenk, „eine einseitige Rede der höchstseligen Regenten;" bei Streit über die

Quantität einer Schenkung müsse der Sinn angenommen werden, wonach der Schenkende am Wenigsten weggebe; „die Stände stritten de „lucro captando, die Regierung de damno vitando;" die Auslegung müsse also zu Gunsten der Letzteren geschehen, und da Jeder der beste Ausleger seiner Worte sei, so komme die Auslegung der Regierung zu; die Verfassung müsse als correctorisches Gesetz so interpretirt werden, daß die engere Wortbedeutung der weiteren vorzuziehen sei; die Mitwirkung der Stände sei nur zu wichtigen, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden Gesetzen erforderlich; die Auslegung, welche Gesetze wichtig seien, stehe der Regierung zu; „wörtlich genommen müsse ein Gesetz, um vor die Stände zu gehören, „Eigenthum, persönliche Freiheit und Verfassung zugleich betreffen, „indem diese Gegenstände nicht durch oder geschieden, sondern durch „und verbunden seien."

Diese Sätze wurden auf die Vertheidigung angewandt und in Bezug auf das Gesetz wegen Vermehrung der Herrenbank geschlossen: „Da das neue Gesetz nur die Verfassung, nicht auch Eigenthum und „persönliche Freiheit betrifft, so würde der oben deshalb angeregte Zweifel in Betracht kommen, und überhaupt läge erst eine Verfassungs„verletzung vor, da doch die Verfassungsurkunde zur Anklage Ver„letzungen von Verfassungsbestimmungen in der Mehrzahl „fordert, solcher müssen daher noch erst mehrere nachgewiesen werden. „Denn es ist doch ein nicht zu übersehender Unterschied, daß das Gesetz „die Anklage gibt, nicht wegen Verletzung einer Verfassungsbestim„mung, sondern wegen Verletzungen von Verfassungsbestimmungen."

Solche Argumente kamen aus dem Munde des Präsidenten des obersten Justizhofes. — Sie überzeugten die Kammer nicht. Die Anklage ging mit 17 Stimmen gegen 5 durch, blieb aber, da ihr die Herrenbank nicht beitrat, ohne Wirkung. Sechszehn der Deputirten erklärten nun in einer an den Herzog gerichteten Adresse, neben der verfassungswidrig vermehrten Herrenbank ihre Functionen nicht mehr ausüben zu können. Zugleich verweigerten sie die Steuern. Die Regierung erklärte solche aber für bewilligt, weil von den Deputirten vier und die ganze, durch die Vermehrung auf 17 Stimmen gesteigerte Herrenbank sie bewilligt hatten.

Die Volkskammer erhielt den Beifall des ganzen Landes. An vielen Orten, namentlich in Wiesbaden selbst, wurden ihr zu Ehren Feste gegeben, und zahlreiche Dankadressen liefen ein. — So endigte das Jahr 1831, und mit ihm die siebenjährige Wahlperiode.

Im März 1832 fanden die neuen Wahlen Statt. Die früheren liberalen Deputirten und Einige, die man für eben so entschieden hielt, wurden gewählt. Die Thronrede ließ keine Concessionen erwarten. Des Verfahrens der früheren Stände wurde darin mißbilligend erwähnt in den Worten: „Das Abgabenbewilligungsrecht, welches die Verfassung „den Ständen einräumt, sollte in mißbräuchlicher Anwendung dazu „benutzt werden, fremdartige Institutionen bei uns einzuführen." In

Anspielung auf die Anklage des Ministers wurde gesagt: „Meinen „Dienern, die ihrer Pflicht eingedenk sind, wird die strengste Controle „erwünscht sein. Aber muthen Sie ihnen nichts zu, was mit ihrer „ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten, in Widerspruch „gerathen könnte. Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neueren Theo„rieen, welche die Wirksamkeit des Regenten von dem Willen seiner „Diener abhängig macht, kennt unsere Verfassung nicht."

Eine im damaligen „Freisinnigen" erschienene Kritik dieser Rede sagt, sie erinnere an Ludwig XIV., mit der Reitgerte in der Hand ein lit de justice abhaltend. Da sogar die Verantwortlichkeit des Ministers bestritten wurde, so war an eine Ausgleichung kaum mehr zu denken. Sechszehn der Volksdeputirten erklärten deshalb nach einigen vergeblichen Verhandlungen in einem an die Regierungscommissäre gerichteten Schreiben, daß sie, so lange die vermehrte Herrenbank bestehe, ihre ständischen Functionen suspendiren müßten. Sie theilten dieses Schreiben in lithographirten Abdrücken den Wahlmännern mit, und besuchten die Deputirtenversammlung nicht mehr.

Und nun entstand die bekannte Fünfmännerkammer. Die gebliebenen fünf Deputirten (einer war schon früher ausgetreten), bestehend aus den drei Geistlichen, dem Vertreter des Lehrerstandes und einem Landeigenthümer, Namens Schott, erklärten sich für die gültige Volksvertretung, discutirten das Budjet, bewilligten die Steuern und faßten sogar zuletzt noch einen Beschluß, wodurch sie die 16 Deputirten von der Kammer ausschlossen und für unfähig erklärten, wieder gewählt zu werden. Die Regierungscommissäre wohnten diesen Verhandlungen nicht blos bei, sondern machten sie auch, was sonst nicht geschehen war, durch das Intelligenzblatt nach jeder Sitzung bekannt.

Einer Kritik der Fünfmännerkammer bedarf es nicht. Die öffentliche Meinung und die Wissenschaft haben sie gerichtet. Gegen das Verfahren der Regierung läßt sich aber, nach dem Ausspruche eines bekannten Diplomaten, auch noch anführen, daß es einen politischen Fehler enthielt. Das gesetzliche Mittel der Kammerauflösung hätte jedenfalls versucht werden müssen, bevor man zu einem Mittel schritt, dessen sich bis jetzt (1840) noch kein deutscher Staat bedient hat, so einschränkend auch in manchem die constitutionellen Gesetze interpretirt worden sind. **Minoritäts-Wahlen** waren bis jetzt die äußerste Grenze, eine **Minoritäts-Kammer** ist noch nicht vorgekommen.

Die öffentliche Meinung bezeichnet einen damals sehr schnell gestiegenen jungen Staatsdiener, der auch Commissär bei der Fünfmännerkammer war, als den Rathgeber und Leiter aller damaligen Schritte der Regierung, so wie auch namentlich derjenigen Mittel, welche zur Unterdrückung der im ganzen Lande entstandenen Aufregung angewandt wurden. Diese waren in gleichem Geiste, und würden, wenn die äußeren Verhältnisse nicht gewesen wären, den Zweck nicht erreicht, ja unter anderen Umständen der Regierung noch manche Verlegenheit bereitet haben.

Viele Untersuchungen begannen. Unter anderen auch gegen die 16 Deputirten wegen Verbreitung der bei ihrem Austritte den Regierungscommissären übergebenen Erklärung. Einer von ihnen wurde deshalb zu einem Jahre Correctionshaus verurtheilt, womit Arbeit am Spinnrade verbunden ist; eine Verurtheilung, die den allgemeinen Unwillen um so mehr erregte, als die Praxis des Strafrechts, wonach politische Vergehen bei Gebildeten mit Festung bestraft werden, nicht blos in Nassau besteht, sondern seither so weit in Anwendung gekommen war, daß man einige Jahre vorher einen Adelichen, der wegen Fabrication falscher Tresorscheine zum Correctionshaus verurtheilt war, seine Strafzeit auf der Festung zubringen ließ.

Die Verurtheilung der 16 Deputirten geschah von der Regierung in dem oben erwähnten correctionellen Senat. Der an sie selbst ergriffene Recurs blieb ohne Wirkung.

Gleichzeitig wurde auch gegen den Kammerpräsidenten Herber, Haupt der Sechszehn, wegen eines von ihm in die Hanauer Zeitung eingerückten Artikels eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung begonnen. Sie gehörte vor das Hofgericht; dessen Urtheil lautete auf drei Jahre Festung. Vergebens suchte derselbe um die Oberappellation nach. Sie wurde, weil nur wegen Zuchthaus- und Lebensstrafe appellirt werden kann, nicht zugelassen. Und so hatte der Verurtheilte nur **eine Instanz**. Er griff zwar zum traurigen Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung an dasselbe Gericht; dieses bestätigte aber sein Urtheil. Herber starb am Tage der Publication.

Diese beiden Fälle mögen als Commentar der oben beschriebenen Justizorganisation dienen.

Der Austritt der 16 Deputirten ist vielfach besprochen worden. Die Lauterkeit ihrer Absichten wurde allgemein anerkannt; über die Klugheit ihres Schrittes aber waren die Meinungen sehr getheilt. Sie konnten für sich anführen, daß ihr Austritt das Mittel gewesen wäre, die Wirksamkeit der Herrenbank zu hemmen. Dagegen wurde aber mit Grund eingewandt, daß dieses Mittel nicht hinreichend gewesen, und daß sie jedenfalls ihre Erklärung zu einem Kammerbeschluß hätten erheben müssen. Außer der allgemeinen Regel, daß man seinem Gegner nicht das Feld räumen soll, spricht wohl am Meisten gegen sie, daß sie, ohne unbescheiden zu sein, aus der Candidatenliste ersehen konnten, daß die Wiedererwählung einer Kammer von ihren Gesinnungen und Fähigkeiten nicht möglich war. Ein gänzliches Weigern der Wahl aber war, da gesetzlich die Majorität der Erscheinenden genügt, bei 2000 dem Bauernstande angehörigen Wählern nicht zu denken. Die Folgen haben dieses dargethan.

Im Februar 1833 erschien eine Verordnung, welche die Ausschließung der Sechszehn durch die Fünf genehmigte, und für jene neue Wahlen anordnete. Die Namen derselben wurden von der Regierung nicht auf die Candidatenliste gesetzt. Unter den Gewählten erschienen zwar mehrere als entschieden liberal bekannte Namen, und die Majorität

schwankte lange. Allein eine entschiedene Opposition bildete sich nicht. Der Landtag wurde von dem Minister v. Marschall eröffnet, der die Bewilligung des Budjets als erste Aufgabe bezeichnete. Am 16. März geschah die Eröffnung des Landtags, und schon am 20 April las man im Verordnungblatte, daß die Steuern bewilligt wären.

Die Fünfmännerkammer und ihre Regierungscommissäre hatten, zur Beseitigung der Geschäftsordnung, welche 14 Mitglieder zur Fassung eines Beschlusses verlangt, behauptet, dieselbe sei mit der siebenjährigen Periode des Landtags erloschen. Vergessend, daß dann die Observanz von 14 Jahren entgegenstand, und nicht achtend den kurz vorher in den ersten zwei Sitzungen von der Mehrzahl der noch vollzähligen Kammer gefaßten Beschluß, daß die bisherige Geschäftsordnung, wie auch nach Ablauf der ersten Wahlperiode von 1818 bis 1825 geschehen, so lange in Kraft bleiben müsse, bis eine neue entworfen sei. Die Geschäftsordnung war überdies viel mehr als dieser Name besagt, indem in ihr durch die vertragsweise gestattete Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine wahre Fortbildung der Verfassung enthalten war. Die Kammer von 1833 machte daher einen Versuch, die Oeffentlichkeit wieder zu erlangen. Er mißlang, und es ist seitdem dabei geblieben. Auch die vermehrte Herrenbank besteht noch, ohne daß bis jetzt die Volkskammer eine Bemerkung dagegen gemacht hätte.

Der Landtag von 1834 ging unbemerkt vorüber. Im Jahre 1835 nahm die Regierung die Domänenfrage wieder auf, jedoch in veränderter und nicht so greller Erscheinung. Die Kammer ernannte eine Commission aus sieben ihrer Mitglieder zur Prüfung derselben und Berichterstattung auf dem nächsten Landtage. Deren Arbeiten, vier Quartbände füllend, sind im Druck erschienen, und müssen wir darauf verweisen, uns auf eine kurze Andeutung beschränkend.

„Die Regenten — sagten die Regierungscommissarien — hätten bei Ertheilung der Constitution nichts über die Sustentation ihres Hauses gesagt. Daß sie diesen Punct vergessen oder absichtlich mit Stillschweigen übergangen hätten, sei nicht anzunehmen. Das Natürlichste wäre, daß sie gedacht, es bliebe deshalb bei der zeitherigen Einrichtung, wo sie ihre Sustentation aus dem Ertrage ihrer Kammergüter genommen. Diese Erklärung folge auch schon aus dem Satze, daß jede Institution so lange bleibt, bis sie aufgehoben werde. Die freie Disposition über die Kammereinkünfte bestehe noch, und müssen diese daher von denjenigen Einkünften getrennt werden, worüber nur den Ständen die Controle zustehe. Diese Trennung sei erfolgt, und es solle nunmehr untersucht werden, ob das Land dabei gegen die Kammercasse verkürzt worden sei."

Die Opposition erwiderte hierauf, der Mangel einer Bestimmung über die Sustentation des regierenden Hauses verlange allerdings einen Zusatz der Constitution; dieser könne im Wege der Vereinigung bewirkt werden. und durch die den Ständen übertragene Ausbildung der Verfassung sei der Wink gegeben, solchen Weg zu be-

treten. Die Stände seien weit entfernt, die Sustentation wie das Budjet zu discutiren, sondern vielmehr bereit, diesen Punct auf eine der Würde und zeitherigen Stellung des Regenten angemessene Weise mittelst einer Civilliste zu ändern.

Diese Einwendungen wurden nur von der bis auf sieben Stimmen geschmolzenen Opposition gemacht, und daher durch Stimmenmehrheit die Untersuchung der Cassentrennung beschlossen. Die damit beauftragte Commission begann ihre Sitzungen am 14. December 1835, unter Zuziehung eines Regierungscommissärs, der das Protocoll mit der Erklärung eröffnete:

„Die gegenwärtige Untersuchung berühre die Eigenthumsfrage der „Domänen nicht. Sie habe nur die Trennung der öffentlichen Ein„künfte zum Gegenstande, über welche

a) „der Regent ohne Concurrenz der Stände disponiren könne, und „bei welchen

b) die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände eintrete.

„Zur Zeit der Reichsverfassung hätten die öffentlichen Einkünfte be„standen:

1) „Im Ertrage der Kammergüter, nämlich Waldungen, Müh„len, Höfe rc."

2) „In grundherrlichen und schutzherrlichen Abgaben der Unter„thanen"

3) „In persönlichen Leistungen, Frohnen rc."

4) „In dem Ertrage der nutzbaren Hoheitsrechte, Regalien, mit „deren Ausübung Einkünfte verbunden sind."

5) „In Steuern."

„Die Einkünfte 1—4 hätten das Einkommen der Kammercasse, und „die Steuern das der Steuercasse gebildet."

Nach diesen Grundsätzen wurde die Liquidation vorgenommen. Die Regierung erklärte dabei, daß die Kammercasse keine Entschädigung für bestimmte Abgaben, z. B. aufgehobene Leibeigenschaft, verlange, sondern nur im Ganzen für ihre Einbuße gegen die Zeit der Reichsverfassung. Aus dieser wurde der Zeitraum von 1802 bis 1806 genommen. Der Regierungscommissär übergab eine Hauptzusammenstellung, wonach die Kammer-, nunmehr Domänencasse, gegen den Durchschnitt der Einnahmen dieses Zeitraums jährlich 407,706 Fl. 27 Xr. entbehrte. Derselbe setzte nach langen Verhandlungen diese Summe auf 398,164 Fl. 17 Xr. herab und erklärte dabei: „Die Aufgabe der Liquidation „sei die gewesen, klar zu stellen, daß die aus der heutigen Landessteuercasse „an die Generaldomänendirection unter den bekannten Vorbehalten be„zahlten 140,000 Fl. eine rechtlich begründete Forderung seien. Wenn „nach Ergebnissen der Untersuchung und nach der commissarischen Be„rechnung nicht allein dieses, sondern ein Verlust der Kammercasse von „398,164 Fl. 17 Xr. sich herausstelle, so sei es keineswegs die Absicht, „hierauf eine die bisherige Zahlung übersteigende Anforderung zu grün„den." — Später erklärte derselbe weiter: „Von einer Trennung des

„Eigenthums ist bei der Cassentrennung keine Rede, da dasselbe in un„veränderter Bedeutung, wie es seit unvordenklichen Zeiten vor der „Cassentrennung bestanden hat, fortdauernd erhalten werden soll." — In Beziehung auf die Erhaltung der Substanz erklärt derselbe: „Der „Erbverein des nassauischen Hauses bezeichnet alle Güterzehnten, Rechte „und Gerechtigkeiten als wahre Bestandtheile und Zubehörung der „Lande des erbvereinten Hauses und verfügt, daß solche nimmermehr „davon getrennt werden sollen."

Im Sommer 1836 versammelte sich die Kammer wieder, aus der inzwischen zwei Glieder ausgetreten waren. Der Commissionsbericht mit den einzelnen abweichenden Abstimmungen der Minorität, worunter sich die des Archivars Habel durch Gründlichkeit auszeichnete, wurde vorgetragen. Die meisten Mitglieder übergaben schriftliche Abstimmungen. Die der Majorität sprachen sich dahin aus, daß durch die Liquidation in der Kammercasse ein jährlicher Verlust von wenigstens 200,000 Fl. nachgewiesen sei. — In der Sitzung vom 8. Juni 1836 eröffneten hierauf die Regierungscommissäre:

I. „Se. herzogliche Durchlaucht sind geneigt, die bisher aus der „Landessteuercasse an die Generaldomänencasse bezahlte Rente von „140,000 Fl., deren Rechtmäßigkeit durch die Liquidation vollständig „dargethan ist, auf eine für die Landessteuercasse möglichst vortheilhafte „Weise ablösen zu lassen. — Die Rente beträgt nach Abzug der „Regieen reine 126,000 Fl., stellt also im 25fachen Betrage einen Ca„pitalwerth von 3,150,000 Fl. und im 20fachen Betrage 2,520,000 „Fl. dar. Die Rente soll gegen Uebernahme von 2,400,000 Fl. Do„manialschulden auf die Landessteuercasse wegfallen. Die zu überwei„senden Domanialschulden sollen sofort mittelst eines neuen auf die „Landessteuercasse aufzunehmenden dreiprocentigen Anlehens getilgt werden. „— Die Kosten, welche durch die Aufnahme eines solchen neuen An„lehens entstehen, übernimmt die Generaldomänencasse, welche auch „dafür haftet, daß dasselbe nicht höher als mit drei Procent verzinslich „sein dürfe. Die Zinsen, welche die Landessteuercasse demnach von An„fang des laufenden Jahres an zu entrichten hat, betragen 72,000 Fl., „also 54,000 Fl. weniger als die bezahlte Rente. Aus dieser Ersparniß „soll, wenn es nach der Bedingung des Anlehens auf eine möglichst „vortheilhafte Weise geschehen kann, ein Tilgungsfond gebildet werden, „wodurch binnen bestimmter Frist die ganze Schuld sich aufhebt."

II. „Was die wegen Erhaltung der Substanz des Domanialver„mögens in Anregung gebrachte Garantie betrifft, so sollten schon die „abgegebenen commissarischen Erklärungen darauf hinweisen, daß es nie „in der Absicht Sr. Durchlaucht gelegen, durch die Cassentrennung an „dem Rechtsverhältnisse und der Bestimmung der Domäne eine Abän„derung zu treffen. Höchstdieselben sind daher auch geneigt, alle Ga„rantie, welche dieses Rechtsverhältniß, namentlich hinsichtlich der Er„haltung der Substanz des Domanialvermögens, mit sich bringt und

„erfordert, ausdrücklich auszusprechen, was indessen nur in Form eines „Gesetzes geschehen kann."

„Es wird anheim gegeben, ob die weiteren Erörterungen über die„sen zweiten Punct noch auf diesem, oder erst auf dem künftigen „Landtage Statt finden sollen."

Die Kammer nahm diesen Vorschlag mit 13 gegen 7 Stimmen an, ermächtigte die Regierung zur Aufnahme des dreiprocentigen Anlehens von 2,400,000 Fl. mit einem jährlichen Tilgungsfond von 54,000 Fl. und votirte ihren Dank für die bewirkte leichte Tilgung der Rente. In der folgenden Sitzung erklärten die Commissarien, daß Se. Durchlaucht den Dank genehmigt und verordnet hätten, daß die Zahlung erst mit dem Jahre 1837 beginnen, für 1836 aber die Leistung erlassen sein solle.

Das Anlehen wurde von der Steuercasse aufgenommen, und so das Verfügte vollzogen.

Es muß anerkannt werden, daß die Regierung mit Mäßigung hierbei verfahren hat, indem die Majorität der Kammer nach der Abstimmung zu viel größeren Leistungen bereit war, deren Annahme nur von der Regierung abhing.

Wegen der zugesicherten Garantie der Erhaltung der Domänen erklärte die Kammer, sie fände schon in dieser Zusicherung eine vollständige Beruhigung und wolle das Weitere dem künftigen Landtage überlassen.

Im Jahre 1837 ist dieses Gesetz gegeben worden. Sämmtliches Domänenvermögen ist dadurch für unveräußerlich erklärt.

So endigte der nassauische Domänenstreit. Da beide Theile ihre Rechte auf das Eigenthum vorbehalten haben, ohne solche näher zu bestimmen, so ist in der Hauptsache nichts entschieden. Es ist ein Vergleich in possessorio. Das tiefe Eingreifen des Domänenverhältnisses in die materiellen Interessen des Landes hat mit Recht die volle Thätigkeit der Volkskammer angeregt. Indeß hätte er dieselbe doch nicht zum Uebersehen so vieler anderen, ja beinahe aller geistigen Interessen veranlassen dürfen. Auch hätte schon die Klugheit geboten, die Reform nicht gerade mit den Finanzen des Regenten zu beginnen, noch weniger, sie nur darauf zu beschränken. Verbesserung der Justiz und Reform der Verfassung wurden auf dem Landtage von 1831 zwar in einem Antrage berührt und der Regierung empfohlen, jedoch von der folgenden ganz erneuerten Kammer nicht verfolgt.

Dagegen wurden Dienstpragmatik, Militärwesen, öffentliches Verfahren, Preßfreiheit kaum berührt. Gegenstand eines Kammerantrages war keine dieser Angelegenheiten. Auch der Bundesbeschlüsse und der hannöverischen Sache wurde nicht erwähnt. Solches ist um so mehr zu bedauern, als die Opposition auf den Landtagen von 1831 und 1832 die unbedingte Majorität hatte, und günstige Momente nicht gefehlt haben. Der gute Wille und Charakter der meisten Mitglieder der Opposition, die wir

gern anerkennen, vermögen unser Urtheil über den politischen Werth ihrer Leistungen nicht zu ändern.

Der Landtag von 1838 war ohne Bedeutung. Im Jahre 1839 ist die Kammer auf sieben Jahre erneuert worden. Unter den Gewählten erscheinen zwar einige Namen, die man früher zu den Liberalen zählte; noch haben sie aber keine Zeichen der Thätigkeit in diesem Sinne gegeben. Die Regierung hat die unbedingteste Majorität. Sie hat indeß noch keinen Gebrauch zu mißfälligen Anträgen davon gemacht. Vielmehr muß anerkannt werden, daß ihr Gang unter dem jetzigen Ministerium ein versöhnlicher gewesen. Politische Verfolgungen sind nicht mehr vorgekommen, sondern sogar deshalb früher zurückgesetzte Staatsdiener und Militäre befördert, ein pensionirter Richter wieder angestellt worden. Wenn man aber die vortheilhafte Lage der Regierung betrachtet, so entspricht ihre Thätigkeit doch nicht den billigen Erwartungen, zu denen das Land um so mehr berechtigt ist, als die Regierungscommissäre stets die Domänenfrage als das Hauptthemmniß der Regierung bezeichnet haben, bei dessen Beseitigung eine glänzende Perspective von Reformen eröffnend. Wir haben gesehen, wie die Domänenfrage bereits vor vier Jahren ganz im Sinne der Regierung erledigt worden ist. Gleichwohl ist seitdem nur wenig geschehen. Die Civilgesetzgebung ruht beinahe ganz. Neben dem controversen römischen Recht bestehen noch 13 verschiedene Landrechte, von denen das der Grafschaft Katzenellenbogen allein sieben Foliobände einnimmt (es ist 67mal so lang als Thibaut's Pandekten), so, daß schon der herzoglich nassauische Oberappellationspräsident v. Dalwigk in seinem Erbrechte (Wiesbaden, 1820) Vorrede zum III. Theile von einem „buntscheckigen Gemälde der nassauischen Landesstatuten" spricht. Im Criminalrecht besteht das mittelalterliche Verfahren, Administration und Justiz sind noch vereinigt, die Gemeinden nicht emancipirt, das Grundeigenthum durch keine Lagerbücher gesichert, und durch stillschweigende Pfandrechte und Fideicommisse alles Eigenthum gefährdet.

Unter den Gesetzen der letzten Jahre sind zu bemerken: der Anschluß an den preußischen Zollverein unter Einwilligung der Stände, die Münzconvention mit den süddeutschen Staaten, die Errichtung einer Creditcasse und einer Zehntablösungscommission zur Beförderung freiwilliger Ablösungen. — Im Jahre 1837 hat die Regierung auf Bitten einer Anzahl Privaten die Concession einer Eisenbahn von Wiesbaden nach Frankfurt ertheilt; jedoch ist die Sache in die Hände eines Comité's gefallen, das, mit gänzlicher Mißachtung der öffentlichen Meinung, in langsamer geheimnißvoller Ausführung dem Publicum das freundlich Aufgenommene sehr verbittert hat.

Der junge Regent, geboren den 24. Juli 1817, hat im vorigen Jahre die Regierung in einem Patent „nach den Gesetzen des Hauses und der Verfassung des Landes" angetreten.

Der Regierung von Nassau ist vor vielen anderen ein dankbares Feld für zeitgemäße Reformen geboten. Ein arbeitsames, in seinen An-

sprüchen bescheidenes Volk, fruchtbare Fluren, vortheilhafte Handelslage, geringes Budjet, reiche Gemeinden, eine unbestechliche Staatsdienerschaft und bereitwillige Stände. Ein reges constitutionelles Leben würde unter solchen Umständen nur zur Beförderung allseitiger Wohlfahrt führen. Ein neues Wahlgesetz und Wiederherstellung der Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen wären aber freilich die ersten Bedingungen. N.

Nation, Nationalität u. s. w., s. Volk, Volksthümlichkeit u. s. w.

Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.

Nationalökonomie, Nationalreichthum u. s. w., s. politische Oekonomie und Staatsvermögen.

Naturalisiren, s. Staatsbürgerrecht.

Natürliche Grenze, insbesondere über eine solche zwischen Deutschland und Frankreich. — Als eine wichtige Garantie für Erhaltung des Friedens hat sich seit nun mehr als einem Vierteljahrhunderte in Mitteleuropa die Macht der öffentlichen Meinung erprobt. Der Geist der Völker verlangt hier nach inneren Verbesserungen, und ist schon darum den diese hemmenden und zerstörenden Eroberungskriegen abhold. Eben weil man verfassungsmäßige Sicherheit für Leben, Eigenthum und Entwickelung der Cultur verlangt, ist man nicht gemeint, sich in blutige und länderverheerende Kämpfe blos darum stürzen zu lassen, damit dieser oder jener Herrscher sein Reich um eine Provinz vergrößere. Ein Friedrich II. würde, wollte er heute ein Schlesien erobern, nicht mehr im Stande sein, irgend eine Art Enthusiasmus für sich zu erwecken; er würde vielmehr hierdurch den nach Anderem verlangenden Volksgeist in einer Weise rege machen, die ihm mit größerer Macht, als sonst die feindliche Waffengewalt, entgegentreten würde. Hat doch selbst Napoleon's Kriegs- und Eroberungssucht mit dem Leichenzuge auf Helena geendigt!

So erlebten wir denn, was in den füheren Zeiten wohl niemals vorgekommen: daß während mehr als eines Vierteljahrhundertes in ganz Europa auch nicht ein einziger Herrscher einer unmittelbaren Eroberung in diesem Erdtheile wegen zum Schwerte gegriffen hat. Sollte je Einer oder der Andere unter den regierenden Fürsten nach Ländervergrößerung lüstern gewesen sein, so ward er von der eigenen Furcht vor den Folgen der durch einen solchen muthwillig begonnenen Kampf wider ihn und seine Herrschermaximen voraussichtlich sich erhebenden Stimmung der Nationen zurückgehalten, oder er würde nöthigenfalls durch die vereinten Bemühungen der die desfallsigen Verhältnisse der Zeit und die Gefahren eines solchen Versuches für sie alle richtiger erkennenden übrigen Herrscher zurückgehalten worden sein. — Es ist also — wenn gleich nur indirect wirkend, dennoch — vorzugsweise die in unserer Zeit vorhandene höhere Cultur, die Macht der öffentlichen Meinung, der wir die bisherige Erhaltung des Friedens zu verdanken haben.

Dessenungeachtet aber dürfen wir nicht übersehen, wie, namentlich in der jüngsten Zeit, fort und fort neue diplomatische Anstände und Verwickelungen hervortreten. Und wenn es bisher auch immer wieder gelang, dieselben auf eine oder die andere Weise gütlich zu lösen oder beizulegen, so läßt sich doch keinesfalls verkennen, daß es schon oft genug nur eines einzigen, an sich vielleicht sehr wenig bedeutenden, aber unerwartet in das mitunter äußerst schwache Gewebe der Diplomatie fallenden Ereignisses bedurft hätte, um alle Künste und Bemühungen der Staatsmänner unserer Zeit mit einem einzigen Schlage zu vereiteln und zu nichte zu machen; — Erscheinungen, die dem aufmerksamen Beobachter nur allzu sehr beweisen, daß die Idee eines ewigen Friedens doch noch immer in das Gebiet der schönen Träume gehört, aus denen uns vielleicht weit eher, als wir es erwarten (jedenfalls weit eher, als wir es wünschen), ein furchtbarer Donnersturm schrecklich enttäuschend erwecken kann.

Darum ist die fast bei jeder Gelegenheit, und namentlich in der jüngsten Zeit auf's Neue aufgeworfene Frage wegen der natürlichen Grenzen, zumal einer solchen zwischen Deutschland und Frankreich, an sich schon, wenn auch mitten im Frieden, ein unsere ernsteste Beachtung in Anspruch nehmender Gegenstand.

Das, was man als natürliche Grenzmarken zwischen Ländern und Völkern gewöhnlich annimmt, sind entweder die geographischen Scheidelinien des Bodens an sich, namentlich Flüsse und Gebirge — oder aber die ethnographische Verschiedenheit der den Boden bewohnenden Volksstämme, welche sich am Meisten durch die Verschiedenheit der Sprache kund gibt.

Betrachten wir nun den Werth einer jeden dieser angenommenen Grenzmarken im Einzelnen.

In neuerer Zeit ist, ganz abweichend von den früheren Ansichten, sehr allgemein erkannt worden, daß Flüsse und Ströme, weit entfernt durch die Natur zur Scheidung und Trennung der Völker bestimmt zu sein, vielmehr gerade die natürlichsten, wohlfeilsten, sonach vielfach besten Verbindungsstraßen unter denselben abgeben; — eine Wahrheit, an der man consequenter Weise von dem Augenblicke an nicht mehr zweifeln konnte, in welchem man die Nützlichkeit der Canäle — künstlicher Wasserstraßen, deren Werth hinter jenem der Flüsse weit zurückbleibt — lobpreisend anerkannte. — Man betrachte aber auch den Rhein, man betrachte alle anderen mit Dampfbooten befahrenen Binnengewässer der alten und der neuen Welt, und frage sich, wo, außer auf ihnen und an ihren Ufern, ein solcher reger und lebendiger Völkerverkehr sonst noch in gleicher Weise besteht oder bestehen kann, — denn selbst die Eisenbahnen müssen, bezüglich der Ausdehnung, dann der Wohlfeilheit der Personen, vor Allem aber der Waarenbeförderung, einer Stromschifffahrt weit nachstehen. — Ueberdies wissen wir, zumal in den auch nur einigermaßen civilisirten Ländern, keinen einzigen Fluß, dessen beide Ufer von ganz verschiede-

nen Völkern bewohnt wären. — Wenn daher, wie nicht zu verkennen, in ganz Frankreich, und zwar auch unter den besonnenen, verständigen Franzosen, die Meinung allgemein verbreitet ist, als sei der Rheinstrom ihres Landes natürliche Grenze, so mag der Deutsche diese Behauptung mit den unwiderlegbarsten Gründen unbedingt zurückweisen*).

Ungleich wichtigere Scheidungslinien bilden Gebirge, aber auch sie zunächst nur da, wo weit ausgedehnte, besonders hohe, steile und wenig wegsame Bergketten ganze Länder und nicht blos einzelne Theile derselben trennen. Hier schließen sie denn häufig ganze Völker von einander ab, die an Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Sprache ohnehin verschieden sind. So z. B. die Karpathen und in der Hauptsache auch die Pyrenäen. (Die Basken, welche mehr nördlich als südlich derselben wohnen, bilden zwar ein eigenes Volk, sind aber doch den Spaniern weit mehr als den Franzosen verwandt.) Die hohen Alpen dienen nicht so unbedingt zur Grenzscheide der an ihnen wohnenden verschiedenen Völker. Zu beiden Seiten der Alpenbergrücken, trifft man in der Schweiz häufig auf nicht unbedeutende Strecken hin noch die gleiche Nationalität. — Je weiter die Nationen in ihrer Entwickelung voranschreiten, desto weniger genügende Schutzmauern geben aber überhaupt selbst die höchsten Gebirge ab. Schon Hannibal wußte, sogar mit seinen aus heißem Klima kommenden Afrikanern, die eisigen Pyrenäen und Alpen zu übersteigen, und Rom verdankte also damals

*) Bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung: Wenn man die Flüsse als Verbindungsstraßen betrachtet, und zwar als solche, deren Anlage nichts, deren Unterhaltung verhältnißmäßig nur wenig kostet, so sollte man allerdings auch deren Benutzung nicht durch übertriebene Schifffahrtszölle ungebührlich erschweren, oder wohl gar theilweise unmöglich machen. Ungeachtet verschiedener eingetretener Erleichterungen ist dies leider auf dem Rheine noch immer der Fall. Die Rheinschifffahrtsoctroigebühr, deren gänzliche Abschaffung in nationalökonomischer Hinsicht einen eminenten Vortheil gewähren würde, ist nicht nur an sich zu hoch, sondern auch äußerst unzweckmäßig repartirt. Jedes Schiff, das ein Rheinoctroiamt passirt, muß jene Gebühr für die ganze Strecke bis zum (weit entlegenen) folgenden Amte tragen, wenn die Ladung auch nur nach der allernächsten Zwischenstation bestimmt ist. Hier ein Beispiel, wohin diese Einrichtung führt: eine von Mannheim nach Speier abgesendete Ladung mußte ursprünglich den Wasserzoll bis zu dem dreimal entfernten Octroiamte Neuburg entrichten. Die baierische Regierung erläßt nun zwar in neuerer Zeit ein Drittheil dieser Gebühr, aber die noch immer erhoben werdenden Zweidrittheile betragen mehr als die Landfracht! So werden denn nun die auf dem Strome für Speier herbeigeführten Waaren zu Mannheim oder an der Rheinschanze ausgeladen (wo sich sonach eine Art Stapel gebildet hat), und müssen dem Strome entlang auf dem Lande nach Speier geführt werden. Der Staat zieht also hier factisch gar keine Gebühr; er muß vielmehr die stärker gewordenen Kosten der Landstraßeunterhaltung decken, — der Schaden des Handels aber ist ungleich größer. Unter solchen unnatürlichen Verhältnissen hört nun freilich ein Strom auf, Verbindungsstraße im vollen Sinne des Wortes zu sein, und sie bestehen leider an mehr als einem Puncte!

seine Rettung nicht den Schutzmauern jener Gebirge (welche seine eigenen Krieger selbst so oft überstiegen), sondern nur der diesem großen Manne von einer feindlichen Partei in seiner Vaterstadt versagten genügenden Unterstützung. Die Cordilleren vermochten nicht, den Eroberungen der Spanier in Amerika eine Grenze zu setzen. Und heute sehen wir Rußlands Herrschaft weit über den Ural und Kaukasus; jene Oesterreichs über die Alpen (in Oberitalien) und die Karpathen (in Galicien) ausgebreitet; Norwegen, ungeachtet des Sevengebirges, mit Schweden vereinigt u. s. w.

Wo aber gar nur kleine Gebirgszüge zu treffen sind, zumal solche, welche nicht ganze Länder vollständig von einander abschneiden, sondern vielmehr nur gewissermaßen inmitten größerer Landmassen sich erheben, da kann ohnehin unter fast allen Verhältnissen nur ein geringer, häufig aber beinahe gar kein Werth auf eine solche Begrenzung gelegt werden. Sie ist selbst bei einem noch rohen Volkszustande viel zu unvollständig, um in dieser Beziehung eine bedeutende Beachtung zu verdienen.

Wenn daher manche Deutsche die Vogesen als natürliche Grenze ihres Vaterlandes ansprechen, so erscheint dieses Verlangen nicht viel besser begründet, als wenn die Franzosen in gleicher Weise den Schwarz- und den Odenwald als solche begehren wollten (wie die alten Römer die Sachen etwa angesehen haben mögen, die sich bekanntlich bis dahin und selbst noch weiter ausbreiteten). — Aber abgesehen hiervon, vergessen diejenigen, welche solches Verlangen äußern, daß alsdann Deutschland zwar im Elsaß einen bedeutenden Landstrich gewinnen, mehr nördlich dagegen einen noch größeren verlieren würde. (Ein großer Theil von Rheinpreußen und Rheinbaiern fiele dann Frankreich zu.)

So verlassen wir denn die an sich todten Grenzmarken, und suchen dagegen die in der Nationalität der Völker begründeten lebendigen auf. Die gleiche Sprache ist es, wodurch die innere, gewiß naturgemäßeste Verbindung, das Zusammengehören der Bewohner einzelner Landstriche und Gaue — oder deren Verschiedenheit und Trennung — vor allem Anderen sich kund gibt. So finden wir denn auch überall, übereinstimmend mit dieser Gleichheit oder Verschiedenheit der Sprache, in dem einen Falle Aehnlichkeit, im anderen Abweichung in Lebensweise, Sitten und Gewohnheiten, ja im ganzen Wesen der Volksstämme.

Demzufolge könnten wir denn kurzweg annehmen, daß, so weit die deutsche Sprache reicht, auch Deutschlands Gebiet sich erstrecken müsse; annehmen sonach, daß das Elsaß und ein Theil von Lothringen Frankreich wieder abzunehmen, diese Länder von der Fremdherrschaft zu befreien seien. Denn ungeachtet der zweihundertjährigen französischen Herrschaft hat sich, insbesondere in dem lebenskräftigen elsassischen Volksstamme, die deutsche Sprache, überhaupt die deutsche Nationalität, fast ausschließlich behauptet, und besonders in der neueren

Zeit sahen wir mehrfach, wie namentlich die deutsche Literatur in diesem Lande neu emporsproßte. In keinem Theile desselben hat das französische Element Wurzel gefaßt.

Sonach sollten wir wohl glauben, die Elsasser, und ähnlich die Deutsch-Lothringer, würden eine Wiedervereinigung mit Deutschland als eine Befreiung von fremdem Joche, als das glücklichste Ereigniß, das für sie entstehen könne, allgemein ansehen. — Aber — in Wirklichkeit ist dieses ganz entschieden nicht der Fall! Man frage die Angehörigen dieser Volksstämme, frage Leute aus den verschiedensten Ständen, mache sie — was sonst so sehr wirkt! — auf die geringeren Abgaben, welche sie alsdann zu entrichten haben würden, und auf alle sonstige Vortheile aufmerksam, die eine solche Veränderung ihnen unzweifelhaft gewährte; — sie werden jene Vortheile großentheils anerkennen, und es dennoch nachdrücklich und beharrlich zurückweisen, mit Deutschland wieder vereinigt zu werden — (ja, sie hegten diese Gesinnung selbst während der verhaßten Restauration).

Der Gegenstand ist wichtig genug für uns, um den wahren Grund dieser seltsamen Erscheinung zu erforschen. Ist es etwa eine blose Gallomanie, welche dieses Volk befallen hat? Wahrlich nicht, denn dasselbe weis't es ja eben so starr zurück, sich der Sprache, den Gebräuchen, den Gewohnheiten der Franzosen anzuschließen, die es mit dem verächtlichen Ausdrucke der „Wälschen" bezeichnet. — Untersuchen wir unbefangen die Verhältnisse, so bleibt uns kaum ein Zweifel, daß der wahre Grund jener Stimmung kein anderer als der ist: daß sich jene Volksstämme unter den freieren Institutionen Frankreichs, sonach einer fremden Nation — ungeachtet sehr vieler partieller Uebelstände — doch im Ganzen entschieden besser zu befinden glauben, als bei einer Vereinigung mit ihren deutschen Brüdern.

So sehr niederschlagend und betrübend diese Thatsache auch allerdings für uns ist, so dürfen wir uns dieselbe doch nicht verheimlichen; wir dürfen es um so weniger, je unzweifelhafter dieses Factum einem Jeden entgegentritt, der Elsaß und Lothringen auch nur momentan besucht; um so weniger ferner, je folgenschwerer das Verkennen jener Ursache für Deutschland ist.

Allerdings hätte man 1814 und 1815 Elsaß und Lothringen gewaltsam von Frankreich lostrennen gekonnt. Aber es ist wohl kaum ein besonders tiefer Seherblick erforderlich, um zu erkennen, daß alsdann — bei sonst gleichen Verhältnissen — Frankreich sowohl als diese Landestheile längst, gewaltsam, eine Wiedervereinigung ausgeführt, oder allermindestens auf eine Weise versucht haben würden, die nicht ohne ungeheueres Blutvergießen, nicht ohne einen allgemeinen Krieg unterdrückt zu werden vermocht hätte. Es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ein um so furchtbarerer Kampf entstanden, als England und Rußland — die beide kein allzu mächtiges Deutschland wünschen — durch ihre Politik hierbei auf Frankreichs Seite gebracht worden sein würden. Und wenn auch jene Lostrennung selbst während der ganzen Restau-

rationszeit ohne alle Störung fortgedauert haben sollte, so hätte doch die weit aufregende Flamme der Julirevolution ohne Zweifel auch hier gezündet; ja durch jene Verkleinerung Frankreichs, durch jenes Zurückdrängen desselben weit hinter seine vor der Revolution besessenen Grenzen, würde der Nationalunwille gegen die älteren Bourbone wohl noch ungleich früher zum Ausbruche gekommen sein. — Daß durch gezwungene Verbindungen überhaupt nichts gewonnen wird, hat die 1815 ebenfalls versuchte Vereinigung Belgiens und Hollands (die vor Jahrhunderten ebenfalls zusammengehört hatten) ohnehin mehr als genügend gezeigt.

Aus Allem, zumal aus den unzweifelhaft vorliegenden Thatsachen, ergibt sich nun, daß bei in der Cultur vorgeschrittenen, der Mündigkeit näher gerückten Völkern die Sympathieen der Nationen oder der blosen Stämme ungleich wichtiger sind, als alle sogenannten natürlichen Grenzen, wichtiger als Ströme und Berge, wichtiger sogar als Sprache und Gebräuche! Sympathieen und Antipathieen der Völker bilden bei Entscheidung der sich erhebenden politischen Anstände schon jetzt ein großes Gewicht in der Wagschale der Staatenverhältnisse; dieser Moment erlangt aber immer größere Bedeutsamkeit; immer weniger wird man es wagen, Völker und blose Völkerstämme wider deren Willen diesem oder jenem Staate zuzutheilen; man wird einsehen, daß man sich dadurch fast nur Anstände und Ungelegenheiten bereitet, die, zumal in Zeiten äußerer Noth und Gefahr, doppelte Bedrängniß, wohl sogar die entscheidendsten Nachtheile und Verluste herbeizuführen geeignet sind; einsehen endlich, daß dadurch die Macht der allgemeinen öffentlichen Meinung erbittert und herausgefordert, nun und nimmermehr aber ein dauerndes gutes Werk begründet würde.

Wollen wir nun aber durch diese Bemerkungen die Trennung des Elsasses und Lothringens von Deutschland für ewige Zeiten aussprechen oder wohl sogar rechtfertigen? — Das sei ferne von uns! Nein, es gibt wirklich ein Mittel, durch welches nicht nur der Losreißung der heute mit Deutschland wiedervereinigten Länder des linken Rheinufers für die Zukunft vorgebeugt, sondern eben so auch die Wiedervereinigung jener erstgenannten schönen und wichtigen Gaue mit unserem gemeinsamen Vaterlande wesentlich vorbereitet werden kann. Dieses Mittel besteht in nichts Anderem, als in dem ungeschmälerten Fortbestande und der weiteren Entwickelung freier volksthümlicher Institutionen in ganz Deutschland, am Allermeisten aber in den früher mit Frankreich vereinigt gewesenen Provinzen des linken Rheinufers. Je gewissenhafter solche liberale Institutionen aufrecht erhalten, je weniger sie verkürzt und verkümmert, je redlicher ihre gesetzliche Ausbildung befördert wird, desto beruhigter dürfen die deutschen Regierungen den auftauchenden politischen Wetterstürmen und dem heftigsten Verlangen der Franzosen nach dem linken Rheinufer, als ihres Landes angeblicher natürlicher Grenze, die Stirne bieten; desto gewisser mögen sie sich nicht nur selbst gesichert vor Verlusten, sondern desto begründeter über-

dies die Hoffnung einer Wiedererlangung zweier wichtiger Provinzen erachten.

Es würde sonach in dieser, für Deutschlands Integrität und wohl sogar dessen Selbstständigkeit unendlich wichtigen Sache kein schlimmeres Ereigniß eintreten können, als wenn es einer retrograden, absolutistischen oder mönchischen Faction gelingen sollte, ihre jede volksthümliche, freie, liberale Entwickelung niederdrückenden Plane bei den deutschen Regierungen dauernd zu den herrschenden zu machen. — Wahrlich, kein in seinen Folgen furchtbarerer Schlag könnte unser gemeinsames Vaterland treffen, als der Sieg solcher jede Liebe zu den Einrichtungen und Zuständen des Vaterlandes, jeden nationalen Aufschwung, jede geistige Kräftigung an der Wurzel angreifenden und in Bälde vernichtenden Regierungsmaximen; jener Maximen und Tendenzen, nach denen die Völker dumm und stimmlos gemacht, geistig und körperlich zu blosen Maschinen herabgewürdigt werden sollen; ohne eigene Ueberzeugung, ohne eigenen Willen; blindgläubig und verstandlos die naturwidrigsten Dinge als heilige Lehrsätze hinnehmend; ohne alles eigene Urtheil den Winken folgend, die man ihnen — und wäre es zu ihrem augenscheinlichen Verderben — zu geben beliebt! — Wir rechnen ferner hierher weiter jene Lehrsätze, wonach es genügen soll, daß das Volk etwas will und wünscht, um es gerade deswegen (systematisch) nicht zu gewähren; jene, denen zufolge auch die billigsten Forderungen des Rechtes von den Regierungen zurückgewiesen, ein etwa begangenes, wenn auch noch so schreiendes Unrecht forterhalten werden müßte, nur um den Liberalen nichts nachzugeben, sie in keiner Beziehung den Schein eines Sieges gewinnen zu lassen.

Sollte ein solches System (wie so Viele verlangen, die sich vorzugsweise für Fürstenfreunde, vorzugsweise für Vertheidiger des monarchischen Princips ausgeben wollen), sollte ein solches System, sagen wir, je in Deutschland zum herrschenden werden, — dann wehe unserem Vaterlande, wehe den Fürsten selbst! Den Ansprüchen Frankreichs auf das linke Rheinufer, wo nicht noch ärgeren Veränderungen, wäre auf's Nachdrücklichste vorgearbeitet. — Dann würde man zu spät durch die That belehrt werden, wie sehr die Vertheidiger des reinen Liberalismus, für das Wohl des Vaterlandes erglüht, auch zum Besten desselben gerathen hatten. Lasse man sich doch nicht täuschen, wo die Erkenntniß der Wahrheit und Wirklichkeit so leicht ist! Haben uns doch, um nur Eines anzuführen, schon die Vorkommnisse der jüngsten Tage einen, zwar vorerst glücklicher Weise nichts entscheidenden, wohl aber moralisch sehr beachtenswerthen Wink gegeben. Als die Franzosen von dem Verlangen der Bewohner des linken Rheinufers nach deren Wiedervereinigung mit ihnen Wunderdinge erzählten, die deutsche Presse aber einstimmig sich dagegen erhob, so sahen die Franzosen durchgehends in jenen Aufsätzen nur commandirte Artikel. Der Eindruck, welchen dieselben hervorbrachten, war allerdings keineswegs der ausgedehnte und nachdrückliche, wie er es unfehlbar gewesen

sein würde, — wenn die Presse auch bei uns frei wäre, wenn so- nach kein Zweifel hätte entstehen können, daß jenes wirklich die Stimmung des Volkes in den Rheingegenden, daß es die in ganz Deutschland ist! — Und wahrlich, wer die Art kennt, in welcher die Censur der unendlichen Mehrzahl unserer Zeitungen ausgeübt wird, wer das in manchen Gegenden eingeführte Censurverfahren gegen die öffentlichen Blätter auch nur ein Paar Wochen lang gesehen, und die vorkommenden, sonst an das Unglaubliche grenzenden Dinge selbst erduldet hat, der kann sich unmöglich wundern über eine solche Entgegnung von Seiten der Franzosen, kann sich nicht wundern, daß solche Angaben von vorn herein für unumstößlich richtig gehalten werden, selbst wenn sie es im speciellen Falle nicht sind. — Wo nicht das leiseste tadelnde oder nur irgendwie mißfällige oder einem eingeschüchterten Censor als möglicher Weise etwa mißfällig zu deuten scheinende Wort laut werden darf, da verliert nicht nur jedes lobende allen Werth, wird sogar in die Reihe der blosen Schmeicheleien herabgesetzt, sondern es findet auch die unzweifelhafteste Wahrheit, von dieser Seite kommend, keinen Glauben mehr, findet — unter dem Scheine der Freimüthigkeit — Entgegnung mit Spott und Hohn!

Darum nochmals sei es gesagt: es gibt kein besseres und wirksameres Mittel, als eine entschieden gesetzlich-liberale Regierungsweise, nicht nur um das jetzige deutsche linke Rheinufer, selbst unter etwaigen ungünstigen Verhältnissen, bei unserem gemeinsamen Vaterlande zu erhalten, sondern auch um überhaupt Frankreich die Lust zu jedem Eroberungskriege hier zu benehmen, oder sogar eine Wiedervereinigung des Elsasses und Lothringens für den Fall vorzubereiten, wenn früh oder spät doch das Schwert gezogen werden müßte!

Möchten darum Deutschlands Staatsmänner nie vergessen, wie es hier dringender als sonst irgendwo nöthig ist, sich auf die Volkssympathieen zu stützen, und daß die Verletzung dieses Grundsatzes voraussichtlich früh oder spät sich schrecklich rächen, die furchtbarste Strafe für ganz Deutschland zur unabwendbaren Folge haben würde! —

Nachschrift. Vorstehende Bemerkungen, bald nach dem Bekanntwerden des Londoner Vertrags vom 15. Juli 1840 niedergeschrieben, sind durch die seitherigen Vorkommnisse wahrlich nicht widerlegt worden. Ein früher oder später zum Ausbruche kommender Krieg steht offenbar in Aussicht, und schon jetzt müssen wir erwarten, daß alsdann nicht nur Frankreich das linke Rhein-, sondern auch Rußland das rechte Oderufer uns zu entreißen suchen wird. Da wird es denn der vollsten Eintracht zwischen Völkern und Regierungen in Deutschland bedürfen, um solche Gefahr zu besiegen; es wird jener Enthusiasmus, jene Selbstaufopferung der ganzen Nation nöthig sein, deren nur wahrhaft freie Völker fähig sind; es wird insbesondere noch darauf ankommen, unsere inneren Verhältnisse so zu gestalten, daß uns die eine Propaganda in Aussicht stellenden Franzosen keine freieren und besse-

ren Institutionen bringen können, als wir schon besitzen. Wenn aber verblendete Menschen wohl gar den Plan empfehlen möchten, den Fall eines Krieges zu benutzen, um das Constitutionswesen in ganz Deutschland zu vernichten, so vergessen sie dabei, daß gerade die mittleren und kleineren Staaten der Erweckung eines regen Volksgefühls schon darum auf's Dringendste bedürfen werden, um nicht mit jenen Verfassungen auch überhaupt ihre politische Selbstständigkeit zu verlieren, um nicht von den größeren Mächten sämmtlich verschlungen zu werden, und die Ausgleichungs- und Tauschobjecte abgeben zu müssen.

G. Friedr. Kolb.

Natürliche Kinder, s. uneheliche Kinder.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. — Nichts ist gewöhnlicher, als daß die streng positiven Juristen und daß die sich gern als praktische Köpfe geltend machenden Geschäftsleute, und daß insbesondere die sich gar weise dünkenden Staatsmänner auf das „Naturrecht" oder „Vernunftrecht" nicht achtend oder gar spottend herabsehen, daß sie es als eine müßige Speculation für's praktische Leben unbrauchbarer Phantasten und Stubengelehrten, oder als reine Fiction gutmüthiger, für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten, überhaupt als ein Studium, von dessen Betreibung oder weiterem Anbau, als von baarem Zeitverdarb, oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei abzuhalten, verdienstlich und wohlthätig sei. Solche wegwerfende Urtheile hören wir, zumal in der neuesten Zeit, von gar vielen Seiten und aus dem Munde von Männern, die in der gelehrten und in der politischen Welt als Auctoritäten gelten, ertönen; und oberflächliche Köpfe ohne Zahl, die da, einer eigenen selbstständigen Ansicht unmächtig, gern nach Auctoritäten sich richten, sprechen gedankenlos die bald zu Gemeinplätzen gewordenen Worte von der Nichtigkeit des Naturrechts nach. Auf einer anderen Seite erhebt sich eine noch gefährlichere Opposition, nämlich nichts weniger als Geringschätzung, wohl aber bittere Feindseligkeit gegen dieses Naturrecht, und zwar von den durch's historische Recht Begünstigten, welche nämlich beim Aufkommen des vernünftigen für ihre Privilegien oder ihre Anmaßungen zu fürchten haben, und auch von Seite der Gewalthaber, welche in den Principien des Vernunftrechts eine verhaßte Beschränkung ihrer Macht erblicken, wovon sie daher — nach einer natürlichen Neigung zur Ungebundenheit — sich durch Unterdrückung des jede Willkürherrschaft bekämpfenden Gegners zu befreien suchen. Gegen solche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (denn dieses verstehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbeginn zu kämpfen gehabt, in keiner Zeit aber schwerer und verhängnißreicher als in der gegenwärtigen, von welcher man eben ahnet, daß sie für den Welttheil — vielleicht für die Welt — und für eine lange — vielleicht die

längste — Zeit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem auf Vernunft und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf ewiger Wahrheit und dem auf zeitlicher Thatsache ruhenden Rechte.

Denn eben dieses ist der Charakter unserer großen — von der französischen Revolution beginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Begebenheiten vorbereitet gewesenen — Zeit, daß in ihr, so weit überall Civilisation und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offener Krieg geführt wird zwischen dem in's klarere Bewußtsein der Menschen gedrungenen Vernunftrecht und dem ihm widerstreitenden historischen Rechte. In allen Perioden der Geschichte zwar hat die Unterdrückung des ersten durch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gegenbestrebungen erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder oder Völker beschränkt, und von nur kurzer Dauer. Auch that dabei mehr nur ein instinctartiges Gefühl oder eine Ahnung jenes ewigen Rechts sich kund, als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar mancherlei Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber — namentlich seitdem die constituirende Nationalversammlung im Namen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte den Fehdehandschuh den Unterdrückern derselben hinwarf, und dann sofort eine mächtige Coalition von Feinden gegen die freiheittrunkene Nation erstand — heute wird der Kampf ernster, allgemeiner und mit klarem Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er wird fortgeführt werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Unter den Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts die Hoffnung des Sieges anvertrauen, ist das erste und nothwendigste die möglichst allseitige Verständigung über Begriff oder Wesen des Vernunftrechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es allerdings: durch den langen Hader der Schulen und Parteien über jenen Begriff und seine Begründung, durch die einem jeden der nach einander aufgekommenen Systeme widerfahrene Widerlegung von Seite des nachgefolgten, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur über das oberste Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des Naturrechts, ist diese Wissenschaft bei Vielen in Mißcredit gebracht worden; und es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, es gebe gar kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das wahre, praktisch gültige Recht könne nur aus positiven, durch Convention oder Auctorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. hervorgehen und setze zumal das Dasein des Staates voraus, der es nicht nur schütze und handhabe, sondern selbst erschaffe.

Aber schon vorläufig, ohne noch in das Wesen des Rechts einzudringen, stellen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Die Gerechtigkeit, nämlich die Tugend, das Recht als solches zu lieben, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts sich zu enthalten, sodann, in so fern die eigene Stellung

es erlaubt oder fordert, das Recht auch weiterhin zu schirmen oder geltend zu machen, diese erhabene Tugend wäre nach jener Ansicht nichts weiter, als die Geneigtheit, Menschensatzungen zu beobachten, und sie würde erst im Staate entstehen, während sie doch gerade am Verdienstlichsten und am Strahlendsten ist, wo die positiven Satzungen mangeln, oder wo keine Staatsanstalt derselben Beobachtung zwangsweis einschärft. Kann aber Gerechtigkeit ausgeübt werden auch in Verhältnissen oder unter Umständen, welche der Herrschaft positiver Rechte entbehren oder beraubt sind; so muß es noch ein anderes Recht geben als das positive, und dieses andere ist eben das natürliche oder das Vernunftrecht.

2) Wären positive Gesetze, Gewohnheiten, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkommnisse u. s. w. die einzigen Quellen des Rechts, wie käme es denn, daß man dieselben alle gleichwohl der Prüfung vom Standpunct eben des Rechtes unterwirft, welches angeblich blos von ihnen seinen Ursprung nimmt? Wir urtheilen über alle solche Gesetze, Gewohnheiten, Institute und Staatseinrichtungen, und sagen von ihnen, sie seien gerecht oder ungerecht, d. h. dem Recht angemessen oder nicht angemessen, und sprechen also dadurch aus, oder anerkennen, daß es schon vor ihnen und über ihnen ein Recht gebe welches abermal kein anderes ist und sein kann, als — das natürliche oder Vernunftrecht.

3) Aber auch abgesehen von dem Inhalte jener Gesetze u. s. w., und mögen sie festsetzen was immer, so fragt es sich: was ist es denn, das ihnen die verbindende Kraft beilegt, wenn nicht ein vor ihnen schon bestehendes, mithin Vernunftrecht? Die Staatsgewalt z. B. hat verordnet, was in dem Bereich ihrer Macht als Recht gelten oder als solches beobachtet werden solle. Woher stammt ihr nun solche Gewalt und solche Statuirungsbefugniß? Ist sie rechtsgemäß errichtet worden? Handelt sie innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß? Warum ist man ihr Folgeleistung schuldig? — Das Rechtsgesetz, welches diese Fragen beantwortet, kann doch offenbar nicht von ihr selbst ausgehen, sondern muß ein vor ihr schon vorhandenes, d. h. das Vernunftrecht sein. Und eben so, wenn man ein blos conventionelles, d. h. nicht durch Auctorität begründetes, sondern auf freiem Uebereinkommen ruhendes annimmt. Kann die Rechtskraft des Vertrages abermal auf einem Vertrage beruhen, oder muß nicht vielmehr der Satz: Verträge bewirken Rechte und Schuldigkeiten, aus einer höheren Quelle fließen? Und nehme man auch, anstatt der Verträge, blose Anerkenntnisse an; so fragt es sich gleichwohl wieder: In wie weit können solche Anerkenntnisse verbindend, also wirkliches Recht erschaffend sein? Bedarf die Wahrheit eines Anerkenntnisses, um wirklich wahr zu sein? und kann etwas Unwahres durch irgend ein Anerkenntniß zur Wahrheit werden? Sodann: wie lange dauert die rechtliche Kraft solches Anerkenntnisses? Kann es zurückgenommen werden im Augenblicke der ge-

änderten Ansicht oder des Zweifels, und was ist alsdann Rechtens? Und endlich: wie kann das Anerkenntniß von Hunderten oder Tausenden wirksam sein auch für Andere, welche nicht anerkannten? — Ein wildes Volk z. B. hat anerkannt, man dürfe die Fremden, deren man habhaft werden kann, auffressen; geschieht nun wirklich dem Fremden, den man hiernach tödtet und auffrißt, kein Unrecht? So haben auch ganze Völker geglaubt, sie hätten das Recht, Ungläubige oder Andersgläubige zu verbrennen; wurde es nun wirklich Recht durch ihr Anerkenntniß? — Die Schlachtopfer selbst anerkannten es sicherlich nicht.

Hieraus geht nun doch auf's Klarste hervor, daß, wenn das Recht nicht blos ein factischer Zustand sein soll, welchem sich zu unterwerfen dann gleichfalls blos factische Nothwendigkeit ist, ihm eine rein vernünftige Grundlage schlechterdings gegeben sein muß. Worin diese bestehe, und wie weit sie reiche, und namentlich in wie fern auf ihr gleichfalls aus bloser Vernunft oder durch einfache, verständige Anwendung der Grundidee auf die vorkommenden Verhältnisse ein ganzes Rechts-System erbaut, oder wenigstens eine Anzahl von bestimmten Rechts-Sätzen von ihr abgeleitet werden könne, dieses erheischt eine tiefer gehende Untersuchung.

Von der Idee, dem Begriff und dem Princip des (Vernunft)-Rechts.

Bei dieser Untersuchung werden wir den Weg durch die dunklen Irrsaale der Metaphysik oder durch die hohen Regionen der das Absolute erforschenden Philosophie vermeiden. Diese vom Ueberschwenglichen trunkene Philosophie ist der Poesie zu nahe verwandt und daher allzu sehr den Charakter der Subjectivität an sich tragend, als daß ihre Lehren, und wären sie die der gefeiertsten Meister, Anspruch machen könnten auf allgemeines Verständniß und allgemeine Anerkennung. Es sind dieselben ausschließlich die Domäne einiger wenigen ausgezeichneten Geister, von welchen jedoch nur selten Einer mit dem Andern übereinstimmt, ja nur selten Einer mit sich selbst in Uebereinstimmung bleibt oder mit beharrlicher Ueberzeugung die Ergebnisse seiner früheren Forschungen festhält. Das Recht aber macht, schon seiner Idee nach, jenen Anspruch, und würde zum unwesenhaften oder nichtigen Gedankending, wenn es ihn aufgeben müßte. Es bedarf zwar, um wahr zu sein, jener Anerkennung nicht, wohl aber um den in seiner Idee liegenden Zweck in der That zu verwirklichen. Denn praktische Bedeutung hat es nur für die es Anerkennenden. Wer das Recht nicht anerkennt, der ist außerhalb dem Rechte und folglich der Wohlthaten des Rechtszustandes untheilhaft; er wird davon ausgeschlossen als unverständig oder als boshaft, d. h. als entweder unfähig oder unwürdig, in der gleichen Gemeinschaft mit den das Recht Anerkennenden zu stehen. Es muß daher, um solche Ausschließung zu rechtfertigen, das Recht den Charakter nicht nur der Objectivität, sondern auch der Evidenz oder der vernünftigen Unwidersprech-

barkeit an sich tragen, was bei den metaphysischen Systemen und Allem, was daran sich knüpft, oder davon abgeleitet wird, nie und nimmer der Fall ist. Niemand ist schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von solchen Speculationen der Philosophen, Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erklärt, entweder daß er sie nicht verstehe, oder daß er nicht daran glaube, und Jeder hat das Recht, sich ein eigenes solches System des Uebersinnlichen zu erbauen und alle anderen zu verwerfen. Das Recht dagegen — als eine Regel, wornach ich nicht nur selbst handeln, sondern auch Andere behandeln, und von ihnen behandelt werden will — muß mit Verstand so wenig geleugnet werden können, als die Mathematik; und es müssen wenigstens seine obersten Grundsätze und die allernächst daraus fließenden Wahrheiten so einleuchtend und eines Jeden Ueberzeugung sich so sehr empfehlend oder aufdringend sein, als die einfachsten arithmetischen Lehrsätze, oder auch als die Regeln der Logik. Nur die entfernteren Corollarien und die Anwendung auf die oft complicirten concreten Verhältnisse bleiben den Eingeweihten der Wissenschaft vorbehalten; aber auch diese minder zu Tag liegenden Rechtssätze und Entscheidungen müssen einem jeden Denkenden klar gemacht oder als wahr erwiesen werden können, so wie die Auflösung der schwereren mathematischen Probleme auch einem jeden (aufmerksamen und fähigen) Dilettanten.

Laßt uns versuchen, an der Hand blos des allgemeinsten Selbstbewußtseins und des bescheidenen gesunden Menschenverstandes den Begriff des Rechts und dessen oberste Regel aufzufinden:

1) Jeder Mensch trägt in sich das Verlangen nach möglichst uneingeschränkter Herrschaft seines Willens, d. h. nach möglichst freier Thätigkeit. Es ist dieses ein allgemeines psychologisches Gesetz, dessen Wirklichkeit kein Aufrichtiger bestreiten wird. Mag Einer sonst mehr oder weniger begehrlich oder genügsam, mehr oder weniger thatlustig oder träg, leidenschaftlich oder gelassen u. s. w. sein: immer hat er den Wunsch, thun oder lassen zu können, was ihm gut dünkt.

2) Eine Beschränkung dieses Gutdünkens oder Gelüstes fühlt er zwar (oder gibt sie vielmehr sich selbst) in Bezug auf das moralische Gesetz. Sein Gewissen fordert ihn auf, die von ihm mittelst der Vernunft erkannten sittlichen Gebote und Verbote zu beobachten; doch wenn oder in so fern er dieses wirklich thut, so geschieht es immer mit seinem freien Willen, der da den Lockungen des sinnlichen Gelüstes widersteht und seine höhere Richtung selbstständig verfolgt. Anderen Menschen räumt er dabei keine Gewalt über sich ein, so wie auch er sich nicht anmaßt, die Andern zur Befolgung jener Gebote zu nöthigen, welche lediglich eines Jeden inneres Selbst, seine Veredlung, seine moralische Würde, seine Gewissensbefriedigung

angehen. Das moralische Gesetz also hebt das Verlangen nach thunlichst ungehemmter äußerer Freiheit oder Lebensthätigkeit nicht auf.

3) Unzertrennlich von dem Bewußtsein dieses Verlangens ist die Ueberzeugung, daß auch die Anderen, die ich nämlich als mit mir gleich beschaffene Wesen nothwendig ansehen und anerkennen muß, dasselbe Verlangen haben, d. h. so wie ich nach voller äußerer Freiheit streben, oder in Bezug auf ihr Thun und Lassen keinem anderen Willen als ihrem eigenen zu gehorchen geneigt sind.

Anmerkung. Diese äußere Freiheit, wornach wir Alle begehren, ist nicht, so wie die innere oder moralische (vielmehr metaphysische) Freiheit, eine blose und überschwengliche Idee, oder Voraussetzung, oder ein Postulat der praktischen Vernunft, oder endlich blos Sache des Glaubens (oder auch Nichtglaubens); sondern sie ist eine Thatsache oder ein thatsächlicher Zustand, der sich den Sinnen und dem Verstande unzweifelhaft kund gibt, und woran ein Zweifeln gar nicht möglich ist. Thun oder lassen können in der Sinnenwelt, was wir (ob innerlich frei oder nicht frei) wollen, d. h. also auf keine (äußeren) Hindernisse beim Vollziehen unseres Willens stoßen, ist der Zustand, den wir äußere Freiheit nennen, und von dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jeder bei Sinnen Befindliche jeden Augenblick die Erfahrung oder ganz unzweifelhafte Wahrnehmung macht. Wenn wir von der äußeren Freiheit reden, so befinden wir uns auf einem festen Boden, und reden von etwas allgemein Verständlichem und Anerkanntem.

4) Das Verlangen, frei zu sein, ist nicht blos ein sinnliches, sondern auch ein vernünftiges, weil die Erstrebung nicht nur der gemeinen, sondern auch der höheren Lebenszwecke, die Befriedigung nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen und moralischen Bedürfnisse und Begehren, solcher Freiheit theils unbedingt bedarf, theils wenigstens wesentlich gefördert wird durch sie. Allein nur das sinnliche Verlangen kann nach unbeschränkter Freiheit gehen, das vernünftige nicht. Bei dem Zusammenfassen der beiden Vorstellungen oder Erkenntnisse: „ich will frei sein“, und „alle Anderen wollen auch frei sein“, ergibt sich nämlich schon für den blosen Verstand, daß, wenn man die Freiheit sich als unbeschränkt denkt, die beiden Sätze unter einander im Widerspruche stehen oder sich gegenseitig aufheben. Unbeschränkt frei — d. h. beschränkt blos durch das geringe Maß der eigenen Kraft — mag wohl Jeder sein in Bezug auf die ganze ihn umgebende (leblose und thierische) Natur, nicht aber in Bezug auf die Mitmenschen. Die Gesetze der Natur behaupten ihre Kraft trotz der tollsten Gegenbestrebungen der Menschen, und jedes zeitlich oder theilweis zerstörte Gleichgewicht stellt sich alsogleich wieder her durch jene unbesiegliche Kraft. Die Harmonie der Natur und aller ihrer Reiche leidet keine Gefahr durch irgend einen Mißbrauch der menschlichen Freiheit. Aber nicht also bei der Wechselwirkung der Menschen unter sich. Die unbeschränkte Frei-

heit des Einen ist hier im entschiedenen Widerstreite mit derselben Freiheit des Andern; und durch Statuirung einer unbeschränkten Freiheit Aller wird in der That die Freiheit jedes Einzelnen getödtet oder mindestens Preis gegeben.

5) Denn die Begierlichkeit des Menschen ist schrankenlos; seine Gelüste, seine Leidenschaften, wenn ihnen kein Zaum angelegt ist, führen ihn zum Aeußersten. Durch Ueberlegenheit an Muth, Kraft und List mag Einer Hunderte und Tausende unter's Joch bringen, seinen egoistischen Willen ihnen als Gesetz vorschreiben, an ihrer Person wie an ihrer Habe, als wären Beides ihm eigenthümliche Sachen, sein rohes oder tyrannisches Gelüste ausüben, und mit Hülfe der früher Unterjochten fortwährend sich noch weiterer Schlachtopfer seines Muthwillens oder seiner Grausamkeit bemeistern. Auch dieser Gewaltsräuber mag sodann von der Faust eines noch stärkeren Bösewichts niedergeschlagen, überhaupt im Großen wie im Kleinen ein Vertilgungskrieg Aller gegen Alle geführt werden. Von Fortbildung, ja vom blosen Erwachen der Humanität, von ächt geselligem Verhältnisse kann dergestalt gar keine Rede sein; die Menschenrace zerfällt in Räuber und Beraubte, in Würger und dem Gewürgtwerden Anheimfallende; ein gegenseitiges Vertilgen oder ein gegenseitiges Fliehen verwandelt das zum Erfüllen, Verschönern, Verherrlichen der Erde bestimmte Geschlecht in eine kleine, dahinschwindende Zahl elender, isolirter Raubthiere.

6) Vor solcher Vorstellung schaudert das Gefühl und eben so die Vernunft zurück. Diese — von dem egoistischen Triebe der Einzelnen wohl zu unterscheidende, Allen gemeinschaftliche und daher Alle zusammen im Auge haltende — Vernunft aber erkennt es als ihre durchaus nicht abzulehnende Aufgabe, dem unvernünftigen, die Freiheit tödtenden Mißbrauch der Freiheit ein Ziel zu setzen mittelst Beschränkung derselben. Sie erkennt sich aufgefordert zur Aufstellung einer Regel für den Gebrauch der von Allen verlangten, aber, als unbeschränkt, für Alle verderblichen Freiheit, einer Regel nämlich, welche den Freiheitsgebrauch jedes Einzelnen mit dem aller Andern in Harmonie erhalte, mithin den sonst ewig wüthenden Kriegsstand in einen Stand des Friedens verwandle. Die Idee einer solchen Regel ist — die Idee des Rechts.

7) Diese Idee aber ist eine ganz eigene, lediglich allein auf das hier in Frage stehende Verhältniß (herzustellende Harmonie des äußeren Freiheitsgebrauchs Aller, oder Aufhebung des Widerstreits zwischen den Sätzen „Ich bin frei" und „alle Anderen sind auch frei") sich beziehende, und daher mit jener der moralischen Pflicht (welche blos die selbsteigene Tugend des Einzelnen zum Gegenstand hat) durchaus nicht zu verwechselnde. Die letzte — obwohl sie einigem Mißbrauch der Freiheit (von Seite der moralisch Gesinnten, die Stimme der Pflicht Achtenden) steuern mag — reicht ganz und gar nicht hin zur Herstellung der geforderten Harmonie. Denn

schärfe man, so sehr man wolle, die Pflichten der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der Geduld u. s. w. ein: die äußere Freiheit erhält dadurch weder feste Bestimmung noch Schirm. Viele Menschen werden immer sein, welche der Pflicht vergessen und der moralischen Gebote spotten. Dieselben werden sodann gegenüber denjenigen, welche Nachgiebigkeit und Sanftmuth zeigen, nur desto trotziger und anmaßender sein. Die empörende Theilung der Menschen in mißhandelte Friedfertige und mißhandelnde Schurken würde also bleiben. Auch würde das moralische Gebot — dessen Stimme ja blos in dem Gewissen jedes Einzelnen erklingt — mir nur sagen, wie viele Liebe oder Geduld Pflicht für mich sei, nicht aber auch, wie viel für den Andern, mithin nur bis wie weit der mir erlaubte Freiheitsgebrauch gehe, nicht aber der des Andern. Sodann geht jenes Gebot keineswegs so weit, mir die Duldung aller und jeder Ungebühr oder Mißhandlung zu befehlen; im Gegentheil fordert gar oft die Pflicht von mir, daß ich — theils zur Erhaltung meiner menschlichen Würde, theils um im Besitze der zur Erfüllung vieler anderer Pflichten nöthigen Mittel zu bleiben — mich in einer gewissen Sphäre meines äußeren Freiheitsgebietes behaupte, und mit nichten dem Schurken es Preis gebe. Ich muß daher wissen, wie weit jenes Gebiet sich ausdehne, oder welches seine ihm von der rechtlichen Vernunft gesetzte Grenze sei, d. h. ich fordere von der Vernunft ein Rechts-Gesetz neben dem der Moral. Das letzte allein genügt hier nicht.

8) Aus der Idee des Rechts fließt auch dessen Begriff. Es ist nämlich das Recht nichts Anderes, als die jene Idee (Harmonie der äußeren Freiheit Aller) verwirklichende (oder die zum Zweck solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) Regel selbst.

Die Eigenschaften dieser Regel, wenn sie in der That jener Idee entsprechen soll, sind folgende: a) sie muß eine nicht etwa blos erträumte oder erdichtete, oder blos der subjectiven Ansicht Einzelner gemäße, sondern eine objectiv gültige, d. h. zur allgemeinen Anerkennung von Seite der Verständigen geeignete, und auch äußerliche Geltung ansprechende sein; b) sie muß den Widerstreit der äußeren Freiheit Aller unter sich wirklich aufheben, an die Stelle des Krieges Aller gegen Alle einen ruhigen Friedensstand, eine harmonische Ordnung ihrer Wechselwirkung setzen; c) es muß — was jedoch schon im ersten Erforderniß mit enthalten ist — diese Ordnung eine vernunftmäßige, d. h. den Forderungen der Vernunft entsprechende sein. Es läßt sich nämlich auch eine der Vernunft widerstreitende, doch etwa durch Gewalt in Geltung gesetzte oder gehandhabte Ordnung denken, z. B. die auf einem Sklavenschiffe, worauf die ihrer Heimath entführten Schwarzen mit Stricken und Banden in Ordnung und Ruhe erhalten werden, oder die auf einer Zuckerplantage, wo die Peitsche des Sklavenmeisters jeder Ordnungsstörung vorbeugt u. s. w. Eine solche Ordnung aber verdient den Namen des Rechts nicht, sondern ist blos ein factischer Zustand.

Auch bei einer positiv, d. h. durch Willkür (Auctorität oder Verabredung) in's Leben getretenen Ordnung ist demnach, damit sie als wahres Recht könne erkannt werden, die Vernunftmäßigkeit ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Auch das positive Recht unterliegt daher der Prüfung nach einem obersten — unmittelbar der Vernunft entfließenden — Princip. Dieses Princip haben wir aufzusuchen, und dann weiter zu erforschen, ob oder in wie fern aus ihm schon allein ein System von Rechtssätzen abgeleitet werden kann. Ein solches System wäre dann das reine Vernunftrecht, im Gegensatze eines zwar seiner Grundidee nach vernunftgemäßen, d. h. dem obersten Princip entsprechenden, doch in seinen einzelnen Sätzen der Willkür (Auctorität oder Convention) entflossenen, mithin in so fern positiven Rechtes.

9) In der Idee des Rechtes nun und in seinem daraus abgeleiteten reinen Begriff liegt auch schon das von uns aufzusuchende oberste Princip. Es besteht nämlich in dem, die allein mögliche Vereinbarung der Freiheit eines Jeden mit der Freiheit Aller aussprechenden Satz: Recht ist Alles, was der (von uns geforderten und durch das Rechtsgesetz eben zu verwirklichenden) größtmöglichen Freiheit Aller (oder bei Voraussetzung solches Zieles sich selbst) nicht widerspricht; Unrecht dagegen ist Alles, was solchen Widerspruch in sich trägt. Ein evidenteres Princip als dieses ist nicht möglich; denn eben um der Herstellung der größtmöglichen äußeren Freiheit Aller willen sucht man nach einem Rechtsgesetze; und was sich widerspricht, ist unvernünftig. Die Anerkennung dieses Princips kann man daher von allen Verständigen fordern oder mit Sicherheit voraussetzen; denn wer etwas Widersprechendes verlangte, der wäre doch offenbar unvernünftig; und wer die größtmögliche (ohne Unvernunft zu behauptende oder zu gewährende) Freiheit ausschlüge, oder Anderen versagte, der wäre gleichfalls ein Unsinniger. Es handelt sich daher nur noch um die zuverlässige und unmittelbare Anwendbarkeit dieses Princips auf die verschiedenen Sphären und Gattungen der Wechselwirkung der Menschen. Können wir dieselbe nachweisen, so ist auch die Realität unseres Vernunftrechts nachgewiesen.

Anmerkung. In Bezug auf Idee und Begriff des Rechts kommen unter den neueren Schriftstellern ziemlich Viele — ob auch nicht den Worten, so doch dem Sinne nach — mit uns überein. Anders aber in Bezug auf desselben Princip. Weitaus die Meisten geben dem Rechte materielle (ob sub- oder objective), nämlich einen Zweck verfolgende Principien, und fast durchaus Alle verpflanzen es auf den Boden der Moral, oder bringen es mit derselben in eine so nahe Verbindung oder Verwandtschaft, daß seine eigenthümliche Natur und Wesenheit darüber verschwindet, und die objective Gültigkeit, oder die Nothwendigkeit der allgemeinen Anerkennung ihm verloren geht. Bei solchen Zwecken nämlich mag immer gefragt werden: woher denn die Schuldigkeit (nicht nur die mo-

ralische Pflicht), sie zu erstreben, oder ihretwillen seine äußere Freiheit zu beschränken, rühre, oder wie mir die Befugniß zukommen könne, von dem Anderen solche Erstrebung zu fordern, oder ihn sogar mit Zwang dazu anzuhalten? Sodann: welches sind die nothwendigen oder die geeigneten oder die aus mehreren solchen den Vorzug verdienenden Mittel der Zweckerreichung? Wie ist bei der unvermeidlichen Meinungsverschiedenheit über solche Dinge der Streit zu schlichten, oder der wahre Rechtsweg zu finden? Was aber die moralische Pflicht betrifft, aus welcher nach den Einen das Recht des Berechtigten, nach Anderen die Schuldigkeit des Verpflichteten, nach wieder Anderen wenigstens die unerläßliche Bedingung des Rechtes (dessen Sphäre nämlich auf das moralisch Erlaubte beschränkt sei) hervorgehen soll: wie kann, was blose moralische Pflicht, mithin Gewissens-Sache, und in Bezug auf die Beobachtung rein Sache der individuellen Freiheit ist, Gegenstand eines allgemeinen und gegenseitig gleichen Rechtes und sogar noch Sache des Zwanges werden?? Mit solchen Principien ist rein unmöglich, auf den für's Recht unentbehrlichen festen Boden zu gelangen. Aus ihnen können nur schwankende, dem Streit unterworfene, vielfach sich selbst widersprechende Lehren hervorgehen; und wenn dieses nicht häufiger geschieht, als wirklich der Fall ist, so muß es blos einer glücklichen Inconsequenz der Schriftsteller zugeschrieben werden, die da, obschon aus ihren Principien folgerecht die absurdesten Consequenzen gezogen werden müßten, gleichwohl, durch einen natürlichen Tact, gewissermaßen Instinct des Rechts angetrieben, ihre einzelnen Rechtssätze mit den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes in Uebereinstimmung zu setzen sich bemühen.

10) Das Rechtsgesetz oder Rechtssystem ist — den voranstehenden Sätzen zufolge — seinem Inhalt und Princip nach nicht eigentlich gebietend und verbietend, sondern blos erlaubend und nichterlaubend. Ja, dieses Erlauben und Nichterlauben drückt im Grunde blos die speculativ erkannte Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen — unter Voraussetzung einer herzustellenden größtmöglichen äußeren Freiheit Aller — d. h. die Vereinbarkeit oder den Widerspruch derselben mit der Verwirklichung jener Idee — aus. Das Recht also hat für sich keinen anderen Zweck, als eben diese Verwirklichung. Aber es setzt sich diesen Zweck blos vom speculativen Standpuncte, befiehlt aus selbsteigener Auctorität nichts, sondern enthält eigentlich blos theoretische Wahrheiten, höchstens technisch-praktische Regeln, wie nämlich eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen beschaffen sein müsse, wenn sie die in der Idee liegende vernünftige Harmonie ihres Freiheitsgebrauches herstellen solle; ähnlich etwa der Auflösung irgend eines mathematischen Problems, welche gleichfalls nur wissenschaftliche Vorschriften enthält, wie zu verfahren sei, wenn man z. B. mittelst einer algebraischen Gleichung aus bekannten Größen eine unbekannte finden, oder einen gegebenen Raum in so oder so viele

gleiche, in so oder so gestaltete Theile theilen will. Damit das Recht zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit sich führe, muß es vorerst aufgenommen oder sanctionirt werden durch eine andere (namentlich die moralische) Gesetzgebung, oder aber eingeschärft durch eine künstliche Veranstaltung (durch den Staat). Dieses Verhältniß werden wir später entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts besteht nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtmögliche Freiheit Aller möglich sei. Der Begriff, „größtmögliche Freiheit Aller" enthält in sich auch jenen der Gleichheit, weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zugetheilt erhielten, die Letzteren nicht so viel erhalten hätten, als durch die Zutheilung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Grund gedenkbar ist, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgemeinen Begriff: „mehrere sinnlich vernünftige Wesen (Personen) in Wechselwirkung," vor sich hat, den einen dieser — dem Begriff nach gleichen — Wesen ein Mehreres als den anderen zuscheiden sollte. Wohl kann die Phantasie sich eine Ordnung der Wechselwirkung vorstellen, wornach solche Ungleichheit bestände und gleichwohl Friede wäre (finden wir doch selbst in der Wirklichkeit nur gar zu viele solcher Ordnungen!); man kann sich zumal eine Ordnung vorstellen, wornach Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen fordern dürfte, und diese dagegen sich Alles gefallen lassen müßten, was Jener begehrte oder befühle: aber eine vernünftige, oder von der Vernunft selbst dictirte Ordnung wäre dieses doch sicherlich nicht. Die Vernunft geriethe mit sich selbst in Widerspruch, hörte also auf, Vernunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtssystems irgend eine Ungleichheit statuirte. Es faßt sonach der Begriff des vernünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freiheit, mit welchem er eigentlich ganz identisch ist, in sich, sondern nicht minder den der Gleichheit, ohne welchen er sich selbst widerspräche, mithin Unsinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit sind daher nothwendig und in einem und demselben vernünftigen Bewußtsein vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem obersten Rechtsprincip, vermittelst des alleinigen Satzes vom Nichtwiderspruch, ein ganzes Rechtssystem kann abgeleitet werden, und für jeden aufzustellenden einzelnen Rechtssatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von selbst sich ergibt. Ich besitze überall so viel Recht, nicht mehr und nicht weniger, als ich ohne Widerspruch mit mir selbst auch allen Anderen gewähren kann. So besitze ich das unbeschränkte Recht auf meine Person und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, überhaupt das Recht auf alle Handlungen, in so fern durch dieselben nicht einem Anderen Zwang angethan oder in das Selbstbestimmungsrecht eines Andern eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieser Anderen findet mein eigenes Recht seine Schranke, so wie jenes der Anderen an dem mei-

nigen. Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen bestimmt, oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthiget werden, so wie auch ich keinen Anderen gegen seinen Willen bestimmen oder nöthigen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde, nach dem mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit, auch jedem Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch hervorgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich, und du dann gleichmäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend, in keinem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn ich mich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil dann auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich gegenseitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit, sondern fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher Freiheit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Gebrauche verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte Mühe, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß jetzt Niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zugleich meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen sind. Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Widerspruche mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in meinen Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener Eingriff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht, mich zu zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errungen, die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch meine Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre, wie ein Recht mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Widerspruch eines solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen Freiheit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere unverletzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes (oder einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt in dem Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen Besitz oder sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von ihnen abgetreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder doch blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenleistung zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen freiwillig zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können daher solche Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben; und die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der freiwillig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder Schuldigkeit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Widerspruch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der Rechte, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was er schuldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir gebührt, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hindern dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit Gewalt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre

mit Gewalt zurückzuweisen. Und so überall in allen Gattungen der Wechselwirkung. Selbst die schwierigsten Rechtsfragen, z. B. ob es ein Nothrecht gebe, ob eine Befugniß, den wissentlichen Rechtsverletzer zu strafen (d. h. Rache oder Wiedervergeltung an ihm zu üben) Statt finde, mögen aus dem Satze des Widerspruchs ihre Lösung ziehen. Hiernach wird das Nothrecht, als ein mit dem Rechte des Anderen im Widerspruch stehendes, als ein Krieg anstatt Frieden nothwendig erzeugendes Recht, müssen verworfen, dagegen das Strafrecht oder Wiedervergeltungsrecht als Wiederherstellung der Gleichheit zwischen Beleidiger und Beleidigtem, mithin als in die Rechtsform passend, müssen anerkannt werden. U. s. w.

13) Das Recht hat Bedeutung nur für die sich gegenseitig als Personen, d. h. Rechtssubjecte, Anerkennenden. Wer mein Recht nicht anerkennt, der ist in keinem Rechtsverhältnisse zu mir, sondern blos in einem factischen. Mir ist dann Alles das gegen ihn erlaubt, was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umständen die moralische Pflicht, mitunter die Klugheit, mich zur Duldung oder Schonung auffordern; aber sein Recht gegen mich hat Jeder aufgegeben, welcher oder in so fern er dem meinigen die Anerkennung versagt. Der Begriff des Rechts, in so fern es eine Beschränkung der Freiheit statuirt, paßt nur auf ein Wechselverhältniß; es verlangt eine Beschränkung der Freiheit des Einen gegenüber dem Anderen nur unter der Bedingung oder Voraussetzung, daß auch der Andere gegen jenen sich gleichmäßig beschränke, und die Eigenschaft als Person, d. h. als Rechtssubject, kann nur denjenigen zukommen, welche oder in so fern sie solche Eigenschaft auch an den Anderen anzuerkennen fähig und gewillt sind.

14) Das Rechtsgesetz — bildlich zu reden — zeichnet in dem der freien Thätigkeit der in Wechselwirkung Stehenden zugänglichen Raume ideale Linien oder Kreise, und scheidet dadurch Jedem ein besonderes Gebiet, zwischen und neben den aller Anderen, zu seiner alleinigen Herrschaft aus. Innerhalb dieser sein Gebiet umschließenden Linien darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu stören — nach Willkür thun und lassen, was ihm beliebt, und sich auf solchem Boden behaupten gegen Jedermann; aber hinausschreiten über die Linie darf er nicht, weil er damit das Rechtsgebiet eines Anderen beträte, und diesem Anderen alldort die Befugniß des freien Schaltens und Waltens und der Selbstbehauptung zusteht. Man sieht, daß dieses rechtliche „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezeichnet, ein „Nichtgehindertsein" durch das Recht eines Anderen. Es heißt nicht mehr, als: es kann dieses oder jenes Handeln oder Unterlassen geschehen unbeschadet der Rechtsordnung (größte und gleiche Freiheit Aller). Aber dabei bleibt unentschieden, ob es z. B. auch nach physischen Gesetzen, oder nach den Vorschriften der Klugheit, des Anstandes, der Mode u. s. w. geschehen kann, sodann ob es nach dem moralischen Gesetze geschehen darf, oder soll oder

nicht soll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgesetze selbst (nämlich wegen des Rechts eines Anderen) geschehen muß oder nicht muß. Denn auch die Erfüllung meiner Schuldigkeit liegt in meiner Rechtssphäre, und es darf (oder kann rechtlich) Keiner mich an solcher Erfüllung hindern. Uebrigens ist das rechtliche Können oder Nichtkönnen theils ein allgemeines, in Bezug auf alle Anderen gültiges, theils blos ein relatives, in Bezug blos auf Einen oder den Anderen, mit welchem nämlich besondere Thatsachen ein gleichfalls besonderes Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieses hiernach an und für sich blos theoretische oder speculative Rechtssystem, wie gelangt es zur praktischen Gültigkeit und Geltung? Wie werden die blosen Wahrheiten, die es aufstellt, die blosen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen (verglichen nämlich mit der Idee einer vernünftigen Gesellschaftsordnung) zu verbindlichen Gesetzen oder nöthigenden Vorschriften? — Allernächst durch die praktische oder moralische Vernunft. Da ohne Aufhebung des Widerstreites der äußeren Freiheit des Einen mit jener aller Anderen gar keine Entwickelung der Humanität, gar kein Erreichen irgend eines höheren Lebenszieles gedenkbar ist, ja die Menschheit noch unter die Thierheit herabsinken müßte: so ist es offenbar ein Gebot der Moral, die Verwirklichung des durch die speculative Rechtsidee dargebotenen Heilmittels zu erstreben, zumal also derselben nie und nimmer entgegenzuhandeln. Sie adoptirt demnach den ihr als Erzeugniß der Speculation vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. sanctionirt und verkündet ihn aus ihrer eigenen gesetzgebenden Auctorität. Dergestalt werden die Rechtspflichten (eigentlicher Schuldigkeiten), d. h. die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, mittelbar zu moralischen Pflichten, und dergestalt für Alle, welche das Sittengesetz achten, wahrhaft verbindlich. Viele Rechtsverletzungen sind ohnehin schon (nämlich an und für sich oder ohne Rücksicht auf das Rechtsgesetz) zugleich moralische Uebertretungen, z. B. Tödtung, Peinigung, Schändung u. s. w. Wer sie begeht, macht sich jetzt also einer doppelten Sünde schuldig. Es verlieren jedoch die Rechtssätze, auch bei der Adoption durch die praktische Vernunft, ihre ursprüngliche, von der der moralischen Gebote wesentlich verschiedene, Natur und Eigenschaft nicht. Sie bleiben Erzeugnisse der speculativen Vernunft, was man sich gegenwärtig halten muß, um nicht die beiden Gebiete zu vermischen. Ein Gleichniß mag dieses Verhältniß verdeutlichen. Es ist ein Gebot der Moral (nicht eben ein so unbedingtes oder strenges, wie das auf die Rechtsbeachtung sich beziehende, doch immerhin ein im Allgemeinen gültiges), daß man seine Gesundheit bewahren, mithin das ihr Schädliche unterlassen, das ihr Frommende beobachten solle. Die Lehre von den für sie schädlichen oder heilsamen Handlungen oder Unterlassungen aber ist der Moral fremd; sie gehört einer eigenen Wissenschaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch diese

(wiewohl nur empirische, nicht aber rationelle Wahrheiten enthaltenden) Lehren adoptirt die Moral, und schärft ihre (wenigstens in der Regel zu geschehende) Beobachtung als eigene Gebote ein; und auch hier gibt es Handlungsweisen, welche schon an und für sich (abgesehen nämlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z. B. die der Ehrbarkeit widerstreitenden Ausschweifungen, auch Völlerei u. dgl., und welche daher aus doppeltem Grunde durch die Moral verdammt werden. Dessenungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die Rechtslehre, ein eigenes, von der Moral fortwährend unterschiedenes und getrenntes Gebiet.

16) Schon durch das moralische Gesetz also erhält das Rechtssystem eine kostbare Sanction und praktische Geltung. Die Stimme der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei Allen und ob auch allzu häufig übertönt durch jene der egoistischen und sinnlichen Begier, ist doch mindestens in der Regel von einigem Einfluß auf den Menschen. Ich kann, wenn ein Wesen mir entgegentritt, dessen Gestalt — das menschliche Antlitz zumal — und dessen menschliches Handeln mir es als Meinesgleichen erkennbar macht, an ihm Vernunftmäßigkeit voraussetzen, und daher auch Achtung vor dem moralischen Gesetze bei ihm wenigstens vermuthen. Ich kann es also unbedenklich als ein zum Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit mir geeignetes und geneigtes Wesen betrachten und schon zuvorkommend in solcher Eigenschaft behandeln. Wahrscheinlich wird dieser Andere, von denselben Betrachtungen — vielleicht auch vom blosen Instinct — angetrieben — dasselbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das Rechtsgesetz für uns Beide Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in meiner Voraussetzung ganz oder zum Theil; anerkennt er meine Eigenschaft als Rechtssubject gar nicht, oder verletzt er absichtlich mein anerkanntes Recht; so erweitert sich in eben dem Maße mein mir gegen ihn zustehendes Recht, oder hören gar alle Beschränkungen meiner Freiheit gegen ihn auf, und wird mir erlaubt, auch ihn als rechtlos zu behandeln. Es wird übrigens, auch abgesehen von der Achtung für das moralische Gebot, ein Jeder schon in seinen natürlichen Gefühlen und in der gemeinen Verständigkeit wirksame Beweggründe zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein Jeder, der da sich versucht fühlt, in das Rechtsgebiet des Anderen einzugreifen, sieht voraus, daß der Angegriffene sich mit Gewalt, und zwar mit der durch das Bewußtsein des Rechts gestärkten Kraft, darin behaupten werde, und daß er dabei den Beistand Anderer, die da eine natürliche Sympathie zur Beschützung der ungerecht Angegriffenen treibt, sich versprechen dürfe, während ihm selbst, dem ungerechten Angreifer, die allgemeine Verachtung und der allgemeine Abscheu, und wohl auch Bestrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorstehen. Zudem muß jeder Verständige — sei er auch ein Bösewicht — einsehen, daß, so vielen Vortheil er, je nach Umständen, von seiner eigenen Nichtachtung des Rechtes Anderer ziehen möge, gleichwohl eine allge-

meine Nichtachtung desselben oder eine allgemeine Rechtlosigkeit, welche ja ihn selbst gleichfalls allen Anderen Preis geben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abgeneigt sein, zu einer Anstalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden schirme und Verletzungen von ihnen abwende, sei es auch, daß er für sich selbst den geheimen Vorbehalt mache oder das Vorhaben hege, trotz solcher Anstalt, seine eigenen rechtswidrigen Absichten mit Gewalt oder List durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moralisch und rechtlich Gesinnten, werden Alle eifrigst beflissen sein, die Anstalt, welche das Recht beschütze und handhabe, in's Leben zu rufen, d. h. also den Staat zu gründen, der da mit seiner Gesammtkraft jedem ungerechten Beginne entgegentrete und durch seine Auctorität das Recht — nicht eben schaffe oder gültig mache, denn solches ist es schon vor dem Staate — wohl aber zur allgemeineren und thatsächlichen Anerkennung, überhaupt zur gesicherten Geltung, bringe, auch seine etwaigen Unbestimmtheiten durch positive Festsetzungen heile und seine Lücken auf gleichem Wege ergänze.

Aus diesen wenigen, einfachen und dem gemeinen Menschenverstand einleuchtenden Sätzen geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wohl auch der Beweis seiner objectiven Gültigkeit (denn daß das sich Widersprechende unvernünftig sei, ist doch gewiß nicht blos eine subjective Ansicht, sondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor, als aus allen metaphysischen Grübeleien und poetischen Vorstellungsweisen des Uebersinnlichen und Unbegreiflichen, wovon die philosophischen Lehrsysteme eine so zahlreiche, den Leser in Verwirrung setzende und sich gegenseitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier in keine Kritik dieser Systeme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unsere Theorie im Grunde selbst neben ihnen allen bestehen; so wie die mathematischen und logischen Lehrsätze unangefochten bleiben durch den Streit der metaphysischen Schulen und unter allem Wechsel der von diesen ausgehenden Luftgebilde in ihrer ewigen Wahrheit beharren.

Unser Naturrecht, wie wir seine Idee entwickelt haben, ist nichts Anderes, als das auf der Gesetzgebung der Vernunft beruhende Rechtssystem, d. h. also: es ist das Vernunftrecht. Der Name Naturrecht wurde sonst auch lediglich bezogen auf das in dem sogenannten Natur-, d. h. außerbürgerlichen oder überhaupt durch künstliche Einrichtungen noch unmodificirten Zustand bestehende Recht, welche Vorstellung demnach seiner Herrschaft eine sehr enge Grenze setzte, und dieselbe im Augenblick der Gründung des Staates völlig aufhob. Solche Vorstellung jedoch ist unwissenschaftlich und führt zur Geringschätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen nirgends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantasie als in der Wirklichkeit vorhandenen Zustand anwendbaren, mithin durchaus unpraktischen Träumerei. Nach unserer Vorstellung da-

gegen ist das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vernunft-Recht das auf jeder Stufe der Cultur, in allen Umständen und Lagen und neben allem historischen und positiven Recht immerdar noch seine Stimme erhebende und als höchste Auctorität sich geltend machende Recht, welches nämlich zwar allernächst verkündet, was unter Menschen oder juristischen Personen schlechthin, d. h. ohne alle weitere Voraussetzung als jene der Wechselwirkung überhaupt, Rechtens ist (absolutes Naturrecht), sodann aber auch darstellt, was, wenn der ursprüngliche Zustand durch irgend welche Thatsachen alterirt oder aufgehoben worden, in Gemäßheit solcher Thatsachen das von der Vernunft dictirte Recht sei (hypothetisches Naturrecht). Mag nämlich der Zustand noch so complicirt und verkünstelt, mögen die bürgerlichen oder überhaupt socialen Einrichtungen wie immer beschaffen, mag das historische und positive Recht noch so vielumfassend, ausgesponnen und vervollkommnet sein; so bleiben immer die Fragen übrig: was sagt das Vernunftrecht zu dieser factisch aufgekommenen Ordnung der Dinge? Welche ihrer Bestimmungen sind als wahrhaft rechtskräftig bestehend zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich nichtiges Dictat einer mißbrauchten Gewalt, oder als arglistig eingeschwärzte, durch baare Täuschung oder Corruption in Kraft erhaltene Uebung? Was ist überhaupt unter den wirklich bestehenden — factischen oder positiv rechtlichen — Verhältnissen als wahres, d. h. als der Vernunft entsprechendes Recht anzuerkennen? u. s. w. Sodann werden auch die — selbst im künstlichst geordneten und durch positives Gesetz sorgfältigst geregelten Zustande — immerdar und unausweichlich sich zeigenden Lücken, Unvollständigkeiten und Unbestimmtheiten durch das Vernunftrecht zu ergänzen oder zu heilen sein. Und endlich kehrt die volle Herrschaft des Vernunftrechts überall in dem Augenblicke zurück, wo immer ein positiv-rechtliches Verhältniß oder irgend ein künstlicher Zustand aufgelöst wird oder von selbst aufhört. Wenn z. B. ein Staat durch einheimische Revolution oder durch Feindesgewalt seiner Regierung und Verfassung beraubt, von Bürgerkrieg zerrissen, in allgemeine Auflösung gebracht wird; wenn eine Schaar Auswanderer auf fernem Boden eine Colonie stiften will; wenn ein Tyrann, ein Eroberer seine blutige Geißel über ein Volk schwingt, und die dem Druck Entfliehenden weit und breit in bewohnten oder unbewohnten Landen eine Freistätte suchen; wenn an einer verlorenen Meeresinsel Schiffe verschiedener Nationen landen, oder ein Robinson mit neuen Ankömmlingen von Ost und West in Berührung geräth u. s. w.; welches Recht ist es alsdann, das diese neuen — des positiven Gesetzes entledigten — Verhältnisse regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zustand der Wechselwirkung zwischen Verständigen sein; es ist also das Vernunftrecht, dessen Herrschaft sie jetzt anheim gefallen sind, und welches allein ihnen den Weg eröffnet, worauf sie ein neues positives Rechtsverhältniß auf wahrhaft verbindliche Weise unter sich zu gründen vermögen. — Auf diese unter allen Umständen fortdauernde oder jeweils

sich wieder erneuernde Herrschaft des Vernunftrechts, woraus dann auch der mannigfaltige und niemals aufhörende praktische Gebrauch der Vernunftrechtswissenschaft in den verschiedenen Verhältnissen des Privat- und zumal des öffentlichen Rechts hervorgeht, werden wir später noch zurückkommen. Für jetzt haben wir, zu vollkommnerer Verdeutlichung des Begriffes und Wesens unseres Vernunftrechts und zur Verhütung oder Aufhebung der sich sonst möglicher Weise darbietenden — wohl auch in unredlicher Absicht künstlich hervorgerufenen — Mißverständnisse, noch einige Fragen zu beantworten, namentlich die Frage über die zur Gültigkeit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine Anerkennung (von Seite einer Summe oder einer Gesammtheit unter einander in einfacher Wechselwirkung oder zugleich in gesellschaftlicher Verbindung Stehender); und sodann die hochwichtige Frage über das wahre Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wohl zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltendes werde, auch die allseitige Anerkennung? Bei Beantwortung dieser Frage walten mancherlei Mißverständnisse vor, deren Hebung durch sorgfältige Unterscheidung Noth thut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechtsregel, so sagen selbst Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu geben, sie muß auch anerkannt sein von denjenigen, unter welchen sie als Recht gelten soll. Der consensus omnium (die Einwilligung oder Uebereinstimmung [?] Aller) ist ein nicht minder nothwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit seines Inhaltes. Wir jedoch sagen: Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein. Die Wahrheit aber ist vorhanden durch sich selbst, nicht erst durch Anerkennung. Freilich gehört Erkenntnißfähigkeit dazu, um als vollbürtiges Rechtssubject behandelt werden zu können; diese jedoch ist bei Allen (Erwachsenen und nicht sichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vorauszusetzen, und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgesetzes auf sie. Sie können und müssen es wissen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verständigen Wesen, nothwendig erkannten) Rechts, die sie mir leisten, sie auch meiner gegenseitigen Anerkennung sich erfreuen werden; sie müssen wissen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee innig verbundenen Grundsatze der Gleichheit, sie mit jeder — wissentlichen und freiwilligen — Verletzung eines meiner Rechte ein entsprechendes Maß des ihrigen verwirken, d. h. daß sie sich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es ist aber klar, daß dieses auf sie angewandte Rechtsgesetz nicht deswegen wahr oder gültig ist, weil sie es als solches anerkennen, sondern sie erkennen es nothwendig als wahr und gültig an, weil es solches ist. Ja, sollten sie auch einzelne Rechtswahrheiten, oder deren Anwendung auf einen bestimmten Fall nicht als gültig erkennen, mithin eine irrige Ansicht haben, so werden sie

gleichwohl mit Recht darnach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem Erkennen nicht abhängig ist, und die blose Erkenntnißfähigkeit schon hinreicht zur Gründung eines Rechtsverhältnisses. Ist doch dieses beim positiven Rechte also, warum nicht auch beim natürlichen? Und wenn die Rechtsunwissenheit bei jenem mich nicht loszählt von der Verpflichtung, wie sollte es bei diesem geschehen, dessen Kenntniß oder Anerkennen man von Allen zu fordern oder vorauszusetzen noch weit stärkeren Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel sind — theils wegen beschränkter Einsicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zumal in concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anspruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht aufgehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entscheiden; und wo keine vorhanden sind, mag Jeder nach seiner eigenen aufrichtigen Ueberzeugung handeln. Formell hat dann Keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bleiben; aber ist gleichwohl im Grunde oder an und für sich entschieden; so wie ein mathematischer Lehrsatz und auch seine Anwendung auf ein gegebenes Beispiel wahr bleibt, ob die dabei Betheiligten es erkennen oder nicht.

Das Naturrecht also im Ganzen und eben so auch in seinen einzelnen, dem Hauptprincip entfließenden Sätzen ist wahr, demnach gültig und zur äußerlichen Geltendmachung geeignet, wenn auch nicht Alle, sammt und sonders, solche Wahrheit anerkennen. Doch ist es der Anerkennung, wenigstens der Allermeisten, eben wegen seiner Begründung in dem allgemeinen Menschenverstande, gewiß; und hinwieder dient auch solche Anerkennung, die ihm — wenigstens von den Meisten und den Verständigsten — zu Theil wird, zu einem sehr eindringlichen Beweise von der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft solcher Anerkennung, oder die Rechtswirkung derselben, über den Kreis der wirklich Anerkennenden hinaus; man unterwirft, wo solche Anerkennung Vieler und Verständiger, Unbefangener vorliegt, dem dergestalt erprobten oder bekräftigten Rechtssatz unbedenklich auch diejenigen, welche sich gegen ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniß (aufrichtig oder verstellt) verweigern.

Etwas Anderes findet statt beim positiven, namentlich beim conventionellen Recht. Zwar auch das positive Recht, wenn oder in sofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des schon natürlich gültigen besteht, oder auch in Verkündung der Grundsätze, welche die irgendwo (in einer bürgerlichen Gesellschaft) mit Auctorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mehrheit der Gesellschaftsgenossen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entflossenen und demnach zur Entscheidungsnorm für die vorkommenden Fälle bestimmten erklären, hat volle Gültigkeit auch gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie sich's von selbst versteht, ihres Rechtes zu protestiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Ver-

nunftrechte widersprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber solcher Rechte anders als nach ihrer schon zum Vorhinein ausgesprochenen Rechtsüberzeugung erkennen und handeln? (Nur ist freilich kein solcher Ausspruch unwiderruflich, vielmehr, wenn die Ueberzeugung sich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel sofort aufzugeben und die der besseren Ueberzeugung entsprechende zu verkünden.) Wenn aber das positive Recht auch dem Inhalte nach positiv ist, d. h. von dem Vernunftrecht Abweichendes (ob auch nicht ihm Widersprechendes), überhaupt einer willkürlichen Bestimmung Entflossenes, etwa auf Erstrebung gewisser Zwecke, zumal politischer, Berechnetes festsetzt; alsdann ist allerdings der consensus omnium, d. h. die Zustimmung Aller, die dadurch gebunden werden sollen, erforderlich; doch auch hier noch sind einige Unterscheidungen nothwendig. Handelt es sich nämlich blos von willkürlichen Rechts-Gewährungen, z. B. an Fremde, denen man unbeschadet dem Naturrechte sie wohl auch hätte verweigern können, überhaupt von Festsetzung einer der freien Willkür unterstehenden, weil nach dem Naturrechte erlaubten Behandlungsweise derselben, sonach von einem blos ausgesprochenen Vorhaben oder Entschluß irgend einer Gesammtheit oder Gesellschaft, gegenüber von Fremden diese oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; so ist natürlich keine besondere Zustimmung derselben nothwendig. Es geschieht ihnen ja kein Unrecht, wenn man sie dergestalt behandelt. Sollen aber durch ein positives Recht Verpflichtungen aufgelegt werden, die nach dem Naturrechte nicht bestehen, oder naturrechtlich bestehende Rechte beschränkt oder aufgehoben werden; alsdann ist freilich die Zustimmung, d. h. hier die Einwilligung aller Betheiligten von Nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufstellung oder Anerkennung einer gesetzgebenden Gesellschaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden kann, keinesfalls aber jenseits des Kreises der Zustimmenden wirksam ist.

Handelt es sich also um ein rein conventionelles Recht, d. h. um ein durch einen Vertrag zu begründendes, kommen z. B. einige Staaten unter einander überein, sich im Kriege gewisser Waffen oder Zerstörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenseitigen Angehörigen diese oder jene Rechte zu gewähren, den Gesandten dieses oder jenes Ranges gewisse Ehrenbezeugungen oder Vorrechte einzuräumen u. s. w.; so haben diese Bestimmungen Gültigkeit blos allein für die Vertragschließenden, und sind also für alle Anderen durchaus ohne Rechtswirkung. Und ist von einem durch einen Gesammtwillen oder durch ein aufgestelltes Organ desselben zu gründenden, folglich mit Auctorität festzusetzenden Rechte die Rede, so beruht seine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos mittelbaren — Zustimmung der Gesellschaftsglieder. Dieselben haben nämlich durch Errichtung der Gesellschaft sich dem Gesammtwillen — oder dessen natürlichem Organe, nämlich der Majorität — und durch Aufstellung

eines künstlichen Organs diesem ernannten Haupte unterworfen, d. h. zum Vorhinein genehmigt oder gut geheißen, was dasselbe (innerhalb der Sphäre seiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier also ist der consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloser Rechtsdichtung, weil die künstlichen Organe des Gesammtwillens von demselben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch hier erstreckt sich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des statuirten Rechtes nicht über den Kreis der jener Auctorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der unter einander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht, als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinsamen Auctorität Unterworfenen (nämlich so weit als überall die Wechselwirkung); so geht schon hieraus hervor, daß Rechte gültig sein können auch ohne allseitige Anerkennung.

Diese Ausführung zeigt also, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wohl aber (direct oder indirect) zur Statuirung positiver Rechte nöthig ist. Auch ist er jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten sich begnügt) eine sehr unzuverlässige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos sein Verhältniß zum natürlichen Rechte zu erörtern.

Von dem Verhältniß des Rechts zu der Moral. — Was am Allermeisten Verwirrung, Schwanken und Selbstwiderspruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das ist die ewige Verwechselung, mindestens Vermischung der Rechtsidee und des Rechtsgesetzes mit jenen der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Entfernthaltung aller moralischen Zuthat vom Rechtsgesetz gelangen wir auf einen festen Boden und zu klarer, bestimmter, in sich harmonischer Erkenntniß. Diese für Viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung schon in dem ganz unverkennbaren — auch von den Meisten zugestandenen, nur nicht consequent genug verfolgten und auf die Hauptlehre angewandten — Unterschied der Moral vom Rechte, nach Gegenstand und Wesenheit.

Das Moralgesetz hat die Würde des Handelnden, seine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenstande. Es unterwirft sich ihn durch die Majestät seiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewissens ihm einschärft und deren Uebertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbstvorwürfe bestraft. Es ist also das Gesetz, welches der vernünftige Mensch selbst sich gibt, welches nur durch freiwillige — aus selbsteigener Ueberzeugung und innerlicher Pflichttreue fließender — Erfüllung befriedigt wird, und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Richter verschmäht. Es ruft dem Menschen sein kategorisches „Sollen" und „Nichtsollen" (d. h. „Nichtdürfen") zu, besteht demnach wesentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beschränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit seinen Geboten, und dadurch mit sich selbst. Erlaubnisse finden in der Moral

entweder gar nicht Statt (nach der Lehre der strengeren Moralisten, welche gar keine sittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder strengen Lehre beipflichtet) nur in so fern, daß gewisse Handlungen von dem Gebiete ihrer Gesetzgebung ausgeschieden werden und somit der freien Willkür anheim fallen.

Das Rechtsgesetz dagegen hat nicht die Uebereinstimmung des Menschen mit sich selbst (denn man kann ohne Verletzung des Rechts Anderer gar wohl mit sich selbst in Widerspruch gerathen), sondern die Uebereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußeren Handelns aller in Wechselwirkung Stehenden untereinander zum Gegenstand, oder vielmehr die unter solcher Bedingung größtmögliche, d. h. mit solchem Nichtwiderspruch irgend vereinbarliche äußere Freiheit Aller. Es richtet sich sonach an die Berechtigten, d. h. an die der äußeren Freiheit Begehrenden, und zeichnet ihnen das vernünftige Maß solcher Freiheit vor. Seine Wesenheit besteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, sonach im Erlauben; ja es ist gar nichts Anderes, als ein System von Erlaubnissen. Es hat seine Aufgabe vollständig erfüllt, sobald es diese Erlaubnisse, d. h. diese Rechte, aufgestellt hat. Die denselben entsprechenden Schuldigkeiten ergeben sich dann von selbst. So wie in der Moral die Form des Erlaubens eine blose Loszählung von ihrer Herrschaft, d. h. ein bloses Nichtgebieten und Nichtverbieten ausdrückt; so bezeichnet umgekehrt im Recht die dafür wohl auch gebrauchte Formel des Gebietens oder Verbietens blos eine Verneinung des Rechts, d. h. eine Ausschließung gewisser Handlungen und Unterlassungen aus dem Gebiete des Rechts. Auch ist dabei doch immer das Recht des Anderen die Hauptsache, nämlich die demselben zukommende Erlaubniß, irgend etwas als dem Kreise seines Rechts angehörig gegen den eben dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von diesem zu fordern; und die Verpflichtung des Letzten (zum Thun oder Unterlassen) besteht blos in Bezug auf das Recht des Anderen. Alle Rechtspflichten (oder besser Schuldigkeiten) sind daher blos verneinend, nämlich enthalten in oder abgeleitet von dem Satze: „Verletze das Recht des Anderen nicht." Und da nun das Recht dieses Anderen vollkommen befriedigt ist, wenn er an der Ausübung desselben nicht gehindert wird; so genügt zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlassung, gleich viel aus welchen Motiven sie geschehe, während die Moral der äußeren Handlung wenig achtet und vor Allem die pflichtmäßige Gesinnung des Handelnden fordert. Eben darum darf auch das Recht erzwungen werden, d. h. das Rechtsgesetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen den seiner Schuldigkeit nicht Nachkommenden oder die Rechtsausübung Hindernden, weil dieser keine Erlaubniß zum Hindern hat, folglich, wenn er es gleichwohl thut, jenseits der Grenze des Rechts

steht, der Zwingende sonach ihm nicht Unrecht thut; wogegen bei moralischen Pflichten vom Erzwingen keine Rede sein kann, weil einerseits die Gesinnung, sonach das Wesen der Pflichterfüllung gar nicht erzwungen werden kann, und weil anderseits nur das eigene Gewissen, niemals aber ein fremder Richter darüber entscheiden kann, ob wirklich in einem bestimmten Falle eine wahre (d. h. als solche von dem Verpflichteten selbst erkannte) Pflicht vorhanden sei. Denn andere als erkannte Pflichten gibt es in der Moral, deren Gesetzgeber nur das eigene Gewissen ist, nicht, während Rechtsschuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Rechte des Anderen ruht, vorhanden sein können auch ohne die Ueberzeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und daher einer Entscheidung durch einen richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch naturgemäß unterliegen.

Aus diesen in der Hauptsache ziemlich allgemein anerkannten, die innerste Wesenheit der beiden Gesetzgebungen betreffenden Unterschieden erhellt, daß die gegenseitige Verbindung oder Wechselwirkung, in die man so gern das Recht mit der Moral setzt, auf baarer Begriffsverwirrung beruht, wie die nachstehende Prüfung der gewöhnlich hier aufgestellten Sätze noch deutlicher darthun wird.

1) „Jedes Recht," sagt man gern, „hat eine Pflicht zur Seite, welche es beschränkt oder von dessen Mißbrauch abhält." Dieses ist durchaus falsch. Die Rechtslehre, wenigstens als solche, weiß nichts davon. Wohl begleitet das moralische Gesetz den Menschen bei allen seinen Handlungen, also auch bei denjenigen, wodurch er seine Rechte ausübt. Es mag ihm daher nach Umständen Maß und Ziel solcher Ausübung vorschreiben, wohl auch die Nichtausübung gebieten; doch ändern diese Gebote an seinem Rechte nichts. Der Andere hat dasselbe gleichmäßig zu achten, was immer die Moral zu dem Berechtigten spreche oder nicht spreche. Es geht ihn dieses gar nicht an, und er kann von seiner Schuldigkeit dadurch nicht befreit werden, daß nach seiner Meinung (denn ein Urtheil darüber steht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübung oder Behauptung seines Rechts die moralische Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoralischem oder Pflichtwidrigem kann ich kein Recht haben." — Auch dieser mit dem vorigen sehr nahe verwandte Satz ist falsch. Was mein Recht ist, kann und soll der Andere wissen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht an. Alles ist Recht, was mit der größtmöglichen Freiheit aller Anderen nicht im Widerstreite steht, und solche Eigenschaft können immoralische Handlungen nicht minder haben als moralische. Der Krieg Aller gegen Alle, folglich die Zernichtung alles Rechts wäre proclamirt, wenn Jeder die moralische Eigenschaft des äußeren Freiheitsgebrauches des Anderen seinem subjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäßheit desselben einen solchen Gebrauch zulassen oder nicht zulassen dürfte. Gegenüber von sehr strengen Moralisten hätte man dann weniger

Rechte als gegenüber von nachsichtigen; und nicht mehr der *äußere* Freiheitsgebrauch, sondern der *innere* (denn alles Moralische gehört dieser *inneren Freiheit* an) wäre der Gegenstand des Rechts. Alle Grenzen zwischen Moral und Recht wären dergestalt verwischt, d. h. das Recht wäre *aufgehoben*. Nur jene immoralische Handlungen, welche zugleich das *Recht eines Anderen verletzen* (worunter jedoch auch die das allgemeine moralische Gefühl empörenden oder durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich *beleidigenden* gehören), können nie zu Rechten werden; sodann auch diejenigen nicht, welche einen solchen Grad von *Bestialität* oder *Unvernunft* voraussetzen oder kund thun, daß damit auch die *Rechtsfähigkeit* (überhaupt oder doch zeitlich) nicht bestehen, d. h. der Handelnde dabei nicht mehr als vollbürtiges Rechtssubject oder Person geachtet werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem immoralischen Freiheitsgebrauch seinen Schutz versagen, ja nach Umständen solche Handlungen positiv verbieten und verpönen könne, versteht sich — da er ja selbst sittlich *erlaubte* Handlungen untersagen darf — von selbst.

3) Es gibt welche, die mit der Behauptung, daß nur *moralisch erlaubte* Handlungen Rechte sein können, noch nicht einmal zufrieden sind, sondern keck den Satz aufstellen: „*nur zu Handlungen, welche durch Pflicht geboten sind, habe ich ein Recht*.“ Das Recht besteht nach ihnen blos in der *Ausübung der Pflicht*, und sie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den *Begriff* des Rechts lediglich aus der *Nothwendigkeit* — demnach auch unbedingten *Zulässigkeit* — der *Pflichterfüllung*. Daher sagen sie weiter: „*zu allen durch Pflicht gebotenen Handlungen habe ich ein Recht*.“ Durch diese beiden Sätze wird aber einerseits der dem Recht oder dem zulässigen äußeren Freiheitsgebrauch zu gewährende Raum dermaßen beschränkt, und zugleich seine Grenzlinie so schwankend und undeutlich bezeichnet, daß der vernünftige, dem gesunden Menschenverstande vorschwebende Begriff vom Recht, eben als einer *Erlaubniß*, fast ganz verschwindet, und dabei wird anderseits erst noch ein *Mehreres* für Recht erklärt, als man ohne einen Widerstreit im äußeren Freiheitsgebrauch der in Wechselwirkung Stehenden statuiren kann. Denn es ist nicht wahr, daß ich zu Allem ein *Recht* habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine (meine *Meinung* nämlich, d. h. mein *Gewissen* allein, entscheidet über meine Pflicht). Vielmehr muß ich, um zu erkennen, ob in einem bestimmten Falle wirklich eine Pflicht zu einer gewissen Handlung vorliege, zuvörderst wissen, ob ich auch ein *Recht* dazu habe. Eine ob auch in der Regel oder im Allgemeinen durch Pflicht gebotene Handlung hört auf, Pflicht zu sein, sobald sie dem Recht eines Anderen widerstreitet. Was hat man nicht alles für Rechte aus vermeintlichen oder angeblichen Pflichten abgeleitet! und wie sehr haben weltliche und geistliche Despoten das aus der, wie sie sagten, ihnen

obliegenden Pflicht, für die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Untergebenen (oder wohl auch der ihnen rechtlich nicht einmal Untergebenen) zu sorgen, abgeleitete Recht solcher thatsächlichen Sorge zur Beschönigung der schrecklichsten Tyrannei, zum Vorwande der Unterdrückung der heiligsten Freiheitsrechte mißbraucht!! Die Verkehrtheit jener — wiewohl vielstimmig behaupteten — Sätze bedarf wohl, nach dieser flüchtigen Andeutung, keines weiteren Beweises.

4) Selbst der Satz: „dem Rechte des Einen entspricht immer eine Pflicht auf Seite des Andern," muß sorgfältig limitirt werden, wenn er wahr sein soll. Zuvörderst entspricht dem Rechte des Einen unmittelbar nur die Schuldigkeit, — theils Aller, sich der Ausübung solches Rechtes nicht zu widersetzen, theils des besonders Verpflichteten, demselben thatsächlich Gnüge zu leisten — nicht aber eine moralische Pflicht jener oder dieses Andern. Da jedoch — wie oben ausgeführt ward — das Rechtsgesetz im Allgemeinen durch das moralische adoptirt und sanctionirt wird; so gesellt sich allerdings, wenigstens in der Regel, zur Schuldigkeit auch die moralische Pflicht, dieselbe zu erfüllen. Aber es findet dieses nicht ausnahmslos Statt (wenigstens läßt sich darüber streiten), zumal bei eintretender Collision von Pflichten; und jedenfalls entsteht die fragliche Pflicht nicht schon unmittelbar aus dem Rechte des Anderen (so wie die Schuldigkeit), sondern erst aus dem Erkennen desselben oder aus dem selbsteigenen Ueberzeugtsein von dessen Gültigkeit. Auch gibt es manche Rechte (z. B. das Recht, den Anderen zu belehren, oder ihm wohlzuthun), welche in Bezug auf diese bestimmte Person erst durch deren Einwilligung gültig werden, denen daher schon zum Vorhinein weder eine Schuldigkeit noch eine Pflicht dieser bestimmten Person entspricht.

So sehr verschieden von dem Moralgesetz und so ganz unabhängig von demselben ist das Rechtsgesetz, daß es Anwendbarkeit selbst auf solche Wesen hat, welche jenem gar nicht unterworfen sind oder von demselben sich lossagen. Auch blos mystische Persönlichkeiten, namentlich Gesammtpersönlichkeiten (z. B. Gesellschaften) unterstehen dem Rechtsgesetze, d. h. können Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten sein, obwohl die Moral — die da, nach ihrer Wesenheit, nur Einzelne (die nämlich eine Gesinnung und ein Gewissen haben) sich unterwerfen kann — zu ihnen nicht spricht. Sodann läßt sich ein Rechtsverhältniß selbst unter Teufeln denken (verlangt doch Kant von einer guten Rechtsordnung, daß sie geeignet sei, selbst Teufel in friedlicher Wechselwirkung zu erhalten), weil schon die Verständigkeit hinreicht zum Erkennen der allseitigen Wohlthätigkeit einer die größtmögliche äußere Freiheit Aller verbürgenden Rechtsordnung, und daher selbst die Bösen bestimmen mag zur Errichtung einer dieselbe bewahrenden Anstalt.

Auch darin liegt ein Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen, daß die moralischen Gesetze, ob auch allgemein lautend, doch rück-

sichtlich ihrer Anwendbarkeit auf concrete Fälle der subjectiven Ueberzeugung des Handelnden oder der Stimme seines Gewissens die Entscheidung überlassen, daß sie mithin eine streng allgemeine oder ausnahmslose Verpflichtung nicht mit sich führen, und daß sie zumal auch unter einander selbst collidiren können, wornach dann die gleichmäßige Beobachtung Aller ganz unmöglich wird. Beim Rechte dagegen (wofern die Sätze richtig ausgedrückt sind) finden weder Ausnahmen noch Collisionen Statt, seine Erlaubnisse und Nichterlaubnisse sind streng allgemein und alle unter sich in vollkommener Uebereinstimmung. Zwar auch die moralischen Gesetze, weil von der Vernunft gegeben und — nach der vorherrschenden Lehre — einem obersten Princip (bei dessen Aufstellung freilich die Lehrer von einander abweichen) dienstbar, können sich eigentlich nicht widersprechen; doch muß gar oft, weil sie dem Menschen die Erstrebung verschiedener Zwecke zur Pflicht machen, in concreten Fällen, wobei mehrere (eine gleichzeitige Erfüllung nicht zulassende) Gebote zusammenkommen, das eine dem anderen nachgesetzt, daher jenes übertreten werden, oder richtiger, es muß dasselbe seine Gültigkeit im vorliegenden Falle verlieren. Die Rechtssätze dagegen verfolgen keinen anderen Zweck als eben nur die Uebereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußeren Freiheitsgebrauchs des Einen mit dem aller Anderen. Sie sind nichts Anderes, als theoretische Wahrheiten über Vereinbarlichkeit oder Nichtvereinbarlichkeit gewisser Handlungsweisen mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit Aller, nichts Anderes als den logischen Regeln gemäße Entwickelungen oder Anwendungen des obersten Rechtssatzes auf die in der Erfahrung vorkommenden Verhältnisse oder Wechselwirkungen der Menschen. Eine blose Wahrheit aber kann niemals weder sich selbst noch anderen Wahrheiten widersprechen, und darum ist jeder (richtig ausgedrückte) Rechtssatz mit allen anderen in vollkommenster Harmonie und zugleich — wie etwa eine mathematische Wahrheit — unbeugsam oder unumstößlich, sollte auch die Welt darüber zu Grunde gehen. Dieses heißt nämlich nicht eben: das Recht muß behauptet oder befriedigt werden, sollten auch die verderblichsten Folgen daraus entstehen (fiat justitia et pereat mundus); sondern nur so viel: der Rechtssatz bleibt wahr, welches immer die Folgen von seiner Durchführung in bestimmten Fällen sein würden. So bleibt es z. B. (wo nicht positives Gesetz etwas Anderes verordnet) Unrecht, mir mein Eigenthum gegen meinen Willen wegzunehmen, wenn auch das Leben von Tausenden durch solche Wegnahme gerettet würde. Denn der Satz: die Wegnahme fremden Eigenthums gegen den Willen des Eigenthümers steht mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit Aller im Widerspruche, oder ist unvereinbar mit der Harmonie der Wechselwirkung, ist theoretisch wahr und bleibt wahr, mag geschehen, was wolle. Aber eine andere Frage ist, ob in gewissen Fällen die Rechtsverletzung nicht etwa moralisch erlaubt sein könne? Die Rechtslehre beantwortet

diese Frage nicht; denn ihre Sätze gehören an und für sich blos der speculativen Vernunft an; und es muß der praktischen überlassen bleiben, das reine Rechtssystem mehr oder minder streng oder unbedingt zu adoptiren und zu sanctioniren. Die Fälle jedoch, wo jene Frage möchte aufgeworfen werden, sind zum Glück sehr selten, und bei der Heiligkeit des Rechts überhaupt, d. h. bei der unermeßlichen Wichtigkeit seiner Heilighaltung für alle menschliche Würde und Wohlfahrt, nimmt die Moral es auch in denjenigen Fällen in Schutz, wo etwa die Uebertretung größeren oder geringeren Vortheil bereitete, oder Uebel abzuwenden verhieße. Mit dieser Erwägung mag man sich begnügen und das Eingehen in eine spitzfindige Casuistik ablehnen.

Von dem praktischen Gebrauche des reinen Vernunftrechts. — Viele sind, welche zwar die ideale oder theoretische Wahrheit des natürlichen Rechtssystems anerkennen, einen unmittelbaren praktischen Gebrauch desselben aber nicht. Es sei nämlich blos ein vernünftiges Ideal, dessen Verwirklichung aber nur durch positives Gesetz, also durch den Staat, und zwar nur annähernd, möglich sei, ein den Schöpfern positiver Rechte vorgestecktes Ziel des Strebens oder auch ein Prüfstein der Güte der hier oder dort eingeführten oder einzuführenden Gesellschaftsordnungen. Erst durch ausdrückliche Verkündung von Seite einer anerkannten Auctorität und durch Handhabung von Seite einer bestehenden Gewalt sollen nach dieser Ansicht die Lehren der Vernunftrechtswissenschaft, welche an und für sich blos subjective Meinungen oder Ueberzeugungen sind, den objectiven, für's Recht unentbehrlichen Charakter erhalten, aus blosen Gedankendingen zu praktisch gültigen Wahrheiten werden. Wir antworten darauf: Wäre dem auch wirklich so, wie die Vertheidiger dieser Ansicht wollen, so hätte das Vernunftrecht denn doch einen sehr wichtigen — ob auch nur mittelbaren — praktischen Werth. Es wird hiernach gleichwohl anerkannt als die nothwendige Grundlage eines die Billigung der Verständigen ansprechenden positiven Rechts, als die den Gesetzgebern zur guten Lösung ihrer Aufgabe unentbehrliche Leuchte, als eine noch über jener der Machthaber schwebende, imposante und inappellable Auctorität. In der That hat es auch solche wohlthätige praktische Wirksamkeit — wenigstens theilweis — ausgeübt in den meisten Rechtsgesetzgebungen aller Zeiten, und die berühmteste, weitest gebietende von allen, die römische, ist ihrem vorherrschenden Charakter nach (und abgesehen von den aus besonderen politischen, religiösen und sittlichen Verhältnissen geflossenen Instituten) blos eine positive Verkündung und, wo es Noth thut, nähere Bestimmung des Vernunftrechts. Ist aber das Vernunftrecht die Grundlage der positiven Rechtsgesetzgebungen gewesen oder soll es solche sein, so muß es auch als Erklärungsquelle derselben dienen, und dadurch abermal eine kostbare praktische Bedeutsamkeit erhalten. Es wird dann auch immer zur Ergänzung oder Vervollständigung der positiven Rechte dienen, in allen jenen Verhältnissen oder Vorkommenheiten des Privat- und des öffent-

lichen Lebens nämlich, wofür jene Rechte theils gar keine Bestimmung, theils nur eine ungenügende enthalten.

Das positive Recht freilich behauptet seine äußere Geltung vor oder troß dem natürlichen, welchem es etwa widerstrebt. Nach jenem, nicht nach diesem, werden die wirklichen Verhältnisse der Wechselwirkung geregelt, die entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden; das Natur- oder Vernunftrecht hat dabei unmittelbar theils gar keinen, theils nur einen subsidiären Gebrauch. Wenn jedoch das positive Recht in anerkanntem oder mit Vernunft nicht zu verkennendem Widerstreite mit dem natürlichen steht (was leider! sehr häufig der Fall ist), so fordern die dadurch Verletzten mit Recht die Abschaffung oder Abänderung des bestehenden Gesetzes, und es entspricht diesem Rechte die Schuldigkeit der gesetzgebenden Gewalt, dem Verlangen zu willfahren. Allerdings mag die Reform auch schon verlangt werden aus politischen Gründen, d. h. der öffentlichen Wohlfahrt oder Interessen willen, sobald die Unzweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen an und für sich oder in Bezug auf geänderte Umstände erkannt wird; doch weit dringender und unabweislicher ist die Forderung, wenn sie aus Rechts-Gründen erhoben wird. Und welches ist dann jenes Recht, um dessen Befriedigung es dabei sich handelt! Kein anderes als das ewige Vernunftrecht, welches zwar eine zeitliche Unterdrückung durch factisch aufgekommenes, als positives Recht sich äußerlich geltend machendes Unrecht dulden muß, doch seine innere Gültigkeit oder Wahrheit darum nimmer verliert, sondern für und für seinen Anspruch auf Herrschaft fortbehauptet und, sobald die Umstände es möglich machen, ihn auch in Ausübung setzt. Um aber die Abschaffung des Unrechts fordern zu können, muß es als solches erkannt, d. h. also, es muß das Recht, welchem jenes widerstreitet, deutlich erkannt sein; und hierin eben — nämlich in solcher Verdeutlichung und Einschärfung — liegt der allerkostbarste Gebrauch des Vernunftrechts als Wissenschaft. Der Hauptcharakter der Neuzeit — besonders klar hervortretend seit dem Anfange der französischen Revolution — ist die Wiedererhebung des durch das historische und positive Recht all zulange unterdrückt gewesenen natürlichen oder Vernunftrechts. Es hat sich dabei dieses als eine imposante Macht bewährt und bereits herrliche Triumphe über seine Widersacher errungen. Es ist also in weiter Sphäre auch praktisch wirksam gewesen, und hört nicht auf, es zu sein. Sein Kampf gegen das ihm widersprechende historische Recht dauert fort, und troß des heftigen, von Gewalt und List unterstützten Widerstrebens seiner Gegner, schreitet es im Ganzen sieghaft voran, und beurkundet dadurch Tag für Tag seine den Bösen verhaßte, allen Guten aber theuere Realität.

Wenn das Vernunftrecht in der letztbemerkten Sphäre, nämlich wo es im Widerstreite mit bestehenden positiven oder historischen (Privat- oder öffentlichen) Rechten steht, zwar ewige Gültigkeit, d. h. Wahrheit, hat, doch aber, um auch zu der ihm gebührenden Geltung zu gelangen, zuvor die Anerkennung erringen muß, folglich

nur eine entferntere, nicht unmittelbar auf Entscheidung vorkommender concreter Fälle, sondern auf Reform factisch geltender Rechtsgrundsätze gehende praktische Bedeutung hat; so gibt es noch eine andere große und unendlich wichtige Sphäre, worin es fortwährend nicht nur gültig, sondern auch geltend ist, ja niemals außer Geltung gesetzt werden kann, und wo es allein die Entscheidungsnorm für eine große Zahl der jeweils vorkommenden Fälle darbietet. Es ist dieses die Sphäre des öffentlichen oder Staats= — inneren und äußeren — Rechtes, wovon nämlich, mögen noch so viele positive Bestimmungen vorliegen, ein sehr großer und höchst wichtiger Theil sich selbst der unmittelbaren Herrschaft des Vernunftrechts nimmer entziehen kann. Im Privatrechte kann durch ein thunlich vollständiges positives Gesetzbuch die unmittelbare Anwendung des Vernunftrechts aufgehoben oder entbehrlich werden. Was durch Convention oder Auctorität positiv festgesetzt worden, tritt — so will es das Vernunftrecht selbst — vollgültig an die Stelle der sonst von diesem unmittelbar zu dictirenden Normen; und in so fern jenes von Lücken und Dunkelheiten frei ist, mag dieses unangerufen bleiben. Aber nicht also im öffentlichen Rechte. Hier ist nämlich, was zuvörderst das auswärtige, d. h. Staaten= oder Völkerrecht betrifft, ein vollständiger und für alle Staaten und Völker verbindlicher Codex durch Auctorität gar nicht zu Stande zu bringen (es müßte denn vorerst ein sie alle umfassendes Weltreich geschaffen werden); und daß es durch Convention geschehen könne, ist gleichfalls undenkbar, einmal weil schon bei der Verschiedenheit der Culturstufen und Interessen der Nationen eine allgemeine Uebereinstimmung derselben in verbindlichen Rechtsanerkenntnissen gar nie zu hoffen ist oder zu erzielen möglich wäre, eine Convention, blos unter einigen Staaten geschlossen, aber jenseits des Kreises derselben ohne Rechtswirkung, ja selbst von Seite der wirklichen Theilnehmer (wofern nämlich die Convention blos als Anerkennung, nicht aber als contractmäßige Festsetzung sich geltend machte) jeden Augenblick widerruflich wäre; sodann weil das Völkerrecht auch die Wechselwirkungen mit solchen fremden Persönlichkeiten, welche nicht eben Staaten, sondern blose Individuen oder Summen von Individuen sind, zu regeln hat; und endlich weil zur Handhabung solches conventionellen Rechtes gleichwohl keine Auctorität vorhanden, sonach jedenfalls wenigstens diese Handhabung (also namentlich das Kriegsrecht) der Herrschaft des blosen Vernunftrechts überlassen wäre. Uebrigens ist ohnehin ein conventionelles, allgemeines und vollständiges Völkerrecht zur Zeit noch eine blose Idee, deren auch nur annähernde Verwirklichung noch für die längste Zukunft nicht zu erwarten ist. Es bleibt daher für die Regulirung der so unendlich wichtigen, für die Schicksale der gesammten Menschheit unermeßlich folgenreichen Wechselwirkung der Völker und Staaten weitaus dem größten Theile nach nur die Auctorität des Vernunftrechts übrig. Nur in seiner theoretischen Verdeutlichung und prak=

tischen Anerkennung ruht überhaupt die Hoffnung eines zwischen den Völkern der Erde zu gründenden oder zu bewahrenden öffentlichen Rechtszustandes.

Etwas Aehnliches findet Statt in Bezug auf die Verhältnisse des inneren Staatsrechts. Auch hier ist es rein unmöglich, auf blos positive Festsetzungen einen wahren Rechtszustand zu gründen. So künstlich man den Staat constituire und organisire, so sorgfältig man Grundsätze und Normen für alle Zweige der Verwaltung aufstelle: dieses Alles bleibt ein Gebäude in leere Luft gebaut, so fern ihm nicht das Vernunftrecht zur Grundlage dient und es fortdauernd zusammenhält. Wenn für die Menschen außerhalb des Staates (im sogenannten Naturstande) und eben so für die Völker in ihrem gegenseitigen Verhältnisse (welches gleichfalls ein außerbürgerliches ist) nur das Natur= oder Vernunftrecht die ihre Wechselwirkung regelnden Grundsätze enthält (weil ja auch eine etwaige Convention in Ansehung ihrer Gültigkeit überhaupt und jener ihrer einzelnen Bestimmungen, so wie in Ansehung ihrer concreten Anwendung und Handhabung, beim Mangel einer öffentlichen Gewalt blos auf dem Boden des Vernunftrechts ruht und nur von seiner Auctorität eine wirksame Kraft erlangt): so findet eben dasselbe Statt in Beziehung auf die Wechselwirkung zwischen der obersten Staatsgewalt und den Staatsgenossen. Ein staatsbürgerlicher, d. h. ein dem sogenannten natürlichen entgegengesetzter und wahrhaft positiver Rechtszustand besteht blos zwischen denjenigen, welche einer gemeinschaftlichen Auctorität oder Obergewalt unterworfen sind, also unter den Mitgliedern (Genossen, Untergebenen und Schützlingen) des Staatsvereins in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Er besteht aber nicht zwischen jener obersten Staatsgewalt selbst und den ihr Unterworfenen. Zwischen diesen Persönlichkeiten, mag die Organisation der Staatsgewalt sein, welche sie wolle, waltet ewig nur der Naturstand und somit die alleinige Herrschaft des Naturrechts ob. Sei es der König allein, sei es König und Parlament zusammen, sei es die Landesgemeinde oder Volksgesammtheit, welche die oberste Gewalt besitzen: diese oberste Gewalt selbst oder die Gesammtheit ihrer Inhaber steht den ihr Unterworfenen lediglich als freie, blos durch die naturrechtlich, d. h. vernunftrechtlich, gültige Verpflichtung gebundene Contrahentin oder überhaupt als freie Persönlichkeit gegenüber. Ueber die Grenzen ihrer Befugnisse, über das Maß ihrer — auf das Recht der Staatsangehörigen als solcher sich beziehenden — Schuldigkeiten entscheidet blos das Vernunftrecht. Denn die hier gültigen höchsten Principien sind nothwendige und allgemeine, nicht aber positiv oder willkürlich aufzustellende; und hier gibt es auch — weil über der Staatsgewalt keine andere mehr steht — keinen mit höherer Auctorität versehenen, von beiden Theilen als gemeinsamer Ober anerkannten oder aufgestellten Richter und Rechtsvollstrecker. Selbst in Justiz=Sachen, wo die Staatsgewalt doch nicht eigentlich als

solche, sondern lediglich als juristische Person — sei es beklagt oder klagend oder anklagend — auftritt, und darum vor positiv aufgestellten und selbstständigen Tribunalen und nach bestehenden positiven Gesetzen das Recht nimmt, sind gleichwohl diese Gesetze selbst, so wie die Form der Rechtsverwaltung den Principien des Vernunftrechts unterthan und abermal jeder positiven Gerichtsbarkeit entrückt. Ueberhaupt aber ruht der Staat als solcher lediglich auf dem Boden des Vernunftrechtes, und sind die für die Wechselwirkung desselben mit seinen Gliedern allerletzt maßgebenden Principien rein vernunftrechtlicher Natur. Schon der Inhalt des Staatsvertrags, welcher nirgends geschrieben vorliegt, auch positiv mit wahrer Gültigkeit gar nicht anders bestimmt werden könnte, als nach dem Dictat des Vernunftrechts, wird uns blos durch dieses Vernunftrecht gegeben, und aus solchem Inhalte fließen dann von selbst die — hiernach gleichfalls blos vernunftrechtlich zu bestimmenden — Grenzen der idealen (d. h. ohne Unterschied der Personification in jedem Staate rechtlich bestehenden) Staatsgewalt. Das positive Recht mag wohl die Personification derselben nach wechselnden politischen Ansichten so oder anders bestimmen und den verschiedenen constituirten Gewalten beliebig gezeichnete positive Grenzen setzen: aber mögen dergleichen gesetzt sein oder nicht, oder beschaffen sein wie immer; so ist dieses auf die vernunftrechtlich bestimmten Grenzen der allgemeinen Staatsgewalt als solcher ohne allen Einfluß. Eine Constitution, welche den aufgestellten Häuptern eine über solche Grenzen hinausgehende Gewalt verleiht, kann nur einen factischen, nicht aber einen wahrhaft rechtlichen oder zu Recht bestehenden Zustand gründen; und da ist es denn abermal das Vernunftrecht allein, welches einen darüber sich erhebenden Streit entscheiden, auch über die Zulässigkeit der Mittel, womit ein unterjochtes, sonach gegen den Inhalt des Staatsvertrags behandeltes Volk einen wahren Rechtszustand erringen möge, das Urtheil fällen kann. Und so immer und überall in Ansehung aller factischen oder auch positiv-rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen und auch in Ansehung aller einzelnen Acte der (zumal gesetzgebenden) höchsten Staatsgewalt, worüber kein positiv aufgestelltes Gericht zu entscheiden hat und wodurch gleichwohl die Rechte der Staatsglieder berührt werden. Ueberall und immer also hat im öffentlichen Recht der Staaten das allgemeine oder natürliche Staatsrecht eine praktische nicht minder als eine theoretische Gültigkeit; es wird nämlich mit Recht angerufen überall, wo, um zu einer letzten Entscheidung zu gelangen, man auf den Inhalt des Staatsvertrags zurückgehen muß, oder wo nach eben diesem die Rechtseigenschaft der von den constituirten Gewalten ausgehenden, der Auctorität der Staatsgerichte nicht unterworfenen Acte zu beurtheilen ist. Wer dieses nicht anerkennt, wer nicht das positive Staatsrecht dem natürlichen unterordnet oder in seiner vernunftmäßigen Gültigkeit von der Uebereinstimmung mit dem letzten für abhängig hält, der hebt zwischen

der Staatsgewalt und den Staatsgliedern allen Rechtszustand auf und verwandelt ihr Wechselverhältniß, welches doch wohl ein rechtliches sein sollte, in ein rein factisches.

Kann nun diesem nach im öffentlichen Rechte die fortdauernde und großentheils selbst unmittelbare Herrschaft des Vernunftrechts durchaus nicht abgelehnt oder geleugnet werden, und beruhet, wie gleichfalls unbestreitbar ist, das öffentliche Recht — weil aus dem Staats-Vertrage, mithin aus dem Vertragsrechte, hervorgehend — allerletzt auf dem Privatrechte (von welchem es im Grunde nur eine Fortbildung oder eine zum besonderen Fache ausgeschiedene Abtheilung ist); so erhellet daraus auch die fortwährende praktische Anwendbarkeit wie theoretische Wichtigkeit des natürlichen Privatrechts, dessen Ausbildung ohnehin auch die unentbehrliche Vorbedingung eines zu schaffenden guten positiven Civilrechts ist.

Diese Betrachtungen über den nie und nimmer aufhörenden praktischen wie theoretischen Gebrauch des Vernunftrechts stellen zugleich sein wahres Verhältniß zum positiven und historischen Recht in's Licht. Doch möchten zur allseitigen Verständigung noch einige Erläuterungen nöthig sein.

Alle Naturrechtssätze sind — wie schon oben bemerkt worden — enthalten in oder abgeleitet von dem obersten Satze: „Ich habe das Recht zu jedem Freiheitsgebrauche, d. h. zu allen, aber auch nur zu jenen Handlungen, welche vereinbar sind mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller Anderen, oder mit welchen die gleiche und größtmögliche äußere Freiheit Aller zusammen bestehen kann." Es ist hiernach unmöglich, daß irgend ein durch die Vernunft mir gewährtes Recht mit dem irgend eines Anderen in Widerstreit gerathe, weil im Augenblicke solches Widerstreites eins oder das andere aufhört, ein Recht zu sein. Die natürliche Rechtslehre ist also nichts Anderes als eine consequente und durchaus harmonische Anwendung jenes obersten Rechtssatzes auf die der Speculation sich darbietenden oder durch Erfahrung gegebenen Arten der Wechselwirkung der Menschen. Ihre Aufgabe besteht darin, solche Arten nach ihrem Begriffe möglichst scharf aufzufassen, und für jede nach diesem Begriffe von den übrigen sich unterscheidende Art die der Idee entsprechende Rechtsregel aufzustellen. Die Aufgabe des mit Anweisung an den Codex des Vernunftrechts zum Urtheile bei vorkommenden concreten Streit- oder Zweifelsfällen berufenen Richters wäre sodann, den fraglichen Fall nach dem Begriffe des darin zur Sprache gebrachten Freiheitsgebrauches oder Anspruches unter die betreffende Rechtsregel zu subsumiren und hiernach die rechtliche Erlaubniß oder Nichterlaubniß auszusprechen. Es wird sich dabei jedoch oftmals zeigen, daß die Handlung, ob auch in dem der angerufenen Rechtsregel zum Grunde liegenden Begriffe mit enthalten, dennoch durch dieselbe nicht richtig, d. h. nicht in Uebereinstimmung mit dem obersten Rechtssatze, entschieden sei, weil nämlich wegen irgend eines in der aufgestellten Regel unbeachtet gebliebenen Umstandes, welcher hier hinzukam, die

Regel, deren Grund jetzt ermangelt, unanwendbar wird, und daher die Entscheidung aus höheren oder allgemeineren Regeln, oder wohl auch unmittelbar aus dem obersten Rechtssatze geschöpft werden muß. Noch öfter wird sich zeigen, daß die Thatsache, worauf die Regel angewendet werden soll, nach ihrer wahren Beschaffenheit unermittelt oder unerwiesen, oder daß die Kraft der Beweise zweifelhaft oder schwankend ist, der Richter daher nur durch sein subjectives Fürwahrhalten oder Nichtfürwahrhalten zur Entscheidung bestimmt werden kann. So sind z. B. die Rechtssätze: „Welche herrenlose Sache ich in Besitz genommen und durch Formgebung mit meiner Person oder mit einer mir früher schon angehörigen Sache in Verbindung gebracht habe (oder welche Formel man der hier stehenden vorziehe, worüber jetzt zu streiten unnöthig ist), dieselbe gehört mein," oder: „ein Vertrag muß gehalten, d. h. ein von mir in der erscheinenden Intention, mich zu verpflichten, gegebenes und von dem Anderen angenommenes Versprechen muß erfüllt werden," oder: „ein verbindliches Versprechen kann nur Jener geben, der die zur verständigen Willenserklärung nöthige Altersreife hat" u. s. w., klar und unumstößlich. Gleichwohl entstehen bei ihrer Anwendung auf concrete Fälle leicht unauflösliche, d. h. durch's Vernunftrecht allein nicht aufzulösende Zweifel. War z. B. die Besitzergreifung vollständig? die Formgebung ihrem Begriffe vollkommen entsprechend? Hat das gegebene Versprechen oder die erklärte Annahme die zur Bewirkung einer Verpflichtung erforderlichen Eigenschaften gehabt? War bei dem z. B. 18, oder 20, oder 25 Jahre alten Promittenten die dem Sinne der Rechtsregel genügende Altersreife vorhanden oder nicht vorhanden? u. s. w. — Fragen dieser Art, und deren müssen unzählige vorkommen, finden in dem Vernunftrechte keine Antwort. Ueber concrete Thatfragen kann bei ihm, nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweise, nur das Urtheil Verständiger — nicht eben Rechts-Verständiger — entscheiden; und da muß eben vor Einführung positiver Rechte die subjective Ueberzeugung oder die moralische Gewißheit — die Stelle der juristischen vertreten. Hier nun zumal zeigt sich die Unvollkommenheit oder praktische Unzulänglichkeit des blos natürlichen Rechts. Der an den Codex desselben allein gewiesene Richter kann zwar so gut als der nach dem positiven sprechende in allen Fällen sagen: da mihi factum et dabo tibi jus. Aber für die Anerkennung der Wahrheit dieses Factums hat er keine andere Regel als die: „Was der Ueberzeugung Verständiger, Unbetheiligter und als rechtlich Erscheinender sich als wahr darstellt, ist wahr, oder mag unbedenklich als wahr angenommen werden;" wogegen das positive Recht bestimmte Merkmale oder Umstände als vollgültige Beweise aufstellt oder aufstellen kann, bei deren Vorhandensein das Factum als wahr gilt, sollte es auch zehnmal falsch sein.

Die Vortheile des positiven Rechts, ja zum Theil dessen Unentbehrlichkeit für eine befriedigende Rechtsordnung, gehen schon aus diesen Andeutungen hervor. Es kann und soll zuvörderst durch seine

nach den vorherrschenden, oder in der Regel erscheinenden Charakteren gewisser Handlungsweisen oder Rechtsfälle zu bestimmenden Sätze die in solchem Kreise allgemein gültige Entscheidungsnorm für die dadurch in einen Begriff zusammengefaßten Fälle geben, wornach dann, wenn auch in einem concreten Falle der Grund der Entscheidung wenig oder gar nicht paßt, derselbe gleichwohl ihr unterworfen und dadurch eine reiche Quelle von Zweifeln und Ungewißheiten verstopft wird. Das positive Recht z. B. sagt: „Zur Verbindlichkeit eines Versprechens dieser oder jener Art wird erfordert oder genügt, daß es in der so oder so bestimmten Form (mündlich oder schriftlich, mit diesen oder jenen Ausdrücken oder Feierlichkeiten u. s. w.) ertheilt sei;" und alsdann ist jedes, aber auch nur jenes Versprechen juristisch gültig, welches in der festgesetzten Weise gegeben ward, obschon mitunter auch beim Vorhandensein jener Form die Willenserklärung des Promittenten weniger ernsthaft oder wohlbedacht gewesen sein mag, als in anderen Fällen, worin an der vorgeschriebenen Form etwas unterlassen ward. Die positiven Rechtssätze gelten also (die vom Gesetze selbst statuirten Ausnahmen abgerechnet) in allen durch ihren Wortlaut umfaßten Fällen, weil die Auctorität, welcher sie entfließen, überall das ersetzt, was ihnen etwa an innerer Begründung mangelt; und es muß auch der vernünftige Gesammtwille solches (bis zu einem gewissen Puncte hin) billigen, weil der Vortheil einer in allen Fällen dem Zweifel oder Streit entrückten Entscheidung den Nachtheil der in einigen wenigen etwa minder passenden weit überwiegt. So auch bei der Festsetzung des zur Großjährigkeit erforderlichen Alters, der zur Verjährung je nach Umständen erforderlichen Zeit u. s. w., wo überall dem Vernunftrechte nicht möglich ist, eine für alle Fälle passende Bestimmung nach Zahlen zu geben, weswegen in den vorkommenden Fällen sich meist schwer zu lösende Zweifel zeigen, und die Entscheidung dem schwankenden subjectiven Ermessen anheimgestellt bleiben muß.

Doch nicht nur zur Heilung der Unbestimmtheiten des natürlichen Rechts — sowohl was den Inhalt der Rechtssätze als was die juristische Evidenz oder den Beweis der Thatsachen betrifft — dient das positive Recht; sondern es modificirt (mildert oder schärft, beschränkt oder erweitert) auch dasselbe im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens, namentlich im Interesse des öffentlichen Wohles oder der Billigkeit, der Humanität oder irgend eines guten politischen Zweckes. Es erschafft eigene Rechtsinstitute, die das Vernunftrecht nicht kennt, wiewohl es deren Gründung auch nicht widerstreitet, und vermehrt dadurch die Wohlthaten der geselligen Verhältnisse und Wechselwirkungen. Solche neue Rechtsinstitute, wie das Erbrecht, das Hypothekenrecht u. s. w., haben theils die Natur eines conventionellen Rechts, in so fern nämlich alle Genossen desselben schon in der Eigenschaft als Rechtsgenossen ihre Zustimmung dazu vernünftiger Weise ertheilen müssen, daher als wirklich zustimmend ohne Bedenken zu betrachten sind, oder aber eines durch die Auctorität der Staatsge-

walt statuirten, in so fern der vernünftige Gesammtwille der zum Staat Vereinigten als solcher sie zu billigen geneigt sein muß.

Neben so vielen und kostbaren Vortheilen führt jedoch das positive Recht auch mancherlei Nachtheile und Gefahren mit sich. Es setzt, theils durch seine allgemeinen Bestimmungen, was in einer ganzen Classe von Fällen, die es durch einen etwas weiten Begriff zusammenfaßt, Rechtens sein soll, theils durch seine künstlichen Beweisregeln, gar zu oft das sogenannte formale, gewissermaßen gedichtete Recht an die Stelle des materiellen, d. h. der wahren Beschaffenheit der Thatsachen entsprechenden, und unterdrückt dergestalt das natürliche Recht, anstatt ihm zur gesicherten Herrschaft zu verhelfen. Sodann ist es, eben darum weil es allgemeine Regeln aufstellen muß, indem eine alle gedenkbaren einzelnen Fälle insbesondere regelnde Entscheidung eine endlose, ja zu erfüllen ganz unmögliche Aufgabe wäre, der Gefahr des Selbstwiderspruchs unausweichlich Preis; und es gibt dann — weil beim positiven Recht der Buchstabe entscheidet — gar kein Mittel, die sich zeigenden Widersprüche zu heben oder zu heilen, als — für zukünftige Fälle — ein neues Gesetz oder eine verbessernde Auslegung des alten, welche dann aber derselben Gefahr des Widerspruchs mit anderen schon gegebenen Bestimmungen fortwährend unterliegt.

Bei der Erwägung der gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile des positiven und des natürlichen Rechts wird man zu bezweifeln geneigt, ob wohl die Einführung der positiven Rechte wirklich zum Frommen des wahren Rechtes gedient habe, oder ob wirklich das natürliche Recht nothwendig mit dem positiven habe müssen vertauscht werden, um einen befriedigenden Rechtszustand zu gründen. So viel wenigstens dürfte man behaupten, daß wenn die Menschen alle verständig und rechtliebend wären, oder wenn man wenigstens überall Richter hätte, die solche Eigenschaften besäßen, das Vernunftrecht genügend, ja geeigneter zur Verbürgung wahrhaft rechtgemäßer Entscheidungen wäre, als das positive. Nur die Thatfrage würde mitunter schwierig zu beantworten sein, die Rechtsfrage aber, nach hergestellter Evidenz des Sachverhalts, nie. Aber auch die Thatsache würde — in der Voraussetzung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit der über den Rechtspunct Streitenden — meist in klarer Erscheinung hervortreten, und die Beurtheilung ihrer rechtlichen Eigenschaft durch verständige, unbefangene und rechtliebende Compromißrichter sodann mit Zuverlässigkeit Statt finden. Beim positiven Rechte dagegen, dessen Kenntniß ein langes und mühseliges Studium voraussetzt, daher stets nur bei vergleichungsweis Wenigen zu finden ist, und welches, eben wegen seiner häufigen Abweichung vom natürlichen, den Betheiligten gar zu oft nicht einleuchten will, sind Rechtszweifel und Streitigkeiten selbst unter den Rechtliebendsten unvermeidlich; und die Entscheidung derselben wird durch die überall vorkommenden Antinomieen großentheils um alle Zuverlässigkeit gebracht. Es gibt unter der Herrschaft der positiven Rechte weit

mehr Controversen in der Schule und weit mehr widersprechende Erkenntnisse der Gerichtshöfe, als unter der Herrschaft des alleinigen Vernunftrechts jemals gedenkbar wären; was schon daraus sich erklärt, daß zwischen willkürlichen (d. h. positiven) Festsetzungen, wenn es ihrer eine große Menge gibt, Widersprüche kaum vermeidlich, zwischen Vernunft- (also Vernunftrechts-) Sätzen aber unmöglich sind. (S. „Antinomie.")

Allein die Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigstens vieler Menschen, d. h. die Unlauterkeit ihrer Gesinnung, die sie geneigt macht, in Sachen des eigenen Interesses selbst dem erkannten Rechte zu widerstreben, ja schon ihre Befangenheit in solchen Sachen, die ihr Urtheil darüber besticht, und sodann die aus der nämlichen Schwäche oder Verderbtheit fließende Unzuverlässigkeit der Richter begründen die Nothwendigkeit positiver Rechte. Das Vernunftrecht, so wahr und selbst evident für den unbefangenen Denker seine Sätze sind, kann gleichwohl, weil seine Wahrheit keine so handgreifliche und die Ableugnung ausschließende ist, wie die des geschriebenen, den Sinn durch bestimmte Worte festhaltenden und Allen zu Tage liegenden Rechts, von der Arglist oder Verstellung bestritten, ja auch von der Befangenheit bezweifelt werden. Die — aufrichtige oder verstellte — subjective Meinung des Einzelnen kann hier allzu leicht sich geltend machen gegen die objective Wahrheit, wenn auch nicht der höchsten, so doch der von ihnen abgeleiteten particulären Rechtssätze; und wo dieses auch nicht geschieht, so bietet doch die Ableugnung oder Verdrehung des Factums ein gar bequemes Mittel dar zur Vereitelung der in Wahrheit festbegründeten Ansprüche des Anderen. Unter der Herrschaft des blosen Vernunftrechts entstehen daher aus diesem Grunde leichter Streitigkeiten als unter jener eines (guten, deutlich bestimmten und thunlichst vollständigen) positiven Rechts. Aber auch die Entscheidung der Streitigkeiten nach dem blosen Vernunftrecht ist aus eben dem Grunde bedenklicher und unzuverlässiger als nach dem positiven. Wer sieht so leicht dem Richter in's Herz und erkennt, ob er aus wahrer, aufrichtiger Ueberzeugung sein Urtheil gesprochen, oder ob aus Parteilichkeit oder Bestechung, überhaupt aus Unlauterkeit, oder auch aus Bethörung? Beim positiven Rechte setzt seinem Ermessen der Buchstabe des Gesetzes eine Schranke, die er unbemerkt nicht überschreiten kann, und deren Ueberschreitung die Nichtigkeit des Urtheils, wohl auch die Bestrafung des Richters, nach sich zieht. Beim Vernunftrechte dagegen kann er sich stets in die Feste seiner wahren oder angeblichen subjectiven Ueberzeugung zurückziehen, und ist alldort unangreifbar. Also nicht aus der Unvollkommenheit des Naturrechts, sondern aus der Schwäche oder Verkehrtheit oder Schlechtigkeit der Menschen fließt die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit positiver Rechte. Gebt uns verständige und rechtliebende Menschen und in Streitfällen eben solche Richter, und wir brauchen — einige wenige, der näheren

Bestimmung gleichwohl bedürftige Gegenstände etwa ausgenommen — kein positives Recht.

Von dem Verhältnisse des Vernunft- oder natürlichen Rechts zum historischen ist bereits in dem Artikel „historisches Recht" gehandelt worden. Noch aber haben wir von jenem zur Rechtsphilosophie zu sprechen.

Viele sind, welche die Worte Rechtsphilosophie und Vernunftrecht für gleichbedeutend erklären, oder wenigstens die erste gern an die Stelle des letzteren setzen, d. h. diesem letzteren alle wesenhafte Bedeutung, in so fern es ein Mehreres oder Anderes sein will, als die Rechtsphilosophie, absprechen möchten. Es thut hierüber eine genaue Verständigung Noth.

Dagegen, daß man dem Vernunftrecht auch den Namen Rechtsphilosophie gebe, würde nicht viel zu erinnern sein, in so fern man nämlich einen und denselben Begriff mit dem letzten wie mit dem ersten verbände, folglich unter „Rechtsphilosophie" nichts Anderes verstände als „philosophisches Recht". Diese beiden Begriffe jedoch sind durchaus nicht identisch. Denn durch den Ausdruck „Vernunftrecht" (oder auch „philosophisches Recht", wenn man will auch „allgemeines Recht" oder „Normalrecht" u. s. w.) wird der Kreis der dahin gehörigen Lehren auf die von der Vernunft unmittelbar aufzustellenden Rechtssätze beschränkt, wogegen das Wort „Rechtsphilosophie" ein viel ausgedehnteres wissenschaftliches Gebiet bezeichnet. Es muß nämlich die Rechtsphilosophie, wofern es ein Vernunftrecht gibt oder man ein solches anerkennt, allerdings auch die Darstellung desselben, d. h. seiner Idee, seines Princips und seines Inhaltes, als den ersten und Haupttheil ihrer Aufgabe betrachten. Aber sie hat noch eine zweite Aufgabe und dadurch selbst für diejenigen, welche das Vernunftrecht nicht anerkennen, eine lehrreiche Bedeutung, nämlich als Philosophie der **positiven** Rechte, in welch' letzterer Bedeutung sie daher als eine neben dem Vernunftrechte bestehende und zwar nach der Meinung Einiger als eine dasselbe ersetzende oder dessen Stelle vertretende, nach der Ansicht Anderer aber als eine dieses Vernunftrecht mit in sich fassende, wenigstens voraussetzende und benützende Disciplin erscheint. Die Philosophie der positiven Rechte nämlich hat zu untersuchen den Ursprung und die Richtungen oder Zwecke, und hieraus den Geist der positiven Gesetze und Rechte, und sodann beurtheilt sie dieselben nach ihrer Güte oder Verwerflichkeit, d. h. nach ihrem Charakter und ihren nothwendigen oder natürlichen Wirkungen. Diese Beurtheilung aber kann nun wieder von verschiedenen Standpuncten geschehen. Der erste und nach unserer Ansicht der wichtigste ist abermals der des Vernunftrechts, wornach nämlich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines positiven Rechts mit den Dictaten des rein vernünftigen untersucht, und in Folge davon entweder Billigung oder Mißbilligung ausgesprochen wird. Ein anderer Standpunct ist dann der politische, von welchem aus man nämlich, ab-

gesehen von der streng rechtlichen Seite (oder vielmehr den Nichtwiderstreit mit dem Vernunftrechte vorausgesetzt), die Zweckmäßigkeit der Gesetze, d. h. ihre Angemessenheit zu den von der Politik vorgeschriebenen oder angerathenen (oder mindestens erlaubten) Zwecken, oder aber ihre auf verwerfliche Zwecke gehende Tendenz, oder endlich ihre den Zwecken, die sie wirklich haben, zuwiderlaufende oder doch nur unvollkommen entsprechende Wirkung erschaut und darstellt.

Diese Philosophie der positiven Rechte daher können wir uns durchaus nicht als Surrogat des Natur- oder Vernunftrechtes aufdringen lassen. Im Gegentheil verliert solche Philosophie gerade den edelsten und kostbarsten Theil ihres Inhaltes, wenn man das Vernunftrecht leugnet und dergestalt ihr nichts übrig läßt, als die — dann meist principlose — Beurtheilung willkürlicher Menschensatzungen, theils nach den Gründen und Motiven, woraus sie flossen, theils nach den Wirkungen, die sie hervorbrachten oder hervorbringen können.

In der neuesten Zeit zwar hat man noch einen anderen Begriff der Rechtsphilosophie geltend zu machen gesucht, als nämlich einer „Naturlehre des Rechts," die da, aus den Untersuchungen über die Ursachen des bei allen Völkern bestandenen und bestehenden irgend welchen (!) Rechtszustandes, erklären soll: Was überhaupt Rechtens sein kann; sodann, was durchaus Rechtens sein muß, und endlich, was (als höchste Stufe oder als Vollendung des Rechtes) Rechtens sein soll? Es ist jedoch dieses abermal nichts Anderes, als eine Philosophie des positiven Rechts, nur daß sie sich nicht beschränkt auf das Philosophiren über einzelne oder bestimmte positive Rechte, sondern etwas Allgemeines in den positiven Rechten überhaupt aufsucht, und darin die Natur des Rechtes, so wie seinen wahren Begriff, seine Wesenheit und seine letzten Gründe zu entdecken glaubt. Vergebliche Hoffnung! In den blosen Thatsachen, wovon diese Philosophie alles Recht ableitet, weil sie kein anderes kennt, als das wirklich existirende, d. h. also das positive oder auf menschlicher Statuirung oder Anerkennung beruhende, liegt gar kein allgemeiner Charakter, als eben nur der des Positiven, mithin Willkürlichen der Einsetzung. Die Ursachen, welche das in der Erfahrung vorkommende, oder in der Geschichte als ein von den Menschen geschaffenes auftretende Recht erzeugt haben und erzeugen, sind unendlich verschieden nach Natur und Charakter, und eben so verschieden ist darum auch die Beschaffenheit der ihnen entflossenen Rechte selbst. Es ist nicht wahr, daß überall der Geist oder die Vernunft (namentlich die allgemeine oder die angeblich in jeder Gesammtheit von Rechtsgenossen lebende) des Menschen diesen Rechten den Ursprung gegeben. Gar viele sind aus den schlechtesten Motiven, aus schnöder Selbstliebe, Herrschsucht, Arroganz, tyrannischer Gesinnung von Machthabern oder übermüthigen Kasten geflossen, und sie sind der Masse

von Schwachen oder Furchtsamen und geistig Unmündigen entweder durch Gewaltsdictat aufgedrungen oder mit Schlauheit eingeschwatzt, überhaupt ohne wahre Einwilligung derselben auf allerlei Wegen — nicht selten des Schreckens oder des Betrugs — eingeführt, und sodann durch ähnliche Mittel wie gegründet so auch in Geltung erhalten worden. Der Inhalt dieser Rechte trägt dann natürlich auch den Stempel solchen Ursprungs an sich, und muß dem unbefangenen Beurtheiler nothwendig wie der Gegensatz des wahren Rechtes mehr als wie solches Recht erscheinen. Daneben sind nun freilich auch theils manche einzelne Bestimmungen und Rechtsinstitute, theils ganze Rechtsgesetzgebungen zu finden, welche in der That den Charakter der Vernünftigkeit offenbaren, und sonach wirklich als Ausfluß des reinen oder höheren Menschengeistes zu betrachten sind. Diesen so wesentlich verschiedenen Gattungen von Rechten wohnt sonach nicht eine und dieselbe Natur bei, und vergebens wird man überhaupt für das Recht als solches den Charakter der Vernünftigkeit anders in Anspruch nehmen können, als wenn man bis zur Vernunftidee desselben aufsteigt, und daraus ein System rein vernünftiger Rechtssätze, d. h. ein Vernunftrecht ableitet. In so fern dann die positiven Rechte diesem Ideal entsprechen oder mit ihm in Uebereinstimmung stehen, in so fern sind dann freilich auch sie der Vernunft entflossen; aber die Thatsache allein, daß sie bestehen, und eben so wenig die Annahme, daß sie in der Natur des Menschen begründet sind, kann uns nimmer darüber belehren, was wahres Recht ist. In der Natur des Menschen, so wie die Erfahrung sie uns zeigt, liegt gleichmäßig Unverstand und Bosheit, wie Weisheit und Güte. Will man also aus der Natur des Menschen das Recht ableiten, so darf man nur seine höhere oder rein vernünftige Natur darunter verstehen, und derselben entquillt dann eben das Vernunftrecht, während die positiven Rechte gar mancherlei und großentheils sehr unlautere Quellen haben.

Von der Hegel'schen Philosophie des Rechtes können wir füglich hier wegblicken, da dieselbe so wie die gesammte Philosophie Hegel's ihre Würdigung bereits in dem eigens diesem vielgefeierten Lehrer gewidmeten Artikel erhalten hat.

Aber noch fordert uns die gleichfalls einen ganz eigenen Gang verfolgende „Philosophie des Rechtes nach geschichtlicher Ansicht von Fr. Jul. Stahl zu einigen Bemerkungen auf. Der durch Scharfsinn und philosophischen Geist ausgezeichnete, wirklich geniale Verfasser dieses Buches hat darin der rationalistischen Behandlung des Naturrechtes den unversöhnlichsten Krieg erklärt und seine Zuflucht zum religiösen Glauben genommen, um darauf ein haltbares Gebäude des Rechtes zu gründen. Nach seiner — übrigens der Schelling'schen verwandten, nur mehr dem Mysticismus sich hinneigenden — Lehre, welche sich bereits einer ansehnlichen Zahl von Proselyten freut, ist das Recht eine rein göttliche Einsetzung, bestehend nämlich aus den nach dem Willen Gottes geschichtlich in's

Dasein getretenen und dauernden sittlichen Verhältnissen, welchen der menschliche, von Gott gelenkte oder durch eine höhere Macht getriebene Geist gleich bei ihrem Entstehen oder mit demselben fast unabsichtlich, wie gedrängt durch ein Gefühl der Nothwendigkeit, eine gewisse Norm oder Ordnung gegeben, welche eben das Recht ist. Jene Verhältnisse aber bestehen zumal aus drei unter sich zu einem Ganzen unauflöslich verbundenen Gliederungen: 1) Freiheit und Vermögen, 2) Familie, 3) Staat und Kirche, welche die Abbilder sind 1) der Freiheit Gottes und seiner Macht über den Stoff, 2) der schöpferischen Liebe Gottes, 3) des Geistes, welcher alles Geschaffene und ihm selbst Nachgebildete beherrscht als sein Reich, oder auch des Reiches im engeren Sinne, d. i. seiner Beherrschung selbst. Dieses zeitliche Reich, oder die von Gott beherrschte Menschheit, d. i. die Geschichte, bedarf nämlich eines Leibes, als Werkzeugs der Beherrschung und Führung, und diesen Leib, diese Glieder und Organe für das Herrschen und Beherrschtwerden zu bilden, ist das Wesen und die Bestimmung jener Verhältnisse, deren Gliederung, die sie unter einander und die Menschen in ihnen zu gemeinsamer Verrichtung, zu gegenseitiger Erhaltung, überhaupt zu einem schönen, in sich zusammenhängenden Ganzen bindet, sodann das Recht ist. Das Recht also kann nicht abgetrennt werden von den Verhältnissen, welche es ordnet; denn nur um diese zum rechten Bestande zu bringen, wie das Wesen eines jeden es fordert, ist es vorhanden. Auch unter diesen Verhältnissen selbst hat keine Trennung Statt, wenn sie richtig erkannt werden sollen. Als Ganzes hat Gott sie gebildet und eingesetzt; nur als Ganzes haben sie ihre Bedeutung. „Diese ganze große Anstalt, die sämmtlichen Rechtsverhältnisse in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, wie sie durch die inwohnende sittliche Kraft des Rechtes geordnet und erhalten werden, sind der eine unauflösliche Leib für das Reich Gottes auf Erden." Die Bedeutung des Rechtes bezieht sich daher nur auf das Ganze der Menschheit, und erst hieraus sind die Rechte der Einzelnen abzuleiten. Das Rechtsgesetz aber, welches keineswegs das Recht schafft oder feststellt, sondern dasselbe nur als etwas schon Gegebenes und Vorhandenes aufnimmt, besteht blos in dem sittlichen Gebote, dieses Recht zu beobachten, d. h. den bereits bestehenden Einrichtungen zu gehorchen. Diese Einrichtungen oder geordneten Rechtsverhältnisse erfüllen in Beziehung auf den Menschen eine zweifache Bestimmung, woraus der Unterschied des Privat- und des öffentlichen Rechtes hervorgeht. Die Bestimmung der einen nämlich ist es, daß der Mensch Gott ähnlich sei, die der anderen, daß Gottes Reich und Herrlichkeit über den Menschen bestehe. Jedes Verhältniß nun, in welchem der Mensch steht, weil er das Ebenbild Gottes ist, gehört dem Privatrechte an; jenes aber, in welchem er steht, weil er das Geschöpf Gottes, ihm zu dienen, von ihm erfüllt zu sein bestimmt ist, dem öffentlichen. Da nun das Wesen des Rechtes ist, wirklich zu bestehen in äußerer Verkörperung, indem

es von selbst, zugleich mit den Zuständen, welche es ordnet, entstanden ist und durch seine inwohnende Kraft, durch öffentlichen Glauben und stillschweigende Beobachtung sich in Geltung gesetzt hat; so kann es kein anderes Recht geben, als ein positives, nämlich bereits bestehendes, durch den in den Menschen waltenden höheren Geist oder durch Gott gesetztes. Recht und positives Recht sind gleichbedeutende Begriffe; und ob auch dem bestimmten Inhalte eines solchen Rechtes je nach Umständen ein gerechterer, vernünftigerer, angemessenerer gegenübergestellt werden mag: so ist doch dieser letzte, so lange er nicht zur positiven Festsetzung geworden, noch keine Rechtsnorm, sondern lediglich eine Idee, welche etwa die gesetzgebende Macht oder die Volksgesammtheit zur Verwirklichung einladet oder auffordert. Das Princip aber, von welchem jede Verbesserung, überhaupt jedes Forschen und Wirken in der Sphäre des Rechtes und des Staates auszugehen hat, ist — der christliche Glaube; nur eine christliche Rechts- und Staatslehre kann eine wahre und befriedigende sein. „Es ist dieses nämlich eine solche, welche eine höchste Probe und Auctorität über sich erkennt an dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinne und Verständnisse, in welchem seine Verkünder ihn lehrten, und die christliche Kirche seit Jahrhunderten ihn versteht und bekennt.“ .... „Nur eine Rechts- und Staatslehre von diesem Bekenntniß ist es, welche den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag.“ —

Diese hier im gedrängtesten, doch zugleich getreuesten Auszuge dargestellte Lehre trägt unleugbar den ehrwürdigen Stempel eines von erhabenen religiösen Ideen innigst durchdrungenen Gemüthes, so wie jenen eines kühnen Gedankenfluges; aber sie scheint uns völlig unfruchtbar für die Erkenntniß der Natur und Wesenheit des Rechtes. Unter ihren Bausteinen erkennt man viele, die den Vorstellungen früherer Denker, insbesondere Savigny's, Schelling's und Hegel's entnommen sind, obschon der Verfasser, vom Standpuncte der begeistertsten Verehrung für die christliche Religion, sie schöpferisch zu einem eigenen, den Charakter der Originalität tragenden Ganzen verbunden hat, dessen vorherrschende Eigenschaft jedoch mehr religiös-poetischer Schwung, als — was beim Rechte doch ganz vorzüglich Noth thut — zum Verstande sprechende, klare, prosaische Darstellung ist. Was gewinnen wir zur Verdeutlichung des Rechtsbegriffes und zur sicheren Unterscheidung des wahren Rechtes von dem unter seinem mißbrauchten Namen vermessen in Herrschaft gesetzten Unrechte, was gewinnen wir zumal an Kenntniß von dem Inhalte des vernünftigen Rechtes, wenn wir sagen: „Das Recht ist die Gliederung der Rechtsverhältnisse (oder, wie es an anderen Stellen heißt, der dauernden sittlichen Verhältnisse, oder auch schlechtweg der Lebensverhältnisse), und diese sind der Leib des zeitlichen Reiches Gottes oder der Geschichte?“ Und zwar — wie in B. II. Abth. I. S. 106 ausdrücklich steht — „es ist dieß zwar ein sittlicher, kein physischer Leib, aber dennoch wirklich und im

eigentlichsten Sinne, nicht blos bildlich, ein Leib." — Freilich brauchen wir auch, nach des Verfassers Lehre, keine solche Kenntniß, weil es gar kein rein vernünftiges Recht gibt, sondern nur ein geschichtlich aufgekommenes, mit den Rechtsverhältnissen zugleich entstandenes und durch gemeinsame Anerkennung eben zum geltenden Rechte gestempeltes. Aber nach dieser Ansicht ist eben Recht nichts Anderes, als eine factisch bestehende, durch Glauben oder Auctorität in Kraft erhaltene Ordnung der menschlichen Verhältnisse, ohne Unterschied, wie sie entstand und welchen Inhalt sie hat. Nach dieser — im Grunde Hegel'schen — Ansicht ist eben Alles Recht, mithin vernünftig, was eingeführt ist oder irgendwo für Recht gilt, mithin die Menschenfresserei nicht minder, als die humanste Gesellschaftsordnung; und überall ist Rechtlosigkeit, wo — wie z. B. zwischen den Völkern in ihrer allseitigen Wechselwirkung — solche positive Rechtsinstitute nicht bestehen. Sodann, wenn wirklich der christliche Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren Rechts- und Staatslehre ist: wie steht es denn um die vielen Völker, die solchen Glauben nicht bekennen, und bei denen gleichwohl jene Lebensverhältnisse, deren Gliederung oder Band das Recht sein soll, vorhanden sind, wie bei uns? oder die wir wenigstens darum, weil etwa einige Unvollkommenheit jener Gliederung bei ihnen Statt findet, noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschen auszuschließen befugt sein können? Ueberhaupt, wenn es nur ein christliches Recht gibt, welches ist unser Verhältniß zu den Ungläubigen oder Andersgläubigen unter uns selbst und auswärts? Und wie sind Rechtswidersprüche, mithin Aufhebung des Rechtes, zu vermeiden auch nur zwischen den verschiedenen Confessionsgenossenschaften derselben christlichen Kirche? Wohl erkennen wir die unendliche Heilsamkeit des christlichen Glaubens für den Menschen und den Staat; aber das Fundament, wie der Inhalt des Rechtes, muß ein allgemeines, von allen verständigen Menschen nothwendig anzuerkennendes sein. Der positive Christusglaube ersetzt uns nimmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei Stahl's Lehre unerklärt und unerklärbar, von wannen die Befugniß zur Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangsweisen Handhabung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf religiösem Glauben beruhenden — Gesellschaftsordnungen, oder auch bloser Uebungen stamme. Der Verfasser sagt selbst (ebendas. S. 129): „Es gibt keine natürlichen Zwangsrechte; die Rechte sind nur dadurch Zwangsrechte, daß der bestehende Rechtsorganismus sie in sich aufgenommen." Gleichwohl aber statuirt er (S. 126) den Krieg zwischen den Völkern, unter welchen doch offenbar kein positiver Rechtsorganismus (denn die ideale Einheit des Menschengeschlechts bildet noch keinen solchen) besteht, und wo daher das Recht zum Kriege, wie alle anderen Rechte, lediglich aus dem natürlichen oder rein vernünftigen Rechtsprincipe fließen kann. Ein auffallendes Beispiel

von Selbstwiderspruch, der freilich, wo eine Rechtslehre blos auf dichterischer Grundlage ruht, nicht zu vermeiden, und durch alle dialektische Kunst nicht zu heilen ist.

Dasselbe gilt daher auch, und in ganz vorzüglichem Maße, von allen Rechtssystemen, welche auf der naturphilosophischen Grundlage erbaut sind. Auch die Stahl'sche Lehre zwar ist der Naturphilosophie verwandt; doch trägt sie dabei einen so eigenthümlichen Charakter an sich, daß sie mit den rein naturphilosophischen Systemen nicht in eine Classe zu werfen ist. Von den letzten aber gibt es eine so große Zahl, daß von jedem im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten zu reden, ein ganzes Buch erfordern würde. Es ist jedoch, bei aller Verschiedenheit, welche aus der subjectiven Vorstellungs- und Darstellungsart der einzelnen Lehrer in ihre Gebilde kam, an denselben insgesammt ein gemeinsamer Charakter erkennbar, der poetische oder schwärmerische nämlich, welcher, schon die Gesetze der willenlosen Natur oder der Körperwelt großentheils mehr mit dem Auge der Phantasie als jenem des kalt forschenden Verstandes erschauend, durch die Uebertragung solcher Gesetze auch auf die intelligible Welt, auf das Reich des Geistes und Willens, auf jenes der äußeren und inneren Freiheit, ein völlig bodenloser wird.

So genial er sein mag, so ungenießbar für den gesunden Menschenverstand ist der Gedanke, daß die Gesetze für die Körperwelt oder für die physische Natur lediglich dieselben sein sollen, wie die für den vernünftigen Willen oder für das übersinnliche Reich des Geistes. Es mag zwar sein und mit Verstand behauptet werden, daß beide Naturen, die physische und die geistige, in einem höheren Princip sich vereinbaren, d. h. daß ein oberstes Gesetz oder eine Urquelle der Gesetze für beide vorhanden sei, nenne man sie Gott, oder Allheit, oder Ichheit, oder wie immer man wolle: aber in Bezug auf die näheren, die beiden Reiche unmittelbar beherrschenden Gesetze sind sie unter sich unendlich verschieden, und können, ohne daß die unseligste Begriffsverwirrung entstehe, durchaus nicht als identisch betrachtet werden. In dem Reiche der Natur herrscht das Gesetz der Nothwendigkeit, in jenem des Geistes (oder des menschlichen Willens) das der Freiheit. In der Natur gehorcht Alles willenlos und widerstandslos den über sie herrschenden ewigen und unbeugsamen Gesetzen. Was immer in diesem Reiche geschieht, wird durch die Naturkräfte selbst und mit Nothwendigkeit hervorgebracht; und eine Empörung gegen diese Gesetze und Kräfte oder gegen die daraus erkennbaren Zwecke, ist niemals und nirgend vorhanden. Die Harmonie in der Natur ist ewig und unzerstörbar. Aber ganz anders verhält es sich mit dem Reiche des Geistes, worin der freie Wille des Menschen herrscht. Der Mensch kann durch seine willkürlichen Handlungen sich in Widerstreit setzen mit jedem Gesetze; er kann die Harmonie des Ganzen stören durch freche Auflehnung gegen Natur und Vernunft; er gehorcht nicht einer Nothwendigkeit, sondern

blos dem eigenen freien Willen. Er kann also in der von der Weltregierung gewollten Harmonie mit ihren hohen Zwecken blos erhalten werden durch selbsterkannte oder sich selbst gesetzte, d. h. also von der Vernunft, der ihm zur Leiterin seines Willens verliehenen Leuchte, gegebene Gesetze. Diese Gesetze nun, die mit jenen der Natur gar nichts gemein haben, sind das moralische, welches die Harmonie des Handelnden mit sich selbst und dadurch seine Würde als vernünftiges Wesen zum Ziele hat, und das Rechts-Gesetz, welches die Harmonie der äußerlichen Wechselwirkung der Menschen unter sich, d. h. den Friedensstand unter denselben herstellen und erhalten will. Diese nach ihrer Wesenheit unter sich so unendlich verschiedenen Gesetze, jenes der Natur nämlich, welches allenthalben ohne Widerstand herrscht oder seine Macht durch Nothwendigkeit geltend macht, und jenes der Vernunft, welches zwar einen imposanten Einfluß auf seine Untergebenen ausübt, doch auch überschritten, hintangesetzt, ja frech verhöhnt werden kann, können doch unmöglich eines und dasselbe sein! Damit das Naturgesetz in Herrschaft bleibe, ist gar nicht nöthig, daß zugleich eine Verpflichtung der einzelnen Handelnden, die sie demselben unterwerfe, bestehe. Es macht sich geltend von selbst und ohne solche Nachhülfe. Ja, das moralische und das Rechtsgesetz dienen den Zwecken der Natur oder dem großen Organismus des Universums, ohne daß ihre unmittelbare Richtung eigens dahin gehe, oder ohne daß die Handelnden solches eigens wollen.

Die Naturgesetze sind großentheils uns noch unbekannt, und zu jenen, welche die Wissenschaft bereits enthüllte, d. h. zu ihrer klaren Erkenntniß, ist der Zugang schwer und nur Wenigen möglich. Auch ist gar keine Verbindlichkeit gedenkbar, sie auch nur zu kennen, oder von den darüber von den Naturphilosophen aufgestellten Lehren Notiz zu nehmen, oder an ihre Wahrheit zu glauben, also auch sich darnach im Handeln zu richten. Ein Jeder hat vielmehr das Recht, wieder andere und eigene Ansichten aufzustellen und, so gut er kann, dafür Beifall zu erstreben; Keiner aber jenes, seine Theorieen Anderen aufzubringen oder den dawider Handelnden gar als Sünder oder Verbrecher zu achten. In dem Felde der Naturwissenschaft gilt nur freies Forschen; und dabei sind Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten, Unwissenheit oder Nichtglauben unter den Ungelehrten ganz unvermeidlich. Ganz anders im Felde der Moral und des Rechtes. Ohne irgend einen Vorwurf, ohne irgend eine Verminderung an Achtbarkeit, Ehre und Recht dadurch sich zuzuziehen, kann man in der Naturwissenschaft Ignorant sein, oder auch für sich allein einen ganz eigenen und bizarren Weg verfolgen. Dagegen sprechen die Gesetze der Moral und des vernünftigen Rechtes zu allen Menschen, welche den Charakter der Vernunftmäßigkeit an sich tragen, d. h. welche nicht geistig unmündig oder moralisch schlecht sind. Alle verständigen Menschen kommen hier auch — wenigstens in den Hauptprincipien — unter einander überein, und es gibt in der Moral und im Naturrechte keinen zuver-

lässigeren Führer und Richter, als das gemeine moralische Gefühl und den gemeinen Menschenverstand. Eben darum aber ist auch die Verachtung und selbst der Zwang gegen die Uebertreter des Moral- und Rechtsgesetzes, ja schon gegen die, die dasselbe nicht anerkennen, gerechtfertigt; Verachtung nämlich, weil sie der höheren menschlichen Würde entbehren, und Zwang, in so fern sie durch ihr Thun oder Lassen dem Rechte der Anderen Eintrag thun.

Etwas Anderes jedoch als die Natur-Gesetze sind die deutlich und allgemein erkennbaren Natur-Zwecke, zu deren Erfüllung mitzuwirken allerdings die — moralische — Pflicht gebeut. Die Gesetze z. B. der Schwere, der Anziehung, der Polarität, des Magnetismus, oder aller Kräfte, welche den Erdball zusammenhalten und auf ihm das tausendgestaltige Leben hervorrufen, braucht der Mensch gar nicht mit Wissen und Willen zu befördern; er dient ihnen willenlos, so wie alle übrigen Wesen auf Erden. Auch den Zwecken der Natur dient er großentheils also; doch kann hier schon eine absichtliche Mitwirkung verdienstlich oder Pflicht sein. So treibt der Hunger den Menschen zu tausendfachen, die Erde verschönernden und die Menschen beglückenden Arbeiten und geistigen wie körperlichen Mühen. So treibt ihn der Geschlechtstrieb zur Fortpflanzung der Gattung; so die instinctartige Elternliebe zur Erziehung der hülflosen Kinder. Aber eben diese und überhaupt alle Humanitätszwecke zu erstreben ist für ihn, nach Maßgabe seiner Einsicht und Stellung, zugleich moralische Pflicht, ja mag — im positiven Zustande — zugleich auch Rechtsschuldigkeit werden. Und alle Richtungen, wozu Pflichtgefühl und Rechtsachtung, so wie jene, zu welchen die sinnlichen Triebe führen, dienen nach dem großen Plane des Schöpfers oder nach dem obersten (von unseren schwachen Augen jedoch noch unerkannten) Gesetze der Weltordnung zu Erhaltung des Ganzen oder zu Erreichung des letzten Zieles.

Also nicht identisch ist das Moral- und das Rechtsgesetz mit jenem der Natur; es verliert vielmehr alle vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wenn man es mit dem letzten identificiren will. Der naturphilosophischen Gebilde (oder auch Träumereien) gibt es eine ungezählte Menge, und die aus jedem zu ziehenden Folgerungen auf die Rechtsverhältnisse und Pflichten mögen durch jeden poetischen Kopf wieder anders gestaltet werden. Der Boden des wahren Rechtes wird gänzlich verlassen, sobald man sich dem Fluge solcher Phantasieen überläßt. Um nur durch ein Beispiel diese Behauptung zu rechtfertigen, so fragen wir: wie in aller Welt es möglich ist, aus der so beliebten Idee vom Organismus des Universums, welchem zumal Nibler den Staat nachgebildet haben will, oder aus jener eines Organismus überhaupt, sei es jener der Menschheit oder der Erde als eines Ganzen, sei es jener des einzelnen Menschen oder was irgend sonst für einer ein Rechtssystem abzuleiten, welches allgemein verständlich und annehmbar sei? — Warum nämlich muß oder soll der Staat,

als die große Rechtsanstalt, dem Organismus des Universums oder dem eines einzelnen Menschen nachgebildet sein? — Welche Rechte und Schuldigkeiten fließen aus dem Verhältniß eines Organs zum anderen oder zum ganzen Organismus? Und welche Organe sind es vorzüglich oder ausschließungsweise, welche in der Nachbildung sollen dargestellt oder personificirt werden? Bei jedem Schriftsteller gestalten sich solche Dinge anders. Bei dem Einen z. B. stellen die verschiedenen Stände oder Volksclassen die in jedem Organismus anzutreffenden Elemente dar; aber es seien dabei noch die Richtungen und die Stufen der organischen Lebensthätigkeit zu unterscheiden; die centripetale Richtung sei gleich dem Erkennen, die centrifrugale gleich dem Handeln und die indifferente gleich dem Bilden. Leiblich ausgedrückt seien diese Richtungen die Sensibilität oder Nerventhätigkeit, die Irritabilität oder Muskelthätigkeit und das Assimilationsvermögen oder Gefäßthätigkeit; welchen dann natürlich, als eben so viele Stufen des Lebens im Staate, der Adelstand als der oberste, sodann der Bürgerstand als der mittlere und endlich der Bauernstand als der unterste entsprechen. Die Seele dieses Leibes aber und sein allgemeines Lebensprincip ist der König! Andere vergleichen den Lehrstand, Wehrstand und Nährstand den Hauptgliedmaßen oder Theilen des menschlichen Körpers, nämlich Kopf, Brust und Bauch, und leiten daraus abermal die von Rechtswegen niedere Stellung des Bauers und erhabene des Adels ab!! Wieder Andere wollen durch die verschiedenen Stände und Auctoritäten im Staate die verschiedenen geistigen Eigenschaften und Kräfte des einzelnen Menschen natürlich repräsentirt und daher auch mit den jenen Eigenschaften oder Kräften entsprechenden Rechten versehen wissen. Wieder Andere erkennen nur das Ganze der Menschheit als Subject der Rechte. Nationen oder Völker kommen ihnen nur als organische Theile jenes Ganzen, und Individuen nur als organische Theile der Völkerschaften in Betrachtung; alle individuelle Persönlichkeit — von welcher doch jedes verständige Rechtssystem ausgehen muß — verliert sich bei ihnen in der unendlichen Persönlichkeit der Menschheit!

Bei keinem Systeme dieser Art, mögen ihre Urheber — wie Fries, Wagner, v. Wangenheim, Troxler u. A. — noch so genial und edel sein, finden wir Aufklärung und Trost in der so heiligen Sphäre des Rechtes. Alles und Alles ohne Ausnahme, das Absurdeste, Tyrannischste, Menschenfeindlichste und Freiheitmörderischste mag daraus abgeleitet und durch darauf sich beziehende wohltönende Phrasen beschönigt werden; es gibt gar kein Recht mehr, d. h. gar keine feste Stellung mehr, von welcher aus es gegen Gewalt, Arglist oder Verkehrtheit könnte behauptet oder vertheidigt werden. Daß sich im Staate, ja in jeder Corporation oder in sonst geordneten Verhältnissen der Menschen, und eben so in der gesammten Menschheit einige Aehnlichkeiten mit einem eigentlichen Organismus erkennen lassen, ist

nicht zu leugnen. Doch können — da auf einer Seite von einem körperlichen und reellen, auf der anderen aber von einem geistigen, d. h. durch geistige Kräfte belebten, oder auch einem blos ideellen Organismus die Rede ist — solche Aehnlichkeiten nur cum grano salis verstanden werden, und es sind die von ihnen etwa zu entnehmenden Benennungen stets nur figürliche oder bildliche Bezeichnungen der in Sprache stehenden Verhältnisse, nicht aber Erklärungen oder Darstellungen ihres Wesens. Mit einiger Phantasie mag man etwa (nicht eben den Adelstand, wohl aber) den Stand oder den Inbegriff der Höhergebildeten im Staate mit dem Nervensysteme im menschlichen Körper vergleichen, und die Masse der an der Scholle Klebenden mit dem Gefäßsysteme, oder auch nach der indischen Mythe, welche dem Uebermuthe der geistlichen und weltlichen Aristokratie so wohl zusagt, die verschiedenen Stände, als Braminen, Kschetrier und Waischi, mit Kopf, Brust und Bauch u. s. w. Aber was folgt aus solcher Vergleichung? — Sind sie jetzt wirklich und in Wahrheit Kopf, Brust und Bauch? Und sind dadurch ihre gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten bezeichnet oder bestimmt? Die Menschen im Staate stehen unter einander in theils natürlichen, theils positiven Rechts-Verhältnissen, dergleichen zwischen den Gliedern eines wirklichen Leibes oder den verschiedenen Organen oder organischen Systemen in demselben gar keines gedacht werden kann. Wohl thront das Haupt auf der erhabensten Stelle des Körpers, und der Bauch nimmt die unterste Stelle des Rumpfes ein: aber beide thun es lediglich nach ihrer physischen Bestimmung und keineswegs vermöge eines Rechtes. Es ist daher abgeschmackt, ja ganz abenteuerlich zu sagen: „weil in dem menschlichen Körper Kopf, Brust und Bauch (nebst anderen Theilen), sodann ein Nervensystem, ein Muskel- und ein Gefäßsystem (abermal neben noch anderen Systemen) vorhanden sind und mit einander in organischer Verbindung und Wechselwirkung stehen: so muß auch in dem Staate (welcher jedoch kein Körper ist) eine Personification von Kopf, Brust und Bauch (warum nicht auch von Armen und Beinen?), und eben so von den Nerven-, Muskel- und Gefäßsystemen (warum nicht auch vom Knochensystem und von den Sinneswerkzeugen?) Statt finden, und es muß dasselbe Verhältniß wie im menschlichen Körper so im Staate zwischen den hier und dort gleichnamigen Organen bestehen." — Wohl hätte man allenfalls sagen können: „Gleichwie wir im menschlichen Körper diese und jene Organe und diese oder jene Verrichtung derselben wahrnehmen, so können wir auch in dem figürlich sogenannten Staatskörper gewisse Stände oder Auctoritäten, überhaupt Lebenselemente und Kräfte beobachten, welche mit jenen im menschlichen Körper einige Aehnlichkeit haben, oder bildlich mit ihnen können verglichen werden." — Durch solche Darstellung würde übrigens über die Rechts-Verhältnisse durchaus nichts bestimmt, sondern nur eine factisch oder nach Naturgesetzen vorhandene Erscheinung charakterisirt, d. h. blos bemerkt, was

nach solchen Gesetzen wirklich ist, nicht aber was nach dem moralischen und dem Rechtsgesetze sein soll oder muß oder kann. Nun kommt aber der naturphilosophische Rechtslehrer, verwandelt willkürlich und phantastisch das „gleichwie" in „weil," und das „ist" oder „erscheint" in „soll" oder „muß," nimmt die figürliche Bezeichnung für eine ganz eigentliche und reelle, und gelangt auf solchem phantastischen Wege zu Resultaten und Sätzen, welche den rechtlichen Verstand empören, und vom Rechte gar nichts mehr übrig lassen, als den verhöhnten Namen.

Bei allen naturphilosophischen Rechtssystemen fällt dieselbe Verkehrtheit dem unbefangenen Beurtheiler in die Augen. Wir können daher unsere Darstellung, Kürze halber, auf die vorstehenden Beispiele beschränken. Durch Hegel's Lehre, sodann durch die Vermischung theils Hegel'scher, theils rechtsgeschichtlicher naturphilosophischer Ansichten, endlich durch mehr oder minder originelle Träumereien einiger der allerneuesten, eine phantastische Dichtungsgabe dem Aufbaue des nur auf festem Boden zu begründenden Vernunftrechts zuwendenden Schriftsteller hat dann die Verwirrung, ja Ertödtung aller wahren Rechtsbegriffe ihre Vollendung erreicht. Und es erregt fast Mitleiden, wenn Einige dieser sich überweise dünkenden Lehrer mit geringschätzigem Blick auf die Kant'sche Philosophie, welche doch allen nachfolgenden Schulen die Bahn eröffnet, und das von ihnen zu erreichende — aber freilich durch beklagenswerthe Verirrung weit verfehlte — Ziel wenigstens von Ferne gezeigt hat, herabzuschauen sich anmaßen, ja wohl keck die Behauptung aufstellen: „die Kant'sche Philosophie habe sich ausgetobt, ihre Periode sei vorüber, den neuesten Systemen gebühre jetzt die Herrschaft in der Schule und die Fortführung in der Wissenschaft." Wir glauben, daß die Kant'sche Lehre an ewigen Wahrheiten unendlich reicher sei, als diese jüngsten Gebilde einer jetzt mehr als je in sich zerrissenen und anstatt des Charakters der nüchternen und Ueberzeugung gewinnenden Wahrheit einen vorherrschenden poetischen, oder auch phantastischen und zum Theil mystischen Charakter an sich tragenden Philosophie.

Indessen sind wir weit davon entfernt, Kant's Rechtslehre als Gipfel der Vollendung für das Vernunftrecht zu betrachten. Nur hat er durch die Einführung formaler Principien in die Rechtslehre wie in die Moral sich ein unsterbliches Verdienst erworben, und dabei auch zu der für die klare Erkenntniß des Rechts unentbehrlichen, deutlichen Unterscheidung Beider wenigstens den Weg angebahnt. Aber erreicht hat er das sich gesteckte Ziel nicht. Auch er — wie Alle vor ihm — gab dem Rechtsgesetze wie jenem der Moral Pflichten zum Hauptinhalt, während er, seinen obersten Begriff vom Rechte mit Strenge verfolgend, zur Erkenntniß hätte gelangen müssen, daß Pflichten nur in die Moral, in das Rechtssystem dagegen nur Rechte, d. h. Erlaubnisse, gehören, welchen gegenüber zwar, d. h. auf Seite der den Berechtigten gegenüberstehenden Anderen, allerdings

Pflichten, oder eigentlicher Schuldigkeiten, zu erkennen sind, deren ganze Bedeutung jedoch blos in den Rechten gelegen ist, auf deren Beachtung oder Nichtverletzung sie sich beziehen. Daher ist auch das oberste Rechtsgesetz, wie Kant es formulirt, durchaus nicht befriedigend. Es lautet nämlich also: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammenstimmen könne." In dieser Fassung aber, als ein positives Gebot, gehört es eher der Moral als dem Rechte an; denn auch die Moral verlangt desselben Beobachtung, wiewohl sie damit allein noch nicht befriedigt ist, sondern dazu noch ein Mehreres, namentlich die Gesinnung — (welche jedoch durch jene Formel nicht ausgeschlossen wird) forbert. Zudem paßt jenes Gebot nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch auf Billigkeit und Güte, weil offenbar die Uebung dieser beiden Tugenden mit der Freiheit Aller gar wohl vereinbar ist. Ferner nimmt Kant — was wirklich Erstaunen erregt — auch das Ulpian'sche „honeste vivere" in die Classification der Rechtspflichten auf, obschon doch offenbar dieses Gebot ein blos moralisches ist, und die Uebertretung desselben noch keineswegs mit der Freiheit aller Anderen im Widerstreite steht. Demnach hätte das Gesetz wenigstens negativ ausgedrückt sein sollen: „Handle äußerlich niemals so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze unvereinbar sei." Am Besten und Eigentlichsten aber wird das oberste Rechtsgesetz (als das Princip aller rechtlichen Erlaubnisse) in der Form einer allgemeinen, d. h. alle besonderen Erlaubnisse in sich schließenden, Erlaubniß ausgedrückt: „Du darfst nach deinem Belieben handeln, d. h. thun und lassen, was du willst, in so fern solches Handeln nicht unvereinbarlich ist mit der gleichen äußeren Freiheit Aller." — Hierdurch wird natürlich keine absolute oder in jeder Beziehung gültige Erlaubniß ausgesprochen, sondern blos eine nach dem Rechts-Gesetze. Es kann aber gleichwohl die dergestalt erlaubte Handlung durch eine andere Gesetzgebung, namentlich die moralische verboten, auch durch die Klugheit mißrathen werden, und man kann durch hypothetisches und positives Recht — namentlich durch Verträge oder durch einen rechtlich verbindenden Gesammtwillen — gar mancherlei Beschränkung jenes ursprünglichen oder absoluten Freiheitsrechts erfahren. Die gebietende Formel des Kant'schen „Rechtsgesetzes" befrembet um so mehr, da er doch durch die Aufstellung seines Rechtsprincips: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann," eher zeigte, daß er an den jedem Einzelnen zu gestattenden Freiheitsraum, an die Rechte und Befugnisse dachte. Aus diesem Princip muß folgerichtig unsere Formel für das oberste Rechtsgesetz abgeleitet werden. Es scheint aber, Kant habe sich der fast allgemein herrschenden Vor-

stellung, wornach Gesetz ein eine Verbindlichkeit ausdrückender Satz sein soll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, obschon sein Rechtsbegriff und sein Rechts-Princip die Idee der Erlaubniß (oder der Möglichkeit) mit sich führen, seinem Rechts-Gesetz jenen gebietenden Ausdruck gab.

Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur schwankende Lehren aufstellte, das hat fast gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharfsinn als Consequenz an's Licht gezogen und unumwunden ausgesprochen: „In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubnisse), in die Moral nur Pflichten (Gebote und Verbote)." Schade, daß er diese einfache, dem gemeinen Menschenverstande bei einigem Nachdenken fast von selbst sich darbietende Wahrheit auf dem dunkelen Wege seiner bodenlosen Ich-Philosophie aufzusuchen und auf eine nur sehr Wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphysik begründen zu müssen glaubte. Wohl fühlt der Geist der höher Gebildeten, auch nach so vielen fehlgeschlagenen Versuchen, zur Erkenntniß der höchsten übersinnlichen Dinge zu gelangen, sich noch immer hingezogen zu jenen überschwenglichen Speculationen über das Absolute und das Wesen der Dinge, so wie über Gott, Unsterblichkeit und Freiheit. Dem gemeinen Mann, oder der unendlichen Mehrzahl der Menschen sind dieselben ewig unverständlich, und er hält sich dafür an den Glauben. Eben so wird die Erforschung der tiefer liegenden Natur-Geheimnisse stets nur die Aufgabe der Gelehrten sein, welche sodann die den verschiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. s. w. dienenden Ergebnisse ihrer Studien zum praktischen Gebrauche für Alle veröffentlichen, d. h. auch denjenigen, welche jenen Studien zu folgen nicht im Stande sind, als gegebene, durch die Erfahrung bewährte Erkenntnisse mittheilen mögen. Anders aber in der Sphäre des natürlichen, die Anerkennung Aller ansprechenden und nöthigenfalls selbst mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieses natürliche Recht — auf welchem auch die wahre Gültigkeit alles positiven beruht — muß verstanden werden können ohne alle Metaphysik, von den Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man fordert ja seine Beobachtung von Allen, oder man behandelt wenigstens Alle nach den Regeln, die es für die Wechselwirkung der Menschen aufstellt. Jede Lehre über Wesen und Inhalt des Rechtsgesetzes, welche nicht allgemein verständlich gemacht werden und sodann des Beifalls der unbefangenen Verständigen sicher sein kann, ist schon darum eine falsche. Jede Rechtslehre, welche in ihrer Wahrheit wirklich abhängig ist von der Wahrheit irgend eines metaphysischen Systems, stellt eben dadurch sich als nichtig dar. Denn alle bis jetzt aufgekommenen metaphysischen Systeme mögen mit voller Verständigkeit nicht nur bezweifelt, sondern selbst verworfen werden; während das Recht von Jedem anerkannt werden muß, wofern er nur verständig ist.

Diesem — wir möchten sagen — Rechts-Instinct, welchen wir

Alle in uns tragen, ist es wohl auch zuzuschreiben, daß, troß der zahllosen Abweichungen und Verkehrtheiten der Schulen in Bezug auf die Metaphysik des Rechts, gleichwohl in Bezug auf die daraus abgeleiteten wichtigeren Folgerungen oder unmittelbar praktischen Regeln die meisten so ziemlich in Uebereinstimmung unter einander geblieben sind. Man getraute sich nicht einen, ob auch mit strenger Consequenz, aus einem metaphysischen Systeme abgeleiteten Rechtssatz wirklich aufzustellen, wenn er den natürlichen Tact, oder dem Urtheil des gesunden Menschenverstandes offen widersprach, und man unterwarf sich nothgedrungen dem letzten, ob auch unter mancherlei Windungen und mit Aufopferung der Consequenz. Und so ist auch außerhalb der gelehrten Welt, unter gemeinverständigen Menschen, abermal troß mancherlei in Cours gesetzter abgeschmackter Vorstellungen und troß der unzähligen Rechtsverletzungen und Verhöhnungen im wirklichen Leben, gleichwohl der wahre Begriff von Recht und Unrecht — nicht eben in eine schulgerechte Definition gekleidet, wohl aber in klarer Anschauung erkannt, fortwährend herrschend geblieben, und er wird auch fernerhin, so lange die Unterdrückung auch des Geistes den ihr Recht nach ihrer Macht Messenden noch nicht völlig gelungen ist, eine wirksame und ehrwürdige Beschränkung des Gewaltmißbrauchs sein.

Die mehrere Verdeutlichung und zugleich wissenschaftliche Begründung dieses dem gemeinen Menschenverstande einwohnenden Begriffs vom Rechte war die Hauptaufgabe, die wir bei dieser Abhandlung uns gesetzt. Von der Anwendung desselben auf die verschiedenen Privat- und öffentlichen Lebensverhältnisse blicken wir also hier weg. Es würde sonst der Artikel zu einem Buche erwachsen. Aber wir machen solche Anwendung in den, den wichtigeren jener Verhältnisse gewidmeten (theils schon früher vorgekommenen, theils nachfolgenden) besonderen Artikeln, als: Eigenthum, Freiheit, Gleichheit, Gesellschaft, Familie, Persönlichkeit, Staat, Staatsgewalten, Verfassungen u. s. w. und überhaupt in den meisten der auf eine Reform bestehender Einrichtungen und Gesetze abzweckenden Artikel, weil bei denselben überall als erster und Hauptgrund der Forderung das natürliche oder Vernunftrecht geltend gemacht wird.

Aus demselben Grunde (der Kürze) konnten wir uns nicht in die Aufzählung oder gar Kritik der so zahlreichen naturrechtlichen Lehrbücher und Systeme einlassen. In Stahl's „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" finden wir eine scharfe — wohl auch vielfach ungerechte, doch im Ganzen sehr lehrreiche — Kritik, allernächst der aus der rationalistischen Schule hervorgegangenen Systeme. Und Warnkönig's — in vielen Puncten den Ansichten Stahl's folgende — „Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts" enthält zugleich ein annähernd vollständiges und darum schätzenswerthes Verzeichniß der bedeutenderen (auch mehrerer unbedeutenden) naturrechtlichen Schriftsteller nicht nur der deutschen, sondern zumal auch der französischen Zunge. Eine von einem noch allgemeineren Standpuncte aufgenommene Ueber-

sicht der hierher gehörigen Lehrer und Werke gibt insbesondere der im 1. Hefte des 10. Bandes dieses Staatslexikons stehende Artikel „Literatur der Staatswissenschaften." Es wird erlaubt sein, uns hier darauf zu beziehen. Uebrigens sind bei fast keiner Wissenschaft (die Mathematik etwa ausgenommen) die Auctoritäten von so weniger Beweiskraft als im Vernunftrecht. Keineswegs die Meinungen oder subjectiven Ansichten einzelner Gelehrten (wiewohl sie interessanten Stoff des Nachdenkens, auch die Aufforderung zu näherer Würdigung darbieten mögen) sind in höchster Instanz entscheidend im Vernunftrechte; sondern blos das Anerkenntniß des gesunden (folglich auch unbefangenen, von Bethörung, Einschläferung und Parteiinteressen freien) allgemeinen Menschenverstandes. Dasselbe, wie wir schon früher bemerkten, schafft zwar das natürliche Recht nicht, sondern es ist die Folge von der Wahrheit eines dahin gehörigen Satzes, und kann daher auch wohl als Probe oder weiterer Ueberzeugungsgrund von solcher Wahrheit dienen.

Rotteck.

Navigationsacte (britische). Das denkwürdigste Beispiel von Handelsprivilegien und von Einmischung der Regierung in die Handelsthätigkeit der Nation liefert uns die Navigationsacte Großbritanniens, die berühmte Urkunde, welche von dem stolzen Albion einst dessen charta maritima genannt wurde, und lange Zeit hindurch als die heilige Arche und das Bollwerk seiner Unabhängigkeit gegolten hat.

Dieses im Jahre 1651 erlassene Schifffahrtsgesetz war das Werk des republicanischen Parlaments. Cromwell hatte aus Haß gegen die Holländer, welche lebhafte Theilnahme an dem Schicksale der Stuarte gezeigt hatten, und deren rasch fortschreitende Nationalgröße seinen Zorn reizte, vor Allem aber in der Hoffnung, daß die englische Kriegsmarine in Folge dieses Gesetzes an Stärke und Umfang bedeutend gewinnen werde, die Hand dazu geboten. Die Navigationsacte sollte der Seemacht der Holländer, welche fast den ganzen Frachthandel der Welt an sich gerissen und dadurch in hohem Grade die Eifersucht Englands erweckt hatten, einen entschiedenen Schlag beibringen.

Aehnliches, als die Engländer durch diese Acte für ihre Marine bezweckten, scheinen im Alterthume die Athener bezweckt zu haben durch ihr Verbot, Geld auf Fahrzeugen auszuleihen, welche keine Rückfracht für Athen mitbrachten. (S. Böckh, Staatshaushaltung der Athener Bd. 1, S. 60—62.)

Der Ursprung der englischen Schifffahrtsgesetze läßt sich bis zur Regierung Richard's II. (1384) und vielleicht noch bis zu einer entfernteren Periode nachweisen. Unter der Regierung Heinrich's VIII. wurde das Hauptprincip der früheren Schifffahrtsgesetze auf das Bestimmteste anerkannt durch Verkündigung eines Einfuhrverbotes gewisser Handelsartikel, so fern dieselben nicht in Schiffen eingebracht

werden, welche 1) englischen Rhedern gehören, und 2) mit englischen Matrosen bemannt sind. — Durch eine Parlamentsacte im fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth wurden fremde Schiffe zuerst von den englischen Fischereien und vom Küstenhandel ausgeschlossen. — Diesen früheren Schifffahrtsgesetzen Englands gab nun eine weit größere Ausdehnung die Navigationsacte des republicanischen Parlaments. Ihre Hauptbestimmungen sind kürzlich folgende:

1) Allen Schiffen, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen nicht britische Unterthanen sind, ist bei Strafe des Verlustes des Schiffes und der Ladung verboten, nach britischen Colonieen zu handeln, oder in Großbritannien Küstenhandel zu treiben.

2) Eine Menge Handelsartikel, die im Verhältniß zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potasche, Wein, Branntwein, Zucker rc.), können nicht anders in Großbritannien eingeführt werden, als in den oben beschriebenen Schiffen, oder in Schiffen desjenigen Landes, worin diese Waaren erzeugt werden, und deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen Unterthanen desselben Landes sind. Wenn sie auch in den Schiffen der letzteren Art hereinkommen, so müssen sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichten, doppelt bezahlen. Werden sie aber in Schiffen einer anderen Nation hereingebracht, so werden Schiff und Ladung confiscirt.

3) Eine Menge Güter, die großen Raum einnehmen, dürfen selbst mit britischen Schiffen nur unmittelbar aus dem Lande, welches sie hervorgebracht hat, eingeführt werden, bei Verlust des Schiffes und der Ladung.

4) Gesalzene Fische aller Art, Fischbein, Thran und Fett, wenn jene nicht auf britischen Schiffen gefangen und diese an Bord derselben bereitet worden, müssen bei der Einfuhr nach Großbritannien den Zoll der Ausländer doppelt bezahlen.

Karl II., welcher dem Protector in der Regierung folgte, erneuerte im Jahre 1660 die Navigationsacte Cromwell's in Bezug auf Holland, hob sie aber für Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig auf, allein schon im Jahre 1662 verlor Lübeck wieder diese Begünstigung. Das Parlament bestätigte nun zwar 1689 jenen Befreiungsbrief, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß künftig kein ähnlicher ertheilt werden sollte.

Die Bestimmungen des Cromwell'schen Gesetzes bilden die Grundlage der Parlamentsacte 12, Karl II., Cap. 18, welche bis vor Kurzem noch zur alleinigen Richtschnur gedient hat beim Handels- und Schifffahrtsverkehre Großbritanniens mit dem Auslande.

Die Politik dieses Gesetzes hat in England lange Zeit hindurch als höchst weise gegolten, und auch im Auslande ist solche öfters als sehr vernünftig und zeitgemäß gepriesen worden. Wenn England, äußert darüber Gentz (von den politischen Zuständen Europas, S. 313), den mächtigen Continentalstaaten Europas das Gleichge-

wicht halten, wenn es die Schifffahrt seines insularischen Gebietes, wenn es seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit behaupten wollte, dann mußte es Alles aufbieten, um seine Schifffahrt zur möglich größten Höhe zu erheben; selbst indirecte Zwangsgesetze wurden durch eine solche Absicht gerechtfertigt. Die Navigationsacte ist als ein Zwangsmittel der Art zu betrachten und hat als solches gewirkt. Um der britischen Schifffahrt den nöthigen Schwung zu verleihen, setzte sie die Engländer in die Nothwendigkeit, alle die Zweige des auswärtigen Handels, die ganz oder theilweise in fremde Hände gerathen konnten, mit eigenen Fahrzeugen, eigenen Seeleuten und eigenen Capitalen zu betreiben; sie nöthigte den Handel, in einem höheren Grade und in kürzerer Zeit, als sich dieses auf dem Wege der Freiheit erreichen ließ, eine Pflanzschule der Marine des Staates zu bilden, und eben dadurch ein mächtiges Werkzeug der Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Sicherheit und Größe zu werden.

Auch Adam Smith ist in seinem berühmten Werke „über den Nationalreichthum" als Vertheidiger dieses Gesetzes aufgetreten. Zu der Zeit, heißt es dort, als die Schifffahrtsacte erlassen wurde, befanden sich England und Holland zwar nicht in offenbarem Kriege mit einander, aber ein feindseliger Haß trennte beide Nationen. Er begann unter der Regierung des langen Parlaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte sich Luft in dem Kriege, der unter der Regierung des Protectors und Karl's II. geführt wurde. Es ist daher wohl möglich, daß einige Bestimmungen dieser berühmten Acte dem Nationalhasse ihren Ursprung verdanken, sie sind aber so weise, als ob sie sämmtlich von der überlegtesten Staatsklugheit wären erdacht worden. Nationaleifersucht zielte damals auf denselben Gegenstand, den die Politik empfohlen haben würde, nämlich auf Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, welche der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrtsacte ist freilich dem auswärtigen Handel und der Vermehrung des Wohlstandes nicht günstig; da aber die Sicherheit eines Landes von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als Reichthum, so ist diese Acte vielleicht die weiseste von allen Verfügungen Englands zu nennen.

So urtheilte darüber Adam Smith. Nun ist es aber noch keineswegs so ganz ausgemacht, daß die Schifffahrtsacte in der That die Wirkung gehabt, welche ihr der berühmte Schotte und viele Andere nach ihm zugeschrieben, die holländische Seemacht geschwächt und dadurch die englische vermehrt zu haben. Allerdings mußte dieses Gesetz, indem es die holländischen Schiffe von den britischen Häfen entfernte, dem auswärtigen Handel Hollands bedeutenden Nachtheil zufügen. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Navigationsacte zu erlangen, beweisen zur Genüge, wie sehr sie selbst diesen Nachtheil erkannten; man scheint jedoch denselben in England viel zu hoch angeschlagen zu haben. Wohl mag Britannien dadurch, daß es jetzt

Handelszweige sich aneignete, welche es früherhin wegen der Concurrenz der Holländer nicht betrieb, beträchtlich gewonnen haben; aber eine andere Frage ist es, ob zu Erlangung dieses Gewinnes gerade eine Verordnung nothwendig gewesen, wie sie Cromwell gab. So viel scheint ausgemacht, daß, wäre England zu Führung eines solchen Handels, wie ihn die Navigationsacte hervorrief, nicht reich genug gewesen, diese Acte auf seinen auswärtigen Verkehr nur wenig gewirkt, daß sie eher Nachtheil als Vortheil demselben gebracht haben würde, wie drückend sie auch für die Holländer sein und bleiben mußte.

In der That ist es auch nicht diese Parlamentsacte, welche den Holländern ihr Uebergewicht zur See entrissen hat; die Abnahme desselben ist vielmehr dem raschen Aufschwunge des Handels und der Schifffahrt in den übrigen Ländern beizumessen, und den verderblichen Kriegen, welche die Holländer, um jenes Uebergewicht zu behaupten, mit Karl II. und Ludwig XIV. zu führen hatten, der Verlust jener siebenzehn hundert Kauffahrer, welche Holland in diesen Kriegen einbüßte, und die Ueberlegenheit der britischen Marine, welche sich hier entwickelte und in der Folge erhielt, sind es hauptsächlich, woraus für Holland die Nachtheile und für England die Vortheile entsprangen, welche man gewöhnlich der Navigationsacte zuschreibt. (Vgl. Büsch, Geschichte der englischen Navigationsacte, Büsch und Ebeling's Handelsbibliothek Bd. II, S. 630 — 662, und Eichhorn's Geschichte der letzten Jahrhunderte Bd. III, S. 346 — 347.)

Eben so wenig dürfte die Behauptung Smith's, daß die Navigationsacte ganz vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, unbedingt als richtig anzunehmen sein. Die Neigung der britischen Nation für Seeunternehmungen hatte sich bereits vor Einführung dieses Gesetzes entschieden ausgesprochen. Ihre Marine hatte schon eine furchtbare Höhe erreicht, und Blake's Siege waren schon erkämpft, ehe die Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr in dieser Beziehung zugeschrieben wird, sagt Mac-Culloch (Dictionary of commerce), ist so wenig erwiesen, daß man sogar behaupten möchte, sie habe mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern als solche zu vermehren. Roger Coke äußert in seiner Abhandlung vom Handelsverkehre, welche im Jahre 1671 erschien, daß jene Acte, indem sie den Andrang der Fremden nach den Häfen Englands verminderte, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf dessen Handel ausgeübt habe, und fügt hinzu, daß kaum zwei Jahre nach Verkündigung der Acte der Ostsee- und Grönlands-Handel bereits für England verloren war. Diese Angabe Coke's wird von Child bestätigt in einer Abhandlung, welche im Jahre 1691 an's Licht trat. Während derselbe die Schifffahrtsacte auf das Entschiedenste in Schutz nimmt, räumt er zugleich ein, daß die Zahl der im Ostseehandel gebrauchten englischen Schiffe seit Erscheinung dieser Acte sich um zwei Drittheile vermindert, dagegen die fremde Schifffahrt in jenem Handel verhältnißmäßig zugenommen habe. Außer

diesen Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller verdient angeführt zu werden, daß Sir Mathew Decker, ein angesehener und wohlunterrichteter Kaufmann, das ganze Princip der Navigationsacte geradezu verdammt, indem er behauptet, daß sie, statt die englische Handelsmarine und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu gedient habe, beide zu vermindern, daß die dadurch veranlaßte Erhöhung der Schiffsfrachten dem Publicum eine schwere Last aufgebürdet habe und eine der vornehmsten Ursachen gewesen sei, wodurch England verhindert worden, die Fischerei mit gleichem Erfolge zu betreiben wie Holland. (S. Decker's Versuche über die Ursachen vom Verfalle des auswärtigen Handels 1756.)

Zugegeben indeß, die Schifffahrtsacte sei zur Zeit ihrer Einführung weise und staatsklug gewesen, so konnte doch ihre Aufrechthaltung späterhin dem Interesse Englands keineswegs entsprechen. Die Verhältnisse Großbritanniens und der anderen Länder haben sich seit 1650 ganz und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handelsgröße Hollands sind verschwunden. England hat nichts mehr von dieser Seite zu befürchten. London ist geworden, was Amsterdam früher war, der große Markt der Welt. Die Frage, welche England jetzt zu lösen hat, sagt Mac-Culloch mit Recht, ist nicht, welche Mittel die besten sind, um zur Herrschaft auf dem Meere zu gelangen, sondern wie der unbestrittene Vorrang, den es bereits erlangt hat, zu bewahren sei? Diese Frage zu lösen aber scheint nicht gar schwierig. Schifffahrt und Seemacht sind die Kinder, nicht die Eltern, sie sind die Wirkungen, nicht die Ursachen des Handels. Wird der letztere vermehrt, so folgt die Zunahme der ersteren von selbst. Mehr Schiffe und mehr Matrosen werden erfordert, wo der Handel mit verschiedenartigen und entfernt liegenden Ländern sich erweitert. Zur Zeit Karl's II., wo Großbritanniens Handelsmarine verhältnißmäßig gering war, ließ sich der Versuch, solche durch Ausschließung fremder Schiffe aus seinen Häfen zu verstärken, allenfalls rechtfertigen; bei der ungeheuren Höhe aber, welche diese Marine erreicht hat, kann sie nicht durch Beschränkungen jener Art, sondern nur mittelst eines blühenden und weitverbreiteten Verkehrs aufrecht erhalten werden.

Wie hoch man indeß immerhin den wohlthätigen Einfluß anschlagen mag, den die Navigationsacte auf Verstärkung der britischen Kriegsmarine und somit auf die Sicherheit des Staates ausgeübt, nie darf man vergessen, daß Alles, was die Acte für diesen Zweck leistete, weit entfernt, das Interesse des Handels und der Industrie zu fördern, vielmehr eine Beschränkung derselben, eine Aufopferung war, der England sich freiwillig unterwarf, um das höhere Interesse seiner Unabhängigkeit auf eine festere Basis zu stellen. Das wahre Interesse einer Nation hinsichtlich ihrer industriellen und commerciellen Verhältnisse liegt stets in der möglichst ausgedehnten Concurrenz, in der unbeschränkten Freiheit, so wohlfeil zu kaufen und so theuer zu verkaufen, als es ihre Lage, ihre Kräfte und ihre Geschicklichkeit nur

irgend gestatten. Die Navigationsacte schmälerte aber diese Freiheit und vernichtete oder verminderte die Concurrenz; sie war daher für Englands auswärtigen Handel nicht nur kein unmittelbar wohlthätiges, sondern sogar ein mittelbar ungünstiges Gesetz. Zwar legt die Acte den fremden Schiffen, welche britische Producte abholen wollen, keine Last auf, wenn aber die Ausländer durch Verbote oder hohe Zölle verhindert werden, zum Verkaufe nach Großbritannien zu kommen, dann sind sie öfters auch nicht im Stande, zum Einkaufe dahin zu segeln, weil sie ohne Ladung kommen und die Fahrt aus ihrem Lande umsonst machen müßten. Durch Minderung der Zahl der Verkäufer also mindert jene Acte offenbar auch die Zahl der Käufer und verursacht, daß die Briten nicht nur fremde Güter theurer kaufen, sondern auch ihre eigenen wohlfeiler verkaufen, als bei ganz freiem Handelsverkehre der Fall sein würde. „Sichtbar," äußert Schmalz (Staatsverfassung Großbritanniens S. 207) in dieser Hinsicht, „ist der Schaden britischer Kaufleute, wenn sie wohlfeilere Frachten für fremde Schiffe haben könnten. Ein Inselland wird ja ohnehin große Rhederei, eine große Menge Seeleute haben. Aber so meistert kurzsichtige Politik die Natur, leitet Bäche in's Meer, um darin mehr Wasser zu haben, und trocknet dadurch ihren Boden aus."

Ist gleich Staatssicherheit wichtiger als Reichthum, und mag immerhin die Navigationsacte in deren Betracht als weise gelten, so dürfte sie doch in Hinsicht auf Industrie und Handel schwerlich das Lob verdienen, was ihr auch in dieser Beziehung so häufig gespendet worden, indem man sich auf einen Erfolg berufen hat, der keineswegs ihr Erfolg war. Nicht in der Navigationsacte ist Großbritanniens heutige Industrie und Handelsgröße zu suchen, und wenn der auswärtige Handel dieses Staates fortschreitend an Umfang gewonnen, so ist es nicht durch diese Acte, sondern trotz derselben geschehen. Auch würde England, wie unermeßlich auch immer sein Reichthum sein mag, höchst wahrscheinlich jetzt noch viel reicher sein, wäre nicht durch jene Acte ein sehr beträchtlicher Theil seines Nationalcapitals gleichsam mit Gewalt anderen Zweigen der Werthschaffung entrissen und in die weniger vortheilhaften Canäle des auswärtigen Handels gedrängt, wäre namentlich ein Theil dieses Capitals zum Anbau der Millionen Morgen Landes verwendet worden, welche noch bis auf die neueste Zeit dort wüst und öde lagen. — Jedenfalls aber wäre es Thorheit und Verblendung, zu glauben, daß auch solche Staaten, welche keine Seemächte sind und zu ihrer äußeren Sicherheit keiner Kriegsmarine bedürfen, aus einer Nachahmung Englands in dieser Beziehung Gewinn und Vortheil ziehen könnten, daß namentlich ihr Nationalwohlstand dadurch könnte gefördert werden.

Fast zwei Jahrhunderte hindurch hat die britische Navigationsacte in voller Kraft bestanden, und erst unseren Zeiten war es vorbehalten, so wesentliche Modificationen derselben eintreten zu sehen, daß man sie gegenwärtig fast als aufgehoben betrachten kann. Von

allen Seiten her hatte das Ausland diesem Zwangsgesetze Repressalien entgegengestellt, und die aufgeklärteren Engländer selbst arbeiteten allmälig an dessen Umsturze. Britanniens Handel und Industrie können bei dieser Veränderung nur gewinnen.

Im Jahre 1787 erließ der Congreß der vereinigten Staaten Nordamerikas ein Gesetz (eine fast buchstäbliche Abschrift der englischen Schifffahrtsacte) in der augenscheinlichen Absicht, sich desselben als Repressalie gegen England zu bedienen. Darin war unter Anderem verordnet, daß alle fremde nach den vereinigten Staaten handelnde Schiffe einen halben Dollar mehr für jede Schiffstonne entrichten sollten als die einheimischen, welches Tonnengeld später auf einen Dollar erhöht wurde. Ferner war darin bestimmt, daß Waaren in fremden Schiffen eingeführt zehn Procent mehr an Zoll entrichten sollten, als wenn dieselben Waaren in amerikanischen Schiffen eingebracht worden. — Von Seiten Englands wurden sofort mancherlei Mittel ergriffen, um dem amerikanischen Schifffahrtssysteme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge des eigenen nachzulassen. Alle diese Mittel verfehlten jedoch ihren Zweck, und man überzeugte sich zuletzt von der Nothwendigkeit, Concessionen zu machen. Im Jahre 1815 kam endlich zwischen England und den vereinigten Staaten ein Handelsvertrag zu Stande, worin festgesetzt wurde, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den beiderseitigen Häfen erhoben werden sollten, so wie gleichmäßige Zölle von allen Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt würden, gleich viel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der anderen Nation Statt fände.

Das Beispiel Nord-Amerikas ermunterte alsbald die neuen Freistaaten Süd-Amerikas zur Nachahmung. Eben im Begriffe, ein ähnliches Schifffahrtsgesetz zu erlassen, ward ihr Vorhaben durch die zeitige Dazwischenkunft der englischen Regierung vereitelt, welche sich erbot, die Schiffe jener Republiken auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in die britischen Häfen zuzulassen, unter der Bedingung, daß britische Schiffe auf gleichem Fuße in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieses freisinnige Princip gestützt, sind seitdem zwischen England und den meisten südamerikanischen Freistaaten abgeschlossen worden.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit einmal aufgestellt war in den Verträgen mit den amerikanischen Staaten, so konnte sich England nicht wohl weigern, nach demselben auch diejenigen europäischen Staaten zu behandeln, welche sich geneigt zeigten, die britischen Schiffe auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in ihre Häfen einzulassen. Die Krone wurde daher hierzu durch eine Parlamentsacte (Acte 6, Georg IV., Cap. 1.) ausdrücklich ermächtigt.

Bald darauf erschien in Preußen die königl. Cabinetsordre vom 20. Junius 1822, wodurch die Hafengelder auf den Schiffen aller

Nationen, welche die preußischen Schiffe nicht auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöht wurden. Die Wirkung dieser Cabinetsordre auf die britische Schifffahrt nach den preußischen Häfen war höchst nachtheilig und veranlaßte sofort bittere Klagen und Beschwerden von Seiten der englischen Kaufleute und Schiffsrheder. Dieses führte zu Unterhandlungen mit der preußischen Regierung, welche sich mit der Vereinbarung endigten, daß nach den in den Tractaten mit den vereinigten Staaten aufgestellten Grundsätzen von beiden Seiten alle bisher bestandene unterscheidende Zölle auf Schiffen und Waaren in den Häfen der beiden respectiven Länder aufhören sollten. — Nachdem auf diesen Grundlagen am 2. Aug. 1824 ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen war, erkannte die britische Regierung die Nothwendigkeit, ein Gleiches zu thun mit den nordischen Mächten. Aehnliche Conventionen wurden daher mit Dänemark, Schweden, Hannover, den Hansestädten und anderen Staaten abgeschlossen. Gegenseitigkeit ist die Basis aller dieser Verträge, und sie enthalten überdies noch manche andere Bestimmungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Auch der im Jahre 1826 zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag bestimmt ausdrücklich, daß die Schiffe des einen Volkes in dem anderen Lande keine höhere Tonnen-, Hafen-, Leuchthurmsgelder rc. bezahlen sollen, als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll entrichten sollen, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3).

Es war übrigens die Einführung dieses Systems der Gegenseitigkeit in England weniger eine Maßregel der freien Wahl als der Nothwendigkeit. Bei dem dermaligen Zustande seines Fabrik- und Manufacturwesens konnte England sich nicht der Gefahr aussetzen, vom Handel der Länder ausgeschlossen zu werden, welche alljährlich eine so bedeutende Masse seiner Erzeugnisse verbrauchten. So lange Preußen, Schweden, Dänemark und andere Staaten sich jene Handels- und Schifffahrtsbeschränkungen gefallen ließen, ohne das Recht der Wiedervergeltung zu üben, war es nicht Englands Sache, ihnen zu sagen, daß sein bisheriges System illiberal und für sie drückend sei; als aber die Regierungen dieser Staaten solches ohne sein Zuthun einmal erkannt hatten, als sie von Retorsionen gegen den englischen Handel sprachen und britische Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuschließen oder diejenigen, welche in britischen Schiffen eingeführt würden, mit übermäßigen Zöllen zu belasten drohten, wenn die Beschränkungen nicht modificirt würden, da wäre es unverzeihlich gewesen, hätte England noch zögern wollen, sich mit ihnen zu verständigen. Sollte man etwa, fragt Mac-Culloch mit Recht, das Wesen einem Schatten opfern? einige der besten Kunden abweisen, weil sie zur Bedingung machten, daß der Verkehr zwischen ihnen und Großbritannien entweder in ihren oder in englischen Schiffen Statt finden solle, wie

es dem Handelsstande am Besten conveniren würde? Der englischen Regierung war nur noch eine schwierige Wahl gelassen, und sie handelte weise, indem sie ein System vorzog, was ihren Manufacturerzeugnissen den Eingang in's Ausland erleichterte, während es den englischen Schiffsrhedern gleiche Chance mit den Fremden ließ, im gegenseitigen Verkehre beschäftigt zu werden.

Nach erfolgter Einführung des freisinnigen Schifffahrtssystems in England hat sich die Anzahl der nach britischen Häfen kommenden fremden Schiffe verhältnißmäßig schneller vermehrt als die Anzahl der britischen Schiffe. Das Verhältniß der britischen zur fremden Tonnenzahl war nämlich 1822—1825 im Durchschnitt 100 zu 27, im Jahre 1825 aber 100 zu 32. Dieses hat bei den englischen Schiffsherren (Rhedern) lebhafte Besorgniß erregt. Ihre Befürchtungen in dieser Hinsicht dürften sich als unbegründet bewähren, da trotz dem die Zahl der britischen Schiffe überhaupt seit Aufhebung der Zwangsgesetze beträchtlich zugenommen hat.

Sämmtliche Abänderungen, welche seit dem Jahre 1826 in den englischen Schifffahrtsgesetzen vorgenommen worden, sind jetzt in der Parlamentsacte (3 u. 4, Wilhelm IV., Cap. 54) enthalten, welche den Titel führt: Acte zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt. In derselben ist nun zwar der Verkehr mit allen europäischen Ländern, die mit Großbritannien befreundet sind, auf völlig gleichen Fuß gestellt, dennoch aber sind darin nicht alle Vorrechte der britischen Schifffahrt aufgehoben. Eine Anzahl höchst wichtiger Waarenartikel (Korn, Oel, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.) wird darin genannt, die nur in britischen, oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritannien gebracht werden dürfen. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika darf man nicht aus einem europäischen Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes einführen; die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in britischen Schiffen erlaubt, eben so der Küstenhandel zwischen britischen Orten und die Ausfuhr nach britischen Besitzungen. Ein Schiff gilt aber nur dann für britisch, wenn es gehörig registrirt ist, einen britischen Unterthan zum Capitän (master) hat und wenigstens zu Dreiviertheil mit britischen Seeleuten bemannt ist. Von diesem für den Handel im Allgemeinen so ausnehmend wichtigen Gesetze, dem heutigen Schifffahrtscodex von Großbritannien, theilen wir im Nachfolgenden einen gedrängten Auszug mit:

§. 1. Der gegenwärtigen Parlamentsacte ist die Acte 6, Georg IV., Cap. 109 nebst allen durch verschiedene andere Acte angeordneten Verbesserungen der Schifffahrtsgesetze einverleibt. Dieselbe soll am 12. Sept. 1833 in Kraft treten und den Schifffahrtscodex des britischen Reichs bilden.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den inneren Verbrauch. Die verschiedenen nachstehend verzeichneten Artikel, Er-

zeugnisse Europas, nämlich: Schiffsmasten, Bauholz, Breter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Tabak, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Citronen, Leinsaat, Rapssaat und Kleesaat, sollen nicht anders in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauche eingeführt werden, als in britischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo solche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieselben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugniß von Asien, Afrika und Amerika sind, sollen nicht von Europa aus in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauch eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Producte des Kaisers von Marokko sind, können aus europäischen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar eingeführt werden.

b) Waaren, das Erzeugniß von Orten innerhalb der der ostindischen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Grenzen gelegen, welche, nachdem sie in Gibraltar und Malta in britischen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta eingeführt werden können.

c) Waaren, welche von britischen Schiffen vermöge des Wiedervergeltungsrechtes genommen worden.

d) Contanten, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen oder Edelsteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Asien, Afrika und Amerika, sollen nicht in das Königreich zum inneren Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solches nicht Schiffe des Landes in Asien, Afrika und Amerika sind, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher sie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugniß der Staaten des Großherrn in Asien und Afrika, die von seinen Besitzungen in Europa in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können.

b) Rohe Seide und Kämelgarn, das Erzeugniß von Asien, welche beide Artikel aus den Besitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können.

c) Contanten.

§. 5. Es versteht sich, daß Manufacturwaaren jeder Art als Erzeugniß des Landes betrachtet werden, wo dieselben verarbeitet werden.

§. 6. Keine Waaren sollen von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man in das vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn sie nicht in britischen Schiffen beladen sind.

§. 7. Ausfuhr. Keine Waaren sollen von dem vereinigten Königreiche nach irgend einer britischen Besitzung in Asien, Afrika

und Amerika, oder nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man ausgeführt werden, außer in britischen Schiffen.

§. 8. Küstenhandel. Keine Waaren sollen längs der Küste von einem Theile des Königsreichs nach dem anderen verführt werden, außer in britischen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren sollen von irgend einer der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man nach irgernd einer anderen der genannten Inseln, noch von dem einen Theile solcher Inseln nach einem anderen Theile derselben Insel gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

§. 10. Handel zwischen den britischen Besitzungen. Keine Waaren sollen von irgend einer britischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach irgend einer anderen solchen Besitzung, noch von einem Theile solcher Besitzungen nach einem anderen Theile derselben gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren sollen in irgend eine der britischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des Landes sind, wo die Waaren erzeugt, oder von woher dieselben eingebracht worden.

§. 12. Britische Schiffe im Seehandel. Kein Schiff soll als ein britisches behandelt werden, wenn dasselbe nicht mit einem Register versehen und den Gesetzen gemäß bemannt ist. Jedes britische Registerschiff soll während der Dauer einer jeden Seereise, es mag geladen sein oder nicht, in allen Welttheilen von einem britischen Unterthanen als Schiffsführer befehligt, und mit Schiffsvolk bemannt sein, von dem zum Wenigsten drei Viertheile britische Seeleute sind. Und wenn ein solches Schiff in der Küstenfahrt von einem Theile des Königreichs nach dem anderen, oder in einer Fahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man, oder von einer jener Inseln nach der anderen, oder von einem Theile irgend einer derselben nach einem anderen Theile solcher Insel, oder auch in der Fischerei an den Küsten des Reichs gebraucht wird, so soll die ganze Besatzung aus britischen Seeleuten bestehen.

§. 13. Küsten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reichs gebauten Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, welche gänzlich britischen Unterthanen gehören, und von diesen gefahren werden, sollen (obgleich solche nicht als britische Schiffe einregistrirt sind) in der Küsten- und Flußfahrt des Königreichs und dessen auswärtigen Besitzungen als britische Fahrzeuge zugelassen werden; doch dürfen dieselben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der verschiedenen Regierungsbezirke in den Colonieen, in denen die Hauptrheder solcher Fahrzeuge ansässig sind. Alle im Reiche gebauten Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnen nicht übersteigen, kein ganzes oder festes Verdeck haben, und einzig

in der Fischerei auf den Bänken und Küsten von New-Foundland und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken und Küsten von Canada, Neuschottland und Neubraunschweig und am Lorenzstrome, oder im Norden des Cap Canso, oder auf den dort gelegenen Inseln, oder auch im Küstenhandel innerhalb jener Grenzen gebraucht werden, sollen (obgleich sie kein Register haben) ebenfalls als britische Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, so lange sie ausschließlich also beschäftigt sind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welche in den britischen Niederlassungen zu Honduras gebaut sind, britischen Unterthanen gehören und den Gesetzen gemäß bemannt sind, sollen die Vorrechte britischer Registerschiffe in dem directen Handel mit dem vereinigten Königreiche und dessen Besitzungen in Amerika genießen; doch muß der Schiffsführer eine Bescheinigung des Intendanten in jenen Niederlassungen beibringen, daß das in Frage stehende Schiff daselbst gebaut und das alleinige Eigenthum englischer Unterthanen sei; auch muß die Zeit der Ausklarirung eines solchen Schiffes vom Orte der Niederlassung bei jeder Reise von dem Intendanten auf solcher Bescheinigung bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff soll nur als das Schiff eines besonderen Landes angesehen werden, wenn es entweder in solchem Lande gebaut ist, oder als Prise in solchem Lande im Kriege genommen worden, oder solchem Lande nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels verfallen ist, und in beiden letzteren Fällen von einem competenten Gerichtshofe solchen Landes condemnirt worden, oder wenn es im britischen Reiche gebaut wurde (ohne jedoch britischen Unterthanen in einem Kriege als Prise abgenommen worden zu sein). Ferner müssen sowohl der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei Viertheile der Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes sein; auch muß es das alleinige Eigenthum von Unterthanen sein, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben wohnhaft sind. Es versteht sich, daß das Land eines jeden Schiffes alle Orte in sich begreift, die unter derselben Herrschaft stehen, als der Ort, wo das Schiff zu Hause gehört.

§. 16. Befehlshaber und Matrosen. Zu Befehlshabern britischer Schiffe und zu britischen Seeleuten, im Sinne dieser Acte, eignen sich nur diejenigen Personen, die geborene Landesunterthanen sind; oder durch eine Parlamentsacte naturalisirt, oder durch einen Freibrief (Act of denization) das Bürgerrecht gewonnen haben; oder solche, die Kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuerworbenen Landes britische Unterthanen geworden sind und den erforderlichen Eid der Treue geleistet haben; oder solche, die in Kriegszeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf britischen Kriegsschiffen gedient haben. Ausgenommen hiervon sind die Eingeborenen von Orten innerhalb des Gebietes der ostindischen Compagnie, die nicht als britische Seeleute angesehen werden sollen. Ein jedes Schiff (mit

Ausnahme derjenigen, die ganz mit britischen Matrosen bemannt sein müssen), welches auf jede 20 Tonnen seiner Trächtigkeit mit einem britischen Matrosen besetzt ist, wenn das Schiff britisch ist, oder mit einem Matrosen aus dem Lande eines solchen Schiffes, wenn es ein fremdes ist, soll als gehörig bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der übrigen Matrosen ein Viertheil der ganzen Besatzung übersteigen sollte.

§. 17. Es bleibt der Krone vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu erklären, daß fremde Matrosen, welche zwei Jahre eines solchen Krieges auf britischen Kriegsschiffen gedient haben, als britische Seeleute im Sinne dieser Acte angesehen werden sollen.

§. 18. Es soll keinem britischen Registerschiffe, sei es beladen oder in Ballast, gestattet sein, einen Hafen des Königreiches oder eine britische Besitzung in irgend einem Welttheile zu verlassen, wenn es nicht auf die vorgeschriebene Weise bemannt ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß britische Schiffe, die zwischen den Häfen von Amerika Handel treiben mit britischen Negern, und daß Schiffe, welche östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung im Gebiete der ostindischen Compagnie gebraucht werden, mit Laskars oder anderen Eingeborenen jenes Gebietes bemannt sein dürfen.

§. 19. Sollte sich am Bord eines britischen Registerschiffes zu irgend einer Zeit und in irgend einem Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finden, als gesetzlich gestattet ist, so soll der Schiffer oder seine Rhederei für jeden überzähligen fremden Matrosen zehn Pfund Sterling als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die erforderliche Anzahl britischer Matrosen nicht zu erlangen gewesen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannschaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reise zerstört worden, ein solches Schiff als gehörig bemannt angesehen werden soll, wenn der Capitän bei seiner Ankunft in irgend einem Hafen des Reiches eine Bescheinigung über diese Thatsachen, nach Umständen von dem britischen Consul oder einer sonstigen britischen Ortsbehörde oder von zwei britischen Kaufleuten ausgestellt, beibringt, oder in Ermangelung einer solchen Bescheinigung den Zoll- oder anderen königlichen Ortsbehörden die Wahrheit solcher Thatsachen auf eine befriedigende Weise darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte bestimmte Zahlenverhältniß britischer zu fremden Matrosen am Bord britischer Schiffe zu verringern, wenn die Umstände dieses zu irgend einer Zeit nothwendig machen sollten.

§. 21. Waaren, die nur durch Schifffahrtsgesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Waaren irgend einer Art oder Erzeugnisse irgend eines Landes, wenn dieselben nicht anderweitig als durch die vorstehenden Schifffahrtsgesetze verboten sind, können von allen Orten ohne Aus-

nahme in britischen Schiffen, und von allen Orten, die keine britischen Besitzungen sind, in fremden Schiffen irgend eines Landes in das vereinigte Königreich eingeführt werden, unter königlichem Beschlusse, jedoch nur zur Wiederausfuhr, nach den Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Gesetze über die Aufspeicherung der Waaren, ohne bei ihrem ersten Eingange der Entrichtung von Zollabgaben unterworfen zu sein.

§. 22. Waaren, welche den Schifffahrtsgesetzen zuwider eingeführt werden. Wenn Waaren oder Güter den obigen Bestimmungen der Schifffahrtsgesetze zuwider entweder ein- oder ausgeführt oder längs der Küste versandt werden, so sollen solche Waaren dem Fiscus verfallen sein, und der Führer eines solchen Schiffes soll einhundert Pfund Sterling Strafe bezahlen.

Murhard.

Neapel und Sicilien. — Das Königreich beider Sicilien, mit den zugehörigen pontinischen oder Ponza-Inseln, mit Ischia, Procida und Capri, mit den vulcanischen liparischen und den nackten ägadischen Inseln, liegt zwischen 36 bis 42° nördlicher Breite und zwischen 29 bis 37° östlicher Länge*). Der festländische Theil des Königreiches ist nordwestlich vom Kirchenstaate begrenzt, nordöstlich vom adriatischen, südöstlich vom ionischen und südwestlich vom mittelländischen (tyrrhenischen) Meere. Mit einer ausgedehnten Küste voll Busen und Buchten, erstreckt sich diese Halbinsel in ihrer Hauptrichtung von Nordwest gegen Südost. Sie verläuft gabelförmig in zwei kleinere Halbinseln, Terra d'Otranto und Calabrien, welche nebst der Provinz Basilicata den Meerbusen von Tarent umfassen. Calabrien berührt in südwestlicher Fortsetzung den nur eine Stunde breiten Faro von Messina, der, als geschlossenes Meer, politisch zum Staatsgebiete des Königreiches gehört. Wahrscheinlich hat einst Sicilien mit dem Festlande hier zusammengehangen. Diese Insel, worauf ihr alter Name Trinakria deutet, bildet ein beinahe gleichschenkeliges Dreieck. Ihre beiden ausgedehnteren Küsten hat sie gegen Norden und Südwesten; ihre kürzere Seite ist gegen Südosten gewendet. So ist dieses Süditalien, Sicilien diesseits und jenseits des Faro, zwischen Griechenland und Kleinasien, Nordafrika, Spanien und Südfrankreich, zum Handel trefflich gelegen und schien von der Natur selbst bestimmt, die aus Südosten kommende Culturströmung in sich aufzunehmen, um sie nordwärts und westwärts weiter zu leiten. Der gesammte Flächenraum des Königreiches, mit Ausschluß der zum Kirchenstaate gehörigen Enclaven Pon-

---

*) Weiter südwestlich, unter 30° 6′ der Länge und 36° 45′ der Breite, liegt noch die sehr fruchtbare zu Sicilien gehörige Insel Pantalaria, von etwa 3000 Menschen bewohnt, die eine aus Arabisch und Italienisch zusammengesetzte Sprache reden.

tecorvo und Benevento, beträgt 1977[20] Quadratmeilen, wovon 1481[50] auf das festländische Neapel, 495[70] auf Sicilien kommen*).

Die Ketten des Apennins, eine secundäre und tertiäre Formation von meistens bläulichem Kalksteine, bedecken den größeren Theil des Festlandes und gliedern es in zahlreiche Landschaften und Thäler, welche theils steinig, waldig und unangebaut, theils dicht bevölkert und von ausnehmender Fruchtbarkeit sind. In zwei Hauptzügen, die westlich am Cap Marsala und südlich am Cap Passaro endigen, setzt sich der Apennin in Sicilien fort. Viele seiner Spitzen, besonders im nördlichen Theile Neapels, in den Abruzzen, ragen über 7000 Fuß über die Meeresfläche; seine größte Höhe erreicht er mit 9—10,000 Fuß im Gran Sasso in Neapel und im Aetna auf Sicilien. An beide Seiten des Apennins lehnen sich in Neapel die großen Ebenen von Campanien und Apulien, jene vom tyrrhenischen, diese vom adriatischen Meere bespült; in Sicilien schließen die Zweige des Gebirges die reiche Ebene von Catania ein, die größte Fläche der Insel, so wie an der Nordküste die Ebenen von Milazzo und Palermo, an der Südküste die von Terra nuova. Der Thermometer fällt in den Thälern und Ebenen Siciliens nur selten bis auf Null; die Abruzzengipfel aber sind vom September bis Mai mit Schnee bedeckt, der in den Hochthälern von Majella selbst im Sommer nicht schmilzt. In der Stadt Neapel beträgt die größte Kälte eines mittleren Jahres nicht über 2° 7′ unter Null, während die Hitze auf 29° 9′ steigt**). Die erfrischenden Seewinde, die reine Bergluft machen das Klima angenehm und gesund. Ermattend und schwer erträglich wird jedoch die Hitze, wenn von Südost der Scirocco aus den africanischen Sandwüsten herweht***), und dauernd ungesund sind einige sumpfige Gegenden an den Küsten der beiden Meere. Der Himmel ist fast beständig heiter; der Regen fällt noch etwas häufiger auf der Westseite, als auf der Ostseite des Apennins. Gleichwohl ist das neapolitanische Festland ziemlich wasserreich. Außer einigen Küstenseen im Osten, dem Lago di Lesina, di Varono, und den zahlreichen kleineren Küstenseen in Terra d'Otranto, umschließen noch die Thäler des Apennins mehrere größere Binnenseen, wie den Lago di Celano, di Pesole und einige andere. Auch versendet das Gebirge nach Osten und Westen zahlreiche Bäche und Flüsse, die jedoch im Sommer, zumal auf der Ostseite, nicht selten trocken stehen. Da der Apennin fast aller Orten bis nahe zur Küste herabreicht, können sich für den inneren Verkehr keine natürliche Wasserstraßen bilden. Nur der Garigliano, früher auch der Volturno,

*) Andere berechnen den Flächenraum von Sicilien diesseits des Faro auf 1492 Quadratmeilen. Nach Serristori schwanken die Angaben über das Areal Neapels, da es an einem geometrischen Kataster gebricht, zwischen 23,106 bis 24,971 neapolitanischen Quadratmeilen.

**) Nach Beobachtungen von M. Del Re.

***) Der Neapolitaner sagt darum von einem matt und geistlos geschriebenen Buche: „Es ist zur Zeit des Scirocco geschrieben.“

ist schiffbar; aber erst wenige Meilen von seiner Mündung und einzig für kleinere Fahrzeuge. Sicilien, obgleich nicht arm an Gewässern, hat doch nur einige floßbare Küstenflüsse. Bei dem herrlichen Klima und der vielfach wechselnden Beschaffenheit des Bodens ist die Production so groß als mannigfaltig. Das Land bringt fast alle Erzeugnisse der gemäßigten und warmen Zone. Neben Eichen und Tannen wächst die Palme und der Cactus, neben Lein und Hanf die Baumwollenstaude, deren Cultur man besonders in den letzteren Jahren, im Interesse der einheimischen Industrie, zu fördern gesucht hat. In Sicilien gedeihen das Zuckerrohr und der Brotbaum zugleich mit der Runkelrübe und dem Weizen. Alle nicht allzu hoch gelegenen Thäler und Ebenen bringen gute und zum Theil köstliche Weine, die Lacrymae Christi am Vesuv, den Wein von Pozzuoli, den Syrakuser u. a.; Oliven und Maulbeeren, Orangen und Citronen, Kastanien, Feigen und Granatäpfel. Weitere Producte des vor allen anderen Theilen Europas hochbegünstigten Landes sind: Mais, Reis, Kapern, Safran; vorzügliche Pferde, Schafe, Schweine, Maulthiere, Geflügel, Honig 2c. Das Meer liefert Fische aller Art, besonders Thunfische und Sardellen, Korallen und Salz. Die Berge geben eine reiche Ausbeute an vulcanischen Producten, namentlich die wichtige Puzzolanerde, sodann Steinsalz, Marmor, Jaspis, Alabaster, Bergkrystalle, Schwefel*), Alaun, Salpeter. Auch enthalten sie Eisen, Kupfer und Blei.

Als das alte Rom die ersten Grundsteine seiner künftigen Weltherrschaft legte, war das festländische Unteritalien von zahlreichen Stämmen bewohnt. Namentlich hatten die Etrusker und Umbrier viele Colonieen und Städte gegründet. Ein Theil der süditalischen Völker, die wir später im Kampfe mit Rom sehen, waren ihre Abkömmlinge. Fast alle diese Völkerschaften scheinen in engeren oder weiteren Kreisen durch Föderativbande vereinigt gewesen zu sein; eine Form der Verfassung, die der natürlichen Gliederung des Landes selbst entsprach. Vom Festlande aus mochte Sicilien durch die Siculer bevölkert worden sein. Phönikier, Karthager und Griechen errichteten hier eine Menge Niederlassungen und drängten die Siculer mehr und mehr in's Innere. Zugleich breiteten sich die Hellenen, wunderbar emporblühende Städte gründend, an allen südlichen Küsten der Halbinsel aus, besonders im üppig gesegneten Campanien. Großgriechenland wurde für Italien die Wiege der Wissenschaften und Künste. Das Schwert der Römer und das der nordischen Eroberer konnte zwar den blüthereichen und früchteschweren Stamm dieser hellenischen Cultur fällen, doch ohne die unter den Trümmern fortwuchernden Keime völlig zu ersticken. Mit der Einnahme von Tarent (273 v. Chr.) war im festländischen Unteritalien,

---

*) Der Hauptsitz der Schwefelproduction ist Sicilien. Es hatte im Jahre 1838 134 Schwefelminen, die 820,000 Cantar (à 160 Pfd.) gebrannten Schwefel lieferten. Der wichtigste Punct des sicilianischen Schwefelvertriebs ist Girgenti.

mit der von Agrigent (262 v. Chr.) in Sicilien die Herrschaft der Römer dauernd befestigt worden. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts fiel Unteritalien unter die Gewalt der Ostgothen, Sicilien unter die der Vandalen, bis im folgenden Jahrhunderte die beiden Lande durch die Siege Belisar's unter die Botmäßigkeit der griechischen Kaiser kamen. Sie wurden bis zum 9. Jahrhundert unter den Exarchen zu Ravenna durch Herzöge regiert. Während des Kampfes dieser Exarchen mit den Langobarden, rissen die Sarazenen (827) Sicilien an sich; in Neapel aber entstanden, nach dem Vorbilde von Oberitalien, theils kleinere Freistaaten, wie Neapel, Gaeta, theils unabhängige Herzogthümer, wie Benevent, Tarent und für eine Zeit lang Capua. Die inneren Zerwürfnisse und die Kriege gegen die andrängenden Sarazenen gaben den kühnen Einwanderern aus der Normandie im 11. Jahrhunderte Veranlassung, den Grund zu ihrer Herrschaft zu legen. Staatsklug hatte Robert Guiscard, einer der zwölf Söhne des Grafen Tancred von Hauteville, das von ihm eroberte Apulien vom Papste zu Lehen genommen. Roger I. und II. vollendeten die Eroberung von Sicilien und ganz Neapel. Der Letztere vereinigte 1130, unter der Oberlehnsherrlichkeit des Papstes, die beiden Lande unter dem 1816 wieder hergestellten Namen eines „Königreiches beider Sicilien". Die Residenz war Palermo. Jedes Land behielt seine früheren Gesetze; doch kam in Neapel, neben dem alten lombardischen Recht, das französische Lehnsrecht in Gebrauch. Als 1189 der Mannsstamm Tancred's erlosch, machte der Hohenstaufe, Kaiser Heinrich VI., das von weiblicher Seite ihm zustehende Erbrecht geltend. Eine glänzende Periode erlebte das Reich unter dem ruhmvollen Friedrich II., der häufig in Neapel residirte. Vom Papste begünstigt, bemächtigte sich Karl von Anjou des Reiches, im Jahre 1268 fiel das Haupt Konradin's, des letzten Sprößlings der Staufen. Aber schon 1282 schüttelte Sicilien durch eine blutige Revolution (sicilianische Vesper) das drückende Joch der Franzosen ab. Unter einem Zweige des arragonischen Königshauses, der Sicilien der päpstlichen Lehensherrschaft entzog*), blieb dieses über 150 Jahre von Neapel getrennt. Im letzteren behauptete sich das Haus Anjou. Schon Karl von Anjou machte Neapel zur ständigen Residenz, wo sich der zum Theil aus Frankreich eingewanderte und im Lande reichlich ausgestattete Adel am Hofe immer mehr zusammendrängte. Gleichzeitig aber, da die kräftige Herrschaft der Normannen und Hohenstaufen gebrochen war, durchwühlten innere Fehden und Parteiungen alle Provinzen, Städte und selbst die kleinsten Orte des Königreiches. Neue politische Zerwürfnisse entsprangen im Anfange des 14. Jahrhunderts aus der Wahl K. Robert's, Königs von Neapel, zum Könige von Ungarn. Alfons V., König von Arragonien und Sicilien, von der Königin Johanna II. von Neapel adoptirt, vertrieb 1458 seinen

*) Neapel leistete im Jahre 1788 durch herkömmliche Uebersendung eines Tributs und eines weißen Zelters dem Papste die letzte Lehenspflicht.

Nebenbuhler Ludwig von Anjou. Seine Nachkommen in Neapel wurden jedoch zweimal von den die Ansprüche des Hauses Anjou vertretenden Königen von Frankreich, Karl VIII. und Ludwig XII., vom Throne gestoßen. Der Bundesgenosse des Letzteren war König Ferdinand der Katholische von Spanien und Sicilien. Durch List und Gewalt wußte sich Ferdinand ganz Neapel zuzueignen. Zwei Jahrhunderte lang war nun das Königreich beider Sicilien, durch Vicekönige regiert und zeitweise hart bedrückt, ein Theil der spanischen Monarchie. Wiederholte Volksaufstände, namentlich 1647 in Sicilien unter der Leitung des Golddrahtziehers Giuseppe da Lesi, und in Neapel unter dem Fischer Masaniello, hatten nur vorübergehenden Erfolg. Der Utrechter Friede führte zu einer neuen Trennung von Neapel und Sicilien, indem jenes an Oesterreich, dieses an Savoyen fiel. Durch einen Austausch im Jahre 1720 wurde sodann das Königreich beider Sicilien ein Bestandtheil der östreichischen Monarchie. Allein schon der Wiener Friede von 1733 unterwarf beide Länder der Regierung des Infanten Don Karlos von der bourbonischen Linie, die seit 1701 über Spanien regierte. Als dieser 1759, unter dem Namen Karl III., den spanischen Thron bestieg, übergab er das Königreich beider Sicilien seinem dritten Sohne, dem Könige Ferdinand IV., mit der Bestimmung, daß es mit der spanischen Monarchie nie wieder vereinigt werden sollte. Mit Karl III., der durch seinen Minister Tanucci den Grund zu vielen Reformen und neuen Institutionen legen ließ, begann ein günstiger Abschnitt. Ein neues und passendes Gesetzbuch wurde eingeführt. Es geschah Manches zur Förderung des Gewerbfleißes; das Heer wurde reorganisirt; Gesundheitsreglements wegen der Pest wurden erlassen. Unter demselben Regenten begannen die Ausgrabungen von Pompeji und Herculanum. Besonders aber war Karl III. darauf bedacht, die Vorrechte des Adels zu beschränken. Seine Regierung war jedoch von allzu kurzer Dauer, um das begonnene Werk der Umgestaltung zu vollenden. Ferdinand IV. zeigte wohl im Anfange guten Willen, die Reformen seines Vaters durchzuführen; gab sich aber bald der eigenthümlichen Schlaffheit und Indolenz seines Charakters hin. Doch folgte er, wenn gleich unter manchen Schwankungen, den Impulsen des 18. Jahrhunderts und der gegen die feudalistischen Institute gerichteten Politik. So waren im Jahre 1791 die Geleitsrechte aufgehoben und alle dem Staate heimfallende Lehen ihrer Feudaleigenschaften beraubt worden. Im Jahre 1792 wurde vorgeschrieben, daß alle belasteten Güter zwischen dem Besitzer und Lehensherren getheilt und so die Feudalrechte aufgehoben werden sollten. Es erklärt sich zum Theil aus diesen Maßregeln, daß später der neapolitanische Adel eben keine besondere Anhänglichkeit an die absolute Monarchie an den Tag gelegt und sich vielmehr in großer Zahl der revolutionären und demokratischen Partei angeschlossen hat.

Die ersten Ereignisse der französischen Revolution hatten das vom Kriegsschauplatze entfernte Neapel nur wenig berührt. Als sich jedoch

im Jahre 1798 der König beider Sicilien an die gegen Frankreich Krieg führenden Mächte enger angeschlossen, rückten die Franzosen zu Anfange 1799 auf neapolitanisches Gebiet; während in Neapel selbst, zumal in der Hauptstadt, eine revolutionäre Partei kühner hervortrat. Der Abschluß eines Waffenstillstandes und die versuchte Erhebung einer ausbedungenen Contribution regten alle Elemente der Gährung auf. In wildem Aufstande erhoben sich die Lazzaroni der Hauptstadt, erbrachen die Gefängnisse und bemächtigten sich der Castelle, während das regulirte Militär bis auf wenige Reste sich auflös'te. Das Volk stellte einen Mehlhändler und den Lastträger Michele il Pazzo an die Spitze, plünderte und mordete viele französisch Gesinnte und zog am 20. Januar gegen die Franzosen aus, wurde aber zwischen Aversa und Capua gänzlich geschlagen. Jetzt bemächtigten sich die Revolutionärs in Neapel, im Einverständnisse mit dem im französischen Lager gebildeten Revolutionsausschusse, des Castells St. Elmo. Die Franzosen zogen gegen die Stadt; aber erst nach dreitägigen blutigen Kämpfen vom 20.—23. und nachdem sie in Verbindung mit der revolutionären Partei die äußersten Anstrengungen gemacht, wurden sie Meister derselben. Auf die Versicherung des französischen Anführers Championnet, die Franzosen hätten alle Achtung vor der Kirche und dem heiligen Januarius, rief Michele il Pazzo die Republik aus und gebot Ruhe. Eine außerordentliche Commission wurde an die Spitze des zur parthenopeischen Republik erklärten, aber von den Franzosen mit Brandschatzungen und Bedrückungen heimgesuchten Neapels gestellt. Gegen diese neue Ordnung der Dinge blieben fast alle Provinzen in offenem Aufstande. Namentlich in den Abruzzen, in Terra di Lavoro, in den Gegenden von Tarent und Brindisi bildeten sich räuberische Insurgentenhaufen, zum Theil unter der Führung berüchtigter Banditen, eines Michele Pezza, genannt Fra Diavolo, des früheren Müllers in Sora, Mammone Gaitano, des Galeerenzüchtlings Pronio und Anderer. Zur Leitung des Aufstandes hatte der nach Sicilien geflüchtete Hof den Cardinal Fab. Ruffo nach Calabrien gesandt, wo sich dieser Großwürdeträger der Kirche mit dem Abschaume der Verbrecher des Königreiches in Verbindung setzte. Ferdinand IV. machte sogar den berüchtigten Mammone zu seinem Adjutanten und nannte ihn seinen „General und Freund." Die Ereignisse in Oberitalien nöthigten inzwischen die Franzosen zur Räumung Neapels. Gleichwohl suchten die Neapolitaner ihre parthenopeische Republik zu erhalten, errichteten eine städtische Nationalgarde und gründeten eine provisorische Regierung. Sogar 6000 Mann regulärer Truppen wurden aufgestellt, und man fand noch Mittel, der Noth der ärmeren Classen abzuhelfen. Patriotische Clubs wurden errichtet; Lehenswesen und Fideicommisse aufgehoben; die königlichen Besitzungen als Nationalgüter veräußert. Selbst der Erzbischof begünstigte diese Maßregeln, und die Geistlichen predigten, „Christus sei ein Demokrat gewesen." Jetzt aber näherte sich Ruffo mit seinem christlich antidemokratischen Heere, von einigen hundert Russen und Türken

unterstützt. Die Republicaner rüsteten sich zum Widerstande, blieben aber ohne den Beistand der Masse des Volkes. Am 13. Juni rückten die Banden in die Stadt; am 14. dauerte der Kampf; die Lazzaroni und Briganten plünderten und mordeten. Unter Strömen von Blut ließ Mammone Scheiterhaufen errichten, um — wie er es nannte — „ein Stück republicanischen Braten zu speisen." Erst am 17., nach unerhörten Greueln, machte Ruffo für Alle, welche die Waffen niederlegten, den Pardon des Königs bekannt. Dieser kam am 30. Juni mit seinem Minister Acton auf der Rhede von Neapel an. Ohne das Land zu besteigen, nahm er der Stadt ihre Rechte und Municipalverfassung; hob die Seggi des Adels *) auf; setzte ein außerordentliches Gericht zur Verurtheilung der Rebellenführer und eine Commission zur Reinigung der Provinzen von den Jacobinern ein. Noch einmal begannen die Plünderungen, und in diesen Tumulten ward der frühere Volksführer, Michele il Pazzo, als der Franzosenfreundschaft verdächtig, ermordet. Eine Menge gerichtlicher Verfolgungen fanden Statt, und zahlreiche Hinrichtungen der geachtetsten und talentvollsten Männer Neapels. Die schmählichste Verletzung eines Vertrags, in dessen Folge die Castelle geräumt wurden, hatte die Patrioten ihren Henkern überliefert. Zu Anfange Augusts war das ganze Reich wieder unter Ferdinand's Botmäßigkeit, der inzwischen den Cardinal Ruffo zum Generalcapitän und Vicekönig von Neapel ernannt hatte und nach Palermo zurückgekehrt war. Das wiederkehrende Kriegsglück der Franzosen zwang jedoch Neapel am 28. März 1801 zu einem Frieden, wodurch es den Stato de'Presidi **) und die Lehenshoheit über das Fürstenthum Piombino an Frankreich abtrat; auch zur Unterhaltung eines französischen Truppencorps in den Abruzzen und der Provinz Otranto sich verpflichten mußte. Allein zu Ende 1805 hatte Neapel die an seiner Küste gelandeten Engländer, Russen und Montenegriner freudig aufgenommen und auf besonderen Betrieb der Königin Karoline, Gemahlin Ferdinand's IV., Tochter Marie Theresiens, kriegerische Rüstungen gegen Frankreich angeordnet. Napoleon erklärte, dieser Bruch der Neutralität sei das letzte Verbrechen der Königin; die Dynastie von Neapel habe aufgehört zu regieren. Um so leichter wurde jeder Widerstand der regulirten neapolitanischen Truppen beseitigt, als die Russen Italien verließen, die Engländer nach Sicilien sich einschifften und der inzwischen nach Neapel verlegte Hof nach Palermo zurückkehrte. Nur Gaeta, unter dem Prinzen von Hessen-Philippsthal, setzte den Franzosen einen heldenmüthigen Widerstand entgegen. Zu-

*) Versammlungsorte und Versammlungen des Adels zur Vertretung seiner mehr und mehr geschmälerten Standesvorrechte gegen die Regierung.

**) Der Stato de'Presidi bestand aus einigen festen Plätzen der Insel Elba und der Küste von Toscana, die sich Spanien im Jahre 1557, bei Abtretung des umliegenden Gebiets an den Großherzog von Toscana, vorbehalten hatte, und die 1735 an das bourbonisch gewordene Königreich beider Sicilien kamen.

gleich entstand aber ein neuer, für die Franzosen höchst verderblicher Volkskrieg in Calabrien, den von Sicilien aus ein englisches Corps und regulirte sicilianische Truppen zeitweise unterstützten. Dieser Krieg dauerte auch im folgenden Jahre 1807 und erneuerte sich noch einmal im Jahre 1809. Erst 1810 wurden die letzten Insurgentenhaufen völlig unterdrückt.

Durch ein Decret vom 30. März 1806 hatte Napoleon seinen Bruder Joseph, und durch ein weiteres Decret vom 15. Juli 1808 seinen Schwager Joachim Murat zum Könige von Neapel ernannt. Seitdem wurde das Königreich französisch organisirt. Eine neue Gerichtsordnung wurde eingeführt, die alle Bürger vor dem Gesetz gleichstellte. Das Steuerwesen wurde neu geordnet und alles Lehengut den gleichen Abgaben, wie das übrige Grundeigenthum, unterworfen. Auch wurden die fideicommissarischen Substitutionen abgeschafft und die mit den Lehengütern verbundenen Hoheits- und Privatrechte ohne Weiteres aufgehoben, wodurch ein großer Theil des Adels in Armuth gerieth. Die Jesuiten wurden vertrieben und alle geistliche Orden, mit Ausnahme der Benedictiner, Bernhardiner und Bettelmönche, aufgehoben. In die unterdrückten Lehen theilten sich Barone und Gemeinden, und durch sie kam der Boden mehr und mehr in die Hände einzelner Bürger. Sodann wurden die Besitzungen der Klöster verkauft, um die öffentliche Schuld zu tilgen, so daß sich eine ganz neue und viel größere Vertheilung des Grundeigenthums bildete. Im Interesse des inneren Verkehrs wurden die Binnenzölle aufgehoben, die Küstenfahrten freigegeben, und noch manches Andere geschah, was zur Entwickelung des Wohlstands förderlich war. Aber auch die Conscription wurde zu Anfang des Jahres 1810 eingeführt. Seit 1811 bildete sich allmälig der Verein der Carbonari, von dem später wichtige Ereignisse ausgehen sollten (s. „Geheime Gesellschaften" und „Italien"). Schon zu Ende 1813, als sich das französische Kaiserreich seinem Falle nahete, hatte sich die Carbonaria in Neapel mächtig ausgebreitet. Ihr Streben war auf Vereinigung und Befreiung Italiens gerichtet, und von vielen Seiten erhielt Murat Aufforderungen, sich an die Spitze der unitarischen Partei zu stellen. Im Kirchenstaate, namentlich in Bologna, wurde er als Befreier Italiens empfangen. Aber er schwankte in seinen Entschlüssen und schloß sich endlich, während er zugleich mit Napoleon nicht völlig zu brechen suchte, an Oesterreich an. Dieses versprach ihm in einem geheimen Vertrage (11. Januar 1814), auf eine Verzichtleistung Ferdinand's IV. zu seinen Gunsten, unter Umständen selbst durch gewaltsame Mittel, hinzuwirken; indem es ihm zugleich eine Vergrößerung auf Kosten des Kirchenstaates, mit einer Bevölkerung von 400,000 Seelen, zusicherte. Erst vom März an, nachdem Murat am 15. Febr. den Krieg an Frankreich erklärt, griff er etwas thätiger gegen Napoleon ein. Noch im Laufe des Krieges regte sich im Volke von Neapel das Begehren einer Theilnahme an der Regierung, und die Carbonari der Abruzzen machten einen vergeblichen Versuch, die Einführung einer

Constitution mit Gewalt zu erzwingen. Die Folgen waren Hinrichtungen, Verbannungen und am 4. April ein Verbot der Carbonaria. Von verschiedenen Seiten bedrängt, erklärte sich zwar Murat bald darauf zu einer Verfassung geneigt; that aber nichts zur Ausführung und beschränkte sich auf Abschaffung der dem Volke verhaßten Conscription, auf Minderung einiger Steuern und dergl. Lange und schwierige Debatten hatten sich am Wiener Congresse über Neapel erhoben, als Napoleon von Elba nach Frankreich zurückkehrte, und Murat seine Truppen nach Mittelitalien vorrücken ließ, indem er — aber jetzt zu spät — erklärte, „nun sei der Augenblick der Selbstständigkeit Italiens gekommen." In mehreren Gefechten geschlagen, löſ'te sich seine Armee fast gänzlich auf; Neapel wurde jetzt den Alliirten für Ferdinand IV. übergeben. Murat's späterer Versuch, sich wieder in den Besitz des Landes zu setzen, endigte mit seiner Gefangennehmung, kriegsgerichtlichen Verurtheilung und Hinrichtung am 13. Oct. 1815. Ferdinand IV. war am 17. Mai 1815 in Neapel eingezogen. Er bestätigte für den Augenblick die bestehenden Verhältnisse, gab den nach Sicilien emigrirten Neapolitanern ihre Güter zurück, und erklärte Joseph's und Joachim's Schenkungen für ungültig.

Ferdinand IV., der sich seit 1816 Ferdinand I. nannte, suchte indessen die der unumschränkten Königsmacht vortheilhaften französischen Verwaltungsformen auf Sicilien auszudehnen, wo er das Lehenswesen abschaffte. Im Jahre 1819 gab er seinen Staaten eine Gesetzgebung, welche die Napoleon'schen Gesetzbücher zur wesentlichen Grundlage hatte; so daß diese jetzt auch auf Sicilien übertragen wurden. Ferdinand hatte, als er 1815 wieder den Thron von Neapel bestieg, in diesem Lande einen wachsenden Wohlstand und ein geordnetes Finanzwesen gefunden. Aber seine Regierung verstand nicht, diese Ordnung zu erhalten: die Ausgaben und der Druck der Steuern nahmen fortwährend zu. Die Carbonaria hatte inzwischen in Neapel immer mehr Einfluß gewonnen. Die Unzufriedenheit des Volks, besonders durch die Last der Abgaben erzeugt, begünstigte ihre Plane, und die spanische Revolution vom Jahre 1820 gab den Anstoß zur Ausführung. Von allen Seiten verlassen, beschworen der König, der Kronprinz und der Herzog von Salerno am 13. Juli die Verfassung der Cortes. Die Bewegung pflanzte sich nach Sicilien fort. Unter Mord und Plünderung empörten sich die Palermitaner, forderten ein besonderes sicilianisches Parlament und Trennung von Neapel. Nach langen Verhandlungen, und da sich mehrere sicilianische Städte der neuen Cortesverfassung angeschlossen hatten, wurden die Empörer durch militärische Gewalt unterworfen. Oesterreich aber rüstete. Die Abgeordneten des neapolitanischen Volkes suchten der finanziellen Noth durch Domänenverkäufe, dann durch eine Anleihe abzuhelfen, und sich durch eine Volksbewaffnung, wofür jedoch wenig Sinn in der Masse war, in Vertheidigungsstand zu setzen. Auch wurden Vorschläge zur Einziehung aller Klostergüter und zur Aufhebung der Majorate ohne Aus-

nahme gemacht. Durch wiederholte Versicherung seiner constitutionellen Gesinnungen, so wie durch Bildung eines Ministeriums im Geiste der Revolution, wußte Ferdinand die Erlaubniß des Parlaments zur Reise an den Congreß von Laibach zu erhalten, wohin ihn eine Einladung der verbündeten Monarchen berufen hatte. Für die Dauer seiner Abwesenheit wurde der Kronprinz mit der vollen königlichen Gewalt bekleidet. Auf Oesterreichs Erklärung, daß es entweder friedlich oder mit Gewalt Neapel besetzen werde, gab dieser die Versicherung, er werde zur Vertheidigung der Rechte und Unabhängigkeit Neapels selbst sein Leben auf's Spiel setzen. Ein kurzer Feldzug vom 20. Februar bis 20. März endigte aber die constitutionelle Regierung durch eine Convention vom 23. dess. Monats, die dem österreichischen Heere die Hauptstadt, so wie die Vesten Gaeta und Pescara überließ. Ein Aufstand in Messina, wo die Republik ausgerufen ward, hatte gleich wenig dauernden Erfolg. Censurjunten und Kriegsgerichte wurden errichtet, zahlreiche Verbannungen und Verhaftungen hatten Statt. Schon am 24. März war das Parlament aufgelös't worden. Im Mai wurde ein Staatsrath ernannt und die Verwaltung Siciliens von der Neapels getrennt. Die Auflösung des Heeres und die Verabschiedung aller Officiere vom Obristen abwärts ohne Pension, so wie die Erhöhung der Steuern, ließ jedoch neue Spannung eintreten; so daß die Carbonaria, ungeachtet aller Verfolgungen der Polizei, fort und fort Eingang fand. Während sich in Neapel die Processe gegen die Carbonari bis in's Jahr 1824 hinzogen, war schon 1822 auf Sicilien eine neue Verschwörung angesponnen, entdeckt und bestraft worden. Am 3. Januar 1825 starb Ferdinand eines plötzlichen Todes. Sein Sohn und Nachfolger Franz I. ließ einige Milderungen gegen politisch Verfolgte eintreten. Im Anfange 1827 zogen die letzten österreichischen Truppen aus dem Königreiche ab. Etwa im Jahre nachher brach noch einmal in Bosco ein carbonaristischer Aufstand aus, der grausam gerächt wurde, indem der Polizeiminister del Caretto einen Theil der Einwohner am Galgen büßen, die Uebrigen austreiben und den Ort selbst der Erde gleich machen ließ.

So kam das Jahr 1830. Ehe sich noch die Bewegung von Frankreich nach Italien fortpflanzte, starb Franz I. am 17. November 1830. Ihm folgte sein Sohn Ferdinand II. An seine Thronbesteigung knüpften sich lebhafte Hoffnungen, die sich nach den ersten Maßregeln des jungen einundzwanzigjährigen Königs zu erfüllen schienen. Er begann seine Regierung mit einem Gnadenacte, wodurch die Strafen wegen politischer Vergehen gemildert wurden. Zwei Decrete im December des folgenden Jahres, im gleichen Geiste der Versöhnung erlassen, ordneten die Zurückberufung vieler Verbannten an, so wie den vollen Straferlaß für die meisten in Sicilien zu Tod und Galeeren verurtheilten Staatsverbrecher. Auch erfolgte die Wiederanstellung vieler Officiere, die früher um politischer Gründe willen entfernt worden waren. Nicht unwichtige Reformen im Armenwesen, im Militäretat

und in den Finanzen wurden in den Jahren 1830—33 theils eingeleitet, theils durchgeführt. Namentlich wurde die Offenheit gerühmt, womit der neue Regent das unter der früheren Regierung entstandene Deficit darlegte. Ueberhaupt suchte man den Finanzen, hauptsächlich dem Schuldenwesen, größere Publicität zu geben und zugleich den verderblichen Speculationen in Staatspapieren einen Damm entgegenzusetzen. Das Ministerium wurde verändert, und die als bestechlich überwiesenen Richter, Generalprocuratoren und Intendanten der Provinzen wurden von ihren Stellen entfernt. Zugleich geschah Manches zur Hebung des Gewerbfleißes und Handels. Solche Maßregeln und die volksfreundlichen Gesinnungen, die sich darin zu offenbaren schienen, hatten wenigstens die Folge, daß bei dem leicht bewegten Volke von Neapel, während ein großer Theil des benachbarten Kirchenstaates revolutionirt wurde, keine allgemeinere Gährung zum Ausbruche kam. Doch konnte dadurch nicht verhindert werden, daß die geheime politische Verbindung des jungen Italiens seit 1832 auch im Königreiche beider Sicilien sich verzweigte, und daß in diesem und den nächst folgenden Jahren mehrere Complotte entstanden, die zwar entdeckt und vereitelt wurden, aber neue Verurtheilungen und Gewaltmaßregeln nach sich zogen. Noch bedenklicher war 1831 und 1832 ein Pöbelaufruhr in Sicilien, durch Mißernte und Noth erzeugt, aber von den politisch Unzufriedenen geleitet und benutzt. Um Aehnlichem vorzubeugen, versuchte es die in der Behandlung Siciliens immer wechselnde Politik des Hofes wieder einmal mit einer administrativen Trennung von Neapel. Im Januar 1833 wurde ein besonderes Ministerium der sicilianischen Angelegenheiten gebildet und zugleich die alte Regel aufgehoben, wornach unter den Beamten Siciliens nur $\frac{1}{4}$ geborene Sicilianer sein durften. Noch immer erhielt sich die Hoffnung, daß der König die Einführung einer repräsentativen Verfassung beabsichtige. Sie erhielt neue Nahrung durch die Unterhandlungen Louis Philipp's mit Ferdinand II., wodurch dieser für das System der Julíregierung gewonnen werden sollte. Eine Familienheirath des Herzogs von Orleans mit der Schwester Ferdinand's II., so wie des neapolitanischen Prinzen Leopold mit der Prinzessin Marie von Frankreich, war projectirt. Allein die Politik Oesterreichs überwog: die beabsichtigten Vermählungen kamen nicht zu Stande, und der König erklärte in einer Note, „er habe nie die Absicht gehabt, irgend etwas an der Form seiner Regierung zu ändern, welche die einzige sei, die sich mit der Ruhe und Wohlfahrt seiner Völker vertrage." Die strengeren Censurmaßregeln, besonders gegen die Einführung fremder Zeitungen; die reichere Ausstattung und der wachsende Einfluß der schon von Ferdinand I. wiederhergestellten Jesuiten; die Errichtung eines neuen geistlichen Criminalgerichtshofs und dadurch die Herstellung des alten Privilegiums der Exemtion; sodann die Anerkennung des Infanten Don Karlos, als Königs Karl V. von Spanien; die feierliche Aufnahme von dessen Abgesandten, der freundliche Empfang des Infanten Don Se-

bastian und später des Herzogs von Bordeaux — dieses Alles und Anderes zeigte deutlich genug, daß der junge König auf dem Throne schnell genug gealtert war; daß die constitutionellen Jugendneigungen, wenn jemals vorhanden, bald verflogen, und daß seine Versicherungen im Geiste des Absolutismus aufrichtig genug gemeint waren. Zwar wurde mit einigen administrativen und legislatorischen Verbesserungen, wie mit einigen Reformen im Criminalprocesse, fortgefahren. Dieses geschah jedoch mit nachlassendem Eifer. Es scheint sich also auch hier, wie meistens in den absoluten Monarchieen, die anfängliche Sympathie mit dem Volke durch den bald gewohnten Anblick seiner Leiden in Gleichgültigkeit verwandelt zu haben; wenigstens auf so lange, bis dieses wachsende Uebel wieder einmal die höchsten Organe der Staatsgewalt schmerzlich und vielleicht zerstörend berühren wird. Schon die Ereignisse, die sich 1836 und 1837 an den Ausbruch der Cholera in Neapel und Sicilien knüpften, haben auf vielfache politische Mißstände hingewiesen, die sich durch blose Palliativmaßregeln sicher nicht beseitigen lassen. Die zum Theil unzweckmäßig angeordneten und willkürlich gehandhabten Sanitätsmaßregeln seit dem Herbst 1836 hatten große Unzufriedenheit in Neapel erregt. Wie in anderen größeten Städten Europas, kamen Vergiftungsgerüchte im Umlauf, und die Gährung war auf einen bedenklichen Grad gestiegen. In dem noch schlimmer heimgesuchten Sicilien ging sie 1837 in Aufstand und in die wildeste Anarchie über *). Namentlich in Palermo und Syrakus lös'ten sich alle Bande des Rechtes und der Sitte: die Behörden wurden vertrieben, Mord und Plünderung waren an der Tagesordnung. In Syrakus allein fielen binnen wenigen Tagen gegen dreißig Beamte und angesehene Bewohner als Opfer der Volkswuth. Nur durch Gewalt der Waffen, von zahlreichen Executionen begleitet, konnte die Anarchie unterdrückt werden. Zur Strafe für die in Syrakus verübten Greuel wurden alle höheren Behörden aus dieser Stadt nach Noto versetzt und die frühere Provinz Syrakus nach der neuen Hauptstadt umgetauft. In stets schwankender Systemlosigkeit verlor Sicilien, durch Decrete vom 10. November 1837, die erst 1833 wiederhergestellte besondere Verwaltung. Eine Amnestieerklärung im folgenden Jahre und die zeitweise Anwesenheit des Königs in Sicilien wurden zwar freudig aufgenommen, allein die Einführung der Stempeltaxe auf dieser Insel, die Mißernten und die Noth der unteren Classen, die Härte der Beamten, besonders bei der Eintreibung der Mahlsteuer, wogegen eine strenge Verordnung nur wenig gefruchtet zu haben scheint, hatten neue Unzufriedenheit zur Folge. Entstand gleich keine

*) In der Stadt Neapel war die Zahl der täglichen Opfer der Cholera, in den Monaten Juni und Juli 1837, zwischen 4—600. Nicht geringer war sie in Palermo, bei einer Bevölkerung, die nicht viel über ein Drittheil derjenigen Neapels beträgt. Am 6. Juli 1837 war sogar die Zahl der Beerdigungen in Palermo auf 1800 gestiegen.

allgemeinere Empörung, so bildeten sich doch überall räuberische Haufen, gegen welche der König selbst eine Expedition unternahm und das Kriegsgesetz publiciren ließ. Auch fand man sich neuerdings veranlaßt, die am 15. Mai für die Provinzen Palermo, Girgenti und Trapani niedergesetzten Kriegsgerichte auf 6 Monate, bis Ende Juni 1840, zu erneuern *). Solche Mißstände und fort und fort sich wiederholende Ereignisse weisen deutlich genug auf eine schwer zu lösende Disharmonie zwischen Volk und Staat. Nicht blos der Boden ist in weiten Strecken vulcanischer Natur; selbst der Geist der Bewohner hat etwas von der Beschaffenheit des Landes. Die leidenschaftlichen Schwankungen des Volkslebens scheinen sich zugleich der Gesetzgebung mitzutheilen, die in plötzlicher Laune nicht selten Maßregeln und Anordnungen improvisirt, die mit dem herrschenden Geiste der Gesetze in grellem Widerspruche stehen. Dahin darf man, im Gegensatze zu der im Ganzen milden Criminalgesetzgebung, das im August 1838 erlassene Duellmandat zählen, das die Tödtung im Duell als vorbedachten Mord bestraft und die Betheiligten, selbst wenn keine Verwundung erfolgt ist, mit Galeerenstrafe bedroht. Die Begebenheiten haben wiederholt bewiesen, daß sich das Volk in einen politischen Zustand wünscht, der ihm selbst eine entscheidende Theilnahme an der Entwickelung seines öffentlichen Lebens gestatten würde. Es hat sich sogar fähig gezeigt, schnell eine andere Ordnung der Dinge zu gründen; aber seine Unzufriedenheit oder seine Gleichgültigkeit gegen das Bestehende ist noch nicht zur hinlänglich starken Neigung für ein Neues geworden, für dessen Behauptung es zu That und Opfer bereit wäre. Darum ist jeder neue Staatsorganismus, bei jedem Anstoße von Außen, alsbald wieder in Staub zerfallen. Die Bevölkerung Süditaliens befindet sich also in einem unseligen Zwischenzustande. Wie eine halbreife Frucht, die jeder Sturm abzuschütteln droht, hängt sie mit dem alten Stamme nur noch locker zusammen; ohne doch in sich selbst den Samen schon so weit gezeitigt zu haben, daß er alsbald im neuen Boden haltbare Wurzeln schlagen könnte.

Das Königreich beider Sicilien hat etwas über 8 Millionen Einwohner. Es fehlen indessen genaue Angaben. Selbst die Berichte der Regierung über die Bevölkerung diesseits des Faro weichen häufig von einander ab. Nach diesen officiellen Mittheilungen hatte Neapel im Jahre 1830 etwa 5,732,000 Bewohner. Diese Zahl war bis zum Jahre 1837 auf 6,089,288 gestiegen; allein im Jahre 1838, durch die Cholera, wieder auf 6,021,284 gefallen. Die Bevölkerung Siciliens, das im Alterthume wohl an 10 Millionen Einwohner hatte,

---

*) Uebereinstimmende Nachrichten schildern auch jetzt (Frühjahr 1840) die Stimmung der Sicilianer als sehr revolutionär. Dieses in einer Zeit, da Neapel durch ein Zerwürfniß mit Großbritannien bedroht ist, in Folge des für Sicilien eingeführten Schwefelmonopols, was von britischer Seite als eine Verletzung der abgeschlossenen Handelsverträge betrachtet wird.

war im Jahre 1830 auf nur 1,650,000 geschätzt worden; soll aber jetzt, nach neueren Angaben, etwas über 2 Millionen betragen. Im Durchschnitte leben in Neapel etwas über 4000 Menschen auf der Quadratmeile, und dieses Königreich gehört also zu den stark bevölkerten Staaten. In einigen Provinzen ist die Volksdichtigkeit sehr groß und steigt auf 5—6000; dagegen sind die eigentlichen Gebirgsländer, Calabrien und die Abruzzen, mit einer relativen Bevölkerung von 2—3000, weit dünner bewohnt. Auch in Sicilien, wenn man die gesammte Zahl seiner Bewohner zu 2 Millionen annimmt, kommen etwa 4000 auf die Quadratmeile. Im Königreiche diesseits des Faro hatte die Einwohnerzahl in den 17 Jahren von 1820—27 um 881,915 zugenommen, also auf jedes Hundert um 16,95 und im Durchschnitte jährlich um 51,877. Nach den Berechnungen von *Bickes* kommen auf je 1000 Ehen nicht weniger als 5,568 Kinder, und die eheliche Fruchtbarkeit ist hiernach die stärkste in ganz Europa. Wenn gleichwohl der Wachsthum der Bevölkerung, jährlich etwa 10,000 auf jede Million, etwas *unter* der mittleren Bewegung für *ganz* Europa bleibt; so kommt dieses theils von der nicht sehr beträchtlichen Zahl der Ehen her, theils von der ziemlich größeren Sterblichkeit. In den 8 Jahren von $18\frac{22}{31}$ kamen jährlich auf je 100,000 Einwohner 723 Trauungen, weniger als in allen übrigen Staaten unseres Welttheils, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinseln und Würtembergs. Während *derselben* Periode zählte man jährlich auf je 100,000 Einwohner 4,127 Geburten und 3,002 Todesfälle. Wenn hiernach *im Ganzen* die Sterblichkeit beträchtlich ist, so erreichen doch nicht Wenige ein hohes Alter: im Jahre 1831 starben in der Stadt Neapel 56 mehr als hundertjährige Greise. Die Vermehrung der Bevölkerung diesseits des Faro ist übrigens weit stärker als in Sicilien. *Serristori* schreibt dieses der in Neapel schon im Jahre 1807 erfolgten Aufhebung des Lehenswesens, der Fideicommisse und Majorate zu; sodann dem Verkaufe der Gemeindegüter und Klostergüter, den neueren Erbtheilungsgesetzen und den besseren Communicationsmitteln im Inneren. In Sicilien dagegen sind die angeführten Maßregeln erst seit 1818 in Kraft getreten; auch hat dieses Land bis auf die neueste Zeit sehr großen Mangel an Verbindungsmitteln, während sich ein sehr beträchtlicher Theil des Bodens in geistlicher todter Hand, oder in den Händen reicher Grundbesitzer befindet, die in Palermo und Syrakus, zum Theil aber auch in Neapel oder Spanien ihr Einkommen verzehren. Die Zahl der unehelichen Geburten soll gering sein, und wird nur auf $\frac{1}{25}$ der ehelichen angegeben. Wie in allen Ländern Europas, die wiederholt vom Kriege heimgesucht werden, so hat in Neapel das weibliche Geschlecht ein Uebergewicht über das männliche. Doch stellt sich auch in diesem Lande das Gleichgewicht allmälig her; im Jahre 1818 war das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Bevölkerung wie 100 : 105^{83}; 1822 war es schon auf 100 : 105^{21} gefallen.

Obgleich die Bevölkerung beider Sicilien aus sehr verschiedenen

Stämmen zusammengeflossen ist, bildet sich doch gegenwärtig, nach Sprache und Religion, eine ziemlich gleichartige Masse. Neben der großen Ueberzahl romanisch-katholischer Bewohner leben in Neapel nur noch etwa 75,000 albanesische Griechen, die als unirte Griechen, unter Anerkennung des Papstes, dem Ritus der orientalischen Kirche treu geblieben sind, und deren Priester sich verehelichen dürfen. Schon im Jahre 1453 begannen die Einwanderungen dieser Arnauten und dauerten bis 1738. Sie wohnen hauptsächlich in den Abruzzen und in Calabrien, wo sie zum Theil ihre Sprache und Nationaltracht beibehalten haben. Außerdem wohnen im Königreiche etwa 2,000 Juden, welchen noch jetzt verboten ist, sich als Gemeinden zu constituiren, und etwas über 800 Evangelische.

Die städtische Bevölkerung diesseits des Faro ist ziemlich beträchtlich. Man zählt 382 Städte neben 345 Marktflecken und 2,046 Dörfern. Die Hauptstadt hatte im Jahre 1838, ohne die Vorstädte, gegen 337,000 Einwohner. Seit dem Frieden von 1815 ist ihre Bevölkerung stets wachsend, theils durch einen Ueberschuß der Einwanderungen, theils durch den der Geburten über die Todesfälle. Nur die Jahre der Cholera machten hierin eine Ausnahme. Vom Jahre 18$\frac{15}{31}$ hatte im Durchschnitte die jährliche Zahl der Geburten 13,688, die der Todesfälle 12,602 betragen. In derselben Zeit war die weibliche Bevölkerung beträchtlich stärker als die männliche, und überstieg diese um etwa 12 %. Ganz eigenthümlich sind die Verhältnisse Siciliens, wo sich weit der größte Theil der Bewohner in den Städten zusammendrängt. Auf nicht weniger als 352 Städte — darunter Palermo mit 180,000, Messina mit 70,000 Einwohnern — kommen nur 54 Marktflecken und 110 Dörfer. Dieses erklärt sich aus den besonderen geschichtlichen Verhältnissen, aus der frühzeitigen Anlage zahlreicher und großer Städte und aus der allmäligen Verödung des Landes seit seiner Glanzperiode im Alterthume.

Nach Beruf und Beschäftigung hat die landwirthschaftliche Bevölkerung ein großes Uebergewicht. Serristori gibt die Zahl der Bauern in Neapel auf 1,824,000 an, so wie die der Grundeigenthümer und Capitalisten auf 993,864. Die Zahl der Handwerker mit Gesinde und Gehülfen beträgt 340,672. Dazu kommen 75,094 Künstler, Gelehrte und sonst von freien Künsten Lebende; etwas über 54,000 Fischer und Matrosen und etwas über 200,000 Arme. Adel und Geistlichkeit sind sehr zahlreich. Die letztere besteht aus 27,144 Weltpriestern, aus 11,680 Mönchen und 9,773 Nonnen. Seit 1806 und selbst seit 1831 hat sich indessen der Clerus, besonders der reguläre, fortwährend und um mehr als die Hälfte vermindert. Im Jahre 1799 sollen gar noch 100,000 Individuen im Dienste der Kirche gestanden und ein jährliches Einkommen von 9 Millionen Ducati bezogen haben. Die 131 Diöcesen nach dem Concordat von 1741 sind durch dasjenige von 1818 auf 109 herabgesetzt, und die Besoldung der Bischöfe ist auf wenigstens 3000 Ducati festgesetzt worden. Der ganze neapo-

litanische Kirchenstaat zerfällt jetzt in 20 Erzbisthümer und 66 Bisthümer. In den Jahren 1807 und 1809 wurden nicht weniger als 219 Klöster aufgehoben, wodurch dem Staate gegen 150 Millionen Ducati zugeflossen sind. Die Zahl der seit 1818 neu errichteten Klöster läßt sich nicht genau angeben. Ueber die Vertheilung der Bevölkerung Siciliens nach dem Berufe sind keine näheren Angaben vorhanden. Adel, Geistlichkeit und Bettler sind hier verhältnißmäßig noch zahlreicher, als in Neapel. Im Jahre 1832 soll Sicilien nicht weniger als 64 Herzöge gehabt haben, 213 Fürsten, 234 Marchese, 308 Grafen und 4,161 Barone. In demselben Jahre bestanden noch auf der Insel 658 Mönchsklöster mit 7,591 Mönchen, so daß man, nach Serristori, auf je 254 Einwohner einen Mönch zählte.

Gehen wir nun in Betrachtung der materiellen Cultur zunächst auf die der Urproduction über, so ist zu bemerken, daß noch der Bergbau auf sehr niedriger Stufe steht, und höchst nachlässig betrieben wird. Die Regierung hat noch wenig oder gar nichts gethan, um zur Verbreitung bergmännischer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem weiter vorangeschrittenen Auslande Verbindungen einzuleiten. Lebhaft ist die Fischerei, doch nur in den benachbarten Meeren, da sich die weitesten Unternehmungen auf Korallenfischerei an der afrikanischen Küste beschränken. Verhältnißmäßig am Sorgfältigsten, wenigstens in einigen Theilen des Landes, wird die Landwirthschaft betrieben, mit Ausnahme der hier und da zum großen Schaden des Landes allzu vernachlässigten Forstwirthschaft. Die Gesammtoberfläche von Neapel diesseits des Faro wird auf etwa 20 Millionen Acres geschätzt. Davon gehen als culturunfähig, so wie für Wohnungen und Straßen 4 Millionen, sodann an Waldungen 2,365,000 Acres ab. Von den übrigen 13,635,000 sind nach den Steuerregistern 12 Millionen wirklich cultivirt, und die culturfähige unbebaute Fläche ist also im Ganzen nicht sehr beträchtlich. In vielen Gegenden des heißen Landes bringt der Boden, mit Bäumen bepflanzt, selbst an Getreide, Gemüse und dergl. verhältnißmäßig mehr hervor, als ohne Bäume. Daraus erzeugt sich eine vortheilhafte Verbindung des Ackerbaues mit der Cultur der Reben, Oliven und Maulbeeren. Gerade in den bestcultivirten Gegenden findet man überall auf den Feldern Ulmen und Pappeln mit Reben bekränzt, oder Reihen von Oelbäumen in Zwischenräumen von 30 bis 40 Fuß. Auf diese Weise bleibt zwar viel Feld vom Pfluge geschont, um den Baumwurzeln Raum zu lassen; gleichwohl gibt der Boden an Getreide, Klee und Gras nur etwa ein Drittheil weniger, als das baumlose Ackerland. Die Cultur der gesammten Landesfläche wird nach drei Hauptsystemen betrieben. Die beiden Wirthschaftssysteme, die im gebirgigen Theile des Landes, sodann in der campanischen Ebene in Anwendung sind, knüpfen sich an die natürliche Beschaffenheit des Bodens selbst. Die in Apulien vorherrschende Betriebsart hängt dagegen mit eigenthümlich historischen und politischen Verhältnissen zusammen, und ist hauptsächlich durch die Maßregeln der Regierung bedingt. Nach

der Natur des Landes ist das Bergsystem am Meisten verbreitet. Danach ist Alles in kleinere Pachtgüter getheilt, von $1\frac{1}{2}$ bis 7 Acres, die meistens mit Spaten und Hacke bearbeitet werden. Nach der Sommerernte von Mais und Sommerfrüchten folgt im Herbste eine Weizensaat; sodann eine zweite Ernte von Weizen, oder von Gerste, Hafer und Bohnen. Dieser Wechsel schließt mit ein oder zwei Jahre Brache, wo dann das freiwillig wachsende Gras abgeweidet wird. In neuerer Zeit hat man Baumpflanzungen an den Grenzen der Felder angelegt, auch neue und vervollkommnete Methoden des Fruchtwechsels in Anwendung gebracht. — Die Ebene von Campanien, an der Küste zwischen Terracina und Torrent, längs den Busen von Gaeta und Neapel, vom Garigliano und Volturno durchflossen und die reiche Fläche von Capua in sich fassend, endigt nordwestlich mit den Bergen von Pontecorvo und Gaeta, südöstlich mit dem Vorgebirge Campanella, und reicht gegen Osten bis an den Apennin bei Cara, Nola und Avellino, mit Inbegriff von Benevent. Der Boden ist vulcanischer Beschaffenheit, tief und fruchtbar. Die Natur hat hier ihre reichste Fülle ausgegossen. Das Thal von Sebete, zwischen dem Capo di Monte und dem Vesuv, ist ein immer grüner Garten. Ueberall sind die üppigsten Getreidefelder, im Schatten von Tausenden von Oliven oder rebenbekränzten Ulmen und Pappeln. So werden Oel und Wein neben Feldfrüchten aller Art in Menge gezogen; zugleich gewinnt die Cultur des Maulbeerbaums, obgleich noch nicht allgemein in diesem Districte, mehr und mehr Umfang*). Campanien ist äußerst dicht bevölkert. Das Land ist in zahlreiche Güter von mäßigem Umfange getheilt. Hier ist die Brache gänzlich aus dem Fruchtwechsel verschwunden. In der Mitte Octobers werden Raps, Lupinen und Klee gepflanzt, wovon für das Vieh vom December bis März grüne Ernte gewonnen wird. Im April wird Mais in den geackerten oder mit der Hacke bearbeiteten Boden gesäet, so wie Bohnen, Kartoffeln und zwischen den Mais Kürbisse; endlich wieder im Herbste, wenn alle Ernten eingethan sind, Weizen. Oder es wird im ersten Jahre Hanf statt des Mais, und im zweiten Jahre Weizen gezogen. Zuweilen findet auch ein Wechsel von je vier Jahren Statt. Die Cultur ist in diesem Landstriche durchweg vortrefflich und selbst besser, als in der Lombardei. Von der Ostseite des Apennins, zwischen den Flüßchen von Tortosa und Ofanto in der Provinz Capitanata, senkt sich in sanftem Abhange die apulische Ebene gegen das adriatische Meer. Sie hat in ihrer größten Länge etwa 32, in ihrer größten Breite 14 Lieues. Die im Sommer ausgetrockneten zahlreichen Flüßchen und Bäche sind im Winter wasserreich. In dieser Jahreszeit bedeckt sich der baumlose und von

*) Noch mehr Seide wird in Calabrien gezogen. Die steigenden Abgaben auf Seide haben jedoch in Calabrien die Maulbeerzucht sehr in Verfall gebracht; die noch stehenden Bäume sind vernachlässigt, und junge werden nicht nachgepflanzt.

der Sommerhitze ausgedürrte Boden mit dichtem Rasen. Darum steigen seit undenklichen Zeiten die Hirten des Gebirges Winters in die Ebene herab. Schon in der römischen Republik und unter den Kaisern war das Weiderecht in diesen Gegenden zu einem Staatseinkommen gemacht. Auch unter den Normannen (1130 — 98) bildete dieses Recht einen Theil der Regalien. Im Streite der Hohenstaufen und Päpste, bis 1268, herrschte die größte Verwirrung. Unter der Dynastie Anjou aber (1268—1442) erfolgte die Herstellung des apulischen Weiderechtes und die Festsetzung einer Gebühr für Benutzung desselben, indem von 100 Ochsen 20 und von 100 Hammeln 2 Ducati entrichtet werden mußten. Seit Alphons von Arragon (1442), besonders durch die Thätigkeit seines Ministers Montluber, wurde das Einkommen aus diesen apulischen Triften noch wichtiger. Die Abgabe hieß la dogana della mena delle pecore di Puglia. Die Hirten waren verpflichtet, im Winter nur die königlichen Weiden zu benutzen. Dafür lieferte ihnen der König wohlfeiles Salz; auch hatten sie zahlreiche Privilegien und Immunitäten. Sie bildeten eine förmliche Corporation, hatten ein eigenes Hirtenregiment und eine besondere Repräsentation, wonach sie vier Deputirte ernannten, die sich zu bestimmter Zeit in der Dogana versammelten. Von Seiten der Regierung war zur Leitung des Ganzen eine Generaladministration angeordnet, tavoliere di Puglia, ein Name, den auch die ganze Institution erhielt. Da die Domanialweiden nicht ausreichten, so ließ der König vielen Baronen, Gemeinden, Klöstern und Privaten in den drei Provinzen Apuliens und an der Meeresküste der Abruzzen das Weiderecht im Winter, vom October bis Mai, abkaufen; auch verlangte die Regierung von den weltlichen und geistlichen Eigenthümern, daß sie das Sommergras, worüber sie sonst frei verfügen konnten, bis zur Mitte Octobers zur Disposition des Tavoliere stellten. Auf diese Weise wurde der Production eine rein willkürliche Richtung gegeben, und ein ähnliches System wie das der spanischen Mesta, mit ähnlichen schädlichen Wirkungen, begründet. Namentlich entstanden aus den halbnomadischen Hirten die zahlreichen Räuberbanden, die bis auf die neueste Zeit in Unteritalien ihr Wesen trieben. Vom sechszehnten Jahrhundert an, unter den spanischen Vicekönigen, erlitt das System vielfache Störungen. Sehr verderblich wirkte die Verdoppelung der Taxe. Sie mußte zwar bald wieder herabgesetzt werden, allein die Anstalt gerieth mehr und mehr in Verfall. Unter Karl III. aus dem Hause Bourbon kamen die Mißbräuche des Tavoliere in Betracht. Sein Nachfolger versuchte eine Verpachtung der sonst jährlich vertheilten Ländereien auf eine bestimmte Reihe von Jahren; später sollte eine definitive Vertheilung derselben erfolgen. Allein die Revolution hinderte die Ausführung dieses Planes. Unter Joseph Napoleon (1806) wurde mit den alten politischen und finanziellen Instituten zugleich der Tavoliere di Puglia abgeschafft. Die zeitweiligen Besitzer der einzelnen Stücke sollten diese künftig von der Krone zu Erblehen oder gegen einen jährlichen Zins als Eigenthum haben.

16 *

Die Feudallasten sollten loskäuflich sein. Dieses dauerte bis zur Restauration 1815. Ferdinand erkannte Anfangs die Theilungen an. Später aber, auf das Ersuchen der ärmeren Hirten, die bei den Theilungen von den Reichen und Mächtigeren ausgeschlossen worden, erließ er einen „souveränen Act,“ wodurch der bereits erworbene Lehnsbesitz nur unter sehr beschränkenden Bedingungen bestätigt wurde. Namentlich wurden die Feudallasten und Zinsen für nicht ablöslich erklärt. Auch wurde der Tavoliere auf einem großen Theile des Gebietes wiederhergestellt. Insbesondere geschah dieses in den noch nicht vertheilten Bezirken, so wie auf den vertheilten Ländereien der Communen, Hospitäler, Corporationen und derjenigen Eigenthümer, die mehr als 825 Acres besaßen. Sehr natürlich mußten diese Maßregeln bei den in unbeschränkteren Besitz Gekommenen große Unzufriedenheit erregen, der man zum Theil den Ausbruch der Insurrection von 1820 zugeschrieben hat. Mit dem Allen hängt nun das in Apulien oder einem großen Theile der Provinzen Capitanata, Terra di Bari und Terra di Otranto vorherrschende Agricultursystem mit seinen schädlichen Einflüssen zusammen. Seit dem Tavoliere waren die Eigenthümer des Bodens, worauf die Regierung das Weiderecht hatte, zu einer Cultur und einem Fruchtwechsel verpflichtet, der die Ausübung dieses Rechtes möglich machte. Hiernach sind die meistens sehr ausgedehnten Pachtgüter Apuliens gewöhnlich in drei Theile getheilt, wovon einer eingesäet wird, ein zweiter zur Weide brach liegt und ein dritter im Zustande der Ruhe ist. Das apulische System begünstigt hauptsächlich die Schafzucht. Darum wurden andere Zweige der Viehzucht um so mehr vernachlässigt. Neapel hat etwa vier Millionen Schafe, aber nur 340,000 Stück Rindvieh, 60,000 Pferde, 600,000 Maulthiere und Esel, 600,000 Ziegen. In der Lombardei dagegen, in Baiern &c. ist der Rindviehstand und Pferdestand verhältnißmäßig weit beträchtlicher. Und da der Tavoliere einen ausgedehnten District zu theilweiser Unfruchtbarkeit verdammt, so erklärt es sich, daß das fruchtbare Neapel in weniger günstigen Jahren selbst für seinen eigenen Bedarf nicht Getreide genug erzeugt. Gleichwohl ist der finanzielle Vortheil, den die Regierung aus jenem Systeme zieht, sehr unbedeutend. Nach Serristori hat sie in der apulischen Ebene ein Grundeigenthum von 74 neapolitanischen Quadratmeilen, und von dieser ausgedehnten Fläche wird der reine Ertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, auf nicht höher als 400,000 Ducati geschätzt. Serristori hält darum eine gänzliche Veräußerung und Vertheilung dieser Fläche, im nationalökonomischen, wie im finanziellen Interesse, für nützlich und nothwendig.

Viel weniger als in Neapel ist in Sicilien, früher die Kornkammer des römischen Reiches, für die Benutzung der reichen Hülfsquellen des Landes geschehen. Weite Strecken des trefflichsten Landes liegen jetzt verödet, und ein großer Theil der Bevölkerung, namentlich die Unterpächter mit ihren Familien, lebt im Elend. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist jedoch so groß, daß, ungeachtet der nicht sehr rationellen

Bewirthschaftung und der geringen Mühe, die auf die Cultur verwendet wird*), noch heut zu Tage der Weizen den Hauptertrag der Insel bildet. Die jährliche Ausfuhr, meistens nach Spanien, Frankreich, Genua und Malta, wird auf einen Werth von $4\frac{1}{2}$ Millionen Ducati geschätzt. Doch gab es in neuester Zeit auch Jahre, in welchen Getreide eingeführt werden mußte. Sicilien leidet zum Theil an ähnlichen Uebeln, wie die Campagna di Roma, und aus ähnlichen Ursachen. Bis in die neueste Zeit war aller Boden in der todten Hand der Geistlichkeit oder der Majoratsherren, und durch diese nur auf die Familienhäupter vererblich, während die jüngeren Söhne und die Töchter mit einer Aussteuer abgefunden wurden. In den letzten Jahren hat zwar der reformatorische Eifer die herkömmlichen Verhältnisse verändert; aber durch theilweise ungeeignete Maßregeln. Ferdinand IV. hatte auch für Sicilien seine Regierung mit wichtigen Beschränkungen der Lehnsrechte begonnen, mit dem Verbot des neuen Gütererwerbs an die todte Hand und mit Ermunterung des Ackerbaues. Später schaffte das sicilianische Parlament das Lehenswesen ab, behielt jedoch die Majorate und Fideicommisse bei, bis auch diese nach der Restauration durch ein königliches Decret aufgehoben wurden. Nach Auflösung der Fideicommisse konnten die sehr beträchtlichen Güterschulden eingetrieben werden. Ein königliches Patent befahl, daß die Zahlung in Natur, durch Ueberlassung von Gütern, geleistet werden könne. Aber nur höchst selten kam eine Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuldnern zu Stande. Zahllose Processe entstanden; die zu ihrer Schlichtung berufenen Gerichte erhielten die Verwaltung der bestrittenen Güter und zogen davon den größten Gewinn. Die Schuldner hielten sich jetzt für befreit, aber die Gläubiger nicht für befriedigt. Die Güter fielen bis auf die Hälfte ihres früheren Werthes, und gleichzeitig gerieth der Ackerbau in größeren Verfall. Noch ist für Sicilien der Ausweg aus der so entstandenen Verwirrung nicht gefunden. Doch hat der jetzige König am Schlusse des Jahres 1838 die völlige Abschaffung der noch bestehenden lehensrechtlichen Verhältnisse angeordnet und die Intendanten der Provinzen angewiesen, in allen Gemeinden nach den etwa noch vorhandenen Spuren des Feudalwesens zu forschen und diese zu annulliren. Das Eigenthum soll fortan frei sein; die Domänen der Gemeinden sollen unter diese gleichmäßig vertheilt werden, und die Schlichtung der zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Feudalherren schwebenden Processe nicht mehr von den Patrimonialgerichten erfolgen, sondern von den Staatsgerichten, unter Vertretung der Gemeinden durch den Procurator des Königs.

Die Gewerbindustrie ist in Neapel noch wenig entwickelt. In

*) Der Boden wird mit dem Pfluge nur leicht aufgerissen; die Stelle der Egge muß häufig ein mit Steinen beschwerter Dornstrauch vertreten. Nach der Weizenernte im Herbste werden noch Hanf, Flachs, Mais, Linsen und andere Hülsenfrüchte gepflanzt.

neuerer Zeit, zum Theil durch die Unternehmungen von Ausländern, sind jedoch in mehreren Städten Fabriken gegründet worden. Dies geschah besonders seit der im Jahre 1824 erfolgten Einführung des noch jetzt in voller Kraft bestehenden Prohibitivsystems. Zur Hebung der Industrie hat es alle ausländische Waaren schweren Abgaben unterworfen, aber der Gesammtproduction einen nur sehr zweideutigen Gewinn gebracht. Auch an Kunst- und Industrieausstellungen hat man es nicht fehlen lassen. Die wichtigsten Zweige des Gewerbfleißes betreffen Seide, Tressen, Leinwand, Wolle und Baumwolle; und sodann Fayence, Darmsaiten, Liqueure u. s. w. In Sicilien, wo noch die Industrie auf sehr niedriger Stufe steht, beschränkt sie sich auf einige Seidenmanufacturen. Der auswärtige Handel und die Schifffahrt, die sich jedoch in neuerer Zeit etwas ausgedehnt hat, befinden sich fast ausschließlich in den Händen von Ausländern; da sich die Neapolitaner und Sicilianer zumeist auf den Kleinverkauf und die Küstenfahrt beschränken*). Für Belebung des auswärtigen Handels hält Serristori die Errichtung eines Freihafens am adriatischen Meere für besonders ersprießlich. Zur Förderung des inneren Verkehrs ist für Hauptstraßen viel geschehen, weniger für Provinzialstraßen und am Wenigsten für Communalwege. Vor nicht langer Zeit hatte Sicilien noch keine fahrbaren Verbindungsstraßen. Jetzt hat es eine Kunststraße von Palermo über Messina nach Catania, und von da durch die Mitte der Insel nach der Hauptstadt, von der noch Straßen nach der Westküste und Südküste auslaufen. Syrakus steht dagegen mit den Nachbarstädten nur durch elende Saumwege in Verbindung, und im Ganzen sind noch die Communicationen in nicht sehr gutem Stande. Es ist eine Folge davon und der mangelhaften Posteinrichtungen, daß noch jetzt ein Brief von Palermo nach Neapel 7 Tage braucht, und also täglich nicht über 55 Miglien zurücklegt. In den letzten Jahren sah Sicilien diesseits des Faro eine Kettenbrücke über den Garigliano entstehen; den Anfang einer Eisenbahn von der Hauptstadt nach Nocera und Castellamare, so wie die Gründung eines neuen Hafens bei der Stadt Neapel.

Jahrhunderte lang war der Grund und Boden, die Hauptquelle alles Einkommens, im Besitze des Adels und der Geistlichkeit. Seit wenigen Jahrzehnten ist in Neapel, erst seit etwa zwanzig Jahren in Sicilien, einer größeren Vertheilung des Grundeigenthums Bahn gebrochen. Aber diese neueren Veränderungen im Rechtszustande haben noch die Nachwirkungen der früheren Verhältnisse nicht völlig beseitigen können. Es ist zum Theil eine Folge davon, daß in Neapel

---

*) Die Ausfuhr Siciliens wird auf 11 Millionen Ducati geschätzt; die Einfuhr nur auf 4 Millionen (?). Hauptartikel der Ausfuhr sind: Weizen für 4½ Mill.; Seide über 1 Mill.; Wein für 270,000; Manna für 200,000; Südfrüchte über 700,000; sodann Baumwolle, Olivenöl, Soda, Schwefel, Salz, Thunfische 2c.

wie in Sicilien eine zahlreiche Classe von Proletariern lebt; daß ein sehr beträchtlicher Theil der Bevölkerung ohne bestimmte Beschäftigung ist. Dazu kommt die natürliche Indolenz des Volkes, und daß in dem freigebigen Süden so manche Sorge und Thätigkeit als unnöthig erscheint, wozu der strengere Norden seine Bewohner anhält. Man vertraut mehr dem Zufalle, weil man ihm mehr vertrauen darf. Darum ist die Bettelei ein keineswegs ehrenrühriger Beruf; sie wird von Vielen wenigstens als zufälliges Nebengeschäft betrieben. Manche kirchliche und politische Institutionen, die noch immer sehr zahlreichen Klöster mit ihren Armenspenden, so wie das heillose Lotto, aus dem sich die Regierung eine Finanzquelle gemacht hat, thun der vorherrschenden Neigung Vorschub, sich, von Hand zu Mund lebend, nur auf das Glück des Tages zu verlassen. So läßt sich allerdings von einer sehr ungleichen Vertheilung des Vermögens, von einem auffallenden Gegensatze von Reichen und Armen sprechen. Aber das milde Klima, das zum Theil diesen Gegensatz erzeugt, mildert auch die Folgen desselben, die überhaupt in den südlichen Staaten weniger grell, als im Norden hervortreten.

Die Eigenthümlichkeiten des italienischen Volksgeistes und Volkscharakters prägen sich hier, wo die äußere Natur zugleich mit größerer Kraft und Gleichförmigkeit auf den Menschen einwirkt, zum Theil noch schärfer aus, als in den nördlichen Theilen des Landes. Die Bewohner sind mit reichen Gaben ausgestattet: mit einem feinen und schnell eindringenden Verstande, mit Scharfblick, lebhaftem Witze und einer Neigung zu metaphysischen Streitigkeiten, noch jetzt, wie einst in den Zeiten Großgriechenlands. Diese Lebhaftigkeit des Geistes tritt denn auch äußerlich hervor. Neapel heißt die „geräuschvolle Stadt.“ Man hört überall schneidende Töne und bemerkt ein lebhaftes Geberden- und Mienenspiel, das sich die Neapolitaner sogar zu einer eigenen Sprache ausgebildet haben. Aber ihre Naturgaben selbst und die ganze Leichtigkeit der äußeren Existenz entbinden einen großen Theil der Bewohner von der Aufgabe, die Entwickelung ihrer intellectuellen Kräfte zum Gegenstande eines anhaltenden Strebens, einer mühsamen Cultur zu machen. Dieses gilt wenigstens von vielen Gegenden, wo die heißere Sonne auf den Geist des Volkes drückt, wo dieser auf dem leicht hinfließenden Strome des Lebens weniger zu schwimmen als zu ruhen scheint. In den gebirgigen und minder fruchtbaren Theilen des Landes aber, wo sich die Bewohner die Mittel ihrer Existenz mühsamer erringen müssen, sind sie noch in engere Kreise des geistigen und persönlichen Verkehrs geschieden, und darum auf eine nur herkömmlich sich fortpflanzende Berufsthätigkeit verwiesen. Wie hiernach der Bildungs-Eifer im Volke nicht groß ist, so sind ihm auch Staat und Kirche nur wenig mit Bildungs-Anstalten entgegengekommen. Das Volksschulwesen, fast durchweg unter dem Einflusse einer meistens ungebildeten Geistlichkeit, ist höchst vernachlässigt. Nach dem Gesetze sollen zwar in allen Provinzen Knabenschulen bestehen für Lesen, Schrei-

ben und etwas Rechnen; allein wo sie bestehen, befinden sie sich in schlechtem Zustande. In Sicilien kann selten ein Bürger und Bauer lesen oder seinen Namen nothdürftig schreiben. Selbst in Neapel soll es noch im Jahre 1834 gegen 30 volkreiche Städte gegeben haben, die durchaus ohne Schule waren. Im Ganzen wurde im Jahre 1819 die Zahl der Primärschulen in Neapel auf 2,095 angegeben, mit nicht mehr als etwa 75,000 Schülern. Für den Unterricht der Mädchen gibt es nicht einmal solche kümmerliche Anstalten. Von 2000 Mädchen, die in Klöstern und frommen Stiftungen erzogen werden, soll kaum ein Zehntheil lesen lernen. Bei solchem Culturstande hätte die Einführung des wechselseitigen Unterrichtes von Nutzen sein können. Unter Joseph und Murat wurden Lancaster'sche Schulen errichtet; sie sind jedoch von Ferdinand, mit Ausnahme einer einzigen Klosterschule dieser Art, wieder aufgehoben worden. Auch an Industrie- und Realschulen ist gänzlicher Mangel. Zur Vorbereitung für den höheren Unterricht bestehen in Neapel 42 Secundarschulen; an einigen derselben wird zugleich Unterricht im praktischen Landbau ertheilt. Daran schließen sich, mit ausgedehnterem Cursus, die eigentlichen Gelehrtenschulen: 12 königliche Gymnasien und 5 Lyceen. Neapel hat nur eine einzige Universität in der Hauptstadt selbst, gegründet im Jahre 1224, jetzt mit etwa 1,500 Studenten. Neben ihr besteht noch ein besonderes königliches Collegium für Medicin. In Sicilien gibt es drei Universitäten: Palermo mit etwa 600, Catania mit 500 Studenten und Messina. Der Präsident und 6 Professoren der königlichen Universität zu Neapel stehen als höchstes Collegium an der Spitze des gesammten Unterrichtswesens diesseits des Faro. In den Provinzen sind ihnen besondere Commissionen zur Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts untergeordnet.

Neapel hieß einst die Mutter der Wissenschaften, ein Name, auf den es seit Jahrhunderten den Anspruch verloren hat. Zwar ist nicht zu verkennen, daß hier, wie in anderen Theilen Italiens, seit Ende des verflossenen Jahrhunderts mehr wissenschaftliche Regsamkeit erwacht ist. Immer ist jedoch die geistige Production, womit Neapel in den literarischen Verkehr der Halbinsel eingreift, sowohl nach Umfang als Gehalt, verhältnißmäßig nicht gar bedeutend. Von etwa 4,500 Bänden, die jährlich in ganz Italien erscheinen, producirt das Königreich beider Sicilien gegen 620. In der Theologie, die zugleich von Bigotterie gefesselt und vom Unglauben oder Indifferentismus vernachlässigt ist, erscheint nur Weniges und Unbedeutendes. Dagegen sind in neuerer Zeit mehrere tüchtige Werke über Gesetzgebung und Jurisprudenz erschienen; namentlich zu Palermo ist Manches für das Studium des öffentlichen Rechtes geschehen. Ueberhaupt wenden sich die besten Köpfe zumeist der Jurisprudenz zu; doch beschränkten sich ihre literarischen Arbeiten, mit Ausnahme eines umfassenden Werkes über die Gesetzgebung beider Sicilien, fast ausschließlich auf Abhandlungen über einzelne positive Gesetze. In den Staatswissenschaf-

ten hat in den letzten Jahren ein Werk von A. di Rivera, durch freimüthige Aufdeckung der Mängel der Staatsverwaltung, Aufsehen gemacht. Sonst hat noch Neapel mehrere werthvolle neuere Werke über politische Oekonomie, Statistik, Erziehungswesen und besonders über Landwirthschaft aufzuweisen. In Sicilien zeigte sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts viel Eifer für Archäologie, besonders für das Studium der vaterländischen Alterthümer. Auch im Fache der gelehrten Sprachkunde, der Diplomatik und Geschichte haben sich Viele als Sammler und Forscher hervorgethan. Da jedoch alle geistig Thätigen, was dem allgemeinen Charakter der Bevölkerung entspricht, stets nur einer ganz speciellen Neigung folgen: so hat man noch nicht dazu gelangen können, das Einzelne zusammenzufassen und zu einer vollständigen Geschichte der Insel zu verarbeiten. Es liegt in den Verhältnissen, in der strengen Censur und dem Mangel eines öffentlichen Lebens, daß die politische Presse sehr dürftig und nicht mehr, als ein eintöniges Echo der Regierung ist. Dagegen hat die periodisch wissenschaftliche Literatur in den letzten Jahrzehenten einen sichtbaren Aufschwung gewonnen. Von den 72 wissenschaftlichen Zeitschriften Italiens kommen 14 auf das Königreich beider Sicilien. Die annali civili del regno, der Progresso, Lucifero und der in Messina erscheinende Faro können sich den besseren Journalen ähnlicher Art in Deutschland, England und Frankreich zur Seite stellen. Palermo hat seit 1836 ein vortreffliches giornale di statistica. Auch die verschiedenen Akademieen, wie die Academia Pontaniana zu Neapel, die der Naturwissenschaften zu Catania und andere lassen wieder in neuerer Zeit regelmäßig Memoiren erscheinen.

Nächst der Provence schien einst Sicilien die Wiege der neueren europäischen Poesie zu werden. Die sicilianischen Dichter des zwölften Jahrhunderts bedienten sich ihrer Mundart in einfacher lieblicher Weise, und der Dialekt der Insel schien sich als Sprache der Gebildeten und als gemeinsames Band über die ganze Halbinsel zu verbreiten, bis das Uebergewicht der toscanischen Dichter den Sieg davon trug. Schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte, da alle Gelehrte Latein schrieben, wurde indessen die italienische Sprache in Sicilien mehr und mehr vernachlässigt. Dieses dauerte bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da sich wieder die Aufmerksamkeit auf die einheimischen Classiker lenkte. Aber schon riß der schlechtere Geschmack ein und die Nachahmung französischer Muster bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Nun begann auch in Sicilien die Periode des Wiederaufblühens der italienischen Sprache, und indem die Opposition gegen die französische Geschmacksherrschaft erwachte, hielt man sich wieder ausschließlicher an die classischen Muster des Alterthums und des eigenen Vaterlandes. Gargallo und andere Dichter traten hervor; besonders aber wurde Giov. Meli durch seine anakreontischen Oden zum eigentlichen Volksdichter. Doch hat sich bis jetzt keine höhere poetische Kraft gezeigt, was zum Theil wohl in der verkehrten, häufig entweder gänz=

lich vernachlässigten oder eintönig klösterlichen Erziehung liegt, so wie in der allzu ausschließlichen Beschäftigung mit den Alterthümern. Aehnlich ist der Zustand der Poesie in Neapel. Es ist hier viel Sinn für Dichtkunst. Ueberall in den Straßen Neapels stößt man auf öffentliche Vorleser, und das Volk lauscht nicht blos den Heiligengeschichten oder den Thaten seines berühmten Banditen Mastrillo, sondern auch den Gesängen seines Tasso. Rinaldo ist der Held der Lazzaroni, und nicht selten hört man lange Stellen aus dem befreiten Jerusalem mit dem Ausdrucke vollen Verständnisses von Leuten der untersten Classen vortragen. Auch fehlt es nicht an poetischem Dilettantismus. Hier, wie überall in Italien, ist der Kampf der romantischen Schule gegen die französisch-classische zum Ausbruche gekommen und zum Theil siegreich durchgeführt worden. Als eines der besseren Werke im Geiste der neueren Romantiker wird Casanova's Trauerspiel „König Manfred's Tod" bezeichnet. Es gibt in edler Sprache, die steifen classischen Formen verlassend, eine richtige Charakterzeichnung, ohne sich doch zum eigentlich dramatischen Vollleben erheben zu können. Auch hat Neapel seine moderne Belletristik und halbpoetische Almanachsliteratur. Schon im ersten Jahrgange eines solchen Almanachs (1834) waren 42 Mitarbeiter, darunter nicht weniger als 9 Frauen, aufgetreten; Einiges war gelungen. Im Ganzen zeigte sich aber, daß Neapel wohl Dichterlinge genug, aber keinen Dichter besitzt; und daß es, wie andere europäische Staaten, an einer Schwächung der poetischen Kräfte durch Zerstreuung derselben zu leiden scheint. Ueberdies ist für die freiere Entwickelung der Poesie als äußere Lebensbedingung erforderlich, daß man ihr gestattet, den Geist und Charakter der Gegenwart voll und rein auszutönen. Dieses ist nicht wohl möglich unter der Herrschaft eines Preßzwanges, wie er in Neapel, aber freilich nicht hier allein, zu Hause ist.

In den bildenden Künsten haben das neuere Neapel und Sicilien nie eine sehr hohe Stellung eingenommen. Zwar hatte Neapel im Mittelalter ausgezeichnete Meister der Malerei und eine eigene Malerschule. Sie erhob sich jedoch nicht ganz auf den Höhepunct der meisten anderen italienischen Schulen und offenbarte weniger, als diese, eine eigenthümlich und ursprünglich schöpferische Thätigkeit. Dasselbe gilt von der Plastik und Baukunst. Während Rom eine außerordentliche Menge von größeren und kleineren architektonisch wichtigen Gebäuden besitzt; haben die kleineren Privathäuser in Neapel das Ansehen von formlosen und schmucklosen Steinkästen. Zwar sind die öffentlichen Gebäude dieser Hauptstadt von ungeheurem Umfange; aber in der Art von Fabrikgebäuden oder Casernen, ohne höhere Würde und Schönheit. Der Umbau des königlichen Residenzschlosses in den letzten Jahren zeugt zwar von besserem Geschmacke; im Ganzen aber hat die Kunst in Neapel nur ein verkümmertes Ansehen. Die Natur dieses Landes scheint allzu reizend, als daß noch der Geist seiner Bewohner auf idealisch künstlerische Schöpfungen große Sorgfalt und Mühe

verwenden sollte. Dennoch fehlt es den Neapolitanern und Sicilianern so wenig als den übrigen Italienern an plastischem Schönheitssinne. Aber er tritt zumeist nur mit leichteren und flüchtigen Schöpfungen, mit meistens heiterem Schmucke hervor, in den Processionen und malerischen Aufzügen am Feste des heiligen Januarius zu Neapel, der heiligen Rosalie zu Palermo und zahllosen anderen kirchlichen Festen, ohne daß der Gottesdienst das Großartige des römischen erreicht. Selbst den Tod weiß sich das Volk von Neapel am Tage der sehr eigenthümlichen Auferstehungsfeier der Todten zum Feste zu machen. Und wie in diesem Lande Alles sich individualisirt, so zeigt sich noch in vielartigen malerischen Trachten der Schönheitssinn der Neapolitaner, der jedoch bei den höheren Classen der Hauptstadt zur eigentlichen Putzsucht wird. Man sieht in Neapel nicht gar viele Mönche und Abbaten, aber desto mehr schmucke Soldaten; man bemerkt in Rom eine gewisse Demuth in der Kleidung, dort aber einen auffallenden Hang für Glanz und äußeren Schein, zum Theil vielleicht aus dem Grunde, weil Neapel mehr als Rom mit französischen Elementen durchmischt worden ist. Sonst zeigt sich noch in der Hauptstadt dieser charakteristische Hang für den Schein, in dem Aufwande für kostbare Equipagen, in pomphaften Leichenzügen, während doch die Mißhandlung der Leichname bei der Beerdigung selbst zu bezeugen scheint, daß dabei keine eigentliche Pietät im Spiele ist, und in Anderem. Nur für die subjectivste aller Künste, für die Musik, und besonders für Gesang, herrscht eine weit verbreitete Neigung. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in Neapel sehr viel und gut gesungen, aber schlecht getanzt wird. Rom hatte früher hauptsächlich aus Neapel seine Castraten bezogen, und dieses zum Tausche mit Reliquien und Heiligthümern versorgt. Auch die größeren Theater des Landes, darunter das durch Umfang, Eleganz und höchste Pracht ausgezeichnete St. Carlotheater der Hauptstadt, sind fast ausschließlich der musikalischen Unterhaltung gewidmet, und die Oper wird hier zur eigentlichen Parteisache. Das Volkslied der Neapolitaner hat die Eigenschaften der anderen italienischen Volkslieder; in dem meistens klagenden und sehnsüchtigen Nationalgesange der Sicilianer tritt ein weich melancholischer Charakter hervor.

Die Geschichte eines Volkes ist der durch concrete Umstände in Thätigkeit gesetzte Volkscharakter. So hat denn schon die kurze historische Einleitung einige Andeutungen zur Charakteristik der Neapolitaner gegeben. Man hat diese treffend genug als ein Volk von Kindern bezeichnet. Insbesondere mag man die Bevölkerung der Hauptstadt einem Haufen verwöhnter und verdorbener Kinder vergleichen, muß sich jedoch hüten, die gewöhnlichen Schilderungen der Residenzbewohner zugleich auf das Land auszudehnen, und die Corruption der Ersteren zum allgemeinen sittlichen Maßstabe zu machen. Selbst den Haufen der Lazzaroni der Hauptstadt muß man sich nicht durchweg als einen Haufen von Räubern und Dieben vorstellen. Wird gleich von Vielen

der Diebstahl als gelegentlicher Erwerbszweig betrieben, so haben sie doch ihre Standesehre, und sind meistens ehrlich und zuverlässig in der Ausrichtung der vertragsmäßig übernommenen Geschäfte. Der kindlich kindische Charakter der Neapolitaner tritt in ihren raschen und oft leidenschaftlichen Uebergängen vom Lachen zum Weinen, von der Lust zur Trauer hervor; so wie in dem seltsamen Ernste, womit sie Manches betreiben, was dem stets einen Zweck in's Auge fassenden Nordländer als Spielerei erscheint. So erzählt Menzel in seiner Reise nach Italien, daß in Neapel das größte Volksfest ein Besuch sei, den ein Zug mit der Madonna einem anderen Zuge mit dem Jesu nuovo abstatte. Komme ein Zug nicht auf die Minute mit dem anderen in der Mitte des Weges zusammen, so stelle er sich beleidigt und laufe, was er laufen könne, zurück, indem ihn der später angekommene im Galopp einzuholen suche. Dieser Wettlauf sei der Hauptspaß vom ganzen Feste. Die Masse der Bevölkerung der Hauptstadt ist im höchsten Grade neugierig und spectakelsüchtig. Darum spielt der Polichinello eine so große Rolle. Charakteristisch und, wenn nicht wahr, doch gut erfunden, ist die Anekdote von jenem Mönche, der seine Zuhörer dem Polichinell nachlaufen sah und sie nicht anders wieder zu versammeln wußte, als daß er im ärgerlichen Eifer sein Crucifix unter der Kutte hervorzog, mit den Worten: „Ecco il vero Polichinello!" was dann seine Wirkung nicht verfehlte. In Ruhe und sinnlichem Genusse sucht der sinnlich egoistische Neapolitaner die einzige Abwechselung im Leben. Er ist zeitweise mäßig und mit Wenigem genügsam, aber nur so weit er unmäßig in der Trägheit ist und in seiner Arbeitsscheu die Mittel des Genusses zu erwerben versäumt. Ist er dagegen im Besitze derselben, und lockt ihn irgend eine besondere Gelegenheit, so gibt er sich rücksichtslos hin. So wird das Weihnachtsfest in Neapel, bis auf die Lazzaroni herab, mit allgemeiner Schmauserei begangen, und von der an den Südländern gerühmten Enthaltsamkeit im Essen läßt sich dann wenig gewahren. Bekannt sind die zahlreichen und üppigen Bachanalien der jüngeren und reicheren Bewohner der Hauptstadt. Nach Menzel's Bemerkungen gibt es nirgends so viele runde, dicke Männerköpfe, als hier, mit lachend kindischem Ausdrucke in weichlichen Zügen. Auch finden sich unter den Neapolitanern die feinsten Gutschmecker. Aehnlich ist es in der Liebe, die weit mehr eine Sache der Sinne, als des Herzens ist. In der Hauptstadt und anderen Städten des Landes sind die Ruffiani eine zahlreiche Gewerbsclasse. Man hört Damen aus den vornehmsten Classen, selbst in Gesellschaft von Männern, mit einer für den Fremden unbegreiflichen Unbefangenheit von den durch Ausschweifungen in der Liebe erzeugten Krankheiten sprechen. Die Idee der ehelichen Treue ist im tiefsten Grunde erschüttert, und man hat bemerkt, daß das Cicisbeat, das sich in Rom noch zu verstecken sucht, in Neapel offen und ohne Scheu hervortritt. Einen auffallenden Gegensatz mit dieser laxen Moral der Ehe bildet die Eifersucht, womit die Bewohner des Landes, zumal

die Calabresen, ihre Frauen und Geliebten bewachen; und die immer noch große Zahl der aus Eifersucht begangenen Verbrechen. Diese haben indeß gleichfalls in überwiegender Sinnlichkeit ihre Quelle. Der Mann oder Liebhaber erwirbt seine Frau oder Geliebte, wie ein blos körperliches Eigenthum. Er besitzt sie, wie wir ein Glied unseres Körpers besitzen, das unserem Willen gehorchen muß, und das man zu berühren jedem Anderen verwehrt. Aber er weiß nichts von einer Liebe, die der Geliebten die Freiheit gestattet, sich nach Außen geistig und gemüthlich mitzutheilen; denn er fühlt wohl, daß bei einem leidenschaftlich aufregbaren Volke jede geistige Annäherung an einen Dritten zugleich die sinnliche Hingebung bedingt. Glaubt er diese zu gewahren, so ist das Band, das ihn fesselte, von selbst gelös't, und die leidenschaftliche Liebe schlägt in eifersüchtigen Haß um. In seiner bequemen Selbstsucht mag sich der Neapolitaner wenig um Andere kümmern. Bei aller Leidenschaftlichkeit hat er wenig Sympathieen. Selbst die ziemlich in's Große getriebene Wohlthätigkeit, gegenüber einer eben so allgemeinen und unter die Auctorität der Kirche gestellten Bettelei, wird meist nur als ein Geschäft abgethan, als ein gutes Werk, womit man auf den Stuhl im Himmel speculirt und es mehr mit diesem, als mit den Menschen und ihrem Elende zu thun hat. Mit dieser egoistischen Absonderung hängt zugleich zusammen, daß es für keine große Sache gilt, den bei Seite zu schaffen, der im Wege steht; daß der Mord durch Dolch und Gift wenigstens nicht in dem Grade, wie bei den nördlichen Völkern, als verabscheuungswürdiges Verbrechen gilt, weil für den Neapolitaner die Idee der Gesellschaft, darum auch eines Verbrechens an der Gesellschaft, überhaupt weniger Bedeutung hat. In Neapel, sagt man, ist die Aqua tofana erfunden worden, und sie mag hier zumeist in Anwendung gekommen sein. Aus gleicher Eigensucht wird sich aber der Neapolitaner, wenn nicht etwa in der ersten Aufwallung, nur selten einer augenscheinlichen persönlichen Gefahr aussetzen. Datum finden sich Einzelne, die aus der Uebernahme dieser Gefahr einen Erwerb machen, und bei welchen selbst eine gewisse Berufstreue in der Vollziehung der vertragsmäßig übernommenen Verbrechen sich ausbildet. Der neapolitanische Bandit soll unverbrüchlich Wort halten, sobald er die Vollziehung des Mordes beim heiligen Januarius beschworen hat. Man erzählt von einem solchen Banditen, daß er von zwei Todfeinden einem Jeden die Ermordung des Anderen angelobt und erst den Einen, dann aber auch, nach kurzer Entschuldigung, den Anderen niedergestoßen habe, nachdem er diesem die Ermordung des Ersteren angezeigt hatte. Wohl ist über neapolitanisches Banditenwesen viel gefabelt worden, und freilich wird sich der reiche Verbrecher auch anderswo Werkzeuge zu erkaufen vermögen. Allein der nicht zu leugnende Umstand, daß sich das Banditenwesen in Neapel regelmäßiger organisiren konnte, weis't immer in dieser Richtung auf eine weiter vorgeschrittene sittliche Ausartung hin. Wer mit seiner Person nicht einzustehen wagt, wird im Puncte der Ehre nicht

sehr empfindlich sein. In Neapel führen die größten Beleidigungen nur selten zum Zweikampfe. Es wird versichert, daß sich Neapolitaner wohl gar in ihren eigenen Theatern von Ausländern beschimpfen lassen, und die Ueberlegenheit derselben laut anerkennen. Freilich mag dieses nur von den entnervten und entmannten höheren Classen der Hauptstadt gelten, da bei der naturkräftigen Bevölkerung des Landes, wo sich mit dem leicht aufflammenden Zorne zugleich die individuelle Kühnheit paart, jede persönliche Beleidigung alsbald auch die persönliche Rache erzeugt.

Ueberhaupt wird man nur mit Unrecht die Neapolitaner in Masse bezüchtigen, daß sie des Muthes, der Grundlage und Bedingung aller Tugenden des öffentlichen Lebens, entbehren. Der unerschütterliche Todesmuth, womit die Republicaner des Jahres 1799, Männer und Frauen, dem Henkerbeile des Königs ihren Nacken boten; der Volkskampf der Hauptstadt im Anfange desselben Jahres gegen die Franzosen; die mit zahlreichen Wagnissen verbundenen Guerillaskriege in Calabrien und den Abruzzen geben widerlegendes Zeugniß. Sie beweisen, daß auch der Neapolitaner einem unvermeidlichen Schicksale entschlossen entgegenzugehen weiß; daß sich die leidenschaftliche Aufregung selbst bei größeren Massen bis zur Kühnheit steigern kann; daß die kräftigeren Bewohner des inneren Landes Muth genug besitzen, jede verletzende Antastung ihrer individuellen Neigungen und Gewohnheiten mit Entschiedenheit abzuwehren. Wahr ist nur, daß dieses Volk weniger fähig ist, dauernden Schwierigkeiten Trotz zu bieten, und daß es ihm an jenem socialen Sinne gebricht, der mit dem Gemein-Geiste zugleich jenen Corporations-Muth erzeugt, der einzig aus dem Gefühle entspringt, einem geordneten und von einem Willen beseelten Ganzen anzugehören. Darum sind die neapolitanischen Heere im offenen Felde meistens selbst von geringeren Massen überwältigt worden. Darum hat der Neapolitaner, wie sehr er es liebt, sich persönlich in glänzender Uniform zu zeigen, dennoch eine große Abneigung vor dem Soldatenstande. Diese Unfähigkeit, sich einem gegliederten Ganzen dienend unterzuordnen, zeigt sich bis in den schwankenden Evolutionen der Truppen auf dem Exercierplatze; wie viel Mühe man auch in der neuesten Zeit auf die sogenannte militärische Dressur verwenden mochte. So läßt sich denn im Allgemeinen behaupten, daß der Einzelne zu individuell ausgeprägt und in sich selbst zu abgerundet ist, als daß er sich leicht mit Anderen zusammenfügen könnte. Damit scheint zwar die Entstehung und große Ausdehnung der Carbonaria im Widerspruche zu stehen; allein diese Verbindung hielt doch nur so lange zusammen, als sie sich auf einen religiös politischen Cultus der Eingeweihten beschränkte, während sie bei dem Gegenstoß der Ereignisse leicht aus einander stob.

Aus der Bequemlichkeit und den entschieden materialistischen Neigungen der Neapolitaner erklärt es sich, daß ungeachtet ihrer großen geistigen Anlagen sich die einmal feststehenden Meinungen und Vorurtheile

leicht von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen. Darum ist hier Aberglaube aller Art zu Hause, und Manches davon, obgleich in christliche Formen und Namen sich verbergend, stammt noch aus den Zeiten des Heidenthums. Viele Bäuerinnen in Neapel tragen noch jetzt gegen Unfruchtbarkeit kleine Priapsfiguren auf dem Herzen; andere, zu gleichem Zwecke, kleine Bildnisse christlicher Heiligen. Die Sagen von Gespenstern und Spukhäusern haben indeß bei dem überwiegend heiteren Volke einen munteren und selbst komischen Charakter. Die Furcht vor Sturmmachern herrscht bei den Landleuten, besonders in den gebirgigen Gegenden. Der Glaube an Feen, unter welchen die Fata oder Fee Morgana in der Straße von Messina eine der mächtigsten ist, meistens aber der Glaube an gute Feen ist weit verbreitet. Besonders einheimisch ist die Furcht vor den Jettatori und Jettatrice, den Männern und Frauen mit dem bösen Blicke; eine Furcht, die endlich sogar auf den länger in Neapel wohnenden Fremden eine ansteckende Kraft äußern soll. Namentlich gelten die Bettelmönche als solche Jettatori. Man hat eine Menge Mittel gegen diesen Zauber des bösen Blickes. Derselbe Glaube fand sich schon bei den Bewohnern Großgriechenlands, und er findet sich bekanntlich noch jetzt an beiden Küsten des adriatischen Meeres. Kaum bei einem anderen katholischen Volke ist die Wundersucht größer und läßt sich Derberes bieten, als in diesem südlichen Theile Italiens. Das periodische Flüssigwerden des Blutes des heiligen Januarius ist sowohl eine stehende Unterhaltung, als ein Glaubensdogma der großen Masse*). Ueberhaupt ist die Religion der Neapolitaner eine noch rohe, sinnliche, von der Kunst sehr wenig idealisirte. Der Cultus ist ihnen, neben ihrem weltlichen Theater, nur eine andere Art von Spectakelstücken, die um so größeren Reiz für sie haben, als darin Jeder selbst eine leicht auswendig gelernte Rolle spielt, von deren pünctlicher Ausführung der Beifall des Himmels und seiner Heiligen abhängt. Darum sind die Neapolitaner sehr gewissenhaft in der Beobachtung aller äußeren Gebräuche der Religion. Ein Räuber, wegen zahlreicher Mordthaten vor Gericht gestellt, war über die Frage des Richters: ob er die Fasten gehalten? über diesen Zweifel an seinem guten Christenthume, höchst aufgebracht. Man hat bemerkt, daß die Banditen des Kirchenstaates häufiger, als die neapolitanischen, wenigstens das Leben der Priester schonen, die sie berauben. Der Neapolitaner geht also weiter in der Mißachtung der fremden Persönlichkeit, so daß er, im Begriffe, ein Verbrechen zu begehen, noch das priesterliche Amt von der Person des Priesters unterscheidet, und für diese keine Ausnahme eintreten läßt. Er ist im Voraus beruhigt, wenn er nur irgendwo, vielleicht in seiner eigenen Bande, einen Gesalbten des Herrn zu finden weiß, der ihm auf abgelegte Beichte die Absolution ertheilt. Auf diese Weise ist den Neapolitanern die Religion

*) In Palermo ist gar eine eigene Kirche, die Santa Zita, zum Teufelaustreiben bestimmt.

mehr eine Gewohnheit, als eine höhere Leidenschaft, wodurch er die niederen Leidenschaften bekämpft und überwindet. Sie ist ihm vielmehr ein Polster, das er seinen Gelüsten und Neigungen unterschiebt, um es ihnen desto bequemer im Leben zu machen; etwas blos Aeußerliches und Formelles, wobei es auf die innere Gesinnung durchaus nicht ankommt. Aber gerade aus diesem Grunde mag er sich um der Gesinnung willen auf keine Weise beeinträchtigen lassen. Und so hängt es wohl eben so sehr mit dem Materialismus der Neapolitaner in der Religion, als mit ihrem gesunden Verstande zusammen, daß die Inquisition in ihrem Lande nie eingeführt werden konnte; und daß selbst jeder Versuch dieser Einführung, so namentlich unter dem sonst hochgeachteten Vicekönige Toledo, revolutionäre Bewegungen und eine fast allgemeine Erhebung dagegen zur Folge hatte.

Diese verschiedenen Charakterzüge gelten meistens auch von der Bevölkerung Siciliens. Doch ist der Sicilianer noch isolirter und individualisirter, glühender in seinen Leidenschaften und — man kann sagen — mehr noch im Zustande der Halbwildheit, als die südlichen Bewohner des Festlandes. Wie es bei den meisten wilden oder verwilderten Volksstämmen der Fall ist, daß sie etwas unheimlich Finsteres in ihren Mienen haben, so bei den Sicilianern, unter denen man selten ächte Heiterkeit gewahrt. Als bezeichnend für ihren Charakter wird hervorgehoben, daß in Palermo, als die Tabaksregie eingeführt werden sollte, Hunderte von Dosen, darunter silberne, auf die Straße geworfen wurden. Sehr schroff trat die zur Selbstsucht gewordene individuelle Absonderung des Einen von dem Anderen in der letzten Zeit der Cholera hervor. Die überhaupt nur lockeren Familienbande schienen völlig zerrissen, so daß Eltern und Kinder, Männer und Gattinnen sich gegenseitig Preis gaben. Auch die Unfähigkeit für jede Art von Subordination zeigt sich in Sicilien in noch höherem Maße, als bei den Neapolitanern. Die Conscription hat auf dieser Insel nie eingeführt werden können. „Besser Schwein sein, als Soldat" ist ein sicilianisches Sprichwort.

Alle Schilderungen des Geistes und Charakters eines Volkes werden sich zunächst an die augenfälligen äußersten Erscheinungen halten. Dieses mag auch von der hier versuchten Darstellung gelten. Zwischen jenen Spitzen des Lebens, die im hellsten Lichte hervortreten, gibt es nun freilich in Süditalien einen sittlichen Zustand, der sich über das gemeinsame Niveau der europäischen Zustände weder sehr erhebt, noch allzu tief unter dieses herabgeht. Allein es besteht auch im Gebiete der Moral ein organischer Zusammenhang, so daß selbst aus einzelnen Früchten die Art des Baumes zu erkennen ist. Die auffallenden Eigenthümlichkeiten der süditalischen Bevölkerung haben ein besonderes Interesse der Beobachtung auf sich gelenkt, und kaum findet sich ein anderer Volksstamm, zu dessen Charakterisirung zahlreichere Anekdoten und Sagen, meistens aber im schlimmen Sinne, in Umlauf wären. Wenn Vieles davon nur erfunden ist, so wird man doch

solchen Ueberlieferungen einen gewissen Werth einräumen müssen; denn auch zur Schilderung der sittlichen Verhältnisse der Nationen bildet sich eine Art von traditionellem Mythos, der in der willkürlich ausgeschmückten Schale einen Kern der Wahrheit verbirgt. Der Charakter der Nationen ist indeß nicht unveränderlich. Er hat seine Bewegung und seine Bewegungsgesetze. Der genaue Kenner und warme Freund seines Vaterlandes, von dem die Schilderung Italiens im 8. Bde. des Staats-Lexikons S. 553 ꝛc. herrührt, glaubt durchweg bei seinem Volke eine Umkehr zum Besseren zu gewahren. Dieses mag für Neapel wie für die anderen Theile der Halbinsel gelten. Muß doch der Egoismus, indem er sich auf die Spitze treibt, endlich sich selbst vernichten! Uebrigens gehen solche Veränderungen nur allmälig vor sich, und die seit lange bemerkten Eigenschaften des neapolitanischen und sicilischen Volkscharakters reichen noch mit augenscheinlichen Thatsachen so tief in die neueste Geschichte hinein, daß man sie wohl nach ihren Aeußerungen als modificirt, nicht aber als erloschen betrachten darf.

Nach dem Beispiele anderer Staaten hat die Regierung Neapels in neuester Zeit für eine fortlaufende Statistik der Criminalrechtspflege Sorge getragen. Hiernach waren im Jahre 1832 in öffentlicher Audienz 4,500 eigentliche Criminalsachen gegen 5,300 Angeklagte entschieden worden; sodann von der correctionellen Polizei 88,358 Polizeisachen, und zwar diese letzteren theils in öffentlicher Sitzung, theils auf schriftliche Instruction. Was die eigentlichen Criminalanklagen betrifft, so waren von je 100 Angeklagten 5 freigesprochen worden, 22 provisorisch freigelassen, 36 zu peinlichen und 37 zu correctionellen Strafen verurtheilt. Die Zahl der Verurtheilungen im Verhältnisse zu derjenigen der Angeklagten war stärker als in Frankreich während desselben Jahres. Auf je 100 Angeklagte fanden sich 6 Weiber. Im Ganzen kam nur ein peinlich Angeklagter auf je 1000 Seelen. Dieses Verhältniß der Anklagen zur Bevölkerung war in der Provinz Neapel wie 1 : 836; in Calabria ult. 1 : 1005; in den verschiedenen Provinzen der Abruzzen aber nur 1 : 1930 : 1304 : 2280 ꝛc. Die Zahl der zur gerichtlichen Beurtheilung gekommenen Verbrechen war in Neapel kleiner, als in den meisten anderen europäischen Staaten; namentlich waren verhältnißmäßig viel weniger Verbrechen gegen das Eigenthum begangen worden, als in England und Frankreich. Daraus wird man jedoch keine sicheren Schlüsse auf die sittlichen Zustände ziehen können; außer anderen Gründen schon darum nicht, weil die polizeilichen Anstalten noch ziemlich unvollkommen sind, und wohl eine größere Zahl von Verbrechen verborgen geblieben ist. Unter den schweren Verbrechen, welche Verurtheilung zur Folge hatten, waren verhältnißmäßig viele aus Eifersucht oder Rachsucht begangen. Ueber Sicilien gibt es noch keine solchen Tabellen der Criminaljustiz; und wäre es der Fall, so würde man danach um so weniger folgern dürfen, als hier das Polizeiwesen auf noch viel niedrigerer Stufe steht. Nach den Angaben des Marschalls Marmont sollen sich gleichwohl

im Jahre 1837 nicht weniger als 12,000 Menschen in den Gefängnissen der Insel befunden haben, was im Verhältnisse der Population bei Frankreich über 230,000 betragen würde. Aus dieser Bevölkerung der Gefängnisse werden hauptsächlich die sicilianischen Regimenter ergänzt.

Zum Schlusse ist jetzt noch der Staat, seine Verfassung und Verwaltung in's Auge zu fassen. Im funfzehnten und bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatte sich in Neapel die Municipalverfassung der Städte ausgebildet. Schon die Könige aus dem Hause Anjou fingen an, städtische Abgeordnete zum Reichstage beizuziehen, und noch früher war dieses in Sicilien geschehen. Gleichzeitig wußten sich die Barone immer neue Vorrechte, selbst das Recht über das Leben ihrer Gutsunterthanen, zu gewinnen. In den zwei folgenden Jahrhunderten der spanischen Herrschaft verschwanden mehr und mehr die Beschränkungen der Monarchie durch Feudalstände. Die Reichstage in Neapel hörten ganz auf, und die Vicekönige unterhandelten nur noch mit einem ständischen Ausschusse, bei dem die Stadt Neapel den ganzen dritten Stand vertrat. Immer tiefer sank die Bedeutung der letzten Ueberreste ständischer Gerechtsame, und Neapel wurde eine wesentlich unumschränkte Monarchie. Die französische Revolution, die es zeitweise von Sicilien trennte, gestaltete es 1799 in eine parthenopeische Republik um, ohne daß die unter französischem Einflusse niedergesetzte provisorische Regierung ein Verfassungswerk zu Stande brachte. Erst im Jahre 1808 decretirte Joseph Napoleon, als König von Neapel, eine Verfassung, die jedoch den königlichen Absolutismus wesentlich unangetastet ließ. Hiernach sollte ein sogenanntes Nationalparlament, in die fünf Bänke des Clerus, des Adels, der Grundbesitzer, Gelehrten und Kaufleute getheilt, unter einem vom Könige ernannten Präsidenten und in geheimen Sitzungen über die Vertheilung der Contributionen, so wie über wichtige Veränderungen in der Gesetzgebung und im Finanzwesen berathschlagen. Diese Verfassung, obgleich von Napoleon garantirt, trat unter Murat nicht in's Leben. Erst kurz vor seiner Flucht unterzeichnete dieser eine Carta bianca, worauf nachträglich eine Constitution geschrieben und eilends abgedruckt wurde. Seine Minister hatten ihn darum ersucht, in der Hoffnung, daß sie vielleicht den neuen König, wäre die Constitution einmal da, zur Annahme bewegen könnten. Allein bei dem Einzuge der Oesterreicher riß das Volk das betreffende Placat von den Mauern herab.

In Sicilien hatten die Könige früher ihre Gewalt mit den Baronen und der Geistlichkeit theilen müssen. Das sicilianische Parlament bestand aus den abgesondert berathschlagenden und durch Commissäre communicirenden Kammern, aus den sogenannten Armen der Geistlichen, Barone und Krongüter. Zu den letzteren zählten die wichtigsten Städte, unter dem Vorsitze des Prätors von Palermo. Ein Ausschuß von drei Mitgliedern aus jedem Arme überwachte die Verwendung der

bewilligten Steuern und die Vollziehung der Gesetze. In der letzten Zeit seines Bestandes zählte das regelmäßig alle drei Jahre versammelte Parlament 61 Prälaten, 124 Barone und 46 Deputirte der zu den Kronländereien gehörigen Städte. Diese ganze Verfassung hatte eine Vertretung des Grundeigenthums zur Basis, da die Stimmen auf den Lehen hafteten und die Besitzer mehrerer Lehen mehrere Stimmen führten *). Als in Folge der französischen Occupation der aus Neapel vertriebene Hof zu Palermo residirte, kam es seit 1810 zu Streitigkeiten zwischen dem Parlamente und der Regierung; zu Staatsstreichen von Seiten der letzteren; so wie endlich im Jahre 1812, unter britischem Einflusse, zur völligen Aufhebung der Feudalverfassung mit ihren wichtigsten Consequenzen und zur Einführung einer neuen Constitution nach dem Muster der englischen. Das Parlament sollte fortan aus zwei Kammern der Pairs und der Gemeinen bestehen. Bei völliger Trennung der Gewalten sollte dem Parlamente das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, diese jedoch unter Vorbehalt der königlichen Sanction, zustehen; dem Könige die vollziehende, den Richtern und Magistraten die richterliche Gewalt. Als nach Napoleon's Sturze Ferdinand die zeitweise seinem Sohne überlassene Regierung wieder antrat, hob er diese britische Verfassung auf, ließ jedoch am 16. Mai 1815 dem sicilianischen Parlamente einen neuen Constitutionsentwurf mittheilen, nach dem Vorbilde der Charte Ludwig's XVIII. von Frankreich. Allein es blieb bei dem Entwurfe, da der König im December 1816 seine Besitzungen zu einem Königreiche vereinigte und als Grundlage des öffentlichen Rechts ein organisches Gesetz bekannt machte, das die Abschaffung des Feudalismus bestätigte und das Verhältniß festsetzte, wonach Neapolitaner und Sicilianer an den höchsten Verwaltungsbehörden Theil nehmen sollten. Zugleich aber hieß es in demselben Gesetze: „Die Regierung des ganzen Königsreichs wird stets bei uns verbleiben." Dieser königliche Absolutismus erlitt 1820 bis 1821, durch Einführung der spanischen Cortesverfassung, eine kurze Unterbrechung. Als Surrogat einer Repräsentativverfassung, zum Theil nach dem Vorbilde der lombardisch-venetianischen Einrichtungen, wurden jedoch im Mai 1821 neben dem aus den höchsten Staatsbeamten bestehenden Staatsrathe zwei in Neapel und Palermo sich versammelnde Staatsconsulten von je 30 und 18 Mitgliedern errichtet. Sie werden vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern, den verschiedenen Bürgerclassen und den höheren Staatsbeamten der verschiedenen Verwaltungszweige ernannt und durch ein gleichfalls vom Könige gewähltes Mitglied präsidirt. Je 16 und 8 Abgeordnete dieser Versammlungen treten zeitweise zu einer Generalconsulta zusammen. Die Staatsconsulten haben, auf schriftliche Verhandlung, die vom Staatsrathe ausgegangenen Vorschläge über Gesetzgebung und Finanzwesen zu begutachten. Ergibt sich ein Wider-

*) So hatte der Fürst von Buttera nicht weniger als 18 Stimmen.

spruch, so entscheidet der König nach nochmaliger Berathung im Staatsrathe. Außerdem wurde in jeder Provinz ein vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern gewählter Provinzialrath errichtet, zur Vertheilung der directen Auflagen unter die Gemeinden und zur Begutachtung der Gegenstände von provinziellem Interesse. Endlich ist den Gemeinden, unter Oberaufsicht der Regierung, die Verwaltung ihres Vermögens, die Erhebung und Vertheilung der Gemeindelasten anvertraut worden. Diese Einrichtungen haben sich im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit erhalten. Doch gesellte Ferdinand II. im Jahre 1833 den Staatsconsulten noch einige von den Provinzen gewählte Abgeordnete bei.

Das Königreich beider Sicilien ist von einer jüngeren Linie des in Spanien regierenden Zweiges des Hauses Bourbon, nach dem Rechte der gemischten Erbfolge, beherrscht. Hiernach sind die Prinzessinnen und ihre Nachkommen so lange von der Thronfolge ausgeschlossen, als noch ein Prinz des Hauses, wenn gleich in noch so entfernter Linie, vorhanden ist. Diese gemischte Erbfolge wurde von Karl III. am 6. October 1759 eingeführt. Die Großjährigkeit der Könige beginnt mit dem 16. Jahre. Der Kronprinz führt den Titel: Herzog von Calabrien. Es bestehen im Königreiche fünf Orden. Davon stammen nicht weniger als vier aus diesem Jahrhunderte; wie es denn charakteristisch für unsere Zeit ist, daß man in dem Maße, als die alten Bande zwischen Volk und Fürst lockerer wurden, um so mehr auf Erfindung solcher künstlichen Bande bedacht war. Der jetzige König, Ferdinand II., geboren am 12. Januar 1812, Infant von Spanien, vermählte sich 1832 mit einer Prinzessin von Sardinien und 1837 mit einer Tochter des Erzherzogs Karl von Oesterreich. Der Kronprinz aus erster Ehe, Franz d'Assisi, ist geboren am 16. Januar 1836.

An der Spitze der Centralverwaltung steht jetzt für das ganze Königreich ein Gesammtministerium, da Sicilien, in Folge der Cholera-unruhen, durch Decret vom 10. November 1837 zur neapolitanischen Provinz erklärt und dessen besonderes Ministerium aufgehoben wurde. Der Generalstatthalter von Sicilien ist hiernach vom Ministerium in Neapel abhängig, und statt der Directoren des für Sicilien bestandenen werden künftig Geheimräthe gewählt, welche Sicilianer sein sollen, wenn der Generalstatthalter Neapolitaner ist, und Neapolitaner, wenn er Sicilianer ist. Neapel zerfällt in 15 Provinzen, mit einer Bevölkerung von je 2 bis 600,000 Einwohnern; Sicilien in 7 Provinzen, mit einer Bevölkerung von je 2 bis 500,000 Einwohnern. Sodann ist das Land, zum Zwecke der Civiladministration, in sogenannte Capiluoghi getheilt, wovon auf Sicilien diesseits des Faro 53 kommen. In jedem Capiluogho residirt, außer einem Intendente, ein Consiglio d'Intendenza, und versammelt sich jährlich der Provinzialrath. In den Gemeinden, deren Neapel 1790 hat, steht ein Decurionato an der Spitze der Verwaltung, sodann ein Syndicus und zwei Eletti, die

sich monatlich versammeln. Für die Handelsangelegenheiten von Neapel sind zwei berathende Handelskammern in Neapel und Foggia errichtet; und die Oberaufsicht über die Gefängnisse ist einer besonderen, in der Hauptstadt residirenden Behörde anvertraut. Bei den mittleren Administrativbehörden herrscht durchaus das bureaukratische System, nach französischem Muster. Die Polizei scheint allzu sehr durch die Wachsamkeit auf politische Umtriebe in Anspruch genommen; wenigstens ist es bis jetzt nicht gelungen, auch nur auf der Hauptstraße zwischen Rom und Neapel vollkommene Sicherheit herzustellen.

Nach dem Vorbilde Frankreichs hat das Königreich beider Sicilien seinen Codex vom Jahre 1819 für Civil-, Handels- und Criminalrecht, der gleich dem französischen in fünf Theile zerfällt. Für die Civiljustiz hat jede Gemeinde ihren Friedensrichter. Mehrere Gemeinden bilden ein Circondario, in dessen Hauptort stets ein Kreis- oder Bezirksrichter residirt, der bis auf 300 Ducati entscheidet und zugleich ein correctionelles Strafrecht ausübt. Beide Sicilien sind in 663 solcher Bezirke getheilt, wovon 526 auf Neapel kommen. Ueber den Giudici del Circondario stehen in höherer Instanz Civiltribunale, und zwar in Neapel Eins in jeder Provinz, also im Ganzen 15, in Sicilien aber drei für die 7 Provinzen der Insel. Außerdem sind in Neapel 4 Gran Corte Civili deren Wirkungskreis sich auf mehr als eine Provinz ausdehnt. Zugleich für Civil- und Criminalsachen besteht endlich als Cassationshof ein Corte suprema in Neapel und ein anderer in Palermo. Für Handelssachen insbesondere gibt es noch sechs Handelstribunale; davon drei diesseits des Faro zu Neapel, Foggia und Monteleone. Für den Criminalproceß ist in jedem Bezirke ein Instructionsrichter angestellt; die Urtheilsfällung erfolgt von den 19 Gran Corte Criminali; davon in Neapel 15, oder in jeder Provinz Einer. Die in Sicilien noch bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1838 aufgehoben. Indem man im Civil-, wie im Criminalprocesse das französische Verfahren zu Grunde legte, wurde zugleich die Oeffentlichkeit desselben beibehalten. Doch wurden für Criminalsachen stehende Gerichtshöfe statt der Assisen eingeführt: man glaubte, daß es in den meisten Gegenden Neapels an hinreichend gebildeten Männern für Errichtung von Geschworenengerichten fehlen würde. Dagegen ist der Advocatenstand völlig organisirt und, wie in Frankreich und England, die tüchtigste Classe von Staatsbeamten, aus denen die Regierung Richter und Staatsräthe ernennt. Die Beredtsamkeit ist bei dem neapolitanischen Advocatenstande in hohem Grade ausgebildet; und für das Volk sind zugleich die gerichtlichen Verhandlungen eine Art Schauspiel, an das sich mancherlei Nebengeschichten anknüpfen. Noch manche Mißstände, namentlich die Vertheuerung des sonst nicht sehr kostspieligen Proceßverfahrens, scheinen indeß aus der allzu großen Zahl der Anwälte zu entspringen *).

*) Im Jahre 1787 zählte Galanti nicht weniger als 9,600 Advocaten und schätzte das Einkommen von Vielen derselben auf mehr als 20,000 Gulden.

Durch Decret vom 21. Juli 1833 wurde ein neuer Kriegs- und Feldetat festgesetzt; eine Reorganisation der Militärbehörden, des Generalstabes, der Militärgesetze und Nationalgarde angeordnet. Auch geschah manches für Verbesserung der Militärschulen, für Gründung oder Erweiterung von Militärbibliotheken u. s. w. Im Jahre 1780 betrug noch das Heer, nach Coletta's Angaben, nicht mehr als 14,000 Mann. Es war bis zum Jahre 1790 bis auf 24,000 vergrößert worden und wurde in den Kriegsjahren von 1798 und 1800 auf je 75,000 und 67,000 erhöht. Im Jahre 1838 war die stehende Armee nach dem Friedensetat 44,948 Mann stark, nämlich 29,381 Mann Infanterie, worunter 4 Schweizerregimenter, 4473 Mann Cavallerie, 2100 Mann Artillerie und 750 Mann Genie. Im Kriege kann ein regulirtes Heer von 64,237 Mann aufgestellt werden. Außerdem besteht eine Reserve, die auch Nationalgarde heißt und bis auf 150,000 Mann gebracht werden kann *). Die Dienstzeit ist in Neapel 10 Jahre, nämlich 5 Jahre im activen Dienste und eben so lange in der Reserve. Die zwei sicilianischen Regimenter werden durch Werbung, zum Theil auch aus den Gefängnissen, ergänzt. Etwa auf 140 Einwohner kommt 1 Soldat. Die Zahl der Militärpflichtigen, von 19 bis 25 Jahren, hatte diesseits des Faro im Jahre 1834 478,480 betragen. Die zahlreichen und zum Theil blutigen Raufereien zwischen neapolitanischen und sicilianischen Truppen, selbst in den letzten Jahren, beweisen, daß die alte Eifersucht zwischen den Bewohnern der beiden Sicilien noch nicht erloschen ist.

Die Kriegsmarine wurde 1835 zu 2 Linienschiffen angegeben, 5 Fregatten, 2 Corvetten, 4 Briggs, 2 Goeletten, 2 Kuttern, 2 Kriegsdampfschiffen und 33 Kanonierschaluppen. Die 18 größeren Schiffe führten zusammen 200 Kanonen. Zu Ende 1838 gab indeß der Secretär der Admiralität kein Linienschiff und nur zwei Fregatten an. Zum Dienste der Marine gehören zwei Marine-Infanteriebataillone, ein jedes von 1000 Mann und ein Bataillon Seeleute von 600 Mann.

Das Staatseinkommen von Neapel beträgt gegenwärtig, nach Giuseppe della Valle, etwas über 26,100,000 Ducati **), und das von Sicilien etwa 1,900,000 Unzen, die Unze zu drei Ducati. Für das Jahr 1787 hatte Galanti das Einkommen von Neapel auf 14,400,000 Ducati geschätzt. 1814 war es schon auf mehr als 22½ und 1801 auf nahe an 27 Millionen gesteigert worden. Bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs stellte sich ein mit dem Namen einer schwebenden Schuld belegtes Deficit von nahe 4,350,000 Ducati heraus. Zur Tilgung wurde im Budget für 1831 eine Summe von etwas

---

*) Dazu kommt noch für die innere Sicherheit in Neapel eine Gensd'armerie von 7,800 Mann und in Sicilien 27 Campagni d'Armi, jede zu 12 Mann.

**) 1 Ducati = 1 Gulden 20 Xr. Conv.-M.

über 1 Million angewiesen. Zugleich wurden Ersparnisse bei dem Kriegswesen, der Marine und den verschiedenen Ministerien ausgemittelt, und eine Besoldungs- und Pensionensteuer eingeführt, so daß Einnahmen und Ausgaben in's Gleichgewicht kamen, und überdies die Wahlsteuer um die Hälfte herabgesetzt werden konnte. Auch die Abzüge von Besoldungen und Pensionen konnten seit 1836 wieder wegfallen. Die directen Steuern betragen nahe 9 Millionen, die indirecten nahe 10 Millionen Ducati; sodann Stempel und Registrirung etwas über 1 Million, Lotto 1,300,000; Posten etwas über 272,000. Bei der Erhebung der indirecten Abgaben herrscht noch das Verpachtungssystem. Im Jahre 1830 wurden die Einkünfte aus der Dogana, aus der Tabakregie, aus dem Verkaufe von Salz und Pulver zu je 3,703,000 bis 849,000 und 3,109,602 Ducati verpachtet; 1838 aber zu je 4,125,000 bis 920,000 und 3,355,000. Die Hauptausgaben sind: der königliche Hof mit 1,986,000 Ducati; Justiz etwas über 736,000; Finanzwesen etwas über 13 Millionen (nach Giuseppe della Valle über 14,300,000); Kriegswesen nahe 7,380,000; Marine etwa $1\frac{1}{2}$ Million. Dazu kommt, als weitere Hauptausgabe, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, die im Jahre 1826 für Neapel auf $103\frac{8}{10}$ Millionen Ducati, für Sicilien auf etwa $10\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Conventionsmünze berechnet wurde. Sie hat sich seit 1831 etwas vermindert; für weitere Tilgung wird gegenwärtig ein Theil der Staatsgüter veräußert *).

S.

Nepotismus. — Man versteht darunter im weiteren und jetzt allgemeineren Sinne jeden Mißbrauch eines öffentlichen Einflusses zu dem Zwecke, um den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile auf Kosten Dritter, zumal vom Staate, der Kirche oder dem Gemeindeverbande zuzuwenden. Im engeren und ursprünglichen Sinne bedeutet Nepotismus dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit hindurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments und durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß man die Benennung einer

---

*) Zu vergleichen: Leo's Geschichte von Italien; Graf Gregor Orloff, Das Königreich Neapel. 2 Bde. Deutsch (Leipzig, 1821); Venturini's Chronik des 19. Jahrhunderts; Fränzl's Statistik Bd. I und II; Serristori's Statistik des Königreichs Neapel diesseits des Faro (1840); Luigi Granata, Economia rustica per le regno di Napoli und Rev. brit. tom. 25, 4me. sér. (1840); Reisebeschreibungen von Lady Morgan. Deutsch. (Weimar, 1821); J. F. Cooper. Deutsch (Frankfurt, 1838); W. Menzel (1835); Reise des Marschalls Herzog von Ragusa durch Sicilien. Deutsch (Wien, 1838); J. Baumann, Fußreise durch Italien und Sicilien (Luzern, 1839); Dr. G. Klemm (Dresden und Leipzig, 1839); Briefe aus Sicilien in den Blättern für literarische Unterhalt. 1839 u. 1840 rc.

bei verdorbenen öffentlichen Zuständen nur zu allgemein verbreiteten Maxime erst aus der Zeit des Mittelalters, namentlich aus der Geschichte der römischen Päpste, hergenommen hat, und es könnte gefragt werden, ob denn das Alterthum diese menschliche Schwäche gar nicht kannte? Vorliebe für Verwandte ist allerdings eine zu natürliche Eigenschaft des menschlichen Herzens, als daß sie nicht in allen Zeiten auch zum Mißbrauche des eigenen Einflusses verleitet haben sollte; allein wenn wir auch nicht zugeben wollten, daß besonders in den Blüthetagen des griechischen und römischen Alterthums auch die demokratische Bürgertugend allgemeiner verbreitet und wirksamer gewesen sei, als in den späteren Epochen, als namentlich in dem diese Bürgertugend so wenig begünstigenden Mittelalter: so bleibt doch der wesentliche Unterschied zwischen alter und neuerer, so wie neuester Zeit, daß dort die öffentlichen Aemter viele Jahrhunderte hindurch nicht als Mittel zur Bereicherung betrachtet werden konnten, daß sie also mehr dem Ehrgeize, als der Habsucht zum Zielpuncte dienten, daß aber der Ehrgeiz nie so leicht wie die Habsucht, und am Wenigsten gewohnheitsmäßig mit der Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit ein Bündniß schließt. Der Ehrgeiz hat immer eine nie ganz zu verleugnende Verwandtschaft mit den edelsten Richtungen des menschlichen Geistes, die Habsucht nur mit den gemeinsten, materiellsten. So wie aber die Aemter mit Besoldungen oder Lehen regelmäßig dotirt wurden, trat unter den Bewerbern um Rang, Macht und Würden auch die Habsucht in die Schranken, und damit war denn der unrechtmäßigen Begünstigung das Feld eröffnet.

Weil indeß in der Geschichte der Päpste aus Gründen, welche später entwickelt werden sollen, der Nepotismus zuerst in grotesker Form wahrgenommen wird, so muß hier über dessen Entstehung und Ausbildung Einiges hinzugefügt werden *). So lange die römischen Bischöfe nur die geistigen Interessen der Kirche vor Augen hatten und sich selbst allen geistlichen Functionen unterzogen, so lange namentlich die Kirche selbst mehr eine auf der Gleichheit religiöser Ueberzeugung beruhende innere Verbindung der Menschen, als eine auf den Genuß auch anderer Rechte Anspruch machende Corporation war, also hauptsächlich in den ersten Jahrhunderten, konnten auch die Bischöfe nur in einer getreuen, hingebenden Erfüllung ihrer Berufspflichten, so wie demnächst etwa in dem sie erwartenden Rufe der Heilig-

---

*) Vergl. insbesondere Leti, il nepotismo di Roma. 2 Thle. (Amsterdam, 1667) 12., lateinisch unter dem Titel: Nepotismus Romanus, i. e. historia de ratione status pontificum Romanorum, quem admodum quilibet familiae suae homines ad summos honores evehere, largis reditibus ditare et primariis officiis status sui praeficere soleat etc. Es ist mir nicht möglich gewesen, das italienische Original zu Gesicht zu bekommen, und ich habe mich daher in der Nothwendigkeit gesehen, da, wo ich auf einzelne Stellen des Buches Bezug zu nehmen veranlaßt war, die lateinische Uebersetzung zu citiren.

keit ihren höchsten Ruhm finden, und unter solchen Umständen war zu einer Begünstigung der Verwandten nicht einmal Veranlassung vorhanden. Alles dieses änderte sich jedoch wesentlich, nachdem Urban I. im Jahre 226 der Kirche die Befugniß, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, so wie aus demselben die Geistlichen zu besolden, eingeräumt hatte. Religiöse Begeisterung häufte auf die Kirche bald Schätze über Schätze, ihr Oberhaupt wurde eine weltliche Macht, und die Päpste begnügten sich nicht mehr mit dem ihnen freiwillig zugestandenen Ansehen der Heiligkeit, sondern verlangten nach dem der Majestät. Die Geistlichen umgaben ihre äußere Erscheinung mit Glanz und Pracht, es begann ein Wettstreit um Pfründen, und Rom war fortwährend von ehr- und habsüchtigen Bewerbern angefüllt *).

Daß unter diesen Verhältnissen in der Hierarchie der Kirche Mißbräuche sich einschlichen, um die weltlichen Vortheile ihres Dienstes auf Befreundete und Begünstigte zu lenken, wäre schon an und für sich keineswegs auffallend gewesen, wenn auch nicht zwei besondere Umstände noch hinzugekommen wären. Der eine derselben war der große Kampf der mächtigen Familien, welche im Mittelalter sich in Italien die Herrschaft, den Rang und den Einfluß streitig machten, und diesen Kampf nicht nur in ihren eigenen Gebieten, so wie in den republicanischen Städten führten, sondern auch auf die Kirche übertrugen, und die Waffen an sich rissen und gebrauchten, welche diese darreichte. Die römischen Päpste gehörten sehr häufig diesen mächtigen Familien an, und waren dann nur zu leicht der Meinung, dem Familieninteresse auch den Schutz und den Einfluß des kirchlichen Primats leihen zu müssen. Der zweite jener Umstände lag aber darin, daß eben diese kirchliche Obergewalt, welche allmälig auch zu einer weltlichen Macht sich erweitert hatte, keine erbliche, sondern eine solche war, deren Besitz von jedesmaliger Wahl abhing, daß ferner die Erwählten regelmäßig erst im späteren Lebensalter den päpstlichen Stuhl bestiegen, und deswegen die Erwägung um so dringender sich geltend machte, wie nützlich und (was man dann für gleichbedeutend hielt) nothwendig es sei, die vielleicht nur kurze Zeit der Herrschaft für das Familieninteresse so vollständig als möglich auszunutzen. — Hauptsächlich waren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch schon bei den Classikern neben den Enkeln die Neffen verstanden werden), durch deren Begünstigung und Erhebung die Päpste ihren Familien nützlich zu werden suchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus. Für eine Maxime, welche sich übrigens schon damals, ihrem Wesen und ihrer Anwendung nach, auch auf die Fürsorge für andere Mitglieder der Familie erstreckte.

Die ersten bestimmten Nachrichten vom Nepotismus findet man unter Nicolaus III. (1229) aus dem Hause Orsini, welcher einen Bruder und zwei Neffen zu Cardinälen machte und mit Pfründen

*) **Leti** l. c. p. 27.

überhäufte (weshalb er auch Dispensation von dem die Vereinigung mehrerer Pfründen verbietenden Kirchengesetze aussprechen mußte), ja sogar die Absicht hatte, zwei Neffen zu Königen von der Lombardei und von Etrurien zu machen, was nur nach Einigen wegen seines frühzeitigen Todes, nach Anderen *) aber deshalb unterblieb, weil er fürchtete, den Kirchenfrieden zu stören. Die nachfolgenden Päpste behielten diese Maxime bei, und in etwa zwei Jahrhunderten war dieselbe so vollständig ausgebildet und so in die allgemeine Ansicht übergegangen, daß unmittelbar nach jeder neuen Papstwahl die Verwandten des Erwählten nichts Eiligeres zu thun hatten, als aus allen Gegenden, von den entferntesten Städten sogleich nach Rom zu eilen, um von der nun beginnenden Ernte ihren übervollen Antheil in Empfang zu nehmen. Vorzüglich war es der prachtliebende, sittenlose Sixtus IV., welcher sich um die Ausbildung des Nepotismus große Verdienste erwarb. Sogleich im Anfange seines Regiments erhob er zwei Neffen (von denen jedoch der eine sein eigener Sohn gewesen sein soll) zu Cardinälen, beschenkte sie und andere Verwandte verschwenderisch mit Pfründen und Einkünften und gestattete ihnen einen so überwiegenden Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, daß es sprichwörtlich wurde, Rom habe so viel Päpste, als Sixtus Nepoten **). Die vorhandenen Einkünfte der Kirche reichten aber bei Weitem nicht aus, die immer steigenden Ansprüche der unersättlichen Nepoten zu befriedigen; durch die Einrichtung von Bordellen in Rom wurden sie um 20,000 Ducaten vermehrt, durch andere Operationen und Machinationen, selbst aus dem Capitale des Kirchenvermögens Mittel zur Befriedigung der Habsucht herbeigeschafft ***); ja man beschuldigte die päpstlichen Nepoten sogar der Theilnahme an der Verschwörung gegen die Mediceer (1472), wenn nicht gar der Anstiftung derselben in der Absicht, durch den Untergang des mediceischen Hauses den ganzen Freistaat von Florenz an sich zu reißen †).

In der schamlosesten Gestalt erschien jedoch der Nepotismus unter dem berüchtigten Alexander VI., von dem es schwer ist, zu entscheiden, ob Grausamkeit oder Habsucht, ob Herrschbegierde oder Wollust die überwiegenden Eigenschaften seines Charakters waren. Von seinen eigenen mit einer römischen Buhlerin, Vanozza, erzeugten

*) Leti l. c. p. 29.

**) Ebendas. p. 41.

***) Als ein Pröbchen solcher Finanzkunststücke erzählt Leti (p. 45), daß Sixtus, unter dem Vorgeben, die Schulden seiner Vorgänger bezahlen zu wollen, die von Paul II. angeschafften kostbaren Edelsteine der päpstlichen Mitra verkauft und das Geld seinen Nepoten zur Verwendung eingehändigt habe. Wenn aber dann ein Gläubiger, um Bezahlung zu erhalten, sich gemeldet habe, so sei ihm mit Achselzucken eröffnet worden, daß das Geld schon zur Befriedigung der früher Gekommenen sämmtlich verbraucht worden, und für ihn nichts mehr zu hoffen sei.

†) Henke's Kirchengeschichte Thl. 2, S. 531.

Kindern hatte er vier Söhne und zwei Töchter als ächt anerkannt, unter denen Cäsar Borgia, eines der größten Ungeheuer seiner Zeit, und die eben so sittenlos ausschweifende, als geistreiche und schöne Lucretia Borgia schon in der allgemeinen Geschichte einen Namen haben. Alle diese Bastarde wurden durch kirchliche Aemter oder Verheirathungen mit fürstlichen Familien in die glänzendsten Verhältnisse gebracht (Leti nennt deshalb den Nepotismus Alexander's einen Nothismus), ermordeten sich zum Theil unter einander (wie Cäsar seinen Bruder Johann) und verhöhnten durch Verschwendung und Ausschweifung, durch Grausamkeit und Verrätherei den ohnehin schon erbleichenden Glanz der päpstlichen Tiara. Alexander selbst fiel (1503) durch Gift, welches er den reichsten Hofprälaten und Cardinälen reichen wollte, um deren Stellen hintenher zu verkaufen — nach Einigen durch ein Versehen des Schenken, nach Anderen mit dessen Absicht. — Auch sein Nachfolger Pius III. (Piccolomini) starb vier Wochen nach seiner Wahl durch Gift. Seine Verwandten, welche zugleich nach Rom gekommen waren, mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. — Julius II., welcher ihm folgte, beförderte freilich vier Nepoten zu Cardinälen, ohne ihnen jedoch eine ausgezeichnete Stellung zu bewilligen. Mehr benutzten wieder Leo X. (1513 bis 1522) und nach Hadrian's VI. kurzer Regierung Clemens VII. (starb 1534) ihre Stellung dazu, um ihre Familie, die Mediceer, zu erheben, und es gelang dem Letzten auch, seinen Neffen Alexander zum Herzoge von Florenz zu machen. — Immer zügelloser wurde von jetzt an der römische Nepotismus, besonders als mit Paul III. (1534) das Haus Farnese den päpstlichen Stuhl bestieg, Besitzungen den Lehnsträgern der Kirche oder dieser selbst entrissen und den Nepoten und Söhnen der Päpste geschenkt, ephemere Fürstenthümer und Herrschaften für sie gestiftet wurden, und die Schützlinge zu solchem Uebermuthe sich erhoben, daß Paul IV. (Caraffa) seine eigenen Nepoten am Ende aus Rom zu vertreiben sich gezwungen sah*). So krebsartig und gefährlich saß aber das Nepotengeschmeiß schon in dem Organismus des Kirchenstaats, daß sein Nachfolger, Pius IV. (aus dem Hause Medicis), unter dem Vorgeben, den Nepoten verzeihen zu wollen, die Caraffa's nach Rom lockte, dann aber ihnen den Proceß machen und sie hinrichten ließ**). Auf gleiche Weise wurde auch ferner nach einander von den Familien Buon Campagni (Gregor XIII.), Peretti (Sixtus V.; sein Vater war übrigens ein armer Fischer, und seine Familie wurde erst durch ihn reich), Sfondrata (Gregor XIV.), Aldobrandini (Clemens VIII.), Borghese (Paul V.), Ludovici (Gregor XV.) und Barbarini (Urban VIII.) die Kirche und Italien ausgebeutet, das Papstthum immer mehr in Verruf gebracht und der Abfall von der Kirche befördert. Es war längst Gebrauch geworden, daß unmit-

*) Leti l. c. p. 65.
**) Ebendas. p. 65.

telbar nach einer Papstwahl einige Nepoten des Neuerwählten den Cardinalshut erhielten, und es konnte für Mäßigung gelten, wenn der Nepotismus sich innerhalb der Grenzen der kirchlichen Aemter und Würden hielt und nicht sogleich nach Fürstenthümern und Kronen griff; ja die verdorbene Ansicht der Zeit tadelte die Härte des Papstes Alexander VII., weil seine Verwandten (wenigstens im Anfange seiner Regierung) nicht nach Rom kommen durften, und er sich darauf beschränkte, ihnen von dort aus Reichthümer zukommen zu lassen *). Der größte Schimpf aber widerfuhr dem Vatican dadurch, daß Innocenz X. (1645) die Frau seines Bruders, Olympia, als Nepotin und Gebieterin zu sich nahm, ihr den wichtigsten Antheil an der Verwaltung der Geschäfte, ja deren ganze obere Leitung übertrug, und ihr den offenen Handel mit Cardinalshüten, Bisthümern, Canonicaten, Abteien und allen möglichen Pfründen gestattete.

Ein so schamloser Skandal freilich konnte sich auch in den damaligen Zeiten gegen das selbst in Rom immer lauter werdende **) Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nicht auf die Dauer halten. Schon Alexander VII. (1655) gelobte bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eidlich an, niemals seine Verwandten nach Rom kommen zu lassen ***), und wenn gleich er selbst die Strenge dieses Gelübdes späterhin durch Begünstigungen anderer Art zu mildern suchte und seinen Vorsatz wenigstens nicht dem Sinne nach ausführte, so hielt doch Innocenz XI. (1676 bis 1689) sich gänzlich vom Vorwurfe des Nepotismus frei, und Innocenz XII. verbot denselben ausdrücklich im Jahre 1692 durch eine eigene Bulle. Auch später (z. B. unter Clemens XII.) findet man wohl noch einzelne Beispiele von päpstlichem Nepotismus, allein seine Blüthezeit war vorüber.

Schlagen wir nun einige andere Blätter der Geschichte auf, so finden wir auch die weltliche Gewalt keineswegs immer vom Nepotismus frei. Wenigstens beruhte es auf derselben Grundmaxime, wenn Rudolph von Habsburg, nachdem er die deutsche Kaiserkrone erhalten hatte, die erledigten Reichslehen seinen eigenen Söhnen übertrug, und wenn der Kaiser Ludwig IV. (der Baier) auf ähnliche Weise für seine Verwandten sorgte und gerade darüber in Streitigkeiten mit den Kurfürsten gerieth. Nepotismus war es ferner, wenn polnische Große bei der Königswahl und besonders nach dem Tode August's II. (1733) die Krone zum Erbtheile ihrer Familien zu machen suchten — und dadurch zum Untergange des Reiches beitrugen; Nepotismus endlich war es, wenn Napoleon, nachdem er selbst den Purpur sich erobert, die Kronen von halb Europa seinen Brüdern und Schwägern (auf den Grad der Verwandtschaft kommt im Princip nichts an)

*) Leti p. 122.
**) Ebendas. p. 12 sq.
***) Ebendas. p. 124.

aufzusetzen suchte. Und ähnliche Beispiele sind noch häufiger in der Geschichte, wenn gleich zum Theil weniger in die Augen springend; ja man könnte dahin auch die theils unvollendeten, theils ausgeführten Versuche der französischen Julidynastie rechnen, durch Verpflanzung ihres Stammes auch auf auswärtige Throne neue Bürgschaften für ihren eigenen Bestand zu erhalten.

Doch ist es nicht üblich, diese Art der Familienbegünstigung mit dem Namen Nepotismus zu bezeichnen, und umgekehrt dasjenige System, welches man heut zu Tage regelmäßig darunter versteht, nicht welthistorisch, obgleich darum nicht weniger wichtig. Wenn man nämlich jetzt von Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise diejenige Begünstigung, welche im Organismus des Staatsverbandes, selbst in der Kirche oder der Gemeinde von einzelnen Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder derselben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder ihrer Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Man faßt ihn also regelmäßig in derjenigen Bedeutung auf, welche wir oben die weitere genannt haben. Ein eng verwandter, oder vielmehr ein nur noch ausgedehnterer Begriff ist dann der des Favoritismus, worunter überhaupt die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird, denen man gewogen ist, und welcher bei Weitem nicht allein von Fürsten ausgeübt werden kann, sondern auch — besonders in der guten alten Zeit — von Mätressen, den Günstlingen der Fürsten, überhaupt von Jedem, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß eines Anderen entscheidend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug wirksam zu machen. Die Wege, welche beim Favoritismus aufgesucht werden müssen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Connexionen bekannten, die Motive seiner Thätigkeit die Empfehlungen und Fürsprachen. Gewissermaßen ein Gemisch aus Nepotismus und Favoritismus, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger Verbindlichkeiten noch wirksamer gemacht, ist dann dasjenige im öffentlichen Leben nicht selten vorkommende Treiben, welches man mit dem erst neueren, aber sehr treffenden Ausdrucke Cameraderie bezeichnet, oder die auf Gegenseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende, Vereinigung von Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten in Cliquen oder Coterieen, von denen Jeder es übernimmt, die Anderen als verdienstvolle, ausgezeichnete Männer überall anzupreisen und anzuempfehlen, dagegen aber auch wieder von Jedem der Uebrigen den gleichen Freundschaftsdienst zu erwarten hat, eine Art von politischer Wechselreiterei, bei welcher jeder Genosse sich zum Trassaten gebrauchen läßt und durch Trassiren auf die Mitgenossen sich selbst wieder die Deckung verschafft, ein eben so künstliches System, der Mittelmäßigkeit und Beschränktheit den moralischen und politischen Credit zu erhalten, als im wirklichen Geldverkehre den mercantilischen. Wie sehr das Cliquenwesen und die Cameraderie dahin streben müssen, und wie oft und leicht es ihnen, besonders in kleineren Staaten, gelingt, der richtigen,

unbefangenen Prüfung des wahren Verdienstes alle Wege zu verlegen und ihr eigenes Urtheil zum herrschenden zu machen, wie pilzartig und üppig selbst die Gehaltlosigkeit unter dem Schutze einer solchen politischen Mascopei emporwuchert, das wird wenigstens allen denen nicht unbekannt sein, welche nicht gewohnt sind, das Bestehende ohne Weiteres für gut zu halten.

Daß der Nepotismus mit allen seinen Sippschaften und Abarten, dem Favoritismus und dem Connexions- und Cliquenwesen, dem auf Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke jedes öffentlichen Organismus unmittelbar entgegengerichtet ist, weil er den Vortheil Einzelner auf Kosten des allgemeinen zu erreichen strebt, wird kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem Verdienste nur ein untergeordneter, den Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Vergeltung durch Gegengefälligkeiten aber der erste und entscheidende Einfluß eingeräumt wird, da geht alle Tüchtigkeit, alle Tugend und Würde aus der Verwaltung unrettbar verloren, da verbreitet aus der Mitte der privilegirten Familien, welche die besten Stellen selbst inne haben oder zu vergeben im Stande sind, Servilismus, Speichelleckerei und Augendienerei sich allmälig durch das ganze Volk, der Egoismus wird als Staatszweck anerkannt, der reine patriotische Eifer der Edleren und Besseren aber unterdrückt, geächtet oder getödtet. Dahin freilich, daß das wahre Verdienst überall an seinen rechten Platz komme, wird die Welt mit menschlichen Unvollkommenheiten nie gelangen; allein traurig steht es um den Staat, die Kirche oder Gemeinde, wo es als herrschende Maxime gilt, das Verdienst nicht zu würdigen. Unter den Umständen, welche das römische Papstthum in allgemeinen Mißcredit brachten und die Reformation beförderten, wirkte der Nepotismus gewiß nicht als der geringste mit. Und doch hatte selbst dieser römische Nepotismus, wenn auch nicht für das Maß seiner Ausdehnung, doch für seine Entstehung selbst einen wenigstens scheinbaren Rechtfertigungsgrund. Wenn der aus dem Schooße der Kirche gewählte Papst nicht blos mit der geistlichen Suprematie, sondern auch mit der weltlichen Majestät bekleidet war, wenn er als der König der Könige und der Fürst der Fürsten galt (diese Ansichten selbst sollen natürlich hier nicht in Schutz genommen werden), so konnte es für unangemessen gehalten werden, wenn die nächsten Verwandten des höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgers nicht ebenfalls eine höhere Stellung einnähmen, sondern unmittelbar mit dem Volke verbunden blieben. Ferner konnte auch wohl mancher Papst Gründe haben (von einigen ist es erwiesen), sich besonders bei Besorgung der seiner früheren Ausbildung und Beschäftigung entfernter liegenden weltlichen Geschäfte des Rathes treuer und zuverlässiger Verwandten zu bedienen, wenn er etwa wußte, daß er von lauter ränkesüchtigen Priestern umgeben war. So läßt sich der päpstliche Nepotismus in der That noch einigermaßen entschuldigen oder doch das Verwerfungsurtheil darüber etwas mildern. Eine baare Staats- und Volksbetrügerei ist aber derjenige

Nepotismus, welcher, ohne solche mildernde Umstände zur Seite zu haben, lediglich aus Hochmuth, Dünkel und Habsucht das Vaterland dem Familieninteresse zinsbar macht und den öffentlichen Dienst zu seinem eigenen Vortheile ausplündert, welcher neue Stellen schafft, nur um sie mit seinem Nachwuchse besetzen zu können, mit dem Glanze, zu welchem ihn der langjährige Besitz übermäßiger Einkünfte in Stand setzt, den Thron umlagert hält und den Fürsten selbst in den täuschenden Glauben hineinlügt, daß auf diese Art Alles ganz vortrefflich bestellt sei. Er beruht auf einer doppelten Ungerechtigkeit, sowohl gegen das wahre Verdienst, welchem er die Anerkennung raubt, als gegen das Volk, welchem er die tüchtigsten Kräfte entzieht; er enthält aber auch einen Verrath gegen den Fürsten selbst, in so fern er nämlich diesen in der doch immer sich entwickelnden öffentlichen Meinung herabsetzt und den, wenn auch langsam, doch gewiß keimenden Samen der Unzufriedenheit ausstreut.

Der Nepotismus im größeren Maßstabe findet sich — wie auch die obigen Beispiele zeigen — hauptsächlich in Wahlmonarchieen, oder doch in solchen, deren Bestehen noch nicht auf die Dauer gesichert zu sein scheint. Der gewöhnliche Nepotismus aber hat seinen Hauptsitz in solchen Staaten und Corporationen, in welchen das aristokratische Element das vorherrschende ist. So sehen wir in den größeren Städten besonders Deutschlands, der Schweiz und der Lombardei viele Jahrhunderte hindurch die Familienherrschaft patricischer Geschlechter, deren Grund- und Staatsmaxime der Nepotismus war; aus ihm ist die Erblichkeit der Lehen hervorgegangen, und noch jetzt ist der Vorzug des Adels bei der Bewerbung um Staatsämter in manchen deutschen Ländern theils gesetzlich anerkannt, theils — und zwar namentlich in Ansehung der höheren — herkömmlich feststehend. Dahin gehört die Bestimmung des preußischen Landrechts (Theil II, Tit. 9, §. 35), daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt sein soll; ferner der bekannte Vorzug, welchen derselbe in Hannover genießt, wo er nicht nur factisch im Besitze der höchsten und einträglichsten Staats- und Militärämter sich befindet, sondern auch das gesetzliche Vorrecht einer „adelichen Bank" im Oberappellationsgerichte hat — welcher gegenüber die Bezeichnung der anderen Bank als der „gelehrten" dann fast wie Ironie klingt; dahin gehören aber endlich alle ähnlichen Begünstigungen, welche die Aristokratie des Adels wie des Staatsdienstes (in so fern die Söhne von Staatsdienern bei öffentlichen Unterstützungen, Anstellungen und Beförderungen den anderen vorgezogen werden) leider auch außerhalb Hannovers genug in Anspruch nimmt und zu erlangen weiß.

Wie aber der Nepotismus mit seinen Abarten zum sittlichen Verderben der Regierung und des Volkes führt, so setzt auch schon sein Entstehen und Gedeihen eine einigermaßen verdorbene oder doch wenigstens der nöthigen Kraft und Gesundheit ermangelnde öffentliche Mei-

nung voraus. So lange ein Volk noch seine moralische Frische, seine Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird sein gerechter Abscheu jeden Versuch strafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Absichten und auf Kosten des wahren Verdienstes wie der allgemeinen Wohlfahrt zu begünstigen, und dem entschiedenen Abscheu eines freien, kräftigen Volkes wird Niemand so leicht entgegenzuhandeln wagen. Allein wo durch Ausartung der öffentlichen Institutionen der Volkscharakter geschwächt ist, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein, wo dazu das Geheimniß herrschend wird und die Gewalt das freie Wort in Fesseln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, dessen Kräfte dann wachsen, je mehr es ihm gelingt, sich in der Gewalt festzusetzen, und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege sich geltend machen kann. Die an Geist und Charakter Schwächeren begeben sich dann schon instinctmäßig in die Gunst und das Dienstgefolge der privilegirten Familien, deren wichtigstes Interesse natürlich darin beruht, nicht nur die bestehenden Verhältnisse, sondern auch die geltenden Ansichten festzuhalten, weil Aufklärung, Fortschritt und Reform ihr System stürzen würden. Wo Stabilismus herrscht, da kann man auch mit Sicherheit auf Nepotismus rechnen.

Durch Gesetze ist dagegen nur wenig zu machen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Beschaffenheit der allgemeinen politischen und moralischen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification der Candidaten zum öffentlichen Dienste ermittelt werden soll, sind unzuverlässig, und verhindern insbesondere nicht, daß dennoch der Mittelmäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man Jemanden zurücksetzen will, so ist ein Vorwand leicht gefunden. In Ländern, deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdiener findet, werden die Söhne der Letzten immer im Vorsprunge sein; ja es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieses ganz vernünftig und in der Ordnung finden. Eben so wenig darf man erwarten, daß man dem Nepotismus steuern werde, wenn man dem Geburtsadel — nach einer in neuerer Zeit sehr beliebt gewordenen Ansicht — durch Majorate eine würdevollere Stellung zu geben sucht; im Gegentheil möchte dann die Bedrängniß der „jüngeren Söhne" auch für uns leicht eine eben solche Plage werden, wie sie es bekanntlich in England schon ist. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbunden mit einer den Gang der Verwaltung beleuchtenden und controlirenden Oeffentlichkeit ist im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht aufzuheben, doch zu mäßigen und seine Tendenzen weniger gefährlich zu machen. Die Entwickelung wahrer, gesetzlich gesicherter und geregelter Freiheit ist daher hier, wie bei so manchen anderen Uebelständen, das einzige Mittel der Abhülfe, wodurch dann das System des Constitutionalismus eine abermalige directe Verbindung mit den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart erhält.

K. Steinacker.

Neubruchzehent, s. Zehent.

Neuenburg oder Neuchatel, preußisches Fürstenthum, aber doch zugleich Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft; Monarchie und zugleich Freistaat; Demokratie und zugleich Aristokratie, eines der wunderlichsten politischen Gebilde Europas; den unterthänigen Republiken **Krakau** und **Andorre** durch Stellung ziemlich ähnlich; aber durch diese Stellung sich selbst, seinem Fürsten und seinen Bundesgenossen gefährlicher, als Andorre und Krakau ihren Schirmherren je werden können. Wegen dieser seltsamen Eigenheiten ist es der Mühe werth, einen besonderen Blick auf dieses Ländchen zu werfen, welches von Natur arm, durch Gewerbfleiß seiner Bewohner wohlhabend ist; wo der rauhe Boden der Jurathäler wenig anlockt zur Niederlassung, und doch fast ein Drittheil der Bevölkerung aus eingewanderten Fremdlingen besteht.

Das ganze Ländchen mag einen Flächenraum von 16 Geviertmeilen einnehmen, und hatte nach der neuesten Zählung (im Jahre 1837) überhaupt 58,616 Einwohner. Aber von diesen waren 14,534 aus verschiedenen Cantonen der Schweiz, und 3214 aus anderen Ländern gekommen. Längs den Seen von Neuenburg und Biel wird zwar reichlicher Weinbau, und noch im Rützthal mit Glück Landwirthschaft getrieben. Aber den höheren Gegenden erlaubt ein sieben- bis achtmonatlicher Winter im Garten keinen Fruchtbaum und keine Blumen, als zwischen Doppelfenstern der Wohnungen.

Sehr gleichgültig kann uns hier die ältere Geschichte des kleinen Gebietes sein, wie es vom arelatischen zum burgundischen, vom burgundischen an's deutsche Reich, von diesem bald an Grafen, bald an Prinzen, bald an Herzöge kam. Es hatte das gewöhnliche Schicksal aller kleinen Gebiete, in Zeiten, wo die stärkere Faust über das heiligere Recht entschied, und man Völkerschaften mit ihren Wohnsitzen vertheilte, vertauschte, vererbte, verlieh und verschenkte, ohne sie weiter zu befragen. Als die Barbarei endlich mehr Bürgerthümlichkeit oder Civilisation empfing, d. i. als die Leibeigenen in Staatseigene verwandelt wurden, und das Faustrecht der Großen, doch nur wenn es ihnen Gewinn brachte, mit dem Glanze des Völkerrechts diplomatisch übergoldet ward, geschah freilich auch, was früher geschehen war, doch unter weit anständigeren Formen, Phrasen und Vorwänden.

Die letzte erbliche Eigenthümerin von Neuchatel, eine Herzogin **Marie von Nemours**, war 1707 ohne nähere Erben gestorben. Frage ward: Wem gehört das Land, welches ohne Souverän sich selbst überlassen ist? — Die einfachste Antwort war die der Stadt Neuenburg Anfangs: Es gehört den wirklichen Bewohnern und Besitzern von Grund und Boden desselben. — In der That ward schon damals eine Zeit lang Rede davon, Neuchatel, als unabhängiges, freies Gemeinwesen, als neuen Canton mit der Schweiz zu verbinden, der man ohnehin schon durch alle Bündnisse verwandt war, welche seit Jahrhunderten mit Solothurn, Bern und Luzern zum Schutze der

Rechtsame und Freiheiten des Landes geschlossen worden waren. Aber was Neuenburg wollte, wollte Valengin selten gern. Eifersüchteleien der Ortschaften unter einander, Nebenbuhlereien der Familien und Stände, Selbstsucht und Ehrgeiz einzelner Reichen vernichteten bald den Gedanken an eine Republik. Zudem fand sich schnell genug eine Schaar von Erblustigen ein, welche aus hundert schönen Gründen Anspruch auf das herrenlose Gebiet machten, und ihre Gesandtschaften sogleich nach Neuchatel abordneten. Es waren der Kronprätendenten nicht weniger als funfzehn; sogar der Canton Uri hatte Lust, Fürst von Neuchatel zu werden. Zwölf Verordnete des Landes, nämlich vier vom Adel, vier Castellane und vier Rathsherren der Stadt Neuenburg, die das höchste Gericht bildeten, entschieden, nach einer fünfstündigen Berathung über Abfassung ihres Urtheils, das Loos des Landes. Sie erkannten dem Könige von Preußen die vacante Fürstenkrone zu. Der Gesandte desselben, Graf von Metternich, ein gewandter Unterhändler, hatte die einflußreichsten Männer für seinen Herrn zu gewinnen gewußt; und sogar ein Philosoph, der im Dienste des Königs, als Präsident der Akademie zu Berlin, stand, Leibnitz, hatte mit diplomatischer Feder die Sache seines Gebieters in einem Traité sommaire du droit de S. M. le roi de Prusse à la principauté de Neuf-Châtel en Suisse, vertheidigt. Das Land hatte also nun wieder einen Souverän, und behielt unter ihm die alten Freiheiten bei. Doch die sogenannten Freiheiten sind nicht die Freiheit selbst, sondern nur Brosamen derselben, vom Tische der Herren gefallen; so wie man aus dem Unrechte gegen Viele Vorrecht für Einige macht.

Es folgten darauf die Tage des 18. Jahrhunderts. Man pflegt sie zu den „alten guten Zeiten" zu zählen, zu den Zeiten der Ruhe, des Friedens, des öffentlichen Glücks, weil das Fürstenthum, unter dem Schirme guter und entfernt wohnender Könige, von Außen her keine Anfechtungen und Störungen litt. In dem Sinne priesen auch die übrigen Schweizer das 18. Jahrhundert, welches zwar mit Bürgerkrieg angefangen hatte, mit Krieg und Staatsumwälzung endete, aber ihnen doch indessen einen Zwischenraum von 85 Jahren äußeren Friedens gewährte. Die Verschwörungen und blutigen Empörungen des mißvergnügten Volkes in ihren meisten Cantonen, während dieses Zeitraumes, gehörten zwar nicht zu den Zeugen des öffentlichen Glückes; aber man sprach nicht gern von ihnen in der Geschichte.

Aehnlich verhielt es sich auch im Neuenburgischen. Der dankbare König von Preußen hatte diejenigen, welche für seine Erwählung zum Landesfürsten am Thätigsten gewesen waren, mit Geschenken, Adelsdiplomen, Aemtern und Ehrenstellen freigebig belohnt. Die durch ihn Erhobenen erwiederten seine Gnade durch treue Dienstergebenheit, ohne darum immer ihren eigenen Vortheil genug außer Augen zu setzen. Sie beförderten vorzugsweise, wo es mit Anstand geschehen konnte, ihre Söhne und Verwandten in öffentlichen Aemtern; vermehrten, wo es möglich war, die einträglichen oder einflußreichen Stellen, vergrößer-

ten die Anzahl der Mitglieder des Senatsrathes; besonders die Stadt Neuenburg überflügelte allmälig das nebenbuhlerische Valengin. So bildete sich unvermerkt eine Aristokratie aus, die nach und nach festeren Fuß faßte, und zwar, wie überall, als Mittler zwischen Volk und Fürst gelten wollte, aber auch, wie überall, eben so gut Scheidewand zwischen Fürst und Volk werden konnte. Der König von Preußen, wie mächtig er immerhin war, oder wie weise und wohlwollend er sein mochte, aber über hundert Meilen weit von seinem Fürstenthume entfernt, konnte nicht unmittelbar beobachten. An seiner Stelle erschien von Zeit zu Zeit ein Gouverneur im Schlosse von Neuenburg, oder nahm bleibenden Sitz darin, um über die Rechte des Souveräns zu wachen. Doch ihn umgaben täglich nur die höheren Beamten, die alt- und neuadelichen Familien des Ländchens. Es konnte mancherlei Mißbrauch einschleichen, mancherlei Recht verkümmert werden, ohne daß Alles sogleich wahrgenommen und verhütet wurde. Jedes Uebel macht sich erst durch seine schmerzlichen Wirkungen kennbar. Es entstanden bald Zwiste über Zwiste, Processe über Processe zwischen den Landestheilen und Gemeinden, Beschwerden und Klagen gegen Behörden und Beamte. Das Recht fand freilich jedes Mal seine Vertheidiger; aber auch das Unrecht fand sie, wie immer.

Wenn schon mancherlei Unfrieden und Mißmuth bestand, klagte doch nicht Jeder über gleiches Ungemach. Daher keine gemeinschaftliche Theilnahme und Einstimmigkeit. Erst als, gegen Herkommen und Uebung, auf Vorschlag des Staatsrathes von Neuenburg, der König von Preußen genehmigte, daß seine Einkünfte aus dem Fürstenthume, statt durch eine „Regie" verwaltet zu sein, in Pacht gegeben werden sollten, traf der Schlag den Großtheil des Volkes, und das Mißvergnügen ward ein allgemeineres. Die landesherrlichen Einkünfte waren in ihrem Betrage alljährlich sehr ungleich gewesen, je nach der Ergiebigkeit der Ernten. Die Regierung hatte demzufolge alle Jahre bisher einen amtlichen Preis für Getreide und Wein festgestellt. Den Kornpreis nannte man l'abri, den Weinpreis la vente. So stand es den Zinspflichtigen frei, ihre Abgabe in Natur oder Geld zu entrichten. Eine landesherrliche Ordonnanz vom Jahre 1593 hatte den öffentlichen Einnehmern sogar geboten, armen, nothdürftigen Familien schonend einen mäßigen abri abzufordern. Die Einführung der Verpachtung im Jahre 1748 widersprach daher nicht nur den alten Uebungen (coutumes) des Landes, sondern gefährdete selbst die im Jahre 1707 aufgestellten grundgesetzlichen Artikel, deren einer erklärte, daß Niemand, als eingeborene Bürger des Landes, Civil-, Militär- oder geistliche Stellen im Staate bekleiden dürfe. Nun aber konnten auch Ausländer die fürstlichen Einkünfte pachten.

Das erregte Gährung. Man kam mit Beschwerden und Vorstellungen dagegen ein; man schickte Bittschriften an den König; Abgeordnete nach Berlin. Es war eitle Mühe. In der Mitte des neuenburgischen Staatsrathes selbst erhoben sich einzelne, aber auch nur ein-

zelne Biedermänner für die Sache des Volkes. Sie blieben in der Minderheit. Der indessen ausgebrochene siebenjährige Krieg verhinderte den König, einen schärferen Blick auf diese Angelegenheit zu werfen. Das Uebel dauerte fort und wuchs. Eigennützige Pächter schoren hin und wieder das Volk über Gebühr. Es entstanden Unruhen. Friedrich II. schickte endlich, zur Untersuchung des Handels, bevollmächtigte Commissarien. Sie verfuhren im Interesse ihres Monarchen und etwas herrisch; setzten sogar protestirende höhere Beamten von ihren Stellen ab. Die Gemeinden traten zusammen und beschlossen die mit dem Fürstenthum verbündeten Cantone der Schweiz um Vermittelung anzurufen. Der königliche Vollmächtige, Namens Derschau, kam ihnen darin zuvor; eilte selbst nach Bern, wo sich der patricische große Rath der Republik der königlichen Sache ziemlich geneigt zeigte. In der Stadt Neuenburg stieg der Unwille auf's Höchste, zumal gegen den Generaladvocaten Gaudot, welcher der eifrigste Vertheidiger des Pachtwesens und vom meisten Einflusse auf Derschau war. Ein Vierteljahr lang hatte dieser nicht mehr gewagt, sich in Neuenburg öffentlich zu zeigen, aus Furcht vor Beleidigungen. Jetzt kam er muthiger zurück. Da brach der Aufruhr des Pöbels aus. Sein Haus ward bestürmt. Er und sein Neffe schossen unter das Volk. Die Rasenden drangen ein, zerstörten Alles; tödteten ihn und den Neffen (25. April 1768). Derschau rief die bewaffnete Intervention der verbündeten Cantone an. Die Truppen derselben rückten ein, und über die Verbrecher und Aufrührer ward strenges Gericht gehalten; das Volk entwaffnet.

Nach diesem Allen ward von Seiten des Landesherrn ernster den wahren Quellen des Unheils nachgeforscht. Und Friedrich der Große erschien hier als der Große. Nicht nur stellte er l'abri und la vente wieder her, sondern mehrte sogar in Vielem die Rechtsame des Volkes; bestätigte die älteren, und ordnete die Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches an. Am 30. Jänner 1769 besiegelte er das edle Werk, durch welches er Liebe und Treue des Volkes für das Haus Preußen in höherem Grade gewann, als je einer der Fürsten von Neuenburg vor ihm.

Mit hergestellter Ordnung erneuerte sich auch wieder die vorige gewerbige Thätigkeit der Bevölkerung, eine Thätigkeit, welche von jeher die Unwirthbarkeit des Bodens in den höheren Thälern zur Nothwendigkeit gemacht und den erfinderischen Geist der Einwohner zu mannigfaltigen Richtungen hingelenkt hatte. Nicht daß dieses Völkchen mit reicheren Talenten, als alle seine Nachbaren, von der Natur ausgestattet gewesen wäre; aber hier, wo die halbjährigen Winter mit ihrer Strenge die Menschen in ihren Wohnungen zum engeren Beisammenleben und Verkehr trieben, und, bei Ermangelung der Geschäfte im Freien, zum Sinnen und Denken, zum Gedankentausche und Lesen guter Schriftsteller reichere Muße gewährten, mußte sich, neben Sitteneinfalt, bürgerlicher Freiheit und dem bei Protestanten geringeren

Glaubenszwange, Verstandesbildung kräftiger entwickeln. Neuchatel war und blieb durch seine Uhrmachereien, Gold- und Silberarbeiten und Verfertigung anderer Luxusartikel ausgezeichnet. Man sah allgemeinen Wohlstand verbreitet in den Dörfern; sah eine gefällige Bildung, selbst der Geringeren im Volke; und einzelne reiche Bürger spendeten aus ihrem Vermögen zum gemeinen Nutzen größere Summen, als oft Fürsten aus ihrem Eigengut pflegen.

Ungeachtet des öffentlichen Friedens waltete darum nichts weniger als innere Friedlichkeit. Die Aristokratie suchte ihren Machtkreis, der Unterthan seine Freiheit zu erweitern, welche ohnehin im Netz herkömmlicher Einrichtungen eng beschränkt blieb. Nicht Jeder hatte gleiches bürgerliches und politisches Recht. Der Adel, die Geistlichkeit genossen ihre Vorrechte. Die meisten Unterthanen des Fürsten waren Mitglieder einer Gemeinde und gehörten noch zu einer besonderen Bürgerschaft. Bürgerschaften (bourgeoisies) waren politische Corporationen, die gewisse Vorzüge und Rechtsame besaßen, alle drei Jahre ihre Generalversammlungen hielten, und ihre Wünsche und Klagen dem Staatsrathe, dem Gouverneur und selbst dem Könige vortragen konnten. Hinwieder gab es andere Einwohner, die nichts von alle dem, sondern schlechtweg einfache Unterthanen des Fürsten waren. Jener Bürgerschaften gab es vier. Sie bildeten die vier corps de l'état. Die Geistlichen strebten auch, ein eigenes und noch dazu, gemäß ihrer fast überall gewöhnlichen Demuth, erstes Staatscorps zu bilden, was sie sonst nie verfassungsmäßig gewesen waren.

Die Reibungen aller dieser Bestandtheile vermehrten sich, als, kaum 20 Jahre seit Friedrich's des Großen weisen Anordnungen, die französische Staatsumwälzung eintrat. Natürlich, daß dieses Völkchen, dicht an Frankreichs Grenzen wohnend und Frankreichs Sprache redend, davon so sehr, als das übrige Europa zum Denken über Staatsverhältnisse angeregt und für und wider parteiet wurde. Die aristokratischen Familien und Beamten nahmen die emigrirenden Prinzen, Adelichen und vornehmen Priester dienstfertig bei sich auf. In Locle und Lachaux-besond hingegen setzte man rothe Mützen auf, und sang Freiheitslieder. Die Regierung, d. i. der Staatsrath, verbot das Lesen öffentlicher Blätter, und die Bildung politischer Clubs. Er verbot also, was sich wohl erschweren, aber nicht ganz verhindern ließ; machte sich dadurch nur unbeliebter und die verbotenen Früchte nur süßer. Es fehlte nicht an Ausschweifungen; sie wurden bestraft. Gegenseitige Erbitterung wuchs; und Ueberspannte gab es auf beiden Seiten. Dann erfolgte noch die Revolutionirung der gesammten Schweiz. Neuenburg lag zwischen dieser und Frankreich, wie eine Insel inmitten des stürmischen Oceans, sein Loos erwartend. Der große Rath von Bern hatte kurz vor seinem Untergange, kraft des alten Bundes, noch Hülfstruppen von der neuenburgischen Regierung gefordert; diese aber gewußt, der Bundespflicht sehr klug auszuweichen.

Die Kriege weit umher tobten fort. Neuenburg blieb indessen unangefochten. Frankreich, unter der Directorial-, wie unter der Kaiserregierung, schonte des Ländchens. Es schien beneidenswürdig. Aber am 28. Febr. 1806 erließ der König von Preußen unerwartet an den Staatsrath von Neuenburg die Anzeige, daß das Fürstenthum von ihm an Frankreich abgetreten sei. Bekanntlich hatte Friedrich Wilhelm dieses Fürstenthum im Jura und sein Herzogthum Cleve (15. Dec. 1805) für den Besitz von Hannover vertauscht. — Die Worte jenes Anzeigeschreibens erklärten unverhohlen, daß Neuenburg für die höchsten Interessen der preußischen Monarchie geopfert sei (par des considérations de la dernière importance prises de l'intérêt le plus pressant de la monarchie prussienne); mehr noch, daß die Entfernung, in welcher Neuenburg bei seiner geographischen Lage sich von den preußischen Staaten befinde, dem Könige nicht gestatte, dem Lande einen unmittelbaren und hinreichenden Schutz genießen zu lassen (ne permet au roi de le faire jouir d'une protection directe et suffisante). In der That stehen diese Worte mit denen in herbem Widerspruch, welche der bisherige Fürst, wie alle seine Vorfahren, beschworen hatte: Neuenburg nie ganz oder theilweise, nicht einmal als Lehen oder Apanage eines jüngeren Prinzen, von der preußischen Krone zu trennen, sondern es in voller Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit inne zu haben (dans toute son independance, inaliénabilité, indivisibilité, sans que ni lui ni ses successeurs pussent jamais la donner en apanage à aucun prince cadet, ni en fief ou arrière-fief à qui que ce soit, ni en quelque manière que ce pût être). Allerdings, die damaligen Umstände konnten für Preußen sehr entschuldigend sein. Aber darum bleibt es nicht minder wahr, daß ein Jahrhundert noch tief auf der Stufenleiter der Gesittung steht, in welchem man ein Land und Volk, ohne anzufragen, wie willenlose Sache verkaufen und vertauschen darf, und Völkerrecht nur als diplomatische Schminke nach Bedürfniß gebraucht wird.

Genug, Neuchatel war unversehens vom Verbande mit Preußen losgerissen. Napoleon verschenkte das Volk an seinen Marschall Berthier, der es weniger zur Bereicherung seiner Einkünfte benutzte, als aus demselben ein Bataillon Soldaten für Napoleon's Armeen zu ziehen. Er selbst sah sein Fürstenthum nicht; ließ die vorhandenen Behörden bestehen und regierte durch sie oder nach ihren Eingebungen. Diejenigen, welche ehemals die eifrigsten Gegner Frankreichs gewesen waren, sah man nun in die schmeichelndsten Lobredner des neuen Souveräns verwandelt. Mit der größten Unterwürfigkeit vollzogen sie seine Befehle, auch wenn sie wider die herkömmlichen Rechte und Uebungen des Landes streiten mochten. Der Staatsrath, allmächtig in der Vollziehung der Gesetze und in ihrer Aufstellung, erwuchs dabei zu einer Art Souverän; Berthier, immer bei der Armee, trug den Namen. Ihm blieb keine Zeit, sich um sein Ländchen zu bekümmern. Doch hinterließ er noch ein bleibendes und wohl-

thätiges Denkmal seiner Herrschaft. Er baute neue Landstraßen in verschiedenen Richtungen durch die Thäler.

So verflossen acht Jahre. Die Leute waren endlich der französischen Willkürherrschaft von Herzen satt. Napoleon's Sturz erfolgte durch die verbündeten Mächte und den Aufstand der Nationen. Preußen stand gegen Frankreich unter den Siegern und sandte wieder (schon im Januar 1814) einen provisorischen Gouverneur für Neuenburg in die Schweiz. Berthier entsagte seinem Fürstenthum (3. Juni 1814) zu Gunsten des Königs von Preußen, und dieser trat in den Besitz desselben, nicht mehr kraft ererbten Rechts, wie sonst, denn dies war durch den Tauschvertrag vom Jahre 1805 aufgehoben; eben so wenig kraft der Wahl und des Willens des Volkes, denn man hatte die Zustimmung desselben so wenig, als zur Zeit seiner Vertauschung, verlangt: sondern kraft des Eroberungsrechtes. Friedrich Wilhelm war jedoch ein weiser und gütiger Eroberer, was nicht jeder Eroberer zu sein pflegt. Als solcher änderte er zwar theilweise an den inneren Einrichtungen des kleinen Staates eigenmächtig, aber im Ganzen doch zum Vortheile desselben; und selbst, was die Aristokratie vielleicht aus sich allein nicht gethan haben würde, zu Gunsten des Volkes.

Das damals (den 14. und 18. Juni 1815) gegebene Grundgesetz des Fürstenthums ist bekannt genug. Hier werde nur im Allgemeinen davon bemerkt, daß der König von Preußen, als Souverän des Landes, beim Regierungsantritte, ehe er den Huldigungseid empfängt, Freiheiten, Rechte und Satzungen des Staates zu beschwören hat; Ausübung des protestantischen und katholischen Bekenntnisses beschützen soll; über die Milizen allein verfügt und die Officiere derselben ernennt; auch ein Bataillon von 400 Mann zu seiner Garde nehmen kann; seine höchste vollziehende und richterliche Gewalt durch einen von ihm zu ernennenden Gouverneur, Canzler, Staatsrath (von 21 Gliedern) übt; und seine Einkünfte, die er aus Grundzinsen, Zehenten und Lehensgebühren bezieht, etwa 150,000 Schweizerfranken betragend, nicht zur Belästigung des Volkes erhöht. — Das Recht der Gesetzgebung gehört ausschließlich den Landständen zu, von denen etwa 34 Mitglieder aus der Beamtenclasse und 30 von den stimmfähigen Unterthanen der 21 Castellaneien und Meiereien oder Gerichtsbezirke ernannt sind, und ihre Stellen lebenslänglich behalten. Doch hat ohne königliche Sanction kein Gesetz Gültigkeit. Uebrigens sind Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der Handelsfreiheit u. s. w. gewährleistet, auch daß kein Fremder, mit Ausnahme des Gouverneurs, sondern nur der ansässige Landesunterthan Civil- und Militärstellen bekleiden könne.

So stellt sich das Fürstenthum als ein durch Landstände beschränkter monarchischer Staat dar; aber es ward auch als ein wirklicher Canton nun zugleich der Schweiz einverleibt, die ein Bund von Republiken ist. Die Schweizer ließen sich (12. September 1814) diese Einverleibung unter der Bedingung gefallen, daß in eidsgenössischen

Angelegenheiten durchaus nur die in Neuenburg befindlichen Staatsbehörden zu beschließen haben, ohne für ihre Beschlüsse einer königlichen Genehmigung zu bedürfen; eine Bedingung, die, gleich viel, ob sie bestand oder nicht, den Einfluß des Berliner Hofes, wenn er ihn haben wollte, nicht schwächen konnte, weil Staatsrath und Landstände meistens aus königlichen Beamten bestanden. Ohne Zweifel hoffte der König, der im Jahre 1805 selber bekannt hatte, wegen entfernter Lage des kleinen Fürstenthums an der französischen Grenze, könne er demselben keinen gehörigen Schutz gewähren, dies Ländchen sichrer zu stellen, wenn es, als Theil der Schweiz, in deren durch den Wiener Congreß garantirten Neutralität begriffen wäre.

Jeder Unbefangene sah aber schon damals ein, daß diese Einverleibung früher oder später für die Schweiz, für Preußen und für das Fürstenthum selbst ein diplomatisches Kunststück von unglücklichen Folgen sein könne und müsse. Von nun an saß ein preußischer Unterthan und Beamter in der eidgenössischen Tagsatzung mit Stimmrecht und unmittelbarer Einwirkung auf dieselbe; ein Recht, wie weder Oesterreich noch Frankreich genossen; ein Vortheil, der zwar unbedeutend schien, aber unter Umständen, wo auch ein Sandkorn zu viel in der Wage entscheidet, von Wichtigkeit werden könnte. — Von nun an ist die Schweiz, bei jedem Kriege Frankreichs und Preußens, der Gefahr hingegeben, darein verwickelt zu werden. Französische Politik, selten von großer Gewissenhaftigkeit, kann Neuenburg nehmen, und wird einfach erklären, es bemächtige sich blos des preußischen Fürstenthums, nicht des schweizerischen Cantons; lasse Alles in statu quo; trete einzig in die Rechte des Königs von Preußen, und schicke, wie sonst er, einen Gesandten mit Stimmrecht in die Tagsatzung der Eidsgenossen. Diese dürfte wohl um so weniger Einwendungen dagegen erheben, da ihr Bundesvertrag nicht dem Fürsten von Neuenburg den Besitz seines Landes, sondern nur dem Canton sein Gebiet und seine abänderbare Verfassung garantirt. Von nun an mußte im Innern der Schweiz, wo das aristokratische und demokratische Princip in ewiger Fehde liegen, die Zwietracht neuen Nahrungsstoff empfangen, indem der fürstliche Canton naturgemäß den Patriciatslustigen und Familienherrschaften freudiger zusteht, als den auf Recht und Freiheit eifersüchtigen Völkerschaften. Offenbar wäre die Ruhe der Schweiz und die Neutralität derselben, falls dem Wiener Congresse an dieser im Ernst gelegen war, geborgener gewesen, wenn Neuenburg entweder in seinem Bestande für sich, wie ehemals, blos preußisches Fürstenthum geblieben, oder, nach Loskauf von den Rechten Preußens, als reiner Canton in den eidgenössischen Staatenbund eingefügt worden sein würde. Doch was sich Jedermann sagt, sagt man sich nicht immer in Staatscabinetten.

Eben so nachtheilig wirkte aber auch auf das Fürstenthum selbst die Verwandlung desselben in einen Zwitterstaat mit monarchischem und republicanischem Gesicht. Der Großtheil der Bevölkerung liebte nur sein

heimathliches Land, nicht Preußen, als Vaterland; trug Milizpflicht nicht für die Sache der nordischen Monarchie, sondern für die Sache der schweizerischen Republiken; sog, im engen Verkehre mit diesen, die freisinnigen Grundsätze derselben ein. Seine Schützen, seine Gelehrten, seine Künstler, seine studirenden Jünglinge besuchten die großen, begeisternden Versammlungen der eidsgenössischen Freischießen, oder der naturforschenden Künstler-, Musik-, Zofinger u. s. w. Gesellschaften. Da wurden sie für die Schweiz, nicht für Preußen entflammt. — Im schroffen Gegensatz standen diesem Verhältnisse gegenüber die neuenburgische Beamtenwelt, der Adel, und was sich der Aristokratie sonst noch beigesellte, dem Könige zugeneigt, von welchem Gunstbezeugungen und Ehren und Titel zu erwarten waren. Im demokratischen Element konnten für königliche Diener keine persönlichen Hoheiten und Vorrechte leben. Man machte diesem Element also den Vertilgungskrieg nicht nur im Lande, sondern auch, wenn sich Gelegenheit bot, in den Schweizercantonen. In kleinen Staaten und Städten ist die Aristokratie aber eifersüchtiger, spießbürgerlich-stolzer, daher anstößiger als in großen. Begünstigt durch den Staatsorganismus, konnte die Regierung leicht ihre Befugnisse ausdehnen, wohl auch statt der Gesetze blose Verordnungen geltend machen, oder den Einfluß der Landstände, den Einspruch der Bezirke kraftloser werden lassen. Und wenn dann und wann wirkliche Mißgriffe begangen wurden, die auch der weisesten Regierung entschlüpfen können, und wenn die Regierten laut murrten, so fanden die Regierenden leicht Ausflüchte. Es fehlte nicht an Klagen. Man schwieg zuletzt. Berlin lag weit von Neuchatel. So erwuchs in dem Zwitterstaate, aus seiner Natur, ein feindseliger Doppelgeist, welcher mit der Zeit unversöhnbar und aller Zukunft unheilbringend werden mußte.

Er brachte es schon im Jahre 1831. König Karl's in Frankreich stolze Unbesonnenheit hatte die blutigen Juliustage von Paris hervorgerufen, und ein krampfhaftes Zucken fuhr durch alle Glieder des Welttheils. Jene falschen Mittel, mit welchen man in einigen Ländern gewähnt hatte, Revolutionen zu verhindern, wurden deren Erzeuger. In der Schweiz schritten die größeren gewerb- und bildungsreicheren Cantone in der Reform ihrer gebrechenvollen Grundgesetze muthiger fort, wozu schon seit 1829 der Anfang gemacht war. Auch im neuenburgischen Fürstenthume ward das Volk dafür laut. Aus allen Dörfern vereinigten sich zu Valengin (7. Febr. 1831) 76 Deputirte in dem gemeinsamen Wunsche: durch königliche Huld einen unmittelbar durch's Volk gewählten gesetzgebenden Rath zu erhalten, dessen Mitglieder nicht lebenslänglich ihres Amtes genössen, damit sie nicht ihre eigenen Interessen von denen des Volkes trennten. Daneben forderten sie Petitionsrecht an den Landesherrn, Preßfreiheit; Andere begehrten Jagdfreiheit; Andere wieder Abschaffung einzelner Mißbräuche.

In der kleinen Hauptstadt des Landes rang die Aristokratie ent-

gegen. Das regte nur den Parteigroll mächtiger an, der nun in Wort und That lauter ward. Ohne weiter in das Geschichtliche einzutreten, erwähnen wir blos, daß der König von Preußen zur Untersuchung und Beseitigung der Volksbeschwerden den General v. Pfuel als Commissär abordnete, einen Mann von Geist und Herz, Erfahrung und Entschlossenheit, würdig des königlichen Vertrauens. Er bereisete alle Thäler des Landes, hörte die Stimmen aller Gemeinden, aller Parteien, und der Monarch erfüllte edelsinnig die Wünsche des Volkes; verordnete denselben gemäß unmittelbare Wahlart der gesetzgebenden Landstände, in denen der Fürst nur 10 Glieder zu ernennen habe; gewährte Petitionsrecht, Jagdfreiheit u. s. w., so daß die Ruhe ohne Mühe wiederhergestellt ward. Niemand hatte von der Huld des Monarchen mehr gefordert und erwartet; am Wenigsten Trennung des Landes von Preußens Oberherrlichkeit. Der Verfasser dieses Artikels weiß dieses aus dem Zeugnisse freisinniger Neuenburger und aus dem Munde des königlichen Commissärs v. Pfuel selber. Die neuerwählte gesetzgebende Versammlung schwor freudig und dankbar (11. Juli 1831) ihrem Landesfürsten den Eid der Treue im Namen des Volkes, das sie gesandt hatte; und dieses feierte in zahlreichen Gemeinden jubelnd (3. Aug.) das Fest des Königs.

Kaum aber hatte der General v. Pfuel Neuenburg wieder verlassen, erhoben sich die Radicalsten der Radicalen, forderten für Neuenburg die Rechte eines freien Schweizercantons, Losreißung von preußischer Hoheit; wiegelten sogar Volks genug auf, um am Jahresfeste der Vereinigung Neuchatels mit der Schweiz (12. September) bewaffneten Aufstand zu wagen. Der Lieutenant Bourquin stellte sich an die Spitze seiner Schweizerpartei, und besetzte mit Landsturm Stadt und Schloß Neuenburg ohne Widerstand. Vermittelnd trat dagegen die von der Regierung angerufene Eidsgenossenschaft ein, die mit ihren Truppen in Folge einer Capitulation Schloß und Stadt und Land besetzen ließ. Die Ruhe schien hergestellt, als der königliche Commissär v. Pfuel abermals (22. October) erschien. Die eidsgenössischen Bataillone kehrten darauf zurück in ihre Heimathen, während der Commissär Maßregeln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergriff; Milizen zusammenzog; Untersuchungen über den Aufruhr anordnete. Die Gemeinden erklärten nun ihre Unterwerfung; Bourquin selbst. Aber die preußische und schweizerische Partei beargwohnten sich darum nicht minder; warfen sich gegenseitig wieder den Bruch der geschlossenen Capitulation vor, und schon am 17. December stand Bourquin abermals mit zusammengerafften Mannschaft bereit, den Aufruhr mit Waffen in der Faust zu erneuern. Pfuel sprengte aber die Banden der Empörer mit Uebermacht aus einander, von denen die Einen entflohen, die Anderen gefangen, die Strafbarsten zu mehrjähriger oder immerwährender Einkerkerung verdammt wurden.

Seitdem schwieg die schweizerisch gesinnte Partei. Sie schwieg, aber lebte fort. Hinwieder die preußisch gesinnte, nach so vollständigem

Siege über die Gegner, freute sich ihres Glücks. Desselben sicherer zu bleiben, rief eine Mehrheit des gesetzgebenden Rathes (im Februar 1832) sogar den König an, die nachtheilige Verbindung Neuchatels mit der Eidsgenossenschaft aufzuheben. Wohl auch nicht minder laut äußerte sich in der Mehrheit des Schweizervolkes ein Wunsch nach dieser Scheidung. Doch die Eidsgenossenschaft protestirte gegen das bundeswidrige Beginnen. Die aus der Paarung des Ungleichen hervortretenden Wirkungen dauerten indeß verderblich für Alle fort.

Wie gesagt, hatten die bildungs- und gewerbreicheren Cantone in den Jahren 1829 bis 1831 Reform ihrer Staatsgrundgesetze nöthig gefunden, um einer bei ihnen einschleichenden Stadt- und Familienherrschaft vorzubeugen. Sie neigten sich dabei mehr, denn je, dem Grundsatze politischer Rechtsgleichheit zu, dem Wesen der Demokratie. Dieses mißfiel den Häuptern der sogenannten altdemokratischen oder Hirtencantone in den Thälern der Hochalpen, wo ein leitsames, armes und unwissendes Volk willig den Söhnen der reicheren Geschlechter des Landes die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wie den Priestern politischen Gewissenseinfluß überließ; wo zuweilen von Dorf zu Dorf besondere Rechtsame galten, und nur von Zeit zu Zeit das Volk, in mehr oder minder stürmischen Landesgemeinden, sein Souveränetätsrecht äußerte. Theils die Entzweiung von Basel mit seiner Landschaft, welche ebenfalls gleiches Recht mit der Stadt forderte; theils das Streben der Reformcantone nach Verbesserung des gebrechenreichen Bundesvertrags vermehrten gegen diese die Erbitterung der Regierungen in den Hirtencantonen. Diese Cantone standen jenen jetzt gleichsam wie Aristokratieen in demokratischem Gewande gegenüber. Darum machten auch viele von den Gliedern ehemaliger Patriciate, darum auch die in Neuenburg Regierenden lieber gemeine Sache mit Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. Neuenburg wie Basel, gleich den Alpencantonen, widersetzten sich jeder Abänderung des Bundesvertrages, schlossen sogar unter sich (14. Nov. 1832), ohne der Tagsatzung zu achten, jene besondere Uebereinkunft, welche unter dem Namen des Sarner Bundes bekannt ist, und trennten sich endlich offen vom Vereine der Eidsgenossen. Die Tagsatzung aber lös'te durch ihren Spruch den Sarner Bund auf und nöthigte die Widerspenstigen, ihre Gesandten in die Versammlung der höchsten Behörde der Eidsgenossenschaft zu schicken. Auch die Regierung von Neuenburg ward, aus Furcht vor militärischer Besetzung ihres Landes, ebenfalls zum Gehorsam gezwungen. Seitdem herrscht im Fürstenthume scheinbare Ruhe. Doch die Sympathieen der Unterthanen mit den freiern Verfassungen der Schweizer und die Antipathieen der Regierungsbehörden gegen die demokratischer gewordenen Reformcantone verleugnen sich nicht leicht bei irgend einer Gelegenheit, und drohen, sei es früher oder später, Wiederkehr neuen Unheils.

Zschokke.

Neuholland, Neuseeland, s. Australien.

Neutralität. — Wenn zwischen zwei Staaten Krieg ausbricht, so hat ein dritter unabhängiger Staat das unbezweifelte Recht, neutral zu bleiben, das ist, in den Krieg sich nicht zu mischen, sondern in den früheren freundschaftlichen oder doch friedlichen Beziehungen zu den beiden zu verharren; es müßte denn sein, daß ein besonderes Vertrags- oder Bundesverhältniß ihm die Verpflichtung auferlegte, für den Angegriffenen Partei zu nehmen. Von dem Falle einer Allianz zum Angriffe ist nicht nöthig hier zu reden; sie würde gegen den säumigen Alliirten mindestens nicht öffentlich geltend gemacht werden; die Politik weiß solche Tendenzen unter unschuldigeren Formen zu verhüllen. Niemals kann die blose Thatsache der zwischen den anderen ausgebrochenen Feindseligkeiten einem unabhängigen Staate das Recht benehmen, sich neutral zu halten; es ist dieses lediglich Sache seiner freien Entscheidung; denn selbst in dem eintretenden Falle der vorherverheißenen Vertheidigung ist ja vorauszusetzen, daß diese Verpflichtung seiner Zeit mit freier Selbstbestimmung übernommen worden. Auch ist ihm nicht zuzumuthen, daß er die Ursachen des Krieges untersuche, und für die gerechte Sache sich entscheide; er hat das Recht, neutral zu bleiben, und der Neutrale ist so wenig Richter als Partei. Eine ganz andere Frage ist, ob es würdig und großmüthig, ob es auch nur politisch sei, dem offenbaren Mißbrauche der Gewalt, der Unterdrückung des Schwächeren ruhig zuzusehen. Bayle hat gesagt, Folard nach ihm und jüngst noch der Ritter Prokesch vom Osten hat es wiederholt, dem Friedfertigen sei zu gönnen, daß er auf die andere Welt angewiesen worden, denn in dieser pflege es ihm herzlich schlecht zu gehen; wer weder Hammer noch Amboß sein wolle, der werde leicht zum Amboß nach beiden Seiten hin. In den Verhältnissen unseres europäischen Staatensystems mag es allerdings, in der Mehrzahl der Fälle, dem Interesse der Mindermächtigen gemäßer sein, einer Partei sich anzuschließen, als neutral zu bleiben; aber das Interesse hat mit dem Rechte nichts zu thun. Für die Politik der Neutralität hat eine neue Zeit begonnen mit dem Eintritte des freien Nordamerika in die Reihe der Weltstaaten. Wer möchte es den Amerikanern verdenken, wenn sie immer fester den Grundsatz ausbilden, in die europäischen Händel sich nicht zu mischen? Der Umstand aber, daß ein so mächtiger Staat, der in so vielfachen Beziehungen zu den Ländern Europas steht, die Maxime der Neutralität in seiner Politik begründet hält, dieser Umstand muß auch auf die Controverse über die Rechte und die Pflichten der Neutralen zurückwirken.

Bedarf es darüber einer Controverse? Die Sache scheint so einfach, so klar. Man möchte sagen (Theoretiker haben es auch wohl gesagt), für den Neutralen sei der Krieg gar nicht vorhanden. Nun denke man sich die Wirklichkeit der Dinge; erinnere man sich, daß unabhängige Staaten sich gegenüberstehen, deren keiner dem anderen etwas vorzuschreiben hat. Der Kriegführende macht Anspruch auf ungehinderte Verfolgung seiner Kriegszwecke; der Neutrale macht Anspruch auf ungehindert freie Bewegung. Conflicte müssen entstehen. Wer

soll die widerstrebenden Ansprüche ausgleichen? Woher kommt uns die Norm, welche entscheidet, wer im einzelnen Falle nachgeben soll, und wie weit? Man sagt: aus dem Vernunftrechte. Das Vernunftrecht kann wohl einige allgemeine Grundsätze aufstellen, nach welchen einzelne Ansprüche zu beurtheilen sind. Aber die Anwendung bleibt immer schwierig, und ohne genaue Kunde der bestehenden Verhältnisse oft unmöglich. Sehen wir zu, was das Vernunftrecht in dieser Sache etwa vermag. Gleich jenen Satz, durch den Alles so leicht würde, der Krieg sei für den Neutralen nicht vorhanden, darf es nicht an die Spitze stellen; wie denn auch noch kein Staat, der mächtigste so wenig als der schwächste, jemals aus dem Vernunftrechte die Befugniß hat ableiten wollen, so zu handeln, als ob der Krieg überall nicht vorhanden wäre. Man kann nur sagen: die freie Bewegung des Neutralen ist die Regel, jede Beschränkung ist als Ausnahme zu betrachten. Denn im Verhältniß der Staaten unter einander ist der Friede der Normalzustand, der Krieg ist die Abweichung von demselben. Fragt man nun, wonach die Ausnahmen sich bestimmen, so ist die Antwort: lediglich durch den Charakter der Neutralität selbst sind sie bedingt. Das Vernunftrecht legt dem Neutralen die Verpflichtung auf, daß er in der Durchführung seines gefaßten Entschlusses durchaus in gutem Glauben verfahre, daß er sich parteilos erweise in dem, was er verwilligt, und in dem, was er verweigert; daß er auch auf einen unter den Umständen sich darbietenden Gewinn verzichte, so fern er durch Aneignung desselben in den Fall kommen würde, die Kriegszwecke des Einen gegen den Andern zu begünstigen. Fügt man hinzu (was weiter daraus folgt), daß Keiner der Kriegführenden ein Recht hat, von dem Neutralen etwas zu verlangen, was nicht aus dem Charakter der Neutralität mit Nothwendigkeit herzuleiten, und noch weniger, was damit unvereinbar wäre, so hat man so ziemlich die Grundsätze beisammen (man sieht, wie spärlich sie sind), welche das Vernunftrecht aus eigenen Mitteln zu einem Codex der Neutralität hergeben kann. Es sind in der That eher Materialien zur Selbstprüfung, als zur Rechtfertigung einer Handlungsweise im einzelnen Falle, fremden Interessen gegenüber. Gedenkt man vollends, wie viel in der Anwendung auf die Motive ankommt, während kein unabhängiger Staat seine Motive der Beurtheilung eines anderen unterzustellen pflegt, wie denn auch mit den tadellosesten Motiven dem Anderen wenig gedient ist, wenn er durch die Folgen einer Handlung seine Interessen verletzt hält, so bleibt am Ende die beste Weisung, die das Vernunftrecht den Neutralen und den Kriegführenden ertheilen kann, diese, daß sie über ihre gegenseitigen Ansprüche nach Billigkeit sich unter einander vertragen sollen. — Mit um so größeren Erwartungen wendet man sich zu dem positiven Völkerrechte. Hier ist allerdings nicht Mangel, sondern fast unübersehbare Fülle von Materialien, aber es herrscht hier arge Verwirrung. Die Uebelstände, welche jeden Theil des Völkerrechts drücken, lasten am Schwersten auf diesem. Vorerst der Mangel allgemeingültiger Gesetze,

die nur durch allgemeine Anerkennung entstehen, nur durch allgemeine Unterordnung unter ein Völkergericht in Kraft bestehen könnten, die wir also nicht haben werden, bis der Traum des Weltfriedens in Erfüllung geht, und dann wird man ihrer für unseren Zweck gar nicht mehr bedürfen, weil dann bekanntlich von Krieg und Neutralität gar nicht mehr die Rede sein wird. Auch ein gemeines Recht (im Unterschiede von dem geschriebenen, und zu dessen Ergänzung) kann sich nur ausbilden unter dem Einflusse von Gerichten, welche den Rechtssinn, die Sitte und Eigenthümlichkeit der Völker bewahren; etwas Entsprechendes hat sich unter allen civilisirten Nationen für andere Theile des Völkerrechts gestaltet, nicht für den vorliegenden. Das Herkommen ist die Praxis, von der es heißt: practica est multiplex; sie richtet sich nach der Politik der Umstände, je nachdem ein Staat selbst im Kriege begriffen ist oder neutral, zumal im Seekriege. Die meiste Consequenz ist bei den Engländern, aus dem einfachen Grunde, weil sie seit langer Zeit in keinem Seekriege neutral gewesen. Verträge schließt häufig ein vorübergehendes Interesse, nicht selten die Uebermacht; bindend sind sie nur für die Contrahenten; und dieselbe Macht schließt Verträge mit Verschiedenen auf verschiedener Basis. Verordnungen eines Staates zur Nachachtung für seine Angehörigen, Erklärungen über die Grundsätze, nach denen er verfahren will, sind vollends einseitig und dazu noch wandelbar. Man begreift, daß es eine der schwierigsten Materien ist, mit der wir uns beschäftigen. Indessen gehen wir an's Werk. Geben wir dem Leser über die Hauptfragen historischen Bericht, dazu etwas Kritik und (wofür nur zu viel Spielraum bleibt!) fromme Wünsche.

I. **Was darf auf neutralem Gebiete gar nicht, was darf nur mit Bewilligung des Souveräns geschehen?** — Es liegt im Begriffe der Neutralität, daß auf neutralem Gebiete keine Feindseligkeiten verübt werden dürfen. Zum neutralen Gebiete rechnet man bei Küstenstaaten, außer den Strömen, die Buchten, welche deren Mündung bildet, so ferne sie von neutralem Lande begrenzt sind, und einen Meeresstreifen, der Küste entlang, bis zu einer Entfernung, die gewöhnlich und als Minimum auf eine Seemeile angenommen wird — so weit ein Kanonenschuß trägt. Dahin darf kein Caper ein fliehendes Schiff verfolgen. — Ohne Einwilligung des Neutralen dürfen Bewaffnete sein Gebiet nicht betreten, auch nicht zum Zweck des sogenannten „harmlosen Durchzuges", es darf daselbst keine Kriegsmannschaft geworben, kein bewaffnetes Fahrzeug ausgerüstet werden; nicht sowohl weil seiner Neutralität dadurch zu nahe getreten, als weil in seine Hoheitsrechte eingegriffen würde. Man hat die Aufnahme bewaffneter Schiffe, welche vor Unwetter Schutz suchen, oder Seeschäden bessern wollen, als Menschenpflicht vorzustellen versucht. Wird dieses zugegeben, so fällt natürlich eine Bedingung weg, unter welcher die Trümmer eines zersprengten Heeres Schutz zu finden pflegen, das Niederlegen der Waffen. Werden übrigens bewaffnete Schiffe zugelassen, so

folgt noch nicht, daß sie ohne Einwilligung des Neutralen ihre etwaigen Prisen auf seinem Gebiete veräußern dürfen. Es ist von einem Nothrechte gefabelt worden, welches den Kriegführenden zustehen soll, in eine neutrale Festung sich zu werfen, um zu verhindern, daß sie nicht dem Feind in die Hände falle. Dieses ist Gewalt, nicht unähnlich derjenigen, welche die Engländer gegen die dänische Flotte verübt haben, und welche nicht allein im übrigen Europa, sondern auch von manchen Stimmen im britischen Parlament mit Namen genannt ward.

II. Von Zugeständnissen des neutralen Staates an eine der Kriegsparteien, oder an beide. — Der Neutrale ist vollständig in seinem Rechte, so lang er den Grundsatz festhält, irgend eines der oben erwähnten Zugeständnisse (Durchmarsch, Truppenwerbung u. dergl.) beiden Parteien zu verwilligen, oder beiden Parteien zu verweigern. Keiner hat ein Recht, sich darüber zu beklagen, daß ihm verweigert sei, was auch dem Anderen nicht verstattet ist, oder daß dem Anderen eingeräumt worden, was auch ihm unbenommen bleibt. Auch über die Gründe seines Ja oder Nein braucht der Neutrale Keinem Rede zu stehen, und er braucht keine Rücksicht dabei zu nehmen, als nur die auf sein eigenes Interesse. Wie aber, wenn diese Rücksicht ihn anzuweisen scheint, dem Einen zu verwilligen, was er dem Anderen vorenthält? Dann wird es von der Politik des Benachtheiligten abhängen, ob er es seinem Interesse gemäß findet, den Neutralen auch ferner als solchen zu betrachten. Denn die Zugeständnisse, von welchen die Rede ist, werden nur im Kriege und für Kriegszwecke in Anspruch genommen; ihre Gewährung hängt ganz vom freien Entschlusse des Neutralen ab; eine Bevorzugung in dieser Hinsicht verträgt sich schlecht mit dem Charakter der vollkommenen Parteilosigkeit, den Kriegführenden gegenüber. Man hat deshalb den Namen der bedingten (qualificirten) Neutralität erfunden, und dieselbe im Falle einer früheren, durch einen Staatsvertrag vor dem Kriege und ohne bestimmte Rücksicht auf diesen Krieg eingegangenen ausschließlichen Zusage zu rechtfertigen versucht. Es scheint uns nicht, daß der Gesichtspunct dadurch wesentlich verändert wird. Allerdings die Verträge dauern fort, sie binden fortwährend auch denjenigen, der neutral bleiben will, wenn der andere Contrahent in Krieg geräth. Aber die Frage ist nicht, ob der Neutrale seine Zusage zu erfüllen braucht, oder nicht; die Frage ist, ob er sie erfüllen und dabei neutral bleiben kann. Beispiele mögen dieses erläutern. Der erste französische Revolutionskrieg bereitete den vereinigten Staaten Nordamerikas nicht geringe Verlegenheit. Ihr Vertrag mit Frankreich (1778) gab den französischen Capern das ausschließliche Recht, mit ihren Prisen in amerikanischen Häfen einzulaufen; ihre Feinde sollten nicht zugelassen werden. Die Amerikaner erfüllten treulich diese Zusage, beeiferten sich aber, durch andere Maßregeln den Entschluß aufrichtiger Neutralität darzuthun. Derselbe Vertrag stipulirte, daß den Feinden Frankreichs nicht verstattet werden sollte, Caperschiffe in amerikanischen Häfen auszurüsten. Als nun die Franzosen diese Be-

fugniß für sich in Anspruch nahmen, ward sie ihnen verweigert, wie sie denn auch nicht ausdrücklich ihnen zugestanden, sondern nur ihren Feinden vorenthalten war. Ein dritter Artikel desselben Vertrages verstattete französischen Kriegsschiffen im Falle dringender Noth eine Zuflucht in amerikanischen Häfen; diese Erlaubniß ward auch den Kriegsschiffen der Völker gewährt, welche mit Frankreich im Kriege waren; sagte doch der Vertrag mit keinem Worte, daß sie ausgeschlossen werden sollten. Es wäre unpolitisch und unbillig gewesen, unter solchen Umständen in dem einzigen ausschließlichen Zugeständnisse an die Franzosen eine feindselige Gesinnung der Amerikaner gegen Frankreichs Feinde sehen zu wollen; aber setzen wir den Fall, die Amerikaner hätten ausschließlich nur französische Kriegsschiffe, nur französische Caper mit ihren Prisen, nur französische Schiffsbewaffnungen und Truppenrüstungen auf ihrem Gebiete vertragsmäßig zulassen dürfen, hätten sie denn wohl billiger Weise verlangen können, für neutral zu gelten? Aus diesen Betrachtungen fließt die Lehre, wie vorsichtig ein Staat sein muß, in Verträgen einer Macht ausschließliche Zugeständnisse für ihre Kriegszwecke einzuräumen, wenn er nicht unnöthig in Kriege verwickelt werden will. — Was den Durchmarsch eines Heeres betrifft, so wird er überall wohl häufiger ertrotzt, als frei verwilligt. Es ist die alte Geschichte des Agesilaos, der auf der Rückkehr aus Asien vom König von Makedonien den Durchzug begehrte. Der Makedonier ließ erwidern, er wolle sich die Sache überlegen. „Wohl," sprach Agesilaos, „das mag er thun, wir aber marschiren einstweilen durch." Ein Staatsvertrag, der einem Contrahenten ausschließlich das Recht des bewaffneten Durchzuges einräumt, ist ein Bündniß, oder ein Zeichen der Abhängigkeit und Schwäche. Doch scheint uns eine Ausnahme in Betracht zu kommen. Eine Militärstraße kann auf einer kurzen Strecke einen eigenthümlich belegenen Theil eines unabhängigen Gebietes durchschneiden. Der Nachbar nimmt, vermöge einer vertragsmäßig anerkannten Völkerrechtsdienstbarkeit, den bewaffneten Durchmarsch auf dieser Strecke in Anspruch. Kann darauf hin des Nachbars Feind verlangen, das Gebiet des Neutralen in beliebiger Richtung zu durchstreifen? Nein, und er kann es um so weniger verlangen, wenn der Neutrale auch den Nachbar auf die eine kurze Strecke beschränkt, deren Durchziehung dann immerhin ausschließlich vorbehalten bleiben mag. Dafür scheint die Billigkeit zu sprechen. Falls aber keine solche Servitut in den Verhältnissen begründet ist, wird ein Jeder am Richtigsten verfahren, wenn er keiner Kriegspartei den bewaffneten Durchzug verstattet. — Dasselbe läßt sich sagen von der Truppenwerbung auf neutralem Gebiete, für Rechnung der Kriegführenden. Von den Aetoliern (in dieser Hinsicht den Schweizern des Alterthums) erzählt Livius, daß sie nach altem Herkommen selbst gegen befreundete Völker (doch ohne ausdrückliche Genehmhaltung von Seiten des Staates) ihre Jugend im Felde dienen ließen, so daß häufig unter entgegengesetzten Fahnen aetolische Mannschaften gegen einander zogen. Bei den Schweizern ist das Unwürdige

des Verhältnisses oft gefühlt, und schon von Ulrich Zwingli lebhaft gegen „Miethe und Gaben" gepredigt worden. Selbst Vattel, der sonst den Söldnerdienst gut heißt, findet es doch in der Ordnung, daß 1644 ein Schweizerregiment lieber habe sterben wollen, als sich gegen das deutsche Reich führen lassen. — So fern auch zu einer Truppenwerbung auf neutralem Gebiete die Erlaubniß des Staates erforderlich ist, läßt sich an diesen Gesichtspunct noch eine ähnliche Frage knüpfen. Man hat nämlich behauptet, ein Staat könne, in Folge einer früheren vertragsmäßigen Zusage, einer der Kriegsparteien Hülfsvölker in genau bestimmter Anzahl senden, und dabei doch neutral bleiben. Der bekannteste Fall dieser Art ist der von Dänemark im Jahre 1788. Als die Feindseligkeiten zwischen Rußland und Schweden zum Ausbruch kamen, verlangte Rußland, in Folge des Vertrags von 1773, von Dänemark die verabredete Hülfsmacht. Dänemark sandte 1200 Mann Truppen, drei Kriegsschiffe und drei Fregatten. Der schwedische Gesandte in Kopenhagen erklärte, wenn diese Hülfsmacht sich nicht darauf beschränke, nur auf russischem Gebiete und in russischen Gewässern gegen Schweden zu agiren, wenn sie zum Angriffe und auf schwedischem Gebiete selbst verwendet werde, so werde Schweden Dänemark als Feind und als angreifenden Theil betrachten. Die Cabinette von London, von Berlin und vom Haag boten sofort ihre Vermittelung an, und stellten den Satz auf, nachdem Rußland diese Vermittelung zurückgewiesen, sei Dänemark von der Verpflichtung frei, Rußland ferner zu unterstützen, weil der Vertrag lediglich den Fall eines Vertheidigungskrieges im Auge habe. Bernstorff behauptete, die Stellung einer vorherbestimmten Hülfsmacht, die übrigens zur freien Verfügung Rußlands gestellt sei, vertrage sich, so fern nur die übrigen dänischen Streitkräfte dem Kriege fremd bleiben, ganz wohl mit der Festhaltung einer vollkommenen und unbeschränkten Neutralität. Nicht die Argumente, sondern die Drohungen der drei Cabinette, welche entschlossen waren, Schweden nicht fallen zu lassen, vermochten Dänemark, so weit nachzugeben, daß jene Hülfsmacht bis zu einem bestimmten Termine am Kriege keinen Antheil mehr nehmen sollte. In der Zwischenzeit entband Rußland das dänische Cabinet, auf dessen Gesuch, von der vertragsmäßigen Verpflichtung. Nun mag man den Unterschied zwischen einer Hauptmacht und einer Hülfsmacht im Kriege noch so scharf hinstellen, ein Vertrag, der eine Hülfleistung im Kriege stipulirt, ist ein Bündniß für den Kriegsfall, und wer Einem für den Kriegsfall verbündet ist, kann bei eintretendem Kriege nicht neutral heißen wollen. Dänemark mochte immerhin am Kriege keinen weitern Antheil zu nehmen wünschen; aber, daß es lediglich von der Politik Schwedens und seiner Alliirten abhing, ob sie Dänemark als neutral, oder ob sie es als feindselig betrachten und dadurch die gesammten dänischen Streitkräfte in's Feld rufen wollten, das scheint uns eben so klar, als daß Dänemark nicht einseitig, ohne Rußlands Einwilligung, von seiner Verpflichtung sich lossagen durfte. Wenn den Neutralen daran gelegen ist, ihre

Neutralität respectirt zu sehen, so geziemt ihnen vor Allem, in Bezug auf den Charakter der Neutralität, in Allem, was den Krieg selbst betrifft, die strengeren Grundsätze festzuhalten, und wir würden es für einen Fortschritt halten, wenn die Fiction einer bedingten Neutralität allmälig auch aus der Theorie des Völkerrechts verschwindet.

III. Von der Beschränkung des Handels- und Schifffahrt-Verkehrs der Neutralen mit den Kriegsparteien. — Es braucht nicht gesagt zu werden, daß keine der Kriegsparteien das Recht haben kann, von den Neutralen die Einstellung alles Verkehrs mit der anderen Partei zu verlangen. Eine solche Anmuthung (abgesehen von allem Monströsen, was sonst darin liegt) würde schon darum alles Völkerrecht aufheben, weil derjenige, der dem einseitigen Interdict sich fügen wollte, aufhören müßte, neutral zu sein. Doch sind Anforderungen dieser Art, zumal in der früheren Geschichte des Seehandels, nicht eben selten; auch fehlt es nicht an Beispielen von Staaten, welche der Gewalt sich gefügt haben. Immer aber waren die Urheber sich recht wohl bewußt, daß es Gewalt sei, was sie verübten. In dem Vertrage von Whitehall (1689) nahmen England und Holland sich heraus, den Neutralen allen Handel auf Frankreich zu verbieten. Vergebens waren alle Vorstellungen des Bürgermeisters von Amsterdam, Nicolaus Witsen; König Wilhem III. (Hollands Statthalter) hatte nur die eine Antwort: es müsse so sein, das sei das Kanonenrecht. Ganz natürlich, daß dem Kanonenrecht die berüchtigte Clausel auch wieder weichen mußte. Um nichts besser aber war das Aushungerungssystem, das man, ein Jahrhundert später, gegen die französische Republik in Anwendung bringen wollte, und worauf wir zurückkommen werden.

Auf der anderen Seite leuchtet ein, daß Handlung und Schifffahrt, wenn gleich Werke des Friedens, den Kriegszwecken der Parteien leicht dienstbar werden können. Sich selbst überlassen, folgen diese Zweige der bürgerlichen Thätigkeit dem Gewinne. Ohne Haß und Gunst, deren Ursachen ihr fern liegen, mit der Parteilosigkeit eines Tacitus, wird die neutrale Kaufmannschaft die Zeitung lesen, und ihre Unternehmungen dahin richten, wo der größere Gewinn zu erwarten steht. Es sind Privatunternehmungen; braucht der Staat sich darum zu kümmern? Genug, wenn er selbst nicht etwa Anlaß gibt zu der entstehenden Ungleichheit in der Versorgung der beiden Parteien. Denn allerdings, die Erschwerung der Ausfuhr nach dem einen Lande, durch ein Staatsgesetz während des Krieges, würde dem Charakter der Neutralität widerstreiten. Die Theorie mag sich darin gefallen, einer neutralen Regierung das gänzliche Ignoriren der Kriegsverhältnisse in dieser Beziehung, und der neutralen Kaufmannschaft den ganz ungestörten Fortgang ihres Betriebes zu verstatten. Aber nichts kann unpraktischer sein, als diese Ansicht. In der That, Collisionen ganz eigenthümlicher und sehr peinlicher Art können nicht ausbleiben. Der Kriegführende wird sehr bald in gewissen Dienstleistungen, die seinem Gegner zu Theil werden, eine indirecte Förderung der Kriegszwecke desselben gewahr. Sein eigener

Zweck heißt ihn solche Förderung so viel als thunlich verhindern. Die Versuchung liegt so nahe, in dem Dienstleistenden den Verbündeten des Feindes zu erblicken. Man weiß, was diese Versuchung bedeutet, zumal wenn derjenige, der Anstoß nimmt, in Waffen ist, und der Andere, der Anstoß gibt, unbewehrt. Und im Augenblicke ist die neutrale Regierung mit hinein gezogen. Sind's nicht Beschwerden der Kriegsparteien, so sind es klägliche Gesuche der eigenen Angehörigen, die durch fremde Drohung oder Gewalt im friedlichen Gewerbe sich gestört finden. Wenn nicht das strenge Recht, so doch die Politik, wenn nicht die Rücksicht auf die Kriegsparteien, so verbietet die Rücksicht für die eigenen Schutzbefohlenen der neutralen Regierung, in ihren Anordnungen über Handel und Schifffahrt ein bestehendes Kriegsverhältniß zu ignoriren. Sie ist es dem Kaufmannsstande schuldig, sich darüber auszusprechen, wie weit sie ihn in seinen Unternehmungen schützen will, was er auf eigene Gefahr thun mag, was er auch nicht auf eigene Gefahr thun könnte, ohne den Staat zu compromittiren. Auch sich selbst ist sie das schuldig; denn man thut wohl, auch den Schein zu vermeiden, als ob man ohne eigene Grundsätze das Machtgebot der Fremden walten ließe. Daher denn beim Ausbruche eines Krieges zahlreiche und detaillirte Manifeste der Neutralen; daher auch in Gesetzbüchern, z. B. im preußischen Landrechte (§§. 2034—2039), eine Darlegung der von der Regierung anerkannten Grundsätze.

Wonach aber sollen diese Grundsätze sich bestimmen? Zunächst und vor Allem nach den Verträgen, welche der neutrale Staat mit den Kriegsparteien abgeschlossen hat. Er selbst ist verpflichtet, sie zu halten, und er kann verlangen, daß sie von den anderen Contrahenten gehalten werden. Wo die Verträge schweigen, wo keine vorhanden sind, da tritt das allgemeine Völkerrecht ein. Es ist dieses, wie schon früher bemerkt, ein sehr schwankender Begriff. Wie es mit dem Vernunftrecht und mit dessen Anwendung beschaffen ist, haben wir gesehen. Wer sie nach eigenem Ermessen durchführen und dabei dem Rechtssinne aller Anderen vertrauen will, der mag es versuchen auf eigene Gefahr. Was man gemeinhin Völkerrecht nennt, steht in der Mitte zwischen dem Vernunftrecht und den speciellen Verträgen. Faßt man die Erkenntnißquelle dieses Völkerrechts in's Auge, so spiegelt sich darin dessen Charakter. Sagen wir es grade heraus, wir sind auf den Boden der Geschichte zurückgeführt. Denn selbst die Zeiträume muß man unterscheiden. Was die Kriegsparteien begehrten, so fern die Neutralen in der Mehrzahl von Fällen es anerkannt; was wiederum die Kriegsparteien in der Praxis den Neutralen zugestehen; was endlich die Mehrzahl der Verträge festhält, das bildet eine Regel, die auch durch Ausnahmen bestätigt wird, welche ganz besonderen, nachweisbaren Rücksichten ihren Ursprung verdanken. Will man sich dabei etwas den Beschlüssen einer Mehrzahl Analoges denken, gut; nur vergesse man nicht, daß die Initiative von den Mächtigen auszugehen pflegt, und zwar von den Mächtigen in Waffen. Es hilft nichts, sich darüber zu täuschen: die Regel, die auf

solchem Wege, gewissermaßen historisch ausgemittelt wird, ist den Interessen der mächtigeren unter den Kriegsparteien günstiger, als den Interessen der Neutralen. Dieses kann nicht befremden, wenn man sich erinnert (was in dem Artikel: „Prisengerichte" näher zu entwickeln ist), daß die Neutralen in Sachen, wo ihre Interessen auf dem Spiele stehen, den Kriegsparteien die Befugniß eingeräumt haben, als Kläger und Richter zugleich aufzutreten. Wer im unbestrittenen Besitze dieser beiden Attribute sich fühlt, der hat nur noch einen Schritt, um auch das dritte, das der Gesetzgebung, sich anzumaßen. Eben so einseitig im Princip waren die Maßregeln, durch welche die Neutralen eine bessere Begegnung zu erzwingen dachten, die erste und die zweite bewaffnete Neutralität. Es war eine itio in partes; noch mehr, es war ein bewaffneter Protest. Für das Völkerrecht ist der wiederholte Versuch ohne bleibenden Gewinn vorübergegangen. Wie konnte es anders sein, da Katharinens ehrgeizige Entwürfe und Paul's I. zügellose Launen das Präsidat führten? Die Rasereien des Continentalsystems sind in frischem Andenken. Der Weltfriede kam — und ließ diese Fragen unberührt. Also wir stehen auf dem alten Flecke. Nur das freie Nordamerika geht vorwärts, ruhigen aber festen Schrittes, auf der Bahn der Verträge. Es hat musterhafte Staatsschriften *) geliefert, und ein classisches Werk **) über das Völkerrecht, das mit seltener Unbefangenheit das Bestehende vorlegt, ohne die höheren Grundsätze aus dem Auge zu verlieren. Auf dieses Werk möchten wir besonders diejenigen verweisen, denen, bei lebhafterem Interesse für die obschwebenden Fragen, blose Andeutungen, wie die nachstehenden, nicht genügen können.

1) Kriegscontrebande. — Kein Staat nimmt heut zu Tage, wenn er neutral bleiben will, für seine Angehörigen die Befugniß in Anspruch, die Kriegsparteien mit Waffen und Kriegsmunition zu versehen. Ob auch weitere Artikel, namentlich Pferde und Pferdegeschirr, Schiffsbaumaterial, rohes oder halbverarbeitetes Material zu Kriegsbedürfnissen diverser Art, unter den Begriff der Kriegscontrebande zu ziehen, ist bestritten, und nach Tractaten zu entscheiden, die in der Aufzählung der Artikel ausführlich zu sein pflegen. Bestimmtheit, selbst

---

*) Man findet die wichtigsten in Waite's State Papers, und in der Sammlung: Actes et mémoires concernant les négociations qui ont eu lieu entre la France et les États-Unis de l'Amérique depuis 1793 jusqu'en 1800. Londres, 1807. 3 vols.

**) Elements of International Law. By Henry Wheaton, LL. D., resident minister from the U. S. to the Court of Berlin. In 2 volumes. London, 1836. — Dem Handelsstande brauchen wir das Seerecht von Dr. Meno Pöhls nicht erst zu nennen, in dessen drittem Theile der neutrale Kaufmann dasjenige, was ihn in Kriegszeiten am Meisten interessirt, die von den Regierungen und den Gerichten der Hauptstaaten angenommenen Grundsätze, in lichtvoller Anordnung und mit erschöpfender Vollständigkeit entwickelt findet.

bei ungünstigen Stipulationen, ist dem Interesse der Neutralen gemäßer, als Ungewißheit. Das Recht der Confiscation anerkannter Contrebande wird den Kriegsparteien nicht streitig gemacht. Die Confiscation trifft nach englischem Grundsatze auch die übrige Ladung und das Schiff selbst, wenn beide dem Eigener der Contrebande angehören; dagegen haben die vereinigten Staaten mit anderen Staaten Amerikas Verträge, nach welchen der Schiffer, wenn er sich zur Herausgabe der Contrebande versteht, wegen derselben nicht angehalten noch aufgebracht werden soll. Ungleich härter ist der andere Grundsatz der Engländer, zu welchem Vattel seine Auctorität hergeben muß, daß Artikel, welche an und für sich nicht Contrebande sind, nach den Umständen diesen Charakter annehmen; Alles z. B. was zur Ausrüstung von Schiffen gebraucht werden kann, so fern es nach einem Kriegshafen bestimmt ist; auch Lebensmittel, im weitesten Umfange, so fern gegründete Hoffnung vorhanden ist, durch Entziehung der Zufuhr den Feind zur Unterwerfung zu bringen. Als die Nordamerikaner in ihrem Vertrage von 1794 eine ihren Wünschen entsprechende Definition nicht erlangen konnten, erhielten sie wenigstens diese Milderung der Willkür, daß Artikel, welche nach den Umständen zur Contrebande würden, von den Engländern nicht confiscirt, sondern gegen Bezahlung übernommen werden sollten. — Hier ist noch anzumerken, daß der Transport von Militärpersonen und die Beförderung von Depeschen des Feindes (mit Ausnahme von Depeschen eines bei dem neutralen Staate accreditirten Gesandten) als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet, und von den englischen Gerichten wenigstens durch Confiscation des neutralen Schiffes geahndet wird.

2) Verkehr mit blokirten Plätzen. — Der nächste Zweck einer Blokade ist bekanntlich, einen Hafen oder die Mündung eines Stromes von allem und jedem Verkehre von der Seeseite her abzuschneiden. Daher gilt das Einlaufen in einen blokirten Platz, oder das Auslaufen aus demselben, für eine directe Unternehmung gegen den Kriegszweck der blokirenden Macht, und somit als eine Uebertretung der Neutralität. Das Schiff, das sich eines Blokadebruches schuldig gemacht, wird als ein feindliches behandelt, d. i. confiscirt. Um aber einen Blokadebruch zu constatiren, wird dreierlei erfordert: erstens, die Blokade muß eine effective, es muß, „durch die Disposition der Macht, welche den Platz mit stationirten oder hinlänglich nahe befindlichen Schiffen angreift, augenscheinliche Gefahr bei dem Einlaufen sein" (über diese Definition hat 1801 England mit den nordischen Mächten sich verglichen, und man darf sie als die allgemein geltende betrachten); zweitens, der Schiffer muß zuverlässige Kunde von der Blokade gehabt haben, und dieses wird präsumirt, sobald seine Regierung amtliche Anzeige von der Blokade erhalten hatte; drittens, es muß eine Handlung vorliegen, aus welcher die Absicht des Blokadebruchs hervorgeht. Dahin gehört nun zwar nicht, wenn ein Schiff durch Unwetter verschlagen ist; auch nicht, wenn es aus einem blokirten Hafen in Ballast, oder mit einer

vor dem Beginne der Blokade eingenommenen Ladung ausläuft; wohl aber, nach der strengen englischen Theorie, wenn der neutrale Schiffer nach dem blokirten Platze aussegelt, nachdem seiner Regierung die Blokade amtlich notificirt worden, in welchem Falle nicht nur das Schiff, sondern auch die Ladung verfällt, so fern nicht der Eigener den Beweis „seiner Unschuld" liefert. Die grobe Unbilligkeit, welche die unerwiesene Absicht des Blokadebruchs dem vollendeten Vergehen gleichstellt, springt in die Augen. Nicht allein kann möglicher Weise die neutrale Regierung die Bekanntmachung der ihr zugegangenen Anzeige zurückgehalten haben (in diesem Falle, sagen die Engländer, laßt den Schiffer sich an seine Regierung halten); sondern er kann, zumal bei längerer Seereise, in der Hoffnung ausgesegelt sein, bei seiner Ankunft die Blokade aufgehoben zu finden — eine Speculation, die für den Neutralen meistens gewinnreich, dem Kriegführenden gegenüber jedenfalls harmlos ist. Nordamerika hat mit mehreren Staaten (selbst auch mit England) Verträge, nach welchen die Folge des Blokadebruches für das neutrale Schiff nur erst eintritt, nachdem es einmal von dem Blokadegeschwader zurückgewiesen worden; eine Bestimmung, welche auch von der zweiten bewaffneten Neutralität aufgestellt war, und der um so eher allgemeine Anerkennung zu wünschen wäre, da eine an und für sich so starke Concession unabhängiger Staaten, wie die Verzichtleistung auf allen, selbst den unschuldigen Verkehr mit gewissen Plätzen, für die Dauer der Blokade, durchaus strict zu interpretiren sein wird. Die Blokade ganzer Küstenstrecken ist ein Unding, und die Aufbringung neutraler Schiffe, welche sich um blose Papierblokaden nicht kümmern, vollends ein Mißbrauch der Gewalt. — Von den neuesten französischen Blokaden zu reden, kann hier der Ort nicht sein; denn der Begriff der Neutralität setzt ein bestehendes Kriegsverhältniß voraus; die Franzosen aber versichern, daß ihre Blokaden mit dem Kriege nichts gemein haben, sondern vor sich gehen in aller Friedfertigkeit; wir gedenken zu seiner Zeit den Leser mit dieser neuen Abart von Repressalien (s. d. Artikel) näher bekannt zu machen.

3) Feindes Gut am Bord von Freundes Schiffen; Freundes Gut am Bord von Feindes Schiffen. — Sobald man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Wegnahme des feindlichen Privateigenthums (die im Landkriege bekanntlich nur als Ausnahme, jedoch von der Willkür des Siegers abhängig, gilt) auf hoher See als die Regel, und die Vernichtung des feindlichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges sich rechtfertigen läßt, so bald man, mit einem Wort, die Caperei im Rechte des Krieges begründet hält, so ist nichts natürlicher, als daß Freundes Gut zwar respectirt, Feindes Gut aber weggenommen wird, wenn und wo immer es schutzlos in die Hände des Kriegführenden, des Beutesuchenden fällt. Dieses ist im Wesentlichen der Grundsatz, der sich in einer Sammlung von Seegesetzen (dem Consolato del mare) findet, welche, nach Einigen im 11., nach

Anderen im 13. Jahrhunderte von einer Anzahl von Küstenstaaten des Mittelmeeres angenommen war. Ebendaselbst wird bestimmt: der neutrale Schiffer soll das feindliche Gut, das er am Bord hat, nach einem Hafen bringen, den der Caper ihm bezeichnet, soll aber dafür die volle Fracht erhalten; weigert sich der Schiffer, so darf der Caper das Schiff versenken, doch so, daß kein Menschenleben dabei verloren geht; die neutralen Kaufleute, die mit ihren Gütern am Bord eines feindlichen Schiffes betroffen werden, mögen mit dem Caper um ein Lösegeld für das Schiff unterhandeln, um ihre Reise fortzusetzen; weigern sie sich, so kann der Caper das Schiff nach seiner Heimath senden, und die Kaufleute müssen ihm Fracht bezahlen; weigert sich der Caper, gegen ein billiges Lösegeld sie mit ihren Gütern weiter ziehen zu lassen, so erhält er keine Fracht, und ist überdies zum Schadenersatz verpflichtet. Man sieht, nach den Begriffen und den Verhältnissen jener Zeit, wo der Kaufmann sich von seiner Waare nicht zu trennen pflegte, sollte hier auch der Billigkeit Genüge geschehen. Doch bilde man sich nicht ein, daß diese Grundsätze an der Schwelle und auch nach dem Beginne der neueren Geschichte allgemein anerkannt oder befolgt worden. Die Hanseaten z. B., auf der Höhe ihrer Macht, verlangten für ihren Handel auch in Kriegszeiten unbedingte Freiheit, wollten dieselbe aber, sobald sie selbst im Kriege begriffen waren, anderen Völkern nicht zugestehen. In Verträgen wird die Freiheit neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen den Neutralen von England bald eingeräumt (den spanischen und portugiesischen Städten 1351 und 1353), bald verzichten sie darauf, England gegenüber (so Burgund 1417). Frankreich erließ 1400 eine Prisenordnung (erneuert 1681), nach welcher es neutrales Gut auf feindlichen Schiffen, und sogar neutrale Schiffe confiscirt, wenn sie feindliches Gut an Bord haben (ex navibus res, ex rebus naves), ein Verfahren, das offenbar auf der Vorstellung beruht, man dürfe dem Neutralen, wie den eigenen Unterthanen, den Verkehr mit dem Feinde bei Strafe verbieten, und daß dem Grundsatze des Consolato arg widerstreitet, den doch Frankreich, in einer wenig beachteten Erklärung von 1475 (bei Leibnitz Prodom. Cod. Jur. Gent. 24) Sicilien gegenüber anerkennt. Etwas Günstigeres, als was das Consolato gewährt, ist der neutralen Flagge, als solcher, vor der Mitte des 17. Jahrhunderts in Tractaten nicht eingeräumt worden. Man hat den Ursprung des sogenannten neuen Seerechts (des gedoppelten Grundsatzes: „frei Schiff, frei Gut; verfallen Schiff, verfallen Gut") in den Capitulationen christlicher Mächte mit der Pforte und den Barbaresken finden wollen. Dieses ist ein Mißverständniß, dessen Wiederholung in einigen der neuesten und besten Werke nur erklärlich ist, weil ihre Verfasser es versäumt haben, die Urkunden selbst durchzulesen. Denn 1) diese Urkunden enthalten nicht den Grundsatz, daß nach der Nationalität des Schiffes das Schicksal der Waare sich bestimmen soll, worin zugleich eine Concession des Neutralen liegen würde (indem er seine Güter auf feindlichen Schiffen Preis gibt); sie enthalten ungleich

mehr zu Gunsten der christlichen Mächte; die Capitulation der Pforte mit Frankreich von 1604 sagt im 9. Artikel: parcequ'aucuns sujets de la France navigent sur vaisseaux appartenans à nos ennemis et y chargent leur marchandises .... pour cette cause nous voulons et commandons, que d'ici en avant ils ne puissent être pris sous ce prétexte, ni leurs facultés confisquées, und im 12.: que les marchandises qui seront chargées sur vaisseaux francois appartenantes aux ennemis de notre Porte, ne puissent être prises sous couleur qu'elles sont de nos dits ennemis, puisqu'ainsi est notre vouloir; ähnlichen Inhalts ist der 6. und 25. Artikel der Capitulation mit Holland (1612), und im 18. Artikel der Capitulation mit England (1675) sind den Engländern alle den Franzosen und anderen christlichen Mächten vormals zugestandenen Rechte übertragen; — 2) von gegenseitiger Anerkennung dieser Grundsätze ist hier gar nicht die Rede; Reciprocität war in den Verhältnissen nicht begründet, der Sultan hatte kein Motiv, sie zu verlangen; es sind lediglich einseitige, aus des Sultans Machtvollkommenheit hervorgegangene und ohne allen Zweifel ihm abgekaufte Privilegien, durch welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums (Schiffe mit eingeschlossen) in allen Wechselfällen gegen die muhamedanischen Corsaren verbürgt wurde; — sondern der Ursprung des neuen Seerechts war ein anderer. Als die Kämpfe der Holländer um ihre politische Existenz durch die allgemeine Anerkennung der Republik beendigt waren, konnte es ihrem Scharfblick nicht entgehen, wie sehr ihre Interessen durch ungehemmte Freiheit der Frachtfahrt auch in Kriegszeiten gewinnen würden. Merkwürdiger Weise gelang es ihnen zuerst mit Spanien, dem Lande, von dessen Herrschaft sie sich losgerissen, über den erwünschten Grundsatz sich zu verständigen. In dem Marinetractat von 1650 ward gegenseitig stipulirt: neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe unterliegt der Confiscation (diese Concession des Neutralen ist nicht ohne Absicht vorangestellt); dagegen soll feindliches Gut (Contrebande ausgenommen) am Bord neutraler Schiffe frei sein. Man sieht, die Regel des Consolato ist hier umgekehrt, und zwar offenbar zu Gunsten der neutralen Frachtfahrt; auch die Concession des Neutralen (das Nichtverladen auf feindlichen Schiffen) ist im Grunde eine Aufmunterung für die heimische Rhederei. Von Frankreich glaubten die Holländer schon 1646 dasselbe erlangt zu haben; es zeigte sich aber, daß Frankreich den Wortlaut des Vertrags (der uns sehr unzweideutig erscheint) anders verstanden hatte; denn 1653 schreibt der holländische Gesandte Boreel an de Wit aus Paris, Frankreich gebe wohl so weit nach, daß es seinen früheren harten Grundsatz fallen lasse, que robe d'ennemi confisque celle d'ami (daß auch das neutrale Schiff mit seiner übrigen Ladung, aus dem Grunde, weil es feindliche Güter an Bord gehabt, verfallen sei); aber der Satz „frei Schiff, frei Gut" in dem Sinne, wie Holland ihn verlange, sei nicht auszuwirken. Erst 1662 gab Frankreich auch darin nach, als es mit Holland sich

verbündete. Großbritannien gewährte den Holländern dasselbe 1668 und wieder 1674, beide Male (in jener Zeit der wechselnden Allianzen und des gefürchteten französischen Uebergewichtes) als Preis eines Bündnisses gegen Frankreich. Unter solchen Wehen und unter so außerordentlichen Umständen trat das neue Seerecht zuerst in's Leben. Portugal hatte dasselbe Zugeständniß 1653 von Cromwell eingeräumt erhalten; von allen bis jetzt genannten Verträgen ist dieser der einzige, welcher Bestand hatte; noch 1780 waren die englischen Caper angewiesen, ihn zu respectiren, wobei nicht ganz zu vergessen ist, daß England die Concurrenz der portugiesischen Frachtfahrt nicht eben zu scheuen brauchte. Von 1650 bis zum Utrechter Frieden zählt man 14 Verträge, welche die Freiheit der neutralen Schifffahrt im Sinne der Holländer stipuliren, 7, welche die Regel des Consolato aussprechen, und 31, welche des Verhältnisses nicht ausdrücklich erwähnen. Die Verträge, welche in Folge des Utrechter Friedens geschlossen wurden, enthalten das neue Princip, das überhaupt seitdem immer häufiger zwischen einzelnen Staaten verabredet ward. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts aber dachte kein Staat daran, auf den Grund des Vernunftrechts und unabhängig von Tractaten die Befugniß der Verschiffung feindlichen Eigenthums für die neutrale Flagge in Anspruch zu nehmen. Friedrich II. von Preußen, in seinem bekannten Zwiste mit England (1752), setzte zuerst das neue Seerecht als ein unabhängig von Tractaten bestehendes voraus; der Conferenzrath Hübner unternahm während des siebenjährigen Krieges, die Existenz desselben in der öffentlichen Vernunft und im Gewohnheitsrechte nachzuweisen. Die Engländer stellten diesen Behauptungen die Regel des Consolato entgegen, und diejenigen Verträge nicht minder, welche dieselbe nicht etwa stillschweigend, sondern ausdrücklich umkehrten, als jene anderen, welche sie geradezu bestätigten. Die angesehensten Auctoritäten unter den Völkerrechtslehrern standen zur Zeit den Engländern zur Seite. Mit dem Vernunftbeweise für das Recht der neutralen Flagge ist es in der That, so wie man ihn zu führen pflegte, sehr schwach bestellt. Man sagte nämlich, innerhalb des neutralen Gebietes darf kein Kriegführender das Eigenthum seines Feindes wegnehmen, es wäre eine grobe Verletzung der Hoheitsrechte des neutralen Staates. Das ist sehr wahr. Wenn man nun aber weiter vorgibt, das Schiff unter neutraler Flagge sei auch auf hoher See als ein Theil des neutralen Gebietes zu betrachten, so beweis't das zu viel, und darum nichts. Denn unter dieser Voraussetzung würde das neutrale Schiff unbedingt auch Kriegscontrebande unter den Augen der einen Partei der anderen zuführen, es würde nach Belieben mit jedem blokirten Hafen verkehren dürfen. Will man mit Vernunftgründen den Anmaßungen der Kriegführenden entgegentreten, so muß man auch den Muth haben, alle Caperei für barbarisch zu erklären, und die Consequenz, derselben in vorkommenden Fällen sich selbst zu enthalten. Die Engländer stellen einmal die Vernichtung des feindlichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges voran. In dem

neuesten englischen Werke über das Völkerrecht *) ist dieses eben so unumwunden ausgesprochen, wie in den Deductionen des vorigen Jahrhunderts. Sobald man dieses zugibt, haben die Engländer gewonnenes Spiel. Ihr Verfahren ist bei Weitem folgerichtiger, ihr Raisonnement sehr viel bündiger, als das ihrer Gegner. Und sie lassen sich die Durchführung ihres Grundsatzes etwas kosten. Wenn es auf der Hand liegt, daß nicht nur den Neutralen, sondern auch der schwächeren Kriegspartei mit der Regel des Consolato schlecht gedient ist, so ist doch auch den Engländern in ihren Kriegen durch feindliche Caper übel mitgespielt worden. Den Interessen des Handels und Verkehrs aller Völker, auch das mächtigste zur See nicht ausgenommen, wäre der Gruntsatz: „frei Schiff, frei Gut," eine wahre Wohlthat. Aber glaube man nicht, daß die übrigen Staaten die Interessen des Handels und Verkehrs unverrückt im Auge gehalten, oder sie der augenblicklichen Versuchung, dem Feinde zu schaden, vorgezogen hätten. Denn, was das Gewohnheitsrecht betrifft, so fehlt viel, daß man sagen könnte, die beiden Jahrhunderte, die nun bald vorüber sind, hätten ein festes Gewohnheitsrecht hingestellt. Keine Anzahl von Verträgen kann etwas beweisen, wenn die einzelnen Staaten in anderen Verträgen ganz andere Grundsätze stipuliren, und zumal wenn jeder in eigener Sache nach ganz anderen Grundsätzen verfährt. Die Inconsequenz in dieser Hinsicht ist fast ohne Gleichen. Die erste und die zweite bewaffnete Neutralität hat den Satz: „frei Schiff, frei Gut," in alle Winde gerufen und widerhallen lassen. Das ist noch das Wenigste. Gleich die Holländer, was haben sie dem neuen Seerechte für Ehre gemacht! Im Kriege mit England 1652 bedräute Holland alle neutralen Schiffe, sich nicht an der englischen Küste blicken zu lassen. Die Thaten der Holländer im Jahre 1689 sind oben bereits erwähnt. Gar schwer wird es 1674 dem englischen Gesandten, Sir Wm. Temple (Works 4, 56), von den Holländern nun auch in der Praxis die Anerkennung des Satzes: „frei Schiff, frei Gut," zu erlangen, den sie zu Breda selbst stipulirt hatten; die Deuteleien, die er zu bekämpfen hat, sind ganz dieselben, die 100 Jahr später ein englischer Richter (Sir James Marriet — s. Büsch, Bestreben der Völker u. s. w. 119) anwendete, um die Geltung des Vertrages von Breda zu entkräften. Wie Rußlands Politik sich zum Völkerrecht verhält, ist allbekannt; 1780 warf es sich zum Beschützer der neutralen Flagge auf, 1793 wollte es Frankreich aushungern, 1800 proclamirte es die Rechte der Neutralen wieder, 1801 gab es sie auf, 1807 proclamirte es sie zum dritten Mal, 1809 confiscirte es jedes neutrale Schiff, dessen Ladung mehr als zur Hälfte aus feindlichem Eigenthum bestand. Schwedens Benehmen im Kriege mit Rußland 1788 bot den Grundsätzen Trotz, die es acht Jahre vorher im Vereine mit Rußland aufgestellt. Frankreich — wir wollen kein Wort

*) **Wm. Oke Manning, Commentaries on the Law of Nations. London, 1839.**

sagen von dem, was im laufenden Jahrhunderte vorgefallen — aber im September 1779 verweigerte den Mecklenburgern die Rechte der neutralen Flagge, die es im Februar 1778 den Amerikanern gewährt, denen sein Caperreglement vom Juli 1778 schlecht entsprach, die es aber am 25. April 1780 auf Rußlands Vorschlag mit der Bemerkung sich aneignete, das sei eben das System, das der König mit dem Blute seiner Unterthanen behaupte, und das er zur Grundlage des Seerechts zu machen begehre! Spanien erklärte im März 1780 den Neutralen auch dasjenige nicht mehr bewilligen zu wollen, wozu es tractatenmäßig verpflichtet war; vier Wochen später ließ es sich auf Rußlands Antrag die bewaffnete Neutralität wohl gefallen; 1793 war es mit England verbündet, den Verkehr der Neutralen mit Frankreich so viel als möglich zu hemmen. Es ist offenbare Verhöhnung, wenn man bei solchem Benehmen den Namen des Völkerrechts im Munde führt. Gewiß, man lernt die Engländer achten, wenn man ihre für die Neutralen stets unerfreuliche Consequenz mit der Unverlässigkeit anderer europäischer Mächte contrastirt. Und leider muß man sagen, Verträge, die so geschlossen, und so bei erster Gelegenheit mit dem entgegenlaufenden Systeme wieder vertauscht werden, können nie und nimmer ein festes Gewohnheitsrecht begründen. Selbst Dänemark, dem sonst in dieser Hinsicht am Wenigsten zur Last fällt, hat sich vom Vorwurfe der Inconsequenz nicht ganz frei erhalten. Bernstorff unterzeichnete die bewaffnete Neutralität, vier Tage nachdem er von den Engländern ganz anders lautende Bestimmungen, wenigstens über die Contrebande, angenommen hatte.

Wie aber verhalten sich die Amerikaner zu diesen europäischen Wirren? Sie wiesen im Jahr 1780 ihre Prisengerichte an, die Grundsätze der bewaffneten Neutralität zu befolgen, so fern dieselben von den übrigen kriegführenden Mächten anerkannt würden. Also der Grundsatz der Reciprocität, ein allgemeinverständlicher, dem gesunden Urtheil und dem Billigkeitssinn einleuchtender, derselbe, den sie stets festgehalten haben, lag ihren frühesten Erklärungen zu Grunde. In Verträgen, auf strenge Gegenseitigkeit basirt, suchten sie das Recht der neutralen Flagge, wo es immer anging, sich zu sichern. Sie waren weit entfernt von dem Wahn, daß ein neues Seerecht durch irgend einen Machtspruch zu improvisiren sei. Sie stellten keinen Augenblick in Abrede, daß das Gewohnheitsrecht dem Satze: „frei Schiff, frei Gut," widerstreite, und daß dieser nur durch specielle Verträge festzustellen sei. Auf die zudringlichen Beschwerden des französischen Gesandten Genet erwidert Jefferson ganz ruhig (24. Juli 1793 — Actes et Mém. 1, 131): „Mit England, Spanien, Portugal und Oesterreich haben wir keine Verträge, können ihnen also nicht wehren, wenn sie nach dem allgemeinen Völkerrechte verfahren. Auch scheint mir nicht, daß Frankreich darunter im Ganzen leiden wird, denn wenn es auch seine Güter auf unseren Schiffen verliert, falls England, Spanien, Portugal, Oesterreich sie daselbst finden, so gewinnt es dagegen unsere Güter, falls

es sie auf englischen, spanischen, portugiesischen, österreichischen, holländischen oder preußischen Schiffen antrifft, und ich darf wohl annehmen, daß wir mehr Waaren auf den Fahrzeugen dieser sechs Nationen verladen, als Frankreich auf den unserigen, daß also Frankreich gewinnt, wir aber bei dem vertragsmäßigen Stande der Dinge verlieren; in der That, dieser Grundsatz bringt uns Verlust in jeder Richtung; tritt er zu unseren Gunsten ein, so rettet er die Güter unserer Freunde; wirkt er gegen uns, so verlieren wir unsere eigenen; wir werden fortwährend einbüßen, so lange der Grundsatz nicht allgemein anerkannt ist. Wenn wir mit allen Nationen darüber einig sind, so werden wir weder verlieren noch gewinnen, aber wir werden verdrießlichen Untersuchungen auf hoher See weniger ausgesetzt sein. Das ist, wornach wir streben; aber da es von dem Willen anderer Völker nicht weniger als von unserem eigenen abhängt, so können wir es nur erlangen, wenn sie uns dazu entgegenkommen wollen." Im folgenden Jahre schlossen die vereinigten Staaten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England (19. November 1794). England war nicht zu bewegen, auf die erwünschten Zugeständnisse einzugehen; der alte Grundsatz, daß Feindesgut auf Freundesschiffen verfallen ist, ward dem Vertrag (Art. 17) einverleibt. Nun wurden die Amerikaner von Frankreich mit Vorwürfen bestürmt: sie seien den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität untreu geworden, sie haben ihr eigenes Recht und das ihrer Verbündeten Preis gegeben. Die Amerikaner antworteten: sie werden die Verträge unverbrüchlich halten, in welchen sie mit ihren Verbündeten „frei Schiff, frei Gut" stipulirt; aber diese Verträge seien nicht bindend für eine dritte Macht; England würde die alte Regel festgehalten haben, ob nun sie dieselbe hätten anerkennen wollen, oder nicht; indem sie dieselbe, England gegenüber, anerkannt, haben sie England nichts zugestanden, wozu es nicht auch außerdem berechtigt gewesen, sie haben also auch weder ihrer eigenen Flagge, noch der Flagge ihrer Verbündeten etwas vergeben. Ueber die bewaffnete Neutralität sprechen bei derselben Veranlassung (17. Januar 1798 — Actes et Mémoires 3, 104 ff.) die amerikanischen Abgeordneten in Paris sich folgendermaßen aus: — „Die nordischen Seemächte Europas verbanden sich, während des damaligen Krieges, in ihren eigenen Schiffen die Güter der sämmtlichen Kriegführenden durch Anwendung von Gewalt zu beschützen. Die Verbindung war ihrer Natur nach mit Bezug auf ihre Tendenz und ihre Dauer beschränkt. Sie wollte nicht, und konnte nicht allgemein, noch für immer die Rechte derjenigen Völker ändern wollen, die sich dem Bunde nicht anschlossen. Allerdings ward die Aussicht auf eine dauernde und allgemeine Verständigung eröffnet, aber diese Verständigung hat niemals Statt gefunden. Wie konnte denn eine vorübergehende und partielle Verbindung eine allgemeine und radicale Aenderung in Grundsätzen begründen, welche allgemein angenommen, bei deren Abänderung aber Alle interessirt sind? Würde Frankreich selbst wohl zugeben, daß eine solche Combination das Völkerrecht zu ändern,

und allgemeingültige Gesetze vorzuschreiben befugt sei? — Der Wunsch, den Satz: „frei Schiff, frei Gut', allgemein anerkannt zu sehen, wird vielleicht von keinem Volke der Erde so dringend empfunden, wie von den vereinigten Staaten. Es ist ein Gegenstand, den sie niemals aus den Augen verlieren, und wenn nicht Gewalt sie nöthigt, davon abzustehen, werden sie denselben durch solche Maßregeln verfolgen, die ihnen zweckdienlich scheinen; aber der Wunsch, einen Grundsatz einzuführen, ist sehr verschieden von der Behauptung, daß derselbe bereits bestehe. Das Interesse der vereinigten Staaten mußte den Wunsch lebhaft in ihnen wecken; ihre Pflicht verbietet ihnen, diesem Wunsche sich hinzugeben, wenn es sich lediglich um Ausmittelung des Rechtes handelt. Wie sehr Amerika durch jedes geeignete Mittel sich bemüht, für jenen Grundsatz die Zustimmung aller Seemächte Europas, oder doch so vieler als möglich zu erlangen, so hat es doch niemals den Gedanken gehabt, diese Zustimmung zu erzwingen." Es scheint uns, daß in diesen Bemerkungen der richtige Gesichtspunct aufgefaßt ist. Der Entschluß der Neutralen, Feindesgut am Bord ihrer Schiffe nöthigenfalls mit Waffengewalt zu schützen, wird nicht an und für sich gemißbilligt; es wird nur geleugnet, und gewiß mit Recht, daß auf diesem Wege, ohne Zustimmung der anderen Mächte, ein neues Völkerrecht entstehen könne. So wird es denn auch kein Widerspruch zu nennen sein, wenn Nordamerika später bei den Verhandlungen mit den übrigen Staaten des amerikanischen Continents sich dahin aussprach: die Regel des öffentlichen Rechts, daß das Eigenthum des Feindes auf den Schiffen eines Freundes mit Gewalt weggenommen werden dürfe, sei nicht im natürlichen Recht begründet, sondern, wenn gleich ein hergebrachter Gebrauche unter den Völkern, beruhe sie lediglich auf dem Mißbrauche der Gewalt. Kein neutrales Volk habe eine Verpflichtung, diesem Gebrauch sich zu unterwerfen; und wenn gleich ein Neutraler sich einmal dieser Praxis gefügt habe, so folge nicht, daß er dadurch auf das Recht, die Sicherheit der neutralen Flagge durch Waffengewalt zu behaupten, für immer verzichtet habe. Nur in einer Beziehung könne man zugeben, daß der Anspruch des Neutralen, durch seine Flagge Feindesgut zu decken, einer Beschränkung unterliege: ein Kriegführender könne dem Neutralen die Wohlthat dieses Princips ohne Unbilligkeit vorenthalten, so fern der Feind dasselbe nicht gleichfalls zugestehe. Dieses ist denn eine schärfere Ausbildung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Auf diesen Fuß ist denn auch, wie schon 1819 mit Spanien, so mit den verschiedenen Staaten des mittleren und südlichen Amerika abgeschlossen worden. So besagt z. B. der Tractat mit dem (seitdem bekanntlich in drei Freistaaten getheilten) Columbien: wenn der eine der Contrahenten im Kriege mit einem Dritten begriffen ist, und der andere neutral, so soll die Flagge des Neutralen das Eigenthum solcher Feinde decken, deren Regierungen dasselbe Princip anerkennen, nicht aber das Eigenthum von Anderen. Auf dieser Grundlage der Reciprocität, welche der Billigkeit gemäß ist und zugleich das

Interesse in's Spiel zieht, darf man hoffen weit früher, als durch wandelbare Machtsprüche vorübergehender Coalitionen, im Seeverkehre, wo kein Staat dem andern etwas zu gebieten hat, allmälig ein neues Gewohnheitsrecht sich ausbilden zu sehen. Und vergesse man nicht, was mit dieser ganzen Frage nach den Rechten der neutralen Flagge so wesentlich zusammenhängt: als Nordamerika den jungen Staaten seines Welttheils zum ersten Male die Hand bot, da erneuerten sich die Träume seiner eigenen Jugend; da verleugnete es nicht das letzte Ziel seiner frühesten Bestrebungen, das einst unter allen gekrönten Häuptern Europas nur bei Friedrich dem Großen Anklang gefunden: die Abschaffung alles Privatkrieges auf hoher See, das Ende aller Caperei*).

4) Untersuchung neutraler Schiffe auf hoher See. — Die Flagge kann täuschen; die Caperei würde gar selten ihren Zweck erreichen, wenn sie sich mit der blosen Ansicht der Flagge begnügen sollte, um darnach die Nationalität eines Schiffes zu beurtheilen. Daher von Seiten des Bewaffneten der Anspruch, jedes Schiff, das er auf hoher See antrifft, anzuhalten, zunächst um sich zu überzeugen, ob er ein neutrales, ob er ein feindliches Fahrzeug vor sich hat. Was ferner die Ladung betrifft, so mag man immerhin in Abrede stellen, daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen verfallen sei; wenn man auch nur zugibt, daß der Neutrale keine Kriegscontrebande führen dürfe, so ist sehr klar, daß dieses Zugeständniß für den Kriegführenden ziemlich ohne allen Werth sein würde, wenn er nicht die Befugniß hat, sich nach dem Charakter der Ladung des neutralen Schiffes zu erkundigen. Diese Befugniß folgt aus Vordersätzen, welche allerdings nicht im Naturrechte, aber doch unbestritten im Gewohnheitsrechte begründet sind. Das conventionelle Recht hat versucht, das Gehässige und Störende der jedenfalls anzunehmenden Procedur ebenfalls zu mildern. Eine große Anzahl von Tractaten, zwischen verschiedenen Mächten abgeschlossen, hat die Tendenz, die drohenden Formen zu entfernen und der fremden Flagge gegenüber den äußerlichen Anstand aufrecht zu halten. Wer weiß nicht, wie schwer es dem Bürger eines freien Staates wird, in die Nothwendigkeit unumgänglicher polizeilicher Anordnungen sich zu fügen, und welchen Aerger der harmlose Reisende verschluckt, wenn er (um von Pässen nicht zu reden) einer lästigen, oft unwürdigen Zollcontrole sich unterwerfen soll. Hier aber handelt es sich um etwas weit Schlimmeres; es handelt sich, wenn wir es nur eingestehen wollen, darum, den Seeraub mit legalen, und so fern man nicht gewiß ist, daß man den rechten Namen gefaßt hat, mit schonenden Formen auszustatten. Eben wegen der Dinge nun, die bei solchen Gelegenheiten leicht vorfallen könnten, ist's eine alte, nicht unlöbliche Vorsicht neutraler Regierungen, daß sie ihre Kauffahrer durch bewaffnete Fahrzeuge geleiten lassen. Daraus ist denn der An-

*) Botschaft des Präsidenten Adams an den Congreß, 7. März 1826.

spruch hervorgegangen, daß Schiffe unter Convoy nicht visitirt werden sollen. Auf den ersten Anblick will die Logik nicht einleuchten. Das unbewehrte Schiff muß sich visitiren lassen; auf der Weigerung steht die Strafe der Confiscation. Dieses wird eingeräumt; warum? Es liegt nicht fern, zu sagen, weil es sich nicht wehren kann. Unsere Philosophen würden sagen, man müsse das Nothwendige mit Freiheit thun; und sie hätten dann ungefähr dasselbe gesagt. Aber das Motiv der Untersuchung ist ja, zu sehen, ob Alles in Ordnung sei. Die Begleitung bewaffneter Schiffe ist ein Zeichen, daß man sich wehren kann; ist sie ein Beweis, daß Alles in Ordnung ist? Da mischt man den Staat ein; die bewaffneten Schiffe sind Staatsschiffe; die Schiffe unter ihrem Geleite segeln unter der Garantie des Staates. Der mündlichen Versicherung des Commandeurs muß Glauben geschenkt werden. Das war von Neutralen öfters begehrt (zuerst, wie es scheint, von der Königin Christina 1653), es war in einzelnen Verträgen stipulirt, als die zweite bewaffnete Neutralität sich den Satz aneignete, als ein Postulat. England leugnete ihn; nur vertragsweise könne er gelten; sonst walte das allgemeine Völkerrecht. Das Urtheil des Sir William Scott über das schwedische Schiff Maria (1799), der Widerstand der dänischen Fregatte Freya, Capitän Krabbe (1800), haben große Berühmtheit erlangt. Erwägt man die Entscheidungsgründe jenes Urtheils (der Fall ist neuerdings besonders abgedruckt in der 8. Nummer der Library of Scarce and Celebrated Tracts, Edinburgh, 1836), so überzeugt man sich, daß der Anspruch des Neutralen mit dem Zwecke des Seekrieges, so wie England ihn versteht, unverträglich ist. Dennoch hat England bald nachher bis auf einen gewissen Grad nachgegeben. Als mit dem Tode Paul's I. der feurige Athem der zweiten bewaffneten Neutralität verraucht war, als die nordischen Mächte auf die Deckung feindlichen Gutes in ihren Schiffen verzichteten, da machte auch England eine Concession, es gab ihnen zu, daß ihre Kauffahrer unter Convoy nur von Kriegsschiffen, nicht von Capern, visitirt werden sollten. Dieses ist, vom Standpuncte des Kriegführenden aus, eine Unterscheidung ohne Unterschied. Nicht daß die Sache nicht für den Neutralen von Werth wäre; Plackereien sind ihm erspart, und er mag sich der Artigkeit erfreuen, die seiner Flagge widerfährt. Aber worin, in aller Welt, liegt denn die stärkere Garantie, die man dem Caper gegenüber geltend machen könnte? Oder warum sollte der Caper dem Commandeur der Convoy auf's Wort glauben, nicht aber der Befehlshaber eines Kriegsschiffes? Uebrigens hat Rußland der Convention von 1801 abgesagt, und es ist die große Frage, ob England Lust haben wird, sie in künftigen Fällen gelten zu lassen. Und, die Wahrheit zu sagen, die neutrale Regierung kann nicht immer die Garantie geben, um die es dem Kriegführenden zu thun sein muß. Dieses führt uns auf die traurigste Seite des ganzen Gegenstandes. Auf der Gewalt und ihren Werken haftet ein Fluch, der weithin sich erstreckt. Je mehr sie bemüht ist, die freie Bewegung niederzuhalten,

desto mehr fordert sie die Täuschung heraus. Wenn die leichte Gelegenheit Diebe macht, so macht die scharfe Polizei Lügner. Je mehr dem Neutralen sein rechtmäßiger Gewinn durch Machtgebote der Kriegführenden geschmälert, je strenger jede Unternehmung durch Bewaffnete überwacht wird, desto größer ist die Versuchung zum Betruge. Scharfsinn und Frechheit reichen sich die Hände zum Neutralisiren feindlicher Schiffe, feindlicher Ladungen. Ohne Meineid geht es nicht ab, es müßte denn eine absichtliche Connivenz der Behörden eintreten, durch welche die Würde und das Zeugniß der Obrigkeit prostituirt wird. Man erschrickt, wenn man erfährt, in welchem Umfang auch an deutschen Küsten das Gewerbe der falschen Eide und der falschen Zeugnisse betrieben worden. Ostfriesland z. B., das zuvor im Frieden höchstens 150 Schiffe zählte, soll während des Krieges von 1803 zwischen 2 und 3000 Schiffen, die in kriegführenden Landen zu Hause waren, die preußische Flagge geliehen, auf den Namen eines Handwerkers in Norden sollen 150 Schiffe die Meere befahren haben. Pöhls hat über diese Dinge mit großem Ernst gesprochen; möchten seine Worte Beherzigung finden!

IV. **Von der Ausdehnung des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs der Neutralen in Kriegszeiten.** — Wenn eine der Kriegsparteien für gut findet, dem Neutralen eine Art des Handels einzuräumen, die ihm in Friedenszeiten versagt ist (z. B. den Colonial- und Küstenhandel), darf er die dargebotene Gelegenheit benutzen? Man hat behauptet, nein; denn es verträgt sich nicht mit dem Charakter der Neutralität, einem Gewinne nachzugehen, der nur durch den Krieg zugänglich wird, und der im Frieden (dessen Verhältniß für den Neutralen rechtlich fortdauert) gesetzlich nicht erlaubt war. Mit diesem Argument kommt man nicht aus der Stelle. Der Satz würde nur Geltung haben, wenn man ihn umkehren, wenn man sagen dürfte: der Neutrale hat auch in Kriegszeiten das Recht, jedem in Friedenszeiten erlaubten Gewinne nachzugehen. Aber wir haben gesehen, wie viel fehlt, daß dieses der Fall wäre. Viel eher könnte man den Satz aufstellen: eben weil der Neutrale auf so manchen erlaubten Gewinn, weil er mindestens auf den Handel mit gewissen Waaren, mit gewissen Plätzen verzichten, weil er lästigem Aufenthalte und Mißtrauen sich unterwerfen muß, ist es billig, daß er auch den Vortheil, der aus der Conjunctur der Kriegsverhältnisse mittelbar entspringt, wahrnehmen dürfe. Das Motiv, das der Verweigerung zu Grunde liegt, ist auch ein ganz anderes. Es ist der alte Refrain: man kann mit der Vernichtung des feindlichen Handels nicht zu Stande kommen, wenn der Neutrale sich einmischen darf. Alles, was gegen die Deckung feindlichen Eigenthums durch die neutrale Flagge vorgebracht ist, gilt auch vom Colonial- und Küstenhandel, mit nicht mehr noch weniger Rechte. Der Kriegführende spricht: Ihr übernehmt für den Feind, was er nicht selbst zu thun wagt, was er nicht vermöchte, wenn er seine Kräfte zum Kriege anstrengt, wenn wir seine Schiffe wegnehmen; Ihr seid

seinen Interessen dienstbar; Ihr vereitelt unter der Maske der Neutralität unsere Kriegszwecke. Der Neutrale spricht: Ihr mißgönnt uns, was die Handelspolitik anderer Staaten, die uns befreundet sind, wie wir Euch, uns einräumt; Ihr führt Krieg mit unseren Interessen; ein Recht des Krieges mag Euch gegen den Feind zustehen, nicht gegen die Neutralen; der Friede, den Ihr den Neutralen gewährt, ist ein Scheinfriede. Schon die Titel der Streitschriften: „War in disguise" — „La paix en apparence" sprechen die gegenseitigen Beschuldigungen aus. Der Neutrale leiht dem Kriegführenden zur Frachtfahrt seine Schiffe; mag es sein; aber nicht unmittelbar für Kriegszwecke. Vielmehr, wenn er es lediglich auf das Verbot der anderen Kriegspartei unterlassen sollte, würde er sich mit den Kriegszwecken der letzteren identificiren. So schwer ist die Aufgabe, weder Amboß noch Hammer zu sein! — Praktische Bedeutung hat die Frage zuerst erhalten, als im siebenjährigen Kriege Frankreich den Neutralen den Handel mit seinen westindischen Colonieen eröffnete, weil der Verkehr mit dem Mutterlande durch die Verluste und die fortdauernde Gefahr der französischen Flagge unterbrochen war. Die „Regel von 1756" heißt das Princip der englischen Gerichtshöfe, welche diesem Handel und den Schiffen, die ihn betrieben, den Charakter der Neutralität absprachen. Die Amerikaner haben das Princip, als es 1793 wieder hervorgesucht ward, nicht anerkannt. Die Engländer selbst haben es dahin modificirt, daß der Neutrale nach seiner Heimath die Producte feindlicher Colonieen führen, und von seiner Heimath aus sie auch ferner dem Mutterlande jener Pflanzungen zuführen darf. Uebrigens wird die veränderte Politik des Colonialverkehrs allmälig jene Beschränkungen von selbst vermindern. Der Küstenhandel ist durch zahlreiche Tractate (zu denen früher auch England sich herbeiließ) der neutralen Flagge verstattet; England entscheidet auch hier nach dem Umstande, ob der feindliche Staat einer fremden Flagge denselben schon vor dem Kriege, oder erst während des Krieges eingeräumt.

V. Neutralität, mit Bezug auf die Verhältnisse des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. — Vielleicht ist es dem Leser nicht unwillkommen, zum Schlusse an einige Grundsätze erinnert zu werden, welche in unserem öffentlichen Rechte aufzusuchen ein langer Friedensstand uns fast entwöhnt hat. Die Geschichte deutscher Reichskriege ist voll trauriger Erfahrungen. Vergebens eiferte ein Reichsabschied von 1641 (in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges!) gegen die „von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßten Neutralitäten;" immer wieder auf's Neue und oft fruchtlos ward ausgesprochen, daß keine Neutralität, „unter wessen Prätext es auch immer sein könnte," nach erklärtem Reichskriege zu gestatten sei. Preußens Neutralitätssystem nach dem Baseler Frieden, das Johannes Müller zur Zeit einer kräftigen Kritik, doch mehr von Seiten der Politik als des Rechts, unterzogen, konnte, wie er vorausgesagt, zu nichts Anderem führen, als zur Auflösung, zum Untergange des Reiches. Was ist durch die

Bundesverfassung geschehen, um Deutschland vor der Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen zu bewahren? Daß kein Bundesstaat der Theilnahme an einem Bundeskriege sich entziehen darf, geht aus dem 11. Artikel der Bundesacte hervor; der 48. Artikel der Wiener Schlußacte hat für nöthig erachtet, ausdrücklich auszusprechen, daß diese Bestimmung für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben, oder nicht, gleich verbindlich ist. Also keine „angemaßte Neutralität," keine einseitige Unterhandlung mit dem Feinde. Baiern, Holstein und die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte hatten bereits in den Wiener Conferenzen verlangt, daß die Neutralität des Bundes ausdrücklich festgesetzt werde, für den Fall, daß Bundesglieder, welche Staaten außer dem Bunde besitzen, mit Auswärtigen oder unter sich in Krieg gerathen. Dem Antrage ward, weil die Sache sich von selbst verstehe, keine Folge gegeben. Erst die Wiener Schlußacte bestimmte (ohne den Fall eines Krieges solcher Bundesglieder unter einander zu erwähnen) im 46. Artikel: „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd." Wird ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen, so entscheidet (Art. 47) Stimmenmehrheit im engeren Rath der Bundesversammlung, ob Gefahr für das Bundesgebiet vorhanden sei. Der engere Rath hat sofort auch die Maßregeln zu beschließen, die zur Behauptung der Neutralität des Bundesgebietes (Art. 45) erforderlich sind. Klüber hat sehr bescheiden angemerkt, daß die Kriegsverhältnisse derjenigen Bundesglieder, welche zugleich bundesfreie Staaten beherrschen, die bedenklichste Seite des Bundes bilden. Ein Blick auf einige Fälle, die durch die obigen Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen sind, wird zeigen, wie wenig man die dadurch beabsichtigten Zwecke gesichert halten darf. Ein Bundesglied, das auch außerbündische Besitzungen hat, kann von einem Kriege, in welchem es zugleich, als europäische Macht, Verbündeter des deutschen Bundes war, in der letztern Eigenschaft jeden Augenblick sich lossagen. Es kann, gegen Zusicherung von Interessen, welche ihm außerhalb des Bundesverhältnisses entspringen, dem Feinde versprechen, hinfort nur mit seiner bundesmäßigen Leistung aufzutreten, noch mehr, seine Stimme und seinen Einfluß im Bunde für gewisse Friedensbedingungen geltend zu machen. Offenbar kann nicht allein der Bundeskrieg, sondern auch der Bundesfriede dadurch eine ganz andere Wendung nehmen. Die Fälle sind unter dem Reichsverbande, im Revolutionskriege ganz in dieser Art vorgekommen. Und sage man nicht, ein Staat in solchem Verhältnisse sei lediglich ein fremder Alliirter, auf dessen Zurücktreten (falls nicht specielle Verträge ihm den Separatfrieden versagen) man jederzeit gefaßt sein müsse. Ein fremder Alliirter hat wenigstens keine Gelegenheit, im Bundesrathe seinen nichtdeutschen

Interessen Eingang zu verschaffen. Den Mächten aber, welche dem Bunde angehören und auch wieder nicht angehören, ist unmöglich vorzuschreiben, daß oder wie weit sie ihre „europäischen Interessen" denen des Bundes unterordnen sollen. Doch mag das noch die geringste Gefahr sein. Aber wie precär ist die Neutralität des Bundes selbst! Ein Bundesglied beginnt als europäische Macht einen Krieg. Wir wollen nicht fragen, ob es sich selbst verbieten wird, im Nothfall auch die Streitkräfte seiner Bundeslande (so fern nicht etwa die Landesverfassung im Wege steht) aufzubieten, und ob dann der Feind die Neutralität dieser Bundeslande respectiren wird. Aber wird eine auf außerbündischem Gebiete geschlagene Armee Anstand nehmen, sich in die Bundeslande zurückzuziehen, sich daselbst in eine Festung zu werfen? Dann hängt es lediglich von dem Ermessen des Feindes ab, ob er den Krieg dahin tragen, und dadurch den Bund zu den Waffen rufen will. Denn der Ueberfall des Bundesgebietes (Wiener Schlußacte Art. 39) liegt vor, und die Bundesstaaten garantiren sich (Bundesacte Art. 11) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Die Prüfung einer zwischen einem Bundesstaate und einer auswärtigen Macht eingetretenen Irrung (Schlußacte 37), selbst wenn man sie hierher ziehen wollte, und wenn es nicht zu spät wäre, ist auf den Fall beschränkt (Schlußacte 36, 37), wenn sie von dem Bundesstaate oder dem auswärtigen angeregt wird. Also selbst ein Angriffskrieg einer jener deutschen und zugleich europäischen Mächte kann den deutschen Bund in einen Kampf hineinziehen, dessen Ursprung den deutschen Interessen völlig fremd ist. Wie nun vollends, wenn zwei Bundesglieder in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte sich befehden? Die Worte des 11. Artikels der Bundesacte: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen," werden allgemein so gedeutet, daß dieser Fall dadurch nicht ausgeschlossen ist. Schöll hat bereits 1818 (Hist. des Traités 11, 302) geäußert, jener Artikel (der zugleich vom Bündnißrechte redet) trage vielleicht in sich den Keim zur Auflösung des Bundes. Dresch (Beiträge zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes S. 59 ff.) hat sehr umsichtig entwickelt, ein Krieg zwischen zwei Bundesgliedern, die zugleich europäische Mächte sind, könne sich dem Rechte nach nur auf einen Streit gründen, der den Bundesverhältnissen ganz fremd ist, und er dürfe nicht auf die Bundeslande des einen noch des andern ausgedehnt werden. Nun könnten allerdings z. B. Holland und Dänemark sich bekriegen, Luxemburg und Holstein aber und der Bund ohne Inconvenienz neutral bleiben. Aber wie, wenn Preußen und Oesterreich in einem System entgegengesetzter Allianzen, als europäische Mächte, Anlaß zum Kriege fänden? Dadurch allein, daß man einen solchen Gedanken unterdrückt, ist die Möglichkeit noch nicht widerlegt, viel weniger ist den Folgen dadurch vorgebeugt. Was würden die nächsten Folgen sein? Gewiß, die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes (Schlußacte 45) wäre sehr dringend; zudem wäre

es am engern Rathe (Schlußacte 47), hinsichtlich der Gefahr für das Bundesgebiet das Behufige anzuordnen. Zu diesen Anordnungen hätten die beiden kriegführenden Bundesglieder (der angreifende Theil gegen sich selbst) mitzuwirken. Wangenheim (die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim, 1832. Anhang 1, S. 213) hat den Gedanken zu Ende gedacht; ohne ein moralisches Zusammenwirken der Mindermächtigen im Bunde (worin er das einzige Heilmittel entdeckt) werde Deutschland nie dahin kommen, Kriege zu verhindern, oder doch an Kriegen, die seinem Interesse fremd sind, keinen Theil zu nehmen, „wohl aber dahin, daß es an jedem Kriege zwischen Oesterreich und Preußen, selber in Parteien getrennt, Theil nehmen muß, und die Geschichte wird immer wieder von dem Greuel zu erzählen haben, daß Deutsche sich unter einander morden; daß sie sich so lange unter einander morden, bis sie schwach genug geworden sind, um endlich ganz unterjocht zu werden." Wenn man auch hoffen darf, durch den Nationalsinn und durch das Band der materiellen Interessen, das die Deutschen immer fester an einander knüpft, dem Aeußersten vorgebeugt zu sehen, so wird man doch in der Bundesverfassung selbst für solche Fälle keine Bürgschaft gegen die Verletzung der Neutralität und gegen die factische Auflösung des Bundes nachweisen können.

Es ist bekannt, daß im Reichsdeputationsrecesse (1803) die sechs Reichsstädte, die aus den Trümmern des dritten Collegiums ihr Dasein retteten, darunter die drei Hansestädte, mit dem Genuß unbedingter Neutralität, auch selbst in Reichskriegen, beschenkt wurden. Büsch hat nicht mehr erlebt, diesen seinen früher sehnlichen Wunsch erfüllt zu sehen. Doch hat er lange genug gelebt, um sich zu überzeugen, daß dieser Wunsch immer eine verhaßte Seite behalten würde (Bestreben der Völker 469), und um ihn mit guten Wünschen für alle deutschen Flaggen zu vertauschen. In der That konnte es auch nicht leicht etwas Gehässigeres geben, als jene Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen, jene Entbindung von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen bei allen Fragen über Krieg und Frieden, jene Erlassung von Geldopfern um den Preis der Unmündigkeit. Im Bundesverhältnisse wäre eine Erneuerung jener Neutralitätserklärung vollends unnatürlich gewesen; es ist auch von keiner Seite daran gedacht, und am Wenigsten konnte das Schicksal der Städte und ihrer Flaggen während der wenigen Jahre jener Neutralität anreizen, den Genuß derselben zurückzuwünschen. Jene Jahre vor allen und die Zeit der gemeinsamen Erhebung waren dazu geeignet, den Städten in's Gedächtniß zu rufen, daß sie mit dem Gesammtvaterlande stehen und fallen. Wohl aber wäre dringend zu wünschen, daß für die Sicherheit der deutschen Flaggen in Kriegszeiten etwas geschehen könnte. Preußen hat in seinem neuesten Vertrage mit Nordamerika (1. Mai 1828) den Wunsch wiederholt, mit anderen Seestaaten eine Vereinbarung herbeizuführen; es ist aber nicht bekannt geworden, daß der Versuch wirklich Statt gefunden hätte. Die Hanse-

städte haben mit Venezuela (27. Mai 1837) auf den Fuß der begünstigtsten Nation abgeschlossen — das ist nach dem amerikanischen Princip. Irgend eine Gewähr für den deutschen Seehandel in Kriegszeiten ist nicht zu erwarten, so lange Deutschland zum Schutze seiner Ostsee- und Nordseeküsten, zum Schutze seiner Kauffahrer nicht ein einziges Kriegsschiff bereit hat. Mit der deutschen Kriegsflagge aber verhält es sich wie mit der Friedensflagge; mit der Bürgschaft für die Neutralität zur See wie mit der zu Lande: beide erfordern ein einiges Deutschland!

C. F. Wurm.

Nipon (Japan). — Einige hundert Seemeilen ostwärts des asiatischen Festlandes, und zwar südlich von den russischen Kurilen, nördlich von den ostindischen Inseln ragen Hunderte von Eilanden aus dem Meere empor, welche, durch die natürlichen Verhältnisse, mehr aber noch durch die Machtgebote ihrer Herrscher und nun auch schon durch das Herkommen von der übrigen Welt getrennt, gleichsam eine Welt für sich selbst bilden. Dieses Reich, das wir verhältnißmäßig noch so wenig kennen, wird von uns Europäern gewöhnlich Japan genannt, von seinen eigenen Bewohnern dagegen wird es mit verschiedenen Namen, meistens aber Nipon (wohl auch Nifon ausgesprochen) bezeichnet, von der größten jener Inseln, welche diesen Staat bilden; bei den Chinesen heißt es Schi pen kue, oder Reich des Sonnenaufgangs. Es ist das wundervolle Cipangu des Marco Polo, das einst Columbus auf seiner zur Entdeckung Amerikas führenden Seefahrt nach Westen aufzufinden suchte.

Klippen, Sandbänke, Strudel, Untiefen und schroff aus dem Meere aufsteigende Felsmassen erschweren den Zugang zu diesen Inseln. Der Gesammtflächenraum derselben wird auf 12,500 geographische Quadratmeilen berechnet, wovon fast die Hälfte (5150) auf die Hauptinsel Nipon selbst kommen. Hohe steile Gebirge, Fortsetzungen der sibirischen und koreanischen Felsenketten, durchziehen diese Eilande. Verschiedene ihrer Gipfel sind mit ewigem Schnee bedeckt. Es gibt eine Anzahl noch jetzt thätiger Vulcane; und Erdbeben sind hier ein ganz gewöhnliches Vorkommniß *).

Der Boden ist an sich wenig fruchtbar, sehr häufig dürr, mager und steinicht. Der gute Anbau desselben ist durch den Fleiß und die Kunst des Menschen, ohne besondere Unterstützung seitens der Natur, zu Stande gebracht. Die Gewässer, meist reißende, oft hochanschwellende Bergströme, richten häufig ausgedehnte Verheerungen an; doch ist das Land im Ganzen gut bewässert.

Japan besitzt einen ziemlichen Productenreichthum. Es gibt hier Gold (doch sind manche Minen erschöpft), Silber, viel und vorzüg-

---

*) Nach dem Ausdrucke der Japanesen „kriecht alsdann ein Wallfisch unterm Lande her."

liches Kupfer, nicht sehr viel Eisen (es hat dasselbe wenigstens den gleichen Werth wie das Kupfer; die Japanesen verstehen es, einen vortrefflichen Stahl daraus zu bereiten), Schwefel, Steinkohlen, Marmor, verschiedene Edelsteine, sogenanntes Mineralwasser (warme Bäder rc.). Die Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche sind durch die fleißige und im Ganzen treffliche Bodencultur ungemein vermehrt worden. Selbst die steilsten Berge sind in der Regel urbar gemacht. Man baut vornehmlich Reis (aus welchem u. A. Sakki, ein berauschendes Getränk, bereitet wird), Mais, Hirsen und die meisten anderen gewöhnlichen Getreidearten; Obst, beinahe alle Arten sogenannter Südfrüchte (die hiesigen wilden Reben liefern nur eine schlechte Traubenart, deren Beeren sauer sind, und gesalzen als Salat genossen werden); Thee (jedoch von minderer Güte als der chinesische); Kampfer-, dann Ahorn- und Firnißbäume, Cedern oder vielmehr Cypressen (als treffliches Schiffbauholz geschätzt). Die Japaner entbehren einen großen Theil der Vortheile, die wir von unseren Hausthieren ziehen. Zwar haben sie eine kleine, doch dauerhafte Pferderace; dagegen benutzt man in Folge religiöser Vorurtheile die Ochsen und Kühe nur zum Pflügen und im Fuhrwerke, genießt dagegen in der Regel kein Fleisch von ihnen; auch ist es unbekannt, Milch und Butter von den Kühen zu ziehen; überhaupt ist die Viehzucht vernachlässigt (als eigentliches Lastthier wird nur der Büffel benutzt, und, wenn er eines natürlichen Todes gestorben, gebraucht man seine Hörner und seine Haut zu weiterer Verarbeitung; doch sind die Gerber hinwieder mit der allgemeinsten Verachtung belastet); Esel, Maulthiere, Kameele und Elephanten gibt es nicht; Schafe und Ziegen wurden durch die Europäer nach Japan gebracht; eben so Schweine durch die Chinesen, doch findet man diese Thierarten nicht häufig, wie man sie denn auch der religiösen Vorurtheile wegen fast sämmtlich nicht gehörig benützt; es gibt Hirsche, Hasen, Wölfe, Hunde, eine Unzahl von Ratten und Mäuse (welche letztere man häufig zu Kunststückchen abrichtet); wildes und zahmes Geflügel, viele Arten Schildkröten, Fische (der Japanesen Lieblingsspeise) und dergleichen; die seltensten Conchylien, Perlenmuscheln, Korallen rc.

Die Zahl der Einwohner wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu 40 bis 45 Millionen angenommen. Ueber ihre Abstammung herrschen verschiedene Ansichten. Am Wahrscheinlichsten ist die Meinung, daß die Japaner aus einer Vermischung des mongolischen mit dem malaiischen Stamme entstanden sind. (Auf Jesso und dem südlichen Karafta leben Ainos, auf dem nördlichen Karafta Mandschuren.)

Die Japaner sind an sich ein tüchtiges, fähiges, in mancher Beziehung edles Volk; ihre innere Vorzüglichkeit erhebt sie weit über alle andere Asiaten, gegen welche sie ihrem Nationalcharakter nach ungemein contrastiren, wie sie denn namentlich auch von ihren nächsten Nachbarn, den Chinesen, ungeachtet der Aehnlichkeit in Gestalt und Gesichtszügen, gewaltig verschieden sind. Ihre üblen Eigenschaften sind großentheils Folge der bei ihnen bestehenden schlechten Socialeinrichtungen,

insbesondere des raffinirt und consequent durchgeführten Despotismus, durch welchen jede freie Bewegung gehemmt und gelähmt, und die naturgemäße allseitige Entwickelung unmöglich gemacht ist. Alle Urtheile stimmen darin überein, daß die Japaner verständig und schnellfassend sind, nach Erweiterung ihres Wissens streben, und noch immer ein tiefes Gefühl für Ehre und eine große moralische Kraft in sich bewahren, die namentlich den Tod der Entwürdigung unbedenklich und allgemein vorzieht *). Sie sind zudem äußerst arbeitsam, zuvorkommend, witzig und schlau. Dagegen hat die schlechte Verfassungs- und Regierungsweise sie rachsüchtig, grausam, abergläubisch und ausschweifend gemacht, oder diese Laster mindestens in hohem Grade bei ihnen befördert. Es gibt einen eigenen Orden von Nonnen (Bickuni), dessen Angehörige förmlich Freudenmädchen sind, und die denn auch einen Theil ihres schmähligen Erwerbes an die Tempel abgeben müssen. (S. Kämpfer, II. Band, S. 183.) In Nagasaki (auch Nangasaki geschrieben), einer Stadt von etwa 70,000 Menschen, befinden sich 700 Theehäuser oder Bordelle, was in Japan geradezu gleichbedeutend ist (ja jedes Wirthshaus gilt unbedingt dafür). Ungeachtet der bis in's Demüthigende gehenden Höflichkeit im Ausdrucke, gibt sich sehr gewöhnlich ein mönchsartiger Stolz und Uebermuth bei den Japanesen kund.

Die Grundlage des Gesammt-Socialzustandes der Japanesen ist durchaus feudalistischer Art, verbunden mit einer mönchisch-inquisitorischen Bevormundung des Volkes in allen Verhältnissen des Lebens. Diesem Zustande muß es vorzugsweise beigemessen werden, daß die an sich so fähige und kräftige Nation der Japaner, besonders seit etwa zwei Jahrhunderten, in ihrer Entwickelung nicht mehr voranschreitet, vielmehr bei dem despotisch durchgeführten Stabilitätswesen in einem stagnirenden Sumpfe zu verderben Gefahr läuft.

Es hat sich eine Art Kastenwesen in allen Beziehungen der gesellschaftlichen Ordnung festgesetzt. Alle Aemter, Würden, Gewerbe, Stände, kurz alle Verhältnisse des äußeren Lebens sind erblich. Der Trieb, etwas Neues, Großes oder Erhabenes zu leisten, erscheint also von vorn herein getödtet.

Von der bei den Japanesen eingeführten Beaufsichtigung und Bevormundung können wir uns kaum einen Begriff machen. Der Hausbesitzer muß seine Hausgenossen überwachen; denn begeht eines von diesen einen Fehler, so wird er mit gestraft. Je fünf neben einander wohnende Familien stehen unter Einem von ihnen, als Auf-

*) Es ist eine eigene Art von Duellen (wenn man es so nennen mag) Sitte. Wer sich von einem Anderen tief beleidigt hält, schlitzt sich selbst den Leib auf, reißt sich die Gedärme aus demselben, und läßt dieses den Beleidiger wissen, der seinerseits nun das Nämliche an sich thun muß, will er nicht entehrt und verachtet sein. Das „sich den Leib Aufschlitzen" ist eine Art Vorrecht der Vornehmen, die sich dadurch jeder anderen entehrenden Strafe entziehen dürfen.

seher der Uebrigen; dann kommen, über diesen Leuten stehend, Aufseher über je eine Gasse; hiernächst Aufseher über das Straßenviertel, dann Aufseher über den ganzen Ort, sonach über die Landschaft, die Provinz u. s. w. u. s. w.

Niemand darf auch nur sein Haus verkaufen ohne ausdrückliche Genehmigung und Zustimmung sämmtlicher übrigen Bewohner der nämlichen Straße. Diese verweigern aber solche Zustimmung, wenn ihnen der Käufer nicht bekannt oder nicht genehm ist; — ein Recht, das man ihnen einräumen mußte, weil sie in Zukunft wegen dessen Vergehen ja auch mit bestraft werden sollen!

Will der Japanese irgend eine Reise antreten, so bedarf er dazu einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, die ihm jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn er zuvor Bürgen gestellt, welche für die Richtigkeit des von ihm angegebenen Reisezwecks und für seine rechtzeitige Rückkehr (in der dafür eigens bestimmten Frist) haften.

Wird Jemand in einem Streite auf der Gasse getödtet, gleich viel, ob er Bewohner dieser Straße war oder nicht, so unterliegt nicht nur der Thäter (hätte er sich selbst in einem Falle der Nothwehr befunden) der Todesstrafe, sondern es werden auch die Bewohner der drei nächsten Häuser drei, vier und mehr Monate lang in ihre Wohnungen streng eingesperrt; man versieht sie mit den unumgänglich nöthigen Lebensmitteln, und verschließt und vernagelt ihnen dann mit rauhen Dielen alle Fenster und Thüren. Die Gewerbsleute dürfen in diesem Falle ihr Handwerk nicht ausüben, und den Angestellten wird die Besoldung entzogen rc. Die übrigen Bewohner der Straße werden, besonders wenn sie die That irgend verhindern gekonnt, gleichfalls, und zwar mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft. Der nämlichen und noch strengeren Strafe unterliegt der Vorsteher der Gasse, — einer noch ungleich härteren, wenn er gewußt, daß der Thäter Neigung zur Schlägerei hatte, und er denselben nicht unschädlich gemacht. Auch die Hauswirthe, die Dienstherren u. s. f. werden von den Bestimmungen des Pönalgesetzes betroffen. In jeder Straße befinden sich Wachthäuser, in welchen des Nachts, so wie bei Festen, Wachen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aufgestellt sind. — Mit diesem Allen zusammenhängend, besteht durch ganz Japan ein Spionirsystem, von dessen Umfang man sich in Europa keinen Begriff zu machen im Stande ist; die nach unseren Ansichten unschuldigsten Handlungen werden insgeheim beaufsichtigt und denuncirt! (Unsere europäischen Ausforscher und Angeber könnten nach den übereinstimmenden Berichten bei ihren japanesischen Genossen noch eine große Weiterausbildung sich verschaffen!) — Wie können bei solchen Einrichtungen und Beschränkungen irgend jene, zumal geistigen Erfolge erreicht werden, durch welche sich wahrhaft freie Völker in allen Beziehungen des Lebens und Wissens auszeichnen! Ja, was die Japanesen heute noch einigermaßen hebt und auszeichnet, sind Nachwirkungen ihrer früheren, naturgemäßeren, darum freieren Zustände.

Nach dem, was sich in der Mehrzahl unserer geographischen Werke über die Regierungsform Japans angegeben findet, nimmt man gemeinhin an, dieses Reich habe zwei Kaiser, nämlich einen geistlichen und einen weltlichen, die nach Willkür (als Autokratoren) herrschten. Beide Voraussetzungen bedürfen wesentlicher Berichtigung.

Japan hat eine ganz eigenthümliche, sonst nirgendwo vorkommende Regierungsform. Es ist ein seltsam feudalistisch-hierarchisch organisirter Staat. Man findet hier einige Hunderte halbselbstständiger Fürsten, die gleichsam die Lehensfürsten des alleinigen Kaisers, des Daïri, des zugleich weltlichen und geistlichen Herrschers, sind; neben ihm hat sich aber der ursprüngliche Major domus, der Seogun *) (gewöhnlich der Kubo betitelt und als weltlicher Kaiser betrachtet), emporgeschwungen; doch auch dieser selbst wieder sieht sich vielfach beschränkt, und in gar manchen Dingen der allerwichtigsten Art zeigt es sich, daß die wirkliche Gewalt in den Händen eines starr aristokratisch-hierarchisch gebildeten Rathes der vornehmsten Adelichen ruht. — Das ganze Verhältniß ist so sehr verwickelt, daß wir uns nur mit Mühe einigermaßen darin zurechtfinden können. Alle uns vorliegenden Mittheilungen und Forschungen gewähren keinen ganz deutlichen Begriff von den desfalls obwaltenden Verhältnissen **). Doch wird die Sache durch die nachfolgenden Andeutungen etwas klarer werden.

Die Familie der Daïri's — der alleinigen, zugleich weltlichen und geistlichen Kaiser — wird als abstammend von den Göttern angesehen, welche in der Mythenzeit Japan regiert haben sollen. Ten sio daï sin, oder: der große Geist des Lichtes des Himmels (die personificirte Sonne) gilt als Gründer dieser Familie. Von einem seiner Nachkommen, Zin mou ten o, wird berichtet, er habe den größten Theil Japans erobert, und im Jahre 660 vor dem Beginne der christlichen Zeitrechnung den Titel eines Kaisers von Japan angenommen.

Der Titel Daïri bedeutet eigentlich: der oder das große Innere, nämlich des kaiserlichen Palastes; ein Ausdruck, welcher ohne Zweifel daher rührt, weil man seinen (der Menge ohnehin während seines Lebens nicht bekannten) Namen nicht aussprechen darf. Doch kommt wohl auch der Ausdruck Mikado oder Mikaddo, das ist der Kaiser, vor.

Eben so, wie der chinesische Kaiser, führt der Daïri den Titel: Ten si = Sohn des Himmels. Sein Geschlecht gilt für unerlöschlich. Daher herrscht der Volksglaube, daß, wenn der Kaiser keine Kinder habe, der Himmel ihm unmittelbar solche schenke. (Gewöhnlich werden

*) Seogun — Sid goun — bedeutet Obergeneral.

**) Mit der größten Sorgfalt hat der ausgezeichnete Orientalist Klaproth zu Paris ein Verzeichniß der Aemter und Würden in Japan zusammengestellt im Anhange zu der Schrift: „Nipon o Daï Ilsi Ran," das ist: Annalen der Kaiser von Japan. Ein deutliches Bild des Staatsorganismus läßt sich aber doch daraus noch keineswegs entnehmen.

zu diesem Behufe Kinder eines der mächtigsten Adelichen auserwählt, die man dann „bei einem Baume in der Nähe des Palastes" findet.)

So sehr auch die wirkliche Macht der Daïri's seit Jahrhunderten beschränkt ist, so werden sie doch noch immer in wahrhaft abgöttischer Weise verehrt. Sie gelten als zu heilig, um den Erdboden zu betreten. In ihrem Palaste zwar gehen sie umher, sobald sie sich aber auswärts begeben, werden sie getragen. Die Sonne wird nicht für würdig gehalten, des Kaisers Haupt zu bescheinen *). Sobald er den Thron bestiegen, halten, nach der gewöhnlichen Volksannahme, die Götter selbst Wache, damit ihm, der nun ebenfalls ein Gott geworden, nichts Widriges zustoßen möge. Kein Mensch ist so viel werth, ihn berühren zu dürfen. Während des Schlafes schneidet man ihm die Nägel ab, und er muß sich schlafend stellen, wenn ihm der Bart abgenommen, oder die Haare weggeschnitten werden sollen. Was auf solche Weise von seinem Körper entfernt wird, gilt als ihm „gestohlen," und ein solcher Diebstahl wird als seiner Heiligkeit und Würde nicht nachtheilig betrachtet.

Jeden Tag muß der Daïri durchaus neue Kleider erhalten; — die alten darf Niemand tragen, sie werden an bestimmten Tagen verbrannt. Sogar die Kochgeschirre, in denen man des Kaisers Speisen bereitet, müssen jeden Tag neu sein (die meisten derartigen Dinge sollen aber auch von der wohlfeilsten Art sein).

Zum Troste in seiner Abgeschiedenheit (um nicht zu sagen Einsperrung) hat der Daïri eine Frau und 12 Concubinen, die ihm, nach orientalischer Weise, auch mit Musik und Tanz die Zeit zu verkürzen suchen müssen. (Eigentlich gestattet das Gesetz dem Kaiser neunmal neun Frauen; der Gebrauch hat sich jedoch anders gestaltet. — Die erste der Frauen des Daïri führt den Titel Kwo Kogou.) — Auch ein äußerst zahlreicher Hofstaat ist ihm bestellt; die meisten der dazu Gehörenden sind aber auf's Aermlichste besoldet, so daß Viele durch Nebenarbeiten sich zu erhalten suchen müssen. — Die Kosten des Unterhaltes des Kaisers werden durch den Seo gun aus dem Ertrage der unmittelbaren Kronbesitzungen bestritten.

Nach seinem Tode erhält jeder Daïri einen besonderen Ehrentitel, unter welchem er in die Geschichte eingetragen wird. Von Zin mou ten o an, der 660 Jahre vor dem Beginne unserer Zeitrechnung gelebt haben soll, bis zum jetzigen Kaiser Kin ziô ten o werden in den Annalen der Japanesen 121 Daïris aufgeführt. Man kann sich denken, daß diese Aufzeichnungen in ächt orientalischer Weise Statt finden, so

---

*) Der neue holländische Berichterstatter Fischer bezweifelt die Richtigkeit dieser und einiger ähnlichen Angaben, die seine sämmtlichen Vorgänger bestimmt bestätigt hatten. Indessen ist es gewiß auffallend, und zeugt für die ungemeine persönliche Beschränkung, in welcher der Daïri gehalten wird, daß ein Mann wie Fischer, der 9 Jahre lang in Japan lebte, solche Angaben nur bezweifeln kann, ihnen nicht vielmehr bestimmt zu widersprechen im Stande ist.

daß man meinen sollte, die ganze Welt sei in der Person des Kaisers vereinigt; er allein scheint auf der Erde zu zählen, werthlos scheinen die Millionen Menschen, die zum Unterthanenstande verdammt sind.

Nach dem bisher Mitgetheilten sollte man wohl glauben, der Seo gun werde eine beinahe schrankenlose Gewalt ausüben. Allein auch dieses ist nicht der Fall. Fast eben so (wenn auch nicht in voller Ausdehnung) wie der Daïri zu Mikao ist er zu Jeddo in seinen Palast — fast möchte man sagen eingesperrt *). Sein Name, wie der des Daïri, wird für so ehrwürdig gehalten, daß Niemand denselben während seiner Lebenszeit aussprechen darf. Allerdings besitzt er in mancher Beziehung eine gewaltige Machtvollkommenheit, so, wie sie nur bei despotischen Staatseinrichtungen zulässig ist. So soll seit dem Jahre 1275 unserer Zeitrechnung die Thronfolge in der Familie des Daïri stets durch den Seo gun bestimmt worden sein; — aber (ebenfalls eine sehr natürliche Folge despotischer Staatseinrichtungen) man hat ihm nicht die Macht, sondern nur den Schein der Macht belassen; dem Namen nach steht er unter dem Daïri, der That nach unter dem hohen Rathe, von welchem wir nachher reden werden. Unter dem Vorwande, daß die Beschäftigung mit Angelegenheiten der Unterthanen weit unter seiner Würde sei, ist er mit einem Pompe umgeben, der dazu dienen muß, seine selbsteigene Einwirkung auf die Regierung möglichst zu verhindern. Er muß stets im Palaste von Jeddo verbleiben, denn jeder andere Aufenthalt, so behauptet man, sei unter seiner Würde.

Der Form nach muß jede vom Seo gun ausgehende Anordnung dem Daïri zur Gutheißung vorgelegt werden. Ohne dessen Genehmigung würde Niemand in Japan dem Beschlusse des Seo gun irgend Folge geben; denn die Japaner erkennen nur jenen Einen als wahres Oberhaupt des Reiches an. „Eben so wie die Welt nur von einer Sonne erleuchtet wird," sagen sie, „kann es auf ihr auch nur Ein Oberhaupt geben" **). — Allerdings erinnert man sich nur eines einzigen Falles, daß ein Daïri dem Beschlusse des Seo gun die Genehmigung verweigert hätte; aber dieser Umstand deutet auch zugleich an, wie Beide — Daïri und Seo gun — längst nur Werkzeuge in den Händen Anderer sind.

Die höchste Gewalt ruht der That nach in den Händen eines hohen Rathes von 7 Ministern der ersten und 6 der zweiten Classe, denen noch zwei andere Minister oder Inquisitoren beigegeben sind, welche besonders gegen das zum Vorschein Kommen der christlichen Religion

*) Die Volksmenge beider Städte hat man weit übertrieben, indem man ihnen eine Populationsmasse von einigen Millionen Menschen beilegen zu können meinte. Höchstens dürfte Mikao 500,000, Jeddo 200,000 Bewohner zählen.

**) Auch besitzt jeder Beamte des Daïri einen entschieden höheren Rang, als der vornehmste Angestellte oder selbst Verwandte des Seo gun.

zu wachen haben. Ein erster Minister führt den Vorsitz in diesem Rathe; tritt aber gänzliche Meinungsverschiedenheit in demselben ein, so haben weder der Daïri noch der Seo gun zu entscheiden, sondern die drei nächsten Verwandten des Erstgenannten, unter denen sich der muthmaßliche Thronerbe befindet.

Mit dem eben angeführten hohen Rathe stehen denn auch die Gouverneure der 86 Provinzen in Verbindung, in welche Tayko Sama das Reich theilte, — oder vielmehr die beiden Secretäre eines jeden dieser Gouverneure, denen der That nach die Verwaltung der Provinzen übertragen ist *).

Unter den einzelnen Würden ist die des „Großrichters" (wie wir dieselbe etwa benennen würden) eben sowohl eine der wichtigsten als der am Schwierigsten zu bekleidenden: deren Träger muß ein vollkommenes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Daïri und des Seo gun zu erhalten wissen, sonst macht er Einen unzufrieden, und läuft Gefahr, sich den Bauch aufschlitzen zu müssen.

So besteht denn nach diesem Allen die wahre Weisheit der japanischen Staatseinrichtung zunächst darin, jede Gewalt durch eine andere zu lähmen und wirkungslos zu machen. Alle Einrichtungen haben eine feudalistisch-aristokratische Grundlage; der aristokratische Feudalismus brachte hier aber ein ganz eigenthümliches Stabilitätswesen zu Werke; ein solches nämlich, durch welches die Ersten unter den Privilegirten der Reihe nach an einer Erhebung über die anderen Bevorrechteten verhindert werden sollten. Dieser Zweck ward wirklich erreicht: der mit einem göttlichen Nimbus umgebene Daïri ist machtlos, ein armseliger Gefangener inmitten seines Palastes; machtlos ist der Seo gun; der Großrichter und jeder Einzelne im höchsten Rathe hat stets zu gewärtigen, den Bauch sich aufschlitzen, das heißt: der Allerhöchsten Ungenade wegen sich selbst tödten zu müssen; das Volk ohnehin zählt nicht in der Welt der Japaner: Alles ist möglichst nullificirt. Aber welches ist das damit erlangte Ergebniß? Die Entwickelung im Guten ist vernichtet; das Ueble keineswegs unmöglich gemacht; ein den menschlichen Fähigkeiten und Anlagen entsprechendes, von der Natur selbst vorbereitetes Voranschreiten kann nun und nimmermehr Statt finden, so lange jenes Stabilitätswesen nicht niedergerissen ist.

Eine derartige Umwälzung von Innen heraus steht bei den Japanesen nicht wohl zu erwarten: sie sind längst allzu sehr an eine solche entwürdigende Unterdrückung gewöhnt; ihr sonst hochstrebender Sinn ist in dieser Beziehung viel zu sehr herabgedrückt, als daß man hoffen

*) Die beiden Secretäre haben wechselsweise (halbjährig) ihren Aufenthalt, der Eine am Sitze des Gouvernements, der Andere im Palaste zu Jeddo, in welchem auch ihre Frauen und Kinder zurückgehalten werden. Während ihres Aufenthaltes in den Provinzen unterliegen sie den hemmendsten Etikettenvorschriften; sie müssen sich jedes Umganges mit Frauen enthalten, und selbst die Stunden des Aufstehens, Ausgehens, Speisens und Schlafengehens sind ihnen genau vorgeschrieben.

dürfte, sie könnten sich unbedingt selbst helfen. Ein äußerer Anstoß ist dazu nöthig, und wahrlich er wird nicht ausbleiben. Der Seeverkehr der civilisirten Völker (Europäer und Amerikaner) mit den Ländern des östlichen Asiens erweitert und vergrößert sich immer mehr; es wird also bald nicht ferner an Berührungspuncten zwischen jenen und den Japanesen fehlen; bei dem zurückstoßenden Uebermuthe der Letzten werden sich dann aber bald Verwickelungen ergeben, die zur Anwendung der Waffengewalt führen müssen. Und wenn auch vorerst an eine Eroberung der japanesischen Inseln und an ein dauerndes Festsetzen auf denselben von Seiten der Europäer oder Amerikaner nicht zu denken ist, so wird doch voraussichtlich schon der erste Kampf nur unter der Bedingung der Zulassung eines freien Völkerverkehres, sonach mit dem Niederreißen des fast absoluten Abschließungs- und Stabilitätswesens endigen, damit aber die Aufnahme der Japaner in den großen Kreis der in Entwickelung voranschreitenden Nationen erfolgt sein.

Die Japaner werden in 8 Classen eingetheilt, die man beinahe Kasten nennen könnte, da der Sohn in der Regel immer dem Stande des Vaters folgt; nämlich: 1) die Feudalfürsten und die Gouverneure, 2) der gewöhnliche Adel, 3) die Priester, 4) das Militär, 5) die Civilbeamten, 6) die Handelsleute, 7) die Handwerker und 8) die Bauern. Ein besonderer Stand, jener der Gerber, ist, gleich den indischen Paria's, mit Entehrung belastet. Die Angehörigen der drei ersten weltlichen Classen genießen die ehrende Auszeichnung, zwei Säbel tragen zu dürfen; jene der fünften Classe, zu der Alle gehören, die (nach unserer Benennungsweise) eine „freie Kunst" üben, müssen sich mit einem Säbel begnügen.

Der Zustand, in welchem sich die Frauen bei den Japanesen befinden, ist weit entfernt von jenen despotischen Einschränkungen, welche wir sonst so ziemlich bei allen asiatischen Völkern finden. Sie sind nicht in einem Harem eingekerkert, sondern führen vielmehr bei den Festen den Vorsitz und bilden die Zierde des häuslichen Mahles. Auch wird auf ihre Erziehung, wenigstens in den vornehmeren Ständen, verhältnißmäßig bedeutende Sorgfalt verwendet. Es besteht durchgehends Monogamie, obwohl sich die Vornehmen viele Beischläferinnen halten.

Religionswesen. In Japan bestehen zwei Hauptreligionen: der Sinto- oder Xinto- und der Budso-Glaube (von den Holländern Boedso geschrieben). Beide huldigen entschieden dem Polytheismus. Sie zerfallen in zahlreiche Unterabtheilungen oder Secten. Ueberhaupt besteht, mit Ausnahme des aus politischen Rücksichten seit zwei Jahrhunderten auf's Strengste verbotenen und verfolgten Christenthums, — die unbedingteste Religions- und Gewissensfreiheit. Der neue holländische Reisende Maylan betheuert (ganz in Uebereinstimmung mit allen anderen Berichten), daß er niemals auch nur eine leise Spur von Religionshaß unter den Japanesen gefunden habe; sie achten es vielmehr der Höflichkeit gemäß, von Zeit zu Zeit gegenseitig den Göttern

der Anderen wie den eigenen ihre Achtung zu bezeugen. Während der Seo gun eine Gesandtschaft in den Sintotempel absendet, um in seinem Namen an den unsichtbaren Gott Gebete zu richten, läßt er gleichzeitig dem Confucius Tempel erbauen, und der Kaiser, das Oberhaupt und sogar selbst als ein Götze der Sintoreligion verehrt, gestattet unbedenklich die Aufstellung fremder, aus China oder Siam eingebrachter Götzen in den japanischen Tempeln.

Die Sintoreligion ist uralt in Japan und gilt als die ursprüngliche Landesreligion, obgleich europäische Gelehrte dieselbe wohl auch von dem Hinduthum herzuleiten suchen. Zu ihr bekennt sich der Daïri, welcher ihr Oberhaupt auf Erden und zugleich, vom Augenblicke seiner Thronbesteigung an, ein „großer Kame" oder Götze derselben ist. Dennoch bekennt sich weitaus nur die Minderzahl der Japanesen zu diesem Cultus. — Die Anhänger desselben verehren zunächst nur diejenigen Götter, denen sie eine unmittelbare Einwirkung auf die Schicksale der Welt und der Menschen beimessen. Sie nehmen zwar einen unendlichen Gott in den unendlichen Himmeln an, und lassen an dem sichtbaren Firmamente auch noch andere erhabene Götter wohnen, — aber angebetet werden diese nicht von ihnen, weil solche hohe Wesen viel zu erhaben seien, um sich unserer kleinlichen Angelegenheiten anzunehmen. Unmittelbare Verehrung wird nur denjenigen niederen Göttern zu Theil, die als Regierer der Erde, der Elemente, Thiere oder anderer Dinge gelten, und von denen man annimmt, daß sie den Menschen nützen oder schaden könnten. — Dem Daïri steht auch die Macht zu, Menschen zu kanonisiren und überhaupt neue Götter zu den alten aufzunehmen. In diesem Falle ertheilt er ihnen „ein großes Lob und legt ihnen einen hohen Namen bei;" er selbst oder irgend Jemand sonst erbaut dem neuen Gott einen Mia (Tempelchen); und findet nun die Sache Beifall, so errichten demselben auch Andere solche wenig kostspielige Capellchen. — Die Bekenner der Sintoreligion glauben nicht, wie die meisten Asiaten, an eine Seelenwanderung, dagegen an eine Fortdauer nach dem Tode. (Die Frommen kommen sogleich nach dem Ableben in den höchsten der 33 Himmel, d. i. in den Wohnplatz der Götter, wogegen die Bösen zur Strafe und Reinigung eine Zeit lang davon entfernt sind.) Die Religionsceremonieen beschränken sich zunächst auf einige Gebräuche im bürgerlichen Leben. Eigentliche Priester gibt es nicht, sondern Leute aus den weltlichen Ständen, von denen keine besondere Gelehrsamkeit gefordert wird, stehen in der Regel der Leitung der Cultusangelegenheiten vor. Ausnahmsweise soll es dagegen doch auch Lehrer besonderer Mysterien geben. Man findet unter ihnen auch freiwillige Büßer (eine Art Fakirs), die nackt umherziehen, Frost und Hitze erdulden, um sich dadurch des Himmels desto gewisser zu versichern.

Unter dem Namen der Budsoreligion begreift man die verschiedenartigsten von dem Auslande nach Japan gebrachten Secten gewöhnlich zusammengenommen. — Den japanischen Annalen zufolge ward

dieselbe erst im Jahre 543 oder 552 unserer Zeitrechnung im Lande eingeführt, doch ist es wahrscheinlich, daß schon früher buddhistische Secten in Japan bestanden. Man theilt die Budsobekenner in zwei Hauptclassen: die Anhänger der indischen Lehre des Xaca (Sjaka), und die chinesische, wie man sie dem Confucius beimißt. Eine Unzahl von Unterabtheilungen schließt sich daran an.

Die Xacalehre (Budsoreligion, im engeren Sinne Buddhismus) nimmt eine Unsterblichkeit der Menschen und Thiere an. Beide sind an sich gleiches Wesens, nur in verschiedenen Körperformen. Die Guten kommen nach ihrem Tode an eine der Größe ihrer Würdigkeit entsprechende Stelle des Himmels; die Bösen dagegen müssen die Seelenwanderung durch die Körper der Thiere bestehen, deren Neigungen mit der Art ihrer Leidenschaften und Verbrechen eine Aehnlichkeit haben, so der Schlangen, Kröten, Insecten ꝛc. Sie gehen dann allmälig wieder in bessere Thiere, sodann nochmals in Menschen über, und nun hängt es von ihrem Wandel ab, ob sie diese Wanderung wiederholen müssen. Der höchste Gott heißt Amida, der vorzugsweise angebetet wird, und zwar auch durch die sehr wirksame Vermittelung besonderer Priester. Diese und die erstgenannte Kirche hat eine Menge von Klöstern, und ihre Bekenner sind äußerst abergläubisch.

Die Lehre des Confucius ist eigentlich eine „Religion der Philosophen," wie sie von einigen älteren Schriftstellern genannt wird; — ein reiner Deismus, der keine Metempsychose, sondern eine die ganze Welt belebende Seele annimmt, welche Wesen in den mannigfachsten Formen gestaltet und umgestaltet, neu bildet und wieder in sich aufnimmt. Die Bekenner dieser Lehre halten die Welt für ewig und weisen Tempel und Götter zurück. Möglichste innere Reinigkeit der Seele gilt als das höchste Ziel ihres Strebens.

Es ist hier der Ort, auch von den Schicksalen des Christenthums in Japan zu reden. Im Jahre 1542 wurde ein portugiesisches Schiff nach diesem Lande verschlagen, worauf sich ziemlich schnell ein Verkehr solcher europäischer Seefahrer mit den Niponesen bildete. Dem Handel wurden eben so wenig Hindernisse entgegengesetzt, als der Verbreitung der christlichen Religion. Die Jesuiten (unter ihnen der berühmte Heidenbekehrer Franz von Xavier) erlangten bald einen großen Anhang. In dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 1552 bis 1586 soll beiläufig die Hälfte aller Japanesen zum Christenthume bekehrt worden sein, darunter eine bedeutende Anzahl der Lehensfürsten. Allein in dem letztgenannten Jahre begann ein gewaltiger Umschwung der Dinge einzutreten. Es war gerade in dieser Zeit, daß der Seo gun eine Art Selbstständigkeit vom Daïri sich begründete; es war sonach wohl eine Zeit innerer Gährung, welche überhaupt auch der Ausbreitung der neuen Lehre bis dahin schon sehr zu Statten gekommen sein mag. Diesen Moment nun hielten die Jesuiten für günstig, um die Herrschaft der eingeborenen Fürsten gänzlich zu vernichten, wie solches ja auch in Amerika durch die Bekehrer geschehen war. Die Holländer,

Feinde des Katholicismus und überdies Nationalfeinde der damals unter einem Scepter vereinigten Portugiesen und Spanier, benützten es freudig, den Seo gun davon zu benachrichtigen, nachdem ihnen Schriften in die Hände gefallen waren, aus welchen jene Plane der Jesuiten hervorleuchteten. Ohnehin hatten sich die Jesuiten durch Herrschsucht und Bedrückungen, Uebermuth, Dünkel und Ausschweifungen bereits vielfach verhaßt gemacht. Auch mochten sich die japanischen Priester in ihrem Einkommen sehr beeinträchtigt sehen. Die Folge davon war, daß das Christenthum (im Jahre 1586) bei Todesstrafe verboten ward, und diese Strafe wurde denn, da das Verbot Widerstand erfuhr, und man von neuen auf den Umsturz der japanischen Regierung abzielenden Verschwörungen der Jesuiten hörte, mit der unerbittlichsten Strenge vollzogen. Im Jahre 1590 allein sollen 20,570 Christen hingerichtet oder erwürgt worden sein. So fuhr man fort, bis der Katholicismus im ganzen Lande bis zur letzten Spur ausgerottet war (1639). Die unbedingte Verfolgung des Christenthums ging ohne Zweifel weiter, als die Holländer gewünscht hatten; dennoch verstanden sie sich ohne Widerstreben dazu, dem Verlangen der japanischen Regierung gemäß, die Geschütze zur Belagerung der in festen Plätzen umzingelten Christen zu liefern, ja die Belagerung selbst auszuführen *). Dessenungeachtet sahen sich die Holländer doch nach dem Tode des ihnen geneigten Kaisers I-Jesas (Gongen), etwa seit dem Jahre 1640, noch mehr seit 1672 und 1685, ebenfalls in ihrem Verkehre mit Japan gewaltig eingeschränkt und gehemmt, zumal es nicht verborgen blieb, daß sie gleichfalls Christen, wenn auch von einer anderen Confession als die Portugiesen, seien. (In früheren Zeiten soll ihr Handelsabsatz in Japan bis gegen fünf Millionen Gulden jährlich betragen haben.)

Justiz. Wie einst im Jesuitenreiche Paraguay, so wird in Japan durchaus nicht geduldet, daß Einer aus dem Volke dem Anderen Unrecht thue; allein eben so wie in dem genannten amerikanischen Lande ist auch hier den Oberen gegen das gemeine Volk Alles erlaubt. Jedem Machtgebote, das Namens des Kaisers erscheint, sind die Japanesen unbedingten Gehorsam schuldig. Während die Macht der Lehensfürsten nach Oben gewaltig beschränkt ist, ja so zu sagen nur dem Namen nach besteht, haben sie hinwieder unbedingte Gewalt, mit jedem einzelnen „Unterthan" ganz nach Willkür zu verfahren, ja ihn kurzweg hinrichten zu lassen. — Die Strafgesetze sind übrigens im

---

*) In der Regel begnügten sich die Holländer zwar allerdings, nichts weiter als das zu betheuern, daß sie einen anderen religiösen Glauben, als die Portugiesen hätten, und daß sie der Herrschaft des Papstes sich nicht unterwürfen. In einzelnen Fällen gingen sie wohl aber auch weiter, und es ist notorischer Weise in einem einzelnen dieser Fälle wirklich vorgekommen, daß auf die Frage der Japaner: „Seid Ihr Christen?" die Antwort erfolgte: „Bewahre, wir sind Holländer."

Allgemeinen übermäßig streng, und fast auf allen Vergehen steht die Todesstrafe *).

Finanzwesen. Die Zersplitterung des Landes in einige hundert Lehensstädtchen übt begreiflicher Weise auf die Finanzen, wie auf alles Uebrige, einen äußerst schlimmen Einfluß aus. In den Staatsschatz fließen zunächst nur die Erträgnisse der unmittelbaren kaiserlichen Besitzungen. Dabei werden die Abgaben großentheils in Naturalien entrichtet, und die Staatsausgaben (z. B. die Besoldung der Beamten, der Sold des Heeres ꝛc.) werden eben so, meist durch Ablieferung solcher Producte (namentlich Reis), gedeckt.

Kriegsmacht. Es gebricht den Japanern zwar nicht an Muth und Tapferkeit, vielmehr haben sich die Einzelnen von ihnen, welche in den Heerdienst der holländisch-ostindischen Compagnie getreten sind, darin ausgezeichnet; allein dessenungeachtet vermöchten die Japanesen einer europäischen Heermacht von sehr mäßiger Anzahl voraussichtlich gar nicht zu widerstehen. Seit Jahrhunderten leben sie in ungestörtem Frieden; ihre Feuerwaffen sind äußerst schlecht, und zu dem wissen sie dieselben gar nicht geschickt zu handhaben; Bogen und Pfeile bilden noch ihre Hauptwaffen. — So hat es denn Japan unzweifelhaft zunächst der Zufälligkeit seiner durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten Lage zu verdanken, daß es noch nicht längst schon zu einer europäischen Colonie herabgesunken ist, sonach durch Fremde erobert und verknechtet ward.

Künste. Die Japanesen lieben Poesie, Musik und Malerei. Die Theater werden stark besucht, und es wird hier mehr geleistet als in China, allein keineswegs das, was wir mit den mäßigsten Ansprüchen auch bei fremden Nationen fordern; insbesondere wird das Tragische und das Komische darin bunt durch einander geworfen und keine gehörige Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Haupthandlung und der Zeit genommen. — Auch in der Malerei übertreffen die Japanesen alle anderen Asiaten, und namentlich selbst die Chinesen. Die Frische ihrer Farben ist ausgezeichnet, und sie verwenden die größte Sorgfalt und den unermüdlichsten Fleiß auf das Ausmalen der Kleidung und des Beiwerks, aber — die Gesichter haben gar keine Aehnlichkeit; von der Perspective besitzen sie keinen Begriff, und daß ein Verhältniß in der Größe der darzustellenden Gegenstände beobachtet werden solle, sehen sie im Entferntesten nicht ein (sie nehmen keinen Anstand, einen Vogel, der auf einem Baume sitzt, eben so groß zu zeichnen, wie den Baum selbst u. s. w.). — Ganz unbedeutend ist ihre Baukunst (nicht nur die Privathäuser, sondern auch die Tempelchen sind der Erdbeben wegen — meistens blos einstöckig, und überdies der That nach nicht viel besser als Breterhütten).

*) Für den von den Japanesen erlangten Culturgrad einigermaßen bezeichnend ist der Umstand, daß seit dem Jahre 415 unserer Zeitrechnung die Führung besonderer Vor- und Zunamen eingeführt ist.

Wissenschaften. Bei ihrer Wißbegierde, ihrer Fassungsgabe und ihrem Fleiße würden die Japanesen unzweifelhaft bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben, ohne die bei ihnen bestehenden, oft beinahe an das Kastenmäßige grenzenden fehlerhaften Socialeinrichtungen, und die von einer mißtrauischen und despotischen Regierung angeordneten mannigfachen Beschränkungen (so darf z. B. nur eine bestimmte Anzahl Japanesen — als Dolmetscher — eine fremde Sprache erlernen rc.). Dessenungeachtet sind sie nicht unbedingt in allen Zweigen des Wissens ganz zurückgeblieben, sondern haben vielmehr, namentlich in der ersten Zeit nach der Ankunft der Europäer in ihrem Lande, manche merkliche Fortschritte gemacht. Ihre Schriftzeichen sind die chinesisch-mongolischen, den Eigenthümlichkeiten ihrer Sprache nach abgeändert. Allenthalben bestehen Volksschulen, und es gibt vielleicht kein Land auf der Erde, in welchem verhältnißmäßig so viele Leute gefunden werden, die lesen und schreiben können, wie hier; fast jeder Japanese ohne Ausnahme ist darin unterrichtet. Geschichte wird sorgsam gelehrt; doch erscheint das, was man hier darunter versteht, für uns ohne höhern Werth. Nicht minder beschäftigen sich die Japaner mit Astronomie; sie kennen die Bewegung der Planeten, sind mit dem Gebrauche unserer Teleskope, Chronometer und anderer Instrumente vertraut, und messen mit den Barometern die Höhe der Berge. Es besteht zu Jeddo ein mit Instrumenten aus Europa wohl versehenes Observatorium. Ein Katasterbureau arbeitet an einer Karte des ganzen japanischen Archipels (ohnehin haben sie solche Karten schon seit Jahrhunderten). Die Ingenieure bedienen sich auf der Ebene des Reflexionssextanten. Krusenstern beglaubigt (nach den ihm vorgelegenen Resultaten der Küstenaufnahmen durch russische Marineofficiere) die Richtigkeit japanesischer Karten. An verschiedenen Orten finden regelmäßig meteorologische Beobachtungen Statt. Unter den zahlreichen, von Siebold nach Europa gebrachten Karten bemerkt man eine, welche sich auf ein von den japanischen Astronomen entworfenes trigonometrisches Netz gründet*). — In traurigem Zustande befindet sich dagegen das Medicinalwesen, zumal die religiösen Vorurtheile keine Anatomie gestatten. Dessenungeachtet stammen zwei auch bei uns als sehr wirksam erkannte Heilmittel aus Japan, nämlich die Moxa und die Acupunctur. — Auch ist hier noch zu bemerken, daß die Japanesen die Buchdruckerei nach Art der Chinesen, und eben so das Schießpulver, seit Jahrhunderten kennen, und sich deren Erfindung beimessen.

Industrie. Wir haben oben bereits des fleißigen Betriebes der Landwirthschaft gedacht, so daß das Land bis auf die Spitzen der Berge hinauf gleich einem Garten angebaut ist. — In verschiedenen Zweigen des Gewerbswesens haben es die Japanesen gleichfalls sehr weit gebracht;

*) S. die Zeitschrift „Ausland", Jahrgang 1835, No. 314, vom 10. November.

so namentlich im Lackiren, in Verfertigung von Porcelanwaaren, Metallwaaren, seidenen Zeugen u. s. f. Ganz vorzüglich sind ihre Stahlwaaren, und namentlich sollen ihre Klingen den Damascenern aus der besten Zeit an Güte mindestens gleich stehen. Eben so werden mancherlei in Japan verfertigte Instrumente, Teleskope, Thermometer, Uhren und dergl. sehr gerühmt.

Besonders zu erwähnen haben wir hier noch der Handelsverhältnisse. Vor Jahrhunderten scheint der Verkehr der Japanesen in ganz Ostasien sehr ausgebreitet gewesen zu sein (auch von Entdeckungsreisen nach dem stillen Oceane finden sich Aufzeichnungen in der japanischen Geschichte). Jetzt dagegen ist dieses Volk beinahe ganz unbedingt auf den Binnenhandel beschränkt, in Folge der despotischen Machtgebote seiner Herrscher. Sich selbst nach dem Auslande zu begeben ist den Japanern auf's Strengste (nach den gewöhnlichen Angaben bei Todesstrafe) verboten; nicht minder sind aber auch beinahe alle andere Nationen von diesem Reiche fern gehalten. Nur die Chinesen und die Holländer dürfen, und zwar unter äußerst beschränkenden und bedrückenden Bedingungen, alljährlich ein genau bestimmtes Quantum Waaren dahin bringen. Die Ersten nämlich für 600,000, die Anderen für 300,000 Tails (zu etwa 3 Fl. 24 Kr.), wovon freilich 30 bis 40 Procent reiner Gewinn sein sollen. Die Holländer genießen vor den Chinesen das Vorrecht, alle zwei, nach Anderen nur alle vier Jahre (früher jedes Jahr) eine Gesandtschaft an den Hof des Daïri und an den Seo gun (mit Geschenken) zu schicken; im Uebrigen aber sind sie auf das nur 236 Schritte lange und 82 Schritte breite Inselchen Desima bei der Stadt Nagasaki beschränkt, oder werden vielmehr daselbst wie in einem Gefängnisse umzingelt und abgesondert gehalten; die ihnen hier zur Bedienung gegebenen Japanesen sind eidlich verpflichtet, den Fremden nie etwas über die Angelegenheiten des Landes zu offenbaren, dagegen Alles, was diese sagen und thun, genau ihren Vorgesetzten zu berichten; bei der Ankunft schon werden denselben ihre Waffen und christlichen Bücher weggenommen und erst bei der Abreise wieder zugestellt; ja sogar auf jenen Gesandtschaftszügen hält man die Holländer streng getrennt von den Eingeborenen, und die ganze Mission besteht nur in einem, nach unseren Begriffen ziemlich entwürdigenden Ceremonieenwesen. Die Belästigungen sind so mannigfach und groß, daß der ganze Verkehr, sowohl der Holländer als der Chinesen, mit Japan als verhältnißmäßig äußerst unbedeutend erscheint.

Die Geschichte der Japanesen — d. i. die Aufzählung der Daïri's und Seo gun's, und der voll hündischer Demuth gepriesenen Thaten derselben — bietet für uns kein besonderes Interesse dar.

Literatur über Japan. — Einzelne Notizen finden sich in Schriften der Jesuiten. Das werthvollste Buch bleibt aber noch heute Kämpfer's „Geschichte und Beschreibung von Japan" (besonders in der 1777—1779 veröffentlichten Ausgabe von C. W. Dohm),

obgleich der Inhalt dieses Buches bereits anderthalb Jahrhunderte alt ist. — Sehr werthvolle Bemerkungen kommen ferner in Thunberg's Reisen, dann in der Schrift „Begebenheiten des (russischen) Capitän's Golownin in der Gefangenschaft bei den Japanern in den Jahren 1811—1813" (deutsch von C. J. Schultz), sodann in Siebold's großem (in einzelnen Zweigen aber doch überschätztem) Werke „Nipon," vor, sodann auch in den beiden nachgenannten holländischen Schriften: „Japan, voorgesteld in Schetsen over de Zeden en Gebruiken van dat Ryk; byzonder over de Ingezetenen der Stad Nangasaky. Door G. F. Meijlan, Opperhoofd aldaar. (Amsterdam.)" und „Bydrage tot de Kennis van het Japansche Rijk. Door van Overmeer Fischer, Ambtenaar van Neërlandsch Indie. (Amsterdam.)" — Als Geschichtswerk besitzen wir besonders: „Nipon o Daï Itsi Ran, ou Annales des Empereurs du Japan, traduites par Mr. Isaak Titsingh, revu par Mr. J. Klaproth. (Paris et Londres, — printed for the Oriental Translation Fund of Great Britain and Ireland. 1834.)" Eine eigene, abgekürzte Bearbeitung davon, mit Benutzung auch anderweitiger Quellen, von Prof. C. F. Neumann, findet sich in der Ersch- und Gruber'schen Encyklopädie, Artikel „Japan."

Friedr. Kolb.

Nordamerikanische Revolution. — Mit eben dem Rechte, ja mit noch größerem, wie die Engländer ihre Revolution im siebenzehnten Jahrhunderte, können die Nordamerikaner die ihrige im achtzehnten eine glorreiche nennen. Schiller's Worte:

„Wenn sich die Völker selbst befrei'n,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeih'n"

sind wohl bedingungsweise wahr, passen jedoch nicht auf die vereinigten Staaten. Alex. H. Everett — ein auch in Europa durch seine Schriften bekannter amerikanischer Publicist — findet die Rechtfertigung der von den Nordamerikanern unternommenen und glücklich durchgeführten politischen Umwälzung in der Fehlerhaftigkeit der Verbindung, worin jene zur britischen Krone standen. Das Mutterland nahm das Recht in Anspruch und übte dasselbe, je nachdem es sein Interesse verlangte, den Einwohnern der Colonieen mancherlei Beschränkungen aufzuerlegen, welche seinen europäischen Unterthanen nicht auferlegt waren; was denn dazu beitrug, die Verbindung jene als ein Uebel erkennen zu lassen und gehässig zu machen. „Es war ohnehin," sagt er, „etwas unnatürlich und unzweckmäßig, daß Gemeinwesen, welche in so unermeßlicher Entfernung von einander lagen, für die Zwecke der Regierung zusammenwirken sollten, wie Ein Staatskörper. Eine Verbindung dieser Art, die der Zufall gebildet und über große Gebiete ausgedehnt hatte, konnte nicht wohl so angesehen werden, als binde sie einen der beiden Theilhaber, und hätte der eine freundschaftlich vorgeschlagen, sie aufzulösen: dann würde sich kaum haben einsehen lassen, welchen

gerechten Grund der andere geltend zu machen im Stande gewesen, sich dessen zu weigern. Ein Beispiel der Art hat in der neueren Zeit Brasilien in der Trennung von Portugal gegeben, wo freilich diese von dem Souveräne beider Länder selbst decretirt ward, und daher eine solche Maßregel ohne Hinderniß ausgeführt werden konnte. Jedenfalls war es eben so gewiß und unvermeidlich, daß unter den obwaltenden Umständen früher oder später eine friedliche oder gezwungene Lostrennung der nordamerikanischen Colonieen von Großbritannien Statt haben mußte, als eine reife Frucht, wenn sie nicht gepflückt wird, vom Stamme abfällt. Auf der anderen Seite aber läßt sich auch nicht leicht erwarten, daß eine Regierung, welche Jahrhunderte lang die Herrschaft über weite Landstriche geführt, die den Namen von Colonieen tragen, solche Besitzungen ohne Kampf aufgeben wird. Schon ihr Stolz wird nicht zugeben, einem Theile ihrer Macht freiwillig zu entsagen. So deutlich auch das Gesetz der Natur, ja selbst die Gebote der Staatskunst sprechen mögen, Leidenschaft und Vorurtheil werden eine hinreißende Sprache führen und mindestens eine Zeit lang die Rathschläge dictiren. Es ist nichts weniger als wahrscheinlich, daß in einem solchen Falle ein Mutterland sich geneigt finden lassen dürfte, wie das Sprichwort zu sagen pflegt, aus der Noth eine Tugend zu machen und mit guter Art nachzugeben. Das Mutterland wird schon deshalb einen Kampf zur Erhaltung seiner Rechte vorziehen, weil es jenen Kampf schwerlich in einem rechten Lichte betrachten wird. Es kann in jenen jugendlichen Gemeinwesen, welche nach Selbstständigkeit streben, nichts Anderes sehen als undankbare Kinder. Ihre naturgemäße Anstrengung, nachdem sie zur Reife und Mündigkeit gelangt sind, sich abzusondern, um unabhängig zu werden, erscheint ihm als eine Sünde gegen die Gesetzmäßigkeit, als eine Auflehnung gegen seine legitime Macht. Ein König hält sich durch Ehre und Gewissen verbunden, seine ererbten Besitzungen unvermindert seinem Nachfolger zu hinterlassen. Das Mutterland wird so selbst große Opfer nicht scheuen, um seine Colonieen in Abhängigkeit und Gehorsam zu erhalten. Betrachten wir aber diesen Gegenstand gegenwärtig aus einem allgemeinen Gesichtspuncte, blicken wir auf die weite Ausdehnung des amerikanischen Festlandes und die dort mit einer in den Jahrbüchern des Menschengeschlechts bisher unbekannten Kraft vor sich gehende Entwickelung der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Macht, erwägen wir, welche Aussicht sich den die neue Welt bewohnenden Völkern darbietet, in einem nicht gar fernen Zeitpuncte sich über die der alten in Allem zu erheben, was sächliche, geistige oder sittliche Größe bildet, und daß Amerika zum Schauplatze einer höheren Cultur und Civilisation bestimmt zu sein scheint, welche ein neues und glorreiches Licht auf den Charakter und die Zukunft der Welt werfen wird: dann mag man in der amerikanischen Revolution eine höhere göttliche Fügung zum Heile der Menschheit erkennen. Es hieße in der That eine sehr beschränkte Ansicht von der Natur des nordamerikanischen Revolutionskrieges haben,

wenn man blos die besonderen Begebenheiten in's Auge fassen wollte, die den Zeitpunct bestimmten, worin diese große politische Umwälzung in der neuen Welt sich zutrug, und die Umstände, die sie begleiteten. Die allgemeinen Ursachen, welche den wesentlichen Charakter derjenigen Bewegungen bestimmen, die von Zeit zu Zeit die Gestalt der Welt verändern, sind, obgleich augenblicklich minder in die Augen fallend, dennoch von bei Weitem größerer Wichtigkeit. Man soll nicht glauben, daß der patriotische Eifer unserer edlen Vorfahren durch die blose Nothwendigkeit, einen halben Pfennig zu viel für das Pfund Thee zu bezahlen, so gewaltig aufgeregt worden sei, oder daß Hampden von dem Gedanken, einige wenige Schillinge unter der Benennung Schiffgeld zu entrichten, bis zur Raserei getrieben worden sei. Dieses waren nur die Gestalten, unter denen sich eine fehlerhafte Staatseinrichtung, sowohl im Mutterlande als in den Colonieen, zu der Zeit fühlbar machte, als das Volk in letzteren im Stande und Willens war, seine Rechte zu vertheidigen. Jede andere damals sich kund gebende Aeußerung der nämlichen Macht würde auch dieselben Wirkungen hervorgebracht haben." Aber so wie die Frucht, welche die Nordamerikaner auf dem Felde ihrer Revolution ernteten — ihre jetzige staatsgesellschaftliche Ordnung — kein Analogon in der Weltgeschichte aufzuweisen hat, so steht auch der ganze Gang und Verlauf dieser Revolution als einzig und mit keiner anderen ähnlichen Begebenheit vergleichbar in derselben da. In den Colonieen der Völker des Alterthums, namentlich der Phönikier und Griechen, konnte schon darum nichts Aehnliches zum Vorscheine kommen und sich zutragen, weil die Colonialpolitik derselben so ganz verschieden war von der der Modernen, und die Colonieen der Alten nicht in der Abhängigkeit, Unterwürfigkeit und ewigen Bevormundung von den Mutterländern gehalten wurden, wie die der Neueren.

Das völkerrechtliche Verhältniß zwischen den Colonieen der Ersteren und der Mutterlande war nämlich in der Regel kein anderes als das, welches zwischen Verwandten, Freunden und Landsleuten besteht und fortdauert, mögen sie auch die Heimath verlassen und sich in der Fremde niedergelassen haben. Es waren, wie Heeren*) sich ausdrückt, die Pflichten wechselseitiger Pietät, welche in den alten Zeiten das Band zwischen den Colonieen und den respectiven Mutterländern knüpften und aufrecht erhielten. Unter den überseeischen Niederlassungen neueuropäischer Völker aber hatte vor dem Ausbruche der nordamerikanischen Revolution keine sich zu einer solchen Stufe hinsichtlich der Bevölkerung und der inneren Hülfsquellen erhoben, um es wagen zu können, der mutterländischen Oberherrschaft Trotz zu bieten. Zwar hat das Beispiel der britischen Nordamerikaner späterhin in den spanischen Südamerikanern Nachahmer gefunden, allein die Zustände Beider waren, wie weiter unten gezeigt werden wird, so total verschie-

*) Ideen über Politik und Verkehr der Völker des Alterthums II, S. 31. 104. 121.

den, daß ihre Revolutionen zu ganz verschiedenen Resultaten führen mußten, daher sie denn auch kaum in eine Parallele gestellt werden können. Will man eine Vergleichung der in den britischen Colonieen Amerikas Statt gehabten Ereignisse mit ähnlichen Unternehmungen in unserem Welttheile versuchen, dann möchten fast nur der Unabhängigkeitskrieg und Abfall der vereinigten Provinzen der Niederlande im sechszehnten Jahrhunderte einige passende Puncte dazu darbieten. Volles Unrecht haben besonders alle diejenigen gehabt, — urtheilt ein deutscher politischer Schriftsteller unserer Tage gewiß sehr richtig — welche den Freiheitskampf der Nordamerikaner, als politische Erscheinung, manchmal mit der französischen Staatsumwälzung, auf Eine Linie haben stellen wollen. Denn für Jeden, welcher die Sachen näher beim Lichte betrachtet und gründlich nachforscht, ergeben sich die durchgreifendsten Unterschiede zwischen diesen beiden großen Ereignissen. Von vorn herein gibt sich die Revolution in Frankreich als ganz und wesentlich verschieden von der in Nordamerika schon dadurch zu erkennen, daß sich in jener neue Theorieen vom Staate die Bahn zu brechen suchten, und von abstracten Sätzen aus alle sittlichen und politischen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft eine neue Ordnung erstrebten, während man in Amerika nur die alte Ordnung und die ihr inwohnenden Gedanken gegen die gewaltsamen Eingriffe vertheidigte, welche sich das britische Mutterland, gestützt auf eine früher in der neuen Welt nie zur Anerkennung gekommene Theorie von seinem rechtlichen Verhältnisse zu den Colonieen, erlaubte. Die Bewohner der jetzigen vereinigten Staaten wollten blos ihr altes Recht bewahren, ihre bei ihnen historisch entwickelten Verhältnisse gegen ein umwälzendes Eingreifen der Regierung in Großbritannien schirmen. Die Franzosen hingegen gingen auf die Reformirungs- und Umwälzungsbestrebungen ihrer Regierung ein, bemächtigten sich der zu diesem Endzweck in Bewegung gesetzten Gewalten und wälzten nun vollständiger um, als die Regierung je geahnet hatte, daß es möglich sein würde. Vom positiven Rechte war nicht weiter die Rede. Und wie der ursprüngliche Unterschied beider Bewegungen, so auch eine völlige Verschiedenheit im Fortgange derselben. Nirgends haben sich die Amerikaner von den historischen Grundlagen ihrer socialen Verhältnisse getrennt; sie haben diese nur organisch auf jenen weiter entwickelt. Dagegen haben die Franzosen in ihrer Revolution vor Allem eine tabula rasa aufgestellt und aus eigenem Verstande auf der reingekehrten Grundfläche ein nagelneues Gebäude gesucht, ohne Rücksicht auf früher bestandene Verhältnisse, die Vergangenheit so gut wie nicht vorhanden betrachtend. Während die Amerikaner nie mit den sittlichen Mächten gebrochen, welche bei ihnen vor der Revolution die anerkannten waren, versuchten die Franzosen sogar, eine neue Religion zu erfinden. Das Resultat ist denn auch dieser verschiedenen Enwickelung ganz entsprechend gewesen: nämlich in Frankreich eine immer kolossaler sich ausbildende sittliche Auflösung, eine große Demoralisation des Volkes; in Nordamerika ein Erhalten und Befestigen bei allen tüchtigen Grund-

vesten bürgerlicher Sittlichkeit. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß die bei den Nordamerikanern vor ihrer Emancipation bestandenen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse von der Art waren, daß das historische Recht fast ganz mit dem Vernunftrechte in Einklang gebracht werden konnte, während in Frankreich im Zeitpuncte des Ausbruchs der Revolution das Gegentheil der Fall war.

Mancherlei günstige Umstände hatten sich vereinigt, den englischen Colonieen auf dem amerikanischen Festlande volksthümliche Verfassungen zu Theil werden zu lassen. Denn Alles, was der staatsbürgerlichen Freiheit förderlich ist, war in denselben zu ihrem Vortheile zusammengetroffen. Der größte Theil von deren Bewohnern, aus Abkömmlingen aus den britischen Inseln bestehend, kannte keine anderen politischen Einrichtungen als solche, welche im Mutterlande seit Jahrhunderten vorhanden waren und sich als gut und wohlthätig bewährt hatten. So wie sich staatliche Vereine an den nordamerikanischen Küsten als englische Colonieen bildeten und entwickelten, hatte man darum England mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen als Musterbild angenommen. Virginien, das im Jahre 1606 von Jakob I., als ein damals noch fast ganz unbekanntes Land, an eine Handelsgesellschaft zur Gründung einer Niederlassung verschenkt worden war, hatte schon im Jahre 1621 eine gesetzgebende Versammlung, die aus einem Statthalter, zwölf Räthen und Repräsentanten des Volkes bestand. Die Versammlung der 12 Räthe vertrat das Oberhaus, die der Repräsentanten das Unterhaus, der Statthalter den König, und dieser war darum mit dem Rechte bekleidet, die von den beiden Häusern genommenen Beschlüsse zu genehmigen oder zu verwerfen. Massachusetts war von Wilhelm III. mit der Freiheit beschenkt worden, sich selbst zu beschatzen, und hatte bereits seit dem Jahre 1634 eine Generalversammlung gehabt, der das Recht zustand, Gesetze zu machen, Steuern zu erheben und Beamten anzustellen. Diese Versammlung hielt wenigstens alle vier Jahre einmal eine Session, zu der sie von dem Statthalter einberufen ward, aber ohne die Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht aufgelös't werden konnte. Rhode-Island besaß vom Anfange an außerordentliche Freiheiten, und im Jahre 1663 waren die angesehensten Colonisten zusammengetreten, um in ihren gesellschaftlichen Zustand mehr Einheit und Ordnung zu bringen. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war die Stiftung einer auf Gleichheit der Rechte basirten Constitution. Maryland errang schon unter der Herrschaft des ersten Gründers, Lord Baltimore und dessen Nachkommen, nach und nach immer größere Freiheiten und bildete, als die Oberherrschaft an die englische Krone zurückfiel, in der Wirklichkeit bereits eine Republik. Karl I. ertheilte dieser Provinz eine Constitution, in der er für sich und seine Erben die Einwohner von allen Abgaben an England befreite. New-York hatte ebenfalls schon im Jahre 1690 eine Verfassung, nach der die Gesetzgebung und die Ausübung der höchsten Gewalt, wenn gleich der unmittelbaren Entschei-

bung des Königs untergeordnet, dem Statthalter, einem ihm zur Seite stehenden Rathe und der Versammlung der Volksrepräsentanten eingeräumt war. Pennsylvanien hatte von Karl II. eine Charte bekommen, der zufolge der Stifter dieser Colonie, William Penn, und dessen Nachkommen das Recht zugestanden erhielten, mit Zustimmung der Mehrheit der Einwohner oder ihrer Abgeordneten Steuern zu erheben, Gerichtshöfe einzusetzen und Verordnungen zu erlassen. Es war blos der Gesetzgebung zur Bedingung gemacht, keine Gesetze zu ertheilen, die den englischen widersprächen. Im Jahre 1682 war man in dieser Colonie übereingekommen, daß hinführo die Ausübung der höchsten Gewalt der Generalversammlung zustehen solle. Während der Statthalter bestimmt war, den König zu vertreten, war ein Rath von Zweiundsiebzig festgestellt worden, das Oberhaus, und die Versammlung der Repräsentanten des Volks, das Haus der Gemeinen zu ersetzen. Die Verfassung verordnete zugleich, daß kein Artikel derselben, ohne die Genehmigung des Statthalters und die Beistimmung von sechs Siebentheilen aller freien Leute, sollte verändert werden dürfen. Als Freier aber ward jeder Colonist angesehen, der im Lande wohnte und eine Steuer bezahlte, und ein jeder solcher hatte das Recht, zu allen Stellen mitzuwählen und gewählt werden zu können. In Connecticut ward die demokratische Verfassung, wie sie im Wesentlichen dort jetzt noch besteht, schon über ein Jahrhundert früher gegründet und seitdem noch durch günstige Verhältnisse unterstützt. Ein Statthalter, von den wahlfähigen Bürgern alljährlich erwählt, stand an der Spitze der Regierung, um die vollziehende Gewalt auszuüben; die in ein Oberhaus und ein Unterhaus getheilte gesetzgebende Versammlung, ebenfalls alle Jahre von Neuem gewählt, kam zu bestimmten Zeiten ohne Einberufung zusammen und hatte die Aufsicht über die Verwaltung, gab Gesetze und Verordnungen. Carolina hatte sich an den berühmten Locke gewandt, um von ihm eine zweckmäßige politische Ordnung zu erhalten; aber das Werk dieses Staatsphilosophen wurde als völlig unpraktisch anerkannt, und seit dem Jahre 1710 ward eine Verfassung eingeführt, die, nach dem Beispiele der anderen Colonieen, mehr den Grundsätzen der demokratischen Freiheit entsprach. Die verschiedenen britischen Colonieen in Nordamerika befanden sich solchergestalt meist im Besitze eigenthümlicher, auf sehr rechtmäßige Weise erworbener und durch Freibriefe der englischen Krone bestätigter Verfassungen, die zu respectiren auch dem Mutterlande zukam. Sie waren mit diesem, bemerkt Koch*), nur durch eine ausschließlich bürgerliche Regierung, durch die Gleichförmigkeit der Sitten und Gewohnheiten, die ein langer Zeitraum geheiligt hatte, im Verbande. Allerdings hätte diese Vereinigung dauerhaft sein können, wenn die Engländer, statt eine allzu große Superiorität über die Amerikaner zeigen zu wollen, diese wie ihre Brüder behandelt und die Vortheile der englischen Verfassung, auf Gerechtigkeit

*) Tableau des révolutions de l'Europe. T. III. (édit. de 1807) p. 122.

und Freiheit gestützt, hätten genießen lassen. Aber die englische Regierung, welche diese Colonieen Anfangs wenig beachtet hatte, erkannte sehr bald, nachdem dieselben an Bevölkerung und Wohlstand zugenommen hatten, daß sie ihr zu Finanzquellen dienen könnten, und von der Zeit an machte sie immer mehr die Uebung von Souveränetätsrechten auf diese überseeischen Länder geltend, um sie zu ihrem Vortheile zu benutzen. Alle von England ausgehenden Maßregeln in Betreff der nordamerikanischen Colonieen hatten keine anderen Beweggründe als das Handelsinteresse des Mutterlandes. Aller freier Handel mit anderen Nationen, die englische ausgenommen, wurde denselben verboten. Selbst die englischen Schiffe durften in den amerikanischen Häfen nur zugelassen werden, wenn sie aus einem englischen Hafen kamen. Die Schiffe der Colonieen konnten einzig Erzeugnisse des Mutterlandes laden, und eine Ausfuhr eigener Producte fand aus jenen in der Regel nur nach diesem Statt. Die Einfuhr englischer Waaren in die Colonieen war zollfrei, aber die Waaren, die sie aus einigen Gegenden Europas und dem benachbarten Westindien selbst mittelst englischer Schiffe bezogen, unterlagen mehr oder weniger hohen Zöllen. Nach den westindischen Inseln war ihnen blos Lebensmittel und Holzwerk zu versenden gestattet; nach Portugal, Spanien und anderen Ländern durften sie zwar Getreide, Reis und Fische verladen, aber nichts von daher zurückführen. Alle Bedürfnisse waren sie genöthigt, lediglich aus England zu beziehen und manche ihrer eigenen Hauptproducte, wie Tabak, Eisen, Hanf, Schiffbauholz, Pelzwerk rc. war den Colonieen nur nach England auszuführen vergönnt. Um den Absatz der Fabricate des Mutterlandes in den Colonieen zu sichern und zu vermehren, ward diesen untersagt, Stoffe selbst zu verarbeiten und eigene Fabriken anzulegen. Manche Waare durfte jede Provinz nur für ihren Gebrauch verfertigen; sie durfte nicht einmal in eine benachbarte Provinz verführt werden. Stahl-, Drath-, Blech- und andere Fabriken waren unbedingt mit Verbot belegt. Nur grobe Tücher zum gemeinsten Gebrauche machten in der letzten Zeit eine Ausnahme, weil das Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht durchzuführen war. Um zu verhindern, daß den englischen Hutfabriken durch Verfertigung von Hüten in Amerika Abbruch geschähe, wurde diese noch unter Georg III. beschränkt. Das englische Parlament begnügte sich indessen nicht damit, der Schifffahrt, dem Handel und der Industrie der Colonieen möglichst große Hemmnisse und Hindernisse in den Weg zu legen; es ging noch weiter und nahm keinen Anstand, dieselben, gegen Recht und Gebrauch, nach Belieben mit Steuern zu belasten. So wurden z. B. in dem Jahre 1765 und 1766 die ostindischen Waaren bei der Einfuhr in die nordamerikanischen Colonieen mit einer höheren Zollabgabe von 5 Procent belegt. Die Nordamerikaner sahen und fühlten sich durch das Monopol, welches das Mutterland gegen sie ausübte, in einem hohen Grade in ihren materiellen Interessen, und da die Förderung dieser mit der der immateriellen innig zusammenhängt, auch in Beziehung auf letztere

benachtheiligt. Man fing an, das Band, das sie an Großbritannien fesselte, viel mehr als ein Uebel, denn als ein Gut anzusehen. Die Neigung, sich von dem Drucke loszumachen, der durch diese Verbindung auf ihnen lastete, mußte in dem Verhältnisse wachsen, in welchem die Colonieen an Volksmenge und inneren Hülfsquellen zunahmen. Indessen war doch Eine Rücksicht vorzüglich geeignet, die Fortdauer der Beziehungen der Colonieen zu England für jene noch zur Zeit wünschenswerth zu machen: — der Schutz, den das Mutterland ihnen gegen ihre mächtigen Nachbarn, die Franzosen in Canada, die Spanier in Florida und die Wilden im Westen bewilligte. Vor Allen waren die französischen Canadier kühne und unternehmende Nachbarn, die ihnen den Beistand Englands nöthig machten. Dieser Zustand der Dinge aber änderte sich in Folge des Pariser Friedens vom Jahre 1763. Denn durch denselben erwarb England Canada und Florida, und damit fiel ein Hauptgrund weg, weshalb bisher noch die Verbindung mit dem Mutterlande den Colonieen von einiger Nützlichkeit gewesen war. Nunmehr von der Furcht befreit, die ihnen die Nachbarschaft der Franzosen früher eingeflößt hatte, und der Hülfe Englands nicht mehr bedürftig, um sich gegen ihre Angriffe zu schützen, war es sehr natürlich, daß unter den obwaltenden Umständen in den nordamerikanischen Colonieen die Wünsche, die Uebel zu entfernen, die ihnen aus der Verknüpfung mit Altengland und dessen Oberherrschaft über sie erwuchsen, mit verstärkter Kraft erwachten. Allein ohne diese Stimmung in den transatlantischen Colonieen zu beachten, fuhr die englische Regierung fort, Mißgriffe über Mißgriffe in deren Behandlung zu begehen und dadurch selbst dazu beizutragen, die Gemüther dort gegen das Mutterland aufzureizen und demselben abgeneigt zu machen. Die Einführung einer Stempeltaxe in den Colonieen im Jahre 1765 war eine Maßregel von so gehässiger Art, daß sie allein schon hinreichen konnte, dort Alles in die größte Mißstimmung zu bringen.

Durch das rücksichts- und schonungslose Verfahren des Mutterlandes, welches den Colonieen in Nordamerika gegenüber nur von Maximen einer selbstsüchtigen und eigennützigen Politik geleitet wurde, und diese im Vertrauen auf seine Uebermacht mit so vieler Härte durchsetzte, wurden endlich die Amerikaner zu der Frage hingezogen, in welchem rechtlichen Verhältnisse eigentlich sie mit England ständen. Vornehmlich wurde das Recht, welches das britische Parlament in Anspruch genommen und factisch zur Ausführung gebracht hatte, die nordamerikanischen Colonieen eigenmächtig zu besteuern, in Frage gestellt und bestritten. In diesem Puncte waren die Ansichten und Meinungen diesseits und jenseits des Oceans, in der alten und in der neuen Welt, völlig divergirend und entgegengesetzt. Allein schon nach altgermanischen, auch in England geltenden Grundsätzen, bemerkt sehr richtig ein neuerer deutscher Staatsgelehrter, konnte freies Eigenthum nicht besteuert werden ohne Einwilligung und Beistimmung des Eigenthümers. Früh im Mittelalter hatten sich darum bereits in Europa bei den ger-

manischen Völkern gewisse repräsentative Formen ausgebildet, um diese Einwilligung und Zustimmung für größere Massen von Eigenthümern auszusprechen. Allein in England wie anderswo war die repräsentative Darstellung der Eigenthümer, wie sie in einer bestimmten Zeit gewesen, als eingelebte Staatsform festgehalten und daran gewöhnt, die später außerhalb dieser Repräsentation stehenden Eigenthümer dennoch als repräsentirte anzusehen. So gelangte man in England dahin, die staatsrechtliche Fiction zur Ausbildung zu bringen, das englische Parlament repräsentire, wie es immer auch sei, das ganze Land, also alle Eigenthümer. Ganz in ähnlicher Weise hatten auch die englischen Colonieen in Nordamerika repräsentative Darstellungen der Eigenthümer in den Generalassemblies der einzelnen Colonieen erhalten. Allein daß das Parlament von England als Generalassembly des Mutterlandes zugleich sämmtliche Tochterlandschaften repräsentiren und hierauf ein Besteuerungsrecht der Colonieen gründen wollte, war eine nagelneue Ausdehnung jener staatsrechtlichen Fiction, gegen die sich mit Recht diese Colonieen als gegen einen revolutionären Eingriff in ihre Freiheiten wehrten. Es mußte ihnen eine solche Anmaßung des Mutterlandes um so mehr als ein Angriff auf ihr gutes altes Recht und mithin als eine Usurpation vorkommen, als die englische Krone theils in ihren einzelnen Colonieen ertheilten Freibriefen dem Besteuerungsrecht entsagt, theils auch die Uebung eines solchen Rechtes das Herkommen gegen sich hatte. Betrachtete man die Colonieen in Nordamerika als integrirende Theile der Monarchie, und die Neuengländer und Altengländer als Unterthanen und Bürger eines und desselben, durch das Parlament in England, als allgemeine Generalversammlung, repräsentirten Staatsvereins: dann hätten den Bewohnern der Colonieen auch die Rechte britischer Staatsbürger zustehen müssen, die man ihnen jedoch verweigerte, weil sie weder in das britische Unterhaus Repräsentanten abschicken durften, noch im britischen Oberhause Vertreter hatten. Mochte es auch billig erscheinen, daß die Colonieen dem Mutterlande die von demselben zu deren Erhaltung und Vertheidigung verwendeten Kosten wiedererstatteten; so ließ sich doch dagegen einwenden, daß die Verwendung nicht sowohl im Interesse der Colonieen als in dem Englands gemacht worden sei. Jedenfalls mußte es den Colonieen selbst und allein zukommen, mittelst Selbstbesteuerung die Gelder zur Entschädigung des Mutterlandes aufzubringen, keineswegs aber konnten dieselben dem Parlamente in England eine Befugniß zugestehen, an die Stelle ihrer gesetzgebenden Generalversammlungen zu treten und beliebig den Colonieen Abgaben aufzulegen. Hatten sich diese eine Zeit lang ein Verfahren der Art vom Mutterlande gefallen lassen, so war es blos das Verhältniß der Schwächeren zu den Stärkeren gewesen, was sie dazu genöthigt hatte. Allein die sich häufenden Bedrückungen Englands, die um so fühlbarer wurden, je mehr die Colonieen durch Fleiß und Betriebsamkeit, trotz der Schwierigkeiten, womit sie zu kämpfen hatten, zum Wohlstande sich erhoben, brachten dieselben endlich dahin, es offen

zu wagen, sich auf ihr Recht zu berufen, und dem englischen Parlamente die Befugniß, sie ohne ihre Einwilligung zu besteuern, zu bestreiten. Auf der anderen Seite aber fuhr England fort, die Behauptung geltend zu machen, daß die Colonieen von Rechtswegen der Besteuerung des britischen Parlaments unterworfen seien. Da das Mutterland keine Pflichten zu haben glaubte, glaubten die Colonieen ihrerseits, es habe auch keine Rechte mehr. Und da es zur Schlichtung der Irrungen zwischen beiden keinen gesetzmäßigen Richter gab; so blieb nichts übrig, als die Entscheidung des Streites auf das Waffenglück ankommen zu lassen. Die Amerikaner fühlten sich muthig und beherzt genug, ihre in ihren Augen vollkommen gerechte Sache dem übermächtigen Großbritannien gegenüber, welches sie für Rebellen erklärte, zu vertheidigen. Gingen sie bei den Grundsätzen des Völkerrechts des classischen Alterthums zu Rathe, dann konnte in der That unter den obwaltenden Umständen nichts gerechtfertigter sich darstellen als die Auflehnung der nordamerikanischen Colonieen gegen England und der Kriegszustand gegen das Mutterland. Der große Geschichtschreiber des peloponnesischen Krieges berichtet, daß, als ein Krieg zwischen Korinth und dessen Colonie Corcyra wegen Epidamnus, einer Colonie der Corcyräer, ausgebrochen war, die Athener die Rechtmäßigkeit dieses Krieges nicht nur anerkannten, sondern zugleich den Grundsatz aufstellten, „daß jede Pflanzstadt zwar allerdings die Mutterstadt zu ehren habe, wenn diese gegen jene sich wohlthätig erweise; allein durch ein ungerechtes Betragen von Seiten der Mutterstadt diese Verpflichtung wegfalle *).“ Doch auch abgesehen von den völkerrechtlichen Grundsätzen und den besonderen Verhältnissen der nordamerikanischen Colonieen zum britischen Mutterlande, konnte selbst nach dem englischen Staatsrechte, welches den Widerstand des Volkes gegen Willkür und Druck förmlich anerkannt und das Besteuerungsrecht der Volksrepräsentation übertragen hat, der Aufstand der Nordamerikaner als ein gerechter Widerstand gegen ungerechte Bedrückungen, wodurch ihre Rechte und Freiheiten untergraben wurden, betrachtet werden. Die patriotischesten Amerikaner waren darum von der Gerechtigkeit des Unternehmens des Volkes in den Colonieen überzeugt, indem sie stets von dem Gesichtspuncte ausgingen, daß das Parlament in England sich keineswegs zum Repräsentativkörper für das gesammte Gebiet der englischen Krone aufwerfen könne. Von dieser Rechtsansicht war denn auch unter Anderen namentlich der große Held der amerikanischen Revolution, der edle Washington, innig durchdrungen. Man erkennt das auf das Deutlichste aus mehreren Briefen, die er in damaliger Zeit an Freunde schrieb **). „Hegte ich“ — äußerte er in einem solchen einmal — „auch nur den

*) Thucydides I, 24.

**) Leben und Briefwechsel Georg Washington's. Nach dem Englischen des Jared Sparks im Auszuge bearbeitet. Herausgegeben von Fr. v. Raumer. Leipzig, 1839.

geringsten Zweifel, ob das britische Parlament ein Recht habe, uns ohne unsere Einwilligung zu besteuern, dann würde ich völlig damit übereinstimmen, daß Bitten und nur Bitten allein die einzige Art seien, wie wir Hülfe suchen müßten, weil wir in diesem Falle blos eine Gunst nachzusuchen, nicht aber ein Recht zu fordern hätten, auf welches wir nach dem Rechte der Natur und durch unsere Verfassung unbestreitbar Ansprüche machen können. Ich würde es sogar für verbrecherisch halten, weiter zu gehen, hätte ich einen solchen Glauben. Aber ich habe ihn nicht. Ich hege vielmehr die feste Ueberzeugung, daß das Parlament von Großbritannien kein größeres Recht hat, gegen meinen Willen seine Hand in meine Tasche zu stecken, als ich habe, meine Hand in die eines Anderen zu stecken. Und da der Regierung dieses auf eine bestimmte und doch ehrfurchtsvolle Weise schon von allen Colonieen ohne Erfolg vorgestellt worden ist — welche Ursache haben wir da noch, auf ihre Gerechtigkeit zu hoffen?" Selbst die große Masse war mehr oder weniger von solchen Rechtsideen beherrscht; denn mit einem durch den langen Genuß freier Institutionen geübten Rechtssinne erkannte das Volk in Amerika nur ein seine wohlerworbenen Freiheiten verletzendes Unrecht in dem Benehmen Englands gegen die Colonieen, während es mit dem ihm eigenen praktischen Verstande sehr wohl begriff, wie vor Allem dem Walten dieses Unrechts ein Ziel gesetzt werden müsse, bevor an Verbesserung seines Zustandes zu denken. Und sogar in England selber faßten die einsichtigsten Staatsmänner, ließen sie ihren Rechtsverstand nicht von nationalem Uebermuthe gefangen nehmen, die Sache nicht anders als die Amerikaner. So behauptete der ältere Pitt, nachmaliger Lord Chatam, in einer jener denkwürdigen Reden, die er im britischen Parlamente zu Gunsten der Amerikaner hielt, in der Sitzung vom 17. December 1765, zwar, daß die Herrschaft Großbritanniens über die Colonieen souverän und bei jedem Verhältnisse der Regierung und Gesetzgebung die höchste sei; aber — fügte er hinzu — Besteuerung ist kein Theil der Regierung oder der gesetzgebenden Gewalt; Steuern sind freiwillige Verwilligung des Volkes. Und einige Jahre später sprach er im Parlament die unvergeßlichen Worte, die auch nach seinem Tode öfter wiederholt worden sind, um diesen großen Briten zugleich als einen der edelsten Menschen zu bezeichnen: „Ich sehe mit Vergnügen, daß Amerika uns widersteht. Drei Millionen Menschen Unseresgleichen, feig genug, die Vertheidigung ihrer Freiheiten aufzugeben, würden mächtig dazu beitragen, auch die Uebrigen unter das Joch der Knechtschaft zu bringen." Auch Edmund Burke, der späterhin mit so großer Heftigkeit und Erbitterung die französische Revolution bekämpfte, gehörte zu den eifrigsten Vertheidigern der Sache der Amerikaner. Die Rede, welche er im britischen Unterhause gegen die Stempelabgabe, die den amerikanischen Colonieen auferlegt worden war, hielt, ist zu den ausgezeichnetsten Parlamentsreden zu zählen und erwarb ihm Achtung und Liebe aller Freunde freisinniger Grundsätze in jener Zeit. Mit einer sehr meisterhaften Hand zeichnete er den wahren

Ursprung des Widerstandes der Amerikaner gegen die Besteuerungsgewalt des Mutterlandes, und mit ganzer Fülle seiner Beredtsamkeit und doch zugleich mit treffender Treue schilderte er den rühmlichen Charakter der Colonisten *). In England gab es gar viele Aufgeklärte und Wohlgesinnte, welche sich mit Lebhaftigkeit für die Amerikaner interessirten und, britischen politischen Grundsätzen gemäß, den Widerstand derselben, als eines unterdrückten Volkes, für nicht anders als gerecht hielten.

Die Promulgation der Stempelacte vom 22. März 1765, der gemäß hinführo alle Verträge der Einwohner in die nordamerikanischen Colonieen auf Stempelpapier geschrieben und die Taxe desselben nach dem Werthe des Gegenstandes eines jeden Vertrages bestimmt werden sollten, rief in Amerika bei der dort bereits vorhandenen Volksstimmung eine große Gährung und gewaltige Aufregung hervor. Neun Provinzen des britischen Amerikas — Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland und Südcarolina — wurden dadurch zuerst veranlaßt, zusammenzutreten, um gemeinsam zu Rathe zu gehen, was zu thun sei, um die stets zunehmende, mit den Rechten und Freiheiten der Colonieen unverträglichen Anmaßungen und Anforderungen des Mutterlandes von sich abzuweisen. Auf Einladung und Vorschlag der gesetzgebenden Versammlung von Massachusetts versammelten sich im October 1765 Abgeordnete jener neun Provinzen in der Stadt New-York, welche über den Inhalt einer zu erlassenden Erklärung übereinkamen.

An und für sich und im Grunde war freilich die angeordnete Abgabenerhebung vermittelst eines Stempelpapiers nur eine vom Mutterlande beliebte reine finanzielle Maßregel; allein wegen der Form, worin sie bekannt gemacht wurde, mußte sie den Colonisten, bei deren Ansichten und Ueberzeugungen von ihren Rechten und Freiheiten, anstößig und als ein neuer Angriff des Mutterstaates auf diese erscheinen **). In der gedachten Erklärung wurde zwar anerkannt, „daß die Bewohner der nordamerikanischen Colonieen die nämliche Unterthanenpflicht der Krone von Großbritannien schuldig seien, wie die in dem Königreiche geborenen Unterthanen, und eben so wie diese in gebührender Unterordnung unter dem erhabenen Körper des Parlaments von Großbritannien sich befänden; jedoch zugleich behauptet, daß die Colonisten zu allen wesentlichen Rechten und Freiheiten der im Königreiche Großbritannien eingeborenen Unterthanen des Königs berechtigt seien. Nun sei es aber von der Freiheit eines Volks untrennbar, für dieselbe wesentlich und das unbezweifelte Recht von britischen Staatsbürgern, daß ihnen keine Steuern, außer mit ihrer eigenen Einwilligung, welche persönlich

---

*) Edmund Burke's Works II, 38 — 45.

**) Pitkin's Political and Civil History of the U. States Vol. I, p. 178 — 186. App. Nro. 7, 8, 9. Journals of the Assembly of the Colony of New-York. October 1765.

oder von ihren Vertretern zu geben, aufgelegt werden dürfen. Allein das Volk der Colonieen werde in dem britischen Unterhause nicht vertreten und könne auch wegen seiner örtlichen Verhältnisse dort nicht vertreten werden; darum seien die einzigen Vertreter dieser Colonieen Personen, die von ihnen selbst in den Colonieen gewählt würden. Daher seien ihnen keine Steuern je auferlegt worden oder könnten ihnen verfassungsmäßig auferlegt werden, außer durch ihre respectiven Legislaturen. Da alle Unterstützungen der Krone freie Gaben von dem Volke seien, so sei es unvernünftig und mit den Grundsätzen und dem Geiste der britischen Verfassung für das Volk von Großbritannien unverträglich, Sr. Majestät das Eigenthum der Colonieen zu bewilligen." In dem Berichte eines von der Versammlung niedergesetzten Comités wurde in Betreff der Colonialrechte festgesetzt: „Es wird anerkannt, daß das Parlament collective betrachtet, als aus König, Lords und Gemeinen bestehend, die oberste Gesetzgebung des ganzen Reiches ist, und als solche eine unzubezweifelnde Gewalt über die sämmtlichen Colonieen hat, in so fern sie mit den wesentlichen Rechten derselben vereinbarlich ist, worüber dasselbe auch der letzte Richter ist und sein muß. Sogar in den Gesuchen und Petitionen der Colonieen an den König und an das Parlament, um in deren gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen Erleichterungen zu erflehen, liegt eine umfassende Anerkennung der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit derselben von der Gesetzgebung des Parlaments. Es besteht gleichwohl ein großer Unterschied zwischen der Ausübung der Parlamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbesserung des gemeinen Rechts oder sogar in allgemeinen Handels- und Verkehrseinrichtungen im ganzen Reiche und zwischen der wirklichen Ausübung dieser Gewalt in Erhebung äußerer und innerer Abgaben von den Bewohnern der Colonieen, so lange sie im Parlamente weder vertreten sind noch vertreten werden können." In der von der Versammlung an das britische Unterhaus gerichteten Bittschrift hieß es gleichermaßen: „Wir bekennen ganz aufrichtig unsere Unterthanenpflicht gegen die Krone und unsere gebührende Unterordnung unter das Parlament von Großbritannien, und werden immer das dankbarste Gefühl für dessen Schutz und Unterstützung bewahren. Es besteht indessen ein wesentlicher Unterschied nach Vernunft und gesunder Politik zwischen der nothwendigen Ausübung der Parlamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbesserung des gemeinen Rechts und die Regulirung des Handels und Verkehrs durch das ganze Reich, und der Ausübung jener Gewalt durch Besteuerung der Colonieen. Wenn die erstere als rechtlich anzunehmen ist, wird die letztere zu leugnen sein" *). In England hatte man eine solche Einigung der Colonieen zur Bestreitung des Besteuerungs-

*) Vergl. auch über diesen ersten nordamerikanischen Congreß vom Jahre 1765 in New-York C. Botta Storia della guerra dell' independenza degli Stati Uniti. (Parigi, 1809.) T. I, p. 140.

rechts des Parlaments nicht erwartet. Als man daher Bericht erhielt, daß die Colonieen gemeinsam den ernsten Entschluß gefaßt hätten, sich der Ausführung der Parlamentsacte in Betreff der Stempelsteuer zu widersetzen, und zu dem Ende bereits die Gerichtshöfe geschlossen würden, da hielt man es für staatsklug, Nachgiebigkeit an die Stelle der Strenge treten zu lassen. Das Parlament nahm die Verordnung wegen Einführung einer Stempeltaxe in den nordamerikanischen Colonieen schon im folgenden Jahre (1766) wieder zurück. Diese Inconsequenz aber konnte den Zweck, die aufgeregten Gemüther in den Colonieen zu beschwichtigen, nicht erreichen, da zugleich mit dem Widerrufe der Stempelacte das Parlament die Erklärung verband, seine Ansprüche auf volle Souveränetätsrechte über die Colonieen nach wie vor zu behaupten. Gleichzeitig ward die Absendung von Truppen nach Amerika angekündigt und den dortigen Provinzialregierungen anbefohlen, sie mit Holz und Bier zu versehen. Das wurde in Amerika als eine Drohung des Mutterlandes angesehen, erforderlichen Falls mit Gewalt der Waffen seinen Willen durchzusetzen. Auch sah man schon im kommenden Jahre die Stempelabgabe in Folge einer neuen Parlamentsacte durch Eingangsabgaben auf Waaren, die aus England nach den Colonieen geführt wurden, namentlich auf Thee, dessen Verbrauch in Amerika, eben so wie in England, zur Gewohnheit und zum Lebensbedürfnisse geworden war, auf gemaltes Papier und andere Artikel ersetzt. Im Jahre 1769 wurde vom britischen Gouvernement auch noch der Umlauf des Papiergeldes zum Nachtheile der Colonieen beschränkt, und man fing an, strengere Maßregeln zu nehmen, um die Amerikaner durch Furcht in Gehorsam zu erhalten. Es erschien eine einstweilige Verfügung, der gemäß von nun an alle in den Colonieen gegen das Mutterland verübten Verbrechen in England gerichtet werden sollten. Man stützte sich dabei auf eine unter Heinrich VIII. über diesen Gegenstand, aber unter völlig abweichenden Verhältnissen, in einer Zeit, wo noch gar keine britischen Niederlassungen in Amerika existirten, erlassene Parlamentsacte. Eine solche mit den Haaren herbeigezogene Anwendung eines alten, längst vergessenen Gesetzes konnte in den Colonieen nur als ein neuer ungerechter Act, den sich die vollziehende Gewalt erlaubte, um den Rechten und Freiheiten derselben Hohn zu sprechen, betrachtet werden. Bisher war in Amerika hauptsächlich nur von der dem britischen Parlamente zu bestreitenden Befugniß, eigenmächtig die Colonieen zu besteuern, die Rede gewesen; aber das beunruhigende System, welches vom Mutterstaate befolgt wurde, drängte immer mehr zu einer genaueren Untersuchung und Würdigung der Begründung der Obergewalt des Parlaments überhaupt. Es war in der That schwer, eine verfassungsmäßige Linie zwischen allen den Fällen zu ziehen, in welchen die Colonieen die Auctorität des Parlaments über sich anerkennen sollten, und dann, in welchen sie es nicht sollten. In der Verfolgung der Erörterungen über diesen Gegenstand fing man endlich an, sich stets mehr davon zu überzeugen, daß eine solche Linie nicht zu finden

und es keine Mitte gebe zwischen Anerkennung und Verweigerung jener Auctorität in allen Fällen. Von den Zweifeln, die sich in den Colonieen erhoben über die Rechtmäßigkeit der Anmaßungen des Parlaments, war der Uebergang leicht zu einer Zurückweisung derselben; zu einer Verweigerung der Gewalt des Mutterlandes, durch seine Gesetze die Colonieen zu binden. Ein gemeinsames Interesse und eine gemeinsame Sehnsucht nach Sicherheit mußte nach und nach die Colonieen zu dem Gefühle der unbedingten Nothwendigkeit führen, zu der neuen Lehre von der Unabhängigkeit von dem englischen Parlament, als ihrer wahrhaftesten und sichersten Vertheidigung, sich hinzuneigen. Im Jahre 1773 nahm Massachusetts schon keinen Anstand mehr, in weitester Ausdehnung eine unbeschränkte Unabhängigkeit vom Parlamente des europäischen Mutterstaates zu behaupten. Es wurde eine Unterscheidung zwischen der Unterwerfung unter das Parlament Großbritanniens und dem Unterthanengehorsam gegen die Krone statuirt. Die letztere wurde zugegeben, die erstere in Abrede gestellt. Doch stimmten in dieser Zeit die Colonieen noch nicht allgemein dieser Lehre bei; vielmehr waren die meisten gegen eine gänzliche Ableugnung aller Parlamentsgewalt. Wenige in Amerika dachten wohl damals schon ernstlich, selbst nicht in Neuengland, an eine völlige wirkliche Trennung von Altengland.

In den Hafenplätzen zeigte das Volk die Stimmung, die englischen Ostindienfahrer mit ihrer Theeladung entweder zurückzuweisen, oder die Waare, die in Gemäßheit des Parlamentsgesetzes verzollt werden sollte, zu vernichten. In New-York und Philadelphia wandten die Capitäne der Theeschiffe, erschreckt durch die offenkundige Gesinnung des Volkes, wieder um und verließen den Hafen; allein in Boston lagen mehrere vor Anker, und der britische Gouverneur gestattete ihnen nicht, wieder abzusegeln, ohne den Thee, womit sie befrachtet waren, an's Land gebracht und der Zollabgabe unterworfen zu haben. Am 16. December 1773 versammelten sich mehrere Tausende, entschlossen, die Landung der Theekisten aus allen Kräften zu hindern, erwählten einen Vorsteher aus ihrer Mitte und bereiteten sich vor, zu handeln, wie die nächste Stunde es erfordern würde. Als der Abend anbricht, erscheint ein Mann, als Mohawk verkleidet, das Gesicht unkenntlich gemacht durch Malerei nach der Manier der Indianer, und erhebt plötzlich das Kriegsgeschrei der sechs indianischen Nationen. Zu gleicher Zeit strömt Alles nach der Bastion, und auf einmal zeigt sich eine ziemliche Anzahl beherzter Männer, alle in Indianer verkleidet. Sie besteigen ein Boot, erklimmen, durch die Nähe des Volkshaufens geschützt, die Theeschiffe und werfen, ohne im Geringsten die Fahrzeuge oder das Eigenthum der Mannschaft zu beschädigen, 342 Theekisten in's Meer. Nachdem dieses vollbracht, kehren sie, als wäre nichts vorgefallen, ruhig in ihre Wohnungen zurück. Diejenigen, welche dieses Unternehmen ausführten, sind unentdeckt, selbst ihre Zahl ist unbekannt geblieben. Dieses an sich unbedeutende Ereigniß hat doch in so fern

in der nordamerikanischen Revolutionsgeschichte Epoche gemacht, als es theils gewissermaßen zum Signal diente zu dem von der Zeit an sich allgemein und allenthalben bethätigenden offenen Widerstande gegen die vom Mutterlande dictirten Zollgesetze, theils von Seiten dieses Maßregeln veranlaßte, die in den Colonieen zu der Ueberzeugung führten, daß ohne treues Zusammenhalten und Einverständniß und Verbrüderung unter einander, und wenn sie nicht mit gemeinsamen Kräften bei Vertheidigung ihrer Rechte zu Werke gingen, sie nie die Erreichung ihres Zweckes würden hoffen können. Um sich wegen der in Boston der britischen Oberherrschaft widerfahrenen Schmach zu rächen, wurde, in Folge einer am 17. März 1774 an das Parlament gerichteten Botschaft der Krone, der Hafen von Boston so lange in Blokadezustand erklärt, bis die Stadt eine ihr auferlegte harte Geldstrafe bezahlt habe, und der Freiheitsbrief der ganzen Provinz zugleich in seinen wesentlichsten Theilen widerrufen. Das Land sollte des als heilig geachteten Kleinods, seiner Verfassung, beraubt und eine königliche Regierung eingesetzt werden, wornach es hinführo nur Obrigkeiten und Räthe, von der Regierung ernannt, besoldet und nach Belieben zu entlassen, gegeben hätte. Die Stadt Salem wurde statt Boston zur Hauptstadt der Provinz erklärt; sie sollte in Zukunft der Sitz der Provinzialregierung, so wie der Gerichtshöfe, des Zollamtes und des Handels werden. Aber die Einwohner von Salem verschmähten es, auf Unkosten der Schwesterstadt sich zu bereichern; in einer patriotischen Erklärung drückten sie die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen mit denen der Bürger von Boston aus, die Ungunst der britischen Regierung den glänzendsten Vortheilen vorziehend, welche sie durch niederträchtige Dienstbeflissenheit sich hätten erwerben können. Auch die Kaufleute in Boston waren verständig genug, einzusehen, daß das Heil des Ganzen, die Aufrechterhaltung der gemeinen Freiheit wohlthätiger als irgend ein zeitlicher Privatgewinn sei. Auch sie vergaßen nunmehr die schnöden Interessen des Eigennutzes über den edlen des Vaterlandes, und wollten nicht ferner durch Lossagung von der Sache der Mitbürger die Gnade der Regierung erkaufen. In Massachusetts bildete sich ein Convent, eine ohne höhere Auctorität zusammentretende Versammlung von Deputirten, die vermittelst der Correspondenz- und Sicherheitsausschüsse bald Alles in Waffen brachte. Das Schicksal Bostons machte allgemeine Theilnahme rege; die Stadt wurde von allen Seiten mit Geld und Lebensmitteln unterstützt und ermuntert, standhaft für die allgemeine Sache zu leiden. Ueberall zeigte sich Bereitwilligkeit, der bedrängten Provinz Massachusetts Beistand zu leisten, und während man übereinkam, allen Handel und Verkehr mit Großbritannien aufzugeben, gewann Alles in den Colonieen täglich mehr ein kriegerisches Ansehen, indem die Miliz in den Waffen geübt und Kriegsbedürfnisse herbeigeschafft wurden. Auf den ersten Junius 1774, an welchem Tage die Sperrung des Hafens von Boston beginnen sollte, wurde ein allgemeiner Fast- und Bußtag

angeordnet, und so wurden durch religiöse Uebungen die Gefühle der Vaterlands- und Freiheitsliebe in den Gemüthern des Volkes gestärkt.

Die von dem Parlament aufgestellte Behauptung, daß ihm ein unbeschränktes Recht zustehe, in allen erdenkbaren Fällen den nordamerikanischen Colonieen Verpflichtungen und selbst ohne ihre Beistimmung Abgaben aufzuerlegen, die Weigerung der letzteren, dieses unumschränkte und unbedingte Recht der Steuerauflage anzuerkennen, und der Versuch des Königs und des Parlaments, dieses Recht durch die Gewalt der Waffen zu erzwingen — das waren die unmittelbaren Ursachen der amerikanischen Revolution, urtheilt der Kanzler James Kent in New-York, ein nordamerikanischer Rechts- und Staatsgelehrter von großem Gewicht und anerkannter Auctorität *).

Die immer weiter gehenden Anforderungen des britischen Parlaments und die stets drohender werdenden Unterdrückungsmaßregeln der Krone bewogen endlich im Jahre 1774 zwölf Colonieen, auf Mittel bedacht zu sein, zur Vertheidigung ihrer Rechte gemeinsam zu Werke zu gehen. Um ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig unter den obwaltenden Umständen auszutauschen, vereinigten sie sich zur Absendung von Deputirten nach Philadelphia, bekleidet „mit der Gewalt und dem Auftrage, über das gemeine Wohl sich zu benehmen und zu berathen.“ Die Colonieen, welche Abgeordnete zu diesem Congresse sandten, dessen Thaten bei den Amerikanern in dankbarer Erinnerung fortleben, waren Massachusetts, New-Hampshire, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, New-Castle, Kent und Sussex, mit Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina und Südcarolina. Ohne bestimmte Vollmacht und seine ganze Kraft, so wie seinen ganzen Auftrag im allgemeinen Zutrauen seiner Committenten findend, handelte dieser Congreß, der am 5. September 1774 in Philadelphia zusammentrat, im Namen und Auftrage der vereinigten Colonieen und erließ eine Erklärung der Rechte (declaration of rights), in deren Eingange der Zweck der Versammlung folgendermaßen sich angegeben findet: „Das gute Volk der Colonieen, mit Recht durch das willkürliche Verfahren des Parlaments und die Verwaltung des Mutterlandes beunruhigt, hat Abgeordnete erwählt und eingesetzt, um in einem allgemeinen Congresse in der Stadt Philadelphia eine Session zu halten, zum Zwecke, eine solche Einrichtung zu erlangen, daß seine Religion, Gesetze und Freiheiten nicht umgestürzt werden mögen. Die so eingesetzten Abgeordneten haben hierauf, in einer vollen und freien Vertretung der Colonieen versammelt und die besten Mittel, die oben genannten Zwecke zu erreichen, in ihre ernsteste Erwägung nehmend, vor Allem zuerst, wie die Engländer, ihre Vorfahren, in gleichen Fällen gewöhnlich gethan haben, zur Behauptung und Vertheidigung ihrer Rechte und

---

*) In seinen Commentaries on American law. 2. edit. (New-York, 1832) T. I. in der Einleitung.

Freiheiten eine Erklärung abgefaßt." In diesem Manifest bekannte sich der Congreß zu folgenden Sätzen: „Daß die Einwohner der englischen Colonieen in Nordamerika durch die unwandelbaren Gesetze der Natur, die Grundsätze der englischen Verfassung und die einzelnen Freibriefe und Verträge die nachfolgenden Rechte haben: 1) Daß sie zu Leben, Freiheit und Eigenthum berechtigt sind, und nie einer souveränen Macht, was immer für einer Art, ein Recht abgetreten haben, über eines dieser Güter ohne ihre Einwilligung zu verfügen. 2) Daß unsere Vorfahren, welche diese Colonieen zuerst gründeten, zur Zeit ihrer Auswanderung aus dem Mutterlande, zu sämmtlichen Rechten, Freiheiten und Immunitäten freier und eingeborener Unterthanen in dem Königreiche England berechtigt waren. 3) Daß sie durch solche Auswanderung durchaus keines jener Rechte verwirkten, vergaben oder verloren, sondern daß sie auf die Ausübung und den Genuß aller derjenigen Rechte, welche ihre örtlichen und anderen Umstände auszuüben und zu genießen sie befähigen, berechtigt waren, und ihre Abkömmlinge noch jetzt berechtigt sind. 4) Daß die Grundlage englischer Freiheit und jeder freien Regierung ein Recht bei dem Volke ist, an seinem gesetzgebenden Rathe Theil zu nehmen; und da die englischen Colonisten nicht vertreten werden im englischen Parlament und wegen ihrer örtlichen und anderen Umstände dort nicht vertreten werden können; so sind sie in ihren besonderen Provinzialgesetzgebungen, wo ihr Vertretungsrecht allein bewahrt werden kann, in allen Fällen der Besteuerung und innerer Politik zu einer freien und ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt berechtigt, blos der Negative des Souveräns auf solche Weise unterworfen, wie sie vorher gewohnt und hergebracht war. Wegen der Nothwendigkeit des Falles und in Rücksicht der gegenseitigen Interessen beider Länder willigen wir jedoch gern in die Wirkung solcher Acte des britischen Parlaments ein, welche bona fide auf die Regulirung unseres äußeren Verkehres zu dem Zwecke eingeschränkt sind, die Handelsvortheile des ganzen Reichs dem Mutterlande und die commerciellen Vortheile seiner respectiven Theile zu sichern; dagegen aber müssen wir jeden Gedanken einer Besteuerung, gleich viel innerer oder äußerer, um Einkünfte von den Unterthanen in Amerika ohne ihre Einwilligung zu erheben, von uns weisen. 5) Daß die respectiven Colonieen zu den gemeinen Rechten Englands und noch insbesondere zu dem großen und unschätzbaren Privilegium berechtigt sind, von Ihresgleichen aus der Nachbarschaft nach dem Gange jenes Rechts gerichtet zu werden. 6) Daß sie zu der Wohlthat solcher englischen Statuten berechtigt sind, welche zur Zeit ihrer Colonisation bestanden, und welche sie durch Erfahrung auf ihre besonderen örtlichen und anderen Umstände anwendbar befunden haben. 7) Daß die Colonieen Sr. Majestät auf gleiche Weise zu allen Immunitäten und Privilegien berechtigt sind, welche ihnen durch königliche Freibriefe verliehen und bestätigt, oder durch ihre besonderen Provinzialgesetzbücher garantirt sind. 8) Daß sie ein Recht haben, sich friedlich zu versammeln, ihre Beschwerden zu erwägen und

Petitionen an den König zu verfassen; und daß alle Belangungen, verbietende Proclamationen und Verhaftungen wegen solcher Handlungen ungesetzlich sind. 9) Daß die Haltung eines stehenden Heeres in diesen Colonieen in Friedenszeiten, ohne die Einwilligung der Gesetzgebung der betreffenden Colonie, gesetzwidrig ist. 10) Daß es für eine gute Regierung unerläßlich nothwendig und von der englischen Verfassung wesentlich gefordert ist, daß die constituirenden Zweige der Gesetzgebung von einander unabhängig seien; daß daher die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in einigen Colonieen durch einen nach Willkür von der Krone eingesetzten Rath verfassungswidrig, gefährlich und für die Freiheit der amerikanischen Gesetzgebung zerstörend ist." Am Schlusse dieses Actenstückes hieß es: „Alles in diesen zehn Artikeln Enthaltene sprechen die Abgeordneten der Colonieen zum Frommen ihrer selbst und ihrer Vollmachtgeber an, fordern es und beharren darauf als auf ihren unbezweifelbaren Rechten und Freiheiten, welche ihnen gesetzlich von keiner Gewalt genommen, abgeändert oder geschmälert werden können, ohne ihre eigene Einwilligung durch ihre Vertreter in ihren besonderen Provinzialgesetzgebungen." Dieser Congreß, dem keine Macht zur Vollziehung der Beschlüsse, die er fassen mochte, zu Gebote stand, konnte indessen, außer der Erlassung einer Erklärung über die unveräußerlichen und darum nach seiner Ueberzeugung standhaft zu behauptenden Rechte der Amerikaner als freier englischer Bürger, nichts weiter thun, als seine Committenten auf den betrübten Zustand des Landes unter dem Drucke des Mutterlandes aufmerksam machen, sie über die harten Maßregeln des letzteren, welche unvermeidlich zur Vernichtung ihrer Rechte und Freiheiten führen müßten, belehren, Rathschläge ertheilen und den Legislaturen der einzelnen Provinzen allgemeine, gemeinsam zu treffende Maßregeln empfehlen, die er für die geeignetsten hielt, zur Vertheidigung und Behauptung ihrer Rechte gegen die Angriffe des Mutterreiches zu dienen, ohne sich als von demselben getrennt und unabhängig anzusehen und erklären zu brauchen.

Als eines der wirksamsten Mittel, die Rechte der Colonieen aufrecht zu erhalten und das Wohl des Vaterlandes zu sichern, wurde von diesem Congresse eine freiwillige Entsagung des Verkehrs und Handels mit Großbritannien empfohlen. Der Congreß forderte die Gesetzgebungen der Colonieen und alle deren Bewohner, bei ihrer Ehre und Vaterlandsliebe, auf, diese große Maßregel ohne Verzug und gemeinsam zur Ausführung zu bringen. Der Antrag ging dahin, daß vom 1. December 1774 an aller Handel im britischen Amerika mit Gütern und Waaren, die von Großbritannien und Irland ausgeführt würden, aufhören, und vom 10. September 1775 an keine weitere Ausfuhr aus den Colonieen nach Großbritannien, Irland und Westindien Statt finden sollte, vorausgesetzt, daß den Beschwerden der Colonieen bis dahin keine Abhülfe geschähe. Auch wurden gemeinsame Maßregeln über die Nichteinfuhr, Nichtausfuhr und den Nichtverbrauch der aus dem Mutterlande kommenden Waaren und zum Zwecke des Auf-

hörens des Sklavenhandels vorgeschlagen. Der Congreß beschloß zugleich Adressen an das Volk von England, an die benachbarten britischen Colonieen und an den König, worin die Beschwerden der Colonieen entwickelt und Abhülfe von demselben begehrt wurde.

Das Sendschreiben an das Volk von Großbritannien lautete folgendermaßen: „Wenn eine Nation, zur Größe emporgehoben durch die Hand der Freiheit und im Besitze des ganzen Ruhms, den Heldenmuth, edler Sinn und Menschlichkeit gewähren können, sich zu dem traurigen Geschäfte erniedrigt, Ketten für ihre Freunde und Kinder zu schmieden; wenn sie, statt der Freiheit Schutz zu gewähren, Knechtschaft und Unterdrückung vertheidigt: dann ist mehr als Ein Grund vorhanden, zu glauben, daß sie entweder aufgehört hat, tugendhaft zu sein, oder daß sie sich in der Wahl ihrer Oberen äußerst sorglos bewies. Fast zu jeder Zeit, in wiederholten Kämpfen, in langen und blutigen inneren und äußeren Kriegen gegen viele und mächtige Völker, gegen offener Feinde Angriff und den gefährlichen Verrath falscher Freunde haben die Bewohner Eurer Insel, Eure großen und ruhmwürdigen Vorfahren, ihre Unabhängigkeit behauptet und die Rechte des Menschen und die Segnungen der Freiheit Euch, ihren Nachkommen, überliefert. Wundert Euch daher nicht, wenn wir, die wir von denselben gemeinsamen Vätern abstammen, deren Ahnherren an allen Rechten und Freiheiten und der ganzen Verfassung Theil nahmen, deren Ihr Euch rühmt, jetzt uns weigern, dieses schöne, durch die feierlichsten Verträge gesicherte Erbtheil Leuten aufzuopfern, die ihre Forderungen auf kein Vernunftgebot gründen, und die uns verfolgen, damit sie — Herren über unser Leben und Eigenthum — Euch desto leichter unterjochen können. Ihr kennt unsere Bedrängniß, Ihr wißt, daß wir von den demüthigsten Bitten zu Vorstellungen fortschritten, Ihr sehet, was beide uns halfen. Diese Worte, die wir an Euch richten müssen, um die schwersten Beschuldigungen niederzuschlagen, um das Gewebe der Verleumdung zu zerreißen, womit Einige den hellen Blick Euerer Großmuth und Menschenliebe bisher umhüllten, werden Euch beweisen, wie wir verkannt und mißhandelt werden. Sind nicht die Besitzer von Grund und Boden in Britannien Herren ihres Eigenthums? Kann es ihnen ohne ihren Willen genommen werden? Dulden sie, daß irgend Jemand nach Willkür mit demselben verfahre? — Warum sollen denn die Besitzer des Bodens in Amerika weniger Herren ihres Eigenthums als Ihr des Eurigen sein, oder warum sollen sie der Willkür Eures oder irgend eines anderen Parlaments oder Raths der Welt, den sie nicht selbst erwählten, in blindem Gehorsam sich fügen? Vermögt Ihr, einen Grund zu ersinnen, warum britische Unterthanen, welche drei tausend Meilen von dem königlichen Palaste entfernt leben, weniger Freiheit genießen sollen, als die, welche ein zehnfach geringerer Raum von dem Anblick ihres Monarchen trennt? Die Vernunft blickt mit Unwillen und Verachtung auf solche Unterscheidungen, und freie Männer werden ihre Zweckmäßigkeit nie anerkennen. Lange Zeit hindurch waren auch wir

die Kinder des britischen Volks und Monarchen; wer hätte unsere Treue, unsere Anhänglichkeit, unsere Hingebung, geprüft und bewährt unter allen Umständen in den Stürmen des Jahrhunderts, zu bezweifeln wagen können! Aber seit eilf Jahren arbeitet Eure Regierung an der Auflösung so theurer Bande. Müssen wir ausgestoßen werden aus dem Vaterhause, dann bedenkt die Folgen! Sollte die Verwaltung, ausgerüstet mit den Hülfsmitteln des britischen Reichs, an dem Puncte der Besteuerung siegen und uns zur vollkommenen Knechtschaft erniedrigen, dann könnte dieses Unternehmen nur die Last Eurer öffentlichen Schuld mehren, unter deren Druck Ihr seufzet. Auch Euer Handel würde leiden. Und welchen Vortheil, welche Ehre hättet Ihr zu ernten von einer solchen Eroberung? Können nicht dieselben Armeen, welche uns überwältigen, auch Euch unterjochen? Unser Land ist nicht so arm an Bewohnern und Hülfsquellen aller Art, daß es in der Hand einer herrschsüchtigen und unternehmenden Verwaltung Euch nicht Gefahr zu bringen vermöchte. — Doch wir glauben, es ist noch viel Tugend, viel Gerechtigkeit und Patriotismus in der britischen Nation. An diese Gerechtigkeit wenden wir uns jetzt. Man hat Euch gesagt, daß wir aufrührerisch, des Gehorsams gegen die Obrigkeit ungeduldig seien und nach Unabhängigkeit strebten. Seid überzeugt, daß nicht Thatsachen, sondern Verleumder so sprechen. Erlaubt uns, so frei zu sein, wie Ihr seid, und wir werden den Verein mit Euch für den größten Ruhm und das größte Glück erkennen; wir werden stets bereit sein, Alles, was in unseren Kräften steht, der Wohlfahrt des Reiches zu opfern; wir werden Eure Feinde als unsere Feinde, Eure Interessen als die unsrigen betrachten. — Solltet Ihr hingegen entschlossen sein, Eure Minister mit den Rechten der Menschen spielen zu lassen; sollten weder die Stimmen der Gerechtigkeit noch die Vorschriften des Gesetzes und die Grundlagen der Verfassung, noch die Gefühle der Menschlichkeit Euch vom Blutvergießen in einer so ungerechten Sache zurückhalten können — dann müssen wir Euch erklären, daß wir uns nie zu Knechten irgend eines Ministeriums oder einer Nation in der Welt herabwürdigen werden. Gebt uns den Zustand zurück, in welchem wir uns am Schlusse des letzten Krieges (des siebenjährigen) befanden, und sogleich wird auch die frühere Eintracht zurückkehren." — Die gleichzeitig unmittelbar an den König auf dem britischen Throne gerichtete Bittschrift war mit eindringender Beredtsamkeit und in den versöhnendsten Ausdrücken abgefaßt. Der Congreß verlangte in derselben, fern von aller Anmaßung, die Rechte der Krone zu schmälern, nur Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden im Namen der Amerikaner. — Bevor der Congreß am 26. October 1774 aus einander ging, verabredeten dessen Mitglieder einen später Statt findenden Wiederzusammentritt von Abgeordneten der verschiedenen Colonieen. Die gesetzgebenden Körper sämmtlicher Provinzen, welche Deputirte nach Philadelphia committirt hatten, bestätigten mit freudigem Eifer alle Anträge des Congresses. So groß war der patriotische Gemeinsinn, daß die Empfehlungen des Congresses

gleich Anordnungen einer obersten obrigkeitlichen Auctorität geachtet und befolgt wurden. Unterdessen war in England das Parlament am Ende des Jahres 1774 wieder zusammengetreten, und im Anfange des Jahres 1775 erfolgte die Proclamation, wodurch die Massachusettser für Rebellen erklärt und die Bestimmungen der Aufruhracte auf sie angewandt wurden. Diese Nachricht verwandelte die Erbitterung der Amerikaner in Wuth, an allen Orten griff man zu den Waffen, und am 1. April 1775 floß in Amerika das erste Bürgerblut.

Bereits im Mai 1775 kam durch kluge Einleitung der Provinzialversammlungen ein neuer allgemeiner Congreß in Philadelphia zu Stande. Die Abgesandten zu demselben waren beauftragt, diejenigen Maßregeln, welche ihnen zur Abhülfe der Beschwerden Amerikas am Tauglichsten und Besten erschienen, zu verabreden, festzusetzen und anzuordnen *). Mittlerweile war auch Georgien, das den ersten Congreß nicht beschickt hatte, der Verbindung der Colonieen beigetreten. Nachdem die Colonieen bald einzeln, bald zusammen, doch stets vergebens ihre Reclamationen an den König und das Parlament in England wiederholt hatten, gewannen sie immer mehr und mehr die Ueberzeugung, daß ein festeres Zusammenhalten zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Sache nothwendig sei. Denn man sah ein, daß ohne ein solches kein günstiger Erfolg zu hoffen sei, um sich den Anmaßungen des Mutterlandes zu widersetzen. Auch lag es eben so am Tage, daß in einem Nationalcongresse, der allgemeines Zutrauen genießen sollte, das Volk jeder einzelnen Colonie eine Stimme haben müsse. Daher wurden die Abgeordneten zu dem neuen Congresse, eben so wie zu dem früheren, entweder von den gesetzgebenden Generalversammlungen, als Repräsentanten des Volks, oder durch Convente dieses in den verschiedenen Provinzen erwählt. Der Congreß von 1775, bestimmt, sämmtliche Colonieen, die sich zum Schutz und zur Vertheidigung ihrer Rechte dem Mutterlande gegenüber vereinigt hatten, zu vertreten und im Namen der Gesammtheit zu handeln, hatte die schwierige Aufgabe zu lösen, einerseits zwar die souveräne Auctorität der britischen Krone zu respectiren, und doch anderseits zugleich den ungebührlichen Machtansprüchen derselben entgegenzutreten, allgemeine Maßregeln zum Widerstande zu ergreifen und anzuordnen und nöthigenfalls Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Mit unbestimmter und unförmlicher, von dem Souverän in England nicht anerkannter Gewalt bekleidet, hatte er immer noch fort und fort Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone zu bezeugen, während er gleichzeitig darauf Bedacht sein mußte, deren Gesetze, in so fern und so weit sie den von den Colonieen vertheidigten Rechten und Freiheiten widersprachen, abzuwehren und zu dem Ende Mittel des gemeinsamen Widerstandes zu organisiren. Aber mit freudig von sämmtlichen Colonieen anerkannter Auctorität wußte dieser Congreß die gemeine Sache zu leiten und zu lenken und durch gleich weise

*) Journals of Congress. Vol. I, p. 74.

und muthige Beschlüsse das Werk der Befreiung zu fördern. Der im Frühjahre 1775 in Philadelphia versammelte Congreß, ganz eben so, wie der daselbst im Herbste 1774 zusammengetretene, mit Zustimmung des amerikanischen Volks eingesetzt, welches direct in seiner ursprünglichen, souveränen Eigenschaft, ohne Einmischung der Beamten, denen die ordentlichen Regierungsgewalten in den Colonieen übertragen waren, gehandelt hatte, übte de facto und de jure die souveräne Gewalt aus, nicht als eine Versammlung von abgeordneten Agenten der factisch bestehenden Colonialregierungen, sondern kraft ursprünglicher, von dem Volke unmittelbar ausgehender Vollmachten. Solchergestalt war die erste allgemeine Nationalregierung in Amerika, unabhängig vom europäischen Mutterlande, organisirt, während die unter der Souveränetät der englischen Krone constituirten Behörden nach wie vor fortdauerten. Mit Recht bezeichnet man diese Regierung, welche ohne Zuthun und Mitwirkung des noch anerkannten legitimen Souveräns, ja gegen dessen Willen entstand und in's Leben trat, und bis in's Jahr 1776, lediglich vom amerikanischen Volke anerkannt, in Wirksamkeit verblieb, als revolutionäre; aber welch' ein Unterschied zwischen dieser revolutionären Regierung in Amerika und derjenigen, welche ungefähr 20 Jahre später, im letzten Jahrzehente des 18. Jahrhunderts in Frankreich ihr Wesen oder Unwesen trieb! Keine der Ausschweifungen, wodurch sich diese signalisirte, hat die Schritte und Maßregeln jener begleitet, der bürgerliche Rechtszustand blieb unverletzt, der Eigenthumsbesitz unangetastet, und trotz ihrer schwierigen Stellung hat sie nie den Zweck ihrer Einsetzung, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen verloren. Aber der als nationale Centralregierung constituirte Philadelphia'er Congreß sah sich auch mit ungetheiltem Zutrauen von den Bewohnern der Colonieen entgegengekommen, und eben die Weisheit, Vorsicht und Mäßigung, die jenen bei seinen Anordnungen leitete, bezeichnete auch alle Schritte dieser. Sorgfältig suchte man zu vermeiden, der Souveränetät der englischen Krone zu nahe zu treten und sich Attributionen anzueignen, die bisher derselben angehört hatten. Denn noch immer hatte man den Gedanken an die Möglichkeit einer Versöhnung mit dem Mutterlande nicht aufgegeben, noch immer glaubte man, daß der Streit auf eine gütliche und friedliche Weise, durch gegenseitige Nachgiebigkeit und Concessionen von beiden Seiten, ausgeglichen und beigelegt werden könne. Als die britischen Gouverneure die Zusammenkunft der Provinzialversammlungen untersagten und den Beschlüssen die Sanction versagten, da beschränkten sich diese darauf, die von ihnen gewählten Maßregeln blos dem Volke zu empfehlen, sich des Gebots enthaltend. Dennoch konnten sie der allgemeinen bereitwilligsten Befolgung ihrer Entschließungen von Seiten des Volkes gewiß sein. Die Gewalt des Mutterlandes ließ nun neue Räthe und Richter bestellen; aber wer die Stellen annahm, war in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt und sah sich als Volksfeind betrachtet. Hätten sich auch Leute gefunden, erbötig, im Namen und im Interesse der Krone zu fungiren: es würde

ihnen unmöglich gewesen sein, ihr Amt zu üben. In einem anderen Lande wäre, bei der solchergestalt eingetretenen Auflösung aller gesetzlichen Auctoritäten, ein anarchischer Zustand unvermeidlich gewesen; aber in Amerika, wo die Bürger gelernt hatten, sich selbst zu regieren, ohne eines steten Impulses und einer Leitung von Oben herab zu bedürfen, wurde man den Mangel an einer ordentlichen Regierung kaum gewahr, während Rechtsgefühl und Patriotismus das Volk von Friedensbruche und Excessen zurückhielten.

Der Congreß von 1774 war eigentlich nur berathend. Allein die Bedrängnisse der Zeit veranlaßten ihn, eher die Wünsche und Zwecke seiner Wähler zu überschreiten, als ängstlich die Worte ihrer Vollmacht abzuwägen. Dem Congresse vom folgenden Jahre 1775 war indessen schon mehr Macht eingeräumt, und der Inhalt seiner Vollmachten hatte im Allgemeinen eine solche Ausdehnung, daß sie ihm das Recht gewährten, Maßregeln von nationellem Charakter vorzunehmen. Demgemäß übernahm er die Ausübung einiger der höchsten Functionen der Souveränetät. Er erließ Verbote rücksichtlich des Handels und Verkehrs mit Großbritannien; er errichtete ein Nationalpostamt und ein Finanzdepartement; er erhob Geld, gab Creditscheine aus und contrahirte Schulden auf Rechnung der Nation; er traf Vorbereitungen zur Vertheidigung und zum Widerstande der Nation; er ermächtigte selbst zu Capereien und zur Vertheilung der Prisen in Prisengerichten, sich selbst die Appellationsgerichtsbarkeit dabei vorbehaltend; er erklärte alle diejenigen als Feinde, welche den Umlauf seiner Creditscheine hindern oder benachtheiligen würden; er theilte jeder Provinz die Quote zu, welche sie von dem durch den Congreß ausgegebenen Creditscheine bezahlen sollten; er bewilligte mit einigen Ausnahmen die Aus- und Einfuhr aller Güter zu und aus denjenigen Ländern, die Großbritannien nicht unterthan waren; er erklärte alle verbotene Waaren als dem Staate anheimgefallen und verbot die Einfuhr von Sklaven. Ferner forderte dieser Congreß die betreffenden Versammlungen und Conventionen der Colonieen auf, überall, wo noch keine Regierung bestehe, die den Bedürfnissen genüge, eine Regierung zu errichten, die nach der Meinung der Repräsentanten das Glück und die Sicherheit der Constituenten insbesondere und das Glück und die Sicherheit der Gesammtheit der Colonieen im Allgemeinen am Besten befördere, mit Unterdrückung aller von der Krone Großbritanniens ausgehenden Regierungsgewalt. Er ging die Provinzen New-Hampshire, Virginien und Südcarolina an, Convente zu berufen, um eine neue Regierungsform festzusetzen und für sich eine Regierung einzusetzen. Er lud die Provinz Massachusetts ein, die Stelle ihres Gouverneurs und Untergouverneurs als erledigt zu betrachten und durch die Repräsentanten des Volks einen Rath zu erwählen, der die Regierungsgewalten ausüben sollte, bis ein vom Könige bestellter Gouverneur sich entschließen würde, die Colonie nach ihrem Freibriefe zu regieren. Ueberdies untersagte der Congreß die Annahme und Unterhandlung aller und jeder Vorschläge

der britischen Regierung und gebot, daß an die britische Land- und Seemacht in Massachusetts keine Zufuhr von Lebensmitteln oder sonstiger Unterstützung und keine Transporte in deren Dienste mehr Statt finden sollten. Er ermächtigte zugleich vorläufig zu militärischen Maßregeln; beschloß die Ausrüstung von Kriegsschiffen, um den Briten in Amerika die Zufuhr abzuschneiden, auctorisirte zur Errichtung und Organisation von Landtruppen und that auch den bestimmten und entscheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen sämmtlicher Colonieen zu ernennen *). Zur Rechtfertigung seiner Anordnungen für die Creirung einer Waffenmacht in den Colonieen und für allgemeine Rüstungen in denselben zum Widerstande publicirte der Congreß eine feierliche Erklärung, worin die Ursachen und Beweggründe dieser Maßregeln offen dargelegt waren. Aber auf der anderen Seite unterließ die revolutionäre Regierung nicht, abermals unmittelbar an den Thron in Großbritannien eine Adresse zu senden, um eine Aenderung des gegen die Colonieen ergriffenen Systems zu erflehen, und eine andere gleichzeitig an das englische Volk, dessen Hülfe anrufend und vor den übeln Folgen warnend, die eine Trennung der amerikanischen Colonieen vom Mutterlande herbeizuführen drohe.

Um den Colonieen alle Hoffnung auf einen glücklichen Widerstand zu nehmen, beschloß das britische Ministerium, eine Armee von solcher Stärke nach Amerika zu senden, wie vorher noch nie dessen Boden betreten hatte. Sie sollte aus 50,000 Mann bestehen. Aber die Stimmung des englischen Volks war der Werbung eines solchen Heeres im Lande selber nicht günstig, und die britische Regierung mußte zu dem Mittel greifen, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Sie versuchte Unterhandlungen mit der Kaiserin Katharina in Rußland, um 20,000 Russen nach der neuen Welt überzuschiffen, und als diese fehlschlugen, machte sie Holland den Vorschlag, ihr die schottischen Regimenter, welche dasselbe im Solde hatte, zu überlassen; allein die Generalstaaten erklärten, es gehe über ihre Befugnisse, dieses zu bewilligen, und als die Sache an die einzelnen Provinzen kam, verwarf die Mehrzahl derselben diesen Antrag. Dagegen ließen sich deutsche Fürsten bereitwillig finden, ihre Truppen den Engländern zu verkaufen. So gelang es, beträchtliche Streitkräfte nach Amerika überzuführen und dort an's Land zu setzen, während 80 an der Küste stationirte Kriegsschiffe die Verbindung Englands mit der gelandeten Armee mittelst Transportfahrzeuge sicherte und den auswärtigen Handel der Amerikaner, der ihnen allein Geld verschaffen konnte, vernichtete. Von nun an schwand jede Hoffnung auf Versöhnung dahin, und damit zugleich wurden in den Gemüthern die alten Gesinnungen von Liebe und Anhänglichkeit an das ehedem so hoch geachtete Mutterland allmälig immer

*) Außer den in Philadelphia 1775 und anderen in Druck erschienenen Tagebüchern des Congresses und dem italienischen Geschichtschreiber des amerikanischen Revolutionskrieges Botta, vergleiche J. Marshall's Life of G. Washington (London 1804—1807). Bd. II.

mehr und mehr erstickt. Das war die Lage der Dinge, als die bekannte Schrift „Common sense" von Thomas Paine erschien. Ihm hatte, wie Botta, der italienische Geschichtschreiber der nordamerikanischen Revolution, sagt, der Himmel vielleicht mehr als irgend einem Schriftsteller die Gabe verliehen, durch passenden Styl und Gedanken die Gemüther der Menge zu lenken. In klarer, populärer, einem Jeden verständlicher Sprache legte er die obwaltenden Umstände vor den Augen seiner Mitbürger aus einander und zeigte ihnen, daß eine ehrenvolle und glückliche Wiedervereinigung mit England ein Unding sei. Und viele Männer, deren ächt patriotische Gesinnung keinem Zweifel unterliegen konnte, fingen an, nunmehr offen und ohne Rückhalt ihre Meinung dahin auszusprechen, daß, da der König von Großbritannien die Colonieen durch die jüngsten Parlamentsacten von dem Schutze seiner Krone ausgeschlossen, alle Bitten derselben unerhört und unbeachtet gelassen und seine ganze Macht und fremde Völker zu ihrer Vernichtung in Bewegung gesetzt, so sei es gegen Vernunft und Gewissen, länger die Regierung in seinem Namen verwalten zu lassen und ihm Gehorsam und Treue ferner zu leisten. Daher ward ohne Verzug an manchen Orten dazu geschritten, neue Regierungen unter der Auctorität des Volkes einzurichten. Nachdem die Feindseligkeiten in Massachusetts begonnen, nahm der Revolutionskrieg seinen wirklichen Anfang. Diesen mit seinen Wechselfällen während seiner siebenjährigen Dauer und den mannigfachen, doch für die beiden streitenden Theile völlig verschiedenen, dabei zu überwindenden Schwierigkeiten zu schildern, ist hier nicht die Absicht, würde auch den für einen Artikel im Staatslexikon vergönnten Raum bei Weitem überschreiten. Auch besitzt die deutsche Literatur bereits ein Werk, in welchem man diesen Gegenstand gründlich und befriedigend mit Benutzung der Quellen behandelt findet *). Darum kann ich mich auf die Darstellung der politischen Ergebnisse dieses ewig denkwürdigen Krieges beschränken. Als es endlich zum wirklichen offenen Bruche der Colonieen mit dem Mutterlande gekommen war, da durchdrang die edelste Begeisterung alle Classen der Bevölkerung, und alle waffenfähige Jünglinge, alle noch wehrhafte Männer bereiteten sich zum Kampfe. Erst als gar kein Zweifel noch länger obwalten konnte, daß das Mutterland entschlossen sei, seine Ansprüche auf eine unbedingte und unumschränkte Souveränetät durch die Gewalt der Waffen zu entscheiden; erst nachdem es zu diesem Aeußersten gekommen, und den Nordamerikanern keine andere Wahl übrig gelassen war, als zwischen Unterjochung und Freiheit, fing man an, sich in den Colonieen ernstlich mit Gedanken an völlige Trennung von Altengland und an gänzliche Losreißung von dessen Oberherrschaft durch Erkämpfung der Unabhängigkeit zu beschäftigen, und der Congreß, als Repräsentant der Gesammtheit und Organ der allgemeinen Volks-

*) Dr. Ludwig Kufahl's Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika Th. II. Berlin, 1832.

stimmung, nahm nunmehr keinen Anstand weiter, ebenfalls in diesem Sinne zu handeln.

Kühner und weit entschiedener in seinen Schritten und Beschlüssen konnte darum schon der Congreß von 1776 auftreten. Er sah sich mit souveräner Gewalt über alle Colonieen bekleidet an, zum Zwecke, die gemeinsamen Rechte und Freiheiten Aller zu schützen, und fing an, fortan alle Souveränetätsrechte auszuüben. Sofort ermächtigte er zu allen Feindseligkeiten gegen die britischen Unterthanen und deren Eigenthum, entband die Colonieen von der Unterthanentreue gegen die englische Krone, sanctionirte die Bildung neuer selbstständiger, vom Mutterlande unabhängiger Regierungen in den Colonieen und regulirte den Handel mit fremden Ländern. Die einzelnen Provinzen änderten nun, unter der Aegide des Congresses, aus eigener Machtvollkommenheit, ihre Verfassungen, dieselben den neuen Verhältnissen der Trennung von England anpassend, und gaben sich geschriebene Verfassungsurkunden. Zugleich wurde eine förmliche feierliche Unabhängigkeitserklärung sämmtlicher dreizehn im Congresse vertretener Provinzen vorbereitet, die nach umsichtigen Erörterungen vom Congreß entworfen ward und, nachdem den respectiven Abgeordneten aller einzelnen betheiligten Colonieen Instructionen zur Ertheilung von deren Zustimmung zugegangen waren, am 4. Juli 1776 promulgirt wurde *). In diesem ewig denkwürdigen Manifeste wurden nach dem Beispiele der vereinigten Provinzen der Niederlande bei einer ähnlichen Gelegenheit (bei deren Losreißung von der spanischen Krone) die Bedrückungen der englischen Krone aufgezählt und der Grundsatz festgestellt, daß jedem Volke das natürliche Recht zustehe, sich von der Tyrannei zu befreien, während es zugleich eine feierliche Berufung an die übrigen civilisirten Nationen zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit dieser Maßregel für die britischen Colonieen in Nordamerika enthielt. **) Kent, der nordamerikanische Blackstone, läßt sich über die in diesem Actenstücke geltend gemachten staats- und völkerrechtlichen Grundsätze, in seinem Werke über die amerikanischen Gesetze, also aus: „Wenn eine Regierung unfähig sich bewährt, ihre Bestimmung zu erfüllen, oder die wesentlichsten Zwecke, für welche sie eingesetzt ist, verkennt, dann steht dem Volke das auf die Gesetze der Natur und der menschlichen Vernunft gegründete, auf die gültigste Auctorität und einige der erhabensten Beispiele gestützte Recht zu, solch' einer Regierung ein Ende zu machen und sich eine neue Bürgschaft für seine künftige Sicherheit zu verschaffen. Dieses Recht ist noch augenscheinlicher, und die Pflicht, es auszuüben, noch dringender, wenn Colonieen, in großer Entfernung vom Mutterlande gelegen, ohne große und beständig wachsende Unbequemlichkeit nicht regiert werden können,

*) Journals of Congress. Jahrgang 1776; besonders die Sitzungen vom 7., 10., 11., 28. Juni, und 2. und 4. Juli 1776 (p. 204—207).

**) Vollständig und authentisch abgedruckt in den Constitutions of the United States. Philadelphia, 1792 S. 158 ff.

oder wenn sie bereits zur eigenen Selbstständigkeit gelangt und, wie Montesquieu von den neuenglischen Colonieen sagt: „große Nationen geworden sind, in den Wäldern, die sie zu bewohnen abgeschickt worden.“ Wenn nun gar der Mutterstaat, hochmüthig auf seine Macht und Ueberlegenheit, sich berechtigt halten sollte, nach seinem Belieben den Colonieen die segensreichen Folgen seiner eigenen freien Regierung vorzuenthalten, oder eine unbeschränkte Herrschaft über ihre Institutionen und innere Verwaltung auszuüben suchte, müßte das nicht heißen, die Colonisten, zumal wenn dieselben ein muthiges und verständiges Volk, wenn sie redlich gegen sich selbst und gerecht gegen ihre Nachkommen wären, zum offenen Aufstande zwingen?“ — Die Unabhängigkeitserklärung, welche die zu einem Generalcongresse versammelten Repräsentanten von 13 britischen Colonieen in Nordamerika im Jahre 1776 erlassen, ist ein überaus folgenreiches Ereigniß geworden, eines der wichtigsten in der neueren Geschichte, und bildet den vornehmsten Wendepunct in der Geschichte der nordamerikanischen Revolution. Es wird darum zweckmäßig sein, deren Inhalt etwas genauer in's Auge zu fassen.

Im Eingange heißt es: „Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem anderen vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, dann fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.“ Hierauf folgendes politisches Glaubensbekenntniß: „Wir betrachten nachstehende Wahrheiten als unbestreitbar und durch sich selbst einleuchtend: daß alle Menschen gleich geschaffen worden; daß der Schöpfer ihnen gewisse unveräußerliche Rechte ertheilt hat; daß unter diesen Rechten die erste Stelle einnehmen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit; daß die Menschen, um sich den Genuß dieser Rechte zu sichern, Regierungen unter sich eingeführt haben, deren rechtmäßige Gewalt von der Zustimmung der Regierten ausgeht; daß, so oft eine Regierungsform dem Zwecke entgegen ist, zu dem sie eingeführt worden, das Volk das Recht hat, sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzuführen, indem es die Grundlagen derselben auf die Principien stützt und ihre Gewalten in der Form gestaltet, die ihm die geeignetste scheint, ihm Sicherheit und Glück zu verschaffen. Gewiß wird ihm die Klugheit gebieten, seit langer Zeit bestehende Regierungen nicht aus unbedeutenden Gründen und vorübergehender Ursachen wegen zu wechseln; auch hat die Erfahrung aller Zeiten gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, zu dulden, so lange sie die Uebel nur erträglich finden, als sich selbst Recht zu verschaffen und Formen, an die sie gewöhnt sind, zu zerstören. Zeigt aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten, die unwandelbar denselben Zweck verfolgen, offenbar die Absicht, ein Volk unter das Joch unbeschränkter

Eigenmacht zu beugen, dann hat es das Recht, und es ist seine Pflicht, eine solche Regierung zu stürzen und durch neue Maßregeln für seine Sicherheit zu sorgen. Von solcher Art war die Geduld dieser Colonieen in ihren Leiden, von solcher Art ist nun die Nothwendigkeit, ihre früheren Regierungsverhältnisse zu wechseln. Die Regierungsgeschichte des jetzigen Königs von England ist eine Geschichte von unaufhörlichen Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über dieses Land bezweckend." Zum Beweise werden nun Thatsachen als Beschuldigungen gegen den König vorgebracht; so z. B. folgende: „Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Districte zu genehmigen, es sei denn, daß das Volk in denselben sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgeben, d. i. einem Rechte entsagen wollte, unschätzbar für das Volk und furchtbar nur dem Tyrannen. — Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dieses aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen. — Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, versagte. — Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, sowohl in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter als des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte. — Er hat eine Menge anderer öffentlicher Aemter erschaffen, Schwärme von Beamten aus England hierher gesandt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren. — Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden unterhalten. — Es war sein Bestreben, die Militärmacht unabhängig von der Civilgewalt, ja über sie erhaben zu stellen. — Er hat sich mit Anderen (der Parlamentsmacht) verbündet, uns einer unserer Verfassung ganz fremden und von unseren Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Sanction ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, nämlich denen zur Einquartirung starker bewaffneter Truppencorps bei uns; zur Abschneidung unsers Handels von allen Theilen der Welt; zur Auflage von Abgaben auf uns ohne unsere Beistimmung; zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworene in mancherlei Fällen; zu unserer Transportirung über's Meer, um angeblicher Verbrechen wegen gerichtet zu werden; zur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe (charters), Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderung unserer Regierungsformen von Grund aus; zur Suspendirung der Functionen unserer eigenen Gesetzgeber und zur Ermächtigung Anderer (fremder Gesetzgeber, d. i. des Parlaments in England), uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben. — Er hat der Regierung bei uns entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte. — Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldlinge aus Europa überschiffen läßt, um das Werk des

Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischen Zeitaltern haben und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind." Man wird freilich gestehen müssen, daß wenige Völker auf dem europäischen Continent anzutreffen sein möchten, die nicht mehr oder weniger Grund haben dürften, Aehnliches ihren Regenten oder Regierungen zum Vorwurfe zu machen; aber man darf nicht übersehen, daß hier freie Engländer reden, die sich in fernen Provinzen nicht nur über stiefmütterliche Behandlung zu beklagen hatten, sondern ihr neues Vaterland dem Interesse des durch Tausende von Meilen entfernten Reichs geopfert sahen. In dem Manifeste werden zugleich die Beweggründe angegeben, weshalb die Colonieen ihre Trennung nicht nur von der britischen Krone, sondern auch gleichzeitig von der britischen Nation erklärten. „Wir haben es nicht," so heißt es darin, „an Aufforderungen an unsere britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine ungebührliche Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre eingeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft mit ihnen unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsere Trennung von ihnen erheischt, nachgeben und sie hinführo nur für das ansehen, wofür uns die ganze übrige Menschheit gilt — für Freunde im Frieden, für — Feinde im Kriege." — Das Actenstück endigt dann mit folgenden Worten: „Wir, die Volksrepräsentanten der vereinigten Staaten von Nordamerika, versammelt im Generalcongresse, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonieen, daß diese vereinten Colonieen freie und unabhängige Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen; daß sie von allem Gehorsam gegen die britische Krone los und ledig gesprochen sind, und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem britischen Reiche völlig aufgelös't ist und sein soll; daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andere Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserem Leben, unserer Habe und unserem Gute und unserer unverletzlichen Ehre."

Diese Unabhängigkeitserklärung, deren Hauptredacteur Jeffer-

son war, gegeben im Generalcongresse der verbündeten 13 britischen Colonieen auf dem Festlande Nordamerikas, am 4. Juli 1776, war ein kühnes Kriegsmanifest. Von dieser Zeit an haben diese vormaligen Colonieen Englands als eine für sich bestehende selbstständige Macht eine Stelle unter den civilisirten Staaten der Welt eingenommen, wiewohl diese Eigenschaft ihnen noch eine kurze Reihe von Jahren von Großbritannien bestritten wurde. Die Freiheit und Unabhängigkeit Nordamerikas datirt sich von der Erlassung dieses Actenstücks, welches deren Grundlage bildet und von allen heutigen Nordamerikanern als ein unschätzbares Erbtheil des Muthes und der Freiheitsliebe ihrer Väter betrachtet wird. Und dieses Volk ist so glücklich gewesen, eine neue politische Ordnung der Dinge bei sich einzuführen und zu gründen, frei von Mängeln, worüber es sich zu beklagen gehabt hatte.

Hatte der allgemeine Congreß schon vor der Erlassung des Unabhängigkeitsmanifestes die Uebung der meisten Attributionen der Souveränetät in seinen Händen, so fielen sie ihm jetzt, nachdem die Trennung von Großbritannien förmlich ausgesprochen war und dessen Souveränetät nicht mehr anerkannt wurde, alle zu. Die souveräne Gewalt, die, so lange die nordamerikanischen Colonieen von England abhängige Provinzen waren, sich bei dem Könige und dem Parlament in England befand, ging nunmehr auf den Congreß über, der freilich als oberster Repräsentativkörper für sämmtliche vereinigte Colonieen streng genommen mit nicht mehr Macht bekleidet war und sein konnte, als ihm von den Colonieen übertragen worden war. Aber in dem heißen Revolutionskampfe hatte man keine Zeit, sich mit Fragen über die rechtmäßigen Grenzen der Gewaltssphäre des Congresses zu beschäftigen. Das Volk in den Colonieen verließ sich auf dessen Weisheit und Patriotismus und erkannte stillschweigend alle Macht an, die der Congreß sich selbst gab. Erst späterhin, nachdem der Friede errungen war, und Alles eine feste Ordnung gewonnen hatte, fingen amerikanische Staats- und Rechtsgelehrte an, Untersuchungen über die Gewalten anzustellen, die dem Generalcongresse bis in das Jahr 1781 rechtlich zukamen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen, welches auch bei einem vorkommenden Rechtsfalle durch einen Ausspruch des obersten Gerichtshofes der vereinigten Staaten seine Bestätigung erhalten hat, war, daß der Congreß, unter Zustimmung des von ihm repräsentirten Volks in den Colonieen, souveräne Gewalten für allgemeine Zwecke der Colonieen besaß und unter Anderem die höchsten Gewalten des Friedens und Krieges. Und diese wirklichen Gewalten, die der Congreß in Hinsicht auf die allgemeinen Angelegenheiten der zu einem gemeinsamen Zwecke verbündeten Colonieen ausübte, lieferten — so sagt Story in seinem vortrefflichen Commentar über die amerikanische Verfassung — die beste Erklärung seiner constitutionellen Gewalt, indem sie von den Repräsentanten des amerikanischen Volks ausgingen und von diesem anerkannt wurden.

In Folge der völligen Trennung vom Mutterlande und der Lossagung

von dessen Souveränetät befanden sich nun die 13 Colonieen ganz ohne bestimmtes Band, wenn man nicht den Generalcongreß als Versammlung ihrer Repräsentanten, beauftragt mit der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten, dafür gelten lassen will. Man hatte einen Staatenbund, in welchem, nach der Befreiung von der gemeinsamen Oberherrschaft Englands, jedes einzelne Glied auf Souveränetät Anspruch machte, wenn gleich sämmtliche Glieder darüber übereingekommen waren, einen Theil ihrer souveränen Macht auf eine gemeinsame Behörde zum Zwecke der Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen überzutragen und in dieser eine allgemeine Regierung anzuerkennen. Bei der ersten Gründung dieser Union war anfänglich an eine eventuelle Losreißung von Großbritannien nicht gedacht worden; jetzt aber, da diese seit Promulgation der Unabhängigkeitserklärung entschieden war, mußte es allen denkenden Köpfen in die Augen springen, welche Gefahren aus der Auflösung der bisherigen Union in einzelne unabhängige Gemeinwesen ohne wechselseitige Bande und ohne eine sie alle leitende allgemeine Regierung für den inneren Frieden und die äußere Sicherheit der einzelnen Colonieen erwachsen könnten. Auf der anderen Seite mußte es einleuchten, welche wirkliche Segnungen durch eine immer bestehende Union sämmtlichen Colonieen gesichert werden würden. Man kann sich daher nicht wundern, daß mit Entwürfen zu einer solchen Union sich patriotische Männer in Amerika sogleich zu beschäftigen anfingen, so bald es immer wahrscheinlicher wurde, daß der Revolutionskrieg zu einer völligen Lostrennung von dem britischen Mutterland und Aufkündigung von dessen Herrschaft führen dürfte. Schon am 2. Juli 1775 hatte Franklin dem Congreß eine Skizze von Artikeln einer dauernden Conföderation vorgelegt. Plane dazu schwebten auch schon früh den im Congresse versammelten Männern vor, und bereits während der Verhandlungen über die Erlassung einer Unabhängigkeitserklärung waren von dem Congresse vorbereitende Schritte zu einer beständigen alsbald in's Leben zu rufenden Vereinigung der Colonieen gemacht worden, indem man von dem richtigen Gesichtspuncte ausging, daß nur durch Vereinigung der Kräfte die Freiheit derselben sicher gestellt werden könne. Am 11. Juni 1776, an dem nämlichen Tage, an welchem ein Comité aus der Mitte des Congresses niedergesetzt worden war zur Redaction der Unabhängigkeitsacte, hatte der Congreß darum zugleich den Beschluß gefaßt, ein eigenes Comité mit der Entwerfung der Form einer zwischen den Colonieen einzugehenden bleibenden Conföderation zu beauftragen, und am folgenden Tage war dieses Comité, welches aus 13 Mitgliedern, nämlich Einem Abgeordneten von jeder der 13 Colonieen, bestand, in Thätigkeit getreten. Als am 12. Juli 1776 das zur Berathung über diesen wichtigen Gegenstand niedergesetzte Comité der Plenarversammlung des Congresses einen Entwurf zu Artikeln für eine immerwährende Conföderation, von Dickenson ausgearbeitet, übergeben hatte, wurde derselbe sogleich in mehreren auf einander folgenden Sitzungen discutirt, bis man endlich am 20. August sich über die Fas-

sung eines Entwurfs vereinigte*), der als Manuscript zum Gebrauche der Congreßmitglieder gedruckt wurde. Indessen waren so viele widerstreitende Ansichten zu beseitigen, so viele Interessen auszugleichen, welche von den Vertretern der einzelnen Colonieen vertheidigt wurden, daß sich die definitive Beschlußnahme des Congresses bis zum 15. November des folgenden Jahres 1777 verzog. Der vom Congreß angenommene Conföderationsentwurf wurde hierauf den Legislaturen der verschiedenen Colonieen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. In dem mit vieler Beredtsamkeit verfaßten Circulare des Congresses wurden die proponirten Artikel als das Ergebniß obwaltender Dringlichkeit und gegenseitiger Nachgiebigkeit bezeichnet, gut geheißen vom Congresse, nicht wegen ihres inneren Gehalts, sondern weil sie, als entsprechend den zeitigen Verhältnissen, auf die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen sämmtlicher Staaten würden hoffen dürfen **). Gleichwohl stieß dieser vom Congresse betriebene Plan zur Knüpfung eines festeren Föderativbandes unter den vormaligen britischen Provinzen Nordamerikas in diesen auf große Schwierigkeiten, und die allgemeine Annahme desselben würde kaum durchzusetzen gelungen sein, so sehr auch die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines solchen Schrittes überall eingesehen wurde, hätten nicht der Druck allgemeiner Noth und das Gefühl gemeinsamer Gefahr bei der Fortsetzung des Krieges mit dem mächtigen Mutterlande auf's Dringendste dazu gemahnt.

Es wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen gegen die Fassung einzelner Artikel des Projects gemacht und Modificationen ihres Inhalts in Vorschlag gebracht. Ein großer Widerwille zeigte sich vornehmlich, dem Congresse die Gewalt einzuräumen, selbst in Friedenszeiten ein stehendes Heer zu unterhalten. Massachusetts, Connecticut, New-Jersey und Pennsylvanien machten Einwürfe rücksichtlich der Vertheilung der Bundesauflagen und der Aushebung der Kriegsmannschaft. Was aber vorzüglich dazu beitrug, die Ratification des Conföderationsprojects von Seiten der Generalversammlungen der Staaten zu verzögern und weiter hinauszuschieben, waren die Streitigkeiten wegen der Feststellung der Grenzen ihrer Gebiete und wegen des künftigen Besitzes der Ländereien, welche der Krone auf den Territorien der Provinzen angehört hatten. Die größeren Staaten behaupteten, daß ein jeder derselben ausschließlichen Anspruch auf alles vormalige Grundeigenthum der britischen Krone innerhalb seiner Gebietsgrenzen habe, und daß diese Grenzen in Gemäßheit von Bestimmungen in einigen ihrer Freibriefe sich weit bis in die noch unbebauete Wildniß im Westen, ja bis zum stillen Ocean erstreckten. Anderseits behaupteten die übrigen Staaten eben so hartnäckig, daß alle Gebiete, die zu Anfang des Revolutionskrieges noch unbesetzt waren, und worüber die Krone zu disponiren gehabt hatte, indem sie in Folge des Pariser Friedensschlus-

*) Secret Journals of Congress 1776, S. 304.
**) Journals of Congress Vol. III.

ses vom Jahre 1753 an sie durch Abtretung gelangt waren, als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden müßten, worüber dem Congresse die Verfügung zu Zwecken des Gemeinwohls zustehen solle, weil diese Gebiete dem gemeinschaftlichen Feinde durch das Blut und Geld sämmtlicher 13 Staaten entrissen worden. Es war nahe daran, daß dieser Streit die Eingehung einer Separatconföderation derjenigen Staaten, welche in die unbedingte Annahme der vom Congresse beantragten Föderationsartikel eingewilligt hatten, herbeigeführt hätte. Da zeigte sich glücklicher Weise New-York zur Nachgiebigkeit geneigt und erbot sich zuerst am 23. October 1779, seinerseits auf die ihm zustehenden Rechte über die nicht urbar gemachten Ländereien der westlichen Theile seines Gebiets zum Besten der übrigen Unionsmitglieder zu verzichten. Am 19. Februar 1780 faßte die Generalassembly dieses Staates einen Beschluß, seine Abgeordneten am Congresse zur Abtretung des westlichen, von ihm in Anspruch genommenen Gebiets zu ermächtigen. Der Congreß ergriff diese Gelegenheit, sich nun auch an andere Staaten, welche ähnliche Ansprüche geltend gemacht hatten, wegen Abtretung ihrer westlichen Gebiete zu Gunsten der Union zu wenden, ihnen mit Ernst die Nothwendigkeit eines friedlichen Einverständnisses unter sämmtlichen Gliedern der Union an's Herz legend und auf die Gefahren der Auflösung derselben aufmerksam machend. Virginien ging in den Antrag des Congresses ein, und bald folgten auch Massachusetts, Connecticut, Südcarolina und Georgien *). Auch Maryland begriff, daß seine hartnäckige Weigerung, der vom Congresse vorgeschlagenen Conföderationsacte beizutreten, nur dazu dienen könne, durch Ermuthigung des gemeinsamen Feindes der gemeinschaftlichen Sache zu schaden, und die Gefahren, in welche der Mangel an einer festen Vereinigung die Colonieen zu stürzen drohte, bewogen dasselbe endlich, am 1. März 1781 die allein noch fehlende Zustimmung von seiner Seite zu ertheilen. Es waren demnach mehr als drei Jahre seit der Erlassung der Unabhängigkeitserklärung und der von Seiten des Generalcongresses geschehenen Empfehlung einer besseren und bestimmteren Regulirung der Bundesverhältnisse mittelst einer geschriebenen Urkunde dahin gegangen, bevor es glückte, sämmtliche Vereinsstaaten in dieser Beziehung unter Einen Hut zu bringen. Am 2. März 1781 verkündete der Congreß freudig die allgemeine definitive Annahme der Articles of confederation and perpetual union und trat als revolutionäre Regierung ab, um von nun an als verfassungsmäßiges Organ des neuen Staatenbundes in Wirksamkeit zu treten.

Bisher hatte die Union der 13 gegen das Mutterland empörten Provinzen eigentlich nur factisch bestanden; sie war nichts weiter als ein Erzeugniß der Noth und dringender Umstände gewesen, um mit

---

*) Siehe Geschichte dieser successiven Abtretungen in der Einleitung zu den Land laws of the United States, printed by order of Congress in 1810, 1817, 1828.

vereinten Kräften einem gemeinsamen Feinde widerstehen zu können, und die Fortdauer derselben schien blos durch die gebieterischen Verhältnisse bestimmt und verbürgt, welche ein treues und beharrliches Zusammenhalten sämmtlicher Glieder der Vereinigung erheischten, um die Hoffnung zu nähren, den Zweck der Revolution zu erreichen. Seit dem Jahre 1774, wo der erste Congreß als eine Art allgemeiner Regierung zusammentrat, also länger als sieben Jahre, hatte dieser Unionskörper sich in solcher ungeregelten Gestalt erhalten, und es war in der That als ein großes Glück anzusehen, daß dessenungeachtet die Colonieen vermocht hatten, den übermächtigen Streitkräften und Hülfsmitteln des Mutterlandes die Spitze zu bieten, um nicht völlig zu unterliegen. Es war mithin allerdings ein bedeutender Schritt vorwärts auf dem Wege zum Ziele bei der amerikanischen Revolution, daß die Union nunmehr zu einer gewissen gesetzlichen Form übergegangen war, so unvollkommen diese auch sein mochte. Die Acte, über deren Annahme die 13 von Großbritannien abgefallenen nordamerikanischen Provinzen sich endlich vereinigt hatten, umfaßte wenigstens die höchsten Rechte politischer Obergewalt und sicherte dadurch mehr als früher die im Jahre 1776 erklärte Unabhängigkeit der Colonieen. Es schien für die Begründung eines Rechtszustandes schon in dem Betrachte nicht wenig gewonnen worden zu sein, daß von nun an die Gewalten, Befugnisse und Attributionen der allgemeinen Regierung eine gesetzliche Regulirung und Feststellung bekommen hatten und nicht ferner oft lediglich dem eigenmächtigen Ermessen des Congresses anheim gegeben waren, wenn gleich die in der Urkunde versuchte Anordnung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen der neuen Unionsregierung und den einzelnen Gliedern der Union, wie nur zu bald erkannt ward, noch sehr viel zu wünschen übrig ließ und keineswegs von der Art war, um deren langen Bestand und ungetrübte Dauer sichern zu können.

Die 13 Artikel des Bundesvertrags und immerwährender Vereinigung sind vom 8. Juli 1778 und dem 3. Jahre der Unabhängigkeit Amerikas datirt, weil an diesem Tage die Ratification von Seiten von 11 Colonieen, d. i. von sämmtlichen, blos mit Ausnahme von Delaware und Maryland, erklärt worden war, welche beide letzteren indessen späterhin ebenfalls beigetreten waren. Der wesentliche Inhalt dieser Bundesverfassung bestand in Folgendem: Die 13 Colonieen, welche sich am 4. Juli 1776 für unabhängig von England erklärt, vereinigen sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und Sicherheit zu einem permanenten Bunde unter dem Gemeinnamen der „Vereinigten Staaten von Amerika" (The United States of America), so jedoch, daß jeder der Bundesstaaten seine völlige Souveränetät und Unabhängigkeit, so wie überhaupt alle Rechte, welche nicht ausdrücklich in dieser Acte dem Bunde übertragen sind, beibehält. Diese Rechte nun, auf welche die einzelnen Staaten zu Gunsten der Union zu verzichten erklären, sind: sie verpflichten sich, kein Bündniß weder mit einem fremden Staate noch unter sich zu schließen, ohne besondere Erlaub-

niß des Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten zu halten, als der Bund zur Besetzung der Festungen und der sonstigen Sicherheit des Staates für nothwendig erachten sollte; keinen Krieg ohne Erlaubniß der Union zu führen; keine Caperbriefe zu ertheilen vor Erklärung der Feindseligkeiten von Seiten des Bundes. Dieser soll allein das Recht haben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Gesandte an fremde Mächte zu schicken und von denselben zu empfangen, Verträge mit dem Auslande zu unterhandeln, Grundsätze über Prisen aufzustellen und Prisengerichte zu errichten, Posteinrichtungen zu treffen, Gewicht und Münze zu reguliren, ohne jedoch Münzen allein schlagen zu lassen. Ueberdies soll dem Bunde die Befugniß zustehen, Vorschriften für die Land- und Seemacht zu erlassen, die Stabsofficiere der Landtruppen und sämmtliche Marineofficiere zu ernennen, unbeschadet der Rechte der Einzelstaaten Einrichtungen über den Handel mit den Stämmen der Indianer zu treffen, Kriegsschiffe zu bauen und auszurüsten, die Aufstellung und Ausrüstung einer Landmacht an die Bundesstaaten auszuschreiben, Schulden im Namen des Bundes zu contrahiren, Tresorscheine auszugeben und die Quoten der zu den allgemeinen Ausgaben nothwendigen Abgaben in den Bundesstaaten nach Verhältniß des Werthes ihrer Grundbesitzungen zu vertheilen. Als Organ des Bundes zur Besorgung dieser Rechte und Befugnisse wurde ein Congreß als Bundesversammlung anerkannt. Jeder einzelne Bundesstaat hatte denselben durch eine Gesandtschaft von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 7 Abgeordneten zu beschicken, diesen Instructionen zu ertheilen, um die dem Staate zustehende Stimme zu führen. Jeder der Bundesstaaten konnte jedoch nach Belieben die Personen für seine Vertretung wechseln und hatte sie auf seine Kosten zu unterhalten. Niemand sollte fähig sein, Abgeordneter für länger als 3 Jahre in irgend einem Zeitraume von 6 Jahren zu sein. Der Congreß hatte sich selbst einen Präsidenten aus seiner Mitte zu wählen, gleichwohl sollte derselbe Abgeordnete von je 3 Jahren nur Ein Jahr lang diese Stelle bekleiden dürfen. Bei Entscheidung von Fragen in den im Congresse versammelten vereinigten Staaten war jedem der Bundesstaaten nur Eine Stimme eingeräumt. Der Congreß sollte sich auf 6 Monate vertagen können; aber alsdann ein permanenter Ausschuß von 13 Mitgliedern, nämlich von jedem Bundesstaate Ein Abgeordneter, versammelt bleiben. Zu allen wichtigeren Bundesbeschlüssen war die Zustimmung von 9 Staaten erforderlich.

Die großen Mängel dieser ersten Constitution der vereinigten Staaten sind in vielen in Amerika in Druck erschienenen Schriften geschildert worden *). Das Hauptgebrechen derselben aber be-

*) Umständlich namentlich im Federalist. Die Hauptfehler finden sich unter Anderem im North American Review (1827, Octob.) I. p. 249 sqq. zusammengestellt. Auch Jefferson hat sich in seiner Correspondance über mannigfaltige Gebrechen dieser Bundesverfassung ausgelassen.

stand wohl darin, daß man zwar eine oberste Bundesbehörde als allgemeine und Centralregierung eingesetzt, aber dieselbe aller Mittel beraubt hatte, um ihre Verfügungen und Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Denn Zwangsmittel gegen ungehorsame Bundesglieder anzuwenden, stand dem Congresse nicht zu. Eigentlich besaß er in der Wirklichkeit blos das Recht der Anempfehlung, indem es lediglich von dem guten Willen der einzelnen Staaten abhing, ob eine Maßregel, die der Congreß beschlossen, in Ausübung gebracht werden sollte oder nicht. In der That war in den ganzen Conföderationsartikeln kein Artikel zu finden, der dem Congreß, der doch die Bestimmung haben sollte, die allgemeinen Angelegenheiten und Interessen des Bundes zu besorgen, den Vollzug seiner Gesetze sicherte. Man hatte in dieser Beziehung nicht einmal die Einrichtungen anderer föderalistischer Regierungen zu Rathe gezogen und deren Erfahrungen benutzt. So hätte schon die Geschichte des Alterthums lehren können, daß in den Republiken von Hellas, so souverän und selbstständig sie auch waren, dem Amphiktyonengerichte doch die Macht zugestanden war, die widerspenstigen Staaten mit Geld und auf andere Weise zu bestrafen; wogegen es der amerikanischen Bundesversammlung durchaus an aller Macht fehlte, Gehorsam zu erzwingen und die Nichtbefolgung ihrer Verordnungen zu bestrafen. Im alten Griechenland waren Fälle vorgekommen, wo das Bundesgericht mit Nutzen seine Auctorität geltend gemacht hatte. Als einmal Lakedämon und Phokis aufgefordert wurden, vor demselben zu erscheinen, sah man alle übrigen Staaten bereit, der Entscheidung der Amphiktyonen Gehorsam zu erzwingen. In der amerikanischen Bundesacte sah man sich vergeblich nach einer Bestimmung um, wodurch die Bundesregierung in den Stand gesetzt worden wäre, ihren Beschlüssen eine Sanction zu geben. So hatte man auch das Beispiel des vormaligen deutschen Reichs vor sich, ohne doch dasselbe zu beachten. Denn dort konnte der Reichstag seine Mitglieder in den Reichsbann thun und in Folge dessen ihr Vermögen einziehen, während ihm ein föderalistischer Gerichtshof und ein vollziehendes Oberhaupt den Vollzug seiner Beschlüsse sicherten. Man scheint in Amerika bei Constituirung der obersten Bundesgewalt die Verfassung der vereinigten Provinzen der Niederlande als Muster angenommen und befolgt zu haben. Gleich den Generalstaaten in Holland sollte der amerikanische Congreß verhindert sein, sich selbst Rechte, Befugnisse oder Attributionen beizulegen, mochten sie auch noch so folgerecht, noch so wesentlich zur vollkommenen Erreichung des Zwecks seiner Einsetzung erscheinen. Hier wie dort konnten nur die ausdrücklich verliehenen und speciell verzeichneten Rechte von der obersten Conföderationsbehörde geltend gemacht werden; denn jedes Bundesglied durfte alle Gewalt, die nicht ausdrücklich jener übertragen war, sich vorbehalten. Selbst innerhalb der Grenzen der grundgesetzlich dem Congreß eingeräumten Machtsphäre bedurfte derselbe bei allen Beschlüssen von einiger Wichtigkeit der Zustimmung von neun Bundesstaaten. Gleichwohl hatte eben die

Geschichte der Niederlande gezeigt, wohin eine solche bis zur Machtlosigkeit reducirte Auctorität in einer Föderation führe. So lange die Regierung der vereinigten Niederlande sich innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Schranken bewegte, war sie kraftloser als irgend eine der damals bestehenden Regierungen in Europa. Die Generalstaaten konnten ohne die Beistimmung einer jeden Provinz weder Krieg noch Frieden beschließen, weder Bündnisse mit anderen Mächten eingehen, noch Gelder erheben. Die Folge davon war, daß das Oberhaupt des Bundes durch die dringendste Nothwendigkeit häufig genöthigt wurde, sich eine Gewalt, welche ihm keineswegs durch die Bundesverfassung ertheilt war, anzumaßen und die in dieser vorgeschriebenen Stimmeneinhelligkeit bei Seite zu setzen, wie unter Anderem in den Jahren 1648, 1657 und 1661 geschah. Indessen ist es ganz und gar nicht schwer, sich die Ursachen zu erklären, weshalb die Colonieen, seit der Unabhängigkeitserklärung freier Staaten, bei ihrem ersten Versuche der Errichtung eines föderativen Systems unter sich, mit großer Eifersucht und ängstlichem Mißtrauen in Beziehung auf die der gemeinschaftlichen Regierung zu übertragenden Gewalten zu Werke gingen. Die in Rede stehenden Colonieen — bemerkt Story in seinem großen Werke über die Verfassung der vereinigten Staaten *) — waren lange in Kämpfe gegen die Oberherrschaft der britischen Krone verwickelt gewesen und hatten praktisch die Nachtheile einer äußeren beschränkenden souveränen Gesetzgebung empfunden. Jene Kämpfe hatten natürlich zu einer allgemeinen Abneigung gegen jede Souveränetätsgewalt von Außen und zu äußersten Zweifeln, wo nicht zu großen Besorgnissen in Betreff der Zuträglichkeit jeder Gesetzgebung, die nicht ausschließlich von ihren einheimischen Generalversammlungen ausging, geführt. Da sie in allen ihren äußeren Verhältnissen bisher mit dem Mutterlande in Verbindung gestanden hatten, so war bis jetzt die Wichtigkeit oder Nothwendigkeit, eine Union unter sich zu bilden, von ihnen nicht gefühlt worden. Welche Schicksale für sie zu erwarten sein dürften, wenn sie in Vereinzelung als besondere und unabhängige Staaten beständen; wie fern dann ihre Interessen übereinstimmend oder verschieden sein würden; welche Wirkungen eine Union auf ihren inneren Frieden, ihre politische Sicherheit, ihre bürgerliche Freiheit, ihren äußeren Handel äußern werde — das Alles waren ihnen damals blos Puncte von speculativem Charakter, über die man abweichende Meinungen hegen, selbst entgegengesetzte Vermuthungen auf Gründe von gleicher Anscheinlichkeit bauen konnte. Unter solchen Umständen mußte es jede einzelne Colonie ihrer Sicherheit angemessen halten, alle souveräne Gewalt unter eigener Obhut zu behalten **). In der That mahnte auch der Gebrauch, den bisweilen der Congreß von seiner Souveränetätsgewalt schon vor der Errichtung der Conföderation gemacht hatte, zur Vorsicht bei der Uebertragung verfassungsmäßiger Gewalten auf denselben. So hatte

*) Theil I, Buch II, Cap. 3.
**) American Museum 1786 S. 270.

er unter Anderem im Jahre 1776 kein Bedenken getragen, zu einer Maßregel seine Zuflucht zu nehmen, wie weiland der Senat des alten Roms „ne quid detrimenti respublica capiat," nämlich zu einer Dictatur. Bei den beunruhigenden Fortschritten der britischen Waffen in jener Zeit hatte der Congreß dem Oberfeldherrn der Armee auf einen Zeitraum von sechs Monaten eine unumschränkte Gewalt über die Freiheit und das Eigenthum der Bürger verliehen*). War damals auch eine solche außerordentliche Maßregel durch die Nothwendigkeit geboten, und von einem Washington kein Mißbrauch einer ihm anvertrauten noch so exorbitanten Macht zu erwarten; so schien doch die Klugheit zu rathen, als es sich um Bestimmung einer verfassungsmäßigen Gewalt des Congresses für eine bleibende Union handelte, jeder künftigen Eigenmacht desselben, die die Souveränetät der Unionsstaaten gefährden konnte, vorzubeugen. Der Congreß sollte blos Mandatar dieser und stets streng an die Vollmachten seiner Mandanten gebunden sein. Die Erfahrung mußte eher die großen Gebrechen einer solchen Föderalverfassung, in welcher die Macht der Föderalregierung in der Wirklichkeit auf eine blose Scheingewalt reducirt war, in's gehörige Licht stellen. In Frankreich war man später zur Zeit der Revolution in das entgegengesetzte Extrem verfallen, indem man dort die Versammlung, welche bestimmt war, die ganze Nation zu repräsentiren, mit der unumschränktesten Machtvollkommenheit bekleidete, was denn zu einer vielköpfigen Despotie führte.

Zu den Cardinalfehlern der ersten amerikanischen Bundesconstitution gehörte auch, daß in ihr und durch sie durchaus keine Sicherheit und Bürgschaft gegen innere Aufstände und die Freiheit zerstörende Usurpationen zu finden war. Die Glieder des Bundes hatten weder ausdrücklich erklärt, daß sie sich wechselseitig ihre Verfassungen garantiren wollten, noch auch die allgemeine Regierung so eingerichtet, daß sie vermocht hätte, als schützende Aegide in den Fällen aufzutreten, wenn die bestehende politische Ordnung in einem einzelnen Bundesstaate gefährdet wäre. Alexander Hamilton hat im Föderalisten (Nr. 21) diesen auffallenden Mangel sehr richtig erkannt und gerügt**). Eben

---

*) Journals of Congress Vol. II, p. 470.

**) The want of a mutual guarantee of the State governments, sagt derselbe, is a capital imperfection in the federal plan. There is nothing of this kind declared in the articles that compose it; and to imply a tacit guarantee from consideration of utility, would be a still more flagrant departure from the clause, that each state shall retain every power, jurisdiction and right, not expressly delegated to the United States in congress assembled, than to imply a tacit power of coercion from the like consideration. Without a guarantee, the assistance to be derived from the union, in repelling those domestic dangers, which may sometimes threaten the existence of the state constitutions, must be renounced. Usurpation may rear its crest in each State, and trample upon the liberties of the people, while the national government could legally do nothing more than behold its encroachments with indignation and regret. A suc-

so wenig war für den Fall, daß Bundesglieder in Streit mit oder unter einander geriethen, in dem Bundesvertrage Fürsorge getroffen worden, um Zerwürfnissen im Inneren der Union vorzubeugen. Denn eine Entscheidung über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich stand dem Congresse als Bundesversammlung nicht zu, und an einem Bundesgerichte mangelte es ganz und gar; für Fälle der Art war blos folgendes Verfahren festgesetzt: Vom Congresse sollte ein Vergleichsversuch vorgenommen werden, und schlug dieser fehl, dann hatte der Congreß aus jedem Bundesstaate drei Männer, im Ganzen also 39, zu wählen, von denen jede der beiden streitenden Parteien 13 zu streichen befugt war, worauf die übrig bleibenden 13 als Schiedsrichter der Streitpuncte in letzter Instanz zu entscheiden haben sollten. Das Urtheil war dann an den Congreß zur Ausführung zu senden, welcher indessen sich völlig ohne Mittel befand, die Vollziehung des schiedsrichterlichen Urtheils zu sichern, und Zwangsmittel weder zu diesem noch zu irgend einem anderen Behufe besaß. Es war dieses eine Art Bundesausträgalgericht, das Aehnlichkeit mit dem im deutschen Bunde eingeführten hatte, wie denn auch die amerikanische Conföderation damals noch ganz, gleich der deutschen, den Charakter eines Staatenbundes, nicht aber eines Bundesstaates an sich trug. Ein auf die oben angegebene Weise gebildetes Schiedsgericht sollte auch das Forum für Streitigkeiten von Privaten über Landeigenthum, zu welchem die Parteien ihre Rechte auf Verleihungen von zwei verschiedenen Staaten gründeten, sein. „Daß zwei Staatenbünde," bemerkt Rob. Mohl*), „wie einst der amerikanische und noch in unserer Zeit der deutsche, auf eine gleiche und zwar gerade diese Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Bundesglieder verfielen, läßt sich freilich leicht aus der Natur und dem Charakter dieser Staatsart erklären, dessen wesentlichstes Merkmal von jeher Mißtrauen der Bundesglieder und Abgeneigtheit, von ihren Souveränetätsrechten etwas zum Besten des Bundes aufzuopfern, war; eben so die beachtenswerthe Uebereinstimmung über den einzigen Fall, in welchem die Unterthanen der Bundesstaaten Recht vor den Bundesschiedsgerichten finden mögen; allein nur aus dem Gefühle der falschen Scham läßt sich erklären, daß in den Gesetzen der beiden Staatenbünde die Bundesversammlung als die einzige und letzte Instanz in diesen Fällen der Competenz der Bundesjurisdiction angeführt wird, während doch in beiden derselben in der Wirklichkeit gar keine Entscheidung zusteht. Zu wünschen steht, daß der deutsche Bund besser bei seinen Austrägalgerichten fahren möge, als sich der amerikanische dabei befand!"

---

cessful faction may erect a tyranny on the ruin of order and law, while no succour could constitutionally be afforded by the union to the friends and supporters of the government.

*) Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart und Tübingen, 1824 S. 99.

Ein anderes Gebrechen der damaligen nordamerikanischen Conföderation war das nämliche, woran noch jetzt die schweizerische kränkelt: das gleiche Stimmrecht aller Bundesglieder. So wie in der Eidsgenossenschaft der Schweizer das monströse Verhältniß noch in unseren Tagen besteht, daß nicht allein die Bürgerschaft eines der kleinsten Cantone, wie z. B. Uri, in jeder Beziehung in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerade so viel Einfluß verfassungsmäßig bei der Tagsatzung in Anspruch nehmen kann und nimmt, als die Bürgerschaft des größten, als die mehr als zwanzigfach stärkere von Bern, mithin, um bei diesem Beispiele stehen zu bleiben, 13,000 so viel gelten als 300,000, sondern auch die 12 schwächeren Cantone die dreifach größere Bevölkerung der übrigen regelmäßig gänzlich überstimmen und besiegen können, so daß 453,000 mehr Macht haben als 1,332,000 — eben so war damals in Amerika der an Vermögen, Bevölkerung und Hülfsmitteln schwächste der Bundesstaaten auf der Scala der Vertretung den größten unter den Staaten des Bundes völlig gleich. Daher kam es und mußte es kommen, daß eine Majorität der Staaten, die blos aus einem Drittheile des amerikanischen Volkes bestand, die Rechte und Interessen der anderen zwei Drittheile zu controliren vermochte *). Es konnte solchergestalt leicht sich ereignen, daß eine Majorität von Staaten nur eine kleine Minorität des amerikanischen Volkes in sich begriff, und dennoch ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legte. So bildeten New-Hampshire, Rhode-Island, New-Jersey, Delaware, Georgien, Südcarolina und Maryland eine Majorität in der ganzen Zahl der Bundesstaaten, und faßten doch noch keinen Drittheil des amerikanischen Volkes in sich. Zwar war bei wichtigen Gegenständen die Einwilligung von neun Staaten erforderlich; aber selbst die Bevölkerung von neun Staaten konnte noch nicht hinreichen zur Bildung einer Majorität des amerikanischen Volkes. Denn fügte man auch zu den oben genannten sieben Staaten z. B. die beiden Staaten New-York und Connecticut, nach ihrer damaligen Volksmenge, hinzu; so ergab sich noch immer keine Majorität des amerikanischen Volkes. Ueberdies gab es viele Sachen, deren Entscheidung nicht von der Zustimmung von blos neun Staaten, sondern von der einer Majorität der Staaten überhaupt abhängen sollte. Der „Föderalist" (Nr. 22) hat sich mit starken Worten über die Fehlerhaftigkeit dieser Einrichtung ausgelassen **).

---

*) American Museum I, 275; III, 62, 66.

**) Every idea of proportion and every rule of fair representation — sagt er von diesem in der Conföderationsacte begründeten right of equal suffrage among the states — conspire to condemn a principle, which gives to Rhode-Island an equal weight in the scale of power with Massachusetts or New-York, and to Delaware an equal voice in the national deliberations with Pennsylvania or Virginia. Its operation contradicts that fundamental maxim of republican government, which requires that the sense of the majority should prevail. Sophistry may reply, that Sovereigns

Auf's Auffallendste offenbarte sich überdies sehr bald die Lückenhaftigkeit der ersten Föderalverfassung in dem gänzlichen Mangel von Befugnissen und Macht der Generalregierung, sich Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verschaffen. Alles Recht, was ihr in dieser Beziehung zustand, beschränkte sich auf die blose Bestimmung der für den Dienst der vereinigten Staaten erforderlichen Summen und auf Anweisung der verhältnißmäßigen Antheile davon an die einzelnen Staaten. Allein die Gewalt, Abgaben und Steuern aufzuerlegen und zu erheben, war ausdrücklich diesen vorbehalten, und daher Zeit und Art der Bezahlung äußerst unsicher und ungewiß. Requisitionen mußten bei dreizehn unabhängigen Gemeinwesen gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der Legislatur jedes einzelnen derselben ab, ob und in wie fern, zu welcher Zeit und in welcher Art und Weise den Anforderungen des Congresses Folge geleistet werde. Es war das eine Einrichtung nur zu sehr geeignet, die allgemeine Regierung in beständige Geldverlegenheiten zu verwickeln und viele ihrer besten Maßregeln zu vereiteln, selbst wenn auch jeder der Bundesstaaten sich angelegen sein ließ, den Verfügungen jener möglichst bald nachzukommen, was sich jedoch keineswegs stets und unter allen Umständen erwarten ließ und auch öfter wirklich nicht Statt hatte. Der Bund war eine Art Conföderation für den Krieg und besaß eigentlich gar keine selbstständige Macht.

Zwar entsprach diese erste Verfassung, welche die Nordamerikaner sich gegeben hatten, um einen zusammenhaltenden Defensivverein gegen die Waffenmacht des britischen Reichs zu bilden, in einigen Beziehungen mehr der Idee eines Bundeswesens als manche föderalistische Verfassungen, die anderswo bestanden. So war den einzelnen Vereinsstaaten ein unbedingtes Verbot der Einmischung oder Theilnahme an auswärtigen und einheimischen politischen Verbindungen, so wie der Unterhaltung einer Land- und Seemacht in Friedenszeiten auferlegt, was den Gliedern des deutschen Reichskörpers so wenig wie denen der Conföderation von Holland und der Schweiz untersagt war; aber in Betreff der Constituirung einer wirksamen obersten Bundesauctorität stand die amerikanische Föderation doch allen bekannten Föderativstaaten nach, selbst denen, in welchen sie in ihrer Macht äußerst beschränkt war. Hamilton urtheilte daher von diesem ersten Bundesvereine Nordamerikas: „The United States afford the extraordinary spectacle of a government destitute even of the shadow of constitutional power, to enforce the execution of its own laws. The American confederacy, in this particular, stands discriminated from every other institution of a similar kind and exhibits a new and unexampled phenomen in the political world.“ Sobald man nach Erreichung des

---

are equal, and that a majority of the votes of the States will be a majority of confederated America. But this kind of logical legerdemain will never counteract the plain suggestions of justice and common sense.

Zwecks der Revolution und Wiederherstellung des Friedenszustandes mehr Muße gewann, über die bundesgesellschaftlichen Einrichtungen reiflich nachzudenken, war es vorauszusehen, daß die Betrachtung der bisher bestandenen, mit den Erfahrungen, zu denen sie Gelegenheit gegeben, die Nordamerikaner, bei ihrem stets auf's Praktische gerichteten Verstande, bald erkennen lassen würde, wie die Organisation sämmtlicher Gewalten der allgemeinen Regierung in einer einzigen und einzelnen Versammlung, ohne irgend eine gesonderte Vertheilung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Functionen, die Folge haben könnte, daß entweder die dem Bunde vorstehende Centralauctorität eine blose Schein- und Schattengewalt verbleibe, in welchem Falle zu besorgen war, daß das ganze Bundesgebäude, vermöge seiner inneren Schwäche, zusammenstürzen würde, oder daß jene alleinige Versammlung dazu gelangen werde, ihre Macht zu einer Realität zu erheben und, alle Attribute der Souveränetät an sich reißend, dem Lande in der Gestalt einer unverantwortlichen Oligarchie eine absolute Regierungsform aufbringen könnte.

Die Schwäche der allgemeinen Regierung hatte sich zwar schon während des Kriegs oft auf die nachtheiligste Weise gezeigt, aber von dem Augenblicke an, wo das Land von den Drangsalen desselben befreit war, und es keinen gemeinsamen Feind zu bekämpfen mehr gab, offenbarte sich jene Schwäche auf die beunruhigendste Weise. Denn nun fing Theilnahmlosigkeit an bei den Einzelgliedern des Bundes überhand zu nehmen und jedes derselben darauf bedacht zu sein, vorzugsweise seine Particularinteressen bei der Beachtung der Bundesgesetze zu Rathe zu ziehen. Statt die gemeinschaftliche Regierung zu unterstützen, machte sich bei den Bundesstaaten Eifersucht gegen dieselbe bemerklich, und überall herrschten die Staateninteressen vor, während die allgemeinen des Bundes in den Hintergrund traten. So hatte, um nur Ein Beispiel anzuführen, der Congreß verlangt, 700 Mann stehendes Militär blos so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer und deren Hülfstruppen das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt haben würden; aber die Staaten betrachteten dieses Ansinnen der Bundesregierung als gefährlich für die Freiheit und beunruhigend für die einzelnen Staaten, und verstanden sich blos dazu, eine Compagnie Soldaten mit einem Hauptmanne zu bewilligen, so daß die ganze Armee der vereinigten Staaten auf 80 Mann reducirt ward, und man sich genöthigt sah, Milizen zur Bewachung der westlichen Posten zu verwenden *). Eben so erwies sich die Idee, die Geldbedürfnisse der Nation durch die den Einzelstaaten auferlegten Requisitionen zu erheben, als gänzlich unausführbar. Die Nationalverpflichtungen schienen durchaus verkannt zu sein, und alle Bemühungen des noch so rastlos thätigen damaligen Bundesfinanzdirectors Robert Moris zur Beischaffung von Geldern, um auch nur die gewöhnlichen Bundesausgaben zu bestreiten, bewährten sich als

*) Marshall's Life of Washington T. V. S. 79 in der Note.

fruchtlos*), schon vor dem Frieden und noch vielmehr nachher. Das Ende des Revolutionskrieges fand das Land mit einer öffentlichen Schuld von mehr als 42 Millionen Dollars belastet, und der Congreß machte, wiewohl von einzelnen Bundesstaatenregierungen unterstützt, fruchtlose Versuche, sich die Ermächtigung zu verschaffen, durch Anordnung eines Einfuhrzolls von 5 Procent ad valorem auf mehrere ausländische Waaren, für die Abtragung der Zinsen Sorge tragen zu können**). Vergebens verlangte die allgemeine Regierung auf das Dringendste nur für einen bestimmten Zeitraum (von 20 Jahren) die Einräumung des Rechts zur Verfügung einer allgemeinen indirecten Auflage, die lediglich die Herstellung des öffentlichen Credits der vereinigten Staaten zum Zwecke haben sollte. Umsonst empfahl Washington in einem Rundschreiben an die Gouverneure sämmtlicher Bundesstaaten diese Maßregel auf's Angelegentlichste. Schon waren mehrere Jahre seit dem Frieden verflossen, und noch immer war es nicht gelungen, die Staaten über den fraglichen wichtigen Gegenstand zu einigen. Zu Anfange des Jahres 1786 beschloß der Congreß, einen nochmaligen und zwar letzten Aufruf an die Staaten in dieser Beziehung zu richten. Der Bericht, worauf sich dieser Erlaß stützte, gab das traurigste Gemälde von dem Zustande der Nation. „Es ist die Pflicht des Congresses geworden" — so hieß es darin — „auf das Unumwundenste und Nachdrücklichste zu erklären, daß jetzt die Krise eingetreten ist, wo das Volk der vereinigten Staaten, vermöge dessen Willen und zu dessen Wohle die Bundesregierung errichtet wurde, entscheiden müsse, ob es, durch Sicherung sowohl des inneren als äußeren Credits, seinen Rang als Nation behaupten, oder ob es, wenn es diesen Zeitpunct vorübergehen ließe, ohne ein allgemeines Staatseinkommen zu gründen und dadurch die Conföderation kräftig zu machen, nicht allein die Existenz der Union, sondern auch die Erhaltung jener großen und unschätzbaren Privilegien, für welche es so tapfer und ehrenvoll gekämpft hatte, dem Zufalle Preis geben werde"***). Allein der Staat New-York verweigerte hartnäckig seine Beistimmung zu den vom Congresse gemachten Vorschlägen, und so hinderte die einseitige Verwerfung der Anträge der Bundesregierung durch einen einzigen Bundesstaat deren Verwirklichung. Die Folge davon war, daß aller öffentliche und Privatcredit gänzlich vernichtet ward, die Nationalschuld auf ungefähr einen Zehntheil ihres Nominalbetrages heruntersank und allgemeiner Mißcredit, Mißtrauen, Verwirrung, Zerrüttung und Elend überall überhand nahmen.

---

*) S. im XII. Bande der von J. Sparks herausgegebenen Diplomatic Correspondance dessen Circular letters to the governors of the States vom 3. Januar, 15. Februar, 16. Mai und 21. October 1782 und dessen letters to Congress vom 11. Februar und 17. Mai 1782 und 17. März 1783.

**) Journ. of Congress 12. Febr., 20. March, 18. April 1783. Vergl. auch T. Pitkin's Statistical view of the commerce of the United States. 2. edit. New-York 1817. S. 28 ff.

***) American Museum I. 282 sqq.

Der Congreß hatte bei Weitem nicht hinreichende Macht, den inneren und äußeren Verkehr zu regeln, und doch empfand man gar sehr das Bedürfniß eines gleichförmigen Handelssystems. Die Drangsale, welche die Schifffahrt und der Verkehr im Inneren sowohl als mit dem Auslande erfuhren, drangen jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß diese und andere wesentliche Interessen mit dem Untergange bedroht sein würden, wenn nicht eine Nationalhülfe in's Mittel träte. Es war in der That ein eitler, träumerischer Gedanke, bemerkt Story, zu glauben, daß, während 13 unabhängige Staaten ausschließlich die Macht besaßen, ihren Handel zu regeln, eine Gleichförmigkeit des Systems oder irgend eine Harmonie und ein Zusammenwirken zum gemeinschaftlichen Wohle gefunden werden könnte. Sich widersprechende Interessen erzeugten Uneinigkeiten unter den Bundesgliedern und zerstörten jene freundschaftlichen Verhältnisse und jenen Sinn für das allgemeine Wohl, wodurch zur Zeit des Befreiungskampfes der Bund gegründet worden war. Die Verschiedenheit der von den Staatengesetzgebungen getroffenen Einrichtungen für Handel und Verkehr war die Quelle beständiger Zwiste und wechselseitiger Eifersucht, und eine feindselige Stimmung, erzeugt durch entgegengesetzte Interessen und genährt durch Localvorurtheile, unter den Gliedern der Union drohte zugleich den Frieden und die Sicherheit derselben zu gefährden. Bei einem solchen Zustande der Dinge kann man sich nicht darüber wundern, wenn jeder der Vereinsstaaten nur an sich dachte, und Kälte und Gleichgültigkeit für die Angelegenheiten, welche das Beste des Bundes betrafen, ihre Wirkungen zeigten. Kaum äußerte sich die Aufmerksamkeit der Staaten so weit, daß sie für eine zur Besorgung der Geschäfte hinlängliche Repräsentation im Congresse sorgten. Jeder Einzelstaat, sagt der „Föderalist" von der damaligen Zeit, gab blos der Stimme des eigenen Interesses oder der Bequemlichkeit nach, und entzog allmälig der Conföderation seine Unterstützung, so daß das gebrechliche und wankende Gebäude im Begriffe war, zusammenzustürzen und unter seinen Ruinen Alles zu verschütten.

Nur zu bald zeigten sich auch die traurigen Folgen eines solchen staatsgesellschaftlichen Systems in den Verhältnissen zum Auslande. Die Schifffahrt und der auswärtige Handel der Nordamerikaner, alles Schutzes ermangelnd, vermochte nicht, die Concurrenz mit fremden Nationen zu bestehen. Selbst Handelsverträge konnten ihren Zweck nicht erreichen, da der Bundesregierung die Macht abging, deren treue Beachtung zu verbürgen, und sie ungestraft gebrochen wurden. Jene befand sich sogar außer Stande, die durch den Friedenstractat mit dem Mutterlande eingegangenen Verpflichtungen zu erzwingen. Großbritannien führte über dessen Verletzung laute, keineswegs grundlose Beschwerden und nahm Entschädigung dafür in Anspruch, bis zu deren Erlangung es mehrere westliche Häfen auf dem Unionsgebiete besetzt hielt. Von Außen her hatten die vereinigten Staaten alle Achtung verloren und im Inneren stieg die Zerrüttung bis zum höchsten Grade. Alle Zeugnisse aus jener

Periode der nordamerikanischen Geschichte stimmen über die unglückliche Lage des Landes unter dem hülflosen Regimente der damaligen Bundesregierung überein *). Im „Federalisten" lies't man folgende Schilderung dieser beklagenswerthen, alle ächte Patrioten mit Betrübniß erfüllenden Lage der Dinge: „Man kann mit Recht behaupten, daß die vereinigten Staaten die tiefste Stufe politischer Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz einer Nation beleidigen oder ihren Charakter in den Augen der Welt herabwürdigen kann, haben wir erfahren. Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung uns jede von den Menschen als heilig gehaltene Pflicht treibt, sieht man ohne Scheu hintenangesetzt. Wir haben Schulden bei Fremden und Einheimischen gemacht, um unsere politische Selbstständigkeit zu sichern, und es geschieht kein Schritt zu deren Tilgung. Eine fremde Macht behält feste Plätze und bedeutende Striche unseres Landes in ihrer Gewalt, trotz unserer Rechte, unseres Vortheils und der Verträge, und wir sind in einem Zustande, der uns nicht erlaubt, zu zeigen, daß wir diese Beleidigungen fühlen, noch können wir sie zurückweisen; denn wir haben weder Geld noch Heer, noch Regierung. Es gibt kaum ein Merkmal von politischer Zerrüttung und Nichtigkeit, Elend und Hülflosigkeit, das unser so reich von der Natur begünstigtes Land und Volk nicht darböte, und nicht dazu diente, die Zahl unserer öffentlichen Unfälle zu vermehren." Washington selbst sprach sich unverhohlen im Jahre 1785 über diesen betrübten Zustand mit folgenden Worten, die uns sein Biograph Marshall überliefert hat, aus: „Die Conföderation scheint mir nicht viel mehr zu sein, als ein Schatten ohne Körper und der Generalcongreß eine alberne Körperschaft, deren Verordnungen nur wenig berücksichtigt werden."

Die Erfahrung hatte es zur Genüge an den Tag gebracht und unwidersprechlich dargethan, wie die ganze Vertheilungsweise der Souveränetätsrechte unter der allgemeinen Regierung und den besonderen Staatenregierungen so radical fehlerhaft war, daß einestheils jene mit Gewalten bekleidet erschien, ohne die Fähigkeit, sie auszuüben, während anderntheils diese Attributionen sich entzogen fanden, die ihnen für ihre selbstständige Wirksamkeit wesentlich waren. Um die vereinigten Staaten aus einer schmachvollen Erniedrigung zu retten und die Trennung der integranten Theile, aus denen die Union zusammengesetzt war, zu verhüten, mußte jedem Unbefangenen die vitale Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Bundesverfassung von Tag zu Tag einleuchtender werden **). Den Weg dazu bahnten zuerst der Staat Virginien, dessen Legislatur am 21. Januar 1786 mit dem Vorschlage auf-

*) Außer Marshall, Pitkin, Graydon u. A. vergl. insbesondere Tench Cope's View of the United States und die in Boston 1788 im Drucke erschienenen Debates of the convention of Massachusetts, convened for the purpose of assenting to the federal constitution.

**) Jefferson's Correspondance IV, 144.

trat, daß sämmtliche verbündete Staaten über die Anordnung einer von ihnen durch Abgeordnete zu beschickenden Versammlung übereinkommen sollten, als deren Zweck jedoch nur die Berathung der für den Handel mit fremden Nationen nothwendigen Einrichtungen bezeichnet wurde. Es gelang gleichwohl nur, vier Bundesstaaten — nämlich New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Delaware — zu bewegen, gemeinschaftlich mit Virginien Bevollmächtigte zur bestimmten Zeit nach der zum Versammlungsorte vorgeschlagenen Stadt Annapolis zu committiren. Diese kamen im September 1786 dort zusammen, um sich über die Grundzüge einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu berathen, wodurch der Bund fester geknüpft und dem Generalcongresse Mittel gegeben werden sollten, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu bringen. Bei der Erörterung dieses Gegenstandes fanden die Abgeordneten der genannten sechs Staaten es indessen für nöthig, um erweiterte Vollmachten nachzusuchen, und tief durchdrungen von den aus dem bisherigen föderalistischen Systeme sich ergebenden Mängeln, vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, eine Adresse sowohl an den Congreß als an die einzelnen Staaten der Union zu richten, um die Ernennung von Commissarien von Seiten aller Staaten zu veranlassen, die am 2. Montage des nächsten Mais zusammentreten sollten, um die Lage der vereinigten Staaten in Erwägung zu ziehen, solche weitere Verfügungen zu treffen, wie sie ihnen als nothwendig erscheinen würden, die Constitution der Bundesregierung den Bedürfnissen der Nation anpassend zu machen und einen Entwurf zu diesem Zwecke den im Congresse versammelten vereinigten Staaten vorzulegen, damit, wenn er von denselben angenommen werde, später durch die Legislaturen der Bundesstaaten bestätigt werde. Der Congreß, die Weisheit und den Patriotismus, welche diesen Vorschlag hervorgerufen, anerkennend, faßte am 21. Februar 1787 den Beschluß zur Empfehlung einer Generalversammlung von Abgeordneten aus sämmtlichen Staaten zur Revision, Ergänzung und Abänderung der Artikel der bisherigen Conföderation, auf daß die föderalistische Regierung aufhöre, ein bloses Trugbild wie bisher zu sein. Mit Ausnahme von Rhode-Island gaben alle Staaten dieser Anempfehlung des Generalcongresses Gehör und ernannten Abgeordnete, welche sich im Mai 1787 zu Philadelphia versammelten. Das war eine der wichtigsten und für das künftige Glück und die Wohlfahrt der vereinigten Staaten höchst folgenreichen Krisen. Alle Früchte der Revolution und vielleicht das endliche Schicksal der republicanischen Regierung waren bei diesem Reformationsversuche des Nationalvertrags auf's Spiel gesetzt. Allein zum Glück Amerikas und nicht minder für die allgemeine Freiheit des Menschengeschlechts vereinigte diese constituirende Versammlung in sich eine seltene Menge von Talenten, Erfahrung, Einsicht, Vaterlandsliebe, Redlichkeit und Charakterstärke, während sie zugleich sich jenes allgemeinen Vertrauens zu erfreuen hatte, welches solche Eigenschaften einflößten. Einstimmig wurde General Washington von den Abgeordneten der zwölf Staaten, welche den Generalconvent in Philadelphia bildeten,

zum Präsidenten bei ihren Berathungen erwählt, und nun am 25. Mai 1787 das große Werk der Verbesserung oder eigentlich der Abänderung der Bundesverfassung begonnen. Die Sitzungen waren geheim, und erst lange nachher, in Folge eines Beschlusses des Congresses vom 27. März 1818 *), sind die Protocolle derselben veröffentlicht worden. Nach mannigfaltigen Kämpfen, welche einige Monate hindurch sich verlängerten, und bei denen die entgegengesetztesten Ansichten über die der Bundesregierung zu übertragenden Gewalten beseitigt werden mußten, während die Meinungsverschiedenheit sich in dieser Beziehung bisweilen so stark aussprach, daß bei dieser Versammlung nicht viel fehlte, um auf dem Puncte zu stehen, sich unverrichteter Sache wieder aufzulösen, glückte es endlich am 17. September 1787, Einstimmigkeit über einen Bundesplan zu erreichen, der dem Congresse vorzulegen. Mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder des Convents zu Philadelphia hatten als Staatsmänner vorzüglich ihr Augenmerk auf Stabilität des Bundes gerichtet gehabt, und waren zu diesem Ende bestrebt gewesen, der allgemeinen Regierung eine nach ihrer Ueberzeugung erforderliche große Macht und Energie zu verleihen. Selbst Washington huldigte dieser Ansicht. Sie konnten sich jedoch nur auf Erfahrungen berufen, die in dieser Beziehung in der alten Welt unter Verhältnissen, die von den in der neuen obwaltenden verschieden waren, gemacht worden, und diese wiesen fast durchgängig entweder auf Erblichkeit oder doch auf Lebenslänglichkeit der Regierungsgewalt und insbesondere auf ein unbeschränktes Veto der obersten ausführenden Auctorität hin. Die Einführung einer Erblichkeit der höchsten öffentlichen Gewalt würde freilich viel zu sehr im Widerspruche mit der bei dem amerikanischen Volke herrschenden und tief eingewurzelten demokratischen Sinnesart sich befunden haben, als daß es irgend Jemandem im Ernst hätte einfallen können, sie in Anregung zu bringen; aber eine auf Lebenszeit zu übertragende oberste Staatsgewalt hielten doch Manche für nicht unverträglich mit republicanischen Institutionen, und eben so waren sie der Meinung, daß die Executivgewalt zur Erhaltung ihres Ansehens des Rechts eines unbedingten Vetos gegen die Beschlüsse der legislativen, in einer Republik vielleicht noch mehr als in einer Monarchie, bedürfe. Ein gewisser ächt republicanischer Instinct ließ indessen die Mehrzahl der Mitglieder des Convents schon a priori erkennen, daß Lebenslänglichkeit der höchsten Magistratur nur zu leicht, bei Benutzung sich für den Inhaber darbietender günstiger Umstände, zur Erblichkeit derselben führen könne, und in Betreff der Zugestehung eines unbeschränkten Veto an den Träger der executiven Gewalt, urtheilte man, daß eine solche Macht wohl dienlich erscheinen möge, einem Einzigen ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu sichern, allein dem ersten Magistrat einer Republik nicht anstehen könne, dessen Bestimmung

*) Acts and Resolutions passed at the 1. Session of the 17. Congress of the United States S. 116.

keine andere sei, als Vollstreckung des Willens der Volksgemeinde. Daher wurde denn auch Alexander Hamilton's Plan verworfen, nach welchem der Chef der vollziehenden Gewalt in den vereinigten Staaten mit dem Titel eines Gouverneurs und die Mitglieder des Senats stets vom Volke auf Lebensdauer erwählt, und sowohl der Gouverneur der vereinigten Staaten als die ebenfalls auf Lebenszeit zu erwählenden Gouverneure der Bundesstaaten mit einem absoluten Veto den respectiven Legislaturen gegenüber bekleidet werden sollten *).

Der Entwurf zu einer neuen Bundesversammlung, der von der Convention zu Philadelphia dem Congresse der vereinigten Staaten zur Prüfung übergeben ward, war eine Art Compromiß zwischen getheilten Ansichten, die in jener Versammlung vorgebracht und vertheidigt worden waren. Man hat es unter solchen Umständen wohl mehr einem glücklichen Zufalle als menschlicher Weisheit zu verdanken gehabt, daß das Werk so ausgefallen, um in der Wissenschaft der constitutiven Politik Epoche zu machen und eine demokratische Ordnung zu begründen, die auf eine in der Weltgeschichte beispiellose Weise die Wohlfahrt eines Landes von unermeßlicher Ausdehnung, mit einer noch nie vorher erlebten politischen und bürgerlichen Freiheit des Volks auf eine lange Zukunft gesichert hat. In dem Begleitungsschreiben, welches dem Bundesverfassungsentwurfe bei dessen Uebergabe an den Congreß von Seiten der Convention beigefügt war, findet man die Gründe auseinandergesetzt, welche die constituirende Versammlung zu der Annahme jener Acte bewogen. „Es zeigte sich uns offenbar unausführbar," wird darin bemerkt, „einem jeden der Bundesstaaten sämmtliche Rechte unabhängiger Souveränetät zu sichern, und dabei eine Bundesregierung einzusetzen, um für das Interesse und die Sicherheit Aller Sorge zu tragen. Eben so wie Individuen, wenn sie in eine Gesellschaft treten, einen Theil der Freiheit abgeben müssen, um den Rest desto besser zu bewahren, so auch die Einzelstaaten, die an einem Bundesvereine participiren. Die Größe des von den einzelnen Gliedern der Bundesgesellschaft darzubringenden Opfers wird sowohl von der Lage und den Umständen, als auch von dem Zwecke, der erreicht werden soll, abzuhängen haben. Es ist jederzeit eine schwierige Aufgabe, genau die Linie zwischen Rechten zu ziehen, die von den Theilen an das Ganze abzugeben sind, und denen, welche jenen vorbehalten bleiben mögen; und in dem gegebenen Falle wurde diese Schwierigkeit noch durch eine Verschiedenheit unter den einzelnen Staaten als Bundesgliedern in Bezug auf ihre Lage, ihren Umfang, ihre Gewohnheiten und besonderen Interessen vermehrt. In allen unseren Berathungen über diesen Gegenstand faßten wir beständig das in's Auge, was uns als das größte Interesse jedes wahren Amerikaners erscheint — die Befestigung unserer Union, in welcher unser Wohlstand und Glück, unsere Sicherheit,

*) Bristed, Resources of the U. States of America (London edit.) S. 203.

wie unsere Nationalexistenz enthalten ist. Diese hochwichtige Erwägung, ernst und tief unseren Gemüthern eingeprägt, bestimmte die Vertreter jedes Staates in der Versammlung, bei Puncten untergeordneter Größe weniger streng (bei der Vertheidigung der Staatenrechte) sich zu benehmen, als sonst hätte erwartet werden mögen. Und so ist die Constitution, welche wir gegenwärtig dem erhabenen Congresse der vereinigten Staaten zur Begutachtung vorlegen, das Ergebniß eines Geistes der Freundschaft und einer wechselseitigen Nachgiebigkeit und Gewährung, welche die Eigenthümlichkeit unserer politischen Lage und der obwaltenden Umstände und Verhältnisse, in denen wir uns befinden, unerläßlich machte *)." Der Congreß beschloß einstimmig in seiner Sitzung vom 28. September 1787, die Botschaft des Generalconvents nebst den dieselbe begleitenden Actenstücken den gesetzgebenden Generalversammlungen sämmtlicher einzelner Staaten der Union zu übersenden, damit von jenen in jedem der Staaten ein von dessen Volke erwählter Convent versammelt werde, um den demselben vorzulegenden neuen Bundesverfassungsplan in Erwägung zu ziehen und über dessen Annahme oder Nichtannahme zu entscheiden. Die Conventionen in den verschiedenen Staaten, welche in der allgemeinen Convention zu Philadelphia vertreten worden waren, wurden demgemäß durch deren respective Legislaturen berufen; aber die Debatten, welche die Frage über die Genehmigung der proponirten Föderalconstitution in diesen Specialconventionen veranlaßte, waren lang, lebhaft und beredt, und gleichzeitig wurde das neue Bundesverfassungsproject einer strengen Untersuchung, vielfältiger Discussion und vielseitiger Kritik nicht allein in öffentlichen Schriften und Privatcirkeln, sondern auch in feierlichen und öffentlichen Versammlungen, welche von den ausgezeichnetsten Patrioten und Staatsmännern geleitet wurden, unterworfen.

Die Eifersucht der einzelnen Staaten, rücksichtlich des Umfangs der der allgemeinen Regierung anzuvertrauenden Gewalt, welche sich bereits bei der Bildung der ersten Conföderation geltend gemacht hatte, erwachte von Neuem, als es sich jetzt darum handelte, auf eine bestimmte Weise die Bundesregierung mit wichtigen Prärogativen, Befugnissen und Attributionen für alle Zukunft zu bekleiden. Die größeren Staaten ahneten in dem Verhältnisse, worin dem Generalcongresse die Uebung souveräner Gewalten zugestanden werden würde, eine Schmälerung sowohl ihrer eigenen Souveränetät und örtlichen Wichtigkeit, als ihres Einflusses auf andere Staaten, wozu sie sich durch ihre Stärke und Hülfsquellen berufen fühlten. Auf der anderen Seite gaben die kleineren minder starken Staaten der Besorgniß Raum, daß, wenn der Generalregierung bedeutende Macht eingeräumt würde, in dieser ein ihnen nachtheiliger überwiegender Einfluß von den größeren Staaten ausgeübt werden könnte, und sie alsdann in Gefahr gerathen würden, ein Opfer gemeinsamer Combinationen des Interesses und des

*) Journal of Convention S. 367 f.

Ehrgeizes der letzteren zu werden. Die Partei, welche äußerst eifersüchtig auf jede der obersten Bundesbehörde beizulegende Machtbefugniß sich zeigte, war noch sehr zahlreich sowohl in den öffentlichen Räthen der Staaten als in den Privatkreisen des gesellschaftlichen Lebens, und wenn man auch allgemein zu der Erkenntniß gelangt war, daß das Verhältniß der Centralregierung zu den Staatenregierungen anders gestellt und geordnet werden müsse, als bisher, so waren doch Viele der Meinung, daß alles Heil mehr von den einzelnen Staaten als von einer über dieselben gesetzten Centralauctorität erwartet werden solle. Sie sprachen vornehmlich von der großen Gefahr, welche der Freiheit drohe, sobald man der allgemeinen Regierung eine sehr ausgedehnte Machtvollkommenheit zugestehe. Würde dieser das Recht zu Theil, nach Belieben Abgaben aufzulegen, die Handelsangelegenheiten der Union zu ordnen und die Staaten, welche mit der Mehrheit nicht einverstanden seien, unter ihren Willen zu beugen, dann, behaupteten sie, werde die Revolution in ihren Resultaten nur als ein mit vielen und großen Opfern erkauftes Possenspiel erscheinen, indem sie in diesem Falle nichts bewirkt habe, als ein britisches Parlament mit allen seinen Ansprüchen nach der neuen Welt zu verpflanzen, welches hier seine Befugnisse um so strenger handhaben werde, da es in der Nähe die Hülfsquellen der Nation bequemer aufspüren und ihr unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls mit leichter Mühe den letzten Pfennig entlocken könne. Auch ein Heer von Beamten werde in Folge einer solchen Einrichtung sich einschleichen und an dem Marke des Volkes zehren. Die Gegner dieser Ansicht, zu denen die ausgezeichnetsten Männer der vereinigten Staaten und überhaupt alle diejenigen gehörten, deren Blick weit genug reichte, um in dem Wohle des Ganzen die Ehre und den Vortheil jedes einzelnen Theils zu erkennen, waren zunächst bemüht, die Furcht zu widerlegen, welche Vielen die beabsichtigte größere Vollmacht der Bundesregierung eingeflößt hatte. Es ist, sagten sie, eine gewiß am unrechten Orte angebrachte Besorgniß, die Stärke einer Auctorität zu einem Gegenstande eifersüchtiger Wachsamkeit zu machen, die im Begriffe ist, an Entkräftung zu sterben. Muß es nicht sonderbar erscheinen, daß wir eine Nation bilden und dennoch denen, welche die Angelegenheiten derselben zu leiten bestimmt sein sollen, nicht die Macht anvertrauen wollen, ihren Auftrag auszurichten. Der Generalcongreß wird aus Männern unserer eigenen freien Wahl bestehen. Diese Männer werden ihr Amt immer nur auf kurze Zeit verwalten; sie bleiben uns verantwortlich, denn wir können sie zurückberufen; sie müssen der Natur der Sache nach alle die Uebel mit erdulden, welche sie uns zufügen könnten; fürchten oder beneiden wir sie dennoch: dann ist das eine Gesinnung, deren Gemeinheit uns in den Augen der Welt herabwürdigen, und deren Unvernunft uns jeder geordneten Regierung unfähig machen muß. Nicht die übergroße Macht, sondern gerade die Schwäche der Bundesregierung haben wir zu fürchten. Die Conföderationsartikel, die wir bisher hatten waren in der

That von der Art, daß sie nicht einmal für einzelne Menschen, geschweige für Staaten anwendbar erschienen. Eine Obrigkeit, welche den Ungehorsam nicht strafen darf, ist schlechter als gar keine, weil ihr scheinbares Dasein die Leute nur verhindert, augenblicklich und in völliger Uebereinstimmung eine bessere einzusetzen. Wie will aber ein solcher Schatten von Regierung dreizehn unabhängige Staaten in Einer Bahn erhalten und zum Ziele führen? Durch Bitten und Vorstellungen? — Aber diesen braucht Niemand zu gehorchen, und wir wissen, daß ihnen Niemand gehorcht. — Oder indem sie einen Staat gegen den anderen bewaffnet? Welcher Vernünftige untergräbt die Grundmauern seines Hauses und reißt das Dach nieder, weil er nur die einzelnen Zimmer bequem findet? Die Union ist unser Haus, sie ward in hastiger Eile während des Krieges aufgeführt und bedarf des Ausbaues und der Befestigung. Wenn wir statt dessen sie zerstören, mögen wir ein Obdach in den Wildnissen suchen. Wir sind dann auf den Stand der Natur zurückgebracht, unsere Verträge mit den europäischen Mächten verlieren ihre Gültigkeit und ihren Werth, es ist kein Recht, kein Gesetz mehr unter uns, und wir werden dann zu unserem Schaden finden, daß der Fortgang von der Anarchie zur Tyrannei nothwendig ist, und daß willkürliche Gewalt am Leichtesten auf den Trümmern einer gemißbrauchten Freiheit ihren Thron errichtet. Wir bedürfen einer starken vollziehenden Gewalt, welche in Zeiten der Noth die Kraft der Nation aufbieten und auf einen gemeinsamen Zweck richten und den Gesetzen stets Achtung und Gehorsam verschaffen kann. Wir bedürfen noch vieles Anderen, was uns fehlt, wie namentlich eines allgemeinen und unabhängigen Gerichtshofes für die ganze Union. Eine solche Umgestaltung unserer Verhältnisse muß eintreten, wenn wir das künftige Glück der vereinigten Staaten begründen wollen. Die Vorsehung hat Alles in unseren Bereich gestellt, was eine Nation groß, ehrenwerth und glücklich machen kann; es würde verbrecherische Undankbarkeit sein, ihre Gaben nicht benutzen zu wollen *).

Diese Gesinnungen und Meinungen, welche von Washington, Franklin, Hamilton, John Adams, Madison, Jay, Trumbull und so vielen anderen aufgeklärten und patriotischen Männern nicht blos gehegt, sondern fort und fort unverhohlen ausgesprochen wurden, konnten eines starken Eindrucks auf die Gemüther aller Rechtlichen und Wohlgesinnten des bei Weitem größeren Theils der Nation nicht verfehlen, und endlich siegte die Nothwendigkeit der Union über die vereinzelten Interessen der Staaten.

Der Generalconvent in Philadelphia hatte, die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten voraussehend, auf welche die Annahme der von ihm ausgearbeiteten und vorgeschlagenen neuen Bundesverfassung in den Conventen der einzelnen Staaten stoßen würde, dem Congresse

---

*) Vergl. Morse, American universal geography 2. edition S. 267.

gerathen, im Voraus die Erklärung auszusprechen, daß das neue Verfassungswerk in Kraft zu treten hätte, sobald nur wenigstens neun Staaten ihre Sanction desselben angekündigt haben würden. Dieser Rath wurde befolgt. Glücklicher Weise gaben eilf Staaten, nämlich alle, mit Ausnahme von Nordcarolina und Rhode-Island, ihre Bereitwilligkeit zur Anerkennung an den Tag. Der Congreß befand sich nunmehr im Stande, zu erklären, daß die neue Föderalverfassung von einer hinreichenden Anzahl Staaten die Bestätigung bekommen, und dieses geschah durch eine Proclamation vom 13. September 1788. An dem nämlichen Tage faßte der Congreß zugleich den Beschluß, wornach am ersten Mittwochen des folgenden Januars in den verschiedenen Staaten die Wahl der Wähler für die Bestellung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Mitglieder des Senats und Repräsentantenhauses nach den Bestimmungen der neuen Bundesacte und am ersten Mittwochen des Februars 1789 die Wahl jener verschiedenen Behörden der allgemeinen Regierung Statt finden sollte. Einstimmig wurde Georg Washington zum Präsidenten erwählt, und am 4. März 1789 eröffneten die beiden Häuser des Congresses ihre Verhandlungen unter der neuen Constitution, womit der Anfang der neuen Ordnung der Dinge begann, welche noch jetzt besteht. Nordcarolina schloß sich erst am 27. November 1789 derselben an, und Rhode-Island erst am 29. Mai 1790. Die Mehrzahl der Bundesglieder aber hatte, wenn sie sich auch zur Annahme verstanden, doch mehr oder weniger bedeutende und von ihnen für wichtig gehaltene Verbesserungen in Antrag gestellt, die von Seiten des in New-York versammelten constituirenden Generalcongresses nur darum unberücksichtigt gelassen worden waren, um die Promulgation der neuen Bundesacte nicht länger zu verzögern. Story gibt zu, daß das Vorhandensein einiger Lücken in der Bundesverfassung, auf welche von einzelnen Staaten aufmerksam gemacht und deren Ausfüllung von denselben gewünscht worden war, nicht zu leugnen, und die Rüge dieses Mangels nicht ganz grundlos war *). Besonders eifrig war von mehreren Seiten als ein Mangel der Bundesverfassungsurkunde geltend gemacht worden, daß es in derselben an einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, nach dem Muster der in manchen Grundgesetzen der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Erklärungen dieser Art, fehlte, wodurch die Grundprincipien einer republicanischen Regierung und das Recht des Volks zum Genusse der Freiheit, des Eigenthums und des Strebens nach Glückseligkeit ausdrücklich und förmlich ihre Anerkennung fänden. Allein es gab auf der anderen Seite in den vereinigten Staaten viele Staatsmänner von Gewicht, welche solche besondere soge-

*) Man findet die von den einzelnen Bundesgliedern desiderirten und in Vorschlag gebrachten Amendements der amerikanischen Bundesacte gesammelt und zusammengestellt im 1. Theile der 1815 in Philadelphia und Washington in fünf Octavbänden in Druck erschienenen Laws of the United States.

nannte Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte nicht nur für überflüssig, sondern auch für nachtheilig hielten, eine Meinung, deren Richtigkeit späterhin unter Anderem Jeremias Bentham mit großem politischen Scharfsinn in's Licht gestellt hat *). In der That faßte auch das neue nordamerikanische Bundesstaatsgrundgesetz im wahren Sinne des Wortes eine solche Bill der Rechte schon in seinen Bestimmungen über die politischen Rechte, die Garantie republicanischer Formen der Regierung, die Aburtheilung der Verbrechen von Geschworenengerichten, die Begriffsbestimmung des Hochverraths, das Verbot der Bills of attaindes, der ex post facto Gesetze und Adelstitel, die Untersuchung auf öffentliche Anklage und das Privilegium der Habeas-Corpus-Acte und dergleichen mehr in sich. Und bei einer Volksregierung mit beschränkten Gewalten konnte eine besondere Bill of rights nicht nur unnöthig erscheinen, sondern auch durch Aufnahme der Ausnahmen von nicht verliehenen Gewalten zu Verwickelungen bei der Auslegung und Deutung der Verfassung führen. Dagegen fanden andere bemerkte Mangelhaftigkeiten der angenommenen Bundesverfassung ihre Beseitigung und Abhülfe durch ergänzende Artikel, welche der Congreß gleich in seiner ersten Session vom 4. März 1789 bis zum 29. September desselben Jahres in Berathung zog und in Vorschlag brachte. Die Stimme der öffentlichen Meinung beachtend, suchte er zugleich die Gegner der Constitution durch eine Reihenfolge von Zusatzartikeln zu entwaffnen, wodurch alle vernünftige Beschwerdegründe sich beseitigt fanden und im Wesentlichen für eine Bill der Rechte gesorgt ward, wenn gleich sie nicht in der Form einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte abgefaßt war. Es waren dieser Amendements im Ganzen zwölfe, und sie gingen alle — die beiden ersten ausgenommen, welche die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten, so wie ihre Entschädigung zum Gegenstande hatten — dahin, den Bürgern der vereinigten Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte, der Bundesgewalt gegenüber, zu sichern und die Rechtsverhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Individuen und Privaten zustehen sollten, während die Bundesacte selber diejenigen bestimmt hatte, welche ihnen in Masse und als Souverän zukamen. Diese Zusätze sind, mit Ausnahme der oben gedachten zwei ersten, von den Staaten angenommen worden und haben mit den Bestimmungen der Bundesacte selbst gleiche Kraft und Gültigkeit erhalten. Und von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag ist die nordamerikanische Bundesverfassung unverändert geblieben und hat Segen und Glück, wie keine andere politische Ordnung der Dinge, über das ganze große Land gebracht.

Durch die so glücklich verwirklichte Vereinigung sämmtlicher vom

---

*) Man lese, was dieser berühmte britische Rechts- und Staatsgelehrte im 2. Theile seiner Tactique des assemblées législatives (2. Ausg. Paris, 1822) S. 263 f. über diesen Gegenstand sagt.

britischen Mutterlande abgefallener nordamerikanischer Colonieen zu einer gemeinsamen Föderalconstitution ward, so sagt Story, ein anderer und noch glorreicherer Triumph in der Sache der Nationalfreiheit errungen, als sogar jener war, welcher uns von der Oberherrschaft Großbritanniens befreit hatte. Ein freudiges Gefühl muß jeden Menschenfreund durchdringen — mit diesen Worten schließt der amerikanische Canzler James Kent die seinen Commentaries on American law vorausgeschickte kurze Geschichte der nordamerikanischen Revolution — wenn er den für unauflösbar gehaltenen Knoten einer auf allgemeiner Zustimmung und wahrer Volkssouveränetät beruhenden Verfassung auf solch' herrliche Weise in den vereinigten Staaten entwickelt sieht, und die friedliche Annahme dieser volksthümlichen freien Verfassung mit ähnlichen Unternehmungen anderer Völker, die ohne Bluttaufe nicht zur Reife gelangen konnten, vergleicht.

Selten treffen indessen in inneren, so wie in äußeren Verhältnissen so überaus günstige Umstände und Conjuncturen zusammen, um das Gelingen einer Revolution hoffen zu lassen, wie bei der nordamerikanischen. Die politische Erziehung des amerikanischen Volks war schon vollendet, als es seinen Fuß auf den Boden der neuen Welt setzte, sagt Tocqueville. Es wird England stets zur Ehre gereichen, bereits in die Wiege seiner Colonieen den Keim der Freiheit gelegt zu haben. „Gewiß ein stolzes Vaterlandsgefühl," äußerte Lord John Russel im Jahre 1840 im britischen Unterhause, „lag in Cicero's Ausruf: civis Romanus sum; aber so herrlich auch das Ansehen dieses Namens war, so dauerte es doch nur vorübergehend, nur so lange als die römischen Legionen die Schrecken der herrschenden Römer über den Erdkreis trugen. Hingegen das Dasein der vereinigten Staaten bleibt ein ewiger Ruhm für England, das seine Söhne an jene Küsten mit Gesinnungen, Gefühlen und Lebensgewohnheiten hinübersandte, die sie fähig machten, ihrerseits die Stammväter eines freien und mächtigen Volkes zu werden." Die Freiheit war in Amerika nicht das Geschenk des Zufalls, noch die Gabe einiger wenigen Führer, sondern ihr Same war reichlich in dem Gemüthe des ganzen Volks ausgesäet. Sie war gewurzelt in der Erkenntniß und Vernunft der ganzen Nation, sie war das Wachsthum bewußter Ueberzeugung und großherziger Grundsätze. Die Amerikaner hatten keine Hauptstadt, kein Paris, das seinen Einfluß, gleich einem mächtigen Herzen, durch abhängige Provinzen sandte; das Land war ganz Herz, das lebende Princip durchdrang die Gemeinde, und jedes Dorf vermehrte die Stärke des feierlichen Zwecks, die Freiheit zu erringen. Die nordamerikanische Revolution gedieh glücklich, weil sie begann und geleitet ward unter dem Einflusse häuslicher und öffentlicher Tugend. Doch auch der Buchdruckerkunst haben die Nordamerikaner nicht wenig für die Herbeiführung glücklicher Resultate ihrer Revolution zu verdanken gehabt. Viel und mächtig wirkte unstreitig Benjamin Franklin durch seine Schriften. Auch Thomas Paine hat in dieser Beziehung unleugbare Verdienste sich

erworben. Sein Common Sense schien die Kraft des Oberon's-Hornes, wie sie Wieland schildert, zu haben. Auch seine Schrift: A letter to the Abbé Raynal war mit ungeheuerem Successe begleitet. In ihm als Schriftsteller — urtheilt Friedrich Gentz*) — vereinigten sich zwei Eigenschaften, denen der Beifall der Menge fast immer auf dem Fuße folgt: das Talent, mit Stärke und Pomp populär zu schreiben und — eine unerschütterliche Dreistigkeit. Beide — Franklin so wie Paine — sprachen zum gesunden Menschenverstande; aber dieser war auch bei keinem Volke empfänglicher für große politische Wahrheiten als gerade bei dem amerikanischen. Everett **) zeigt sehr richtig die Vortheile, welche die Nordamerikaner bei ihrem Unabhängigkeitskampfe vor den spanischen Südamerikanern voraus hatten, als diese es später versuchten, in ihre Fußtapfen zu treten. Bei uns, bemerkt er, bestand eine geordnete Verabredung lange bevor der Krieg begann. Man war zur kriegerischen Ausführung vorbereitet, so bald der Augenblick der Nothwendigkeit derselben eintreten würde. Auch waren die spanischen Colonieen ganz und gar nicht an die Geschäftsführung der Gesetzgebung und Verwaltung gewöhnt und völlig ohne alle Erfahrung in dieser Beziehung, und diese Erfahrung sollten sie gerade in einem Zeitpuncte erst erwerben, wo sie in der ungünstigsten Lage sich befanden, sie zu erlangen und sie doch so sehr bedurften. Wir Nordamerikaner haben dagegen gleich von Anfang an unsere gesetzgebenden Versammlungen, unsere öffentlichen Gerichtshöfe, unsere Staatsräthe der Gouverneure, unsere Redner und unsere öffentlichen Blätter gehabt. Die Faneuil-Halle war fünfzig Jahre nach einander von der Beredtsamkeit Dr. Cooke's, des Vaters und des Sohnes, erfüllt gewesen, ehe sie die edleren Stimmen eines Otis, Adams und Quincy zurücktönte.

Ein trauriger, beinahe schrecklicher Zweifel, sagt Guizot in seinem Leben Washington's, erhebt sich in der Seele bei dem Anblicke der schmerzlichen Prüfungen, welche selbst eine Revolution wie die amerikanische zu bestehen hatte, die doch so legitim war, der großen und gefahrvollen Wechselfälle bei einem Unternehmen, für dessen Erfolg sich doch so viele selten zusammentreffende günstige Umstände vereinigten. Gleichwohl wäre das ein übereilter Zweifel. Auch die gerechteste und glücklichste Revolution stellt alles moralische und materielle Uebel in seiner Blöse dar; aber das Gute geht deshalb nicht unter, es behält seine Macht und sein Recht, gewinnt im Laufe der Ereignisse die Oberhand und findet glücklicher Weise am Ende stets Werkzeuge zur Eroberung des Sieges. Mögen die Bewohner der vereinigten Staaten von Nordamerika immerdar mit Ehrfurcht und Dank der Häupter ihrer Revolution, der Führer ihrer Vorfahren gedenken, welche die Unabhängigkeit errungen und die neue Verfassung gegründet haben!

---

*) In seiner Uebersetzung von Ed. Burke's Betrachtungen über die französische Revolution Th. II. (Berlin, 1793) S. 302.

**) In seinem Werke America P. 1. chap. 5.

Washington, Franklin, Adams, Hamilton, Jefferson, Madison, Jay, Henry, Mason, Granne, Knox, Morris, Pinkney, Clinton, Trumbull, Rutledge ..... Alle weiß ich nicht zu nennen. Denn im Zeitpuncte des Ausbruchs der amerikanischen Revolution gab es in jeder der an dem großen Unternehmen Theil nehmenden Colonieen, beinahe in jeder Grafschaft einer jeden einzelnen Colonie, bereits einige von ihren Mitbürgern geehrte, in Vertheidigung der öffentlichen Freiheiten erprobte, durch Vermögen einflußreiche, durch Talent, Einsicht und Charakter mächtige, den alten Tugenden treue, der neuen Aufklärung gewogene, für den Glanz der Civilisation empfängliche, der Einfalt der Sitten zugethane Männer, mit Herzen voll Stolz und Bescheidenheit, Ehrgeiz und Klugheit in allen patriotischen Ansichten und Wünschen — Menschen seltener Art, welche von der Menschheit viel gehofft, ohne von sich selbst zu viel vermuthet zu haben, und für ihr Vaterland viel mehr gewagt, als sie auch beim entschiedensten Triumphe von ihm wieder erlangen konnten. Ihnen verdankt man, neben der Hülfe Gottes und dem Zusammenwirken des amerikanischen Volkes, den endlichen vollständigen Triumph der großen Sache der Freiheit in der neuen Welt. Freilich, urtheilt sehr wahr Rotteck *), waren es nicht die Ideen allein, welche Amerika frei machten, und nicht die Kraft der über die Theile des weiten Landes zerstreuten, zwar zahlreichen, doch nur lose verbundenen und von Hülfsmitteln des Kriegs entblös'ten Freiheitsfreunde. Gott war es, welcher sie schirmte und triumphirend machte, welcher Männer von hohem Geiste in Rath und That erweckte und ihr Heldenthum segnete, welcher endlich die Weltlage dermaßen gestaltet hatte, daß auch naturgemäß der Freiheit feindselige Kräfte, daß Despotenreiche für das Recht Amerikas und der Menschen streiten mußten. Ohne dieses Alles wäre die neugeborene zarte Pflanze der amerikanischen Freiheit fast unausbleiblich niedergeschlagen worden durch Englands gewaltigen Dreizack, durch die seiner gereiften Civilisation entsprossene Masse tausendfältiger Kräfte, durch seine auf Eisen und Geld gebaute doppelt furchtbare Macht, welche es in den Stand setzte, nicht blos seine eigenen wohlgerüsteten Streiter in den hartnäckigen Kampf zu führen, sondern mit ihnen auch lange Züge im Auslande, zumal auf Deutschlands Boden, gekaufter Waffenknechte. Zugleich aber gedenkt dieser eben so geistreiche als gefühlvolle Geschichtschreiber auch der Klugheit und Besonnenheit, der Standhaftigkeit und Kühnheit, womit die amerikanischen Colonieen die Anstalten des Widerstandes trafen. Eintracht, patriotische Dahingebung, edler Feuereifer für die Freiheit, in allen Provinzen und in allen Classen der Gesellschaft vorherrschend, bemerkt er, stellten das amerikanische Volk dar, als fähig und als würdig der Freiheit. Gebt

*) Allgemeine Geschichte Bd. VIII. Freib., 1826 Cap. XV.

diese patriotische Gesinnung und diesen richtigen Verstand, welchen die Amerikaner bewährt haben, irgend einem europäischen Volke, und ihr habt es auf den Weg des Heils gebracht!

Murhard.

Nordamerikanische Verfassung. Ihre Grundideen. — „Die vereinigten Staaten Nordamerikas," sagt Weitzel in seiner Geschichte der Staatswissenschaft, „erkämpften ihre Freiheit mit Muth, beharrlicher Anstrengung und Aufopferung, die indessen in der Geschichte nicht ohne Beispiel sind, das vielmehr von manchem Volke in gleicher Lage noch glänzender gegeben ward; aber diese Freiheit sicherten sie durch eine Verfassung, von der die Geschichte kein Beispiel gegeben und keines geben konnte." In der That, die politische Ordnung der Dinge, die in der neuen Welt erfunden ward und nunmehr schon seit einem halben Jahrhunderte dort in praktischer Wirksamkeit besteht, ist eine durchaus neue Erscheinung, zu der die gesammte Welthistorie kein damit zu vergleichendes Gegenstück aufzuweisen hat. Sie hat nichts gemein weder mit den Freistaaten des Alterthums und des Mittelalters, noch mit den alten oder neueren Staatenconföderationen, noch mit den repräsentativen Monarchieen unseres Zeitalters. In Amerika ist eine Staatsordnung sui generis zur Verwirklichung gebracht worden, die vorher auf der ganzen Erde noch nicht dagewesen ist und für die es noch keinen Namen gibt, um sie ihrer Eigenthümlichkeit gemäß richtig zu bezeichnen. Factisch und rechtlich freier waren noch nie die Bürger eines anderen staatsgesellschaftlichen Gemeinwesens, und amerikanische Politiker haben sogar behaupten wollen, daß vor dem 4. Julius 1776 eigentlich nie auf dem Erdboden eine Republik im wahren Sinne bestanden habe. Allein niemals und nirgends gab es auch wohl ein so glückliches Zusammentreffen günstiger Umstände, Verhältnisse und Conjuncturen, um volksthümliche, der gemeinen Freiheit förderliche staatsgesellschaftliche Einrichtungen in's Leben zu rufen, als in dem Theile des transatlantischen Continents, welchen britische Colonieen inne hatten. Ein in dieser Beziehung vor anderen nicht zu übersehender, sehr günstiger, ja wesentlich erforderlicher Umstand war der, daß die ersten Niederlassungen in dieser Region der Erde in ein Zeitalter fielen, welches, nach allmäliger Abstreifung der Uncultur des Mittelalters, bereits mannigfaltige Fortschritte in der Civilisation gemacht hatte. Die Länder, welche gegenwärtig das nordamerikanische Unionsgebiet ausmachen, waren ursprünglich von Colonisten aus den gebildetsten Nationen der alten Welt bevölkert worden, und zwar in einer Zeitperiode, worin die Menschen sich schon von einem großen Theile der niedrigsten Vorurtheile befreit hatten. Hundert Jahre früher würde man schwerlich eine Verfassung, wie die nordamerikanische, haben zum Vorscheine kommen sehen. In den Feudalzeiten würden nur Institutionen des Feudalismus aus der alten Welt nach der neuen verpflanzt worden sein. So

viel kommt es bei der Schöpfung einer freien öffentlichen Ordnung auf Begünstigung durch die Zeitumstände an. Die bei Weitem größte Mehrzahl der Ansiedler in Nordamerika gehörten einer Nation an, bei der die politische Bildung am Meisten vorgeschritten war, bei der mehr Rechtsbegriffe und mehr Ansichten von wahrer Freiheit sich verbreitet fanden, als bei den übrigen Völkern Europas. Denn schon in der Epoche der ersten Auswanderungen aus den britischen Inseln nach den Gegenden, welche heute die amerikanische Union umfaßt, war die Communalregierung, dieser fruchtreiche Keim freier Institutionen, tief in die englischen Sitten übergegangen, und mit ihr hatte sich die Lehre von der Volkssouveränetät in den Schooß der Monarchie der Tudor selbst eingeschlichen. Fast alle überseeischen Colonieen, welche von Europäern angelegt wurden, hatten zu ersten Bewohnern Leute ohne Erziehung und Bildung oder habgierige Unternehmungslustige. Einige haben sogar einen noch niedrigeren Ursprung gehabt. St. Domingo wurde von Seeräubern gegründet, und Australien war ursprünglich eine Verbrechercolonie. Die Auswanderer aus England, welche den amerikanischen Boden betraten, waren meist aus der wohlhabenden Mittelclasse hervorgegangen. Vorzüglich bot die Gründung von Neu-England diese Erscheinung dar. In der neu entstandenen Gesellschaft herrschte hier gleich von Anbeginn an verhältnißmäßig eine größere Masse von Einsicht, als mitten in einem heutigen europäischen Volke sich vorfindet. Alle hatten die politische Erziehung des Mutterlandes und Mehrere sich schon in Europa durch Talent und Wissen ausgezeichnet. Sie führten vortreffliche Elemente von Ordnung und Sittlichkeit mit sich; denn sie zogen mit ihren Familien nach dem anderen Welttheile. Selbst durch den Zweck ihrer Unternehmung unterschieden sie sich von den Einwanderern in anderen europäischen Colonieen. Keine physische Noth zwang sie, ihr Geburtsland zu verlassen; sie gingen nicht in die neue Welt materieller Interessen halber; sie suchten ein neues Vaterland, um einem intellectuellen Bedürfnisse zu gehorchen. Wenn sie sich freiwillig dem Elende der Verbannung aussetzten, dann geschah es zur Aufrechthaltung einer Idee. Pilger nannten sich jene Auswanderer, die 1620 in Neu-England landeten; denn sie gehörten einer christlichen Secte an, deren strenge Grundsätze ihr den Namen Puritaner verschafft. Der Puritanismus aber war nicht blos eine Religionspartei; er verschmolz zugleich in vielen Puncten mit den absolutesten republicanischen Lehren. Die religiösen und politischen Leidenschaften, welche das britische Reich unter der Regierung Karl's I. zerrissen, trieben späterhin jährlich neue Schwärme von Auswanderern nach den amerikanischen Küsten. Die britische Regierung sah diese zahlreichen Auswanderungen mit Vergnügen, weil sie dazu dienen konnten, die Elemente neuer Revolutionen zu entfernen, und begünstigte die Niederlassungen jenseit des Oceans mit allen Mitteln. Es schien fast, als betrachtete sie manche Theile der neuen Welt als ein den Träumen der Einbildungskraft überlassenes Land, das man den Versuchen der Neu-

ter völlig Preis geben könne. Darum erfreuten sich die englischen Colonieen in Nordamerika — und dieses war eine der Hauptursachen ihres schnellen Gedeihens — von Anfang an einer größeren inneren Freiheit und Unabhängigkeit, als alle andere europäischen Colonieen. So war Amerika schon in seiner Wiege das Kind der Freiheit, eingewickelt in königlichen Freibriefen und Privilegien, und seine Bewohner waren die Söhne einer starken, gesunden, blühenden Mutter, die, ihren Unternehmungsgeist auf die Söhne vererbend, sie durch frühzeitiges Selbstüberlassen in der Schule der Widerwärtigkeiten sich abhärten ließ, daher sie bald mit der angestammten Freiheitsliebe der Briten die männliche Liebe zur Unabhängigkeit verbanden. Everett hat in einer Rede, die er 1828, damals Congreßmitglied für Massachusetts, zu Boston am Feiertage der amerikanischen Unabhängigkeit hielt, das in Alt-England genährte Vorurtheil widerlegt, als sei Neu-England Ursprungs nur von Taugenichtsen und Uebelthätern bevölkert worden. „Während der Zeit," sagte er, „als die Ansiedelungen in Nordamerika den raschesten Fortgang hatten, lagen die besten Bürger Englands, wenn es anders von gutem Bürgerthume zeugt, sich der Unterdrückung zu widersetzen, in Kerkern oder waren der Willkür neuer Gesetze Preis gegeben. Diejenigen, welche sich unter Anführung des zum Tode verurtheilten ritterlichen Walter Raleigh zuerst in Neu-England niederließen, waren Männer, von denen erwiesen war, daß sie Gott mehr als Menschen fürchteten, daß sie Eigenthum, Wohlstand und jedes Glück des irdischen Lebens dem Gefühle der Pflicht und den Geboten des Gewissens aufopferten. Diejenigen, welche zunächst folgten, waren die heroischen Märtyrer ihrer Kirche, Robinson, Carver, Brewster, Bradford und ihre frommen Genossen, keines anderen Verbrechens überwiesen, als dessen, daß sie Gott nach ihrem Glauben verehrten, und sie sahen Alles, Vaterland, Vermögen und die Gräber ihrer Väter, mit dem Rücken an, um ihrem Glauben treu bleiben zu können. Nicht lange nachher wurden die Pflanzorte in Amerika durch Deutsche verstärkt, denen keine andere Unthat vorzuwerfen, als aus der von Ludwig XIV. zerstörten Pfalz entflohen zu sein, so wie durch Hugenotten, denen nichts Anderes zur Last lag, als daran festgehalten zu haben, was ihnen die einfache Wahrheit des Christenthums dünkte. Im nächstfolgenden Jahrhunderte kamen die Hochländer, welche man auf den Ebenen von Culloden des Verbrechens der Anhänglichkeit an ihren angestammten Fürsten überführt hatte, und die Irländer, verfolgt, weil sie die Rechte ihres Vaterlandes gegen eine unterdrückende Macht vertheidigen wollten. Das waren die angeblichen Uebelthäter, aus denen die ersten Ansiedler Amerikas bestanden." Unstreitig war es ein großer Vortheil, den die amerikanischen Staatsgesellschaften vor anderen voraus hatten, daß sie gleich bei ihrer Entstehung aus Bestandtheilen zusammengesetzt waren, ganz geeignet, vermöge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften, tüchtige Gemeinwesen zu bilden. Hier waren es nicht erst rohe, unwissende Volkshaufen oder Nomaden-

horden, welche sich zu Vereinen zusammenthaten, die, um den Namen Staat zu verdienen, alle Stufen und Verirrungen des politischen Lebens hätten durchlaufen müssen. „In Nordamerika," schreibt Brommer (in seiner Reise durch die vereinigten Staaten) „sind die Staatsgesellschaften nicht erst Jahrhunderte hindurch auf allen Vieren gekrochen; dort haben sie nicht die Windeln der Kinderjahre mit hinüber in's Jünglingsalter geschleppt, und die Sottisen dieses, wie Kleinodien, dem Mannesalter aufbewahrt. In dem großen Lande jenseits des Weltmeeres sproßte, als das Schicksal dort zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit berief, darum sogleich das edle Reiß der Freiheit, ohne vorher erst Jahrhunderte lang als Wildling oder krüppelhaftes Stautengewächs am Boden hingekrochen zu haben. Schon die ersten aus Europa hinüber wandelnden Ansiedler hatten die Elemente bürgerlicher Freiheit mitgebracht, und diese waren englisches Gemeinde- und Municipalwesen, öffentliches und mündliches Gerichtswesen, das Juryinstitut, Volksvertretung und Provinzialparlamente, Selbstregierung und Selbstbesteuerung, und als das Mutterland diese Freiheiten mißachtete, gefährdete und beeinträchtigte, da ermannte sich das Volk und schuf, während eines langen Kampfes, mit Zuratheziehung seiner besten Köpfe, ein neues freieres politisches Gemeinwesen. Allein Glück und Vorsehung hatten sogar noch mehr für das amerikanische Volk gethan, als selbst die Weisheit, Voraussicht und Institutionen seiner Gesetzgeber. Sie hatten dasselbe auf einen ausgedehnten Continent gestellt, ohne furchtbare Nachbarn, und sonach ohne äußere Feinde, ohne auswärtige Kriege, und dadurch ohne innere Gefahren. Sie hatten seiner Thätigkeit und seinem Unternehmungsgeiste unermeßliche Aussichten eröffnet. Sie hatten ihm Wüsten zu bevölkern, Wälder auszurotten, Grasebenen anzubauen, Berge übersteigbar zu machen, Flüssen und Strömen eine Leitung anzuweisen, einen ganzen Erdtheil zu durchziehen und für die Civilisation zu gewinnen beschieden. Jene überfließende Kraft, welche die in ihren Thätigkeitssphären, wie in ihrem Gebiete, beschränkteren Staaten der alten Welt gegen andere oder gegen sich selbst kehren, waren die Nordamerikaner, vermöge der durch das Geschick ihnen gewährten Lage, so glücklich, nur gegen die Natur verwenden zu dürfen. Auf lange Zeit hatte die Gesellschaft nichts von dem Menschen zu fürchten, der, frei inmitten ungeheuerer Räume, ohne Gefahr für sie seine glühendsten und habsüchtigsten Wünsche befriedigen, Güter erwerben, so viele Arbeiten, als er Bedürfnisse fühlte, vorfinden und sich allen Unternehmungen, zu denen er in seiner Brust Neigung hegte, überlassen konnte, ohne daß Andere ihm hemmend oder hindernd in den Weg traten. Gleichwohl würden die Nordamerikaner, trotz der großen und mannigfachen Vortheile, die sich bei ihnen zu Gunsten der staatsbürgerlichen Freiheit vereinigten, nie zu der Constitution gelangt sein, deren Schilderung in ihren Grundzügen wir für das Staatslexikon übernommen haben, hätten sie sich nicht zugleich in der glücklichen Lage befunden, die so selten einem Volke vom Schicksal

zu Theil ward, Alles, was sich auf die Bildung ihres öffentlichen Wesens bezog, mit völliger Freiheit zu ordnen.

Keine Nation im neueren Europa hat sich jemals, gleich den Nordamerikanern, einer durch keine äußeren Verhältnisse beschränkten oder bedingten Freiheit in der Wahl ihrer staatsgesellschaftlichen Institutionen zu erfreuen gehabt. Den Bewohnern der neuen Welt machte das sogenannte historische Recht, womit man bei der Reformirung der Staaten in der alten Welt so viel zu kämpfen hat, nichts zu schaffen. Sie hatten keine Ueberbleibsel einer früheren Zeit der Rohheit und Uncultur, keine Erbstücke des Mittelalters zu beseitigen. Viel trug hier zugleich der Umstand zur Erleichterung des Constitutionswerkes bei, daß man bei der Aus- und Durchführung der Verfassungsprincipien auf keine Dynastiegerechtsame Rücksicht zu nehmen, mithin auch keine persönliche Herrschaftsbefugnisse abzuwägen und in der höchsten Staatsauctorität nicht Familien- und Nationalanforderungen auszugleichen hatte. Zum Fundamente des zu begründenden staatsgesellschaftlichen Systems dienten hier nicht die bemoos'ten Steine und das alterthümliche Gewölbe der Vorzeit. Darum war es auch nicht die dumpfe, beengende Luft vergangener Zeiten, sondern die freie, lebensvolle Atmosphäre des Jahrhunderts, welche den zu schaffenden Institutionen entgegenwehte.

Den Amerikanern fiel es nicht ein, bemerkt ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit, als es sich bei ihnen um die Errichtung eines Repräsentativsystems handelte, alle die so oft in unserem Welttheile zum Vorscheine gekommenen Fragen, über die dort Bände mit tiefgelehrten Untersuchungen gefüllt sind, ob die Nationen, die Corporationen, die Stände oder die Interessen vertreten werden sollen, aufzuwerfen, und wäre es auch geschehen, dann würde man um die einzige wahre Antwort nicht haben verlegen sein können. Denn man fand hier ein freies Volk vor sich und fast nichts als ein Volk, weder Kirche noch Adelthum, weder Vorrechte von Ständen noch das seltsame Ding einer Staatsreligion, nicht einmal eine eigene einheimische Regierung, welche die Herrschaft über die Völker als ein Erbgut ansprach. Der gesunde Menschenverstand hatte sich darum auch, weil er auf reinem Boden stand, weder mit der Vergangenheit noch mit der Gegenwart durch Zugeständnisse abzufinden, und es war ihm dadurch möglich, auf dem Gebiete der Staatswissenschaft größere Fortschritte in einem Jahrzehent zu machen, als die Schulen, die sich mit Traditionen, Vermächtnissen jeder Art, bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, eingegangenen Verträgen, ererbten Ansprüchen, verjährten Erwerbungen und Privilegien Einzelner in Einklang zu setzen hatten, in einem Jahrtausend. In Europa übersah man bei der Bewunderung der jenseit des atlantischen Meeres gegründeten und blühenden ganz neuen politischen Ordnung der Dinge gerade am Meisten den Umstand, daß dort das Staatsgebäude nicht auf dem unebenen Boden der Geschichte aufgeführt war, und suchte darum die Ursachen des wundersam fröhlichen Gedeihens des Volkslebens in der neuen Welt mehr in zufällig zusammentreffenden besonders günsti-

gen Conjuncturen, als darin, wo sie doch eigentlich zu einem sehr großen Theile zu finden waren, nämlich in der tabula rasa von vorzeitlichen Institutionen und Verhältnissen, auf welcher das neue Verfassungsgebäude in Amerika errichtet ward; denn wäre die Lage, worin sich die Amerikaner befanden, eine andere gewesen, hätten sie, gleich den europäischen Völkern bei ihren Constitutionsversuchen und Verfassungsreformationen, allerlei vorhandene historische Rechte zu schonen und zu beachten gehabt, dann würden sie, wie diese, genöthigt gewesen sein, ihre ganze Verfassungspolitik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückzuführen, und es würde ihnen dann auch die Freiheit ermangelt haben, sich eine Gesellschaftsordnung zu geben, die das für sie sein sollte, was Solon von derjenigen rühmte, die er den Athenern gegeben. Und alsdann hätten bei den Amerikanern noch so viele günstige Umstände zusammentreffen können: sie würden dennoch nicht zu einer Verfassung gelangt sein, wie die ist, welche sie gegenwärtig besitzen. Auch manchen europäischen Nationen hat es bisweilen nicht an einer sehr günstigen Lage gefehlt, um die freieste Verfassung zu erringen; aber der Streit mit dem Historischen vereitelte das Gelingen ihres Bestrebens. Gleichwohl sah man nicht selten die Staatsgelehrten der alten Welt — in der Periode der sogenannten Deutschthümelei war dieses bei uns sogar Mode — mit einer Art Mitleiden, selbst Geringschätzung auf die arme Nation der Nordamerikaner herabblicken, weil sie in ihrem Staatsleben des historischen Elements beraubt sei. So wenig, beim Lichte betrachtet, die modernen europäischen Völker große Ursache hatten, sich auf ihre Geschichte viel zu Gute zu thun, indem gerade in dem Geschichtlichen ihres Staatswesens der Hauptgrund lag, weshalb alle durchgreifende politische Verbesserungen auf unübersteigliche Hindernisse bei ihnen stießen, und die Nationen in ihrer allseitigen Ausbildung nicht weiter kamen; so hinderte diese Betrachtung jedoch nicht, einem jungen Volke, das, eben weil es keinen Kampf mit dem Geschichtlichen zu bestehen und darum keine aus der Barbarei fern liegender früherer Zeiten herrührende Verhältnisse zu berücksichtigen, keine unter der Herrschaft des Lehenssystems im Mittelalter entstandene Einrichtungen zu respectiren gehabt hatte, im Stande gewesen war, eine gesellschaftliche Ordnung in's Leben zu rufen, unter der es so erstaunliche Fortschritte zu machen vermochte, gewissermaßen als Vorwurf anzurechnen, daß es keine Geschichte habe. Und allerdings hat es auch seine Richtigkeit, daß die Geschichte des jetzigen freien Amerikas nicht, wie die des neuen Europas, bis zu den rohen mittelalterlichen Zeiten hinaufsteigt. Allein wohl den heutigen Bewohnern jenes Erdtheils, daß ihre Geschichte sich nicht bis dahin hinauf versteigt. Sie können sich deshalb nur beglückwünschen; denn der Mangel ihres Wohnsitzes an einer historischen Bedeutsamkeit hat sich eher als ein Gut denn als ein Uebel für sie bewährt. Duden hat in seinem Werke „Europa und Deutschland von Amerika aus betrachtet" sehr treffende Bemerkungen über diese Behauptung der Geschichtslosigkeit des in den verei-

nigten Staaten lebenden Volks gemacht. Wenn man in der alten Welt, sagt er, viel Redens von dem Schatze zu machen pflegt, den ein Volk in seiner Geschichte habe, dann wird gewöhnlich in den damit verbundenen dunkeln und verworrenen Vorstellungen die Geschichte des Landes mit der Geschichte des gegenwärtig darin wohnenden Volkes vermengt, und so entsteht die sonderbare Grille, als ob das Scheiden aus dem Lande zugleich ein Scheiden aus der Geschichte des Volkes sei. In der That kann man eigentlich von Colonisten, welche die Heimath ihrer Vorfahren verlassen haben, um sich in einer andern Gegend der Erde niederzulassen, nie sagen, daß sie ohne Geschichte seien. Sie haben Theil an der Geschichte des Volkes, aus dessen Schooße sie hervorgegangen sind, und es beginnt blos für sie eine neue Epoche ihrer Geschichte mit dem Zeitpuncte der Gründung der Colonie. Die bei Weitem größte Mehrzahl der heutigen Einwohner Nordamerikas stammt von den britischen Inseln ab und hat also gleiche Vorfahren mit den Briten; sonach ist die englische Geschichte vor den Niederlassungen in der neuen Welt auch die Geschichte der Nachkommen der ersten Ansiedler in dieser, und es lebt in der That jene altenglische Geschichte noch in hundert Anstalten jenseit des Oceans fort. Allerdings bekommt der Boden durch die Begebenheiten, die sich darauf zugetragen, eine neue Bedeutung, und in dieser Beziehung ist es eigentlich allein zu verstehen, wenn man oft den Europäern, welche sich auf dem transatlantischen Continente niedergelassen haben, den Vorwurf machen hört, daß sie keine Geschichte haben, wenigstens keine so in frühere Zeitalter hinaufsteigende, wie die Bewohner der europäischen Länder. Allein ist denn die Vergangenheit Nordamerikas wirklich so arm, wie jene Tadler sich träumen lassen? Freilich spricht aus den indianischen Gräben und Wallwerken die Vorwelt nicht so eindringend zum Wanderer, als in Europa aus den Schlössern, Burgen und Raubnestern des Ritterthums; aber blicken wir nach den Zeiten, die uns näher liegen, deren handelnde und leidende Wesen in Gedanken und Gefühlen eine nähere Verwandtschaft zu uns bekunden, dann bietet uns die Colonisationsgeschichte der jetzigen vereinigten Staaten einen Stoff zu Betrachtungen dar, nach welchem man sich vergebens in den Ländern des neueren Europas umsieht. „Alle Abenteuer der Weltumsegler", sagt der obengenannte Schriftsteller, der, nachdem er lange in der neuen Welt zugebracht, mancherlei Parallelen zwischen dieser und der alten zieht, „sind nicht mit denen zu vergleichen, welchen sich die kühnen Männer unterzogen, die in dem unbekannten Inneren des unermeßlichen Gebietes des westlichen Erdtheils die ersten Ansiedelungen gegründet haben. Ich erinnere nicht an die Niederlassungen östlich der Alleghanys, ich denke nur an die Versuche in den Ohioländern. Was schließt nicht allein das Leben eines Brone, eines Logau, eines Harrod, eines Kenton in sich — sämmtlich Menschen unserer Zeit, deren Unternehmungen und Schicksale wir durchaus mit unseren eigenen Gedanken und Gefühlen messen können? Ohne in Perioden zurückzugehen, worin die Menschen mit

den Quellen ihrer Leiden und Freuden zu verschieden von uns waren, läßt sich auf dem nordamerikanischen Boden eine Masse von Erzählungen sammeln, welche die Sagen von den deutschen Burgruinen ziemlich ersetzen." Und nennt man Geschichte das fortlebende und fortwirkende Zeitalter der Vorfahren, dann schließt der vereinigten Staaten innere Entwickelungsgeschichte mehr Geschichte in sich, als viele Länder des europäischen Continents. Ein freies Land, wo jeder Bürger sich als integrirenden Theil des Ganzen und lebendigen Theilnehmer an jedem Bedeutenden, was von Vielen oder Einzelnen gethan wird, ansieht, muß auch mehr Geschichte als ein anderes haben, wo im besten Falle immer für die Bürger gehandelt wird. Ich stehe nicht einen Augenblick an zu behaupten, daß das ganze Leben in Nordamerika weit historischer ist, wenn man mir diesen Ausdruck erlaubt, als z. B. in Deutschland, wo jede Generation von der anderen historisch getrennt ist. Denn Thatsache ist es, daß die Namen der bedeutenden Amerikaner von den ersten Ansiedlern bis zu den braven Kämpfern des letzten Krieges mit Großbritannien so lebendig in den Bewohnern dieses großen Landes fortleben, wie, allgemein gesprochen, nicht einmal mehr die Feldherren des sogenannten Befreiungskrieges unter den Deutschen. Man kann in Deutschland über viele Schlachtfelder jenes Krieges von 1813 bis 1815 wandern und bemerken, wie an manchen dieser Stätten kaum noch eine flüchtige Sage haftet. Man nehme dagegen die Wärme, mit der ein Amerikaner noch bis auf diese Stunde Washington, Franklin, Hamilton, Jefferson nennt! Washington ist es vorzüglich, der mit jedem Jahre, das ihn ferner rückt, mehr der Heros dieses Landes wird. Immer mehr verlieren sich seine speciellen Züge und immer idealer stellt sich sein Bild dar. Er tritt mit jedem Jahre mehr als das Muster eines guten Bürgers, der unverletzlichen Vaterlandstreue, strenger Redlichkeit und fester Standhaftigkeit, und als der Stolz des ganzen Landes dem Auslande gegenüber hervor. Welche Bedeutung man auch in geschichtlicher Hinsicht dem Boden eines Landes verleihen mag, so hängt es doch allezeit wohl von den Begebenheiten, die sich auf demselben zugetragen, selbst ab, ob jene Bedeutung erhebender oder niederdrückender Art ist, und leicht kann die Geschichte eines Landes, obgleich sie kaum ein halbes Jahrhundert umfaßt, vor der Geschichte eines anderen Landes, welche ein Jahrtausend in sich begreift, in dieser Rücksicht den Vorzug verdienen. So möchte z. B. gegen den Werth, den die Deutschen dem Boden Deutschlands wegen der deutschen Geschichte beimessen wollen, nach dem Urtheile eines scharfblickenden Schriftstellers unserer Tage einzuwenden sein, daß die staatsgesellschaftliche Entwickelung der neueuropäischen Völker überhaupt noch so sehr zurück ist. Und um die Geschichte ganzer Geschlechter zu würdigen, dürfte wohl vor Allem auf die Triebfedern zu sehen sein, welche das Leben in verschiedenen Perioden in Bewegung setzten. Nun aber möge man sich doch beantworten, durch welche Triebfedern, von der ersten Zeit an, das Thun und Lassen der germanischen

Völker bestimmt und geleitet worden sind. Man möge einmal in Erwägung ziehen, warum von jeher die Kriege geführt, die Frieden geschlossen worden, und sodann auf das Leben in den Friedenszeiten selbst achten. Ist es nicht eine Ungereimtheit, von Größe und Herrlichkeit des Ganzen zu reden, wenn im Einzelnen lauter niedrige Zwecke walten? Wo das Volk nur aus rohen Individuen besteht, da kann auch das Volksleben nur roh sein. In so fern aller Kampf, sei es als bloses Spiel physischer Kräfte oder des rüstigen Mannes, etwas Ansprechendes hat, findet sich dieses freilich auch in der Geschichte Neueuropas und namentlich des vorzeitlichen Deutschlands. Allein wenn es doch einzig die Beweggründe und Triebfedern der Anstrengungen sind, welche ihnen den erhebenden Charakter verleihen, dann darf man das Erhebende nicht in den Befehdungen roher Völker oder in den Thaten ritterlicher Wegelagerer suchen. Die erhebenden Perioden sind bei den modernen Völkern der alten Welt erst noch zu erwarten, und wo sie auch im jüngsten Zeitalter hier und da zu beginnen schienen, haben sie doch bald wieder ein Ende genommen. Große und lange Zeitperioden in der Geschichte unseres Welttheils haben mehr oder weniger der Uncultur angehört. Wo die reinen Interessen für das Gemeinwohl, welche allein die höchste Cultur erzeugt, fehlen, da fällt jede Unternehmung, jeder Kampf und Krieg, trotz aller Züge der Aufopferung, in die Rubrik der Abenteuer, die, wenn gleich der Betrachtung des Historikers nicht unwerth, doch keineswegs als etwas Idealisches zu preisen sind. Die ernste Historie stellt in der früheren Geschichte Deutschlands, neben den verhältnißmäßig im Ganzen nur geringen und fast blos ausnahmsweise bemerkbaren Zügen von Sittenreinheit, Herzensgüte und anderen menschlichen Tugenden, die schwärzesten Massen von Unlauterkeit der Sitten, Grausamkeit, Verrath und Treulosigkeit, und eben von den Gegenden, wo die Natur ihre Reize und ihren Segen in besonderer Fülle ausgegossen hat, namentlich von den Gegenden am Rheine, weiß sie die ärgsten Greuel zu berichten, so daß, wenn der Volksglaube an zurückgekehrte schuldbelastete Todte wahr wäre, die schönsten Fluren von Gespenstern wimmeln müßten. Und will man allein auch nur auf Thatenreichthum sehen, dann ist die kurze Geschichte der neuen Nordamerikaner mehr werth, als die lange Geschichte manches alten Volkes der alten Welt! Wenn das Schauspiel, welches das freie transatlantische Land in seiner neuen staatsgesellschaftlichen Organisation und in einem Verfassungsgebäude, das auf ganz anderen, ja entgegengesetzten Grundlagen beruhte, als die Staatsordnungen auf dem europäischen Festlande, darbot, so viel Staunen es auch wegen seiner überraschend glänzenden Erfolge erweckte, in praktischer Hinsicht ohne Folgen und Wirkungen für die Europäer blieb, dann trug wiederum nichts Anderes die Schuld, als eben das, womit diese sich den Amerikanern gegenüber so sehr brüsten, nämlich ihre in eine rohe Vorzeit hinaufreichende und die Gegenwart bedingende tausendjährige Geschichte. Die aus derselben ererbten Zustände traten jeder radicalen politischen Reform in den

Weg und machten es unmöglich, in den alten Staaten die Grundsätze zur Anerkennung und Anwendung zu bringen, welche in den transatlantischen so schöne, für die Menschheit erfreuliche Blüthen und Früchte erzeugt. Selbst wo Versuche gewagt wurden, die Geltendmachung jener Grundsätze nachzuahmen, und sie im praktischen Völkerleben zu verwirklichen, wie in Frankreich zur Zeit der Revolution, schlug das Unternehmen nur in die kläglichsten Verwirrungen aus. Höchstens kann man sagen, daß in theoretischer Beziehung das Vorbild der vereinigten Staaten auf Europa von Einfluß gewesen durch Rückwirkung auf die politischen Ansichten. Denn schon die durch die Emancipation Nordamerikas veranlaßten Schriften eines Thomas Paine, Benj. Franklin, John Adams, Alexander Hamilton, Jefferson, Madison, Jay, Price, Lloyd, Livingston, James Kent, Story und so vieler Anderen haben für die Fortbildung des philosophischen Staatsrechts und der Staatskunst mannigfach auch bei uns gewirkt, indem sie der Betrachtung neue und bisher noch unenthüllte Seiten des Staatslebens darboten; und dieser Einfluß wird allerdings, wenn es ihm gelingt, nach und nach immer mehr und mehr aus der Wissenschaft in das Leben überzugehen, von unberechenbaren Folgen für die Zukunft Europas sein. Allein stets wird man sich in Widersprüche verwickeln, sobald man die in einer ganz neuen Welt geborenen Ideen in Staatsordnungen verwirklichen will, wo das historische Recht mehr gilt, als das Vernunftrecht. Das war aber der große Vortheil, den die Nordamerikaner vor den Europäern voraus hatten, daß jene, als Miterben der Geschichte dieser, von ihrer Erbschaft nur in so fern Gebrauch machen konnten, als das Vermächtniß der Altvordern mit den Bedingungen des neuen socialen Lebens unter einem anderen Himmelsstriche und ganz anderen äußeren Verhältnissen vereinbarlich war. Daher wurde von den Colonisten die in der Urheimath gewonnene Civilisation und Cultur nach der neuen Heimath verpflanzt, mit Zurücklassung so mancher socialen Uebelstände, von denen man sich in jener unter der Herrschaft des historischen Elements nicht loszumachen vermochte, und so datirte sich eine neue Aera der socialen Entwickelung in der neuen Welt mit der Gründung gesellschaftlicher den veränderten Verhältnissen angemessener Ordnungen. Aus gleichen Ursachen hatte man auch schon in früheren Perioden der Welthistorie Colonieen zu Staaten von größerer Blüthe sich erheben sehen als selbst die Mutterländer. Man denke nur z. B. an Großgriechenland und Karthago. Colonialländer, losgerissen vom Stammlande, befinden sich dann auch in der Lage, bei der Reform ihrer politischen Zustände freier zu Werke gehen zu können als letzteres, welches jede vorzunehmende Verbesserung mit dem in der Vorzeit Gewordenen in Verbindung zu setzen genöthigt ist. Das als gut und heilsam Anerkannte, das Vernünftige braucht in jenen nicht darum mißachtet zu werden, weil es mit dem Historischen aus früheren Zeiten nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

So erfreute sich Nordamerika, zur Selbstständigkeit und Unabhän-

gigkeit gelangt, gleich von vorn herein des bedeutenden Vorzugs vor den älteren Staaten Europas, daß seine staatsgesellschaftliche Organisation das Werk gereifter Vernunft, mit Benutzung der Erfahrungen aller anderen bekannten Völker und der Lehren ihrer Geschichte war, die Bildung der politischen Einrichtungen in den letzteren hingegen blos fast das Werk des zufälligen Ganges der Ereignisse gewesen ist. Dazu kam, daß man in Nordamerika von Anbeginn eine rechtliche Grundlage hatte, auf der man fortbauen konnte. Denn die neue Verfassung ging unmittelbar aus der bis zum letzten Augenblick ihres Bestehens formgetreu bewahrten, vorhergehenden hervor. Man hatte nicht nöthig, die öffentliche Freiheit, so wie die individuelle, erst zu gründen; sie war schon da. Man verließ den Rechtsboden nicht, indem man die politische Ordnung vervollkommnete. Die Nationen der alten Welt haben sich dagegen nur allmälig und in stetem, mit mannigfaltigen Wechselfällen begleitetem Kampfe mit den Besitzern der Gewalt zu freieren Staatsordnungen hinaufarbeiten können. Die Elemente der Organisation der vereinigten Staaten wurden nicht blos der successiven Gestaltung durch die Zeit, wie die unsrigen, sondern der Behandlung praktisch und theoretisch staatsrechtlicher Grundsätze übergeben, und auf diesem Wege gelangten sie zu einer Verfassung, unter der sie unglaublich schnelle Fortschritte in ihrem Culturaufschwunge machten, wie man in gleichem Maße in der alten Welt noch nie erlebt hatte. Madison bemerkt an einem Orte seiner Schriften, daß Nordamerika der Welt auch den Nutzen gebracht, daß es Dinge als möglich dargethan, die man vorher für unmöglich gehalten. Und dahin rechnete er unter Anderem die Befolgung einer inductiven Methode, um eine Constitution zu entwerfen, von den Gegnern die a priori Methode genannt. Bis zur Bildung der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nahm man nämlich allgemein an — und es wird auch dermalen noch von den meisten Politikern der alten Welt angenommen — daß eine gesunde Verfassungstheorie nur aus der Erfahrung von Staatsmännern herausconstruirt werden könne, d. i. aus der Erfahrung, welche die Menschheit von Despotismen, Oligarchismen und den Vermischungen derselben mit kleinen Theilen der Demokratie bisher gemacht. Die wesentliche Bedingung der inductiven Methode aber besteht darin, daß sie alle Elemente der Erfahrung umfaßt, und es ist auch nicht einzusehen, wie man sonst zu einem philosophischen Schlusse würde gelangen können. Die ächte Anwendung dieser Methode hat eine Theorie der politischen Verfassung, welche von den Principien der Menschennatur abgeleitet ist, durch die Resultate aller von dem Menschengeschlechte bis jetzt kennen gelernten Regierungsformen zu beweisen. Nur auf einer solchen breiten Basis, nicht auf einer engen, kann dieser Zweck erreicht werden, und diese Methode, eine gute Staatsverfassungstheorie zu finden, wurde für unmöglich gehalten, bis die Nordamerikaner sie bewiesen.

In der That, ein unerwartet großer Triumph ward den Ideen

des Jahrhunderts bereitet, als die nordamerikanischen Colonieen Englands, längst zum Selbstgefühl erwacht, nachdem sie ihre Unabhängigkeit erkämpft, nach jenen Ideen ihre Verfassung gestalteten, während es mit der Staatswissenschaft in Europa noch immer so steht, daß, wer die Ansichten, welche sie festhält, in sich aufgenommen und zur Wahrheit gelangen will, fast noch mehr verlernen als lernen muß. Amerika, so glücklich in den Elementen, aus denen seine Freiheit emporsproßte, und eben so wenig genöthigt, bei der Regulirung seiner neuen socialen Zustände auf die politischen Vorurtheile der alten Welt Rücksicht zu nehmen, als Einrichtungen auf dieselben zu übertragen, deren Fehlerhaftigkeit seinen Gesetzgebern einleuchtete, da sie blos oder doch hauptsächlich auf den Vortheil einer kleinen Minderzahl oder wohl gar eines Einzigen berechnet waren und auch nur diesen vorzugsweise erzielten, entging allen jenen Leiden, die aus einem solchen Systeme folgen. Nordamerikas freie Staaten gaben das herzerhebende Beispiel, auf welchen Grad politischer Bedeutsamkeit und allgemeiner Wohlfahrt eine Nation in kurzer Zeit sich zu erheben vermag, der die Staatsverfassung, gleich bei ihrem ersten Grundrisse, die bürgerliche Freiheit und die religiöse Unabhängigkeit zum staatsbürgerlichen Angebinde weihete, und für diese Sicherstellung der heiligsten Güter Vaterlandsliebe und gesetzlichen Gehorsam zum Gegengeschenke macht. Auch in der constituirenden Versammlung Amerikas mangelte es nicht an Mitgliedern, welche der monarchischen Herrschaftsform geneigt waren, ja das Königthum, in Verbindung mit einem weise constituirten Repräsentativsysteme für die möglich vollkommenste Staatsordnung hielten, indem ihnen England dabei als Vorbild vorleuchtete. John Adams nahm keinen Anstand, die britische Constitution für vollkommen anzusehen, wenn nur einigen Mängeln und Mißbräuchen in derselben abgeholfen würde; aber Alexander Hamilton betrachtete sie als unpraktisch, sobald man solche Veränderungen mit ihr vornehmen wollte. Die Erfahrungen der alten Welt, äußerte John Dickinson, müßten bei der Gründung der Verfassung in der neuen nicht nutzlos sein. England habe, nachdem es Republik und Monarchie versucht, in der letzteren erst wieder Ruhe und Ordnung gefunden. Selbst in den Republiken habe man sich genöthigt gesehen, mehr oder weniger ausgedehnte monarchische Gewalten unter den Namen Archonten, Suffeten, Consuln, Dogen, Gonfaloniere und selbst Könige einzuführen. So nöthig erschiene die Monarchie dem Bande der menschlichen Gesellschaften. Die britische könne für die Frucht der Erfahrung aller vergangenen Zeiten gelten. Die Monarchie sei in ihr so gemäßigt, daß der Monarch sich in seinem Streben nach unumschränkter Gewalt aufgehalten sehe, während der Einfluß des Volks sich so geschickt beschränkt finde, daß er nicht in Anarchie ausarten könne. Man habe zu befürchten, fügte er hinzu, daß, bestehe die Monarchie nicht mehr, die Gewalt des Volks übermächtig werde. Dagegen erinnerten Andere an des großen alten römischen Geschichtschreibers Ausspruch: daß Fürsten-

schaft und Volksfreiheit unverträgliche Dinge. Und wenn auch England im eigentlichen und ächten Sinne keine Monarchie zu nennen, sondern vielmehr richtiger eine Aristokratenschaft mit einem erblichen Königsthrone an der Spitze; so erscheine doch die englische Verfassung mit ihren Eigenthümlichkeiten um so weniger ausführbar in Amerika, als es hier von Haus aus gar keine Aristokratie gebe und auch künstlich eine solche nicht zu erschaffen. Die wahrhafte Monarchie, ihrem Wortsinne und Begriffe entsprechend, aber bestehe immer darin, daß ein Einzelner oder Einziger sich mit einer der des ganzen Volks überlegenen Macht bekleidet befinde. In der Wirklichkeit sei auch in der That eine Königschaft nur unter dieser Voraussetzung neben einer Volksmacht auf die Dauer denkbar. Denn wolle man die Gewichte beider genau abwägen, damit sie einander fort und fort das Gegengewicht und dadurch in Schranken hielten, dann habe man keine feste Herrschaftsform, sondern blos eine immerdar zwischen Monarchie und Republik schwankende. Wenn nämlich alsdann das Gewicht auf der einen Wagschale durch unvorhergesehene Zufälle verstärkt werde, müsse nothwendiger Weise das auf der anderen sinken, und so umgekehrt. Das möchte auch wirklich der Zustand sein, den man in Europa als sogenannte repräsentative Monarchie zu bezeichnen pflegt. Bei fortschreitender politischer Bildung und Aufklärung der Nationen aber sei es ohnehin unvermeidlich — urtheilte man in Amerika — daß früher oder später eine öffentliche Ordnung der Art, wie England darbiete, falls sie nicht wieder zu dem autokratischen Herrschaftswesen zurückkehre, den Uebergang zum wahrhaften Repräsentativstaate bilde. Der altenglischen Verfassung werde mit der Zeit eine solche Umwandlung bevorstehen, sobald in dessen Parlament das demokratische Element ein völliges Uebergewicht über das aristokratische errungen. Die Frage sei also blos die: ob die Amerikaner Lust haben könnten, die fragliche Uebergangsperiode zu durchlaufen, um dereinst erst unter mancherlei möglichen Wechselfällen hoffen zu dürfen, das Ziel einer ächten Repräsentativverfassung zu erreichen, oder ob es nicht für sie vorzuziehen sei, das Unvollkommnere bei Seite zu stellen, um gleich das Vollkommnere sich anzueignen?

Huldigte man der Ansicht von der Unhaltbarkeit eines Staatssystems, welches seinem Wesen nach unvereinbare Dinge — Einherrschaft und Volksherrschaft — zu einen strebe: dann blieb nur die Alternative zwischen der absolut-monarchischen Verfassung und der republicanischen zu wählen. Für die erstere fühlten sich doch die Nordamerikaner zu gut; die andere entgegengesetzte bot sich ihnen ganz natürlich dar. Sie hatten so lange ohne erbliche Regierungsvorsteher und Geburtsaristokratie bestanden: warum nicht ein ähnliches Regierungssystem auch im Zustande der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit adoptiren? Die Mehrzahl der Glieder der constituirenden Versammlung hegte die Meinung, daß es wenig politische Weisheit verrathen dürfte, um der Inconvenienz der zu besorgenden Uebermacht der Volksherrschaft zu entgehen, zu einer anderen, in ihren Folgen und Wirkun-

gen nicht minder Besorgnisse einzuflößen geeigneten Inconvenienz zu greifen, welche in der übermächtigen Herrschaft eines Einzigen oder einer Minderzahl bestehe. Allein indem man sich solchergestalt für die Begründung einer republicanischen Ordnung der Dinge entschied, sah man sich vergeblich nach Mustern einer solchen in der alten Welt um; man fand keines. Man prüfte die dort unter der Benennung von Republiken bestehenden Staaten nach den Principien der menschlichen Natur, und siehe da, sie zeigten sich nur dem Namen nach republicanisch. Man nahm wahr, daß in Holland das Volk mit der Einsetzung der höchsten Gewalt nichts zu thun hatte; daß in Polen, welches damals eine Republik hieß, das Volk zugleich von einem monarchischen und aristokratischen Alp bedrückt wurde, und in Venedig eine kleine Corporation von Erbnobili eine drückende Gewalt ausübte. Hätte man indessen auf dem Erdrunde irgend ein Land gefunden, dessen politische Ordnung völlig der Idee eines republicanischen Gemeinwesens, die man zu verwirklichen beabsichtigte, entsprochen, so würden, wegen der Gefahr, welche bei der Verschiedenheit des Zustandes der Völker mit der Nachahmung des Verfassungswesens eines anderen Landes verbunden ist, die Amerikaner bei ihrem praktischen Verstande sich gehütet haben, ihre künftige Verfassung gleichsam aus der Fremde zu verschreiben. Sie hielten es für sicherer, die Erhaltung des bestehenden Zustandes der Dinge als leitenden Grundsatz der Staatsgesetzgebung, selbst wenn es sich darum handelte, eine neue politische Ordnung zu begründen, anzunehmen; wo aber Aenderungen durch besondere Umstände geboten waren, diese nicht, der Uebereinstimmung mit abstracten Ansichten oder fremden Beispielen zu Liebe, viel weiter auszudehnen, als es die Gelegenheit selbst erheischte. Nach diesem Grundsatze sind die Stifter der jetzigen Staatseinrichtungen in Nordamerika zu Werke gegangen. Der große Zweck der Revolution, bemerkt Alex. H. Everett, war Unabhängigkeit, und die Erwerbung derselben wurde als das eigentliche Heilmittel der das alte System begleitenden Uebel betrachtet. Allein die Trennung vom britischen Mutterlande ließ in dem bisherigen politischen Systeme verschiedene Lücken zurück, und das Hauptaugenmerk der nordamerikanischen Gesetzgeber scheint gewesen zu sein, diese auf eine dem in den übrigen Theilen der bestehenden Einrichtungen wehenden Geiste möglichst angemessene Weise auszufüllen, im Uebrigen aber jene so zu erhalten, wie sie bestanden. So waren sie z. B. darauf bedacht, eine neue Verfahrungsart bei Bestellung der Gouverneure der verschiedenen Staaten, welche bisher Colonieen Großbritanniens gewesen waren, und ihrer Räthe einzuführen, da die bis dahin gebräuchliche unanwendbar geworden war. Eben so setzten sie an die Stelle des alten Grundsatzes des gemeinschaftlichen Gehorsams gegen den König den neuen des Bundes zwischen den Staaten. In den meisten übrigen Dingen ließen sie Alles, der Hauptsache nach, wie es war. Einige Jahre später wurde dieses neue Grundgesetz mangelhaft befunden, und ein neues Geschlecht von Vaterlandsfreunden und Weisen führte ein anderes

ein; aber auch sie machten keine weiteren Neuerungen in wichtigen Dingen, so daß selbst mit dieser Verbesserung der ehrwürdige Bau der bestehenden Einrichtungen im Ganzen nur von Neuem in seinem früheren Zustande bestätigt wurde. Man behielt die altenglische Verfassung mit ihren volksthümlichen Institutionen, so wie sie nach den Colonieen verpflanzt worden war und dort Wurzel gefaßt hatte, bei und suchte dieselbe nur zu modificiren, um sie den veränderten Verhältnissen, die aus der Trennung von England erwachsen waren, anzupassen. Man erkannte zugleich, daß viele Mängel, Unzuträglichkeiten und Mißbräuche, die der britischen Verfassung anklebten, lediglich in den Consequenzen, welche sich aus dem Vorwalten des erbmonarchischen und erbaristokratischen Princips ergaben, ihre Quelle hatten, und man gab diese beiden Principe auf, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß man in Amerika gar wohl ohne Beihülfe derselben fertig werden könne. Sie erschienen auch als ein hors d'oeuvre in einem Staatsvereine, in welchem man keine anderen Stände kannte als das Volk, und in welchem selbst die Frage, welche Sieyes zur Zeit der französischen Republik aufwarf: qu'est-ce que c'est le tiers-état? ohne Sinn gewesen sein würde. Nach der Emancipation vom Mutterlande hatte Niemand Herrschaftsrechte, und konnte Niemand dergleichen in Anspruch nehmen als die Volksgemeinde selber. Es entsprach daher vollkommen der Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse, daß das demokratische Princip in seiner Reinheit, d. i. ohne alle Trübung durch entgegengesetzte Principe, zur Grundlage des festzustellenden künftigen Socialzustandes in Nordamerika angenommen wurde. So gelangte man zu einer politischen Ordnung, in welcher man den altenglischen Institutionen, so weit sie zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der neuen Welt paßten, treu bleiben konnte, während, durch Ausscheidung der aristokratischen und dynastischen Elemente aus der neuen Constitution, gar Vieles aus dieser entfernt blieb, was nur Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen förderlich schien. In der That ist auch die republicanische Verfassung in den vereinigten Staaten blos als eine weitere Ausbildung der auf dem Repräsentativsysteme basirten altenglischen im Einklange mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in der politischen Einsicht anzusehen. „Abstammend von dem einzigen Lande," bemerkt Melish *), „das zur Zeit der Ansiedelung der neuen Welt etwas einer vernünftigen Freiheit Aehnliches aufzuweisen hatte, brachten die Nordamerikaner die Grundsätze des populären Zweiges der britischen Verfassung, unvermischt vom Feudalsysteme, in praktische Ausübung. Diese gereinigten Grundsätze, einen in Europa unbekannten Grad von Freiheit verleihend und dem Fleiße die Frucht — Frieden und Fülle — sichernd, sind seitdem in der völligen Entwickelung des Volksvertretungsystems zur Reife gediehen und finden sich jetzt in den Einrich-

*) In der Vorrede zu s. Travels through the United States of America (Philadelphia, 1812).

tungen und Sitten des Volks begründet und bestätigt. Daher sind die Fortschritte in jeglicher Beziehung über alle frühere Beispiele unerhört schnell gewesen. Die Betrachtung dieser Vorgänge belebt und erhebt den Geist, flößt Muth ein für die künftigen Schicksale des Menschengeschlechts und weckt Gefühle der Dankbarkeit gegen den höchsten Leiter der Ereignisse." Es waren indessen, wie aus dem oben Gesagten erhellen wird, weniger vom Standpuncte politischer Theorieen ausgegangene Betrachtungen, als die Macht der Umstände und Verhältnisse — das, was die Franzosen la force des choses nennen — wodurch die Amerikaner zur Aufstellung eines Repräsentativsystems ohne Beimischung von Königthum und Aristokratie geführt wurden. Es lag in ihren socialen Zuständen, daß sie keiner erblichen Elemente zur Ausschmückung und Befestigung ihres politischen Gebäudes bedurften. Denn wenn es gleich in Amerika zur Zeit der Gründung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Politiker gab, die, wie namentlich Thomas Paine, das System der englischen Regierung für radical und systematisch falsch und mit ächter Volksfreiheit unvereinbarlich hielten; so fehlte es doch nicht zugleich an solchen, welche die Möglichkeit bezweifelten, ein reines Volksherrschaftsthum in's Leben zu rufen, ohne sich der großen Gefahr auszusetzen, an der Klippe der Anarchie zu scheitern. Glücklicher Weise aber vereinigten sich hier die nöthigen Rücksichten auf die Beschaffenheit der bereits vorhandenen gesellschaftlichen Ordnung, deren sich eine weise Staatskunst bei der Erzielung politischer Reformen nie entschlagen kann, mit den Grundsätzen, die eine erleuchtete, von europäischen Vorurtheilen freie Staatslehre an die Hand gab, um die theoretischen Ansichten mit den praktisch ausführbaren in Uebereinstimmung zu setzen. So war Amerika dazu bestimmt, der Welt das erste große Beispiel von einem Repräsentativstaate zu geben, der auf anderen Grundlagen beruhete, als denen, welche man in Europa bis dahin als unentbehrlich zur Errichtung eines dauerhaften Staatsgebäudes erachtet hatte. Man konnte in der neuen Welt das zu reformirende Gemeinwesen auf historischer Basis aufführen und doch zugleich Einrichtungen treffen, wodurch die Gebrechen vermieden wurden, welche in anderen staatlichen Organisationen aus der ungebührlichen Achtung, die man dem historischen Elemente zu zollen genöthigt war, entsprungen waren. Man huldigte dem Bestehenden, und was man hinzuthat, war blos nothwendige Ergänzung und Ersetzung dessen, was demselben, wegen des Wegfalls der britischen Oberherrschaft, mangelte. Das englische Staatsprincip blieb aufrecht erhalten, nur entkleidet von allem Dynastischen und Aristokratischen. Freilich war es ein ganz neuer Versuch, den die Nordamerikaner hier im Bereiche der constitutiven Politik machten; aber er hat in seinen Erfolgen die Erwartungen der Freiheitsfreunde übertroffen, ja ihre kühnsten Träume verwirklicht.

Nichts beurkundet wohl besser und schlagender die Güte, Trefflichkeit und Vorzüglichkeit der im freien Nordamerika bestehenden Ord-

nung der Dinge als das einem Wunder gleichende, beispiellos schnelle Gedeihen und Fortschreiten dieses großen Landes. Denn wenn auch unstreitig mancherlei andere besonders günstige Verhältnisse dabei mitgewirkt haben, so kann man doch nicht umhin, viel, sehr viel davon den politischen zuzuschreiben. Sicherlich würde nämlich die neue Welt unter irgend einer Verfassung und Regierung der alten, selbst alles Uebrige gleichgesetzt, nie mit so raschem Wachsthum und überraschender Entwickelung das geworden sein, was sie schon jetzt ist, obgleich kaum 50 Jahre seit der Befreiung von europäischer Herrschaft verflossen sind. In keinem Lande der Erde ist mit so überschwenglichem Segen und mit so bewunderungswürdigem Erfolge an dem Altar der Civilisation und allmäligen Verbesserung gebaut worden, als in den vereinigten Staaten. Ihr Inneres hat fort und fort das Bild einer Thätigkeit dargestellt, wie nirgends anderswo auf dem ganzen Erdenrunde anzutreffen. Sie geben uns den Anblick einer steten Metamorphose vom ursprünglichen Zustande der Schöpfung zum künstlichen Aufschwung unter der bildenden Hand menschlicher Betriebsamkeit und Erfindung. Die Urbarmachung der altergrauen Wälder im Westen, die keinen anderen Feind und Ruhestörer kennen, als die Werkzeuge des Friedens — die Axt, die Maurerkelle und den Pflug — die Gründung stets neuer Städte und Ortschaften, die Anlegung von Straßen und Canälen, die Ansiedelungen in allen Richtungen, die Ausdehnung des Handels und Verkehrs über die entferntesten Theile ihres Gebiets und über alle Gegenden des Erdkreises, die Errichtung und Vervollkommnung von Fabriken in den wichtigsten Zweigen menschlicher Bedürfnisse, das Vorschreiten in jeglicher Art menschlicher Bildung und Gesittung — alles das sind blos die Namen einzelner Classen, unter die sich das bewegte Leben Nordamerikas und die Entwickelung seiner Hülfsmittel und Kräfte bringen läßt. Jede Darstellung in dieser Beziehung, wiewohl hinter der Wirklichkeit zurückbleibend, mußte in Europa, wo der menschliche Geist sich abzumühen hat, sich aus dem Labyrinthe der Jahrhunderte, deren dieser Welttheil zu der physischen und sittlichen, denselben gegenwärtig charakterisirenden Cultur bedurfte, herauszufinden, lange als übertrieben und unglaublich erscheinen. Rivinus *) vergleicht die nordamerikanischen Freistaaten einem jungen Orangenhaine, immer grünend, blühend und reifend. Eine politische Ordnung, die solche Blüthen und Früchte trägt, verdient gewiß in einem hohen Grade die Aufmerksamkeit der Staatsweisen und dürfte selbst monarchischen Staatsmännern, bei sorgfältiger Betrachtung und einiger Unbefangenheit des Urtheils, unwillkürlich die Ueberzeugung aufdringen, daß sie in ihrem Wesen gut sein müsse, ja besser als so viele andere, die anderswo versucht worden sind oder aufrecht erhalten werden. Was einst Tacitus, mit Hinblick auf Roms und Griechenlands

*) In dem Prospectus und am Schlusse des 1. Jahrganges der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Atlantis" (1826).

verlorene Freiheit, behauptet und die politischen Braminen unserer Tage ihm, ohne zu unterscheiden, nachgebetet: „die Formen eines Freistaates seien leichter zu loben als zu erfinden, und wo sie wirklich erfunden, gingen sie eben so schnell wieder vorüber" — das hat Nordamerikas Geschichte factisch widerlegt, und — was auch Unheil kündende Publicisten unter uns dagegen vorbringen mögen — eine auf freie Volksvertretung gegründete Staatsform aufgestellt, die mit dem Volke selbst entstanden, auch in ihm tiefe Wurzel schlug und selbst in ihren, von allen menschlichen Einrichtungen unzertrennlichen Unvollkommenheiten eine vermehrte Schwerkraft erhielt — eine Verfassung, welche, ohne die Bürger in thatenlosen Schlaf zu wiegen, und ohne sie zum Gegenstande ökonomisch-tabellarischer Berechnungen herabzuwürdigen, ihnen Freiheit, Eigenthum und moralische Veredelung sichert; eine Verfassung, welche, indem sie den herrlichen Strom lebendiger Volkskraft in feste Ufer dämmt, doch auch wahrer Nationalgröße Raum zu ungehinderter Entwickelung gestattet; eine Verfassung endlich, welche, groß und reich an innerer Bewegung, wie die Natur, wahrhaft naturgemäße Principien des Staatslebens und große Formen enthält, in welchen auch der einzelne Mensch, ungegängelt von lähmender Vielregiererei, seine Thatkraft frei nach allen Richtungen ausbreiten und so zu Genusse des einzigen vernünftigen Gutes gelangen kann, das auch der eifrigste Freund der Freiheit nur immer hoffen und wünschen kann *).

Nirgendswo so sehr wie in Amerika findet der bekannte, von den monarchischen Staatsgelehrten der alten Welt so oft und so gern citirte Ausspruch Pope's, daß es auf die Verfassung nicht ankomme, wenn nur die Verwaltung gut ist, seine Widerlegung oder, wenn man will, Berichtigung. Die Amerikaner sind der Meinung, daß eben um eine Bürgschaft zu haben, daß die öffentliche Verwaltung gut sei, die Verfassungsform gut sein solle und müsse, und sie haben hierin gewiß Recht. In Amerika ist das Verwaltungswesen so ziemlich das nämliche geblieben, was es vor der Emancipation war; nur die Verfassung hat sich verändert. Was würden aber wohl, wenn Letzteres nicht geschehen wäre, die vereinigten Staaten gegenwärtig sein? Schwerlich viel mehr als das benachbarte Canada, das von Englands Colonialpolitik regiert wird, und eine Verfassung beibehalten hat, derjenigen analog, welche das freie Nordamerika unter britischer Herrschaft hatte. Ich möchte wohl fragen, ob Amerika jemals unter der Verwaltung einer bevormundenden europäischen Patrimonialverfassung das hätte werden können, was es unter der Verwaltung seiner freien Verfassung geworden ist. Von allen Bundesverfassungen der Welt, urtheilt Welcker **), ist

---

*) Vergl. Ferd. Philippi in der Einleit. zu seiner Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika.

**) Ueber Bundsverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt. (Leipzig u. Stuttgart 1834) S. 31 f.

wohl keine vollkommener, naturgemäßer, besser abgewogen, genauer den höchsten Grundsätzen und Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische. Ein halbes Jahrhundert hindurch hat sie bereits unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, mit einer Freiheit und freien inneren Entwickelung und Bewegung aller einzelnen Bürger und der einzelnen Vereinsstaaten, und mit einer von Jahr zu Jahr ohne blutige Eroberungsgewalt steigenden Blüthe und Macht eine friedliche Ordnung verbunden, wie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß, bei so vielen Keimen und Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewunderungswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in blosen äußerlichen Zufälligkeiten. Das Letzte thun freilich solche, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England ebenfalls entgegenzusetzen pflegen: ja dort komme die Freiheit von der Insellage; bei der Berufung auf die Schweiz aber sie als Product der Berge erklären, und wenn man sie an die Ditmarsen und Holländer erinnert, ihren Grund in der Ebene und den Niederungen suchen. Die aus dem reifsten und tiefsten Nachdenken, aus der reichen Erfahrung eines Franklin und seiner Genossen hervorgegangene Verfassung Nordamerikas stimmt mit allen aus der rechtlichen Natur und der Idee eines wahrhaften Bundesstaates sich ergebenden Forderungen zusammen und hat demnach den seltenen Vorzug, daß sie gleich vortrefflich sich zeigt, eben so wohl vom Standpuncte der Theorie aus betrachtet und geprüft, als auf dem Gebiete der Praxis. Der edle Lord John Russel *) hält die englische Verfassung seit 1688 für die vollkommenste unter allen einst bestandenen und jetzt bestehenden Staatsverfassungen, durch welche das große Problem, die Vereinigung von Freiheit und Ordnung, als die höchste Stufe der Cultur, zu welcher die bürgerliche Gesellschaft sich entwickeln kann, zu begründen, zu lösen versucht worden ist. „Besteht aber Amerika mit seiner Verfassung die Probe," setzt er hinzu, „oder erhält es sich nur ein Jahrhundert noch in seiner dermaligen Kräftigkeit, dann gestehe ich, bewährt sich die nordamerikanische Verfassung als die trefflichste auf Erden. Dann haben die vereinigten Staaten in der neuen Welt die große Aufgabe gelös't, wie die Segnungen der Ordnung und öffentlichen Sicherheit erreichbar sind, während der Entwickelung jeder menschlichen Anlage die möglichst wenigsten Hindernisse gestellt bleiben — kurz wie Sicherheit, Friede, Freiheit und Intelligenz im vollsten Maße verwirklicht werden können. Die Amerikaner werden dann diese Aufgabe vermittelst eines Staatsmechanismus

*) In der Vorrede zu s. Essay on the History of the English government and constitution, from the reign of Henry VII. to the present time (London, 1823).

gelös't haben, der ungleich minder verwickelt und kostspielig ist, als die Verfassung Englands."

Die meisten früheren Conföderationen unabhängiger Staaten, sowohl im Alterthum als im neueren Europa, bemerkt der New-Yorker Canzler James Kent, der als Rechts- und Staatsgelehrter in Amerika in wohlverdientem großen Ansehen steht, sind ausgeartet und zu Grunde gegangen, weil die Beschlüsse und Verordnungen der Föderalregierung nur die Staatenregierungen und nicht die einzelnen Staatsbürger selbst in den Bundesstaaten verpflichteten, welche letztere sonach unmittelbar den Gesetzen der Conföderation nicht unterworfen waren. Das große und unheilbare Gebrechen der Regierungen sowohl des Amphiktyonen- und achäischen Bundes im alten Griechenland, als der schweizerischen, hanseatischen und holländischen Bundesrepubliken in der neuen Geschichte, bestand darin, daß sie blos Souveränetäten über Souveräne und gesetzgebende Behörden nicht für Privatpersonen, sondern für politische Corporationen waren. Entweder muß da die Bundesregierung selbst zu ihrer eigenen Schmach den Ungehorsam gegen die Gesetze des Bundes zulassen, oder die Gewalt der Waffen diesen Gesetzen Achtung verschaffen, da der milde Einfluß der obersten Bundesbehörde, mögen auch sonst die einzelnen Staatsbürger ihr die größte Achtung und den strengsten Gehorsam zollen, nichts vermag gegen einen selbstständigen politischen Körper, der in dem einzelnen Bundesstaate die öffentliche Gewalt in Händen hat, wenn derselbe im Bewußtsein seiner Stärke von Leidenschaften beherrscht wird. Der einzige Zwang für Ungehorsam der Bundesglieder bleibt da physische Gewalt, statt richterlicher Entscheidung und friedlicher Ausgleichung von Seiten der Bundesbehörde, und die unvermeidliche Folge in allen Fällen, wo es einem Mitgliede der Conföderation oder mehreren beliebt, die Auctorität des Bundes zu mißachten und dessen Gesetzen entgegenzuhandeln, muß entweder Bürgerkrieg oder Vernichtung der Bundesgewalt sein. Die Geschichte der föderalistischen Regierungen zeigt uns viele traurige Beispiele von der Alles zerstörenden Wuth bürgerlicher Kriege, die durch nichts Anderes als durch den Ungehorsam der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt wurden. So waren — um nur ein einziges Beispiel unter vielen anzuführen — nach einem Artikel des Schweizerbundes die einzelnen Cantone verpflichtet, im Falle einer unter ihnen vorkommenden Streitigkeit sich einem schiedsrichterlichen Urtheile zu unterwerfen. Nun entstand im Jahre 1440 ein Streit wegen einiger Territorialansprüche zwischen Zürich auf der einen und den Cantonen Schwyz und Glarus auf der anderen Seite in Betreff der Toggenburger Erbschaft. Zürich weigerte sich, der ihm ungünstigen Entscheidung sich zu unterwerfen, und die streitenden Parteien griffen zu den Waffen. Da hierauf die ganze Schweiz gegen das widerspenstige Zürich zu Felde zog, so suchte dieses bei einem alten Feinde, dem Hause Oesterreich, Schutz, und erst nach einem sechsjährigen wüthenden und verheerenden Kriege ward dieser Streit zu Gunsten des

föderalistischen Beschlusses beendigt. Solchen Gefahren sind alle Staatenbünde ausgesetzt, weil in ihnen blose Kriegsgewalt als zwingende Bundesgewalt besteht. Denn mögen auch bundesgrundgesetzliche Einrichtungen bestehen, um die Beachtung und Befolgung der von Seiten der obersten Bundesauctorität gegebenen Gesetze oder getroffenen Anordnungen zu sichern und ungehorsame oder widerspenstige Bundesglieder auf eine friedliche Weise zu ihrer Pflicht zurückzuführen; so wird es doch immer in einem Bunde von Souveränen von deren gutem Willen abhängen, ob sie sich jenen Einrichtungen conformiren, und falls es ihr Vortheil erheischt und sie sich mächtig genug fühlen, werden sie sich kein Gewissen daraus machen, sich über die Grundgesetze hinwegzusetzen. Sah man doch selbst im ehemaligen deutschen Reiche, wiewohl dasselbe sich mehr der Idee eines Bundesstaats als eines blosen Staatenbundes näherte, die Auctorität des Bundesoberhauptes und die Reichsgerichte fast nur von den Schwachen unter den Reichsgliedern respectirt. Wenn dergleichen Uebelstände, welche im Wesen und in der Natur von Conföderationen souveräner Staaten liegen, im jetzigen deutschen Staatenbunde nicht so leicht zum Vorschein kommen können, dann ist der Erklärungsgrund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß derselbe blos dem Namen nach einen Bund in Rechten völlig gleichgestellter Souveränetäten constituirt, in der Wirklichkeit hingegen vielmehr eine Hegemonie von ein paar Uebermächtigen über eine Anzahl Mindermächtiger vorstellt. Wozu denn noch kommt, daß das eigene zeitige Interesse der verbündeten Souveräne ein treues Zusammenhalten begünstigt. Den gewöhnlichen Gebrechen föderalistischer Constitutionen wurde von den nordamerikanischen Staatsgesetzgebern dadurch abgeholfen, daß sie eine politische Ordnung der Dinge erschufen, in der sie auf eine geschickte Weise die Erfordernisse des Föderalismus mit denen einer *nationalen* Regierung in der Constituirung der obersten Bundesgewalt zu verbinden wußten.

Sie erkannten die Gefahren und die Schwäche einer jeden Bundesregierung ohne direct auf die Individuen, die Staatsbürger, wirkende Gewalten, d. i. einer solchen, die blos auf die einzelnen Glieder der Union als politische Corporationen verfassungsmäßigen Einfluß üben könne, und sie gründeten eine Bundesverfassung, die nach ihrem Charakter und nach der Vertheilung der Gewalten theils *föderal*, theils *national* ist. Aus einem blosen Staatenbunde, was die erste nordamerikanische Conföderation gewesen war, wurde dadurch ein Bundesstaat. Dieser schließt nämlich neben dem Begriffe eines verfassungsrechtlichen *Staatenvereins* zugleich den eines staatsrechtlichen *Nationalvereins* in sich, und sein rechtlicher Grundcharakter besteht nach *Welcker* darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer wahren moralischen Persönlichkeit, und zwar zu einer gemeinschaftlichen höheren Staatsverfassung vereint sind. Der amerikanische Bund ist nach seinem Grundgesetz und Zweck ein unmittelbarer Verein nicht nur der Regierungen der Bundesstaaten, sondern

zugleich auch der Bürger in denselben, welche durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden sind, eine höhere moralische persönliche Einheit begründend. Darin besteht ein großer Vorzug, den die nordamerikanische Constitution vor allen Bundesconstitutionen älterer und neuerer Zeiten voraus hat, daß sie eine Zusammensetzung und Mischung aus föderalen und nationalen Elementen ist. Nach ihrem Ursprunge, bemerkt Story, ihr ausgezeichneter Commentator, mag sie für föderal gelten; aber in ihren Beziehungen hat sie nicht blos einen föderalen, sondern auch einen nationalen Charakter, auf Individuen und nicht allein auf Staaten wirkend, bisweilen auch einen aus beiden gemischten. In dem Umfange ihrer Gewalten ist sie föderal, in der Wirkungsart national; im Senate zeigt sie sich als föderal; im Hause der Repräsentanten als national; in der Executivgewalt ist ihr ein gemischter Charakter eigen. Madison hat im „Föderalisten" (Nr. 39) das Föderale und Nationale in der amerikanischen Bundesverfassung noch mehr in's Licht gestellt. Der Grundfehler der früheren nordamerikanischen Conföderation, der freilich von ihrer Natur unzertrennlich war, sagt ein anderer amerikanischer Publicist, Alexand. H. Everett, bestand darin, daß die Gewalt der allgemeinen Regierung von den obersten Behörden der Staaten ausging und auf sie einwirkte, nicht aber auf die einzelnen Bürger. Der leitende Grundsatz unseres gegenwärtigen Bundesvereins ist dagegen, daß die Macht der Unionsregierung von den einzelnen Bürgern in den Bundesstaaten ausgeht und auf sie zurückwirkt, ohne mit den Einzelstaaten und deren Regierungen etwas zu schaffen zu haben.

Das jetzige Föderativsystem der vereinigten Staaten Nordamerikas ist aus einem früheren unvollkommenen Versuche, ein solches zu bilden, hervorgegangen. Die erste Conföderation der nordamerikanischen Colonieen glich gar sehr den Bünden kleiner Staaten, welche in anderen Ländern und Zeiten schon da gewesen waren, und der derselben zum Grunde liegende Gedanke, so weit er auch dem späteren vollkommenen Werke nachsteht, gereicht der Einsicht der amerikanischen Politiker, urtheilt ein solcher aus der neuesten Zeit, keineswegs zur Unehre. „Es macht," sagt derselbe, „vielmehr ihrer Umsicht große Ehre, daß sie, ehe sie sich auf neue Experimente in der Staatskunst einließen, erst das beste damals in der Welt bekannte System versuchten. Die freien Staatenbünde, die in älterer und neuerer Zeit geblüht hatten, waren in der Geschichte berühmt und von den scharfsichtigsten und einsichtsvollsten politischen Schriftstellern gebilligt worden. Montesquieu hatte dieser Staatsart ein eigenes Capitel gewidmet und sie als fast vollkommen aufgestellt. Er hatte gesagt: „ein Freistaat dieser Art hat weder von äußerer Gewalt noch von innerer Verderbniß etwas zu befürchten und ist daher vollkommen fehlerfrei. Er vereinigt die Stärke und Sicherheit einer großen Monarchie mit den inneren Vorzügen eines freien Staates." Indem unsere Väter den Fußtapfen des Schutzgeistes des alten Griechenlands folgten, indem sie das Beispiel Hetruriens, der

Mutter und Pflegerin Roms, nachahmten, so wie das der Schweiz und Hollands, der Lieblingssitze der Freiheit und der Tugend, indem sie endlich der Auctorität eines Montesquieu huldigten, thaten sie, was alle weise und gute Männer an ihrer Stelle gethan haben würden. Sie waren nicht unkundig der Ursachen der Unglücksfälle und des Sturzes der alten auf diese Weise eingerichteten Reiche; aber sie erkannten auch, daß wir, unter in jeder Hinsicht günstigeren Verhältnissen, vernünftiger Weise auch ein besseres Schicksal erwarten konnten. Die Schweiz und Holland befanden sich noch fortdauernd in ihrer Blüthe und wurden allgemein von den Freunden der Freiheit, als zu den besten damals bekannten Mustern freier Verfassungen gehörig, betrachtet. Aber auch abgesehen von diesen Umständen, welche unsere Vorfahren bestimmen mußten, schon von vorn herein einem Bunde unabhängiger Staaten den Vorzug vor jeder genauen Vereinigung zu einer concentrirten Einheit zu geben, hatten sie auch nicht einmal eine andere Wahl. Die Colonieen wurden als vollkommen von einander unabhängig angesehen und hatten kein Band der Vereinigung als die eingebildeten Rechte der britischen Krone. Nachdem dieses aufgelös't war, blieben sie gänzlich getrennt, und es war, sobald sie gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten zu ordnen hatten, natürlich, wo nicht gar nothwendig, daß sie die Einrichtung derselben als unabhängige Gemeinwesen beginnen mußten. Der erste Bundesvertrag machte sie nicht zu unabhängigen Staaten, sondern fand sie schon als solche vor. Er war ein einfacher Ausdruck ihrer damaligen Lage und der Verwaltungsart, zu welcher diese natürlich führte. Es war recht, ehe sie eine wesentliche Abänderung ihres öffentlichen Zustandes einführten, nicht allein ruhigere Zeiten abzuwarten, sondern auch so lange, bis sie durch Erfahrung gefunden hatten, daß eine solche Abänderung nothwendig sei. Sie nahmen, wie Leute von gutem praktischen Verstande, die Dinge und Verhältnisse, wie sie sie vorfanden, und das alte Verbündniß rechtfertigte, so mangelhaft es sich auch nachher erwies, ihre Unterscheidungskraft, indem es uns auf's Glücklichste durch den Revolutionskrieg führte. In der Folge entdeckte man erst einen Hauptmangel in demselben, der eine Reform des Bundessystems unumgänglich nöthig machte, und für den sich die Annahme des Bundesprincips in seiner gegenwärtigen Gestalt als Heilmittel darbot. Dem früheren Föderativsysteme fehlte es nämlich an Allem, was das Volk in den einzelnen Colonieen, aus denen unabhängige Staaten geworden waren, zu einem politischen Körper erheben konnte, dessen Glieder durch Bande gemeinsamer Nationalität zusammengehalten wurden, und was dem Auslande gegenüber ein großes achtungswerthes Ganzes darstellen konnte. Das jetzige Föderativsystem unterscheidet sich wesentlich von dem früheren dadurch, daß es das nationale Princip dem föderativen hinzugefügt und beide Principe auf eine weise Art mit einander in der gegenwärtigen Bundesverfassung verknüpft hat."

Das auf die gegenwärtige Bundesacte gegründete Unionssystem der Nordamerikaner wird als ein Fortschritt, der in der constitutiven Staats-

kunst zu machen gelungen ist, ja als eine neue Erfindung in derselben, für die man noch keinen eigenen Namen hat, um sie nach ihrer Eigenthümlichkeit zu charakterisiren, betrachtet werden können. Denn das Wort Föderation, das man auf dieses neue politische System anzuwenden pflegt, paßt nicht eigentlich bei demselben und verleitet leicht, irrige Begriffe, die früheren Völker- oder Staatenbünden entlehnt sind, auf die Vorstellung überzutragen. Vorher war nämlich noch niemals versucht worden, einen Bund mit einer allgemeinen Nationalregierung, bekleidet mit einer selbstständigen, von dem guten Willen der Bundesglieder unabhängigen Macht, in der Wirklichkeit zur Ausführung zu bringen. „C'est pour n'avoir pas connu cette nouvelle espèce de confédération," urtheilt Tocqueville, „que toutes les anciennes Unions sont arrivées à la guerre civile, à l'asservissement ou à l'inertie. Les peuples qui les composaient, ont tous manqué de lumières, pour voir le remède à leurs maux, ou de courage pour l'appliquer. Dans les anciennes confédérations les droits accordés à l'Union étaient pour elle des causes de guerres et non de puissance, puisque ces droits multipliaient ses exigences sans augmenter les moyens de se faire obéir. Aussi a-t-on prèsque toujours vu la faiblesse réelle des gouvernemens fédéraux croitre en raison directe de leur pouvoir nominal. Il n'en est pas ainsi dans l'Union américaine. Comme la plupart des gouvernemens ordinaires, le gouvernement des Etats-unis de l'Amérique peut faire tout ce qu'on lui donne le droit d'exécuter." Man hat hier eine Form politischer Gesellschaft, in welcher sich mehrere Völker wirklich in ein einziges verschmolzen haben, in Betreff gewisser gemeinsamen Interessen, während sie gesondert und blos conföderirt geblieben sind in Betreff aller anderen. Die öffentliche Centralgewalt wirkt da unmittelbar auf das Volk mit einer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, wie wahrhafte Nationalregierungen, aber nur in einem beschränkten, grundgesetzlich feststehenden Kreise. Offenbar kann man in dieser Beziehung die amerikanische Regierung nicht als eine föderale mehr bezeichnen; sie geht vielmehr ganz und gar als eine nationale zu Werke. Allein außer der Sphäre ihrer nationalen Wirksamkeit ist ihr der Charakter einer föderalen verblieben, und für eine solche Regierungsform, die weder ganz national noch ganz föderal ist, als einer neuen Erscheinung in der politischen Welt, fehlt es noch an einem sie genügend charakterisirenden Eigennamen. Wie wesentlich sich das dermalige nordamerikanische Föderativsystem von allen bisher vorhanden gewesenen Föderativsystemen unterschied, hat Tocqueville*) treffend auseinandergesetzt. „La constitution actuelle des Etats-unis," sagt derselbe, repose sur une théorie entièrement nouvelle. Dans toutes les confédérations qui ont précédé la confédération américaine de 1789, les peuples qui s'alliaient dans un but commun, con-

*) De la Démocratie en Amérique T. I, chap. 8.

sentaient à obéir aux injonctions d'un gouvernement fédéral; mais ils gardaient le droit d'ordonner et de surveiller chez eux l'exécution des lois de l'Union. Les Etats américains qui s'unirent en 1789, ont non seulement consenti à ce que le gouvernement fédéral leur dictât des lois, mais encore à ce qu'il fit exécuter lui-même ses lois. Dans les deux cas le droit est le même, l'exercise seul du droit est différent. Mais cette seule différence produit d'immenses resultats. Dans toutes les confédérations qui ont précédé l'Union américaine de nos jours, le gouvernement fédéral afin de pourvoir à ses besoins s'adressait aux gouvernemens particuliers. Dans le cas où la mesure préscrite déplaisait à l'un d'eux, ce dernier pouvait toujours se soustraire à la nécessité d'obéir. S'il était fort, il appelait aux armes. S'il était faible, il tolérait la résistance aux lois de l'Union devenues les siennes, prétextait l'impuissance et recourit à la force d'inertie. Aussi a-t-on constamment vu arriver de ces deux choses: le plus puissant des Etats-unis prenant en main les droits de l'autorité fédérale, a dominé tous les autres en son nom; ou le gouvernement fédéral est resté abandonné à ses propres forces et alors l'anarchie s'est établie parmi les confédérés et l'Union est tombée dans l'impuissanse d'agir." In der That gibt uns die Geschichte lehrreiche Beispiele von beiden Fällen an die Hand. Im alten Griechenland sah man das Amphiktyonengericht vom Könige Philipp von Makedonien dazu mißbraucht, ihm als Mittel zur Ausführung seiner herrschsüchtigen Plane zu dienen. Die Vollziehung der Beschlüsse jener obersten Bundesbehörde übernehmend, machte er sich zum Herrn sämmtlicher Bundesstaaten. In den vereinigten Provinzen der Niederlande war es die mächtigste der Bundesprovinzen — Holland — welche zu einer überwiegenden und entscheidenden Stimme in der Bundesgesetzgebung gelangte, so daß bald auch die ganze Föderation mit deren Namen vorzugsweise bezeichnet wurde. In unserer Zeit zeigt sich die nämliche Erscheinung im deutschen Bunde. Die beiden mächtigsten Glieder desselben beherrschen die Bundesversammlung, machen sich zu Agenten derselben und dominiren die ganze Conföderation im Namen jener. Die deutschen Bundesstaaten stehen, ungeachtet der ihnen zugesicherten Souveränetät, wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen nach, unter einer gemeinsam von Oesterreich und Preußen über sie geübten Souveränetät. In der schweizerischen Eidsgenossenschaft hat es sich zwar nicht zugetragen, daß die mächtigeren Eidsgenossen sich eine Hegemonie über alle mindermächtigen anmaßten, aber dagegen trat das andere Uebel ein: die Bundesgewalt lag seit jeher in solcher Ohnmacht und Kraftlosigkeit, daß sie kaum der Anarchie zu steuern vermochte, und die Schweiz die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit schon seit Jahrhunderten blos der gegenseitigen Eifersucht ihrer Nachbarn zu verdanken gehabt hat. Gleichwohl ist es in dem Schweizerbunde noch niemals so weit gekommen, wie im vormaligen deutschen Reiche, ob-

gleich dasselbe nicht einen blosen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat mit einem erwählten Oberhaupte an der Spitze vorstellte. Nicht nur, daß die Reichsgesetze nur für die schwächeren Bundesglieder bindende Kraft hatten, von den mächtigeren hingegen wenig respectirt wurden: der anarchische Zustand war so groß in dieser Union, daß nicht einmal verhindert werden konnte, daß Glieder derselben mit fremden Mächten Bündnisse schlossen und in Kriegen Deutsche gegen Deutsche in's Feld rückten. Dergleichen kann in der nordamerikanischen Conföderation nicht vorfallen, weil sie ganz anders organisirt ist, als die früheren, die wir aus der Geschichte kennen. „En Amérique," bemerkt Tocqueville, „l'Union a pour gouvernés non des Etats, mais de simples citoyens. Quand elle veut lever une taxe, elle ne s'adresse pas aux gouvernemens des Etats confédérés, mais à chaque habitant de ceux-ci. Les anciens gouvernemens fédéraux avaient en face d'eux des peuples, celui de l'Union des individus. Il n'emprunte point sa force, mais il la puisse en lui-même. Il a ses administrateurs à lui, ses tribunaux, ses officiers de justice et son armée." Die Bundesregierung ist hier in allen ihren Attributionen ganz unabhängig von dem guten Willen der Regierungen der Bundesstaaten, was in anderen Conföderationen nicht der Fall war, und das hat sie dem Umstande zu danken, daß sie nicht blos nach dem föderalen Principe constituirt, sondern zugleich eine Nationalregierung ist.

Um eine solche Schöpfung, wie das nordamerikanische Unionssystem ist, zu Stande zu bringen und zu verwirklichen, haben indessen ganz besondere günstige Umstände und Conjuncturen zusammentreffen müssen. Sollte der Versuch anderswo wiederholt oder nachgeahmt werden, dann könnte er leicht mißglücken. In einer Föderation von Republiken, in welchen das Princip der Selbstregierung waltet, läßt sich weit weniger schwierig eine Nationalregierung als Centralauctorität gründen, als in einem Bunde von monarchischen Staaten mit individuellen Souveränen. In Amerika lag die Idee zu einer solchen sehr nahe und bot sich gewissermaßen von selbst dar. Denn eben so wenig, wie die Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Autonomie der Communalkörper dadurch verkümmert ward, daß sie in jeder der verschiedenen Colonieen zu einem höheren Ganzen mit einer ihre gemeinsamen Interessen besorgenden Provinzialregierung verbunden waren und in dieser Vereinigung einen größeren politischen Körper mit einer allgemeinen Regierung im Mittelpuncte bildeten, eben so wenig brauchten diese Güter für die Colonieen verloren zu gehen, wenn sie eine allgemeine Auctorität zur Leitung und Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einsetzten. Und eben so wie große Vortheile aus dem Dasein und der Wirsamkeit einer Centralregierung für die einzelnen Communen in einem Staate erwachsen, muß dieses auch der Fall sein für die zu einem Bunde vereinigten Einzelstaaten bei dem Vorhandensein einer Regierung, die sie zu einer höheren Einheit verknüpft. Die Bundesregierung verhält sich dann zu den Staatenregierungen

nicht viel anders als diese sich zu den Communalregierungen verhalten. Wenn die Bewohner der einzelnen Staaten einerlei Nationalität haben, so daß durch die Regierungen in denselben nur einzelne Abtheilungen der Nation vertreten werden, dann erreicht man durch die Einführung und Feststellung einer allgemeinen Regierung den großen Vortheil, die ganze Nation als einen Körper vertreten zu sehen. Die Theile, einzeln schwach, werden dadurch zur Stärke emporgehoben und erlangen als Ganzes eine achtungswerthere Stellung dem Auslande gegenüber als in der Vereinzelung. Es ist sehr begreiflich, daß die Bildung einer ächten Nationalregierung in einem aus Fürsten bestehenden Bunde ohne Vergleich größeren Schwierigkeiten unterliegt, ja vielleicht kaum ausführbar sein möchte. Es dürfte sich nämlich schwerlich annehmen lassen, daß Fürsten, gemeiniglich auf nichts eifersüchtiger als auf ihre Machtvollkommenheit, sich gutwillig dazu verstehen sollten, zur Errichtung einer Auctorität die Hand zu bieten, die sie nicht nur als in mancher Beziehung über sie selber stehend anzuerkennen, sondern der sie auch eine directe Einwirkung auf ihre Unterthanen zu einem solchen Grade einzuräumen haben, daß diesen die Verpflichtung obliege, die Anordnungen jener Auctorität höher zu achten als die ihrigen. Und doch ist Letzteres die conditio sine qua non, soll anders eine föderative Ordnung der Dinge erschaffen werden, frei, gleich der amerikanischen, von den Gebrechen aller früheren Föderationssysteme. Ueberhaupt wird es immer eine schwere Aufgabe sein, falls nicht außerordentliche Verhältnisse und die Noth dazu drängen, souveräne Regierungen zu bewegen, mit Verzichtleistung auf einen Theil ihrer Souveränetätsrechte, die von ihnen Regierten einer äußeren höheren Macht zu unterwerfen. Was die Lösung dieser Aufgabe in Amerika um Vieles erleichterte, war gewiß auch der Umstand, daß die zu einer Conföderation sich vereinigenden Staaten, bevor sie zur Unabhängigkeit gelangten, lange Zeit hindurch Theile eines und desselben Reichs gewesen waren. Sie hatten daher auch noch nicht die Gewohnheit gewonnen, sich ganz allein und ohne allen äußeren Einfluß zu regieren. Sie waren vielmehr schon gewöhnt, eine höhere Auctorität über sich zu sehen. Indem aber die Bewohner der verschiedenen Theile des großen Gebiets auf dem nordamerikanischen Festlande, das von der britischen Herrschaft frei und unabhängig geworden war, sich durch die Bundesacte inniger mit einander vereinigten, als ungefähr zehn Jahre früher durch einen Bundesvertrag erreicht worden, und der amerikanische Staatenbund in einen Bundesstaat überging, waren sie keineswegs gemeint, ihre innere Organisation zu vernichten und ihre Localregierungen der bisherigen Macht zu berauben. Die allgemeine Regierung wurde daher auch nur mit allen erforderlichen Gewalten zur Erfüllung jener Zwecke bekleidet, welche die Staaten in der Isolirung von einander und selbst unter der früheren Conföderation nicht zu erzielen vermochten. Die Völker der einzelnen vormaligen Colonieen entzogen sich und ihren Regierungen

nur einen Theil der Macht, um der Centralregierung Attributionen zu verleihen, deren diese, um ihrer Bestimmung und ihren Pflichten zu genügen, bedurfte. In jeder anderen Beziehung blieb die Souveränetät der Einzelstaaten unberührt, und die Bürger derselben blieben ihnen nach wie vor mit Gehorsam und Treue verpflichtet. Nur in allen denjenigen Fällen, welche in den Kreis einschlugen, sollte die Verbindlichkeit zu Gehorsam und Treue in dieser höheren Beziehung vorwalten, und an die Stelle der Pflichten der Bürger gegen ihre respectiven besonderen Regierungen treten. Die nach weisen Grundsätzen bestimmte Föderativverfassung, welche 1789 in's Leben trat, suchte den Gefahren der Vereinzelung, wohin der blose Föderalismus nach dem Unabhängigkeitsgeiste der bis dahin nur schwach zum politischen Ganzen verbundenen 13 Colonieen leitete, und jenen der Despotie, wohin das Unitätssystem durch Errichtung einer alleinigen Centralgewalt und daher Zernichtung der Selbstständigkeit aller einzelnen Theile naturgemäß führte, gleichmäßig vorzubeugen. Daher wurde es zwar den einzelnen Staaten, welche die Union bildeten, überlassen, ihren eigenen inneren Staatshaushalt mit selbstständiger Gewalt zu regeln, ohne daß irgend eine äußere Auctorität das Recht haben sollte, sich hierein, so fern es mit den Grundprincipien der Association nicht im Widerspruch war, zu mischen; aber alle große Interessen der Gesammtheit, oder welche zum Vortheil Aller eine gleichmäßige Bestimmung erheischen, sollten blos von der allgemeinen Regierung ihr Gesetz und ihre Entscheidung erhalten. So haben in Amerika sich mehrere politische Corporationen, jede Herr ihrer Individualität, vereinigt, ohne diese ihnen eigenthümliche Individualität aufzugeben oder sich vermischen zu wollen, sondern ihren Vertretern bei der allgemeinen Regierung nur die Aufsicht über die gemeinsamen Interessen der gesammten Union übertragen, sich alle übrige politische Macht selbst vorbehaltend. So bilden die vereinigten Staaten in ihrer gegenwärtigen Form eine Staatsgesellschaft, die nicht nur aus einem in verschiedenen Unterstaatsgesellschafte getheilten Volke, sondern auch in gewisser Hinsicht aus diesen Unterstaatsgesellschaften selbst besteht. Denn jeder der Einzelstaaten in der amerikanischen Union ist, eben so wie das Volk, welches ihn bewohnt, Glied und integrirender Theil derselben. Gleichwohl nimmt er daran nicht unter dem Titel einer verbündeten Macht Theil; denn diejenigen, welche er zu seiner Vertretung zur Bundesregierung sendet, haben nicht den Charakter von Bundesgesandten, und er vermag nicht nach Gefallen die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Ist seine Wahl erfolgt, dann wird der Erwählte ein Beamter der vereinigten Staaten und nicht des ihn committirenden Staates. Es ist ganz dem Wesen eines Bundesstaates gemäß, der eine weit innigere Verbindung der Theile zu einem Ganzen vorstellt als ein bloser Staatenbund.

Als allgemeines Grundprincip ist in der nordamerikanischen Union das demokratische System angenommen. Guizot hat neu-

lich*) gezeigt, wie im freien Amerika die Herrschaft des demokratischen Princips gleich nach erkämpfter Unabhängigkeit festen Fuß gewann. „Ueberall," sagt er, sowohl an der Meeresküste, als im Inneren des Landes, im Schooße der Handelsthätigkeit, so wie im Wirken des Landmanns, in der Volksmenge, wie im Einzelnen keimte der Hang zur persönlichen Unabhängigkeit, zur ursprünglichen Gleichheit. So wuchsen die demokratischen Elemente heran, verbreiteten sich und nahmen endlich auch in Staat und Institutionen die Stelle ein, die man ihnen bereitet hatte. Ein entschiedenes Uebergewicht in den öffentlichen Angelegenheiten der Union errang der Demokratismus jedoch erst seit Jefferson's Präsidentschaft. Die Nordamerikaner haben das früher in der politischen Welt für unauflösbar gehaltene Problem auf die befriedigendste Weise und mit dem glücklichsten Erfolge gelös't: die demokratische Verfassung, welche man bisher nur höchstens auf sehr kleine Staaten anwendbar ansah, auch für große, sogar die größten, möglich zu machen. Sie haben das erste Beispiel der wirklichen Ausführbarkeit der Demokratie selbst in einem Staate von noch so großer Ausdehnung und Bevölkerung gegeben. Das Geheimniß, durch dessen Entdeckung man in der neuen Welt zu diesem Ziele gelangte, lag in der Verbindung des repräsentativen Princips mit dem föderativen, welche nicht sowohl als Ersatzmittel der Demokratie, denn als Hülfsmittel, sie selbst in dem größten Reiche zu verwirklichen, benutzt wurden. Man kann behaupten, daß keines jener beiden Principe jemals zuvor in seiner ganzen Wirksamkeit von den Politikern deutlich erkannt und gewürdigt worden war. Noch weniger war man darauf gekommen, sie in inniger Verbindung auf die Organisation der Staatsgesellschaften und deren Regierung in Anwendung zu bringen. Die vereinigten Staaten bestehen aus lauter demokratischen Republiken, die durch eine Föderalverfassung zur politischen Einheit verknüpft sind und in ihrer Gesammtheit eines der größten civilisirten Reiche auf unserem Erdrunde bilden. Durch weise Vereinbarung des Repräsentativsystems mit dem Föderativsysteme hat man im freien Amerika ein demokratisches Staats- und Regierungssystem möglich gemacht, das Ordnung, Sicherheit und Freiheit gewährt und die Bürgschaft für die Erhaltung dieser großen staatsgesellschaftlichen Güter in sich selbst trägt. Durch die Anwendung des repräsentativen Systems auf die Demokratie ist eine auf rein demokratischer Grundlage ruhende Republik erreichbar gemacht worden, mit Beseitigung der der reinen Demokratie anklebenden und von derselben unzertrennlichen Unzuträglichkeiten und Mängel, während zugleich das föderative System dazu gedient hat, eine republicanisch-demokratische Ordnung der Dinge in einem Lande von großem Umfange und Flächenraume, von den verschiedensten Klimaten und mit aus diesen hervorgegangenen verschiedensten Lebensweisen, Sitten, Gebräuchen,

*) In der Einleitung zu seinem Werke: Vie, correspondance et écrits de G. Washington. (Paris, 1840.)

Neigungen und Beschäftigungen der Bewohner zu begründen. Mittelst der Repräsentation ist das Volk im Stande, durch Stellvertreter oder Abgeordnete aus seiner Mitte die Gewalt auszuüben, die ihm nach dem Wesen und der Natur einer demokratischen öffentlichen Ordnung zusteht, die es aber nicht wohl persönlich auszuüben vermag, und mit Hülfe eines föderativen Bandes, welches alle Theile des Landes zu einem Ganzen vereinigt, erlangt es die nöthige Sicherheit gegen Gefahren sowohl im Innern als von Außen, welche jene Theile in ihrer Isolirung und Unabhängigkeit außer Stande gewesen sein würden, sich und ihm zu verschaffen. Die zwei Principe der Repräsentation und des Föderalismus in enger Verbindung sind es zugleich, die, wie große Grundkräfte, im staatsgesellschaftlichen Organismus der Nordamerikaner Alles in stetem Leben und in immerwährender Thätigkeit und Bewegung erhalten. Was das Repräsentativprincip betrifft, so erscheint es so einfach, sich von selbst verstehend in jeder freien Staatsgesellschaft von einiger Größe, daß man sich in der That darüber wundern muß, daß die Staatskunst so spät erst auf den Gedanken gekommen ist, dasselbe in der Praxis einzuführen und auszubilden. Die Nordamerikaner sind jedenfalls die Ersten, welche es für eine demokratisch-republicanische Staatsordnung benutzt und mit einer Folgerichtigkeit durchgeführt haben, wie vorher noch nie geschehen war. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie zuerst das Repräsentativsystem in seiner ganzen Reinheit dargestellt und zu einer Vervollkommnung gebracht haben, deren es überall anderswo ermangelte. Veranlassung zum Gebrauche des Repräsentativwesens gaben freilich in Amerika die schon früher in einigen Ländern des neueren Europas und vorzüglich im britischen Mutterlande angestellten Versuche mit demselben, jedoch meist nur in beschränktem Umfange; allein das Verdienst, dasselbe zu dem großen Zwecke der Leitung sämmtlicher Regierungsangelegenheiten angewandt zu haben, wird mit Recht von den nordamerikanischen Publicisten ihrem Lande vindicirt. Das Element der Volksrepräsentation war zwar in manchen Ländern des neueren Europas in den Ständeversammlungen bald mehr, bald minder zur Entwickelung gelangt; aber allenthalben war der Repräsentativgrundsatz, selbst da, wo er Terrain in der Anwendung gewann, mit anderen Grundsätzen entgegengesetzter Art in Uebung gebracht worden, wodurch seine Kraft großentheils wieder aufgehoben ward, so daß er nirgends in seiner Reinheit sich geltend machen konnte. Selbst in England, das bereits sehr frühe die Wohlthaten einer Repräsentation des Volks genoß, wie Blackstone in seinen Commentarien über die englischen Gesetze *), Miller in seinem Werke über die britische Constitution **) und viele Andere nachgewiesen haben, wo diese Institution einen günstigeren Boden zu ihrem Gedeihen gefunden als auf dem europäischen Continente, und sich gegen die Gewaltthätigkeiten der Plantage-

*) I, 174.
**) II, c. 6, sect. I.

nets, gegen das stolze Geschlecht der Tudors und gegen den despotischen Geist der Stuarts behauptet, hatte das Repräsentativwesen nie seine Wirksamkeit anders als unter Beimischung fremdartiger feindlicher Elemente bewähren können. In den nordamerikanischen Colonieen aber trafen so glückliche Umstände zusammen, daß hier das Princip der Volksrepräsentation ganz in seiner reinen und vollkommenen Gestalt zum Vorschein kommen und auftreten konnte. Denn da gab es keine Staatskräfte entgegengesetzter Tendenz, ausgenommen die von der britischen Krone in Anspruch genommenen Souveränetätsrechte, und sobald diese beseitigt waren, war nichts mehr vorhanden, was das Repräsentativprincip hätte hindern können, sich in seiner natürlichen Einfachheit zu zeigen und seine ganze Kraft und Tauglichkeit für die Organisation des politischen Körpers an den Tag zu geben. So ist es gekommen, daß eigentlich erst in der neuen Welt die Entdeckung des wahren Werths des repräsentativen Systems gemacht worden ist. Dem freien Amerika war es vorbehalten, dasselbe ohne Beimischung von ihm fremdartigen Bestandtheilen zu entwickeln und dessen glänzende Wirkungen in seiner Reinheit der Welt zu offenbaren. Das Princip der Repräsentation in der Ausdehnung und Entwickelung, die es in der neuen Welt gewonnen, sagt Everett, ist ein unaufhörlich fließender, unversiegbarer Quell des Guten, das alles Schädliche stets neutralisirt oder fortspült und durch alle Gliedmaßen des politischen Körpers eine ununterbrochene Fluth von Gesundheit und Lebenskraft verbreitet. Es ist hier die nothwendige Bedingung des Daseins sowohl der allgemeinen Regierung als der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten. Ohne Repräsentation würde es keine größere freie, auf demokratischer Basis sich stützende Regierung geben können, als über eine Gesellschaft von einigen Hunderten, höchstens Tausenden von Familien. Wie weit aber das System der einfachen repräsentativen Demokratie hinsichtlich seiner Ausdehnung getrieben werden kann, ehe das Princip des Föderalismus dazwischen zu treten braucht, ist eine Frage, die nur nach den obwaltenden Umständen in einem Lande in concreto beantwortet und entschieden werden mag. In Nordamerika mußten die Umstände, unter denen sich die Regierungseinrichtungen bildeten, ganz natürlich auf die Einführung des Föderativprincips neben dem Repräsentativprincip hinleiten. Beide Principe waren in der Lage der zur Unabhängigkeit gelangten Colonieen nothwendig, und keines konnte ohne das andere bestehen oder seine volle Wirkung hervorbringen. Denn ohne den Grundsatz der Repräsentation hätten die Amerikaner niemals zu freien Staatenregierungen und zu einer Vereinigung derselben für gemeinsame Zwecke gelangen können, und da das Land ursprünglich aus besonderen von einander unabhängigen Gebieten bestand, so würde das Volk, wenn es auch wünschenswerth geschienen hätte, niemals ruhig zu einem andern Staatskörper sich haben zusammenschmelzen lassen, als zu einer Föderalrepublik. Das amerikanische Staatsgebäude, das auf der Verbindung der beiden Grundsätze der Repräsentation und Föderation

beruht, sagt ein neuerer amerikanischer Publicist, ist für ein Reich von der größten Ausdehnung und Bevölkerung passend und kann jede Prüfung der Staatsphilosophen vertragen. Es wird sogar, je mehr man es einer unbefangenen Untersuchung unterwirft, desto besser verstanden und bewundert werden. Von anderen, auf von den amerikanischen abweichenden Grundsätzen errichteten politischen Gebäuden möchte hingegen nur zu sehr der Ausspruch eines berühmten französischen Staatsmannes gelten, daß in solchen das einzige Mittel, Zwiste über die wechselseitigen Ansprüche der Regierer und Regierten zu verhüten, lediglich darin bestehe, so viel wie möglich zu vermeiden, diesen zarten Gegenstand zur Erörterung zu bringen.

Man könnte vielleicht nicht ohne Grund die Behauptung aufstellen, daß die Demokratie in ihrem ächten Sinne eigentlich, so weit die Geschichte reicht, bis jetzt nur bei einer einzigen Nation realisirt worden ist, nämlich bei der der Nordamerikaner. Denn die Republiken des Alterthums waren mehr dem Namen nach als in der That demokratisch, indem sie, abgesehen, daß sie auf die Sklaverei des zahlreichsten Theils ihrer Bevölkerung basirt waren, sämmtlich die Theilung der Bürger in mehrere Classen zuließen. Die aus dem Feudalismus hervorgegangenen modernen Republiken waren alle aristokratisch organisirt. Eine wahrhafte Demokratie war zur Zeit Montesquieu's so wenig bekannt, daß dieser eine eben so unvollständige als falsche Definition von dieser Regierungsform gab. In dem dem republicanischen Gouvernement gewidmeten Capitel seines Esprit des lois kennt er keine andere Demokratie als eine in den Mauern einer Stadt eingeschlossene, und betrachtet als wesentlich die Firirung der Zahl der die Volksversammlung bildenden Bürger, weil man sonst nicht würde wissen können, si le peuple a parlé ou seulement une partie du peuple. In der Vernachlässigung dieser Vorsicht findet er eine der Hauptursachen des Unterganges der römischen Republik. Ueberdies läßt er die Dauer einer Demokratie und deren Wohlfahrt von der Art abhängen, wie der Gesetzgeber das Volk in gewisse Classen getheilt hat. Pour que Montesquieu eut pu nous donner sur le gouvernement démocratique un chapitre complet, bemerkt ein französischer Publicist, il lui aurait fallu deviner un état social qu'il n'avait pu observer ni dans l'antiquité ni dans les temps modernes. Malgré son génie il ne lui était pas donné de définir l'inconnu. Von einer demokratischen Ordnung der Dinge, wie sie jetzt in Nordamerika erblickt wird, hatte Montesquieu in der That keine Ahnung. Die Republik der Nordamerikaner aber gleicht auch in keiner Hinsicht den Republiken, die früher existirt haben. Die Demokratie hat sich da, gleich einem absoluten Herrscher, einen Thron erbauet, und weit entfernt, in dem engen Umkreise einer Stadt eingeschlossen zu sein, erstreckt sich ihr Reich über ein Land, mehr als fünffach größer als Deutschland oder Frankreich. Und die Zahl der Bürger ist da so wenig firirt, daß sie sich nicht nur fort und fort vervielfältigt, sondern auch in's Unermeß-

liche zunehmen kann, ohne das demokratische Regime zu gefährden. Wir haben über eine demokratische Republik, deren Gebäude auf solchen Grundlagen aufgeführt ist, wie die nordamerikanische, noch keine Erfahrungen von Jahrhunderten, ja Jahrtausenden, wie z. B. über die monarchische Staatsart. Unsere Staatsweisheit ist in den Einsichten über ein politisches System der Art, wie es sich in der neuen Welt verwirklicht findet, so zu sagen, noch zur Zeit in der Kindheit, während die Nordamerikaner selber in Allem, was die diesem Systeme gemäße Entwickelung ihrer socialen Verhältnisse betrifft, in manchem Betracht das jugendliche Alter noch nicht zurückgelegt haben und gewissermaßen noch in den Flegeljahren sind. Der Politiker, der von den Thatsachen und Ergebnissen, welche die Geschichte früherer, in anderen Zeitperioden und unter ganz anderen Verhältnissen bestandenen, der nordamerikanischen völlig unähnlichen Demokratieen an die Hand gibt, Gebrauch machen wollte zur Beurtheilung und Würdigung der amerikanischen Zustände, würde nicht nur stets Gefahr laufen, Trugschlüsse zu begehen, sondern auch uns leicht und oft Irrthümer für Wahrheit geben. Der Sieg, den das demokratische Princip in der neuen Welt davon getragen hat, muß natürlich allen denen misfallen, die in ihren Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen entgegengesetzten Principien huldigen. Daß die Monarchisten und Aristokraten in Europa die amerikanische Demokratie auf alle mögliche Weise verschreien und ihr alles nur erdenkliche Ueble nachsagen, ist sehr begreiflich. In der alten Welt hegen Viele schon darum einen Widerwillen gegen die Demokratie, weil sie den Despotismus der Menge fürchten und den eines Einzelnen oder einer Minderzahl jenem vorziehen. Einer hat sich noch neuerdings auf einen Ausspruch Cicero's berufen *). Gleichwohl paßt die fragliche Bemerkung des alten römischen Staatsphilosophen wohl auf eine demokratische Ordnung, in welcher, wie zur Zeit der französischen Revolution, ein sogenannter Heilsausschuß im Namen des Volkes herrscht, nicht aber im Mindesten auf eine solche, wie im freien Amerika besteht. In dieser kann von Despotismus der Regierung gar nicht die Rede sein, und wenn auch, wegen Mangelhaftigkeit der polizeilichen Einrichtungen und nicht hinlänglicher Wachsamkeit der öffentlichen Behörden, in der jüngsten Zeit manchmal dort Volkshaufen augenblicklich und vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen sich verleiten ließen, so daß es den Anschein hatte, als wolle die Menge sich an die Stelle der constituirten Staatsgewalt setzen, so ist es doch dem großen Haufen nie in den Sinn gekommen, diese an sich zu reißen und der Regierung Gesetze dictiren zu wollen. Und dergleichen partielle Ruhestörungen, begleitet mit mehr oder weniger Ausschweifungen Einzelner, fallen auch wohl in den europäischen Staaten vor, trotz der wachsam-

---

*) Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam taetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius bellua est. (De Republica L. III. c. 33.)

sten Polizei, der zahlreichen Gensd'armen und des noch zahlreicheren Militärs. Das Aufkommen irgend einer Pöbelherrschaft kann um so weniger in Amerika zu besorgen stehen, als es dort gar nicht einmal einen eigentlichen Pöbel gibt, wie in den europäischen Ländern, was man zum Theil eben der unbestrittenen Herrschaft des demokratischen Princips zu verdanken hat. Der Oberst Hamilton, ein Schotte, der im Jahre 1831 die vereinigten Staaten bereis'te, prophezeiht aus dem Triumph, den die Demokratie dort errungen, und der sich mit seiner aristokratischen Betrachtungsweise der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse durchaus nicht verträgt, alles Unglück für Amerika. Er gesteht selbst, daß ihm bei seiner Ankunft in diesem Lande nichts auffallender gewesen sei, als jenes Vorherrschen des demokratischen Elements, was sich mit allen seinen Angewöhnungen, die er aus Altengland mitgebracht hatte, und den politischen Grundsätzen, zu denen man sich in seiner Heimath bekennt, so sehr im Widerspruche erschiene. Dagegen urtheilt ein in den vereinigten Staaten jetzt lebender Deutscher, daß gerade durch die Herrschaft des demokratischen Princips das freie Amerika so blühend und mächtig geworden, und daß, wenn andere Staaten, und namentlich Großbritannien, dereinst späterhin in den Fortschritten der Cultur jeglicher Art mit den vereinigten Staaten nicht gleichen Schritt werden halten können und von diesen werden überflügelt werden, diese Erscheinung großentheils dem Umstande beizumessen, daß in der alten Welt die Zusammenwirkung des Monarchismus und Aristokratismus der freien Entwickelung des demokratischen Elements in den Weg tritt. Eine der größten Einseitigkeiten, deren sich die meisten Politiker der alten Welt und insbesondere die an aristokratische Institutionen und an ein darauf basirtes oligarchisches Regierungswesen gewöhnten britischen Reisenden, wie unter Anderen Basil. Hall, Hamilton und noch neuerdings Marryat, bei der Kritik amerikanischer Zustände haben zu Schulden kommen lassen, besteht darin, daß sie gemeiniglich gar viele Dinge für eine besondere Eigenheit der demokratischen Staatsordnung gehalten oder dafür ausgegeben, die doch unter gleichen Umständen unter jeder anderen Herrschaftsform Statt haben würden, und der demokratischen an sich nichts weniger als nothwendig ankleben oder wesentlich und unvermeidlich mit derselben verknüpft sind. Mit Recht wird darum der neueste aus den vereinigten Staaten nach England zurückgekehrte Reisebeschreiber in dem Edinburgh Review (1839) zurechtgewiesen, der auf einzelne zufällige Thatsachen ein allgemeines Urtheil zum Beweise der Verwerflichkeit des demokratischen Systems gründen zu können geglaubt hatte, blos in diesem die Quelle mancher von ihm in Amerika bemerkten Uebel erblickend *).

*) The truth of these general propositions concerning Democracy — sagt der dortige Beurtheiler des von Capitän Marryat herausgegebenen „Diary in America with Remarks on its institutions," worin derselbe als Gegner der Demokratie aufgetreten war — will not be proved by simply

Wenn das demokratische Princip so oft von den europäischen Ultras als der Feind aller gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und des inneren Friedens in den Staaten dargestellt wird, dann sehen die freien Nordamerikaner gerade im Gegentheil in dessen unbestrittener Herrschaft in ihrem Lande die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung jener staatsgesellschaftlichen Wohlthaten nicht nur, sondern auch ihrer Freiheit. Und da sie sich wohlbefinden unter ihrer demokratischen Verfassung, ja besser als viele andere Völker unter anderen Verfassungen, so ist es ihnen nicht zu verargen, wenn sie die ungünstigen Urtheile über ihre demokratischen Einrichtungen, die von jenseits des atlantischen Meeres herüberschallen, lediglich europäischen Vorurtheilen zuschreiben. Die Verständigen in Amerika sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die dort bestehende demokratische öffentliche Ordnung ohne alle Mängel sei; aber sie theilen zugleich die Ueberzeugung, daß diese Mängel durch die Vortheile, welche eben jene Ordnung der Dinge bringt und sichert, tausendfach aufgewogen werden, so daß sie, wie ein nordamerikanisches Journal *) sich ausdrückt, wie ein Sandkorn im Meere verschwinden. Es ist dies eine Wahrheit, sagt dasselbe Blatt, die im Munde der meisten Amerikaner so zum Sprichwort geworden ist, daß es unnöthig wäre, auch nur ein Wort darüber zu verlieren.

Eine Folge der Herrschaft des demokratischen oder — um Mißdeutungen zu verhüten vielleicht passender ausgedrückt — des populären Princips in Nordamerika und der aus derselben fließenden Gesetze und socialen Verhältnisse ist der gänzliche Mangel an privilegirten Ständen und an irgend einer künstlichen Aristokratie, welchen Namen sie auch führen mag. Es gibt in jeder Staatsgesellschaft mehr oder weniger durch Geburt oder Abkunft, Vermögen oder Reichthum, Verdienste, Geist, Talente, Intelligenz, Kenntnisse rc. ausgezeichnete und dadurch über die Masse des Volkes hervorragende Menschen; aber die nordamerikanischen Gesetzgeber fanden es keineswegs rathsam, den modernen europäischen Staaten darin nachzuahmen, daß sie dergleichen von Glück oder von der Natur an sich so sehr Begünstigten noch besondere Begünstigungen vor ihren übrigen Mitbürgern zu Theil werden ließen. Vielmehr gingen sie von dem Gesichtspuncte aus, daß in einem freien Gemeinwesen alle solche natürliche Aristokratieen sich von selbst geltend machen würden, ohne daß es

proving the existence of facts which correspond with them in democratical communities. The facts may be the result of other causes. To raise them to the rank of proofs, it must be shown that they prevail to a greater degree under a Democracy than would have been the case, other circumstances being the same under a different form of government. Democracy is properly answerable only for such excess. Before this problem can be worked out sufficient means, by which the supposed excess can be identified and ascertained, must both exist and be applied.

*) Amerik. Correspondent (Philadelphia, 1825) Nro. 44.

einer künstlichen Constituirung derselben und sie schützender eigener Gesetze und Einrichtungen bedürfe. Man hielt es in der neuen Welt nicht nur für unnütz, sondern selbst für nachtheilig, wenn Leute, denen ohnehin schon große natürliche Vortheile in der Gesellschaft zur Seite stehen, damit noch künstliche verbänden, die ihnen eine Ueberlegenheit der Macht und des Einflusses sichern sollen. Letztere, meinte man, würden in ihren Händen, unter dem Vorwande der Selbstvertheidigung, blos zur Unterdrückung Anderer dienen. Zwar haben viele Politiker der alten Welt geglaubt, daß die natürlichen Aristokratieen als Minoritäten, ohne einen durch die Gesetzgebung ihnen zugesicherten Zuwachs an Macht, der Gefahr der Unterdrückung durch die Majorität blosgestellt und dadurch, daß sie sich für unterdrückt hielten, zu Feinden der bestehenden staatsgesellschaftlichen Ordnung gemacht werden könnten. Allein die Amerikaner dachten, daß dieses eben so wäre, als wenn Einzelne, von der Natur mit großer Körperkraft ausgestattet, sich in der bürgerlichen Gesellschaft als unterdrückt ansehen wollten, weil sie ihre körperliche Ueberlegenheit zwar zu ihrem Privatvortheile, aber nicht zur Unterdrückung der Uebrigen benutzen können und darum eine Steigerung ihrer natürlichen Ueberlegenheit durch gesetzliche Vorzüge in Anspruch nehmen wollten. Freilich haben die europäischen Staatsgesetzgeber noch einen anderen Grund geltend zu machen gesucht, weshalb solchen, welche schon ausgezeichnete natürliche Vortheile in der bürgerlichen Gesellschaft genießen, noch gesetzlich eine Zugabe von Gewalt zu ertheilen. Da sie, sagen sie, in der Regel mit den Vortheilen, die sie zufällig vor Anderen voraus haben, und wodurch sie Einfluß und Macht in der Gesellschaft zu üben geschickt werden, auch den einer höheren Bildung und besseren Einsicht verknüpfen, so läßt sich erwarten, daß, wenn man dieser Classe einen überwiegenden Einfluß in der Leitung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräumt, stets bei diesen eine größere Intelligenz vorwalten werde. Aber die Amerikaner glaubten niemals in Verlegenheit zu sein, in einem freien Volke intelligente Köpfe zu finden, waren vielmehr überzeugt, daß, wenn man ihre Wahl auf Personen aus einzelnen Classen oder Kategorieen beschränke, mehr eine Vertretung der Sonderinteressen dieser, als der allgemeinen zu erwarten sei. Nach den vereinigten Staaten mögen sich unsere Staatsmänner begeben, um die Wirkungen staatsgesellschaftlicher Zustände mit allen Früchten moderner Civilisation ohne alle bevorrechtete Stände oder privilegirte Classen kennen zu lernen. Nichts hat sich dort der öffentlichen Freiheit und dem Volksglücke günstiger bewährt, als daß es da keine gesetzlich anerkannten Aristokratieen irgend einer Art gibt. Man erblickt daselbst weder eine Adels- noch eine geistliche, noch eine Beamten-Aristokratie, und eine Geldaristokratie kann in einem Lande als bevorzugte Körperschaft eben so wenig aufkommen als gedeihen, wo die Gesetze keine Vorrechte an den Besitz von Vermögen und Reichthum knüpfen, die Stiftung von dauernden Fideicommissen und Majoraten nicht gestatten, und die von Einzelnen

erworbenen Glücksgüter sich mehr oder weniger bei deren Tode zersplittern, so daß sie nicht in den nämlichen Familien viele Generationen hindurch beisammenbleiben und sich anhäufen. Wo der Besitz von Geld oder Vermögen irgend einer Art keine Macht verleiht, wo nicht durch Staatseinrichtungen bewirkt wird, daß der Reichthum politische Rechte und Vorzüge gewährt, da kann keine Geld- oder Vermögensaristokratie entstehen. Das zeigt auch Amerika. In den großen Handels- und Seestädten sind dort wohl Glückspilze anzutreffen, welche sich viel auf ihre Geldsäcke einbilden und sich mehr dünken als Andere; aber dergleichen geldstolze Pleonekten geben nur durch ihre Vornehmthuerei Stoff, daß man sich über sie lustig macht, und weit entfernt, daß solcher aristokratischer Dünkel ihnen zu Ansehen und Einfluß verhilft, wird er, wenn er bekannt wird, ihnen persönlich nur nachtheilig, weil er mit der vorherrschenden demokratischen Denkart sich nicht verträgt. In New-York fiel vor einigen Jahren die Wahl zum Mayor auf einen Reichen, der sich in seinem Amte im Aeußeren etwas aristokratisch benahm; aber er zog sich dadurch nur Spott zu und verlor bald alles Zutrauen. Die Folge war, daß er, als das Jahr um war, nicht wieder erwählt wurde, und auch nachher nie wieder zu einer öffentlichen Stelle gelangen konnte. Auch Quincy Adams wurde nicht zum zweiten Male zum Präsidenten erwählt, zum Theil weil er im Rufe stand, auf seinen diplomatischen Posten an europäischen Höfen sich aristokratische Gesinnungen angeeignet zu haben, und ihm zum Vorwurfe gemacht wurde, in den Gesellschaftscirkeln, die bei ihm Statt hatten, aristokratische Sitten nach europäischem Geschmacke einführen zu wollen. Im freien Amerika, urtheilt Grund, wird jeder Versuch, vornehme aristokratische Distinctionen einzuführen, stets mißglücken. Denn jede Gattung Aristokratie muß auf Vermögen oder Macht gefußt sein und in sich selbst das Princip der Verewigung tragen. Ohne diese nothwendigen Eigenschaften ist sie der Mittel beraubt, ihre Vorzüge geltend zu machen, sei es nun durch freiwillige oder erzwungene Anerkennung von Seiten der niederen Classen der Staatsgesellschaft. In den großen amerikanischen Städten gibt es allerdings Coterieen reicher Familien, aber ihr Reichthum ist nicht beständig, und der Masse des Volks gegenüber sind sie gänzlich machtlos. Bei der völligen Abwesenheit aller Monopole und bei den unermeßlichen Hülfsquellen des Landes steht der Weg zu Reichthümern der ganzen Bevölkerung offen, während diejenigen, welche Vermögen besitzen, es gar wohl verlieren können und es am Ende doch gleichmäßig unter ihre Enkel vertheilt sehen müssen. Reichthum ist freilich überall, zumal in dem gegenwärtigen Zustande der Civilisation, eine Macht; aber in Amerika sind die Elemente eines auf den Besitz von Reichthümern sich stützenden Aristokratismus beständigen Veränderungen unterworfen, und bei jedem Wechsel werden sie wieder herunter zur Masse des Volks gezogen. Wenn auch aristokratische Prätensionen bei einzelnen Individuen erwachen und sich geltend machen wollen, dann werden sie mit dem

Prätendenten sterben und stets unmächtig bleiben. Ueberdies ist hier der Wohlstand zu allgemein, als daß irgend ein Theil der Bevölkerung den Launen und Leidenschaften der Reichen huldigen sollte. Mammon selbst zerstört da den Götzendienst des Geldes. Was wäre das für eine Aristokratie, die weder erbliches Vermögen, noch Privilegien und noch viel weniger die Macht, die niederen Classen zu regieren, besäße! Und wie wäre es in Amerika einer Aristokratie möglich, auf auszeichnende Vorzüge Anspruch zu machen, in einem Lande, wo das Volk fort und fort immerwährend durch Worte und Thaten daran erinnert wird, daß alle Macht allein von ihm ausgeht, und daß es das unschätzbare Vorrecht besitzt, Männer seiner eigenen Wahl und seine eigene Gesinnung theilend zu den öffentlichen Aemtern zu berufen? Die Aristokratie eines Landes, wenn sie diese Benennung verdienen soll, muß nicht blos auf eitelen Ansprüchen einzelner Classen, sondern auf einer Anerkennung der Gesetze und einer allgemeinen Einwilligung durch die Anderen beruhen. Dieses fordert allezeit eine historische Verbindung mit dem Ursprunge und den Fortschritten einer Nation, wie sie in Amerika gar nicht existirt. Warum sollten aber auch die Amerikaner einer höheren und vornehmeren Classe huldigen, da eine solche weder von den Gesetzen anerkannt, noch mit irgend einer öffentlichen Gewalt verknüpft ist? Wie sollte Amerika diejenigen verehren, von denen es selbst gewohnt ist, Huldigungen zu empfangen? In Amerika kann daher keine Aristokratie der Demokratie jemals gefährlich werden, und es gehören in der That in Europa eingewurzelte politische Vorurtheile dazu, um die Einbildung zu hegen, es könne kein civilisirter Staatsverein von einiger Ausdehnung auf die Dauer bestehen ohne eine Aristokratie, und den Nordamerikanern, bei denen es doch offenbar an allem Stoffe zur Bildung einer solchen mangelt, zu prophezeihen, sie würden schon früher oder später das Bedürfniß fühlen, eine zu erschaffen. Als einmal ein aus den vereinigten Staaten zurückgekehrter Brite in seiner Reisebeschreibung den dortigen Mangel an einer Aristokratie und die gleiche Vertheilung des Eigenthums bei Erbschaften für Uebel ausgegeben hatte, bemerkten die englischen Times: „Ist nicht selbst, nach einer Aeußerung Sir Robert Peel's als Staatssecretärs, das größte Elend in England aus der unmäßigen, sich stets mehrenden Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen erwachsen! Die Klage über den Mangel an Primogeniturgesetzen und Erstgeburtsrechten zur Gründung und Erhaltung einer Aristokratie in Amerika ist wirklich lächerlich. In einem Lande, welches solche Einrichtungen nicht hat, und welchem die Anhäufung des Vermögens in den Händen einer Minderzahl, wozu dieselben führen, ein Greuel ist, finden sich freilich keine prächtigen Schlösser mit ungeheuren Parks und großen Erbgütern; doch ist der Umstand, daß in Amerika, nicht wie in England, ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung auf Armengeld Anspruch macht, ein Ersatz für den Mangel an dergleichen Schlössern und Parks. Von Stiftung von Majoraten, um den Reichthum in den Händen einer kleinen Zahl zu concentriren, von Einfüh-

rung von Rangabstufungen und erblichen Würden, um dem populären Strom einen Damm entgegenzusetzen und die Fortschritte der Volksherrschaft aufzuhalten, von der entferntesten Annäherung zu einer Aristokratie durch Reichthum, Titel und Würde kann in Amerika nicht die Rede sein, da alle diese Dinge durchaus unvereinbar mit dem ganzen dortigen politischen Systeme sind. Auch bedarf es, um irgend eine Aristokratie aufrecht zu erhalten, einer mächtigen Regierung, welche unmittelbar physische Gewalt und hohen moralischen Einfluß besitzt, um jene Aristokratie zu schützen. Allein so lange die wirklich vollziehende wie die gesetzgebende Macht in den Händen des Volks selber sich befindet, dessen unmittelbares Interesse in der Vernichtung alles dessen besteht, was eine erbliche Anhäufung des Eigenthums herbeiführen könnte, und welches jede Scheidewand der Auszeichnung zwischen Menschen und Menschen, womit das Glück die Einen beschenkte, haßt: so lange muß jeder Plan zur Einführung einer Aristokratie scheitern. Die Amerikaner werden den Grundsatz des Aemterwechsels (rotation of office) nicht aufgeben, und dadurch wird das Aufkommen einer jeden Aristokratie, welche sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen könnte, verhindert." Die nordamerikanischen Gesetzgeber erkannten sehr richtig die Uebel, womit die bürgerliche Gesellschaft unvermeidlich bei Einsetzung gesetzlich bevorrechteter Stände bedroht war, so wie zugleich die Vortheile, welche derselben der Mangel an solchen bringen werde. Allenthalben, wo solche bestehen sollen, ist man künstlicher Einrichtungen zu deren Erhaltung benöthigt, und es sind die Staatskunst und die Gesetzgebung in der Nothwendigkeit, zur Erreichung dieses Zwecks zu mehr oder weniger unnatürlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die, wenn sie auch dem Wohle einer Minderzahl förderlich, doch gemeiniglich mit dem Wohle der Mehrzahl im Widerspruche sind. Das Staats- und Regierungswesen muß natürlich verwickelter werden, wo es, neben den allgemeinen Interessen, stets die besonderen einer bevorzugten Classe zu wahren und aufrecht zu erhalten sich zur Aufgabe gestellt hat. Eine Menge Gesetze und Einrichtungen werden in Amerika überflüssig, weil dort privilegirte Stände fehlen, und wohl nicht mit Unrecht hat Jemand einmal die nordamerikanische Verfassung als die britische ohne gesetzliche Bevorrechtungen Einzelner definirt. Die amerikanischen Gesetzgeber sahen voraus, daß es in ihrem Lande wie in anderen allerdings der Fall sein werde, daß diejenigen, welche ein gewisses Maß von Vermögen besitzen, sich auch in der Regel am Meisten im Besitz geistiger Ausbildung und Befähigung befinden und in Folge dieser Eigenschaften einen gewissen Einfluß in der Gesellschaft üben würden. Sie hielten es jedoch keineswegs ersprießlich, wie fast durchgängig in den Staaten der alten Welt, diese in der Natur der Dinge gegründete, von allen äußeren Sanctionen unabhängige Nothwendigkeit noch besonders gesetzlich anzuerkennen und festzuhalten. Man sah z. B. in europäischen Ländern durch Gesetze bestimmt, daß zu Wählern, zu Mitgliedern volksvertretender Versammlungen und anderen öffentlichen Be-

rufen nur Leute von einem gewissen Vermögen oder von anderen äußeren Gewährleistungen befähigt sein sollten. Die Gründer der amerikanischen Verfassung haben dieses im Allgemeinen nicht für nothwendig gehalten, vielmehr angenommen, daß es sich in der Regel auch ohne äußeres Gebot von selbst machen dürfte. Sie waren nicht geneigt, wie beinahe allenthalben in Europa das Beispiel gegeben war, durch gesetzliche Begünstigungen und Bevorrechtungen der Vermögenden und Gebildeten eine gesetzliche Ungleichheit unter den Staatsgenossen zu erschaffen. Da sich auf keine Weise ein quantitatives Verhältniß zwischen dem Besitze des materiellen und geistigen Capitals voraussetzen läßt — denn es könnte sein, daß sich ein Sokrates fände ohne Einen Dollar Vermögen — und noch weniger die Erfahrung lehrt, daß mit dem Besitze von Glücksgütern auch stets patriotische Gesinnung verbunden ist, so haben sie wohl mit Grund es nicht für angemessen und zweckmäßig erachtet, eine gesetzliche Ungleichheit an den zufälligen Besitz von mehr oder weniger Vermögen, unter Voraussetzung einer damit verbundenen größeren oder geringeren Intelligenz und Vaterlandsliebe, zu knüpfen. Und der Erfolg hat bewiesen, daß dieses amerikanische System nicht nur mit keiner Unzuträglichkeit verbunden gewesen ist, sondern auch wesentlich zur Förderung des allgemeinen Bürgerwohls beigetragen hat, während die Befolgung eines entgegengesetzten Systems nur zu oft die schädlichsten Wirkungen im Gefolge gehabt hat. In der That, sobald die Gesetzgebung jene Classe von Vermögenden und Gebildeten, der nach der Natur der Verhältnisse ein vorzüglicher Beruf zur staatlichen Thätigkeit zukommt, d. h. den sogenannten Mittelstand durch Privilegirungen irgend einer Art hervorhebt und auszeichnet und eine eigene Classe von Notabilitäten in der politischen Gesellschaft künstlich erschafft, sondert sie diese Classe von der Masse des Volks ab und ruft in ihr Sonderinteressen hervor. Daher die Erscheinung in so vielen Staaten der alten Welt, daß gerade diejenigen, welche Alles für das Volk thun, nur das allgemeine Wohl in's Auge fassen sollten, blos oder doch hauptsächlich ihr eigenes Wohl, ihr Particularinteresse zu berücksichtigen pflegen. Dieses kann dann freilich nicht anders geschehen, als auf Kosten der zahlreichen unteren, der passiven Classe des Volks. Die Folge davon ist, daß diese letztere zahlreichste Classe in eine bedrängte und unnatürliche, also ungesunde Lage und daher in Mißbehagen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit geworfen wird. Die Ungesundheit eines großen Theils aber hat alsdann wiederum die Ungesundheit des Ganzen in einem organischen Körper zur nothwendigen Folge, die stets wieder auf das Haupt, von dem sie ausgeht, zurückfallen muß. Diese Klippe, an der das Wohl so vieler Staatsgesellschaften gescheitert, ist von den amerikanischen Gesetzgebern vermieden worden, und zwar lediglich dadurch, daß sie Alles seinem natürlichen Laufe überlassen und nicht durch positive Satzungen künstliche Unterschiede und Scheidewände unter den Bürgern und Genossen eines und desselben Staatsvereins aufgeführt haben. Und die vereinigten Staaten

liefern praktisch den Beweis, daß man nicht nur zum Wohlsein eines politischen Gemeinwesens aller gesetzlich begünstigten Aristokratieen entbehren kann, sondern ohne deren Vorhandensein besser fährt, als mit solchen anderswo. In Nordamerika, wo keine bevorrechteten Classen, Stände, Kasten, oder Corporationen anzutreffen, keine Adelsaristokratie so wenig wie eine andere vom Gesetze geschützte Aristokratie existirt, welche ihre besonderen Interessen im Conflicte mit den allgemeinen, den Volksinteressen geltend machen könnte, ist es eben so leicht, in Ruhe und Sicherheit einer Habe von tausend Unzen Goldes wie von einer einzigen Unze zu genießen. Denn das kleine Eigenthum findet sich dort ganz gleichmäßig wie das große durch die Gesetze geschirmt und garantirt. Wo, wie in Amerika, die Vermögenskräfte der einzelnen Staatsbürger eine zusammenhängende und unmerklich ansteigende Stufenleiter von der Dürftigkeit bis zum Reichthum bilden, und das Vermögen einzelner Individuen und Familien, nicht durch Staatseinrichtungen und Gesetze auf die Dauer zusammengehalten, einem häufigen Wechsel unterworfen ist, läßt sich keine eigentliche Scheidelinie zwischen Vermögenden und Unvermögenden ziehen, und daher leben sie auch da nicht getrennt in zweierlei streitende Parteien, die in einem endlosen Kriege mit und gegen einander begriffen sind, wie in anderen Ländern, wo es durch erkünstelte Classificationen Gruppen von Menschen in der Staatsgesellschaft gibt, ausgezeichnet durch Vorrechte und Vorzüge, welche den übrigen nicht zukommen, und deshalb der Gegenstand ihres Hasses und Neides werden. Der Neid der Armen gegen die Reichen lodert da nicht zur Erbitterung und Verfolgung auf, indem der Reichthum eben so wenig dort einen Hebel der Unterdrückung, als einen Rechtstitel des Uebermuthes abgibt. Kann der Reichthum gleich auch hier am Ende der Eifersucht der weniger Beglückten nicht gänzlich entgehen, so war man doch in Amerika überzeugt, daß durch gesetzliche Sanctionirung von Bevorrechtungen für dessen Besitzer, um denselben zum größeren Schutze zu dienen, das Uebel, statt vermindert, vergrößert werden würde. Die Nordamerikaner waren lange schon vor ihrer Emancipation durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse zum Genusse einer vernünftigen Freiheit praktisch vorbereitet und dadurch in den Stand gesetzt worden, die Ansichten über staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit eben durch die Praxis zu berichtigen. Daher sind sie, ungeachtet ihrer Demokratie, nie in jene Verkehrtheiten in den Freiheitsideen gerathen, welche sich bei den Franzosen in deren Revolution bemerklich machten. Die Verschiedenheit der geistigen und moralischen Kräfte durch eine freie Verfassung aufheben zu wollen, dünkt ihnen nicht minder aberwitzig als die Verschiedenheit der physischen Kräfte in Abrede zu stellen. Eben so wenig ist es ihnen jemals in den Sinn gekommen, die Einflüsse und Wirkungen der natürlichen Aristokratieen aus Liebe zur Gleichheit zu zerstören. In den vereinigten Staaten stößt man, trotz der demokratischen Formen und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, ungeachtet des Mangels an Titeln, Rangordnungen,

Ordensbändern und äußeren Ehrenzeichen, auf eine Menge die socialen Verhältnisse modificirende Abstufungen unter den Menschen; nur werden diese dort nicht, wie in Europa, durch Gesetze künstlich erschaffen und aufrecht erhalten, sondern machen sich natürlich von selbst, während sie, weil keine bürgerliche oder politische Bevorzugung damit verknüpft ist, für Niemanden drückend sind. Die ganze Bevölkerung ist da in Einer Masse zusammengeschmolzen, in der Jeder um so sicherer das Gold erkennt, als keine Plattirung durch den Staat den Menschen fälscht. Man beruft sich in Amerika nicht auf verwelkte Ahnen, um sich in der Gesellschaft geltend zu machen; man zieht nicht entlaubte und verdorrte Stammbäume aus der Tasche, um Aufmerksamkeit zu erregen und sich ein Ansehen zu geben. Alle können dort ihre natürlichen Rollen spielen, einfach und ohne daß Chargen, Diplome und Patente die bürgerliche Gleichheit trüben. Und als sichtbare Folge dieser zeigt sich in Amerika: allgemein sich bethätigendes Streben bei den Individuen unter allen Classen nach steter Verbesserung ihres Zustandes, bei beständiger Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe, ein daraus entspringender allgemein verbreiteter Wohlstand, Sinn für Ordnung, häusliches Glück, Reinlichkeit, Bildung und Kenntnisse. Den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit sieht man zwar bald in den Verfassungsurkunden vieler neueren Staaten der alten Welt ausdrücklich ausgesprochen, bald von Oben herab verkündet; aber in der neuen Welt allein befindet er sich nicht blos auf dem Papiere. Neben gesetzlich bestehenden Privilegirten und Aristokratieen erscheint er auch nur als ein Widerspruch. Im freien Amerika hindert er nicht, daß jede Art natürlicher Aristokratie den ihr gebührenden Platz in der Gesellschaft einnimmt, deren Aufkommen anderswo gerade oft das Dasein künstlicher Aristokratieen in den Weg tritt. Wenn man manchmal hat behaupten hören, es gehöre zu den Uebeln der amerikanischen Demokratie, so wenig wie irgend eine andere Aristokratie, so insbesondere keine Geistesaristokratie aufkommen zu lassen, daher die Gesellschaft zu ihrem großen Nachtheile des Einflusses der Männer von Wissenschaft und Gelehrsamkeit beraubt sei — dann liegt einer solchen Behauptung Mangel an hinlänglicher Kenntniß der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und selbst der Grundgesetze und der auf diesen beruhenden socialen Organisation in den vereinigten Staaten zum Grunde. Im Gegentheile gibt es dort eine Classe von Gelehrten, der schon verfassungsmäßig daselbst ein weit größerer politischer Einfluß zusteht, als in den europäischen Staaten, welcher noch durch mancherlei andere in Amerika vorhandene eigenthümliche Umstände und Einrichtungen gar sehr vergrößert wird. Es ist dieses der Stand der Rechtsgelehrten, der da im größten Ansehen steht und eine für das allgemeine Wohl überaus heilsame Wirksamkeit im öffentlichen Leben übt. Die Rechtsgelehrten, bemerkt Tocqueville, bilden hier ein natürliches, der Geistesaristokratie angehöriges Element in der politischen Gesellschaft, das, ohne gesetzlich mit Vorrechten bekleidet zu sein, wie ein privilegirter

Stand, alle die Zwecke erfüllt, für welche man in anderen Ländern die Erhaltung besonderer künstlich erschaffener aristokratischer Körperschaften nützlich und nöthig erachtet hat. In genauer Verbindung mit der Herrschaft des demokratischen Princips steht das Princip der Volkssouveränetät. Beide Principe bedingen einander gegenseitig. Das eine würde ohne das andere weder bestehen noch sich erhalten können. Das freie Nordamerika zeigt uns das Schauspiel eines großen Landes und Volks, wo der Grundsatz der Volkssouveränetät kein Gegenstand der Speculation politischer Theoretiker mehr ist, wie noch heut zu Tage in Europa, sondern in seinem ganzen Sinne und Umfange sich bereits seit einem halben Jahrhunderte verwirklicht findet und von Niemandem bestritten in der Praxis besteht. Das Wort „Souveränetät" wird in der Sprache der Politik oft in verschiedener Bedeutung genommen. Die nordamerikanischen Publicisten pflegen die Souveränetät im Staate als die höchste, absolute, uncontrolirbare Macht, als das jus summi imperii und das absolute Recht zu definiren. Ein Staat, lehren sie, ist ein politischer Körper, eine Gesellschaft von Menschen, die mit einander in eine wechselseitige Verbindung getreten sind oder in einer solchen sich befinden, um so mit vereinter Kraft ihre Sicherheit und ihren Vortheil zu fördern. Schon durch den Act der bürgerlichen und politischen Vereinigung unterwirft sich jeder einzelne Bürger der Auctorität der Gesammtheit, und diese Gesammtgewalt über jedes einzelne Glied ist ein wesentlicher Bestandtheil des politischen Körpers. Ein Staat, der diese absolute Macht besitzt, ohne von einer fremden Macht abhängig zu sein, ist im weitesten Sinne ein souveräner Staat. Der Ausdruck „Souveränetät" wird jedoch oft auch in einer viel engeren Bedeutung genommen, indem die politischen Gewalten damit bezeichnet werden, wie sie nach der bestehenden Organisation eines Staates durch gewisse Personen oder Behörden ausschließlich und ohne Controle einer höheren Macht ausgeübt werden. Aber in einer jeden freien Staatsgesellschaft sind die zeitigen Träger der Staatsgesellschaft beschränkt nach dem Willen der Nationalgemeinde oder sollen es wenigstens sein, und deswegen ist dann die mit der Uebung der öffentlichen Gewalt bekleidete Regierung nicht im absoluten Sinne souverän. In Amerika fallen nun die Begriffe von Staat als politischem Körper und Nation in Einen zusammen, indem man dort unter Staat nichts Anderes als das denselben bildende Volk versteht, und wenn den vereinigten Staaten Souveränetät beigelegt wird, dann wird eben dadurch zugleich die Souveränetät des Volks der vereinigten Staaten oder der amerikanischen Nation ausgesprochen und anerkannt. In einer demokratischen Republik stehen auch beide Arten von Souveränetät, die im weiteren und engeren Sinne, die der Nation und die der Regierung, nicht als Gegensätze einander gegenüber. Die Souveränetät der Nation ist da in jeder Hinsicht absolut und unbeschränkt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die sie sich selbst auferlegt; allein die Souveränetät der von der souveränen Nation eingesetzten und organisirten National-

regierung kann sehr beschränkter Natur sein. Die letztere kann sich nämlich über wenige oder viele Gegenstände erstrecken; sie kann bei einigen unbeschränkt, bei anderen wieder beschränkt sein. Nach dem Umfange der ihr anvertrauten Gewalt kann die Regierung souverän sein, und ihre Handlungen können als souveräne Handlungen der von ihr repräsentirten Nation betrachtet werden. Die Nation kann auch ihre souveränen Gewalten unter verschiedene öffentliche Behörden theilen, wo denn jede, rücksichtlich der ihr überwiesenen Gewaltsbefugnisse, im beschränkten Sinne als Souverän sich benehmen kann, in allen anderen Fällen aber abhängig ist. Und das hat in einer Föderativrepublik wie Amerika Statt. Genau genommen, lehrt Story, liegt die absolute Souveränetät der amerikanischen Nation in dem Volke der vereinigten Staaten, als politische, zu einer Einheit organisirte Gesammtheit betrachtet, während die übrige Souveränetät jedes Einzelstaates der Union, die keiner seiner öffentlichen Auctoritäten übertragen ist, in dem Volke dieses Staates liegt. Man hat also in Amerika mancherlei Souveränetäten, die alle thätig sind, ohne sich in ihren Thätigkeitsäußerungen zu stören; aber über alle schwebt, als allein unbeschränkte, die Souveränetät der die vereinigten Staaten als souveränen politischen Körper bildende amerikanischen Nation, die in einzelnen Abtheilungen, als Volk der verschiedenen Bundesstaaten, zugleich den Theil der Souveränetät ausübt, der grundgesetzlich von der Gesammtheit oder der ganzen Nation verschiedenen ihrer Abtheilungen überlassen ist. Und so wie die Souveränetät der Bundesregierung eine beschränkte ist, der Souveränetät des Volkes der vereinigten Staaten gegenüber: so ist es auch die der Regierung jedes einzelnen Staates der Union der des Volkes in demselben gegenüber. Das ist kurz die Doctrin, welche in Amerika von der Souveränetät aufgestellt wird, nachdem dasselbe auf ewige Zeiten sich zu einer Bundesrepublik constituirt hat. Die Gesammtheit der Bürger der vereinigten Staaten gilt als der eigentliche Souverän in der Union, der seinen höchsten Willen in der Unionsacte ausgesprochen hat, worin sich vorgeschrieben findet, wie und auf welche Weise die oberste öffentliche Gewalt in der amerikanischen Staatengesellschaft unter der Unionsregierung und den Staatenregierungen vertheilt sein soll. Das Volk in jedem einzelnen Bundesstaate übt so die Souveränetät innerhalb der Grenzen aller derjenigen Souveränetätsattributionen, die den Staaten verblieben sind; aber höher als die Staatssouveränetät steht die Souveränetät der Union oder des Volks der vereinigten Staaten, der amerikanischen Nation als ein Ganzes. Der Hauptgrundsatz, dem im freien Amerika alle andere untergeordnet sind, sagt der amerikanische Publicist Alex. H. Everett, ist die Souveränetät des Volks. Nach der Verfassung der vereinigten Staaten sind es weder der Bund, noch die einzelnen Bundesstaaten, welche eine volle Souveränetät besitzen. Bei der Gründung jener Verfassung übergab nämlich jeder der zu einem ewigen Bunde sich vereinigenden Staaten diesem einen Theil seiner Souveränetät, als Ersatz dafür wiederum einen Souveränetäts-

theil der anderen Staaten zurückerhaltend. So wenig als unabhängig vom Bunde kann daher ein einzelner Staat in demselben als vollkommen unbeschränkt in seiner Macht angesehen werden. Allein eben so wenig ist der Bund als solcher oder vermöge der von den Staaten auf ihn übertragenen Gewalten mit einer vollständig unbeschränkten Macht bekleidet. Die einzelnen Staaten sowohl, als der Bund haben eine solche unbeschränkte Macht nur für gewisse Zwecke, also blos einen verhältnißmäßigen, grundgesetzlich bestimmten Antheil an der Souveränetät. Die höchste Gewalt oder vollständige Souveränetät ist und bleibt bei dem Volke der vereinigten Staaten, welches hier, wenn man es als den Inbegriff des Volks der verschiedenen, die Union bildenden Staaten und als im Besitze der Gesammtmasse der Rechte und Gewalten, welche jedem ihrer Bestandtheile zukommen, betrachtet, unbestritten der rechtmäßige Eigenthümer aller den Staatenregierungen so wie der Unionsregierung anvertrauten Gewalten ist. Aber zugleich ist es der rechtmäßige Eigenthümer sämmtlicher keinem von beiden überwiesenen Gewalten und genießt solchergestalt allein die ganze und vollständige in Amerika vorhandene Souveränetät. Diese unbeschränkte höchste Gewalt wird dann auch von demselben zu mancherlei Zwecken unmittelbar ausgeübt. Dieses ist nämlich der Fall bei allen Gegenständen von nur örtlicher Wichtigkeit und bei der Ernennung derjenigen, welche mit Gewalten nach dem Repräsentativsysteme bekleidet werden sollen. Die auf diese Weise Ernannten haben natürlich keine Ansprüche auf den Souveränetätscharakter; sie sind blos Mandatare des Volks, des Bundes oder der Staaten für die verschiedenen Zwecke, für welche sie erwählt und bestellt sind. Dieses ist im Allgemeinen die Theorie der in den vereinigten Staaten, diese als eine Bundesrepublik betrachtet, bestehenden Regierung mit der Volkssouveränetät als Grundlage. Der Grundsatz der Volkssouveränetät, bemerkt ein amerikanischer Schriftsteller, wird zuweilen auf eine verschiedene Weise ausgedrückt, wenn wir sagen, der Volkswille sei die gesetzmäßige Quelle aller öffentlichen Macht, und die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes (vox populi vox Dei). Mit diesen Behauptungen soll jedoch nicht, wie Einige sich das Ansehen geben, vorauszusetzen, gerade gesagt werden, daß die Meinungen der Mitglieder irgend eines Staatsvereins den naturgemäßen Unterschied zwischen Recht und Unrecht festsetzen. Dieses ist bereits ein- für allemal geschehen durch den großen Beherrscher des Weltalls. Es ist der Beruf der Herrscher unter den Menschen, diese Unterschiede zum Besten des Gemeinwesens zu erläutern und so sehr als möglich ein diesen entsprechendes Verfahren einzuschärfen. Das Recht, dieses zu thun, so wie alle das Gemeinwohl angehende Angelegenheiten zu verwalten, steht aber in letzter Instanz in jedem freien Gemeinwesen bei dessen Mitgliedern, d. h. bei der Masse des Volks. Sagen, das Volk könne sich zuweilen irren und irgend einen Grundsatz zur Regel des Verfahrens erheben, den eine genauere Einsicht des Naturrechts verwerfen würde, heißt nur mit anderen Worten sagen,

Menschen seien keine Engel. Dieses wissen wir sehr wohl. Weil aber die Masse des Volks, obgleich allerdings geistigen und sittlichen Irrthümern unterworfen, dennoch in jeder freien Staatsgesellschaft, mit Ausschluß jeder anderen menschlichen Gewalt, das Recht besitzt, die Grundsätze des Naturrechts, d. i. die Gesetze Gottes, wie sie sie versteht, auszusprechen und einzuschärfen, so kann man nicht unpassend, ja buchstäblich wahr sagen, die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes. Denn dieses ist der einzige bindende irdische Ausdruck, der rechtmäßiger Weise den ewigen Beschlüssen gegeben werden kann, welche der Schöpfer auf das Antlitz seines Werks geprägt und in die Herzen seiner vernunftbegabten Geschöpfe gegraben hat. Das Volk in einer zur Aussprechung eines vernünftigen, den göttlichen Gesetzen angemessenen Willens wohlorganisirten Staatsgesellschaft scheint zugleich das natürlichste Organ zur Erfüllung dieses Zwecks in allen Dingen zu sein, die sein eigenes Wohl betreffen. Da im freien Amerika grundgesetzlich dafür gesorgt ist, daß das souveräne Volk immer nur auf verfassungmäßigem Wege rechtmäßig seinen Willen zu erkennen geben kann; so ist hier gar keine Willkür von Seiten des Souveräns möglich, sondern blos die Gefahr des Irrens, welche aber auch bei jedem anderen Souverän vorhanden ist. „Es gibt in den vereinigten Staaten," schreibt Chevalier, „bei der Souveränetät des Volks keine andere sichere Bürgschaft gegen Volkslaunen, als den gesunden Menschenverstand des besser als in den Ländern der alten Welt unterrichteten Volkes, und man muß gestehen, daß dieser Menschenverstand dort im Großen bewunderungswürdig ist. Aber unfehlbar ist er freilich nicht. Die Volksherrschaft ist leicht von Schmeichlern irre zu leiten, so wie jede andere Selbstherrschaft." Allein selbst in seinen möglichen Verirrungen schwebt einem souveränen Volke doch allezeit das allgemeine Wohl vor Augen, was sich bei einem über das Volk gestellten Souveräne wohl schwerlich eben so gewiß wird voraussetzen lassen. Die Politik in der neuen Welt weicht so in einem Hauptpuncte von der in der alten Welt durchaus ab. Es findet hier ein Radicalunterschied Statt, der in den ganz entgegengesetzten Grundlagen der monarchischen und der republicanisch-demokratischen Staatsordnung seine Ursache hat. Im monarchischen Europa sieht man die Quelle aller öffentlichen Macht in der physischen Person des Monarchen als Staatsoberhaupt, und jede vom Volke erlangte Freiheit gilt nach streng monarchischer Theorie für ein vom Monarchen gethanes Zugeständniß. Nach dem republicanischen Systeme Amerikas liegt dagegen der Grund und die Urquelle aller Macht im Volke, welches dieselbe seinen Vertretern überträgt und an sie seine Rechte temporär abtritt. Der monarchischen Theorie zufolge kann der Monarch nie Unrecht thun; er wird als eine völlig unverantwortliche und darum unverletzliche Person angesehen. Täuscht sich derselbe, dann wird angenommen, seine Minister hätten geirrt. Wird ein Unrecht begangen, dann fingirt man, die Minister seien allein daran Schuld, und an diese sei sich daher auch allein zu halten. Beharrt der

Monarch, der Stimme des Volks zum Trotz, wie 1830 Karl X. in Frankreich, darauf, seine Minister beizubehalten und demzufolge die Theorie, welche sie repräsentiren, dann bleibt dem Volke nichts übrig, als sich zu erheben und den Thron zu zertrümmern, der die Minister, denen nach der Theorie der repräsentativen Monarchie allein die Schuld des Uebels beizumessen, nicht zum Opfer bringen will. In Amerika gilt die Voraussetzung, daß der Souverän, hier das Volk, nicht Unrecht soll thun können, zwar ebenfalls; aber dieses Volk bildet nicht in seinen physischen Individuen, sondern nur als Gesammtheit und Corporation den Souverän, und bei der Uebung seiner Souveränetät kann es darum immer nur als moralische oder juridische Person handeln.

In der Repräsentativrepublik, in welcher es keine unverantwortliche physische Person gibt, und die unverantwortliche juridische Person der Volkscorporation ihre souveräne Machtbefugniß nur auf juridische Weise zu üben vermag, sind Einrichtungen möglich, wodurch verhindert wird, daß die Träger der höchsten öffentlichen Gewalt die ihren Händen anvertraute große Macht nicht mißbrauchen. Unmöglich sind dagegen nach dem Dafürhalten der amerikanischen Politiker dergleichen Einrichtungen in der Repräsentativmonarchie, indem da ein Einziger mit persönlicher Unverantwortlichkeit mit der souveränen Macht bekleidet ist und derselbe nicht verhindert werden kann, wenn er will, diese Macht zu mißbrauchen, ohne das Staatssystem der Monarchie, welches ganz eigentlich auf dem Principe der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen beruht, zu untergraben und zu erschüttern. Die Gefahren, welche die bestehende verfassungsmäßige Ordnung in einer repräsentativen Republik mit demokratischer Grundlage bedrohen könnten, sind daher nichts weniger als identisch mit denen einer repräsentativen Monarchie. Sie würden nur aus einem ganz entgegengesetzten Princip entspringen können, nämlich aus dem Mißbrauche des demokratischen Princips, während in der anderen Staatsart die Gefahr von dem Mißbrauche der königlichen Gewalt kommt. Die Staatsweisheit aber ist im Stande, Mittel zu ersinnen, durch zweckmäßige Einrichtungen möglichen Mißbrauch, der aus dem Principe der Volkssouveränetät entspringen könnte, zu verhüten; was sie hingegen ersinnen mag, um eine bestehende öffentliche Ordnung gegen den Mißbrauch einer individuellen Souveränetät zu schützen, kann blos auf Täuschungen beruhen. Die Systeme der innern Politik in Amerika und in Europa sind daher so verschieden, daß nothwendig hier und dort ganz andere Mittel angewandt werden müssen, um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sichern. Wollte man in Amerika auf europäische Basis bauen, dann würde man den Staat leicht in Gefahr bringen, gerade wie ein Arzt seinen Kranken Preis gibt, wenn er bei einer Krankheit Heilmittel in Anwendung bringen wollte, welche für einen Anderen passen. Dieses ist oft und vielfach bei der Beurtheilung und Würdigung amerikanischer Zustände, die auf der Herrschaft des demokratischen Princips und der Volkssouveränetät beruhen, übersehen worden. In Amerika ist die Souveränetät

des Volks kein verstecktes, verschleiertes, unfruchtbares Princip, wie anderswo; es ist da proclamirt durch die Gesetze und anerkannt durch die Sitten; es hat die Meinung nicht nur der dortigen Staatsmänner, sondern auch die ganze Bevölkerung für sich; es findet sich von keiner Partei angefochten und von Regierenden und Regierten auf gleiche Weise respectirt; es ist da das Gesetz der Gesetze. Mit Freiheit dehnt es sich dort aus und erreicht ohne Hindernisse alle seine Folgerichtigkeit. Gibt es ein Land in der Welt, wo man hoffen kann, das Dogma von der Volkssouveränetät nach seinem ganzen Werthe zu würdigen, es in seiner Anwendung auf die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft zu studiren und seine Vortheile und Gefahren zu beurtheilen — dann ist jenes Land sicherlich das freie Nordamerika. Dieses Princip hat da alle praktische Entwickelungen erhalten, welche die Einbildungskraft sich nur vorstellen mag. Es hat sich in der neuen Welt frei gemacht von allen Fictionen, von denen es in anderen Ländern umgeben ist. Man sieht es in Amerika mit allen Formen sich bekleiden, je nachdem die Nothwendigkeit der Fälle es erheischt. „Le peuple règne sur le monde politique américain comme Dieu sur l'Univers," sagt Tocqueville. „Il est la cause et la fin de toutes choses, tout en sort et tout s'y absorbe." So wie in der Monarchie, welche die Souveränetät einer den Thron einnehmenden physischen Person zur Grundlage hat, nach der Lehre der monarchischen Staatsrechtslehrer nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen soll, so verlangt die Demokratie, welcher die Volkssouveränetät zur Basis dient, daß nichts im Widerspruche mit dem Willen des Volks geschehe. Und ganz eben so wie der souveräne Wille im monarchischen Staate der Staatsgesellschaft zum großen Nachtheile gereichen kann, wenn er der blosen Willkür fröhnt und nicht durch Staatseinrichtungen geregelt wird, verhält es sich auch mit dem souveränen Willen in der demokratischen Staatsordnung. Wenn man die Volkssouveränetät in der Wirklichkeit und praktischen Ausbildung kennen lernen will, dann muß man nach den vereinigten Staaten gehen. „En Amérique," sagt ein französischer Schriftsteller unserer Tage, „la souveraineté nationale n'est pas une prétention révolutionaire, c'est un fait pratique évident, palpable, comme la Souveraineté de la Monarchie l'est dans la vieille Europe. Le peuple américain est maitre absolu de lui-même; il est le Souverain et le gouvernement n'est que son Ministère." Es erscheint seltsam, daß so manche europäische Schriftsteller unserer Zeit sich alle nur mögliche Mühe geben, die Lehre von der Volkssouveränetät zu bestreiten, sie für praktisch völlig unausführbar und für nichts mehr als für eine Chimäre überspannter Demagogen und Revolutionäre ausgebend, während sie doch das glänzende Beispiel der vereinigten Staaten von Nordamerika vor Augen haben, wo jene Doctrin nun schon seit Generationen die herrschende gewesen ist und ein großes civilisirtes Volk zu einem Flor, Wohlstand und Glück geführt und Blüthen und Früchte erzeugt hat, die unter keinem anderen Herrschaftsprincipe in gleichem Maße wahrzunehmen.

Ein freudiges Gefühl muß jeden Menschenfreund durchdringen — äußert ein berühmter nordamerikanischer Staatsmann, James Kent — wenn er den für unauflösbar gehaltenen Knoten einer auf wahrer Volkssouveränetät beruhenden Staatsverfassung auf so herrliche Weise in den vereinigten Staaten entwickelt sieht. Ein anderer amerikanischer Publicist nennt die Volkssouveränetät, so wie sie im freien Amerika wirksam ist, den Schutzgeist, dessen Anwesenheit und ununterbrochene lebendige Thätigkeit dem Lande und Volke alle Segnungen, deren sie sich erfreuen, sichert. Denn in Folge dieses Princips besteht eine Selbstrepräsentation des Volks, bestellt dieses sich seine Regierung aus seiner Mitte. Durch geschickte Verbindung des Föderativsystems mit dem Grundsatze der Selbstrepräsentation aber wird die souveräne Gewalt gleichsam gemeinschaftlich von dem Volke der Union und der verschiedenen dieselbe bildenden Staaten besessen, und ausgeübt theils durch die allgemeinen Repräsentanten der Gesammtheit, theils durch die Repräsentanten des Volks in den einzelnen Staaten der Union, in Gemäßheit der Bundesverfassung und der Staatenverfassungen. So lange das Volk der vereinigten Staaten stets, wie jetzt, richtig und treu sowohl in den Generalversammlungen der Bundesstaaten als auf dem Congresse der vereinigten Staaten vertreten werden wird, wird auch jener Schutzgeist seinen Platz nicht verlassen. Das Volk selbst, keine fremde Macht wacht über die Aufrechthaltung dieser schönen Ordnung der Dinge, die es sich selbst gegeben und die mit seinem Willen besteht. Aber könnte man fragen: Quis custodiat ipsos custodes? Denn au-dessus de toutes les institutions et en dehors de toutes les formes, schreibt Tocqueville, réside un pouvoir souverain, celui du peuple, qui les détruit ou les modifie à son gré. Allein das souveräne amerikanische Volk hat sich selbst grundgesetzlich die Wege vorgeschrieben, die es betreten, und die Mittel, die es anwenden will, wenn Aenderungen mit seinen Institutionen vorzunehmen sind. Dadurch hat es sich selbst geregelte Schranken für die Uebung seiner absoluten Souveränetät gesetzt.

Das Volk in Amerika tritt, wenn es darauf ankommt, seine Souveränetätsrechte rechtmäßig zu üben, stets in der Eigenschaft einer juridischen oder sogenannten moralischen Person auf. Aber bei einem Collectivkörper, den eine persona moralis seu juridica constituirt, wird jederzeit angenommen, daß derselbe seinen Willen durch Stimmenmehrheit kund gebe, aus dem einfachen Grunde, weil er nur auf diese Weise seinen Willen kund geben kann und keine andere möglich erscheint. Die Fiction, daß die Mitglieder eines souverainen Volks im Einverständniß zu Werke gehen müssen, damit der Wille Aller wirklich zum Vorschein komme, ist mithin hier ganz unnöthig, und es ist allerdings richtig, daß im freien Amerika, wie allenthalben, wo das Volk herrscht, in der Wirklichkeit die Majorität es ist, welche die Herrschaft in Händen hat und sie im Namen des Volks, der Gesammtheit der Bürger, übt. Wahr ist es demnach freilich, daß hier die Volkssouveränetät, beim Lichte betrachtet, eigentlich eine Souveränetät der

Mehrzahl ist. Die Herrschaft der Majorität aber ist in Amerika nicht blos in der demokratischen Verfassung begründet, sondern auch dergestalt in die Sitten des Volks übergegangen, daß man sie in allen Lebensgewohnheiten wiederfindet. Sie ist so allgemein anerkannt, daß sich alle Parteien derselben unterwerfen, und dort Niemand deren Legitimität zu bezweifeln oder zu bestreiten sich unterfängt. Die moralischen Gründe für die Herrschaft der Majorität in der Staatsgesellschaft beruhen einestheils darauf, daß sich bei einem aufgeklärten freien Volke mit staatsbürgerlicher Gleichheit von der Voraussetzung ausgehen lasse, es sei mehr Einsicht in einer größeren Zahl von Menschen zu finden, als in einer kleineren, anderntheils zugleich auf dem in Amerika als Staats- und Regierungsprincip angenommenen Grundsatze, daß das Wohl der Mehrzahl der Zweck aller Gesetzgebung sei und dem Interesse der Mehrzahl stets über das Interesse einer Minderzahl der Sieg gesichert werden müsse. Der Begriff von dem Rechte der Majorität, die Gesellschaft durch ihren Willen zu leiten, wurde schon von den ersten Ankömmlingen nach der neuen Welt gebracht, und dieser Idee haben die Colonieen ursprünglich freie Verfassungen zu verdanken gehabt. Auch jetzt befindet sich die Herrschaft des demokratischen Princips in Amerika wesentlich auf stete Herrschaft der Majorität, die eine unwiderstehliche Gewalt übt, gestützt; denn sobald es einer Minorität gelänge, sich über die Majorität zu erheben und ein Uebergewicht in der Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu erringen, würde es mit der Demokratie zu Ende sein. Die große Aufgabe ist im freien Amerika blos die, durch weise Staatseinrichtungen zu bewirken, daß die herrschende Majorität, als Repräsentant der Souveränetät der Volksgemeinde, immerdar das Organ der wahren, d. i. verständigen öffentlichen Meinung sei und diese jederzeit auf verfassungsmäßigem Wege und in verfassungsmäßiger Weise zu erkennen geben könne. Alsdann wird man nämlich nicht zu besorgen haben, daß die Leidenschaften stärker seien als die Principien. Ein civilisirtes aufgeklärtes Volk wird nie zu den Waffen und Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nehmen, um sein Recht geltend zu machen, wenn es constitutionelle Mittel hat, auf friedlichem Wege zu demselben Resultate zu gelangen, und Einzelne, die es unternähmen, auf inconstitutionelle Weise zu Werke zu gehen, würden mit Recht als Ruhestörer betrachtet und bestraft werden. „En Amérique“, bemerkt ein französischer Reisebeschreiber, „il n'y a qu'une loi qui soit au-dessus du peuple souverain: c'est le respect de la majorité des suffrages“; aber in den vereinigten Staaten, berichtet Tocqueville, „la majorité dominante se compose principalement des citoyens paisibles, qui soit par goût, soit par intérêt désirent sincèrement le bien du pays.“ Allein „il faut qu'un peuple soit déja très éclairé“, urtheilt ein Publicist unserer Tage in Frankreich, „pour se soumettre volontairement et invariablement au joug de la majorité et pour pouvoir vérifier par lui-même, si la majorité est réelle ou ne l'est pas. C'est là la base sur laquelle le grand édifice de la Démocratie améri-

caine repose. La souveraineté du peuple n'est que la souveraineté de la majorité numérique bien constatée. Cette souveraineté ne peut faillir: car elle a un intérêt évident à ne pas se tromper et des moyens de revenir de ses erreurs toutes les fois que l'expérience les lui indique." Unter dem alten Regime glaubten die Franzosen, der König könne niemals fehlen, und that er Uebels, dann fand man die Schuld nur in seinen Räthen. Dies erleichterte den Gehorsam gar sehr. Man konnte gegen die Gesetze murren und doch den Gesetzgeber lieben und achten. Die Amerikaner haben dieselbe Meinung von der Mehrheit. Man darf indessen zugleich auch mancherlei Elemente nicht übersehen, die in Amerika vorhanden sind, um der Allherrschaft der Mehrzahl zum Gegengewichte zu dienen und sie zu mildern. Denn erstens mangeln ihr so viele Werkzeuge der Tyrannei, die in anderen Staatsordnungen der herrschenden Gewalt zu Gebote stehen. Es fehlt ihr die Verwaltungscentralisation; sie kann nicht in die Details der administrativen Tyrannei hinabsteigen, wie die Herrschenden in anderen Ländern; die Centralgewalt ist auf die Sphäre der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beschränkt und kann sich nur mit dem Allgemeinen befassen. Daneben hängt die Ausführung ihrer Beschlüsse nicht von ihr, sondern von Behörden oder Beamten ab, auf die sie oft keinen Einfluß hat. Die Localbehörden bilden überdies Klippen, welche die Fluth des Willens der herrschenden Majorität aufhalten oder theilen; denn nicht aller Orten und gleichzeitig beugt man sich ihren Wünschen. Endlich liegt in dem Ansehen, das die Rechtsgelehrten und richterlichen Auctoritäten nach den amerikanischen Gesetzen genießen, und in dem bedeutenden Einfluß, den sie auf die öffentlichen Angelegenheiten dort üben, eine mächtige Schutzwehr gegen die Verirrungen der Herrschaft der Majorität. Ein neuerer französischer Schriftsteller zeigt, wie weit die heutigen Franzosen noch von einer richtigen Erkenntniß der Bedingungen entfernt sind, unter denen allein eine Herrschaft der Majorität in einer wohlgeordneten Staatsgesellschaft von Heil sein kann. „En France", schreibt derselbe, le principe de la Souveraineté du peuple, ainsi que de celle de la Majorité, n'est qu'une théorie ou plutôt une prétention révolutionaire. Cette prétention a fait un pas de géant en 1830: elle a imposé à la vieille société sa reconnaissance au moins nominale. Pour premier essai de sa puissance elle a créé un Roi par acclamation. Cela prouve que cette démocratie souveraine était bien jeune encore et bien inexperimentée. Toute Souveraineté de la Majorité qui procède par acclamation, se donne un maître. Au lieu d'un peuple qui se constitue, c'est une multitude qui se dépouille et se livre. Rien n'est plus imprévoyant et plus contrainé comme une multitude. La multitude ne grandit à l'état du peuple souverain que quand elle est armée d'institutions qui lui permettent de procéder par élection et non plus par acclamation. Celle-ci est le grossier leure d'une démocratie encore barbare; le suffrage universel organisé, par lequel la Majorité

énonce sa volonté, n'appartient qu'à une démocratie déja civilée. Il n'a jamais été appliqué jusqu'à ce jour que dans l'Amérique républicaine." Durch den Grundsatz, daß der Majorität die Herrschaft gebühre in allen Kreisen des Staatslebens und die Entscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten, unterscheidet sich das politische System in der neuen Welt wesentlich von allen politischen Systemen in der alten; aber zugleich zeigen sich uns die verschiedenen Ergebnisse dieser Systeme auf eine handgreifliche Weise. In den europäischen Staaten, selbst Großbritannien nicht ausgenommen, sind die Gesetzgebungen überall vorzüglich darauf berechnet und dahin zielend, Minoritätsherrschaften zu begründen. Alles ist da hauptsächlich zum Vortheil einer Minderzahl eingerichtet, so daß das ganze Staatswesen den Anschein bekommt, als sei es blos dieser wegen vorhanden. Allenthalben sehen wir nämlich einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil der Bewohner eines Landes in Bequemlichkeit und Behaglichkeit — was die Engländer und Amerikaner durch comfortably bezeichnen — mitunter nicht selten in Ueberfluß und Ueppigkeit leben, während der bei Weitem größte Theil derselben mit Entbehrungen zu kämpfen hat und mit allen Anstrengungen seinen Zustand nicht zu verbessern vermag. Eine Minorität der Staatsgenossen befindet sich im Besitze aller Genüsse, während die Majorität darbt und zu einem großen Theile in Elend schmachtet. Eine im Verhältnisse mit der Bevölkerung geringe Anzahl von Individuen und Familien erscheint wie vom Himmel auserkoren, auf Unkosten der Mehrzahl ihre Tage zuzubringen, die große Masse des Volks hingegen wie vom Schicksal verdammt, nur in der Erniedrigung und Belastung ihr Leben zu fristen. Blos von gewissen einzelnen Classen der bürgerlichen Gesellschaft kann man da eigentlich sagen, daß es ihnen wohl ergehe auf Erden, und daß sie sich wohl befinden; aber damit diese „fruges consumere nati" sich's bene sein lassen können, ist erforderlich, daß die Uebrigen desto kärglicher leben. Das Füllhorn des Staatssegens ergießt sich solchergestalt nur über eine Fraction der Staatsgenossenschaft, gerade dem zahlreichsten Theil der Nation wird nur wenig von den Wohlthaten des staatsgesellschaftlichen Verbandes und der politischen Institutionen zu Theil. Im Schweiße des Angesichts muß die Mehrheit arbeiten; allein die Früchte ihrer Arbeit genießen solche, die nicht arbeiten, eine Minderzahl, die beinahe allein Nutzen aus den Anstrengungen der Menge zieht. Alles das sind unvermeidliche Folgen der Vorherrschaft eines oligarchischen Elements in der Staatsgesellschaft. Denn sobald ein solches die Oberhand bekommt, tendirt es, wo möglich alle Vortheile der Staatsverbindung sich ausschließlich anzueignen und sich in den monopolistischen Besitz derselben zu setzen, zum Nachtheile des großen Haufens der Staatsbürger, und befindet es sich einmal in diesem Besitze, dann wendet es seine Macht zur Unterdrückung des letzteren an. Wenn die französische Nation die Früchte nicht erntete, welche sie sich von der Julirevolution versprach, dann lag der Hauptgrund darin, daß, trotz des proclamirten Grund-

satzes der Volkssouveränetät, welche die Herrschaft der Majorität erheischt, die constituirte Staatsgewalt sehr bald die oligarchische Tendenz annahm, statt einer populären, und eine Minoritätsherrschaft zum Vorschein kam. Der Mangel an der Herrschaft einer Minorität, im Gegensatze der der Majorität, erklärt in Amerika die Entfernung so vieler Uebel, welche, ungeachtet der Revolution vom Jahre 1830, auf Frankreich lasten. Man hat oft, namentlich von den Franzosen, sagen gehört, daß sie nie zufrieden zu stellen seien; aber haben sie sich denn wohl zu irgend einer Zeit einer öffentlichen Ordnung zu erfreuen gehabt, mit welcher Jeder Ursache haben konnte, zufrieden zu sein? Ist selbst die Regierung des sogenannten Bürgerkönigs je etwas Anderes gewesen, als eine Regierung im einseitigen Interesse einer Minderzahl? Cooper, durch seine Reisen in Europa in den Stand gesetzt, Vergleichungen zwischen europäischen und amerikanischen Zuständen anzustellen, behauptet, die vereinigten Staaten seien vielleicht das einzige Land in der Christenheit, wo politisches Mißvergnügen, sei es in einem höheren oder in einem geringeren Grade, nicht herrsche, und nirgendswo Unzufriedenheit mit der Regierung anzutreffen. Und er nimmt keinen Anstand, diese Erscheinung daraus zu erklären, daß in Amerika die Regierung nicht bei einer Minorität ist, sondern dort vermöge der demokratischen Verfassung Jeder an derselben mehr oder weniger, sei es mittelbar oder unmittelbar, Theil nimmt und ihre Sache wie die seinige betrachtet. Es ist da kein Kampf, bemerkt er, zwischen der großen Majorität der Staatsbürger und einer bevorrechteten Minorität, in deren Interesse vorzugsweise regiert wird, weil dort keine öffentliche Ordnung besteht, in welcher das Wohl einer Classe von Staatsgenossen vor anderen berücksichtigt und begünstigt wird. Denn bei uns im freien Amerika ist es allgemein anerkannter Grundsatz, daß das ganze Gemeinwesen zum Nutzen und Vortheile der Gesammtheit bestehen soll, und wenn auch nicht das Wohlergehen Aller erzielt werden kann, so soll doch wenigstens das der Mehrzahl bezweckt werden, während in den Ländern der alten Welt die salus publica blos in der salus einer Minderzahl gesetzt zu werden pflegt. Ein solcher politischer Zustand, worin Jeder zufrieden ist, aber läßt sich schwerlich auf eine andere Weise herbeiführen, als durch Vorherrschaft des demokratischen Princips und daraus sich ergebende stete Herrschaft der Majorität. In Folge dieser letzteren zeigt uns zugleich das amerikanische Staatssystem den Gegensatz in Vergleichung mit dem in den europäischen Ländern bestehenden und auch dem englischen, daß in den Staatsordnungen der alten Welt die Regierung, in der der neuen die Nation ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausübt und behauptet. Denn durch die Allgemeinheit des Stimmrechts, welche das auf rein demokratische Principien gebaute Repräsentativsystem mit sich führt, allmächtig, gebietet in Amerika das Volk, das seinen Willen durch Stimmenmehrheit zu erkennen gibt, über seine Stellvertreter — und das sind hier wirkliche Stellvertreter — und diese Stellvertreter gebieten dann

wieder über die Leitung der öffentlichen Geschäfte, über die Regierung. In Amerika aber ist fast kein anderer Unterschied zwischen den Staatsbürgern vorhanden, als der zwischen Reichen und Armen, und Letztere machen, obgleich sie ohne Vergleich weniger zahlreich sind als in Europa und meistens auch nur vergleichungsweise, den Reichen gegenübergestellt, arm genannt werden mögen, natürlich die größere Zahl aus, und die Allgemeinheit des Stimmrechts gibt solchergestalt den weniger Bemittelten, weil sie die Majorität bilden, das Uebergewicht, macht sie gewissermaßen zu Herren der Regierung. Daher ist hier eine Unterdrückung der Mehrzahl von Oben herab, d. i. von Seiten der Regierung, nicht einmal möglich, und eben so wenig kann da zu besorgen sein, daß irgend eine Minderzahl, wie insbesondere die der Vermögenden und Reichen, sich in den Besitz der Macht setze und Rechte vor Anderen, d. i. Vorrechte, usurpire. So ist durch die Herrschaft der Majorität das Reich der Privilegien in der neuen Welt für immer mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Minorität der Reichen sieht sich hier von der großen Mehrheit des Volks fort und fort bewacht und vermag nichts gegen diese, d. h. gegen deren Interesse, zu unternehmen. Wenn kein anderer Grund der Ueberlegenheit den Reichthum unterstützt, kann er sich da durchaus keine Anmaßung erlauben. Indem sich alle öffentliche Gewalt in den Händen der großen Masse der Nation befindet, und überall die Majorität den Ausschlag gibt, sind Maßregeln der Regierung, die allein der Minderzahl der Reichen günstig sind und blos den Wohlhabenden zum Vortheile gereichen, wie so häufig in anderen Ländern, in Amerika nicht gedenkbar. Daß die Vermögenden, Bemittelten und Reichen auf der anderen Seite wieder zusammenhalten, um ihre Interessen zu wahren, ist wohl ganz in der Ordnung. Hieraus entspringt in den vereinigten Staaten ein verschiedenes, ja oft entgegengesetztes Verhältniß dieser Classe zur Regierung, als namentlich in England. In dem letzteren Reiche sehen wir nämlich die Reichen auf die Seite der Regierung treten, bei der sie sich sicher fühlen, während dagegen in Amerika diese Minorität den Schutz der Talente in der Opposition gegen die Regierung, in welcher die Majorität herrscht, sucht. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in Amerika Jeder, der reich wird, ipso facto sich zur Opposition hingezogen fühlt, und vice versa diejenigen, welche zur Unvermögenheit herabsinken oder verarmen, aus der Oppositionspartei heraustreten. Die Talente stehen gemeiniglich auf Seiten der Opposition in Amerika wie in England, weil sie Gelegenheit darreicht, sich auszuzeichnen oder bemerklich zu machen. Noch viele andere Unterschiede ließen sich hervorheben, welche in der neuen Welt die Herrschaft der Majorität in den öffentlichen Verhältnissen und Zuständen in Vergleichung mit denen in der alten bei der Herrschaft einer Minorität erzeugt. Tocqueville hat mit Umsicht und Scharfsinn die Licht- und Schattenseiten einer solchen Herrschaft der Majorität, wie sie sich in Amerika findet, dargestellt. So nothwendig sie ist zur Erhaltung einer demokratischen

Ordnung der Dinge, so werden doch die künftigen Gesetzgeber Nordamerikas stets Sorge dafür zu tragen haben, durch weise Einrichtungen zu verhüten, daß die Omnipotenz der Majorität nicht in Unterdrückungen der Schwächeren durch die Stärkeren ausarte. Doch auf diese Gefahren der Tyrannei der Majorität, wenn diese ihre Gewalt mißbraucht, haben schon Madison im „Föderalisten" (Nro. 51) und Jefferson in einem Briefe an diesen (vom 15. März 1789) aufmerksam gemacht. Ersterer findet indessen in dem amerikanischen Föderativsystem ein beständiges Heilmittel gegen dieses Uebel *).

Eine andere Eigenthümlichkeit der durch die Herrschaft des demokratischen Princips begründeten staatsgesellschaftlichen Ordnung in der neuen Welt ist die Selbstregierung (self-government) des amerikanischen Volks. In Europa pflegt man gemeiniglich unter Unabhängigkeit nur die äußere Unabhängigkeit zu verstehen. Ob dieselbe in ihren inneren socialen Verhältnissen frei sei oder nicht, wird dabei kaum in Betrachtung gezogen. Es kann eine Nation aber in Beziehung auf ihre äußeren Verhältnisse völlig selbstständig und unabhängig sein, während sie in Betreff ihrer inneren dies keineswegs ist; vielmehr in Abhängigkeit von Herren, sogar in Knechtschaft sich befindet. Das ist allezeit der Fall, wenn in der Staatsgesellschaft eine höchste Auctorität vorhanden ist, die kraft eigenen, von der Nationalgemeinde unabhängigen Rechts herrscht wie in erbmonarchischen Staaten und eben so in erbaristokratischen. Die Nation beherrscht und regiert sich alsdann nicht selbst, sondern wird von einem von ihr gesondert bestehenden Elemente, welches sie in sich aufgenommen hat, beherrscht und regiert. Es macht in diesem Verhältnisse auch keinen Unterschied, ob die Nation in mancher Hinsicht mehr oder weniger an der Herrschaft und Regierung Theil nimmt. Jedenfalls existirt keine reine und vollständige Selbstherrschaft und Selbstregierung der Nation, sobald diese dieselbe mit einer Macht zu theilen hat, welche in irgend einer Sonderung von ihr besteht und ihren Eigenwillen neben dem National-

*) If a majority be united by a common interest, bemerkt derselbe, the rights of the minority will be insecure. There are but two methods of providing against this evil: the one by creating a will in the community independent of the majority, that is of the society itself; the other, by comprehending in the society so many separate descriptions of citizens, as will render an injust combination of a majority of the whole very improbable, if not inpracticable. The first method prevails in all governments possessing a hereditary or self-appointed authority. This, at best, is but a precarious security, because a power independent of the society may as well espouse the injust views of the major, as the rightful interests of the minor party, and may possibly be turned against both parties. The second method is exemplified in the federal republic of the United States. Whilst all authority in it is derived from, and dependent on the society, the society itself is broken into so many parts, interest and classes of citizens, that the rights of individuals, or of the minority are in little danger from interested combinations of the majority.

willen, selbst im Widerspruche mit diesem, geltend zu machen vermag. Die Monarchie sowohl als die Aristokratie mit einer Volksrepräsentation stellen uns ein Schauspiel der Art dar. Die freien Nordamerikaner wollten aber nicht blos unabhängig dem Auslande gegenüber sein, sondern zugleich unabhängig und selbstständig in ihrem Inneren, und sie haben der Welt das erste Beispiel von einer repräsentativen, auf demokratischer Grundlage errichteten Republik gegeben mit vollkommener, unbestrittener Selbstherrschaft und Selbstregierung. Es war dieses System bei ihnen ausführbar, weil, nach der Erringung der Unabhängigkeit vom Mutterlande, die nordamerikanischen Colonieen kein Element mehr in sich hatten, das auf Herrschaft oder doch Mitherrschaft Anspruch machen konnte. So war die Nation, sich selbst und allein überlassen und frei von jedem Herrn, im Stande und in der Lage, ohne Hinderniß ein reines Repräsentativsystem zu erschaffen, in welchem sie lediglich durch Mandatare ihrer Wahl aus ihrer Mitte sich regierte. Vermittelst des in seiner vollen Reinheit zuerst in Amerika zur Ausbildung gelangten Repräsentativprincips wurde das System der Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks auch dort erst ausführbar. Vorher war es von den Politikern als ein schöner Traum von einem zu vollkommenen politischen Zustande, um auf dieser Erdenwelt verwirklicht zu werden, angesehen worden, und ob man gleich das Beispiel von sich selbst regierenden kleinen Demokratieen in der Geschichte gehabt hatte, so würde man doch die Realisirung der Idee von einem sich selbst regierenden Volke in größeren Staaten vor Erfindung des Repräsentativsystems für unmöglich haben halten müssen. Das Beispiel einer rein repräsentativen Regierung, das zum ersten Male von den Amerikanern aufgestellt worden, ist wohl manchmal auch anderswo nachgeahmt worden, wo man eine neue Staatsordnung einführen wollte; aber da die Sache nirgends ungestört und ohne Bekämpfung großer Hindernisse ausgeführt werden konnte, so haben ungünstige Umstände in anderen Ländern fast überall das Mißlingen solcher Versuche zur Folge gehabt, so daß bis jetzt die vereinigten Staaten noch immer als das einzige große Land dastehen, wo die Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks in dem möglichst größten Umfange im Staatsleben sich verwirklicht findet. Zwar rühmen sich auch die Engländer eines self-government; aber sie verstehen darunter blos, daß das Volk durch seine Repräsentation im Hause der Gemeinen einen wichtigen und bedeutenden Antheil an der allgemeinen Regierung im Parlament nimmt, und zugleich in den unteren staatsgesellschaftlichen Kreisen seine Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von einer Centralgewalt selbst verwaltet und durch selbstgewählte Localbehörden aus seiner Mitte mit großer Freiheit besorgt. Allein das Parlament, welches den Mittelpunct der Staatsregierung bildet, besteht, neben dem Corps der Stellvertreter des Volks, den Abgeordneten der Communen und Grafschaften, aus einer Erbaristokratie und einem ebenfalls durch Erbrecht die Krone tragenden Könige, und Letzterer hat nicht nur ausschließlich

die ganze Executivgewalt in Händen, sondern besitzt staatsrechtlich allein auch noch andere Attributionen der obersten Regierungsgewalt. Von einer reinen Selbstregierung der Nation kann also nicht die Rede sein. Noch weniger ist dieses in Frankreich der Fall; denn wenn gleich dort das Streben der liberalen Partei seit der Julirevolution dahin geht, die Hauptregierungsmacht in der Deputirtenkammer zu concentriren, so ist doch die Gültigkeit von deren Beschlüssen von der Zustimmung einer anderen Versammlung, deren Mitglieder nicht das Volk, sondern der König ernennt, abhängig, und man kann dem Könige seine vielen und großen Regierungsprärogativen nicht rauben, ohne die Verfassung aufzuheben. In Amerika hingegen ist die Volksherrschaft mit keinen ihr fremdartigen Elementen gemischt, und die nordamerikanische Nation regiert sich mit Hülfe des Repräsentativsystems selber im Großen wie im Kleinen, in den allgemeinen Angelegenheiten wie in den besonderen. Das Repräsentativsystem beruht auf dem Grundsatze: Qui facit per alium, facit per se. Wo das Volk durch wirkliche und verantwortliche Abgeordnete seiner Wahl handelt, ist der Erfolg der nämliche, als wenn es in Person handelte, und so hat es sich in Amerika auch in der Ausübung gezeigt. In einer demokratischen Republik versteht sich zwar die Selbstregierung des Volks stets von selbst, da sie in deren Wesen und Natur liegt; aber rein und unmittelbar vom Volke geübt, würde sie in einem Lande von so großer Ausdehnung, wie die vereinigten Staaten, nicht nur mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft, sondern auch völlig unausführbar gewesen sein. Den Nordamerikanern gelang es indessen, eine ganz neue Auflösung der Aufgabe: die Selbstregierung mit der Demokratie in einem großen Staate, selbst in dem größten, zu verbinden, zu erfinden, nämlich durch Verknüpfung des repräsentativen Princips mit dem föderativen. Die ganze Union stellt eine Kette von Selbstregierungen des amerikanischen Volks dar, von der Bundesregierung bis zu den Staatenregierungen, und von diesen bis zu den Counties-, Cities- und Townships-Regierungen herab, und dann wieder von da herauf. Im freien Amerika sehen wir die Selbstregierung des Volks im wahren Sinne des Worts in allen Sphären des öffentlichen Lebens in voller Reinheit verwirklicht. „Il y a des pays," bemerkt Tocqueville, „où un pouvoir, en quelque sorte extérieur au corps social, agit sur lui et le force de marcher dans une certaine voye. Il y en a d'autres où la force est divisée, étant tout à la fois placée dans la société et hors d'elle. Rien de semblable ne se voit aux Etats-unis. La Société y agit par elle-même et sur elle-même. Il n'existe de puissance que dans son sein. On ne rencontre même prèsque personne, qui ose concevoir et surtout exprimer l'idée d'en chercher ailleurs." In Amerika ist es das Volk, das durch Repräsentanten aus seiner Mitte die Gesetze verfaßt, gibt und ausführt, zugleich die Geschworenengerichte bildet, welche die Gesetzübertretungen bestrafen. Es ist also hier wirklich das Volk, welches regiert und sich selbst regiert. Denn wenn auch

die Form der Regierung repräsentativ ist, so können doch die Regierenden ihren populären Ursprung nie verleugnen; sie sind genöthigt, der Macht zu gehorchen, aus der ihre Auctorität geflossen ist, und die Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen des Volks müssen sich stets bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geltend machen. So erblicken wir den großen Grundsatz, daß ein civilisirtes Volk von Millionen die Fähigkeit habe, sich selbst zu regieren, dessen Realisirung in der alten Welt für unmöglich gehalten ward, in der neuen realisirt. Und selbst wenn heute oder morgen in Nordamerika eine Revolution ausbräche — wozu es wohl dort am Wenigsten den Anschein hat — und die Selbstregierung zu Grabe ginge — was kein Nordamerikaner besorgt —: immer bleibt es nunmehr eine historische Thatsache, daß ein halbes Jahrhundert hindurch eine große Nation sich selbst regiert hat. Und bis man den Beweis zu führen im Stande ist, daß die Selbstregierung die Ursache der Unmöglichkeit des Bestehens der in den vereinigten Staaten gegründeten öffentlichen Ordnung sei, würde auch selbst eine Staatsumwälzung dort die Gesundheit des Grundsatzes nicht zu beeinträchtigen vermögen, daß dem Menschengeschlechte die Befähigung zur Selbstregierung nicht abzusprechen. „Nachdem die alte Römerwelt der Fortdauer unwerth worden,“ schrieb Johannes von Müller im Jahre 1807 an Windischmann *), „hat der Papst die Völker Europas lange mit schulmeisterischer Zucht gegängelt; sie sind ihm endlich entwachsen und haben als Jünglinge (doch unter Königen und Hofmeistern) viel toll Zeug getrieben.“ In der neuen Welt aber hat man die Staatsgesellschaft anders eingerichtet als in der alten. Das Bevormundungsprincip von Oben herab ist dort gänzlich aufgegeben, und an dessen Stelle ist die Selbstregierung des Volks getreten. Die Amerikaner wollten keine Herren über sich haben, sondern ihr eigener Herr sein und immerdar bleiben, und sie glaubten, der Minderjährigkeit entwachsen, keiner Vormünder zu bedürfen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten. Allein nirgends in der Welt — selbst England nicht ausgenommen — ist auch die Liebe zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit schon bei den Individuen so bemerkbar, wie in Amerika, und diese nämliche Neigung charakterisirt auch die dortigen Gemeinwesen. Sie wollen sich alle selbst regieren durch Männer ihrer Wahl aus ihrer Mitte, von der untersten Stufe des staatsgesellschaftlichen Lebens bis zur höchsten, und jede Commun und Corporation bildet für sich eine sich selbst regierende Republik, analog der Staatsgemeinde, nicht durch mechanische Mittel, sondern, wie Glieder eines großen organischen Körpers, zu höherem Ganzen und zu höheren Einheiten verknüpft. Der freie Nordamerikaner trägt in der That, wie der Engländer, mit seiner Achtung für das Gesetz, mit seiner Neigung, sich von Gesetzen und nicht von Menschen regieren zu lassen, das Princip des self-government schon von Natur in sich, und das erklärt

*) Johannes von Müller's sämmtliche Werke Bd. XVII.

den Erfolg, den dieses politische System in den vereinigten Staaten gehabt hat, wo der englische Volksstamm sich ganz nach seiner Natur und ohne alle äußere Hindernisse entwickelt hat. Andere Nationen, die es lieben oder seit Jahrhunderten daran gewöhnt sind, Menschen, durch welche das Gesetz personificirt sein soll, zu gehorchen, und sich von denselben leiten zu lassen, welche daher die Machthaber mehr respectiren als den todten Buchstaben der Gesetze, sind freilich zu einem solchen self-government, wie es in Amerika besteht, nicht tauglich, und es bedarf bei ihnen, um dazu zu gelangen, erst einer totalen und radicalen Umkehrung aller Ansichten von dem Regierungswesen, mithin der Befreiung von einer Menge von Vorurtheilen, worin sie aufgewachsen und erzogen sind. Die Nordamerikaner aber haben sich eben so fähig als würdig bewiesen, sich selbst zu regieren, und man kann den socialen Formen und Einrichtungen, wodurch eine kleine Anzahl unternehmender Ansiedler zu einer großen, reichen und mächtigen Nation herangewachsen ist, seine Bewunderung nicht versagen.

Es stimmt sowohl mit dem gesunden Menschenverstande als mit der natürlichen Gerechtigkeit überein — urtheilen Nordamerikas Staatsgelehrte — daß den Mitgliedern einer Gesellschaft, und sonach auch einer politischen, das Recht zustehe, über ihre gemeinsamen Angelegenheiten in letzter Instanz selbst zu entscheiden, und wenn die Gesellschaft frei ist, wird sie sich dieses Recht auch nicht nehmen lassen. Das gilt eben so wohl von der ganzen Staatsgesellschaft als von jeder Communität in derselben. Hierauf beruht das Recht der Selbstregierung, das einem zu einer Staatsgemeinde constituirten Volke anklebt. Die Aufgabe einer aufgeklärten Staatskunst ist demnach, diejenige Regierungsweise zu entdecken, welche am Besten die Anerkennung und Ausübung der dem Volke zustehenden Selbstregierung mit der Sicherheit ihres Bestandes und für die Erreichung der staatsgesellschaftlichen Zwecke verbindet. Die Monarchie, Theokratie, Aristokratie, die gemischten Regierungsformen und was sonst noch für andere Regierungsarten jemals ersonnen und versucht worden sind, müssen, in so fern sie auf irgend eine Weise zu vertheidigen und zu rechtfertigen sind, als eben so viele verschiedene Auflösungen dieser einen großen Aufgabe angesehen werden; aber nur in der Demokratie mit der Volkssouveränetät als Grundlage wird sie hoffen dürfen, eine vollständige Lösung zu finden, und eine solche hat sie in Amerika gefunden. „Die Vorzüglichkeit des dort verwirklichten Regierungssystems muß theoretisch Jedem einleuchten,“ sagt Everett, „und braucht bei uns wenigstens nicht erst dargethan und bewiesen zu werden. Denn es ist ein mit der Vernunft und dem gemeinen Rechte so vollkommen in Einklang stehender Grundsatz, daß es mehr an Tollheit als an Irrthum grenzen würde, im Allgemeinen zu leugnen, daß die politischen, ökonomischen, religiösen und anderen Angelegenheiten jeder Gesellschaft unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung aller Mitglieder stehen müssen, und nicht von einem Fremden oder einem der Gesellschaft nicht Angehörigen oder von Einem oder

Mehreren aus derselben, mit Ausschluß der Uebrigen besorgt und verwaltet werden sollen. Wird aber von Politikern der alten Welt dagegen behauptet, daß dieser Grundsatz, so wahr er auch in jedem anderen Falle sein möge, in der Anwendung auf die Regierung eines Staates falsch sei, daß sich vielmehr in jedem Staatsvereine Einer oder Mehrere befinden, die von der Natur oder vom Himmel mit dem Rechte begabt seien, den Angelegenheiten der Uebrigen vorzustehen, dann liegt jenen Politikern ob, den Beweis ihrer Behauptung zu führen, und uns in jedem Volke dieses zur Regierung und Herrschaft bestimmte Geschlecht zu zeigen, welches mit Kronen auf den Häuptern und Sceptern in den Händen geboren wird. So lange dieses nicht geschehen kann, so lange die Menschen politisch frei und gleich geboren werden, wird man es uns Amerikanern nicht verargen, die Selbstregierung des Volks, als leitenden Grundsatz unseres Staatswesens, für wahr nicht nur, sondern, wie es in unserer Unabhängigkeitserklärung heißt, für selbstbeweisend zu halten." So verschieden auch die Regierungen in ihren Formen sein mögen, bemerkt ein anderer nordamerikanischer Publicist, so kann man sie doch in dieser Beziehung in zwei Hauptarten theilen. Entweder nämlich regiert sich die Nation durch ein Repräsentationssystem, wie in den vereinigten Staaten, oder sie wird regiert durch eine Partei, welche unterschiedene Interessen von denen der Nation hat. Es kommt im letzten Falle wenig darauf an, daß diese Partei nur aus einer kleinen Zahl von Personen oder aus blos einer einzigen besteht. Darum ist nicht weniger wahr, daß im ersteren Falle der Wille der Nation das bewegende Princip der Regierung ist, welche sich der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt nur als Werkzeug bedient zur Vollführung des Nationalwillens, während im zweiten Falle das bewegende Princip nur das Interesse der dominirenden Partei ist, gezügelt lediglich durch die Furcht vor dem Widerstande, den die Masse der Nation ihr entgegensetzen kann. In dem einen Falle ist die Regierung das treue Organ der Interessen des Volks; in dem anderen ist sie zusammengesetzt aus Personen, welche die Gewalt in Händen haben ohne den Willen des Volks, und sie müßten vollkommenere Wesen als menschliche sein, um ihren Leidenschaften nicht auf Kosten der Masse des Volks Genüge zu thun. Es beruhen diese Doctrinen nicht auf bloser Theorie; auch in der Praxis unterscheiden sich die beiden oben charakterisirten Regierungsarten wie Licht und Dunkel. In den civilisirteren Monarchieen des Abendlandes, wo der Regent nicht durch nackte Gewalt herrschen kann, bedarf er künstlicherer Mittel, um seine Auctorität zu behaupten, als in den Morgenländern. Er verbindet sich mit den Chefs der Nation, den Notabilitäten des Landes, welche die öffentliche Meinung leiten, und mit der die Gewissen regierenden Geistlichkeit und zieht beide in sein Interesse, um mit ihrer Hülfe die große Masse zu regieren. Die combinirten Interessen des Fürsten und der privilegirten Classen werden dann das bewegende Princip der Regierung. Es entstehen staatsgesellschaftliche Zustände,

wo die höheren Classen auf Kosten der unteren zahlreichsten Volksclassen leben und sich bereichern, und ein Alles bevormundendes, die individuelle Freiheit untergrabendes und das öffentliche Leben vernichtendes Beamtenregiment. In den sogenannten repräsentativen Monarchieen, wo Ständeversammlungen oder Kammern, und durch diese mittelbar das Volk, Theil an der Regierung, wenigstens an der Gesetzgebung nehmen, hat die öffentliche Meinung ein künstliches Organ, wodurch sie auf die Regierung wirken kann. Aber von allen Regierungsarten ist die, welche wir in den vereinigten Staaten haben, die einfachste und natürlichste, weil sie kein fremdartiges Element in sich hat, kein dem Volke entgegengesetztes oder feindliches Princip zuläßt. Den Nationalwillen zum Vorschein zu bringen und darnach zu handeln, ist hier der Zweck aller politischen Institutionen. Das Interesse der großen Menge ist das active Princip des amerikanischen Gouvernements. Da dasselbe die moralische und physische Kraft der Nation repräsentirt, so bedarf es keiner einzelnen Classen der Gesellschaft zu seiner Stütze. Da es das Organ des Volks ist, so ist es keiner stehenden Armee benöthigt, um sich gegen das Volk zu vertheidigen. Es hat ganz die Würde eines Weisen, der keinen Angriff gegen seine Person zu fürchten hat, weil er ohne Feinde ist. Es braucht sich auch der Religion nicht zu einem politischen Werkzeuge zu bedienen; es begünstigt keine Classe der Staatsgenossen, keinen Stand, keine Secte auf Kosten der Uebrigen; die öffentliche Meinung ist das bewegende Princip aller seiner Maßregeln. — In Amerika sind in der That alle Parteien darin einig, der dort bestehenden Selbstregierung des Volks bei Weitem den Vorzug vor jeder anderen Ordnung der Dinge zu vindiciren, in welcher Personen in einer vom Volke unabhängigen Stellung die Regierung führen und die öffentlichen Angelegenheiten, die res publicas, leiten. Während in Deutschland sich Staatsgelehrte von Ruf, wie Pölitz, abgemühet haben, in weitläufigen Abhandlungen zu erweisen, daß wohl allerdings Alles für das Volk geschehen sollte, aber nichts durch das Volk, sieht man im freien Amerika Alles durch das Volk geschehen, und die Amerikaner sich bei ihrer Volksregierung so wohl befinden, daß Keiner die Lust haben dürfte, die Selbstregierung des Volks gegen irgend eine andere Regierung zu vertauschen. Auch ist man in der neuen Welt der Meinung, daß kein Staatswesen eine sichere Bürgschaft darbiete, daß darin Alles für das Volk geschehe, wo Andere als Männer von des Volkes freier Wahl und aus seiner eigenen Mitte die Regierenden sind, und die Erfahrungen in der alten Welt haben die Amerikaner in dieser Meinung bestärkt. Eine Schilderung der wohlthätigen politischen Wirkungen der Selbstregierung des Volks in allen Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens in den vereinigten Staaten gibt Tocqueville in seinem trefflichen Werke über die nordamerikanische Demokratie. Derselben schrieb auch Jackson in seiner Botschaft an den Congreß im Jahre 1835 den beispiellosen Aufschwung und das blühende Gedeihen der vereinigten Staaten zu. „Die Laufbahn der Freiheit,"

sagte er, „liegt vor uns, und in der Vergangenheit liegt ein Unterpfand, daß, wenn wir uns nur selbst treu bleiben, die Zukunft unserer friedlichen und ununterbrochenen Verfolgung dieser Bahn keine zu fürchtenden Hindernisse entgegensetzen kann. Den erfreulichen Aussichten in unsere inneren Angelegenheiten droht keine Störung, welche nicht weichen müßte vor dem Geiste der Eintracht und des Wohlwollens, der die Masse des Volks auf allen Seiten und unter all' ihren mannigfaltigen Interessen und Bestrebungen so fühlbar durchweht. Laßt uns sorgfältig über die Erhaltung jener Ursachen wachen, von denen die Trefflichkeit und der Festbestand unseres glücklichen Regierungssystems abhängen. In anderen auf den Volkswillen gebauten Staatsordnungen, deren Beispiel uns die Geschichte aufstellt, war es innere Zwietracht, welche die Hoffnungen der Freiheitsfreunde leider so oft zerstörte. Den socialen Elementen, die, gegen äußere Gefahr vereint, stark und siegreich waren, mißlang die schwierige Aufgabe, ihre eigene innere Organisation geeignet durchzuführen, und so unterlagen die großen Principien der Selbstregierung. Hoffen wir zuversichtlich, daß diese Mahnung der Vergangenheit von dem Volke der vereinigten Staaten nie vergessen werde; daß das leuchtende Zeugniß, welches unsere Geschichte der großen Menschenfamilie von der Möglichkeit und den Segnungen einer freien republicanischen Regierung vor Augen stellt, in aller Folgezeit seine Bekräftigung finden werde."

Die vortheilhaften politischen Wirkungen einer auf rein populären Grundsätzen beruhenden Verfassung und eines dieser entsprechenden Regierungswesens offenbaren sich auch durch eine Erscheinung im amerikanischen öffentlichen Leben, die wohl verdient, daß wir einen Augenblick noch besonders mit unseren Betrachtungen dabei verweilen — ich meine die so allgemeine und in einem so hohen Grade in den vereinigten Staaten bemerkbare Gesetzesherrschaft. Die Herrschaft der Gesetze so viel wie möglich an die Stelle der Herrschaft der Menschen zu setzen, ist seit jeher das Streben der Gründer freier Verfassungen gewesen; aber man kann wohl behaupten, daß dieses Ziel noch nirgends so erreicht worden ist, wie im freien Amerika. Es setzt eine stete hohe Ehrerbietuug vor dem Gesetze eben sowohl bei den Regierenden als bei den Regierten voraus, die, der Natur der Verhältnisse nach, vielleicht nur in einem wohlgeordneten demokratischen Gemeinwesen wird erwartet werden können. Ein Republicaner, bei dem Staat und Volk, Regierung und Nation so wenig getrennt sind, wie in Nordamerika, der jeden Tag in den verschiedensten Angelegenheiten aufgefordert wird, zu verwalten, zu richten und überhaupt das Gesetz zu handhaben, so wie Gesetze für größere oder kleinere Kreise zu geben — der ist mit der Idee der Nothwendigkeit der Gesetze und des Rechts für das Bestehen der Gesellschaft so vertraut, daß er es nicht so leicht, wie das bei so manchen anderen Regierungsformen der Fall ist, als etwas von fremder Hand Aufgelegtes ansieht, dem man, wo nur immer möglich, sich zu entziehen suchen müsse. Auf der anderen Seite kann blos tem-

poräre, wahrhaft verantwortliche Machthaber, nicht gleich permanente unverantwortliche, die Neigung anwandeln, sich über die Gesetze, deren Hüter sie sein sollen, hinwegzusetzen; vielmehr beruht ihr Ansehen auf ungetrübter Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung und Gesetze. In der That stimmen die Zeugnisse aller Reisebeschreiber darin überein, daß, was in allen Theilen der vereinigten Staaten gleichförmig wahrzunehmen, der ungemein große Respect vor dem Gesetze ist. Dieser Respect, berichtet Dr. Lieber in Boston, kommt mir dort größer vor, als sonst irgendwo in gegenwärtiger Zeit, und nähert sich jener Gesetzesachtung, die sich in den besten Zeiten der römischen Republik gezeigt hat, mehr als sonst etwas, was ich in der Geschichte kenne. Die Engländer scheinen mir in dieser Hinsicht den Amerikanern noch am Nächsten zu stehen. Wenn auch hier und da, wie z. B. in den großen volkreichen Städten manchmal öffentliche Friedensstörungen und Volksaufläufe vorkommen, deren Theilnehmer sich vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen verleiten lassen, so gehört doch hohe Verehrung des Gesetzes zu den Charakterzügen der Nordamerikaner, welche von den Engländern mit deren Institutionen auf sie vererbt ward. Die Bewohner der vereinigten Staaten, schreibt Francis P. Grund, unterwerfen sich williger den Gesetzen und den zu deren Schutze gefällten Richteraussprüchen, als irgend ein anderes Volk. Diese Gesetzesehrerbietung ist so groß, daß die angesehensten und reichsten Bürger immer das Beispiel unbedingter Unterwerfung unter die vom Volke eingesetzten Auctoritäten liefern. Es würde das souveräne Volk selbst sein, das eine Verhöhnung erlitte, wenn die von ihm eingesetzte Regierung beleidigt würde. In einer sich selbst regierenden Demokratie, wie die nordamerikanische, ist indessen die Gesetzesherrschaft, schon an und für sich und abgesehen von dem eigenthümlichen Charakter des Volks, eine sehr natürliche Erscheinung. Denn das Volk gehorcht da stets nur Gesetzen, die es sich selbst gegeben hat. Man rühmt mit Recht, bemerkt Tocqueville, den Gehorsam, welchen die Amerikaner den Gesetzen beweisen; man darf gleichwohl nicht übersehen, daß in Amerika die Gesetze vom Volke und für das Volk gemacht werden. Das Gesetz ist daher dort denen günstig, die überall anderswo, wo die Gesetzgebung vorzugsweise den Vortheil einer Minderzahl im Auge hat, das größte Interesse haben, die Gesetze zu verletzen, nämlich der großen Masse. Ein der Mehrzahl nachtheilig erscheinendes Gesetz würde in Amerika gar nicht gegeben werden können. Wenn das Volk in anderen Ländern den Gesetzen Gehorsam leistet, dann geschieht es blos entweder, weil man ihm vorzuspiegeln weiß, daß sie den Interessen der Gesammtheit angemessen, oder aus Furcht, weil das Volk weiß, daß die Machthaber Mittel genug in Händen haben, es dazu zu zwingen, in welchem Falle allerdings eine Gesetzesunterwürfigkeit Statt hat, aber eine gezwungene und keine freiwillige, wie in Amerika. In den vereinigten Staaten, wo die Gesetze, in Folge der Herrschaft des demokratischen Princips, allezeit im wirklichen oder eingebildeten Inter-

esse der großen Mehrheit der Bürger abgefaßt werden, könnte es höchstens eine Minorität geben, die vielleicht nicht bei deren treuer Beobachtung und Befolgung ein Interesse hätte. Die Vermögenden und Reichen könnten nämlich in einer Gesetzgebung, die das Wohl des großen Haufens bezweckt, wohl manche Nachtheile für sich erblicken. Allein Mißachtung der Gesetze ist immer weit weniger von Seiten derer zu besorgen, welche etwas haben, als von denen, die nichts haben. In civilisirten Staaten pflegen Alle, welche etwas zu verlieren haben, mehr oder weniger für die Erhaltung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zu sein. Die europäischen Staatsgesetzgeber haben darum seit jeher in der Classe der Eigenthümer und Wohlhabenden eine Hauptstütze der Gesetze, als natürlichen Vertheidigern derselben, gesucht, und, um dieses Stützpunctes noch gewisser versichert zu sein, haben sie sie gemeiniglich besonders begünstigt. In Amerika, wo diese Minorität mit keinen Vorrechten bekleidet ist, und daher den Einfluß nicht geltend machen kann, wie in Ländern, wo sie eine von den Gesetzen anerkannte politische Macht besitzen, würde sie indessen den Gesetzen nur zu einer unmächtigen Stütze dienen können, weshalb man dort eine bessere auf der breiten Basis der Mehrzahl der Staatsbürger hat suchen müssen. Man findet aber, daß bei den Nordamerikanern Achtung vor den bestehenden Gesetzen in allen Classen der Gesellschaft anzutreffen ist. Denn die Wenigen, die allenfalls aus einem Sonderinteresse eine Abneigung gegen dieselben haben könnten, werden durch ihren Ruhe liebenden Charakter, so wie durch ihre Stellung in der demokratischen Gesellschaft angetrieben, sich die Unverletztbarkeit der Gesetze angelegen sein zu lassen. Und das amerikanische Volk befleißigt sich eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen die Gesetze nicht blos, weil sie sein eigenes Werk sind, sondern auch weil es ja immer von ihr abhängt, auf verfassungsmäßigem Wege sie zu modificiren und abzuändern, wenn die Erfahrung Mängel in denselben an den Tag bringt und sich ihre Unzuträglichkeit ergeben sollte. Es unterwirft sich denselben alsdann als einem Uebel, das es sich selbst aufgelegt hat, dasselbe jedoch nur als vorübergehend betrachtend. Wie ganz anders verhält es sich dagegen mit der Unterwerfung des Volks unter die Gesetze in Staaten, wo eine von jenem unabhängige Macht diese dictirt! Oft erscheinen die Gesetze da dem Volke als ein ihm blos aufgedrungenes Werk, in welches es sich nur fügt, weil es muß. Welch' eine Menge kostspieliger Einrichtungen und Zwangsanstalten bedarf es nicht in den Ländern der alten Welt, um die Gesetzesherrschaft zu sichern und zu verbürgen, und doch wird durch alle diese künstlichen mechanischen Mittel der Zweck nur unvollkommen erreicht. In der neuen Welt werden die zahllosen besoldeten öffentlichen, bewaffneten und unbewaffneten Wächter der Gesetze entbehrlich und überflüssig, indem das Volk selbst der beste Hüter derselben ist, und die Staatsgesellschaft in jedem ihrer Bürger eine wachsame Schutzwehr für die Aufrechthaltung ihrer Gesetze hat. „L'habitant des Etats-unis," sagt Tocqueville, „considère la loi sous

le point de vue d'un contrat, dans lequel il aurait été partie. Il s'y soumet non seulement comme à l'ouvrage du plus grand nombre, mais encore comme au sien propre. On ne voit donc pas en Amérique une foule nombreuse et toujours turbulente, qui, regardant la loi comme un ennemi naturel, ne jette sur elle que des regards de crainte et de soupçons. Il est impossible au contraire de ne point apercevoir que toutes les classes montrent une grande confiance dans la législation que régit le pays, et ressentent pour elle une sorte d'amour paternel."

Neben der Herrschaft der Gesetze hat sich in Amerika die öffentliche Meinung einen mächtigen Thron erbauet, einen mächtigeren als in irgend einem Reiche der Erde. Sie ist die Königin, der Alle — Regierer und Regierte — huldigen, auf deren Stimme Jeder achtet, deren Ge- und Verbote, gleich denen eines gewaltigen Herrschers, respectirt werden, und die einen großen Einfluß übt sowohl auf die politischen Verhältnisse als die socialen. In einer demokratischen Republik, wie die amerikanische, aber ist es die Mehrheit, der die Entscheidung in Sachen der öffentlichen Meinung gebührt und der sich die Minderzahl, mag sie auch abweichend oder verschieden denken, unterwerfen muß. Alles wird daher darauf ankommen, daß die Meinung der Mehrzahl durch richtige Leitung oder durch eigene Einsicht vor Verirrungen bewahrt werde. Daher liegt möglichste Verbreitung der Bildung, Aufklärung und Kenntnisse unter allen Classen der Bürger ganz in der Politik einer Demokratie. Die Amerikaner erkennen die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Herrschaft der öffentlichen Meinung in einem freien Gemeinwesen; tadelnde Stimmen über dieselbe werden nur in so fern vernommen, als sie oft bis zu einer ungebührlichen Einmischung in an sich ganz unschuldige Dinge, die aber unmittelbar mit der Unabhängigkeit der Handlungen und Denkungsart eines Jeden in nahem Zusammenhange stehen, geht. Der beurtheilende, anregende, richtende Einfluß der öffentlichen Meinung, bemerkt Cooper, ist unstreitig von heilsamer Einwirkung auf die äußere Sittlichkeit eines Landes. Die große Gleichgültigkeit, welche vorzüglich die höheren Stände in den meisten europäischen Ländern gegen die Lebensweise der einzelnen Glieder ihres verschiedenen Umganges zu äußern pflegen, so lange als der äußere Schein irgend gewahrt wird — dieses kann gewiß keine positiv heilsame Wirkung auf das gesellige Leben überhaupt haben, wenn auch ein solches unbekümmertes Benehmen in Beziehung auf Andere auch keine schädliche positive Wirkung haben mag. Allein auf der anderen Seite muß die gesellige Freiheit beeinträchtigt werden, wenn man, wie in Amerika, in seinen Beschäftigungen, in seiner Lebensweise, selbst sogar in der Anwendung seiner Zeit sich in Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung befindet. „Diejenigen dürften gleichwohl irren," setzt jener amerikanische Schriftsteller hinzu, welche geneigt sein könnten, diese Erscheinung aus dem Geiste der Demokratie herleiten zu wollen. Denn wäre das demokratische Princip

daran Schuld, dann würden dergleichen Eingriffe in die Freiheit Anderer bei deren Thun oder Lassen von den unteren Volksclassen ausgehen. Es ist vielmehr eine Art Kastengeist, der die Handlungen der Privaten vor den Richterstuhl seiner vorgefaßten Meinungen zieht, Jedem verwehren will, sich nach eigenem Gutdünken zu benehmen, von Jedem verlangt, daß er in dem Kreise, wohin er einmal gehört, vorher forschend umblicke, um ja nichts vorzunehmen, was in demselben mißfallen könnte, der sogar Jedem vorzuschreiben sich anmaßt, was er thun oder lassen soll. Es wäre wahrhaft thöricht, für ein solches Verfahren die hochtönenden Namen eines demokratischen oder republicanischen Verfahrens mißbrauchen zu wollen; denn ein solches erfordert gerade umgekehrt, daß in jedem Einzelnen die persönliche Freiheit ganz unbedingt geachtet werde, so lange sie dem öffentlichen Wohle kein Hinderniß in den Weg legt. Das müßte ein äußerst unselbstständiger, unfreier, zur Unterwürfigkeit geneigter Mensch sein, der als Republicaner vorher bei seinen sämmtlichen Nachbarn um ihre Zustimmung betteln wollte, bevor er es wagte, nach eigener Gewohnheit und Ueberlegung zu Werke zu gehen. Es ist nichts weiter als unberufene Einmischungssucht, und keine noch so spitzfindige Schutzrede ist im Stande, durch einen anderen Namen die Sache zu beschönigen. Sie führt dahin, daß solche, welche einen großen Werth darauf setzen, in ihrer Umgebung in einem vortheilhaften Rufe zu stehen, unter solchen Umständen ihre Zuflucht nicht selten zu Täuschungen und zur Heuchelei nehmen müssen. Der Amerikaner ist stolz auf seine Freiheit, auf die staatsgesellschaftlichen Vorzüge, die sein Land vor anderen voraus hat, und doch lebt er in weit größerer Abhängigkeit von den Meinungen Anderer, als ein Franzos oder Deutscher. Das ist allerdings Thatsache. Zum Theil mag diese Erscheinung aus dem Mangel an noch zur Zeit nicht hinlänglich vorgeschrittener geselliger Bildung zu erklären, aber zugleich mag doch auch ein Grund derselben sicherlich darin zu suchen sein, daß man unter einer demokratischen Verfassung ohne Vergleich mehr die Meinung seiner Mitbürger zu berücksichtigen hat, als unter jeder anderen Verfassung. Indessen haben allezeit die Sitten einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung; verändern sich dieselben in geselliger Hinsicht, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Ansichten über gesellige Freiheit einen Wechsel erfahren. Bei dem Amerikaner dürfte sich alsdann der Geschmack der Kleinstädterei, sich um das Thun und Treiben, die Lebensweise und die Gewohnheiten der Nachbarn vielfältig zu bekümmern, verlieren, und die öffentliche Meinung sich mehr darauf beschränken, von den Handlungen der Einzelnen vorzugsweise das in den Bereich ihrer Beurtheilung und Kritik zu ziehen, was mit dem öffentlichen Wesen in Beziehung steht. Solche krähwinkelartige Sitten, bei denen die Gesellschaft sich's zur eifrigen Pflicht macht, Alle bis in den häuslichen Kreis des Familienlebens zu beaufsichtigen, paßten nur in die puritanischen Gemeinwesen der ersten Ansiedler, welche die kirchliche Zucht auf alle besondere Verhältnisse im

Leben ausdehnten und dazu beigetragen haben, daß die Thätigkeit der öffentlichen Meinung in Amerika diese Richtung annahm. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß das mächtige Censoramt, welches in den vereinigten Staaten das Publicum über das Thun und Lassen der Individuen übt, auch viele gute, dem Gemeinwohle ersprießliche Seiten hat, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß es häufig zu weit geht. Viele werden unter diesen Umständen sicherlich Manches thun und unterlassen, was sie nicht gethan oder unterlassen haben würden, hätten sie die Meinung ihrer Mitbürger nicht zu beachten gehabt. Die Machtmenschen in anderen Ländern insbesondere würden gewiß ganz anders sich betragen, könnten sie nicht ungestraft sich über die öffentliche Meinung hinwegsetzen. Ich für meinen Theil möchte es wenigstens immer vorziehen, in einer Gesellschaft zu leben, in welcher Jeder sorgfältig zu vermeiden sucht, der Meinung seiner Mitbürger einen Anstoß oder ein Aergerniß zu geben, als in einer solchen, wo Keiner bei seinen Handlungen darauf Rücksicht zu nehmen braucht, was Andere von ihm denken und urtheilen. In einem republicanischen Gemeinwesen steht überdies die Sittlichkeit seiner Glieder in so innigem Zusammenhange mit dessen Wohle und Erhaltung, daß Gleichgültigkeit der Bürger in dieser Beziehung höchst verderblich werden könnte. Es wäre daher nichts weniger als wünschenswerth, wenn in Amerika die öffentliche Meinung es völlig aufgäbe, auch die moralischen Handlungen der Bürger ihrem Richterstuhle zu unterwerfen. Hier erscheint es nöthiger als anderswo, daß die Stimme der öffentlichen Meinung, selbst bei Beurtheilung der Handlungen von Privaten, als Correctiv in Ansehen, Kraft und Wirksamkeit verbleibe, weil da gar Vieles von Oben herab weder ge- noch verboten werden kann, wie in Staaten mit einem Volksbevormundungsregiment. Und jedenfalls ist eine Art Inspection und Controle, welche die Gesellschaft über das Benehmen und Betragen ihrer Mitglieder führt, die selber Einfluß auf deren Meinungen und Ansichten üben können, sowohl dem Charakter als den Folgen und Wirkungen nach, doch etwas ganz Anderes, als jene Aengstlichkeit, womit in China und Japan, den Musterreichen des Bevormundungsregime, über die strenge Beobachtung starrer stabiler Gebräuche gewacht wird, und jene polizeiliche Beaufsichtigung, welcher der Chinese und Japanese bei jedem seiner Schritte unablässig unterworfen ist. In einer demokratischen Republik, wie die amerikanische, ist es völlig in der Ordnung, daß Jeder die Volksstimme gehörig respectirt, und die öffentliche Meinung wird dort auch nie aufhören, ihre Herrschaft über viele Dinge zu erstrecken, die in anderen Ländern dem Gutdünken der Einzelnen überlassen sind. Und wenn der Volksmeinung in Amerika eine gute und verständige Richtung verliehen wird, was bei fortschreitender Volksbildung gewiß zu hoffen ist, dann werden auch von selbst die Klagen sich mindern, die jetzt noch vielfältig über die übertriebene Einmischung des Volks in die Privathandlungen der Individuen gehört werden. Mit Argusaugen, bemerkt Grund, wacht in den vereinigten Staaten die öf-

fentliche Meinung über Worte und Handlungen, nicht blos öffentlicher, sondern auch Privatpersonen. Die Lasterhaftigkeit ist daher genöthigt, sich wenigstens zu verstecken, und was auch die geheimen Sünden Einzelner sein mögen, öffentlich dürfen sie es nicht wagen, die Gesetze der Sittlichkeit zu verletzen. Da nur die öffentliche Uebertretung der Gesetze vor das Forum der Gerichte gehören kann, so ist es nützlich, daß eine andere Macht in der Gesellschaft vorhanden und wirksam ist, um die öffentliche Sittlichkeit gegen den verderblichen Einfluß des bösen Beispiels zu hüten, und dadurch, daß sie das Laster zwingt, sich zu verkriechen, die Gesellschaft vor der Gefahr der Ansteckung bewahrt. Hierin besteht die eigentliche Gewalt und der segensreiche Einfluß der öffentlichen Meinung in Amerika. Sie wird zum mächtigen wachsamen Polizeiagenten der Sittlichkeit und Religion, welcher nicht nur die Schuldigen vor Gericht führt, sondern auch das Verbrechen im Keime erstickt. Das ganze Volk der vereinigten Staaten ist versammelt zum permanenten Geschworenengericht, um da sein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" über die Handlungen der Bürger auszusprechen, und von seinem Ausspruche gibt es keine Appellation. Die öffentliche Meinung kann allerdings manchmal ungerecht sein, aber nicht leicht bleibt sie es immer und sie schlägt keine Wunden, die sie nicht wieder zu heilen vermöchte. Eine überaus heilsame Wirkung der Macht der öffentlichen Meinung besteht in Amerika auch darin, daß die Furcht vor derselben hinreicht, gar viele Gesetze und Verordnungen, Ge- und Verbote der Behörden dort entbehrlich und überflüssig zu machen, womit sich die Staats- und Localauctoritäten in europäischen Ländern befassen müssen. So sieht man z. B. in den Staaten der alten Welt manche Regierung darauf bedacht, zur Beschützung der Sittlichkeit Strafen gegen die Verfasser oder Verleger sittenloser Schriften zu verhängen. In den vereinigten Staaten gibt es keine Gesetze gegen die Abfassung, den Druck und den Verkauf von dergleichen Schriften, und es wird auch Niemand mit einer Strafe deshalb bedroht. Aber Niemand ist auch versucht, Druckschriften der Art herauszugeben und zu verbreiten. Er kann es gar nicht wagen; er würde auch eben so wenig Käufer und Leser finden. Auf ähnliche Weise wirkt in hundert anderen Fällen die unwiderstehliche Macht der öffentlichen Meinung überaus heilsam. Und Keiner befindet sich so hoch gestellt, daß er die Stimme derselben mißachten könnte. Eben so wie die Regierten, horchen auch die Regierenden auf dieselbe. In Amerika steht darum die Gesetzgebung stets in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. Denn keine gesetzgebende Behörde unternimmt es hier, irgend ein Gesetz in Vorschlag zu bringen oder zu erlassen, welches die allgemeine Volksstimme gegen sich hat. In keinem Lande der Erde ist die Regierung so sehr der stete Ausdruck der öffentlichen Meinung, wie im freien Amerika.

Das leitende Princip in allen staatsgesellschaftlichen Einrichtungen in der neuen Welt, das darum auch manchmal als oberster Grundsatz der amerikanischen Verfassung bezeichnet worden ist, aber ist das Princip

der individuellen Freiheit. Dieses verlangt, daß jedes einzelne Individuum, jeder Bürger, thun und lassen kann, was er will, sobald dadurch kein Anderer beeinträchtigt ist oder wird, und um Letzteres zu verhüten, dazu sind dort die Gesetze. Aus demselben Princip folgt, daß jede Gesellschaft, in welche die Individuen sich vereinigen, sei sie politischer oder religiöser Art, folglich auch jede Corporation, jede Gemeinde, jeder einzelne Staat in der Union in seinem Innern und nach Außen thun und lassen können, was sie wollen, sobald dadurch kein anderes Glied des Staates oder der Union eine Beeinträchtigung erleidet. Gleichermaßen genießt jede Religionsgesellschaft, jede einzelne Kirche die höchste individuelle Freiheit; nur darf sie nicht andere neben ihr bestehende Religionsgesellschaften oder Kirchen beeinträchtigen wollen. Zuvörderst ist daher jeder einzelne Bürger in den vereinigten Staaten unter den angegebenen Bedingungen frei, selbstständig, unabhängig, souverän; nächstdem jeder Staat, so weit die Vereinigung der Individuen, aus denen derselbe besteht, ihm ihre Souveränetätsrechte überträgt, und endlich die Union, so weit die einzelnen Staatsgesellschaften, aus denen dieselbe zusammengesetzt ist, ihr einen Theil ihrer Rechte übertragen. Die Unionsregierung hat daher kein Recht, etwas gegen den Willen eines einzelnen Staates durchzusetzen, außer so fern die übrigen sich vereinigen, die Annahme irgend einer Maßregel von demselben zu verlangen. Eben so hat weder die allgemeine Regierung noch die locale eines Staats ein Recht, irgend ein Individuum zu nöthigen, etwas zu thun oder zu lassen, außer so fern alle übrigen Individuen oder die Mehrzahl derselben sich vereinigen, dieses zu verlangen. Keine politische Verfassung in der Welt garantirt die Freiheit der Individuen so sehr, wie die nordamerikanische. In England hört man oft die Meinung aussprechen, die englische Nation sei die freieste auf der ganzen Erde. Die freien Nordamerikaner geben gleichwohl dieses keineswegs zu, sie vindiciren sich vielmehr in Beziehung auf den Besitz und Genuß staatsbürgerlicher Freiheit einen Platz noch vor den freien Engländern. In der That können die Bürger der vereinigten Staaten sich dieser auch in einem höheren Grade rühmen als die meisten Engländer. Denn in England hat das Princip der individuellen Freiheit durch die doppelte Aristokratie des Erbadels und des Geldes Beschränkungen erlitten, die den größten Theil des Volks — die Landleute (labourers) und die Fabrikarbeiter — in einen Zustand von Unfreiheit versetzt und die große Masse der Bevölkerung zur Unselbstständigkeit und Abhängigkeit herabgedrückt haben, während alles Vermögen an Land und Capital in den Händen einer Minorität vereinigt ist. Die englische Freiheit, zumal die politische, ist eigentlich blos für die Aristokratie und die Reichen — die Grundeigenthümer und Capitalisten — und für den Mittelstand vorhanden. Nach den Begriffen, die sich in der neuen Welt von wahrer Freiheit ausgebildet haben, kann darum allerdings das englische Volk nicht für ein völlig freies gelten. Die große individuelle Freiheit in Amerika ist dann zugleich dort wie-

derum die Mutter einer individuellen Thätigkeit, wie in keinem anderen Lande der Welt. „Die große Aufgabe für die Organisation der Staatsgesellschaft," sagt der Amerikaner Cooper, „scheint die zu sein, einen solchen öffentlichen Zustand hervorzubringen, der im höchsten Grade die individuelle Thätigkeit in's Leben ruft und zugleich die Interessen des gesellschaftlichen Ganzen so viel wie möglich berücksichtigt, so daß, während dem großen Haufen Spielraum und Mittel genug gegeben sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen, die Talente der Hochbegabten an's Licht gezogen und benutzt, kurz den Forderungen der Staatsklugheit ohne die unwandelbaren Verpflichtungen der Menschheit aus den Augen zu verlieren, Gnüge geleistet wird. Wenn eine staatsgesellschaftliche Verbindung, in welcher der Einzelne den größtmöglichen Spielraum für seinen Unternehmungsgeist hat, und zugleich auf die Rechte des weniger glücklichen Theils der Gesellschaft die gewissenhafteste Rücksicht genommen wird, ein Beweis der Annäherung an jenes Ideal ist, dann glaube ich, daß der Bewohner der vereinigten Staaten, und namentlich der von Neuengland, mit größerem Rechte von sich behaupten kann, er stehe auf einer höheren Stufe des Daseins, als jedes andere Volk, das ich auf meinen Reisen in der alten Welt kennen gelernt habe. Die Thätigkeit der einzelnen Individuen wird dort überall sichtbar; sie zeigt sich im Landbau, im Gewerbfleiße, in der Bequemlichkeit, in steten Verbesserungen, steigendem Reichthum, während die Wirkung einer Humanität, die beinahe an Verfeinerung grenzt, in jedem Hause eines Neuengländers sich bemerklich macht. Durch das Beispiel von Neuengland wird factisch die in Europa öfter vorgebrachte Meinung widerlegt, als ob eine auf völlige Rechtsgleichheit sämmtlicher Staatsbürger basirte demokratische staatsgesellschaftliche Ordnung zu einer gewissen Rohheit und Ungeschliffenheit der Sitten und Manieren führe."

Nachdem wir unseren Lesern die charakteristischen Hauptgrundzüge vorgeführt haben, wodurch sich die in der neuen Welt bestehende politische Ordnung wesentlich von den Staatssystemen in der alten Welt, ja von allen, welche früher in der Geschichte da gewesen sind, unterscheidet, wenden wir uns zur Betrachtung der Organisation der amerikanischen Regierung. Auch in dieser Beziehung stellen uns die vereinigten Staaten ein Bild dar, das gar sehr mit den europäischen Begriffen und Vorstellungen von der Einrichtung des Regierungswesens contrastirt. Die seit Locke in England und seit Montesquieu auf dem europäischen Continent in Aufnahme gekommene Doctrin von einer völligen und scharfen Trennung der verschiedenen Bestandtheile der Staatsgewalt, deren Vertheilung unter von einander gesonderte Persönlichkeiten und Begründung eines Gegen- und Gleichgewichtssystems unter denselben durch sorgfältige Abwägung ihrer Kräfte, hatte zwar auch bei der Constituirung der Regierung in Amerika Eingang gefunden, und war auch der Theorie der Unionsverfassung zu Grunde gelegt worden, wie unter Anderem deutlich aus beredten Ausführungen im „Föderalisten" und aus Taylor's Werke über die Grundsätze der

Constitution der vereinigten Staaten*) erhellt. Gleichwohl war man bei der Ausführung offenbar darauf bedacht gewesen, nicht etwa coordinirte Inhaber der Theile der öffentlichen Gewalt einander entgegentreten zu lassen und sie mit gleichen Kräften auszurüsten, um sich gegenseitig die Wage halten zu können, sondern vielmehr die wechselseitigen Verhältnisse derselben dergestalt zu reguliren, daß ein friedliches gemeinsames Zusammenwirken zur Einheit erzielt werde. Daher findet sich auch in der nordamerikanischen Verfassung die Zerlegung der Staatsgewalt nicht durchgehends mit ganz folgerechter Strenge durchgeführt, sondern die Behörden, welche die einzelnen Functionen derselben ausüben, greifen mehrfach in einander und werden, so zu sagen, durch geschickt angebrachte Spangen und Klammern zu einem organisirten Ganzen verbunden. Aber bei der Bestimmung des Verhältnisses der Träger der verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt zu und gegen einander und bei der Vertheilung der Attributionen derselben unter sie wich man in wesentlichen Puncten von dem europäischen Systeme ab. In allen Staatsgrundgesetzen, die auf dem monarchischen Princip beruhen, sehen wir von den beiden Hauptzweigen der höchsten Gewalt die ausführende oder executive bei der Regierung des Staates vorangestellt und zuerst aufgeführt, um sie als die erste Macht zu bezeichnen. Denn sie ist da, als ausschließliches Attribut der Alles überragenden und überschattenden Fürstenschaft, zugleich die oberste regierende, d. i. Alles in der Staatsgesellschaft leitende und ordnende, Allem den Hauptimpuls verleihende, Alles überragende und in letzter Instanz entscheidende Auctorität. Anders ist es in der repräsentativen Republik, welche die Souveränetät der Nation zur Grundlage hat, wo die Volksgemeinde keinen Herrn über sich anerkennt, sondern sich selbst, mittelst Repräsentanten ihrer Wahl aus ihrer Mitte, regiert. Hier tritt die Nationalrepräsentation mit der gesetzgebenden Gewalt in den Vordergrund und stellt sich als die erste der delegirten öffentlichen Gewalten, als die Principalmacht dar. Darum beginnen alle amerikanischen Verfassungsurkunden und auch die Bundesacte mit dem Abschnitte von der legislativen Auctorität. Wie stellt sich nun aber das Verhältniß der obersten Executivgewalt in Amerika zu der obersten legislativen? Da es hier als oberster Grundsatz im staatsgesellschaftlichen Systeme feststeht, daß der Nationalkörper die Quelle aller öffentlichen Macht ist, und es da keine vom Volke gesonderte Majestät oder Souveränetät gibt und geben kann; so ist eine natürliche Folge hiervon, daß, wer irgend einen Zweig der obersten Staatsgewalt bekleidet, seine Macht nicht kraft eines eigenen Rechts üben kann, sondern lediglich auf den Grund einer Statt gehabten Uebertragung vom Volke. Demgemäß mußte in Amerika auch die oberste executive Auctorität constituirt werden, und sie ist auch dort so constituirt worden. Der Chef der ausführenden oder vollziehenden Gewalt befindet sich fort und fort in diesem Verhältnisse zum Volke. Er steht

*) Inquiry in the principles and policy of the United States.

nicht, wie in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft, sondern ist nur Delegirter derselben zu einem bestimmten Zwecke. Er kann für seine Person weder für geheiligt, noch für unverantwortlich und unverletzlich gelten. Ihm gegenüber steht, mit der gesetzgebenden Gewalt bekleidet, die Repräsentation des Volkes, und er ist dieser, so wie dem Volke selber Rechenschaft schuldig von seinen öffentlichen Handlungen. Obgleich in der Sphäre seiner verfassungsmäßigen Amtsthätigkeit von der obersten legislativen Behörde unabhängig und selbstständig handelnd, darf er sich doch nicht derselben als übergeordnet betrachten, vielmehr erscheint er in mancher Beziehung als ihr untergeordnet. Es ist eine solche Stellung der Executivgewalt auch wohl ganz in der Ordnung, da die Behörde, welche die Gesetze gibt, an sich schon höher steht, als diejenige, welcher die Vollziehung derselben obliegt, und die mit der gesetzgebenden Function der Staatsgewalt bekleidete Versammlung, da sie das Volk zu vertreten bestimmt ist, keine höhere Macht über sich erkennen kann, als die des Volkes selber. Die nordamerikanischen Staatsgesetzgeber sahen daher die ausübende Gewalt nicht als die erste und vorzüglichste in der Staatsgesellschaft an; sie wollten in ihr nur das intelligente Werkzeug für die Vollführung des auf gesetzliche Weise ausgedrückten Willens des Volks erschaffen; sie sollte die Macht Aller sein, welche nur dem Gesammtwillen gemäß geübt werden darf. Darum hielten sie dafür, daß die executive Auctorität allerdings mit einer hohen Würde und mit großem Ansehen ausgestattet sein müsse, jedoch nicht mit mehr Macht als nothwendig zur Erfüllung ihres Berufs. Jedenfalls sollte die die Gesetze vollführende Function eine blos übertragene Verrichtung sein, die dem, welchem sie vertraut ist, wohl Gewalt und Ehre verleihen kann, darum aber keine für sich selbst bestehende, selbst die gesetzgebende Nationalrepräsentation, deren hohe Bestimmung ist, dem Gesammtwillen zum Organ zu dienen, überragende Macht bildet. Diese erschien, ihrer Bedeutsamkeit und Wichtigkeit nach, als die erste, jene nur als die zweite der obersten öffentlichen Auctoritäten. Es wurde diese Rangordnung der beiden Hauptzweige der obersten Gewalt in Amerika für die natürlichste, den Forderungen der Vernunft entsprechendste gehalten, schon des einfachen Grundes halber, weil man doch immer wollen muß, bevor man handelt. Allein blos in so fern, als die Handlung, bei den einzelnen Menschen, wie bei einer freien Gesellschaft von Menschen, jederzeit den Willen voraussetzt und diesem folgt, sollte die mit der Vollziehung beauftragte oberste Behörde als nothwendig abhängig von der gesetzgebenden und dieser gewissermaßen subordinirt betrachtet werden; denn innerhalb der Peripherie und Grenzen der ihr zugetheilten Wirkungssphäre sollte sie frei und lediglich durch die ihr grundgesetzlich zustehenden Verpflichtungen gebunden und beschränkt sein. Durch Feststellung dieses Verhältnisses zwischen den beiden Hauptzweigen der öffentlichen Gewalt vermied man, sie gleichsam als Gegensätze in Parallele mit einander zu stellen, wodurch sie, zur Nebenbuhlerschaft gereizt, leicht wechselseitig in Opposition gegen einan-

der hätten gerathen können. Man brauchte sich da gar nicht mit einer Ausmittelung und Bestimmung ihrer respectiven Interessen zu befassen, am Wenigsten mit denen ihrer Eitelkeit, indem sie ja gar keine ihnen eigenthümlich angehörenden Rechte besitzen und geltend machen, sondern nur ihnen anvertraute Amtsfunctionen zu verrichten haben sollten. Alles, worauf man zu sinnen hatte, bestand darin, zweckmäßige Veranstaltung zu treffen, damit sie ihrem Berufe, zwar ungehindert von einander, aber sich doch gegenseitig controlirend, so vollkommen als möglich im Interesse des allgemeinen Wohls nachkämen. Uebrigens war es nicht etwa blos theoretisch, daß sich eine gewisse Unterordnung der obersten ausführenden Gewalt unter die gesetzgebende vollkommen rechtfertigen ließ, wenn man nämlich von dem Gesichtspunct ausging, daß der einen der beiden vornehmsten Functionen der obersten öffentlichen Gewalt die Bestimmung eigen sei, im Namen der Staatsgesellschaft zu wollen, der andern hingegen, für dieselbe zu handeln. Auch von dem praktischen Standpunct aus zeigte sich jene Unterordnung, nach allen Lehren der Erfahrung, als überaus vortheilhaft und dem Gemeinwohle angemessen. Denn die Geschichte aller Zeiten lieferte Beweise genug, daß, wenn die oberste executive Gewalt der legislativen coordinirt sich fand, früher oder später die letztere von der ersteren, wo nicht unterdrückt, doch in eine blose Scheingewalt umgewandelt ward, während im Ganzen immer nur wenige Beispiele vorhanden waren, daß bei einem solchen Verhältnisse der Coordination die gesetzgebende Auctorität bestrebt gewesen und es ihr gelungen war, sich die vollziehende unterwürfig zu machen. War diese aber jener vollends übergeordnet, dann lehrte die bisherige Erfahrung zur Genüge, daß letztere mehr oder weniger nur auf Täuschung beruhete. Es schien also jedenfalls weniger Gefahr sich darzubieten, daß die eine der beiden Gewalten die andere unterdrücke, wenn die legislative, als wenn die executive vorangestellt wurde. Da die oberste Executivgewalt eigentlich oder der That nach die einzige reelle Macht im Staate ist, indem in ihrer Hand, weil ihr nothwendig die Verfügung über die bewaffnete Macht, über die Beamten und über das Geld mehr oder weniger zustehen muß, die gesammte physische Kraft liegt; so kann es, wird sie als die höchste angenommen, der auch die gesetzgebende Gewalt untergeordnet ist, nicht anders kommen, als daß sie zur Alleinherrschaft gelangt und sich diese völlig dienstbar macht, wie denn dieses auch die Erfahrung in der Wirklichkeit allenthalben noch gezeigt hat, wo sich die executive Gewalt in einem Verhältnisse der Superiorität zu der legislativen befand. Dagegen ließ sich aus der Geschichte auf der anderen Seite nachweisen, daß allezeit ganz außerordentliche, selten zusammentreffende Verhältnisse haben obwalten müssen, wenn eine mit der gesetzgebenden Macht bekleidete Nationalversammlung dazu geschritten ist, die Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange an sich zu reißen, in der Regel aber Versuche und Unternehmungen der Art, einer nur einigermaßen wohlbefestigten ausführenden Gewalt gegenüber, des Erfolgs ermangelt haben, wenn

auch bisweilen vorübergehend dadurch ein veränderter politischer Zustand herbeigeführt ward. Es schien demnach rathsamer, die executive Gewalt der legislativen zu subordiniren, um zu verhüten, daß jene von ihrer Macht keinen Mißbrauch mache, als die oberste ausführende Auctorität mit einer Gewalt auszustatten, die sie so leicht in Versuchung bringen könnte, dieselbe zur Unterjochung der gesetzgebenden zu benutzen. In der That ist diese Unterordnung der ausübenden Gewalt unter die gesetzgebende einer der bedeutendsten und folgenreichsten Grundsätze der nordamerikanischen Verfassung. Es ist dieses ein Punct, worin sie sich wesentlich von den europäischen Verfassungen unterscheidet, in welchen fast durchgängig gerade das Gegentheil Statt hat. In sämmtlichen Staatsordnungen der alten Welt, welche auf dem monarchischen Principe beruhen, sehen wir nämlich der mit der vollziehenden Gewalt ausgerüsteten fürstlichen Auctorität nicht nur eine über die Volksrepräsentation, wo eine solche zur Uebung der gesetzgebenden Gewalt besteht, weit erhabene Stellung angewiesen, sondern auch die Attributionen der letzteren zum großen Theile selbst in sich begreifend. Allein es hat sich auch zugleich ergeben, daß es unter solchen Umständen schlechterdings unmöglich ist, Staatseinrichtungen zu ersinnen, um eine so hoch gestellte executive Gewalt stets in den gehörigen Schranken zu halten und der Staatsgesellschaft vor möglichem Mißbrauch ihrer Machtvollkommenheit hinlängliche Sicherheit zu gewähren. Mögen diese Schranken auch noch so umsichtig ausgedacht sein und noch so sorgfältig auf dem Papier, d. i. in geschriebenen Charten, sich verzeichnet finden, in der Wirklichkeit wird die Beschränkung meist nur zu einer Illusion werden. Daher gibt denn auch die Geschichte das Zeugniß an die Hand, daß es der vollziehenden Gewalt bei einer solchen Stellung jederzeit über lang oder kurz geglückt ist, die mit einem Antheil an der Gesetzgebung und anderen Gerechtsamen verfassungsmäßig ausgestattete Versammlung von Volks- oder Landesvertretern, gleich viel, ob sie in Kammern, Sectionen, oder Curien abgetheilt ist oder nicht, mehr oder minder in eine blose Scheinrepräsentation umzuwandeln. Die Nordamerikaner gingen, die Lehren der Geschichte beachtend, von einer entgegengesetzten Ansicht aus, als diejenige war, welche in Europa hinsichtlich der Constituirung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Hauptzweige der Staatsgewalt vorherrschte; sie vindicirten der gesetzgebenden Gewalt den oberen Rang und beschränkten die Zahl der Attributionen der ausführenden Gewalt auf solche, welche der Nationalrepräsentation zweckmäßig nicht übertragen werden konnten. In so fern das Haupt der Executivgewalt in Amerika der blose Vollstrecker der Beschlüsse der Nationalrepräsentation ist, die als das natürlichste Organ der Nationalgemeinde gilt, erscheint dasselbe als ein Diener jener, aber es ist zugleich der von dieser erwählte oberste Beamte der Republik, dem große, von der gesetzgebenden Gewalt unabhängige Befugnisse übertragen sind, und in so fern genießt er eine volle Selbstständigkeit, weit entfernt, letzterer unterthan zu sein. Selbst bei der Ausführung der von der Nationalrepräsentation getroffe-

nen Maßregeln hat er nach eigener Einsicht, in völliger Unabhängigkeit von derselben zu Werke zu gehen. So bildet die oberste executive Auctorität eine für sich handelnde Macht, die nur in so weit in einem untergeordneten Verhältnisse zu der neben ihr handelnden legislativen Auctorität erblickt werden mag, als sie dieser zum verfassungsmäßigen Werkzeuge für die Ausführung ihrer Anordnungen dient. Beide oberste Staatsgewalten haben auf gleiche Weise die Quelle aller ihrer Machtbefugnisse im Volke und sind berufen, zusammenzuwirken zu dessen Bestem. Ueber beide steht auch ein Höheres, das sie stets und immerdar zu respectiren haben, und woran sie gebunden sind — das ist die Verfassung, die, gegegeben vom Volke, ohne dessen Willen nicht abgeändert werden kann. Sie ist das Gesetz der Gesetze, dessen treue Aufrechthaltung und Entwickelung den zweien streng von einander gesonderten Zweigen der öffentlichen Gewalt in gleichem Maße am Herzen liegen soll, jedem in dem ihm darin zugewiesenen eigenen Thätigkeitskreise, und vor diesem höchsten der Gesetze sind sich beide auch wieder gleich in Betreff ihrer verschiedenen Gerechtsame. Sie mögen sich einander wechselseitig bewachen, aber keine kann sich eine Befugniß anmaßen, in die Rechte und Attributionen der anderen einzugreifen oder sich auf irgend eine gebieterische Weise in deren Thun und Lassen einzumischen. Die Versammlung der Volksrepräsentanten aber ist in Amerika nicht nur der verfassungsmäßige Träger der gesammten legislativen Macht, sondern ihre Gewalt erstreckt sich zugleich auf alle das von ihr repräsentirte Volk als ein Ganzes betreffende Angelegenheiten. Als vornehmstes Organ der souveränen Volksgemeinde bildet sie die eigentliche regierende Auctorität, Anordnungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen Interesse jener und ihrer Glieder in Beziehung stehen. Als Stellvertreter, Mandatar und Bevollmächtigter des Volkes handelnd, stellt die gesetzgebende Versammlung, führe sie den Namen Congreß, wie in der Union, oder den einer Generalassembly, wie in den einzelnen Bundesstaaten, eine Selbstregierung des Volkes im weitesten Sinne dar. Mancherlei Attributionen, Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie dem Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich darum in Amerika der Volksrepräsentation grundgesetzlich übertragen, ohne doch, wie das monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der obersten vollziehenden Macht bekleidet zu sein. Allein sie besitzt nur diejenigen Gewalten, die ihr durch die geschriebene Verfassungsurkunde ausdrücklich anvertraut sind, indem alle übrigen, welche in dieser sich nicht aufgeführt und nicht namentlich und bestimmt bezeichnet finden, das Volk selber sich vorbehalten hat. Sie ist daher weit entfernt, die volle Macht des britischen Parlaments zu haben, dessen Omnipotenz sie nie in Anspruch nehmen kann und darf. Wollte sie Beschlüsse über ihre constitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte oder den Bestimmungen des Grundgesetzes fassen, dann würden sie ab initio ungültig, null und nichtig sein; die Bürger wären in solchem Falle nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine Behörde wäre ver-

bunden, denselben ihre Beiwirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe würden ihnen, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen. Ueberdies ist das legislative Recht der Volksrepräsentanten auch noch durch ausdrückliche Bestimmungen in den Grundgesetzen vielfach beschränkt. Endlich ist in Amerika neben der gesetzgebenden und der ausführenden Macht noch eine dritte vorhanden, die, unabhängig von jeder constituirten Gewalt, berufen ist, beide in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten, und das ist die richterliche. Dieser ist dort eine Stelle von so großer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit angewiesen, wie in keiner anderen politischen Ordnung in irgend einem Lande der Welt. Denn die richterliche Auctorität besitzt bei den Amerikanern einen solchen Umfang von Gewaltsbefugnissen, daß, wäre ihr die Initiative in der Uebung derselben eingeräumt, so daß sie im Stande sich befände, beliebig und unaufgefordert Alles in ihren Bereich zu ziehen, und wäre sie zur Verwirklichung ihrer Beschlüsse nicht einer anderen bestehenden Gewalt bedürftig, nämlich der executiven, sie sich zur ersten und obersten öffentlichen Auctorität erheben könnte. Wenn in Amerika der gesetzgebenden Macht in gewissem Betrachte der Rang vor der ausführenden zugestanden ist, so ist doch zugleich der richterlichen eine solche Stellung verliehen, daß sie in der Wichtigkeit und Ausdehnung ihrer Attributionen, so wie in ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, in der Rangordnung der constituirten Gewalten der ersteren wenigstens nicht nachsteht. „Bei jeder weisen Organisation der Regierung," urtheilt der amerikanische Kanzler Kent, „muß die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden von gleichem Umfange sein. Denn wenn keine Gewalt bestünde, um das Gesetz zu erklären, anzuwenden und zu verwirklichen, dann würde die Regierung entweder, wie wir bei dem früheren Conföderationssysteme in Amerika, das einer solchen Gewalt ermangelte, erlebt haben, durch ihre eigene Schwäche untergehen, oder die legislative Gewalt würde sich, die ihr vorgezeichneten Grenzen überschreitend, eine Macht der Art anmaßen und dadurch die Freiheit vernichten." Man sieht in der That im freien Amerika die richterliche Gewalt weit höher gestellt als in irgend einem europäischen Staate; aber auch noch nie hat jemals irgend eine freie Nation weder im Alterthume noch in der modernen Zeit den Versuch gemacht, dieselbe so zu constituiren, wie die amerikanische. In den vereinigten Staaten üben die gerichtlichen Institutionen einen großen Einfluß auf alle staatsgesellschaftlichen Zustände und die Schicksale des Gemeinwesens; sie nehmen dort einen der wichtigsten Plätze unter den eigentlichen politischen Institutionen ein. Während in der alten Welt die Staatsphilosophen noch in der Theorie darüber streiten, ob der richterlichen Gewalt eine eigene oder besondere Stelle unter den verschiedenen Zweigen und Functionen der Staatsgewalt zuzugestehen, oder ob sie nicht vielmehr blos als ein Anhängsel der vollziehenden Gewalt und als in dieser einbegriffen zu betrachten, wird sie in der neuen Welt nicht nur durchgängig von den Theoretikern als eine selbstständige, für sich bestehende, von der executiven Auctorität

eben so wie von der legislativen völlig gesonderte Macht angesehen, sondern sie macht sich auch praktisch überall als eine solche geltend. In Amerika findet sich zwar die richterliche Thätigkeit streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem sie sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthümlichen Beruf hat. Sie ist weit entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und die Maßregeln der anderen Gewalten eingreifende politische Macht zu erkennen zu geben, wie z. B. einst im alten Frankreich die Parlamente, wenn sie sich öfter der Vollziehung von Edicten der höchsten Staatsgewalt widersetzten, diese einzuregistriren verweigerten und öffentliche Beamte wegen Unterschleifs vor sich citirten. Es ist allezeit nur in streitigen Fällen, daß die richterliche Gewalt in Amerika durch ein Erkenntniß oder einen Urtheilsspruch in's Mittel tritt, und es ist stets nur ein besonderer Fall, worin sie zu entscheiden hat. Auch muß sie, ehe sie handelnd auftritt, immer warten, bis sie dazu aufgefordert wird. Allein wenn sie auch solchergestalt eine ganz und gar ähnliche Stellung in der Staatsgesellschaft hat, wie in europäischen Ländern, und in ihrer Thätigkeit auf die nämlichen Grenzen beschränkt ist, wie in diesen; so übt sie dessenungeachtet in Amerika eine ohne Vergleich größere politische Macht als in Europa. Der Grund dieser Erscheinung liegt einzig und allein darin, daß in Amerika die geschriebene Constitution, von dem souveränen Volke gegeben und dessen Willen beurkundend und vertretend, für das höchste aller Gesetze gilt, die gesetzgebende Behörde wie alle öffentliche Beamte und die einzelnen Bürger verpflichtend, und nur mit dem Willen des ganzen Volkes, mit Beobachtung der in ihr selber vorgeschriebenen Formen und in den darin vorgesehenen Fällen, nicht aber durch die jeweiligen Staatsgewalten, Modificirungen oder Abänderungen erleiden kann. So lange sie besteht, wird sie als die Quelle aller öffentlichen Gewalten, die von kraft derselben fungirenden Behörden geübt werden, angesehen, und in ihr allein ist die vorherrschende Gewalt. Die bestehende Constitution geht daher über alle von der legislativen Versammlung erlassene Gesetze, und die richterliche Auctorität ist befugt, falls diese ihr mit jener in Widerspruch, mithin inconstitutionell erscheinen, sie bei ihren Entscheidungen unberücksichtigt zu lassen und ihnen die politische Anwendung zu versagen. Dadurch unterscheidet sich wesentlich die Stellung der richterlichen Gewalt in der amerikanischen Staatsordnung von der, welche sie in anderen Ländern hat. Denn in allen solchen Staaten, wo die zeitigen obersten öffentlichen Auctoritäten das Recht besitzen, die bestehende Staatsverfassung durch ihre Beschlüsse zu emendiren, so daß es nur von ihnen abhängt, sich nach Belieben jeden Augenblick zu constituirender Macht zu erheben, wie in England das Parlament und in den deutschen constitutionellen Monarchieen der Fürst im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, kann man freilich dem Richteramte nicht die Befugniß zugestehen, von der obersten Staatsbehörde gegebene Gesetze, in so fern es dieselben für verfassungswidrig hält,

unbeachtet zu lassen. Wenn in Amerika die richterliche Auctorität in irgend einem von ihr verhandelten Processe einem von der legislativen Gewalt erlassenen Gesetze die Anwendung verweigert, dann ist das von bedeutenden politischen Folgen. Denn von dem Tage an, wo dieses geschieht, verliert das fragliche Gesetz einen Theil von seiner moralischen Kraft. Die dadurch Verletzten oder Beeinträchtigten sehen einen Weg geöffnet, sich demselben zu entziehen. Und wenn dann immer Mehrere und Mehrere nach und nach bei der richterlichen Gewalt Schutz gesucht und gefunden haben, sinkt das Gesetz am Ende zu einer solchen Unmacht herab, daß entweder die Legislatur bewogen wird, es fallen zu lassen und zurückzunehmen, oder zu der Quelle ihrer Macht, dem Volke, recurriren muß, um eine Reform der Verfassung in dem vorliegenden Puncte herbeizuführen. Auf diese Weise haben die Amerikaner der richterlichen Gewalt einen ungemein großen politischen Einfluß eingeräumt, den sie bei anderen Völkern nicht besitzt und unter anderen politischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann. Da dieselbe aber immer nur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Beschlüsse der gesetzgebenden Macht und der Anordnungen der Regierung in Frage zu stellen vermag, so sind die Gefahren sehr vermindert, die aus der Uebung einer solchen Machtbefugniß von Seiten des Richteramtes den übrigen öffentlichen Gewalten gegenüber entspringen könnten. Wäre es nämlich den Gerichtshöfen vergönnt, die Gesetze theoretisch und im Allgemeinen anzugreifen und, die Initiative ergreifend, den Gesetzgeber selbst zu kritisiren, dann würden sie haben unmittelbar auf den politischen Schauplatz treten, Kämpfer für politische Parteien werden und alle Parteileidenschaften zur Theilnahme an ihren Kämpfen gegen die anderen öffentlichen Gewalten rege machen können. Aber indem der amerikanische Richter stets nur in einem speciellen Falle und nicht anders als in Folge äußerer Anrufung irgend ein Gesetz angreift, erscheint dieser Angriff nicht von einer solchen Erheblichkeit, um den Parteigeist entflammen zu können. Sein Spruch berührt nur ein Privatinteresse, und ein Act der Gesetzgebung wird nur zufällig verwundet. Auch wird das Gesetz selber dadurch, daß es einer richterlichen Censur unterworfen worden, keineswegs annullirt, seine materielle Wirkung nicht aufgehoben. Nur allmälig unter wiederholten Schlägen der Jurisprudenz unterliegt es zuletzt. Außerdem wird dadurch, daß es lediglich betheiligten Einzelnen überlassen ist, die Kritik eines Gesetzes hervorzurufen, und der Proceß, der einem Gesetze gemacht wird, innig stets mit einem in einem Privatinteresse anhängig gemachten Rechtsstreite verbunden ist, die Bürgschaft gewonnen, daß niemals die Gesetzgebung leichtsinnigen Angriffen ausgesetzt, zugleich dem Spiele der politischen Parteien entrückt ist. Kommt der amerikanische Richter in die Lage, einen Fehler der Gesetzgebung zu bezeichnen, dann gehorcht er jedes Mal einem wirklichen Bedürfnisse. Diese Einrichtung ist auch der bürgerlichen Freiheit sehr günstig und vortheilhaft. Denn wäre es der richterlichen Gewalt erlaubt, die anderen Gewalten, ihrer Hand-

lungen wegen, offen und ohne durch specielle Veranlassung dazu aufgefordert zu werden, anzugreifen, dann könnte nicht selten lange Zeit vergehen, ehe sie es unternähme, sich in einen Kampf mit denselben einzulassen, oder der Parteigeist sie antreiben, es alle Tage zu thun. So würden die Gesetze häufigen Angriffen blosgestellt sein, wenn die Regierung schwach, aber desto wenigeren und selteneren, wenn sie stark wäre, d. i. die Gesetze würden häufig angegriffen werden, wenn es am Heilsamsten wäre, sie zu respectiren, während sie respectirt werden würden, wenn gerade die Gefahr der Unterdrückung in ihrem Namen droht. Der amerikanische Richter hingegen wird unfreiwillig auf das Terrain der Politik geführt. Er urtheilt über ein vorhandenes Gesetz, weil er in einem vor sein Forum gebrachten Rechtsstreite ein Urtheil zu fällen hat, und er kann sich der Pflicht seines Berufs, eine Entscheidung in diesem Processe zu geben, nicht entziehen, denn er würde sich eine Justizverweigerung zu Schulden kommen lassen, wenn er es thäte. In den angegebenen Grenzen eingeschlossen, bildet die der richterlichen Auctorität in Amerika zustehende Gewalt, sich über die Unverfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderer Handlungen der constituirten Behörden auszusprechen, eines der stärksten Bollwerke, die jemals in einer Staatsgesellschaft gegen mögliche Tyrannei der Träger der Staatsgewalt und gesetzgebender Versammlungen aufgeführt worden sind. Eine ähnliche Berechtigung, wie den amerikanischen Gerichten unbestritten zukommt, ist zwar bisweilen auch von den gewöhnlichen Justiztribunälen in Anspruch genommen, doch von den Regierungen ihnen niemals zuerkannnt worden. In Amerika würde man glauben, die ganze politische Ordnung habe eine Lücke und das ganze Verfassungsgebäude sei gewissermaßen ohne Schlußstein, es fehle zugleich an hinlänglichen Mitteln, auf friedliche Weise die Verirrungen der Regierungsgewalt unschädlich zu machen, wenn die richterliche Gewalt einer solchen Macht beraubt wäre. Durch Anerkennung der richterlichen Auctorität als einer selbstständigen und unabhängigen Gewalt neben den beiden anderen Hauptzweigen der Staatsgewalt sieht man in der neuen Welt die Lehre von der Trias politica realisirt, die in der alten Welt wohl in den Lehrbüchern mancher Staatsgelehrten anzutreffen, aber auf die Weise wie in Amerika nie in's Leben treten konnte.

Die Beschränktheit des im Staatslexikon vergönnten Raumes konnte es nicht gestatten, im Vorgehenden mehr als die allgemeinsten Umrisse der amerikanischen Verfassung und des dieser entsprechenden, dort bestehenden Regierungssystems zu zeichnen. Die Mittel, welche die Gesetzgebung angewandt hat zum symmetrischen Ausbau dieses großen politischen Gebäudes in allen seinen Theilen, nach den Principien, die dessen Grundlagen bilden; die positiven Einrichtungen, welche sie getroffen hat, um den Plan, der ihr dabei vorschwebte, zu verwirklichen, und wie es ihr gelungen, diesen Zweck zu erreichen — das Alles muß ich mir vorbehalten, an einem anderen Orte zu schildern. Ein späterer Artikel unter der Rubrik: „Vereinigte Staaten" wird dazu Ge-

legenheit darbieten. Die Resultate der in der neuen Welt begründeten neuen politischen Ordnung der Dinge mit ihren Folgen und Wirkungen liegen Jedem vor Augen, der sehen will. Es sei mir erlaubt, weit entfernt, den Gegenstand hier erschöpfen zu wollen, mit kurzen Worten blos in einigen der augenfälligsten Puncte die Vortheile zusammenzustellen, welche ein politisches System, wie das amerikanische, erzeugt und gewährt: Freiheit jeglicher Art — persönliche, bürgerliche, religiöse, politische — in einem Grade und Umfange, wie nur immerhin mit dem Bestande und der Erhaltung einer staatsgesellschaftlichen Ordnung vereinbarlich und verträglich ist. — Insbesondere die unbeschränkteste Rede-, Schreib- und Preßfreiheit, letztere dergestalt für alle kommende Zeiten garantirt, daß es grundgesetzlich der legislativen Gewalt ausdrücklich untersagt ist, sie jemals zu beeinträchtigen. Daher nichts von irgend einer Censur so wenig der periodischen Blätter als aller anderen Druckschriften, nichts von Präventivmaßregeln gegen die völlig freie Presse. — Freiheit jeglicher menschlichen Thätigkeit und Betriebsamkeit, des Gewerbfleißes, des Verkehrs und Handels. Daher keine Monopole, keine Handwerksgilden und Zünfte, keine Fesseln von Mauthschranken. — Ganz freies Associationsrecht, daher auch öffentliche Volksversammlungen, um über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen und gesetzmäßige Schritte zu deren Förderung friedlich zu berathschlagen. — Sicherheit der Personen und des Eigenthums, geschirmt und verbürgt durch Institutionen, wie sie nur die Staatsweisheit zu diesem Zwecke ersinnen und erfinden mag. — Eine persönliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, von der man in den Staaten auf dem europäischen Continent keinen Begriff hat. Daher Selbstgefühl des freien Staatsbürgers und als Folge davon keine zur Vergessenheit und Verleugnung der Menschenwürde und dadurch zur Niederträchtigkeit verleitende servile Denkart und knechtischer Sinn, selbst nicht bei den Unvermögendsten, vielmehr Abneigung und Widerwillen gegen jede Art von Dienstbarkeit und Abhängigkeit von anderen Menschen. Darum ein independent life das Ziel der Bestrebung in allen Classen. Was Pückler-Muskau in den „Briefen eines Verstorbenen" von dem unabhängigen Leben der Grundbesitzer in England schreibt, gilt eben so und noch mehr von Amerika: „Ein behagliches Leben in ihren friedlichen Häusern genießend, sind sie freie Könige im Schooße ihrer Häuslichkeit, die ruhig in der Sicherheit ihres unantastbaren Eigenthums ihre Tage zubringen. Glückliche, die frei von Eingriffen in ihrem Beutel, frei von Unwürdigkeiten für ihre Person, frei von Plackereien ihre Macht fühlen lassen wollender Beamten und Behörden, frei von den Aussaugungen unersättlicher Staatsblutigel, und die dabei als unumschränkte Herren in ihrem Eigenthum nur Gesetzen zu folgen brauchen, die sie selbst mitgeben helfen. Dabei keine sogenannte Militärpflichtigkeit, kein Conscriptionswesen, keine Einquartirungslasten." — Die Selbstständigkeit und wahre Freiheit der Individuen, so wie der Familien und Associationen wird hier nicht dem Idol des Begriffs einer einzigen und

alleinigen Macht im Staate oder der vagen Abstraction der sogenannten salus publica zum Opfer gebracht. Was in der alten Welt von verständigen Staatsgelehrten vergeblich gepredigt wird, es sei die Summe alles Staatsrechts, aller Staatsweisheit, aller Staatswirthschaft und aller Finanzkunst, daß der Staat nichts thun soll, was er nicht seiner Bestimmung nach thun muß; er solle nur darin handeln, nur das betreiben, was Pflicht für ihn ist und überall lieber zu wenig als zu viel thun — findet sich in der neuen Welt verwirklicht. Daher eine Menge öffentlicher Rechte, welcher in den europäischen Ländern die Staatsgewalt oder die diese repräsentirende Staatsregierung sich bemächtigt, in Amerika in den Händen der Bürger und selbstständiger Körperschaften. Daher keine Vielregiererei von Oben herab, keine Einmischung der öffentlichen Gewalt in die Freiheitskreise der Einzelnen, kein Volksbevormundungssystem mit Hülfe eines zahlreichen Beamtenheeres, und eben darum kein Beamtenregiment, keine Beamtenwirthschaft und kein Beamtendruck. — Ohne Regieen, Regalien und Staatsmonopolien, ohne todte Hand und Feudalwesen, ohne herrschende Kirche und stehende Armee erhebt sich im freien Amerika der Staat über den Grundlagen der allgemeinen Menschenrechte und des freien Bürgerthums, einzig und allein von der Kraft des Volks getragen, in dessen Wohlstande und Reichthum die Regierung die unerschöpflichen Mittel ihres Bestehens findet. — Vollkommene staatsbürgerliche Rechtsgleichheit sämmtlicher Staatsbürger, nicht blos auf dem Papiere und mit mannigfaltigen Ausnahmen wie anderswo, sondern in der That und Wirklichkeit, und in allen socialen Verhältnissen. Daher keine Ständeunterschiede, keine Rangabstufungen und Stufenleiter in der Gesellschaft, keine Classificationen der Bürger nach Kategorieen, keine privilegirten Classen oder Kasten, keine gesetzlichen Vorrechte und Vorzüge Einzelner, keine vom Gesetze anerkannten Scheidewände zwischen Bürgern und Bürgern. Aus diesem Grunde aber auch keine Standes- und Geburtsvorurtheile, kein Kastengeist, keine erbliche Aristokratie, keine Prätensionen Höherer gegen Niedere, keine Pleonexie, keine Bereicherung einer Minorität auf Kosten der Majorität, keine Unterdrückung der zahlreichsten unteren Volksclassen durch sogenannte Vornehme. — Das freieste, bewegteste öffentliche Leben, wobei Jeder mittelbar oder unmittelbar thätigen Theil nehmen kann an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Daher die öffentliche Sache, die res publica, Sache eines Jeden. Darum reger Patriotismus, lebhafte Theilnahme an Allem, was das Wohl des Vaterlandes betrifft. — Selbstthätigkeit der Bürger mit Selbstvertrauen. Keine Regung des staatsbürgerlichen Lebens durch höhere Macht erstickt oder in die mechanische Thätigkeit einer Staatsbehörde umgewandelt, wie in so vielen Ländern des alten Europas. Vielmehr Besorgung der eigenen Angelegenheiten, Geschäfte und Interessen durch die Bürger selbst, Selbstregierung und Selbstverwaltung in höheren und niederen Sphären des Staatslebens. Daher der den Amerikanern so eigene praktische Sinn und eine so all-

gemeine Verbreitung politischer Kenntnisse und Einsichten unter allen Classen der Bevölkerung wie bei keiner anderen Nation. — Kein fürstlicher Hof und daher auch keine kostspielige Hofhaltung, keine Sinecuren und Pfründen, keine besoldeten Müßiggänger, überhaupt keine unnationalökonomische Verwendung der öffentlichen Gelder, darum auch kein Abgabendruck. Es pressen da nicht mannigfaltige Finanzschrauben auf hundert Wegen dem Bürger den Erwerb ab. Die Börse der Nation unterliegt nicht Brandschatzungen auf zahllose Weise. Es entziehen da nicht oft kaum erschwingliche Auflagen dem Anbaue der Felder und den Unternehmungen der Industrie die erforderlichen Capitalien. Durch Selbstbesteuerung sorgen die Bürger selber und allein für die Aufbringung der Summen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinwesen, und so haben sie nicht nur ein Interesse, sondern befinden sich auch am Besten im Stande, eine ungebührliche Verschwendung des öffentlichen Einkommens zu verhüten. — Keine feiernden Kräfte lähmen den Arm der Industrie, kein Herkommen verpflichtet den Landmann, Tage lang Frohnen zu leisten, sei es auch nur, um durch Auftreibung von Haasen und Füchsen hochgeborenen Müßiggängern Vergnügen zu machen. Auf dem Ackerbau lasten keine Zehnten, Naturalprästationen und Handdienste. Der Boden ist keiner zwiefachen Herrschaft, der des Ober- und Untereigenthums, unterworfen. Keine Substitutionen, Fideicommisse und Meierverhältnisse hindern die freie Disposition über das Grundeigenthum, dessen Veräußerung, Vertheilung, Vererbung. Der Gewerbtreibende hängt bei der Wahl seiner Beschäftigungen und der Betreibung seines Geschäfts nicht von Concessionen und Licenzen, nicht von Gunst oder Ungunst der Verwaltungsbehörden ab. Keine Banngerechtigkeiten hemmen den Unternehmungsgeist. Daher für die arbeitende Classe Arbeit die Fülle und Leichtigkeit des Erwerbs. Solchergestalt ist Jedem die Möglichkeit gegeben, auf den vielfachsten Wegen sein Glück zu versuchen, und die Aussicht eröffnet, durch seine Anstrengungen seinen Zustand zu verbessern. Der menschlichen Betriebsamkeit und dem Speculationsgeiste ist ein unermeßlicher Spielraum dargeboten, und der Einzelne hat bei der Entwickelung seiner Thätigkeit nicht mit so vielen oft unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen, wie in anderen Ländern. Eine Folge davon ist beständige Rührigkeit, rastlose Arbeitsamkeit und erstaunlicher, vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckender Unternehmungsgeist in der amerikanischen Gesellschaft. — Allgemein verbreiteter Wohlstand im ganzen Volke und stets wachsender Nationalreichthum, nebst daraus fließendem Mangel an einer Classe von Proletariern. Sittlichkeit und religiöser Sinn, selbst nach Julius' Zeugniß, in einem höheren Grade als in anderen civilisirten Ländern. Sinn für Wohl- und Mildthätigkeit. Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit. Häuslichkeit und Familienglück. Endlich Wohlbehagen und Zufriedenheit aller Volksclassen. — Ich muß mich hier auf diese wenigen Andeutungen beschränken, um die staatsgesellschaftlichen Vortheile, deren sich die freien Amerikaner erfreuen, und die

sie zu einem großen Theile vor den übrigen policirten Nationen voraus haben, bemerklich zu machen. Denn es ließe sich leicht ein ganzes Buch über diesen Gegenstand schreiben, so reichhaltig ist der Stoff, den er zur Vergleichung darbietet. Man kann es den Bewohnern der neuen Welt nicht verdenken, wenn sie, des Contrastes mit der alten Welt inne werdend, von Nationalstolz mächtig ergriffen, auf diese herabblicken. Es pflegt ihnen dann wohl wie den Engländern zu gehen, von denen Pückler-Muskau uns berichtet, daß sie in der Bildung weit über anderen Ländern zu stehen sich dünken und manchmal auf uns herabsehen, wie wir auf Sandwichinsulaner. Die Reisebeschreiber erzählen, daß man die Amerikaner so sehr von der Trefflichkeit ihrer politischen Ordnung und den Vorzügen derselben vor jeder anderen eingenommen sehe, daß sie in dem, worin die Verfassungen anderer Völker von der ihrigen abweichen, kaum einen anderen Zweck zu erblicken geneigt sind, als die Menschheit mehr oder weniger in Knechtschaft zu erhalten.

Die vereinigten nordamerikanischen Freistaaten gehen sicherlich einer großen Zukunft entgegen. Sie werden von Jahr zu Jahr mehr die Aufmerksamkeit der Politiker auf sich ziehen und den ächten Staatsmännern der alten Welt den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen und Vergleichungen darbieten. Denn sie sind auf dem Wege, eines der reichsten und mächtigsten Reiche der Erde zu werden, in welchem jegliche Art menschlicher Bildung unter der Aegide der Freiheit zu einer Entwickelung reifen wird, wie in der Völker- und Staatengeschichte bisher noch nicht da gewesen ist. Die Erscheinungen in den amerikanischen socialen Zuständen, welche den Europäern am Meisten auffallen, und die oft und vielfach Gegenstand ihrer Mißbilligung und Rüge waren, wie unter Anderem vornehmlich das noch zur Zeit vorwaltende Streben nach Befriedigung materieller Interessen, womit die den Nordamerikanern gewöhnlich zum Vorwurfe gemachte Gier to make money in Verbindung steht, sind offenbar zu einem großen Theil dem jugendlichen Alter der Nation beizumessen und aus demselben erklärbar. Früher oder später muß unfehlbar bei einem reichen civilisirten Volke auch größere Neigung zur Förderung der immateriellen Interessen erwachen, und ebenfalls für die Cultur der höheren Wissenschaften und Künste läßt sich alsdann unter der Herrschaft der Freiheit ein neuer Aufschwung erwarten. Tocqueville ist gleichfalls dieser Meinung. Die geistigen Bedürfnisse finden sich von selbst ein, wenn nur erst den physischen die volle Befriedigung zu Theil geworden; aber nicht leicht eher. Gleichwohl gewahrt man schon jetzt in Amerika die Tendenz zur Beförderung einer höheren geistigen Bildung durch Gründung mannigfaltiger Anstalten im Interesse der Wissenschaften *). Daß übrigens die dermalige

*) Ein reicher Amerikaner, Astor, von Geburt ein Deutscher, der unbemittelt nach den vereinigten Staaten kam und sich ein ungeheures Ver-

Geld- und Handelskrisis, deren Ursachen bekannt sind, blos eine zufällige vorübergehende Erscheinung im Leben der vereinigten Staaten ist, die mit der Verfassung derselben an sich in keiner Beziehung steht und unter jeder anderen politischen Ordnung bei übertriebenen Speculationen und mangelhaften Bankeinrichtungen hätte entstehen können, wird dem unbefangenen Beobachter einleuchten.

Daß das in Nordamerika begründete politische System, wie jedes Werk der Menschen, mancherlei Unvollkommenheiten an sich trägt, wird Niemand leugnen können. Die demokratische Verfassung hat, wie jede andere, wie auch die aristokratische und monarchische, ihre eigenthümlichen Gebrechen, d. i. in ihrem Wesen und in ihrer Natur liegende und darum unvermeidliche Mängel. „Die Freiheit," sagt Cooper, „ist nicht immer der Vernunftmäßigkeit und strenger Gerechtigkeit förderlich, aber doch im Ganzen gewiß beiden. Auch die politische Sonne hat ihre Flecken. Den Augen, die blos der Strahlenglanz und die belebende Wärme erfreut, bleiben diese Flecken verborgen; allein wer mit Ruhe und Parteilosigkeit die prachtvolle Erscheinung erforscht, sieht sie nur zu deutlich, um an ihrem Dasein zweifeln zu können." Tocqueville hat uns mit treffendem Scharfblicke die Licht- und Schattenseiten enthüllt, welche eine politische Ordnung der Dinge, wie die in Nordamerika bestehende, im Gefolge mit sich führt; doch fühlt er sich geneigt, anzuerkennen, daß jene sich bei näherer Betrachtung als bei Weitem überwiegend über diese herausstellen. Zugleich gelangt er durch seine Untersuchungen zu dem Ergebnisse, daß keine andere politische Verfassung dem Charakter und Genius des nordamerikanischen Volks und den obwaltenden Verhältnissen so angemessen sein würde, wie die, unter welcher dasselbe jetzt lebt. Außerordentliche günstige Umstände und Conjuncturen, die nirgens anderswo und zu keiner anderen Zeit, so weit die Menschengeschichte reicht, im gleichen Maße zusammengetroffen sind und zusammentreffen konnten, haben freilich sowohl zur Gründung, als zur Erhaltung der freiesten staatsgesellschaftlichen Ordnung, die je die Welt in dieser Ausdehnung und in dieser Vollkommenheit gesehen, mächtig mitgewirkt; doch würde man irren, wollte man die Erscheinungen, welche das freie Amerika unserer Betrachtung darbietet, jenen Ursachen allein beimessen. Es ist nicht blos der Geist der Zeit, es ist zugleich der Geist des Volks, von dem die Verfassung in Amerika getragen wird, der ihr ihre naturgemäße Entfaltung sichert und das fortdauernde Gedeihen der amerikanischen staatsgesellschaftlichen Zustände verbürgt. Setzet an die Stelle der Nordamerikaner eine Nation von einem anderen Charakter, mit anderen Sitten, mit anderer Denkart

---

mögen von nicht weniger als 25 Millionen Dollars zu erwerben das Glück hatte, hat noch neulich die Summe von 350,000 Dollars zur Stiftung einer öffentlichen Bibliothek in der Stadt New-York ausgesetzt. Wo findet sich, außer etwa in England, in unserem Europa ein Privatmann, der die Lust und die Mittel hätte, so viel Geld zu einem solchen Zwecke zu verwenden!

und Gesinnung, und ihr würdet die Verfassung der vereinigten Staaten bald zu einem todten Buchstaben herabsinken sehen, aus dem alles Leben entflohen wäre.

Murhard.

Nordamerikanische Verfassung. — Ihre Hauptbestimmungen. — Einer Analyse der vornehmsten Bestimmungen der Verfassung der vereinigten Staaten, worauf die Organisation von deren Regierung beruht, wird es zweckmäßig sein, die nachfolgenden Notizen vorauszuschicken. Die nordamerikanische Union bestand bei ihrer Gründung aus 13 Staaten, nämlich Massachusetts, New-Hampshire, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Rhode-Island, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Gegenwärtig faßt sie bereits 26 Staaten in sich. Nach und nach sind nämlich in dieselbe aufgenommen und als Bundesstaaten constituirt worden: im Jahre 1791 Vermont, im Jahre 1792 Kentucky, im Jahre 1796 Tennessee, im Jahre 1803 Ohio, im Jahre 1812 Louisiana, im Jahre 1816 Indiana, im Jahre 1818 Illinois, im Jahre 1819 Alabama und Mississippi, im Jahre 1820 Maine, im Jahre 1821 Missuri und in der neuesten Zeit noch Michigan und Arkansas. In Flächenraum und Bevölkerung sind die einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Sieht man auf den Gebietsumfang, dann nimmt dermalen Arkansas mit 121,000 englischen Quadratmeilen (die sich zu deutschen wie 21,2 zu 1 verhalten, und von denen jede 640 amerikanische Acres umfaßt) den ersten Platz ein. Dann folgen Virginien (der größte der älteren Staaten) mit 64,000, Missuri mit 60,384, Illinois mit 59,130, Georgien mit 58,200, Michigan mit 54,000, Alabama mit 50,875, Louisiana mit 48,000, New-York (ungefähr so groß wie England) mit 46,205, Mississippi mit 45,375, Tennessee mit 44,720, Pennsylvanien mit 43,960, Nord-Carolina mit 43,802, Kentucky mit 39,015, Ohio mit 38,850, Indiana mit 34,800, Maine mit 31,960, Süd-Carolina mit 30,080 englischen Quadratmeilen. Staaten minder beträchtlich an Flächeninhalt sind: Maryland mit 10,829, Vermont mit 10,200, New-Hampshire mit 9,280, Massachusetts mit 7,800, New-Jersey mit 6,900, Connecticut mit 4,770, und die beiden kleinsten unter den Bundesstaaten, Delaware mit 2,068 und Rhode-Island mit nur 1,363 englischen Quadratmeilen. In Betreff der Volksmenge steht jetzt New-York oben an, welcher Staat im Jahre 1790 erst 340,120 und im Jahre 1840 schon über 3 Millionen Einwohner zählte. Nach New-York kommen zunächst Pennsylvanien, Virginien und Ohio. Mehrere der nördlichen atlantischen Staaten, die man mit dem gemeinsamen Namen Neu-England bezeichnet, sind in Verhältniß zu ihren Gebieten die bevölkertes-

sten; sie geben an Dichtigkeit der Bevölkerung schon manchen europäischen Staaten nichts nach. Auch an Volkszahl nehmen Delaware und Rhode-Island die unterste Stelle ein. Der erstere dieser Staaten hatte nach der Zählung im Jahre 1830 eine Bevölkerung von 76,748, der letztere eine von 97,199 Seelen. Die Ergebnisse des Ende des Jahres 1840 vorgenommenen neuesten Census sind in diesem Augenblicke in Europa noch nicht vollständig bekannt. Die Gesammtbevölkerung der vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1830 auf nahe an 13 Millionen, und da sie sich nach den bisherigen Erfahrungen in einem Zeitraume von weniger als 25 Jahren jedes Mal verdoppelt, so kann man ungefähr berechnen, um wie viele Millionen sie im Jahre 1840 gestiegen sein wird. Von einzelnen Staaten weiß man bereits den im jüngsten Jahrzehent Statt gehabten Zuwachs an Bevölkerung. So hat z. B. der Staat Indiana, dessen Gebiet im Jahre 1790 noch ganz unbewohnt war und, zehn Jahre später, im Jahre 1800 4651 Bewohner in sich schloß, deren Zahl sich im Jahre 1810 bis auf 24,520, im Jahre 1820 bis zu 147,178 und im Jahre 1830 bis zu 343,031 vermehrt hatte, nach amtlichen Angaben gegenwärtig eine Bevölkerung von 683,314 Seelen. Ein eigenes, für sich bestehendes und der Unionsregierung unmittelbar unterworfenes Gebiet bildet der District Columbia mit einer Ausdehnung von 100 englischen Quadratmeilen, worin die Bundesstadt Washington liegt. Außerdem gibt es Territorien, die, so lange sie noch nicht 60,000 Einwohner zählen und noch nicht als selbstständige Gemeinwesen vom Bunde anerkannt und constituirt sind, ebenfalls unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen Regierung desselben stehen. So verhält es sich noch zur Zeit mit dem Territorium von Florida mit einem Gebiete von 45,090 englischen Quadratmeilen im Süden, welches im Jahre 1830 erst eine Bevölkerung von 34,730 Seelen darbot; und im Nordwesten mit den Territorien Wisconsin und Jowa, welche einen Flächeninhalt von mehr als 300,000 englischen Quadratmeilen haben, und deren Bevölkerung seit einigen Jahren reißend schnell zugenommen hat. Auf dem unermeßlichen Unionsgebiete, das sich jenseit des Mississippi über die Felsengebirge hinaus bis zu den Mündungen des Columbiaflusses am stillen Ocean erstreckt, aber ist wohl Raum genug für doppelt so viel Staaten, als jetzt vorhanden sind, und es gehört zu den eigenthümlichen Vorzügen der Verfassung der vereinigten Staaten, daß sie keine wesentlichen Veränderungen zu erfahren braucht, wenn die Union dereinst aus 100 Staaten bestehen sollte, statt jetzt aus 26, und eine Volksmenge von mehr als 100 Millionen aufzuweisen haben wird, statt gegenwärtig vielleicht von 18.

Als verfassungsmäßigen Träger der gesammten legislativen Macht der Union erblicken wir einen vom Volke der vereinigten Staaten theils direct, theils indirect erwählten Congreß, dessen Gewalt sich aber zugleich im Allgemeinen auf alle die Nation als ein Ganzes betreffende Angelegenheiten erstreckt. Als vornehmstes Organ und Repräsen-

tant des souveränen Volks von Amerika und der Gesammtheit der von demselben bewohnten, zu einem großen Bunde constituirten Staaten bildet er die eigentliche oberste regierende Auctorität, Gesetze berathend und beschließend und Anordnungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen Interesse der Bundesstaaten und ihrer Bürger in Beziehung stehen. Stets nur als Mandatar und Bevollmächtigter der amerikanischen Nation handelnd, stellt er eine **Selbstregierung** derselben im weitesten Sinne dar. Mancherlei Rechte, Befugnisse und Attributionen, die in der Monarchie dem Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich darum in Amerika dem Congresse der vereinigten Staaten, als der die Nation repräsentirenden, in deren Namen wirksamen und mit der Uebung von deren Souveränetät zeitig beauftragten Behörde, übertragen. Allein der nordamerikanische Congreß ist nicht, wie das regierende monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der obersten vollziehenden Gewalt bekleidet. Für die Ausführung der vom Congresse gefaßten Beschlüsse und erlassenen Verfügungen besteht neben ihm eine andere verfassungsmäßige Macht, die, obgleich in ihrem Geschäftskreise unabhängig von ihm, doch verpflichtet ist, dessen Willen zu vollführen und ihm in so fern als Werkzeug und Gehülfe zu dienen. Der Congreß besitzt indessen nur diejenigen Gewalten, die ihm durch die Bundesacte anvertraut sind, indem alle übrigen, welche sich in dieser Urkunde nicht aufgeführt und namentlich bezeichnet finden, das Volk der vereinigten Staaten und die einzelnen Bundesstaaten sich vorbehalten haben. Er hat daher keineswegs die volle Macht des britischen Parlaments, dessen Omnipotenz er nicht in Anspruch nehmen kann und darf. Wollte er zu Beschlüssen über seine constitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte, den Grundsätzen oder Vorschriften des Fundamentalgesetzes der Union schreiten, dann würden sie von Anfang an ungültig, null und nichtig sein, die Bürger der vereinigten Staaten wären in solchen Fällen nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine öffentliche Behörde wäre verbunden, denselben ihre Beiwirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe würden ihnen, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen. Ueberdies sind das legislative Recht und die Wirksamkeit des Congresses durch ausdrückliche Bestimmungen im Grundgesetze der Union vielfach beschränkt. So ist ihm die Befugniß völlig und durchaus abgesprochen, durch irgend ein Gesetz jemals die Rede-, Schreib- und Preßfreiheit einzuschränken. Es ist ihm verwehrt, friedliche öffentliche Versammlungen der Bürger, zum Zwecke, sich zu berathschlagen und die Abfassung von Bittschriften oder Adressen an die betreffenden Behörden zu beschließen, zu hindern. Eben so wenig ist ihm gestattet, das Recht der freien Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, zu schmälern. Ferner ist ihm nicht erlaubt, irgend eine Religionspartei zu begünstigen, und die Glaubens- und Cultusfreiheit zu beeinträchtigen, erbliche Bevorrechtungen oder irgend eine Art von Adel einzuführen, die Häuser der Bürger in Friedenszeiten gegen ihren Willen mit Einquartierung

30*

zu belasten. Es ist ihm untersagt, das Privilegium der Habeas-Corpus-Acte in irgend einem anderen Falle, als in dem des offenen Aufruhrs oder feindlichen Einfalls, wenn die öffentliche Sicherheit es erheischt, zu suspendiren. Ueber den Eintritt solcher schweren und außerordentlichen Fälle, welche allein vermögen, die vorübergehende Aufhebung der Garantieen der individuellen Freiheit zu rechtfertigen, zu urtheilen, ist freilich dem Congresse überlassen; bis jetzt hat er gleichwohl noch nie Anlaß gehabt, eine Maßregel der Art, zu der er auch gewiß nur unter den dringendsten Umständen Zuflucht nehmen dürfte, zu verfügen. Er darf auch weder eine bill of attainder, noch ein Gesetz ex post facto beschließen; es ist ihm auf's Bestimmteste verboten, durch einen Act der Gesetzgebung eine von einem Individuum oder von Mehreren begangene Handlung, für welche sich zur Zeit ihrer Begehung keine Strafbestimmung in den Gesetzen findet, für hochverrätherisch zu erklären, überhaupt ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Ungeachtet vieler quantitativer und qualitativer Beschränkungen seiner Machtbefugnisse aber ist dennoch der Wirkungskreis des Congresses sehr groß. Er erstreckt sich auf Alles, was in England zur Thätigkeits- und Geschäftssphäre des Parlaments gehört, nur mit dem Unterschiede, daß, da die einzelnen selbstständigen Theile der Union ihre besonderen Regierungen haben, der Congreß der vereinigten Staaten sich blos mit Gegenständen zu befassen hat, welche die amerikanische Nation als ein durch das Föderativsystem zur Einheit verbundenes Ganzes und deren gemeinsame Interessen betreffen. Alle Regierungsmaßregeln für die Union und die Gesammtheit der Bürger der vereinigten Staaten gehen von ihm aus, und das leitende Princip des ganzen Bundesstaates hat in ihm seinen Mittelpunct.

Ich kann mich hier blos auf Andeutung der vornehmsten unter den mannigfaltigen Machtattributionen beschränken, die bundesgrundgesetzlich dem Congresse der vereinigten Staaten ausdrücklich übertragen sind. Es steht ihm die Befugniß zu, taxes, duties, imposts and excises, mithin sowohl directe als indirecte Abgaben aufzuerlegen und zu erheben. Durch dieses dem Congresse eingeräumte Besteuerungsrecht ist ihm das Finanzwesen der Union in die Hände gelegt. Bestimmt ist indessen, daß die indirecten Steuern, wie namentlich die Zölle, überall gleich sein sollen innerhalb des Unionsgebiets, und daß alle directen unter den verschiedenen Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt werden müssen. Ausdrücklich untersagt ist zugleich, die Ausfuhr auf irgend eine Weise zu besteuern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Rechte, Auflagen anzuordnen, nur zu dem Zweck Gebrauch machen darf, um die erforderlichen Ausgaben der Bundesregierung bestreiten zu können, und daß die von ihm erhobenen Gelder nur für Gegenstände verwandt werden dürfen, die durch die Bundesacte seiner Fürsorge anvertraut sind. Auch hat er unbedingt die Verfügung über alles den vereinigten Staaten gehörige Eigenthum, namentlich über die Ländereien derselben, deren Verkaufs-

bedingungen er gesetzlich feststellen kann. Sind Anleihen nöthig, dann ist es der Congreß, der sie im Namen und auf den Credit der Union contrahirt. Ihm kommt es zu, den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten der Union und mit den Indianerstämmen zu regeln. Auf der Ermächtigung, allgemeine Bestimmungen über den Handel und die Schifffahrt zu treffen, beruht zugleich die Befugniß, Sanitätsvorschriften für alle Häfen und Küsten der Union zu erlassen. Der Congreß kann auch allgemein gültige Bankerottgesetze verfügen, und die Gründung einer Nationalbank ist schon einmal von ihm verwirklicht worden. Er ist allein mit dem Rechte bekleidet, im Namen der vereinigten Staaten Krieg zu erklären, und er hat Sorge zu tragen für Alles, was auf den Krieg Bezug hat. Im Falle eines Krieges ist die Errichtung und Unterhaltung des Heeres und der Flotte, die Ertheilung von Caperbriefen und die Einsetzung von Prisengerichten, so wie die Beschließung aller zur Vertheidigung der vereinigten Staaten dienlichen Maßregeln und Einrichtungen seine Sache. Auch in Friedenszeiten ist ihm die Macht gegeben, Alles für den Krieg vorzubereiten, und zu diesem Ende die Anlegung von Militärstraßen, die Erbauung von Festungen, die Befestigung der Häfen und Küsten, die Errichtung von Arsenälen, Zeughäusern und Waffenfabriken, die Erschaffung und Erhaltung von Militärakademieen 2c. anzuordnen. Die Organisation, so wie die Stärke der Land- und Seemacht, hängt von ihm ab. Nur kann er niemals Gelder für die Unterhaltung einer stehenden Armee auf länger als zwei Jahre verwilligen. Dem Congresse ist das Recht verliehen, allgemeine, in der ganzen Union gültige Vorschriften über die Einrichtung, Bewaffnung, Disciplin und Waffenübungen der Miliz zu erlassen und sie sowohl zur Abwehr feindlicher Angriffe als zur Unterdrückung innerer Unruhen unter die Waffen zu rufen. Zu Letzterem sind jedoch gleichfalls in dringenden Fällen die Staatenregierungen zu ihrer Selbstvertheidigung befugt. Der Congreß hat die Fälle gesetzlich zu bestimmen, welche als Seeräuberei und Felonie, auf hoher See begangen, anzusehen, und die auf solche Verbrechen, so wie das Völkerrecht verletzende Unbilde zu setzenden Strafen festzustellen. Es ist ihm überlassen, Gesetze über die Bedingungen für die Naturalisation von Fremden in der Union und über die Aufnahme derselben in das Bürgerthum der vereinigten Staaten zu geben und demgemäß denn auch an Personen, welche sich aus dem Auslande auf dem Unionsgebiete niederlassen und die Rechte nordamerikanischer Staatsbürger genießen wollen, Naturalisationsbriefe auszufertigen. Ihm gebührt das Recht, festzusetzen, wie Verbrechen des Hochverraths gegen den Bund zu bestrafen; aber unter treason soll, in weit engerem Sinne, als nach dem englischen Rechte, blos Krieg des Bürgers gegen den Bund und Leistung von Hülfe und Unterstützung an dessen Feinde verstanden werden. Außerdem sind es unter den Vergehen, die in anderen Ländern dem Verbrechen gegen den Staat beigezählt zu werden pflegen, nur Falschmünzerei und Nachmachung von Schuldscheinen des Bundes, über die

der Congreß Strafgesetze zu decretiren berechtigt ist. Zu den eigenthümlichen Attributionen desselben ist weiter zu rechnen, gleichförmige Einrichtungen im ganzen Unionsgebiete in Betreff allgemein gültiger und anzuwendender Maße und Gewichte treffen zu dürfen und allein das Münzrecht auszuüben, indem den Einzelstaaten nicht erlaubt ist, Geld zu prägen. Er allein hat auch nur die Berechtigung, Schatzkammerscheine oder Papiergeld (bills of credit) auszugeben. Er kann zwar die Errichtung von Postämtern und die Anlegung von Poststraßen auf dem ganzen Bundesgebiete nicht als ein ausschließendes Recht in Anspruch nehmen; aber wenn er auch kein Postmonopol besitzt, so ist es doch keinem einzelnen Bundesstaate gestattet, auf eigene Hand eine Post in Concurrenz mit der Bundesregierung zu erschaffen, noch sich dem Bau einer vom Congresse zur Förderung des Verkehrs beschlossenen Straße zu widersetzen, noch den Gang und Lauf der von demselben angeordneten Briefposten zu stören. Er ertheilt Erfindungspatente für die Industrie und Privilegien an die Schriftsteller zur Sicherung derselben gegen Nachdruck ihrer Werke im gesammten Unionsgebiete. Ueberhaupt ist ihm zur Aufgabe gemacht, auf Alles seine Fürsorge zu richten, was die allgemeine Wohlfahrt der Union befördern kann. Ganz im Allgemeinen ist seiner Einsicht und seinem Ermessen überlassen, diejenigen Gesetze zu erlassen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, die er für nothwendig oder nützlich hält, um die durch die Bundesverfassung der Union oder einer ihrer Auctoritäten und Behörden übertragenen Befugnisse zur Ausführung zu bringen; daher auch die Errichtung neuer Bundesämter und die Organisation oder Reform bestehender von dem Congresse abhängt.

Man sieht hieraus, daß der Congreß, als großer Nationalrath des Volks der vereinigten Staaten, weit entfernt, auf die Uebung des Gesetzgebungsrechts, das ihm allein und ungetheilt zusteht, beschränkt zu sein, sich, gleich dem britischen Parlamente, mit einer Menge Dingen zu beschäftigen befugt, berechtigt und verpflichtet ist, die in anderen Reichen zum Bereiche einer über der Staatsgesellschaft stehenden, von dieser mehr oder weniger unabhängigen, kraft eigenen Rechts thätigen höchsten regierenden Macht gehören. Der nordamerikanische Congreß hat die Regierungsgewalt im vollen Umfange in Händen, indem er nicht allein ausschließlich die Gesetze gibt, sondern zugleich die Art und Weise vorschreibt, wie sie ausgeführt, gehandhabt und aufrecht erhalten werden sollen, die Sorge für das Letztere einer anderen öffentlichen dafür ihm und dem Nationalkörper, als dem eigentlichen Souverän, verantwortlichen Behörde überlassend. Nicht anders geht auch der monarchische Regent zu Werke, welcher Minister und Beamte zur Vollziehung seiner Willensbeschlüsse hat. Gleichwohl ist das Verhältniß des Congresses als obersten gesetzgebenden und regierenden Körpers in der nordamerikanischen Union zu der obersten vollziehenden Auctorität in derselben in wesentlichen Puncten verschieden von dem der gesetzgebenden Versammlungen zu dem Oberhaupte der Executivgewalt in

constitutionellen Monarchieen, selbst wo Gegenstände der Staatsverwaltung von ihrem Wirkungskreise nicht ausgeschlossen sind, sondern sie mitregierende Eigenschaften haben, wie in England. Denn da regiert der König fort und fort im Parlament mittelst seiner Minister durch das Parlament, während sogleich dieses sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung eines seiner Theile, als hinsichtlich der Zeit, wo es in Thätigkeit ist, von dem Willen des Königs in Abhängigkeit sich befindet. In Amerika ist der Congreß als Nationalrepräsentation dagegen wirklich und in der That unabhängig. Er bewegt sich als solche selbstständig durch sich selbst, nur von sich abhängend. Er ist, wie die nordamerikanischen Publicisten sich auszudrücken pflegen, self-moving and self-dependent. Der Zeitpunct des alljährig sich wiederholenden Zusammentritts des Congresses ist durch das Grundgesetz selbst bestimmt, es sei denn, daß ein vom Congresse selbst ausgegangenes Gesetz einen anderen Zeitpunct der Wiedervereinigung festgestellt hätte, oder daß unter außerordentlichen Umständen die executive Auctorität eine außerordentliche Versammlung des Congresses für zweckmäßig erachtete. Wenn aber auch letzterer die Befugniß eingeräumt ist, in einem solchen Falle eine Zusammenberufung des Congresses zu veranstalten, so ist sie doch weder mit der Macht bekleidet, eine Unterbrechung seiner Arbeiten durch Verfügung einer Vertagung, noch die Beendigung derselben anzuordnen, oder dessen einmal begonnene Session für geschlossen zu erklären, noch weniger den zeitigen Congreß selber aufzulösen — Machtbefugnisse, welche von den monarchischen Staatsgelehrten für unumgänglich nothwendige Vorrechte der obersten executiven Gewalt in der constitutionellen Einherrschaft mit einer Volksvertretung gehalten werden. Die Bundesverfassung hat über die Dauer einer Congreßsession nichts festgesetzt, indem es nicht für angemessen erachtet ward, die Thätigkeit der Nationalrepräsentation auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, vielmehr man es ihr selbst anheim geben zu können glaubte, jedes Mal zu beurtheilen, wie lange es nützlich oder nöthig wäre, daß sie beisammen bliebe. Eine Legislatur kann daher, wenn sie der Meinung ist, daß das öffentliche Interesse es erheische, ihre Sitzungen ununterbrochen bis zu dem Ende der Periode fortdauern lassen, für welche die Mitglieder des Repräsentantenhauses gewählt sind, permanent versammelt bleiben und auf diese Weise selbst jede außerordentliche Zusammenberufung durch die vollziehende Gewalt überflüssig machen. Gewöhnlich erstreckt sich jedoch eine mit dem ersten Montage im December beginnende Session eines Congresses nicht über den Monat Juni oder höchstens über die Mitte des Juli des folgenden Jahres hinaus. Auch hängt es von dem Congresse allein ab, für seinen Wiederzusammentritt zur nächsten Session einen so kurzen Termin festzusetzen, als ihm heilsam erscheint. Damit indessen der Congreß der vereinigten Staaten nicht etwa in Versuchung komme, die Dauer seiner Session sogar selbst über die Grenzen der Zeitperiode, in welcher seine Mitglieder zu fungiren berufen sind, hinauszudehnen, ist ihm nicht gestattet, durch irgend eine Acte die

verfassungsmäßige Amtsdauer jener zu verlängern. — Der Congreß, als zeitiger Träger der Nationalsouveränetät und Depositar der obersten gesetzgebenden Gewalt in der Union, ist in allen seinen Gliedern unverletzbar. Man hatte um so mehr Grund, ihm diese Eigenschaft der Unverletzbarkeit beizulegen, da er, den eigentlichen Regierer in der Bundesrepublik vorstellend, zugleich die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten derselben zu seiner Bestimmung hat, die in monarchischen Reichen dem Fürsten als Staatsregenten zusteht, der das Prärogativ der Inviolabilität für seine Person genießt. Die Gründer der nordamerikanischen Bundesverfassung fanden das Princip der Unverletzbarkeit der Nationalrepräsentation bereits im britischen Mutterlande vor und brauchten dasselbe blos auf ihre große Nationalversammlung überzutragen. Aber die vom Parlament in England angenommene und befolgte Doctrin, daß die Würde und Unabhängigkeit der die Nation repräsentirenden Versammlung am Besten aufrecht zu erhalten, wenn die inviolable Eigenschaft derselben einen unbestimmten Charakter behalte und durch keine positiven Vorschriften fixirt und geregelt werde, wenn die Geltendmachung dieses Privilegiums in vorkommenden einzelnen Fällen, nebst dem zu beobachtenden Verfahren in der Anwendung auf dieselben, lediglich der Einsicht und dem Gewissen des Parlaments selber anheim gestellt bliebe, ward in der neuen Welt bestritten und keineswegs allgemein gebilligt. Hat doch auch die persönliche Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts in der Monarchie ihre vom Vernunftrecht gebotenen Grenzen, über die hinaus sie als Widersinnigkeit erscheinen muß. Man zog es in Amerika vor, Alles wo möglich gesetzlich zu regularisiren, um die Herrschaft der Gesetze an die Stelle der menschlichen Willkür zu setzen, und so wie man sich mit der Idee der Omnipotenz des englischen Parlaments nicht zu befreunden vermochte, vielmehr in der Nation und in dem von ihr gegebenen Grundgesetze eine höhere Macht erkannte, die über deren zeitigen Repräsentanten stehe, so mochte man auch dem Congresse nicht ungemessene Vorrechte einräumen, die möglicher Weise mißbraucht werden konnten. Die Gründer der neuen staatsgesellschaftlichen Ordnung in Amerika gingen von dem Gesichtspuncte aus, daß Gesetze für Jedermann vorhanden sein sollen, und gesetzliche Vorschriften auch insbesondere für solche heilsam erscheinen müssen, denen die Gesetzgebung und die Direction der allgemeinen Angelegenheiten der vereinigten Staaten anvertraut sind. Sie hielten es daher für weise, gesetzliche Normen auch für die Congreßglieder festzustellen, und die Sphäre der im Interesse des allgemeinen Wohls ihren Personen zugestandenen Bevorrechtungen in gesetzlich bestimmte Schranken einzuschließen. Das Privilegium der persönlichen Unantastbarkeit der Mitglieder beider Häuser des Congresses ist darum darauf beschränkt worden, daß dieselben den Schutz desselben gegen Verhaftung ihrer Personen während der Dauer ihrer Sessionen sowohl als auf dem Wege zu und von ihrem Versammlungsorte sollen in Anspruch nehmen dürfen, und dieselben zweitens wegen ihrer Äußerungen

und Reden in ihren Sitzungen nicht anders als in dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen werden können. Es sind das außerordentliche Rechte, die selbst in monarchischen Staaten für nothwendig zur Ausübung des Amtes eines Volksvertreters angesehen worden sind. Und ausgenommen von der erlaubten Geltendmachung derselben sind in Amerika, wie in Großbritannien und anderen Staaten mit einer Repräsentativverfassung, die Fälle des Hochverraths oder der Staatsverrätherei (treason) und der Verbrechen, wodurch der öffentliche Friede gefährdet wird (breach of peace), so wie solcher, welche man mit dem Ausdrucke felony im Gegensatze von geringeren Gesetzesübertretungen und Vergehen, in der englischen Gesetzessprache misdemeanors genannt, bezeichnet. Dieses Vorrecht, in gewöhnlichen Fällen des bürgerlichen Lebens nicht verhaftet werden zu können, schützt jedes Mitglied des Congresses vor den Wirkungen gerichtlicher Verfügungen, denen Andere bei Strafe persönlicher Verhaftung sich zu unterwerfen gehalten sind. Ein hinreichender Grund für diese Einrichtung ist darin zu finden, daß ein Congreßmitglied höheren Pflichten als seine übrigen Mitbürger zu genügen hat. Die amerikanischen Gesetzgeber mußten auf Mittel bedacht sein, zu verhüten, daß ein Mitglied des Congresses verhindert werden könne, seinen wichtigen Verpflichtungen nachzukommen; denn trat der Fall ein, daß ein zum Congreßmitgliede Erwählter auf äußere Hindernisse stieß, den Sitzungen in Person beizuwohnen, dann befanden sich seine sämmtlichen Machtgeber, die er auf dem Congresse zu vertreten hatte, ohne Stimme und ohne Theilnahme an dessen Beschlüssen. Die Einrichtung, daß Stellvertreter zugleich mit den Mitgliedern der Nationalrepräsentation erwählt werden, um sie nöthigen Falls zu ersetzen, wie in manchen deutschen Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, ist nämlich in Amerika so wenig wie in Großbritannien und Frankreich eingeführt. Eine persönliche Unantastbarkeit in dem Grade und Umfange, wie monarchische Regenten genießen, werden überhaupt republicanische Regierer nie in Anspruch nehmen können.

Durch die eigenthümliche Constituirung des Congreßkörpers hat man in Amerika auf eine geschickte und durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigte Weise das föderale Princip, wodurch eine Anzahl auf möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ansprüche begründende republicanische Gemeinwesen zu einem Ganzen verbunden werden und auf alle kommende Zeiten verbunden bleiben sollten, mit dem nationalen, welches die Bürger aller dieser Republiken zur Nationaleinheit erhob, dauerhaft zu vereinigen gewußt. Der Congreß ist nämlich aus zwei von einander unabhängigen und in ihren Berathschlagungen gesonderten Sectionen zusammengesetzt, die sich wechselseitig durch ihre nothwendige Zusammenwirkung zur Legislation in der Union ihre Erhaltung verbürgen, und bei der Formation der einen, die den Namen „Senat der vereinigten Staaten" führt, ist das Princip der Staatensouveränetät zum Grunde gelegt worden,

während bei der der anderen, „Haus der Repräsentanten“ genannt, das Dogma der Nationalsouveränetät triumphirt. Jeder einzelne Staat der Union ernennt, ohne Unterschied der Größe und Volkszahl, eine gleiche Zahl von Mitgliedern für die eine Abtheilung des Congresses, nämlich zwei, und eine gewisse, mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehende Zahl von Mitgliedern für die andere Abtheilung desselben. Auch im Wahlmodus der Mitglieder für die zwei Häuser des Congresses ist grundgesetzlich ein wesentlicher Unterschied festgestellt. Denn während das Volk in den einzelnen Bundesstaaten die von demselben in das Repräsentantenhaus zu sendenden Abgeordneten wählt, geschieht die Wahl der Senatoren durch die legislativen Generalassemblies der Staaten, d. i. die Staatenregierungen. Diese letztere Einrichtung ist ebenfalls eine Anerkennung der souveränen Existenz der Einzelstaaten und wurde als wesentlich zur Constituirung einer allgemeinen Regierung in der Union erachtet, um den Charakter einer föderalen Regierung mit dem einer nationalen zu verknüpfen. Diese Art, die Mitglieder des Senats der vereinigten Staaten zu ernennen, ist zugleich weise ausgedacht, um die Regierungen der Bundesstaaten durch den Einfluß, den sie dadurch auf die Bundesregierung zu üben vermögen, fester an diese zu ketten. Während solchergestalt in dem einen Hause des Congresses das zu einem Bunde vereinigte Volk der vereinigten Staaten und der Bund selbst vertreten wird, befinden sich in dem anderen die Bundesglieder vertreten und nehmen den ihnen gehörigen Antheil an der Leitung der Angelegenheiten der Union. So gewinnen sowohl Regierer als Regierte in den verbündeten Staaten ein stetes Interesse an der Aufrechthaltung der Union, und so muß es auch sein, wenn ein Staatenbund einen dauerhaften Bestand sich versprechen soll. Denn ist ein solcher nur im Interesse der Machthaber errichtet, dann wird er in Zeiten der Gefahr auf keinen Beistand der Völker rechnen dürfen.

Alle Bestimmungen der Bundesconstitution in Betreff des Congresses der vereinigten Staaten sind darauf berechnet, ihm die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Uebung seiner Gerechtsame innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu sichern und eine unparteiische Stellung der obersten ausführenden Macht gegenüber zu verleihen. Jedem der beiden Zweige desselben, die bestimmt sind, zusammenzuwirken, so daß die Concurrenz beider für die Gültigkeit der Congreßbeschlüsse erforderlich ist, ist das Recht eingeräumt, völlig unabhängig von der vollziehenden Gewalt, das bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren durch besondere Reglements zu bestimmen und sich eine Geschäftsordnung festzustellen. Jedem der beiden Congreßhäuser steht unbedingt, allein und ausschließlich das Richteramt über die Wahlen und Legitimation seiner eigenen Mitglieder zu. Jedes Haus des Congresses übt die volle Polizeigewalt in seinem Sitzungslocale, zu welchem Ende es auch seine eigenen, ihm allein verpflichteten Beamten und Diener hat, und die alleinige Gerichtsbarkeit

über seine Mitglieder. Es hat die Macht, diese für ungeeignete Aufführung (misbehaviour oder disorderly behaviour) zu bestrafen, ohne daß grundgesetzlich näher bestimmt ist, weder was für Handlungen dahin zu rechnen, noch worin die in einem solchen Falle zu verhängende Strafe zu bestehen habe, und irgend ein Maß derselben festgesetzt ist, so daß Alles in diesen Beziehungen der eigenen Beurtheilung und dem Ermessen des betreffenden Hauses überlassen worden. Keiner ist zu einem Sitze weder im Repräsentantenhause noch im Senate wählbar, der zur Zeit seiner Wahl irgend ein öffentliches Amt im Dienste der vereinigten Staaten bekleidet und dadurch an der executiven Gewalt Theil nimmt; auch während seiner Amtsperiode darf kein Repräsentant oder Senator eine Stelle, die zum Ressort der Executivgewalt gehört, annehmen oder bekleiden. Durch ein Gesetz vom 21. April 1808 ist auch den Mitgliedern beider Häuser des Congresses bei einer Strafe von 3000 Dollars untersagt, an irgend einem von einem Beamten der vereinigten Staaten abgeschlossenen Contracte oder Vertrage Theil zu nehmen. Eben so hat man, um die Unabhängigkeit der Congreßmitglieder von der executiven Gewalt zu sichern, jede persönliche Berührung sowohl des Chefs dieser als anderer Beamten der Union mit den Häusern des Congresses zu vermeiden gesucht. Auf's Freigebigste ist zugleich für den anständigen Unterhalt der Congreßmitglieder Sorge getragen, so lange sie sich in Functionen befinden. Denn jedes Mitglied bekommt, ohne Unterschied, ob es dem Hause der Repräsentanten oder dem Senate angehört, während der Dauer einer Congreßsession, einen Ehrensold von 8 Dollars täglich, nebst Vergütung der Kosten der Hin- und Herreise, nach einem bestimmten Tarif veranschlagt. Zur Unabhängigkeit der Stellung des Congresses trägt auch bei, daß er seinen Sitz auf einem völlig unabhängigen und der Jurisdiction keines einzelnen Bundesstaates unterworfenen Gebiete (dem Districte Columbia) hat, über welches ihm allein die Regierung, nebst der ausschließenden Gesetzgebung, zusteht.

Ich will nun noch Einiges hinzufügen, was jedes der beiden Häuser des Congresses insbesondere betrifft. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden alle zwei Jahre in sämmtlichen Staaten der Union erwählt. Sowohl das active als das passive Wahlrecht ist dabei sehr ausgedehnt. Bundesgesetzlich ist blos festgesetzt, daß der zu Erwählende ein Alter von 25 Jahren erreicht haben, seit 7 Jahren Bürger der vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staats sein muß, in welchem er gewählt wird. Der Beweis von einem Eigenthumsbesitze wird eben so wenig verlangt, als irgend eine religiöse Erklärung. Die Bundesacte setzte anfänglich fest, daß zunächst jedes Mal für 30,000 freie Einwohner eines jeden Staats Ein Repräsentant zum Congresse committirt werden solle, überließ es jedoch diesem, für die Zukunft, wenn die Bevölkerung sich vermehrt haben würde, einen größeren Divisor anzunehmen. Im Jahre 1832 wurde durch einen Congreßbeschluß die Zahl, auf welche Ein Repräsentant

kommen sollte, auf beinahe 48,000 erhöht, und nach dieser Anordnung belief sich die Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses der vereinigten Staaten im dritten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts auf 240. Man ist in Amerika dafür, daß diese Zahl ferner nicht mehr oder doch wenigstens nicht viel mehr in kommenden Zeiten noch vergrößert werde, weil die Versammlung sonst zu groß werden würde. Als ein Zugeständniß, das die nördlicheren und mittleren Staaten den südlichen zu machen genöthigt waren, damit diese wegen ihrer geringeren freien Bevölkerung bei der Entscheidung durch Stimmenmehrheit im Repräsentantenhause nicht zu kurz kämen, mag betrachtet werden, daß in denjenigen Bundesstaaten, wo die Sklaverei der Farbigen geduldet wird, $\frac{3}{5}$ der Sklaven bei der Bestimmung der Anzahl der von dem betreffenden Staate, in Verhältniß zu seiner Bevölkerung zu erwählenden Mitglieder für das Repräsentantenhaus der vereinigten Staaten in Rechnung gebracht werden dürfen. Die Bedingungen der Befähigung zur Wählbarkeit für den Senat der vereinigten Staaten sind nur um etwas Weniges schwieriger gemacht worden. Zum Senator kann nämlich nur erwählt werden, wer ein Alter von 30 Jahren erreicht hat und 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen ist. Außerdem muß er, gleich einem zu erwählenden Mitgliede des Repräsentantenhauses, Bewohner desjenigen Staats sein, in welchem er erwählt wird. Dasselbe Alter von wenigstens 30 Jahren war auch im alten Rom für das Senatoramt erforderlich; nur bei Stellen der Executivgewalt, die Personen aus römischen Senatorenfamilien bekleideten, ward kein bestimmtes Alter erheischt *). Zur Gelangung in den Senat ist übrigens eben so wenig wie zu der in das andere Haus des Congresses der vereinigten Staaten eine erforderliche Bedingung, daß Einer ein Eingeborener sei. Naturalisation ist hinlänglich. Hierin weicht die amerikanische Verfassung von der britischen ab. Die Mitglieder des Senats, deren Zahl doppelt so groß ist als die der Staaten und mithin dermalen sich auf 52 belaufen, jedoch in ihren Sitzungen nicht nach Staaten, sondern nach Köpfen stimmen, werden auf 6 Jahre erwählt, theilen sich aber in drei Classen, damit sie alle zwei Jahre nach einem bestimmten Turnus zu $\frac{1}{3}$, gleichzeitig aus der alsdann eintretenden Wahl neuer Mitglieder des Repräsentantenhauses, erneuert werden. Es ist diese Einrichtung der conservativen Bestimmung des Senatsinstituts vortheilhaft, indem sich solchergestalt die Grundsätze von den alten Mitgliedern auf die neuen stets fortpflanzen können, und doch immer von Zeit zu Zeit frisches Leben in die Corporation kommt. Das conservative Princip hat im Senate der vereinigten Staaten eine Stütze, ohne vorzugsweise den Interessen einer von der Masse des Volks gesonderten und abgeschiedenen Minorität zu dienen, wie unvermeidlich überall der Fall ist, wo bei dem Zweikammersysteme eine der

---

*) Ne aetas quidem distinguebatur, quin prima juventa consulatum ac dictaturas inirent. Tacit. Annal. Lib. II, c. 22.

Kammern aus einer Geburtsaristokratie, einer Pairs- oder Adelskammer besteht. Der nordamerikanische Senat hat alle die Eigenschaften, die Bulwer *) als die eines Oberhauses, wie es sein soll, bezeichnet, aber wozu er England bei dem aristokratischen Geiste, der dort so tief Wurzeln gefaßt, noch nicht vorbereitet hält. Alle Gesetzesvorschläge, welche die Erhebung von öffentlichen Abgaben für die Union und überhaupt die Feststellung des Bundesstaatsbudgets betreffen, müssen allein und ausschließlich vom Hause der Repräsentanten ausgehen. Es beruht dieses auf dem aus dem Mutterlande ererbten Grundsatze des Selbstbesteuerungsrechts des Volks, und das Haus der Repräsentanten handelt dabei als unmittelbarer Vertreter des amerikanischen Volkes. Aber in Amerika gelangen alle Geldbills, ganz eben so wie alle andere Bills, auch noch zur Berathung an das andere Haus des Congresses, und dem Senate der vereinigten Staaten ist nicht, wie in England dem Oberhause, die Befugniß versagt, Zusätze und Amendements zu denselben zu proponiren. Dadurch wird jedoch das in Rede stehende Vorrecht des Hauses der Repräsentanten keineswegs, wie Mohl**) annimmt, zu einer blosen unbedeutenden Formalität; denn an und für sich schon ist das Recht der Initiative in diesem Zweige der Gesetzgebung von nicht geringer Bedeutsamkeit und Wichtigkeit. Da alle Beamte der Union der souveränen Nation verantwortlich sind bei ihren Amtsverrichtungen, so steht dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten, als unmittelbarem Vertreter des Souveräns, nach dem Beispiele des englischen Parlamentsrechts, auch die ausschließliche Befugniß und Pflicht zu, gegen alle Beamte des Bundes ohne Unterschied, wegen Amtsvergehen derselben, Klage vor dem Staatsgerichtshofe, den in Amerika der Senat der vereinigten Staaten, nach der Analogie des englischen Oberhauses, bildet, zu erheben und den Proceß gegen sie zu betreiben.

Die oberste ausführende Gewalt in der Union ist einem Einzigen unter dem Namen „Präsident der vereinigten Staaten" anvertraut. Die Bundesverfassung fordert, daß er ein Eingeborener sei, das Alter von 35 Jahren erreicht und 14 Jahre im Lande seinen Wohnsitz gehabt habe. Vermögen, Stand und Religion kommen in Beziehung auf seine Wählbarkeit nicht in Betracht. Die nordamerikanischen Staatsgesetzgeber haben es nicht für zweckmäßig gehalten, die Wahl dieser obersten Magistratsperson der Bundesrepublik in die Hände der Masse des Volks zu legen. Der Präsident der vereinigten Staaten wird von Wahlkörpern erwählt, die in jedem der Bundesstaaten aus eben so viel Mitgliedern bestehen, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu senden berechtigt ist. Diese Wahlkörper versammeln sich bei einer jedesmaligen neuen Präsidentenwahl an einem und demselben Tage in sämmtlichen Staaten der

*) England and the English. Book V. chap. 4.

**) Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 310.

Union und stimmen durch Ballotage. Die Gesammtzahl der Wähler beläuft sich solchergestalt in der ganzen Union nur auf einige Hunderte, und die absolute Stimmenmehrheit aller Wähler entscheidet. Trägt keiner der Candidaten für die Präsidentschaft eine solche davon, sondern sind die Stimmen zwischen Mehreren getheilt, dann trifft aus diesen das Repräsentantenhaus am Congresse, dessen Mitglieder aber alsdann nach Staaten stimmen, die Wahl. Von den Wahlkörpern in den einzelnen Bundesstaaten sind blos alle diejenigen ausgeschlossen, welche zeitlich öffentliche Aemter im Dienste der Union bekleiden; weitere Beschränkungen in den Eigenschaften der Präsidentenwähler haben nicht Statt. Die Amtsdauer eines Präsidenten der vereinigten Staaten ist auf 4 Jahre bestimmt; nach einem bisher bestandenen Herkommen kann er jedoch noch einmal wieder erwählt werden. Er bekommt aus der Bundescasse eine Vergütung für seine Dienste, die während seiner Amtsführung weder vermehrt noch vermindert werden darf und durch einen Congreßbeschluß vom 18. Februar 1793 auf jährlich 25,000 Dollars festgesetzt ist. Außerdem hat er eine auf Bundeskosten eingerichtete freie Amtswohnung in der Bundesstadt Washington. Andere Emolumente zu beziehen, sei es von den vereinigten Staaten oder einem einzelnen Bundesstaate, ist ihm nicht erlaubt.

Nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Bundesverfassung hat der Präsident der vereinigten Staaten vor dem Antritte seines wichtigen Amtes zu schwören, oder, falls die Religionspartei, der er angehört, keinen Eidschwur gestattet, an Eides Statt zu geloben, daß er getreulich sein Präsidentenamt versehen und, so viel in seinen Kräften steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen wolle. Durch diese feierliche ausdrückliche Verpflichtung, die er in einer eidlichen Angelobung abzulegen hat, welche sich eben hierdurch von gewöhnlichen Beamteneiden wesentlich unterscheidet, wird schon angedeutet, daß der Präsident der vereinigten Staaten zur Bekleidung einer ganz besonderen Machtvollkommenheit bestimmt ist. Gleiches beabsichtigten die Urheber der Verfassungsurkunden in manchen constitutionellen Monarchieen zu erkennen zu geben, wenn sie den verantwortlichen Staatsministern einen eigenen Eid, neben den Verpflichtungen, die sie schon als Staatsbeamte haben, noch besonders vorschrieben. Denn da sie sich wegen der Unverantwortlichkeit des Hauptes der Executivgewalt in der Monarchie nicht an dieses selbst halten konnten, blieb ihnen nichts übrig, als sich an dessen oberste Diener und Rathgeber zu halten. In der That sieht man den Chef der ausführenden Macht in Amerika mit sehr großen und überaus wichtigen Rechten und Befugnissen bekleidet, sogar mit mancherlei königlichen Prärogativen und Attributionen der Fürstenschaft geschmückt. Aber dessenungeachtet ist die Macht eines nordamerikanischen Präsidenten toto coelo von der eines Fürsten verschieden. Alle Umstände und Verhältnisse, unter denen er zur Thätigkeit und Wirksamkeit sich berufen findet, geben ihm eine ganz andere Stellung als dem monarchischen Oberhaupte. Alles trifft in Ver-

bindung mit Gesetzen und Einrichtungen zusammen, um in Amerika zu verhindern, daß ein Präsident jemals daran denken kann, seine Gewalt ungebührlich zu erweitern und über die Schranken, welche die Verfassung gezogen hat, hinaus weiter auszudehnen. Ungeachtet dort die gesammte executive Gewalt der Union in Einer physischen Person vereinigt ist, wie in der Monarchie, kann sie doch nie zu einer monarchischen Gewalt werden. „La France avec son Roi" — urtheilt Tocqueville, der den Gang der Dinge an Ort und Stelle beobachtete — „ressemble plus à une République, que l'Union américaine avec son Président à une Monarchie." Es wird sich dieses deutlich zeigen, wenn wir alle die verschiedenen Attributionen, die dem Präsidenten der vereinigten Staaten grundgesetzlich beigelegt oder übertragen sind, näher betrachten und mit der ihm angewiesenen Stellung in der Bundesrepublik vergleichen. Da in Folge des Föderativsystems die Souveränetät in den vereinigten Staaten zwischen der Union und den Staaten getheilt ist, so ist die executive Gewalt der ersteren mit ihrem ganzen Wirkungskreise schon an und für sich ihrem Wesen nach beschränkt. Und da dem Präsidenten der vereinigten Staaten auch bei dieser Beschränkung seiner Wirksamkeitssphäre blos die Uebung eines Zweigs der Souveränetät der Union zusteht, so unterscheidet sich seine Macht wesentlich von jener eines Monarchen, der alle Functionen der souveränen Gewalt in ihrem ganzen Umfange in sich vereinigt. Vorzüglich ist seine Stellung der gesetzgebenden Gewalt der Nationalrepräsentation gegenüber eine ganz andere als die eines constitutionellen Monarchen. Man kann behaupten, daß, wer die Gesetzgebung beherrscht, der eigentliche Herr der Staatsgesellschaft ist. Wo daher die oberste executive Auctorität so gestellt ist, daß sie, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt, und diese dergestalt von ihr abhängig ist, daß ohne ihren Willen und noch weniger gegen ihren Willen keine Gesetze gemacht werden können — da ist sie die erste Gewalt, zu der sich alle andere Gewalten, wie niedere zu einer höheren verhalten. In der Monarchie, wo die Zustandebringung der Gesetze durch die Sanction des zugleich mit der Vollziehung derselben bekleideten Fürsten bedingt ist, heißt dieser darum mit Recht Staatsoberhaupt. In Amerika aber, wie in jeder wahrhaften Republik, wo es keine von der Nationalgemeinde gesonderte Souveränetät gibt, ist die jene unmittelbar repräsentirende Behörde, der Congreß, diejenige, welche allein und ausschließlich die Gesetze gibt, und die oberste ausführende Macht steht nur als ein Agent der gesetzgebenden da, bestimmt, die von der Nationalrepräsentation gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen, ohne bei der Gesetzgebung thätig mitzuwirken und noch viel weniger in derselben durch ihren Willen den Ausschlag zu geben. Der Präsident der vereinigten Staaten, Vollzieher des Gesetzes, concurrirt keineswegs wirklich bei dessen Abfassung. Zwar hat ihm die Verfassung ein bedingtes Vetorecht eingeräumt, nämlich ein suspensives, wodurch er einen Aufschub für die Verwirklichung eines

vom Congresse beschlossenen Gesetzes veranlassen kann; aber dieser Aufschub ist nur für eine bestimmte sehr kurze Zeit und er vermag nicht zu hindern, daß ein solches Gesetz, wenn er auch seine Beistimmung zu demselben verweigert hat, in's Leben trete. Eben so besitzt er gar keine Initiative in der Gesetzgebung, weder auf directe noch auf indirecte Weise. Persönlich oder durch seine Minister oder Staatssecretäre ist er auch nicht im Stande, Einfluß auf die Berathschlagungen des einen oder des anderen Hauses des Congresses zu üben; denn weder er noch sie haben Zutritt zu deren Sitzungen. Maßregeln anzuempfehlen, die er für zweckmäßig oder nützlich hält, gehört allerdings zu seinen Obliegenheiten; aber er kann das nur auf schriftlichem Wege, in Form von an den Congreß gerichteten Botschaften, thun, und immer hängt es von diesem ab, ob oder in wie fern er deren Inhalt berücksichtigen will. Der Congreß versammelt sich zu seinen regelmäßigen Sessionen ohne sein Zuthun, und er hat weder eine Befugniß, deren Dauer zu bestimmen, noch einen Congreß oder eines seiner beiden Häuser aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, was Alles in constitutionellen Monarchieen als unerlaßlich nothwendige Vorrechte der höchsten executiven Gewalt angesehen zu werden pflegt. In letzteren haben die Fürsten sogar oft Theil an der Bildung der Legislatur selber oder eines Zweigs derselben; in England gehört zu den Rechten der Krone die beliebige Creirung von Mitgliedern der Pairskammer; in Frankreich verdanken gegenwärtig Alle, welche Sitze im Oberhause haben, diese der Wahl des Königs. Nichts dergleichen steht dem Präsidenten der vereinigten Staaten zu Gebote. In der Monarchie sind die Ausführung, Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze freilich wohl dem Monarchen zuständige Verpflichtungen; allein er ist als Vollzieher der Gesetze zugleich mit so ungeheuren Prärogativen und einer solchen Gewaltsfülle ausgestattet, daß es ihm nicht schwer sein kann, sich oft über die Gesetze hinwegzusetzen, und immer viel von seinem guten Willen abhängt, ob und in wie weit er jenen Verpflichtungen nachkommt — eine bei Menschen unsichere Bürgschaft für die Gesetzesherrschaft. Wenigstens läßt sich in einer monarchischen Staatsordnung durch keine mechanische Mittel eine hinlängliche Garantie für den treuen Vollzug der Gesetze erreichen. Der Präsident der vereinigten Staaten kann sich der Verbindlichkeit, die bestehenden oder gegebenen Gesetze zu vollstrecken, auf keine Weise entziehen. Er hat keinen Antheil an deren Formation, und sie gelangen zur Ausführung, mag er sie billigen oder nicht. Seine eifrige und aufrichtige Thätigkeit dabei ist ohne Zweifel nützlich; aber die Wirkungen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze vermag er weder zu paralysiren noch aufzuhalten. Auch alle übrigen Vorrechte, welche die Verfassung dem Präsidenten der vereinigten Staaten zugetheilt hat, sind nicht geeignet, ihm, wie dem monarchischen Staatsoberhaupte, ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen. Er ist, gleich dem Fürsten in einem monarchischen Staate, oberster Militärchef; aber das stehende Heer, über

das er in Friedenszeiten zu disponiren hat, und dessen Stärke von dem Ermessen des Congresses abhängt, ist nicht so groß, wie manche fürstliche Leibgarde. Er hat, gleich einem Monarchen, das Begnadigungsrecht, mit Ausnahme der Staatsanklagen; aber die Uebung dieses Rechts erstreckt sich lediglich auf Vergehen gegen den Bund. Er hat die Befugniß, im Namen der vereinigten Staaten Staatsverträge mit fremden Mächten zu unterhandeln; aber die Abschließung derselben hängt von der Beistimmung des Senats ab. Er ernennt die Bundesbeamten; aber dieses Ernennungsrecht ist eigentlich ein bloses Vorschlagerecht; denn ihre wirkliche Einsetzung und Anstellung erfolgt mit dem Beirathe des Senats und ist durch dessen Zustimmung bedingt. Allen den grundgesetzlich getroffenen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Mißbräuchen der Einem Bürger anvertrauten obersten ausübenden Macht vorzubeugen und dieselben zu verhüten, welche sich theils in der vorgeschriebenen Art und Weise der Bestellung des Präsidenten der vereinigten Staaten, so wie in der Beschränkung seines Amts auf einen bestimmten Zeitraum, theils in der genauen Abgrenzung seiner amtlichen Befugnisse zu erkennen geben, ist noch die Krone aufgesetzt durch dessen verfassungsmäßige persönliche Verantwortlichkeit für alles sein Thun und Lassen bei seiner Amtsführung. Nach Grundsätzen des amerikanischen Staatsrechts wird keine mit öffentlicher Gewalt bekleidete Person als erhaben über alle Rechenschaft wegen der Verwaltung ihres Amts angesehen, und auch der oberste Verwalter der Gesetze kann auf persönliche Unverletzlichkeit keinen Anspruch machen. Die Unverletzbarkeit irgend eines öffentlichen Verwesers wird von den nordamerikanischen Publicisten eben so wohl mit dem republicanischen System als mit den Principien einer vergeltenden Gerechtigkeit unvereinbar gehalten. In Amerika hat die oberste Executivgewalt keine zwei Häupter, wie im Systeme der constitutionellen Monarchie, in welcher ein unverantwortliches im Fürsten und ein verantwortliches in dessen Ministerium besteht, wovon das erstere, bei consequenter Durchführung der Theorie dieser Staatsart, immer mehr oder weniger auf eine blos nominelle Existenz wird zurückgeführt werden müssen, wenn die Fiction, daß der unverantwortliche Staatschef nicht soll Unrecht thun können, nicht oft große Nachtheile für den Staat besorgen lassen soll. Die Präsidentenverantwortlichkeit aber steht in Amerika nicht, wie meist die Ministerverantwortlichkeit in der Monarchie, gleich einer leeren Drohung, blos auf dem Papiere, sondern kann stets ohne Hindernisse auf verfassungsmäßigem Wege verwirklicht werden. Allein die persönliche Responsabilität eines Präsidenten der vereinigten Staaten wird durch den Umstand bedeutend gemildert, daß er viele wichtige Amtshandlungen nicht ohne Bei- und Zustimmung eines ihm zur Seite stehenden, nicht von ihm ernannten Staatsrathes — des Senats der vereinigten Staaten — vornehmen kann, welche Einrichtung zugleich das Gemeinwesen vor den Gefahren schützt, denen dasselbe bei einer ganz unabhängigen eigenmächtigen Verwaltung eines Einzigen ausgesetzt sein könnte. Die

Geltendmachung des Verantwortlichkeitsprincips in der Anwendung auf den Chef der Executivgewalt der vereinigten Staaten aber ist für alle möglicher Weise denkbare Fälle durch dessen unmittelbare Entfernung und Entsetzbarkeit von seinem Amte vollkommen gesichert, und die Bundesverfassung schreibt vor, wie eine solche zu bewerkstelligen. „Der Präsident" — so heißt es in derselben — „soll seiner Stelle entsetzt werden, auf Anklage (durch das Haus der Repräsentanten) vor dem Senate der vereinigten Staaten, wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen (high crimes and misdemeanors)" — eine allgemeine, für alle öffentliche Beamte der Union grundgesetzlich feststehende Bestimmung, von der auch der oberste Executivbeamte keine Ausnahme macht, so daß er für seine Person vor jenen auf keine Art von Vorzug in dieser Rücksicht Anspruch machen kann. Mit Recht ist jedoch die Anklage des obersten Magistrats der Union von den Gründern der Bundesverfassung als von größerer Wichtigkeit betrachtet worden, als die eines jeden anderen Beamten derselben. Darum haben sie einen solchen Act nicht nur mit besonderen Feierlichkeiten verbunden, sondern es findet sich dem Präsidenten, falls er sich ungerecht verurtheilt halten sollte, stets die Möglichkeit der Revision seines Processes dargeboten. Bis jetzt hat es sich gleichwohl noch niemals ereignet, daß ein fungirender Präsident der vereinigten Staaten jemals förmlich in Anklagestand versetzt worden wäre. Alle bisher nach und nach die Präsidentenwürde bekleidende Personen waren auch so ausgezeichnete, ehrenwerthe Männer, daß bei Keinem ein solches Verfahren zu rechtfertigen gewesen sein würde. Sollte einmal bei einem herrschsüchtigen Manne auf diesem wichtigen Posten irgend eine mögliche Gefahr für die Verfassung vorhanden sein, dann dürften, nach der Meinung amerikanischer Publicisten, selbst in diesem Falle die jedenfalls bald eintretende Beendigung seiner Amtszeit und die Unterlassung seiner Wiedererwählung jener Gefahr auf eine einfachere und mit weniger Nebennachtheilen verknüpfte Weise ein Ende machen, als eine feierliche Anklage thun könnte *). Indessen hat man in Amerika es schon mittelst der Art der Wahl des Präsidenten der vereinigten Staaten so einzurichten gesucht, daß er in der Ausübung seiner Befugnisse von der Macht der öffentlichen Meinung geleitet werde und den Willen der Nation zur Richtschnur nehme, ohne durch kräftiges Auftreten Eifersucht zu erregen. Ein Präsident der vereinigten Staaten sieht zwar nicht, wie ein Erbfürst, sein und seiner Familie Geschick an das des Staats gefesselt. Durch Wahl nur vorübergehend zur Macht emporgehoben und nach einigen Jahren wieder in das Privatleben zurücktretend, fehlt ihm freilich dieser Impuls der Regenten in einer Erbmonarchie. Dagegen führt die Stellung des Letzteren wieder andere Unzuträg-

*) Vergleiche Oliver, The rights of an American citizen (Boston, 1832) S. 117. und Story's Commentaries on the constitution of the U. St. (Boston, 1833) T. I. p. 214 sq.

lichkeiten im Gefolge mit sich, insbesondere die leichte Verwechselung des persönlichen oder dynastischen Interesses mit den staatsgesellschaftlichen, die bei einem nordamerikanischen Präsidenten nicht von Wirksamkeit sind. Und der gewählte, blos temporäre oberste Magistrat einer Republik wird um so eher geneigt und bestrebt sein, seine kurze Amtsperiode dazu zu benutzen, um sich einen bleibenden Namen im Andenken seiner Mitbürger zu erwerben, und einen edlen Ruhm darin suchen, an jene den Glanz großer Verdienste zu knüpfen, während durch andere Einrichtungen, wie in der amerikanischen Verfassung sich verwirklicht finden, dafür gesorgt werden kann, daß dieses ihn nicht zu vorzeitigen Unternehmungen treibe und der Gesellschaft zum Nachtheil gereiche.

Wenn gleich der Präsident der vereinigten Staaten, als Haupt der Executivgewalt in der Union, nicht, gleich dem Fürsten in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft steht, sondern immer nur eine Macht mit grundgesetzlich beschränkten Gewaltsbefugnissen bildet, die mehr blos als Dienerin der von ihr völlig unabhängigen, ausschließlich in den Händen des Congresses liegenden Legislatur fungirt; so hat ihn doch die Verfassung auf der anderen Seite in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeitssphäre eben so unabhängig vom Congresse der vereinigten Staaten gestellt, als dieser unabhängig von ihm thätig ist. Sehr richtig bemerkt Fenimore Cooper*), daß diejenigen sich im Irrthum befinden, welche, in der Meinung, der Congreß der vereinigten Staaten und das britische Parlament seien Körperschaften mit ähnlichen Machtattributionen, voraussetzen, jener könne sich, so wie dieses, eine Einmischung in den Thätigkeitskreis der obersten vollziehenden Gewalt erlauben. Der Congreß der vereinigten Staaten, erinnert dieser amerikanische Schriftsteller, besteht factisch aus bevollmächtigten Anwälten, deren Gewalt nicht nur ausdrücklich dadurch beschränkt ist, sondern deren Ermächtigungen überdies der Art sind, daß jeder Versuch, solche zu überschreiten, als ein directer Angriff gegen die über Alles stehende Macht der Constitution erscheint. Die oberste ausführende Auctorität ist zugleich hier nicht weniger eine repräsentative, als es die gesetzgebende ist. Der mit jener bekleidete oberste Beamte der Union erhält solche nur als unmittelbaren Ausfluß des allgemeinen Volkswillens und übt sie im Namen des großen Nationalkörpers. Hiernach würde jegliche Tendenz von Seiten des Congresses zu Eingriffen in die constitutionelle Amtsführung des mit der Erfüllung eines speciellen Zwecks beauftragten Präsidenten der vereinigten Staaten nur als ein Versuch gelten können, sich Geschäfte anzumaßen, die einem Anderen anvertraut sind, der von der Nation zu einem von dem des Congresses ganz verschiedenen Zwecke mit Macht ausgerüstet ist.

So streng gesondert indessen durch die Bestimmungen der Bundesacte die Verpflichtungen und Verrichtungen der Träger der gesetzgebenden und der ausführenden obersten Gewalt in der nordamerikanischen

*) In seinem „England“ (10. Brief).

Union sein mögen, während zugleich dafür gesorgt ist, daß sie sich bei der Uebung ihrer verfassungsmäßigen Gerechtsame gegenseitig oft zur Controle dienen, und so wenig im Allgemeinen Zweifel über das obwalten können, was der einen oder der anderen zusteht, von beiden aber die auf einer schriftlichen Urkunde gestützte bestehende Bundesverfassung als oberstes Gesetz, gegeben von der souveränen Nationalgemeinde, ge= und beachtet werden muß; so kann und wird es doch Fälle geben, wo die beiden Zweige der obersten Bundesmacht bei der Deutung und Auslegung jenes geschriebenen Gesetzes aller Gesetze von einander divergirenden Ansichten und Richtungen folgen, wodurch sie in Collision, Zwist und Streit unter sich gerathen können. Es war darum die Aufstellung einer eigenen unparteiischen, mit großem Ansehen ausgerüsteten Auctorität nöthig, der in solchen Fällen grundgesetzlich die Entscheidung gebühre, und die zugleich der Bundesverfassung gegen die Verirrungen, Anmaßungen und Tyrannei der Factionen Schutz gewähre. Es handelte sich aber nicht blos darum, die Verfassung der Union gegen deren eigene Regierung zu schirmen, sondern auch gegen die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten, und es kam darauf an, eben so wohl auf der einen Seite der Union den Staaten gegenüber, als diesen jener gegenüber stets und unter allen Umständen ein verfassungsmäßiges Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte und Verpflichtungen darzubieten. Neben der obersten legislativen und der obersten executiven Gewalt in der Union war darum eine dritte mit diesen Bestimmungen unumgänglich nothwendig und unentbehrlich für die Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt, ja selbst für den Bestand des ganzen Bundes. Es würde eine fühlbare und gefährliche Lücke im nordamerikanischen Bundessysteme geblieben sein, wenn dessen Gründer diesem Bedürfnisse abzuhelfen nicht bedacht gewesen wären. Sie fanden das Mittel zu diesem Zwecke in der Constituirung einer obersten bundesrichterlichen Gewalt als einer eigenen, von der gesetzgebenden und vollziehenden Auctorität der Union unabhängigen Bundesstaatsgewalt, und sie haben damit eine der schwierigsten Probleme, welche die constitutive Politik für die zweckmäßige Organisation einer Bundesrepublik darbieten kann, auf eine durch die Erfahrung als glücklich erprobte, eigenthümliche Weise gelös't. Von dem Grundsatze ausgehend, daß alle durch die Verfassungen des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten eingesetzten Gewalten coextensiv sind, und die ihnen grundgesetzlich ertheilten Befähigungen die Schranken bestimmen, in welchen sie sich zu bewegen haben, die Bundesacte aber stets als das höchste Gesetz des ganzen Bundes gelten soll, verliehen sie der Union eine eigene selbstständige Gerichtsbarkeit und nahmen in das Grundgesetz des Bundes die Vorschrift auf, daß dessen Jurisdiction sich über alle streitige Fälle von Gesetz und Billigkeit (law and equity) zu erstrecken habe, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verträgen der Union unterworfen sind und unter der Bundesverfassung und durch sie entstehen mögen. Solchergestalt erschufen sie in der Union eine Gewalt, bekleidet

mit der eigenthümlichen Machtvollkommenheit, über die Verfassungsmäßigkeit der von den legislativen und executiven Behörden nicht blos des Bundes, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Beschlüsse, Gesetze, Anordnungen und Verfügungen ein Urtheil zu fällen und in allen den Fällen zu entscheiden, welche durch die von jenen Behörden innerhalb der Grenzen ihrer constitutionellen Befugnisse vorgenommenen Handlungen sich ergeben könnten. Außerdem tritt die richterliche Gewalt des Bundes verfassungsmäßig in's Mittel in allen Fällen des streitigen Rechts, welche Gesandte und andere Bevollmächtigte fremder Mächte betreffen; in allen Fällen der See- und Admiralitätsgerichtsbarkeit; in Streitigkeiten, wobei die Union Partei ist; in Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Bundesstaaten; in Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Bundesstaate als Kläger und Bürgern eines anderen unter den Bundesstaaten oder Unterthanen eines auswärtigen Staates als Beklagten; in Streitigkeiten zwischen einem der Bundesstaaten oder dessen Bürgern und fremden Staaten; und endlich in Streitigkeiten zwischen Bürgern der vereinigten Staaten und Ausländern. Anfänglich war die richterliche Gewalt der Union auch auf solche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt worden, die von Bürgern eines Bundesstaats gegen einen anderen Bundesstaat oder von Unterthanen eines fremden Staates gegen einen unter den Bundesstaaten anhängig gemacht wurden. Man fand es jedoch später nicht angemessen, daß die souveränen Einzelstaaten des Bundes auf Ansuchen von Privatpersonen, mochte auch der Grund der Klage sein, welcher er wolle, als Beklagte vor dem Bundesgerichte erscheinen sollten; und seit 1794 steht fest, daß die richterliche Gewalt des Bundes auf keinen Rechtsstreit, welcher von Privaten gegen einen der Bundesstaaten erhoben oder betrieben wird, zu erstrecken. Mit genauer Sorgfalt hat so das Bundesgrundgesetz die Gegenstände der Jurisdiction der Union bezeichnet. Die Eigenthümlichkeit und Zweckmäßigkeit solchen Umfangs der richterlichen Gewalt derselben gingen, nach dem Dafürhalten des nordamerikanischen Blackstone, des Newyorker Canzlers Kent, als unbedingte Folgen der Vereinigung der nordamerikanischen Freistaaten zu einer Bundesregierung hervor. Die Nothwendigkeit, die Auslegung der Staatsverträge und die Sachen auswärtiger Bevollmächtigter, so wie die Seeangelegenheiten der Bundesgerichtsbarkeit zuzuweisen, ergab sich aus der engen Verbindung, in welcher diese Gegenstände mit dem Frieden der Union stehen, aus der Verwirrung, welche ein verschiedenes Verfahren von Seiten der Gerichte der einzelnen Staaten hervorgebracht haben würde, und endlich aus der Verantwortlichkeit, welche die Union rücksichtlich des Betragens aller ihrer Glieder fremden Nationen gegenüber hat.

Die Bundesacte hat sich gleichwohl darauf beschränkt, blos im Allgemeinen die Errichtung eines höchsten Bundesjustiztribunals nebst Bundesgerichten in niederer Instanz anzuordnen, der Legislatur der vereinigten Staaten es überlassend, für die weitere Organisation der

Bundesgerichtsbarkeit Sorge zu tragen, das Verhältniß derselben zur Staatengerichtsbarkeit zu bestimmen und die erforderlichen Bundesuntergerichte in's Leben zu rufen. Das ganze jetzige Gerichtssystem der vereinigten Staaten hat seine Begründung einer Congreßacte vom 24. Sept. 1789 zu verdanken, wodurch der Oberrichter Ellsworth, nach dem Urtheile amerikanischer Publicisten, seinem Ruhme ein dauernderes und ehrenvolleres Denkmal errichtet hat, als Erz und Bildsäulen es vermögen. Einer der wichtigsten und folgenreichsten Puncte in diesem Systeme ist, daß das oberste Bundesgericht allein mit der Macht bekleidet ist, alle Competenzfragen in Betreff der Bundesgerichtsbarkeit in Collisionsfällen mit den obersten Gerichten der einzelnen Bundesstaaten in letzter Instanz zu entscheiden. Schwieriger noch als die Constituirung eines Bundesgerichtssystems aber war bei einer Verfassung, wie die nordamerikanische, die Auffindung von Mitteln, den Aussprüchen der Bundesgerichte stets und überall unweigerlichen Gehorsam zu sichern. Die unwiderstehliche Kraft der Justiz bei Völkern, die einen ungetheilten Nationalkörper mit ungetheilter Souveränetät bilden, liegt darin, daß da die Justiztribunale, bei jedem vor ihr Forum gebrachten Rechtsstreite, als Vertreter des ganzen Staats oder der ganzen Nation Individuen allein gegenüberstehen. Bei ihren Erkenntnissen verknüpft sich die Idee des Rechts mit der der Kraft, welche das Recht schützt. Allein in Ländern mit einer Föderativverfassung, wo die Souveränetät zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten sich getheilt findet, verhält es sich keineswegs allezeit so. Die Gerechtigkeitspflege tritt da sehr häufig nicht isolirten Individuen, sondern Bruchtheilen der Nation gegenüber, wodurch sowohl ihre moralische Macht als ihre materielle Kraft minder groß erscheinen. Sie hat es da nicht selten nicht mit Schwachen, sondern mit Starken zu thun. Darum muß es als ein Meisterstück der amerikanischen Bundesverfassung gelten, daß es gelang, solche Einrichtungen zu erfinden, wodurch bewirkt wird, daß die Gerichtsbehörden der Union, als Repräsentanten der ganzen Nation fungirend, immerdar sich Klägern oder Angeklagten gegenüber befinden, die blos Sonderinteressen vertheidigen und, die Gesetze des Bundes in Anwendung bringend, fast jeder Zeit nur mit Individuen zu schaffen haben. So wie die Bundesregierung als allgemeine Nationalregierung, wenn sie ein Gesetz gibt, sich zu dessen Vollziehung nicht an die Bundesstaaten und deren Regierungen wendet, sondern an die einzelnen Bürger, welche ihr, ohne Unterschied, ob sie diesem oder jenem besonderen Staate angehören, Gehorsam schuldig sind; so hat die Bundesjustiz es auch immer blos mit diesen zu thun, falls die Nichtbeachtung oder Uebertretung eines Bundesgesetzes bei ihr Klage veranlaßt. Schwieriger erscheint freilich die Sache, wenn die Union, statt angriffsweise zu Werke zu gehen und mit Hülfe ihrer Gerichte ihre Gesetze zu verwirklichen und deren Uebertreter zur Strafe zu ziehen, sich selber gegen Angriffe oder Eingriffe in ihre verfassungsmäßigen Rechte vertheidigen zu müssen in die Lage kommt. Die einzelnen Bundesstaaten haben

gesetzgebende Gewalt in einem weiten Umfange, und wenn gleich das Bundesgrundgesetz vorschreibt, daß die Gesetze der Einzelstaaten mit denen der Union nie in Widerstreit treten sollen, so kann die Unionsregierung es doch nicht verhindern, daß von den Staatenregierungen Gesetze erlassen werden, welche die Rechte des Bundes verletzen können. In einem solchen Falle geräth unvermeidlich die Souveränetät der Union mit der Staatensouveränetät in Streit, und die Bundesgerichte würden, wenn sie den betreffenden Bundesstaat, über dessen Handlungen die Unionsregierung sich zu beklagen hat, vor ihr Forum citiren müßten, nicht Individuen, sondern mächtige politische Körperschaften vor sich und zu verurtheilen haben. Doch das war es eben, was man, wo möglich, vermeiden wollte, und es fand sich auch hier ein Ausweg. Man ging nämlich von dem Gesichtspuncte aus, daß es beinahe unmöglich sein werde, daß nicht ein mit der Bundesregierung in Widerspruch befindliches Gesetz eines einzelnen Bundesstaats bei seiner Ausführung irgend ein oder das andere Particularinteresse benachtheiligen und Klagen von Individuen bei den Bundesgerichten hervorrufen dürfte. Auf diese Weise glückte es, auch alle solche Processe, bei welchen die Union zur Vertheidigung ihrer Rechte die Hülfe der Bundesgerichte gegen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen Veranlassung haben konnte, in Klagen gegen Individuen umzuwandeln. Nur einen in einem Bunde von Staaten mit einer Bundesgerichtsbarkeit nicht zu vermeidenden Fall gibt es, wo die Bundesgerichte unmittelbar in Sachen von Staaten Recht zu sprechen haben, nämlich den, wo einzelne Bundesstaaten gegen einander Processe zu führen haben und als Parteien in der Eigenschaft von Klägern und Beklagten auftreten.

Obgleich streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem die richterliche Thätigkeit sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthümlichen Beruf hat, und ohne andere Befugnisse und Attributionen zu besitzen und andere Proceduren und Gebräuche zu befolgen, als bei der judiciären Auctorität in anderen Ländern angetroffen werden, bildet die richterliche Bundesgewalt in Amerika eine große, in den Angelegenheiten der Union überaus bedeutsame politische Macht. Und diese Macht, die neben der Bundesregierung fort und fort ihren Einfluß übt, kann nur wohlthätig und conservativ wirken, da sie die Beschützung der Bundesverfassung in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Vorschriften zur einzigen Bestimmung hat, welche Verfassung als Ausdruck des Willens der souveränen Nation besteht und nur von dieser, unter Beobachtung der von ihr selber urkundlich vorgeschriebenen Formen, modificirt oder abgeändert werden kann und darf, nicht aber von den kraft derselben fungirenden constituirten Behörden. Auch gegen diese die bestehende Bundesordnung in Schutz zu nehmen, liegt im Berufe der Bundesgerichte, und darum gehört zu ihren Befugnissen, ja Verpflichtungen, Handlungen jener, welche sie für widerstreitend der Bundesverfassung halten, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit zu

versagen. In Ländern, wo die constituirten Staatsgewalten die Machtbefugniß haben, die bestehende Staatsverfassung zu emendiren oder zu verändern, wie in England das Parlament und in den deutschen constitutionellen Monarchieen der Fürst im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, kann man freilich dem Richteramte nicht das Recht zugestehen, von der Staatsgewalt erlassene Gesetze, in so fern es dieselben für inconstitutionell hält, unbeachtet zu lassen. Eben darum haben die Gerichte der vereinigten Staaten eine ganz andere, eine weit wichtigere und höhere Stellung, als die in europäischen Staaten. Die ersteren stützen ihre Aussprüche und Entscheidungen einzig und allein auf die Bundesverfassung, und weil diese höher steht, als die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, so bildet das oberste Bundesgericht zugleich den verfassungsmäßigen Oberappellationsgerichtshof, wie denn in allen Fällen, welche das Bundesinteresse berühren, eine Berufung von den Erkenntnissen der obersten Gerichte in den Bundesstaaten ganz in der Ordnung erscheinen muß. Betrachtet man die Attributionen, die dem obersten Bundestribunal (the supreme court of the United States), das in der Bundesstadt Washington seinen Sitz hat, verliehen worden sind, in ihrem Ensemble und die Art und Weise, wie dasselbe als Gericht höchster und letzter Instanz neben den höchsten Staatengerichten auf dem ganzen Unionsgebiete seine Jurisdiction geltend macht und in den wichtigsten Souveränetätsfragen die Entscheidung gibt, dann wird man finden, daß niemals und nirgends eine so mächtige judiciäre Auctorität verwirklicht worden ist, wie die der vereinigten Staaten. Man kann selbst sagen, daß die Attributionen des nordamerikanischen obersten Bundesgerichtshofs fast ganz politischer Art sind, wenn gleich dessen Verfahren völlig und durchaus judiciär ist. Denn sein alleiniger Zweck besteht in der Aufrechthaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze der Union, und die Union regulirt blos die Verhältnisse der Regierung mit den Regierten, so wie der Nation mit dem Auslande, indem die Verhältnisse der Bürger unter einander beinahe alle durch die Souveränetät der Staaten geordnet werden. Einer so hoch gestellten oberrichterlichen Gewalt neben den übrigen constituirten Gewalten bedurfte aber auch in der That die nordamerikanische Union zur Erhaltung und zum Leben ihrer Verfassung *). Das höchste Gericht der Union hat es nicht blos mit Particuliers oder einzelnen schwachen Körperschaften zu thun, es läßt Souveräne vor seinen Schranken erscheinen, um Urtheil über sie zu sprechen. Wenn der Huissier auftritt und verkündet: „der Staat New-York gegen

*) „Sans la cour suprème des Etats-unis," urtheilt Tocqueville, „la constitution est un oeuvre morte. C'est à elle qu' en appelle le pouvoir exécutif pour resister aux empiètemens du corps législatif; la législation pour se défendre des entreprises du pouvoir exécutif; l'Union pour se faire obéir des Etats; les Etats pour repousser les prétentions exagérées de l'Union; l'intérêt public contre l'intérêt privé; l'esprit de conservation contre l'instabilité démocratique."

den Staat Ohio!" — dann wird Jedermann inne, daß hier mehr als das Forum eines gewöhnlichen Justizhofes ist; denn Kläger und Beklagte sind Millionen. Die Gewalt der obersten richterlichen in dem höchsten Bundesgerichtshofe zu Washington residirenden Auctorität ist wirklich so unermeßlich, so ungeheuer, daß kein anderer Gerichtshof der Welt sich des Besitzes einer so großen Machtvollkommenheit rühmen kann, und das Ansehen keines ist auch mit dem zu vergleichen, welches der der vereinigten Staaten genießt. Im Grunde ist jedoch die unwiderstehliche Auctorität, welche das oberste Gericht des Bundes, gleich einer Nationaljury, geltend macht, eine rein moralische Macht, sich stützend auf die öffentliche Meinung. In Allianz mit dieser ist sie allmächtig, verlassen von ihr würde sie unmächtig sein. Nur in einem Lande, wo die öffentliche Meinung die allgewaltige Herrscherin ist, wie im freien Amerika, mag sich, getragen und unterstützt von dieser, eine solche richterliche Gewalt neben den anderen öffentlichen Gewalten in einem stets überwiegenden Ansehen erhalten können. Auf der anderen Seite aber ist die richterliche Gewalt des nordamerikanischen Bundes weit entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und die Maßregeln der constituirten Gewalten eingreifende politische Macht zu erkennen zu geben. Der politische Einfluß, der ihr eingeräumt ist, ist zwar ungemein groß, ohne Vergleich größer, als der, den die richterliche Auctorität in den Staaten der alten Welt besitzt und unter anderen politischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann; aber da sie immer nur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Handlungen der öffentlichen Behörden in Frage zu stellen vermag, allezeit nur in Folge äußerer Anrufung für einen speciellen Fall in's Mittel tritt, so bleibt sie fern von unmittelbarer Theilnahme an dem Kampfe der Parteien auf dem politischen Schauplatze, und so verschwinden auch die Gefahren, die aus der Uebung ihrer Macht, den übrigen öffentlichen Gewalten gegenüber, sonst entspringen könnten, die vielmehr in der Wirksamkeit der richterlichen Bundesgewalt steten Schutz für die Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte finden.

So wie alle höhere Beamte der ausführenden Gewalt der Union von dem Präsidenten der vereinigten Staaten mit Zuziehung des Senats ernannt werden, so haben die Gründer der Bundesverfassung dieses Verfahren auch anwendbar, ja ganz besonders passend für die richterlichen Beamten des Bundes gehalten, deren wichtige Pflichten einestheils darin bestehen sollen, jegliche Arten von Ungesetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten zu untersuchen und zu bestrafen, anderentheils Jedermann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. Sie gingen dabei von dem Gesichtspuncte aus, daß eine auf allgemeine Stimmgebung des Volks beruhende Erwählung der Richter kein dem allgemeinen Wohle entsprechendes Resultat zu sichern vermöge, und eine Ernennungsweise durch eine große berathende Versammlung eben so wenig Billigung verdiene, indem nur zu häufig Ränke, Cabale und Particularinteressen in einer solchen Versammlung ihr Spiel trieben.

In beider Beziehung konnte man sich auf vielfältige Erfahrungen berufen. Ohne die Gefahr zu scheuen, sich den Vorwurf einer Inconsequenz zuzuziehen, huldigten sie dem Grundsatze, daß es hier vorzüglich darauf ankomme, Einrichtungen zu treffen, welche am Sichersten versprechen könnten, stets die geeigneten Männer auszumitteln, um einem so wichtigen Berufe vorzustehen. Darum haben sie die Bestellung der Richter in der Union der unmittelbaren Wahl eben sowohl des Volks als des Congresses entzogen. Um eine freie und unabhängige Gerechtigkeitspflege zu sichern, hat die Bundesverfassung Fürsorge genommen, daß die Bundesrichter allem Einflusse der Bundesregierung und des Volks in der Sphäre ihres Berufs sich entrückt finden. Sie hat ihre Unabsetzbarkeit und dadurch ihre Amtsdauer auf Lebenszeit verordnet; denn sie sollen nicht, wie andere Beamte der vereinigten Staaten, periodisch wechseln, sondern so lange sie treu ihre Pflichten erfüllen (during good behaviour), ihr Amt behalten. Auf Befreiung von aller Verantwortlichkeit können sie freilich so wenig, wie irgend ein öffentlicher Beamter in Amerika, Anspruch machen; aber nur dem Hause der Repräsentanten steht das Recht zu, sie wegen Verletzung ihrer Pflichten anzuklagen, und nur vom Senate schuldig befunden, können sie durch ein Urtheil desselben, erlassen in der gehörigen Form, unwürdig erklärt werden, ihre Stelle ferner zu bekleiden, was ihre Entfernung vom Amte zur Folge hat. Zugleich hat die Bundesverfassung festgesetzt, daß die Bundesrichter zu bestimmten Zeiten aus dem Schatze der vereinigten Staaten eine Geldvergütung für ihre Dienste empfangen sollen, welche während der Dauer ihrer Functionen nicht vermindert werden darf. Auch dieser feste Gehalt, der den Richtern der Union zugesichert ist, so daß es der Regierung derselben nicht gestattet ist, Aenderungen damit vorzunehmen, ist ein wirksames Mittel zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit. Dieses Alles, verbunden mit so vielen eigenthümlichen Verhältnissen, die zum Theil in der repräsentativ-demokratischen staatsgesellschaftlichen Ordnung ihren Grund haben, trägt dazu bei, dem obersten nordamerikanischen Bundesgerichte eine so völlig unabhängige Stellung zu verleihen, daß man kaum irgend anderswo auf der Erde ein Gleiches antreffen dürfte; daher es denn auch ein allgemeines öffentliches Vertrauen in der ganzen Nation genießt. Allein es wird auch unumgänglich erforderlich sein, daß Richter von so erhabener Bestimmung, wie die, welche am höchsten Tribunal der vereinigten Staaten Sitz und Stimme haben, nicht blos gute, rechtschaffene und tugendhafte Bürger, wohlunterrichtete, patriotisch gesinnte Männer und Rechtsgelehrte mit allen zu dem gewöhnlichen Richteramte nöthigen Eigenschaften seien; sie müssen Staatsmänner im ächten Sinne des Worts sein, um zu verstehen, immerdar mit steter reiflicher Erwägung und Berücksichtigung der Zeit und Umstände, des öffentlichen Geistes und der Volksstimmung zu Werke zu gehen. Denn sie bedürfen, da ihr Wirkungskreis so sehr und vorzüglich politische Verhältnisse zum Gegenstande hat, in einem so freien Lande eines fortdauernden Stütz-

punctes in der öffentlichen Meinung. Der oberste Beamte der nordamerikanischen Bundesrepublik mag fehlen, ohne daß das Gemeinwesen leidet, denn er hat nur eine beschränkte Gewalt; der Congreß der vereinigten Staaten mag irren, ohne daß die Union zu Grunde geht, denn über ihm steht die souveräne Nation, die seinen Geist durch Wechsel seiner Glieder zu verändern Mittel besitzt; aber größer wäre das Unglück, wenn jemals das höchste Bundesgericht nicht aus würdigen, ihrem hohen Berufe gewachsenen und entsprechenden Männern zusammengesetzt wäre. Daß dies wie bisher verhütet werde, hat man den Nordamerikanern für alle Zukunft zu wünschen.

Wir sind genöthigt, unsere Betrachtungen über die nordamerikanische Verfassung hier zu schließen, da die Beschränktheit des Raumes im Staats-Lexikon eine weitere Ausführung nicht gestattet. Die Kenntniß der Hauptbestimmungen der Verfassung der vereinigten Staaten reicht jedoch bei weitem nicht hin, um sich von dem nordamerikanischen Staatsleben mit seiner unvergleichlichen Fülle von öffentlicher Thätigkeit und Freiheit einen mehr als blos oberflächlichen Begriff zu bilden. Zur richtigen Würdigung der dortigen Zustände bedarf es der Verfolgung des so regsamen öffentlichen Lebens bis zu den Elementen der Gesellschaft herab, indem man von der Union zu den Einzelstaaten und von diesen zu den freien Corporationen und Communen hinabsteigt.

Murhard.

Niederlande (sämmtliche) *). — Es gibt wenige Länder in dem europäischen Staatensysteme, welche zu den wichtigsten Begebenheiten desselben seit dem Mittelalter in einem engeren Bezuge gestanden haben, als die Niederlande, deren politische Bedeutung, in allen Epochen ihrer Geschichte, größer gewesen ist, als es ihr materieller Umfang mit sich zu bringen scheint. Ohne scharf ausgeprägte Naturgrenzen und auch in den Bevölkerungen gegen ihre Nachbaren weder Gegensätze, noch schroffe Verschiedenheit darbietend, sind diese Provinzen zwischen Frankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze Existenz auf das Innigste und Nächste in die Geschichte jener beiden großen Staaten verflochten hat, ohne darum jedoch die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität zu vermischen, noch ihre Unabhängigkeit auf längere Zeit hin zu unterdrücken. Diese die eigene Entwickelung bestimmenden Bezüge zu den Nachbarstaaten sind ein Haupt- und charakteristisches Element in der politischen Existenz der Niederlande. Ein zweites eben so wichtiges, eben so tief eingreifendes Moment ist das in ihnen Statt findende Nebeneinanderbestehen zweier gründlich geschiedenen Nationalitäten, der nordniederländischen oder holländischen, der südniederländischen oder belgischen, welche, seien sie unter dersel-

*) Man bittet um Entschuldigung, daß der Artikel „Niederlande" hat nach Nordamerika folgen müssen. Die Red.

ben politischen Einheit zusammengefaßt, wie zur Zeit der burgundischen Herrschaft und unter Karl V., oder zu gemeinschaftlichem Zwecke mit einander verbündet, wie während der Dauer des Königreiches der vereinigten Niederlande, oder endlich feindlich einander gegenüberstehend, wie während der 9 Jahre von 1830 bis 1839, doch immer einander haben anerkennen und ihre gegenseitige Existenz achten müssen.

Auf dem nordwestlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen, durch die Rhein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, vom Rhein, der Maas, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden von der Nordsee bespült wird, waren die Niederlande schon in den ältesten Zeiten, bis zu welchen in diesen Gegenden historisches Gedächtniß hinaufsteigt, zwischen Gallien und Deutschland vertheilt. Der südliche Theil der großen Niederung bildete unter dem Namen von Gallia Belgica einen District von Gallien; die nördlichen Ebenen zwischen Maas, Waal und Rhein, die Insel der Bataver genannt, gehörten zu Deutschland, wie das benachbarte Friesland. Bataver und Friesen waren germanischen Stammes, während die belgischen Bevölkerungen aus einer Mischung celtischer, gallischer und einiger deutschen Völkerschaften bestanden. Die fränkische Herrschaft, der sich das Land während des 5. und 6. Jahrhunderts unterwarf (die Friesen unterlagen ihr erst im Laufe des 7.), machte bald in allen Theilen desselben das germanische Element vorherrschend, die eigentlich belgischen Provinzen wurden frühe schon einer der Hauptsitze der Franken, aus dem später die Karolinger hervorgingen. Der Unterschied zwischen Nord- und Süd-Niederland tritt schon in dieser frühen Periode entschieden und politisch anerkannt hervor. Flandern und Artois gehören zu Neustrien, die übrigen Provinzen zu Austrasien. Der Vertrag von Verdun sanctionirte diese Geschiedenheit in noch bestimmterer Weise, Karl der Kahle erhielt den neustrischen Antheil der Niederlande, Lothar den austrasischen. Während der Auflösung des karolingischen Reiches bildete sich in diesen Provinzen das Lehenswesen schneller, als anderswo aus. Die Erblichkeit der Lehen führte auch hier zur Unabhängigkeit der Lehensträger. Flandern ging in dieser Bewegung voran, Brabant und die übrigen Provinzen folgten. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts erscheint das System vollkommen entwickelt. Flandern und Artois, die neustrischen Provinzen erkennen die Oberhoheit Frankreichs, die austrasischen, Brabant an der Spitze, bleiben beim deutschen Reiche. Es gibt wenige Länder, in denen sich die verschiedenen Formen des Lehenswesens so vollständig ausgebildet haben, als in diesen Provinzen. Brabant, Luxemburg, Limburg, Geldern werden Herzogthümer, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen Grafschaften, Utrecht mit Over-Yssel und Gröningen ein Bisthum, Friesland eine freie Herrlichkeit. An Reichthum, Macht, materieller und intellectueller Cultur ging Flandern lange den übrigen voran. Das Gefühl ihrer Macht wurde Ursache des langen Kampfes, den diese Provinz gegen ihre Lehensherren

bestand, sie wollte ihre Unabhängigkeit, ihre eigenthümliche Nationalität bewahren, ihre günstige Lage zwischen England und Frankreich, der Muth, die Energie ihrer Bewohner erhielten ihre Selbstständigkeit, sie blieb außerhalb jener großen politischen Einheit, welche das Königthum in Frankreich aus den verschiedenen großen Feudalherrschaften des Landes herzustellen wußte. In den austrasischen Niederlanden herrschte bis zum 14. Jahrhundert eine andere Bewegung vor, die der Centralisation. Nach langen Successionsstreitigkeiten gelang es dort den brabantischen Herzögen, eine Macht zu bilden, welche der Kern eines größeren politischen Ganzen wurde, als am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Limburg auf immer mit Brabant unter derselben Souveränetät sich vereinigte. Dieses Streben nach Herstellung eines Staates, anstatt getrennter, von einander unabhängiger Provinzen, gewinnt eine feste Gestalt, als 1385, nach Aussterben des Mannsstammes der flandrischen Grafen, das Haus Burgund in den Besitz von Flandern kommt, und später, 1419, 1421, 1430, durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmtliche niederländische Provinzen unter demselben Scepter vereinigt werden.

Die große Idee der burgundischen Fürsten, einen mächtigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, stützt sich besonders auf den Besitz der Niederlande, die durch politische und materielle Entwickelung zu den reichsten und fortgeschrittensten Ländern der Zeit gehören und vor allen anderen geeignet sind, der Krone die Grundlage eines großen Staatswesens zu werden. Seit dem eilften Jahrhunderte hatte sich hier, neben der Feudalherrschaft, ein reiches und kräftiges Städtewesen gebildet, in dem neben streng aristokratischen Staatsformen die Demokratie ihr Reich gegründet hatte. Durch Handel und Industrie frühzeitig reich, durch Reichthum unabhängig geworden, bildeten besonders die flandrischen Städte eine Macht, in der alle guten und bösen Eigenschaften der Volksherrschaft Wurzel geschlagen und Früchte getrieben hatten. Neben der Pflege einer die benachbarten Länder weit hinter sich lassenden Industrie, eines Handels, der den Norden Europas mit dem Süden und dem Orient vermittelte, und unter den damaligen Verhältnissen der Völker ein Welthandel genannt werden muß, neben einer regen Thätigkeit für Kunst und Wissenschaft, neben großer bürgerlicher Freiheit und verständigen Verwaltungsformen zeigte sich in diesen Städten die Demokratie auch in ihrer schlimmeren Gestalt. Uebermuth, stolze Verwegenheit, Trotz, ungeregeltes Streben nach Unabhängigkeit erfüllten die Bewohner; locale Interessen, der Stadt Glanz, Macht, Reichthum, auf Kosten der Nachbarn, war das Ziel aller Thätigkeit, die Idee des Landes, ein Unterordnen städtischer Interessen unter nationalen in Niemandes Sinn. Als die burgundischen Fürsten jene Aufgabe sich vorgesteckt und mit Kraft, Einsicht, großer politischer Klugheit an ihrer Verwirklichung arbeiteten, mußten sie nothwendig in Kampf mit den Tendenzen der Städte gerathen. Die Souveränetät der Communen war unverträglich mit der Ausbildung der politischen Nationalität

des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich um diese Zeit und früher schon in Frankreich entwickelt hatte, und wie die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zweckes bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glücke, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe aller der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karl's des Kühnen, die drohende Zerstückelung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme, Karl V., nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karl's des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Oesterreich gekommen, und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im Madrider Vertrage 1526, das Königreich Burgund und alle Lehensrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Uebergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des ersteren entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Oesterreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des deutschen Reiches, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem sechzehnten Jahrhunderte wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Suprematie auf dem Continente gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Puncte seiner Grenzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden.

Als Karl V. der Krone entsagte, gab er die Niederlande an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten. Mit der spanischen Herrschaft beginnt für sie eine lange Reihe der allerwichtigsten Ereignisse, die ihnen eben so viel Unglück, als Größe brachten. Die politischen Beziehungen ihres neuen Souveräns, seine Stellung zu Frankreich und England, der für sie so unglückliche Umstand, sich in der unmittelbaren Nähe der größten Feinde der spanischen Herrschaft zu befinden, das Alles verwickelt sie direct in die großen politischen Fragen, welche Europa während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts bewegten. Ihre Lage macht sie zum nothwendigen Schauplatze aller Kriege zwischen Spanien und Frankreich, und sie bezahlen mit ihrem

besten Blute, mit ihren reichsten Schätzen die unfruchtbare Ehre, einem Fürsten anzugehören, in dessen Staaten die Sonne nicht untergeht. Kaum ist der erste Angriff Frankreichs auf die Provinzen zurückgewiesen, kaum haben sie durch den Vertrag von Chateau Cambresis (1559) einen vorläufigen Frieden gewonnen, so bricht in ihrem Innern jener unselige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk aus, der nach langem, aufreibendem Kampfe einem Theile der Provinzen die Freiheit gibt, während er in den anderen die spanische Herrschaft auf lange hin befestigt, und in welchen die wesentlichsten Interessen des Landes, seine geistigen, wie die materiellen hineingezogen werden. Die große religiöse Bewegung, welche um diese Zeit in Deutschland schon entschiedene politische Resultate herbeigeführt hatte, nimmt einen vorherrschend politischen Charakter in den Niederlanden erst unter der Regierung Philipp's II. an, obgleich die neue Lehre schon unter Karl V. hier Anhänger erworben und von Seiten der Regierung Gegenstand einer strengen Verfolgung geworden war. Zu den religiösen Gährungselementen gesellten sich unter Philipp noch zahlreiche politische Beschwerden, welche, obgleich neuere Geschichtschreiber ihr Gegründetsein geleugnet haben, doch auf entschiedenen und unumstößlichen Thatsachen beruhen. Die Vorgänger Philipp's, obgleich dem demokratischen Treiben der Städte durchaus abhold, hatten doch die uralten politischen Rechte und ständischen Freiheiten der Provinzen geehrt und aufrecht erhalten, so viel es mit den Interessen der fürstlichen Gewalt nur immer vereinbar war. Der neue Herrscher dagegen wollte ihnen Regierungsmaßregeln und Verwaltungsformen auflegen, die den althergebrachten Gerechtsamen der Nation, auf deren Bewahrung alle Classen der Bevölkerung den höchsten Werth setzten, zuwider waren. Die blinde Strenge, die oft unüberlegte und unnütze Verfolgungswuth der Statthalter, besonders Alba's, regte die schlummernde Kraft der Bevölkerungen zum Widerstande auf, die nun, um mit den Worten eines ihrer besten Geschichtschreiber zu reden, es vorzogen, „alle ihre Güter auf's Spiel zu setzen, als eine Steuer zu bezahlen, welche gegen ihre Privilegien und ohne ihre Zustimmung erhoben werden sollte." Alle Elemente der religiösen und politischen Opposition, die dadurch eine wahrhaft nationale wurde, vereinigen sich zu gemeinschaftlichem Kampfe, der, von beiden Seiten mit den ungeheuersten Anstrengungen, den erschöpfendsten Opfern und mit abwechselndem Glücke geführt, als endliches Resultat herausstellt, daß fünf der nördlichen Provinzen, Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Friesland (Union von Utrecht 1579), denen Over-Yssel 1580, Gröningen 1594 beitreten, sich zur Republik der vereinigten Niederlande, auf immer frei machen. Unter der Leitung einer Familie, der es vergönnt wurde, mehrere Generationen hindurch der neuen Freiheit Führer und Vertheidiger zu geben, die im Rathe und im Felde gleich überlegen, den größten Staatsmännern jener Zeiten beigezählt werden, erstarkt die junge Republik und setzt den Kampf gegen Spanien noch bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein fort. Es muß bemerkt werden, daß die all-

gemeinen politischen Verhältnisse Europas ihr in diesem Kampfe mindestens eben so viel halfen, wie die Tüchtigkeit ihrer Führer und der Muth und die Hingebung ihrer Bürger. Englands und Frankreichs Interesse, die spanische Monarchie zu schwächen, war ihr ein mächtiger Schutz und eine oft benutzte Hülfe. Erst 1609 stand Spanien, durch eben so große, als fruchtlose Anstrengungen erschöpft, von dem langen Kampfe ab. Ein zwölfjähriger Waffenstillstandsvertrag brachte der Republik der nördlichen Provinzen vorläufige Anerkennung von Seiten ihres früheren Gebieters, den südlichen definitives Verbleiben unter der Herrschaft desselben. Die Trennung der beiden, unter der burgundischen Herrschaft vereinigten Elemente der Niederlande, Hollands und Belgiens, ist jetzt für mehr als zwei Jahrhunderte vollendet. Eine Menge verschiedener, in hohem Grade günstiger Umstände, der Unternehmungsgeist der Bewohner, die Freiheit der Institutionen, der Aufschwung, der sich überall zeigt, wo eine kräftige Nation lange getragenen Druck von sich wirft, eine Thätigkeit und ein auf dem Continent unübertroffenes Handelsgenie rufen bald in der Republik der vereinigten Niederlande ein frisches, kräftig und reich sich entwickelndes Leben hervor. Der neue Staat gründet seine Herrschaft besonders auf Seemacht und Handel, welche beide durch die Betriebsamkeit der Bürger und das Zusammentreffen mehrerer günstigen Verhältnisse auf eine nie erreichte Höhe steigen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Holland das Monopol des orientalischen und die ergiebigsten Zweige des südeuropäischen Handels an sich gebracht, es gebietet auf dem Meere durch die Menge seiner Kriegsschiffe und die Kühnheit und Tüchtigkeit seiner Seehelden, der ganze oceanische Handel der Binnenländer Europas geht durch seine Hände, ungeheuere Schätze häufen sich in diesem, dem Meere mit Mühe abgewonnenen Winkel des Continents auf, besonders als die ostindische Gesellschaft, 1602 gegründet, in Asien Inseln und Königreiche eroberte und dem Mutterlande ausgedehnte Colonieen gewann.

Die Republik, nachdem sie den dreißigjährigen Krieg mit durchgekämpft, sah im westphälischen Frieden ihre politische Existenz von allen europäischen Mächten anerkannt und wußte fast ein Jahrhundert lang sich unter den Staaten ersten Ranges, was Macht und politischen Einfluß betraf, zu behaupten. Es gelang ihr, den Angriffen zu widerstehen, denen zuerst Englands Eifersucht, später Ludwig's XIV. Eroberungssucht sie aussetzten. Aber die zahlreichen Kriege, in welche sie verwickelt wurde, kosteten ihr auch Opfer, die um so schwerer auf den Staat drückten, als innere Zerwürfnisse dessen Thatkraft schwächten und seine Wirksamkeit nach Außen hemmten. Die Regierungsgewalt in der Republik war in den Generalstaaten concentrirt, die eigentlichen Elemente derselben aber waren die städtischen Gemeinden. In allen Provinzen besaßen die städtischen Behörden das Recht, die Deputirten zu den Provinzialständen zu ernennen; diese Provinzialstände bildeten die oberste Regierungsbehörde für die Provinz, welche in allen rein

provinziellen Angelegenheiten durchaus unabhängig und souverän war. Als die sieben Provinzen zur Republik der vereinigten Niederlande zusammengetreten waren, behielt eine jede derselben für alles sie allein Betreffende die vollkommenste Selbstständigkeit; die Leitung der Gesammtinteressen, der die Republik im Allgemeinen betreffenden Geschäfte wurde einer Art von Nationalcongresse, der aus der Vereinigung sämmtlicher Provinzialstände sich bildete, übergeben. Im Anfange nahmen fast alle Mitglieder dieser Stände daran Theil; die Generalstaaten waren daher zahlreich und bestanden oft aus mehr als 800 Deputirten. Während der Zeit, wo sie nicht versammelt waren, wurden sie durch eine Art Staatsrath vertreten, der für die Vollziehung der von ihnen angeordneten Gesetze und Maßregeln sorgte. Aus mehreren Ursachen geschah es, daß die Generalstaaten nur selten so vollständig, wie sie es mußten, um Beschlüsse zu fassen, zusammentreten konnten; um nun den Staatsrath, der während ihrer Abwesenheit sehr ausgedehnte Vollmachten und Befugnisse besaß, nicht zu mächtig werden zu lassen, verlangten die Provinzen, daß im Schooße der Generalstaaten ein beständiges Comité gewählt würde, das immer versammelt bliebe. Diese Behörde, an welche alle Rechte der größeren Versammlung übergingen, wurde gebildet, und der Haag ihr als Hauptsitz angewiesen; sie erhielt in der Folge gewöhnlich den Namen „Staaten-General“, obgleich sie im Grunde nur eine Vertretung der eigentlichen Generalstaaten war. Während des Krieges gegen Spanien mußte man nothgedrungen den größten Theil der vollziehenden Gewalt in die Hände eines Einzigen legen, um den Anstrengungen der Provinzen, den Operationen ihrer Armeen, den Verhandlungen ihrer Diplomaten die Einheit zu geben, die allein ihren Erfolg sichern konnte. Zu diesem Zwecke wurde dem Prinzen von Oranien das Stadthouderat anvertraut. Der Stadthouder war der oberste Feldherr der Republik zur See und zu Lande, ohne alle gesetzgebende Gewalt, und nur mit so viel Vollziehungsgewalt bekleidet, als ihm die Constitution jeder Provinz anvertraute. Der Eid, den Prinz Moritz von Oranien bei Uebernahme dieser Würde leistete, bezeichnet sehr bestimmt die eigentliche Natur derselben. „Ich verspreche und schwöre den verbündeten Staaten der Niederlande, die bei dem Bunde und der reformirten Religion verharren, und namentlich dem hohen und niederen Adel, so wie den Magistraten der Städte von Holland und Westfriesland, welche die Stände dieser beiden Nationen bilden, ihnen treu und gehorsam zu sein, und gelobe, daß ich ihnen gehorchen und Fürsorge nehmen werde, damit die Officiere der Armeen, die Hauptleute und alle Anderen, die meinen Befehlen unterworfen sind, den Gesetzen und Ordres der verbündeten Staaten im Allgemeinen und denen der Staaten von Holland im Besonderen Gehorsam leisten.“

Es lag in der Natur der Sache, daß der Einfluß und das Ansehen der ersten Stadthouder, der großen Dienste wegen, die sie der Republik geleistet, und in Folge ihrer Unentbehrlichkeit während des Krieges höchst bedeutend und bis auf einen gewissen Grad überwiegend im

Staate wurde. Von da nach dem Streben, diese Stellung bleibend zu machen, war nur ein Schritt, und der wurde früh gethan. Seit den ersten Zeiten ihres Bestehens zeigen sich zwei Tendenzen in der Republik, welche zwei verschiedene politische Parteien bilden, aus deren Kampfe die innere politische Geschichte Hollands bis zur französischen Revolution hervorgegangen ist. Die Bemühungen der Stadthouder, ihre Macht zu befestigen und zu vergrößern, und als Mittel dazu Vereinigung der größtmöglichen Regierungsgewalt in ihren Händen, Erblichkeit des Stadthouderats in der Familie Oranien auf der einen Seite, Widerstand dagegen auf der anderen, Festhalten an der republicanischen Verfassung des Föderativstaates und Hervorheben, Erweitern der Macht der Generalstaaten, um dahin zu gelangen. Bei dem Tode Wilhelm's II. (1650) benutzte die Staatenpartei die Minorität seines Nachfolgers, um das Stadthouderat außer Stand zu setzen, den öffentlichen Freiheiten zu schaden. Die Functionen desselben wurden zuerst suspendirt; später schaffte die einflußreichste und bedeutendste der Provinzen, Holland, das Stadthouderat ganz ab und verpflichtete sich, die übrigen Provinzen zu demselben Schritte zu bewegen. Die wesentlichsten Befugnisse der ausübenden Gewalt, die Ernennung zu allen Aemtern und Magistraturen wurden den Städten übergeben. (Edit perpétuel von 1667.) Die Wendung, welche die Dinge um dieselbe Zeit in England genommen hatten, begünstigte in hohem Grade diese Reformen. Holland verdankt ihnen zum großen Theil die hohe Stufe von Blüthe und Macht, auf der es sich während der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts befindet.

Als unter Karl II. das Königthum in England wiederhergestellt war, gelang es der oranischen Partei, von jenem unterstützt und gehalten, von Neuem Einfluß in der Republik zu gewinnen. Der Angriff Ludwig's XIV. auf die Niederlande kam ihren Bestrebungen zu Hülfe, der Drang der Umstände, das Interesse der Vertheidigung ließ die Vereinigung der Macht in einem Einzigen als unabweisliche Nothwendigkeit erscheinen. Die oranische Partei wußte sehr geschickt die alten, im Volke noch immer lebendigen Erinnerungen an die Großthaten der ersten Oranier aufzuregen und die Massen gegen die bisherigen Lenker des Staates, die Brüder de Wit, einzunehmen. Eine Revolution, mit den scheußlichsten Gewaltthaten sich befleckend, brachte Wilhelm III. und mit ihm die oranische Partei von Neuem an die Spitze des Staates, das Volk, in seinem wetterwendischen Enthusiasmus von einem Extreme in das andere übergehend, trug ihm sogar die Erblichkeit des Stadthouderats in seiner Familie an. Aber die vollendete politische Klugheit Wilhelm's wies dieses Anerbieten zurück, sein Genie und die Fehler Ludwig's XIV. retteten die Republik von dem drohenden Verderben. Als der Friede von Nymwegen alle Gefahr entfernt hatte, suchte der neue Statthouder die wiedergewonnene Macht vor Allem auf fester Grundlage zu sichern. Unter dem Vorwande, die Provinzen, welche durch die den Franzosen gewährte Aufnahme ihre Absicht, sich von der Union loszusagen, gezeigt hätten, zu bestrafen, entzog er Geldern, Utrecht

und Over-Yssel das Ernennungsrecht der Magistrate und legte es sich zu. Dadurch gewann er einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Generalstaaten, denn drei Siebentel ihrer Mitglieder hingen von ihm ab. Seine Heirath mit der Tochter des Herzogs von York vermehrte noch die Macht seines Hauses durch den Einfluß, den er in England gewonnen, und die Staatenpartei war außer Stande, sich seinem Uebergewichte zu widersetzen, als er auf den englischen Thron gerufen wurde; und die Zeitgenossen sagten mit Recht von ihm, daß er Stadthouder in England und König von Holland sei. Der spanische Erbfolgekrieg brachte dem Stadthouderat in der unbeschränkten Disposition über die Streitkräfte der Republik eine neue Vermehrung seiner Befugnisse. Die Umstände, welche nach Wilhelm's Tode (1702) eintraten, schienen jedoch seine Befestigung in diesem so erweiterten Umfange seiner Gewalt zweifelhaft zu machen. Wilhelm, ohne directe Nachkommenschaft, hatte einen Vetter aus der nassau-dietzischen Linie zu seinem Erben eingesetzt, der aber beim Tode jenes noch ein unmündiges Kind war. Die Staatenpartei benutzte diesen Umstand, um sich von Neuem zu erheben; es gelang ihr, in allen Provinzen die Generalstaaten wieder in die Gesammtheit ihrer Rechte einzusetzen und das Edict von 1667 wiederherzustellen. Sie leitete die Angelegenheiten der Republik während der übrigen Dauer des Erbfolgekrieges bis zum Utrechter Frieden mit vielem Geschicke und Erfolge und erhielt sich auch lange nachher am Ruder. Erst bei Gelegenheit des österreichischen Erbfolgekrieges, als die Franzosen die Republik mit einem Einfalle bedrohten, trat die oranische Partei mit einer Menge von Beschwerden gegen die Regierung auf und suchte das Volk zu Gunsten eines Stadthouders aus der nassau-dietzischen Linie, welche die oranischen Titel angenommen hatte, zu gewinnen. In Folge eines von Seeland ausgehenden Aufstandes wurde im Mai 1747 Wilhelm IV., der schon Stadthouder von Groningen, Friesland, Drente und Gueldern war, zum Stadthouder der vereinigten Provinzen erklärt und ihm alle Macht, die Wilhelm III. besessen, ertheilt. Des Sieges gewiß ging die oranische Partei weiter, als je. Die Stadthouderwürde wurde als erblich in der nassau-oranischen Familie proclamirt, mit Successionsfähigkeit der jüngeren Linie und der Frauen. So dem Rechte nach zu einem wesentlichen Elemente der Staatsgewalt in der Republik erhoben, näherte sich das Stadthouderat allmälig auch in der äußeren Form dem Königthume. Sein Einfluß auf die inneren Angelegenheiten wurde durch die kluge Politik Wilhelm's IV., durch die Geschicklichkeit, mit der er das Wahlrecht der Magistrate benutzte, um diese Zeit schon fast der eines Regenten. Kamen nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen, so war der Augenblick vorauszusehen, wo die Souveränetät, deren wesentliche Bedingungen die Stadthouder der That nach besaßen, ihnen auch dem Recht und dem Namen nach gegeben werden würde. Während so die inneren Verhältnisse der Republik einer allmäligen Umformung entgegengingen, waren bedeutende Veränderungen auch in ihrer äußeren politischen Stellung eingetreten. Ihre Bedeutung als eine der

großen Mächte in Europa, ihr Einfluß auf die allgemeinen politischen Angelegenheiten hatte seit dem Utrechter Frieden bedeutend abgenommen. Die Verhandlungen, welche später auf Grund der dort aufgestellten Principien gepflogen wurden, hatten 1719 den Barrieretractat herbeigeführt, kraft dessen den vereinigten Provinzen durch besondere Bestimmungen ihre Grenze gegen Frankreich, auf Kosten der österreichischen Niederlande, gesichert wurde. Das Verschwinden einer Gefahr von dieser Seite her, deren Vorhandensein die Republik mehr als einmal zu den größten Anstrengungen genöthigt hatte, übte in so fern einen nachtheiligen Einfluß, als es den Staat in zu große Sicherheit wiegte und seine Energie und Wachsamkeit schwächte. Dazu kam, daß die letzten großen Kriege die öffentlichen Mittel erschöpft hatten; die Staatsschuld belief sich schon vor dem Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges auf 350 Millionen Gulden, der Schatz war leer, während die Privaten, durch den immer noch höchst bedeutenden und besonders höchst einträglichen Handel mit den Binnenländern, ungeheure Reichthümer aufgehäuft hatten. Die Folge dieser Zustände war der allgemeine Wunsch nach Ruhe und Frieden, um ungestört das Erworbene genießen zu können, das Verlangen darnach ging von den reichsten Mitgliedern des Staates aus und wurde bald bei dem weit verbreiteten Einflusse jener und den unbestreitbaren Vortheilen, die der Friede bot, von allen Classen getheilt. Die äußere Politik der Republik mußte nun in diesem Sinne geleitet werden, ihre Hauptaufgabe wurde, das Land so wenig als möglich in den großen Fragen zu betheiligen, die sich während des achtzehnten Jahrhunderts in Europa verhandelten; vorsichtiges Zurückhalten, beständige Neutralität, selbst da, wo das wohlverstandene Interesse der Republik offenbar thätige Theilnahme in einem oder dem anderen Sinne erforderte, waren die Hauptprincipien des neuen Systemes. Das Mercantilinteresse, das von jeher so bedeutend gewesen war, wurde nun durchaus vorherrschend und drängte alle anderen in den Hintergrund. Thatkraft und Freiheitsliebe sinken unendlich gegen früher, der religiöse Eifer erlischt, das Streben nach ruhigem Genusse, nach Vermehrung der Reichthümer tritt am Ende dieser Periode fast überall an die Stelle der früher so hervorragenden Eigenschaften des alten tüchtigen, in Kampf und Mühe erprobten Volkscharakters, der die Republik im siebzehnten Jahrhunderte so groß gemacht hatte.

Wilhelm IV. hinterließ bei seinem Tode einen nur dreijährigen Sohn, der nach dem Tode seiner Mutter unter die Vormundschaft des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel kam. Während der Minderjährigkeit des Stadthouders suchte England seinen alten Einfluß auf die Leitung der Angelegenheiten der Republik wieder geltend zu machen und die Politik derselben so zu führen, daß den englischen Interessen Vortheil daraus erwachsen mußte. Nachdem es dem niederländischen Handel, dessen große Ausdehnung ihm seit lange lästig geworden war, bedeutende Nachtheile zugefügt, erklärte es endlich der Republik im Jahre 1780 den Krieg. Der Stadthouder, anstatt einen kräftigen Widerstand vor-

zubereiten und so schnell als möglich die durch die Verhältnisse dringend gebotene Allianz mit Frankreich abzuschließen, verfuhr mit Lauheit, ließ die Marine, welche das beste Angriffs- und Vertheidigungsmittel gegen England war, verfallen und verhinderte, während des englisch-amerikanischen Krieges, die Vereinigung der niederländischen Flotte mit der französischen, die, wenn sie zur rechten Zeit in's Werk gesetzt wurde, den Dingen eine ganz andere Wendung geben konnte. Der Krieg nahm die allerunglücklichste Wendung für die Republik, sie verlor ihre Besitzungen in Ost- und Westindien, ihr Handel wurde bis auf den Grund zerstört, die ostindische Compagnie mußte ihre Zahlungen einstellen, 500 Schiffe der Handelsmarine fielen in die Gewalt der Engländer. Der Friede konnte nur mit Aufopferung eines großen Theiles der ostindischen Colonieen erkauft werden. Die so lange unterdrückte Partei der Staaten benutzte diese Ereignisse, um das Volk gegen die Regierung des Stadthouders einzunehmen; es gelang ihr, die Majorität in den Generalstaaten für sich zu gewinnen und dadurch den Stadthouder zu einer entschiedenen Annäherung an Frankreich zu bewegen. Der Krieg selbst und die Folgen, die er für Holland hatte, brachten eine merkwürdige Umwandelung in der Stellung und den Tendenzen der Parteien hervor. Die Staatenpartei hatte von jeher ihre meisten Mitglieder in der alten Aristokratie des Landes, den städtischen Geschlechtern und dem Großhandel gefunden, sie war ihrer Zusammensetzung nach recht eigentlich aristokratisch gewesen, während die oranische Partei ihre Stützpuncte in den mittleren und unteren Volksclassen gesucht hatte. Die Verhältnisse der Republik zu England, das Verfahren des letzteren brachten nun den Interessen der Mitglieder der Staatenpartei die empfindlichsten Schläge bei, die Verluste, die sie erlitten, vermehrten die Abneigung, die sie gegen den Stadthouder hegten, den sie nun als Stadthouder und als Vertheidiger des Systemes, das ihnen so große Nachtheile brachte, haßten. Aus Aerger und um sich zu rächen, warfen sie sich ganz auf die Seite Frankreichs und Amerikas und machten mit Leidenschaft die demokratischen Ansichten und politischen Freiheitsideen, die in Frankreich seit dem Anfange des Jahrhunderts sich Bahn gebrochen und in den vereinigten Staaten gegen das Ende desselben sich verwirklichten, zu den ihrigen. Als Gegensatz dazu verstärkten sich bei ihren Gegnern, den Anhängern der oranischen Partei, obgleich diese ihrer Stellung und ihren Verhältnissen nach mehr dem Volke angehörten, die monarchischen Ideen und Tendenzen. Oesterreich benutzte den Krieg der Republik mit England und die Schwäche der ersteren, um die Oeffnung der seit dem westphälischen Frieden geschlossenen Schelde und die Zurücknahme des Barrieretractats zu erzwingen. Aber die drohende Stellung, welche Frankreich, den Forderungen Oesterreichs gegenüber, annahm, brachte eine Verständigung zu Wege, ohne daß es zum Kriege kam; der wesentliche Dienst, den Frankreich der Republik geleistet hatte, kam besonders der Staatenpartei zu Nutzen, welche sich auf die französische Allianz stützte. Sie trat nun entschiedener mit ihren demokratischen Tendenzen hervor

und suchte die oranische Partei ganz und gar vom Ruder zu drängen. Die letztere vertheidigte sich mit Kraft und Geschick, und überall stand man sich bald mit großer Erbitterung gegenüber. In der Provinz Holland, wo die Staatenpartei am zahlreichsten war, kam es zuerst zu Thätlichkeiten, und da die lange Reibung der Gegensätze überall Brennstoff genug angehäuft hatte, so wurde der Kampf bald allgemein, und der Bürgerkrieg schien unvermeidlich. Frankreich nahm Partei für die Patrioten, wie die Anhänger der Staaten sich jetzt nannten; Preußen, durch Verwandtschaftsbande an die Familie des Stadthouders geknüpft, für die Oranier. Beide Mächte wollten vermitteln, doch mochte man an der Lauterkeit ihrer Absichten zweifeln, und sie konnten nicht verhindern, daß es im Mai 1787 zum Blutvergießen kam. Eine Beleidigung der Gattin des Stadthouders, einer Schwester des Königs von Preußen, im Augenblicke, wo sie einen letzten Vermittelungsversuch machte, veranlaßte Preußen, Genugthuung zu fordern. Da die Patrioten sie verweigerten, und England die Proclamationen des Berliner Cabinetes unterstützte, so ließ dasselbe im September 1787 ein preußisches Armeecorps in das Gebiet der Republik einrücken. Der Widerstand der patriotischen Partei wurde leicht besiegt, sie mußte den Stadthouder von Neuem in allen seinen Würden und Befugnissen anerkennen, die frühere Verfassung wurde wiederhergestellt und von England und Preußen besonders garantirt. Die alte Staatenpartei unterlag der materiellen Uebermacht, sie wirkte dessenungeachtet aber im Stillen fort, und der Tag der Vergeltung war für sie näher, als man im Augenblicke ihrer Niederlage denken mochte.

Die belgischen Provinzen waren unterdessen einem ganz verschiedenen Schicksale gefolgt. Während die nördlichen Niederlande sich von der spanischen Herrschaft losrissen, wurden die südlichen durch die Geschicklichkeit und die Erfolge des Prinzen von Parma der spanischen Krone erhalten, und Brabant und Flandern durch die Gewalt der Waffen zu unfreiwilliger Treue gezwungen. Mit dem alten Herrscher behielten diese Provinzen auch den alten Glauben. Eine eigene Gunst des Schicksals schien ihnen die nationale Unabhängigkeit und politische Selbstständigkeit, welche ihre nördlichen Nachbarn durch harten Kampf sich errungen, auf weniger gewaltsamem Wege gewähren zu wollen. Philipp II. trat 1598 die belgischen Provinzen an seine Tochter, die Infantin Isabelle, und ihren Gemahl, den Erzherzog Albert, unter vollkommener Cession der Souveränetät, ab. Unter dem milden Scepter der Erzherzöge erholte sich das Land von den Wunden, die der lange Krieg ihm geschlagen. Die Regierung benutzte die Zeiten der Ruhe, die der Waffenstillstand von 1609 herbeiführte, um die inneren Zustände zu ordnen und die Gesetzgebung, welche in Folge des vierzigjährigen Kriegszustandes außerordentlich vernachlässigt worden war, wieder aufzurichten und zu vervollständigen. Die für die Verwaltung so wichtigen organischen Bestimmungen Karl's V. wurden wiederhergestellt und neue, durch die Zeitumstände nothwendig gewordene hinzugefügt. Alle

in Kraft befindlichen, die Gerechtigkeitspflege betreffenden Verordnungen wurden auf Befehl der Erzherzöge in einen Civilcodex vereinigt und unter dem Namen „édit perpétuel“ 1611 publicirt. Es war dies der erste Versuch, aus der unendlichen Verschiedenheit der provinziellen und städtischen Gebräuche, Formen und Regeln der Justizverwaltung zur Gleichförmigkeit und Einheit in den verschiedenen Landestheilen zu gelangen.

Leider blieb die Ehe Albert's und Isabellens kinderlos, und nach den Bestimmungen der Cessionsacte fielen die Provinzen, nach kurzer Selbstständigkeit, während welcher die verschiedenen Zweige der öffentlichen Thätigkeit, und besonders die Kunst, einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen hatten, wieder an die spanische Krone zurück. Mit diesem Rückfalle beginnt für Belgien eine lange Reihe unglücklicher Ereignisse, welche seinen Wohlstand zerstören, seine politische Entwickelung zurückhalten, seine wesentlichsten Interessen, seine unbestreitbarsten Rechte der Eifersucht und Habgier seiner Nachbarn zum Opfer bringen. In den Verfall der spanischen Monarchie hineingezogen, theilten die südlichen Niederlande die schweren Unfälle, die zahlreichen Niederlagen, welche diese Macht während des siebzehnten Jahrhunderts erlitt. Durch weite Entfernung getrennt, in allen seinen Vertheidigungsmitteln geschwächt, sah Spanien sich außer Stande, die beständigen Angriffe, welche Frankreich und die Generalstaaten auf diese reichen, nur zu sehr ausgesetzten Provinzen richteten, mit Erfolg abzuwehren. Der lange Kampf mit Frankreich, der mehr als alles Andere zum Untergange der spanischen Herrschaft beigetragen, wurde fast immer in den Niederlanden und um die Niederlande geführt, die in jedem Friedensvertrage ihr Gebiet sich verringern, ihre besten Besitzthümer, ihre festesten Stellungen an Frankreich abtreten sahen. Von dem pyrenäischen Frieden bis zum Utrechter waren diese unglücklichen und erschöpften Provinzen für Spanien ein Mittel, seine diplomatischen und militärischen Niederlagen auszugleichen, und das Madrider Cabinet stand nie an, Interessen und Rechte, deren Bewahrung ein Lebensprincip, eine unerläßliche Bedingung für den Wohlstand dieser Länder ist, zu opfern, sobald seine politischen Combinationen es zu erheischen schienen. So wurde im westphälischen Frieden die Schließung der Schelde zugestanden, weil die Generalstaaten es verlangten. Holland hatte Alles von der Handels- und industriellen Thätigkeit und Entwickelung der spanischen Niederlande zu fürchten, Amsterdams, Rotterdams Blüthe war nur möglich, wenn Antwerpen außer Stand gesetzt wurde, die natürlichen Vortheile seiner für den See-, wie für den Binnenhandel einzigen Lage geltend zu machen. Darum mußte die Schelde gesperrt, Belgien von dem Welthandel ausgeschlossen werden und ausschließlich auf den Ackerbau angewiesen bleiben; die Schwäche der spanischen Könige gestand Alles zu. Während eines Augenblickes, nach dem Ryswicker Frieden und in den letzten Jahren Karl's II., schien die Regierung den tief gesunkenen materiellen Wohlstand der Provinzen durch eine neue Handels- und Zollgesetzgebung, durch Begünstigung des einheimischen Gewerbfleißes, Anlegung von Canälen, die Antwerpen

auch ohne die Schelde in directe Verbindung mit dem Meere setzen sollten, und die Errichtung und Unterstützung von Handelsgesellschaften wieder aufrichten zu wollen. Aber leider blieben alle diese Bemühungen ohne bedeutenden Erfolg, der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges machte die Ausführung der meisten dieser Entwürfe unmöglich.

Der Utrechter Frieden brachte für Belgien eine neue Ordnung der Dinge, aber kaum eine bessere zu Wege. Während dieses Krieges war die Ohnmacht Spaniens, diese Provinzen zu behaupten, hinreichend herausgestellt, sie wurden bald von den Armeen Frankreichs und der Generalstaaten besetzt und dienten diesen beiden erbitterten Feinden zum Schauplatze ihrer Kämpfe. Beim Abschlusse des Friedens kamen sie an Oesterreich mit der Bestimmung, der Republik der vereinigten Niederlande als Barriere gegen Frankreich zu dienen. Zu diesem Endzwecke erhielten die Generalstaaten ein Besatzungsrecht in mehreren der wichtigsten Festungen Belgiens gegen die französische Grenze und sonstige Befugnisse, die fast einer Theilnahme an der Souveränetät gleichkamen. Die Schelde blieb geschlossen und die allgemeinen Verhältnisse des Landes unter der österreichischen Regierung beinahe dieselben, wie unter der spanischen. Das Wiener Cabinet verfuhr damit wie das Madrider, die Niederlande waren ihm ein Mittel, um anderweitige Zwecke seiner Politik zu erreichen; wie im siebzehnten, so waren sie auch während des achtzehnten Jahrhunderts sich nie Selbstzweck. Oesterreich bedurfte der Allianz der Generalstaaten, und darum wurde jeder Aufschwung, jedes Bestreben dieser Provinzen, die ihnen durch Reichthum, Lage, Kunstfleiß zukommende Stellung einzunehmen, niedergehalten; die Handelsinteressen des Alliirten hätten dadurch beeinträchtigt werden können. Abgesehen von dieser politischen Ungerechtigkeit, zeigte sich die österreichische Regierung im Allgemeinen für die Beförderung der Ordnung, Ruhe und inneren Wohlfahrt besorgt. Besondere Verdienste um die Verbesserung der Verwaltung erwarb sich Maria Theresia, deren Name noch jetzt bei dem Volke einer der gefeiertsten und populärsten unter denen der früheren Regenten des Landes ist. Von den Kriegen, in welche Oesterreich während der Zeit seiner Herrschaft über die Niederlande verwickelt war, litt Belgien weniger, als es von denen der spanischen Monarchie gelitten hatte; mehrere Male konnte das Land, Dank seiner eigenthümlichen Stellung, neutral bleiben. Kriegsschauplatz wurde es nur dann, wenn Frankreich gegen Oesterreich stand. Unter der väterlichen Verwaltung des Prinzen Karl von Lothringen wurden die letzten Jahre der Regierung Maria Theresia's eine Epoche großer innerer Wohlfahrt. Obgleich die Regierung eine Menge von Reformen in der Organisation und Verwaltung der Provinzen einführte, so achtete sie doch immer die politischen Gerechtsame derselben und hütete sich wohl, durch gewaltsame Eingriffe in dieselben und übereiltes Handeln die Gemüther gegen sich aufzuregen. Mit dem Fortschritte der Zeit waren eine Menge von Abänderungen und Verbesserungen allerdings nöthig geworden, aber bei ihrer Einführung mußte man um so behutsamer zu Werke gehen, als in allen Landestheilen

die Bevölkerung mit der größten Liebe an den alten Einrichtungen hing. Leider befolgte Joseph II. nicht die vorsichtige Politik seiner Mutter; wie in den übrigen Provinzen seines Reichs, so wollte er auch in den Niederlanden die bestehenden Mißbräuche auf einmal abschaffen, seine reformatorischen Ideen da, wo sie nicht gutwillig angenommen wurden, mit Gewalt in's Werk setzen und die ganze administrative Organisation umgestalten. Wäre er auf diesem Gebiete geblieben, so hätte er wahrscheinlich, bei der großen Anhänglichkeit der Belgier an das Haus Oesterreich, in der tiefen, im Lande herrschenden Ruhe einen großen Theil der beabsichtigten Reformen, wenn auch nicht ohne Opposition, aber doch mit der Zeit durchsetzen können. Aber er begnügte sich nicht damit, sondern verletzte durch eine Menge von unreifen Neuerungen die tief gewurzelten religiösen Sympathieen des Volks und mehrere wesentliche Puncte der von ihm bei seinem Regierungsantritte beschworenen Verfassung. In den alten Provinzialrechten, deren Aufrechterhaltung er gelobt hatte, war die Pflicht des Gehorsams für die Unterthanen ausdrücklich an die Bedingung der Achtung ihrer Privilegien von Seiten des Fürsten gebunden. Joseph hielt sich nicht für verpflichtet, diesen Bestimmungen nachzukommen; er erließ Verordnungen, die den bestehenden Privilegien des Volks durchaus entgegen waren, und suchte die Herrschaft des absoluten Willens des Landesherrn an die Stelle des durch die Stände und den Fürsten repräsentirten Nationalwillens zu setzen. Dagegen erhob sich das Volk, Adel und Geistlichkeit, die in ihren Rechten mehr als alle Anderen beeinträchtigt waren, an der Spitze. Die brabantische Revolution brach aus (1789), große Volksaufstände in den wichtigsten Städten zwangen die Oesterreicher, die bei Turnhout eine förmliche Niederlage erlitten, die insurgirten Provinzen zu verlassen. Die öffentliche Gewalt kam in die Hände der Stände. Ehe diese aber noch irgend eine durchgreifende Umgestaltung des inneren Zustandes vollenden konnten, brachen unter den Patrioten selbst Spaltungen aus; die Einen wollten demokratische Institutionen, im Sinne der französischen Ideen, die Anderen suchten eine Reaction im Sinne des früheren Uebergewichts des Adels und der Geistlichkeit herbeizuführen. Aeußere ungünstige Umstände kamen hinzu, um dieser sonderbaren Episode ein schnelles Ende zu machen. Die Patrioten, in diplomatischen Dingen mehr als unerfahren, hatten zu sehr auf die Versprechungen fremder Mächte, die diese Schwächung der österreichischen Macht nicht ungern sahen, gerechnet; als es sich um thätige Hülfe handelte, wurde sie ihnen überall versagt. In Frankreich war die revolutionäre Bewegung noch nicht weit genug vorgeschritten, um von dort her Beistand erwarten zu können, so daß, als die Uneinigkeit und der Streit in ihrem Schooße immer mehr zunahmen, und Oesterreich sehr ernstliche Anstalten machte, die Provinzen durch Waffengewalt sich wieder zu unterwerfen, die Stände sich gezwungen sahen, mit dem Kaiser zu unterhandeln, und Leopold II., der nach dem unterdessen erfolgten Tode Joseph's den Thron bestiegen hatte,

als ihren legitimen Souverän anzuerkennen. **Leopold** beeilte sich, durch die letzten Vorgänge belehrt, unter Ertheilung einer vollständigen Amnestie, die alten Regierungsformen, Rechte und Privilegien wiederherzustellen: aber die dadurch bewirkte Ruhe war nicht von langer Dauer. Der Sturm war nur auf einen Augenblick beschwichtigt, die Elemente der geselligen Ordnung waren zu tief erschüttert, als daß sie auf die Länge hätten zusammenhalten und besonders den Ereignissen widerstehen können, welche in Folge der Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, auf sie einbrachen. Unmittelbar nach ihrer Kriegserklärung (20. April 1792) griff die französische Republik die österreichischen Niederlande an, und im November desselben Jahres war sie im Besitz derselben. Die unendliche Mehrheit der Nation empfing die Franzosen als Befreier von der österreichischen Herrschaft, sie selbst gaben sich dafür aus und wollten nicht als Eroberer erscheinen. Ihren ersten Erklärungen nach begnügten sie sich, dem Lande seine Unabhängigkeit zu sichern, und der Wunsch nach einer selbstständigen nationalen Existenz sprach sich überall aus. Bald jedoch wurde auf Anstiften von Emissären, mit denen man von Paris aus das Land überschwemmt hatte, in einigen Localitäten das Verlangen nach einer Vereinigung mit Frankreich laut. Ehe jedoch demselben weitere Folge gegeben werden konnte, hatte eine rasche Wendung des Kriegsglücks die Oesterreicher von Neuem in den Besitz dieser Provinzen gesetzt (Schlacht bei Neerwinden), aber nur auf kurze Zeit. Die Feldzüge von 1793 und 1794 machten auf immer ihrer Herrschaft über dieselben ein Ende; die Schlacht bei Fleury brachte Belgien in die Gewalt der französischen Republik. Alle bestehende Einrichtungen wurden nun umgestoßen, das Land von Grund aus revolutionirt, die neuen französischen Institutionen mit unglaublicher Schnelligkeit überall eingeführt, die Schelde geöffnet und am 30. September 1797 durch ein Decret des Nationalconvents die gänzliche Einverleibung Belgiens in Frankreich ausgesprochen. Die Geschichte liefert wenig Beispiele einer in so kurzer Zeit vollendeten und so vollständigen Umwandlung aller socialen Verhältnisse einer Nation. Von diesem Augenblicke an bis zum Jahre 1814 haben die belgischen Provinzen ununterbrochen einen integrirenden Theil des französischen Reichs gebildet.

In der Republik der vereinigten Niederlande hatte unterdessen die antioranische Partei mit großem Eifer, obgleich ganz im Stillen, an dem Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge gearbeitet. Als nach der Eroberung Belgiens die französischen Truppen sich den Grenzen Hollands näherten, erhoben sich überall die Anhänger dieser Partei und erleichterten denselben die Eroberung des Landes inmitten des strengsten Winters, den das Jahrhundert sah, und der die natürlichen Bollwerke Hollands, seine zahlreichen Flüsse, Canäle und Sümpfe, dem Feinde zugänglich machte. Der Erbstadthouder floh vor den siegreichen Republicanern mit seiner Familie nach England, und am 16. Mai 1795 wurden die alten vereinigten Provinzen, mit Aufhebung aller

provinziellen Unterschiede, als batavische Republik constituirt. Die legislative Gewalt wurde einer aus den Repräsentanten der Nation bestehenden gesetzgebenden Versammlung, die ausübende einem von dieser Versammlung getrennten Directorium von 5 Mitgliedern übergeben. Der neue Freistaat mußte als Entschädigung für Mühe und Kriegskosten an Frankreich bedeutende Territorien in Limburg mit den Hauptfestungen an der Maas abtreten, 100 Millionen Gulden bezahlen und den französischen Armeen sein Gebiet zum Durchzug und Verweilen öffnen. Wie ihre Schwestern im Süden gravitirte die batavische Republik um die große Sonne der französischen, wie diese änderte sie zu wiederholten Malen ihre Verfassung. Im Jahre 1801 wurde die Zahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sehr vermindert, und die vollziehende Gewalt einem Rathe von 12 Mitgliedern anvertraut. Im Jahre 1801 trat ein aus diesen gewählter Rathspensionär (Schimmelpennink) an die Spitze des ausübenden Körpers, mit einem Staatsrathe und 5 Ministern zur Seite; die gesetzgebende Versammlung wurde auf 19 Volksvertreter reducirt. In die Kriege Frankreichs meist wider ihren Willen hineingezogen, erlitt die batavische Republik ungeheure Verluste durch England, das ihre Flotte vom Meere verdrängte, ihre Colonieen in Besitz nahm, ihren Welthandel zerstörte und ihr, die vor England auf dem Oceane geherrscht, nichts als eine armselige Küstenschifffahrt übrig ließ. Obgleich in ihrer Selbstständigkeit anerkannt, hing sie doch ganz und gar von Frankreich ab; und so ist es zu erklären, daß die batavische Republik dem Anschein nach freiwillig, im Grunde aber unter der Herrschaft eines moralischen Zwanges, dem Bruder Napoleon's, Louis Napoleon, die Regierung in ihr mit der Souveränetät über sie antrug. Das Ganze war vom Kaiser eingeleitet, und seinem Willen zu widerstehen unmöglich. Louis nahm das Dargebotene an und wurde am 5. Juni 1806 als souveräner König von Holland proclamirt. Der Grundvertrag erklärte ausdrücklich, daß die Kronen von Frankreich und Holland nie auf einem Haupte vereinigt werden könnten. Der neuen Verfassung nach war der König Haupt des Staats und der vollziehenden Macht im Besonderen, er ernannte zu allen Militär- und Civilstellen und hatte, ohne darin von irgend einer anderen Auctorität abzuhängen, ausschließlich die Regierung der Colonieen. Die gesetzgebende Gewalt war in den Händen einer aus 30 Mitgliedern bestehenden Nationalrepräsentation. Der höchst achtbare Charakter des neuen Herrschers, der Eifer und die Thätigkeit, mit der er sich dem Wohle seiner Unterthanen widmete, ließen einen Augenblick die Hoffnung besserer Zeiten für das erschöpfte Land aufsteigen, leider aber war die Ungunst der Verhältnisse stärker, als der Wille und die Anstrengungen des Königs. Holland, in materieller Beziehung, in Allem, was Handel, Industrie u. s. w. betraf, auf das Strengste von Frankreich geschieden, als ein fremdes und, wegen des trotz aller Wachsamkeit doch sehr thätig mit England betriebenen Schleichhandels, als ein verdächtiges Land betrachtet, war doch der politische Alliirte des Kaiserreichs und wurde

als solcher in alle Kriege desselben verwickelt. Sein Handel verfiel ganz und war zuletzt nur noch Schleichhandel, eine zwar ausgedehnte und Gewinn bringende, aber das Volk ganz und gar demoralisirende Schmuggelei; ungeheure Abgaben lasteten auf dem Lande, die Staatsschuld stieg bis auf 1200 Millionen Gulden, alle Quellen des öffentlichen Wohlstandes versiegten, das Mailänder Decret zerstörte die letzten Ueberreste davon und führte nothwendig vollkommenen Ruin herbei. Der Gebietstausch, der 1807 Statt fand, und in welchem Holland Ostfriesland und Jever, gegen Abtretung eines Theils der Maaslande, Seelands und der festen Plätze in Nordbrabant an Frankreich, erhielt, war eher ein Verlust als ein Gewinn für das Land, dessen Verderben durch die Unfälle des Jahres 1809, die Landung der Engländer auf der Insel Walcheren und fürchterliche Ueberschwemmungen, welche die Deiche brachen und gegen 50 Quadratmeilen Landes bedeckten, auf die Spitze gebracht wurde. Der König gab sich alle nur erdenkliche Mühe, um diesem Nothstande abzuhelfen, aber alle seine Bemühungen mußten ohne Erfolg bleiben, denn die eigentliche Ursache des Uebels, die Stellung Hollands zu Frankreich zu ändern, lag außer seiner Macht. Dazu kam, daß nach den Vorfällen auf Walcheren der schon früher vorhandene Unmuth Napoleon's gegen seinen Bruder immer mehr stieg und sich in den drückendsten an denselben gestellten Forderungen aussprach. Neue Opfer öffneten zwar dem holländischen Handel die französischen Märkte (10. März 1810), aber die Mißhelligkeiten der beiden Brüder nahmen immer mehr zu und stiegen endlich auf einen Grad, der dem Könige von Holland die Ueberzeugung geben mußte, daß unter den obwaltenden Umständen seine Regierung dem Lande nur den allergrößten Schaden bringen könne. Um denselben, so viel in seinen Kräften stand, abzuwenden, legte er die Krone nieder (1. Juli 1810), und schon am 9. desselben Monats unterzeichnete Napoleon, ohne auf die Bestimmungen seines Bruders Rücksicht zu nehmen, der zu Gunsten seines Sohnes entsagt hatte, das Decret, welches Holland dem französischen Reiche einverleibte. Französische Truppen besetzten das Land, und die Umformung aller Institutionen nach dem Model der des Kaiserreichs wurde in kürzester Zeit vollendet. Dieser Umschwung der Dinge, das rasche tyrannische Verfahren des Kaisers, verletzte in einem hohen Grade das Nationalgefühl der Holländer, und die französische Herrschaft wurde vom Augenblicke ihrer Einsetzung an der Gegenstand des gemeinschaftlichen und glühenden Hasses aller Parteien. So geschah es, daß die Ereignisse von 1812 und 1813 mit Freude von der Nation begrüßt wurden, welche darin die Möglichkeit auch ihrer Befreiung von dem französischen Joche sah. Drei patriotische Männer, die Grafen van Hopendorp und Limburg-Styrum und der Freiherr van der Duyn van Maasdam, organisirten, als die Truppen der Alliirten sich Holland näherten, eine Volksbewegung, an deren Spitze sie sich stellten und die Befreiung des Landes erklärten. Die französischen Besatzungen entschlossen sich zu einem freiwilligen Abmarsche. Vom Haage aus-

gehend gewann die Bewegung bald Amsterdam und die übrigen großen Städte. Der Prinz von Oranien, der Ende November 1813 aus England im Haag eingetroffen war, wurde zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen und als solcher von den alliirten Mächten anerkannt. Die Notabeln aus den früheren 7 vereinigten Provinzen wurden zusammenberufen, ein Verfassungsentwurf, die Constitutionsacte vom 29. März 1814, ihnen vorgelegt und mit 449 Stimmen auf 475 Votanten angenommen. Dieser erste Versuch einer neuen politischen Constituirung des Landes, der in Folge der späteren Ereignisse bald wieder aufgegeben wurde, zeigte neben vielen Unvollkommenheiten doch einige sehr anerkennenswerthe liberale Tendenzen. Eine festere materielle Basis gewann der neue Staat durch die Verhandlungen mit England in Betreff seiner Colonialverhältnisse. Gegen Abtretung der Rechte Hollands auf das Vorgebirge der guten Hoffnung, so wie auf Demerary, Essequebo und Berbice gab England demselben sämmtliche Colonieen, welche Holland vor 1794 in Asien, Afrika und Amerika besessen hatte, zurück.

Die Fortschritte der verbündeten Armeen hatten unterdessen auch die belgischen Provinzen der französischen Herrschaft entrissen, und die verbündeten Mächte beschlossen, dieselben mit den früheren niederländischen zu einem Königreiche der Niederlande, unter der Souveränetät des Hauses Oranien, zu vereinigen. Der Grundgedanke dieser Combination war, in dem neuen Staate, der alle Elemente von Blüthe und politischer Macht zu besitzen schien, eine Art Schutzmauer oder Barriere gegen Frankreich zu errichten, die nördliche Grenze Deutschlands so zu sichern und durch die Wiedererweckung der früheren Nationalität in Ländern, die lange Zeit hindurch mit Frankreich vereinigt gewesen waren, ein Gegengewicht mehr gegen das Ueberwiegen des französischen Geistes und der französischen Ideen herzustellen. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Königreichs der vereinigten Niederlande in den europäischen Staatenbund Statt hatte, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 geregelt, später definitiv festgesetzt durch den Beschluß des Wiener Congresses vom 31. Mai und die Schlußacte vom 9. Juni 1815. Um den neuen Staat in regelmäßige und enge Beziehung zu dem deutschen Bunde, für dessen politisches und Vertheidigungssystem er von der allergrößten Wichtigkeit war, zu bringen, wurde das Herzogthum Luxemburg, das als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen dem Hause Nassau-Oranien gegeben war, unter dem Titel eines Großherzogthums mit Deutschland vereinigt, und der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg in den deutschen Bund aufgenommen, und um die Continuität des Staates zwischen dieser Besitzung und den Provinzen an der unteren Maas herzustellen, das Gebiet des ehemaligen Bisthums Lüttich demselben einverleibt.

Vom rein politischen Standpuncte und mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen allgemeinen Verhältnisse betrachtet, verdient die

Bildung des Königreichs der Niederlande durchaus Billigung und Anerkennung; sobald man aber die Frage sich stellt, ob die Mittel, die man zur Erreichung eines für die Ruhe Europas so wichtigen Zweckes gewählt hatte, die besten und angemessensten waren, so ist es unmöglich, das Unzureichende derselben, und damit die Nothwendigkeit des Mißlingens und endlichen Scheiterns der ganzen Combination zu verkennen. Damit das Königreich der Niederlande das werden konnte, wozu seine Gründer es bestimmten, ein fester, einiger, in sich starker und homogener Staat, damit es eine einige, auf gesicherter Grundlage beruhende politische Nationalität schaffen und entwickeln konnte, war vor allen Dingen Gleichartigkeit der Elemente, Verwandtschaft der materiellen und intellectuellen Interessen der verschiedenen Bevölkerungen, aus denen es bestand, erforderlich; eine wahre, innige, dauerhafte Verschmelzung, die Bildung einer niederländischen Nation, in der holländische und belgische Volksthümlichkeit sich zu einem Ganzen vereinigten, die erste und unerläßlichste Bedingung. Aber ein Blick auf den Zustand, in dem die beiden Hauptbestandtheile des neuen Staates im Augenblicke ihrer Vereinigung sich befanden, reicht hin, um zu beweisen, daß anstatt jener vor Allem nothwendigen Gleichartigkeit die größte Verschiedenheit, die in mehreren Beziehungen zum entschiedensten Gegensatze sich steigerte, ja eine absolute Unverträglichkeit unter ihnen vorhanden war, aus der nothwendig und unvermeidlich eine Opposition des einen gegen den anderen hervorgehen mußte, welcher gegenüber die besten, versöhnlichsten Absichten der Regierung ohnmächtig bleiben mußten, und die nur mit der Auflösung einer moralisch und materiell gleich unmöglichen Gemeinschaft endigen konnte. Alle Elemente des gesellschaftlichen Zustandes, Religion, Bildung, Sprache, Handels- und industrielle Interessen, öffentlicher Geist, staatliche Einrichtungen, waren in Belgien anders als in Holland, beruhten auf anderer Grundlage, bewegten sich in anderen Bahnen, verfolgten andere Zwecke. Die unendliche Mehrheit der Bevölkerung in den belgischen Provinzen ist mit Eifer und Strenge dem Katholicismus, der sich hier mehr als in irgend einem anderen Lande vollständig und von den zersetzenden Einflüssen des Protestantismus und der Philosophie frei bewahrt hat, zugethan. In Holland ist, trotz der seit Jahrhunderten in dem Lande einheimischen Cultusfreiheit, die reformirte Lehre, zum großen Theile in ihrer rigidesten Form, das bei Weitem vorherrschende Bekenntniß, und religiöse Toleranz besteht, obgleich hier wie dort eines der Grundgesetze der geselligen Ordnung, in einem geringeren Grade als anderswo in der Gesinnung der Massen. Der allgemeine Bildungszustand ist in Holland von einer Menge germanischer Momente durchdrungen, während in Belgien die lange Vereinigung mit Frankreich ein Uebergewicht der französischen Weisen in demselben herbeigeführt hat. Holland ist hauptsächlich auf den Handel angewiesen. Die wesentlichste Bedingung seines materiellen Wohlstandes ist die größtmögliche Freiheit desselben, eine Freiheit, die um so umfassender sein

kann, als weder die einheimische Industrie noch der Ackerbau eigenthümliche Bedeutung genug haben, um dem Handelsinteresse das Gleichgewicht halten zu können. Belgien ist durch seinen Bodenreichthum, seine Agriculturverhältnisse und die damit in engster Verbindung stehende Industrie auf ein durchaus anderes System angewiesen, das unbedingte Handelsfreiheit eher schädlich als nützlich, und Schutz der inländischen Production zur ersten Bedingung seiner Zollgesetzgebung macht. Das Idiom des gebildeten Theils seiner Bevölkerung ist das überall verstandene, wenn auch nicht überall gesprochene Französisch, es ist die Sprache seiner Gesetzgebung, seiner Administration, deren Gebrauch seit Jahrhunderten überwiegend gewesen ist, und an dem ein großer Theil seiner Bewohner mit eben der Vorliebe hängt, die in Holland allgemein und ohne Ausnahme dem Holländischen zu Theil wird. Das Flamändische, das in mehreren Provinzen Belgiens Volkssprache geblieben ist, obgleich eines Stammes mit dem Holländischen, hat sich doch so verschieden von dem letzteren und so eigenthümlich entwickelt, daß die Verschmelzung beider Idiome kaum weniger unmöglich ist, als die des schwedischen und dänischen, des russischen und polnischen. In Belgien war man durch zwanzigjährigen Gebrauch der französischen Gesetze und der Administrativeinrichtungen, welche aus den Reformen und organischen Gesetzen der Republik und des Kaiserreichs hervorgingen, an eine Menge von Institutionen, an einen ganzen gesellschaftlichen Zustand gewöhnt, der in Holland während der kurzen Periode der Vereinigung mit Frankreich wegen des großen Hasses gegen die Fremdherrschaft nie hatte Wurzel schlagen oder bleibende Spuren hinterlassen können. Nach dem Abzuge der Franzosen hatte man sich beeilt, die alten Einrichtungen wiederherzustellen, so weit es nur immer thunlich war, und lange nachher bestand noch der Haß gegen die neuen Formen des politischen und bürgerlichen Lebens, die in Belgien schon ganz in Geist und Blut des Volks übergegangen waren.

Wie schwierig unter diesen Umständen die Aufgabe der Regierung des neuen Königreichs der Niederlande wurde, ist leicht zu ermessen; es Allen recht zu machen, war unmöglich, die Interessen und Rechte des einen Theils der Bevölkerung denen des anderen zu opfern, konnte sie wohl nicht wollen, aber darum selbst gegen ihren Willen es zu thun, nicht vermeiden. Die ganze innere politische Geschichte der Niederlande bis zur Auflösung des Königreichs im Jahre 1830 ist eine fortlaufende Reihe von Ereignissen, die sich mit nothwendiger Consequenz aus diesem Gegensatze ihrer beiden Hauptbestandtheile entwickeln. Durch ihre Stellung, ihren Ursprung und eine Menge der wesentlichsten und wichtigsten Rücksichten war die Regierung angewiesen, ihre hauptsächlichsten Stützpuncte in Holland zu suchen, und ihre Politik wurde dadurch nothwendig in eine die holländischen Interessen besonders begünstigende Bahn geleitet. Sie konnte auf Augenblicke oder für einzelne Gegenstände den belgischen Interessen Concessionen machen, aber ein eigentliches, wahres und beständiges Gleichgewicht zwischen beiden ein-

zuhalten, lag unter den obwaltenden Umständen, selbst bei gutem Willen von ihrer Seite, außer ihrer Gewalt. Ihr erster bedeutender Act, die politische und administrative Organisation des Staates durch eine neue Verfassung liefert schon einen Beweis dafür; es ist der erste Schritt in einer Bahn, deren trauriger Ausgang vielleicht noch mehr der Gewalt der Umstände, als ihrer Schuld zuzuschreiben ist.

Der Verfassungsentwurf vom 29. März 1814, für die 7 nördlichen Provinzen bestimmt, war unzureichend, als die Vereinigung mit den südlichen Niederlanden vollzogen war. Eine Commission, zur Hälfte aus Holländern, zur Hälfte aus Belgiern bestehend, wurde mit dem Entwurfe einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Constitution beauftragt, und ihre Arbeit einer Versammlung der Notabeln aller Provinzen vorgelegt. Die holländischen Notabeln nahmen den Entwurf einstimmig an, von den belgischen wurde er durch 796 Stimmen gegen 527 verworfen. Der König hatte ihm seine Billigung gegeben, und die Einstimmigkeit der holländischen Notabeln machte der Regierung zur Pflicht, um jeden Preis die Annahme desselben von Seiten der belgischen Provinzen durchzusetzen. Als ihre Bemühungen, auf gütlichem Wege zu diesem Resultate zu gelangen, die Opposition der Belgier nicht besiegen konnten, nahm sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, das einem Gewaltstreiche mehr als allem Anderen ähnlich sah. Unter den 796 Gegnern der Verfassung hatten 126 erklärt, daß ihr negatives Votum sich nur auf die die Religion betreffenden Bestimmungen der Constitution bezöge. Die Regierung deutete das Votum so, als ob es die übrigen Artikel bestätige; außerdem hatte ein Sechstel ungefähr aller belgischen Notabeln gar keine Stimme abgegeben; es wurde vorausgesetzt, daß die Abwesenheit derselben ihre Zustimmung implicire, und auf diese Weise flickte man eine Majorität, die nie bestanden hat, zusammen, und in Folge deren die Constitution unter dem Namen: „Grondwet vor het koningryk der Nederlanden" proclamirt wurde. Um Ursprung und Bedeutung dieses für das niederländische Staatsrecht und die Geschichte des constitutionellen Systems in Europa überhaupt höchst wichtigen Documents zu verstehen, muß zuerst bemerkt werden, daß die verbündeten Mächte bei der Constitution des Königreichs der Niederlande eine Anzahl von Bedingungen festgesetzt hatten, die der Prinz von Oranien bei Uebernahme der Souveränetät anerkannt hatte, und welche die Grundlagen der Verfassung des neuen Staates bilden sollten. Die hauptsächlichsten derselben waren, daß beide Länder nur einen Staat bilden sollten, dessen Constitution die in den batavischen Niederlanden angenommene, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft modificirt, sein sollte, daß allen Religionsparteien Schutz zugesichert und die Zulassung aller Bürger, von welcher Confession sie auch sein möchten, zu allen öffentlichen Aemtern garantirt werde, daß die belgischen Provinzen in der Versammlung der Generalstaaten zu repräsentiren seien, daß die Versammlung der letzteren zu Friedenszeiten abwechselnd in einer holländischen und in einer belgischen Stadt

gehalten werden sollten, daß alle Bewohner der Niederlande constitutionsmäßig gleichzustellen seien, daß die verschiedenen Provinzen gleiche Handels- und sonstige Vortheile genießen sollten, ohne daß der einen Provinz zum Nutzen der anderen Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten. Alle diese Bestimmungen wurden in das Grundgesetz aufgenommen. Dasselbe zerfällt in 11 Capitel, die 234 Artikel enthalten. Das erste Capitel handelt von dem Territorium des Königreichs und dessen Einwohnern, das zweite vom Könige. Die Krone der vereinigten Niederlande wird dem Könige Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien-Nassau, übertragen und bleibt in dessen legitimer Nachkommenschaft in einer auf Primogenitur beruhenden Successionsordnung erblich. Bei Erledigung des Mannsstammes geht sie auf die nächste weibliche Anverwandte des letzten Königs über, in Ermangelung einer solchen ernennt der König mit Zuziehung der Generalstaaten seinen Nachfolger; geschieht dieses nicht bei seinen Lebzeiten, so ernennen die Generalstaaten bei seinem Tode denjenigen, auf den die Krone übergeht. Der öffentliche Schatz bezahlt dem Könige eine jährliche Civilliste von 2,400,000 holländischen Fl. Auf Verlangen des Königs können ihm Domänen bis zu einem Ertragsbelaufe von 500 000 Fl. assignirt werden. Diese Summe wird alsdann von der Civilliste in Abzug gebracht. Winter- und Sommerpaläste, vollständig eingerichtet, werden dem Könige zur Wohnung übergeben und zu ihrem Unterhalte 100,000 Fl. jährlich ausgesetzt. Der König ist mit 18 Jahren mündig. Die Vormundschaft über den minderjährigen König wird von dem regierenden Könige, mit Zuziehung der Generalstaaten, Mitgliedern der königlichen Familie übertragen. Die königliche Gewalt wird während der Minorität von einem in derselben Weise ernannten Regenten ausgeübt. Der König tritt die Regierung an in Folge einer feierlichen Inauguration, die im Schooße der in öffentlicher Sitzung vereinigten beiden Kammern der Generalstaaten Statt findet; er schwört dem Volke der vereinigten Niederlande, das Grundgesetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und zu beobachten, das Territorium und die Unabhängigkeit der Nation zu vertheidigen, öffentliche und individuelle Freiheit zu beschützen, die Rechte Aller und eines jeden seiner Unterthanen zu bewahren und alle Mittel, welche die Gesetze zu seiner Verfügung stellen, zur Unterhaltung und Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes anzuwenden. Der Präsident der Generalstaaten leistet im Namen der Nation den Eid der Treue und des Gehorsams in Kraft des Grundgesetzes; die Provinzialstände sind zu einem besonderen Huldigungseide verpflichtet. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt die Minister und Consuln und setzt sie ab, er erklärt den Krieg und macht Frieden, schließt und ratificirt alle Verträge und Conventionen und gibt den Generalstaaten davon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben. Alle in Friedenszeiten abgeschlossenen Verträge, welche die Abtretung oder den Austausch eines Theils des Territoriums festsetzen, müssen von den

Generalstaaten angenommen worden sein, ehe der König sie ratificiren kann. Der König gebietet über die Streitkräfte zu Lande und zur See, er ernennt die Officiere. Die oberste Leitung der Colonieen und der Besitzungen des Königreichs in fremden Welttheilen gehört ausschließlich dem Könige an. Er hat die oberste Leitung der Finanzen und bestimmt die Gehalte aller Beamten; die Besoldungen der Beamten des richterlichen Standes werden durch die Gesetze geregelt. Der König hat das Münzrecht, so wie die Befugniß, den Adel zu ertheilen; kein Unterthan desselben darf Adelsbriefe von fremden Souveränen annehmen. Der König übt das Begnadigungsrecht, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofes genommen hat. Der König entscheidet alle Streitigkeiten, die sich zwischen zwei oder mehreren Provinzen erheben und nicht gütlich ausgeglichen werden können; er legt den Generalstaaten die Gesetzentwürfe vor und macht ihnen alle anderen Vorschläge, welche er für angemessen hält. Neben dem Könige besteht ein Staatsrath aus 24 Mitgliedern höchstens, die so viel als möglich in den verschiedenen Provinzen des Königsreichs gewählt sein müssen. Der König ernennt und setzt die Staatsräthe ab, er hat den Vorsitz im Staatsrath und ernennt, wenn er es für nothwendig hält, einen Staatssecretär-Vicepräsidenten. Der König unterwirft der Berathung des Staatsraths alle Vorschläge, die er den Generalstaaten macht, und die ihm von den Generalstaaten gemacht werden, eben so wie alle allgemeinen auf die innere Verwaltung des Königreichs bezüglichen Maßregeln. Am Eingang der Gesetze und königlichen Bestimmungen ist zu erwähnen, daß der Staatsrath angehört ist; der König allein entscheidet, er gibt dem Staatsrathe von seinen Entscheidungen Kenntniß. Der König errichtet die ministeriellen Departements, er ernennt ihre Chefs und setzt sie ab, er kann Einen oder Mehrere von ihnen berufen, den Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen. Der Eid, den die Minister leisten, enthält außer dem, was der König für angemessen hält, darin zu begreifen, noch die Verpflichtung der Treue gegen das Grundgesetz.

Das dritte Capitel beschäftigt sich mit den Generalstaaten, welche die gesetzlichen Vertreter der Nation sind. Die Generalstaaten bestehen aus zwei Kammern. Die erste kann nicht weniger als 40 und darf nicht mehr als 60 Mitglieder haben. Dieselben müssen volle 40 Jahre alt sein, sie werden von dem Könige auf Lebenszeit aus den Personen ernannt, welche sich durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen auszeichnen; die zweite Kammer zählt 110 Mitglieder, welche von den Provinzialständen ernannt werden. Um zur zweiten Kammer wahlfähig zu sein, muß man volle 30 Jahre alt, in der Provinz, von der man gewählt wird, wohnhaft, mit keinem Mitgliede der Kammer, das für dieselbe Provinz gewählt ist, näher als im dritten Grade verwandt und verschwägert sein. Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen höheren als Capitänsrang haben. Die Mitglieder der Kammer werden auf 3 Jahre erwählt. Alle Jahre tritt ein Drittel aus, die Austretenden können wieder

gewählt werden. Jeder Deputirte stimmt ohne besondern Auftrag seiner Committenten, noch ohne ihnen Rechenschaft schuldig zu sein. Bevor die Mitglieder der Kammer ihre Functionen antreten, schwören sie, daß sie nichts gegeben oder versprochen haben, um gewählt zu werden, und daß sie keine Gaben oder Geschenke während ihrer Amtsführung annehmen wollen; erst nach diesem Gelöbnisse leisten sie den eigentlichen Deputirteneid. Die Mitglieder der ersten Kammer schwören dem Könige, die der zweiten in die Hände ihres Präsidenten. Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern sein. Die Chefs der Verwaltungsdepartements, mit Ausnahme der bei dem Rechnungswesen angestellten Beamten, haben Sitz in beiden Kammern, Stimme in der einen oder der anderen nur, wenn sie Mitglieder derselben sind. Die Mitglieder beider Kammern erhalten Diäten; die der ersten Kammer eine Summe von 3,000 Fl. jährlich, die der zweiten 2,500 Fl. Aufenthaltskosten und ein: für allemal eine durch das Gesetz nach Maßgabe der Entfernung festgesetzte Entschädigung für Reise und Versetzungskosten. Die Generalstaaten versammeln sich jährlich wenigstens einmal ordentlich, im Monat October, außerdem beruft sie der König außerordentlich, so oft er es für nothwendig hält. Er eröffnet und schließt, in Person oder durch einen Commissär, die Sessionen. Der Präsident der ersten Kammer wird von ihm unmittelbar für die Dauer der Sitzung, der der zweiten auf einer ihm von der Kammer vorgelegten Liste von drei Candidaten ernannt. Die ordentliche Session muß wenigstens 20 Tage dauern; die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich. Um einen Entschluß fassen zu können, muß wenigstens die absolute Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig sein. Das Stimmen geschieht laut, mit Namensaufruf.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und von den Generalstaaten ausgeübt. Die Vorschläge des Königs gehen zuerst an die zweite Kammer, dort werden sie zunächst in den Sectionen geprüft, dann von der Kammer in Berathung genommen, und gehen, im Falle der Annahme, dann erst an die erste Kammer. Nimmt auch diese den Vorschlag an, so wird er dem Könige zur Sanction vorgelegt. Will eine Kammer einen Gesetzvorschlag verwerfen, so sendet sie ihn dem Könige mit der Bitte, ihn in weitere Ueberlegung zu ziehen, zurück. In den Generalstaaten gehört die Initiative zu Gesetzvorschlägen nur den Mitgliedern der zweiten Kammer an.

Das Ausgabebudget des Königreichs bedarf der Zustimmung (assentiment) der Generalstaaten, es wird vom Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Sitzung vorgelegt. Dasselbe besteht aus zwei Theilen; der eine begreift die ordentlichen fixen Ausgaben des Staats, die auf 10 hinter einander folgende Jahre bewilligt werden, der andere die außerordentlichen Ausgaben, welche die Kammer für ein Jahr votirt. Die Mittel und Wege für die ordentlichen Ausgaben werden ebenfalls auf 10 Jahre bewilligt, die für die außerordentlichen auf ein Jahr. Die Ausgaben für jedes Ministerialdepartement werden

in einem besonderen Capitel des Budgets begriffen, eine zu einem bestimmten Zweck votirte Summe kann nur mit Bewilligung der Generalstaaten zu einem anderen verwendet werden. Der König läßt den Generalstaaten jährlich eine detaillirte Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Die zweite Kammer hat das Recht, dem Könige zu den erledigten Stellen der Rechenkammer drei Candidaten vorzuschlagen; dasselbe gilt für die erledigten Stellen des Münzcollegiums und des obersten Gerichtshofes.

Das vierte Capitel handelt von den Provinzialständen. Außer der allgemeinen Volksvertretung in den Generalstaaten errichtet die Verfassung noch eine Vertretung der einzelnen Provinzen des Königreichs. Dieselbe führt den Namen „Provinzialstaaten" und wird durch Abgeordnete der drei verschiedenen Stände des niederländischen Volks, des Adels oder der Ritterschaft, der Städte und der Landleute gebildet. Der Adel einer jeden Provinz bildet eine Ritterschaft (corps équestre), welche ihre Vertreter bei den Provinzialständen ernennt. In den Städten werden die Deputirten zu diesen Ständen von der städtischen Verwaltungsbehörde (régence), deren Mitglieder von einem aus den wahlfähigen Bürgern bestehenden Collegium gewählt sind, ernannt; die Landgemeinden sind zu demselben Zwecke in Wahldistricte organisirt. Der Vorstand der Provinzialstände ist ein für jede Provinz ernannter königlicher Commissar. Dieselben versammeln sich wenigstens einmal im Jahre, und so oft der König sie beruft. Sie wählen in ihrem Schooße oder außer demselben die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten; sie schlagen dem Könige zu den erledigten Stellen der Provinzialgerichtshöfe drei Candidaten vor, und unterwerfen seiner Genehmigung die Kosten ihrer Verwaltung. Sie sind mit der Vollziehung aller auf den Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, den Handel, das Fabriken- und Manufacturwesen, so wie auf die sonstige innere Verwaltung bezüglichen Gesetze beauftragt, sobald ihnen dieselben vom Könige zugestellt sind. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden; wenn es ihnen nicht gelingt, so legen sie dieselben der Entscheidung des Königs vor. Sie unterstützen die besonderen Interessen ihrer Provinz bei dem Könige und den Generalstaaten, dürfen aber keine den allgemeinen Interessen zuwiderlaufenden Beschlüsse fassen. Sie ernennen endlich aus ihrer Mitte eine Deputation, welche beständig versammelt bleibt und mit Allem beauftragt ist, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört. Die Localadministrationen der Provinz sind gehalten, den Staaten derselben ihr Ein- und Ausnahmebudget vorzulegen; keine neue Communalsteuer kann ohne die Bewilligung des Königs auferlegt werden. Jeder Bewohner des Königreichs hat das Petitionsrecht, jedoch darf dasselbe nur individuell ausgeübt werden. Die gesetzlich constituirten Körperschaften dürfen nur für Gegenstände, die zu ihren Befugnissen gehören, petitioniren.

Das fünfte Capitel enthält die auf die Gerechtigkeitspflege bezüglichen Bestimmungen. Das Königreich soll ein gemeinschaftliches Gesetzbuch erhalten; das Eigenthum ist gesichert, Niemand kann des Seinigen beraubt werden, außer für öffentlichen Nutzen, welche Fälle durch das Gesetz geregelt sind, und nur gegen entsprechende Entschädigung. Die richterliche Gewalt kann nur von den durch das Grundgesetz oder demselben zufolge eingesetzte Tribunale ausgeübt werden. Niemand kann wider seinen Willen vor einen anderen Richter gezogen werden, als den, welchen das Gesetz ihm anweis't. Niemand, außer auf der That ergriffen, kann anders als in Kraft eines richterlichen Befehls verhaftet werden. Wenn die öffentliche Gewalt einen Bewohner des Königreichs verhaftet, so muß sie dem Ortsrichter binnen 24 Stunden Kenntniß davon geben und ihm spätestens nach 3 Tagen die verhaftete Person ausliefern. Niemand darf in das Domicil eines Anderen gegen den Willen desselben eindringen; nur den Beamten, welche das Gesetz für diese Fälle competent erklärt, ist es erlaubt, Befehl dazu zu geben. Die Confiscation der Güter ist aufgehoben. Jedes Urtheil muß öffentlich gesprochen werden. Es gibt einen obersten Gerichtshof für das Königreich, dessen Mitglieder vom Könige nach einer dreifachen Liste der zweiten Kammer ernannt werden. Der König ernennt den Präsidenten unter den Mitgliedern des Hofes. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe und die königlichen Commissarien in den Provinzen unterliegen für alle während der Dauer ihrer Functionen begangenen Delicte der Jurisdiction des obersten Gerichtshofes. Wegen der bei Ausübung ihres Amtes begangenen Vergehungen können sie nur dann verfolgt werden, wenn die Generalstaaten die Verfolgung erlaubt haben. Der oberste Gerichtshof richtet alle gegen den König, die Mitglieder der königlichen Familie und den Staat begangene Verbrechen, er wacht über die Verwaltung der Justiz im Königreiche und ist Appelinstanz in allen den Sachen, in welchen die Provinzialgerichtshöfe in erster Instanz gesprochen haben. Es gibt Gerichtshöfe in den Provinzen, deren Mitglieder vom Könige auf einer dreifachen Liste der Provinzialstaaten ernannt werden. Diese Gerichtshöfe sind mit der Verwaltung der Criminaljustiz beauftragt, die Civiljustiz wird von ihnen und den Civiltribunalen ausgeübt. Alles auf die Organisation dieser Gerichte Bezügliche wird durch das Gesetz geregelt. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und die der criminellen Tribunale, so wie die Generalprocuratoren und andere ministerielle Beamten bei diesen Behörden, werden auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer der Functionen der übrigen richterlichen Beamten wird durch das Gesetz bestimmt; während dieser Dauer kann Keiner derselben anders als auf seine Bitte, oder durch ein Urtheil von seiner Stelle entfernt werden. In Civilactionen der Militäre sind die gewöhnlichen Tribunale competent.

Das sechste Capitel enthält die auf den Cultus bezüglichen Be-

stimmungen. Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt, gleicher Schutz wird allen im Königreich bestehenden religiösen Gemeinschaften zugesichert. Alle Unterthanen des Königs genießen, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß, der bürgerlichen und politischen Rechte. Die öffentliche Ausübung eines Cultus kann nicht verhindert werden, außer wenn sie die Ordnung oder öffentliche Ruhe stört. Im siebenten Capitel, das sich mit den Finanzen beschäftigt, wird festgesetzt, daß keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes anders als durch ein Gesetz errichtet werden kann, und daß nie Privilegien in Bezug auf die Steuern bewilligt werden können. Das achte Capitel handelt von der Vertheidigung des Staats. Die Streitkräfte desselben bestehen aus einer Nationalmiliz, zu der das Gesetz alle Einwohner verpflichtet, und aus einem stehenden Heere, das durch freiwillige Anwerbungen von Landeskindern sowohl als von Fremden gebildet, dessen Stärke vom Könige bestimmt wird, so wie seine Verwendung im Mutterlande oder in den Colonieen ebenfalls von ihm abhängt. In Friedenszeiten ist gesetzlich jährlich ein Fünftel der Nationalmiliz auf Abschied, in Kriegszeiten kann der König die ganze Miliz versammelt halten, doch darf dieselbe nie in den Colonieen verwendet werden, auch nicht ohne besondere Bewilligung der Generalstaaten die Grenze überschreiten. In allen Gemeinden, deren Bewohnerzahl 2500 beträgt oder überschreitet, wird eine Bürgergarde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung organisirt, die im Falle eines Krieges auch gegen den Feind verwendet werden kann. Im neunten Capitel wird die Organisation des Wasserstaats, d. h. die für Holland so außerordentliche wichtige Verwaltung und Beaufsichtigung der Deich-, Damm-, Schutz- und sonstigen Wasserbauten, so wie die der Brücken und Wege geregelt. Im zehnten Capitel ist von dem öffentlichen Unterrichte, der Presse und den Wohlthätigkeitsanstalten die Rede. Der öffentliche Unterricht, heißt es Art. 226, ist beständig ein Gegenstand der Sorgfalt der Regierung. Der König läßt die Generalstaaten jährlich Rechenschaft über den Zustand der höheren, mittleren und Elementarschulen ablegen. — Die Presse ist das geeignetste Mittel, um Aufklärung zu verbreiten; daher kann ein Jeder sich derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne einer vorgängigen Erlaubniß dazu zu bedürfen. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Verbreiter für die Schriften verantwortlich, in welchen die Rechte der Gesellschaft oder die eines Individuums verletzt werden. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und die Armenerziehung sind ebenfalls Gegenstand der Sorgfalt der Regierung, die auch hierüber den Generalstaaten jährlich Rechenschaft ablegt. Das eilfte und letzte Capitel handelt von der Art, wie Aenderungen des Grundgesetzes oder Zusätze zu demselben zu machen sind. Die zweite Kammer der Generalstaaten ist in diesem Falle in doppelter Anzahl ihrer Mitglieder zusammenzuberufen; sie kann über die ihr Betreffs einer Abänderung oder eines Zusatzes zur Constitution vorgelegten Gesetze nur dann stimmen, wenn zwei Drittel von

der doppelten Anzahl ihrer Mitglieder zugegen sind, und um dieselben anzunehmen, ist nothwendig, daß drei Viertel der Stimmenden sich dafür aussprechen. Die Gesetzentwürfe, über welche die Kammer zu entscheiden hat, werden in diesem Falle den Provinzialständen mitgetheilt, ehe sie zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer schreiten. Während einer Regentschaft darf keine Abänderung am Grundgesetze oder an der Successionsordnung vorgenommen werden.

Betrachtet man diese Verfassung genauer, und fragt man insbesondere nach dem Ursprunge ihrer verschiedenen Bestandtheile, so ergibt sich, daß dieselbe von den Institutionen der nördlichen Niederlande in ihrer früheren Gestalt ausgeht und damit neuere Ideen über Repräsentativverfassung und constitutionelle Garantieen zu vereinigen sucht. Unter der Republik der vereinigten Niederlande hatte jede Provinz, in Bezug auf die sie betreffenden Angelegenheiten der inneren Verwaltung, eine Art unabhängigen Staates gebildet, mit großem politischen Uebergewicht der Städte, welche durch Reichthum Freiheiten und Rechte der ausgedehntesten Art erworben hatten und seit Jahrhunderten den eigentlichen Kern der niederländischen Macht bildeten. Das allgemeine Band, der politische Zusammenhang, der ein größeres Ganzes aus diesen sieben verbündeten Republiken machte, waren die Generalstaaten und während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Theil auch das Stadthouderat gewesen, das von kleinem Anfange, der Grafenstelle, in einer oder mehreren Provinzen um diese Zeit zu großen, fast königlichen Befugnissen gekommen war, ohne jedoch die Souveränetät im streng politischen Sinne des Worts besessen zu haben. Dem Rechte nach war dieselbe vielmehr immer den Generalstaaten geblieben. Unter der batavischen Republik waren die Grundlagen der Verfassung kaum wesentlich verändert, und selbst unter dem Königthum Ludwig Bonaparte's hatte man die Formen derselben eher verändert als den Geist. Der König trat an die Stelle des Rathspensionärs und war Haupt der Executivgewalt; eine strenge und ausführliche Definition der verschiedenen ihm zustehenden Befugnisse findet sich nirgends. Die Proclamation Ludwig's vom 5. Juni 1806 und die damit zusammenhängenden constitutionellen Gesetze begnügen sich mit sehr allgemeinen Ausdrücken in dieser Beziehung. Der König hat, heißt es dort, ausschließlich und ohne Beschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und jeder nöthigen Gewalt, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Die gesetzgebende Macht selbst theilt er mit den Generalstaaten.

Als es sich um Abfassung der neuen Constitution handelte, ging man vor Allem von der Ansicht aus, so viel als möglich die alten Institutionen, die wesentlichen Freiheiten, die Unabhängigkeit der inneren Verwaltung, Alles Dinge, an denen die Nation, trotz allem Wechsel, mit großer Liebe hing, und die in den verflossenen Jahrhunderten die vorzüglichsten Ursachen ihrer Macht und Größe gewesen, zu bewahren. Jedoch war unmöglich, zu verkennen, daß neben denselben eine kräftige, weitreichende Centralgewalt nothwendig sei, um dem aus

so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Staate die nöthige Einheit zu geben. Die Attributionen und Rechte des Staatsoberhauptes wurden daher ausgedehnt und mit einer Menge von Befugnissen bereichert, welche weder die Stadthouder, noch die Rathspensionäre, noch der König Ludwig gehabt hatten. Um aber den Mißbrauch derselben unmöglich zu machen, führte man mehrere Garantieen in die Verfassung ein, die den in der Zeit herrschenden und in der französischen Charte von 1814 zum Theil realisirten Ideen von Repräsentativverfassung entsprachen. So entstand diese Constitution, die in allen wesentlichen Fragen, zu welchen die politische Organisation des Staates Veranlassung gibt, eine Art Mittelweg zwischen einer Monarchie und reinem Constitutionalismus einschlägt. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Art, das Problem zu lösen, nicht zum Ziele führen konnte; die meisten Schwierigkeiten, auf welche die Regierung stieß, die tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen ihr und einem großen Theile der Nation, welche endlich die Katastrophen von 1830 herbeiführten, gingen aus der mangelhaften Beschaffenheit des Grundgesetzes hervor, welches weder consequent monarchisch, noch consequent constitutionell war. Die wesentlichen Bestimmungen desselben tragen diesen schwankenden, unvollständigen Charakter. Die zweite Kammer, obgleich sie die Nation repräsentiren soll, vertritt durch die Art, wie ihre Mitglieder gewählt werden, doch nur eigentlich einen sehr beschränkten Kreis derselben. Die indirecte Wahl, in Folge deren die wahlfähigen Bürger (mit einem von Stadt zu Stadt wechselnden Census) zuerst die städtischen Magistrate, diese dann die Provinzialstände und diese letzteren erst die Generalstaaten ernennen, verengert außerordentlich den nationalen Charakter der Repräsentation, die außerdem die eigentliche letzte Garantie und höchste Sanction der Repräsentativgewalt, das Recht der Regulirung der Finanzen durch directe Einwirkung auf das Budget, nur in einem sehr beschränkten Grade besitzt. In der Constitution (Art. 60 und 61) wird dem König ausdrücklich die oberste Leitung der Finanzen zugesprochen, eben so wie ihm die oberste Leitung der Colonieen und auswärtigen Besitzungen des Königreichs ausschließlich gehört. Das Ausgabebudget muß zwar der Kammer vorgelegt werden, aber das Grundgesetz gibt ihr nicht das Recht, einzelne Artikel oder Posten desselben zu modificiren; sie kann es nur im Ganzen annehmen oder im Ganzen verwerfen, wie die Regierung es ihr vorgelegt hat. Man sieht leicht ein, daß die Verwerfung des Budgets nur unter außerordentlichen Umständen und aus den allerwichtigsten Motiven Statt finden kann, und daß der Regierung ein weiter Spielraum gelassen ist, ehe die Kammer sich zu diesem Extrem entschließt. Außerdem will das Grundgesetz, daß alle ordentlichen, festen, in bestimmtem Belaufe wiederkehrenden Ausgaben auf 10 Jahre bewilligt werden. Die Regierung benutzte diese Bestimmungen, um in dem zehnjährigen Budget die Ausgaben für das Kriegsdepartement, die Marine, die Colonieen, das Innere und die Finanzen zu begreifen, welche so

während zehn Jahren ganz außer dem Bereiche der Nationalrepräsentation lagen; nur wenn ganz außergewöhnliche Ausgaben in einem dieser Ressorts eintraten, wurden sie auf das jährliche Budget getragen. Dem Grundgesetze zufolge müssen die Mittel und Wege für eben diesen Zeitraum votirt werden; will die Regierung nicht, so kann nichts sie zwingen, die Herabsetzungen, Erleichterungen oder Veränderungen in den Finanzen, deren Möglichkeit oder Nothwendigkeit erkannt worden ist, einzuführen, ehe die zehnjährigel Frist, für welche die Bewilligung Statt gefunden hat, verstrichen ist. Offenbar war die ursprüngliche, diesen sonderbaren Festsetzungen zu Grunde liegende Idee der Wunsch, eine gewisse Stabilität in die Finanzverwaltung zu bringen; der Erfolg hat aber gelehrt, daß sie zu einem fast willkürlichen Schalten der Regierung mit den Hülfsmitteln des Landes führten.

War auf diese Weise die Wirksamkeit der Kammer in einer unpassenden und nachtheiligen Weise beschränkt, so muß auf der anderen Seite zugestanden werden, daß die Befugnisse der Krone, so sehr sie nach gewissen Richtungen hin erweitert waren, in anderen Beziehungen doch unter dem Nöthigen und Augemessenen gelassen wurden. Das Grundgesetz läßt die königliche Gewalt ohne ihr nöthigstes, unentbehrlichstes und wesentlichstes Attribut in Repräsentativverfassungen, ohne das Recht, die Kammer aufzulösen. Der König kann die ordentlichen Sessionen der Kammern schließen, sobald sie wenigstens 26 Tage gedauert haben, er kann außerordentliche Sitzungen zusammenberufen, aber er kann keine neue Wahl vor Ablauf der gesetzmäßigen Dauer des Mandats der Kammer veranlassen, er kann die Kammer nicht auflösen und die Nation auffordern, zwischen dem Systeme der Regierung und dem der Kammer zu entscheiden. Durch diese wesentliche Lücke in der Verfassung ist die Krone in die Nothwendigkeit versetzt, entweder um jeden Preis sich so viel Einfluß auf die Kammer zu verschaffen, daß der Zwiespalt zwischen ihr und derselben nicht möglich wird, oder, gelingt ihr dieses nicht, sich dem Willen der Kammer, selbst dann, wenn dieselbe offenbar im Irrthume ist, zu unterwerfen. Mehr aber, als das eben Angeführte, beweiset ein anderer Umstand die Unvollkommenheit dieser Constitution: dies Grundgesetz stipulirt durchaus nichts über die Verantwortlichkeit der Minister, es erklärt nur, daß die Mitglieder der Generalstaaten, die Minister, die Staatsräthe, die Commissarien des Königs in den Provinzen der Jurisdiction des obersten Gerichtshofes unterliegen, für alle Vergehungen, deren sie sich während der Dauer ihrer Functionen schuldig machen. Durch diese Bestimmung (Art. 177) wird nur ein eximirter Gerichtsstand für eine gewisse Kategorie von Beamten errichtet, keineswegs aber die constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister für alle von ihnen contrasignirten Acte der Regierung begründet, und die höchste und letzte Sanction, der eigentliche Probirstein des Repräsentativsystemes, fehlt hier durchaus. Es würde leicht sein, noch mehrere Beweise dieses Mangels an Consequenz, dieses Zurückweichens vor nothwendigen Folgerungen der angenommenen Principien anzuführen, wir müssen uns begnügen, nur

noch einige derselben anzudeuten, welche nicht ohne directe Einwirkung auf die politische Geschichte der Niederlande geblieben sind. Man hatte bei dem Entwurfe der Verfassung sich für das Zweikammernsystem entschieden, bei der Ausführung aber der ersten Kammer eine Stellung gegeben, die sie von vorn herein in die Unmöglichkeit versetzte, irgend eine selbstständige politische Bedeutung oder eigenthümliche Wirksamkeit zu erlangen. Die Mitglieder derselben werden vom Könige auf Lebenszeit unter den Personen, welche sich durch dem Staate geleistete Dienste, durch Reichthum oder durch hohe Geburt auszeichnen, gewählt. Die erste Kammer soll also das Verdienst, den Grundbesitz und den Geburtsadel repräsentiren. Anstatt aber diesen so wichtigen und einflußreichen Elementen einen ihrer Bedeutung entsprechenden Antheil an der Leitung der Angelegenheiten zu geben, benimmt man ihnen vielmehr jede Möglichkeit freiwilligen Handelns. Das Grundgesetz erlaubt der ersten Kammer nur, anzunehmen oder zu verwerfen, was ihr von der Regierung oder der zweiten Kammer vorgelegt wird, ohne ihr irgend eine Initiative zuzugestehen. Das Recht, zu verwerfen, das ihr eine gewisse Wichtigkeit geben könnte, verliert alle seine Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die Mitglieder dieser Kammer vom König ernannt werden. Aber auch die zweite Kammer ist in dem Rechte der Initiative bei Gesetzvorschlägen beschränkt, jede von ihr ausgehende Motion dieser Art muß, ehe sie an die Regierung gelangen kann, von der ersten Kammer genehmigt werden, und bei der Art und Weise der Formirung dieser letzteren ist der Regierung nichts leichter, als dieses Recht der Initiative der zweiten Kammer zu einer reinen Illusion zu machen. Dazu muß noch bemerkt werden, daß für die Sitzungen der ersten Kammer das Gesetz die Oeffentlichkeit nicht als nothwendig erklärt. Aehnliche Halbheiten finden sich in der Justizverfassung; neben den trefflichen Garantieen, welche die Constitution in dieser Beziehung gibt, wagt sie doch nicht, dies öffentliche Gerichtsverfahren in seinem ganzen Umfange einzuführen, sondern begnügt sich, festzusetzen, daß der Spruch des Urtheils immer in öffentlicher Sitzung des Tribunals erfolgen muß. Trotz der Gleichförmigkeit des Rechtes und der Gesetzgebung errichtet sie doch, wie oben angegeben, einen eximirten Gerichtsstand für gewisse Classen der öffentlichen Beamten und so Anderes mehr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit einer gründlicheren Kenntniß der Erfordernisse und Bedingungen des constitutionellen Lebens die meisten dieser Mängel und Unvollkommenheiten hätten vermieden werden können; denn daß die Absicht, wie mehrfach behauptet worden ist, vorhanden gewesen wäre, unter dem Scheine einer Repräsentativverfassung im Grunde nur das Uebergewicht der königlichen Gewalt zu sichern, ist durchaus nicht erwiesen. Wenn man bedenkt, daß um die Zeit der Abfassung des Grundgesetzes, England ausgenommen, kein Staat unmittelbare constitutionelle Erfahrungen besaß, und die Theorie der Repräsentativverfassung selbst noch keineswegs so vollständig praktisch ausgebildet und allgemein anerkannt war, wie sie es jetzt nach den reichen Erfahrun-

gen der letzten 25 Jahre ist, so erscheinen die Fehler, in die man verfiel, weniger auffallend. Jedenfalls hat sie das Land theuer gebüßt, und wenn die Wahrheit, daß auf politischem Gebiete sich nichts empfindlicher bestraft, als Halbheit und Inconsequenz, Schwanken und Tergiversiren zwischen dem Principe und seinen Folgerungen, noch eines Beweises bedürfte, so würde ihn die Geschichte der Niederlande von 1815 bis 1840 mit überzeugender Schärfe liefern. Die tiefen Zerwürfnisse, welche den Staat bis in seine Grundfesten erschütterten, die Trennung Belgiens herbeiführten und zehn Jahre nach dieser Trennung von Neuem die allerschwersten und gefährlichsten Krisen veranlaßten, fanden ihren hauptsächlichsten Grund in den bezeichneten Gebrechen der Constitution, deren Beobachtung fast eben so viel Mißstände herbeiführte, als ihre Verletzung.

Ehe wir zur Uebersicht der politischen Geschichte der Niederlande vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1840 übergehen, muß noch der Stellung gedacht werden, welche das Grundgesetz den südlichen Provinzen, den nördlichen gegenüber, anwies, und in der eine der wesentlichsten Ursachen der Ereignisse des Jahres 1830 zu suchen ist. Völlige Gleichstellung in Betreff aller Rechte und Vortheile war ihnen zugesichert worden, aber in Beziehung auf die wichtigsten aller Rechte, auf die politischen, brachte ihnen die Verfassung nur eine Ungleichheit, die sie von vorn herein verletzen und gegen die neue Ordnung der Dinge einnehmen mußte. Die Bevölkerung der belgischen Provinzen betrug im Augenblicke der Vereinigung 3,337,000 Seelen, die der holländischen 2,046,000; hätte man die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer, welche die eigentliche Volksvertretung bildeten, nach deren Bevölkerung bestimmen wollen, so wären von den 110 Deputirten 68 auf Belgien, 42 auf Holland gekommen. Dadurch wäre offenbar den belgischen Deputirten und mit ihnen den besonderen Interessen der südlichen Provinzen die Mehrheit auf immer in der zweiten Kammer gewonnen gewesen; bei dem entschiedenen Vorherrschen des holländischen Elementes und der holländischen Interessen in dem neuen Staate war dies aber unmöglich, um so mehr, als die nördlichen Provinzen mit Recht geltend machen konnten, daß sie der Gemeinschaft die Colonieen und sonstige überseeische Besitzungen zubrächten und so den Unterschied in der Bewohnerzahl mehr als aufhöben. Zwar erwiderten die Belgier darauf, daß die Bewohner der Colonieen als solche keine politischen Rechte im Mutterlande besäßen, um deren Vertheilung es sich doch hier allein handle; jedoch nach vielfachen Versuchen ergab sich kein anderer Ausweg, als die beiden Elemente des Königreiches in Bezug auf die Nationalrepräsentation durchaus gleichzustellen, und den holländischen Provinzen dieselbe Deputirtenzahl, 55, wie den mittäglichen, zu geben. So kam es, daß das um ein Drittel weniger bevölkerte Holland eben so viel Einfluß in den Generalstaaten erhielt, als Belgien; und als mittleres Verhältniß stellte sich heraus, daß das erstere einen Deputirten auf 37,000 Einwohner erhielt, während das letztere sich mit einem auf 67,000 begnügen mußte. Das Maximum fand in der Provinz Gröningen Statt, wo 34,000 Seelen, das Minimum in der Provinz Namur, wo 82,000

auf einen Repräsentanten kamen. Diese Ungleichheit zu vermeiden oder aufzuheben, war bei dem besten Willen des Königs und seiner Räthe unmöglich; aber diese Unmöglichkeit wurde von den dabei Betheiligten nicht anerkannt, die darin vielmehr eine erste Ungerechtigkeit sahen und rügten.

Nach der Annahme des Grundgesetzes begann die Regierung das schwere Werk, die Organisation des neuen Staates auf die in jenem enthaltenen Grundlagen hin auszuführen. Sie bewies dabei einen höchst lobenswerthen Eifer, einen Fleiß und eine Tüchtigkeit, die ihr in den ersten Jahren besonders allgemeine Anerkennung verschafften. Ihr Hauptaugenmerk richtete sich zuerst besonders auf die Verbesserung des materiellen Zustandes des Landes; das Wege- und sonstige Communicationssystem wurde vermehrt, weiter ausgedehnt und in jeder Weise gehoben, so daß die Niederlande bald, wie sie es jetzt noch sind, dasjenige Land Europas wurden, in welchem die Verbindungen die zahlreichsten, bequemsten und verhältnißmäßig wohlfeilsten sind. Handel und Industrie wurden auf alle Weise befördert, neue Wege und Märkte für den ersteren, neue Zweige für die Thätigkeit in der letzteren geschaffen, und in dieser Beziehung ein Schwung und eine Blüthe hervorgebracht, welche die Höhe, zu der der niederländische Handel im siebzehnten Jahrhunderte, während der Glanzperiode der Republik, sich emporgeschwungen hatte, beinahe erreichte. Das Colonialsystem wurde wiederhergestellt, im ostindischen Archipel eine Seemacht, in dem niederländischen Ostindien ein Heer von 10,000 Mann unterhalten, um die neu erstehende Cultur jener von der Natur mit ihren reichsten Gaben begünstigten Länder und die immer weiter sich ausdehnenden Handelsunternehmungen zu beschützen. Der König stiftete zu ähnlichen Zwecken im Jahre 1824 eine Handelsgesellschaft, die große Nederlandsche Handelsmaalschappy, welche, mit höchst bedeutenden Capitalien ausgerüstet, an der Beförderung des Nationalhandels, der Schifffahrt, des Schiffbaues, des Landbaues und der Fabriken, durch Erweiterung der Handelsbeziehungen und Eröffnung neuer Absatzwege für die niederländischen Producte, arbeitet, und in kurzer Zeit eins der blühendsten und reichsten Institute dieser Art in Europa geworden ist. Dabei wurden die Interessen des Ackerbaues nicht aus den Augen gelassen. Schon im Jahre 1818 wurde die Errichtung von Landwirthschaftsgesellschaften in allen Provinzen des Königreiches angeordnet, welche zur Hebung und Beförderung der Cultur außerordentlich viel beigetragen haben. Moräste wurden ausgetrocknet und in öden Landstrichen trefflich organisirte Armencolonieen angelegt, im Jahre 1822 ein neues, den Bedürfnissen des Handels der inländischen Industrie möglich angemessenes Douanensystem eingeführt, größere Banken (die von Brüssel im Jahre 1823) und Gesellschaften zur Unterstützung der Nationalindustrie errichtet und eine Menge von Maßregeln getroffen, die den öffentlichen Wohlstand in der erfreulichsten Weise beförderten.

Aber auch die moralischen und intellectuellen Interessen vergaß man

nicht. Der Anfang zu einer gänzlichen, erst vor Kurzem vollendeten Reform der Civilgesetzgebung wurde gemacht, alle Zweige des öffentlichen Unterrichtes, besonders das Universitätswesen, neu und vollständig organisirt, Institute zur Beförderung der Kunst errichtet. Nach langen Verhandlungen wurde im Jahre 1827 ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen, das die Verhältnisse der Staatsgewalt zu dem letzteren zu regeln bestimmt war. Demselben zufolge sollte das von Pius VII. mit Napoleon abgeschlossene Concordat, wie bisher in den südlichen, nun auch in den nördlichen Provinzen seine Anwendung finden, zu den fünf alten Bisthümern, Mecheln, Gent, Lüttich, Tournay, Namur, sollten drei neue, Brügge, Amsterdam und Herzogenbusch, hinzugefügt werden. In jedem derselben sei ein Capitel und ein Seminar zu organisiren, das erstere solle die Candidaten zur Wiederbesetzung des bischöflichen Sitzes bei einer Erledigung desselben vorschlagen, der König habe die Liste derselben zu genehmigen, und das Capitel auf derselben dann den Bischof zu wählen, dem der Papst, wenn er ihn würdig und kanonisch gewählt fände, seine Bestätigung geben würde. Bei der Ausführung dieses Concordates kam es zu Irrungen und Schwierigkeiten, welche dieselbe in Holland bis auf die neueste Zeit, wo die ihr entgegenstehenden Hindernisse vom Könige Wilhelm II. aus dem Wege geräumt sind, hinausschieben machten.

Nach Außen hin war die Regierung besonders zur Errichtung von Handelsverträgen und Conventionen, die das Colonialinteresse betrafen, thätig. Der Sklavenhandel wurde durch Gesetze von den Jahren 1818 und 1822 allen niederländischen Unterthanen verboten, die Einfuhr von Sklaven aus fremden Colonieen, wo deren Einbringung aus Afrika noch gestattet ist, in die niederländischen Besitzungen untersagt. Eine Abtheilung der niederländischen Flotte hatte im Jahre 1816 sich der Escadre des Lords Exmouth zu dem Unternehmen gegen Algier in jenem Jahre angeschlossen. Der Vertrag vom 17. März 1824 glich die alten Streitigkeiten mit England über die ostindischen Besitzungen definitiv aus und ließ den Niederlanden den ausschließlichen Besitz der Sundainseln und des wichtigsten Theiles der Molukken mit dem Monopole des dortigen Specereihandels. Besondere Verträge mit Hannover, Sachsen-Weimar, Baiern, Würtemberg, Waldeck, Oldenburg, den beiden Hessen hatten die gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zum Gegenstande. In den größeren Fragen, welche sich auf das politische System Europas im Allgemeinen bezogen, in Betreff der italienischen, spanischen und griechischen Angelegenheit, beobachteten die Niederlande größtentheiles strenge Neutralität.

So unbestreitbar nun auch die fortschreitende Entwickelung des Landes war, so große und dankenswerthe Erfolge die Bestrebungen der Regierung nun auch in mehrfacher Beziehung gehabt hatten, so zeigten sich doch schon frühe, während der ersten Jahre nach der Vereinigung, Spuren von Unzufriedenheit und Mißvergnügen, welche den inneren politischen Zustand des Landes weniger erfreulich erscheinen ließen, als der äußere, materielle es war. Die südlichen Provinzen bedauerten auf das

Lebhafteste den Verlust der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschwornengerichte, und beklagten sich ohne Rückhalt über mehrere Maßregeln der Regierung, die ihre Sympathieen und ihre herkömmlichen Gewohnheiten verletzten und ihren Rechten zu nahe zu treten schienen. Von der Ansicht ausgehend, daß das holländische Element die Grundlage der neu zu schaffenden Nationalität der vereinigten Niederlande sei, hatte die Regierung durch wiederholte Befehle in den Jahren 1818, 1819 und 1822 die holländische Sprache zur Nationalsprache erhoben, ihren Gebrauch bei allen öffentlichen, Verwaltungs- sowohl wie bei gerichtlichen Verhandlungen, so wie in den Lehranstalten, zur Pflicht gemacht und den der französischen Sprache, welche für einen bedeutenden Theil der Bewohner der südlichen Provinzen die Muttersprache und überall in denselben die Sprache der Gesellschaft ist, bei diesen Veranlassungen verboten. Dieses Verbot fand den allerheftigsten Widerstand und bildete mehrere Jahre hindurch den Gegenstand allgemeiner Beschwerden. Andere Klagen bezogen sich auf die evidente Zurücksetzung der Belgier im Staatsdienste, eine Zurücksetzung, die aus dem schon erwähnten Streben der Regierung, das holländische Element überall vorherrschend zu machen, von selbst hervorging und bis auf einen gewissen Grad auch durch die Betrachtung gerechtfertigt werden konnte, daß die Zahl der zu öffentlichen Aemtern Befähigten in den nördlichen Provinzen im Durchschnitte größer war, als in den südlichen. Doch muß zugestanden werden, daß die Regierung in ihrer Vorliebe zu weit ging und Ungerechtigkeiten in dieser Beziehung selbst da übte, wo gerecht zu sein, ihr leicht gewesen wäre. Kurze Zeit vor Ausbruch der Revolution wurden Uebersichten veröffentlicht, welche die Parteilichkeit des Gouvernements bei der Besetzung der Stellen über allen Zweifel erhoben. Unter 7 Cabinetsministern zählte man nur 2 Belgier, unter 45 Geheimenräthen waren 27 Holländer, 18 Belgier, unter 39 Diplomaten 30 Holländer, 9 Belgier, unter 14 Generaldirectoren befand sich nur einer aus den südlichen Provinzen. Unter 117 Beamten des Ministeriums des Innern waren nur 11 Belgier, unter 102 Beamten des Kriegsministeriums gar nur 3 Belgier. Am Allerungleichsten aber war das Verhältniß in der Armee: auf 6 holländische Officiere kam kaum e i n belgischer. Unter den Generalen war kein einziger Belgier, unter 21 Generallieutenants nur 2, unter 50 Generalmajoren nur 5, unter 25 Obersten der Infanterie 3, unter den 1573 Officieren dieser Waffe nur 274 aus den mittäglichen Provinzen. Unter 316 Cavallerieofficieren waren 84 Belgier, unter 360 Artillerieofficieren 33, und unter 128 Ingenieurofficieren gar nur 9. Solchen Thatsachen gegenüber kann von Gleichmäßigkeit der Berechtigung nicht mehr die Rede sein, dieselbe war ein leerer Buchstabe geworden.

Die Finanzverwaltung wurde Gegenstand anderer Beschwerden. Die holländischen Finanzen haben eine sehr wichtige Rolle in der politischen Geschichte des Landes gespielt und verdienen in dieser Beziehung hier eine besondere Beachtung. Die Kriege des siebzehnten Jahrhunderts hatten die Finanzen der Republik erschöpft, während das Vermögen seiner

Bürger auf das Bedeutendste sich vermehrte, blieb der Staat als solcher arm und konnte nur durch die sorgfältigste Verwaltung seines Creditsystems die große Schuldenlast, die sich im Laufe der Zeiten angehäuft hatte, ertragen. Als das Königreich der vereinigten Niederlande gebildet wurde, befand sich der öffentliche Schatz in dem traurigsten Zustande. Die französischen Behörden hatten bei ihrem Abzuge die öffentlichen Gelder größtentheils mitgenommen und hinterließen überhaupt die allergrößte finanzielle Unordnung. Die neue Regierung fand kaum 300,000 Fl. in den Cassen des Staates vor, während das Ausgabebudget für 1814 sich auf 54 Millionen Fl. belief, wovon die Einnahmen nur 38 Millionen deckten. Die finanzielle Laufbahn der neuen Regierung begann also mit einem Deficit von 16,000,000 Fl. Das Jahr 1815 brachte durch den Feldzug gegen Napoleon, die Contributionen und Kriegslasten aller Art eine neue Vermehrung der Ausgaben; am Ende desselben war gegen die Einnahme ein Mehr der Ausgabe von 40,000,000 Fl. zu decken, so daß, nach kaum zweijährigem Bestehen, schon ein Deficit von 56 Millionen zu decken war. Andere große Ausgaben kamen hinzu; der Londoner Vertrag vom 13. August 1814 legte dem Könige die Pflicht auf, zu dem Baue der Grenzfestungen gegen Frankreich beizutragen, wozu 45 Millionen Fl. bestimmt wurden, die man sich, so wie die zur Deckung des eben bezeichneten Deficits, durch ein Anlehen von 101 Millionen Fl. verschaffte.

Um den Staatscredit in den Stand zu setzen, diesen neuen Bedürfnissen zu genügen, war vor allen Dingen nothwendig, die alte Schuld zu reguliren und das ganze Creditsystem auf einer neuen Basis zu organisiren. Die ganze von der Republik und dem Königreiche Holland überkommene Schuldenlast betrug über zwölfhundert Millionen Gulden, 1,264,051,563 Fl., größtentheils sehr alten Ursprunges und zu einem Zinsfuße creirt, der von $1\frac{1}{4}$ bis zu 6 Procent wechselte. Diese ganze Masse theilte man nun in 2 Kategorieen, in die active und in die differirte Schuld. Die erstere bildete ein Capital von 573,154,530 Fl., welches $2\frac{1}{2}$ Procent Zinsen trug, die letztere belief sich auf 1,146,307,061 Fl. unverzinsbarer Schuld, von der aber jährlich 4 Millionen Fl. in active Schuld umgewandelt werden sollten. Für den Interessendienst der ganzen alten Schuld waren jährlich $14\frac{1}{2}$ Millionen Fl. erforderlich.

Die neue Finanzverwaltung fand sich, wie eben erwähnt wurde, von vorn herein in der Nothwendigkeit, die öffentliche Schuld zu vermehren. Sie befolgte in dieser Beziehung ein Princip, dessen Annahme in die ersten Zeiten des holländischen Creditsystemes hinaufsteigt, und das darin besteht, die vermehrten Bedürfnisse nicht sowohl durch eine Vermehrung der Mittel und Wege, als durch Anleihen zu decken, und die Forderungen des Moments so auf Kosten der Zukunft zu befriedigen. Bei den großen Anstrengungen, welche die Regierung für die Hebung des materiellen Wohlstandes des Landes machte, bedurfte sie aber bedeutender Geldmittel, und bei dem besten Willen konnte sie eine beträchtliche jährliche Vermehrung des Ausgabebudgets nicht vermeiden. Im Jahre

1814 hatte dasselbe 54 Millionen Fl. betragen, im Jahre 1819 war es schon auf 73,200,000 Fl. angewachsen, und zehn Jahre später belief es sich auf 85,076,000 Fl. Die Einnahmen hatten selbst in den blühendsten Jahren nie die Ausgaben decken können, das Deficit hatte im Durchschnitte 7 Millionen Fl. in jedem Jahre betragen, das man, dem alten Systeme getreu, immer durch Anlehen gedeckt hatte, so daß sich, als die Regierung im Jahre 1829 den Generalstaaten eine Uebersicht des Finanzzustandes vorlegte, ein Gesammtbetrag von 784,610,680 Fl. activer Schuld und 965,472,687 Fl. passiver oder definitiver Schuld herausstellte, deren Verzinsung jährlich 19,615,267 Fl. erforderte.

Von höchster Bedeutung für die ganze Finanzfrage wurde ein Institut, das in der letzten Zeit eine wenig erfreuliche Berühmtheit erlangt hat, und dessen Gründung zu den ersten Acten der neuen Regierung gehörte. Es ist dieses der Schuldentilgungssyndicat. Das Gesetz vom 14. Mai 1814, welches dem holländischen Schuldsysteme seine neue Gestalt gab, gründete auch eine Tilgungscasse, mit nicht unbeträchtlichen Fonds versehen und einem jährlichen fixen Zuschusse von zuerst 2, später 2½ Millionen Fl. aus dem Schatze ausgerüstet. Diese Tilgungscasse sollte jährlich 4 Millionen activer Schuld amortiren, eben so viel differirte Schuld in active verwandeln, sich außerdem mit verschiedenen Operationen beschäftigen, deren Zweck die Aufrechthaltung und Beförderung des öffentlichen Credits war, und alle zehn Jahre den Generalstaaten Rechenschaft über ihre Unternehmungen vorlegen. Neben dieser Casse bestand seit 1810 ein sogenannter Syndicat mit ähnlichen Attributionen. Im Jahre 1822 wurde das ganze Schuldentilgungswesen reformirt, die bestehenden Anstalten aufgehoben und ein neues Institut, der Amortissementssyndicat, geschaffen. Der Wirkungskreis des letzteren wurde bedeutend erweitert und ihm eine Menge der verschiedensten und wichtigsten Finanzoperationen übertragen. Der Syndicat wurde zu einer Art Banquier des Schatzes erhoben, er mußte demselben Fonds zur Bezahlung der auf den Domänen haftenden Renten, zur Herstellung eines großen Wege- und Communicationssystemes, zur Vervollständigung der Marine und Ausführung des Befestigungssystemes gegen Frankreich, zur Liquidation früherer Rückstände verschiedener Art, zur Einführung eines neuen Münzsystemes liefern und außerdem für den Schatz die Bezahlung sämmtlicher außerordentlichen Pensionen, Lebensrenten und anderer nach und nach erlöschender Verbindlichkeiten übernehmen. Zu diesem Zwecke wurden dem Syndicat die ausgedehntesten Mittel zur Verfügung übergeben, er erhielt den Ertrag der meisten öffentlichen Wege und Wasserstraßen, eine große Menge von Staatsdomänen theils als Hypothek, theils um sie zu verkaufen, Credite auf das große Buch der activen Schuld, im Belaufe von 94 Millionen, das Recht, für 116 Millionen 4½ procentige Obligationen zu emittiren, und als stehende Einnahme 13 Zusatzcents auf alle indirecten Steuern. Es ist nicht zu leugnen, und wurde auch bei der Einsetzung des Syndicats allgemein anerkannt, daß bei den damaligen durchaus exceptionellen Verhältnissen der niederländischen Finanzen diese

Anstalt dem Staate große Dienste leisten konnte und für die schnelle Ausführung der großen Unternehmungen und Arbeiten, wodurch derselbe den öffentlichen Wohlstand zu heben suchte, von bedeutendem Nutzen sein mußte; die erste und wesentlichste Bedingung dazu war aber die Errichtung einer beständigen, alle Garantieen darbietenden Controle ihrer Operationen und die Veröffentlichung wenigstens ihrer Resultate, so wie die unbedingte Verantwortlichkeit derjenigen, die mit der Leitung des Syndicats beauftragt waren. Leider aber fand die Regierung sich bewogen, keine einzige dieser so billigen und natürlichen Forderungen zuzugestehen. Auf das Grundgesetz sich berufend, das dem Könige die oberste Leitung der Finanzen ertheilt, wurde der Syndicat als eine durchaus von jeder Beaufsichtigung freie Behörde hingestellt, die nur dem Könige und ihm allein Verantwortlichkeit und Rechenschaft schuldig sei. Das Präsidium des Instituts legt dem König allein Rechnung ab, und die wahre Lage desselben war außer dem Staatsoberhaupte nicht zehn Personen im Lande bekannt. Allerdings sollten die Kammern bei Gelegenheit der Discussion des zehnjährigen Budgets Uebersichten der Lage und des Standes der Unternehmungen des Syndicats erhalten, aber sie waren ohne alle Mittel, die Genauigkeit der ihnen gemachten Angaben zu untersuchen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in den Kammern sich Stimmen gegen diese Organisation erhoben, die Regierung aber, um jede Opposition gegen eine Anstalt, an welche sie die höchste Wichtigkeit knüpfte, im Keime zu unterdrücken und für die Zukunft unmöglich zu machen, setzte ein Gesetz (Juni 1824) durch, welches den Syndicat gegen alle Angriffe dieser Art sicher stellte. Gleich eine der ersten Operationen des Syndicats, die Creirung eines Lotterieanlehens von 80 Millionen Fl., hatte, da es ohne die Zustimmung der Kammern contrahirt wurde, großen Widerspruch in denselben gefunden; die Regierung forderte, um denselben zu besiegen, daß die Mittel, welche dem Syndicat überwiesen sind, zur freien Verfügung desselben gestellt, und der Syndicat autorisirt würde, sich dieser Mittel zu den Zwecken zu bedienen, die er, der Syndicat, den Interessen des Staates und dem Geiste seiner Institution entsprechend finden würde. Das Gesetz wurde, bei dem damals noch allmächtigen Einflusse der Regierung, von der Kammer angenommen und dadurch eine Finanzmacht im Staate geschaffen, die, ohne Controle, ohne Verantwortlichkeit anders als gegen den König, in einer Repräsentativverfassung eine schreiende Anomalie war, und in dem entschiedensten Widerspruche mit den Grundlagen seiner Constitution stand. Die Vorgänge der neuesten Zeit haben bewiesen, wie bitter die Früchte sind, die sie dem Lande getragen hat.

Früh schon erhoben sich nun wiederholte Beschwerden gegen die ganze Art und Weise, wie die Finanzverwaltung gehandhabt wurde; die mittägigen Provinzen beklagten sich besonders über die Ungerechtigkeit, sie in demselben Verhältnisse wie die nördlichen zu der Verzinsung und Tilgung der alten niederländischen Staatsschuld beitragen zu lassen, die zu einer Zeit creirt sei, wo sie nicht zum Staate gehörten; man lasse sie mehr als die Hälfte der Zinsen dieser Schuld bezahlen, zwischen 7 bis

8 Millionen Fl. jährlich und später noch mehr, während die Zinsen der auf ihnen haftenden eigentlich belgischen Schuld, zu denen sie doch allein verpflichtet wären, kaum 700,000 Fl. jährlich betrügen. Die Regierung erwiderte, daß diese Provinzen Theil an den Vortheilen der Gemeinschaft, den Colonieen u. s. w. hätten, daher auch die Lasten derselben tragen müßten. Auf alle andere Beschwerden über die Mängel der Finanzverwaltung weigerte sie sich meistens, einzugehen, indem sie das Recht der ausschließlichen und obersten Leitung derselben, nach dem Wortlaute des Grundgesetzes, für den König in Anspruch nahm. Die Maßregeln, welche die Regierung ergriff, um das jährliche Deficit in der Einnahme zu decken, wurden ebenfalls Gegenstand der allerheftigsten Beschwerden. Sie erhöhte alle Verbrauchsteuern und errichtete zuletzt, da die Erhöhung der gewöhnlichen nicht hinreichte, eine außerordentliche Schlacht- und Mahlsteuer, welche besonders auf den unteren Classen der Bevölkerung lastete, und eine Hauptursache des Hasses wurde, der mit der Zeit in denselben gegen die Regierung sich anhäufte. Die einstimmigsten Reclamationen erhoben sich von Anfang an dagegen, und die Regierung hatte um so mehr Unrecht, dieselben ganz außer Acht zu lassen, da in der Kammer das darauf bezügliche Gesetz nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen, 55 gegen 51, durchgegangen war.

Eine letzte Veranlassung zu Beschwerden wurde endlich das Verfahren der Regierung in religiösen und Unterrichtsangelegenheiten. Die Natur der Dinge ließ sie hier auf Schwierigkeiten stoßen, die ganz zu beseitigen, außer ihrer Macht lag, die sie aber, wie durchaus zugestanden werden muß, unendlich hätte vermindern können. Seit den Revolutionen des sechzehnten Jahrhunderts waren die nördlichen Provinzen immer ausschließlich protestantisch, die südlichen immer ausschließlich katholisch gewesen; beide hatten aber unter den verschiedenen Herrschaften, denen sie unterworfen gewesen waren, immer die vollständigste Freiheit auf religiösem Gebiete genossen, ihr eigenthümlicher Cultus war nie und in keiner Weise beschränkt worden. Unter der Regierung eines protestantischen Königs war die Stellung beider Länder in religiöser Beziehung nicht mehr dieselbe. Das Vertrauen der Einen konnte nicht so unbedingt sein, als das der Anderen, denn wenn das Grundgesetz auch vollkommene Cultusfreiheit proclamirte, so konnte die Regierung doch noch bei einer Menge von Anlässen, in Verwaltungsangelegenheiten Vorzüge und Abneigungen geltend machen und wesentlichen Interessen zu nahe treten, ohne den Buchstaben des Gesetzes zu verletzen. Die Katholiken hatten von vorn herein in Betreff der Eidableistung auf das Grundgesetz Schwierigkeiten gemacht, weil die unbedingte Verpflichtung auf dasselbe sie in gewissen Fällen in Widerspruch mit den Pflichten, die ihre religiösen Ueberzeugungen ihnen auferlegten, bringen könnten. Dieser Widerstand konnte die Regierung nicht eben freundlich gegen sie stimmen, sie brach ihn in Bezug auf die Annahme der Constitution in der eben erwähnten, allerdings gewaltsamen Weise. Natürlich konnte nach diesem Verfahren das Mißtrauen und die Abneigung der Katholiken nur noch steigen, ihre

Klagen wurden heftiger, es entstand eine Art religiöser Polemik zwischen ihnen und den Organen der Regierung in der Presse, in welcher die letzteren in verächtlicher und beleidigender Weise sich über den Cultus und den Clerus der Katholiken ausließen. Zugleich verfuhr die Regierung mit der größten Strenge gegen alle diejenigen, welche irgendwie das Mißtrauen der Katholiken zu rechtfertigen suchten. Mehrere Geistliche wurden wegen ihrer Schriften vor Gericht gezogen, der Fürstbischof von Gent sogar zu einer infamirenden Strafe verurtheilt, die weltliche Macht erklärte ihn und seine Generalvicarien der geistlichen Jurisdiction beraubt und nahm mehrere Maßregeln, welche offenbare Eingriffe in die rein geistlichen Befugnisse der kirchlichen Behörden enthielten. Zugleich suchte die Regierung den religiösen Unterricht auch in den Schulen rein katholischer Provinzen zu beeinflussen und die Katholiken von der Leitung und Beaufsichtigung desselben auszuschließen; die geistlichen Schulen, welche als sogenannte kleine Seminarien von den Bischöfen errichtet waren, wurden aufgehoben, und der Einfluß der Geistlichkeit auf den Unterricht überhaupt so gering, als nur immer möglich, gemacht. Aber man ging noch weiter, auch auf die Ausbildung der Geistlichen selbst, welche von jeher in den Niederlanden ausschließlich den Bischöfen angehört hatte, wollte die Regierung ihre Dazwischenkunft erstrecken, sie errichtete zu Löwen ein sogenanntes philosophisches Collegium, dessen Besuch allen denjenigen zur Pflicht gemacht wurde, die sich für den geistlichen Stand bestimmten, und von dessen Leitung oder auch nur Beaufsichtigung die bischöflichen Behörden ganz und gar ausgeschlossen blieben. Sie erneuerte so den Versuch Joseph's II., die Macht des Clerus zu brechen, mit denselben Mitteln und, wie die Folge bewies, mit demselben Ausgange. Daß sie das Land protestantisch machen wollte, oder durch den intoleranten Eifer der holländischen Reformirten zu allen diesen Maßregeln getrieben sei, ist durchaus unerwiesen; ihre Absicht war nur, die Kirche dem Staate zu unterwerfen, ihre Automonie auf geistlichem Gebiete, die seit Jahrhunderten in diesen Provinzen lebendiger und kräftiger, als in anderen katholischen Ländern bestanden hatte, zu beschränken und den Zwecken des Staates unterzuordnen; und diese Absicht ging von der Ansicht aus, daß der Staat als solcher das unbedingte Recht habe, diese Unterordnung von Seiten der Kirche zu verlangen.

Die Beschwerden gegen die Regierung hatten früh schon zahlreiche Organe in der Presse gefunden, und obgleich die Freiheit derselben durch das Grundgesetz im Princip gesichert war, so reichte dieser Umstand doch hin, um die Regierung zu bewegen, durch besondere Verfügungen und die Anwendung außerordentlicher Strenge den Gebrauch der Preßfreiheit so zu beschränken, daß ihre Freiheit factisch eigentlich vernichtet wurde. Ein außerordentliches Tribunal wurde für die Preßangelegenheiten eingesetzt, und die Processe wegen Preßvergehen häuften sich in jedem Jahre mehr. Die zahlreichen und harten Verurtheilungen führten aber anstatt der Mäßigung, die man dadurch hervorzubringen gehofft hatte, nur eine größere Aufregung und Heftigkeit herbei, die sich bald allen Classen der

34*

Bevölkerung in den südlichen Provinzen mittheilte. Die Stimmung in denselben wurde um so bedenklicher, als die in denselben vorherrschenden getrennten Meinungselemente der Katholiken und Liberalen sich zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Regierung vereinigt hatten, und Alle ihre Kräfte gegen dieselbe kehrten. Die liberale Opposition verlangte strenge und gewissenhafte Beobachtung des Grundgesetzes und wahrhafte Gleichstellung der südlichen Provinzen mit den nördlichen in Bezug auf die öffentlichen Aemter und sonstigen vom Staate zu vergebenden Vortheile, die Katholiken wollten besonders Sicherung ihrer religiösen Freiheiten durch eine unabhängige Stellung der geistlichen Gewalt von der weltlichen. Beide setzten die sie trennenden Meinungsverschiedenheiten bei Seite, um ihre Beschwerden gegenseitig zu unterstützen; diese Vereinigung beider Parteien gab der Opposition eine Kraft und eine Allgemeinheit, welche dieselbe der Regierung bald furchtbar machte, um so mehr, da es ihr nicht an beredten und eifrigen Vertheidigern, de Potter u. A., fehlte, welche mit großem Muthe und einer durch Strafen und Verfügungen aller Art nicht zu ermüdenden Beständigkeit alle Maßregeln des Gouvernements, die es zur Durchführung seines Systemes nahm, angriffen. Was dieser Opposition eine besondere Wichtigkeit gab, war das Echo, das sie in den Generalstaaten fand; die belgische Fraction der zweiten Kammer nahm natürlich der Regierung gegenüber auf das Wärmste Partei für die Beschwerden ihrer Committenten, und da sie der Zahl nach eben so stark war, wie die Deputirten der nördlichen Provinzen, so schied der Zwiespalt die Kammer von vorn herein in zwei fast gleiche Hälften, und die Regierung erhielt für die wichtigsten Gesetze da, wo sie des ganzen und einmüthigen Beistandes der Kammer bedurft hätte, um ihren Acten den erforderlichen Nachdruck zu geben, eine nur durch die größten Anstrengungen erworbene Majorität von einigen wenigen Stimmen. Ein besonderer Umstand verschlimmerte die Stellung der Regierung der Kammer gegenüber, die Opposition hatte zu wiederholten Malen behauptet, daß, dem Grundgesetze nach, die Minister für die von ihnen unterzeichneten Acte verantwortlich seien, die Regierung erklärte dagegen, daß diese Verantwortlichkeit in keiner Weise durch die Constitution geboten sei, und verweigerte beständig, sie auch nur im Entferntesten anzuerkennen.

Als die Opposition immer heftiger, die Anzeichen einer großen im Volke gährenden Aufregung immer zahlreicher und drohender wurden, versuchte man einen Augenblick das System des Nachgebens. Die lästigen Schlacht- und Mahlsteuern wurden abgeschafft, das Gebot, der holländischen Sprache sich in allen Verhandlungen zu bedienen, aufgehoben, mehrere Abänderungen in der Organisation des Löwener philosophischen Collegiums getroffen; aber alle diese Concessionen kamen zu spät, sie erschienen abgedrungen, also ohne Freiwilligkeit und daher ohne Verdienst, um so mehr, als die Kammer sich so energisch erklärt hatte; das Budget war nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme votirt, so daß die Regierung in der Nothwendigkeit war, Zugeständnisse zu machen, oder

entschieden in die Minorität zu gerathen. Die Opposition erklärte sich mit diesen ersten Bewilligungen nicht zufrieden, die Presse verlangte mit größerer Heftigkeit, als je, die Abstellung auch der übrigen Beschwerdepuncte, und entwickelte Doctrinen über die Volkssouveränetät und die Nothwendigkeiten des Repräsentativsystemes, welche dies Verfahren des Gouvernements als durchaus ungesetzlich und gewaltsam darstellten. Ein neuer, noch strengerer Preßgesetzentwurf war die Antwort der Regierung auf diese Angriffe, die von einer Botschaft an die Kammer (11. December 1829) begleitet war, in welcher erklärt wurde, daß die Constitution nur aus einem Acte der Herablassung von Seiten des Thrones hervorgegangen sei, daß der König die Rechte seines Hauses darin eher beschränkt als erweitert habe, und daß die Opposition nur von einigen fanatischen und irregeleiteten Menschen ausgehe, die sich in unwürdiger und Aergerniß gebender Weise gegen die väterlich gesinnte Regierung erhöben. Diese Botschaft wurde den Beamten aller Grade und aller Verwaltungszweige vorgelegt, die sie innerhalb 24 Stunden zu unterzeichnen hatten, oder ihren Abschied erhielten. Mehrere Beamte, welche die sehr häufig gewordenen Petitionen um Abstellung der Beschwerden unterzeichnet hatten, wurden abgesetzt, und eine Art Schreckens- und Einschüchterungssystem eingeleitet, welches bald die traurigsten Früchte trug. Die Aufregung stieg in einer Schrecken erregenden Weise; die Spannung, welche seit Monaten schon in Frankreich herrschte, theilte sich auch den Niederlanden mit; die Processe gegen die Presse häuften sich. De Potter und mehrere seiner Freunde, welche Alle einen ausgezeichneten Platz in der Opposition eingenommen hatten, wurden in Folge eines jener Processe zur Verbannung verurtheilt, und die Regierung bereitete sich vor, durch die allerschärfsten Maßregeln die ihr feindlichen Manifestationen der Journale und der öffentlichen Meinung zu unterdrücken, als die Julirevolution in Frankreich ausbrach. In Folge derselben kam das lange unter der Asche glimmende Feuer auch in den mittägigen Provinzen der Niederlande zum Ausbruche. Am 24. August, an dem Geburtstage des Königs, fanden die ersten Volksaufläufe Statt, welche hauptsächlich gegen den allgemein verhaßten Justizminister van Maanen und gegen den Herausgeber mehrerer von der Regierung unterstützten Journale gerichtet wurden, bald aber das Signal zu einer allgemeinen, über die ganze südliche Hälfte des Königreiches sich verbreitenden Revolution wurden.

Die belgische Revolution hat von Anfange an einen eigenthümlichen, oft aus Unkunde oder mit Absicht entstellten Charakter gehabt; sie war nicht das Resultat einer Verschwörung, deren Ausbruch den Aufstand des ganzen Landes nach sich zog, wie dieses bei der polnischen Revolution vom Jahre 1830 der Fall war, sie war eben so wenig durch eine große und offenbare Verletzung des gesetzlichen Zustandes, wie die Juliordonnanzen in Frankreich, veranlaßt. Es ist erwiesen und über allen Zweifel erhoben, daß durchaus keine geheime Verbindung, deren Zweck der Umsturz der holländischen Regierung in Belgien gewesen wäre, bestanden hat, und der letzte Act der Regierung, der Gelegenheit zu Angriffen gegen sie gab,

die Fixirung des obersten Gerichtshofes in Haag, hatte, wenn auch im höchsten Grade unpolitisch, unter den damaligen Verhältnissen, doch auch im Entferntesten nicht den Charakter einer Gesetzesverletzung. Die Septemberrevolution war vielmehr die Krisis eines seit dem Augenblicke der Vereinigung Belgiens mit Holland bestehenden Uebels, das an Intensität und Verbreitung in jedem Jahre, mit rascher Steigerung aber besonders in den letzten Jahren vor 1830, zugenommen hatte, und dessen Ursachen oben hinlänglich angedeutet sind. Unzufriedenheit mit dem Systeme der Regierung war in den mittägigen Provinzen die seit lange herrschende Stimmung; dieses System hatte eine Menge der wesentlichsten, innersten Interessen der Bewohner dieser Provinzen verletzt, Rechte und Freiheiten, an denen sie mit der größten Vorliebe hingen, die, so zu sagen, zu einem integrirenden Theile ihres Bewußtseins geworden waren, beeinträchtigt, und das Gefühl, durch die Vereinigung mit Holland daran für immer gebunden zu sein, lastete mit drückender Schwere seit Jahren auf dem Gemüthe dieser Bevölkerungen. Die eigentliche Gährung, dieser Fieberreiz der Stimmung, die einer Revolution voranzugehen pflegen, bestand jedoch nur erst in den letzten Monaten der holländischen Herrschaft, und in seiner ganzen Stärke erst nach den Julitagen und zum Theile durch diese hervorgerufen. Der Funken, der dort gezündet, theilte sich schnell den hier seit Jahren aufgehäuften Brennstoffen mit, er drang in alle Classen der Gesellschaft und erregte eine besonders heftige Gluth in den unteren. An Aufregungen aller Art, von dem nahen Paris ausgehend, fehlte es nicht, Emissäre und Aufwiegler langten in Menge in Brüssel an, und der Aufruhr mußte hier unvermeidlich werden. Den Charakter einer allgemeinen Volksbewegung erhielt das Ganze erst in den Septembertagen. Die Scenen der letzten Tage des August hatten die Revolution eingeleitet, sie aber nicht gemacht; ohne den Aufstand des ganzen Landes, ohne die energischen Manifestationen gegen die Regierung, die sich überall kund thaten, und vor denen die bewaffnete Macht eine Stellung nach der anderen räumen mußte, wären diese Scenen ein vereinzelter Versuch, die öffentliche Ruhe zu stören, geblieben. Kein Mensch dachte im Anfange an die Herstellung eines selbstständigen Staates, man wollte Abstellung der Beschwerden, höchstens administrative Trennung, man schickte Deputationen an den König, der die Generalstaaten zusammenberief, auf denen Deputirte aus den mittägigen Provinzen erschienen. Erst als die Unterhandlungen scheiterten, erst als die Regierung ein bedeutendes Armeecorps in Brabant einrücken und auf Brüssel marschiren ließ, erst als diese Truppen nach viertägigem blutigsten Kampfe gezwungen wurden, die Hauptstadt zu räumen, erst da vollendete sich der Riß, aus dem Aufstande wurde eine Revolution, die administrative Trennung, welche die Generalstaaten am 28. September mit der Abänderung des Grundgesetzes votirten, wurde durch den Ausgang des Kampfes eine gewaltsame Auflösung des Königreiches der vereinigten Niederlande, die sich in so vollständiger, so entschiedener Weise darstellte, daß die großen Mächte Europas selbst sie anerkennen mußten.

Die Ereignisse gingen schneller, als man denken konnte. Bald nach den Septembertagen waren die belgischen Provinzen ganz von den Holländern geräumt, es hatte sich in Brüssel eine provisorische Regierung gebildet, und ein Nationalcongreß war zusammenberufen, um die neu erworbene Unabhängigkeit zu sichern und zu ordnen. König Wilhelm hatte diesen Vorgängen gegenüber unter drei Systemen zu wählen: er konnte die verlangte administrative Trennung bewilligen, das Geschehene vergessen und durch eine Aenderung des Grundgesetzes beiden Theilen des Königreiches eine verschiedene, den Bedürfnissen eines jeden entsprechende Organisation geben, oder er konnte die Belgier als im Aufstande begriffen betrachten und sie mit Waffengewalt zum Gehorsame zurückzubringen suchen, oder endlich, auf die Londoner und Wiener Verträge sich berufend, von vorn herein das Einschreiten der Mächte verlangen, um die ihm durch sie zugesicherte Herrschaft über Belgien wiederherzustellen. Er versuchte, ohne sich bestimmt für eines dieser Systeme zu entscheiden, alle drei; während er den Generalstaaten die Trennung unter derselben Souveränetät und die Reform des Grundgesetzes vorschlagen ließ, rückten seine Truppen zugleich auf Brüssel los; erst als diese zurückgeschlagen waren, schlug er den dritten Weg ein und wandte sich an die Mächte. Die in London versammelte Conferenz, aus den Abgeordneten Englands, Preußens, Oesterreichs und Rußlands bestehend, befand sich, diesen Ereignissen gegenüber, in der schwierigsten Lage. Das System des Wiener Congresses war auf einem seiner wichtigsten Puncte zusammengebrochen. Die Schutzmauer gegen Frankreich, die eine der hauptsächlichsten Basen des Gleichgewichts, wie die Wiener Verträge es geschaffen hatten, bildete, bestand nicht mehr, und die Erfahrung der letzten Jahre hatte hinreichend bewiesen, daß es unmöglich sei, sie in der früheren Weise durch die Vereinigung der nördlichen und südlichen Niederlande zu einem Staate wiederherzustellen. Die Ueberzeugung, welche jene Mächte gewonnen hatten, daß wirkliche und wesentliche politische Gegensätze zwischen beiden Ländern bestehen, die nothwendig jede engere Verschmelzung derselben zu einem Staate verhindern, ist eine der Hauptursachen, warum die Brüsseler Ereignisse so schnell in London als fertige Thatsachen anerkannt wurden. Bei der Frage, die sich zunächst aufdrängte, was aus den losgerissenen Landestheilen und der belgischen Revolution selbst zu machen sei, erschien vor Allem als Pflicht, die Vereinigung derselben mit Frankreich, welche eine Menge von Umständen befürchten ließen, zu vermeiden, da dieselbe nothwendig einen allgemeinen Krieg herbeigeführt hätte, den abzuwehren das Ziel aller Bestrebungen war. Das beste Mittel dazu war unstreitig, Frankreich an den Verhandlungen, in denen das Schicksal der belgischen Provinzen entschieden werden sollte, Theil nehmen zu lassen, ja es dazu aufzufordern. Dieses that die Conferenz. Am 5. October hatte das holländische Cabinet das Einschreiten der Mächte in Anspruch genommen, am 15. desselben Monats antworteten dieselben, daß sie nicht einschreiten, wohl aber Frankreich auffordern würden, sich mit ihnen über das Weitere in Betreff der holländisch-belgischen Frage zu verständigen. Frankreich

trat bei, die Conferenz constituirte sich förmlich und erließ am 4. November ihr erstes Protocoll, das beiden Theilen einen Waffenstillstand unter der Garantie der Mächte auferlegte, der auch angenommen wurde. Durch diesen ersten Act des Einschreitens der Diplomatie war eine doppelte Gefahr beseitigt und unendlich viel gewonnen, die Vereinigung mit Frankreich, im Augenblicke der ersten Aufregung, war abgewendet und die Frage auf die Grenzen der Niederlande beschränkt, der Revolution, die von dort aus über Europa sich zu wälzen drohte, ein Damm entgegengestellt. Am 20. December erklärte die Conferenz, das Königreich der vereinigten Niederlande sei aufgelöst, die Mächte würden sich mit den erforderlichen Maßregeln beschäftigen, um die künftige staatliche Existenz Belgiens mit den Verträgen, den Interessen und der Sicherheit der übrigen Staaten Europas in Einklang zu bringen. Dieser zweite Schritt war eine nothwendige Folge des ersten, und die Protestation des Königs Wilhelm gegen denselben mußte ohne alle Wirkung bleiben. Sobald die Unmöglichkeit einer Restauration anerkannt war, stellte sich für jede der großen Mächte als unabweisliche Pflicht heraus, zu verhindern, daß keine derselben sich ausschließlich Belgiens bemächtige. Dieser gemeinsame Zweck wurde die Basis ihres Zusammenwirkens und zugleich die politische Nothwendigkeit, der bestimmende Grund der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Belgiens, denn ein anderer möglicher Ausweg, die Theilung, mußte verworfen werden, weil man bald erkannte, daß über das einem jeden zufallende Loos sich zu verständigen, schwieriger sei, als einen neuen Staat zu constituiren.

Die Conferenz begann nun unverzüglich die Aufgabe, die sie sich selbst in dem Protocolle vom 20. December 1830 gestellt hatte. Wir wollen die vorzüglichsten Elemente derselben und die Gesichtspuncte, von denen bei ihrer Festsetzung ausgegangen werden mußte, wie sie in den zahlreichen Actenstücken der Conferenz selbst angedeutet sind, hier kurz angeben. Der Rechtstitel, unter welchem die Mächte einschritten, war die von ihnen übernommene Garantie der Wiener Verträge; Holland gegenüber hatten sie, um ihre Vermittelung zu begründen, die eigene Aufforderung und Einladung des Königs Wilhelm, Belgien gegenüber machten sie ihren Charakter als Großmächte geltend, welche das Staatensystem, in das die Belgier eintreten wollten, repräsentirten, und die ihnen die Bedingungen vorschrieben, unter denen man sie aufnehmen wolle. Ihre Aufgabe selbst zerfiel nun in zwei Theile: einmal hatten sie die Trennung zu regeln, das heißt die Hauptgrundsätze aufzustellen, nach welchen die rechtliche Auflösung des Königreiches der Niederlande und die definitive Auseinandersetzung Hollands und Belgiens Statt finden sollte. In Bezug darauf regulirten sie alles die gegenseitigen Grenzen beider Staaten, ihre Finanz- und sonstigen früher gemeinsamen Verhältnisse Betreffendes; dann aber sollten sie auch die Beziehungen Belgiens zu dem europäischen Staatensysteme ordnen, sein öffentliches Recht begründen. Allgemeine Gesichtspuncte, von denen man ausging, waren, beide Staaten so zu constituiren, daß ihre gegenseitige Existenz und Unabhängigkeit möglich wurde,

ohne daß wesentliche Rechte oder Interessen anderer Staaten oder Grundbedingungen des ganzen Systemes dadurch beeinträchtigt würden. Bei dem ersten Puncte war besonders die sehr schwierige gegenseitige Gebietsabgrenzung, die Theilung der Schuld, die Regulirung der Scheldeschifffahrt, so wie die Herstellung directer Verbindungen Belgiens mit Deutschland und die Benutzung der den Rhein mit der Schelde verbindenden Binnengewässer zu berücksichtigen. Für den zweiten ergab sich als Hauptaufgabe, dem neuen Staate solche Bedingungen zu stellen, daß durch seine Aufnahme in die europäische Staatenfamilie in keiner Weise das Gleichgewicht derselben gestört werde. Wir wollen nun zuerst den thatsächlichen Hergang der Ereignisse vom Beginne der Verhandlungen im Jahre 1830 bis zu deren definitiven Beendigung im Jahre 1839 auseinandersetzen, und dann zur Betrachtung der verschiedenen Systeme übergehen, welche in Bezug auf die oben angedeuteten Puncte in den Verhandlungen aufgestellt und zuletzt durch die Londoner Verträge sanctionirt wurden.

Der schon berührten Erklärung der Conferenz vom 20. December 1830 folgten bald neue Protocolle (20. und 27. Januar 1831), welche, unter dem Namen von „Trennungsgrundlagen", Vorschläge der Conferenz über die Bedingungen, nach denen die Auseinandersetzung erfolgen solle, enthielten. Diese Trennungsgrundlagen wurden vom Haager Cabinette angenommen, während der belgische Congreß sie verwarf. Nach Verhandlungen, bei denen holländische sowohl, wie belgische bei der Conferenz accreditirte Bevollmächtigte gehört wurden, brachte die Conferenz einen neuen Vorschlag, der von den Trennungsgrundlagen wesentlich abwich, zu Stande und legte ihn den betheiligten Parteien vor. Belgien hatte die Zwischenzeit benutzt, um sich innerlich fester zu constituiren, der Congreß hatte dem Lande eine Verfassung gegeben und sich mit der Wahl des Staatsoberhaupts beschäftigt. Dieselbe war zuerst auf den Herzog von Nemours und, als der König Ludwig Philipp die belgische Krone für seinen Sohn ausgeschlagen, auf den Herzog Leopold von Sachsen-Koburg, durch seine Vermählung mit der 1818 verstorbenen Kronprinzessin Charlotte von England, königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, gefallen. Letzterer nahm sie unter der Bedingung an, daß der Congreß die von der Londoner Conferenz gestellten Trennungsbedingungen sanctionire. Der Congreß that dieses in seiner Sitzung vom 9. Juli 1831. Prinz Leopold verließ nun London am 16. Juli, hielt am 21. d. M. seinen Einzug in Brüssel und wurde noch am Tage seines Einzuges als König der Belgier, unter der freudigsten Zustimmung der Provinzen, inaugurirt. Die Mächte hatten ihm seine Anerkennung ihrerseits selbst in dem Falle einer Weigerung des Königs von Holland, den neuen Trennungsgrundlagen, die unter dem Namen der 18 Artikel bekannt wurden, beizutreten, zugesichert, und dieselbe erfolgte auch im Laufe der nächsten Monate. Das Haager Cabinet verweigerte indessen wirklich die Annahme der 18 Artikel, indem es sich auf die Verschiedenheit derselben mit den im Protocolle vom 27. Januar enthaltenen, von ihm gut geheißenen Trennungs-

bedingungen berief. Ohne die Unterhandlungen in London abzubrechen, suchte König Wilhelm auf einem anderen Wege das zu erhalten, wozu er sich berechtigt glaubte. In den ersten Tagen des August 1831 rückte eine holländische Armee, unter der Anführung des Prinzen von Oranien, in Belgien ein. Die belgischen Streitkräfte, in keiner Weise auf einen solchen Ueberfall gerüstet, unterlagen dem heftigen Andrange in zwei größeren Gefechten, bei Hasselt (8. August) und bei Löwen (10. August), obgleich sie in mehreren kleineren Zusammentreffen Vortheile davon getragen hatten, und die Eroberung der Hauptstadt konnte, trotz der heldenmüthigsten Anstrengungen des Königs Leopold, sie zu vertheidigen, nur durch die schnelle Dazwischenkunft einer unter dem Marschall Gerard in Belgien einrückenden französischen Hülfsarmee gehindert werden. Die holländische Armee zog sich vor der französischen über die Grenze zurück, und die Unterhandlungen begannen von Neuem. Die augenblicklichen Erfolge dieses zehntägigen Feldzuges wurden Ursache, daß Holland in einem dritten Vertragsentwurfe, in den 24 Artikeln, vortheilhaftere Bedingungen gestellt wurden, als in den beiden vorhergehenden. Dessenungeachtet aber wies ihn König Wilhelm zurück, indem er immer noch der Hoffnung sich hingab, daß der damals (October 1831) allerdings noch sehr wahrscheinliche allgemeine Krieg ihn über kurz oder lang in die Gesammtheit seiner früheren Rechte, von denen sich loszusagen, ihm so viel Ueberwindung kostete, einsetzen würde. Belgien dagegen nahm die 24 Artikel an, welche einen gegenseitigen Vertrag zwischen ihm und den fünf Mächten bildeten, und in Folge desselben es selbstständig und autonomisch in die Reihe der unabhängigen Staaten Europas trat.

Als alle Mittel, das Haager Cabinet auf gütlichem Wege zur Annahme der 24 Artikel zu bewegen, erschöpft waren, wurde die Anwendung von Zwangsmaßregeln im Principe von der Conferenz beschlossen, so jedoch, daß Rußland, Oesterreich und Preußen keinen unmittelbar activen Antheil daran nahmen, sondern England und Frankreich die Ausführung überließen. Die Scheldemündungen wurden nun, so wie die ganze holländische Küste, von einer englisch-französischen Flotte blokirt, und ein französisches Heer rückte am 15. November 1832 in Belgien ein, um den Holländern die von ihnen noch besetzt gehaltene Citadelle von Antwerpen und die übrigen Gebietstheile, welche es nach dem Vertrage der 24 Artikel an Belgien abzutreten hatte, zu entreißen. Die Citadelle von Antwerpen fiel nach vierundzwanzigtägiger Belagerung, und die holländischen Truppen verließen alle Positionen, welche sie noch auf beiden Scheldeufern und auf belgischem Gebiete inne gehabt hatten, mit Ausnahme der beiden Forts von Lillo und Lieffenshoek, die der Vertrag ebenfalls Belgien zusprach, und welche König Wilhelm herauszugeben verweigerte. Auf diese Weigerung sich stützend, behielt Belgien seinerseits die Theile von Luxemburg und Limburg, welche, den 24 Artikeln zufolge, an Holland zurückfielen. Mehrere Umstände bewogen die Mächte, die Zwangsmaßregeln nicht bis auf's Aeußerste zu treiben, um so mehr, da die holländische Regierung, durch die Vorenthaltung von Limburg und Luxemburg, ihre

Hartnäckigkeit in der Weigerung, den Vertrag anzunehmen, hinreichend zu büßen schien. Am 21. Mai 1833 kam zu London eine Convention zu Stande, in welcher den Coercitivmaßregeln ein Ende gemacht, die freundlichen Beziehungen zwischen Frankreich, England und dem Haager Cabinette wiederhergestellt, und der status quo, das heißt der Besitz Lillos und Liefkenshoeks von Seiten Hollands, so wie der von ganz Luxemburg und ganz Limburg von Seiten Belgiens bis zur Abschließung eines Definitivtractats sanctionirt wurden. Diese Convention bildet einen ersten, vorläufigen Abschluß der niederländischen Frage; der Zustand, welcher die Folge dieser Convention war und der gewöhnlich mit dem Namen des status quo bezeichnet wird, dauerte fünf Jahre. Belgien benutzte diese, um seine innere Organisation zu vollenden, seinen Handel, seine Industrie von Neuem zu beleben, und erreichte in kurzer Zeit einen hohen Grad von Blüthe und Wohlstand. Holland erweiterte seinen Handel beträchtlich, sein innerer Zustand ließ aber sehr viel zu wünschen übrig, die Kriegsrüstungen wurden unterhalten, da der Zustand nur ein provisorischer war, und der König jeden Augenblick bereit sein wollte, die Complication der europäischen Verhältnisse, auf die er immer noch hoffte, so bald sie einträten, zu benutzen, um das Verlorene wiederzugewinnen. Die außerordentlichen Ausgaben wuchsen mit jedem Jahre, und die Nation trug nur mit Mühe eine Steuerlast, die in der That die äußersten Grenzen des Möglichen erreichte, und die über kurz oder lang unerträglich werden mußte. Zu wiederholten Malen wurden Versuche gemacht, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, um so mehr, da der fünfte Artikel der Convention vom 21. Mai 1833 ausdrücklich erklärte, daß die Negotiationen über den Definitivvertrag unverzüglich zwischen den Mächten und den streitenden Theilen beginnen sollten. Es geschah dieses auch im Juli 1833, und Anfangs sogar mit glücklichem Erfolge; der holländische und der belgische Gesandte paraphirten gemeinschaftlich mehrere Artikel des erwähnten Vertrages, und man verständigte sich außerdem über einige wichtige Streitpuncte, über die bei der Regulirung der Scheldeschifffahrt zu Grunde zu legenden Principien unter Anderem. Aber schon im Laufe des August verschwand dieser günstige Anschein, das Haager Cabinet zögerte, die Beistimmung des deutschen Bundes und der nassauischen Agnaten zu den Territorialstipulationen der 24 Artikel zu verlangen, und die Conferenz mußte bald gewahr werden, daß es dem Könige Wilhelm keineswegs ernstlich um die Beilegung des Streites zu thun sei. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen, und es trat eine große Kälte zwischen der Conferenz und dem Haager Cabinette ein, während dieselbe in durchaus freundlichen Beziehungen mit Belgien blieb, das sich bei diesen letzten Verhandlungen sehr bereitwillig und fügsam gezeigt hatte. Am 24. August 1833 abgebrochen, ruhten die Verhandlungen eine geraume Zeit, in London wenigstens; in Frankfurt wurden sie auch nur lässig betrieben, und erst am 18. August 1836 faßte der deutsche Bund einen Beschluß auf die oben erwähnte Anforderung des Königreiches der Nieder-

lande, nach welchem er seine Zustimmung zur Abtretung irgend eines Theiles von Luxemburg ohne hinreichende Territorialentschädigung versagte, sich aber mit der im Vertrage der 24 Artikel festgesetzten Entschädigung in Limburg einverstanden erklärte, und nur in Betreff derselben die besondere Bedingung hinzufügte, daß Belgien in dem ihm verbleibenden Theile von Luxemburg keine Befestigungen anlegen dürfe. Da Holland aber immer noch die Annahme des Vertrags verweigerte, so konnte diese Erklärung des Bundes keine Wiederaufnahme der Verhandlungen nach sich ziehen. In den Niederlanden selbst fand das System des Continents große Mißbilligung. Der Finanzzustand wurde immer zerrütteter, das Deficit wuchs zu einer Schrecken erregenden Größe, und die Opposition nahm in jeder Sitzung an Zahl und Stärke zu. Im Jahre 1837 votirten die Generalstaaten das Budget von 1838 nur mit einer schwachen Mehrheit und unter der nachdrücklichen Erklärung, die Regierung müsse eine Lösung, die nur eine friedliche sein könne, suchen. So gedrängt, blieb dem Cabinette kein anderer Ausweg als die Annahme der seit 7 Jahren so beharrlich zurückgewiesenen 24 Artikel. Ehe der König sich dazu entschloß, versuchte er noch ein anderes Mittel, das aber weit leichter einen feindlichen Zusammenstoß, als einen friedlichen Ausgang hätte herbeiführen können. Es war dieses die Anregung der Streitfrage wegen des Grunenwaldes, eines zum Theile innerhalb des Rayons der Bundesfestung Luxemburg gelegenen Forstes. Obgleich die belgische Regierung durch die Convention vom 21. Mai 1833 im provisorischen Besitze von ganz Luxemburg, mit Ausschließung der Festung, aufrecht erhalten war, so hatte der deutsche Bund hier doch verhindert, dieses Recht des vorläufigen Besitzes auf den Grunenwald auszudehnen, von dem, wie schon erwähnt, ein Theil zu dem Festungsrayon gehört. In den ersten Tagen des Decembers 1837 versuchte nun die niederländische Verwaltung, unter Beistand des Festungsgouvernements, diesen Forst auszubeuten. Belgien sah darin eine Verletzung des status quo, erklärte, sich jedem Acte dieser Art zu widersetzen, und sandte eine Brigade Infanterie mit der nöthigen Cavallerie und Artillerie auf die bedrohten Puncte. Frankreich und England erklärten sich mit ihm einverstanden; ersteres zog Truppen an seiner Nordgrenze zusammen, letzteres warnte in energischen, ja fast drohenden Noten das Haager Cabinet, weiter zu gehen, und erklärte demselben, daß Gewalt mit Gewalt vertrieben werden würde. Die übrigen Mächte der Conferenz, weit entfernt, zu Gunsten Hollands einzuschreiten, riethen vielmehr ab; und dieser Versuch, eine Complication herbeizuführen, von der man hätte Nutzen ziehen können, fiel in sich selbst zusammen. Keinen besseren Erfolg hatte ein anderer, der sich ebenfalls als unausführbar erwies. Das Haager Cabinet schlug die Annahme eines vorläufigen Arrangements vor, das, auf die Grundlage der 24 Artikel hin abgeschlossen, diesen Vertrag einstweilen ausgeführt hätte, ohne für beide Parteien einen definitiv bindenden Charakter zu haben. Die Conferenz selbst hatte diese Idee schon im Jahre 1832 aufgestellt, König Wilhelm sie aber damals verworfen; jetzt nahm

er sie selbst wieder auf, weil ein solches Arrangement ihm erlaubte, für den Augenblick nachzugeben, ohne irgend einen seiner Ansprüche definitiv aufzugeben; seine Rechte wurden dadurch nicht beeinträchtigt, und die Möglichkeit, sie später zur vollkommenen Anerkennung zu bringen, blieb immer noch vorhanden. Das Haager Cabinet theilte diesen Plan den nordischen Höfen mit und that sein Möglichstes, um sie zu einem Eingehen auf denselben zu bewegen. Aber weder in Berlin, noch in Wien billigte man ihn; nur Petersburg erklärte, ihn bei der Conferenz unterstützen zu wollen, rieth jedoch ebenfalls davon ab. Einstimmig erklärten die drei Mächte, sie wollten einen definitiven Zustand gründen und verwürfen deshalb jedes neue Provisorium.

So blieb denn dem Haager Cabinet, nach siebenjähriger Weigerung, die dem Lande die allergrößten Opfer gekostet, die tiefsten Wunden geschlagen, kein anderer Ausweg, als die Annahme der 24 Artikel, zu der es sich endlich, und wie es scheint hauptsächlich auf den dringenden Rath einer benachbarten Macht, die wegen des Zustandes ihrer westlichen Provinzen auf das Lebhafteste die Pacification ihrer Nachbarn wünschen mußte, im Anfange März 1838 entschloß. Am 14. desselben Monats wurde der Conferenz die Note, in welcher der König Wilhelm seinen Beitritt erklärte, übergeben. Diese Erklärung wurde von den verschiedenen Mitgliedern der Conferenz verschieden aufgenommen; Oesterreich, Preußen und Rußland wollten sogleich mit dem holländischen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des Vertrags schreiten, England und Frankreich widersetzten sich. Der letzte Act des großen diplomatischen Dramas, der mit dem Frieden schloß, begann mit einem Zwiespalt und einer Meinungsverschiedenheit im Schooße der Conferenz selbst, der den Anfang der eigentlichen definitiven Unterhandlungen noch bis in den Monat August hinausschob. Es kam vor allen Dingen darauf an, sich über eine Vorfrage zu verständigen, von deren Entscheidung das endliche Arrangement unmittelbar abhing. Seit der Entstehung des Vertrages und seiner ersten Präsentation an Holland waren beinahe 7 Jahre verflossen, und es fragte sich nun, ob in der gegenseitigen Stellung der Contrahenten, in ihren Verhältnissen seitdem sich nichts geändert habe, ob die Bestimmungen des Vertrages, die den Erfordernissen der allgemeinen Lage Europas und denen der besonderen der einzelnen Contrahenten im Jahre 1831 vollkommen entsprechen konnten, derselben, wie sie sich im Jahre 1838 gestaltete, noch angemessen waren? Beantwortete man diese Frage mit Ja, so waren die zu beginnenden Verhandlungen nur die Fortsetzung der im August 1833 abgebrochenen, verneinte man sie, so wurden neue Verhandlungen auf der Basis der seitdem eingetretenen Veränderungen in der gegenseitigen Lage nothwendig. Die Cabinette in Wien, Berlin und Petersburg sprachen sich in ersterem Sinne aus, die von Paris und London im zweiten. Längere Zeit verging, ehe man sich verständigte; Belgien benutzte diesen Zwischenraum, zu beweisen, daß die 24 Artikel wesentlichen Modificationen unterliegen müßten. Es führte zu diesem Zwecke die großen

Opfer an, welche ihm die Weigerung des Königs von Holland und der dadurch nöthig gewordene Kriegsfuß in seiner Armee aufgelegt hatte, die Irrthümer und Unrichtigkeiten der Rechnungen und Grundlagen, auf denen die auf die Theilung der Schuld bezüglichen Bestimmungen des Vertrages beruhten, die Schwierigkeit, sich nach so langer Gemeinschaft von einem Theile ihrer Mitbrüder in Luxemburg und Limburg trennen zu müssen, eine Menge anderer mehr oder weniger kräftiger Gründe gegen die Territorialbestimmungen der 24 Artikel und zuletzt die Behauptung, daß der Vertrag durch die siebenjährige Weigerung des holländischen Cabinets, ihn anzunehmen, seine ursprüngliche bindende Kraft für Belgien verloren habe, als subsidiäres Rechtsmittel an. Es war eben so unmöglich, auf alle diese Reclamationen einzugehen, wie es unmöglich war, sie alle bei Seite zu setzen, um so mehr, als mehrere derselben eine kräftige Unterstützung von Seiten Frankreichs und Englands fanden. Die Conferenz mußte nothgedrungen ein mezzo termine suchen, und nach langen und schwierigen Unterhandlungen gelang es ihr auch. In Betreff der Territorialbestimmungen blieb der ursprüngliche Vertrag unverändert, und die großen Anstrengungen, welche Belgien machte, um Limburg und Luxemburg gegen eine Geldentschädigung, die bis auf 50 Millionen Gulden gesteigert wurde, und später sogar gegen die Anerkennung der Militärsouveränetät des deutschen Bundes in den abzutretenden Gebietstheilen zu behalten, waren vergebens. Unter dem Vorgang Englands hatten die großen Mächte, Frankreich mit eingeschlossen, schon im Monat April ihre Absicht, keine Modificationen an diesen Bestimmungen machen zu lassen, erklärt, und in der Conferenz ist officiell nie davon die Rede gewesen. Anders verhielt es sich mit den finanziellen Stipulationen. Hier wurde die Nothwendigkeit einer Revision anerkannt, und nach langem Zweifeln und Unterhandeln, wobei die nordischen Mächte die holländischen Interessen Schritt für Schritt vertheidigt hatten, endlich bedeutende Reductionen der auf Belgien lastenden Verbindlichkeiten angenommen und die definitive Chiffre derselben ausgleichungsweise, nicht aber, wie die Conferenz es selbst anerkannte, dem eigentlichen Schuldantheil beider Länder zufolge, festgesetzt. Am 16. October 1838 wurden den beiden betheiligten Cabinetten von Brüssel und dem Haag die ersten Notificationen dieser Beschlüsse gegeben. Belgien begann darauf eine Reihe von Vorstellungen, Remonstrationen, Bemühungen, Versuchen, die, mit einer allgemeinen, auf sehr ausgedehnten Basen unternommenen Rüstung combinirt, die Abänderungen der Territorialbestimmungen des Vertrags zum Zwecke hatten, aber erfolglos blieben und die endliche Annahme desselben nur verzögerten. Da Holland ebenfalls rüstete, und sein Heer eine Bewegung nach der belgischen Grenze machte, so schien, besonders in den ersten Tagen des Januars 1839 ein directer Conflict zwischen beiden von Neuem möglich; er wurde aber durch die energischen Vorstellungen der Conferenz abgewendet. Am 23. Januar 1839 legte dieselbe den Bevollmächtigten

Hollands und Belgiens die definitiven Vertragsentwürfe vor. Das Haager Cabinet unterzeichnete schon am 4. Februar, das Brüsseler und mit ihm die übrigen Mächte erst am 19. April, nachdem der Vertrag nach langer, an den dramatischsten Incidenten reicher Discussion am 19. März von der belgischen Kammer mit einer Majorität von nur 16 Stimmen angenommen war. Am 8. Juni erfolgte endlich zu London die Ratification und Auswechselung der Documente, und damit die endliche Beilegung dieser großen Frage, welche Europa 9 Jahre hindurch in Spannung erhalten, den allgemeinen Frieden mehr als einmal gefährdet hatte und endlich mit der Aufnahme eines neuen Staates in das europäische System und einer eclatanten und feierlichen Bestätigung mehrerer wichtigster Modificationen des öffentlichen Rechtes, worauf dieses System gegründet ist, schloß.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, die verschiedenen Systeme auseinanderzusetzen, welche die Conferenz zur Lösung der niederländischen Frage zuerst in den Trennungsgrundlagen vom 20. und 27. Januar 1831, dann in den 18 Artikeln vom 26. Juni und in den 24 Artikeln vom 15. October desselben Jahres und endlich in dem Definitivtractate vom 19. April 1839 aufstellte. In Betreff der gegenseitigen Grenzen setzten die Trennungsgrundlagen fest, daß Holland das ganze Gebiet mit allen Plätzen, Städten und Orten begreife, welches im Jahre 1790 zu der vereinigten Republik der Niederlande gehört hatte. Belgien sollte aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet werden, das in dem Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das unter einem anderen Rechtstitel im Besitze der Prinzen des Hauses Nassau zum deutschen Bunde gehöre und bei ihm verbleibe. Da nach dieser Abgrenzung sich ergäbe, daß Belgien und Holland auf ihren betreffenden Gebieten Enclaven besitzen würden, so sollten durch die Bemühungen der fünf Höfe solche Tausche und Anordnungen getroffen werden, daß eine völlige Contiguität des Territorialbesitzes und die freie Verbindung mit allen Theilen desselben für ein jedes der beiden Länder hergestellt würde. Belgien solle in diesen seinen Grenzen einen immer neutralen Staat bilden; die fünf Mächte garantiren ihm diese Neutralität, so wie die Integrität und Unverletzbarkeit seines Gebietes innerhalb dieser Grenzen. Die Bestimmungen der Wiener Schlußacte seien auf die holländischen und belgischen Ströme anwendbar; Antwerpen könne nur Handels-, nie Kriegshafen sein. Die Schulden des Königreichs der Niederlande sollen zwischen Belgien und Holland nach der mittleren Proportionalzahl der von jedem der beiden Länder während der Jahre 1827, 1828, 1829 entrichteten directen und indirecten Steuern und Reichsaccisen getheilt werden, Holland demgemäß mit $\frac{15}{31}$ und Belgien mit $\frac{16}{31}$ der Schuld (mit Ausnahme der passiven oder differirten) belastet werden. Mit Rücksicht auf diese Theilung der Schulden werden die belgischen Unterthanen die Schifffahrt und den Handel nach den Holland zugehörigen Colonieen auf dem nämlichen Fuße, mit

denselben Rechten und Vortheilen genießen, wie die holländischen. Alle näheren zur Auseinandersetzung auf diese Basen hin gehörigen Unterhandlungen sollten durch eine aus einer gleichen Anzahl Holländer und Belgier bestehende Demarcations- und eine eben so zusammengesetzte Finanzcommission geschehen. Die Conferenz blieb Schiedsrichterin bei einer etwa eintretenden Unmöglichkeit, sich zu verständigen. Das holländische Cabinet nahm diese Grundlagen an, der belgische Congreß verwarf sie und protestirte dagegen. Der Hauptgrund, der ihn dazu bewog, war die darin stipulirte Abtretung Luxemburgs, eines Theils des linken Scheldeufers und der Provinz Limburg, alles Gebiete, die sich der Revolution angeschlossen hatten, in denen die holländische Herrschaft de facto nicht mehr bestand, und für deren Besitz der Congreß als Rechtstitel ein jus postliminii und frühere Abtretungen anrief. Der deutsche Bund verweigerte seinerseits jede Abtretung oder Verzichtleistung auf Luxemburg, welche nothwendig gewesen wäre, um Belgien den factischen Besitz dieser Provinz, die sich, wie die übrigen, mit Ausnahme der Festung Luxemburg, von der holländischen Regierung losgerissen hatte, auch rechtlich zu sichern. Die 18 Artikel nun sollten hauptsächlich den so entstandenen directen Conflict zwischen Belgien und dem Bunde in Betreff Luxemburgs vorläufig wenigstens beseitigen. Die Grenzbestimmungen sind im Ganzen dieselben, wie in den Trennungsgrundlagen, nur anstatt des unbedingten Verbleibens Luxemburgs bei Deutschland wird darin bestimmt, daß die fünf Mächte sich dahin verwenden werden, daß der status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatverhandlungen beibehalten werde, welche der Souverän Belgiens mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde in Bezug auf jenes Großherzogthum angeknüpft habe, eine Unterhandlung, welche von der Frage über die Grenzen Hollands und Belgiens ganz zu trennen ist. Die übrigen Bestimmungen waren dieselben, nur deutlicher ausgedrückt. In Betreff der Schuldentheilung ging man aber von einem ganz neuen Grundsatze aus; dieselbe sollte nämlich in der Art Statt finden, daß jedem der beiden Länder die Gesammtsumme der Schulden zufiele, welche ursprünglich vor der Vereinigung auf den verschiedenen Gebietstheilen, aus denen sie bestehen, lasteten; die Schulden, die später gemacht seien, sollten nach einem billigen Verhältnisse getheilt werden. Die luxemburgische Frage hatte in diesen neuen Verfassungsvorschlägen einen großen Schritt vorwärts gethan, sie war von der belgisch-holländischen getrennt, ihre Lösung besonderen Verhandlungen vorbehalten, und damit die Möglichkeit der Herstellung eines directen Verhältnisses Belgiens zum deutschen Bunde, unter Abfindung der holländischen Ansprüche und Rechte, durch Geldentschädigung gegeben. Die Schuldfrage war unstreitig bei Weitem gerechter entschieden, als in den Trennungsgrundlagen, die Belgien in dieser Beziehung Verpflichtungen auflegten, die es rechtlich nie schuldete. Der König von Holland verwarf die 18 Artikel, wie der belgische Congreß die Trennungsgrundlagen

verworfen hatte, und die Ereignisse des Monats August 1831 versetzten Belgien in eine Lage, welche höchst ungünstig für dasselbe auf das Resultat der neuen Verhandlungen, das in den 24 Artikeln vom 15. October 1831 enthalten ist, wirkten. Die Grenzfrage wurde auf durchaus neuen Basen gelöst. Belgien sollte aus den Provinzen Südbrabant, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg bestehen; Luxemburg verblieb ihm zum Theil, man ließ ihm das sogenannte französische Quartier desselben, legte ihm aber dafür die Abtretung des auf dem rechten Maasufer gelegenen Theils von Limburg mit Mastricht und bedeutenden Gebietsstrecken auf dem linken auf. Deutsch-Luxemburg, mit der Festung, und die eben bezeichneten Theile von Limburg sollten an Holland zurückfallen und dem deutschen Bunde einverleibt bleiben, der so zu seinem großen Vortheile durch einen bedeutenden Landstrich an der Maas und die höchst feste ihn deckende Position von Mastricht auf dem rechten Maasufer für seine Abtretung des französischen Luxemburgs entschädigt wurde. Man sieht, daß diese Bestimmung auf einer Art von Transaction zwischen der Abtretung Luxemburgs, wie sie die Trennungsgrundlagen vom 27. Januar, und dem einstweiligen, späterhin möglicher Weise definitiven Verbleiben Luxemburgs bei Belgien, wie es die 18 Artikel stipulirten, beruht. Wer am Meisten dabei gewann, war unstreitig der deutsche Bund, dessen Vertheidigungssystem bis an die Maas vorgeschoben und mit höchst festen Positionen bereichert wurde. Außerdem verschwanden die Enclaven aus allen Grenzbestimmungen. In Betreff der Schuld halten die 24 Artikel ebenfalls die Mitte zwischen dem Holland günstigen Systeme der Trennungsgrundlagen und dem Belgien günstigen der 18 Artikel. Belgien wird mit einer jährlichen Rente von 8,400,000 Fl. zu Gunsten Hollands belastet, die integrirender Theil der belgischen Nationalschuld wird, und mittelst deren sich Belgien von jeder aus der Theilung der Staatsschulden des Königreichs der vereinigten Niederlande entspringenden Verpflichtung befreit. Es muß diese Rente vom 1. November 1830 an, also im Augenblicke der Abschließung des Vertrages, die Rückstände eines Jahres, bezahlen. Außerdem enthielten die 24 Artikel mehrere Bestimmungen, welche sich in dem Definitivvertrage unverändert wiederfinden.

Derselbe enthält wesentlich Folgendes: Das Territorium des Königreichs Belgien besteht aus folgenden Provinzen des Königreichs der Niederlande: Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Limburg, die auf dem rechten Maasufer gelegenen Theile dieser Provinz, so wie einige Territorien auf dem linken, mit der Festung Mastricht, und einem Rayon von 1220 Toisen abgerechnet. In Luxemburg tritt Niederland an Belgien alles jenseits (westlich) einer zwischen Rodange und Athus anfangenden, die große Straße von Longwy nach Bastogne über Arlon entlang, neben der Grenze des Arrondissements Dünkirchen bis zum preußischen Gebiete, sich erstreckenden Linie gelegene Land ab, wofür es die eben bezeichneten

Gebiete in der Provinz Limburg erhält. Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, hat sich mit dem deutschen Bunde und den nassauischen Agnaten über die dadurch nothwendig werdenden Arrangements zu verständigen. Belgien bildet innerhalb dieser Grenzen einen unabhängigen, beständig neutralen Staat; es ist gehalten, diese Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten. Der Ablauf der flandrischen Gewässer, die ihren hauptsächlichsten Abfluß durch das den Niederlanden bleibende seeländische Flandern haben, soll nach dem Vertrage von 1785 zwischen dem deutschen Kaiser und den Generalstaaten geregelt werden. Die Bestimmungen der Wiener Congreßacte (Artikel 108 — 117) über die Flußschifffahrt sind auf diejenigen Flüsse und Wasserläufe anzuwenden, welche dem holländischen und belgischen Gebiete gemeinschaftlich sind. Alles, was auf das Lootsenwesen, die Markzeichen und die Unterhaltung des Fahrwassers in der Schelde sich bezieht, soll von beiden Regierungen gemeinschaftlich beaufsichtigt werden. Die niederländische Regierung ist berechtigt, eine Steuer von 1 Fl. 50 Cts. per Tonne von der Schifffahrt auf der Schelde und ihren Mündungen zu erheben; das Recht beträgt 1 Fl. 12 Cts. für die zu Berg und 38 Cts. für die zu Thal gehenden Schiffe. Zur Erhebung dieser Steuer werden niederländische Bureaus zu Terneuzen und Antwerpen errichtet; alle Untersuchungen und jeder Aufenthalt deswegen während der Fahrt selbst hören auf. Die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen Schelde und Rhein ist ebenfalls frei und unterliegt nur gemäßigten Zöllen, welche dieselben sind für den Handel beider Länder. Die Handelsverbindungen Belgiens mit Deutschland über Sittard und Mastricht bleiben frei. Sollte Belgien auf seinem Gebiete eine Straße oder einen Canal bis an die Maas bauen, so steht ihm frei, diesen Verbindungsweg durch den holländischen Canton Sittard bis an die deutsche Grenze fortzuführen. Vom 1. Januar 1839 bleibt Belgien mit einer jährlichen Rente von 5 Millionen Gulden zu Gunsten Hollands belastet; das Capital dieser Rente wird von dem großen Buche der niederländischen Schuld in das große Buch der belgischen Schuld übertragen und in belgische Nationalschuld verwandelt; mittelst der Zahlung dieser Rente ist Belgien aller aus der Theilung der Schuld gegen Holland entspringenden Verbindlichkeiten entlastet. Der Hafen von Antwerpen kann in Zukunft wie bisher nur Handelshafen sein. Die während der Dauer des Königreichs der Niederlande aufgeführten öffentlichen Bauten und Werke bleiben dem Lande, in welchem sie sich befinden, mit allen daran geknüpften Lasten und Vortheilen. Die Sequester, welche in Belgien aus politischen Ursachen auf Güter und Domänen gelegt sind, werden ohne Verzug aufgehoben. Die Bewohner beider Länder haben während zwei Jahren freies und unbeschränktes Umzugsrecht. In den Landestheilen, welche die Regierung wechseln, darf Niemand auf irgend eine Weise wegen Theilnahme an den politischen Ereignissen seit 1830 beunruhigt oder in Untersuchung gezogen werden. Zwischen dem Könige der Nieder-

lande und dem Könige von Belgien, ihren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen soll Friede und Freundschaft bestehen.

Dieser Vertrag ist zwischen Belgien und dem Königreiche der Niederlande, und zwischen einem jeden dieser beiden Staaten und einer jeden der fünf großen Mächte abgeschlossen; die letzteren nahmen außerdem den Vertrag zwischen Belgien und Holland ausdrücklich unter ihre Garantie. Bei der Unterzeichnung erklärten die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, daß sie, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes handelnd, den Beitritt desselben zu diesem Vertrage auszusprechen hätten, und fügten hinzu, daß der deutsche Bund sich zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, in so weit er dabei betheiligt sei, verpflichte. Die Bundesversammlung ratificirte diesen Beitritt feierlichst in einer am 11. Mai 1839 gehaltenen Sitzung. Späterhin wurden Verhandlungen mit den nassauischen Agnaten angeknüpft, in Folge deren der Herzog von Nassau, für sich und seine Verwandten stipulirend, für immer auf alle Rechte auf den Theil von Limburg, der als Entschädigung für das französische Luxemburg an Holland gegeben sei, gegen eine ein- für allemal gezahlte Entschädigung von 750,000 Fl. Verzicht leiste. Der Vertrag darüber wurde am 27. Juni 1839 zu Wiesbaden abgeschlossen, und das Geld bald darauf gezahlt. Am 16. August dieses Jahres bevorschlagte der niederländische Gesandte beim deutschen Bunde, den an Holland zurückfallenden Theil von Limburg zu einem Herzogthume zu erheben, das mit Ausnahme der bei den Niederlanden verbleibenden Festungen Mastricht und Venloo den deutschen Bundesstaaten einverleibt werden solle. Dieses Herzogthum Limburg würde unter denselben politischen Institutionen stehen, wie das Königreich der Niederlande, ohne daß dieselben die aus seinen Verhältnissen zum Bunde entspringenden Pflichten beeinträchtigen könnten. Das Herzogthum gelte als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg; der letztere zähle eine Bevölkerung von 149,571 Seelen, das Herzogthum Limburg 147,527 Seelen, also finde Ausgleichung, wie der Bund sie verlangt habe, Statt. Die Bundesversammlung bestätigte am 5. September 1839 diese Anträge, und die ganze große Angelegenheit war so, nachdem schon früher die Cession der von Belgien seit 1830 besetzt gehaltenen Territorien in Luxemburg und Limburg ohne Schwierigkeiten erfolgt war, definitiv beendigt.

Niederlande: Holland.

Als der Trennungsvertrag zur Ausführung gekommen, und die Spannung, in welche die dem Abschlusse desselben vorhergehende so bewegte Zeit die Gemüther in den Niederlanden versetzt hatte, sich gelegt, wurden die ungeheueren Nachtheile sichtbar, welche das System des Cabinets, seine achtjährige beharrliche Weigerung, Belgien anzuerkennen, den wichtigsten und wesentlichsten Interessen des Landes verursacht hatte. Der Vertrag vom 19. April 1839, verglichen mit den ersten

24 Artikeln vom 15. November 1831, kostete Holland eine jährliche Rente von 3,400,000 Fl., um welchen Betrag der belgische Schuldantheil verringert war; dasselbe verlor außerdem sämmtliche Rückstände, die Belgien seit der Annahme der 24 Artikel schuldete, im Belaufe von 64,400,000 Fl., und die von der Conferenz niedergeschlagen wurden. Das Land hatte außerdem während 8 Jahren die außerordentlichsten Lasten getragen, um die Armee immer kampffertig und auf dem großen Kriegsfuße zu erhalten, Rüstungen, die nach dem allergeringsten Anschlage für die ganze Dauer wenigstens 150 Millionen Gulden gekostet hatten. Was der Handel und die materiellen Interessen des Landes überhaupt durch die im Jahre 1832 angewendeten Zwangsmaßregeln, die Blokade der Schelde und der ganzen holländischen Küsten und den achtjährigen Kriegszustand verloren, ist unberechenbar. Als einzigen Vortheil für so große Opfer brachte der Definitivvertrag die Nichtliquidation des Tilgungssyndicats, dessen Auseinandersetzung in den früheren Stipulationen gefordert worden war. Die Regierung gewann allerdings dabei die Unterdrückung einer Veröffentlichung, die ihrem bei der Verwaltung der Finanzen befolgten Systeme nur nachtheilig sein konnte; aber das war keine Entschädigung für die Verluste der Nation. Dieselbe hatte während dieser ganzen Periode eine höchst achtungswerthe Gesinnung gezeigt; in den ersten Jahren nach 1830 herrschte ein merkwürdiger patriotischer Aufschwung, das Widerstandssystem der Regierung wurde mit Eifer und dem Grade von Begeisterung, dessen der kalte und besonnene Volkscharakter fähig ist, unterstützt. Als sich aber späterhin die Unmöglichkeit herausstellte, auf diesem Wege zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, und als dessenungeachtet das Cabinet bei seiner Weigerung, zu einem friedlichen Abkommen die Hand zu bieten, Jahre lang beharrte, und diese Politik dem Lande die außerordentlichsten Anstrengungen, die allerbedeutendsten Opfer und Verluste auflegte, da wandte sich die öffentliche Meinung eben so sehr gegen das Verfahren der Regierung, wie sie früher für dasselbe gewesen war. Die Kammer hatte seit mehreren Jahren schon dringend auf Abänderung desselben bestanden; als die Unmöglichkeit, länger bei seinem Systeme zu beharren, den König endlich zur Abschließung des Friedens zwang, ging sie weiter, und verlangte, durch die Erfahrung der letzten 15 Jahre belehrt, daß endlich zu der so oft vorgeschlagenen Reform des Grundgesetzes geschritten werde. Die Opposition verlangte Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, Verantwortlichkeit der Minister, das Recht für die Generalstaaten, die Colonialangelegenheiten mit dem Könige zu leiten, mit einem Worte alle Reformen, welche nöthig waren, um das System der Repräsentativregierung und alle Garantieen des constitutionellen Lebens in die Staatsverwaltung einzuführen. Den meisten Werth, und mit Recht, legte sie auf die Umänderung der Finanzverwaltung; seit dem Jahre 1830 war die öffentliche Schuld um 197,257,900 Fl. vermehrt worden, und die für die Verzinsung der Gesammtschuld nöthigen Fonds auf 37,013,705 Fl.

jährlich angewachsen. Wurde nicht Ordnung und Oeffentlichkeit in die Finanzen gebracht, so lief der Staatscredit, der in der letzten Zeit nur durch die Hülfe der Colonieen, zum Theil sogar nur durch die Hypothecirung derselben aufrecht erhalten war, die größte Gefahr. Diesen Forderungen gegenüber beschränkte sich die Regierung darauf, nur die durch den Vertrag vom 19. April 1839 unumgänglich nöthig gewordenen Reformen des Grundgesetzes vorzuschlagen, die neue Umschreibung einiger Provinzen und andere durchaus rein formelle Modificationen, von denen die wesentlichen Mängel und Unvollkommenheiten der Verfassung auch nicht im Entferntesten berührt wurden. Es erfolgte nun eine große Aufregung; die Opposition, der Sympathie und Unterstützung der Nation gewiß, nahm in den letzten Monaten des Jahres 1839 und während der Session von 1840 eine so entschiedene Stellung an, daß die Regierung, sie mochte wollen oder nicht, zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde, und um den Schwierigkeiten ihrer Lage, die mit jedem Tage größer und drohender wurden, zu entgehen, sich endlich entschloß, den Generalstaaten am 18. März 1840 sieben neue auf die Reform des Grundgesetzes bezügliche Entwürfe vorzulegen, welche den Wünschen der Nation mehr als die früheren entsprachen. Nach einer langen und lebhaften Discussion wurden endlich am 4. September 1840 diejenigen Modificationen der Verfassung gesetzlich publicirt, welche als nothwendig erkannt waren, um dem Königreiche der Niederlande den vollen Genuß der constitutionellen Freiheit und der Vortheile und Garantieen des Repräsentativsystems zu sichern. Diese Reformen setzen folgende Hauptpuncte fest: das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande soll nicht mehr wie bisher durch die Provinzialstatuten, sondern durch ein Gesetz, also unter Mitwirkung der Generalstaaten, geregelt werden; die Civilliste des Königs wird auf 1,500,000 Fl. jährlich fixirt, also beinahe um eine Million verringert; zum Unterhalt der königlichen Residenzen werden 50,000 Fl. anstatt 100,000 Fl. angewiesen. Zu Anfang einer jeden ordentlichen Sitzung wird den Generalstaaten Bericht über den neuesten Stand der Einnahmen und Ausgaben der Colonieen und überseeischen Besitzungen erstattet. Die Verfügung über den Ertrag dieser Besitzungen, der zur Disposition des Mutterlandes gestellt ist, wird durch das Gesetz, also unter Mitwirkung der Generalstaaten, und nicht wie früher durch blos königliche Verordnung, geregelt. Die Chefs der ministeriellen Departements sind verantwortlich für alle ihre in dieser Eigenschaft unternommenen Acte, zu deren Beschluß oder Vollziehung sie einwirken, und durch welche das Fundamentalgesetz oder andere Gesetze verletzt oder nicht befolgt werden. Um ihre Mitwirkung zu constatiren, müssen alle königlichen Beschlüsse und Verfügungen von dem Chef des ministeriellen Departements, von dem sie ausgehen, gegengezeichnet werden. Der oberste Gerichtshof des Königreichs erkennt über die Anklagen in Sachen dieser Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die zweite Kammer der Generalstaaten besteht in Zukunft aus 58 Mitgliedern, die erste aus

wenigstens 20 und höchstens 30. Das Budget wird jedes Mal für die Zeit von zwei Jahren und ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit verwilligt. Der König schlägt die Staatsausgaben vor, welche, einmal bewilligt, für diesen Zeitraum gültig bleiben, wenn nicht Abänderungen durch ein neues Gesetz beschlossen werden. Die Einkünfte werden für dieselbe Zeit und unter denselben Bedingungen durch das Gesetz geregelt. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung bilden den Gegenstand eines besonderen Capitels auf dem allgemeinen Budget. Jedes dieser Capitel wird durch ein besonderes Gesetz vorgeschlagen und votirt. Die einem Ministerium bewilligten Fonds können nur für die bezeichneten Ausgaben verwendet werden. Der König läßt alljährlich den Generalstaaten einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen. Die Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Dienstes werden durch die allgemeine Rechnungskammer festgesetzt, und der darnach abgefaßte Rechenschaftsbericht wird jährlich den Generalstaaten vorgelegt. Es wird eine allgemeine Rechnungskammer bestehen, welche mit der jährlichen Prüfung und Liquidirung der Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungsdepartements und mit der Untersuchung der Rechnungsablage aller öffentlichen Comptabeln, in Gemäßheit besonderer, durch das Gesetz zu bestimmender Instructionen, beauftragt ist. Die Mitglieder dieser Rechnungskammer, deren Besoldungen durch das Gesetz fixirt werden, sollen, so viel als möglich, aus allen Provinzen genommen und auf Lebenszeit gewählt werden. Der König ernennt zu den erledigten Stellen auf einer Liste von drei Candidaten, welche die zweite Kammer der Generalstaaten vorschlägt.

Die Gesetze beginnen eine neue Epoche in der constitutionellen Geschichte Niederlands. Die Verfassung ist durch sie eine vorherrschend repräsentative geworden, in der das Gleichgewicht der Gewalten auf sicherer Grundlage hergestellt ist. König Wilhelm, der das System des Uebergewichts der Krone, wie das Grundgesetz von 1815 es begründet hatte, mit eiserner Beharrlichkeit, mit unerschüttertem Muthe 25 Jahre hindurch vertheidigte, der es vorzog, die schönste Hälfte seines Königreichs zu opfern, und das treue Niederland durch die ihm auferlegten, kaum zu erschwingenden Lasten auf lange Zeit hin zu erschöpfen, als nachzugeben; der nur dann wich, als längerer Widerstand den Sturz der Regierung und allgemeines Verderben herbeizuführen drohte, König Wilhelm legte bald nach der Publication dieser Gesetze (September 1840) die Krone nieder und zog sich in das Privatleben zurück. Sein Sohn, der Prinz von Oranien, bestieg den Thron, und die ersten Handlungen des neuen Regenten bewiesen, daß es sein fester Wille sei, auf dem ihm durch die Reformen der Verfassung vorgezeichneten Wege zu regieren.

Niederlande: Belgien.

Einer der ersten Acte der in den letzten Tagen des Septembers zu Brüssel zusammengetretenen provisorischen Regierung war die Ein-

berufung eines Nationalcongresses, dessen Entscheidung alles auf die Constituirung und innere Organisation der Provinzen, die sich von der niederländischen Herrschaft losgerissen hatten, Bezügliche vorgelegt werden sollte. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung wurde auf 200 festgesetzt; um Wähler und wählbar zu sein, mußte man Belgier von Geburt oder durch Naturalisation und 25 Jahre alt sein und einen Steuerbetrag, der nach den verschiedenen Provinzen von 13 Fl. bis auf 75 Fl. stieg, entrichten. Am 10. November 1830 trat der Congreß zusammen und bestätigte die Mitglieder der provisorischen Regierung in ihren Functionen. Am 18. November verkündete er die Unabhängigkeit des belgischen Volks, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde; wenige Tage nachher, am 22. desselben Monats, erklärte er im Namen des belgischen Volks, daß die Nation die verfassungsmäßige Repräsentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupte als die Form ihrer Regierung annehme. Der letztere Beschluß wurde mit einer Mehrheit von 174 Stimmen gegen 13, welche die Republik wollten, gefaßt. Am 24. November endlich schloß der Congreß, als constituirende öffentliche Gewalt handelnd, die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht und Gewalt aus, und diese Erklärung erhielt später durch das Gesetz vom 25. Juli 1834 eine Strafsanction; die Ausschließung selbst war von 161 Stimmen gegen 28 ausgesprochen worden. Durch diese drei Acte waren die allgemeinsten Grundlagen zur Constituirung Belgiens, als unabhängigen Staates, gelegt worden; das Nächste, womit der Congreß sich zu beschäftigen hatte, war die Verfassung selbst. Die provisorische Regierung hatte schon am 6. October 1830 eine Commission, aus 12 Mitgliedern bestehend, ernannt, mit dem Auftrage, ihr einen Constitutionsentwurf vorzulegen; die Abfassung desselben wurde von der Commission zweien ihrer Mitglieder, Nothomb und Devaux, übertragen, und die Arbeit derselben im Namen der provisorischen Regierung dem Congresse mitgetheilt. Vier andere Mitglieder dieser Versammlung legten ihr einen anderen als Project vor. Aus diesen beiden Entwürfen setzte die Centralsection des Congresses einen dritten zusammen, welcher in Berathung gezogen und bei der definitiven Abfassung der Constitution zu Grunde gelegt wurde. Die Prüfung dieses Entwurfes, häufig durch die äußeren Ereignisse unterbrochen, wurde erst am 7. Februar 1831 beendigt, und die Verfassung selbst an demselben Tage proclamirt; bindende Kraft erhielt sie jedoch erst mit dem Amtsantritte des einstweiligen Oberhauptes, der Executivgewalt des Regenten am 26. Februar 1831, und noch mit der beschränkenden Bestimmung, daß die gesetzgebende Gewalt bis zur Inauguration des definitiven Staatsoberhauptes vom Congresse allein ausgeübt werden würde. In volle Ausführung trat sie erst nach der Eidesleistung und feierlichen Einführung des Königs Leopold am 21. Juli 1831.

Diese Verfassung enthält 139 in 8 Capitel oder Titel vertheilte Artikel. Der erste dieser Titel handelt vom Staatsgebiete und

seinen Eintheilungen. Belgien besteht aus den Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Namur und Luxemburg mit Vorbehalt der Verhältnisse dieser letzteren zum deutschen Bunde. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden; die Grenzen des Staats, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden. Der zweite Titel beschäftigt sich mit den Belgiern und ihren Rechten. Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, bewahrt, verloren nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen; um den Fremden in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleichzustellen, ist die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts (la grande naturalisation) erforderlich. Es gibt im Staate keinen Standesunterschied, die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Die persönliche Freiheit ist einem Jeden zugesichert. Niemand kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den vom Gesetze voraus bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Außer der Ergreifung auf der That kann Niemand verhaftet werden anders, als in Folge einer richterlichen, motivirten Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder in den ersten 24 Stunden derselben ihm bekannt gemacht werden muß. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; keine Strafe kann anders als in Kraft des Gesetzes bestimmt und angewendet werden. Die Wohnung ist unverletzlich, Haussuchungen können nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form Statt finden. Niemand kann seines Eigenthums anders als für öffentliche gemeinnützige Zwecke beraubt werden, und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung. Die Strafe der Gütereinziehung kann nie eingeführt werden. Der bürgerliche Tod ist auf immer abgeschafft. Die Freiheit eines jeden religiösen Cultus, so wie seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, so wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonieen eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und öffentlichen Bekanntmachungen. Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen. Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Bestrafung dabei eintretender Vergehungen kann nur in Folge

gesetzlicher Vorschrift Statt finden. Der auf Kosten des Staats ertheilte öffentliche Unterricht wird durch ein Gesetz geregelt. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt, noch von Verfasser, Verleger oder Drucker Caution verlangt werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung Statt finden. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie die die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche durchaus den Polizeigesetzen unterworfen bleiben. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dasselbe darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden. Ein Jeder hat das Recht, Bittschriften, von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, bei den öffentlichen betreffenden Behörden einzureichen. Die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden sind allein zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen berechtigt. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; nur durch das Gesetz kann der Gebrauch einer bestimmten Sprache und jedenfalls nur für Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen vorgeschrieben werden. Oeffentliche Beamte können für Handlungen ihrer Verwaltung ohne vorgängige Erlaubniß gerichtlich versetzt werden, mit Vorbehalt der die Minister betreffenden Anordnungen.

Der dritte Titel handelt von der Staatsgewalt. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus; die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat gemeinschaftlich ausgeübt. Ein jeder dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Ein jedes auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, so wie auf das Contingent der Armee bezügliche Gesetz muß zuerst in der Repräsentantenkammer votirt werden. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört der gesetzgebenden Gewalt an. Der König besitzt die ausübende Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationshöfe und die Bezirksgerichte ausgeübt; die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen. Die ausschließlich die Gemeinden und Provinzen betreffenden Angelegenheiten werden durch Gemeinde- und Provinzialräthe geordnet. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht blos den District, der sie ernannt hat; die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über darauf bezügliche Streitpuncte; Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein. Ein Mitglied derselben, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, verliert unmittelbar Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur durch eine neue Wahl wieder in dieselbe eintreten. Das Bureau der Kammer wird für jede Session von derselben ernannt. Jede Beschlußnahme

wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen ist der Vorschlag verworfen; keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder vorhanden ist. Die Abstimmung geschieht laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über den Gesammtinhalt eines Gesetzes wird laut und durch Namensaufruf gestimmt. Vorschlag und Wahl der Candidaten geschehen durch geheime Stimmengebung. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzuordnen. Ein Gesetz kann nur angenommen werden, wenn über jeden einzelnen Artikel abgestimmt ist. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, Bittschriften den betreffenden Ministern zu überreichen und Auskunft zu verlangen. Kein Mitglied der Kammern kann wegen der bei Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen ausgesprochenen Meinungen oder gegebenen Vota gerichtlich verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden. Kein Mitglied der Kammern kann während der Dauer der Session anders als mit Erlaubniß der Kammer verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, in der sie ihre Gerechtsame ausübt.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus Abgeordneten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten directen Steuerbetrag bezahlen, der nicht mehr als 100 Fl. und nicht weniger als 20 Fl. betragen darf. Das Wahlgesetz setzt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Um gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt oder durch die große Naturalisation sein, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, volle 25 Jahre alt sein und in Belgien seinen Wohnsitz haben. Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf 4 Jahre gewählt, sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert. Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer erhält während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschädigung von 200 Fl., mit Ausnahme derjenigen, welche die Stadt bewohnen, in der die Kammer sich versammelt.

Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer wählen. Der Senat besteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Kammer. Die Senatoren werden für 8 Jahre gewählt; sie werden alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt sein oder durch die große Naturalisation sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, in Belgien wohnhaft, wenigstens 40 Jahre alt sein und wenigstens 1000 Fl. directe Steuern bezahlen. In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche diese Steuer

bezahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 erreicht, wird diese Zahl durch die am Höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vervollständigt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Entschädigung. Mit dem 18. Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator, Stimmrecht erlangt er erst im 25. Jahre. Jede Sitzung des Senats, welche außer der Sessionszeit der Repräsentantenkammer gehalten wird, ist von Rechtswegen nichtig.

Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft von Mann zu Mann nach der Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung männlicher Nachkommen kann der König mit Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen. Der König kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich Haupt eines anderen Staates sein. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich. Kein vom König ausgehender Act ist gültig, ohne die Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich wird. Der König ernennt und entläßt die Minister, er verleiht die Grade in der Armee und ernennt zu den Aemtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten. Zu anderen Aemtern beruft er nur in Kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Verfügungen, ohne die Gültigkeit der Gesetze selbst jemals unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge, und setzt die Kammern, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten, in Kenntniß. Die Handelsverträge, so wie alle diejenigen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelne Belgier verpflichten, treten erst in Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben. Keine Abtretung, kein Austausch, keine Einverleibung eines neuen Landestheils kann anders Statt finden, als in Folge eines Gesetzes. Der König sanctionirt die Gesetze und verkündet sie. Die Kammern treten von Rechtswegen jährlich am 2. Dienstage des Novembers zusammen, wenn sie nicht früher vom Könige einberufen werden; sie müssen jährlich wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König erklärt den Schluß der Session, er beruft die Kammern außerordentlicher Weise, er hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine derselben. Bei jeder Auflösung müssen die Wähler aber binnen der nächsten 40 Tage, die Kammern binnen der nächsten 2 Monate zusammenberufen werden. Der König kann die Kammern vertagen; die Vertagung darf jedoch nicht einen Monat überschreiten und kann in derselben Session nicht ohne Zustimmung der Kammer wiederholt werden. Der König hat das Recht, richterlich zuerkannte Strafen zu mildern oder zu erlassen, er hat das Recht, Münze schlagen zu lassen und Adelstitel zu verleihen, ohne irgend ein Vorrecht daran knüpfen

zu können. Er verleiht die militärischen Orden; seine Civilliste wird für die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung und die der Verfassung gemäß erlassenen Gesetze förmlich beilegen. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am zehnten Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder Regenten wird die königliche Gewalt, im Namen des belgischen Volkes, vom Ministerrathe ausgeübt. Der König ist volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre, er nimmt nicht eher von dem Throne Besitz, als bis er in der Mitte der Nationalrepräsentation einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten. Bei der Minderjährigkeit des Königs treffen die Kammern Vorkehrungen für die Einsetzung der Regentschaft und der Vormundschaft. Dasselbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden, während derselben kann keine Abänderung des Grundgesetzes Statt finden. Bei Thronerledigung treten die Kammern zusammen und treffen die nöthigen Anordnungen.

Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von Geburt ist oder das volle Staatsbürgerrecht erhalten hat. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein. Die Minister haben nur Stimmrecht in den residirenden Kammern, wenn sie Mitglieder derselben sind, sie haben aber Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können ihre Gegenwart in den Sitzungen verlangen. Der König kann in keinem Falle, durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl, einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Kammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen. Die Fälle der Verantwortlichkeit für die Minister werden durch das Gesetz bestimmt. Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten Minister nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Alle Streitigkeiten über bürgerliche Rechte gehören vor die Gerichte, eben so wie die über politische Rechte, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen. Kein Gericht kann anders, als in Kraft des Gesetzes errichtet werden. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof, mit Ausnahme der Ministerprocesse erkennt derselbe nicht über die Materie der Rechtssachen. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wofern die Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, was durch ein richterliches Erkenntniß erklärt werden muß; bei politischen und Preßvergehen muß dies Erkenntniß einstimmig gefaßt sein. Jedes Urtheil ist motivirt und wird öffentlich gesprochen. Für alle Criminalsachen, so wie für politische und Preßvergehen ist das Geschworenengericht angeordnet. Die Räthe der Appellhöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der ihnen untergeordneten Tribunale werden vom Könige nach

einer doppelten Liste ernannt, die von diesen Gerichtshöfen selbst und von den Provinzialräthen eingereicht wird. Die Räthe am Cassationshofe ernennt der König auf einer vom Senate und dem Cassationshofe verfaßten Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urtheilsspruch ihres Amtes entsetzt oder suspendirt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung Statt finden. Der König ernennt und erläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Tribunalen. Die Besoldungen der Richter werden durch ein Gesetz bestimmt. Kein Richter darf eine von der Regierung besoldete Stelle anders als unentgeldlich annehmen. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die Verfügungen und Beschlüsse der Central-Provinzial- und Localbehörden nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. Die Provinzial- und Gemeindeverfassung wird durch Gesetze bestimmt. Diese Gesetze sichern die Anwendung folgender Grundsätze: die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Ortsvorsteher und der Regierungscommissarien bei den Provinzialräthen einführen kann — die Ueberweisung aller Gegenstände, welche ein Provinzial- oder Gemeindeinteresse haben, an die Provinzial- oder Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigungen ihrer Acten — die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinderathsversammlungen in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen — die Oeffentlichkeit des Budgets und der Rechnungen — das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß Provinzial- oder Gemeindebehörden ihre Befugnisse überschreiten; die Abfassung der Civilstandsacten und die Führung der betreffenden Register gehören ausschließlich der Gemeindeobrigkeit an.

Der vierte Titel regelt die Finanzverfassung. Keine Auflage zum Nutzen des Staats kann anders als durch das Gesetz angeordnet werden. Provinzial- und Gemeindelasten können nur mit Bewilligung der Provinzial- und Gemeindebehörden eingeführt werden. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich bewilligt, es kann in Betreff derselben kein Privilegium eingeführt werden. Pensionen und Gratificationen aus der Staatscasse können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Jedes Jahr schließen die Kammern die Abrechnungsgesetze ab und votiren das Budget. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentantenkammer und für eine bestimmte, durch das Gesetz bezeichnete Zeit ernannt. Die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden vom Staate übernommen, die dazu erforderlichen Summen werden jährlich auf das Budget gebracht.

Der fünfte Titel beschäftigt sich mit der bewaffneten Macht. Die Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, ihr Bestand jährlich der Berathung der Kammern unterworfen. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des

Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Es besteht eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird. Die Inhaber aller Grade bis zum Hauptmanne werden von der Bürgergarde selbst ernannt. Die Versetzung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen nur auf die gesetzlich bestimmte Art verlieren.

Der sechste Titel enthält allgemeine Bestimmungen. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe als Nationalfarben und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: Eintracht gibt Macht („l'union fait la force") an. Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden. Jeder auf belgischem Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. Die Staatsverfassung kann weder ganz, noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Der siebente Titel schreibt das bei Revision der Constitution zu beobachtende Verfahren vor. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Bestimmung der Verfassung der Revision bedarf. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelös't. Zwei neue Kammern werden zusammenberufen und diese beschließen, in Uebereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Puncte.

Der achte Titel enthält transitorische Bestimmungen, ohne allgemeine und beständige Bedeutung.

Um diese merkwürdige, unter den europäischen Constitutionen offenbar die größte Summe politischer Freiheiten enthaltende Verfassung, ihrer ganzen Bedeutung nach, richtig zu beurtheilen, ist nothwendig, auf die Umstände, unter welchen sie entstand, näher einzugehen; denn es dürften sich wenige Monumente dieser Art finden, welche in einem so hohen Grade von den Stimmungen und Verhältnissen des Augenblicks, in dem sie wurden, beeinflußt sind, als das belgische Grundgesetz. Die Unvollkommenheiten und Mängel des holländischen hatten dem Lande während der Vereinigung mit den nördlichen Niederlanden so viel Nachtheile verursacht, daß der Congreß bei der Abfassung der neuen Constitution vor Allem suchen mußte, dieselben zu vermeiden. Seine Tendenzen wurden daher in mehr als einer Beziehung vorherrschend negativ, das Uebergewicht, welches die Verfassung von 1815 der Krone gegeben hatte, wurde von den Meisten als eine der Hauptursachen betrachtet, auf welche die Uebelstände, die zuletzt die Revolution herbeigeführt hatten, zurückzuführen seien. Um die Wiederkehr derselben unmöglich zu machen, suchte man die Befugnisse der königlichen Gewalt so viel als möglich einzuschränken, ihr nur die unumgänglich nothwendigen Attributionen zu lassen. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Kammern auf eine Menge von Dingen ausgedehnt, die in den

meisten Repräsentativverfassungen außerhalb desselben liegen, und wenn die frühere Verfassung absichtlich der Krone eine Präponderanz gab, welche das Gleichgewicht unter den Gewalten von vorn herein zerstörte, so beging dies neue Grundgesetz denselben Fehler zu Gunsten des Parlaments. Der Vorwurf, aus einem Extreme in das andere gefallen zu sein, und die richtige Mitte bei der Vertheilung der Befugnisse an die verschiedenen Elemente der öffentlichen Gewalt nicht eingehalten zu haben, kann mit Recht dem Congresse gemacht werden. Das Königthum, oder welchen anderen Namen man der Centralgewalt geben will, ist eine zu wesentliche Grundbedingung aller gesellschaftlichen Ordnung, als daß seine Gegenwart, sein lebendiges und thätiges Mitwirken an der Begründung der Verfassung nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit wäre. Bei der Begründung der belgischen Verfassung war dasselbe aber in keiner Weise vertreten, seine Rechte, die ihm unentbehrlichen Befugnisse, um im Interesse der Gesellschaft thätig zu sein, wurden nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt und gewürdigt, nur wenige Stimmen erhoben sich zu ihrer Vertheidigung; der Congreß, die Bedürfnisse der Zukunft weniger bedenkend, als den Forderungen der Gegenwart, der Stimmung des Moments nachgebend, gab dem Lande eine Organisation, welche offenbar bei Weitem mehr von der Ansicht ausgeht, daß der Unterthan gegen die königliche Gewalt zu schützen oder mit zahlreichen Garantieen und Cautelen gegen ihre Uebergriffe zu umgeben sei, als sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Gleichstellung derselben mit anderen verfassungsmäßigen Gewalten eine strenge Consequenz des constitutionellen Princips selbst ist. Abgesehen davon, befand sich aber der Congreß außerdem noch in einer nicht zu ändernden Abhängigkeit von anderen Verhältnissen, die nicht sowohl aus der Richtung der öffentlichen Stimmung im Augenblicke der Abfassung des Grundgesetzes, als aus der gegenseitigen Lage der Parteien, in welche das Land zerfiel, hervorgingen. Die Revolution und alle Ereignisse, welche sie vorbereitet und herbeigeführt hatten, waren nur durch die engste Vereinigung der Katholiken und Liberalen möglich gewesen; das gemeinschaftliche Interesse hat diese Union geschaffen und der gemeinschaftliche Zweck, Abstellung der Beschwerden zu erhalten, ihr Bestand gegeben. Man hatte sich, so lange es noch galt, die holländische Herrschaft zu bekämpfen, mit dieser äußerlichen Gemeinschaftlichkeit begnügt, und von beiden Seiten waren die unverträglicheren Meinungselemente für den Augenblick in den Hintergrund getreten. Als aber der Zweck erreicht, die Unabhängigkeit errungen, da war zu befürchten, daß die Gegensätze, welche zwischen der liberalen und katholischen Partei in mehrfacher Beziehung bestehen, die Herstellung der Einheit, welcher der junge Staat vor Allem bedurfte, erschweren würde. Um dieser Gefahr, der drohendsten von allen, zu begegnen, weil sie die politische Lebensunfähigkeit des neuen Königreichs in seinem Inneren selbst bewiesen hätte, mußten nothwendig diejenigen Institutionen, auf welche sich jene Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich bezogen, auf so breiten

Basen organisirt werden, daß demjenigen, was von jeder Partei als Recht und Pflicht angesprochen ward, in keiner Weise durch die Verfassung zu nahe getreten wurde. Diese Nothwendigkeit wurde allgemein begriffen, und Katholiken und Liberale waren darüber einig, in der neuen Verfassung die ausgedehnteste Religions-, Gewissens-, Preß- und Unterrichtsfreiheit einzuführen. Dem Congresse blieb nichts Anderes übrig, als dem Zuge zu folgen und diese Principe als Grundlagen der geselligen Ordnung feierlich zu reclamiren. Staat und Kirche wurden nun in nothwendiger Folge davon vollkommen getrennt, die letztere von allen Rücksichten auf den ersteren frei gemacht, der Ausübung eines jeden Cultus keine andere Grenze gesteckt, als die rein polizeiliche Bestimmung, die öffentliche Ruhe nicht zu stören, dem Staate jede, auch die allerentfernteste, Einwirkung auf religiöse Angelegenheiten untersagt, die vollkommene Freiheit des Unterrichts verkündet, jede Beaufsichtigung, jede Leitung von Seiten des Staats abgestellt, die Nothwendigkeit des Beweises der Befähigung, um irgend ein Lehramt auszuüben, durchaus abgeschafft, und dem Staate das Recht, Lehranstalten zu errichten, nur in demselben Grade, nicht mehr und nicht weniger, wie jedem Bürger, zuerkannt, ihm aber zugleich die Verpflichtung auferlegt, seine Lehranstalten nur durch das Gesetz, das heißt unter Mitwirkung der Kammern, zu organisiren. Die absoluteste Preßfreiheit, so wie die eben so unbeschränkte Associationsfreiheit waren nur, wie man leicht einsieht, die unentbehrlichen Corollare jener beiden ersten Principe.

Diese großen socialen Freiheiten waren neu in dem Lande, weniger waren es die Grundsätze, nach denen man die Verwaltung, im strengeren Sinne des Wortes, ordnete. Die städtischen und provinziellen Einrichtungen der niederländischen sowohl wie der früheren Verfassungen enthielten fast alle Principe, von denen man ausging; die Art von self-government, die in einer den englischen Institutionen sich nähernden Weise hergestellt wurde, ist alt in Belgien, und das eigentliche historische Element der Constitution ist hier zu suchen. Der Congreß befand sich hier auf geschichtlichem Boden und gab nur alteinheimischen Formen neues Leben.

Von welchem Gesichtspuncte man auch diese Verfassung beurtheilen mag, das Eine muß immer zugegeben werden, daß sie eine große und in mehr als einer Rücksicht wichtige sociale und staatswissenschaftliche Bedeutung hat. Es ist ein Versuch von dem höchsten und allgemeinsten Interesse, dessen Erfolg reich an Belehrungen der verschiedensten Art sein wird. Die Idee des Staates findet sich hier in einer von der gewöhnlichen höchst abweichenden Weise aufgefaßt, sein Wirkungskreis ist auf ein Minimum zurückgeführt, während der aller Elemente der Gesellschaft, die nicht Regierung sind, über die Maßen ausgedehnt ist. Es fragt sich, ob ein solcher Zustand auf die Dauer bestehen kann, ob es mit dem Grade politischer Entwickelung, auf dem das staatliche Leben in unserer Zeit sich befindet, überhaupt übereinstimmend ist, ein Maß von Freiheiten zu geben, die mit dem Bildungs-

grade eines großen Theils der Bevölkerungen nicht im Einklange stehen und daher den wahren Bedürfnissen des Volks nicht immer entsprechen können. Es fragt sich, ob die Lösung, welche die belgische Constitution den großen Controversen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Preß- und Unterrichtsfreiheit gegeben hat, der wahren Natur dieser Institutionen und ihrer Beziehung zur Gesellschaft entspricht. Wie auch die Antwort ausfallen möge, und sie muß verschieden sein nach den verschiedenen Ausgangspuncten der Beurtheilung, so viel ist gewiß, daß die Nation, welche die Lösung auf diesem Wege versucht, sich eine schwere Aufgabe gestellt hat, die aber eben ihrer Schwierigkeit wegen höchst bedeutsam ist und Theilnahme und Aufmerksamkeit von Seiten aller derer verdient, denen die Förderung des staatlichen Lebens überhaupt am Herzen liegt. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre hat über allen Zweifel herausgestellt, daß die Aufrechthaltung der geselligen Ordnung, die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt mit dieser Constitution möglich ist; Belgien hat durch die That bewiesen, daß der Staatszweck auch unter der Herrschaft so ausgedehnter Freiheiten erreicht werden kann. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß die tüchtige, auf Ordnung und Gesetzlichkeit gerichtete Gesinnung, welche sich fast allgemein bei den Bevölkerungen findet, viel zu diesem Resultate beigetragen hat. Außerdem machte sich seit den ersten Zeiten der Constituirung des Staats auf politischem Gebiete neben der exaltirten, die an sich schon so großen Freiheiten noch übertreibenden, in jeder Weise extremen Meinung eine gemäßigtere, nach Sicherung des Gewonnenen, Befestigung des neu Erstandenen strebende geltend, die an dem Könige einen eben so erleuchteten Leiter, wie sicheren und festen Haltpunct fand, und der es, auf eine immer zunehmende Majorität in den Kammern sich stützend, gelang, das Land vor Excessen zu bewahren, die nur zu seinem Verderben dienen konnten, und den Angelegenheiten eine Richtung zu geben, die dessen wahren und wesentlichsten Interessen fördernd entspricht.

Anders verhält es sich mit der Bedeutung der Constitution für die Entwickelung und Ausbildung der politischen Nationalität des Landes. Der belgische Staat besteht aus mehreren unter sich durch Ursprung und Charakter sehr verschiedenen Elementen, die, äußerlich durch dasselbe Grundgesetz, durch dieselben Institutionen zusammengehalten, in ihren inneren Bezügen doch noch viel Getrenntes, ja Gegensätzliches aufweisen. Diese germanischen und romanischen Bestandtheile zu einem einigen nationalen Typus zu verarbeiten, ist eine Aufgabe, von deren Lösung die Zukunft des Landes mehrfach abhängt. Man sieht leicht ein, wie wichtig, wie entscheidend dafür die Verfassung, unter deren Einwirkung diese Verschmelzung vor sich gehen soll, wird. Und hier kann nicht verkannt werden, daß die Tendenzen und Grundsätze derselben dieser Einigung hindernd in den Weg treten durch die große Summe von Freiheiten, die sie den einzelnen Elementen der öffentlichen Ordnung gewähren. Mehr, als irgend wo anders, zeigen sich auf diesem Gebiete die Nachtheile, welche die zu schwache Constituirung der Centralgewalt,

von welcher jene Einigung und Verschmelzung besonders bewerkstelligt werden soll, nach sich zieht. Die innere Consistenz des Staats, die Festigkeit und Cohäsion seiner einzelnen Theile, das active Bewußtsein der Nationalität, des volksthümlichen Lebens, das die Quelle eines eigenthümlichen Schaffens wird, und ohne welches die in den Verträgen zugesicherte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ein todter Buchstabe bleibt, eine Form ohne Kern, ein Körper ohne organisches Leben, die Momente mit einem Worte, welche die politische Nationalität innerlich gründen, sie sichern und bewahren — das Alles wird durch diese Constitution wenig befördert und begünstigt, und das Bewußtsein der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der letzteren in dieser Beziehung muß, wenn es sich, wie das nicht ausbleiben kann, geltend gemacht haben wird, der Ausgangspunct von Reformen werden, deren nothwendiger und hauptsächlichster Zweck die Erweiterung und Ausdehnung der Centralgewalt ist.

Die innere Geschichte Belgiens seit der Annahme der Verfassung und ihrer Vollendung durch die Inauguration des Königs zeigt als hervortretendes Moment das Bestreben, die Organisation und innere Begründung des Staats auf den durch das Grundgesetz gegebenen Basen durchzuführen und zum Abschlusse zu bringen. Die Nachwehen der großen Aufregung des Jahres 1830 verhinderten oft in den ersten darauf folgenden Jahren, daß diese wichtige und folgenreiche Arbeit mit der erforderlichen Ruhe und Reife der Ueberlegung gefördert wurde. Die oben schon bezeichnete extreme Ansicht machte sich zu wiederholten Malen da geltend, wo ihr Gegentheil hätte vorherrschen sollen, aber der entschiedene Widerstand, den ihr die Regierung entgegensetzte, und die Unterstützung, welche die Bestrebungen derselben bei den Kammern und in der öffentlichen Meinung fanden, so wie die mit jedem Jahre größer werdende allgemeine Beruhigung der aufgebrachten Gemüther, ließ sie allmälig immer mehr in den Hintergrund treten. Die Umformung der Institutionen, welche den Grundsätzen der Constitution nicht entsprachen, war der erste Gegenstand, mit dem die gesetzgebende Thätigkeit sich beschäftigte. Das Geschworenengericht und die Preßgesetzgebung wurde noch im Jahre 1831 nach den neuen Grundlagen organisirt. Die Reform der übrigen Theile des Gerichtswesens fand im Jahre 1832 Statt, sie war von einer Revision der Gesetzbücher begleitet, in Folge deren mehrere nicht unwichtige Veränderungen in die Strafgesetzgebung eingeführt wurden. Seit 1833 besonders begann eine neue Entwickelungsperiode für das Land. Die Convention vom 21. Mai 1833 sicherte ihm den status quo und machte der Ungewißheit und Besorgniß, welche die äußeren Verhältnisse immer noch eingeflößt, wenigstens provisorisch ein Ende. Die Angelegenheiten nahmen einen geordneteren Gang, und die öffentliche Thätigkeit begann, sich der Pflege und Ausbildung der inneren Interessen zuzuwenden. Die Sessionen der Kammern, anstatt mit sterilen und oft störenden Discussionen über die äußere Politik sich zu beschäftigen, wie es bisher meistentheils der

Fall gewesen war, werden mit der Berathung organischer, den inneren Ausbau der gesetzlichen Ordnung und den Wohlstand des Landes bezweckender Gesetze erfüllt. Zu den ersteren gehören besonders die Gesetze, welche die Organisation des Gemeindewesens und die der Provinzialbehörden, so wie die des höheren Unterrichts zum Gegenstande haben, und die ihrer Eigenthümlichkeit wegen besondere Berücksichtigung verdienen. Bei der Discussion dieser Gesetze trat der Gegensatz der Meinungen, von dem die Rede gewesen, besonders hervor. Die extreme Ansicht wollte die Gemeinde und die Provinz so unabhängig, als nur immer möglich, von der Centralgewalt organisiren; die gemäßigtere drang auf die Unterordnung jener unter diese, wenigstens in den Bezügen, die von allgemein staatlichem Interesse sind. Der Kampf war heftig und verzögerte mehrere Sessionen hindurch die Vollendung der betreffenden Gesetze, die erst im Jahre 1835 zu Stande kamen.

Die Grundzüge der darin aufgestellten Gemeindeverfassung sind kurz folgende. Die Gemeindeobrigkeit besteht in jeder Commune aus dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister und den Schöffen. Bei einer Bevölkerung bis 20,000 Seelen hat die Gemeinde 2 Schöffen, darüber 4. Der Gemeinderath mit Bürgermeister und Schöffen hat wenigstens 7, höchstens 31 Mitglieder nach der Einwohnerzahl. Alle Belgier, die mündig, im Besitze der bürgerlichen Rechte, in der Gemeinde wohnhaft sind und einen nach der Bewohnerzahl wechselnden Steuerbetrag von 15—100 Franken entrichten, sind Gemeindewähler, sie wählen den Rath, aus dessen Mitte der König Bürgermeister und Schöffen ernennt. Die Wähler sind zugleich und mit Ausschlusse aller Anderen wählbar. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen beruft den Gemeinderath. Diese Berufung ist nothwendig außer den gewöhnlichen Fällen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder des Raths verlangt wird. Alle Vota mit Ausnahme der über persönliche Angelegenheiten werden laut abgegeben, die Tagesordnung wird von der Versammlung selbst festgesetzt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Raths ist erforderlich, so oft Angelegenheiten, die sich auf die Finanzen und die materielle Lage der Gemeinde beziehen, verhandelt werden. Der Gemeinderath regulirt Alles, was die Interessen der Commune betrifft, er berathschlagt über die Gegenstände, die ihm von der oberen Behörde vorgelegt werden, seine Beschlüsse bedürfen des Gutachtens der Provinzialbehörden und der Bestätigung des Königs, wenn sie das Communalvermögen, seine Vermehrung und Verminderung betreffen. Handelt es sich um Gegenstände, deren Werth nicht 1000 Franken oder den zehnten Theil des gewöhnlichen Budgets der Mittel und Wege der Gemeinde betrifft, so ist die Bestätigung der Provinzialbehörde hinreichend. Die letztere ist für alle das Wege- und Straßenwesen, die Communalsteuer und das Gemeindebudget betreffenden Beschlüsse des Raths erforderlich. Der Gemeinderath erläßt alle Reglements und Verordnungen der inneren Administration und der städtischen Polizei, die jedoch in keinem Falle den Landesgesetzen, so wie den allgemeinen und

provinziellen Verwaltungsbestimmungen zuwider sein dürfen. Er hat der Provinzialbehörde von allen Beschlüssen dieser Art innerhalb 48 Stunden Kenntniß zu geben. Er kann seinen Verordnungen eine Strafsanction geben, die jedoch in keinem Falle andere, als einfache Polizeistrafen enthalten kann. Die Budgets und Rechnungen aller in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen seiner Bestätigung, er läßt durch eine von ihm ernannte Commission das auf die Gemeinde fallende Contingent directer Steuern vertheilen. Die Gemeindegüter werden von ihm verwaltet, er ernennt zu allen von der Commune bezahlten Aemtern und Stellen. Faßt derselbe einen Beschluß, der seine Befugniß überschreitet, so kann dieser Beschluß vom Gouverneur der Provinz suspendirt werden, der Conflict wird in erster Instanz vom beständigen Ausschusse der Provinz entschieden, zweite und letzte Instanz ist der König. Der König kann durch eine motivirte Verfügung alle Acte der Gemeindebehörden, die nicht in den Attributionen derselben liegen, die den Gesetzen entgegen sind, oder die das allgemeine Interesse vernichten, aufheben und annulliren. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen ist mit Allem beauftragt, was die Vollziehung der Gesetze, Ordonnanzen, Beschlüsse der Centralregierung, der Provinzial- und Gemeindebehörden angeht, es verwaltet die Gemeindeeinkünfte und Gemeindeanstalten, es leitet die öffentlichen Arbeiten der Commune und die Rechtssachen derselben, ist überhaupt zur Ausführung alles dessen befugt, wofür der Gemeinderath berathende Behörde ist. Das Collegium hält die Register des Civilstandes. Bei Unordnung und Aufruhr kann das Collegium, ohne Zuziehung des Raths, Ordonnanzen erlassen; doch müssen der Rath und der Gouverneur der Provinz sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ist ihm anvertraut, und der Bürgermeister ist befugt, die bewaffnete Macht zu diesem Zwecke zu requiriren. Bürgermeister und Schöffen sind besoldet. Alle Jahre muß ein Bericht über die materielle Lage der Gemeinde, den Zustand ihrer Finanzen, Anstalten u. s. w. öffentlich in einer Sitzung des Gemeinderaths vorgelegt und in der Gemeinde publicirt werden. Die Budgets und Rechnungen der Gemeinde werden im Gemeindehause niedergelegt und können dort von den Steuerpflichtigen der Gemeinde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Grundzüge der Provinzialverfassung bestehen in folgenden Bestimmungen. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath und ein Commissär der Regierung. Die Mitglieder des Provinzialraths werden direct von den Provinzialcollegien, in denen sich dieselben Wähler, welche die Mitglieder des Senats und der Kammer ernennen, befinden, gewählt. Der Provinzialrath wählt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß (députation permanente). Der Commissär bei dem Provinzialrathe führt den Titel „Gouverneur", er wird vom Könige ernannt und abgesetzt. Um in dem Rathe wählbar zu sein, muß man Belgier, wenigstens 25 Jahre alt, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte und in der Provinz ansässig sein. Die Mitglieder der Kammer und

des Senats, der Gouverneur der Provinz, so wie ihr Greffier, die Rechnungsbeamten des Staats oder der Provinz können nicht in den Provinzialrath gewählt werden. Verwandtschaft bis zum zweiten Grade unter zwei Gliedern des Provinzialraths schließt den Jüngeren derselben vom Rathe aus. Der Provinzialrath versammelt sich von Rechtswegen jährlich in dem Hauptorte der Provinz am ersten Dienstag des Monats Juli zu ordentlicher Session; der König kann ihn außerordentlicher Weise zusammenberufen. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 15 Tage, sie kann mit Bewilligung des Gouverneurs um 8 Tage verlängert, auf keinen Fall aber über 4 Wochen hin ausgedehnt werden. Jedes Mitglied leistet beim Beginne der Sitzung einen Eid, die Verfassung und das Provinzialgesetz zu beobachten. Der Rath untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder, ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten, so wie die übrigen Glieder des Bureaus; seine Sitzungen sind öffentlich, das Votum wird in derselben Weise, wie in den Kammern, abgegeben. Die Mitglieder des Provinzialraths erhalten eine Entschädigung von 5 Franken für jeden Tag ihres Aufenthalts, und 1½ Franken Reisekosten pro Wegstunde. Der Provinzialrath entscheidet alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Provinz betreffen, er ernennt die Provinzialbeamten, regulirt die Rechnungen der Provinz, votirt ihr Budget und veröffentlicht dasselbe; er ist gehalten, alle Ausgaben, welche das Gesetz der Provinz zur Last legt, darin zu begreifen. Er entscheidet über die Errichtung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten der Provinz, alle auf das Provinzialeigenthum bezügliche Fragen, so wie über die Wege- und Canalbauten und alle auf Kosten der Provinz auszuführende öffentliche Arbeiten. Er vertheilt das Contingent der directen Steuern unter die Gemeinden und erläßt die Reglements für die innere Verwaltung und die öffentliche Polizei in der Provinz, er darf eine Straffanction hinzufügen, die nicht 8 Tage Gefängniß- und 200 Fr. Geldstrafe überschreiten kann. Seine Beschlüsse sind der königlichen Bestätigung unterworfen, wenn sie sich auf das Provinzialbudget, auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Nutzens, auf Transactionen, die den Werth von 10,000 Fr. übersteigen, auf Wege-, Canal- und andere öffentliche Bauten, zu einem Belaufe von mehr als 50,000 Fr., auf die Errichtung oder Unterdrückung von Märkten und Messen, so wie auf Reglements der inneren Verwaltung und der öffentlichen Polizei beziehen. Die Aufhebung eines solchen Beschlusses von Seiten der Krone muß innerhalb 40 Tagen, nachdem er gefaßt ist, geschehen. Der Provinzialrath kann unter keinerlei Vorwande sich der Aufhebung oder Suspension dieser Beschlüsse widersetzen; die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre ernannt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Jeder Provinzialrath ernennt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern. Die Diener der Religion, die richterlichen und Administrativbeamten, so wie die des Baufaches, die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen, die Advocaten, Anwälte und Notare, so wie die Lehrer, die vom Staate, der Provinz

oder einer Gemeinde besoldet sind, können nicht in den beständigen Ausschuß gewählt werden. Der Ausschuß ist auf vier Jahre ernannt, erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte, und wird vom Gouverneur der Provinz präsidirt; die Mitglieder desselben genießen einen jährlichen Gehalt von 3000 Franken. Der beständige Ausschuß gibt sein Gutachten in allen Sachen, die ihm durch das Gesetz oder die Regierung vorgelegt werden; er berathschlagt sowohl während als außer den Sitzungen des Provinzialraths über Alles, was die tägliche laufende Verwaltung der Provinzialinteressen und die Vollziehung der Gesetze betrifft, für die seine Mitwirkung nöthig ist; er führt alle Rechtssachen der Provinz und verfügt während der Zeit, wo der Provinzialrath nicht versammelt ist, über alle von demselben ressortirenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden. Ausgeschlossen davon sind nur die Budgets und Rechnungssachen und die dem Rathe zustehende Präsentation der Candidaten zu den Rathsstellen am Appellhofe und den Präsidenten- und Vicepräsidentenstellen an den Gerichten erster Instanz. Ueber die Provinzialfonds kann nur in Folge eines vom Ausschusse erlassenen Mandats verfügt werden. Bei Eröffnung der ordentlichen Jahressitzung des Provinzialraths legt er demselben einen Bericht über die allgemeine Lage der Provinz vor, so wie die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme und alle sonstige Vorschläge, die er für angemessen hält. Der Gouverneur wacht über die Instruction aller dem Rathe oder dem Ausschusse zu unterwerfenden Angelegenheiten, er wohnt den Verhandlungen des Provinzialrathes bei, wird angehört, wenn er es verlangt, und richtet an denselben die Requisitorien, die er für gut findet. Er allein ist mit der Ausführung der vom Rathe oder dem Ausschusse genommenen Beschlüsse beauftragt, er muß, im Falle eines Beschlusses, der die Befugnisse überschreitet, oder das allgemeine Interesse verletzt, innerhalb 10 Tagen der Regierung davon Kenntniß geben; sein Recurs an dieselbe suspendirt die Vollziehung desselben während 25 Tagen. Hat die Regierung innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so bleibt der Beschluß gültig. Er wacht über die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in der Provinz, über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; er verfügt zu diesem Zwecke über die Bürgergarde und die Gensd'armerie, und kann die bewaffnete Macht requiriren. Er untersucht wenigstens einmal jährlich die Provinzialcasse und andere öffentliche Cassen, so oft er es für nöthig hält. An der Spitze eines jeden Verwaltungsdistricts der Provinz befindet sich ein königlicher Commissär (commissaire d'arrondissement), der unter der Oberaufsicht des Gouverneurs und des beständigen Ausschusses die Verwaltung in den Gemeinden, deren Einwohner nicht 5000 Seelen übersteigt, beaufsichtigt und über die Vollziehung der Gesetze u. s. w. wacht.

Diese Gemeinde- und Provinzialverfassung stellt Gemeinde und Provinz als selbstständige für alle, sie ausschließlich betreffende Interessen und Geschäfte, autonome Auctoritäten hin, die nur in so fern einer Einwirkung der Centralgewalt unterliegen, als ihre Beschlüsse Veranlassung

zu Conflicten mit den allgemeinen Interessen des Landes geben können. Nur in diesem Falle hat die königliche Auctorität das Recht eines unbedingten Einschreitens und die nöthige Macht, solche Beschlüsse zu annulliren. Auf die innere Verwaltung der Provinz sowohl wie der Gemeinde übt sie durchaus keinen directen Einfluß aus, da ihr das Recht der Initiative für solche Gegenstände von der Verfassung versagt ist, und sie außerdem des wichtigsten und wirksamsten Correctivs, einer Action auf die Personen durch das Recht der Auflösung der Gemeinde- und Provinzialbehörden, entbehrt. Die Constitution hat hier eine große und offenbare Inconsequenz begangen, sie ertheilt der Krone die Befugniß, die Kammern aufzulösen oder neue Wahlen zu veranlassen, und versagt ihr dasselbe Recht in Betreff der Provinzial- und Gemeinderäthe, nachdem sie doch diesen Behörden in ihren Kreisen dieselbe Souveränetät zuerkannt hat, die sie dem Parlament für die allgemeinen Landesangelegenheiten gibt.

Zu den großen organischen Gesetzen, welche die von der Verfassung aufgestellten Grundprincipe der geselligen Ordnung zu verwirklichen bestimmt sind, ist noch das Gesetz über die Prüfungsjury zu nennen. Die Freiheit des Unterrichts, in so absoluter Weise sie auch proclamirt ist, schließt doch nicht die Nothwendigkeit aus, den Beweis besonderer Befähigung für die Ausübung öffentlicher Professionen zu liefern. Der Staat kann das Recht dazu nur denjenigen ertheilen, die diesen Beweis geführt haben. Da in Folge der Unterrichtsfreiheit aber Niemand angehalten werden kann, die Staatsuniversitäten, oder sonst irgend eine bestimmte Lehranstalt zu besuchen, so konnte auch keiner derselben, ohne parteilich zu sein und ein Privilegium zu ihren Gunsten zu errichten, die Prüfung der Candidaten für den Arzt- und Advocatenstand übergeben werden. Um die nöthigen Garantieen auch in dieser Beziehung herzustellen, errichtete das Gesetz eine besondere Institution, die große Prüfungsjury genannt, und setzte zugleich fest, daß, um das Recht der gerichtlichen Praxis zu erhalten, man vor dieser Jury drei Examina bestehen und in Folge derselben die Diplome eines Candidaten der Philosophie, eines Candidaten des Rechts und eines Doctors der Rechte erhalten haben müsse. Um zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, sind die Diplome eines candidat en sciences, eines Candidaten der Medicin und eines Doctors derselben erforderlich. Die Prüfungsjury besteht aus sechs besondern Commissionen, deren eine die Diplome in der Philosophie gibt — (man hat auch den Doctortitel in der Philosophie eingeführt, welcher für alle diejenigen nothwendig ist, die sich um eine Stelle an den Collegien oder den philosophischen Facultäten der Universitäten bewerben —); drei andere die Diplome der Candidatur der Natur- und exacten Wissenschaften, in denen es ebenfalls einen Doctortitel gibt, der Candidatur des Rechts und der Medicin; zwei andere endlich die Doctordiplome für das Recht und die Medicin ertheilen. Eine jede dieser Commissionen besteht aus sieben wirklichen Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der

Kammer, zwei vom Senat und drei von der Regierung, die Stellvertreter in demselben Verhältnisse ernannt. Ihre Functionen dauern ein Jahr, während dessen die Jury zwei Sitzungen, um Ostern und im August bis September, hält. Alle Individuen, die es verlangen, werden zum Examen der ersten Grade gelassen, ohne daß sie sich irgendwie über den erhaltenen vorbereitenden Unterricht, anders als durch die Prüfung selbst, auszuweisen hätten. Zu den nachfolgenden Graden wird man nur zugelassen, wenn man das Diplom des unmittelbar vorhergehenden Grades aufzeigen kann. Die Universitäten, des Staats sowohl, wie die freien, können ebenfalls Diplome ertheilen, doch haben dieselben nur eine rein wissenschaftliche, keine öffentliche Bedeutung.

Unter den großen Unternehmungen, welche zur Hebung und Förderung des materiellen Wohlstandes des Landes bestimmt waren, steht die Ausführung eines umfassenden Systems von Eisenbahnverbindungen oben an. Die Grundidee desselben ist die Verbindung des Rheins mit der Schelde, des westlichen Deutschlands mit der Nordsee, eine Verbindung, zu deren Herstellung Belgien durch seine natürliche Lage vor Allem berufen scheint. Dem deutschen Handel einen schnellen und sichern Weg nach dem Ocean durch belgische Vermittelung zu eröffnen, die drückende Alleinherrschaft, welche Holland bisher auf diesem Gebiete zum allergrößten Nachtheile der deutschen Interessen ausgeübt hatte, durch die Errichtung einer thätigen Concurrenz vernichten, und in dieser Vermittelung neue und leichtere Absatzwege seiner eigenen Producte, neue Quellen zur Hebung des eigenen Handels sich eröffnen — das waren die Zielpuncte, nach denen man strebte, und deren Erreichung nach sechsjährigen unausgesetzten, eifrigen, verständig geleiteten Bemühungen jetzt gesichert erscheint. Das Verdienst, den ersten Gedanken zu diesem großartigen Unternehmen gefaßt zu haben, gebührt dem Könige Leopold, der die Ausführung desselben, obgleich sie mehrfache Schwierigkeiten fand, von den geschickten und einsichtsvollen Ministern Rogier, de Theux und Nothomb unterstützt, mit großer Festigkeit durchsetzte. Im Augenblicke wo das Gesetz zur Belegung der großen Eisenbahn von Antwerpen bis an die preußische Grenze publicirt wurde, am 1. Mai 1834, waren die Ansichten über die Nützlichkeit, die Art der Ausführung u. s. w. dieser Unternehmungen noch sehr getheilt. Kein Staat auf dem Continent besaß eigene Erfahrungen über die Resultate; die sämmtlichen damals vorhandenen Eisenbahnen betrugen nicht funfzig Stunden Länge, fast Alles war zu schaffen; was in England an Vorbildern bestand, war unter ganz andern Verhältnissen nicht immer anwendbar, Belgien außerdem nach Außen hin noch nicht vollständig constituirt, und durch die Nothwendigkeit, seine Armee auf dem Kriegsfuß zu erhalten, zu den allerbedeutendsten Ausgaben verpflichtet. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ging man mit frischem Muthe und einem Selbstvertrauen, das, vom Throne ausgehend, alle Classen der Nation durchdrang, und durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, an's Werk. Die Ausführung der Entwürfe fiel dem Staate anheim, und es ist nicht

das geringste Verdienst Belgiens, durch sein Beispiel, die wichtige, so vielfach bewegte Frage, wer Eisenbahnen bauen solle, ob der Staat oder die Gesellschaften? durch sein Beispiel zu Gunsten des ersteren entschieden zu haben. Man darf durch die in Belgien gemachten Erfahrungen als festgestellt ansehen, daß in jedem Lande die Eisenbahnlinien, welche die großen Mittelpuncte der Consumtion zu verbinden bestimmt sind, vom Staate ausgeführt werden müssen, während die Herstellung der Zweigbahnen, die die verschiedenen Centren der Production mit jenen Linien in Verbindung setzen, der Privatindustrie überlassen werden können. Der Bau der Bahn wurde im Jahre 1834 begonnen und mit der außerordentlichsten Thätigkeit und einem so rastlosen Eifer fortgesetzt, daß seitdem in jedem Jahre neue Sectionen des Systems, das durch ein Gesetz vom Jahre 1837 auch bis auf die französische Grenze ausgedehnt wurde, eröffnet werden konnten. Das ganze System umfaßt eine Ausdehnung von 125 Wegstunden zu 5000 Mètres, von denen im Anfange 1841 67 Stunden vollendet und in Benutzung waren, und die Städte Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Löwen, Tirlemont, Lüttich, Ostende, Brügge, Gent, Courtray in directe Verbindung setzten. Die Ausgaben für die vollständige Herstellung des ganzen Systems sind auf 125,664,707 Franken veranschlagt; die 14 der Circulation übergebenen Sectionen hatten am 1. April 1841 die Summe von 62,144,583 Fr. 63 Cts. gekostet, von denen auf die Errichtung, Bau u. s. w. der Bahn selbst 44,815,513 Fr. 62 Cts., auf die Herstellung der Stationen 3,916,583 Fr. 33 Cts., auf die Anschaffung des Materials 11,758,910 Fr. 5 Cts., und auf allgemeine Ausgaben 1,653,576 Fr. 63 Cts. kommen, so daß von dem bis jetzt Ausgeführten die Kosten von einer Stunde oder 5000 Mètres Bahn sich durchschnittlich auf 668,888 Fr. belaufen. Während der sechs Jahre, die seit der Eröffnung der ersten Section der Bahn verflossen sind, vom Jahre 1835 an bis zum 1. Januar 1841, sind für die durch ihre Benutzung veranlaßten Kosten 10,626,477 Fr. 9 Cts. verausgabt worden. Während dieser Zeit haben die Convois 640,000 Wegstunden zurückgelegt; die Stunde kostet also durchschnittlich, alle Unterhaltungskosten der Bahn, des Materials u. s. w. eingerechnet, 16 Fr. 56 Cts. Es ist vorauszusehen, daß dieser Betrag mit der Erweiterung der Bahn und in Folge anderer Umstände um ein Bedeutendes mit der Zeit verringert werden kann. Die Einnahmen der Bahn haben während derselben Zeit 15,193,938 Fr. 78 Cts. betragen, und wenn man diese Zahlen mit den bisher auf die Eisenbahn verwendeten Capitalien in Verbindung bringt, so ergibt sich als finanzielles Resultat des Unternehmens eine durchschnittliche Verzinsung von $4\frac{11}{20}$ Procent.

Der Handel Belgiens ist, obgleich im Zunehmen begriffen, doch noch nicht auf die Höhe gelangt, zu welcher die Lage und der innere Reichthum des Landes ihn zu bestimmen scheinen. Die Production übertrifft noch immer den Absatz, und es ist nicht zu leugnen, daß

Privatindustrie hier nicht immer mit der nothwendigen Rücksicht auf die allgemeine Handelsbilanz verfährt, und sich daher nothwendig öfter Verluste und Krisen zuzieht. Es gibt wenige Staaten in Europa, in denen das Princip der Association in Bezug auf Handels- oder industrielle Unternehmungen in so umfassender Weise zur Anwendung gekommen ist, als in Belgien. Seit dem Jahre 1833, das heißt seit dem Augenblicke, wo das politische Bestehen des Landes eine vorläufige Sanction von Seiten der Mächte erhielt, bis zum Ende des Jahres 1838, wo die politische Krisis diese Bewegung hemmte, entstanden hier 98 größere Associationen, die unter der Form anonymer Gesellschaften alle Zweige des Geschmacks und der Industrie ausbeuten. Diese 98 Gesellschaften repräsentiren ein Capital von 310,920,000 Fr., das im Nothfall noch um 20 Millionen vermehrt werden kann. Vier von diesen Gesellschaften mit einem Capital von 85 Millionen Franken sind Leih- und Industriebanken; 26 mit 51,290,000 Fr. Fonds beuten die Kohlenbergwerke, Hochöfen und alle Zweige der Eisenfabrication aus; 2 mit 3,500,000 Fr. Capital beschäftigen sich mit Anlegung von Privateisenbahnen, 2 andere mit 8 Millionen haben die Glasfabrication zum Gegenstande, 10 Gesellschaften betreiben die Zuckerbereitung mit 8,490,000 Fr.; 10 andere mit einer Einlage von 71 Millionen machen See-, Feuer- und sonstige Versicherungsgeschäfte; 4 sind Leihbanken gegen hypothekarische Sicherheit, sie disponiren über 43 Millionen; 40 endlich mit einem Gesammtfonds von 40,440,000 Fr. machen verschiedene Handelsoperationen oder betreiben einzelne Industriezweige.

Der überseeische Handel beschäftigte im Jahre 1831 in sämmtlichen belgischen Häfen 713 Schiffe, von denen 213 belgische, 503 fremde waren; im Jahre 1832 926 Schiffe (229 belgische und 697 fremde); 1833 1171 Schiffe (289 belgische und 882 fremde); 1834 1245 Schiffe (371 belgische und 874 fremde); 1835 1318 Schiffe (402 belgische und 916 fremde). Die überseeische Ausfuhr betrug im Jahre 1831 33 Millionen, im Jahre 1835 war sie schon auf 55 Millionen Fr. gestiegen; die Ausfuhr der belgischen Waaren vermehrte sich in vier Jahren gerade um das Doppelte, 1831 war sie 22 Millionen, 1835 44 Millionen. Die Ausfuhr zu Lande hielt sich während dieser Zeit mit geringen Schwankungen in denselben Grenzen, sie fiel nicht unter 95 Millionen und stieg nicht über 105 Millionen jährlich. Der Hauptzug, den Schifffahrt und Handel nehmen, geht nach Spanien, Portugal, dem Orient und den transatlantischen Ländern, wenig oder gar nicht nach dem Norden hin.

Der Transithandel nimmt in einem sehr bemerkenswerthen Verhältnisse zu, was besonders den Erweiterungen und Verbesserungen der Communicationsmittel zuzuschreiben ist. Im Jahre 1831 betrug er 8,024,512 Fr.; 1832: 13,576,493 Fr.; 1833: 13,597,251 Fr.; 1834: 17,249,509 Fr.; 1835: 22,667,752 Fr. Im Jahre 1836 stieg der Betrag der Einfuhr zu See und zu Land auf 208,997,732 Fr., im Jahre 1837 war er 223,079,800 Fr. Während derselben

Jahre wurden ausgeführt 1836 für 165,542,855 Fr. und 1837 für 155,274,353 Fr. Die immer steigende Wichtigkeit Belgiens für den deutschen Handel geht in schlagender Weise aus den Ziffern der Ausfuhrbeträge hervor. Deutschland hat von Belgien im Jahre 1834 für 37,108,562 Fr. bezogen, im Jahre 1835 für 46,832,331 Fr., von denen auf Preußen 29,911,816 Fr., auf die Hansestädte 14,310,555 Fr., und auf das übrige Deutschland 2,609,960 Fr. kommen. Die Zunahme hat also in einem Jahre 9,723,769 Fr. betragen.

Der Flächeninhalt Belgiens, wie die Verträge von 1839 es gestaltet haben, beträgt 2,942,574 Hektaren, oder 1,177 Quadratstunden, die auf 5,653,961 Katastralparcellen vertheilt sind. Die Bevölkerung des Königreichs belief sich am 1. Januar 1840 auf 4,028,384 Seelen, von denen 905,216 auf die Städte, 3,123,168 auf die Landgemeinden kommen. Die Zahl der Geburten war während des Jahres 1839 in den Städten 32,031, auf dem Lande 103,991; die Zahl der Heirathen 29,687; die der Ehescheidungen 13; die der Todesfälle in den Städten 28,838, auf dem Lande 76,610.

Die Zahl der Zöglinge in sämmtlichen belgischen Schulen betrug am 31. December 1838 441,006 Individuen; das Land zählt vier Universitäten, zwei Staatsuniversitäten zu Lüttich und Gent, mit einem jährlichen Budget von 600,000 Fr., und zwei freie Universitäten zu Löwen und Brüssel. Die beiden Staatsuniversitäten wurden im Jahre $183\frac{6}{7}$ von 684 Studenten im ersten Semester und von 577 im zweiten besucht; in Löwen betrug die Zahl derselben im Jahre $183\frac{6}{7}$: 362; $183\frac{7}{8}$: 443; $183\frac{8}{9}$: 590; $183\frac{9}{40}$: 644; in Brüssel befanden sich $183\frac{6}{7}$: 224 und $183\frac{7}{8}$: 210 Studenten. Während der vier Jahre von 1836 bis 1839 erhielten 396 Zöglinge der Lütticher, 284 der Genter, 253 der Brüsseler, 461 der Löwener Universität Diplome von der Prüfungsjury.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus 98 Mitgliedern, welche von 48,853 Wählern, von denen 14,835 auf die Städte, 33,018 auf die Landgemeinden kommen, und die ein Minimum von Steuern, das in den Städten nach Maßgabe der Bevölkerung von 20 bis 80 Gulden, auf dem Lande von 20 bis 30 Gulden wechselt, bezahlen, gewählt werden. Mit Berücksichtigung der respectiven Bevölkerung gibt dies 16 Wähler auf 1000 Städtebewohner und 11 Wähler auf 1000 Landbewohner. Belgien zählt einen Repräsentanten auf ungefähr 40,000 Einwohner und auf 480 Wähler, während England ein Parlamentsmitglied auf 36,520 Einwohner, und Frankreich einen Deputirten auf 70,980 Seelen hat. Belgien hat ferner 1 Wähler auf 85 Einwohner, während in England ein Wähler auf 29, und in Frankreich ein Wähler auf 177 Einwohner kommt. Außerdem zählt man in Belgien 1 Senator auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler.

Die Armee besteht aus einem Generalstab, zwölf Regimentern Linieninfanterie, drei Regimentern leichter Infanterie, neun Regimentern

Reserveinfanterie, sieben Regimentern Cavallerie, drei Regimentern Artillerie mit achtzehn Feld- und achtzehn Belagerungsbatterieen, einem Genie- und einem Gensd'armeriecorps. Auf dem großen Kriegsfuß hat die Armee einen Effectivbestand von 110,000 Mann, zu Friedenszeiten von 50,000 Mann; die Bürgergarde, garde civique, zählt in 257 Legionen ungefähr 240,000 Mann. Die Flotte wird von zwei Brigantinen, vier Goeletten und acht Kanonnieren gebildet.

Das Ausgabebudget für 1840 betrug 95,275,390 Franken, wovon 26,070,417 Fr. für den Dienst der öffentlichen Schuld; 3,297,459 Fr. für Dotationen; 6,452,577 Fr. für die Justiz; 1,136,500 Fr. für die auswärtigen Angelegenheiten; 8,613,504 Fr. für das Innere; 9,036,031 für die öffentlichen Arbeiten; 959,952 für die Marine; 27,000,000 für das Kriegsministerium; 11,002,750 für das Finanzdepartement, und 1,806,200 für nonvaleurs und andere Ausgaben bestimmt waren. Die Mittel und Wege wurden für 1840 auf 101,955,569 Fr. veranschlagt, wovon 28,356,584 Fr. von der Grund-, Personal- und Patentsteuer, 215,985 Fr. von der Bergwerkssteuer, 9,370,000 Fr. von den Douanen, 20,037,000 Fr. von den Accisen u. s. w., 29,041,500 Fr. vom Enregistrement, den Domänen und Forsten, 8,729,000 Fr. von den Posten und der Eisenbahn, 6,205,500 Fr. von den besondern Einkünften des öffentlichen Schatzes zu liefern waren.

Das Königreich der Niederlande besitzt in der Gestalt, die es durch die Verträge von 1839 erhielt, einen Flächeninhalt von 622 $\frac{7}{10}$ □ Meilen, mit einer Bevölkerung, die nach der neuesten Zählung, vom Jahre 1837, 2,889,809 Seelen beträgt. Die physische Cultur des Landes zeichnet sich nicht durch großen Reichthum an Rohproducten aus, woran hauptsächlich die, mit Ausnahme einiger Provinzen, im Allgemeinen wenig günstige Natur des Bodens Schuld ist; da, wo dieselbe der Landwirthschaft günstig ist, befindet sich die letztere überall auf einem hohen Grad der Ausbildung, und die südlichen Provinzen zeichnen sich besonders durch eine Viehzucht aus, die seit längerer Zeit schon durch die bedeutende Ausfuhr ihrer Producte in die Nachbarländer eine Quelle des Nationalreichthums geworden ist. Von der technischen Cultur sind nur die Zweige besonders entwickelt, welche durch die Localverhältnisse bedingt werden, oder mit dem Handel in Verbindung stehen. Dahin gehört besonders die Segeltuch-, Schiffsbau-, Papier- und Branntweinfabrication, welche in bedeutender Ausdehnung betrieben werden; dasselbe gilt von der Zuckersiederei und Tabacksfabrication. Im Jahre 1837 führte Holland für 7,500,000 Fl. Butter, Käse und sonstige Producte der Viehzucht aus, bereitete 50 Millionen Quart Branntwein, von denen 30 Millionen Quart über See gingen, beschäftigte 25,000 Menschen in seinen Tabacksfabriken, und führte für den Verbrauch seiner Raffinerieen in Rotterdam und Amsterdam 24,000 Fässer, 36,000 Kisten und 100,000 Säcke Rohzucker ein.

Der Hauptgegenstand der nationalen Thätigkeit ist aber bei Weitem der Seehandel, dessen vornehmster Gegenstand der Austausch der Pro-

ducte verschiedener Länder und Völker, ohne Rücksicht auf den Ursprung dieser Producte, ist. Diese Richtung, welche Holland Jahrhunderte hindurch zum Vermittler für die Bedürfnisse des Continents an überseeischen Waaren machte, ist durch die Trennung Belgiens und die damit aufhörende Nothwendigkeit der Berücksichtigung der dortigen industriellen Interessen, die sich der Holland unentbehrlichen Handelsfreiheit entgegensetzten, von Neuem belebt worden. Sich diesen Charakter eines Vermittlers zu erhalten, ja sich in ihm seinen Nachbarvölkern unentbehrlich zu machen, ist von jeher Grundsatz und Zielpunct der holländischen Handelspolitik gewesen. Am Meisten hat sich diese Politik in den Handelsbeziehungen zum westlichen Deutschland geltend gemacht; lange Zeit hindurch wußte Holland dem überseeischen Handel dieser Länder einen schweren Tribut aufzuerlegen, und die in den Wiener Acten stipulirte Freiheit der Rheinschifffahrt durch engherzige Auslegung des Wortlautes illusorisch zu machen; erst nach der Losreißung Belgiens, die durch ihre Folgen eine wahre Emancipation des rheinischen Handels von dem holländischen Joche herbeigeführt hat, änderte sich gezwungener Weise dies Verfahren Hollands; die Mainzer Convention vom Jahre 1831 beginnt eine Periode liberaler Tendenzen der niederländischen Handelspolitik, die Gegenseitigkeit tritt an die Stelle der Prohibition: aber die vollendete Klugheit der Regierung in allen auf den Handel und die Schifffahrt bezüglichen Dingen wußte dessenungeachtet die Verträge, welche später auf diese Basis hin mit Preußen und dem deutschen Zollverein abgeschlossen wurden (3. Juni 1837 und 21. Januar 1839), so einzurichten, daß die holländischen Interessen dabei offenbar im Vortheile waren, und von Seiten des dadurch schwer beeinträchtigten deutschen Handels die heftigsten Reclamationen erhoben wurden, an denen die Wiedererneuerung derselben, sie gehen im Jahre 1841 aus, wohl scheitern dürfte. Mit England und den vereinigten Staaten kamen ebenfalls Conventionen dieser Art zu Stande, in denen aber das Princip der Gleichmäßigkeit strenger durchgeführt ist.

Die niederländischen Besitzungen in Asien, die Insel Java, die Molukken, Bencoolen, Makassar, die Ostküste von Celebes, Banda und Colonieen auf Borneo; in Afrika mehrere Niederlassungen auf der Goldküste; in Amerika die Inseln Curaçao, St. Eustache, Saba und Surinam auf dem Festlande, beleben durch den Reichthum ihrer Producte den holländischen Handel auf das Allerbedeutendste. Java besonders mit 50,000 Quadratmeilen und über 6 Millionen Einwohnern ist durch die zwanzigjährigen Anstrengungen und Opfer der Regierung eine der schönsten und ergiebigsten Colonieen der Welt geworden, welche ungeheure Quantitäten von Colonialwaaren, besonders Kaffee, Zucker, Reis und Indigo, auf die Märkte des Mutterlandes liefert, und seiner Schifffahrt den höchsten Aufschwung gibt. In den Finanzverlegenheiten der letzten Jahre haben die Colonieen, der Reinertrag von Java besonders, den niederländischen Credit aufrecht erhalten. Das niederländische Indien brachte dem Schatze, nach Abzug aller Kosten im Jahre 1834, ein: 8,598,341 Fl.; 1835: 11,100,907 Fl.;

1836: 8,237,896 Fl.; 1837: 13,634,722 Fl.; 1838: 17,501,501 Fl., und seine Ertragsfähigkeit ist anerkannter Weise noch nicht auf ihrem höchsten Punct angelangt.

Die gesammte Handelsflotte der Niederlande zählte im Jahre 1836: 1318 Schiffe; 1837: 1394 Schiffe; 1838: 1483 Schiffe. In sämmtlichen Häfen des Königreiches liefen ein im Jahre 1834: 5647; 1835: 5454; 1836: 5175; 1837: 5387; 1838: 6179 Schiffe von 940,723 Tonnen Last, von denen durchschnittlich nur $\frac{1}{17}$tel mit Ballast ankam. Das bedeutendste Institut zur Hebung des holländischen Seehandels ist die oben schon erwähnte, 1824 mit einem Capital von zwölf Millionen Gulden gestiftete große Nederlandsche-Handels-Maatschappij. Im Jahre 1837 standen ihre Actien von 1000 Fl. ursprünglich auf mehr als 2000 Fl.; im Jahr 1836 verkaufte sie 52 Millionen Pfund Kaffee, 38 Millionen Pfund Zucker, 2800 Kisten Indigo, im Ganzen für 27 Millionen Gulden Colonialproducte aus den ost- und westindischen Etablissements.

Die intellectuelle Cultur hat sich in den Niederlanden immer auf achtungswerther Höhe erhalten. Das Land besitzt drei Universitäten, zu Leyden, Utrecht und Gröningen, die im Jahre 1840: 1399 Studirende, also einen Studenten auf 1626 Einwohner zählten. Ein Drittel davon studirte Theologie, ein Drittel die Rechte, $\frac{4}{15}$ Arzneiwissenschaften, $\frac{1}{15}$ Philosophie, Philologie und Mathematik; der vorbereitende Unterricht wurde in 66 lateinischen Schulen, Athenäen und Lyceen, im Jahre 1837 an 1255 Schüler gegeben; Flamanderschulen befanden sich 1835: 2190 im Lande, mit 304,459 Zöglingen, also ungefähr auf acht Seelen einer.

Die niederländische Armee besteht seit dem Friedensschlusse von 1839 aus zwölf Regimentern Linieninfanterie, einem Regiment Grenadiere, zwei Bataillonen Schützen, sieben Regimentern Cavallerie, 3600 Mann Artillerie, 720 Pionnieren u. s. w., im Gesammtbetrage von 42,000 Mann, mit Einschluß der Officiere. Die Flotte zählte im December 1839 12 Linienschiffe, 24 Fregatten, 44 Corvetten und Briggs, worunter 5 Dampfschiffe und 103 Kanonenboote, mit einer Gesammtbewaffnung von 2,629 Kanonen, von denen sich jedoch nur 9 Fregatten, 7 Corvetten, 6 Briggs, 3 Dampfschiffe und 13 Kanonenboote mit 4793 Mann Besatzung im activen Dienst befanden.

Das Ausgabebudget für das Jahr 1840 war auf 56,378,600 Fl. veranschlagt, von denen 1,425,000 Fl. für das königliche Haus, 534,100 Fl. für den Staatssecretariat, 831,600 Fl. für die auswärtigen Angelegenheiten, 1,468,000 Fl. für die Justiz, 3,222,900 Fl. für das Innere, 1,791,200 Fl. für den Cultus, 5,250,000 Fl. für die Marine, 14,191,500 Fl. für die Landmacht, 94,300 Fl. für die Colonialverwaltung und 27,570,000 Fl. für das Finanzdepartement (worunter 21,458,205 Fl. für die Interessen der Schuld) angewiesen waren. Die Einnahmen waren auf 51,250,000 Fl. berechnet, es war also schon in diesen Anschlägen ein Deficit von 5,138,000 Fl. zu decken.

Die Zinsen der sehr bedeutenden Colonialschuld sind in den obigen Angaben nicht mit einbegriffen, da diese von dem besondern Ertrage der Colonieen bestritten werden.

Arendt.

Normalschule, s. Schule.

Normannen. — Scandinavien verdankt, nach der Sage, seine erste Bevölkerung Nomadenstämmen, die, aus der Gegend des schwarzen Meeres verdrängt, gegen Norden so lange fortgezogen waren, bis die See ihren Wanderungen ein Ziel setzte. Sie führten den gemeinschaftlichen Namen Joten, zu denen die Cimmerier gehörten, die der an Deutschland grenzenden nördlichen Halbinsel ihren Namen gaben. Auf sie folgten später andere Stämme, Asen und Gothen, vom Fluß Tanais und See Möotis kommend, und verdrängten zum Theil die frühern Ansiedler [1]). Diese wanderten hierauf in südlicher Richtung fort, wobei sie durch Anschluß mehrerer germanischen Stämme immer mächtiger anschwollen und, von der milden Sonne des Süden gelockt, ihren Zug so lange fortsetzten, bis sie mit den Römern feindlich zusammentrafen und nach mehreren blutigen Schlachten der Uebermacht derselben unterlagen. — Die Gothen ließen sich in den scandinavischen Ländern unter ihrem Oberhaupte Odin nieder, dem sie in der Folge göttliche Verehrung erwiesen. Er, sammt zwölf andern höheren Wesen (Asen) [2]), an deren Spitze er stand, lenkte die Schicksale des Volks. Odin wurde als Erfinder des Landbaues und der Baukunst betrachtet, was anzudeuten scheint, daß er das Volk in eine seßhafte Lebensweise eingeführt habe. Auch die Erfindung der Dichtkunst, Schreibkunst (Runenschrift) und der Kunst, Kriegsheere zu ordnen, ward ihm beigemessen. Ferner soll er Gesetze gegeben, Religionsgebräuche eingeführt, dabei Menschenopfer geboten haben; daher ihm die Gefangenen geschlachtet, und seine Altäre mit deren Blut besprengt wurden [3]). Endlich soll er auch zuerst Tempel erbaut und bei denselben Feste gestiftet haben, zu deren Feier das Volk sich versammelte, wodurch dem Lande diejenige Weihe ertheilt ward, welche in den Gemüthern Liebe und Anhänglichkeit an die Heimath erweckt, so wie die festlichen Versammlungen dazu anregten, sich inniger an einander zu schließen und Feindseligkeiten abzuthun, welches Alles eine Milderung der Sitten vorbereitete.

Nach den Verheißungen, welche Odin seinen Anhängern gab, sollten sich die tapfer fechtend im Kampf Gefallenen zu ewiger Freude in Walhalla wiederfinden. Niemand sollte eher sterben, als nachdem die Schicksalsgötter seinen Tod beschlossen haben, dann aber Niemand dem Tode entrinnen können [4]). — Indem hierdurch Tapferkeit und

1) Suhm, Gesch. der Dänen (übers. v. Gräter) Bd. I. Abth. 1. S. 7 u. f.
2) Ihre Namen sind: Odin, Thor, Frey, Tyr, Niord, Heimdal, Brage, Widar, Hother, Wale, Uller, Häner (Suhm S. 50).
3) Suhm S. 23 u. f. 29. Abth. 2. S. 93. 230 u. f.
4) Suhm I. 1. S. 33.

Verachtung des Todes zur erhabensten Tugend, zur Quelle des höchsten Glücks erhoben ward, mußten die wilden Gemüther von heftigster Begierde nach Kampf entzündet und zu den kühnsten Thaten fortgerissen werden. Es wurden daher selbst Weiber von dieser Kampflust ergriffen, und die Sage rühmt manche sogenannte Schildjungfrau, die bei allen Reizen der Weiblichkeit sich durch Heldenmuth auszeichnete [5]). — Viele wurden so fanatisch entflammt von den Verheißungen Odin's, daß sie ohne Schutzwaffen in den Kampf zogen und Rasenden gleich auf den Feind losstürzten [6]); sie wurden Berserker (Serk- oder Panzerlose) genannt.

Die Hauptnahrung, besonders der Vornehmeren, war Fleisch, ihre Hauptbeschäftigung sonach Jagd und Viehzucht. Dabei bezeichnet es ihre rohen Sitten und ihren wilden, zur Grausamkeit sich hinneigenden Charakter, daß, der Sage nach, sogar bei Königsmahlen den Gästen aus Muthwillen die stärksten Knochen des verzehrten Fleisches an die Köpfe geschleudert wurden, was nicht nur schwere Verletzungen, sondern selbst den Tod zur Folge hatte [7]).

Zur Beseitigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst hatte Odin ein seinem Götterrathe nachgebildetes Zwölfmannengericht eingesetzt, bestehend aus den zwölf Angesehensten des Volkes, welches der Keim der englischen Geschworenengerichte sein soll [8]). Dasselbe wurde (788 n. Chr.) von Regnar Lodbrok, König in Dänemark, wiederhergestellt [9]), woraus folgt, daß es, vermöge der vorherrschenden Sitte des Zweikampfs, lange Zeit außer Uebung geblieben sein muß.

Das Land war rauh und unfruchtbar und erzeugte, zumal bei mangelhafter Bebauung, nicht die für eine bedeutende Volksmenge nothwendigen Unterhaltsmittel. Es entstand daher, so lange sie, des Schiffbaues unkundig, noch nicht zur See auf Raub auszuziehen pflegten, nicht selten Hungersnoth, deren sie sich dadurch erwehrten, daß entweder die Alten und Schwachen getödtet wurden, oder die Jüngeren auswanderten. So ward einst bei eingetretener Hungersnoth im Thing, d. h. in der Versammlung der freien Männer, beschlossen, alle Greise und Kinder zu tödten, und nur die zum Ackerbau Tauglichen am Leben zu lassen. Eine Frau, Mutter von Kindern, mahnte von der Vollziehung dieser grausamen Maßregel ab, und schlug vor, durch das Loos zu bestimmen, wer sterben solle: treffe dieses die Alten, so möchten die Jungen das Land verlassen. Der Vorschlag fand Zustimmung, und es zog darnach der dritte oder neunte Mann aus dem Lande, welche sich im Lüneburgischen und in der Altmark niedergelassen und von den

---

5) Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normans. Paris, 1826. T. I. chap. 2.
6) Suhm S. 48.
7) Suhm I. 2. S. 52. 53.
8) Suhm I. 1. S. 50. 357.
9) Suhm I. 2. S. 344. 345.

Wandalen wegen ihrer langen Bärte den Namen Longbarden erhalten haben sollen [1]).

Von Odin bis zu Gorm dem Alten, dem Gründer der dänischen Herrschaft (855), erwähnt die Sage eine Reihe fabelhafter Könige von Lethra (Seeland), und neben diesen noch viele andere in den übrigen Ländern des Norden, da jeder Herr über eine kleine Insel oder einen kleinen Bezirk, so wie jeder Häuptling einer auf Abenteuer ausziehenden Schaar König hieß. Daher die Häuptlinge der zur See Ausziehenden Seekönige genannt wurden. Diese, von Thatendrang erfüllt und von den heftigsten Leidenschaften beherrscht, lagen sammt ihren Anhängern in fast beständigen Kämpfen gegen einander [2]), und verübten hierbei nicht minder greuliche Thaten selbst an ihren nächsten Angehörigen, wie die, welche aus der griechischen Heldenzeit als Beispiele schrecklichster Ausartung der menschlichen Natur dem Andenken erhalten worden sind. Mit öfterer Hungersnoth im Bunde hätte dieses zur Aufreibung der Bevölkerung führen müssen, wäre nicht ihr kühner, unternehmender Geist mehr und mehr auf Schiffsbau und ferne Seefahrten gelenkt worden, wodurch sie sich unter dem Namen Normannen, welcher Dänen, Schweden und Norweger, wohl auch Angeln und Sachsen begreift, besonders den Bewohnern der an der Nordsee gelegenen Länder, die sich unter der Herrschaft der Römer zu Cultur und Wohlstand erhoben hatten, während länger als eines Jahrhunderts durch ihre Raubzüge und Verwüstungen furchtbar gemacht haben. Dabei unterließen sie nicht, auch die rauhen, unbewohnten Theile der Nordsee, die Orkneys und die Insel Island aufzusuchen und sich sogar dort anzusiedeln. Die letztgenannte Insel entdeckten sie dadurch, daß einst (861) der Sturm einige ihrer Schiffe dahin verschlug. Auf gleiche Weise gelangten sie nach Grönland und, wie man glaubt, sogar bis zur Küste von Nordamerika, die sie daher ebenfalls zuerst entdeckt haben sollen [3]). Da nun aber ein Volk auf solcher Culturstufe wie die Normannen, weder die nöthigen Werkzeuge, noch einen bedeutenden Grad von Kunstfertigkeit besitzt, rohe Stoffe in nur geringer Vollkommenheit für menschliche Zwecke zu verarbeiten und zuzubereiten, so kann ihr Schiffsbau nur äußerst mangelhaft gewesen sein, wie denn auch die große Anzahl ihrer Schiffe, und der Umstand, daß sie mit denselben auf den Flüssen bis tief in das Innere der Länder vordrangen, auf ihre Kleinheit und leichte Bauart schließen läßt. Um so mehr muß man erstaunen, daß sie sich mit solchen Fahrzeugen in weite Fernen wagten und viele Tage und Nächte hindurch den Stürmen und Wogen einer furchtbaren See trotzten.

---

1) Suhm I. 1. S. 42—44.

2) Depping, Hist. des expéd. marit. des Normans. T. I. ch. 2.

3) Washington Irwin, Gesch. des Lebens und der Reisen Christoph Columbus' (aus d. Engl.) 1. Buch. Einleit.

Die Nachbarn der Normannen waren insbesondere die Jüten, Angeln und Sachsen, übereinstimmend mit jenen in Lebensweise, Sitten und Charakter. Dieselben wurden im 5ten Jahrhundert, als die Römer, durch die von allen Seiten ihre Provinzen anfallenden Barbaren bedrängt, Britannien räumten, von den sich selbst überlassenen, unter der römischen Herrschaft entnervten Briten gegen ihre Feinde, die Pikten und Scoten, zu Hülfe gerufen. Dem Rufe folgend, fanden sie sich unter ihren Häuptlingen Hengst und Hors in starker Anzahl ein. Als sie aber die Pikten und Scoten besiegt hatten, bewiesen sie so wenig Lust, das Land wieder zu räumen, daß vielmehr ihre Landsleute fortwährend in großer Menge aus der Heimath hinüberzogen, an welchen sich immer mehr häufenden Ueberzügen auch die Normannen Theil nahmen. Es brach deshalb zwischen den Eingeborenen und den Fremden über den Besitz des Landes ein Krieg aus, der länger als ein Jahrhundert hindurch mit abwechselndem Glück und großer Erbitterung geführt ward, und in Folge dessen die Fremden, stets durch neue Streitkräfte aus der Heimath unterstützt, mehr und mehr die Oberhand gewannen, und die Briten zuletzt auf Walis und Cornwallis eingeschränkt wurden.

Wie sonach die Sachsen den Briten verderblich geworden waren, so scheinen sie auch der fränkischen Macht bedrohlich gewesen zu sein welche Gefahr daher Karl der Große durch ihre Unterwerfung abzuwenden suchte. Diese gelang ihm erst nach länger als dreißigjährigen blutigen Kriegen, worauf er sie, um ihre Wildheit zu bändigen und ihre Kraft zu brechen, gewaltsam zum Christenthum bekehren und zum Theil in das Innere seines Reichs verpflanzen ließ. In den Kriegen mit den Franken dienten den Sachsen ihre Nachbarn, die Normannen, zu kräftiger Stütze, indem sie bei denselben nach ihren Niederlagen nicht nur Zuflucht, sondern auch die Mittel fanden, den Kampf stets mit neuen Kräften fortzusetzen. Außerdem aber thaten die Normannen den Feinden der Sachsen dadurch Abbruch, daß sie deren Küstenländer mit Raub und Verwüstung heimsuchten, wozu sie jedoch weit mehr durch Mangel an Lebensmitteln in der Heimath und durch die bei ihnen vorherrschende Begierde nach Kampf und Beute bestimmt wurden, als durch die Absicht, den Sachsen zu helfen. Karl der Große verkannte nicht, daß dem Unheile, womit diese Feinde forthin seine Länder bedrohten, nur durch dasselbe Mittel gründlich zu wehren sei, welches er gegen die Sachsen angewendet hatte. Die Anstrengungen aber und die lange Zeit, die es kostete, die Letzteren zu bändigen, mußten ihn, zumal im höhern Lebensalter, um so mehr abschrecken, dasselbe gegen die Normannen zu versuchen, als diese gegen seine Angriffe durch ihre weite Entfernung von dem Mittelpuncte seiner Macht, so wie durch Klippen und Meere gesichert waren. Karl verfuhr deshalb gegen sie nur vertheidigend, indem er zum Schutz der Küsten Befestigungen anlegen und eine Flotte erbauen ließ; und da ihnen überdies seine Persönlichkeit Furcht einflößte, so waren, so lange er lebte, die fränkischen Küstenländer ihren Anfällen nur in geringem Maße unterworfen.

Nach seinem Tode aber brach das Verderben mit unwiderstehlicher Gewalt hauptsächlich über Niederland und Frankreich los. Nicht nur die Küstenländer waren nunmehr den räuberischen Anfällen der Normannen beständig Preis gegeben, dieselben drangen sogar auf ihren flachen Fahrzeugen auf den Flüssen bis tief in das Innere ein, verwüsteten die Felder, plünderten und zerstörten Dörfer und Städte, schleppten eine Menge von Menschen in die Sklaverei oder brachten sie auf die grausamste Weise um's Leben. Vorzüglich wütheten sie gegen die Geistlichen, so wie gegen Kirchen und Klöster. Die Nachricht von ihrer Ankunft verbreitete weithin Angst und Schrecken; Jedermann suchte Rettung in schleuniger Flucht, die indeß nicht selten durch die außerordentliche Schnelligkeit vereitelt ward, womit sie unversehens die verschiedenen Orte überfielen [1]). Statt bei muthigen Herzen und kräftigen Fäusten suchte man voll Aberglaubens Hülfe und Rettung bei den Knochen der Heiligen, die man dem Feinde entgegentrug [2]). Erwägt man, daß diese Greuel sich fast von Jahr zu Jahr wiederholten, so ist es kaum zu begreifen, wie es kam, daß dieses Alles geduldig ertragen wurde, daß nicht die Kraft der Nation zu nachdrücklichem Widerstande aufgeboten, nicht durch eine stets gerüstete allgemeine Bewaffnung Freiheit, Leben und Besitzthum gegen die Wuth so grausamer Feinde zu schützen gesucht wurden. Die Ursachen hiervon lassen sich nur erkennen einestheils in dem Zwiespalte und in der Eifersucht der Machthaber, so wie in ihrer Unfähigkeit, die Kräfte des Reiches vereinigt nach einem Ziele zu lenken, anderentheils und hauptsächlich in der Verarmung, Unterdrückung und Verknechtung des Volks (eine Folge der Eroberung durch die Römer und Franken), welche in ihm Gemeingeist, Muth und jedes Interesse an der Vertheidigung des Landes erstickt hatten.

Von den sich einander bekämpfenden Söhnen Ludwig's des Frommen rief der Aelteste die Normannen sogar gegen seine Brüder zu Hülfe herbei und überließ ihnen zum Lohn die Insel Walchern nebst einem Theile von Seeland, von wo sie dann in jedem Jahre in Niederland und Frankreich einfallen konnten. — Unter Karl dem Kahlen verschanzten sie sich im Inneren von Frankreich zuerst auf einer Insel der Seine, dann aber bemächtigten sie sich der festen Stadt Angers, und von beiden Orten aus verübten sie in allen Richtungen Raub und Verwüstungen, worauf sie ihre Beute und ihre Gefangenen in der Befestigung in Sicherheit brachten [3]). Nicht minder errichteten sie in Deutschland, unter Karl's des Dicken Herrschaft, eine Verschanzung bei Haslov an der Maas, von wo sie das Land weit umher ausplünderten, eine Menge Menschen mordeten und ihre Zerstörungswuth besonders an den Städten Achen, Cöln, Trier, Bingen, Mainz,

1) Depping T. I. ch. 4.
2) Depping l. c.
3) Depping T. I. ch. 5. 6.

Worms ausließen. Es wurde ein Kriegsheer versammelt, um den Feind in seiner Verschanzung einzuschließen und zu vernichten; nach kurzer Belagerung jedoch erkaufte Karl von ihnen für Geld und Landesabtretung Frieden und Abzug. Hierdurch zu neuen Unternehmungen ermuthigt, erlitten sie endlich unter Arnulph eine Niederlage an der Dyle in Brabant (891), wodurch sie bestimmt wurden, Deutschland in Ruhe zu lassen, das ohnehin ihrer Raubsucht weniger Nahrung darbot, als diejenigen Länder, welche bereits durch die Römer cultivirt worden waren.

Desto schrecklicher wütheten sie in Frankreich fort, wo im Jahre 911 eine Schaar unter dem Häuptling Rollo, der sich bereits durch frühere Raubzüge furchtbar gemacht hatte, auf der Seine wiederholt bis Paris vordrang, während gleichzeitig andere unter dem Oberbefehle desselben Häuptlings stehende Schaaren auf der Loire und Garonne die westlichen Provinzen anfielen. Die Grausamkeit dieser Barbaren, ihre Greuel und Zerstörungen erweckten einen allgemeinen Schrei des Entsetzens, und der schwache Beherrscher Frankreichs, Karl der Einfältige, mit seinen Rathgebern wußte kein anderes Mittel, das Land von dieser Geißel zu befreien, als den Erzbischof von Rouen an den Häuptling der Normannen zu senden, um ihm die Hand seiner Tochter nebst einer ausgedehnten Provinz zur Niederlassung für ihn und seine Krieger anzubieten, wenn er dem Reiche den Frieden schenken und dem Könige als Oberlehnsherrn huldigen wolle. Rollo, der, mit seinen Genossen aus der Heimath verbannt, keine bleibende Stätte hatte, ging hierauf bereitwillig ein; die Bedingungen des Friedens wurden festgesetzt und von beiden Seiten beschworen, worauf sich die Normannen in der nach ihrem Namen benannten Provinz in der Form der Lehenseinrichtung niederließen [1]). Rollo theilte nämlich das ihm zunächst verliehene Land in Grafschaften ein, womit er seine Unterbefehlshaber und diese wieder mit kleineren Stücken andere Krieger beliehen. Alle waren ihm als Herzog und Lehnsherrn zu Treue verpflichtet, mußten auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seinen Befehlen gehorchen. Die Verletzung dieser Pflichten zog den Verlust des Lebens nach sich. Indem durch diese Einrichtung die Normannen an Grundbesitz gefesselt und an eine geregelte Lebensordnung gewöhnt wurden, dabei durch die Annahme des Christenthums, wozu sie sich gleichzeitig verstanden, eine Milderung ihrer Sitten und ihres Charakters vorbereitet ward, so hatte dieses die Folge, daß sie demnächst für die Länder, deren furchtbarste Geißel sie sonst waren, eine Schutzwehr gegen feindliche Angriffe wurden.

Die Verschiedenheit des Charakters der Franken und Normannen leuchtet insbesondere aus folgender Thatsache hervor, die sich bei der Belehnung Rollo's zutrug. Es wurde nämlich, als angeblich nothwendige Form dieser Handlung, verlangt, Rollo solle vor dem Könige

---

1) Simonde Sismondi, Histoire des Français. T. III. P. 327 sq.

niederknieen und ihm den Fuß küssen, was er aber mit Stolz als unwürdig verweigerte. Auf wiederholtes Ermahnen, dieser Ceremonie sich zu unterziehen, befahl er einem seiner Krieger, es statt seiner zu thun. Dieser ergriff hierauf den Fuß des Königs und streckte ihn hoch empor, so daß der König rücklings zu Boden fiel, worüber die Normannen ein Gelächter erhoben, die Franken aber voll Furcht vor neuen Angriffen derselben jede Aeußerung des Unwillens sorgfältig unterdrückten [1]).

Norwegen zerfiel in eine Menge kleiner Districte mit eben so vielen Häuptlingen, Könige genannt, unter welchen in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Harald Harfager, durch Kraft des Geistes über die anderen hervorragend, nach größerer Macht und unbeschränkter Gewalt strebte. Es gelang ihm, zuerst die nächsten Districte zur Unterwerfung zu zwingen, darauf aber, nachdem er seine vereinigten Gegner in der blutigen Seeschlacht bei Harfursfiort (885) besiegt, sich der Herrschaft über Norwegen zu bemächtigen. Zur Befestigung dieser verbannte er seine Gegner, worunter sich auch Rollo befunden haben soll. Während dieser Letztere sich nun der Seeräuberei ergab, sodann aber in Frankreich eine Feudalherrschaft gründete, siedelten sich andere Verbannte auf der Insel Island an und faßten den Entschluß, nur unter einer solchen Verfassung zu leben, wodurch ihnen allen die Freiheit, um welcher willen sie die Heimath verlassen mußten, für immer verbürgt werde. Sie gründeten sonach einen Freistaat, und zwar mit solchem Erfolge, daß lange Zeit nirgends in Europa Freiheit und Sicherheit so glücklich wie hier bestanden haben sollen, weshalb viele ihrer Landsleute, um der Unterdrückung in der Heimath zu entgehen, sich ihnen zugesellten, und die Auswanderungen aus Norwegen so häufig wurden, daß Harald nöthig fand, sie mit einer Abgabe zu belasten [2]).

Durch die Ansiedelung Rollo's und seiner Genossen wurde Frankreich von den bisherigen Schrecknissen nicht sogleich völlig frei. Andere Haufen, unter Häuptlingen, die von Rollo unabhängig waren, fuhren fort, das Land zu plagen, und konnten zum Theil ebenfalls nur durch Einräumung von Land beruhigt werden [3]). Erst dann hörten die Normannen auf, eine Geißel Europas zu sein, als sie sich an eine geregelte bürgerliche Lebensordnung gewöhnten und das Christenthum, seinen Einfluß auf sie äußernd, ihnen Milde und Schonung gegen ihre Mitmenschen einflößte.

Länger als Frankreich hatte England von den Normannen zu leiden, da die dänischen Könige aus dem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft über diese Insel machten, weil ihre Landsleute sie einst in Verbindung mit den Sachsen und Angeln erobert hatten. Nach des angelsächsischen Königs Egbert Tode (836) setzten sie sich in North-

---

1) Simonde Sismondi T. III. P. 329.
2) Depping T. II. ch. 8.
3) Depping T. II. ch. 10.

humberland und Mercia fest, und ihre Macht wuchs durch Zufluß aus der Heimath so sehr an, daß sie die Herrschaft über die Sachsen erlangten. Sie verloren solche wieder durch Alfred's Tapferkeit und Klugheit, welcher das Land gegen fernere Anfälle durch eine geregelte Volksbewaffnung und eine Flotte zu sichern suchte, was indeß nicht verhinderte, daß unter seinen Nachfolgern die Normannen von Neuem eindrangen. Der dänische König Sueno entriß dem angelsächsischen Ethelred (979 bis 1016) den größten Theil des Landes, worauf Sueno's Sohn, Kanut der Große, und Ethelred's Sohn, Edmund Ironside, sich über eine Theilung vereinigten. Als sodann Letzterer starb, blieb Kanut, der zugleich König von Dänemark und Norwegen war, alleiniger Beherrscher von England. Nach seinem Tode begrüßte die Nation Eduard den Bekenner, Ethelred's Sohn, als König. Dieser, bei dem Mangel an Leibeserben, bestimmte den ihm befreundeten und verwandten Wilhelm, Herzog von der Normandie, zu seinem Nachfolger, und als nach Eduard's Tode, mit Zustimmung der Nation, Harald, Graf von Westser, den Thron bestieg, so kam Wilhelm, ein Nachkomme Rollo's, mit 60,000 Mann, dem Kern der normannischen Krieger, auf 3000 Schiffen nach England, besiegte Harald in der Schlacht bei Hastings, worin Letzterer blieb, und bemächtigte sich ohne weiteren Widerstand der Herrschaft über England [1]). Dieses geschah im Jahre 1066 nach Christi Geburt, also ungefähr 150 Jahre nach Ansiedelung der Normannen in Frankreich, in welcher Zeit sich dieselben in die Formen des Lehenswesens eingelebt, mildere Sitten angenommen hatten, und ihr unbändiger Muth und ihre wilde Kampflust unter dem Einflusse des christlichen Glaubens allmälig in der veredelten Gestalt des Ritterthums hervorzutreten begannen.

Wilhelm, sich als unbeschränkten Herrn des eroberten Landes betrachtend, befestigte seinen Besitz dadurch, daß er die Kraft seines Heeres mittelst der Bande des Interesses einerseits mit diesem Besitze verknüpfte und anderseits an seine Herrschaft fesselte. Dieses geschah, indem er das ganze Land in Lehen theilte, welche er an seine verschiedenen Kampfgenossen mit der Verpflichtung vergab, ihm als Oberherrn stets unverbrüchliche Treue zu beweisen und zu seiner wie zu ihrer eigenen Sicherheit stets gerüstet und bereit zu sein, unter seinen Befehlen für die Vertheidigung des Besitzes Aller und jedes Einzelnen zu kämpfen. Durch diese fest organisirte Bewaffnung war endlich England gesichert gegen fernere Angriffe auswärtiger Feinde. Während aber solchergestalt den Normannen der Ehrendienst der Waffen zur Beherrschung und Vertheidigung des Landes zufiel, traf die besiegten Sachsen das Loos der Knechtschaft, der Verpflichtung, das Land für die Eroberer zu bebauen. Jedoch wußten Viele von ihnen ihre Freiheit zu behaupten und sich den angesehensten Normannen an die Seite zu stellen. Mit

1) Rotteck, Allgemeine Geschichte B. 5. S. 226 — 232.

der Zeit verschmolzen beide Völker in ein einziges, was um so leichter von Statten gehen konnte, als sie, gleicher Abstammung und gleichen ursprünglichen Charakters, nur durch Aeußerlichkeiten der Cultur geschieden waren. Aus dieser Verschmelzung quoll ein Volksleben hervor voll tiefen Geistes und hohen Schwunges, das den kräftig entfalteten Geist der Freiheit und der Gesittung in neue Welten verbreitete und der Menschheit für die Uebel, die ihre Vorfahren anderen Völkern verursacht hatten, Ersatz gab.

Nicht sehr lange vor der Eroberung von England durch die in Frankreich angesiedelten Normannen hatten andere von diesen als Abenteurer das Glück in Italien aufgesucht und durch die Gunst desselben, so wie durch Kraft und Heldenmuth die Herrschaft über einen bedeutenden Theil dieses Landes errungen. Zu Anfange des 11. Jahrhunderts nämlich kehrten einst 40 normannische Ritter als Pilger aus dem gelobten Lande zurück, welche, von der Reise ermüdet, bei dem Fürsten von Salerno in Unteritalien gastfreundliche Aufnahme fanden. Während ihrer Anwesenheit landete in der Bai von Salerno ein Heer von 20,000 Saracenen, die den Tribut verlangten, womit die Christen sich von ihrer Plünderung loskaufen mußten. Der Fürst, dessen Unterthanen vor diesen Feinden zitterten und ihnen nicht zu widerstehen wagten, war bereit, ihrem Verlangen zu entsprechen; seine Gäste aber widerriethen es und erbaten sich Waffen und Pferde, um dieselben zu bekämpfen. Die Saracenen, von den feigen Bewohnern des Landes nicht das Mindeste fürchtend, überließen sich sorglos allen Ausschweifungen, als sie plötzlich von den normannischen Rittern, denen sich eine auserwählte Schaar Salernitaner angeschlossen hatte, überfallen, zersprengt und großentheils niedergehauen wurden. Die Sieger zogen mit vieler Beute in Salerno ein, und der Fürst, voll Bewunderung und Dank für so tapfere Vertheidiger, suchte dieselben durch die glänzendsten Anerbietungen zu bestimmen, für immer bei ihm zu bleiben. Ihre Sehnsucht zog sie jedoch nach der Heimath; dagegen gaben sie das Versprechen, andere Ritter, eben so tapfer wie sie, zur Hülfe zu senden. Reichlich beschenkt, setzten sie ihre Heimreise fort, und die unter ihren Landsleuten verbreitete Kunde ihrer Begebenheit war der Funke, woran sich die alte Neigung der Normannen zu abenteuerlichen Unternehmungen in fernen Landen neu entzündete [1]).

Der Erste, der sich hierauf bewogen fühlte, sein Glück in Italien zu versuchen, war Rainolf von Quarrel mit drei Brüdern, und als es ihm durch Tapferkeit gelungen war, eine Grafschaft (Aversa) zu gewinnen [2]), so wurden viele Andere auf dieselbe Bahn gelockt, an deren Spitze die heldenmüthigen Söhne Tancred's von Hauteville, eines armen Edelmannes, standen. Diese begaben sich Anfangs zu dem

1) Gauttier d'Arc, Histoire des conquêtes des Normans en Italie, en Sicile et en Grèce (Paris, 1830) ch. 1.
2) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 2. 3.

Fürsten von Salerno; hiernächst aber verbanden sie sich auf Einladung der Griechen mit denselben, den Saracenen Sicilien zu entreißen. Durch ihre Kraft und ihren Bewunderung erregenden Heldenmuth wurden die Saracenen überwunden und viele Städte erobert. Da aber die Griechen gegen ihre tapferen Verbündeten tückisch und beleidigend verfuhren, und ihnen allen Antheil an den Vortheilen des Siegs zu entziehen suchten, so trennten sich diese, hierüber erbittert, plötzlich von ihnen, gingen nach Italien zurück und rächten sich, indem sie sich mit Gewalt der Waffen des der griechischen Herrschaft unterworfenen Apuliens bemächtigten und es als Eroberung unter sich theilten, wobei sie Wilhelm von Hauteville unter dem Titel eines Grafen von Apulien zu ihrem Haupte wählten. Vergebens rückten die Griechen, die nach dem Abzuge der Normannen Sicilien räumen mußten, mit einer Armee von 60,000 Mann heran, um Apulien wiederzugewinnen. Sie unterlagen dem Heldenmuthe der kleinen Schaar Normänner und waren genöthigt, denselben ihre Eroberung zu lassen [1]). Wilhelm fiel bald darnach unter den Streichen eines Meuchelmörders, worauf sein Bruder Drogo an seine Stelle trat, dem der Kaiser Heinrich III. die herzogliche Würde verlieh. In der Folge gelangte zu dieser Würde ein jüngerer Bruder, Robert Hauteville (Guiscard), welcher die normannischen Besitzungen nicht nur mit Calabrien und einem großen Theile des übrigen Unteritaliens vermehrte, sondern auch in Verbindung mit seinem jüngsten Bruder Roger die Saracenen aus Sicilien vertrieb, wodurch diese Insel ebenfalls der normannischen Herrschaft unterworfen und zugleich der Grund zur königlichen Würde der Familie Hauteville gelegt ward [2]). G. Rühl.

Norwegen *). Staatsverfassung. — Die norwegische Constitution ist demokratisch-monarchisch. Die Volkssouveränetät wird nicht nur als die Gründerin der Verfassung anerkannt; sie ist auch das

---

1) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 4. 5.
2) Gauttier d'Arc. Liv. II. ch. 1—3.
*) Die Redaction ist auch bei dem Artikel „Norwegen" ihrem Grundsatze getreu geblieben, für die Darstellung der Staatsverfassung, Geschichte und Statistik jedes besonderen Staates, wo möglich, einen tüchtigen Bearbeiter unter den Gelehrten des betreffenden Landes selbst zu gewinnen. Sie bedauert nur, daß der ausgezeichnete Verfasser des vorstehenden Artikels, Herr Munch-Röder von Christiania, durch ein Mißverständniß bestimmt, nicht geglaubt hat, eine geschichtliche und statistische Uebersicht Norwegens mit seiner Darstellung verbinden zu sollen, die nun ohne zu lange Unterbrechung des Druckes nicht mehr mit diesem Artikel zu verbinden ist. Der Artikel „Skandinavien" aber wird das Wesentliche nachtragen. Allgemein bekannt ist es übrigens, welchen außerordentlich glücklichen, den Neid der Nachbarländer erregenden Aufschwung in Norwegen seit seiner viertelhundertjährigen neuen ständischen Freiheit Wohlstand und Bildung des tüchtigen Volkes gewannen. Anmerk. der Redaction.

leitende Princip der Staatsverwaltung. In Norwegen ist sonach nicht nur die Rede von einer Verfassungs-, sondern auch einer Administrationssouveränetät. Eine europäische Verfassung von solcher Art und bei einem Volke, welches zuvor der Botmäßigkeit eines absoluten Königs unterwürfig war, konnte nur unter außerordentlichen Umständen in's Leben treten; es war das Jahr 1814, welches Norwegen die Freiheit als eine sichere Gabe schenkte, während sie dem größten Theile des weniger glücklichen Südens blos als ein hübsches, aber gefährliches Spielzeug vorgewiesen wurde. England und Rußland hatten dem schwedischen Kronprinzen Karl Johann (Bernadotte), welcher im Namen Karl's XIII. Schweden regierte, den Besitz Norwegens als Belohnung seiner Dienste gegen Napoleon garantirt; und König Friedrich VI. hatte, zufolge des am 14. Januar 1814 in Kiel geschlossenen Friedenstractates, seine norwegischen Unterthanen ihres Eides entbunden und ihnen befohlen, sich der schwedischen Regierung zu unterwerfen. Die Norweger nahmen die Thronentsagung ihres Königs an, bestritten aber sein Recht, sie einem fremden Herrscher zu überantworten; sie meinten, kein Fürst sei berechtigt, ein ganzes Reich zu verschenken, noch zu veräußern, am Allerwenigsten Friedrich VI., der, trotz seiner uneingeschränkten Gewalt, doch selbst den Fundamentalgesetzen zufolge, welche ihm diese Macht verliehen, unberechtigt war, das Land von Dänemark abzutrennen. Dem Rechte der Gewalt gedachten sie die Nothwehr entgegenzustellen; und der Gedanke, durch eine Constitution ein neues hochwichtiges Interesse zu erschaffen, welches die Einwohner noch fester an das Vaterland fesseln könnte, als wenn es die Nationalität allein gälte, und welches ihnen unter allen Wechselfällen der Zukunft eine Schutzwehr darzubieten vermöchte, erwachte lebhaft unter dem aufgeklärten Theile des Volkes, welcher sich nicht nur der ehemaligen Freiheit Norwegens noch wohl erinnerte, sondern sich auch diejenigen Ideen, die durch die französische Revolution in Umlauf gebracht waren, angeeignet und treulich bewahrt hatte. Der dänische Prinz Christian Friedrich (jetzt König Christian VIII.), welcher im Lande die Würde eines Statthalters bekleidete, vereinigte sich sogleich mit dem Volke in dem Entschlusse, das Land gegen die Schweden zu vertheidigen; und es währte auch nicht lange, als er, vornehmlich von Professor Sverdrup überredet und überdies von der öffentlichen Stimmung fortgerissen, welche er auf einer Reise nach Drontheim kennen lernte, den Gedanken fahren ließ, als unumschränkter Fürst das Land zu regieren. Er erkannte, daß das Recht seiner Familie, über Norwegen zu herrschen, als erloschen angesehen werden müsse, und daß nicht länger irgend eine andere höchste Gewalt im Lande bestände, als diejenige des Volkes allein. Er berief daher schleunig eine Nationalversammlung nach dem Eisenbergwerke Eidsvold unweit Christianias, und behielt sich blos die provisorische Regentschaft vor, bis die Volksvertreter entschieden hätten, ob er fernerhin in einer solchen Stellung bleiben solle, daß er für das Land wirken könnte. Die Volksvertreter kamen am 10. April zusammen und ernannten

schon am zwölften ein Comité, bestehend aus dem vorerwähnten Professor Sverdrup, dem Grafen Wedel-Jarlsberg, Oberst Heyermann, Landrichter („Sorenskriver") Falsen, Eisenbergwerksbesitzer Jacob Aall, Pfarrer Rein, Capitän Motzfeldt, Etatsrath Ropert, Justizrath Diriks, Prediger Wergeland, Oberstlieutenant Stabell, Zollprocurator Ansen, Propst Schmidt, Oberst Petersen und Propst Middelfort, welche beauftragt wurden, den Entwurf einer neuen Staatsverfassung auszuarbeiten. Der Entwurf des Comités wurde mit wenigen Veränderungen von der Versammlung angenommen, welche bereits am 17. Mai das ganze Werk beseitigt hatte und es als Fundamentalgesetz genehmigte. An demselben Tage wurde der Prinzregent zum König erwählt und ihm ein Exemplar des neuen Grundgesetzes, als Ausdruck des souveränen Willens des Volks, überreicht. Christian Friedrich nahm die Krone als eine Gabe des Volks an, und gelobte: zu stehen und zu fallen mit den Norwegern, die ihm ihre Liebe und ihr Vertrauen geweiht hätten. Indessen droheten die Schweden an der Grenze; der König von Dänemark entsandte Droh- und Ermahnungsbriefe, und, was das Schlimmste war, die Hoffnung, daß die großen Mächte, welche sich eben erst für die Beschützer unterdrückter Nationen erklärt hatten, sich gegen die Norweger wenigstens als neutral verhalten würden, schwand immer mehr. Im Juli kamen Commissarien von Rußland, Oesterreich, Preußen und Britannien an, um über die Nachlebung des Kieler Friedens zu wachen; Christian Friedrich erbot sich, die Krone wieder in die Hände des Volkes niederzulegen, und wollte sogar seine bona officia anwenden, um es zu bewegen, eine Uebereinkunft mit Schweden zu treffen, falls man sein Grundgesetz achten wolle. Allein die Commissarien und die schwedische Regierung forderten zugleich die vorläufige Besetzung eines Theiles des Landes von schwedischen Truppen. Dieses, erklärte man norwegischerseits, widerstreite dem Grundgesetze und sei unannehmbar. So begann denn der Feldzug und wurde schwedischerseits vom Könige zur See und vom Kronprinzen zu Lande mit einer Armee und Flotte geleitet, welche durch englisches Geld in gutem Stande gehalten wurden, während das durch einen siebenjährigen verderblichen Krieg gegen England zu Grunde gerichtete und von den seine Häfen sperrenden Schweden und Engländern ausgehungerte Norwegen dem Angriffe nur schwache Kräfte entgegenstellen konnte. Zwar siegten die Norweger auf dem linken Flügel, aber das Centrum und der rechte Flügel zogen sich zurück, und Frederikstad ergab sich. Es gibt sogar Thatsachen, welche der Meinung stark das Wort reden, als habe der norwegische König, verzweifelnd an der Hoffnung, sich gegen das vereinte Europa halten zu können, und der Gefahr ausgesetzt, durch allzu große Hartnäckigkeit zugleich die dänische Krone einzubüßen, selbst den beständigen und oft der Armee gar unbegreiflichen Rückzug angeordnet, um durch eine Art Kriegsspiel die öffentliche Meinung auf das Unvermeidliche vorzubereiten; doch ist es wohl auch möglich, daß hier allein Muthlosigkeit und kein eigentlicher Plan vorwaltete. Mehrere hohe Officiere wurden in der Folge wegen

ihres Verhaltens im Kriege angeklagt und verurtheilt; und besonders unter diesen Processen ergab sich Vieles, was darauf hindeutete, daß der schiefe Gang der Dinge sich größtentheils von einem Impulse höheren Ortes herschrieb. Indessen war es Karl Johann sehr darum zu thun, den Kampf geendigt zu sehen; er wünschte, den Monarchen, welche in Wien Europas und sein eigenes Schicksal entscheiden sollten, als Repräsentant zweier vereinten Nationen und als Herr eines neuen, nicht zu der Hinterlassenschaft des Wasa-Stammes gehörigen Reiches entgegentreten zu können. Schon zuvor hatte er versprochen, dem Lande eine Verfassung mit Ständen nach schwedischem Muster und das Steuerverwilligungsrecht zu schenken; jetzt erbot er sich, die Constitution anzunehmen, welche sich die Norweger selbst gegeben, und verlangte blos, daß sie die schwedische Dynastie auf ihren neuen Thron erheben und die durch eine solche Bestimmung nöthig gewordenen Veränderungen im Grundgesetze vornehmen möchten. Dieses Anerbieten mußte unter den obschwebenden Umständen sehr annehmbar scheinen, und es ward schon im August vorläufig eine Convention zu Moß geschlossen, worauf Christian Friedrich eine neue Reichsversammlung einberief, seine Krone in ihrem Schooße niederlegte und nach Dänemark zurückreis'te. Die Reichsversammlung willigte den 20. October bedingungsweise in eine Vereinigung mit Schweden, und verglich sich hierauf mit den Bevollmächtigten des schwedischen Königs über diejenigen Abänderungen der Constitution, welche der gefaßte Beschluß veranlassen möchte. Nachdem das neue Grundgesetz oder eigentlich das Grundgesetz vom 17. Mai in seiner neuen Gestalt den 4. November angenommen worden war, wurde an demselben Tage, um der Form willen, der schwedische König Karl XIII. ausdrücklich zum Könige Norwegens gewählt. Mithin war der Kieler Tractat, in wie fern er das Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen betraf, für ungültig erklärt. Da aber der König fortfuhr, anzunehmen, daß er doch jenem Tractat zufolge das Recht gehabt hätte, Norwegen zu beherrschen, was dann die Norweger stets geleugnet haben, läßt es sich erklären, wie die Königsgewalt hat behaupten können, bald daß sie den Norwegern ihre beglückende Verfassung geschenkt, bald daß der Monarch im Wege des Contractes auf einige seiner Rechte verzichtet habe, wiewohl sich die Norweger diese Verfassung ganz und gar selbst gegeben haben und nothgedrungen haben geben müssen, weil sie, als sie sich für dieselbe bestimmten, keinerlei fürstliche Machtvollkommenheit anerkannten; das Grundgesetz enthielt blos die Bedingungen, unter welchen das souveräne Volk einen König annehmen wollte, und war sonach kein Contract, wohl aber der Inhalt des Contractes, welcher zwischen der Nation und der schwedischen Dynastie geschlossen wurde, da diese sich anheischig machte, das Land nach den von der Volksrepräsentation festgesetzten Regeln zu regieren. Da mithin die königliche Gewalt außerhalb des Grundgesetzes keinen Bestand, sondern blos in diesem seine Begründung und in dessen Annahme und Aufrechthaltung die Quelle ihres Rechtes und ihrer Legitimität hat, würde ein König,

der sich herausnähme, die Verfassung für aufgehoben zu erklären, in demselben Augenblicke aufhören zu regieren. In der Einleitung des Grundgesetzes heißt es: „Wir (die Repräsentanten der Nation) haben beschlossen, wie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß, statt der von der Reichsversammlung zu Eidsvold am 17. Mai d. J. gegebenen Constitution, folgende theils auf dieselbe gegründete, theils aus Anlaß der Vereinigung beliebte Bestimmungen künftighin gelten und von Allen, die es angeht, als Grundgesetz des Königreiches Norwegen geachtet und unweigerlich zur Richtschnur genommen werden sollen."

Was unleugbar hauptsächlich die norwegische Staatsverfassung als in ihrem Wesen demokratisch stempelt, ist des Grundgesetzes § 79, der, im Gefolge des Gebotes in § 49, daß die gesetzgebende Gewalt beim Volke ist, bestimmt, daß der König durch sein Veto keinen auf drei Reichstagen (welche Storthing genannt werden) unverändert angenommenen Beschluß verhindern kann, Gesetz zu werden. In einem Zeitraume von sechs Jahren können sonach volksthümliche Veranstaltungen gegen den königlichen Willen durchgesetzt werden; denn der Storthing versammelt sich Ein Mal jedes dritte Jahr zu einer ordentlichen Session, und die außerordentlichen Zusammenkünfte kommen in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Es wurde nicht in der norwegischen, wie in einzelnen anderen mit suspensivem Veto ausgestatteten Verfassungen (z. B. der spanischen Cortesconstitution von 1812) befohlen, daß das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt solche von ihm gemißbilligte Gesetze sanctioniren solle, sie werden vielmehr schlechterdings ohne Sanction gültig. Natürlicher Weise wird doch der König im Allgemeinen nicht seine Zustimmung versagen, wenn seine Versagung ohne Wirkung ist; der einzige bisher erlassene Storthingsbeschluß, welcher von drei Legislaturen unverändert angenommen worden, nämlich das Gesetz wegen Aufhebung des Adels, vom Jahre 1821, ist sonach, wie die anderen Gesetze, mit der Erklärung der königlichen Zustimmung versehen. Noch weit erheblicher, als die directe Wirkung des §. 79, ist die indirecte, welche darin besteht, daß die Regierung, wenn sie einsieht, daß die öffentliche Meinung hinsichtlich einer und der anderen Veranstaltung so fest und bestimmt ist, daß sich ihre Annahme durch die gesetzlich bestimmten Termine nicht werde verhindern lassen, um der Unannehmlichkeit zu entgehen, daß die Sache ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommt, selbst sich der Angelegenheit bemächtigt, sich den Volksansichten fügt und ein Gesetz vorschlägt, welches, der Form nach, gewöhnlich vollkommener und sich dem zuvor herrschenden Rechtssysteme mehr anschließend, die Principien der aus der Volksinitiative hervorgegangenen Beschlüsse anerkennt, und nur in solchen Puncten, wo sie selbst die stärksten und einleuchtendsten Gründe für sich hat, bei ihren vorigen Anforderungen beharrt. Aus solchen versöhnenden Propositionen sind mehrere Male Gesetze hervorgegangen, mit welchen späterhin alle Parteien zufrieden gewesen.

Das königliche Veto ist sonach freilich ziemlich beschränkt, allein doch keineswegs eine unbedeutende Prärogative; ja man kann wohl

gar mit Recht sagen, daß es, wiewohl in der Form beschränkter, als in irgend einem anderen monarchischen Staate Europas, in der That weit größere Bedeutung habe, als in anderen Ländern, wo das monarchische Element dem demokratischen untergeordnet ist; denn es steht in Norwegen nicht blos auf dem Papiere, sondern wird benutzt, und die ganze Staatsorganisation ist darauf berechnet, daß es nothwendig benutzt werde. Nach jenen anderen Constitutionen ist das repulsive Element, das im Interesse des Bestehenden in jedem Staatsvereine gefunden werden muß, in der repräsentirenden Versammlung selbst niedergelegt, und zwar, wo das Zweikammersystem gilt, nicht blos in der ersten, sondern sogar am Meisten in der zweiten Kammer, wenn nämlich die Repräsentation so organisirt ist, daß die beweglichen demokratischen Kräfte allda nicht sonderlich wirken können, und mithin die Partei des schnellen Fortschreitens gar nicht in den gesetzgebenden Versammlungen irgend einen bedeutenden Einfluß hat. In solchen Staaten bedarf es nicht des Einschreitens der Königsgewalt, um eine ungestüme Beweglichkeit in den Institutionen zu verhindern, und es läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß, wenn eine Veranstaltung die Kammern hat passiren können, sie den Freunden des Stabilen so wenig bedenklich ist, daß nicht leicht die Rede von Sanctionsverweigerung sein kann. Es ist natürlich, daß die Regierung, die sonach als widerstehende Gewalt keine sonderliche Rolle spielen, noch eine bedeutende Energie entwickeln kann, ihre Bedeutsamkeit durch eine Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Majorität der Volksvertreter suchen muß; und dies ist um so natürlicher und nothwendiger, da die starke demokratische Tendenz, die sich historisch entwickelt hat, mit ziemlich gebieterischer Nothwendigkeit fordert, daß es im Grunde das Volk sein muß, welches selbst die Leitung seiner Angelegenheiten bestimmt, was zur Folge hat, daß die dem widerstreitenden Formen, welche vom Buchstaben des Grundgesetzes aufgestellt, aber nicht nach ihrer volksthümlichen Grundrichtung gemodelt sind, als nackt und unbeseelt stehen bleiben müßten. Da ein absolutes Veto mithin nach den Verhältnissen unmöglich und ein suspensives nicht auctorisirt ist, kann von einer dauernden Opposition zwischen der Regierung und der Majorität der anderen Kammer gar nicht die Rede sein. In diesen Ländern ist man daher auch darüber ganz einig, ja die Minister haben von den Tribunen anerkannt, daß die Herrschaft der Majorität von ihrer repräsentativen Verfassung unzertrennlich sei, und daß diese ohne jene nicht bestehen würde. In Norwegen füllt hingegen die Demokratie die ganze gesetzgebende Versammlung; es besteht keine Kammer mit irgend einer stabilen oder aristokratischen Organisation; und es gibt sonach keinen anderen Vertreter des Bestehenden, keinen anderen Mittler zwischen den Ideen der Vergangenheit und Gegenwart, als die Königsgewalt selbst. Das königliche Veto ist deshalb von einer so außerordentlichen Wichtigkeit und Bedeutung als constitutionelles Gegengewicht, daß es sich zu keinem so leeren Schalle wie in England und Frankreich machen ließe, ohne

daß man sich allen den Gefahren aussetzen würde, welche aus dem raschen und unbesonnenen Reformiren einer ungehemmten Bewegung entstehen. Es ist daher wohl auch ganz gewiß, daß das absolute Veto, wenn es in Norwegen in der Constitution festgesetzt gewesen wäre, keineswegs unbenutzt geblieben, und das Volk folglich des Rechtsmittels beraubt sein würde, das ihm angeführtermaßen in anderen Staaten gewährt wird, um seine Forderungen durchzusetzen; jetzt hingegen steht diese Sache in Norwegen auf demselben Fuße, wie in diesen Ländern, nur mit dem Unterschiede, daß sich die demokratischen volksthümlichen Principien in jenem auf eine ausdrücklich grundgesetzlich bestimmte Weise, durch das suspensive Veto, und nicht minder, dem Wortlaute des Gesetzes gemäß, durch Hintansetzung der Regeln des Veto geltend machen, so daß demnach das geradezu gesagt ist, was anderswo ebenfalls und sogar in höherem Grade, aber nur nicht der Form nach, Statt findet. In dieser Rücksicht kann die norwegische Verfassung mit den deutschen Constitutionen verglichen werden; das Veto ist eine Wahrheit, und es behauptet in allen diesen respectiven Constitutionen seine Eigenschaft als wesentliches Moment der Bestimmung ihres Grundcharakters. Allein dieser selbst ist allerdings verschieden, da er nach der historischen Grundlage, auf welcher die Constitutionen ruhen, in Deutschland monarchisch, in Norwegen demokratisch ist. In Deutschland hat sich die souveräne Königsgewalt mehr oder wenig freiwillig selber Schranken gesetzt, ja sie hat sich wohl gar herablassen müssen, mit dem Volke zu unterhandeln, wenn dieses an die von Oben gepredigten Lehren nicht länger ganz glauben wollte und behauptete, selbst Rechte zu besitzen; in Norwegen hat dagegen die Demokratie die Einschränkungen angegeben, denen sie unterworfen sein will, und sie hat größere Strenge in ihren Folgerungen gezeigt, da sie dem Volke ein Rechtsmittel vorbehielt, seine Forderungen definitiv und unbedingt durchzusetzen. Die Volkssouveränetät verzichtete sonach auf keine Befugniß, sondern wußte durch das Zugeständniß eines suspensiven Veto sich nur eine Läuterung und Aufklärung des Volkswillens zu sichern, wogegen sich die Monarchie in mehreren Ländern Europas auf einen Accord eingelassen und sich dermaßen hat die Flügel beschneiden lassen, daß sie in der That die Reinheit ihres eigenen Princips aufgegeben hat, in so fern sie nicht, wie z. B. in Frankreich und Polen in den Jahren 1830 und 1825, sich zu der verderblichen Lehre bekennt, daß sie über der Constitution stehe. So wie es in Deutschland nothwendig ein Cardinalgesetz ist, daß der Volksrepräsentation nicht mehr Rechte zustehen, als die ihr ausdrücklich eingeräumten, so ist es umgekehrt in Norwegen ein Grundsatz, daß der König nicht mehr Gewalt hat, als ihm durch die Bestimmungen des Grundgesetzes eingeräumt werden, da alles Andere von der Volksrepräsentation angeordnet werden muß, welche letzte Regel doch nicht völlig streng ist, da die Betrachtung, daß das Grundgesetz selbst die Staatsverfassung als eingeschränkt monarchisch genannt hat, in Verbindung mit den Ueberlieferungen, welche sich an das Königthum

knüpfen und dessen Begriff bedeutsam machen, wohl bisweilen den Ausleger, wenn ihn das Gesetz ohne Richtschnur läßt, und er nicht vielmehr durch andere starke Data zu irgend einem bestimmten Resultate gelangen kann, bewogen hat, der Königsgewalt einzelne Arten der Machtvollkommenheit beizulegen, welche nothwendig einer der Staatsgewalten zustehen müssen. Darin ist mithin auch der Charakter der deutschen Constitutionen demjenigen der norwegischen gleichartig, daß die Vertheilung der Staatsmacht ziemlich mechanisch und darauf berechnet ist, daß jeder beharrlich und fest an seinen Rechten halte, woraus folgt, daß Collisionen zwischen den Staatsgewalten ziemlich häufig sein müssen, da ein so großes und schweres Triebwerk nicht lange ohne Reibungen zu handhaben ist; diese führen aber, wenigstens in Norwegen, zu Resultaten, welche neue Stadien der constitutionellen Entwickelung bezeichnen.

Mit obigen Andeutungen über das suspensive Veto und die Nationalvertretung zur Beleuchtung des Norwegen eigenthümlichen constitutionellen Systems stehen auch alle andere Bestimmungen des Grundgesetzes in genauer Uebereinstimmung. Da die Regierung weder ist, noch sein darf, was man anderswo parlamentarisch nennt, und sonach keine besondere Stütze in der Repräsentation sucht, mit welcher sie häufig in Opposition stehen muß, kann eben so wenig die Rede sein von Vertrauensvoten, von ministeriellen Lebensfragen, noch im Ganzen von häufigen Ministerwechseln, als von häufigen Auflösungen der Nationalversammlung, um den Regierenden eine Majorität zu verschaffen. Die Mitglieder der königlichen Regierung sind dagegen desto mehr aufgefordert, sich um den Thron zu gruppiren und an dessen Fuße, und auf die königliche Auctorität gestützt, die sich hervordrängende Demokratie zurückzuhalten. Auf der anderen Seite sind sie es wohl auch, durch welche die volksthümlichen Ideen zum Throne hinauf gelangen; allein selbst diese Pflicht üben sie doch mehr als Diener der Königsgewalt, als in der Eigenschaft unabhängiger Staatsmänner. Das persönliche Regime scheint sonach von der Natur der Verhältnisse dictirt zu sein, wie es denn zugleich durch den die Auctorität des Fürsten verstärkenden Umstand befördert wird, daß er zugleich König eines anderen Landes ist. Daß das Grundgesetz diesen Grundsätzen huldigt, ist schon aus dessen Satzungen in Betreff der Verantwortlichkeit zu ersehen. „Jeder," heißt es §. 30, „der Sitz im Staatsrathe (dem Rathe des Königs) hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König zu hören verbunden ist. Diesem ist es aber vorbehalten, den Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Däucht es einem Mitgliede des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs der Staatsform oder den Gesetzen des Reichs widerstreite, oder augenfällig dem Reiche schädlich sei, dann ist es seine Pflicht, kräftige Gegenvorstellungen zu erheben und seine Meinung im Protocolle niederzulegen. Derjenige, der nicht also protestirt hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet und ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthinge vor dem Reichs=

gerichte unter Anklage gestellt werden." Sonach wird vorausgesetzt, daß die Minister keineswegs, weil sie in dem einen oder anderen Puncte nicht dem Könige beistimmen, deswegen ihrer Unterschrift enthoben werden oder aus dem Ministerium austreten müssen, ja es ist sogar in den folgenden Paragraphen dem betheiligten Minister befohlen, die königlichen Befehle zu contrasigniren; in diplomatischen und militären Commandosachen besteht sogar durchaus keine constitutionelle Verantwortlichkeit. Dagegen ist in §. 71 bestimmt, daß die Mitglieder des Storthings, als solche, in drei auf einander folgenden Jahren sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen Storthingen functioniren, welche möglicher Weise während dieses Zeitraums vom Könige einberufen werden dürften. Wie unzufrieden also auch der König mit der Versammlung sein möge, so steht es doch nicht in seiner Gewalt, durch eine Auflösung, im Sinne dieses Wortes in anderen constitutionellen Staaten, an die Nation zu appelliren und sich auf neue Wahlen zu berufen, ehe die bestimmte Zeit verflossen ist. Was in Norwegen Auflösung genannt wird, ist blos eine Vertagung ohne Verpflichtung der Wiedereinberufung; allein selbst eine solche darf nicht geschehen, ehe der Storthing drei Monate lang versammelt gewesen ist (§. 80). — Hieraus entsteht eine gegenseitige Geduldung, ein je zuweilen ungehaltenes, aber im Ganzen friedliches und auf die Länge ersprießliches Zusammenwirken der beiden Staatsgewalten. So ist es natürlich, daß auf der einen Seite die Regierung sich oftmals weigert, Storthingsbeschlüsse zu sanctioniren, und auf der anderen Anklagen vor dem Reichsgerichte häufig sind; bis jetzt sind ihrer fünf gewesen.

Man hat seit vielen Jahren kein Beispiel gesehen, daß der König seine Rathgeber unter den Mitgliedern der Repräsentation gewählt hätte, wogegen sie gewöhnlich unter den höheren administrativen Beamten oder den Mitgliedern des höchsten Gerichts erlesen werden; und noch ist kein von der Nationalversammlung ausgesprochenes Mißvergnügen im Stande gewesen, sie wieder von ihren Posten zu entfernen. Denn die wenigen politischen Stürme, welche dieses vermochten, saus'ten nicht von der Nationalversammlung, sondern vom königlichen Throne her. Es darf sonach nicht einmal Wunder nehmen, daß z. B. ein Minister, der vom Reichsgerichte zu einer Strafe (Geldbuße) verurtheilt worden, dennoch im Amte hat bleiben können, ja sogar später (im Jahre 1841) durch Ernennung zum Statthalter zur höchsten Würde gestiegen ist. Das ganze System hat allerdings seine Mängel, aber auch seine großen Vortheile. Es hat seine Ungelegenheiten, daß Regierung und Storthing in einem fortwährenden kleinen Kriege liegen, und in der That ist nicht selten eine Spannung von ziemlich bedenklicher Art eingetreten; indessen sind doch die Kräfte und Rechte dermaßen vertheilt, daß selbst die verworrensten Knoten sich zugleich im Interesse der Volksrechte und auf eine streng gesetzliche Weise auflösen lassen. Daneben erhält die Verwaltung größere Festigkeit; nichts braucht nach der Bewegung des Moments eingerichtet zu werden. Da ein Votum

die Minister nicht von ihren Posten stoßen kann, haben die Repräsentanten in ihrem Interesse für oder gegen das Ministerium kein außerhalb der Sache selbst liegendes Motiv ihrer Stimmengebung. Die Stärke, welche andere Verfassungen der Regierung als Gegengewicht ihrer parlamentarischen Abhängigkeit durch Ertheilung einer ausgedehnten Macht, ihre eigenen und die Principien der Majorität in allen Zweigen der untergeordneten Administration geltend zu machen, gegeben haben, ist sonach in Norwegen auch nicht nöthig gewesen, der Regierung zu verleihen, welche in der Regel nicht ohne Urtheil und Recht einen Beamten absetzen kann; und da sie ihre eigene Erhaltung nicht zum wesentlichen Gegenstande ihres Dichtens und Trachtens zu machen braucht, gibt es eben so wenig für sie irgend eine Versuchung, das Gewissen der Beamten zu tyrannisiren, um das Volk durch Wahlintriguen demoralisiren zu können. Indessen baut die Initiative des Storthings und die große in den Händen des Volks niedergelegte Macht vor, daß die ruhige Thätigkeit der Regierenden keine verderbliche Richtung einschlägt. Sind diese gleich nicht von sich selber zu raschen Fortschritten geneigt, so ist es die Sache der rasch fortschreitenden Demokratie des Storthings, sie vorwärts zu treiben, indem es sie nicht allein durch Gesetze, sondern auch durch Aufforderung zu allerlei Untersuchungen und zu Ausarbeitungen von Gesetzvorschlägen immer in Athem erhält, und anweisend den Weg der Entwickelung und des Fortschreitens vorauswandelt. Dieses ist nicht allein Theorie, es sind Erfahrungssätze; fast alle Einrichtungen und Veranstaltungen von Wichtigkeit sind, wenn auch von der Regierung ausgeführt oder vorgeschlagen, doch ursprünglich vom Storthinge ausgegangen. Diese Fortschritte sind natürlicher Weise weit entfernt, das Gepräge plötzlicher Eindrücke zu tragen, und zeugen eben so wenig von wirren demagogischen Schwindeleien; sie waren im Gegentheile langsam, aber fest und sicher. Wenn die Regierung einen vom Storthinge gefaßten Beschluß nicht heilsam findet, steht es nicht nur in ihrer Macht, durch Verweigerung der Genehmigung die definitive Entscheidung der Sache zu verzögern, sondern sie kann auch oft dessen Behandlung auf dem Storthinge durch Entlassung des letzteren verhindern; der Umstand, daß kein Beschluß sogar auf dem dritten Storthinge ohne königliche Sanction Gesetz werden kann, wofern er nicht unverändert die bestimmte Anzahl von Storthingen passirt ist, trägt begreiflicher Maßen auch nicht wenig dazu bei, daß dasjenige, was stark und mit vollem Ernste von der Regierung mißbilligt wird, nur langsam durchgesetzt werden kann.

Doch schon hier zeigt es sich, daß, wiewohl die norwegische Verfassung auf streng juridischen Grundlagen gebaut ist, sie keineswegs der moralischen Gewährleistungen und der geistigen Macht gänzlich entbehren kann, durch welche andere Constitutionen die rechte Haltung und die angemessene Stütze bei den Völkern gewinnen, und daß selbst das Verhältniß der Staatsgewalten nicht blos durch aufgestellte Formen aufrecht gehalten werden kann. Auf die öffentliche Meinung haben die

Verfasser des Grundgesetzes vielmehr ein sehr großes Gewicht gelegt; sie müssen sich diese als ganz vorzüglich rein und kräftig gedacht haben, als sie, freilich mit sonderbarer und gefährlicher Inconsequenz, die wesentliche Stütze der ministeriellen Verantwortlichkeit wegzurücken wagten, welche sogar in einigen deutschen Staaten gefunden wird, und welche darin besteht, daß kein königlicher Befehl gilt, ohne wenigstens von einem Minister gebilligt zu sein; es war zugleich blos diese öffentliche Meinung, auf welche man bei der Vorbeugung von Regierungshandlungen zählen konnte, welche mißlich sein konnten, ohne sich doch als gesetzwidrig und offenbar schädlich auszuweisen.... Und diese Hoffnungen der Verfasser des Grundgesetzes wurden nicht getäuscht; nur in der Zeit gleich nach der Entstehung der Constitution ereignete es sich, daß trotz des Protestes aller Minister Regierungsbeschlüsse gefaßt wurden. Solches nahm bald ein Ende, und die aufgeklärte und ehrenhafte Verwaltung, wozu sich das Land Glück wünschen kann, gewährt häufig Beweise davon, daß sie mit Gewissenhaftigkeit für das öffentliche Wohl auch in solchen Fällen sorgt, wo die Drohung des Gesetzes sie nicht schrecken kann. Allein das Grundgesetz hat auch dafür gesorgt, die öffentliche Meinung stark zu machen. Dessen §. 100 bestimmt: „Preßfreiheit soll Statt finden. Niemand kann wegen irgend einer Schrift, weß Inhaltes sie immerhin sei, welche er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, wenn er nicht geflissentlich und offenbar entweder selber Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten, Widersetzlichkeit gegen ihre Befehle gezeigt, oder Andere dazu gereizt hat, noch falsche und ehrenrührige Beschuldigungen gegen irgend Jemand erhoben hat. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung oder welcherlei andern Gegenstand sind Jedem gestattet." Auf diese Grundbestimmungen stützt sich die in Norwegen bestehende und zum Theil schon durch ältere Gesetze geordnete Druckfreiheit, welche, wie ausgedehnt sie auch ist, und wiewohl sie in ihrem ganzen Umfange benutzt wird, doch nur von sehr wenigen Mißbräuchen begleitet gewesen, aber dagegen von Allen als segensreich für das Land anerkannt worden ist. Die Regierung machte freilich vor mehreren Jahren Jagd auf Preßvergehungen; dies gab aber blos Anlaß zur Aufhellung der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten. Die Gerichte steckten der Regierung diese Grenzen ab, und sie hat während des letzten anderthalb Jahrzehents gezeigt, daß sie die ihr gegebene Lection gefaßt hat; denn in diesem Zeitraume ist ihr Benehmen gegen die Presse sehr gemäßigt und liberal gewesen. Jede Censur, sogar jede Beschlagnahme wird, kraft der oben angeführten Bestimmung des Grundgesetzes, für unstatthaft angesehen, und das einzige gesetzliche Correctiv gegen die Mißbräuche der Presse ist sonach die Strafe; nicht einmal Confiscation nach Urtheil darf Statt finden, weil es ja dem vollmündigen Bürger anheimgestellt sein muß, seine Lectüre selbst zu wählen und ihr welchen Werth er will beizulegen.

Das Grundgesetz begünstigt übrigens die Publicität in allen For-

men; es ist befohlen, daß die Storthingsverhandlungen gedruckt werden sollen, sammt daß die Nationalversammlung vor offenen Thüren gehalten werde, wenn nicht das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird (§. 84). In Gemäßheit dessen ist, je nachdem der Geist des Grundgesetzes eingedrungen ist und sich überall geltend gemacht hat, dem Volke Gelegenheit gegeben, auch die andern öffentlichen Verhandlungen kennen zu lernen, welche sein Wohl und Wehe betreffen. Die öffentliche Meinung entbehrt daher keineswegs eines Stoffes zur Bearbeitung, noch gesunder, reiner Quellen, von welchen sie Kenntniß schöpfen könne.

Die stärksten moralischen Garantieen, welche das Storthing gegen die Regierung anwendet, und wodurch es dieselbe am Kräftigsten lenkt, bestehen allerdings theils in den zuvor erwähnten Anmuthungen an die Regierung, welche in erheblicheren Fällen und zumal wenn es gilt, dieses oder jenes Mißverständniß zwischen den Staatsgewalten auszugleichen, eine mehr persönliche Form als Adressen an den König annehmen, theils in der Art und Weise, wie die Revision der Regierungsprotocolle gehandhabt wird, welche von jedem Storthinge nach §. 75 des Grundgesetzes vorgenommen wird. Der nächste Zweck dieser Revision ist freilich, zu untersuchen, ob die Regierung in dem seit der vorigen Revision verflossenen Zeitraum ein Versehen begangen hat, weswegen eine Anklage vor dem Reichsgerichte rechtlich erhoben werden könnte; allein bei derselben Gelegenheit wird die ganze Handlungsweise der Regierung einer genauen Kritik unterworfen. Diese Discussionen, unter welchen die Fehltritte der Minister blosgestellt und ihre Verdienste hervorgehoben werden, bilden das passendste Seitenstück zu den in andern Ländern üblichen Debatten über die Beantwortung der Thronreden. Da diese Verhandlungen in der norwegischen Nationalversammlung nach den bestehenden Verhältnissen fast einzig die inländischen Angelegenheiten betreffen können, und sich daneben auf juridisch construirte, in öffentlichen Protocollen und Staatsacten aufgezeichnete Thatsachen stützen, können sie nicht leicht in weitschweifige und wenig nützliche Declamationen ausarten, und passen dadurch um so besser in das norwegische Staatsgetriebe, auf dessen Bewegungen unsicheres oder nebelhaftes Dafürhalten nicht leicht einwirken kann. Zu Anfange der Session würde eine solche gründliche Discussion unmöglich sein, weil ihr das Material entstehen würde. Ehe man sich mit den Veranstaltungen der Regierung zur Genüge hätte bekannt machen können, würde man sich blos ganz im Allgemeinen über das System der Regierung auslassen können; von der juridischen Verantwortlichkeit, welche nach der norwegischen Verfassung ein so wichtiges Moment ist, würde alsdann gar nicht die Rede sein können. Wahrscheinlich würden doch selbst dergleichen Discussionen, wenn gleich von untergeordneter Bedeutung, doch als den moralischen Einfluß der Repräsentation verstärkend, zumal in solchen Angelegenheiten von Nutzen sein, wo man es weniger mit der Regierung, als mit dem Könige selbst zu thun hat; und es ist, aus dem

38 *

Vorgefallenen zu schließen, nicht unwahrscheinlich, daß sie wieder gewöhnlich werden. Es ist doch klar, daß sie auf keinen Fall den Nutzen stiften werden, den sie sonst haben könnten, so lange die eigenthümliche Einrichtung besteht, daß die Minister von der Theilnahme an den Storthingsverhandlungen ausgeschlossen sind. Dieser Umstand trägt in hohem Grade bei, die Communicationen zwischen den Staatsgewalten zu hemmen, und macht es schwierig, eine strenge und allgemeine Controle anzuwenden, ohne Collisionen herbeizuführen. Sowohl vom Könige, als von Privaten sind daher Vorschläge ausgegangen, um das Grundgesetz dermaßen abgeändert zu bekommen, daß es ein Recht, oder wohl gar eine Pflicht für die Minister würde, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Bisher sind diese Vorschläge, wie es scheint, besonders formeller Mängel wegen nicht durchgegangen; es ist aber wahrscheinlich, daß troß der Ungeneigtheit, die man gewöhnlich gegen das Herausnehmen oder Verschieben irgend eines Steines in dem constitutionellen Gebäude hegt, solches auf dem Storthinge 1842 geschehen wird. Ereignet sich dieses, dann werden gewiß die moralischen Bande, welche die Staatsgewalten vereinigen, weit stärker werden; die Staatsverfassung wird sich in diesem Falle vermuthlich zu größerer Fruchtbarkeit an wahrhaft volksthümlichen Resultaten entwickeln, und indem das politische Wesen der Bürger auf diese Weise durch geistige Mittel belebt wird, hätte man ein Großes dazu beigetragen, jene Einseitigkeit zu bannen, in deren Augen das Heil des Landes allein aus dem todten Mechanismus hervorgeht. Allein selbst dieses wird doch die Consequenzen des streng legalen Verhältnisses, welches die scharfe Trennung der Staatsgewalten und die Sonderung ihrer respectiven Attributionen im Gefolge haben, blos mäßigen, nicht aufheben können.

Die originale Weise, wie die Staatsverfassung Norwegens, besage des Obigen, eingerichtet ist, bezeichnet eine eigene Art des Constitutionalismus, die allerdings große Aufmerksamkeit verdient. Dieses Land hat gezeigt, daß das suspensive Veto, welches durch verunglückte Experimente im südlichen Europa in Mißcredit gekommen, keineswegs in sich selbst ein verwerfliches Institut ist, wenn es auf eine verständige Weise mit den andern constitutionellen Anordnungen dermaßen in Verbindung gesetzt wird, daß man sich vor den Fehlgriffen einer gewaltthätigen und unbesonnenen Demokratie sichert, und wenn es nicht der königlichen Würde als ein Sklavenjoch, oder als ein Unglimpf, sondern blos als ein Mittel erscheint, ihren Einfluß in der That wohlthätig zu machen, weil es ihr erlaubt, zwischen den Interessen zu vermitteln, zu versöhnen und die öffentliche Meinung zu läutern. Diese Verfassung ist in schlimmeren Zeiten so wenig erschüttert worden, daß sie vielmehr immer zu größerer Festigkeit gediehen ist, und sich zu größerer Reinheit ausgeprägt hat. Während alle Constitutionen des Festlandes unter dem Drucke von Reactionen litten, welche die Tendenzen der heiligen Allianz und das Streben der Fürsten, die Nationen unter ihr göttliches Recht zu beugen, erzeugten, wies das kleine norwegische Volk alle Versuche

zur Erschütterung der demokratischen Grundsätze zurück, in welchen es sein Heil gesucht hatte, und durch Anwendung derselben erreichte es trotz der ungünstigen Naturverhältnisse, mit denen es zu kämpfen hatte, einen Wohlstand, wozu kein früherer Zeitraum seiner Geschichte ein Seitenstück liefert. Die Zunahme der Staatseinkünfte, und als deren Folge die Verminderung der Steuern, ist fast beispiellos gewesen; die Abgaben haben in den beiden letzten Jahrzehenten eine bedeutende Herabsetzung nach der andern erlitten, und i. J. 1836 wurde sogar die Grundsteuer ganz aufgehoben. Jedermann im Lande hat unter diesen Umständen Liebe zu einer Verfassung gewonnen, unter welcher so glänzende Resultate sich herausgestellt haben, und die Nachbarländer haben angefangen, sich nach ähnlichen Institutionen zu sehnen. In Schweden, welches einmal dem norwegischen Volke seine eigenen Einrichtungen aufzwingen wollte, welche zwar in mehreren ihrer Tendenzen den norwegischen ähneln, aber doch im Ganzen gar zu veraltet und barbarisch sind, um der Nation zu genügen, blickt nunmehr eine große Partei auf Norwegen als das Land hin, wo man das Musterbild einer Reorganisation der eigenen Verhältnisse findet; und es ist ziemlich gewiß, daß die norwegischen constitutionellen Grundsätze binnen nicht gar langer Zeit daselbst den Sieg davontragen werden. Unter den Dänen, die sich mit ihren despotischen Staatsformen immer mehr unbehaglich zu fühlen scheinen, suchen jetzt ebenfalls Viele Trost in der Hoffnung einer der norwegischen einigermaßen ähnlichen Verfassung. Die constitutionellen Ansichten der Norweger erscheinen sonach im Norden Europas nicht weniger fortschreitend und erobernd, als die französisch-englischen im Süden; und es ist vielleicht nicht einmal eine allzu kühne Behauptung, daß jenes dem Süden fast ganz unbekannte System, welches sich, außer seinen anderen Vortheilen, durch eine Reinheit und Klarheit seines Principes, wie durch eine Festigkeit seiner Folgerungen auszeichnet, welches diesem andern nicht in demselben Maße eigen ist, letzteres sogar von dem Terrain, wo es jetzt waltet, verdrängen werde, je nachdem die Demokratie, welche durch den Zeitgeist und nach der Natur der Dinge allenthalben zu einem bewußten und kräftigen Leben im Staate erwacht ist, zu einer thätigen Theilnahme an der Lenkung der öffentlichen, namentlich zum Einflusse auf die parlamentarischen Verhandlungen heranschreitet. Es haben sich sogar bereits sowohl in England, als in Frankreich Spuren gezeigt, und es ist von ihren Ministern öffentlich anerkannt worden, daß die gesteigerte Einwirkung der Demokratie auf die Legislatur das Verhältniß der Regierung zu dieser etwas verändert hat. Es bedarf kaum einer besonderen Divinationsgabe, um vorauszusehen, daß die Zeit nicht sehr fern ist, wann die Regierungen es nöthig finden werden, den Nationalrepräsentationen gegenüber eine ernstere Haltung anzunehmen, was im Grunde nichts Anderes ist, als der Anfang eines Ueberganges zu dem in Norwegen und wahrscheinlich bald auf der ganzen scandinavischen Halbinsel herrschenden Verfassungssysteme.

Es ist oben angedeutet worden, daß die Demokratie, damit sich eine liberale Staatsverfassung auf solche Weise wie die norwegische ausbilden könne, stark und ausgebreitet sein müsse; die Befähigungen zum Wahlrechte müssen daher nicht streng, und Männer von Talenten und gutem Willen nicht, weil ihnen Ueberfluß an den äußeren Gaben des Glücks versagt ist, von der Versammlung der Nation ausgeschlossen sein. Die norwegische Verfassung erkennt dieses, und sie ist in der That auf der breitesten Basis gegründet; denn active stimmberechtigte Staatsmitglieder sind nach §§. 50 und 51 alle norwegische Bürger, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande ansässig gewesen sind, sich daselbst aufhalten und der Nation Treue geschworen haben, wie auch a) Beamte sind oder gewesen sind, b) auf dem Lande matriculirte *) Ländereien besitzen oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet **) haben, c) Bürger in Städten sind, oder in einer Stadt oder einem Ladeplatze ***) Haus und Hof oder einen anderen Grundbesitz zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwährung †) besitzen. Das Stimmrecht wird blos suspendirt a) durch rechtliche Anklage wegen Verbrechen, b) durch Unmündigkeitserklärung, und c) durch Bankerott oder Fallissement (bis die Gläubiger vollaus bezahlt worden), falls das Unglück nicht unverschuldet ist; und das Stimmrecht wird eingebüßt: durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen, durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Einwilligung der Regierung, durch Erwerbung des Bürgerrechtes in einem fremden Staate, wie auch als Strafe wegen Kaufes oder Verkaufes von Stimmen oder wegen Stimmens in mehreren Wahlversammlungen (§§. 52 und 53). Der Wahlkörper ist sonach sehr groß, und die unteren Classen haben einen Einfluß von ganz außerordentlicher Ausdehnung erhalten. Selbst die Wählbarkeit ist an keine sonderlich strengere Bedingungen geknüpft; denn jeder Stimmfähiger, der dreißig Jahre alt ist und sich zehn Jahre lang im Reiche aufgehalten hat, kann gewählt werden, wofern er nicht Mitglied des Staatsrathes ist oder zu den in den Comptoiren der Regierung angestellten Beamten, zu den Bedienten oder Pensionisten des Hofes gehört. Durch die so niedrig gestellten Bedingungen ist der Intelligenz fast des ganzen Landes Gelegenheit verschafft, auf die Staatsverwaltung

---

*) Alle Ländereien in Norwegen, außer in Finmarken, sind zu gewissen Werthen angesetzt, und so ist für jedes Landbesitzthum eine in öffentlichen (Matriculirungs-) Protocollen eingetragene Proportionalzahl ausgemittelt, wonach die Grundabgaben, sei es nun an die Communen oder den Staat, taxirt werden.

**) Das norwegische Wort für den hier gemeinten Pacht ist Bygsel.

***) Ladeplätze sind ein Mittelding zwischen Städten und Dörfern. Sie sind vornehmlich dadurch entstanden, daß in älteren Zeiten einzelnen günstig gelegenen Küstenorten Erlaubniß zur Verschiffung von Waldproducten und Einführung dänischen Getreides ertheilt worden.

†) Obiger Belauf beträgt ungefähr 450 Mark Hamburger Banco.

einzuwirken. Norwegen ist mithin der in anderen Ländern so allgemeinen Mißlichkeit ziemlich entledigt, daß viele der besten Kräfte und die glänzendsten Capacitäten blos durch die Presse oder durch persönliche Thätigkeit in Volksversammlungen u. dgl. im Stande sind, die dem Talente zustehende Macht auszuüben, und daher diese Mittel benutzen, um sich der Volksstimme zu bemächtigen, während die mehr officiellen, parlamentarischen Organe derselben in der Achtung gesunken und gewissermaßen außerhalb der Bewegung, wenigstens außerhalb ihres Mittelpunctes stehen geblieben sind. Die Bestimmung, daß Beamte als solche wahlberechtigt sind, trägt viel bei, der Intelligenz das Uebergewicht zu sichern; und damit diese um so freier die Interessen des Volkes wahrnehmen können, ist für ihre Sicherheit durch die Bestimmung gesorgt, daß Niemand von ihnen außer denjenigen, welche im nächsten Verhältnisse zur Regierung stehen, ohne Urtheil und Recht abgesetzt, noch gegen seinen Willen versetzt werden kann. Ferner ist, damit die Einzelnen, meist unter den höheren Beamten, welche die Regierung ohne Zuziehung des Gerichts verabschieden kann, vor den möglichen Folgen ihrer Opposition gesichert seien, ihnen das Zweidrittel ihrer Gage jährlich gesichert, bis das Storthing zusammentritt, welches die Gagen nach seinem Gutdünken definitiv regulirt. Diese Bestimmungen sind von überaus großem Nutzen, weil es die Verhältnisse in Norwegen mit sich bringen, daß der Beamtenstand einen durchgreifenden Einfluß ausübt. Es gibt nur wenige große Gutsbesitzer im Lande, die Grundbesitzungen sind im Ganzen nur klein und bringen wenig ein, und die Folge davon ist, daß fast Alle, die vom Boden leben, selbst zum Anbaue desselben gezwungen sind. Die Wahlen auf dem Lande werden daher fast ganz von den eigentlichen Bauern beherrscht; und diese stehen zwar durchgängig auf einer ziemlich hohen Stufe der Aufklärung im Vergleich mit derselben Classe in anderen Ländern; allein trotz der Gesetzgebung und den Veranstaltungen der Regierung und trotz des Strebens nach Geistesbildung, welches das schöne Gefühl, frei und mit allen Menschen- und Bürgerrechten ausgestattet zu sein, bei dem Landvolke geweckt hat, ist es doch in der Natur der Sache gegründet und durch keine sanguinische Hoffnung abzuweisen, daß bei diesen Staatsbürgern in der Regel diejenige Vorurtheilsfreiheit und Empfänglichkeit für geläuterte Ansichten des Staatslebens fehlt, welche in einer Versammlung gefunden werden müssen, deren Beruf es ist, die Nation zu leiten und auf die Höhe europäischer Civilisation und Humanität zu derselben Zeit zu erheben, wenn sie ihr materielles Wohlsein befestigt. Soll aber dieser Mangel nicht verderblich werden, soll die Thätigkeit des Storthinges sich nicht in ein rastloses Haschen nach den nächstliegenden Vortheilen, in eine geistlose Negation und Protestation gegen jeden Fortschritt auflösen, welcher Geld kostet oder für den trüben Blick der Unkundigen nicht in die starren Liberalitätskategorieen einpaßt, von denen die Grundsätze einer freien Verfassung abgeprägt, aber auch leicht verzerrt und verstümmelt werden; soll endlich das Getriebe der Staatsverfassung, welches bereits nach der Anord-

nung des Grundgesetzes mit scharf in einander greifenden Rädern versehen ist, nicht jedes geistigen Antriebes beraubt werden, und die Formen, statt die Staatsidee allein zu umhüllen, Götzen werden, welche sie tödten, dann ist es nothwendig, so viel als möglich den moralischen Einfluß derjenigen Classen zu stärken, welche durch wissenschaftliche Erziehung und durch Beschäftigung mit höheren und ausgedehnteren Interessen, die gewöhnlich außerhalb des Gesichtskreises einfacher Ackerbauer liegen, Staatsbürger im völligsten Sinne des Wortes geworden sind und gelernt haben, ein Leben im Staate zu führen. Sollen aber diese Classen die ihnen obliegende Verpflichtung erfüllen können, mit der Kraft des Geistes und der Intelligenz auf die Masse einzuwirken und wesentlich beizutragen, daß nicht Leidenschaft und Einseitigkeit oder gar entschiedene Untüchtigkeit, sondern der vernünftige Wille der Nation im Deputirtensaale herrschend werde, so müssen die Beamten außerhalb jedes retrograden Stoßes von Oben gehalten und ihr Wandel frei von politischen Sünden sein; denn der geringste Makel vernichtet durchaus jedes Vertrauen auf sie und entzieht ihnen die Stimmen der argwöhnischen Masse. Die Regierung hat auch im Allgemeinen eingesehen, daß sie nicht blos ohne Gefährdung ihrer Existenz die Beamten politisch unabhängig von ihr bleiben lassen kann, sondern daß dieses sogar im höchsten Grade in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, weil sie lieber wünschen muß, eine aufgeklärte Demokratie in der Nationalversammlung, als diese mit Repräsentanten angefüllt zu sehen, deren Staatskunst wesentlich darin besteht, das große Wort: Nein zu sagen. Sie handelt daher nicht weniger im Interesse einer gesunden Politik, als der öffentlichen Moral, wenn sie in der Regel die Beamten um ihrer politischen Meinungen willen nicht hintansetzt noch begünstigt. Fehlt es auch nicht ganz an Beispielen von Abweichungen vom Rechten in diesem Puncte, so gibt es doch wohl kaum irgend ein anderes Land, wo der Veranlassungen zu Klagen weniger gewesen sind. Durch gänzliche Enthaltung von allen Wahlumtrieben hat auch die Regierung die sich unter dergleichen Machinationen darbietende Gelegenheit vermieden, die Beamten in den Augen der Wähler herabzuwürdigen.

Ein Mittel, der Intelligenz den Einfluß zu sichern und die Repräsentantenwahl möglichst zum Ergebnisse der reiferen Ueberlegung und des wirklichen öffentlichen Vertrauens zu machen, hat man auch im Systeme der mittelbaren Wahlen gefunden. Was auch gegen dieses eingewendet werden mag, so scheint doch wenigstens die Erfahrung in Norwegen dargethan zu haben, daß es mit Vortheil in einem Lande angewendet wird, wo die Wahlbedingungen niedrig gestellt und wo daneben eine dünne Bevölkerung auf großen Räumen zerstreut ist, so daß Wenige oder Niemand, die Beamten etwa ausgenommen, dem gemeinen Manne im ganzen Wahlbezirke als bekannt betrachtet werden kann. Es gewährt auch den Vortheil, daß es dem mißlichen, oft an Prahlerei, Verführung und Bestechung so reichen Candidaturwesen große Hindernisse in den Weg legt, weil es in dem Ausschusse, welcher die

Wahl definitiv bestimmen soll und sich nicht so leicht durch Haschen nach Volksgunst verlocken läßt, eine Schranke aufstellt, an welcher Eitelkeit und Ehrgeiz leicht ihre Kraft brechen. Hierzu kommt, daß anstrengende Arbeit und sehr wenige oder gar keine persönlichen Vortheile *) des Storthingsmannes harren, so daß es durchgängig für kein großes Glück angesehen wird, gewählt zu werden. In Norwegen gibt es wirklich auch kein Beispiel, daß sich Jemand selbst zur Wahl empfohlen hat; ja ein solches Benehmen würde sogar wenigstens vor nicht lange her für im hohen Grade ungebührlich angesehen worden sein; doch scheinen sich in der jüngsten Zeit freiere Ansichten in diesem Puncte ausgebildet zu haben, wie man es denn richtig findet, Wahlkampf zu nennen, was man vor wenigen Jahren Wahlintrigue und Kabale nannte.

Auf dem Lande wählen die Stimmberechtigten jedes Kirchspiels in „Wahlversammlungen" Wähler so, daß bis 100 Einen, 100 bis 200 Zweie u. s. f. wählen, und die Wähler versammeln sich amtweise in „Bezirksversammlungen", und wählen ein Zehntel aus ihrer Mitte, um als Repräsentanten des Amtes Sitz im Storthinge zu nehmen. Diese Wahlbezirke sind an Größe und Volksmenge verschieden; einzelne zählen über 90,000 Menschen. Die Städte sind nicht zum Behufe der Wahlen in verschiedene Kreise abgetheilt; aber in ihnen wird im Allgemeinen von jedem Stimmfähigen auf die ganze Anzahl Wähler gestimmt; doch sind einige kleinere Städte mit anderen vereinigt, und wählen besondere Wähler zur gemeinschaftlichen Bezirksversammlung. In den Städten geschieht die Wahl auf die Weise, daß Ein Wähler für 50 stimmfähige Einwohner gewählt wird, und ein Viertel der Anzahl der Wähler wird Mitglieder des Storthings. Die Wähler sind übrigens eben so wenig auf dem Lande als in den Städten gezwungen, aus ihrer eigenen Mitte zu wählen; doch dürfen sie in ihrer Wahl über die Stimmberechtigten des Bezirkes nicht hinausgehen, eine Einschränkung, welche gewiß auch zur Verhinderung des Candidaturwesens beiträgt. Das Grundgesetz bestimmt weder in Betreff der Wahl-, noch Bezirksversammlungen etwas hinsichtlich der Heimlichkeit oder Oeffentlichkeit des Votirens, und das Wahlgesetz (von 1828) stellt solches dem eigenen Gutdünken der Stimmberechtigten anheim.

Kein Amt und keine Stadt darf mehr als einen Repräsentanten senden; und es ist zugleich bestimmt, daß das Storthing nie aus mehr als hundert Mitgliedern bestehen darf. Letztere Bestimmung wird es doch bald unmöglich werden mit den oben angeführten Regeln in Uebereinstimmung zu bringen. Während der Befolgung derselben ist nämlich die Repräsentantenzahl immer im Steigen gewesen und betrug

---

*) Sie erhalten zwar Reisegelder und Diäten; diese sind aber so gering angesetzt, daß sie bei denjenigen, die nicht, wie die Bauern, an die einfachste Reise- und Lebensart gewöhnt sind, darauf gehen.

auf dem letzten Storthinge (1839) schon 99. Es ist also nothwendig, daß entweder diese Regeln verändert oder die gedachte Einschränkung aufgehoben werde; und die erforderlichen Vorschläge desfalls stehen wirklich dem nächsten Storthinge (1842) zur Entscheidung bevor.

Man sieht, daß das Grundgesetz den Stadtbewohnern einen verhältnißmäßig größeren Einfluß, als dem Landvolke hat einräumen wollen. Es hat sogar als Grundsatz aufgestellt, daß die Repräsentantenzahl der Städte ein Drittel derjenigen des Landes betragen soll, wiewohl die Bevölkerung jener kaum ein Zehntel der ganzen Nation ausmacht. Da die Städte nothwendigermaßen eine größere Fülle von Bildung und Kenntnissen einschließen und Centralpuncte des freieren Aufschwunges einer aufgeklärten Demokratie sind, welche sich auf dem Lande noch nicht durch die engen Rücksichten der vereinzelten Interessen hat vorwärts arbeiten können, so leuchtet ein, daß auch durch diese Bestimmung des Grundgesetzes eine Schranke gegen eine möglich in die Legislatur einbrechende und ihr Haupt erhebende Rohheit gesetzt ist. Auf der anderen Seite ist es doch natürlich, daß die Bauern, die sich nach und nach ihrer Macht bewußt und vom constitutionellen Geiste durchdrungen werden, auch verlangen, mehrere aus ihren Eigenen auf dem Storthinge zu sehen. Eine solche Tendenz hat sich freilich erst in dem letzten Jahrzehent kund gethan; da sie aber mit jener Verdächtigkeit gegen die im Leben höher Gestellten verbunden ist, welcher sich jede aus der knechtischen oder schläfrigen Bewunderung alles Glänzenden oder Betitelten erwachte Volksmasse leicht ergibt, stellt sie sich schon als die hervorragendste Erscheinung des öffentlichen Lebens dar, und hierin liegt das Element einer Zersplitterung in Parteien innerhalb der Nationalversammlung, welche die Beschaffenheit der Verhältnisse sonst nicht leicht erzeugen kann. Während das Storthing, seiner Natur nach oppositionell gegen die Regierung, nicht wohl, wenn es politische und constitutionelle Principfragen gilt, in Ministerielle und Oppositionelle geschieden sein kann, gestaltet sich aus dieser Sonderung der Bauern von den übrigen Bürgerclassen eine Opposition von sehr praktischer Art, welche sich in beständigen Steuerermäßigungen, in der äußersten Sparsamkeit selbst, wo es große und wichtige Zwecke gilt, und in der Beseitigung aller Hemmungen der Gewerbefreiheit, welche vornehmlich zum Besten der Städte die Bauern verhindert haben, sich mit Freiheit zu bewegen, an den Tag legt. Dieses ist jedoch nicht so zu deuten, als seien die Repräsentanten der anderen Classen (zumal Beamte und Kaufleute) gegen solches Bestreben feindlich aufgetreten; sie haben nur nicht mit demselben Eifer und derselben Hintansetzung anderer wichtiger und das Wohl des Staats betreffender Betrachtungen diese Zwecke verfolgt. Die entstandene Sonderung ist mithin keine absolute; und es hat sich noch bei keiner Abstimmung ereignet, daß einzig und allein Bauern auf der einen, oder keiner von ihnen auf der anderen Seite gefunden wurde. Man hat sogar viele Beispiele, daß sich die Bauern freigebig gezeigt haben, wo es Aufopferungen für rein wissenschaftliche Zwecke

galt. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Grenzen zwischen den beiden Parteien ziemlich scharf bezeichnet sind; und es ist zugleich natürlich, daß Abenteurer, die sich, so lange das Storthing festgeschlossen blos eine gediegene Masse darstellte, keinen Einfluß verschaffen konnten, mit Freuden die Gelegenheit ergriffen haben, einzudringen und den entstandenen Riß zu erweitern. Deswegen hat ihnen denn besonders daran liegen müssen, das Benehmen der Beamten als servil zu verdächtigen, um sie so möglichst von der Repräsentation ausgeschlossen zu bekommen. Wenn sich die Zeit der Storthingswahlen nähert, werden diese Anzettelungen mit größerem Eifer vorgenommen; man begegnet ihnen aber dann auch mit Demonstrationen, welche darauf hinauslaufen, das durchaus Ungegründete in den Klagen zu erörtern, und zu zeigen, daß sich die Beamten jederzeit der Freiheit ergeben gezeigt, und daß sie es sind, welche das Grundgesetz gegeben und in der Folge mit Sorgfalt den demokratischen Keim der Verfassung gehegt und gepflegt, und sogar immer, wenn es ernste Reibungen mit der Königsgewalt gab, mit größerer Kraft und festerer Haltung, als die Bauern selbst, aufgetreten sind. Einige dieser Publicisten haben auch verlangt, daß man, ohne Rücksicht auf Stand und bürgerliche Stellung, bei den Wahlen blos auf Tüchtigkeit, Liberalismus und Vaterlandssinn Rücksicht nehmen sollte, was auch allerdings am Besten mit dem Geiste des Grundgesetzes stimmt. Haben diese auch nicht gesiegt, weil ein solcher Sieg wahrscheinlich die Bauern in dem Storthinge auf eine äußerst geringe Zahl herabgebracht haben würde, so ist doch unleugbar die öffentliche Besprechung, in Verbindung mit den oben erwähnten, im Grundgesetze selbst getroffenen Verfügungen, hinreichend gewesen, den Gebildeten das Uebergewicht zu sichern. Am Stärksten und Freiesten entwickelte sich jener die Ausschließung der Beamten bezweckende Einfluß bei den Wahlen zum Storthinge des Jahres 1833, indem die Zahl der Bauern mit einem Male von 19 auf 43 stieg, und diejenige der Beamten von 40 auf 33 sank (diejenige der Kaufleute hielt sich auf 14—15). Im Jahre 1836 war das Verhältniß ungefähr das nämliche, und 1839 etwas mehr zu Gunsten der Beamten; aber es gehört gar wenig dazu, um die Bauern wieder in größerer Anzahl in das Storthing zu bringen. Im Ganzen darf man wohl für die nächste Zukunft annehmen, daß die Bauern und Beamten einander das Gleichgewicht dermaßen halten werden, daß bei den streitigen Fragen diejenige Ansicht gewöhnlich siegt, für welche die einzelnen Anderen — besonders die Kaufleute — sich erklären; und dieses Verhältniß ist vielleicht zugleich das richtigste, da man so einigermaßen die Sicherheit hat, daß man in denjenigen Puncten, worin die Meinungen oder Sympathieen jener beiden großen Fractionen abweichen, mit großer Behutsamkeit wird zu Werke gehen, ohne sich jedoch zu einer unglückseligen Begünstigung des einzelnen Standes und einzelnen Interesses oder zu einer unzeitigen Knickerei hinzuneigen. Die Beamten üben daher einen Einfluß aus, welcher gemeiniglich stark genug ist, das anerkannt Gute zu fördern

und dem Bösen vorzubeugen, allein viel zu schwach und zu scharf von allen Seiten beaufsichtigt, um der Corruption ausgesetzt zu sein.

Mit der hier gegebenen Darstellung des Verhältnisses des Storthings zur vollziehenden Gewalt würde eine wahre Doppeltheilung der Repräsentation nicht bestehen; denn wo das ächte Zweikammersystem herrscht, müssen auch zwei verschiedene politische Tendenzen vertreten sein. Aber der norwegische Storthing bildet eine Einheit sowohl hinsichtlich seines Ursprunges und seiner Organisation, als auch des politischen Geistes, der es beseelt. Zwar lös't es sich, wenn Gesetze erörtert werden sollen, in zwei Versammlungen, das Lagthing und Odelsthing, auf, von welchen jenes ein Viertel, dieses, das immer zuerst die Vorschläge behandelt, den Ueberrest des ganzen Storthingspersonals ausmacht (§. 74); es ist aber das Storthing selbst, welches durch Erwählung jenes Viertels, um als Lagthing zu functioniren, die Vertheilung bestimmt; und wenn sich die beiden Thinge nicht über alle Puncte eines Gesetzvorschlages einigen können, treten sie wieder zu einer gemeinschaftlichen Versammlung (einem „gesammelten Storthinge") zusammen, und diese entscheidet dann nach §. 76 das Schicksal des Vorschlages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln *). Die Constituenten des Lagthinges scheinen sich zwar das Lagthing als vornehmlich aus den reiferen, klügeren und besonneren Männern bestehend gedacht zu haben; allein eine solche Rücksicht scheint jetzt bei der Wahl der Lagthingsmitglieder kaum sonderlich vorzuwalten, und anlangend Liberalismus und demokratischen Geist, so finden sich diese nicht selten sogar in höherem Grade beim Lagthinge, als beim Odelsthinge. Letzteres ist doch in so fern der beweglichere Theil der Repräsentation, als es aus seinem Schooße ist, daß der Stoff der Thätigkeit des Lagthinges ausgeht, wie auch, außer der Regierung, blos dessen Mitglieder berechtigt sind, Gesetzvorschläge vorzulegen; überdies ist es die controlirende Behörde, welche die Staatsrechnungen decidirt, und, nachdem es die Protocolle der Regierung und, wenn es will, diejenigen des höchsten Gerichtes durchgegangen ist, diejenigen Mitglieder der Regierung oder des höchsten Gerichtes, welche in ihrem Amte Verbrechen begangen haben, vor dem Reichsgerichte belangen, wie es denn auch die eigenen Mitglieder des Storthinges wegen ihres Verhaltens als solche unter Anklage stellen kann. Das Lagthing bildet dagegen im Vereine mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht, welches in solchen Sachen urtheilt. Indessen muß bemerkt werden, daß das Lagthing immer aus weit mehr Mitgliedern besteht, als das höchste Gericht, so daß die vom Volke gewählten Mitglieder des Gerichtes seine Mehrheit bilden.

---

*) Das Verfahren hierbei ist, daß der Gesetzvorschlag, in seiner durch die letzte Behandlung des Odelsthinges erhaltenen Gestalt, der Debatte und Abstimmung unterworfen wird; gewinnt er nun in seiner Totalität den Beifall des Zweidrittels, so wird er als angenommen, gegentheils als verworfen, betrachtet.

Es sind blos die eigentlichen Gesetze, welche im Odelsthinge und Lagthinge behandelt werden, wie es denn auch blos bei diesen ist, daß der König ein suspensives Recht hat. Es gibt mancherlei Beschlüsse, welche nicht als Gesetze betrachtet werden; und diese Begriffsbestimmung ist in Norwegen von Wichtigkeit, weil gerade hinsichtlich ihrer Entstehungsart wesentliche Unterschiede Statt finden. Steuern, Abgaben, Zoll u. s. w. werden sonach, ohne der königlichen Zustimmung zu bedürfen, vom gesammelten Storthinge auferlegt (diese gelten von Storthing zu Storthing in drei Jahren); die Verwilligung der zu den Staatsausgaben erforderlichen Gelder (welche auch gern blos für einen solchen Zeitraum geschehen), ingleichen die Beschlüsse wegen Aufnahme von Staatsanleihen und der Anwendung der Nationalgüter werden unter Beobachtung derselben Formen erlassen. Daß sogar die Naturalisirung von Ausländern ohne königliche Mitwirkung geschieht, möchte auffallend scheinen, weswegen denn der König zum Oefteren auf die Aufhebung dieser Bestimmung gedrungen hat; doch ohne daß irgend ein Storthing auf dieses Recht hat verzichten wollen, nachdem es einmal bei der constitutionellen Vertheilung der verschiedenen Prärogativen in sein Loos gefallen war. — Auf der anderen Seite sind es einzelne, die eigene Gewaltssphäre des Königs berührende Beschlüsse, welche das Storthing auf rechtlichem Wege wohl kaum gegen königlichen Protest würde durchsetzen können, und welche sonach auch nicht scheinen, als Aeußerungen der gesetzgebenden Thätigkeit betrachtet werden zu dürfen, oder sich zur Behandlung unter ihren Formen zu eignen. Dieses ist der Fall in Betreff der Vermehrung oder Verminderung der See- und Landmacht, worin das Grundgesetz voraussetzt, daß beide Staatsgewalten einig sein müssen. Factisch ist doch diese Angelegenheit theils dadurch, daß sie durch Odelsthing und Lagthing gegangen u. s. w., als Gesetz geordnet, theils blos durch königliche Resolution geregelt, welcher doch das Storthing, in so fern es Gelder zur Verwirklichung der Plane verwilligte, beigetreten ist.

Da sonach die Functionen des Storthings auf verschiedene Weise ausgeübt werden, und seine Beschlüsse verschiedenes Gewicht, sogar verschiedene Geltungszeit haben, je nachdem sie aus der einen oder anderen der dem Storthinge zukommenden Gerechtsame entspringen, ist es nöthig geworden, zwischen diesen Arten der Machtvollkommenheit selbst streng zu unterscheiden; dieses ist aber oft sehr schwierig, und hier ergeben sich oft Knoten, die zu den schwersten im norwegischen constitutionellen Rechte gehören. Diese Schwierigkeiten sind besonders in der neuesten Zeit scharf hervorgetreten. Vormals nahm man es mit diesen Puncten nicht so genau, da man die gesetzgebende Befugniß die anderen Storthingsbefugnisse überwinden und beherrschen ließ, und sonach kein Bedenken trug, Steuerverwilligungen und Auflagen in Gesetzen zu bestimmen. Uebrigens ist im Obigen der Umriß aller dieser Arten von Machtvollkommenheiten dermaßen angedeutet, daß man ersieht, daß, außer der gesetzgebenden und controlirenden, zugleich

das Recht sowohl zur Feststellung als Anwendung des Staatsvermögens dem Storthinge anheimgegeben ist. Anlangend das Geldwesen ist ihm überdies eine besondere Oberaufsicht zugewiesen, so daß der Regierung jede Gelegenheit abgeschnitten ist, wie ehemals zum Oefteren geschah, es mit dem Finanzwesen zu vermengen und die Zettelfabrication zu einer das Land zu Grunde richtenden Staatseinnahme zu machen. Wo das Grundgesetz von den Befugnissen des Storthings redet (§. 75), findet sich eine Clausel, die also lautet: „Es steht dem Storthinge zu, mittlerweilige Gage- und Pensionslisten zu revidiren und darin diejenigen Veränderungen zu machen, die es für nöthig ansieht." Diese Worte sind der Gegenstand einer langwierigen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staatsgewalten gewesen, welche zum Theil noch herrscht und im Wesentlichen darin besteht, ob die Bestimmung als eine Beschränkung des allgemeinen Verwilligungsrechtes des Storthinges zu betrachten sei oder nicht. Unter den speciellen Streitpuncten laufen die erheblichsten darauf hinaus, ob das Storthing berechtigt ist, Pensionen oder Pensions- und Löhnungserhöhungen, welche zuvor vom Könige verweigert worden, zu verwilligen, und ob der König mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen bewilligen kann. Hinsichtlich der ersten dieser Fragen behauptet die königliche Regierung, daß, da dem Storthinge nur das Revisionsrecht eingeräumt sei, es einzig die vom Könige bewilligten Summen gutzuheißen oder abzuändern habe; wogegen das Storthing seine Befugniß, eine Pension u. s. w. zu bestimmen, wenn auch der König nichts hat zugestehen wollen, auf sein allgemeines Verwilligungsrecht stützt; doch geht es in seinen Folgerungen nicht so weit, sich auf Verwilligung von Pensionen und Gesuche einzulassen, welche gar nicht der königlichen Entscheidung unterworfen gewesen sind. Die Sache ist übrigens von sehr praktischer Wichtigkeit für die Beamten, welche willkürlich von der Regierung abgesetzt werden können. Auf das Recht der Regierung, mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen zu bewilligen, ist in der neuesten Zeit gutentheils wenigstens in so fern Verzicht geleistet worden, als durch seine Anwendung die Befugniß des Storthinges zur definitiven Bestimmung der Größe der Löhnungen und Pensionen vereitelt werden würde. Nicht nur wurde durch diese Forderung vordem die Botmäßigkeit des Storthinges über die Staatscasse etwas geschmälert, sondern der König hielt sich zugleich damals berechtigt, vielerlei Gratiale zuzugestehen, und betrachtete sogar die Verwendung des ganzen Ueberschusses der Staatscasse als seinem eigenen Gutdünken mit der einzigen Einschränkung überlassen, daß derselbe zum Besten des Staates benutzt würde. In der Folge, besonders nach einer reichsgerichtlichen Anklage im Jahre 1827, welche doch aus dem Grunde formeller Mängel abgewiesen wurde, ist allmälig das Storthing zu der vollständigsten Schaltung über die Staatscasse wie ihres Ueberschusses gelangt; und es gibt wohl jetzt kein Land, wo die Regierung sich mit größerer Sorgfalt hütete, Ausgaben jenseits des Bewilligten zu machen.

In Norwegen hat sonach die Nationalrepräsentation in diesen wichtigen constitutionellen Fragen gesiegt, von welchen einige auch in deutschen Staaten, namentlich in Baiern, Gegenstände eifriger Erörterungen gewesen sind.

Um den Vertretern der Nation eine gehörige Freiheit während ihrer Verhandlungen und Sicherheit gegen rohe Gewalt zu erwirken, ist festgesetzt, daß sie nicht außerhalb der Storthingversammlungen wegen ihrer hier geäußerten Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden können, und daß derjenige, der einem Befehle gehorcht, welcher abzweckt, die Freiheit und Sicherheit des Storthinges zu stören, sich des Verraths gegen das Vaterland schuldig macht. Zugleich sind die Repräsentanten von persönlicher Haft befreit, wenn sie nicht auf offenbarer verbrecherischer That ertappt werden (§. §. 66 und 85).

Der König hat außer der eigentlichen administrativen Gewalt, die als mit dem Rechte zur Anordnung der Vollziehung der Gesetze und anderer Storthingsbeschlüsse durch Reglements, Instructionen u. s. w. verbunden betrachtet werden muß, zugleich verschiedene andere Rechte, die ihn als Oberhaupt und Repräsentant des Staats bezeichnen. Hierzu kann gerechnet werden, daß er das Obercommando über die Armee und die Flotte hat, welches doch in manchem Betrachte eingeschränkt und zum Theil an die Genehmigung des Storthings gebunden ist. Weniger beschränkt ist sein Recht, die Verhandlungen mit fremden Mächten zu leiten, Bündnisse zu schließen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen — doch darf er natürlicher Weise bei diesen Verhandlungen keine Eingriffe in die Rechte des Storthings thun, nicht die Gesetze kränken, über das Staatsvermögen disponiren und dergleichen. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist ebenfalls dem Könige eingeräumt. Alle Beamte werden vom Könige ernannt; und dieses Recht ist sehr bedeutend, da viele Bedienungen, welche in anderen Ländern durch die Wahl der Einwohner bekleidet werden, oder freie Nahrungen sind, in Norwegen vermöge des vormals herrschenden, noch nicht ganz aufgegebenen Centralisationssystems von den administrativen Behörden vergeben werden. Kein Fremder (und Fremder ist Jeder, der kein Norweger ist) kann als Beamter, ausgenommen als Lehrer an der Universität und den gelehrten Schulen, als Arzt, als Consul im Auslande, und, wenn er ein Schwede ist, als Statthalter angestellt werden; doch werden die Fremden, die sich zehn Jahre lang im Lande aufgehalten haben oder naturalisirt worden sind, durchweg als Landeseingeborene betrachtet. Zur Ertheilung von Orden und anderen Ehrenbezeugungen ist der König in Norwegen wie in anderen monarchischen Staaten befugt; doch darf kein Orden verliehen werden, ohne daß die Verdienste, für welche er als Belohnung ertheilt wird, öffentlich bekannt gemacht werden (§. 23). Diese Bedingung ist indessen lästig; und da es überdies keine norwegischen Orden gab und gibt, ward es gewöhnlich, daß der König Norweger mit schwedischen Ordenszeichen schmückte, deren Ertheilung an keine

Bedingung geknüpft ist. Ueber diese Unbill sind starke und allerdings gegründete Klagen geführt worden, und jetzt ist sie ziemlich selten geworden.

Dadurch, daß dem Könige Vorschlagsrecht zu den dem Storthinge zugewiesenen Gegenständen ertheilt wurde, wie auch dadurch, daß man ihm, wie oben erwähnt, die Möglichkeit eröffnete, die Gültigkeit mehrerer Beschlüsse desselben zu verspäten und die Dauer der Thätigkeit des Storthings auf drei Monate zu beschränken, haben die Verfasser des Grundgesetzes geglaubt, der Königsgewalt einen Einfluß auf den Wirkungskreis der anderen Staatsgewalten zu verschaffen, welcher die Harmonie in der Staatsorganisation beförderte und zu gleicher Zeit den angeerbten und gewöhnlichen Vorstellungen von der dem legitimen Königthume gebührenden und über Allem, was im Staate am Meisten erhaben ist, schwebenden Majestät, in gehörigem Maße genügte. Dieselbe Bemerkung läßt sich in Betreff des Verhältnisses des Königs zu den Gerichten, oder, wie sie genannt werden, zu der richterlichen Gewalt machen, deren Urtheile er kraft seines Begnadigungsrechtes mildern kann; doch erstreckt sich dieses Recht hinsichtlich der durch das Reichsgericht Verurtheilten nicht weiter, als zur Befreiung von der Lebensstrafe.

Er hat übrigens sowohl in der Form, als in der Wirklichkeit eben so wenig irgend eine Auctorität über die Gerichte, als über die gesetzgebende Macht. Um die eminente Unabhängigkeit dieser recht deutlich hervorzuheben, ist die richterliche Gewalt sogar Staatsgewalt genannt worden, ungeachtet sie in Norwegen so wenig als in den anderen constitutionellen Staaten, wo solche Benennungen Statt finden, an dem eigentlichen Staate Antheil hat; auch fällt das „höchste Gericht" seine Urtheile nicht mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen.

Da das Storthing nur zu gewissen Zeiten, nach langen Zwischenräumen, zusammentritt, wurde es zu einer Nothwendigkeit, eine bedeutende provisorische Gewalt in die Hände des Königs niederzulegen. Diese ist, so weit sie Besoldungen und Pensionen betrifft, in gegenwärtigem Aufsatze schon berührt worden; am Wichtigsten und Umfassendsten ist aber die Bestimmung im §. 17, nach welcher der König Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben oder aufheben kann; doch dürfen diese nicht gegen die Constitution und die vom Storthinge gegebenen Gesetze streiten; sie gelten bis zum nächsten Storthinge. Bei der Auslegung dieses Paragraphen im Grundgesetze ist es wieder höchst wichtig, zwischen der Gewalt des Storthings als gesetzgebender Macht und der Ausübung seiner übrigen Functionen zu unterscheiden; denn er setzt voraus, daß die königlichen provisorischen Verordnungen wohl gegen Zoll- oder andere Steuertarife und dergleichen streiten können, welche nicht durch förmliche Gesetze bestimmt sind. Die Regierung hat früher nicht selten ihre provisorische Gewalt in Fällen angewandt, wo sie nach den Worten

des Gesetzes nicht mit Recht angewandt werden konnte, so wie auch verschiedene Angelegenheiten endlich durch königliche Resolutionen, anstatt durch das Gesetz, abgemacht wurden. Aber solche Verstöße, die noch überdies zuweilen ihre Entschuldigung im Drange der Umstände fanden, werden jetzt nicht mehr begangen, und im Ganzen hat die Willkürlichkeit, die früher in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung herrschte, einem geläuterteren constitutionellen Sinne Platz gemacht, der allmälig sowohl bei der Regierung, als im Volke erstarkt ist. Zwar ist man nur durch ewige Zwistigkeiten, durch beständige Demonstrationen, Protestationen, Requisitionen, durch Adressen, Verantwortlichkeitserklärungen und Reichsgerichtsanklagen in Norwegen so weit gekommen, daß jetzt in allen Verhältnissen eine strenge Gesetzmäßigkeit beobachtet wird, und daß die Nationalrepräsentation endlich in den vollkommenen Genuß der ihr durch die Constitution gesicherten Rechte eingetreten ist; jedoch ist keine Bitterkeit in dem Verhältnisse zwischen Fürst und Volk zurückgeblieben. Die ernsteste Krisis und die, welche bei dem Volke ein länger dauerndes Mißtrauen gegen die Königsgewalt wirkte, als dies je bei einer anderen Veranlassung geschehen, traf im Jahre 1821 ein, wo die Regierung mit großem Eifer die endliche Annahme des Gesetzes für Abschaffung des Adels zu hindern, und die mit Dänemark über die Abtragung der dänisch=norwegischen Staatsschuld abgeschlossene Uebereinkunft durchzusetzen suchte, welche Vielen drückend und unbillig schien. Damals wurden sogar militärische Veranstaltungen, sowohl in Norwegen als in Schweden, getroffen, welche Gerüchte über einen bevorstehenden Staatsstreich veranlaßten. Wie weit diese gegründet waren, ist bis jetzt wohl noch unmöglich mit Gewißheit zu bestimmen; aber darf man aus König Karl Johann's bekanntem loyalen Charakter, in welchem Achtung für die bestehenden Gesetze immer einen Hauptzug ausgemacht zu haben scheint, eine Folgerung ziehen, so darf wohl angenommen werden, daß jene außerordentlichen Maßregeln nur darum getroffen wurden, um einerseits höchstens dem Storthing zu imponiren, anderseits den bei beiden Fragen interessirten auswärtigen Mächten zu zeigen, daß er Alles gethan, was in seiner Macht stand, um die Lösung der Fragen auf die jenen angenehmste Weise zuwege zu bringen. Ungeachtet weder der König, noch das Storthing die Sachen auf's Aeußerste trieben, indem jener nachgab und in die Aufhebung des Adels einwilligte, und dieses auf Bezahlung einging, nahmen doch beide Staatsgewalten eine ziemlich leidenschaftliche Stellung gegen einander ein, und mit der damals bei der Königsgewalt herrschenden Stimmung scheinen mehrere der späteren constitutionellen Principstreitigkeiten in Verbindung gestanden zu haben. Ungefähr um diese Zeit wurden zuerst die Ansichten des Königs über die Grundlage der Constitution selbst auseinandergesetzt, und daraus entspann sich die Reihe der an den schärfsten Gegensätzen reichen Zwistigkeiten über die Frage, wie weit das Grundgesetz als auf eine mehr oder weniger legitim=monarchische Grundlage oder auf Volkssouveränetät gegründet anzusehen

sei. Ungeachtet der König, indem er sich für die erste dieser Alternativen erklärte, es stets für seine strenge Pflicht erkannte, dem bestehenden Grundgesetze zu folgen, so war doch seine Ansicht von großer praktischer Bedeutung, da er lange auf einigen Prärogativen bestand, welche eine von seinem Standpuncte aus vorgenommene Auslegung des Grundgesetzes ihm zuerkennen mußte; und selbst nachdem er diese beinahe ganz aufzugeben genöthigt war, ist er mit Beziehung auf das Princip selbst nicht gewichen. Er hat daher nicht nur mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln (deren allerdings in einer solchen Angelegenheit nicht viele waren) die Feier des 17. Mais zu hintertreiben gesucht, der als Jahrestag der zu Eidsvold von dem souveränen Volke bestimmten Staatsverfassung gerade den entgegengesetzten Satz ausspricht, sondern er hat auch fortwährend solche Veränderungen im Grundgesetze in Beziehung auf das Veto u. s. w. vorgeschlagen, welche dieses in der That den Constitutionen der Länder gleichmachen müßten, wo die Fürstensouveränetät anerkannt und der Fürst als wahres Oberhaupt des Staats, als die Quelle aller Staatsmacht betrachtet wird. Gerade um die Volksmeinung zu wecken und sie stark und feurig gegen solche Lehren zu machen, deren theoretische Unrichtigkeit bei der Masse des Volks wohl kaum zum klaren Bewußtsein gekommen war, hatten im Jahre 1823 einige Volksfreunde das Fest des 17. Mais eingeführt, welche durch dieses Mittel Alle, selbst diejenigen, welche im Allgemeinen politischen Begriffen ganz fremd sind, in das demokratische Interesse zogen und die Repräsentanten unterstützten, welche jene Vorschläge zu wiederholten Malen einstimmig verwarfen. Den 17. Mai 1829 begingen einige der Behörden Lächerlichkeiten in ihrem unzeitigen Eifer, Christianias Bewohner von Freudeäußerungen an diesem Tage abzuhalten, während andere Cavallerieangriffe auf ruhige Bürger machen ließen. Als man später nicht fand, daß diese Unbesonnenheiten gehörigermaßen von Oben desavouirt wurden, und außerdem Grund vorhanden war, anzunehmen, daß die Königsgewalt auf den Streit über die Angelegenheit des Constitutionsfestes das größte Gewicht legte, glaubte auch das Volk, mit noch größerem Eifer als vorher, seine Meinung aussprechen zu müssen, und seit dieser Zeit ist der Tag als hochwichtiges Nationalfest gefeiert worden. Man suchte jedoch sich bald wieder zu überreden, der König habe nachgegeben oder seine Ansichten verändert; allein im Jahre 1836 entstand zwischen dem Könige und der Volksmacht eine neue Spannung, welche großentheils durch die eclatante Art, auf welche die Mitglieder des Storthings den 17. Mai gefeiert hatten, veranlaßt wurde. Das Storthing wurde plötzlich aufgelöſ't (vertagt), ohne noch das Budget abgeschlossen zu haben; doch hatte es so zeitig von dem ihm bevorstehenden Schicksale Nachricht erhalten, daß es, nachdem es der Regierung die nöthigen Erläuterungen abgefordert, sich im Stande sah, eine halbe Stunde, ehe die Regierung sich einfand, um dem königlichen Befehle gemäß die Repräsentanten zu entlassen, ein Mitglied derselben, Staatsminister Löwen-

skiold, der nicht gegen den königlichen Willen protestirt hatte, vor dem Reichsgerichte verantwortlich zu erklären, weil der Beschluß als offenbar dem Besten des Staates widerstreitend angesehen wurde, und außerdem gefaßt worden war, ohne daß, gemäß der Bestimmung im Grundgesetze, den in Christiania anwesenden Rathgebern Gelegenheit gegeben worden war, sich im Voraus darüber zu äußern. Daß der Beschluß dem Staate nachtheilig war, ließ sich schon aus der Berechnung der mit Zusammenberufung eines außerordentlichen Storthings verbundenen Kosten darthun, was unumgänglich nothwendig war, da außer dem Budget noch manches Andere abgemacht werden mußte; und das Reichsgericht war taub gegen die subtilen Gründe, welche man anführte von höheren politischen Rücksichten, welche es räthlich gemacht haben sollten, durch eine plötzliche Erschütterung die Repräsentation auf sich selbst aufmerksam zu machen und zur Annahme einer weniger demokratischen Richtung zu führen. Da das Gericht eben so wenig auf die Ansicht eingehen wollte, daß das Recht der Storthingsauflösung dem Könige allein zukomme, ohne daß die Minister Antheil daran hätten, welche also frei von Verantwortung sein müßten — so konnte Herr Löwenskiold nicht anders, als nach dem Buchstaben des Grundgesetzes ebensowohl, als nach dem des Gesetzes über Verantwortlichkeit verurtheilt werden, doch so mild als möglich zu einer Geldbuße von 1000 Speciesthalern (außer Proceßunkosten). Da dieser Urtheilsspruch den so außerordentlich wichtigen constitutionellen Grundsatz adoptirte, daß keine Befugniß, mit Ausnahme der militärisches Commando und diplomatische Angelegenheiten betreffenden, so ganz persönlich und königlich erhaben ist, daß sie nicht der Controle des Storthings unterläge, selbst in Beziehung auf den Nutzen ihrer Anwendung in den einzelnen Fällen — eine Frage, welche nach dem Grundgesetze etwas zweifelhaft ist — so darf man wohl ohne Uebertreibung sagen, daß der ganze Plan, welcher darauf ausgegangen war, der Königsgewalt einen Sieg über das Storthing zu verschaffen, so durchaus mißlang, daß gerade das Gegentheil Resultat wurde. Die anderen und früheren Reichsgerichtsactionen betrafen alle entweder weniger wichtige Fragen, oder führten nur zu einem unbefriedigenden Resultat; die möglichste Milde hat in allen Urtheilen des Reichsgerichts vorgeherrscht.

Während aller dieser Begebenheiten hätte seine Majestät kaum seine Popularität bewahren können, hätte nicht das im Grundgesetze gewahrte und genährte strenge Rechtsgefühl die Norweger erinnert, daß man es dem Könige durchaus nicht verdenken dürfe, wenn er derjenigen Auslegung des Gesetzes folgte, welche ihm die ausgedehntesten Befugnisse zugestand, da das Volk es ja eben so machte, und daß eben durch das Zusammenstoßen und die Friction der sich gegen einander erweiternden Staatsgewalten das Glück des Volks gefördert werden müsse. Die persönliche Liebenswürdigkeit des Königs hat ihn beliebt gemacht; das Volk ist im Allgemeinen überzeugt, daß sein König, wie heftig auch seine Opposition gegen vermeintliche Eingriffe in seine Prä-

rogativen sein mag, und wie eifrig er auch diese zu erweitern gesucht hat, doch zuletzt, wenn ihm die Sache im rechten Lichte vorgestellt wird, nachgibt und seinen zu weit getriebenen Ansprüchen entsagt; diese Meinung ist zugleich bei verschiedenen Anlässen durch die Erfahrung bestätigt worden. Selbst wo dieses nicht der Fall zu sein schien, und keine constitutionelle Fiction es verbergen konnte, daß die Opposition gegen die Repräsentation mehr von dem Könige als von seinem Rathe ausging, hat man doch immer zwischen der Regierung seiner Majestät und der Person des Königs zu unterscheiden gewußt. In Zeiten, wo die Verhältnisse in solchem Grade gespannt waren, daß in einem anderen Lande das königliche Ansehen in großer Gefahr geschwebt haben würde, ist der König im Lande mit Enthusiasmus empfangen worden. Die Norweger hatten Gefühle für ihren König, aber sie vergaßen nie, daß sie Pflichten gegen sich selbst und gegen ihr Land hatten; besonders verdient das norwegische Storthing das Lob, daß es sich nie durch jene Gefühle zu dem verleiten ließ, was dem Rechte der Nation und seiner eigenen Ehre schaden konnte. Der König hat den festen, aber biederen Sinn des norwegischen Volkes erkannt, und demselben mehrere Beweise von Achtung und Zutrauen gegeben. Das so entstandene Wohlwollen zwischen dem guten Könige und dem freien Volke spricht gewiß nicht nur zu Gunsten beider, sondern auch zugleich für die Einrichtungen, unter welchen sich eine solche Harmonie trotz alles Streites ausbilden kann. In dieser Beziehung ist es bemerkenswerth, daß der König in Schweden, wo das Demokratische doch bei Weitem keinen so freien Spielraum hat, und wo es noch überdies in keinem besonderen Grade die Function des Königs ist, sich dem Emporwachsen desselben entgegenzusetzen, doch weit weniger beliebt ist, als in Norwegen.

Unter den Bestimmungen, welche, obwohl nicht eben die Vertheilung der Staatsgewalt und die Verhältnisse der einzelnen Gewalten zu einander betreffend, doch im Grundgesetze aufgenommen wurden, um dem Volke die Ausübung gewisser Rechte zu sichern, oder als Grundsätze für die private Gesetzgebung findet man mehrere von denjenigen wieder, welche in beinahe allen neueren europäischen Constitutionen die Runde gemacht haben. Es ist bestimmt, daß die Tortur nicht Statt finden soll; daß keinem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werden darf; daß Niemand gefänglich eingezogen werden solle, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf die von demselben vorgeschriebene Art; daß die Militärmacht, ausgenommen im Falle von Aufruhr, nicht gegen die Mitglieder des Staats angewandt werden soll, außer nach den in der Gesetzgebung aufgestellten Formen; daß Haussuchung nur in Criminalfällen Statt finden darf; daß Landeigenthum und Vermögen nicht verwirkt werden können; daß demjenigen, dessen Eigenthum dem Bedürfnisse des Staats geopfert werden muß, volle Erstattung dafür zukomme; daß die von älteren Zeiten her zum Unterhalte der Geistlichkeit ausgesetzten Güter zu ihrem Besten und zur Förderung der Aufklärung verwendet werden sollen; daß allgemeine

Wehrpflichtigkeit, so wie allgemeine Preßfreiheit Statt finden solle; daß keine neuen und beständigen Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit eingeführt werden, keine Dispensationen vom Gesetze bewilligt werden sollen; endlich daß Keiner anders als nach dem Gesetze (worunter ohne Zweifel verstanden wird, nach den ausdrücklichen Worten eines Gesetzes) verurtheilt oder anders als nach Urtheil und Recht gestraft werden soll. Die zuletzt genannten Bestimmungen setzen jedoch das Vorhandensein allgemeiner Criminal- und Civilgesetzbücher voraus, welche zufolge eines Paragraphen im Grundgesetze auf's Schleunigste ausgearbeitet werden sollten; aber dieses Werk ist, da man es nach dem vollständigsten Maßstabe ausführt, und die ganze Gesetzgebung von Grund aus reformirt, noch nicht fertig geworden; und die strenge Gesetzmäßigkeit, welche der Buchstabe des Grundgesetzes und der Geist der Constitution fordern, ist daher noch nicht vollständig eingeführt. So dispensirt der König noch in gewissen Fällen; man urtheilt nach Analogie in Fällen, welche sich unter kein bestimmtes Gesetz hinführen lassen, während richtende Commissionen von dem Könige ernannt werden; doch geschieht dieses Alles keineswegs willkürlich, sondern nur so weit die alte mangelhafte Gesetzgebung dieses nöthig macht, und man hat kaum ein Beispiel, daß die Gewalt, welche in dieser Beziehung der Regierung und den Gerichten provisorisch zugestanden wurde, mißbraucht worden wäre.

Von der Religion ist wenig gesagt; in dieser Beziehung ist eben so wenig Freiheit als Zwang festgesetzt. Es war wohl auch überflüssig, der Zukunft irgend eine Verpflichtung in Beziehung auf die Anordnung der Religionsverhältnisse aufzulegen; besonders aber war gewiß kein Grund vorhanden, durch ausdrückliche Bestimmungen den Folgen von Illiberalität und Intoleranz bei einem so freien und aufgeklärten Volke, wie das norwegische, vorzubeugen. Inzwischen war es doch wirklich der Wille und die Meinung der Entwerfer des Grundgesetzes, eine solche Vorsichtsmaßregel zu treffen, und es war sogar von ihnen beschlossen, im §. 2, welcher unter Anderem das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß für die öffentliche Religion des Staats erklärt, eine Bestimmung über freie Religionsausübung aufzunehmen; aber diese fiel weg durch einen Zufall, dessen eigentliche Natur noch nicht ganz erklärt worden ist. So weit bekannt geworden ist, wurde diese Sonderbarkeit einzig durch einen Abschreibefehler veranlaßt, der bei der endlichen Annahme und Unterzeichnung des Grundgesetzes nicht bemerkt wurde. Die Bestimmung, daß es nur eine einzige Staatskirche gäbe, blieb dagegen stehen; auch gibt es so äußerst Wenige im Lande, die einem anderen, als dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse angehören, daß es überflüssig war, ihren Cultus zu einer Staatssache zu machen. Die Dissenters haben sowohl dieselben staatsbürgerlichen Rechte, wie die Lutheraner, wenn man ausnimmt, daß sie im Allgemeinen nach §. 92 nicht Beamte werden können, was allerdings ziemlich illiberal ist. Eine noch mißlichere Bestimmung im §. 2 ist die, daß

die Juden vom Eintritte in das Reich ausgeschlossen bleiben sollten, so daß sie sich, außer mit königlichen Geleitsbriefen versehen, nicht einfinden dürfen. Dieses Bestreben, der älteren illiberalen Gesetzgebung in Beziehung auf die Israeliten die längstmögliche Dauer zu geben, wird jedoch gewiß nicht im Stande sein, den Zeitgeist noch länger zu verhindern, sein Recht geltend zu machen. Es liegt gegenwärtig zur Entscheidung für das nächste Storthing ein Vorschlag vor, jenen entstellenden Fleck aus dem Grundgesetze zu tilgen, und die Beleidigung gegen ein unglückliches Volk, das den Norwegern nie etwas zu Leide gethan, aufzuheben. Uebrigens muß man doch wohl zugestehen, daß man in Norwegen richtiger handelte, indem man die Juden ganz ausschloß, als wenn man sie nach dem Muster so vieler anderen Nationen einer fortwährenden Mißhandlung, einer beständigen Demüthigung unterworfen hätte, indem man sie wie eine niedrige verachtete Classe unter Ausnahmsgesetze stellte. Solche Gesetze können leicht wie Attentate auf die öffentliche Moral wirken, und würden in jedem Falle sehr schlecht mit Institutionen der Freiheit und Gleichheit übereinstimmen.

Adel und Aristokratie paßten nicht in das Staatsgebäude, welches das Grundgesetz aufführte; die Constituenten desselben waren diesen daher nicht hold; man bestimmte, daß keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser oder Familienfideicommisse errichtet, und Niemandem persönliche oder gemischte angeerbte Vorrechte zugestanden werden sollen. Der Adel war nicht sehr zahlreich und hatte keine historische Wurzel im Volke; derselbe bestand beinahe ausschließlich aus einigen zu der dänischen Papier- und Titelnoblesse gehörenden Familien, und enthielt kein Element zu einer Aristokratie in der ächtesten und besten Bedeutung des Worts. Das Gesetz von 1821 sprach unter diesen Umständen sowohl im Geiste des Volks, als in dem der Verfasser des Grundgesetzes, indem es die allmälige Erlöschung des Adels mit dem Aussterben der dazu Berechtigten bestimmte.

Ehe das Grundgesetz vorhanden war, gab es eine Menge lächerlicher Rangtitel; auch die Abschaffung dieses Unwesens bereitete das Grundgesetz vor, indem es verordnete, daß kein anderer Rang und Titel gegeben werden solle, als der, welchen die Aemter mit sich führten (§. 23).

Der letzte Paragraph des Grundgesetzes (§. 112) behandelt die Veränderungen in der Constitution selbst. Um Uebereilungen vorzubeugen, ist darin bestimmt, daß solche Veränderungen nicht auf demselben Storthinge beschlossen werden sollen, dem die Vorschläge dazu eingereicht wurden. Da diese Vorschläge weder vorher zur Sprache kommen, noch auf einem außerordentlichen Storthinge abgemacht werden, kommen sie erst unter der folgenden, neugewählten Repräsentation zur Abstimmung, welche jedoch darum nicht, wie es in einigen Ländern bei solcher Veranlassung der Fall ist, zu einer größeren Anzahl als gewöhnlich vermehrt oder mit speciellen Vollmachten versehen wird. Die Constitutionsvorschläge werden immer gedruckt, und es ist ange-

nommen, daß sie in der Form, in welcher sie in dem abgelaufenen Zeitraume von ungefähr 3 Jahren der Nation vorgelegt worden, entweder verworfen oder angenommen werden müssen. Da sie auf diese Art keinen Berichtigungen oder Veränderungen hinsichtlich ihrer speciellen Bestimmungen unterworfen sind, so ist es auch natürlich, daß sie nicht durch das Odelsthing oder Lagthing behandelt, sondern in den Plenarversammlungen des Storthings abgemacht werden. Dagegen ist festgesetzt, daß sie nicht als angenommen betrachtet werden können, wenn sie nicht wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erhalten haben. Ueberdies sind die Veränderungen, welche gegen den Geist des Grundgesetzes streiten, für durchaus unannehmbar erklärt, und dieser Umstand wurde als Argument gegen mehrere der Vorschläge benutzt, mit welchen das Storthing zu jeder Zeit, besonders aber in den ersten Jahren nach Einführung der Staatsverfassung, überschwemmt worden ist; die eingreifendsten der königlichen Propositionen hatten gerade dasselbe Schicksal.

Dem gegen jene Masse aufgestellten Principe, daß das Grundgesetz nicht mehr, als durchaus nothwendig, verändert werden soll, ist man mit so viel Festigkeit gefolgt, daß, ungeachtet der vielen formellen Mängel dieses Gesetzes, bis jetzt noch kein einziger Vorschlag zur Modification desselben durchgegangen ist, wenn man einen „Zusatz" ausnimmt, der im Jahre 1821 angenommen wurde, um die Bewohner Finnmarkens, deren Landeigenthum nicht matriculirt ist, und ihnen also nach dem Grundgesetze kein actives Bürgerrecht sicherte, wahlberechtigt zu machen, indem man einen Steuercensus als Bedingung des Wahlrechts bestimmte.

Man scheint darüber einig zu sein, daß dem Könige ein Veto in Beziehungen auf Veränderungen im Grundgesetze zustehe; dagegen ist es, sonderbar genug, eine sehr zweifelhafte Frage, ob dieses Veto absolut oder nur suspensiv ist. Nimmt man das Letztere an, was gewiß die besten Gründe für sich hat, so kommt man doch in Verlegenheit, wenn man bestimmen soll, wie die Regel sich anwenden lasse.

Mit Rücksicht auf einige Bestimmungen, welche die Vereinigung mit Schweden betreffen, tritt, wenn man sie verändern will, eine eigenthümliche Schwierigkeit hervor; in so fern sie nämlich als vermöge Tractats mit diesem Lande zuwegegebracht betrachtet werden müssen. Das Grundgesetz selbst ist so weit ein Unionsdocument, das ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung nicht verändert werden darf. Diese Vereinigung ist jedoch im Ganzen nicht sehr wesentlich. Norwegen und Schweden haben nach dem Grundgesetze und der Vereinigungsacte vom 6. August 1815 weder Gesetzgebung, noch Regierung, oder andere Staatsinstitutionen gemeinschaftlich. Nur die Person des Königs ist Eine in beiden Staaten, und die Norweger haben, um diese Einheit zu erhalten, die schwedische Successionsordnung vom 26. September 1810 als für sie bindend angenommen. Im Uebrigen gehen die

Bestimmungen im Grundgesetze, die sich auf die Union mit Schweden beziehen, mehr darauf aus, das Land gegen eine mögliche Vermengung seiner Angelegenheiten mit denen Schwedens zu sichern, als darauf, die Reiche eigentlich zu verbinden und ein rechtliches Verhältniß zwischen ihnen zu reguliren. So ist ausdrücklich festgesetzt, daß Norwegen seine eigene Bank, sein eigenes Geld- und Münzwesen haben solle (§. 110), daß es Recht zu einer eigenen Kauffahrteiflagge habe (§. 112), daß seine Staatscasse immer im Lande bleiben müsse (§. 18), daß nicht nur das Storthing sich immer innerhalb der Grenzen des Reichs versammeln, sondern daß auch die administrativen Behörden, so weit möglich, während der Abwesenheit des Königs in Norwegen bleiben sollen (§§. 13, 14 und 68). Der König selbst ist verpflichtet, jedes Jahr, wenn nicht wichtige Hindernisse eintreten, Norwegen zu besuchen (§. 11). Schwedische Truppen dürfen in Friedenszeiten nicht im Lande stationirt werden, eben so wenig norwegische in Schweden, wenn man ausnimmt, daß der König in Schweden eine Garde von norwegischen Freiwilligen haben und jährlich auf eine kurze Zeit, höchstens 6 Wochen, 3000 Mann aus dem einen Reiche in das andere zum Behufe von Waffenübungen herüberziehen kann. Die norwegische Flotte soll ihre Werften und zur Friedenszeit ihre Stationen in Norwegen haben, und die Kriegsschiffe des einen Landes sollen nie mit den Matrosen des anderen besetzt werden, außer in so fern diese sich freiwillig anwerben lassen. Die Landwehr und andere norwegische Truppen, welche nicht zum Linienmilitär gehören, dürfen nie außerhalb der Reichsgrenzen gebraucht werden (§. 25). Ganz ohne gemeinschaftliche Angelegenheiten konnten jedoch schon der Natur der Sache gemäß zwei Reiche unter *einem* Könige nicht wohl bestehen. Die zwei auf *einem* Haupte vereinigten Kronen können nicht gegen einander Krieg führen, und das eine Reich kann nicht in Frieden leben, während das andere für seine Existenz mit fremden Mächten kämpft. Dieses hat auch das Grundgesetz erkannt und daher in §. 26 bestimmt, daß, wenn der König Krieg führen will, der Beschluß dazu in einem großen, aus norwegischen sowohl als schwedischen Staatsräthen bestehenden Conseil gefaßt werden muß, unter strenger Verantwortlichkeit der norwegischen Mitglieder vor der norwegischen, wie der schwedischen vor der schwedischen Nationalversammlung. Da es jedoch noch überdies bei dem Storthinge steht, die Kriegsausgaben zu bewilligen oder zu verweigern, und es ausdrücklich bestimmt ist, daß Norwegens Truppen und die Ruderschiffe der Flotte nicht ohne Einwilligung des Storthings zu einem Angriffskriege verwendet werden dürfen (§. 25), übt die Nationalversammlung auch in diesen Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß, und zwar einen solchen, welcher in vorkommenden Fällen Verwickelungen mit sich führen und das eine Reich isoliren zu können scheint.

Daß sich die Entwerfer des Grundgesetzes Norwegen und Schweden als, dem Auslande gegenüber, in Beziehung auf diplomatische Angelegenheiten eine Einheit ausmachend gedacht haben, ist historisch

ziemlich gewiß; aber die auf gesetzliche Begründung eines solchen Verhältnisses abzielenden Grundgesetzveränderungen fielen theils aus Mangel an Ueberblick, theils wegen unvollkommener Kenntniß der schwedischen Verfassung so mangelhaft und unzweckmäßig aus, daß nicht nur alle ministerielle Verantwortlichkeit verloren ging, sondern auch zugleich eine gemeinschaftliche Leitung beinahe unmöglich wurde. So wurde z. B. die Bestimmung, daß Norwegens Gesandte, so wie die, daß insgemein die norwegischen Beamten Norweger sein sollen, nicht ausgestrichen, woraus folgt, daß schwedische Männer nicht mit Recht dazu ernannt werden können; und der Gedanke, den man eigentlich hegte, daß diplomatische Sachen in einem gemeinschaftlichen norwegisch-schwedischen Staatsrathe abgemacht werden sollten, war unausführbar, weil die schwedischen Angelegenheiten dieser Art nach der schwedischen Staatsverfassung außer dem Staatsrathe abgemacht werden. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, daß nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, die wenigen und unzusammenhängenden Bestimmungen des Grundgesetzes in Ausführung zu bringen. So werden also gar keine norwegisch-diplomatischen Beamten ernannt, sondern Schweden hat die ganze Leitung der ausländischen Angelegenheiten übernommen und erhält dafür jährlich eine runde Summe. Diese ist zwar nicht durch einen Contract zwischen beiden Nation ein- für allemal bestimmt; doch bewilligten die Storthinge in der letzten Zeit 40,000 Speciesthaler jährlich, dasjenige, was an Schweden zur Aufrechthaltung des Friedens mit Marokko bezahlt wird, ungerechnet, — eine Summe, welche im Verhältnisse zu dem, was Schweden selbst beiträgt, durchaus nicht unbedeutend ist. Dieses Geld wird auf's Gerathewohl gegeben, und es ist nicht einmal, um die Norweger zu versichern, daß wirklich so viel erfordert werde, irgend Rechenschaft darüber abgelegt worden, was doch schon 1828 versprochen wurde. Gegen schlechte Leitung der auswärtigen Angelegenheiten haben die Norweger also kein anderes Mittel, als die gewöhnliche Bewilligung zu verweigern, so wie sie allerdings den Trost haben, daß es der Schweden eigene Sache ist, die Verluste zu leiden, welche Verschwendung und Nachlässigkeit in diesem Verwaltungszweige veranlassen dürften. Zwar ist in späterer Zeit dem norwegischen Staatsminister der Zugang geöffnet worden, in den Norwegen betreffenden Angelegenheiten seine Ansichten zu erkennen zu geben, und das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung wird eingeholt, ehe Verträge in beider Reiche Namen abgeschlossen werden; aber darum hört die Einrichtung doch nicht auf, eine im hohen Grade mißliche zu sein, und muß als provisorisch betrachtet werden, bis die Verhältnisse mit Schweden auf eine vollständigere Weise geordnet werden können, als bis jetzt der Fall gewesen. Dieser Zustand hat indessen das Bestreben, die Verbindung als eine intimere darzustellen, als dieselbe wirklich ist, begünstigt. So wie man sogar in Norwegen und Schweden selbst den Satz aufzustellen gesucht hat, daß, wenn auch die Regierungen zwei seien, die Monarchie selbst doch eine einzige und die Krone nur eine

sei — so hat man in Verhandlungen und Conventionen mit fremden Mächten sich geradezu ausgedrückt, als ob Norwegen und Schweden einen Gemeinstaat unter einer gemeinschaftlichen Regierung ausmachten. Diese Ausdrücke würden nach Aeußerungen im Storthinge dem betheiligten Minister wahrscheinlich eine Anklage vor dem Reichsgerichte zugezogen haben, wenn sich die constitutionelle Verantwortlichkeit so weit erstreckt hätte. Und dieses hätte durchaus nicht sonderbar erscheinen können; denn waren auch jene Ausdrücke nicht constant, so sind sie doch so häufig vorgekommen, daß die Vorstellungen des übrigen Europas über das richtige Verhältniß dadurch verwirrt werden mußten. Dazu haben auch einzelne schwedische Geographieen, so wie mehrere schwedische Zeitungen und schwedische Correspondenten in deutschen Blättern durch unrichtige Darstellung und nicht selten durch grobe Verfälschungen der Wahrheit beigetragen, indem sie Norwegen als einen Theil der schwedischen Monarchie angaben und von Norwegens Angelegenheiten sprachen, als ob sie schwedische wären. Unter solchen Umständen darf man sich wahrhaftig nicht wundern, wenn deutsche und französische Schriftsteller so häufig das Schwedische und Norwegische mit einander verwechseln, und reisende Norweger es sich besonders oft gefallen lassen müssen, mit der unrichtigen und für ihr geweihtes Nationalgefühl kränkenden Benennung „Schweden" bezeichnet zu werden. Man kann kaum sagen, daß Norwegen bis jetzt von irgend einer europäischen Macht auf öffentliche und officielle Art als selbstständiger Staat anerkannt worden sei; und man möchte beinahe glauben, daß der Kieler Vertrag noch jetzt in den Augen von ganz Europa als Grundlage für Norwegens öffentliches Recht angesehen werde, hätte nicht König Karl Johann im Jahre 1836 in einer Rede im Storthinge erklärt: „Jetzt steht die Selbstständigkeit beider Nationen unangetastet (unantastbar fest!): sie bildet jetzt einen Theil von Europas öffentlichem Rechte." Es muß also, wenn auch die Frage über das „Wann?" und „Wie?" sich schwer beantworten läßt, angenommen werden, was auch einzelne Handlungen der norwegischen Königsmacht in der letzten Zeit bestärkt zu haben scheinen, daß Norwegen jetzt nicht länger nur dem ausdrücklichen und von Schweden anerkannten Ausspruche seines Grundgesetzes zufolge, sondern auch nach dem allgemeinen internationalen Rechtssysteme ein selbstständiger und mit Schweden in jeder Hinsicht gleichberechtigter Staat ist, und es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Sache bekannter werden möge, als sie es bis jetzt selbst in dem hochaufgeklärten Deutschland zu sein scheint, und daß das richtige Verhältniß in der Berührung mit dem Auslande anschaulich gemacht werde.

Nicht weniger bedenklich, als die Ueberlassung der Leitung und Behandlung diplomatischer Angelegenheiten an Schweden, ist eine andere Thatsache gewesen, welche damit einige Analogie hat, nämlich betreffend das Consulatwesen; für Besorgung dieser Angelegenheiten, so wie für Beschützung des Handels an der nordafrikanischen Küste bewilligten die Storthinge dem schwedischen Staate in den letzten Jahren 15,000

Speciesthaler jährlich (vor Algiers Fall 25,000). Im Jahre 1836 wurde jedoch durch eine königliche Resolution bestimmt, daß diejenigen Consuln, welche künftig ernannt würden, nicht nur als schwedische, sondern auch als norwegische Beamte angestellt und beeidigt werden sollten, was kein Hinderniß im Grundgesetze finden konnte, da dieses zuläßt, daß Schweden sowohl, als andere Ausländer norwegische Consuln sein können. Ihre Besoldung durch schwedische Cassen und einige andere Unregelmäßigkeiten sind jedoch geblieben.

Auch in manchen anderen Beziehungen hat sich eine Tendenz, das Norwegische und Schwedische zu vermischen, gezeigt; aber der klare Ausspruch des Grundgesetzes, oder die ministerielle Verantwortlichkeit haben sie verhindert, außer den obengenannten Fällen sich in Angelegenheiten von Bedeutung zu äußern. Sie zeigte sich daher meist auf eine ziemlich kleinliche Weise in Bestrebungen, den Norwegern und norwegischen Angelegenheiten einige Kennzeichen schwedischer Nationalität aufzudrängen und Norwegens nationalen Symbolen das Aussehen schwedischer Provinzabzeichen zu geben. So bestimmte man die schwedische Flagge, in welcher das norwegische Weiß und Roth in der einen Ecke aufgenommen wurde, zur Unionsflagge, und suchte die Norweger zu bewegen, diese Flagge sogar auf ihren Handelsschiffen zu gebrauchen, während man dem Gebrauche der ächten norwegischen Flagge viele Hindernisse in den Weg legte, die wohl im Anfange theils durch die Sorge hervorgerufen sein mochten, Norwegens Handel gegen die mit seiner besonderen Flagge unbekannten Barbaresken zu schützen, aber sich doch nicht wohl daraus allein erklären ließen, und überdies noch lange fortwährten, nachdem alle Furcht vor Algier u. s. w. verschwunden war. Daß das norwegische Wappen als Theil des schwedischen auf schwedischen Münzen und in schwedischen Amtssiegeln angebracht wurde, gehört auch mit mehreren dergleichen Unregelmäßigkeiten unter die Kategorie der sogenannten unionellen Klagepuncte, welche unausgesetzt mit mehr oder weniger Nachdruck in norwegischen Blättern hervorgehoben wurden, und welche, da sie sich in die Länge nicht wohl als Zufälligkeiten *) erklären ließen, sondern als Aeußerungen eines Princips zeigten, sogar Gegenstand für energische Storthingsadressen geworden sind. Besonders zeichnete sich die im Jahre 1836—1837 versammelte Nationalversammlung in dieser Beziehung aus; im Jahre 1838 wurde dann durch königliche Resolution die norwegische Handelsflagge ganz freigegeben, und im Jahre 1839 ein Comité norwegischer und schwedischer Mitglieder

*) Im Anfange ließ sich dieses jedoch allerdings thun; die Norweger gaben sogar selbst theilweise Veranlassung zu Unregelmäßigkeiten, welche späterhin Gegenstand ihrer Klage und ihres Tadels waren. Solche Unvorsichtigkeit wurde z. B. in Beziehung auf die königliche Titulatur gezeigt, in welcher Sr. Majestät Eigenschaft als schwedischer König bei mehreren Anlässen, wo er als norwegischer handelt, wie die hauptsächliche aussieht.

ernannt, um eine genauere Bestimmung mehrerer gegenseitigen Verhältnisse und die Entfernung von Gründen zu Klagen vorzubereiten; jedoch sind die Instructionen desselben nicht so umfassend, daß sich aus ihren Arbeiten eine vollkommene Ordnung der unionellen Angelegenheiten erwarten ließe. Diese wird wahrscheinlich einer ferneren Zukunft vorbehalten bleiben. Die Mängel bei der gegenwärtigen Verbindung, in der sich nicht einmal eine Behörde zu Entscheidung gegenseitiger Streitigkeiten findet, keine Verpflichtung in Beziehung auf die Größe der Bundescontingente im Kriege, keine Regulativen über gemeinschaftlichen Verlust und Gewinnst bei Friedensschlüssen u. s. w., sind zwar so höchst bedeutend, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Reiche eine einzige ernsthafte Katastrophe überstehen könnten, ohne daß dem einen oder anderen Unrecht geschehen und das Band in Gefahr kommen müßte, zu zerreißen. Ja, selbst in der ruhigen Friedenszeit, welche bisher bestanden, hat sich der König genöthigt gesehen, zuweilen Beschlüsse für beide Reiche in einem sogenannten „combinirten Staatsrathe" zu fassen, welchen die Constitution in dem Umfange, in welchem er benutzt wird, bei Weitem nicht kennt. Nichts desto weniger ist jetzt gewiß nicht die rechte Zeit, eine solche allgemeine Revision der Unionsacte zu Stande zu bringen, welche alle Veranlassung zum Streite entfernen und zugleich die Reiche zu einer festen Einheit, dem Auslande gegenüber, verbinden könnte; denn die unpolitische Art, auf welche man durch mehrere Jahre zu Werke gegangen, indem man, wie oben angeführt, das norwegische Nationalgefühl kränkte und außerdem durch Wort und That den Verdacht weckte, als ob man eine Incorporation des norwegischen Staats in den schwedischen und nicht eine auf gleiche Rechte gebaute nähere Vereinigung wünschte, veranlaßte nicht nur das norwegische Volk, sein Heil in seiner Isolirung zu suchen, sondern weckte auch eine so ausgemachte Antipathie gegen eine nähere Vereinigung, daß ein jeder darauf abzielende Vorschlag für jetzt noch, obgleich die Furcht vor Amalgamationsabsichten weggefallen und die Achtung für Norwegens Rechte bei den Schweden allgemein geworden ist, die lebhafteste Opposition finden und wahrscheinlich auf eclatante Art verworfen werden würde. Es bedarf noch einer Zeit, frei von Erbitterung und Mißgriffen, ehe Norweger und Schweden, welche außerdem früher Jahrhunderte lang sich bekriegt haben, einander vollkommen als Brudernationen werden betrachten können; doch ist zu hoffen, daß der Unwille, der sich, obwohl sehr gemildert, noch immer findet, so viel rascher dahinschwinden werde, wenn Schweden durch Annahme von Institutionen, welche denen Norwegens gleichen, diesem eine neue Garantie seiner Aufrichtigkeit geben und allen Gedanken an Ausübung eines Principats entsagen wird, welche es, so natürlich sie auch für ein Land mit einer glänzenden und ausgezeichneten Vorzeit sein mögen, doch öffentlich verleugnet hat, und welche in jedem Falle die Norweger, die auch ein stolzes Volk sind und sich Ruhm erworben haben, niemals anerkennen werden.

Ungeachtet dessen, daß der politischen Berührungspuncte zwischen beiden

Reichen bisher so wenige gewesen sind, so waren doch der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen noch weniger. In commercieller Beziehung hat dagegen die gegenseitige Gesetzgebung durch bedeutende Erleichterungen im Zollsysteme u. s. w. einige Annäherung bewirkt, und es ist zu hoffen, daß Norweger und Schweden sich auch in anderer, geistiger Wirksamkeit entgegenzukommen wissen und so einander näher kennen lernen werden.

Staatsverwaltung. — Um der Verbindung mit Schweden willen wurde es nothwendig für die Constituenten des jetzt gültigen Grundgesetzes, die Mitglieder des Staatsrathes, der aus einem sogenannten Staatsminister und wenigstens sieben Staatsräthen besteht, in zwei Abtheilungen zu scheiden, von denen die eine, nämlich der Staatsminister und zwei Staatsräthe, bei dem Könige während seines Aufenthalts in Schweden bleibt, während die andere, zu welcher der König auch einen Vicekönig oder Statthalter hinzufügen kann, in Christiania in seinem Namen die Staatsverwaltung in den Fällen, wo der König vorschreibt, besorgen, weswegen sie auch vorzugsweise „die norwegische Regierung" heißen. Nach der jetzt geltenden Instruction vom 11. October 1825 gehen nur die wichtigeren Sachen — hauptsächlich diejenigen, welche Annahme, Aufhebung oder Veränderung allgemeiner Gesetze und Bestimmungen angehen, nebst Gnaden-, Gratifications-, Gage- und Pensionssachen, so wie Entlassung und Versetzung von Beamten — nach Stockholm ab, und selbst diese können, wo Eile erfordert wird, von der Regierung in Christiania entschieden werden. Auf der anderen Seite soll im Allgemeinen nichts von dem Könige in seinem in Stockholm sich aufhaltenden norwegischen Staatsrathe entschieden werden, ohne daß zuvor das Gutdünken der in Norwegen anwesenden Rathgeber eingeholt worden. Sonderbar ist es jedoch, daß es Fälle gibt, in welchen die Letzteren executiv beschließend auftreten, ohne daß jedoch ihre Decrete abschließend wären, so daß man zuweilen die im Namen des Monarchen ausgefertigten „höchsten Resolutionen" durch andere „höchste königliche Resolutionen" bestätigt oder sogar verändert sieht. Dieses geschieht, wenn ein Ansucher mit dem ersten Regierungsbeschlusse nicht zufrieden ist, oder wenn dieser Gegenstände betrifft, welche gewöhnlich nicht der Bestimmung der norwegischen Regierung überlassen sind. Beide Abtheilungen des Staatsraths schmelzen zusammen, wenn der König in Norwegen ist. Das Grundgesetz hat, um zu verhindern, daß die norwegischen Regierungsmitglieder in Schweden ihrem Vaterlande fremd werden, ihnen, mit Ausnahme des Staatsministers, verboten, länger als ein Jahr auf einmal dort zu bleiben. Ihre Functionen sind nur consultativ, und Keiner derselben hat ein Portefeuille: in Christiania dagegen befindet sich die ganze untergeordnete Regierungsmaschinerie, und hier concentriren sich alle Verwaltungszweige in den verschiedenen Ministerien oder Departements; jedes Mitglied der dortigen Staatsabtheilung, mit Ausnahme des Statthalters oder Vicekönigs,

leitet eines dieser Departements. Der König hat das Recht, die Geschäfte unter diesen nach seinem Gefallen zu vertheilen. Gegenwärtig gibt es nach der genannten Instruction von 1825 sechs derselben: 1) Kirchen- und Unterrichtsdepartement, unter welches außerdem, was der Name andeutet, auch das Medicinalwesen, öffentliche Hospitäler und milde Stiftungen hingehören; 2) Justiz- und Polizeidepartement, unter welches außer der allgemeinen Aufsicht über Aufrechthaltung der Gesetze die Aufsicht über das Theilungs- und Pupillenwesen, Bau- und Brandwesen, die Gefängnisse und Straßen, nebst Begnadigungen u. s. w. gehören; 3) Finanz-, Handel- und Zolldepartement, welches auch die Aufsicht über das Postwesen, über die productiven Staatsgüter (Kongsberger Silberwerk u. A.), Münz- und Bergwesen, Wittwencassen, Landwesen, Fischerei, Industrie- und Fabrikwesen, Assecuranz u. dgl. führt, so weit diese dem Staate zukomme; 4) und 5) die Armee- und Marinedepartements, welche Ausrüstung und Versorgung der Armee und Flotte, Besoldung, Einquartierung und Ausschreibung, Befestigungen u. s. w. besorgen; Signal-, Leuchtthurm-, Hafen- und Canal-, sammt Quarantänewesen gehören ebenfalls unter das Seekriegsdepartement. — Das militäre Commando dagegen wird, wenn der König vom Reiche abwesend ist, durch Militärchefs verwaltet, so fern es nicht von dem Könige selbst durch die norwegischen militären „Commando-Expeditionen" geleitet wird, welche ihn in Schweden begleiten. Das 6. ist das Revisionsdepartement, das die meisten öffentlichen Rechenschaften revidirt und decidirt, an welche sich die allgemeinen Rechenschaften des Staats anschließen, welche durch das Odelsthing entschieden werden. Unter jedem Departementschef steht ein Expeditionssecretär und eine Anzahl von Bureauchefs, welche die einzelnen Comptoire oder Bureaux verwalten. Unter der Staatsrathsabtheilung in Stockholm steht auch eine kleine Expeditionscanzlei.

Vicekönig kann nach dem Grundgesetze nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein; Prinz Oskar hat übrigens nur selten diesen Posten bekleidet, wovon der Grund ohne Zweifel der ist, daß er in dieser Eigenschaft genöthigt ist, sich wenigstens 9 Monate des Jahres in Norwegen aufzuhalten. Der Statthalterposten dagegen war mit kleinen Unterbrechungen immer besetzt, mit Ausnahme des Zeitraums von 1830 bis 1836, welcher den Zwischenraum zwischen dem letzten schwedischen und dem ersten norwegischen Statthalter bildete; dieser Posten aber ist als eine ganz monarchische Institution, und weil er dem Lande ein etwas provinzielles Aussehen gibt, ein ziemlich inpopulärer.

Unter der Regierung stehen die Amtmänner als civile und die Bischöfe als geistliche Oberobrigkeiten. Diese Beamten haben jedoch keine große Gewalt, und ihre Thätigkeit ist größtentheils nur vorbereitend. Da der Staat klein ist, so folgt aus der Natur der Sache, daß eine Menge Angelegenheiten der eigenen Entscheidung der Regierung überlassen werden kann, ohne daß diese dadurch mit Geschäften überhäuft

würde. Nach dem Grundgesetze hat sogar jeder norwegische Bürger, welcher der Regierung einen Antrag einreicht, vollkommenes Recht, zu verlangen, daß diese denselben durchgehe und entscheide, und diese Bestimmung wird auch wirklich beobachtet.

Das Land ist in 5 Bisthümer und 18 Aemter getheilt, die Aemter in „Fogderien" (Vogteien) und diese in „Thinglauge," deren Grenzen gewöhnlich mit denen der „Prostegjelde" (Kirchsprengel) zusammenfallen. In jeder Fogderi ist ein Foged, welcher die Abgaben eintreibt, Urtheilssprüche exequirt und überhaupt als Diener der executiven Macht in seinem Kreise wirkt. Unter ihm stehen die „Lensmänner," einer in jedem Thinglaug. In den Städten (Kjöbstader) werden die Geschäfte, welche auf dem Lande dem Foged obliegen, durch die Magistrate, welche der König ernennt, im Vereine mit den Polizeimeistern und „Byfogden" (Stadtvögten) verwaltet.

Mehrere Angelegenheiten, welche in anderen Ländern eigene Verwaltungszweige bilden, sind in Norwegen entweder durchaus keiner öffentlichen Administration unterworfen, oder unter die allgemeinen Behörden gestellt. So existirt kein Forstwesen, da ein solches schon lange unzweckmäßig befunden wurde, und das Straßen- und Brückenwesen ist unter die Aufsicht der Amtmänner gestellt, welche darin von einzelnen Ingenieuren unterstützt werden; dagegen sind Bergmeister angestellt, um unter dem Finanzdepartement die Aufsicht des Staats über die Bergwerke zu führen.

Daß das Kirchen- und Unterrichtswesen, Medicinalwesen, Postwesen und einige andere allgemeine Interessen nicht der speciellen Vorsorge einzelner untergeordneter Centralbehörden übergeben sind, ist allerdings mit einigen Uebelständen verbunden, besonders da sich in der Regierung selbst nicht immer die gehörige Sachkenntniß findet; und die Einfachheit, welche, wie es scheinen könnte, durch Entfernung dieser zum Theil ehemals bestehenden Zwischeninstanzen erzielt worden, ist wohl mehr scheinbar, als wirklich, da man nur um so öfter genöthigt ist, an andere außer der Regierung stehende Kräfte sich zu wenden, welche in temporären Commissionen zusammengebracht werden. In der hier besprochenen Beziehung hat es gewiß auch schädlich gewirkt, daß alle Posten in den verschiedenen Regierungsdepartements beinahe ohne Ausnahme von Juristen bekleidet werden. Wie man kaum fehlt, wenn man annimmt, daß der Formalismus und der Mangel an Conception und Durchführung von Ideen, von welchem man die Staatsverwaltung in Wahrheit nicht freisprechen darf, nicht allein von der eigenthümlichen Stellung der Staatsgewalten gegen einander herrührt, sondern auch großentheils dem Uebergewichte oder richtiger der Alleinherrschaft der Jurisprudenz in der Verwaltung zuzuschreiben ist; so versteht es sich von selbst, daß der Schaden besonders das Gebiet treffen muß, von welchem vornehmlich das mehr ideale Element ausgehen, und welches das in dem Wesen der Verhältnisse und der Staatsverfassung liegende Uebergewicht der mehr materiellen Interessen befruchten und leiten sollte, nämlich das

Departement für Kirchen- und Unterrichtswesen. Es gibt kein kräftigeres Gegengewicht gegen die verderblichen Folgen, zu welchen eine demokratische Staatsverfassung nicht weniger, als jedes andere gute und heilsame Ding durch Mißbrauch führen kann, als das, welches seine Quelle im Sinne für die höheren und mehr idealen Interessen des Lebens, für Religion und Wissenschaft hat. — Eben hierin muß der in der Demokratie liegende Keim zur Entwickelung utilitar- und materialistischer Elemente sein Correctiv zum Heile für das Ganze suchen.

Wenn auch die Centralisation mit ziemlicher Strenge durchgeführt ist, wo es die Vertheilung der Staatsgewalt zwischen der Regierung und den untergeordneten Beamten gilt, so ist sie dagegen in späterer Zeit bedeutend eingeschränkt worden, was den Einfluß betrifft, den die Gesetzgebung den Communen überläßt. Diese wurden von ihrer früheren Unmündigkeit durch zwei Gesetze vom 14. Januar 1837 gelös't, zufolge welcher in Städten sowohl wie in den Landdistricten der Kirchspiele und Aemter „Formandskaber" (Gemeinderäthe) errichtet sind, welche in ökonomischer Beziehung die Communen repräsentiren, und ohne deren Einwilligung keine Veränderung in ihren öffentlichen Einrichtungen vorgenommen werden darf. Sie bestimmen die Größe der Gemeindeausgaben nach dem Vorschlage der administrativen Behörden (Magistráte, Vögte und Amtmänner) oder bewilligen selbst aus eigenem Antriebe, was sie für passend finden zu nützlichen Unternehmungen, revidiren und decidiren die Gemeinderechenschaften, und sind verpflichtet, in allen die Gemeinde angehenden Angelegenheiten nach Aufforderung der administrativen Behörden mit Aufklärung und Rath zu Handen zu gehen, so wie mit Anträgen zu diesen und überhaupt auf jede Art das Beste der Districte zu wahren. In wichtigeren Fällen können die „Formandskaber" in Kirchspielen und Städten nicht allein handeln, sondern es vereinigt sich mit ihrem Personale eine größere Auswahl der Bevölkerung, die sogenannten Repräsentanten, und zu Beschlüssen, welche darauf ausgehen, die Communen mit Ausgaben auf längere Zeit als fünf Jahre zu beschweren, oder ihre reellen Berechtigungen zu veräußern, so daß die aus ihnen fließenden festen Einkünfte aufhören oder vermindert werden, ist königliche Bewilligung (Gutheißung) als nothwendig bestimmt, um mögliche Unbesonnenheit und Eigennutz daran zu hindern, die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern. Es gibt mehrere durch das Gesetz bestimmte Ausgaben, zu deren Bestreitung die Formandskaber das Erforderliche nicht verweigern können; dieses ist der Fall mit dem Schul- und Armenwesen, mit einem großen Theile des Straßen- und Brückenwesens, nebst Krankenausgaben, von welchen Posten die zwei erstgenannten auf dem Lande den Kirchspielcommunen obliegen, und der Rest den Aemtern. Mehrere der auf den Communen früher lastenden Ausgaben, worunter die durch öffentliche Klage über Verbrechen veranlaßten, sind in letzter Zeit auf die Staatscasse überführt worden, weil man fand, daß sie direct zum Besten des ganzen Staatsvereins verwandt werden. Diese Tendenz wird ohne Zweifel fortbauern,

und so wird auch das Straßen- und Brückenwesen gewiß bald in höherem Grade, als es bis jetzt der Fall ist, Staatssache werden; eine Centralisation solcher Art kann man gewiß nicht anders als gut heißen. Die Formandskaber der Aemter werden aus den Präsidenten („Wortführern"), in denen die Kirchspiele, gebildet, jedoch ohne daß jene Versammlungen in irgend einer Beziehung den Letzteren übergeordnet und befugt wären, die Beschlüsse derselben zu verändern. Alle nach dem Grundgesetze bei der Storthingswahl stimmberechtigte Bürger können zu „Formand" (Gemeinderäthen) wählen und gewählt werden. Die Wahl ist hier unmittelbar, nicht durch Wahlmänner, und die Gewählten fungiren vier Jahre, so daß die Hälfte jedes zweite Jahr abgeht. Diese schönen Gesetze, welche nach langen Erörterungen zwischen den zwei Staatsgewalten in ihrer gegenwärtigen Form zu Stande kamen, haben schon jetzt ihre wohlthätigen Wirkungen gezeigt, und man baut hier in Norwegen große Hoffnungen auf die weitere Entwickelung dieser Einrichtung.

Gerichtsverfassung. — Die norwegischen Gerichte zerfallen in drei Instanzen; die allgemeinen Untergerichte werden in den Städten von den Stadtvögten (Byfoged), auf dem Lande von den „Sorenskrivern" verwaltet, welche zu bestimmten Zeiten (höchstens einmal monatlich) in ihren Gerichtsdistricten umherreisen und sich nach Umständen einen oder mehrere Tage in jedem der verschiedenen Gerichtskreise aufhalten, deren Umfang oft mit dem der Thinglauge zusammenfällt, um sowohl die Processe zu behandeln, als andere zu ihren Aemtern gehörende Geschäfte auszuführen, welche nicht gut zu Hause abgemacht werden können und doch keine Extrasessionen erfordern. Diese Beamten haben nämlich, außer ihren richterlichen Functionen, die Verwaltung des Pupillenwesens, besorgen die Inscription von Verträgen über festes Eigenthum, sind notarii publici, verwalten das Theilungs- und Auctionswesen, tragen wesentlich dazu bei, die Ordnung im Matrikelwesen zu bewahren u. s. w. Mehrere dieser Geschäfte kommen auch den Unterrichtern in den Städten zu, besonders in den kleineren, wo sie auch als Magistrate und Polizeimeister fungiren. Das Untergericht besteht nur aus Einer Person, ausgenommen in gewissen Angelegenheiten, über festes Eigenthum oder wo es sich um Leben und Ehre handelt. In solchen Fällen nehmen vier Einwohner der Gegend oder der Stadt, welche dieses Amt nach der Reihe verwalten, an dem Gerichte Theil. In anderen Fällen sind zwar auch zwei solche Männer gegenwärtig, jedoch nur als Rechtszeugen. Ehemals waren diese Männer in größerer Anzahl, und damals waren sie die einzigen Richter, während der Sorenskriver, was auch der Name („geschworener Schreiber") andeutet, nur Secretär war. Die Zeit änderte dieses Verhältniß, so daß jetzt nur noch der Schatten jener Einrichtung übrig ist, welche Einiges mit der Juryeinrichtung gemein hatte. Diese allgemeinen Untergerichte urtheilen in den meisten Civil- und Criminalfällen. Jedoch bestehen außerdem Militär- und

geistliche Gerichte, deren Jurisdiction aber sehr beschränkt worden ist, so wie in einigen größeren Städten einige Polizeigerichte; und in gewissen Fällen, wie in kleinen Schuldsachen, Processen gegen Vagabunden u. s. w., finden sich, wenigstens an einigen Orten, einige Modificationen in der Organisation. In Criminalfällen, welche, wie auch einzelne Civilsachen (Wechsel-, Gastrechts- und Polizeiangelegenheiten u. s. w.) schnell und in kurzen Fristen entschieden werden, wird der Verbrecher unter Criminalverfolgung gestellt, von dem Amtmanne, welcher auch einen Mann — in der Regel den Foged — beauftragt, als Referent zugleich das Actorat und Defensorat zu besorgen, und später an das höhere Gericht appellirt. In Angelegenheiten, welche nach den Umständen vor dem geistlichen oder Militärgerichte abgemacht werden, wird das Actionsdecret von dem Bischofe oder von dem Brigadechef ausgestellt.

Civile Obergerichte (Stiftsobergerichte) gibt es vier, nämlich in Christiania, Bergen, Trondhiem und Christiansand; das Obergericht von Christiania besteht aus vier, die anderen jedes aus drei Mitgliedern. Im höchsten Gerichte, das seinen Sitz in Christiania hat, fließen alle die untergeordneten Jurisdictionen, selbst die geistliche und — im Frieden — die militäre zusammen; bei den letzteren treten jedoch dem Grundgesetze zufolge zwei hohe Officiere dem Gerichte bei. Ungeachtet Norwegen ein so kleiner Staat ist, klagt doch das höchste Gericht über Geschäftsüberhäufung. Der Hauptgrund dazu ist die Menge der Justizsachen. Die veraltete strenge und schlechte Gesetzgebung macht es nämlich nothwendig, daß das königliche Begnadigungsrecht in sehr vielen Fällen einschreite; dieses aber kann nach dem Grundgesetze nur dann angewandt werden, wenn das höchste Gericht seinen Spruch in der Sache gefällt hat, woraus folgt, daß eine große Anzahl Processe blos um der Bestätigung willen vorgeladen werden müssen. Freilich trägt aber auch in Norwegen das traurige Phänomen, daß die Anzahl der Verbrechen in stärkerem Verhältnisse als die Volksmasse zunimmt, dazu bei, die Gerichte stets mehr und mehr zu beschäftigen.

In Norwegen bestehen Friedensgerichte, die sogenannten Forligelses (Vergleichs-) Commissionen, welche in Civilfällen die Streitenden zu versöhnen und Processen vorzubeugen suchen. In jedem Forligelses-Commissionsdistricte fungiren zwei von den stimmberechtigten Einwohnern nach Vorschlag des Amtmanns ernannte Commissäre; wahrscheinlich wird übrigens die Wahl noch populärer werden, da die Regierung sich willig erklärt hat, hierauf eingehen zu wollen. Allerdings wird eine große Menge von Angelegenheiten jährlich verglichen, allein dies hat seinen Grund zum Theil darin, daß Viele ihre Contracte in Form der Vergleiche abschließen, weil diese vor anderen außerhalb der Commission abgeschlossenen Uebereinkünfte den Vorzug haben, daß sie im Falle mangelnder Erfüllung exequirt werden können, ohne vorher durch Recht und Urtheil bestätigt zu sein. Die Erfahrung hat noch nicht mit Be-

stimmtheit entschieden, wie weit die Vortheile des Vergleichungswesens von der im Falle den Fruchtlosigkeit verschwendeten Mühe und Kosten überwogen werden.

Gesetzgebung. — Die jetzt bestehende Gesetzgebungsperiode begann gleich nach Errichtung des unumschränkten Königthums in den dann vereinigten Königreichen Norwegen und Dänemark mit Herausgabe eines allgemeinen Civil- und Criminalgesetzbuches im Jahre 1687. Die früher geltende Gesetzgebung rührte von dem alten norwegischen, im 13. Jahrhundert lebenden Könige Magnus dem Gesetzverbesserer (Lagabaether), dessen als Gesetzgeber ausgezeichnetster Vorgänger Hakon Adelstern war, der im 10. Jahrhundert regierte. In dem Gesetzbuche von 1687 sind zwar einige Gebote von diesen Gesetzen der alten Könige genommen, und es lassen sich noch einzelne Spuren bis in die noch früheren heidnischen Zeiten hinauf verfolgen; allein das Wesentlichste ist doch Copie des dänischen Gesetzbuchs von 1683 und, so wie dieses, aus alten dänischen Quellen, Valdemar's II. jötländischem Gesetze vom Jahre 1240 und anderen geschöpft. Es ist bemerkenswerth, daß die Verfasser dieses im 17. Jahrhundert zusammengeschriebenen Gesetzbuchs, so wie die älteren sowohl dänischen als norwegischen Gesetzgeber sich von Einwirkung des deutschen und römischen Rechts beinahe ganz frei erhielten. In speciellen Gesetzausarbeitungen hat sich dagegen dieses öfter eingeschlichen, besonders in der Militärgesetzgebung, welche ohne sonderliche Rücksicht auf die eigenen Landesgesetze verfaßt wurde und daher auch äußerst schlecht ausfiel.

Nicht allein die Bestimmung des Grundgesetzes über das Zustandebringen einer neuen Criminal- und Civilgesetzgebung, sondern auch die veränderte Richtung der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Verhältnisse haben die ausgedehnten Untersuchungen veranlaßt, welche jetzt in Norwegen beinahe in allen Gebieten der Jurisprudenz vorgenommen werden. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen ist eine solche Menge von Commissionen niedergesetzt, daß man nicht selten über die dadurch veranlaßten bedeutenden Ausgaben klagen hört, so wie darüber, daß viele mit ihnen beschäftigte Beamten von ihren eigenen Berufsarbeiten abgezogen werden, zum Nachtheile für diese und die Gesetzarbeiten. Selbst die zur Ausarbeitung des Hauptwerks, der allgemeinen Civil- und Criminalgesetze, niedergesetzte, nur aus Beamten bestehende vieljährige Commission, deren Mitglieder von Amtsgeschäften befreit wurden, ist, wie auch mit ihrer Vorgängerin, dem von der Reichsversammlung in Eidsvold stammenden Gesetzcomité, der Fall war, durch vielerlei specielle legislative Arbeiten, Bedenken und dergleichen, die ihnen abgefordert wurden, so viel beschäftigt worden, daß es sich, wenn man dazu noch viele eingetroffene Unglücksfälle und die öfteren Personalveränderungen in Betrachtung zieht, leicht erklären läßt, wie das Ganze so sehr in die Länge gezogen worden, daß es noch nicht sobald seiner Vollendung nahe sein dürfte. Was am Meisten Noth thut, ist

eine neue Criminalgesetzgebung, und diese ist jetzt so weit fertig, daß sie vom Storthing 1839 angenommen wurde; allein der König sanctionirte sie nicht. Es ist übrigens wahrscheinlich, daß sie auf dem Storthing 1842 durchgehen wird.

In der seit Einführung der Constitution verflossenen Zeit hat man sonach sich hauptsächlich darauf beschränkt, die alte Gesetzgebung zu suppliren und zu modificiren. Da diese dadurch ungefähr in so viel Harmonie mit der Verfassung und ihrem Geiste gekommen ist, als dieses ohne besonders durchgreifende Veränderungen geschehen konnte, und die Praxis, so wie die Liberalität der Regierung den Mängeln, welche nicht durch partielle Verbesserungen weggeräumt sind, zum großen Theil abgeholfen hat, so befinden sich die Norweger im Ganzen recht wohl unter diesen ihnen vom absoluten Regime überantworteten Gesetzen, deren Fehler weniger von unrichtigen Principien herrühren, als in Undeutlichkeit, Unzulänglichkeit und verwirrter Darstellung der Gebote bestehen. Mehrere der darin behandelten Rechtsmaterien, z. B. das Inscriptionswesen zur Sicherung sächlicher Rechte und das allgemeine processualische Verfahren, beruhen sogar auf vortrefflichen Grundlagen. Unter den weniger empfehlungswerthen Eigenthümlichkeiten mögen dagegen angeführt werden, daß zwischen Gatten vollkommene Vermögensgemeinschaft Statt findet, daß Frauenzimmer, welche nicht Wittwen sind, ihr ganzes Leben in vollkommener Unmündigkeit bleiben, wofern ihnen nicht königliche Dispensation zu Hülfe kommt, daß Schwestern nur halb so viel erben als Brüder u. s. w.

Unter den wichtigeren neueren Gesetzen mag eines vom Jahre 1821 hier genannt werden, betreffend den Verkauf der zum Besten der Geistlichkeit bestimmten Güter, welcher der Anordnung gemäß so vor sich geht, daß die früher den Geistlichen von diesen Gütern zukommenden Einkünften ihnen bewahrt werden, der Ueberschuß der Kaufsumme aber, in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetze, einen Fond zum Besten des Unterrichtswesens und zur Unterstützung der Geistlichkeit bildet. Für das Geld- und Bankwesen des Reiches, für das höchste Gericht und die Universität sind organische Gesetze von 1816, 1818 und 1824 vorhanden, über die successive Aufhebung des Adels eines von 1821, über das Zoll-, Straßen-, Vergleichswesen und Sparbankengesetze von 1824, über das Volksschulwesen ein Gesetz von 1827, über das Wahlwesen und die constitutionelle Verantwortlichkeit Gesetze von 1828, ein allgemeines Sportelgesetz von 1830, ein Steuergesetz von 1833, welches bestimmte, welche Gegenstände vom Storthing besteuert werden können, und nach welchen Regeln, von 1837 Gesetze über die Gemeinderäthe (Formandskaber), 1839 ein Gesetz, das darauf ausging, Gewerbefreiheit einzuführen und allmälig die Zünfte aufzuheben. Mehrere von diesen Gesetzen, so wie viele andere von geringerer Wichtigkeit bezeichnen die fortschreitende liberale Entwickelung der Norweger und die glücklichen Wirkungen ihrer demokratischen Staatsverfassung.

Munch-Röder.

Notariat. — Dieses Institut hat seine Wurzeln schon in dem römischen Rechte [1]). In den Zeiten der Republik kommen scribae und librarii als öffentliche Schreiber vor [2]), während die Privatschreiber, exceptores, auch notarii, und zwar wenn sie als Geschwindschreiber mit Noten schrieben, genannt wurden [3]). Aus den Classikern ergibt sich, daß solche Personen häufig dem Sklavenstande angehörten. Die öffentlichen Schreiber waren solche, welche die Behörden, die sich derselben bei ihren Geschäften bedienten, anstellten und besoldeten [4]); ihr Wirkungskreis scheint aber nur der der heutigen Actuarien oder Secretäre gewesen zu sein; daß auch Urkunden über Rechtsgeschäfte von öffentlichen Beamten, die unseren Notaren glichen, aufgefaßt wurden, läßt sich für die Zeiten der Republik nicht nachweisen, da wahrscheinlich die Juristen selbst, die Wichtigkeit solcher der höchsten Sorgfalt bedürfenden Urkunden erkennend, die Abfassung derselben besorgten [5]). In den Kaiserzeiten vermehrte sich die Zahl der öffentlichen Schreiber eben so wie ihr Ansehen. Es kommen eigene, den heutigen Geheimsecretären zu vergleichende Personen vor, welche in dem Cabinette des Kaisers arbeiteten, und wieder ihre Oberaufseher (magister scriniorum) hatten. Es scheint selbst, daß in dem geheimen Cabinette besondere Abtheilungen für einzelne Geschäfte bestanden, und jede Section wieder ihre eigenen Beamten hatte (comes dispositionum, magister libellorum) [6]). Aus Lydus de magistratibus populi romani [7]) sieht man, daß am Hofe sowohl, als bei den einzelnen Behörden Personen, die als Secretäre oder Cancellisten (nach dem heutigen Sprachgebrauche) arbeiteten, angestellt wurden, und in einer gewissen Hinsicht einen eigenen Stand bildeten. Verschieden von ihnen waren aber diejenigen Personen, welche mit unseren Notaren verglichen werden können [8]). Was noch jetzt in Italien vorkommt, daß auf öffentlichem Markte der Schreiber seine Dienste denjenigen anbietet, die Briefe oder Urkunden zu schreiben haben, scheint in Rom schon früh vorgekommen zu sein [9]). Es gab Personen, die man tabelliones forenses, personae publicae nannte [10]), und welche die Abfassung von Urkunden und schriftlichen Eingaben bei den Gerichten oder anderen Behörden (libelli) vermöge ihres Gewerbes besorgten. Aus einer Constitution **Diocletian's** [11])

---

1) **Spangenberg**, die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden 1. Thl. S. 262, und **Spangenberg**, juris roman. tabulae negot. solenn. p. 41.
2) L. 18. §. 17 D. de munerib. l. 4 Cod. de appellat.
3) L. 1. §. 6. l. 13. D. de extraord. cognit.
4) **Hergott**, de scribis veter. Graec., Roman. et Germ. (Viteb. 1668.)
5) **Spangenberg**, die Lehre vom Urkundenbeweise S. 263.
6) **Spangenberg**, juris romani tabul. p. 42.
7) Lydus de magistratibus populi romani, edit. **Fuss** (Paris 1812).
8) **Bethmann Hollweg**, Handbuch des Civilprocesses I, S. 206.
9) Novell. 44. cap. 1, §. 2.
10) L. 9. §. 4. D. de poenis.
11) **Bethmann Hollweg** l. c. S. 206.

sieht man, daß für ihre Geschäfte ein Tarif durch Verordnung festgesetzt war; den Decurionen war die Ausübung solcher Geschäfte untersagt. Die Zahl der tabelliones wuchs immer mehr, und bald sieht man sie schon in eine Zunft (schola)[12] vereinigt und unter einem Vorstande (primicerius) stehend. Die Aufsicht des Staats verbreitete sich bald weiter und wirkte selbst so weit, daß die Magistratur über die Aufnahme eines tabellio entscheiden[13] und den Unwürdigen aus der Corporation ausstoßen konnte. Von diesen tabelliones wurden alle Arten von Urkunden über Rechtsgeschäfte abgefaßt, und zwar betrieben diese Schreiber ihr Geschäft noch immer auf dem öffentlichen Markte. Es wurde bald Bedürfniß, um für die Beweiskraft der vom tabellio verfaßten Urkunde, als einer öffentlichen Urkunde, einen sicheren Anhaltspunct zu haben, daß die Gesetze die Erfordernisse der Notariatsinstrumente genau angaben[14]. Die Beiziehung von Instrumentszeugen[15], was in wichtigen Geschäften schon früher durch die Sitte geboten war, wurde nun gesetzlich vorgeschrieben, und zwar mußten drei, und, wenn die Parteien nicht schreiben konnten, fünf Zeugen beigezogen werden[16]. Die persönliche Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Actes, seine Unterschrift und die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des Kaisers, Indiction ꝛc.) war nothwendig[17]. Neben den tabelliones kamen in den Kaiserzeiten tabularii[18] vor, welche Anfangs blos besondere Beamte in den Städten waren, die man mit den Archivarien und Rechnungsführern vergleichen kann; man bemerkt aber bald, daß sie auch Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte auffaßten, und ungewiß ist nur, ob sie zu allen Arten von Urkunden wie die tabelliones oder nur zu bestimmten Urkunden gebraucht werden konnten[19]. Zuweilen kommt in einer Urkunde neben dem tabellio ein tabularius vor[20], und später scheint, daß man beide Ausdrücke als gleichbedeutend nahm.

Unter den fränkischen Königen wurden römische Einrichtungen vielfach nachgeahmt. In der Reichscanzlei bedurften die Kaiser gewisser Beamten, welche die Urkunden auffaßten und contrasignirten. Die Beamten dieser Art waren die referendarii, cancellarii und notarii[21]. Diese Bezeichnungen wurden verschieden gebraucht, häufig wohl gleichbedeutend. Unter den Notarien werden schon früh einige als archinotarius oder als summus notarius erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß unter den in der Reichscanzlei angestellten Beamten der Vornehmste

12) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts I, S. 304.
13) Novell. 44, c. 1.
14) Spangenberg, tabul. negot. solenn. p. 52.
15) Paul. recept. sent. V. 25. §. 6.
16) Novell. 73. cap. 5. 8.
17) Novell. 44.
18) Bethmann Hollweg S. 194. 210.
19) L. 27. Cod. de fidejuss. l. 22. Cod. de jure delib.
20) Novell. 44.
21) Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise S. 267.

mit diesem Ausdrucke bezeichnet wurde, der aber allmälig in den weit häufiger vorkommenden und als ehrenvoller geltenden Namen cancellarius [22]) überging. Man sieht aus einem Capitulare von 803 [23]), daß die fränkischen Könige schon Notarien ernannten und durch Gesetze den Mißbräuchen derselben entgegenzuwirken suchten. Später galt das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht des Kaisers; und so waren die meisten Notarien vom Kaiser [24]) unmittelbar oder von dem comes palatinus nach der kaiserlichen Ermächtigung ernannt. Wie aber der Kaiser dieses Recht ausübte, so thaten es auch die Päpste [25]). Aber auch andere Notarien kommen in Urkunden vor. Die Landesherren und Dynasten hatten, eben so wie die Bischöfe und viele Klöster, ihre Notarien [26]). Am Meisten zeigt sich aus den italienischen Statuten des Mittelalters der Rechtszustand des Notariats. Es war anerkannt [27]), daß jeder Notar vel regali, vel papali auctoritate handeln müsse. Die Statuten enthielten Beweise, daß man alle Arten von Urkunden, insbesondere auch Testamente [28]), voller Beweiskraft vor Notarien (die bald notarii, bald tabelliones genannt wurden) [29]) errichtete. Schon früh war in den Städten eine von dem Rathe oder den Fürsten ausgegangene Ordnung des Notariats mit Bestimmung eines Tarifs [30]) erlassen. Ueberall bemerken wir in den Statuten der Städte Italiens früh, daß die Notarien in eine Zunft (collegium [31]) vereinigt waren und ihre eigenen Vorstände (consules [32]) hatten. Wer in das Collegium aufgenommen werden wollte, mußte vorher geprüft werden; für die Abfassung der Urkunden und die Herstellung der Aechtheit waren besondere, genaue Vorschriften gegeben [33]). Dieses Studium der Notariatskunst wurde bald auf Regeln gebracht [34]), und in manchen Städten gab es selbst eigene Notariatsschulen [35]). Dieses Notariat wurde selbst für die Ausbildung mancher Theile des heutigen Civilprocesses von großer Wichtigkeit; ihm verdankt man den Executiv-

---

22) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII. Thl., S. 167.
23) Capit. 803 in Glurgisch p. 1245.
24) Eine Formel der Ernennung aus Karl's IV. Zeiten in Moser's Reichsstaatsrechts V. Thl., S. 411.
25) Lauriere, glossaire II, p. 150, und Mabillon de re diplomatica p. 126.
26) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII, 173.
27) Statuten von Nizza von 1306 in Monument. histor. patriae II, 153.
28) Stat. von Nizza von 1162, ebendas. S. 51.
29) Ebendas. S. 146.
30) Ebendas. S. 97 — 146.
31) Stat. von Turin (in Monum. hist. patriae II, 603). Stat. von Casalis (ebendas. S. 956).
32) Stat. von Casalis, ebendas. S. 1054.
33) Stat. von Eporedia, in Monum. etc. II, 1131.
34) Irnerius schrieb schon ein formularium tabellionum. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts IV, 58.
35) Beweisstellen in Briegleb, über executorische Urkunden. I, 31.

proceß [36]). Schon frühe betrachtete man nämlich auch den tabellio wie einen judex (judex chartularius) [37]), vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde. Er fügte nun derselben eine confessio des Schuldners, die, da sie vor dem judex erfolgte, als confessio in jure galt, und eine Formel, ähnlich wie die in den Notariatsurkunden nach dem heutigen französischen Rechte, bei, durch welche ein executorisches praeceptum für den Fall der Nichtzahlung gegeben wurde [38]), so daß dann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlte, sich sogleich an das Gericht wenden und die schnellste Execution bewirken konnte. Daraus erklärte sich auch, wie die Ansicht so leicht entstehen konnte, daß der Notar eine jurisdictio habe, da er als judex ordinarius [39]) (häufiger chartularius) angesehen wurde und die Befugniß hatte, durch sein praeceptum die Execution anzuordnen. Auch in Frankreich kamen im Mittelalter sehr viele Notarien vor [40]); man bemerkt manche Klagen über Mißbräuche und Unordnungen. Philipp der Schöne gab das erste [41]) Gesetz, durch welches nun den bei dem Chatelet beeidigten Notarien das Recht zu instrumentiren gegeben und die Sitte der seigneurs, willkürlich Notarien zu bestellen, abgeschafft wurde. Man sieht aber [42]), daß neben den vom König ernannten Notarien noch viele von dem Papste oder den Bischöfen, oder auch dem deutschen Kaiser aufgestellte Notarien in Frankreich Urkunden errichteten, bis Karl VIII. (im Jahre 1490) diesen Notarien es verbot, jedoch so, daß die päpstlichen und bischöflichen Notarien nur nicht in weltlichen, wohl aber in geistlichen Sachen instrumentiren durften. Wie in Italien, so auch in Frankreich ging man von der Ansicht aus, daß der Notar juge ordinaire sei [43]) und Urkunden mit dem oben bemerkten praeceptum, also mit dem Rechte der schnellsten Execution (execution parée) errichtete [44]). Eine große Zahl von Gesetzen der verschiedenen Könige ordneten in Frankreich das Notariat [45]), bei welchem man notaires von den tabellions unterschied, bis später dieser Unterschied aufhörte. Immer blieben aber noch verschiedene Arten von Notarien in Frankreich, da die seigneurs sich das Recht, solche Notare zu creiren, nicht entziehen lassen wollten, während die Könige das Recht, Notare zu ernennen und sie bestimmten Ordnungen zu unterwerfen, als ein Vor-

---

36) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." (2. Auflage. Bonn, 1840) S. 157.
37) Beweisstellen in Briegleb I, 67.
38) Diese Urkunden waren dann instrumenta guarentigiata.
39) Stellen in Briegleb S. 102.
40) Lauriere, glossaire du droit français II., 156.
41) In den Jahren 1300 u. 1307.
42) Pontanus sur la coutume de Blois I, 150.
43) Petrus de Bellapertica in. l. im Cod. de confess. Coutumes de Poitou. Cpt. 322
44) Briegleb l. c. S. 283.
45) Merlin, repertoire vol. VIII, p. 618. 619.

recht der Krone nicht rauben lassen wollten. Es fehlt auch nicht an Beweisen, daß die Form der oben beschriebenen executorischen Urkunden in Deutschland im 15. Jahrhunderte vorkam [46]). Die deutschen Kaiser sahen das Recht, Notarien zu ernennen, als ein Vorrecht an, obgleich freilich die Landesherren auf manche Weise die Anordnung umgingen, indem sie unter anderen Namen Beamte ernannten, welche die nämliche Befugniß wie die kaiserlichen Notare hatten [47]). Manche Klagen über Mißbräuche veranlaßten die Notariatsordnung vom Kaiser Max I. im Jahre 1512, welcher die Absicht zum Grunde lag, das Notariatswesen zu ordnen und den Notaren vollständige Vorschriften über die Ausübung ihrer Kunst zu geben. Es fehlte nicht an wissenschaftlichen Anleitungen [48]) dazu, worin man auf die in Italien ausgebildeten Sitten und Vorrechte der Notare schon vielfach Rücksicht nahm [49]). Leider hatten die Pfalzgrafen ihr Recht, kaiserliche Notare zu creiren, oft sehr mißbraucht und den unwissendsten Leuten die Notariatswürde übertragen. Die mächtigeren Landesherren dachten bald darauf, entgegenzuwirken, und diese kaiserlichen Notare, wenn sie im Lande instrumentiren wollten, noch besonderen Prüfungen oder Controlen zu unterwerfen [50]). In das kaiserliche Reservatrecht selbst durch Ernennung von Landesnotaren einzugreifen, wagten jedoch die Landesherren nicht, und nur Preußen (1771) erklärte, daß keine Notarien mehr durch Pfalzgrafen ernannt werden und alle preußische Notarien auch als preußische instrumentiren sollten. Eine neue Verordnung der Gesetzgebung im Natariatswesen wurde durch die französische Legislation seit der Revolution bewirkt. Dieses Gesetz vom 29. September 1791 hob alle bisherigen Unterscheidungen der Notarien auf, erkannte fernerhin keine königlichen Notarien und führte nur notaires publics ein. Nachdem mehrere Gesetze über einzelne Puncte des Notariats ergangen waren, erschien das Gesetz vom 25. Ventose des Jahres 11. der Republik [51]). Dieses Gesetz erkannte die Qualität der Notare als öffentliche Beamte, die von der Regierung ernannt werden, um alle Aufsätze oder Verträge, die entweder nach dem Ausspruche des Gesetzes oder nach dem Willen der Parteien die Kraft der öffentlichen Urkunden haben sollen, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die Verwahrung jener Acte zu behalten und Ausfertigungen und Abschriften davon zu ertheilen. Der Notar muß in dem Orte wohnen, der ihm von der Regierung bezeichnet wird. Nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen (Städte, welche Sitze des Appellations- oder Bezirks-

---

46) Eine Urkunde von Trier vom Jahre 1405 mit dieser Clausel habe ich mitgetheilt in meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß" III, 49.

47) Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle Thl. II, Cap. 29, §. 3, S. 1291.

48) Vorzüglich Ars notariatus. (Frankfurt, 1539.)

49) Briegleb l. c. S. 357.

50) Häberlin, Repertorium des deutschen Staatsrechts III, 622.

51) Ueber dieses Gesetz s. Merlin, repertoire VIII, 620.

gerichts sind, oder andere Orte) ist der Umfang verschieden, in welchem die Notarien ihr Amt ausüben dürfen. Allen Notariatsurkunden, wenn sie nach den Gesetzen (für ihre Verwandten dürfen sie keine Verträge aufnehmen) errichtet sind (in Gegenwart von zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen)[52]), sichert das Gesetz (Art. 13) vollen Glauben bei den Gerichten und im ganzen Umfange des Reichs Vollziehbarkeit zu. Das Original (minute) des Actes bleibt in den Händen des Notars, und er darf es nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kraft eines Urtheiles aus der Hand geben (Art. 22). Nur den bei den Acten interessirten Parteien dürfen sie Abschriften geben, wenn nicht der Befehl des Gerichtspräsidenten sie ermächtigt, Abschriften zu geben. Die Hauptausfertigungen (grosses) werden in executorischer Form wie die Urtheile der Gerichte expedirt. Für alle dabei einschlägigen Fragen gibt das Gesetz genaue Vorschriften. Um Notar zu werden, muß man französischer Bürger, 25 Jahre alt sein und 6 Jahre als clerc in der Arbeitszeit (stage) bei einem Notar gearbeitet haben. Die Regierung (zur Zeit des Gesetzes vom Jahre 11 der Republik der erste Consul, später der Kaiser) ernennt den Notar. Das Gesetz vom 2. Nivose vom Jahre 12 der Republik ordnete Notariatskammern an, welche die innere Disciplin unter den Notarien handhaben, Zwistigkeiten unter ihnen entscheiden, Beschwerden dritter Personen gegen Notarien vermitteln, Gutachten geben, die Notarien des Bezirks vertreten. Diese Kammer besteht aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche die Notarien wählen. Als Disciplinarstrafen der Kammer sind gestattet: die Verweisung zur Ordnung, der Tadel, Verweis, Beraubung des Stimmrechts in der Versammlung, Suspension des Notars. — Als öffentliche Beamte sind die Notare einer strengen Controle und Aufsicht des Gerichts und der Staatsbehörde unterworfen[53]). Das Gesetz bezeichnet viele Fälle, in welchen die Gegenwart des Notars und die Aufnahme einer Urkunde durch ihn wesentlich ist, z. B. bei öffentlichen Testamenten, bei Schenkung, Ehevertrag, Consens zur Ehe[54]); in den meisten Fällen hängt es nur von den Parteien ab, ob sie des Notars sich bedienen wollen; allein nach den Gesetzen werden den Notarien auch einige wichtige Attributionen, wo es auf ein der Thätigkeit eines Richters und in anderen Fällen eines Vermittlers ähnliches Benehmen ankommt, übertragen, und zwar bei den Ehescheidungsklagen (Code civil 284. 285. 286), bei Errichtung eines Inventars (Code de procédure art. 935 und Code civil art. 276. 279. 451. 600. 626. 769. 813), bei gerichtlichen Theilungen (Code civil art. 828). Ihnen liegt noch ob die Vertretung der Abwesenden bei Inventarien, bei Rechnungen und die Notificirung der actes respectueux. —

52) In einigen Fällen müssen nach den Gesetzen (Code civil art. 971 bei Testamenten ꝛc.) zwei Notare oder ein Notar und vier Zeugen da sein.
53) S. darüber Carnot de la discipline judiciaire p. 77 — 99.
54) Code civil art. 971. 931. 933. 1035. 1394. 1396.

Die Notarien sind auf Lebenszeit ernannt; sie können nur vermöge eines gerichtlichen Urtheils suspendirt oder abgesetzt werden; das Gesetz bezeichnet die Fälle. — Diese Notariatseinrichtung besteht im Wesentlichen noch nach den oben angeführten ersten Gesetzen in Frankreich und bewährt sich als ein zweckmäßiges Institut. Versteht der Notar sein Amt, ist er mit den Gesetzen vertraut, hat er praktischen Sinn, um schnell das Rechte zu erfassen und den Parteien geeigneten Rath geben zu können, genießt er Vertrauen der Einwohner seines Bezirks, so wirkt er höchst wohlthätig; und nur gänzliches Verkennen der Verhältnisse, wie sie sich im Leben gestalten, kann über das französische Notariat den Stab brechen. Die Parteien haben dabei den Vortheil, daß sie nicht an einen bestimmten Notar gebunden sind, da mehrere Notare in einer Gemeinde vorkommen, und da die Parteien sich auch an den Bezirksnotar wenden können. Der Notar ist der Rathgeber der Parteien; er ist es, welcher durch die zweckmäßige Art der Abfassung des Vertrags den Streitigkeiten vorbeugt; vorzüglich zeigt sich bei Theilungen und Erbschaften sein wohlthätiger Einfluß. Hier ist er es, welcher die oft leidenschaftlich einander gegenüberstehenden Parteien versöhnt, Frieden in der Familie stiftet und Processe im Keime abschneidet. Die Gesetzgebung hat in Frankreich dem Notar die Pflicht auferlegt (Gesetz vom 22. Primaire im Jahre 7 der Republik), die von ihm errichteten Acten binnen zehn Tagen einregistriren zu lassen, und in dieser Pflicht liegt ein Grund, der den Notarien eine unpassende Stellung gibt und das Mißtrauen des Instituts veranlaßt; denn in sehr vielen Fällen bezahlen die Parteien, welche den Act errichten ließen, das enregistrement nicht sogleich, der Notar aber muß binnen zehn Tagen die theueren Gebühren bezahlen. Dieses fordert theils, daß er immer eine bedeutende Summe Geldes vorräthig hat, um das enregistrement bezahlen zu können; er kommt dadurch aber auch oft in Collision mit den Parteien, von denen er mit Strenge die Gebühren und die vorgeschossenen Gelder beitreiben muß. Die Parteien, welche mit dem Geschäftsgange nicht vertraut sind, bilden sich ein, daß der Notar für seine Arbeit so hohe Gebühren verlange, und dieses erzeugt die Meinung, daß der Notar so viel gewinne, und vermindert leicht die Achtung, welche die Rechtsuchenden vor dem Institute haben sollten. Ohnehin wird der Notar durch die Nothwendigkeit, viel Geld vorzuschießen, leicht veranlaßt, mit allerlei Geldgeschäften sich zu befassen. Er ist der homme de confiance; ihm vertrauen ganze Familien ihr Vermögen an, weil sie wissen, daß der Notar am Besten Gelegenheit hat, Gelder sicher unterzubringen. — Daß das französische Notariat bedeutende Gebrechen hat, ist auch in Frankreich anerkannt [55]). Vorzüglich muß dafür gesorgt werden, daß die Anstellung als Notar nicht durch die blose Routine, die sich der Clerc in seiner sechsjährigen Praxis

55) Von Vielen s. d'Eyraud de l'administration de la justice, (Paris, 1825) Vol. III. p. 224.

bei einem Notar erwarb, bedingt wird, daß vielmehr ein gehöriges Rechtsstudium auf Universitäten die Bedingung sein soll, unter der Jemand als Notar zugelassen werden darf. Wie kann man einen gründlichen Rath darüber, wie Processe vermieden werden sollen, erwarten, wenn der Rathgeber nicht selbst das Gesetz gründlich kennt? Mag auch manches glückliche Talent durch Selbststudium oder durch Anleitung, die ein ausgezeichneter Notar ihm gibt, oder durch lange Uebung sich so ausbilden können, daß es sein Gesetzbuch gut versteht und sein Rath so gut als der eines Mannes ist, welcher noch so lange studirt hat, so sind dieses doch seltene Ausnahmen, auf welche der Gesetzgeber nicht bauen darf. Daß der auch in Frankreich bestehenden Einrichtung, nach welcher die Stelle eines Notars wie ein Familieneigenthum ist, das verkauft wird, nicht das Wort geredet werden kann, bedarf keiner Erwähnung. Darnach kann Niemand, der nicht Vermögen hat, hoffen, ein Notariat zu erlangen; er muß erst um einen ungeheueren Preis (in Paris oft 200,000 bis 300,000 francs, in anderen Städten 100,000, in kleineren Gemeinden 10,000 francs) von einem Notar, der sich zur Ruhe begeben will, oder von den Erben eines verstorbenen Notars eine Studirstube (étude) mit den dazu gehörigen Acten kaufen, und dann erst nützt ihm die Ernennung der Regierung etwas. Man begreift leicht, daß unter solchen Umständen dem talentvollen, aber unvermöglichen Manne die Aussicht verschlossen ist, ein Notariat zu erhalten; und so gelangen nicht selten unwissende, aber vermögliche zu jenen wichtigen Stellen. Der Unvermögende muß suchen durch eine reiche Heirath sich die Mittel zu verschaffen, die Stelle kaufen zu können; daß Familienglück und Moralität dabei nicht gewinnen, ist klar. Aber auch ein in Frankreich oft beklagter Umstand, daß die Notarien sich zu viel mit Geldgeschäften abgeben, und durch das Vertrauen, welches sie genießen, leicht Manches sich erlauben, was ihrer Stellung nicht würdig ist, ist die Folge jener Käuflichkeit der Stellen, da der Mann, welcher so große Summen ausgeben mußte, um die Stelle zu erwerben, alles Mögliche anwendet, um sich zu entschädigen und sein Notariat einträglich zu machen. Auch die Notariatskammern verdienen in der Wirklichkeit nicht das Lob, welches man ihnen zu geben versucht sein möchte[56]). Sie sind auf keinen Fall geeignet, über die Aufnahme eines neuen Notars ein Gutachten zu geben, von welchem die Ernennung des Candidaten abhängen soll; denn nur zu leicht mischen sich menschliche Leidenschaften in die Berathung. Die Kammern, wie man in Frankreich bemerkt, sind entweder sehr gefällig, auch Unwissenden günstige Zeugnisse zu geben, weil der Candidat entweder mit einem Notar, der Einfluß übt, in einem guten Verhältnisse steht, durch Heirath mit der Tochter oder Verwandten sich mit ihm verbinden

56) Klagen von Eyraud l. c. p. 225, Auszüge aus Berge, histoire du notariat, und v. Feuerbach, über die Gerichtsverfassung Frankreichs S. 153.

will, während eben der Talentvolle, von welchem die übrigen Notare besorgen, daß er durch das große Vertrauen ihnen Eintrag thun werde, am Wenigsten auf die Gunst der Kammern rechnen darf. — Nach den Zeugnissen der Praktiker in Frankreich sind die Notariatskammern häufig nur bedeutungslose Collegien, die zwar regelmäßig sich versammeln, um einen Mittag angenehm zuzubringen, aber mit der Verbesserung des Notariatswesens im Bezirke sich nicht beschäftigen. Auch an die Ausübung einer ernsten würdigen Disciplin ist nicht zu denken; man geht im alten Schlendrian fort; Mißbräuche rügt man nicht, weil jedes Mitglied der Kammern sich gestehen muß, daß es mehr oder minder selbst, oder daß seine Freunde durch diese Mißbräuche gewinnen. Nur selten wird Disciplin ausgeübt, oft aber am unrechten Orte, indem man z. B. den tüchtigen Notar, der seinen eigenen Weg geht und vorzüglich viele Geschäfte macht, auf manche Art quält. Neid und Eifersucht spielen ihre Rolle leicht in collegialischen Verhältnissen.

Die französische Gesetzgebung über das Notariat braucht auch in zwei anderen Beziehungen eine Verbesserung, und zwar in Bezug auf die Formalitäten und Beschränkungen und in Ansehung des Tarifs. Unfehlbar muß die Beweiskraft öffentlicher Urkunden durch die genaueste Beobachtung gewisser Formvorschriften garantirt werden; aber schreibt der Gesetzgeber zu viel Erfordernisse vor, so setzt er sich der Gefahr aus, daß sie vernachlässigt werden, weil die öffentliche Meinung sie nicht für bedeutend erkennt, und bald ein gewisser Gebrauch sich bildet, der stärker als das Gesetz ist. Hat ein Notar das Unglück, dem Staatsprocurator zu mißfallen, und wird von einem Unzufriedenen eine Anzeige gemacht, so leidet dann der Beamte wegen einer Handlung, die alle seine Collegen auf die nämliche Weise vornehmen, Strafe, während er nur thut, was seit langer Zeit durch den Gebrauch geheiligt war. Insbesondere sollten die Gesetzgeber wohl das Verhältniß der „Clercs“ (Schreiber des Notars) erwägen. Es ist freilich wohl zu billigen, wenn der Notar, der an einem Tage an sechs Orten Geschäfte macht und nur an einem Orte gegenwärtig war, an fünf anderen dagegen seine Schreiber arbeiten ließ, dennoch in dem Acte seine Gegenwart bezeugt; allein es gibt Fälle, wo es gar nicht möglich ist, daß der Notar jeden Act selbst mache; z. B. wenn er plötzlich, während er an einem Inventarium arbeitet, zu einem Schwerkranken gerufen wird, um ein Testament zu machen. Die Gesetzgebung sollte gewisse Acte festsetzen, bei denen der Notar wesentlich gegenwärtig sein muß, während er bei anderen seinen Schreiber als Stellvertreter das Geschäft besorgen lassen und nur bei dem Schlusse des Actes gegenwärtig sein darf. — Auch die Taxordnungen der Notare bedürften einer Revision. Der Beamte muß gut bezahlt werden, damit er als ehrlicher Mann von seinem Verdienste leben kann, aber es muß auch die Gebühr nicht so hoch sein, daß sie in eine schwere Besteuerung für den Bürger ausartet, welcher des Notars sich bedienen muß. Das bisher geschilderte Institut des französischen Notariats hat sich auch außer Frankreich, insbesondere

in Italien und in Deutschland in jenen Ländern verbreitet, welche bis zum Befreiungskriege unter französischer Herrschaft standen. In Italien fand das Institut um so leichter Eingang, je mehr es eben in jenem Lande am Längsten galt. Es besteht noch in Neapel, im Kirchenstaate, in Sardinien und Toscana. In jedem dieser Staaten sind, nachdem sie an die rechtmäßigen Herrscher wieder gelangten, besondere Gesetze ergangen. Eines der ausführlichsten, das wesentlich die französische Einrichtung verbessert, ist das toscanische vom 11. Februar 1815. — Niemand kann Notar darnach werden, als wer von tadellosem Rufe ist, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Universität studirt, zwei Jahre bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei Jahre bei einem Notare practicirt hat. Der Candidat muß eine Prüfung bestehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 300 Scudi deponiren muß. Das Gesetz schreibt die Erfordernisse der Notariatsurkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem Rechte, Abschriften zu ertheilen, stimmt das toscanische Gesetz größtentheils mit dem französischen überein. Eine Notariatskammer besteht nicht in Toscana. Die Notarien stehen unter strenger Aufsicht der Gerichte, welche die Bestrafung der Schuldigen verfügen. In den Rheinprovinzen, welche an deutsche Herrscher fielen, konnten den Regierungen manche Fehler des französischen Notariatsinstituts nicht entgehen. Am Gründlichsten suchte die preußische Gesetzgebung für „ihre Rheinprovinz" durch ein Gesetz [57]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug auf die Zahl der Notare wurde verfügt (Art. 2), daß in einem friedensgerichtlichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare angestellt werden sollten. Zum Notar sollte (nach Art. 6) nur der befördert werden, der das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft drei Jahre lang studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann 1 Jahr bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notare gearbeitet hat. Hierauf erst muß der Aspirant noch eine neue Prüfung bestehen, und zwar vor zwei Mitgliedern des Landgerichts, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und zwei Notaren. Die Notare wurden (Art. 13) von der Cautionsleistung befreit. Sehr genaue Vorschriften sind für die Abfassung der Notariatsurkunden gegeben; manche französische Bestimmungen sind wesentlich verbessert. In den ersten zehn Tagen eines jeden Quartals muß der Notar sein Register über sämmtliche Acte dem Friedensrichter vorlegen (Art. 45). Die Notariatskammern wurden aufgelös't, und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien sollte auf die Gerichte übergehen, welche Geldbußen, Suspension und Amtsentsetzung erkennen dürfen (Art. 48—51). Auch für Rheinbaiern ergingen seit der Zeit, als das Land an die Krone Baiern kam, manche verbessernde Gesetze [58]). Die Classen der Notarien,

---

57) Vom 22. April 1822.

58) In Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbaierns III. Bd., S. 254.

wie sie das französische Gesetz machte, wurden Anfangs aufgehoben; 1820 wurden jedoch wieder Landescommissariats- und Bezirksnotare creirt; es war ausgesprochen, daß man bei Besetzung der Stellen besondere Rücksicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer deutschen Universität Rechtswissenschaft studirten. Ein neues Gebührenregulativ erfolgte am 9. April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 den Notarien in Rheinbaiern übertragen, nämlich die Abhaltung der Zwangsversteigerungen der Immobilien.

In den übrigen deutschen Staaten, in welchen die französische Notariatsordnung keine Aufnahme fand, führte die Auflösung des deutschen Reichs eine Umgestaltung des Notariatswesens herbei. In Oesterreich war schon durch die Gerichtsordnung von 1781 die Wirksamkeit der Notarien mit Aufnahme von Wechselprocessen beschränkt. Im Jahre 1782 gestattete man ihnen die Vertretung der Parteien bei den Mercantil- und Wechselgeschäften vor den Gerichten [59]). In Preußen hatte die Gerichtsordnung das Verhältniß der Notarien genau regulirt. Die Justizcommissarien waren zugleich Notarien, und in dieser Eigenschaft mußten sie bei Aufnahme von Urkunden, die das Gesetz zu ihrem Wirkungskreise wies, besondere Vorschriften beobachten [60]). Das Gesetz ordnete noch eigene Notariencollegien an [61]). In Baiern hörten (mit der Auflösung des Reichsverbandes) die kaiserlichen und päpstlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die landesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien sollten nun für die Wechselgeschäfte ernannt werden [62]). In Würtemberg wurden die früher bestandenen kaiserlichen Notarien seit der Souveränetät aufgehoben. In jenem Lande bestand das Schreibereiwesen, indem Amts- und Stadtschreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten, aber gewöhnlich nur durch Substituten, die einen kleineren Theil des Ertrages bekamen, die Geschäfte besorgen ließen. Die vielfachen Klagen über das Schreibereiwesen und der Wunsch, die Trennung der Justiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkte, daß durch das Notariatsedict vom 29. August 1819 die freiwillige Gerichtsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe sollten diese Gerichtsbarkeit ausüben, ein besonderes Waisengericht sorgte für die obervormundschaftlichen Geschäfte, für Inventuren, Theilungen. Zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte ernannte das Gesetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewisse Geschäfte sollten nur mit Zuziehung dieser Notarien vorgenommen werden können (Gesetz §. 8), nämlich Errichtung von Beibringensinventarien, Fertigung

59) Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen im österreichischen Kaiserstaate. Wien, 1839. I, 246.
60) Preußische Gerichtsordnung III. Theil, Titel VII., §. 45—89.
61) Ebendas. §. 90—118.
62) Baierisches Gesetz vom 29. März 1807 und 10. September 1807.

der ehelichen, Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen, Vermögensuntersuchungen, Schuldenliquidationen, Fertigung der Gantrechnungen und Vormundschaftsrechnungen. Als Notariatsgeschäfte im Sinne des älteren Rechts waren erklärt (§. 9) Beglaubigung von Urkunden, Aufnahme letzter Willensordnungen und alle Arten von Verträgen, Erhebung von Wechselprotesten, Insinuationen u. A. Die Aufsicht über die Notarien war den Oberamtsgerichten übertragen [63]). Im Großherzogthume Baden erfolgte die Umgestaltung der Notarien (Staatsschreiber genannt) durch die Notariatsordnung vom 3. November 1806. Es mußten die neuen Notarien einer Prüfung unterworfen werden. Als Gegenstand der Staatsschreiberei war nur die Beurkundung erklärt, als Darlegung des öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dagegen sollte ihnen keine Aufnahme von Geschäften gestattet sein, welche eine vorgängige Untersuchung der Umstände oder Erklärung der einschlagenden Rechtsverhältnisse oder Dazwischenkunft des obrigkeitlichen Amts fordern. Eidliche oder handgelübdliche Zeugenabhöre wurden ihnen untersagt. Ausführliche Vorschriften bestimmten, wie die Beurkundung geschehen müßte. Im Jahre 1809 durch das Organisationsrescript vom 26. November erfolgte eine neue Einrichtung, für die Besorgung der bisher von den Amtsschreibereien versehenen Geschäfte wurden bei jedem Amte einige Beamten mit dem Namen Amtsrevisoren angestellt (mit einer fixen Besoldung von wenigstens 600 Fl.). Es sollten dann von den Amtsrevisoren Amtsrevisoriatsscribenten angenommen werden, die neben ihren Theilungs- und Rechnungsgeschäften, welche von dem Amtsrevisor zu revidiren sind im Namen desselben die Fertigung und Unterschrift der Verträge und anderen Geschäfte zu besorgen hätten. Diese Scribenten sollten ohne einen Gehalt — nur ihren taxordnungsmäßigen Antheil an den Gebühren für die Geschäfte, die sie besorgen, beziehen. Zu dem Geschäftskreise der Amtsrevisoren wurden gewiesen: Ausfertigung der Verträge, Ausfertigung der Testamente, Aufsicht über Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, Besorgung der Obsignationen und Fertigung der Theilungen, Inventuren, Vermögensübergaben, Fertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Stiftungsrechnungen, Liquidation und Verweisungen bei Ganten u. A. Die meisten dieser Geschäfte sollten die Amtsrevisoren selbst besorgen, einige (im Gesetze bezeichnete) durften sie von ihren Scribenten besorgen lassen. Ueber die näheren Geschäftsverhältnisse ergingen zwar später manche Verordnungen, allein eine vollständige Instruction fehlte, und Klagen mancher Art wurden laut. Die großen Anforderungen, welche der Staat an diese Beamten machte, standen nicht im Verhältnisse mit den Einkünften; die Bürger fanden darin, daß sie eben an einen bestimmten Beamten bei Gegenständen, die so viel Vertrauen forderten, sich wenden mußten, einen

63) Ueber Würtembergs Notariat s. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg. 2. Auflage II, 234.

Grund der Beschwerde; zuweilen waren die Rechtskenntnisse mancher Amtsrevisoren nicht von der Art, daß sie für die beste Verwaltung der oft so wichtigen Geschäfte Garantie geben konnten: es fehlte an der nöthigen Controle, und die Verantwortung jener Beamten war nicht genügend. Dem Amtsrevisor waren zu viele Geschäfte aufgebürdet, so daß nothwendig oft ein nachtheiliger Geschäftsrückstand eintreten mußte. Vorzüglich war die Lage der Theilungscommissäre sehr schlecht gesichert: die Gebühren waren zu gering [64]), als daß sie tüchtige Männer anlocken konnten, sich dem wichtigen Geschäfte zu widmen; ihr Verhältniß zu den Amtsrevisoren, welche die Theilungscommissäre anstellen und entlassen, war nicht würdig geordnet, und der fleißige Theilungscommissär hatte keine Aussicht, sich mehr als der Andere, der im Schlendrian fortarbeitete, zu verdienen. Man schlug oft in Baden die Einführung eines Instituts vor, das auf die Grundlagen des französischen Notariats gebaut sein und manche Vortheile der jetzigen Einrichtung gewähren könne [65]). In den Verhandlungen der Kammern sind manche nicht unwichtige Vorschläge gemacht worden, und es läßt sich erwarten, daß die Vollziehung des neueren Gesetzes vom 13. October 1840 über die Gebühren der Amtsrevisoren die Staatsregierung veranlassen wird, Verbesserungen, wenigstens in Bezug auf die äußere günstigere Lage der Theilungscommissäre, eintreten zu lassen [66]). — In den meisten Staaten ist das Verhältniß der Notarien von sehr untergeordneter Bedeutung, da die freiwillige Gerichtsbarkeit noch mit der streitigen vereinigt ist, und von den Gerichtsbehörden in erster Instanz ausgeübt wird. In den Schweizercantonen ist dagegen für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare manches der Beachtung Würdige durch die Gesetzgebung geschehen. Wir machen hier vorzüglich auf die neuen Gesetze von Waatland [67]) und von Zürich [68]) aufmerksam. Das Erste (dessen Verhandlungen in dem conseil viel Lehrreiches wegen der angegebenen Erfahrungen enthält) besteht aus 190 §§. und ist umfänglicher bearbeitet, als irgend ein Notariatsgesetz. Das französische Notariat schwebte vor, allein man erkannte seine Gebrechen; durch eine vollständige Angabe aller Pflichten und klare Vorschriften über die Erfordernisse der Acte sollte den No-

---

64) Der Theilungscommissär erster Classe hat etwa im Jahre 585, der der dritten Classe 635 Gulden.

65) Sehr zu beachtende Vorschläge s. in der Schrift: Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der badischen Amtsrevisorate, oder Gesetzesentwurf über Notariate. Freiburg, 1835.

66) Beachtungswürdige Vorschläge in dem Berichte der zweiten Kammer (erstattet von Litschgi) vom 11. Juni 1839 über die Petitionen der Theilungscommissäre, und in den darüber gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer.

67) Loi du 29. Decembre 1836 sur l'organisation du notariat et tarif. Lausanne, 1837.

68) Vom 26. Juni 1839.

tarien ihre Amtsführung erleichtert werden. Die Aspiranten sind einem strengen Examen vor einer Commission aus 7 Mitgliedern (Präfect, Professor des Civilrechts, zwei Advocaten, drei Notarien) unterworfen; diejenigen, welche in der Prüfung bestehen, erhalten einen acte de capacité. Das conseil wählt aus der Mitte dieser mit solchen Acten versehenen Personen. Für den ganzen Canton sind 120 Notarien ernannt; der Staatsrath ernennt auch für jeden Notar einen suppléant für gewisse Fälle (52. 55). Sehr umständlich sind die Strafvorschriften wegen Uebertretungen der Notarien. — Das Zürcher Gesetz (aus 119 §§.) bestimmt die Erfordernisse, um Notar (Landschreiber) werden zu können. Die Candidaten werden bei dem Obergerichte geprüft; bei den Geschäften der Notarien werden solche unterschieden, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist (z. B. Uebergang des Eigenthums an Grundstücken, Specialpfandrechte an denselben), von Geschäften, für welche jeder Landschreiber, ohne Rücksicht auf seinen Kreis, zuständig ist (z. B. bei Wechselprotesten, Beurkundung eines Vorgangs). — Manche Vorschriften über die Art, wie die verschiedenen Acte aufgenommen werden sollen, sind sehr zweckmäßig. — Das Notariat hängt noch zusammen mit der in neuerer Zeit vielbesprochenen Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit wie bisher in Deutschland bei den Gerichten bleiben und von denjenigen, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, verwaltet werden soll, oder ob, wie nach dem französischen Notariate, eigene Beamte aufgestellt werden sollen, welche von dem Staate mit der Befugniß, öffentliche Urkunden zu errichten, versehen sind, und von denjenigen, welche Acte errichten lassen wollen, gewählt werden, so daß in dem nämlichen Bezirke mehrere solche Beamte ernannt sind. Wenn man zwar für die deutsche Einrichtung angegeben hat [69]), daß eine allzu scharfe Trennung der Gewalten bei den Untergerichten nicht wünschenswerth sei, daß durch die Ernennung besonderer Beamten für freiwillige Gerichtsbarkeit dem Staate neue Lasten aufgebürdet würden, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die feinsten Rechtskenntnisse, ein Vertrautsein mit dem Proceßgange fordere, daß daher nur der Richter, welcher die streitige Gerichtsbarkeit genau kennt, im Stande sei, die Urkunden über die Rechtsgeschäfte so aufzunehmen, daß allen Processen gehörig vorgebeugt werde, so sind doch die Gründe für eine Einrichtung, wie sie dem französischen Notariate im Wesentlichen zu Grunde liegt, überwiegend. Es ziemt sich nicht, daß derjenige, welcher der unparteiische Richter sein soll, wenn über ein Geschäft Streit entsteht, auch der Rathgeber der Parteien sei; das Vertrauen auf die Unparteilichkeit leidet auf jeden Fall. Nicht selten wird auch über ein Geschäft, das der Richter aufnahm, in der Folge Proceß entstehen, und schwerlich

69) Vorzüglich Puchta im Entwurfe einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit S. 250—257.

ist dann der Richter der geeignete Mann zur Entscheidung. Häufig muß er sich selbst anklagen, daß er den Ausdruck nicht schärfer wählte oder durch Unterlassung gewisser Bestimmungen dem Streite vorbeugte. Unter den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen manche vor, die wenig Gesetzeskenntniß und Scharfsinn fordern, wo nur die Genauigkeit in der Auffassung des Willens der Parteien die Hauptsache ist. Es ist unpassend, wenn man dem Richter, welcher mit der Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit hinreichend zu thun hat, und durch ernste Rechtsstudien beschäftigt ist, zumuthet, mit zeitraubenden, mit seiner juristischen Ausbildung in keinem Verhältnisse stehenden Geschäften sich zu beschäftigen. Die Folge ist daher, daß häufig die Richter die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergeordneten Personen überlassen, die, nicht hinreichend juristisch gebildet, mechanisch die Geschäfte versehen, leider aber dann auch solche Geschäfte besorgen, zu denen wirklich große Kenntniß des Civilrechts und des Processes gehört. Es kommen endlich noch Geschäfte vor, welche eine lange Zeit, große Geduld, eine unermüdete Unterhandlung mit den Parteien neben Gesetzeskenntniß verlangen, z. B. in Erbschaftsauseinandersetzungen, Erbtheilungen ꝛc. Solche Geschäfte ziehen den Richter von seinem Hauptberufe, Processe zu instruiren und zu entscheiden, zu sehr ab. Ohnehin gelingt die Aufnahme solcher Urkunden und die Abschneidung der Streitigkeiten am Besten demjenigen, der das volle Vertrauen der Contrahenten besitzt. Je mehr die Bürger unter mehreren Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wählen können, desto mehr wird dem Beamten die gehörige Anordnung des oft verwickelten Verhältnisses gelingen. Alle diese Gründe sprechen für die Einführung des Notariats. Die dagegen vorgebrachten Gründe verschwinden leicht, wenn man (wie z. B. nach dem oben angeführten rheinpreußischen Gesetze) für eine zweckmäßige Besetzung der Notariatsstellen sorgt und die Fehler vermeidet, welche die Erfahrung in Bezug auf das französische Notariat nachweis't [70]). Mittermaier.

Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Zwei wichtige Verhältnisse, welche einer an sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, sind: 1) der Nothstand und das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derselben muß man vor Allem beide scharf von einander unterscheiden und ihre rechtliche Begründung richtig auffassen.

Das sogenannte Nothrecht (besser die Nothmaßregel) findet Statt in einem wahren Nothstande oder einer Existenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Wassers-

---

70) Meyer, esprit origine des restitutions judiciaires VI. 220. Meine Schrift: Der gemeine deutsche Proceß II. Beitrag S. 47—55.

oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung Anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet Statt bei dem rechtswidrigen Angriffe eines Anderen, gleich viel, ob dieser Angriff das Leben, oder, wie der Versuch eines Diebstahls, nur das Vermögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird also durch jede Rechtsnoth herbeigeführt, so fern ein rechtswidriger Angriff dieselbe erzeugt. Ein solcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch einen Nothstand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen Alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unschuldige Dritte als entschuldigt erscheinen.

Das blose Nothwehrrecht als solches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr seines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen ihn als straflos erscheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts, wie des Nothwehrrechts oder der Straflosigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen, besteht keineswegs in der Aufhebung der subjectiven Bedingung der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieses Feuerbach von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtsein der Natur meiner Handlungen, noch alle juristische Willensfreiheit, sie zu begehen oder zu unterlassen. Dieses wäre eine unwürdige Ansicht für freie und muthige Männer und Völker. Diese werden vielmehr mit den Römern sagen: „Furcht beherrscht nicht den tapferen und standhaften Mann." Es wäre auch eine höchst gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Grenzwächter im Sanitätscordon, überhaupt Alle, welche vermöge einer besonderen übernommenen Verpflichtung eine bestimmte Lebensgefahr muthig zu bestehen verpflichtet sind, für unzurechnungsfähig erklärt werden sollten, so fern sie, um sich aus dieser Gefahr zu retten, ihre beschworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Oberen oder Andere getödtet hätten. Erklärt man aber diese Leute, erklärt man den Soldaten, der seinen Posten verläßt oder seinen ihn commandirenden Officier tödtet, um sich von einer Lebensgefahr zu retten, für strafbar oder wenigstens für zurechnungsfähig, so muß man überhaupt diese Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothstande und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur in so weit, als die objective Rechtswidrigkeit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothstand und die Nothwehr Straflosigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der

Nothstand, welcher so gut für die Regierung wie für die Einzelnen eintreten kann, wurde zunächst in Beziehung auf die Regierung als sogenanntes äußerstes Recht oder eminens jus schon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Artikel „Moral" verstärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Grenzen hinaus gehen. (S. Bd. X. S. 731.)

Auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände über das neue Strafgesetzbuch*) wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Straflosigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothstande sich nur darauf gründen, daß das allgemeine Rechtsgesetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet sind, um eine friedliche Coexistenz möglich zu machen. Wo diese also nicht möglich ist, wie in dem bekannten uralten Beispiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brette, welches nur einen tragen kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie sein Grund. „Noth hat kein Gebot," sagt richtig das deutsche Rechtssprichwort. Die Moral und die Klugheit müssen hier entscheiden, was Jeder thun soll, und dieses ist dem Gewissen eines Jeden zu überlassen (servandum arbitrio, wie die römische Jurisprudenz mit Recht sagt). Das äußere juristische Recht als solches ist etwas Endliches, das zeigt sich hier. Man muß an seine unendliche, aber an sich noch nicht juristische Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren, und nach dieser dem Einzelnen Entscheidung und höhere Verantwortlichkeit überlassen. Wenn auch das moralische Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenschaftlich handelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und Preis gab, so hat doch die leidenschaftslose Jurisprudenz hier kein juristisches Verdammungsurtheil. Sie bescheidet sich hier ihrer Grenzen, wie in jenem Ciceronianischen Falle von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Falle jenes Dachdeckers. Ihm stürzte sein Sohn vom Dache und fiel sich todt, und als der Vater gesund herunterkam, erzählte er, er selbst habe ihn heruntergestoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen, und als es mißglückte, sich zu ihm in seinen Flaschenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieser Flaschenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend seiner Familie, die so, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tod in die Arme gestoßen.

---

*) S. den Commissionsbericht (Nr. 2) über Titel III bis VI von C. Th. Welcker S. 46 ff. und die Verhandlungen über §. 76 a ff.

Wer diese Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweisen, entweder: daß der Eine jener beiden Schiffbrüchigen sich der Erhaltung des Andern opfere, oder: daß Beide sich zwecklos opfern.

Aus dieser Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben sich denn auch die richtige juristische Ausdehnung und Grenzbestimmung für dieselbe.

Es folgt hieraus für's Erste, daß, wenn Jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juristischen Rechts und auf eine juristisch erkennbare und verbindliche Weise eine bestimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazaretharzt, der Soldat, alsdann eine, diese rechtliche Uebernahme verletzende, Beseitigung derselben nicht als juristisch vorwurfsfrei zu betrachten ist. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juristisch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine besondere nachweisbare positive juristische Verpflichtung übernommen wurde, wo sie spricht, da ist nicht mehr zu sagen: Noth hat kein Gebot. Eine freundliche Privatmittheilung eines der tüchtigsten Gelehrten kündigt mir zwar die Ausführung einer entgegengesetzten Ansicht an, nach welcher wegen Ungültigkeit des Verzichts auf unveräußerliche Rechte auch jene besondere Uebernahme einer Pflicht, die ihr widersprechende Lebensrettung nicht strafbar mache, und daß hier nur wegen eines neuen Nothrechts des Staats Strafe eintreten könnte. Natürlich muß diese Begründung abgewartet werden. Nur so viel kann ich schon jetzt sagen, daß ich bisher wohl an die Rechtsungültigkeit juristisch schimpflicher, unernstlicher und rechtswidriger Verträge, nicht aber an die sogenannten juristisch unveräußerlichen Rechte habe glauben können. Gerade, weil es Gegenstand der Moralpflicht ist, ob und wann ich mein Leben höheren Pflichten opfern soll, muß die Jurisprudenz auch hier mit dem römischen Recht die Entscheidung dem Gewissen überlassen (servandum arbitrio). Das thaten die Römer, und mit ihnen die Carolina z. B. auch in Anerkennung der juristischen Unsträflichkeit eines nicht schimpflichen Selbstmords aus Lebensüberdruß (taedium vitae), durch welchen man keiner Rechtspflicht sich entziehen wollte, während ein schimpflicher Selbstmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die allgemeinen Rechts- und Staatsverträge das schon für das Bestehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Uebereinstimmung Pflichtmäßige eingehen, wo sie sich z. B. nach dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Uebernahme der Gefahren derselben durch Bürger- und Diensteid juristisch verpflichten, da glaube ich an keine juristische Unveräußerlichkeit der Güter. Es gibt aber nur Eines, was gefährlicher ist, als durch Einmischung subjectiv moralischer Ansichten über das objective allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieses besteht in dem häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats. Diese werden sich entweder als wahre allgemeine Rechte,

oder als nicht haltbare Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darstellen. Alles Recht aber hilft und sichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beschränkung des Nothrechts, daß dasselbe bei einer besonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu bestehen, nicht Statt finde, hatten wohl auch diejenigen Criminalisten im Auge, welche zur Entschuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothstand" forderten. Allein diese Bezeichnung ist unrichtig, weil auch bei einem durch Menschen herbeigeführten Nothstand, z. B. bei einer künstlichen Ueberschwemmung, ja bei ernstlichen Drohungen mit Lebensgefahr und durch die Versetzung in den Nothwehrstand eben so gut, als bei einem blos durch Naturereignisse bewirkten Nothstand die Entschuldigung auch von Verletzungen gegen unschuldige Dritte Statt findet. Nur muß freilich der im Nothstand Befindliche denselben und durch ihn die zu seiner Abwendung vorgenommene Verletzung nicht selbst auf eine wahrhaft rechtswidrige Weise herbeigeführt und verschuldet haben. Hier wird er durch seine rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr ebenfalls besonders verpflichtet, sie zu bestehen, und mithin die Verletzung, um sich aus derselben zu retten, nie ganz entschuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht blos Anerkennung der so eben angegebenen richtigen Beschränkung des Nothrechts, sondern auch die Verwerfung falscher Beschränkungen der Straflosigkeit. Manche nämlich wollen auch außerhalb der angeführten Beschränkung die zur Rettung nöthigen Verletzungen im Nothstande wenigstens theilweise, wenn auch gemildert, bestrafen und dieses dem richterlichen Ermessen überlassen. Aber dieses wäre ein durch keine juristischen Gesichtspuncte bestimmtes, ein absolut willkürliches Ermessen. Erscheint aber nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf sie auch gar nicht gestraft werden. Sie ist straflos, wenn sie selbst, wie ja so viele straflose Handlungen, als unsittlich Tadel verdienen sollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verderblicher, als wenn blos unmoralische, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen besonderen höchst dringenden gesetzlichen Ausnahmsfällen) juristisch bestraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgesetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären einestheils auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen, „für Leib und Leben", die zur Rettung nöthigen Verletzungen für straflos. Sie erklären ferner dieselben auch in Gefahren der nächsten Angehörigen des Verletzenden, zumal der seinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für straflos. Die Humanität hat jedenfalls dieses zu billigen. Juristisch läßt sich insbesondere die zweite Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Personen für diese Fälle rechtfertigen. Der Schützer tritt durch seine auch rechtlich anerkannte Schutzpflicht in die Vertheidigungsrechte des Geschützten ein. Es wird übrigens diese Ausdehnung auch unterstützt durch die Analogie

von dem Nothwehrrechte, welches auch derjenige straflos ausübt, der seinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden Fällen auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande der zur Abwehr Verletzte nicht, wie bei der Nothwehr, seine Verletzung selbst verschuldet. Weshalb auch bei dem Nothstande die Beschränkung eben so für den Helfenden wie für die Hauptperson größer ist als bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz übernommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens stets die beiden Bedingungen festgehalten werden, für's Erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und für's Zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthszustande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Naturstande, sobald nur derselbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hülfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. Es wäre mehr als abgeschmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kalten Ueberlegung in seiner gefahrlosen Lage und nicht nach der ehrlichen Ueberzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine besondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorhanden war (so wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zwar übersieht man gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält auch, so wie die Mehrheit der zweiten Kammer der badischen Landstände, die ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Nothrechts deshalb für unnöthig, weil sie die besonderen Gesetze für diese besonderen Verhältnisse, also z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch möchte dieser letzteren Ansicht ein doppeltes Bedenken entgegenstehen. Für's Erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte. Dieses ist für's Zweite auch darum nothwendig, weil die besonderen Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen, und hier also sehr unpassende Straflosigkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist.

C. Th. Welcker.

Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. — I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. — Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtsschützung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich schon seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nämlich in der neueren Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht verkannt, und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann jetzt als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Mißachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modephilosophieen und reiner Moralgebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in anderen gleich wichtigen Lehren*) Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker eben so wie das römische und deutsche Recht sich selbst treu blieben, und mit einander, ja auch mit dem kanonischen Rechte völlig übereinstimmten.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothrechte (s. den vorig. Art.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgend ein Recht selbst zu vertheidigen und, so weit es die zum Schutze des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht blos auf die natürliche Freiheit derjenigen, welche noch heut zu Tage, wie die Völker unter einander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder

*) S. z. B. oben „Injurie," „Infamie und Ehre" und „Grundvertrag."

geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sahen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus"; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit, se defendere"*) In gleichem Sinne sagt das kanonische Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt" (das heißt, nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als allgemein und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker unter einander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeschränkung der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, so wie unser gemeines Recht theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunct 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers in's Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpuncte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat seine Freiheit als die Bedingungen der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach seiner eigenen sittlichen Ueberzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu behaupten. Er kann und darf also seinerseits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbstschützung seiner rechtlichen Freiheit nur in so weit verzichten, als die Staatsgewalt seine rechtliche Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. So weit sie das nicht kann, bleibt ihm das Recht, nach seiner eignen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz, z. B. die Blutrache, noch in großer Ausbehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildetste Staat kann nie überall und vollständig schützen.

Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besitzes blieb daher, wie sich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des Staatsschutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirksame Staatshülfe zu erwarten ist, die Selbsthülfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem Jeden, weil hier auch die ausgebildetste

*) L. 3 de Justit. et Jur. u. C. i unde vi.

Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verlust in der Regel nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollständige Nothwehrrecht zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzstandes gegen gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der vollständige Nothwehrschutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in seinem Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Freiheit ausüben will, und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmöglich über rechtswidrige Verletzung beschweren, so weit der Angegriffene nur den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten Rechtskreise zurückweiset, und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswidrige Gewalt mit der genügend schützenden. Wenn auch nicht auf seinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatsschutzes, auf genugthuende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrene Verletzung, so weit sie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angesehen wird. Ein Staatsschutz zur Verhinderung des vollständigen zur Abwehr nothwendigen Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs des Unrechts selbst.

Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch gegen die objective Rechtsordnung und die Regierung durchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des Rechtsstaates fordern vor Allem, daß das Recht gelte, lebe und vollständig geschützt sei, das Unrecht aber, wo und sobald es hervortrat, möchlichst vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen Bürger die blose Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten Verlusts der vollen Integrität seines rechtlichen Besitzstandes, welchen Verlust sie ihm nicht abzuwehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung seines natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht gegen dieselbe beschützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, diesen wirklichen, gegenwärtigen Verlust des Besitzstandes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr wahres Recht und seinen schnellen, vollständigen sichren Schutz, etwa mit Rücksicht auf einen späteren, langsamen, unsicheren Proceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung, den Frevlern unvertheidigt Preis zu geben. Im Gegentheil müssen sie die vollständige rechtliche Selbstvertheidigung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hülfe fehlt, nur wünschen und billigen.

II. Die rechtlichen Grenzen der Nothwehr und die alte würdige und richtige Theorie der römischen, kanonischen und deutschen Gesetze über dieselben. — Schon aus jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts folgt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr

innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Grenzen. Es geht dasselbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Rechte des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (s. „Nothrecht"), richtet sich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, sobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden ist, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig schnellen Handeln und der unvermeidlich und entschuldbar aufgeregten und leidenschaftlichen Stimmung im Augenblick des gerechten Krieges nach dieser seiner ehrlichen Ueberzeugung abgemessen, nicht etwa nach dem Standpuncte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbsthülfe — so sagen die älteren, besseren Juristen — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eignen Gerichts zurück. Es ist aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer versetzte. Grolman (Criminalr. §. 25) leitet also mit Recht aus dieser Lage und aus dem mit der Selbsthülfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in seiner Lage die Verletzung seines Gegners und gerade diese Verletzung desselben für nothwendig gehalten zu haben, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erscheint, als genügend zur Entschuldigung betrachtet werden müsse."

Aus jenem Gesichtspuncte eines gerechten Kriegs erklären es auch die Gesetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für straflos, wenn der Angegriffene in seiner Kampfs- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder absichtslos statt des Angreifers einen unschuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieses nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieses ist offenbar wiederum eine Verwechselung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Existenznoth und dem Nothstand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundsatze: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu sprechen. Deshalb ist auch hier ganz allgemein die Verletzung von unschuldigen Dritten nicht strafbar. In der blosen Rechtsnoth dagegen gründet sich die Entschuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet also auch in der Regel nur gegen den Angreifer Statt. Verletzungen gegen unschuldige Dritte werden nur straflos: für's Erste, sobald

die Rechtsnoth in Existenznoth übergeht, und für's Zweite, so weit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Kriegs die Verletzung weder zum Dolus noch zur strafbaren Culpa zugerechnet werden kann, also z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er seinen Angreifer verletzen wollte: („wider seinen Willen und so er den nöttiger meynt", nach den Worten der Carolina). Nach diesem Gesichtspuncte wurde denn auch bei dem neuen badischen Strafgesetzbuche die unbedingte Gleichstellung der Verletzungen Dritter in dem Artikel 79 des Regierungsentwurfs gestrichen, und derselbe im §. 79 a auf die Fälle des Zusammentreffens eines Nothstandes mit der Nothwehr oder des zweiten so eben angegebenen rechtlichen Entschuldigungsgrundes beschränkt. Völlig straflos könnte es dagegen nicht sein, wenn ein Angegriffener blos zur Vertheidigung seines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Absichtlichkeit in Brand stecken wollte. Schon das römische Recht (L. 45 ad l. aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen selbst aber stehen in der Entschuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen diejenigen, welche ihm beistehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina im Art. 150 ganz unbedingt als straflose Tödtung. „Item, so Einer zur Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand erschlägt." Es ist dieses der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundsatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen Andern zu handeln oder ihm beizustehen rechtlich befugt ist, und sodann des edlen Solonischen staatsbürgerlichen Princips, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth mit einander theilen und der Eine den rechtswidrigen Angriff gegen den Andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf sich selbst betrachten soll.

Es ist auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Persönlichkeit, der Ehre, des Besitzstandes, oder des Vermögens sein. Mit Recht und völlig übereinstimmend mit allen unsern Gesetzen sagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechtes kommt es nicht an. Jedes Recht, selbst das im Umfang geringste, kann die Nothwehr selbst bis zur Vernichtung des Gegners rechtlich rechtfertigen, sobald es wirklich nur dadurch gegen die versuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moralische Pflicht der Mäßigung in dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichtigung bleiben." Es wäre insbesondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären, als gemeine Vermögensrechte. — Bessere Criminalisten, z. B. Heffter, welcher (in seinem Criminalrecht § 41 — 45) mit Energie jede Beschränkung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und als Folge „schwächlicher Theorieen" bekämpft, heben ausdrücklich das Recht

der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch selbst gegen Verbalinjurien hervor*). Andere glauben indeß, daß mündliche Injurien, sobald sie ausgesprochen seien, nicht mehr einen blosen Angriff, sondern schon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht ausgesprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden könnten. Dennoch ist auch dieses nicht unmöglich. Es ist überhaupt passend, auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sogenannte Real- und symbolische Injurien, lassen sich denken, die selbst, wenn sie auch zugleich als Angriffe auf die Person und auf den Besitzstand erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesichtspunct injuriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und symbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrecht denken; so z. B. gegen ein öffentliches Ablesen schändlicher, der öffentlichen Verachtung Preis gebender Schmähschriften oder gegen öffentliche Ausstellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedrohte keineswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina im Art. 140 sagt: „ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten, nit schuldig, unangesehen, ob es geschriebenrechten und gewohnheiten entgegen wär"**). Der letzte Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der wenigen absolut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in welchen die in der sogenannten salvatorischen Clausel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. Denn eine dem Artikel 140 widersprechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz, als eine nicht wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestimmung. Es zeigt sich zugleich auch hier die Entschiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu schützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt erlaubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesichtspunct einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und sächlichen Besitzstandes im weitesten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factische Besitzstand, ohne das Besitzrecht (jus possessionis) im engeren Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, Freiheit von der Beweislast, Retentionsrecht, u. s. w. und berechtigt

---

*) Ebenso auch Henke Handb. I. S. 214.

**) Gleiches hatte auch schon das römische Recht wiederholt bestimmt C. 1 quando liceat und C. 4 ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle schließt: melius enim est, his occurrere et mederi, quam injuria accepta vindictam perquirere.

vollständig zur Schützung dieses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung*). Seinen Verlust und irgend eine bevorstehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nur das ist 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine milderen Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte, als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte, durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig anständige Weise"**) dem Angriff auswich. Nur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besonderen Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe sich ohne irgend einen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des Andern zu leiden. Und wie schon die Carolina im Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth" nachtheilige Weise fliehen, oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und ausschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen sollen ausgeschlossen sein.

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorieen über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgrenzen, welche mit dem römischen, kanonischen und deutschen Recht fast alle besseren neueren Gesetzgebungen und Rechtsgelehrten festhalten, werden doch von einzelnen neueren Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten schlechten Praxis leider gar sehr verkannt und verletzt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Versetzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studirzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Mißverhältnisse stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruche mit der Grundidee des

*) S. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten 8. Ausgabe §. 222.
**) Henke, Handbuch Th. I. S. 218.

Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgebe, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Lossprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürgerrechte und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheile des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämten sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adelichen und Officiere aber davon zu dispensiren. Vor Allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlosesten Mißhandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrigsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam, und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene:

1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtssinn so vieler deutschen Juristen. Bei so vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühl durch die große, zum Theil fremdartige Masse unseres positiven Rechts erdrückt worden. Es gibt so Viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grundideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so Viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheim fielen! (S. oben VIII. 706.)

Insbesondere sucht der Herr von Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe in einem juristischen Kastengeiste, in einem angemaßten Monopolrechte auf die Entscheidung aller Processe. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschsucht sieht allerdings in dem zugestandenen Rechte der Nothwehr und Selbsthülfe eine Beschränkung und eine Ableugnung der Vollkommenheit der juristischen Beamtengewalt. Sie möchte diese letztere oder das Mittel zum Zwecke erheben. In der That sehen wir ja auch dieselbe Beschränktheit wirksam in dem oft nicht minder einseitigen Hasse vieler Juristen selbst gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgerichte. In blindem Kastengeiste erstirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgersinn.

Doch gibt es auch noch besondere unmittelbarere Quellen. Eine solche ist:

2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungs-system. Sie liegt für dieses, wie für so vieles andere Uebel in unserer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung französischer Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt, welche willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und Sitte seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV. an den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reitgerte in der Hand die selbstständigen Rechte der Parlamente verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen l'état c'est moi, zu einem ganz falschen monarchischen Principe umfälschte, und dadurch die französische Revolution und die Schicksale der von ihm vertheidigten Stuarts auch für seine Dynastie begründete. Es ist in noch frischerem Andenken, wie dieselben Grundsätze unter der Herrschaft des späteren französischen Militärdespoten und Rheinbundsprotectors und seiner centralisirenden Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche immer mehr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und corrumpirte, noch verstärkt wurden, und wie sie seitdem selbst zur Untergrabung oder Verhinderung der in den Befreiungskriegen verheißenen Nationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortwuchern. Hier — hier liegt unser unglückliches Französisiren, keineswegs — wie man uns überreden wollte — in dessen Heilmitteln, in zeitgemäßer Herstellung ächt deutscher und britischer freier Repräsentativverfassungen. Es war ganz natürlich, daß in demjenigen deutschen Staate, dessen Verwaltung die kräftigste Hand lenkte, jene französischen Verwaltungs- und Polizeiprincipien, da sie in demselben nun einmal ebenfalls Eingang gefunden hatten, auch am Stärksten hervortraten. Freilich erhielten sie in der preußischen Gesetzgebung eine sittlichere Motivirung, als in dem frivoleren Frankreich. Während ein Louis XIV. und Mancher seiner Nachahmer volksverachtenden Despotismus für Hofschwelgerei, Parforcejagden, Militärspielerei oder wohl auch für Eroberungskriege, als „das eigenthümliche Vergnügen der Könige", ausübten, wurde jene Vernichtung der Freiheitsrechte der Bürger mehr als eine vermeintlich wohlthätige Bevormundung des entmündigten Volks geltend gemacht. Die freien rechtlichen Grundsätze des deutschen, wie des römischen und kanonischen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte wurden jetzt zum tiefsten Bedauern aller würdigen Juristen, z. B. eines Grattenauer, neuerlich eines Heffter und Abegg, in den Gesetzen über die Nothwehr ganz aus demselben Principe getilgt, wie man in den Gesetzen über Injurien, Majestäts- und Regierungsbe-

leibigungen die uralten ewigen Rechte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte *), wie man im Processe die freieren Grundsätze der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende Inquisitionsmaxime ersetzte, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Processen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, Beschränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen entsprach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung den angegriffenen Bürgern nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite unter streitenden Knaben, blindlings drein zu schlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur förderlich, wenn die Zerstörung der sichernden Rechtsgrenzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der richterlichen Willkür Preis gab. Diesem Systeme widersprach eine Ausbildung eines männlichen muthigen Selbstgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser als Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte. (S. oben Möser). Ein deutsches Chinesenthum, wie es so unglückselig sich schon wirksam zeigte in unserer viertelhundertjährigen Schmach vor den großen Freiheitskriegen, paßte besser in dieses System. Vollends mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatsächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufruhrstiftung verpönen, und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, möglichst fördern. Als nun gar diese Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts eines leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftstellers, in das Handbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen Geist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der besseren Rechtsgelehrten, keine Hinweisung auf die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutschland nichts juristisch begünstigter, als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, nichts gefährlicher, als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich, selbst Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu rauben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitions- und Kerker-

---

*) S. insbesondere über diese polizeiliche Injurientheorie, welche die wahre Ehre der Bürger sammt ihrer Freiheit vernichtete und die Ehre zum bloßen Polizeiinstitut machte, oben Bd. VIII, S. 352.

leiden, Proceßkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder doch vermittelst der Instanzlossprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen Gegenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche öffentliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Bösewichter verdienten, durch dieses System lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Die deutsche Praxis strotzt von solchen Fällen. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher schamlosen Zerstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber die wichtigsten Rechte unvertheidigt Preis geben und den Verbrechern freie Bahn lassen, als solchen Gefahren sich, seinen ehrlichen Namen und seine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren Rechtsgrenzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr vorhanden für die sichere Berechnung und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch unterstützende Quelle des falschen Systemes ist die Vermischung der Moral mit dem Rechte. Vorzüglich den neuesten naturphilosophischen, theokratischen, mystischen und historischen Systemen ist diese Verschmelzung eigenthümlich. Vermischen uns ja in Deutschland unsere rechtsunkundigen und unpraktischen Philosophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Gebiete und Grenzen. So zerstören sie die unentbehrlichste Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unsere deutschen Juristen, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Actenstaube und ihren geheimen dunklen Vehmen weitaus nicht die tüchtige Meisterschaft, Festigkeit und Sicherheit in ihrer Wissenschaft erwerben können, wie britische und römische Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktischen Verstand von jenen, diese lassen sich von jeder neuesten philosophischen Schultheorie an der Nase herumführen und ihre objectiven juristischen Grundsätze verrücken. Sie geben ihrer juristischen Wissenschaft und Facultät heilige Selbstständigkeit auf, um sich als Schüler zu den Füßen der Philosophen und Theologen zu setzen. Statt unmittelbar auf die Sachen, auf das Volk, auf sein Recht und seinen Consens den Blick zu richten, richten sie ihn nur auf die wechselnden Schulsysteme über die Sachen. Und bei ihrer Geringachtung des Volks und der Freiheit vertheidigen sie alsdann hartnäckig ihre sauer erworbenen individuellen, philosophischen Schulmeinungen. Sie dringen dieselben despotisch ihrer vaterländischen Rechtssprechung und Gesetzgebung auf, und das geheim regierte deutsche Volk läßt sich gefallen, was nie ein freies Volk dulden würde. So hört man denn nicht selten, selbst von den wohlmeinendsten Männern und mit den wohlklingendsten Worten, die verderblichen, unjuristischen Beschränkungen des Nothwehrrechts vertheidigen.

Man schildert zuerst mit den stärksten Farben die Unchristlichkeit

und Unsittlichkeit, die Rohheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die gesunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen, und dieses von Staatswegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber sollte nun hier nicht einstimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juristischen Heiligkeit des Nothwehrrechts, thun es. Aber wir anerkennen eben so die ganze Wichtigkeit moralischer Ermäßigungen des Gebrauchs fast aller anderen Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, sie auf eine unchristliche und unsittliche, auf eine rohe, barbarische Weise zu gebrauchen. Und wir wollen solchen schändlichen Gebrauch ebenfalls keineswegs durch die Staatsauctorität gebilligt sehen. Unsere Gegner selbst aber stimmen dennoch allermeist mit uns überein, daß es unrechtlich und verderblich sei, diesen schändlichen Gebrauch durch besondere Zwangs- und Strafgesetze zu verbieten. Sie fordern hier eben so, wie wir es auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts verlangen, daß man die moralische Beschränkung der jedesmaligen Gewissensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlassen müsse (servandum arbitrio, nach römischem Rechte), wenn nicht überhaupt das Recht selbst und die rechtliche Freiheit und Sicherheit verletzt und zerstört werden sollen. So ist es z. B. gewiß schändlich, wenn ein Bürger sein allgemeines Freiheitsrecht, etwas zu unterlassen, wozu er nicht besonders juristisch verpflichtet ist, so gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder schändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, statt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht seine ganze Familie zu retten. Ganz ähnlich ist der Fall, wenn, wie ich mich eines Beispiels erinnere, ein Bürger einen so grausamen Gebrauch seines Hausrechts macht, daß er in kalter Winternacht in einsamer Gegend einer unglücklichen Hülfe suchenden Familie ein Nachtquartier und Nahrung versagt, die nun elendiglich zu Grunde geht. Wie gar viele andere moralisch schändliche Handlungen aber gibt es nicht, wodurch namenloses Unglück oft für ganze Familien begründet wird; so z. B. an sich nicht rechtswidrige Hartherzigkeiten von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch selbst von Eltern gegen Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgesetzgebung darf es wagen, solche blos unmoralische Schändlichkeiten juristisch zu verfolgen und als Verbrechen zu bestrafen? Wohin führt die unvermeidliche Consequenz, wenn man einmal dem selbstständigen Familienvater die Entscheidung raubt, was er von dem Seinigen verschenken soll und darf? Wer wäre noch Herr seines Eigenthums, seines Hauses, seiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden despotischen Staatsgewalt sicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein sicheren und festen Grenzen des Rechts zu überschreiten? Jede andere Bestimmung gibt nur eine Scheingrenze, öffnet der grenzenlosen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität selbst in einem Volke mehr zerstören, als wenn die Moralpflichten unter den juristischen Strafzwang gestellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtsein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre sittlichen Motive bei den Handelnden selbst, wie bei den übrigen Bürgern zerstört werden.

Alles dieses nun ist nicht minder wahr, wenn die moralisirende, despotisch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoralische Anwendung der Selbstvertheidigung beliebig bestrafen will. Ist denn etwa dieses Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig, als das Recht des Geizhalses, sein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbarischen Egoisten, zur Rettung des im Strome Versinkenden nicht einmal seine Hand ausstrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, statt des Raths zur Versöhnung hadernder Ehegatten oder Eltern und Kinder, das Feuer der Zwietracht unmoralisch, ja teuflisch zu nähren? Soll nur allein das natürlichste Freiheitsrecht der Vertheidigung rechtswidrig durch Ausnahmsgesetzgebung nach subjectiven Gesichtspuncten beschränkt werden, etwa deshalb beschränkt werden, weil es nicht zum Verderben von Unschuldigen, sondern zur Abwehr frevelhafter Angriffe ausgeübt wird, und weil seine Unterdrückung diese ermuntert und beschützt? Sollte nicht so trauriger Erfolg doppelt abhalten, gerade zu Gunsten der Frevler in die natürliche Freiheit rechtswidrig einzugreifen, ihnen aus dem fremden Rechte crispinisch Gnaden zu spenden? Sicherlich ist gerade hier in aller Hinsicht ein Strafzwang zur Erfüllung reiner Moralpflichten doppelt ungerecht und verderblich für die guten Bürger, ihre Tüchtigkeit und Sicherheit. Oder führt etwa hier die Beschränkung nicht zu der verderblichsten Willkür und Unsicherheit, zur Zerstörung des so unermeßlich wichtigen freien Vertheidigungsrechts? Wer dieses behaupten wollte, dem kann man geradezu sagen, daß er der gerichtlichen Praxis in Deutschland unkundig ist, ja, daß er die Natur dieser Sache nicht kennt und erwägt. Alle badische praktische Juristen stimmten bei der Verhandlung über das Strafgesetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badischen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entscheidungen auf die betrübendste Weise gefährden. Und dieses thaten sie, während die bisherige Gesetzgebung jede dieser unjuristischen Beschränkungen verbietet! Wie muß es vollends erst werden, wenn das Gesetz mit vagen Grenzbestimmungen dieselben auctorisirt?

Bisher haben es alle Versuche der Anhänger der falschen Theorie praktisch dargethan, daß es unmöglich ist, nach dem Aufgeben der Rechtsgrenzen eine andere einigermaßen feste sichernde, Grenze für das Vertheidigungsrecht zu bestimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführte Beschränkungen, auch abgesehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und soll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem besonderen Falle ein Jeder als unersetz-

lich, oder als bedeutend ansehen? Hier wird der Eine ein Schaf, der Andere nur eine Kuh, der Eine eine Börse mit fünf, der Andere nur die mit funfzig Gulden, der Eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantastbaren Persönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Nasenstüber, der Andere nur bleibende Verletzungen, der Eine schon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des Besitzes, der Andere nur die bleibende Beschädigung und Beraubung als bedeutend ansehen! Der Eine wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der Andere nach den besonderen Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir ferner: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche Waffen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten? Ein Stock, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, soll der sich gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff so hartnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringeren Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß man gerade ihm sein Recht Preis geben? Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon soll ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Mißverhältniß zwischen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist doch zwischen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß? Kurz, wir sind aus der gerechten, sicheren, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicherheit gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absurde alles Nothwehrrecht zerstörende richterliche Willkür.

Der schon erwähnte Bericht über das badische Strafgesetz setzte ähnlichen vorgeschlagenen Bestimmungen folgendes Beispiel entgegen.

„Gesetzt, im Eilwagen reiset eine Anzahl kräftiger, wohlbewaffneter, vielleicht militärischer Männer durch unsere Nachbarländer Oesterreich, Baiern, Würtemberg. Wiederholt von Räubern angegriffen, die nach einer neueren Methode bestimmt erklärten, bei williger Ablieferung aller Börsen und Kleinodien die Personen nicht zu verletzen, trieben sie dennoch, weil sie keine Memmen waren, statt gehorsamer Ablieferung ihres Eigenthums die Räuber mit ihren Waffen zurück, verwundeten und tödteten mehrere, schützten so sich selbst und ernteten wegen mitvertheidigter öffentlicher Sicherheit Ruhm und Dank bei den Bewohnern jener Länder. Kämen sie nun aber in unser Baden, so müßte, falls eine Beschränkung nach dem Muster jenes Artikels 81 unseres Entwurfs praktisch geworden wäre, ein etwa mit ihnen reisender kluger badischer Rechtsfreund ihnen jetzt in ähnlichen Fällen eine gleiche männliche Vertheidigung gar sehr abrathen. Badische Richter könnten ja etwas Geld für unbedeutend halten, vollends je nach der Wohlhabenheit der Reisenden. Sie könnten glauben, Blut und Leben ständen

„„im Mißverhältnisse““ oder auch „„im auffallenden Mißverhältnisse““ mit Geld, da sie ja überall gar nicht im Verhältnisse unter einander stehen. Die tapferen Männer ständen also in Gefahr, als Mörder und Todtschläger in's Criminalgefängniß zu kommen, wenigstens ein Bischen als Mörder und Todtschläger verurtheilt zu werden. Besser, alle Börsen, Ringe und Uhren der Welt hingegeben! Der Badener könnte dann die demüthigende Abgabe an die Räuber vielleicht mit den Worten begleiten: Nehmen Sie gütigst, meine Herren Räuber! Haben wir nicht ein schönes badisches Land, christlieb und mild gegen die Herren Räuber, während sie in dem unchristlichen, barbarischen Oesterreich, Baiern und Würtemberg wahrlich riskiren, nichts zu bekommen, ja verwundet und gar getödtet zu werden! Kommen Sie also mit Ihren Collegen nur hübsch alle nach unserem milden Baden, wo die neu-philosophische, neu-christliche milde Gesetzgebung den Bürgern glücklich die barbarische Gewohnheit, Hab' und Gut zu vertheidigen, täglich mehr abgewöhnt. Freilich werden zugleich unsere Bürger allmälig etwas feiger und wehrloser, als unsere Nachbarn. Selbst sein Hausrecht wagt der Hausvater nicht mehr kräftig zu vertheidigen. Dagegen sind aber auch die Herren Bösewichter bei uns viel geschützter und besser daran, als anderwärts. Also, meine Herren Räuber, wir empfehlen uns, und unsere milden Landsleute für fernere Gelegenheiten!“

4) Doch man macht neue Verwechselungen, und philosophische Begriffsverwirrungen zu einer neuen Quelle für die falsche Theorie, und will durch sie sogar der rechtswidrigen Beschränkung des Nothwehrrechts einen juristischen Anstrich verleihen. Man verwechselt die Vertheidigung (die Verletzung des Angreifers aus Nothwehr) mit der Strafe, und spricht nun nach Hegel'schen Grundsätzen von einer Gleichheit der Reaction gegen die verbrecherische Action, von einer verhältnißmäßigen gleichen gerechten Ausmessung des Nothwehrübels mit dem vom Angreifer angedrohten Uebel. So stützt man sich denn auf eine doppelte große Verwechselung; Vertheidigung ist ganz etwas Anderes, als Strafe. Schon in der Hegel'schen Strafrechtstheorie aber, für sich allein betrachtet, herrscht eine andere Verwechselung, die des vieldeutigen philosophischen Begriffs der gleichen Reaction oder Wiedervergeltung mit der juristischen Strafe. Auch in der Strafe wird die wahre juristische Gleichheit des gerechten Strafübels nicht durch eine, stets unmögliche, unmittelbare Ausgleichung verschiedenartiger Größen des moralischen Uebels der Schuld mit dem physischen Uebel der Strafe bewirkt. Vielmehr ist — wie jener Bericht S. 26 ff. nachweiset — eine wirkliche und juristische Ausgleichung hier nur möglich durch den Mittelbegriff der genügenden Wirkung des Strafübels zur Aufhebung aller Schuld, d. h. aller intellectuellen Störung der Rechtsordnung durch den Verbrecher (des bösen Beispiels des verbrecherischen Willens u. s. w.). Die Gerechtigkeit fordert, daß man bei der Strafe ein Uebel wähle, welches genügend ist für den gerechten Strafzweck

der Aufhebung des Unrechts des Verbrechens, aber kein härteres. Diese genügende Wirkung für die vollständige Beseitigung des Unrechts ist nun eben so auch bei der Nothwehr der unentbehrliche Mittelbegriff, zur Ausgleichung oder zur Bestimmung des angemessenen Verhältnisses zwischen dem Angriffe und der Nothwehr. Das aufzuhebende Unrecht besteht aber bei der Nothwehr, schon ihrem Begriffe nach, nicht, wie bei der Strafe, in der bereits verbrecherisch vollzogenen Störung des rechtlichen Willens, in dem dadurch gegebenen bösen Beispiele u. s. w. Es besteht vielmehr in der durch den rechtswidrigen Angriff angedrohten noch bevorstehenden Verletzung. Diese letztere muß also hier ganz und vollständig beseitigt werden, wenn die Nothwehr irgend Werth haben, wenn sie nicht selbst ganz zerstört sein soll. Und die Gerechtigkeit fordert nur, daß der Angegriffene, welcher hier die Mittel zu wählen hat, durchaus kein größeres und kein härteres Uebel wähle, als zur vollständigen Beseitigung des ungerechten Angriffs nothwendig ist. Dieses ist unsere juristische Grenze für die Nothwehr. Wir strafen jede hierüber hinausgehende Verletzung als eine juristisch unverhältnißmäßige. Die Gegner aber in ihrer doppelten Vermischung zuerst von Strafe und Nothwehr, und sodann von der jedesmaligen, vollständigen realen, juristischen Beseitigung des ganzen Unrechts mit ihrer blos idealen und philosophischen, aber reell unmöglichen, mithin blos fingirten unmittelbaren Ausgleichung zwischen den beiden Uebeln müßten da, wo ein sehr großes Unrecht durch ein sehr kleines Uebel der Gegenwehr beseitigt werden kann, mehr Verletzung zulassen, als die Nothwehr erfordert. Dagegen aber fordern sie in vielen Fällen weniger Gegenwehr, als nothwendig und genügend ist zur Aufhebung des Angriffs. Sie fordern also hier gar keine Aufhebung des Angriffs, sondern gänzliche Preisgebung des Rechts des unschuldig Angegriffenen. Sie werden also völlig unpraktisch, und vergessen und verletzen zugleich das unbedingt Erste für den Juristen: das Recht und seine vollständige Geltung. Sie werden rechtsverletzend gegen den unschuldig Angegriffenen. Dieses ist gleich verwerflich, beruhe es nun auf philosophischer Begriffsverwirrung oder auf der Absicht, crispinisch auf Kosten des Verletzten gegen den Verbrecher Gnade zu üben. Auf die Milde von Strafbestimmungen können sie sich hierbei also gar nicht beziehen. Denn diese müssen ebenfalls die ganze verbrecherische Störung vollständig austilgen, oder sie sind verwerflich. Sie erreichen aber doch selbst als zu mild noch einen Theil des Strafzwecks, während die zu milde Gegenwehr gar nichts hilft; die Milderung der Strafe verschenkt zugleich auch kein Privatrecht, was ja selbst für eine fürstliche Begnadigung bei einer Strafe zur Privatgenugthuung als verwerflich anerkannt ist. Mag der Staat seine Rechte moralisch ermäßigen und großmü-

thig verschenken; der Familienvater hat aber den Verzicht auf sein Recht selbst zu entscheiden.

5) Eine fünfte Hauptquelle für die falsche Theorie sind endlich mehrere von der Erfahrung widerlegte irrige und unpraktische Ansichten von der Nothwehr selbst. Und zwar besteht die nächste schon darin, daß man glaubt, die richtige juristische Theorie könne oft blos allein wegen fast unschuldiger Bedrohung der geringsten Vermögensrechte zu schweren Verletzungen führen. Dieses ist gegen die Natur der Sache, wie gegen die Erfahrung. Henke (in seinem Handbuche des Strafrechts Thl. I, §. 136) macht schon mit Fichte (Naturrecht §. 82) darauf aufmerksam, daß es sich auch bei Vertheidigung bloser Vermögensrechte allermeist noch ganz um etwas Wichtigeres handelt, als etwa um das geringe Vermögensrecht als solches. Zum Schutze von diesem wird auch nach unseren juristischen Grenzbestimmungen gewiß der Regel nach keine große Verletzung zulässig sein.

Die rechtliche Grenze der Nothwehr besteht nämlich darin, daß der Bedrohte keine Gewalt gegen die Person des Angreifers anwenden darf, als da wo sie, und daß er sie nie in verletzenderer Weise anwenden darf, als wie sie unentbehrlich war, um sein Recht zu schützen. Er muß stets die möglichst gelinden Schutzmittel wählen, die härteren nur dann, wenn er überzeugt war, daß die milderen nicht sichern. Für eine solche rechtliche Gegenwehr wird nun natürlich die Verletzung der Person des Angreifers wenigstens beim Angriffe geringfügiger Vermögensrechte der Regel nach gewiß nicht zulässig sein. Sie wird es nicht, wenn der Angegriffene nicht zuvor den Angreifer ernstlich aufforderte, von seinem rechtswidrigen Angriffe abzustehen, und ihm zugleich im Falle der Weigerung die nöthige härtere Gegenwehr ernstlich androhte. Wenn nun aber trotz dessen der Frevler seine Verletzung hartnäckig fortsetzt, alsdann wird, wie Henke mit Fichte sagt, „der gewaltsame Angriff meines Eigenthums, das ich nun durch meine Person schütze, ein boshafter Angriff so wie auf die Heiligkeit der Rechtsordnung, so auch gegen die rechtliche Persönlichkeit des so hartnäckig und verächtlich Angegriffenen. Er wird eine wahre und grobe Realinjurie im römischen Sinne. Es liegt in jener, meine Abmahnung verachtenden Fortsetzung eine solche höhnende Rechtsverletzung des Frevlers gegen den rechtlichen Mann und gegen die Rechtsordnung, bei welcher er jede zum Schutze nöthige Gegenwehr sich selbst beizumessen hat, und wobei es, wie Puffendorf (de jure nat. II. 5) sagt, „schamlos von dem Friedbrecher wäre (impudentissime), wenn er forderte, der Angegriffene dürfe nun seinerseits den Krieg nicht aufnehmen, müsse vielmehr den Angreifer als unverletzlich behandeln, und ihm seinen Rechtszustand Preis geben." Keine die Freiheits- und Rechtsachtung schützende Gesetzgebung sollte wohl gerade die frechsten Frevler sogar rechtswidrig begünstigen, sie mit Beraubung der ehrlichen Männer in ihren besonderen Schutz nehmen.

6) Es besteht überhaupt eine fernere irrige Ansicht in der ängstlichen Besorgniß, die richtige juristische Theorie der Nothwehr oder die Freilassung derselben innerhalb ihrer rechtlichen Grenzen werde zu häufigen barbarischen und empörenden Anwendungen dieses Rechts führen.

Die Erfahrung so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte widerspricht dieser Ansicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutschland und bei allen germanischen Völkern, beinahe zweitausend Jahre hindurch, bei den meisten der letzteren bis heute galt und gilt die völlig unbeschränkte rechtliche Nothwehr unseres gemeinen, des römischen, deutschen und kanonischen Rechts. Und die Gefühle des Volks wurden dennoch keineswegs durch häufige barbarische Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieser rechtlichen Grenzen gegen diese Gesetzgebung empört. Sonst hätte man wohl auch die letztere geändert, und nicht bei der Entwerfung neuer Strafgesetzbücher auf's Neue völlig unbeschränkt das vollständige Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen österreichischen, baierischen, hannöverischen, oldenburgischen, weimarischen, norwegischen, holländischen Strafgesetzgebungen *). Eher kommt es vor, daß die gewöhnlichen Leidenschaften der Menschen nur den Vorwand und täuschenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Vergehungen gebrauchten, also verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die schon von den allgemeinen rechtlichen Grenzen derselben ausgeschlossen waren, z. B. Verletzungen der schon fliehenden Angreifer. Diese rechtswidrigen Mißbräuche aber und allerdings auch einzelne blos unmoralische Anwendungen auch dieses, wie jedes anderen Rechts kann gar keine Gesetzgebung verhindern. Sie soll sie auch gar nicht auf Kosten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Vollends unsere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menschen läßt solche rohe, barbarische, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts wegen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigsten in einem irgend bedeutenden Grade besorgen. Wir stehen leider überall schon dem feigen Chinesenthume viel näher, als einem barbarischen, blutdürstigen Faustrechte. Es ist eben so wie gegen die Erfahrung, so auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß sie gern Blut vergießen, Menschen tödten, oder zum Krüppel schlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

---

*) Oesterreichisches Gesetzbuch I, §. 127. Baierisches 1813 §. 127—129, von 1822 §. 77—81, von 1827 §. 71—75. Sachsen-weimarisches §. 127, 133, 146—155. Hannöverisches §. 92, 94. Oldenburgisches Art. 7, §. 6—9. Holländisches §. 188—192. Die neue sächsische Bestimmung führe ich nicht an, weil sie an einer Zweideutigkeit leidet.

Spitzfindigkeit und Phantasie mancher Gelehrten aber klügeln sich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß um eine Kirsche zu retten, einem Eigenthümer derselben nur der Tod eines Menschen, der sie sich aneignen will, das einzige Rettungsmittel sei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menschenblut barbarisch für die rothe Kirsche vergieße. Feigherzige und unjuristische Aengstlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber ist es, wegen einer einzelnen unter zehn tausend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres gesetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigsten allgemeinen Rechte zu rauben oder sie doppelten Gefahren Preis zu geben. Dieses ist sicherlich eine höchst absurde Art der Gesetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den seltensten Ausnahmsfällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Collisionsfalle mindestens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Gesetze.

7) Es ist nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irrthum, wenn man glaubt, die beliebige Beschränkung der Rechtsgrenzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unschuldige Weise rohe Barbareien, sie habe also nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es gibt keine bodenlosere, unpraktischere Ansicht als diese. Diese wahrhaft grausamen Beschränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche sich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Grenzen so unsicheren, moralischen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher gestraft werden sollen, diese zwingen jeden klugen Familienvater, seine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos Preis zu geben. Diejenigen aber, welche durchaus sich und ihre Haus- und Besitzrechte vertheidigen, stürzen sie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalprocesse, Verhaftungen, Strafen, Proceßkosten gemartert zu werden, und zwar sogar alsdann noch, wenn sie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbst die besten, liberalsten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewiesenen Unbestimmtheit aller Beschränkungen tausendfach verschieden urtheilen. Vollends aber die Verschiedenheit, Willkürlichkeit und Absurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, sobald ihnen die feste Rechtsgrenze genommen wird, ist unberechenbar, unerschöpflich. Die Erfahrung lehrt dieses sattsam.

IV. Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. — Diese Gründe mußten des Zusammenhanges wegen im Wesentlichen meist schon berührt werden.

Jede Beschränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgrenzen hinaus (oben II.) ist:

1) rechtswidrig. Sie ist eine Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die Letzteren in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unabhängig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind.

2) Sie ist eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und überall möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für vorübergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende, vernünftige Gesetzgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß solche Beschränkungen Jahrtausende lang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den Allermeisten auch so eben in ihren neuen Gesetzgebungen auf's Neue als gerecht und heilsam anerkannt, und daß sie stets von allen besseren Rechtsgelehrten, in unserer Zeit, z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, entschieden vertheidigt wurden.

Als verwerflich ergaben sich ja auch zuvor in genauerer Prüfung alle sieben Quellen und Begründungen dieser Ausnahmsgesetzgebung.

3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil ihre Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Besitzstörer, Räuber treffen.

4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zu Gute käme, dagegen aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Gesetzgebung und die Schuld des Staats das Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor Allem die rechtliche Sicherheit aller rechtlichen Bürger zerstörte.

Zerstört ist für's Erste nach dem Bisherigen diese Sicherheit, wenn die Bürger die Nothwehr ausüben. Sie ist hier auf eine den allgemeinen Principien absolut widersprechende Weise

zerstört. So wollten nach dem Obigen die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlossen werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Verbrechen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos erklärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen in Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen schon einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Ueber den wichtigsten Punct, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. Die polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neueren Gesetzbücher. Sie setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos rechtlichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkenden positiven Gesetzes straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer gibt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich beschränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterlichen Ermessen Preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will oder nicht.

Zerstört ist für's Zweite auch eben so die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt Preis geben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, so wie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig, und ermuthigt und unterstützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Justiz selbst zerstört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die stärksten Dämme gegen den Frevel. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Besitzstand den frevelhaftesten Angriffen unvertheidigt Preis zu geben, als sich den Schlingen einer solchen Strafgesetzgebung auszusetzen. Eine Gesetzgebung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüstigen Schützer von Haus und Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet

unvermeidlich den ganzen männlichen, muthigen Rechtsstolz und Rechtstrotz des Volks, die schützende muthige Vertheidigungslust auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland und den Thron. Er entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zusammen. Und klein ist es auch an sich schon keineswegs, das Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Garantieen, die wichtigsten Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente rechtsverachtende Bestimmungen müssen der Natur der Sache nach zu weiteren rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerstören bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigen Rechtssinne. Diese aber schrecken natürlich nicht blos die Frevler zehnmal mehr zurück, als der Gedanke an ungewisse, entfernte Strafen, welchen sie zu entgehen hoffen. Nein, diesen selbst können sie geradezu um so sicherer unentdeckt zu entwischen hoffen, je weniger sich die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß die Gesetzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt hat, und können die ihrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Unschuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwachsinnige, unpraktische Gesetzgeber tausendmal mehr empörende Mißhandlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger, als er an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst verschuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber bestimmten, den Selbstschutz der Bürger sogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszubehnen. Hierhin gehört z. B. im mosaischen Recht und in den römischen zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs *), welche für Diebstähle auf dem Lande auch noch das neueste römische Recht festsetzt **). Dahin gehörten auch, wenigstens zum Theil, die römischen und deutschen Gesetze über die Straflosig-

*) 4 Mos. XXII, 2. und Heineccius, Antiquitates IV, 1, §. ff. Aehnlich auch viele deutsche Gesetze, Henke, Handb. I., S. 216.

**) C. 1. quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten alsdann die „Zwölf Tafeln" unbedingt zu tödten: si cum telo se defenderet, Heinecc. l. c. §. 3. u. 4. Aus diesem beschränkenden Zusatz und der noch späteren Beschränkung der allgemeinen Erlaubniß der zwölf Tafeln, rücksichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si cum posset apprehendere, maluit occidere), hat man hier und da ganz

keit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der fromme badische Fürst, Karl Friedrich, in seinem noch gültigen Gesetze über „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit" vom 28. Mai 1810 Art. 6: „Wenn Jemand bei Nacht in eines Anderen Haus, „Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Absicht betreten oder gesehen „wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das „erste Anrufen antwortet und Stand hält, sondern sich auf flüchtigen „Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen „werden." Er darf mithin sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen werden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgrenzen hinausgeht.

Ueberhaupt aber ist es erfreulich für den Freund des Rechts, daß in den Gesetzgebungen, wie bei den Schriftstellern, selbst in zum Theil sehr schlechten despotischen Zeiten, dennoch die Vertheidigung der falschen Theorie und Praxis sich so wenige Anhänger verschaffte, daß diese nur einzelne betrübende, obwohl lehrreiche Ausnahmen bilden.

Oben schon wurde die vollständige Uebereinstimmung aller Quellen unseres gemeinen Rechts, des römischen, des kanonischen, des deutschen in der Anerkennung der vollen Unbeschränktheit des Nothwehrrechts erwähnt *). Ausdrücklich wiederholt namentlich auch das kanonische Recht völlig die unbeschränkten Sanctionen des römischen Rechts **).

Gleicher Weise erwähnt wurde oben schon die Uebereinstimmung fast aller neueren Strafrechtsgesetzgebungen in der gleichen Anerkennung, welche namentlich das österreichische Gesetzbuch (I, 727) mit den Worten ausspricht: „Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten „Nothwehr tödtet, begehet kein Vergehen. Es muß jedoch bewiesen „werden, oder aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit, „mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Ver-

---

fälschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen Gesetzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (so weit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr also gar nicht Statt fand, zu tödten.

*) L. 3, de just. et jure. L. 4. 5. 45 ad leg. Aquil. C. 1. C. unde vi. Carolina Art. 139. 150.

**) Es sagt im Cap. 18, X. de homicid. ganz allgemein: Vim vi repellere licet, omnes leges et omnia jura permittent, und fordert dann zum moderamen inculpatae tutelae nur das, was auch wir fordern, daß der Ausüber der Nothwehr dabei stehen bleibe, das Unrecht zurückzuweisen, nicht aber Verletzungen zufüge, blos um Rache zu nehmen (non ad sumendam vindictum, sed ad injuriam propulsandam). Die juristische Unanwendbarkeit einer nur scheinbar entgegenstehenden Stelle, welche lediglich in kirchlicher Rücksicht für Priester und die priesterliche Amtsausübung von blutiger grausamer Härte bei der Nothwehr spricht, ist längst anerkannt. S. Heffter, Criminalrecht §. 43.

„theidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, „Vermögen oder Freiheit zu schützen."

Von den neuesten Strafgesetzbüchern — denn die preußischen Beschränkungen wurden schon oben beurtheilt — enthalten zwei, das würtembergische und badische, solche geringe Beschränkungen der Nothwehr, daß sie bestimmt scheinen, zwar die Ausübung wahrer Nothwehr frei zu lassen, dagegen nur für solche Fälle die Straflosigkeit auszuschließen, in welchen die Nothwehr, statt zum ernstlichen Schutze wahrer Rechte und Güter zu dienen, vielmehr nur zum Vorwande für absichtliche muthwillige oder boshafte Verletzungen gebraucht wurde. Beschränkungen, welche wirklich nur dieses bewirkten, müßten auch wir gut heißen. Es fragt sich nur, ob diese Absicht erreicht wurde, ohne mehr oder minder immer noch das Recht und die Sicherheit des Angegriffenen zu Gunsten böswilliger Angreifer zu gefährden?

Das neue würtembergische Strafgesetz erlaubt im §. 102 und 103 „die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann," und zwar:

1) „gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;" und

3) „gegen diejenigen, welche in eines Anderen Besitzthum gewaltsam einfallen, einbrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise eindringen;"

völlig unbeschränkt. Dagegen aber verlangt es

2) „bei allen Angriffen, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen ist:"

zur Straflosigkeit der Nothwehr:

„daß nach allen dem Angreifenden bekannten Umständen kein Schadensersatz zu erwarten war."

Beschränkungen nach der Größe des bedrohten Guts, nach der Gefährlichkeit der Mittel und anderen ähnlichen vieldeutigen Umständen schließt also zwar das Gesetzbuch aus. Dennoch dürften diese Bestimmungen noch allzu beschränkend und gefährlich für die Ausübung des Nothwehrrechts sein. Wir wollen es übergehen, daß die Forderung eines rechtswidrigen und dringenden Angriffs, der nicht durch obrigkeitliche Hülfe, und wie es §. 103 weiter heißt: „durch andere dem Angegriffenen bekannte Mittel abgewendet werden kann," wohl eher von einem Richter zu enge ausgelegt werden könnte, als z. B. jene viel bessere österreichische Fassung, ja selbst als die im badischen Entwurfe, welche „begonnene und oben bevorstehende rechtswidrige Angriffe" verlangt, „deren Gefahr, außer der Eigenmacht, nicht mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden könne." Insbesondere erklären die badischen Motive und Verhandlungen ausdrücklich, daß man unter dem Worte „Nachtheil" auch jedes irgend unmännliche, der Ehre nachtheilige Fliehen und Ausweichen verstehe, und dieses daher keineswegs dem Angegriffenen zumuthe. Nicht minder dürfte auch das Wort „Eigenthum" statt des badischen Wortes „Vermögensgegenstände" etwas

zu eng sein. Auch wollen wir ferner von der freilich bis jetzt auch im badischen Entwurfe noch stehen gebliebenen Bestimmung unter Nr. 1. absehen. Die ganze Fassung scheint insbesondere durch die Worte „Gefahr" und „Gewaltthätigkeit" nicht so gut, als die viel einfachere österreichische oder als die römische, kanonische und die der Carolina. Gewaltthätigkeit namentlich könnte wenigstens von manchen Richtern nicht im Sinne der römischen Gewaltthätigkeit (vis) verstanden werden (unter welche vis eine jede nicht heimliche, wider den Willen des Berechtigten vorgenommene Verletzung gehört), und auch nicht im Sinne der römischen Realinjurie, unter welche insbesondere jede, auch die geringste, rechtswidrige Verletzung des Rechts auf die freie Persönlichkeit, und schon eine gegen den Willen des Anderen vorgenommene Betastung gehört. Verkehrt aber wäre es doch sicherlich, wenn man freien Ehrenmännern die Abwehr und selbst die geringste verletzende Abwehr von solchen, wenn auch nur böswilligen und gegen ihren erklärten Willen frevelhaft fortgesetzten Verletzungen ihrer Persönlichkeit, ihrer persönlichen Würde, Integrität und Freiheit untersagen und zum Vergehen anrechnen wollte. Die Absicht dieser Gesetze ist es nicht, da sie ja selbst bei den geringsten Vermögensrechten Nothwehr zulassen. Ein Gesetz aber, welches diese Unwürdigkeit nicht will, darf sich auch nicht so ausdrücken, daß sie durch richterliche Auslegungen leichtlich herbeigeführt werden kann.

Schlimmer aber ist es, daß die rechtliche Heiligkeit des Besitzstandes, welche nach dem gemeinen Recht unbedingt unter den Schutz der vollständigen nöthigen Nothwehr gestellt ist, nach der Beschränkung unter Nr. 2 bei allen beweglichen Sachen eben so wie auch die Unverletztheit der unbeweglichen Sachen eine sehr vieldeutige, gefährliche Beschränkung erhalten hat. Jede, auch die geringste, verletzende Nothwehr, die ich ausüben will, wenn ein boshafter Frevler mein bewegliches Eigenthum mir raubt, oder bewegliches, wie unbewegliches zerstört oder verdirbt, kann alsdann der Richter mir zum Vergehen anrechnen: „wenn nach allen mir bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war." Wie höchst unbestimmt, also wie gefahrdrohend und die gerechteste Nothwehr unterdrückend ist diese Bestimmung! Werden zumal unsere deutschen, der Nothwehr ungünstigen, vornehmen Richter nicht schon jedes Mal dann mich als Verbrecher strafen, wenn der frevelnde Verletzer kein ganz unbekannter und absolut vermögensloser Mann war, oder wenn ich doch denselben und seinen Namen ausfindig machen zu können hoffen darf? Hier ist also wiederum die Frage über Unschuld oder Verbrechen, es ist Ehre und Lebensschicksal der ungerecht Angegriffenen der unberechenbaren Willkür der Richter Preis gegeben. Dabei ist die ganze Idee der Nothwehr, ihr Schutz der Heiligkeit und Integrität des Besitzstandes aufgegeben. Und welche Rechtswidrigkeit, welche verkehrte Zerstörung des wohlthätigen Schutzes gegen Unrecht, den die Furcht augenblicklicher,

kräftiger Gegenwehr gründet, ist es nicht, daß ich mir von dem boshaften höhnenden Frevler, zumal von dem reichen und vornehmen, muß mein Besitzrecht zerstören, meine Sache rauben oder vernichten lassen und statt des sicheren, augenblicklichen Nothwehrschutzes auf den höchst unsicheren, langsamen, kostspieligen Weg des Processes gewiesen bin, auf einen Weg, der dem unglücklichen Armen unmöglich oder doppelt mißlich, für Alle aber mit tausendfachem Verdruß und Schaden verbunden ist. Wie vieles, zum Theil sehr grausames und verderbliches Unrecht ruft unabsichtlich, aber unvermeidlich eine jede solche Gesetzgebung selbst in das Leben, durch ihre wohlgemeinte aber rechtswidrige und unpraktische Zerstörung des natürlichsten rechtlichen Schutzes!

Auch der badische Entwurf enthält im §. 81 außer den allgemeinen rechtlichen Grenzen, allerdings noch immer eine moralisch politische Beschränkung des Nothwehrrechts. Doch dürfte diese, so wie sie zuletzt aus langen Kämpfen hervorging, wenigstens minder gefährlich sein, als die würtembergische und vollends als die früher und die in den Verhandlungen vorgeschlagenen. Der Artikel 81 verfügt jetzt:

„Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl als nach den besonderen Verhältnissen auch für ihn nur von geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt."

„Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen hatte."

Zum Verständnisse dieses Artikels ist Folgendes nöthig. In dem Artikel 78 handelt Nr. 2 von der Nothwehr gegen Angriffe, „welche auf Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind."

Nro. 3 dagegen handelt von der Nothwehr, wenn Jemand „in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht."

Der Art. 342 endlich bestimmt, daß der Diebstahl zum gefährlichen werde, 1) „wenn der Dieb gefährliche Waffen oder Werkzeuge bei sich hat oder zu sich nimmt, und

2) wenn er in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden eingeschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraume gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder in einen anderen geschlossenen Raum im Inneren eines Gebäudes der einen oder der anderen Art gewaltsam eingebrochen,

oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte."

Bei der Verbindung des §. 81 mit diesen Bestimmungen nun ergibt sich, daß zur Entschuldigung der politischen Beschränkung der an sich rechtlichen Nothwehr im badischen Entwurfe Folgendes angeführt werden kann:

1) Sie ist selbst ausdrücklich wieder auf ein Minimum beschränkt. Sie ist dieses schon durch die in ihr selbst unmittelbar enthaltenen Bedingungen:

a) Sie findet nur Statt, wenn das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den besonderen Verhältnissen des Angegriffenen nur von geringem Werthe ist. Da nun diese Ausnahmsbestimmung als solche streng, mithin im Zweifel zu Gunsten des Nothwehrberechtigten auszulegen ist, so darf sie kein rechtlicher Richter anwenden, wenn er nicht mit Sicherheit das bedrohte Gut als an sich, und zugleich auch für den Angegriffenen wahrhaft geringfügig erklären darf.

b) Die Beschränkung der Nothwehr oder die Aufhebung ihrer vollkommenen juristischen Unsträflichkeit ist ferner selbst wieder beschränkt auf vorsätzliche Tödtungen oder lebensgefährliche Verletzungen. Jede andere Verletzung, welche der Angreifer sonst in Folge der rechtlichen Nothwehr zufügte, bleibt also gänzlich straffrei.

2) Es ist außerdem noch jegliche Beschränkung ganz ausdrücklich und ohne alle Rücksicht auf die Größe oder den Werth des bedrohten Gutes aufgehoben bei jeglicher Nothwehr:

a) zum Schutze der Persönlichkeit; und zwar auch dann, wenn bei Angriffen zunächst auf Sachen der Eigenthümer irgend Gefahr für seine Persönlichkeit fürchten konnte;

b) zum Schutze des Hausrechts im allerausgedehntesten Sinne, in Beziehung auf alle Gebäude und alle jene in §. 342, Nr. 2 genannten Räume;

c) endlich gegen alle gefährlichen, gegen alle nächtlichen Diebe und gegen alle Räuber.

Diejenigen Fälle also, in welchen hiernach die Nothwehr in ihren allgemeinen rechtlichen Bedingungen entweder völlig unbeschränkt, oder doch so unbeschränkt Statt findet, daß die Beschränkung in der Regel die vollkommene Vertheidigung nicht hindert, umfassen wohl so sehr alle solche Angriffe, in Beziehung auf welche jene obigen Gründe für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit eines vollkommenen Nothwehrschutzes vorzugsweise anwendbar sind, daß nicht leicht Fälle vorkommen werden, in welchen ein Ehrenmann sich in der von ihm gewünschten und gebilligten Nothwehr gehemmt finden wird, so fern die Richter nur auch wirklich den Buchstaben und Geist der neuen Gesetzgebung befolgen. Ja, es dürften zum Theile vielleicht die neuen Bestimmungen manche verkehrten richterlichen Beschränkungen besser verhindern, als das bisherige gemeine Recht. Denn viele deutsche

Richter beschränkten das bisherige gesetzlich völlig allgemeine, unbeschränkte Nothwehrrecht selbst in den besonderen Fällen, für welche ihnen das badische Gesetz jetzt sogar noch ganz ausdrücklich alle Beschränkung untersagt. Hoffentlich werden dieselben doch diese ausdrücklichen Verbote nicht verletzen und sich streng auf die möglichst genau bestimmte, ausnahmsweise gesetzliche Ermäßigung des Nothwehrrechts beschränken. Hierzu und zur Begünstigung der Nothwehr werden sie aber noch insbesondere durch die Artikel 82 bis 86 a des Gesetzentwurfs aufgefordert.

§. 82. „Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt würde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat;

2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falls als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden."

§. 83. „Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob solche zum Vorsatze oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zuzurechnen ist."

§. 84. „(Fälle der Straflosigkeit). Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung der Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet."

§. 85. „Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauche eines den Umständen gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war."

§. 85 a. „Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu Statten kommen."

§. 86 a. „Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem Anderen selbst zu Statten."

Man braucht diese Bestimmungen nur genau in's Auge zu fassen, theils an sich, theils im Vergleiche mit einzelnen unbestimmteren Ausdrücken des früheren Regierungsentwurfs, so ergibt sich klar die gesetzgeberische Absicht, die Freiheit der Nothwehr zu begünstigen, alle ihr nachtheiligen richterlichen Auslegungen möglichst auszuschließen und die Angegriffenen, als in der entschuldbaren Leidenschaft eines gerechten Kriegs begriffen, so viel thunlich, ganz zu entschuldigen. Besonders wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Ueberschreitung dem Angegriffenen nachgewiesen werden, daß also im Zweifel zu seinen Gunsten entschieden werden muß.

Durch dieses Alles werden sich denn hoffentlich die Nachtheile der geringen Beschränkung des Rechts der Nothwehr und die daraus mög-

licher Weise noch entstehenden Unsicherheiten und Processe für manche Bürger, welche ihr Recht der Nothwehr ausübten, mindestens sehr verringern.

V. Erlaubte Selbsthülfe. — Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die vertheidigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den selteneren Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender Wirksamkeit angerufen werden kann, eben so auch für das Recht der Selbsthülfe. Der badische Entwurf bestimmt darüber, außer dem schon angeführten §. 86 a im:

§. 86. „Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden §§. bestimmten Grenzen der Nothwehr, um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen solchen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat."

§. 86 a. S. vorhin unter IV.

§. 86 b. „Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern."

§. 86 c. „In Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86 b nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen."

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthülfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Grenzen mehr, als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theile dadurch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der Selbsthülfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbsthülfe zu beschränken, als sie zu zwingen, vertheidigungslos ihren Besitzstand Preis zu geben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbsthülfe treten natürlich auch ungleich seltener ein, als die der Nothwehr. Es lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Ueberlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken, als im Augenblicke des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchst selten ist hier so, wie bei dem Angriffe auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem Verzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es

werden endlich die Ausdehnungen der Selbsthülfe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenklichen Faustrechte sich zu nähern scheinen, als die vollste Freiheit der Nothwehr.

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußstein und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staatsschutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts erweisen kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbsthülfe möglich ist, daß der Rechtsschutz überall durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis) im Gegensatze des definitiven Rechts. Dieses Besitzrecht geht verloren durch die blose Thatsache, daß ein Anderer, wenn auch ganz unrechtlich, sich der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie er sich aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächtigt. Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also verloren, wenn man richterliche Hülfe abwarten wollte. Deshalb erlaubt das römische, kanonische und deutsche Recht dem Besitzer unbeschränkt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthülfe zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badischen Bestimmungen erlauben Nothwehr und Selbsthülfe zum Schutze des Besitzes (mit jener oben nach §. 81 angegebenen geringen Beschränkung) ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86 Nr. 2 und 86 c angegebenen weiteren rein politischen Beschränkungen der Selbsthülfe ein. Dieselben sollten nach der Absicht der Commission der zweiten Kammer, welche diese an sich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbsthülfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo Jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Person Selbsthülfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder auslegende Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher höchst verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt, also auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz vom Gerichte nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einsamen Walde, sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem anderen geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen sehr unpassend sein. Auch ist wohl die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge" schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an sich rechtliche Selbsthülfe für strafbar erklären, wenn mit einem solchen lebensgefährlichen

Werkzeug auch wirklich eine tödtliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringeren Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthülfe ist nämlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschieden rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, eben so wenig als einem deutschen Gerichte in dem früheren deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, troß der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch schon wegen der Schwierigkeit der sicheren Erkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit gewöhnlich weniger räthlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur:

1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgend einer Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft;

2) wenn die Handlung schon der äußeren Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär, ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte von den competenten bürgerlichen Behörden laut verlesen ist, gegen Bürger militärische Gewalt gebraucht *).

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfassungswidrigkeit einer nicht schon entschieden formell rechtsungültigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblicke und in der leidenschaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird also hier gewiß der Bedrohte

---

*) Das badische Gensd'armeriegesetz vom 31. December 1831 enthält in Beziehung auf die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensd'armen gegen einen zusammengerotteten Haufen dieselben englischen Bestimmungen.

allermeist besser thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden, und bei den ruhig prüfenden zuständigen Behörden die gesetzliche Hülfe und Genugthuung zu suchen. Und es wird vielleicht auch hier die Gesetzgebung Gründe haben, ausnahmsweise in gewissen bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltsame Nothwehr zu untersagen. Gewiß aber gibt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit bestimmter Befehle und Handlungen sogleich sicher erkennen und dem allgemeinen Rechte nach sich oder seine Mitbürger gegen sie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger in's Wasser oder in's Feuer zu stürzen, oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden stellt man freilich überhaupt Bedenken entgegen. Diese aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entnommen werden, denn hier gilt juristisch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch stamme. Das allgemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfassungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anordnung, nur eine verfassungsmäßige, rechtlich bedingte und begrenzte, keine absolute blinde oder sklavische Unterwerfung. Jene Beschränkungen der Nothwehr müssen mithin blos als politische Beschränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Gesetzgebung Berücksichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur diejenigen, welche durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung bereits festgestellt sind.

Auch factisch ist wenigstens eine ganz allgemeine Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar ist es wichtig, daß die Auctorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es ist dieses selbst doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichst vollständig und ungestört herrsche, nicht aber, damit noch Schlimmeres, als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichste Unrecht, despotische Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt ungestört herrsche. Die Abwehr eines solchen rechtsverletzenden Mißbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo sie nicht anders möglich, ist also heilsam. Sie ist es, weil sie das gegenwärtige Unrecht am Sichersten austilgt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil sie durch die Scheu vor der Nothwehr und schon vor der Veröffentlichung des Mißbrauchs der Amtsgewalt durch sie tausend ähnliche Verletzungen zum Voraus verhindert, weil gerade das widerstandslose Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürstenhause verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung groß zieht.

Der letzte Umstand entkräftet auch den Einwand, daß ein solches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit Revo-

lutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in sonst geordneten, nicht absolut unnatürlichen Staatsverhältnissen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen Statt findet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hülfslosigkeit allmälig auf einen unerträglichen Grad anwächst, und zuletzt sich zu den frevelhaftesten Erscheinungen steigert. Dieses kann sogar ohne Wissen und Absicht des Fürsten durch die allmälig wachsende Bedrückung der Beamten geschehen, wenn dieselbe nicht durch Scheu vor dem Widerstande der Bürger verhindert oder durch denselben der Regierung anschaulich wird. Mit halb verschlossenen Augen werden so manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene stärksten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtssinn des Volks, durch die Aeußerungen desselben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberschreitung zurückweis't. Diese ist dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich. Denn in aller Beziehung ist in der Regel hier die Lage günstiger für die öffentlichen Behörden, als für den sich gewaltsam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, seit der Ausbildung ihres rechtlichen Zustandes nach der Vertreibung der Stuarte, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundsätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweisung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution, wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüthe und Macht und Ehre der Nation mehr gesichert sind, als jemals bei einem anderen Volke der Erde.

Ihre staatsweisen Grundsätze in Beziehung auf diesen Gegenstand veranschaulicht vollständig jener von Delolme erzählte Fall. „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derselbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieser nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da sonst der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Person nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen seine Beute nicht fahren lassen, und drohte mit gewaltsamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar desselben, der von dem Hergange der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzustehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte stand nicht ab, und jener Nachbar, um seinen Mitbürger zu befreien, schoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht sprach ihn frei. Der präsidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des

Processes, um die Sache zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes von England zu bringen. Aber auch der oberste Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren seltene praktische Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wohl Niemand bezweifelt — sprachen jenen Nachbar vollständig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weise die gemeine Freiheit und die persönliche Sicherheit seiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geschützt und sich um dieselben wohl verdient gemacht habe."

Der deutsche Beamte erschrickt vor solcher Freiheit. — — Und doch — er sehe ihre Wirkung in England, wo Gesetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet sind, als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geschützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die fast kleinste Nation Europas die freieste zugleich und die reichste, die blühendste und mächtigste geworden ist, welche je die Erde sah.

VII. Selbsthülfe gegen öffentliche Personen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Personen gesagt wurde, gilt doppelt von einer solchen Selbsthülfe. Allgemein aber ist hier vor Allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbsthülfe zum gewaltsamen Schutze nicht des eigenen, sondern des öffentlichen Rechts als solchen, zum gewaltsamen Schutze und zur Wiederherstellung der Verfassung ausgeübt würde, dieselbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, so fern nicht (wovon im Artikel „Revolution" zu handeln ist) eine besondere positive Verfassung für bestimmte Fälle bestimmte Personen als Organe im Namen der Nation zum gewaltsamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit schon am Puncte der Legitimation oder der Bevollmächtigung scheitern. Dieses gerade ist das stärkste juristische Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meist ganz übersehen wird. Die Verfassung oder der öffentliche Rechtszustand sind nämlich dem ganzen Volke gemeinschaftlich. Die Nation aber ist eine moralische Person. Das öffentliche Recht ist das Recht dieser Personengemeinheit. Die Verfassung ist kein bloser Societätsvertrag, welcher jedem Einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt gibt. Es wäre also jedenfalls Sache der Gemeinschaft, nicht des Einzelnen, zu entscheiden, ob in irgend einem Falle die Gefahren und Uebel einer Revolution zum Rechtsschutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob sie nicht vielleicht als viel größer scheinen, wie die Uebel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können sich nie diese schwierige, folgenschwere Entscheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinschaft für sie das Allergefährlichste zu beschließen und durchzuführen, selbst anmaßen. Schon dieses also muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im Voraus allgemeine juristische Freibriefe für Revolutionen auszustellen. Auch ist vorzüglich das Bewußtsein dieses

Unrechts, dieses Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, selbst die politische Schwäche der allermeisten Verschwörungen und Revolutionen. Sie ist der Grund, warum von Hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß sie fast nur in den höchst seltenen Fällen gelingen, in welchen, nach schwerer oder längerer Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mißhandelten Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschlossen wird, sondern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilsamer, als jene absichtlichen Revolutionen, wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühle der Bürger, welches solche Zustände, solche Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthülfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmäligen Verschlimmerungen des öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die Fälle, in welchen untergeordnete Agenten, ohne jene Scheu, sich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja fast berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, so wie in England, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Mißbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Mißbrauch von der entgegengesetzten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch der Herr von Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsauctorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, vertheidigen *).

---

*) Von Haller, Restauration der Staatswissenschaften Bd. I, S. 401—443.

Er benutzt dabei, für seine sonstigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümmerung des Nothwehrrechts von so vielen deutschen Richtern und von einigen früheren deutschen Rechtslehrern gegebene Blöse. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Verkehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von herrschsüchtigem, kleinlichem Kastengeiste darzustellen. Er sagt aber zur Vertheidigung des vollsten Rechts der Nothwehr und der Selbsthülfe unter Anderem Folgendes:

„Dieses natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbsthülfe ist im Allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist. Auch liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen, — und ein Zustand, in welchem alle Selbsthülfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch der Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten Erstere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften sich nie selbst helfen und wären blos auf fremde Hülfe beschränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf Seiten der Bösewichter sein. Auch mag ein Jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten sich nicht in's Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand, keine Selbsthülfe, keine plötzliche Strafe von Seiten des Beleidigten fürchten müßten, und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Oberen bestände, die nicht immer erfolgt, und der so leicht zu entgehen ist. Es frage ein Jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthülfe des Beleidigten noch mehr von bösen Thaten zurückhält, als die Furcht vor richterlicher Strafe."

Herr von Haller gründet hierauf die Behauptung: „alle Missethäter müßten den Urhebern solcher seltsamen Beschränkungen der Selbsthülfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten."

„Es ist" — so fährt er fort — „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisnerischen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter dem Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impunität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hülflos macht, ihnen den schnellsten und sichersten Schutz entzieht." — Herr von Haller preis't hierauf die Weisheit aller älteren und besseren Gesetze, „welche nicht durch Einmischung von Moral und Subtilitäten, gleich neueren Juristen, das ganze Recht illusorisch machen wollten." — Sie überließen dieselben — so sagt er — „der Mäßigung und der Menschlichkeit eines

Jeden, und sie waren so weise und billig, einerseits den Uebelthäter in heilsamer ungewisser Furcht zu erhalten, andererseits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umstände nachzusehen. Das göttliche Gesetz ehrend, hatten sie keine Vorliebe für die Uebelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt sei."

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beschränkungen auch die Obrigkeit nur verliere, und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Processe sich mehrten, und sagt dann: „Niemand als die Bösewichter und ihre Beiständer können einen Vortheil dabei finden. Ja, wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbsthülfe ist nicht nur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: sie ist sogar gewissermaßen Pflicht, und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabt und fördert. Wer sich nicht vorerst möglichst selbst zu helfen sucht, der verdient sogar nicht, daß ihm geholfen werde. *Wer Böses hindern kann, und es nicht thut, der ist gleich anzusehen, als ob er es billigte*, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch *die Schande der Feigheit oder Unbehülflichkeit hinzu*. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachsenen, *verachtet* man diejenigen, die sich niemalen selbst zu helfen wissen, sondern über jede Kleinigkeit Andere mit Klagen und Hülfsanrufungen belästigen. Wie soll aber der *mit der Zeit Andere schützen können und wollen*, der sich selbst nie zu schützen weiß?"

Mögen diese Worte eines in seiner politischen Theorie von der unsrigen so sehr verschiedenen Schriftstellers es veranschaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die *Rechtsgrundsätze* und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entschiedener zu unseren besten *nationalen*, zu den *germanischen* und *deutschen* Lebensgrundlagen — *als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft*, welche sich unser Brudervolk in England als die Fundamente seines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutsche mehr in Elend und Schmach gestürzt, als die Vernachlässigung dieser unserer vaterländischen Lebensgrundlage, nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr, als *das Recht*.

C. Th. *Welcker*.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Die Nothzucht ist die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs mittelst körperlicher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittelst Drohungen mit Tod oder schwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren.

Die Nothzucht wird von allen europäischen Gesetzgebungen mit Recht zu den schwersten Verbrechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchsten Grade, ist durch ihre schlimmen Folgen für die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geschlechts höchst gefährlich, gegen verheirathete Frauen gerichtet, bedroht sie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie in ihrem Bestande, und widerstrebt als ein so schändlicher Mißbrauch der stärkeren Körperkräfte des Mannes gegen das schwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet ist, den einfachsten Anforderungen der Vernunft und geordneter menschlicher Gesellschaft. In den christlich europäischen Staaten erhöht sich die Nothwendigkeit der strengen Bestrafung dieses Verbrechens noch insbesondere dadurch, daß das Weib in seiner anerkannten gleichen Menschenwürde ungescheut sich öffentlich zeigt, und daher in seiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um so mehr gegen rohe Gewalt geschützt werden muß. Diese vielfachen in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft mannigfache Gesichtspuncte erzeugt, unter welchen dieses Verbrechen aufgefaßt wurde. Nach dem römischen Recht und nach der allgemeinen im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleichstehe, so wie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde die Nothzucht hauptsächlich von Seiten der Gewalt betrachtet, und zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gerechnet, oder zu einer besondern, strafbarern Art desselben erhoben. Neuere Gesetzgebungen, z. B. die baierische und die sächsische, stellten die Nothzucht unter die Verbrechen gegen die Personen und persönliche Freiheit. Neuere Rechtslehrer sahen darin die schwerste Verletzung des Rechts der Ehre. Doch sind die neuesten Gesetzgebungen in Deutschland, z. B. die würtembergische und andere, darin einig, die Nothzucht als das schwerste Unzuchtsverbrechen zu betrachten, und die übrigen damit verbundenen Rechtsverletzungen nur als Gründe höherer Strafwürdigkeit gelten zu lassen.

Von dieser letzteren Ansicht ausgegangen, bestimmt sich das Verbrechen der Nothzucht, zum Unterschied von anderen Gewaltthätigkeiten gegen die Person, durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. In so weit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede, sondern nur von einer gemeinen, allerdings unter Umständen auch strafbaren Gewaltthätigkeit. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet, und in so fern auch ein noch nicht mannbares Mädchen, ein Kind unter 14 Jahren, mittelst Gewalt zur Duldung des Beischlafs gezwungen wird, so bleibt die That eine nur um so strafbarere Nothzucht. Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besonderen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürlichen Beischlafs erforderlich,

und wenn daher unter oder gegen Manns- und Weibspersonen ein widernatürlicher Beischlaf mittelst Gewalt erzwungen wird, so liegt darin keine Nothzucht, sondern das ebenfalls sehr strafbare Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, dessen gewöhnliche Strafe durch die angewendete widerrechtliche Gewalt noch sehr gesteigert werden kann. Bei der weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Ueberwältigung des Widerstandes der Genöthigten ist durch die neueren Gesetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechens durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehülfen des Verbrechens, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch solche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf ihre Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren, und zugleich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächeren Geschlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist, als bei dem stärkeren Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, so geht dieses zu weit, und ist bei schärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Ist der Angehörige der Genöthigten am Platze der That, so wird sie glauben dürfen, daß die ernstliche Bedrohung ihres Angehörigen auch gegen sie selbst schon gerichtet ist, oder um so gewisser gerichtet wird, wenn sie auf ihrem Widerstande beharrt, und ist er nicht am Platze der That, so liegt eine dringende, die Unverzüglichkeit ihres Eintritts enthaltende Gefahr für ihren Angehörigen nicht vor. Bei der Aburtheilung des Verbrechens der Nothzucht erzeugt der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung in der Regel keine Schwierigkeiten. Er muß immer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinsichtlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, in wie weit ein wirklicher Widerstand der Frauensperson bestand, und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittelst alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der seltenere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch die Frauensperson dem Acte selbst in nichts widersetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist dieser Widerstand selbst und gänzlich gebrochen, und ihre wehrlose Zulassung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt, und nicht durch Binden und Festhalten von Anderen verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Ueberwindung des ersten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der Handlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich und durch die ganze

Handlung hindurch fortgedauert haben; und wenn eine Ueberraschung bei der Handlung durch Dritte Statt fand, so muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpuncte dem Richter an die Hand, als die Aussagen der Frauensperson und ihre immer unzuverlässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Artikel 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewaltthätige und damit strafbare Unzucht Statt finde. Die neueren Gesetzgebungen stellen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat, und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in dem schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Eben so sind die neueren Gesetzgebungen darin einig, die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene körperliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neueren Gesetzgebungen überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt darin zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betrachtet, die Vollendung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Binden, oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten Verstande widerstrebt. Hat die Genöthigte in Folge der That schwere Verletzungen erlitten, oder ist gar der Tod daraus erfolgt, so bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen. Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert gesetzt. Es hat jedoch der Gerichtsgebrauch, in Anbetracht der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, schon seit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der härtesten Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzgebungen bestimmen daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstrafe der Nothzucht. Für den mindesten Grad des Verbrechens wird z. B. im baierischen Strafgesetze Artikel 187, im würtembergischen Strafgesetze Artikel 296 eine vierjährige Arbeitshausstrafe, oder im sächsischen Strafgesetze Artikel 157 eine vierjährige Zuchthausstrafe ersten Grades und im österreichischen Strafgesetze §. 111. eine fünfjährige Kerkerstrafe festgesetzt. Im Maximum der Strafe besteht dagegen eine größere Verschiedenheit, indem z. B. das baierische Strafgesetz in der höchsten Strafe der nicht durch Verletzungen der Genöthigten erschwerten Nothzucht

bis zu 8 Jahren Arbeitshaus, das sächsische und österreichische Strafgesetz bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und das würtembergische bis zu 15 Jahren Zuchthaus ansteigt. Hat die Genöthigte einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so wird dafür durch die neueren Gesetzgebungen so ziemlich gleichmäßig eine zehn= bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe vorgeschrieben, und ist die Genöthigte in Folge der erlittenen Mißhandlungen gestorben, so droht dafür das baierische Strafgesetz im Artikel 189 den Tod, das würtembergische im Artikel 295 lebenslängliche Zuchthausstrafe, während das österreichische und sächsische Strafgesetz diesen Fall noch mit zwanzigjähriger Zuchthaus= oder Kerkerstrafe belegen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht hinsichtlich der Frage, in wie fern das Verbrechen der Nothzucht von Amtswegen untersucht werden kann, oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Artikel 119 der Carolina allgemein vorgeschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten festgesetzt ist. Diese aus dem damaligen Zustande der Strafgerechtigkeitspflege sehr erklärliche deutliche Vorschrift, wo der altdeutsche Anklageproceß durch den von Amtswegen einschreitenden Inquisitionsproceß noch nicht ganz verdrängt war, wurde jedoch durch den immer mehr und mehr um sich greifenden Inquisitionsproceß und durch den letzterem huldigenden Gerichtsgebrauch beinahe allgemein außer Kraft gesetzt, und nur darüber bestand noch ein Streit, ob die fehlende Anklage einen Milderungsgrund enthalte oder nicht. Die preußische Gesetzgebung, die ältere unter den neueren, ließ die Untersuchung der Nothzucht von Amtswegen dann zu, wenn sich der Verbrecher als ein gemein gefährlicher gezeigt oder öffentliches Aergerniß erregt hatte. Noch neuere Gesetzgebungen, gänzlich unter dem Einflusse des leider in Deutschland sieghaften Inquisitionsprocesses, nahmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, wie z. B. das österreichische und baierische Strafgesetz, und selbst das neueste sächsische Gesetz führt die Nothzucht nicht unter den eine Anklage des Verletzten erfordernden Verbrechen auf. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht selten sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe erbietet, und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amtswegen und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Untersuchung ein größeres Uebel für die Frauensperson und ihre ganze Familie herbeigeführt wird, als durch Unterlassung derselben, und dieser Betrachtung, so wie dem Umstande, daß die neue Strafrechtswissenschaft und die ganze Richtung der Zeit dem Inquisitionsprocesse entschieden widerstrebt und den Anklageproceß begünstigt, der die Rechte des Angeschuldigten und des durch ein Verbrechen Verletzten mehr berücksichtigt, ist es daher zuzuschreiben, daß neuere, ihre Zeit mehr erkennende Gesetzgebungen, wie die würtembergische im Artikel 300, und der Entwurf des badischen Strafgesetzes im Artikel 299, mehr oder minder

ausgedehnt zur Einleitung einer Untersuchung wegen Nothzucht die Anklage der Genöthigten oder ihrer Eltern oder ihres Ehemannes verlangen, womit sie einen zeitgemäßen Fortschritt machen.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so lag es doch nahe zur Hand, daß man Jenen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist, und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittelst Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung desselben Zwecks nur eines anderen eher mehr als minder boshaften Mittels, und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein solcher betrachten lassen, der die Unucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind eben so wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht mißbraucht, muß sich ebenfalls wie jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen Halbnothzucht oder der Quasinothzucht oder, wie die neuere Strafrechtswissenschaft sich ausdrückt, der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgesetzgebungen treffen darin überein, daß sie diese Fälle unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen, und als bei Weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder, hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe, gleichstellen. Die schwerste und boshafteste Art unter diesen Fällen ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Mißbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der würtembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, die in den neueren Gesetzen auch unter dem Namen Verführung zur Unzucht vorkommt. Doch stellen manche neuere Gesetzgebungen, wie z. B. die baierische und sächsische, noch einen Unterschied zwischen Mädchen von 12 und 14 Jahren auf, und strafen

nur die Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, während sie die Unzucht mit Mädchen von 12 bis 14 Jahren nur mit halbjähriger Gefängnißstrafe bedrohen. Eine Strafe, welche, bei der Leichtigkeit der Verübung dieses Verbrechens, bei den schlimmen Folgen für das Kind, hinsichtlich seines ganzen Lebensglücks und Lebenswandels, und bei der tiefen moralischen Versunkenheit des Thäters, offenbar eine viel zu geringe ist. Tritt übrigens in allen diesen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Person auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des Verbrechers als wirkliche Nothzucht zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person wird alsdann noch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, so wie die dortigen Straferschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Gesundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als solche gelten und angewendet werden.

Sander.

Notorietät, Offenkundigkeit. — In einem Rechtsstreite vor dem Richter müssen die Parteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatsachen durch die gesetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch ganz allgemein bekannt sind, z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatsachen bedürfen alsdann keines Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, sondern sind aus sich selbst, durch ihre Beschaffenheit alsbald dargethan und bewiesen. Wenn z. B. ein Rechtsstreit auf Bestimmungen des Lüneviller Friedens gebaut wird, so ist der Lüneviller Frieden eine dem Menschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf. Wenn eine große Ueberschwemmung einer ganzen Gegend Statt fand, so ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend selbst gelegenen Gerichte diese Ueberschwemmung kein Gegenstand eines erst zu erhebenden Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorietät einer Thatsache eine juristische Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel ist, sondern sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweises. Eben so können in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche dem Gerichte in einem anderen Rechtsstreite von Amtswegen als eine absolut gewisse Wahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist der Tod des Erblassers dem Gerichte in einem früheren Rechtsstreite bewiesen worden, und dieser bewiesene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem späteren Streite keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende Ehen sind dem Gerichte aus anderen Streiten bekannt, und eine solche Notorietät, die man zum Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei Schließung der Ehe das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere mit den betreffenden Personen bekannte Personen die Thatsache der Geburt oder des Todes einer Person ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitsscheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jedoch wirkliche Beweismittel, die sich nach den darüber ertheilten besonderen Vorschriften richten müssen.

Sander.

Nullität, Nichtigkeitsklage. — Unter Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts versteht man im weitesten Sinne jede Ungültigkeit desselben, mag sie aus was immer für Gründen und Ursachen entspringen, und in diesem Sinne ist das Wort Nichtigkeit im gewöhnlichen Leben, in der Rechtswissenschaft und selbst in allen Gesetzgebungen so gäng und gäbe, daß man sich vergeblich bemüht, einen bestimmten Unterschied der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den damit verwandten Begriffen der Auflösung, der Umstoßung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu finden und aufzustellen. Es kommt auch auf einen solchen festen Unterschied in neuerer Zeit immer weniger an, weil alle neueren Gesetzgebungen, und vor ihnen schon der gemeine Gerichtsgebrauch in Deutschland, das Formularwesen aus der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr verbannten, und mit Recht mehr auf die Absichten der vor den Richter tretenden Parteien und auf deren Begründung, als auf die dabei gebrauchten Benennungen schauen. Nichts desto weniger lassen sich einige Unterschiede des Begriffs der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den anderen damit verwandten Begriffen anführen, in denen man so ziemlich einig ist, und als einen ersten und hauptsächlichen kann man den bezeichnen, daß man jenes Rechtsgeschäft wohl allgemein ein nichtiges nennt, bei welchem die Gesetze in seiner Form solche bestimmte und wesentliche Erfordernisse vorgeschrieben haben, die bei der Errichtung des Geschäfts nicht beobachtet wurden. Und wenn diese Formen noch dazu vom Gesetze unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben wurden, so wird dafür der Ausdruck der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unzweifelhaft am Platze sein. Solche Fälle treten hauptsächlich bei den gesetzlichen Vorschriften über die Formen der Schenkungen und Testamente ein. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes der Rechtsgeschäfte ertheilen die Gesetze Vorschriften über deren wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit, und werden diese Vorschriften auch in einem formrichtigen Geschäfte verletzt, so nennt man es ebenfalls nichtig, und hat daraus die Regel abstrahirt, daß man zum Unterschiede von der Umstoßung, Auflösung, Infirmation eines Rechtsgeschäfts jenes Rechtsgeschäft ein nichtiges nennt, wo die Ungültigkeit desselben von Anfang an und bei dem Zustandekommen

des Geschäfts vorhanden war, während man bei jenen Rechtsgeschäften von einer Auflösung spricht, wo erst durch einen inzwischen eingetretenen Umstand die Ungültigkeit desselben entstand. Unter den nichtigen Geschäften unterscheidet man wieder jene, welche von einer absoluten Nichtigkeit getroffen werden, auf welche sich jeder bei dem Geschäfte Betheiligte berufen kann, gegen jene, die nur von einer relativen Nichtigkeit getroffen sind, die nur einer bestimmten Person zu Gute kommt. So kann z. B. eine ungültige Verpfändung einer Sache von dem Verpfänder und von jedem Gläubiger des verpfändenden Schuldners angefochten werden, während eine von einer Ehefrau ohne Ermächtigung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeit nur von ihr oder ihrem Manne als nichtig angefochten werden kann, und der andere Vertragstheil sich darauf nicht berufen kann. Bemerkenswerth ist noch bei der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts der Umstand, daß die Ungültigkeit eines Theils des Geschäfts oder eines Puncts die Gültigkeit des Uebrigen nicht aufhebt, in so fern dieses für sich gültig geschehen ist, und in der Trennung vom Ungültigen fortbestehen kann. Es gilt dafür das Rechtssprichwort: utile per inutile non vitiatur. So hebt die Ungültigkeit eines einzelnen Legats an einen Unfähigen nicht die Gültigkeit des ganzen Testaments auf.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, so kann man dessen Nichtigkeit im Wege einer Klage oder einer Einrede vor den Richter bringen, und man kann daher in diesem Sinne auch von einer Nichtigkeitsklage, z. B. gegen ein Testament, sprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Rechtswissenschaft versteht man jedoch unter Nichtigkeitsklage nicht die Klage auf Vernichtung eines Rechtsgeschäfts, sondern das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, über dessen Begriff, Gegenstand und Grenze jedoch bis zum heutigen Tage die größten Streitigkeiten bestehen, deren nähere Entwickelung hier am Wenigsten am Platze wäre. Faßt man nun die Nichtigkeitsklage höchst allgemein auf, so lassen sich alle Beschwerden einer Partei gegen ein richterliches Erkenntniß im ordentlichen Rechtsmittel der Appellation vorbringen, und Alles, was also der Nichtigkeitsklage Raum gibt, kann auch im Wege der Appellation vor den höheren Richter gebracht werden. Das Verfahren des bürgerlichen Processes vor dem Richter besitzt jedoch Vorschriften, deren Beobachtung einen absolut-wesentlichen Bestandtheil der Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens bildet, und hat ein Richter solche Vorschriften verletzt, und unter ihrer Verletzung oder gerade in Folge dieser Verletzung ein Urtheil erlassen, so kann dasselbe vor ihm selbst oder vor dem höheren Richter, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, mittelst des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, und zwar noch 30 Jahre lang nach Erlassung des Urtheils angefochten werden. Sind diese Vorschriften, welche verletzt wurden, nicht nur positiven, sondern zugleich natürlichen Rechts, so führen sie eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils mit sich, und begründen eben deshalb die Zulassung

der dagegen gerichteten Beschwerden auf 30 Jahre hinaus. Hat dagegen der Richter nur Formregeln des Proceßganges verletzt, welche die Entwickelung des Processes auf der geregelten Bahn erhalten, und zum Schutz vor Unordnung und Willkür des Richters dienen, sind sie nur positiven Rechts, so unterliegt ihre Nichtbeobachtung dem Verzichte der Parteien; und will die Partei auf ihre Nichtbeobachtung eine Beschwerde bauen, so muß sie dieselbe innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist einführen. Sie begründen alsdann das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen, und werden heilbare Nichtigkeiten zum Gegensatze der unheilbaren genannt. Beiderlei Nichtigkeitsklagen haben daher hauptsächlich die Beschwerden im Auge, welche auf Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens gebaut sind. Welche Verletzungen aber unheilbarer und heilbarer Natur sind, darüber besteht der größte Streit und die vielfachste Ungewißheit. Eben so bestritten ist es, ob überhaupt die ungerechte Entscheidung des Richters hinsichtlich irriger Anwendung des materiellen Rechts dem Rechtsmittel der außerordentlichen oder der ordentlichen Nichtigkeitsklage Raum gibt, und wie dazu die Verletzung des materiellen Rechts beschaffen sein muß. Man behauptet wohl, daß ein Urtheil gegen ein klares, deutliches Gesetz — contra jus in thesi — auch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage begründe, allein was ein klares Gesetz ist, was jus in thesi gegen das jus in hypothesi ist, das ist eben so bestritten, als das, was eine unheilbare und heilbare Nichtigkeit in den Proceßformen ist.

Die vielfachen Streitigkeiten über das Wesen der Nichtigkeitsklagen führen daher immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Zulassung dieses Rechtsmittels überhaupt bedenklich ist, und es hat deshalb das neueste deutsche Proceßgesetz — die badische Proceßordnung — die Nichtigkeitsklage nicht unter den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse aufgenommen, sondern sie mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder unter gewissen Bedingungen mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Erkenntnisse vereinigt. Es liegt darin ein Fortschritt, weil die Vervielfachung der Wege, auf denen der Bürger sein Recht vor dem Richter sucht, dessen Auffindung nicht erleichtert, sondern deshalb besonders erschwert, weil damit der Unsicherheit des Betretens des richtigen Wegs und der Chikane des Gegners Thür und Thor geöffnet ist.

Sander.

Numismatik, Münzkunde. — Der Name **Numismatik** für die Wissenschaft von den Münzen, so wie der römische Ausdruck „nummi", stammt vom griechischen **Nomos** (dorisch **Numos**) oder **Nomisma**. Dieses bedeutet alles nach Sitte oder gesetzlicher Bestimmung Geltende oder Gebräuchliche, namentlich den gesetzlichen oder herkömmlichen Werth einer Münze. In ihrer weitesten Bedeutung umfaßt die Numismatik sowohl die Geschichte der Entstehung und Ent-

wickelung des Münzwesens, als auch die Lehre von dem Gehalte, dem commerciellen und ästhetischen Werthe der verschiedenen Münzarten. Das eigentliche Geld verdankt seinen Ursprung den Bedürfnissen des Verkehrs. Indem dadurch der früher gebräuchliche Tausch in Kauf verwandelt wurde, hat diese hochwichtige Erfindung dem materiellen Verkehr ungefähr dieselben Dienste geleistet, wie dem geistigen Verkehre die Erfindung der Buchstabenschrift. Die Buchstabenschrift hat die Mittel an die Hand gegeben, in wenigen Zeichen die geistigen Stoffe und Güter abzuprägen, aufzubewahren, so wie schneller und in weiterem Kreise mitzutheilen, als bei dem blosen Austausche der Gedanken von Mund zu Mund möglich war. In ganz ähnlicher Weise sind die Geldmünzen solche wenige und kurzgefaßte Zeichen, um die Werthe der materiellen Stoffe und Güter auszudrücken, aufzubewahren und von Ort zu Ort rascher und leichter zu verbreiten.

Ehe man zur Erfindung der eigentlichen Metallmünzen gelangte, mochten wohl die meisten Völker gewisse Hauptproducte in der Art zu Tauschmitteln erhoben haben, daß in diesen bestimmten Producten auch der Werth aller anderen Gegenstände des Verkehrs ausgedrückt und vergütet werden konnte. Bei den alten Griechen und Römern, die hauptsächlich Viehzucht trieben, boten die nutzbaren Hausthiere einen naheliegenden Ausdruck für den Werth der Dinge. In diesem Sinne sagte Homer von der Rüstung des Diomedes, daß sie acht Ochsen werth sei, u. s. w. Auch waren in den alten römischen Gesetzen die meisten Strafen in Stücken Vieh angesetzt. Andere Tauschmittel waren oder sind in Abyssinien das Salz, in Newfoundland getrocknete Stockfische, in Virginien Tabak, bei den Polarvölkern Pelze und dergleichen. Mehr und mehr mußte man aber darauf hingeleitet werden, zum allgemeineren Tauschmittel einen zugleich dauerhaften, theilbaren und nicht allzu häufig vorkommenden Stoff zu wählen, um in nicht sehr ausgedehntem Raume und für beliebige Zeit Werthe aufbewahren und diese nach größeren oder kleineren Theilen, ja nach Bedürfniß und Neigung umsetzen zu können. Dazu mußten vor Allem die Metalle geeignet erscheinen. Die Sage nennt bei den Römern Numa als den Ersten, durch welchen eine Art Geld aus Eisen soll eingeführt worden sein. Nach Cäsar haben sich die Britannier eines eisernen Geldes bedient, und ein Gleiches wird von anderen altnordischen Völkern berichtet. Auch die Byzantiner hatten Münzen von Eisen. Dieses Metall ist das am Häufigsten vorkommende, und so knüpft sich die Anwendung desselben, als eines allgemeineren Tauschmittels, noch an jene erste Form des Verkehrs, da man ein gewisses Hauptproduct zum Maßstabe des Werthes machte. Wenn aber auch Lykurg bei seinen Spartanern ein solches eisernes Geld einführte, so ist der Grund dieser Bestimmung bekannt. Sein Volk sollte ein kriegerisches, kein Handel treibendes sein; darum wollte er ihm die Vortheile entziehen, die aus der Verwendung von Gold und Silber zu Werthrepräsentanten, für die Förderung und Ausdehnung des Verkehrs entspringen mußten.

Diese besonderen Vortheile der edlen Metalle liegen theils in ihrer Dauerhaftigkeit (Feuerbeständigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Zersetzung unter dem Einflusse der Luft und Feuchtigkeit); theils in ihrer Seltenheit und der daraus hervorgehenden Möglichkeit, durch verhältnißmäßig geringe Massen sehr bedeutende Werthe darzustellen. Dazu kommt noch eine sehr wichtige negative Eigenschaft, wodurch die Wahl von Gold und Silber mit entschieden werden mußte. Es gibt nur wenig Geräthschaften und Werkzeuge, die nicht aus anderen und minder seltenen Metallen eben so gut oder besser, als aus edlen bereitet werden könnten. Durch die Verwendung der letzteren als Geld ist also, da sie als Consumtibilien nur geringe Bedeutung haben, dem allgemeinen Genusse wenig oder nichts entzogen worden; und weil hiernach ihr Werth hauptsächlich darin besteht, daß sie zu Werthzeichen besonders dienlich sind, so erklärt sich ihre Geltung in dieser Eigenschaft bei fast allen Völkern der Erde *). Zu diesen Münzen aus Gold und Silber sind noch in der neuesten Zeit, namentlich in Rußland, als eine dritte Gattung von Münzen aus edlem Metalle die aus Platina gekommen, welche jedoch bis jetzt noch nicht als Currentmünze im Handel umlaufen. Außerdem hatte man sich schon früh, zur Darstellung geringerer Werthe, geringerer und nicht edler Metalle bedient, namentlich des Kupfers, des Zinns (wie in Syrakus), des Messings und anderer Compositionen **). Ausnahmsweise wurden hier und da noch andere Stoffe als Metalle, wie Leder, Papier 2c., zu sogenannten Nothmünzen oder Münzsurrogaten verwendet.

Nach dieser Hinweisung auf die Münz-Stoffe in den verschiedenen Perioden sind die formellen Veränderungen im Münzwesen kurz in's Auge zu fassen. Vor der Erfindung der eigentlichen Geldmünzen fand der Eintausch der Consumtibilien gegen Metalle durch Zuwiegen der letzteren Statt. Der verschiedene Werth der Gegenstände wurde also durch gewisse Metallmassen bezeichnet; aber die Größe dieser Massen oder das Gewicht mußte im besonderen Falle durch eine besondere Operation ausgemittelt werden. Dieses war eben so zeitraubend, als mitunter schwierig, und so wurde man auf den Gedanken geleitet, das Gewicht von Metallmassen im Voraus zu bestimmen und diesen, unter dauernder Bezeichnung dieses Gewichts, eine gewisse Form zu geben. Daher kommt es, daß viele Münzen auch jetzt noch von

*) In dieser Beziehung erscheint auch die an der ostindischen Küste hier und da als Münze gebräuchliche Muschelart (Kauris) als zweckmäßig gewähltes Werthzeichen; während freilich aus anderen Rücksichten die Metallmünzen weit vorzuziehen sind.

**) Spätere Rücksichten auf Dauerhaftigkeit und zweckmäßigen Umfang der Münzen haben zum Legiren, zur Versetzung der edleren Metalle mit minder edlen, geführt. Auch werden aus sehr geringhaltigem Silber (billon) manche Arten von Scheidemünze geprägt, wie z. B. in Frankreich die Zehn-Centimesstücke.

einem Gewichte ihren Namen haben. Der erste Schritt zur Beschleunigung des Verkehrs bestand nun wohl darin, daß man bestimmten Gegenständen, die vorzüglich häufig im Verkehre vorkamen, bestimmte Münzen gegenüberstellte, so daß jede besondere Art von Münzen den Werth einer besonderen Art von Consumtibilien ausdrückte, welche letztere zugleich im Bildnisse den Metallstücken aufgeprägt wurden. Bei den alten Römern, wo das Grundeigenthum wesentlich unveräußerlich war, und das bewegliche Vermögen zumeist in Hausthieren bestand, drückten die ersten Münzen, nach Gewicht und Gepräge, vorzugsweise oder ausschließlich die verschiedenen Arten dieser Hausthiere aus, woher dann der Name „pecunia" rührt. Ein solches Metallstück, mit dem Bildnisse eines Pferds, Stiers, Schafs u. dgl. versehen, konnte wohl ohne Weiteres gegen den Gegenstand, den es bezeichnete, ausgewechselt werden *). Jede besondere Art dieser Metallstücke war also noch ein unmittelbares Gleichniß vom Werthe besonderer Objecte, so daß noch das Münzwesen auf dieser unteren Stufe der Entwickelung gleichsam die Hieroglyphenschrift des materiellen Verkehrs bildete. Auch diese Art des Austausches hatte vielfache Inconvenienzen, da unmöglich für alle Gegenstände des Handels und Wandels Münzen geprägt werden konnten. Die Schwierigkeiten nahmen mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Waaren immer mehr zu. Es war also ein höchst wichtiger Fortschritt, als man endlich zur Anwendung eines Münz-Fußes gelangte, d. h. zur Zerlegung einer bestimmten Metallmasse nach gewissen Abstufungen und nach einem ein- für allemal festgestellten Verhältnisse. Jetzt erst hatte man jenen beweglichen Maßstab für den Werth aller Waaren, den wir Geld nennen, mit nur wenigen und gleichförmigen Werth-Zeichen. Und jetzt erst war der Tausch in Kauf, das Zuwiegen der Metalle in summenweises Zuzählen verwandelt, was freilich nur ein beschleunigtes Zuwiegen ist, in so fern immer das Gewicht und der Feingehalt der zu Münzen ausgeprägten Metalle (Schrot und Korn) der hauptsächliche Bestimmungsgrund des Münzwerthes blieb. Da fortan die Münzen nicht blos den Werth besonderer Arten von Waaren repräsentirten, so konnten sie um so eher mit beliebigem Gepräge versehen werden. Man benutzte sie also, um darauf besonders hervortretende Persönlichkeiten oder geschichtliche Thatsachen im Abbilde oder Sinnbilde darzustellen. Dies geschah meistens auf beiden Seiten, und es wurde darum bald eine Haupt-Seite mit dem Hauptbilde (Avers) von der Kehrseite (Revers) unterschieden. Was nicht im Bildnisse auszudrücken war, wurde durch Schrift erläutert, die als kreisförmig am Rande umherlaufende Umschrift Legende heißt. Und weil man für die Geltung der Münzen einer öffentlichen Garantie bedurfte, so wurde meistens das zum Gepräge genommen, was in einer gewissen Zeit

*) Da ein solches Metallstück Erinnerungs-Zeichen für den Werth von Dingen war, wurde es auch „moneta" genannt.

den Staat repräsentirte. Auf diese Weise sind die im Handel geltenden Münzen (Currentmünzen) zugleich zu einer Art historischer Denkmäler geworden.

Die Sage schreibt die Erfindung der Münzen den Handel treibenden Phönikiern zu, also, merkwürdig genug, demselben Volke, von dem nach der herrschenden Meinung die Buchstabenschrift stammt. Man vermuthet, daß sie sich nur gestempelter Silberbarren bedient haben. Da indeß das Wesen des Geldes nicht von der äußeren Form der Münzen abhängt, so ist es möglich, daß schon bei den Phönikiern ein Münzfuß und ein wahres Geld im Gebrauche waren. Die Griechen, die stets das Zweckmäßige in die schöne Form zu fassen wußten, hatten schon eigentliche Münzen in der noch jetzt gebräuchlichen plattrunden Gestalt. Der Erfinder und die Zeit der Erfindung sind ungewiß. Die griechischen Münzen wurden von Königen, Republiken und Städten geschlagen. Das Gepräge stellte meistens Gottheiten und Könige dar; oder Symbole, welche die Städte bezeichneten; oder vorzügliche Landesproducte, wie etwa Kornähren auf sicilianischen Münzen. In Rom fingen, nach den mit Numa oder Servius Tullius beginnenden Königsmünzen, seit 244 die consularischen, und mit Julius Cäsar die theils lateinischen, theils griechischen Kaisermünzen an, welche letztere bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) dauerten. Außerdem hatten die römischen Colonieen ihre eigenen Münzen. Die Griechen wandten nur ausnahmsweise, die Römer aber regelmäßig ihre Münzen an, um darauf das Andenken hervorragender Männer (seit Julius Cäsar der Kaiser) und merkwürdiger Ereignisse zu verewigen. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern, so daß die Currentmünzen zugleich eigentliche Denkmünzen waren. Wenigstens erinnerten sie alle an eine Thatsache, wenn auch in verschiedener Weise, wonach man unter den Kaisermünzen historische, allegorische und vermischte unterscheidet. Das Gepräge zeigte darum eine große Mannigfaltigkeit. Besonders war dies bis Constantin der Fall. Aber auch später und bis zum Untergange des Reichs, als der Geschmack schon mehr und mehr sank, liebte man eine beständige Abwechselung im Gepräge.

Unter den ersten germanischen Regenten, da sich nach der Völkerwanderung erst wieder ein neues Leben aus dem neuen Chaos gebären mußte, vertraten auch wieder unförmliche Metallstücke, mit noch unförmlicherem Gepräge, die Stelle der Münzen. Dann kamen im Mittelalter, neben den Soliden oder den stärkeren Silbermünzen, deren Werth nach dem Gewichte sich bestimmte, die Bracteaten auf, auch Blechmünzen, Hohlmünzen, Blätterlinge rc. genannt. Die Bracteaten, meistens von sehr schlechter Arbeit, waren aus dünnem Blech geschlagen und gewöhnlich nur auf einer Seite geprägt, da auf der Rückseite die Figuren vertieft erschienen. Es geschah nur wenig und wenig Bedeutendes zur Verbesserung des Münzwesens in dem artistisch sonst so hoch stehenden Mittelalter. Wie aber in Griechenland und Rom die bildenden Künste in den Werken kleinster Dimension nicht eher Vorzüg-

liches leisteten, als da sie von ihrem Höhepuncte schon herabzusteigen begannen; so bietet die Geschichte der neueren Numismatik eine ähnliche Erscheinung dar. Erst gegen Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fingen mehrere italienische Künstler an, nach den Eingebungen ihrer Phantasie von der Currentmünze verschiedene Medaglione (médailles) zu prägen, auf welche dann größere künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. Später wurden solche Denkmünzen auch unter öffentlicher Auctorität geschlagen. Es entstand eine ziemlich lebhafte Liebhaberei an Medaillen und Medaillensammlungen, und ganze Geschichten, namentlich die Regierungsgeschichte von Louis XIV., wurde in einer Reihenfolge von Denkmünzen dargestellt. Zugleich wurde die Herausgabe von Prachtwerken, der sogenannten histoires métalliques von Louis XIV., XV. und anderen Monarchen veranstaltet, worin die Verbesserungen des neueren Münzwesens übersichtlich und anschaulich hervortraten *). Die artistischen Fortschritte im Prägen der Medaillen hatten natürlich auch förderlichen Einfluß auf die Currentmünze. Neben dieser letzteren bildeten indessen die Medaillen **) eine ganz eigene Classe, da man sich auf den Geldmünzen kaum noch mit der Darstellung von historisch bedeutenden Ereignissen befaßte. Wie überhaupt im politischen Leben, so zeigte sich auch darin ein gewisser Charakter der Einförmigkeit. Die vorherrschende Idee eines abstracten Staats, der nur im zeitweiligen Monarchen sich repräsentirt, drückte sich selbst auf den Landesmünzen aus, indem sie als Hauptbild stets nur den Regenten, auf der Kehrseite aber das Wappen, als stabiles Symbol des Staats, zeigten. So war auch die metallene Chronik der Geldmünzen zu einer blos einförmigen Regentengeschichte geworden, und nur ausnahmsweise wurde noch im Bilde oder auf der Legende auf irgend eine besondere Begebenheit angespielt. Wenn gleichwohl das neuere Geld eine größere Mannigfaltigkeit darbietet, so liegt der Grund nicht sowohl in einem veränderten Charakter des Staatsmünzwesens, als in dem Wechsel der politischen Schicksale und in der sich drängenden Menge der Staats- und Territorialveränderungen. Im Hinblicke auf die viel reichere Mannigfaltigkeit der Münzen des Alterthums sind nun in den letzten Jahren manche Vorschläge gemacht worden, um in die Einförmigkeit mehr concretes Leben zu bringen und dem gangbaren Gelde wieder die Bestimmung historischer Denkmale zu geben. Nicht mit Unrecht ist hervorgehoben worden, daß es nicht ganz gleichgültig sei, gerade bei dem von Hand zu Hand gehenden Gelde auch die Anforderungen des Geschmacks zu beachten und neben den einförmig wiederkehrenden Wappen, wobei kein Mensch sich etwas denke, noch andere aus dem Leben gegriffene und geistig anregende Gebilde erscheinen zu lassen.

*) Ein ähnliches Prachtwerk ließ Napoleon erscheinen.

**) Von den eigentlichen Denkmünzen, die ein historisches Factum im Abbilde oder Sinnbilde darstellen, sind die ein bloses Emblem und einen Wahlspruch enthaltenden Jettons zu unterscheiden.

Wenigstens wäre es nicht allzu viel, bei jeder nothwendigen Erneuerung eines Münzstempels, statt der blosen Wiederholung des Herkömmlichen, den künstlerischen Erfindungsgeist in Anspruch zu nehmen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit im Münzfache, wie in allen Gebieten der Kunst, ein populäres Element auf selbstthätigere Weise geltend zu machen sucht. Liefern doch die künstlerischen Werkstätten jetzt eine weit größere Menge von Denkmünzen, die nicht Monumente der Fürsten oder ihrer Feldherren und Staatsdiener sind, sondern von Männern des Volks aus allen Classen der Gesellschaft. Zugleich lassen sich Fortschritte in der technischen Vollendung gewahren, wie denn aus den Münzstätten eines Duvivier in Paris, Loos in Berlin und so mancher Anderen Vorzügliches hervorgegangen ist.

Noch wichtiger sind die Veränderungen, die im Münzwesen und mit Beziehung auf dieses während der letzten Jahrhunderte in nationalökonomischer Hinsicht Statt hatten. Die Erfindung des Geldes und ihre Wirkung auf den materiellen Verkehr ist mit derjenigen der Buchstabenschrift und ihrer Wirkung auf den geistigen Verkehr verglichen worden. Das Gleichniß läßt sich noch weiter ausdehnen, da man wohl der Erfindung der Druckerpresse die ihr nicht gar lange vorangegangene Erfindung der Wechsel zur Seite stellen darf, woran sich später die Entstehung von Banknoten, Tresorscheinen und anderem Papiergelde knüpfte. Auch diese Zeichen der metallenen Werthzeichen haben durch weitere Abkürzung und Beschleunigung des Verkehrs eine ganz analoge Bestimmung und eine entsprechende Folge, wie die Anwendung der beweglichen Lettern zum Drucke. Und so tritt uns selbst in Beziehung auf die Zeit der wichtigsten Erfindungen ein merkwürdiger Parallelismus in der Entwickelung der materiellen und der ideellen Seite des Völkerlebens entgegen; worüber sich jedoch derjenige nicht wundern wird, welcher den Gang der Cultur in seinem Zusammenhange auffaßt und nicht übersieht, daß jeder materielle Fortschritt zugleich einen geistigen und dieser jenen voraussetzt. Derselbe Parallelismus zeigt sich noch in anderer Weise. Im Mittelalter hatte auch eine Münz-Anarchie geherrscht: es wurde so ziemlich nach Willkür und Laune geprägt, ohne die Grundlage eines festeren Systems. Die Entstehung eines stabileren und gesetzmäßigen Münzfußes *) in jedem der verschiedenen Staaten Europas fällt nun nahe

---

*) Für Deutschland besonders wichtig ist der Zinnische Münzfuß vom Jahre 1667, von Sachsen und Brandenburg angenommen, von Kurbraunschweig beibehalten (feine Mark Silber zu 10½ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr.); der Leipziger oder 18 Guldenfuß, 1690 für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt und 1738 zum Reichsfuße angenommen. Der preußische oder Graumann'sche Fuß vom Jahre 1750 (feine Mark Silber zu 14 Rthlr.); der Conventions- oder 20 Guldenfuß, nach einer zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Convention vom Jahre 1753, angenommen von Oesterreich, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (feine Mark

zusammen mit der bestimmten Ausbildung und der verhältnißmäßig größeren Stabilität des europäischen Staatenwesens überhaupt, besonders seit dem westphälischen Frieden. Da man fortan bestimmte Maßstäbe für die Vergleichung des verhältnißmäßigen inneren Werths der mehreren Geldsorten vor sich hatte; so wurde es jetzt erst möglich, daß so ziemlich die Münzen aller Völker, etwa mit Ausnahme der blos auf den localen Kleinverkehr berechneten Scheidemünze, im Welthandel Geltung erhielten, wenngleich nicht durchweg nach dem in den Staaten ihrer Entstehung festgesetzten Nominalwerthe. Früher waren es hauptsächlich nur besondere Geldsorten, wie zum Beispiele spanische Piaster, die im Welthandel weitere Bedeutung hatten. Daraus entsprangen manche Hemmnisse und Beschränkungen. Die Stabilisirung und Regulirung des Münzwesens dagegen mußte dem Verkehre Vorschub thun, weil diesem nun das Geld, in seiner Eigenschaft als Mittel der Aufbewahrung und des Transports der Waarenwerthe, worauf sich überhaupt dessen commercielle Thätigkeit zurückführen läßt, zahlreichere Dienste leistete.

Diese bessere Fixirung und größere Vereinfachung des Münzwesens hat nun in neuerer Zeit häufig den Wunsch und die Frage hervorgerufen: ob nicht eine noch größere, ja eine universelle Einheit desselben möglich und ausführbar sei? Man ist indeß bei der Einführung neuer Münzsysteme überall auf große Schwierigkeiten gestoßen, und wenigstens dauerte es lange, bis sich das Volk in solche Aenderungen fand und damit befreundete. Dies beruhte nicht blos auf einer zufällig traditionellen Gewohnheit, von der man sich nur mit Mühe losreißen konnte. Ein tieferer Grund, worauf schon die ersten Forschungen und die Urgeschichte der Numismatik hinweisen, liegt in der Natur der Münzen selbst. Sie sind doch immer nur ein Aequivalent der Consumtibilien und müssen darum zu den Gegenständen der Production in einem bestimmten Verhältnisse stehen, indem es unzweckmäßig wäre, Münzen von solcher Größe oder Kleinheit auszuprägen, wofür man, einzeln genommen, im täglichen Handel und Wandel nichts ein-

---

Gold zu 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{1}{4}$ Pf.; feine Mark Silber zu 20 Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thlr.). Der sogenannte 24 Guldenfuß, 1776 von Baiern und den Nachbarstaaten angenommen, ist nur eine Erhöhung des Nominalwerths der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzen im Verhältnisse von 6 : 5. Endlich wurde unter den süddeutschen Zollvereinsstaaten, durch Convention zu München vom 25. August 1837, die Einführung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes beschlossen, mit $\frac{9}{10}$ Feingehalt. Die Mark Silber zu 233,855 Gran gerechnet. Nur Sechs- und Dreikreuzerstücke sollen im 27 Guldenfuße, im Gehalte von $\frac{1}{3}$ Silber und $\frac{2}{3}$ Kupfer, ausgeprägt werden. Daran schloß sich die allgemeine Münzconvention sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu Dresden, vom 30. Juli 1838, wonach künftig nur Thalerrechnung nach dem 14 Thalerfuße und Guldenrechnung nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße Statt finden, und für beide Rechnungsweisen eine Vereinsmünze zu 2 Thlrn. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, im Gehalte von $\frac{9}{10}$ Silber, geprägt werden soll. Vergl. „deutsche Vierteljahrsschrift." Heft 1, 1840.

zukaufen vermöchte. Allein die Kosten der Production und darum die Preise für dieselben Waaren sind verschieden in den mehreren Ländern und unter verschiedenen Umständen. Das natürlich zweckmäßige Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von Waaren und dem Maßstabe ihres Werths im Gelde ist nun aber nicht immer beachtet worden. Dieses gilt selbst von dem in mancher Beziehung so große Vorzüge darbietenden französischen Münzsysteme, das, ein Erzeugniß der Revolution, ohne Weiteres einen abstracten Begriff zu verkörpern suchte. Indem man den Franken zur Münzeinheit nahm und das Decimalsystem *) durchführen wollte, stieg man bis zu den Centimes herab, einer fast nur ideal gebliebenen Münze, da man sie in der Wirklichkeit kaum darstellen konnte, und sich ihrer wenigstens im täglichen Verkehre, als diesem völlig unangemessen, nicht bedienen mochte. Darum mußte noch zwischen Decime und Centime der Sou eingeschoben werden, als hauptsächlich gangbare Scheidemünze **). Weil nun ferner die Preise für die gleichen Quantitäten und Qualitäten von Waaren in den verschiedenen Staaten von einander abweichen, so würde man leicht fehlgreifen, wollte man das Münzsystem des einen Staats ohne Weiteres für den anderen als passend erklären. Jedenfalls wird sich die Vereinfachung und die Herstellung einer Gleichförmigkeit des Münzwesens zunächst nur auf die besonderen Nationalitäten beschränken müssen, auf die einzelnen größeren Kreise des Verkehrs, worin die wesentliche Gleichheit der Verkehrsverhältnisse auch eine ziemliche Gleichheit im Werthe derselben Producte erzeugt. In einer späteren Zukunft und im Verlaufe der Entwickelung wäre es indeß wohl möglich, daß durch den lebhafteren und in allen seinen Mitteln vervollkommneten Welthandel alle Nationen so sehr genähert würden, um die jetzt noch sehr großen Unterschiede in den Preisen der gleichnamigen Consumtibilien im Wesentlichen auszugleichen. Dann würde die Einführung eines allgemein gültigen Münzfußes wohl ausführbar sein, so daß sich die Besonderheit der Nationen, die Mannigfaltigkeit in der Einheit etwa nur noch im verschiedenen Gepräge kund gäbe. Und damit wäre allerdings für die Beförderung des Verkehrs ein weiterer und nicht unwichtiger Schritt geschehen. Man wäre dem Ziele eines möglichst großen Zeitgewinns in der materiellen Production näher gekommen, weil mit der Verschiedenartigkeit der Münzsysteme

*) Dieses Decimalsystem ist auch in Nordamerika, Rußland und Holland angenommen. In Holland, wie in Frankreich, ist man jedoch bis zu einer im Kleinverkehre unpassend geringen Münze herabgestiegen.

**) Zur Würdigung des französischen Münzwesens und gegen Ueberschätzung seiner Vorzüge ist noch zu beachten, daß den französischen Münzämtern ein Schlagschatz von 1,52 % bleibt; daß dagegen die süddeutschen Münzstätten wohlfeiler prägen, da ihr Schlagschatz nicht einmal ½ % beträgt. Vergl. L. Pestalozzi: „Ueber die Landplage fremder Scheidemünze im Canton Zürich. Orell und Füßli, 1838."

zugleich eine nicht geringe Menge von improductiven Geschäften des Zählens und Rechnens wegfallen würde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Verkehrsgeld noch im Umlaufe befindlichen Münzen für den Geschichtsforscher keinen besonderen Werth haben, weil die Circulation selbst das in den Münzen Dargestellte gleichsam in der Gegenwart festhält. Darum werden die Münzen der neueren Zeit mehr vom nationalökonomischen oder artistischen Standpuncte aus beachtet, und nur als Denkmale der Gegenwart, als Ueberlieferungen derselben an eine fernere Zukunft haben sie zugleich historische Bedeutung. Das Interesse des eigentlichen Geschichtsforschers dagegen wird sich hauptsächlich auf solche Münzen wenden die bereits außer Geltung und etwa nur in einzelnen Exemplaren auf spätere Geschlechter gekommen sind. Hiernach unterscheidet man eine historische von einer bürgerlichen oder politischen Numismatik. Die erstere befaßt sich mit dem Handelswerthe der Münzen der verschiedenen Völker. Sie hat die Stoffe der Münzen, so wie ihr Gewicht in's Auge zu fassen, sodann die verschiedenen Münzfüße und das Verhältniß der mehreren Geldsorten nach Gewicht und Gehalt zu dem eigentlichen Cours-Werthe, wie dieser durch die Auctorität des Staats oder der öffentlichen Meinung festgesetzt wird. Die historische Numismatik sucht die geschichtlichen Data des Alters und Vaterlandes der Münzen, so wie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermitteln. Als Anhang ist noch die Kenntniß der Metall-Marken erforderlich, der Nothmünzen rc. Diese geschichtliche Numismatik ist also eine historische Hülfswissenschaft und namentlich ein Theil der Archäologie, so weit sie es wesentlich mit den Münzen des Alterthums zu thun hat. Mit Rücksicht auf das Alter der Münzen zerfällt die historische Münzkunde in eine alte und neue. Jene, die wohl auch vorzugsweise Numismatik genannt wird, beschäftigt sich mit den Münzen der Griechen und Römer, die im Westen bis auf Romulus Augustulus, im Osten bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) reichen. Die orientalischen und barbarischen Münzen aus dieser Periode werden als Anhang zu denen der Griechen und Römer behandelt. Alle späteren abendländischen und morgenländischen Münzen fallen in das Gebiet der neuen Numismatik, wohin überdies die orientalischen, mit arabischer und kufischer Schrift, gezählt werden. Zuweilen hat man noch eine mittlere von einer neueren Münzkunde unterschieden. Hiernach hört das numismatische Mittelalter mit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und zugleich mit dem Bracteaten- und Solidenwesen auf; da fortan auf den Landesmünzen die Jahreszahlen in ununterbrochener Folge erscheinen, da mit der Einführung gesetzlicher Münzordnungen das eigentliche Geld im neueren staatswirthschaftlichen Sinne entsteht und neben den Currentmünzen eigentliche Schaumünzen (Medaillen) zum Vorscheine kommen. Die Ausbeute der Numismatik aus dem Mittelalter ist indessen höchst dürftig, und

so läßt man es gewöhnlich bei jener blos zweitheiligen Eintheilung bewenden.

Die Geschichte der Numismatik als Wissenschaft gehört erst der neueren Zeit an. Den Völkern des Alterthums war sie als gelehrte Beschäftigung durchaus unbekannt. Für die Neueren konnte sie dies erst werden, nachdem man angefangen hatte, Münz-Sammlungen zu veranstalten, was etwa seit dem funfzehnten Jahrhunderte geschah; und nachdem in Italien der Eifer für die Erforschung des classischen Alterthums erwacht war. Die erste Periode der Wissenschaft, etwa von 1580—1680, rechnet man von F. Ursinus und dem Niederländer H. Goltzius bis auf A. Patin und den Schweizer A. Morell. Schon 1577 hatte indeß der Spanier A. Agostino eine erste Anleitung zur Münzkunde verfaßt. W. Lazius, Kaiser Ferdinand's I. Leibarzt, suchte zuerst Geschichtliches aus Münzen zu erläutern; und schon Goltzius hatte griechische Münzen vorzüglich beachtet. Vorherrschend blieb jedoch die Beschäftigung mit den römischen Münzen, sowohl der Familien, als der Kaiser. Doch wußte man noch von keiner Kritik über Aecht und Unächt. Da zugleich die Numismatik eine Modebeschäftigung für Mächtige und Reiche geworden war, so wurden in Italien, auch in Deutschland, unächte Münzen zu Tausenden verfertigt. Zu Anfang der zweiten Periode — von Vaillant und Spanheim bis Pellerin und J. Eckhel — etwa 1680—1780 — waren die römischen Münzen schon ziemlich zahlreich vorhanden und wurden geschichtlichen Forschungen zu Grunde gelegt. Im Verlaufe dieses Jahrhunderts waren sodann die griechischen Münzen sorgfältiger gesammelt und mit Geschichte und Geographie in Verbindung gesetzt worden. Auch richtete sich schon die Aufmerksamkeit auf die mittlere Zeit. Indem so der Stoff sich anhäufte, trat zugleich das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Betrachtung und Behandlung desselben lebhafter hervor. Darauf hatte schon der Professor in Zürich J. J. Geßner hingewiesen. Der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Numismatik, mit dem ihre dritte oder kritische Periode beginnt, wurde jedoch J. Eckhel, den man den Linnäus der Münzkunde genannt hat. Durch seinen trefflichen Katalog über das sehr reichhaltige Wiener Münzcabinet und vorzüglich durch die in acht Quartbänden (1792—98) erschienene „Doctrina nummorum“, wodurch erst die Numismatik mit alter Geographie und Geschichte in die engste Verbindung gesetzt wurde, gab er der Wissenschaft Gestalt und Richtung bis auf die neueste Zeit. Die alten Münzen theilte er in 1) außerrömische, die auch die Münzen der Städte, Völker und Könige heißen, oder griechische genannt werden, weil diese überwiegen, und nur wenige mit altspanischer, altitalischer und morgenländischer Schrift vorkommen; 2) römische, die entweder consularische oder Kaisermünzen sind. Für weitere Classificirung wählte er für die griechischen Münzen den geographischen Eintheilungsgrund; für die consularischen die alphabetische und für die Kaisermünzen die

chronologische Ordnung. Als Nachfolger Eckhel's traten dann vorzüglich Neumann in Wien auf, D. Sestini in Berlin und A. Millin in Paris. Alle bedeutendere Cabinette, darunter das größte in Europa, das Pariser, wurden nach seinem Systeme geordnet. Gleichzeitig erwachte wieder ein größerer Eifer für die Numismatik, namentlich in Frankreich, wo sich Mionnet, durch seine Nachbildung der antiken Münzen des Pariser Cabinets in Schwefelabgüssen, ein besonderes Verdienst erwarb. Auch fehlte es nicht alljährlich an einer reichen und selbst überreichen numismatischen Literatur. In den letzten Jahrzehenten sind zwar die größeren numismatischen Werke seltener geworden; allein die Menge der Specialforschungen und der Abhandlungen über numismatische Einzelheiten dürfte eher zugenommen, als abgenommen haben. Dem Charakter dieser neuesten Zeit gemäß hat sich die Numismatik auch eine eigene periodische oder halb periodische Literatur geschaffen. Dahin gehören oder gehörten: „Schlichtegroll's Annalen der gesammten Numismatik"; „Blätter für Münzkunde, oder hannöverische numismatische Zeitung" (Leipzig, 1834); die in Paris erscheinende „Revue numismatique" ꝛc. Lexikographisch ist die Numismatik in Schmieder's „Handwörterbuch der gesammten Münzkunde" (Halle und Berlin 1811 — 15) behandelt; einen kurzen Abriß ihrer Geschichte gibt Leizmann (Erfurt, 1828); eine Uebersicht der numismatischen Literatur bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Lipsius in der „Bibliotheca numaria" (Leipzig, 1801) *). Seit der wissenschaftlichen Behandlung der Numismatik hat diese einen nicht unwichtigen Einfluß auf die Geschichtsforschung geäußert. Eine lange Regentenreihe des bosporanischen Reichs wurde erst durch Münzen bekannt, worüber die russische Akademie der Wissenschaften Untersuchungen hatte anstellen lassen; selbst das Dasein mancher kleineren Staaten des Alterthums konnte nur durch die Auffindung von Münzen nachgewiesen werden. Noch manche weitere Aufklärung über dunkele Gebiete der Geschichte ist von der Numismatik zu erwarten. So arbeitet jetzt Baron Chaudoir in Petersburg an einem großen Werke über chinesische Münzen; Frähn wird Nachrichten über zwei Sassanidenmünzen und Reichel ein Prachtwerk über die russischen Münzen herausgeben. Auch gibt die „Revue numismatique" (1839, März, April) interessante Notizen über die bei Lahore in Masse gefundenen Kupfermünzen der scythischen Könige; sodann über indo-scythische, sassanidische, persische, arabische und andere, die General Court aus Ostindien nach Frank-

---

*) Wichtigere Werke über die Münzen einzelner Völker und Länder sind von Frähn für mohamedanische Münzen erschienen; von Castanoso für Spanien; von Zanetti für Italien; von Leblanc für Frankreich; von Leake für England; von Bircherodt für Dänemark; von Becker für Deutschland ꝛc. Zu den Beschreibungen einzelner Arten von Münzen gehören Lilienthal's Thalercabinet, Köhler's Ducatencabinet, Hölle's Groschencabinet u. s. w. Ueber „Geld, Geldbedarf" u. s. w. siehe Bd. VI.

reich gebracht hatte u. s. w. Als Denkmale und industrelle Erzeugnisse bestimmter Völker und Perioden haben aber auch die Münzen, da sie eigenthümliche Culturzustände zur Anschauung bringen, noch eine unmittelbare culturgeschichtliche Bedeutung. Nicht selten haben sie zugleich einen künstlerischen Werth, weil sie entweder selbst Kunstwerke sind und zuweilen — namentlich aus der römischen Kaiserzeit — mit den schönsten Cameen um den Vorzug streiten; oder weil sie berühmte Kunstwerke des Alterthums, wie den farnesischen Hercules, die knidische Venus u. A. in Bild und Gepräge darstellen. S.

Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apostolischer Vicar. — Es ist ein eigenes Stratagem der Dunkelfreunde, und eben nicht das ehrenvollste, alle jene als Feinde der katholischen Kirche darzustellen, welche die Wahrheit von den Schlacken zu reinigen suchen. Der Verfasser dieses Artikels, selbst Katholik, gehört ebenfalls zu denjenigen, die den stärksten Beweis wahrer Achtung und guter Gesinnung für ihre Kirche dadurch zu geben glauben, daß sie sich bemühen, Alles bemerkbar zu machen, was in dem allmälig Entwickelten, dem Geiste des Guten und Wahren, d. h. dem Geiste des Christenthums, somit auch dem Geiste des ächten katholischen Christenthums fremd ist und mehr oder weniger nicht entspricht. Damit ist nun allerdings auch das praktische Streben verbunden, das auf bloser Concession Beruhende zu entfernen, und nur dem Bessern, Wesentlichen und Nothwendigen die Anerkennung nicht zu versagen. Müßte man doch durch unbeschränktes Preisen von allem Bestehenden und durch das darin liegende Leugnen der so lange her im Streben der Edelsten vorausgesetzten Dringlichkeit und Möglichkeit des Fortschrittes allzu viel Mißtrauen gegen Erkenntniß und Urtheil oder Wahrheitstreue und Gewissen seiner Glaubensgenossen oder seiner selbst zu begründen fürchten. Unsere Richtung wird nicht dauernd des Schutzes der Staatsregierungen entbehren. Denn so viele Anerkennung dem Streben werden mag, ein friedliches äußeres Verhältniß zu gewissen kirchlichen hohen Behörden und ihren Anhängern herzustellen, so kann doch die Absicht nicht sein, solchem Zwecke Gemüth und Ueberzeugung der protestantischen und jener katholischen Staatsbürger zu opfern, welche mit ihnen in so Vielem gleich denken; es kann wahrlich doch nicht die Absicht sein, durch Hinderung freier Mittheilung nur der einen Partei diese zurückzusetzen und zu gefährden.

Wie wir in den ersten Anfängen der christlichen Kirche keine anderen, als unter sich gleichstehende, von einander unabhängige Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinden finden, und dem Oberen ihrer Gemeinde zu Rom alle jene heutigen Vorrechte des Papstes unbekannt erscheinen, die oben im Artikel „Curie" unter die zufälligen gezählt sind, so sieht man auch seine ersten Stellvertreter in der Ferne keines dieser Vorrechte ausüben. Man findet einfache Botschafter in diesem

Sinne zu vorübergehenden Zwecken, wie an dem Hof des Imperators zur Betreibung bestimmter Angelegenheiten, wie zu einem Concilium; auch bald stehende Botschafter am Hofe zu Constantinopel, welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden (d. i. Beauftragte), dergleichen von anderen Bischöfen ebenfalls nicht nur dort unterhalten, sondern auch an die Sitze der Patriarchen und Metropoliten gesendet wurden *).

Zu den ältesten Spuren der später vorkommenden Stellvertreter mit größeren Rechten rechnet man die Stellung des Bischofs von Thessalonich, der Hauptstadt von Ostillyrien im vierten Jahrhunderte. Damals hatte der Bischof von Rom zwar schon den ersten Rang, der überhaupt, sobald Rangverhältnisse zur Sprache kamen, namentlich bei Versammlungen, Rom, als der Reichshauptstadt, zugestanden scheint, und Patriarchalrechte über das südliche Italien, über Sicilien, Sardinien und Corsica erlangt, auch überhaupt hatte Rom, als im Abendlande die einzige apostolische und größte Kirche, hohes Ansehen, aber von weiter gehenden, die Gleichstellung mit anderen Patriarchenstühlen aufhebenden wirklichen Rechten war im Abendlande kaum etwas, im Morgenlande gar nichts ihm zugestanden. Nun wurde im Jahre 379 Ostillyrien, welches — bis dahin Theil des westlichen Reichs — mit diesem, im Kampfe gegen die Arianer, sich dem Bischofe von Rom angeschlossen hatte, zum östlichen Reiche geschlagen. Da mußte es dem Bischofe von Thessalonich (der kirchlichen Verbindung mit dem Osten abgeneigt, auch weil ihn diese einem näheren Oberen, dem Bischofe zu Constantinopel, zu unterwerfen drohte) angenehm sein, vermöge eines vom römischen Stuhle erhaltenen Auftrags Patriarchalrechte in Ostillyrien auszuüben. Ein dagegen gemachter Versuch der mit Thessalonich unzufriedenen ostillyrischen Bischöfe, die Vereinigung mit dem Patriarchate von Constantinopel zu erhalten, wurde vereitelt. So gewann Rom durch kluge Benutzung der Umstände zu seinem Patriarchalsprengel Ostillyrien. Auch ein Metropolit Galliens, der Bischof von Arles, trat auf ähnliche Weise freiwillig in das untergeordnete Verhältniß eines Stellvertreters (Vicarius) von Rom, um durch seinen Schutz Metropolitanrechte zu erwerben und zu sichern. Doch gelang es ihm später, nach Galliens Trennung vom römischen Reiche, sich wieder loszumachen **). Aehnliche Vicarien Roms zeigen in jener Zeit noch andere Länder, besonders wo des letztern Missionäre das Christenthum gelehrt hatten. Nachdem Rom, vermöge seines Primats, ein Aufsichtsrecht über die ganze Kirche auszuüben begonnen, stellte es auch zu dem Zwecke Metropoliten als Stellvertreter auf, um bei jenem höheren Aufsichtsrechte

*) Nov. 123, c. 25.

**) Schröckh, Kirchengeschichte Th. 8, S. 113, 154 f. Th. 17, S. 37 und 132 f. Gieseler, Kirchengeschichte I, §. 92.

Hülfe zu leisten und einzelne Aufträge zu übernehmen. Das Gewicht einflußreicher Metropoliten diente so zugleich, Roms Ansehen zu heben. Diese stehenden Vicariate scheinen sich nicht in's achte Jahrhundert erhalten zu haben. Einige der späteren Erscheinungen in dieser Sphäre sind vorübergegangen und für unsere Leser ohne Interesse.

Im eilften Jahrhunderte, als die Päpste jenes Aufsichtsrecht beinahe bis zur absoluten Alleinherrschaft in der Kirche ausgedehnt hatten, zogen sie vor, nach freier Wahl Abgeordnete durch besondere Aufträge (Legaten) zu ernennen. Zu dem Zwecke, die ursprünglichen Rechte der Metropoliten und Provinzialconcilien an sich zu ziehen und die Meinung von unbeschränkter Gewalt des ersten Stuhls zu befestigen, konnten jene, deren Rechte so entzogen werden sollten, namentlich die Metropoliten selbst, deren Wahl nicht im Belieben des Papstes stand, nicht als so sichere Werkzeuge erscheinen, wie ganz allein von ihm gewählte Personen. Daneben kommen doch auch Metropolitanstühle vor, welchen für ihre Provinzen die Würde eines legatus sedis apostolicae mit beschränkten Befugnissen übertragen und stehend geworden ist. Die Schule nennt solche Metropoliten legati nati, dagegen jene frei gewählten Stellvertreter legati dati oder missi. Ist der Legat ein Cardinal, so wird er seit dem Mittelalter legatus a latere (papae) genannt, für jeden anderen legatus missus ist jetzt der Ausdruck nuntius apostolicus technisch. Die missi sind zu allen Zeiten nicht blos zu kirchlichen, sondern auch zu politischen Geschäften gebraucht worden *).

Die legati missi wurden seit dem Mittelalter ausgesendet, nicht blos um, gleich anderen diplomatischen Agenten, zu beobachten, Berichte zu erstatten und Mittheilungen zu machen und anzunehmen, sondern als regierende, dem Episcopate der Landeskirchen vorgesetzte, nur dem Papst unterworfene Oberbehörde, die ihre Gewalt vom Papste ableitet, ohne jedoch mit ihm für eine und dieselbe Person zu gelten, von welcher man daher an ihn appelliren kann (d. i. cum jurisdictione delegata). Ihr Amt, wie es die päpstlichen Verordnungen des Mittelalters (Decretalen) und die Praxis des römischen Hofs auffassen, soll sie berechtigen, die angebliche unbeschränkte Gewalt des

---

*) Der letzte Nuntius zu Cöln, Pacca, jetzt Decan des Cardinal-Collegiums, sagt in der seinen Denkwürdigkeiten angehängten Instruction für Nuntien geradezu: „Ein Prälat, der Nuntius ist, vereint in sich zwei Eigenschaften, die sehr verschiedenes Benehmen zu fordern scheinen; und dennoch muß er seine Schritte so leiten, daß kein Widerstreit, nichts Unpassendes hervortritt. Der Nuntius ist Gesandter (ambasciadore). — Aber der Nuntius ist zugleich Bischof. — Ich thäte den Prälaten, welche die Laufbahn der Nuntiatur betreten, Unrecht, wenn ich nöthig hielte, sie zu ermahnen, die berühmten Briefe des Cardinals d'Ossat zu lesen. Sie werden von den Diplomaten aller Nationen für ein Meisterstück von Politik gehalten." Memorie storiche di Mr. Pacca sul di lui soggiorno in Germania etc. Modena 1836, p. 217. 262.

Papstes über die ganze Kirche in den ihnen angewiesenen Bezirken auszuüben, so weit nicht der Letztere sich dieselbe vorbehält. Daher sprechen sie nach dieser Theorie namentlich auch, gleich dem Papste selbst, eine mit jedem Bischofe und Erzbischofe in seiner Diöcese concurrirende und denselben prävenirende Regierungsgewalt an, so daß die bischöfliche Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche es ihnen an sich zu ziehen beliebt, durch sie allein ausgeübt würde. Rom betrachtet in so fern den Legaten, obgleich als seinen Stellvertreter, doch zugleich als Ordinarius in jeder ihm zugewiesenen Diöcese, während im Grunde nur ihr Bischof Ordinarius ist, weil nur dieser das Amt bekleidet, welches zur Regierung der Diöcese eigentlich eingesetzt ist. Clemens IV. (1265 — 1268) spricht in einem Erlasse, der dreißig Jahre später in's Kirchengesetzbuch aufgenommen wurde, über die Gewalt eines päpstlichen Legaten sich geradezu dahin aus: „Wem für bestimmte Regionen das Amt eines päpstlichen Legaten übertragen ist, um dort auszurotten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen, den betrachten wir als Ordinarius der ihm anvertrauten Provinzen, gleich (des alten Roms) Proconsuln und sonstigen Gouverneurs (eroberter Länder), welchen die Regierung bestimmter Provinzen zugefallen ist *).“ Von dieser Ansicht ausgehend, schreibt namentlich Rom seinen Legaten zu: die gesetzgebende Gewalt über den ihnen angewiesenen Bezirk, das Recht, Concilien zusammenzuberufen, darin den Vorsitz zu führen und die höchste Gewalt auszuüben, den Wahlen von Bischöfen und anderen Prälaten die Bestätigung zu ertheilen, Kirchenämter zu verleihen, richterliche Gewalt, sowohl in höherer Instanz, durch Annahme von Appellationen gegen ergangene Urtheile, mit oder ohne Umgehung des Erzbischofs — als auch schon in erster Instanz, mit Umgehung des Bischofs, auszuüben, auch Strafgewalt über Bischöfe und Erzbischöfe, sodann das Recht, Procurationen zu beziehen, d. i. als Verpflegs- und Reisekosten schwere Auflagen von Kirchen und Geistlichen beizutreiben **). Wie drückend die letzteren im zwölften Jahrhunderte waren, mag daraus entnommen werden, daß, auf erhobene Beschwerden, die im Concilium zu Rom 1179 beschlossene Herabsetzung dem Erzbischof auf Amtsreisen noch 40 — 50 Pferde, dem Bischofe 20 — 30, anderen Cardinälen 25 Pferde gestattet, und Jagdhunde und Falken mitzuführen verbietet, bekennend, daß sich Kirchen genöthigt sahen, zur Bestreitung der Verpflegung ihre Kostbarkeiten zu veräußern ***). Höchstens forderte man für einen Theil dieser Rechte Specialvollmacht, wie zu dem Rechte, Beneficien zu verleihen. Auch pflegt der Papst in der den Legaten ertheilten Vollmacht (den Facultäten) einen Theil

*) Cap. 2, de off. legat. in VI.

**) Cap. 1, 10. 6 de off. legat. Cap. 36 de elect. in VI. Cap. 1, de off. legat. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 6, 17, 23 de censib. exact. et procurat.

***) Cap. 17, 23 cit.

seiner Reservatrechte vorzubehalten, z. B. die Verleihung der in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficien (s. Artik. „Beneficien" S. 370 f.). Doch wurden beim legatus a latere auch diese Reservatrechte ohne specielle Vollmacht als übertragen betrachtet. Diesem dürfte hierin der bisweilen vorkommende nuntius cum potestate legati a latere gleichgestellt sein. Im Mittelalter bildeten die Legaten keine stehende Behörde; aber Veranlassungen, sie zu senden, fanden sich so viele, daß die Legaten Rom bei Behauptung seiner Herrschaft denselben Erfolg, wie stehende Behörden, gewährten. In Anwesenheit eines legatus missus war die Gewalt des legatus natus suspendirt, und Erzbischof und Patriarch durften das ihnen eigenthümliche Ehrenrecht nicht gebrauchen, sich ein Kreuz vortragen zu lassen *).

Walter **) sagt: „Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welcher aus Mangel an gehöriger Oberaufsicht hervorging, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch eigene Legaten nachzuhelfen." Allein die Wahrheit ist, daß es die Legaten vor Allen waren, welche seit Gregor VII. die Kirchenzucht verletzten und den Druck der römischen Herrschaft so schwer lastend auf Kirchen und Staaten legten, durch umfassendes Ausspähen, Einmischen, Gebieten und Schätzesammeln. Sie waren wirklich ein Schrecken der Kirchen. Ohne die Blätter der Geschichte, die davon zeugen, erschöpfen zu wollen, hat der gelehrte Baluze eine ganze Reihe Abhandlungen ***) mit den Beweisen gefüllt. Hier nur ein Paar der bedeutendsten Stimmen ihrer Zeitgenossen. Der Benedictiner Bruno, im eilften Jahrhunderte †): „Die apostolischen Legaten kamen oft zu beiden kriegführenden Theilen, versprachen bald uns, bald den Feinden apostolische Begünstigung, nahmen auf beiden Seiten so viel Geld mit, nach Roms Art, als sie nur auftreiben konnten." — Im zwölften Jahrhunderte Kaiser Friedrich in einem Schreiben an Papst Hadrian ††): „Wir sehen sie nicht als Prediger, sondern Plünderer, nicht als Friedensstifter, sondern Geldräuber, die nicht das Heil der Welt wiederherstellen, sondern Gold unersättlich zusammenscharren." — In demselben Jahrhunderte der heilige Bernhard an den Cardinal Bischof von Ostia †††): „Euer Legat (ein Cardinal) zog von Volk zu Volk, überall schändliche und schreckliche Spuren zurücklassend (foeda

*) Cap. 8 de off. legat. Cap. 23 de privileg.

**) Kirchenrecht §. 130.

***) In den Zusätzen zu P. de Marca concord. sac. et imp. Lib. V, c. 49—51.

†) Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I, pag. 224.

††) Append. ad Radevicum de gest. Frid. I. Imp. in Urstisii Germaniae historic. illustr. Frcf. a. M. 1670, pag. 563: „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores: non pacis corroboratores, sed pecuniae raptores: non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores.

†††) St. Bernardi opera Vol. I. ed. Mabillon (Parisiis 1690), col. 279, epistola 290.

et horrenda vestigia). Vom Fuße der Alpen und vom deutschen Reiche her hat dieser Apostolische, fast alle Kirchen Frankreichs und der Normandie bereisend, sie nicht mit Evangelium, sondern mit Sacrilegium (Kirchenraub) erfüllt. Es wird berichtet, daß er überall Schändlichkeiten (turpia) verübte, Kostbarkeiten aus den Kirchen wegschleppte, schöne Knaben (formosulos pueros) zu Kirchenämtern beförderte oder, wo er nicht konnte, befördern wollte. Viele kauften sich los, damit er nicht zu ihnen käme. Wohin er nicht selbst gelangen konnte, dort forderte und erpreßte er durch Stellvertreter. — Lies diesen Brief meinem Herrn (dem Papste). — Du sollst wissen, daß ich weniger sage, als das Publicum erzählt." — In demselben Jahrhunderte der Bischof Johannes (von Salisbury) *): „Sie wüthen zuweilen so in den Provinzen, als sei Satan vom Angesichte des Herrn ausgegangen, um die Kirche zu geißeln. Sie rauben die Kostbarkeiten der Kirche, als ob sie die Schätze des Krösos wiederherzustellen strebten."

Die Klagen von Kirchen und Staaten hatten Beschränkung der Rechte der Legaten zur Folge. Vermöge des Majestätsrechts erklärten die Staatsregierungen den Umfang der Vollmachten jedes Legaten von ihrer Genehmigung abhängig **). Auch die Concordate des deutschen Reichs und selbst das Concilium von Trient thaten Einiges zur Beschränkung, so wie das Gewohnheitsrecht, durch welches letztere namentlich das Recht, Procurationen zu beziehen, ganz beseitigt ist ***). Indessen führte die Sorge der römischen Curie, den katholisch gebliebenen Theil des deutschen Reichs vor den Einwirkungen des Protestantismus zu wahren, überhaupt dem letzteren entgegenzuwirken, zur Errichtung von stehenden Nuntiaturen zu Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1566, Brüssel 1597. Wie erfolgreich jene von Luzern gewirkt, lesen wir in dem neulich veröffentlichten officiellen Berichte des Monsignore di Venafro aus dem Jahre 1612 †): „Der Zweck, für welchen die römischen Päpste sich veranlaßt und angetrieben fühlten, Nuntien zu dem Schweizervolke zu senden, ist wohl kein anderer, als die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, welcher von den angrenzenden treulosen und verworfenen Häretikern mit so großer Wuth angefochten und bekämpft wird. — Eine bekannte Sache ist es, daß die Anwesenheit der apostolischen Nuntien in Helvetien das Heil jener Provinz gewesen ist; denn ohne solche Hülfe und ohne den Beistand der Patrum Capucinorum

*) Ioa. Sarisb. lib. 5. Policr. cap. 16 et lib. 6, cap. 24.

**) Thomassin T. I, cap. 1. II, cap. 119. Petr. de Marca, de conc. sac. et imp. L. V, cap. 49.

***) Cap. 17, 23 de cens. exact. Cap. 1, 6 de off. legat. Cap. 1 eod. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 36 de elect. in VI. Conc. Frid. XXIV, cap. 20.

†) In H. Schreiber's Taschenbuch für Geschichte. 1840. (Freiburg, Emmerling). S. 288 f.

und der Jesuiten, die alsdann auf Anrathen eben dieser Nuntien dort eingeführt wurden, wäre sie zu dieser Stunde beinahe ganz verblendet in den Irrthümern von Zwingli und Calvin." Man braucht nur einen Blick auf die von Benedict XIV. dem Nuntius zu Cöln 1746 ertheilten Facultäten *) zu werfen, um sich zu überzeugen, daß Rom, wie nicht anders zu erwarten, bei diesen Nuntiaturen im Grunde den mittelalterlichen Gesichtspunct festhielt. Denn es ertheilte die Vollmacht: 1) Visitationen und Reformen in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und anderen bischöflichen, auch Collegiat- und Pfarrkirchen, Klöstern, Propsteien u. s. w. vorzunehmen, so oft es nöthig scheine; 2) Verordnungen und Gewohnheitsrecht zu ändern und neue Verordnungen zu machen; 3) Mißbräuche abzuschaffen; 4) gegen weltliche und geistliche Verbrecher Untersuchungen anzustellen und sie zu strafen u. s. w. Offenbar stellen die Worte des angeführten ersten §. das Ganze als allgemeine Formel dar. Auffallend war die Errichtung einer neuen Nuntiatur zu München im Jahre 1785 **), welche von dem damaligen Kurfürsten — vorzüglich um sein Territorium von Einwirkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit anderer Reichsstände zu befreien — eingeleitet wurde. Sie veranlaßte die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, unter welchen schon früher gegen die Eingriffe der Nuntien in ihre Jurisdiction und Dispensgewalt Bewegungen Statt gehabt hatten, zu lebhafter Gegenwirkung, besonders zu der merkwürdigen Verabredung (Punctation) im Bade Ems am 25. August 1786 ***). Als Princip stellen sie darin voran: „Der römische Papst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunct der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. — Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner kaiserlichen Majestät, wieder einzusetzen †)." Die Erzbischöfe bethätigten ihren Ernst in Bezug auf die

*) Gaertner, Corp. jur.. T. II, p. 443. Auch im Freimüthigen (von Ruef.) IV, 387 ff.

**) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur rc. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

***) Geschichte des Emser Congresses u. s. w. Aus den Quellen von E. v. Münch. Karlsruhe, Müller, 1840.

†) Münch's Concordate I, 407.

Nuntien durch folgenden Beschluß: „Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts Anderes, als päpstliche Gesandte sein, und dürfen keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben *).“ Obgleich der Mangel an Mitwirkung von Seiten der Bischöfe und noch mehr die großen Umwälzungen jener Zeit die Erzbischöfe hinderten, ihr Princip nach allen Seiten in's Leben zu führen, so bleibt doch jene Aufstellung desselben als stützende Auctorität von unschätzbarem Werthe für jeden denkenden Katholiken. Denn diesem muß es, auch wenn die Zeitumstände auf Erhaltung des Bestehenden in der Kirche gerichtet sind, äußerst bedeutend sein, wenigstens im Begriffe alles das auszuscheiden, was davon blos auf Concessionen von Seiten seiner Kirchen- und Staatsbehörden beruhet, und so auf jeden Fall für Intelligenz und Gewissen den Gewinn der gemachten Fortschritte festzuhalten. Sollte dieses Bestreben nicht bald wieder richtiger gewürdigt werden, und die Zeit der Rückkehr zu der Ueberzeugung nahe sein, wie das von der Fackel der Wissenschaft erleuchtete Bewußtsein wirksamer schädlichen Einflüssen von Obscurantismus und Fanatismus widersteht, als es die zwingende Kraft des Staates, welche in dieser Sphäre enge Grenzen hat, allein vermöchte?

Die heutigen Verhältnisse sind nun folgende. Legati nati mit blosen Ehrenrechten, namentlich mit der Amtskleidung von der an der päpstlichen Curie üblichen rothen Farbe, statt der veilchenblauen, bestehen noch, wie in Cöln, Salzburg, Prag. In Sicilien, wo der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten trägt und von päpstlicher Verleihung im Jahre 1099 ableitet, hat derselbe auf Fortdauer der damit verbundenen Regierungsrechte bestanden und läßt diese durch eine eigene Behörde, die keiner weiteren Appellation unterworfen ist, ausüben. Legati a latere erscheinen nur bei wichtigeren diplomatischen außerordentlichen Angelegenheiten. Ihre Zulassung, so wie jene der Nuntien, hängt von der Staatsregierung ab, welche vermöge ihres hoheitlichen Oberaufsichtsrechts Vorlegung der Facultäten und das Versprechen zu fordern befugt ist, nur jene zu gebrauchen, denen das Placet ertheilt wird. Daß Legaten und Nuntien als diplomatische Personen, seit dem Reglement vom 19. März 1815, zu den Gesandten des ersten Ranges gehören, ist oben (Art. „Gesandter“ S. 593 f.) schon bemerkt **). Wo der Papst keinen Gesandten ersten Ranges unterhält, dort führt sein Abgeordneter den Titel **Internuntius** und gehört in der Regel der zweiten Classe an ***). — In Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, kommen **apostolische Vicarien** vor, deren Ernennung von dem in Rom allgemein zu den Reservaten

---

*) Münch's Concordate I, 410.

**) Eben so Eichhorn, Kirchenrecht I, 611. D. M. Walter §. 130.

***) D. M. Walter ebendaselbst.

gerechneten Devolutionsrecht abgeleitet wird, und daher zuletzt auf Concession der Kirchen- und Staatsbehörden zurückzuführen ist *). O.

Notorische Mißheirathen, s. standesmäßige Ehen und Mißheirathen.

O.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau.

Oberaufsehende Gewalt. — Die in der allgemeinen reellen Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte werden theils materiell oder nach der Verschiedenheit der besonderen materialen Staatszwecke (wie z. B. Bildung, Wohlstand) abgetheilt, theils formell nach der Verschiedenheit der Art oder der Form der Thätigkeit der Staatsgewalt für alle materialen Staatszwecke.

In formeller Hinsicht ist nun bereits oben Band III, S. 165 die Abtheilung in die drei formellen Hoheitsrechte: die gesetzgebende, die vollziehende (oder im engeren Sinne die regierende) und die richterliche Gewalt, aus der Natur des Staats und nach der Geschichte gerechtfertigt worden. Eine vierte formelle Hoheitsgewalt, namentlich eine besondere oberaufsehende Gewalt, gibt es nicht. Klüber (§. 358) definirt die letztere als „das Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann." Aber ein solches Recht des Aufmerkens und Zusehens ist entweder gar kein Staatshoheitsrecht, sondern ein mit keinem Zwange und mit keiner Verletzung der natürlichen Freiheit verbundenes natürliches allgemeines Recht aller Bürger, aller einzelnen und moralischen Personen. Oder es ist ein wesentlicher Bestandtheil aller anderen formellen Hoheitsrechte, aller gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Thätigkeit für die materialen Staatszwecke. Diese Thätigkeit kann ja nicht mit verschlossenen Augen vor sich gehen. Sie soll und darf vielmehr in ihrem Gebiete mit ihren besonderen rechtlichen Mitteln überall zusehen und aufmerken. Oder es wird endlich mit dieser angeblichen formalen oberaufsehenden Gewalt ein Theil besonderer materialer Hoheitsrechte, z. B. des Polizeirechts, des Kirchenhoheits-, des Justizrechts, verwechselt.

Diesen Verwechselungen gehört es z. B. auch an, wenn Klüber (§. 359) als Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts aufführt:

„1) Das Recht, dem Zwecke gemäß von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszwecks wichtig ist, welchem Rechte die Pflicht der Unterthanen entspricht, die in jener Hinsicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht, mitzutheilen;"

„2) das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszwecke gemäß;"

---

*) Ueber das apostolische Vicariat im nördlichen Deutschlande siehe: Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tubing. 1792.

„3) zu mißbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten, was ihm zuwider befunden wird, besonders das, was die Sicherheit Aller oder Einzelner bedroht;"

„4) zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienen kann."

Man sieht leicht, wenn man diese Bestandtheile der angeführten oberauffsehenden Gewalt genau prüft, daß die ganze Aufstellung derselben einestheils unwissenschaftlich ist, denn was in diesen vier Bestandtheilen wirklich begründet ist, gehört andern Hoheitsrechten an. So gehört z. B. das Recht, Verbrechen und Rechtsverletzungen und andere staatsverderbliche Handlungen als „dem Staatszweck widersprechend und die rechtliche Sicherheit bedrohend zu mißbilligen, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten," theilweise der gesetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen, theilweise fast allen materiellen Hoheitsrechten, z. B. der Justiz und der Polizeihoheit, an.

Andererseits aber ist auch die Aufstellung eines solchen besonderen Oberaufsichtsrechts und der angegebenen Bestandtheile desselben nicht blos unwissenschaftlich, sondern im höchsten Grade praktisch gefährlich und verderblich für alle verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger und ihrer Corporationen und Vereine. Denn so weit jene Rechte der Staatsgewalt mit Beschränkung der Freiheit der Bürger und mit Zwang durchgeführt werden sollen, müssen sie durch die Rechtsgrundsätze jener anderen Hoheitsrechte begründet werden, in dieser richtigen Begründung aber auch ihre genaue jedesmalige rechtliche Begrenzung erhalten, und es werden dann zugleich die Bürger auf die in der rechtlichen Staatsorganisation enthaltenen Schutzmittel gegen Mißbräuche jener Hoheitsrechte hingewiesen. Beides ist aber nicht der Fall, sobald man jene vier von Klüber aufgeführten Hauptrechte mit ihrem ungeheuren, grenzenlosen Inhalte als die Bestandtheile eines besonderen Hoheitsrechts der oberauffsehenden Gewalt aufführt. Diese Grenzen und Schutzmittel bieten auch die von Klüber (§. 360) aufgestellten angeblichen „Grenzen" für diese sogenannten Oberaufsichtsrechte keineswegs dar. Diese Grenzen sollen nämlich darin bestehen, daß die Regierung 1) nur da, wo sie dazu die Pflicht habe, dieses Oberaufsichtsrecht ausüben und 2) durch diese Ausübung die natürliche Freiheit der Bürger besonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionssachen, in Sachen der Autonomie und in den Vereinen „nicht über Gebühr" beschränken solle. Absolut der ganze Rechts- und Verfassungszustand, alle Privat- und politischen Freiheitsrechte der Bürger sind blos allein schon durch diese Oberaufsichtsrechte aufgehoben, wenn sie ein Regent oder seine Regenten nach ihrem subjectiven, individuellen Ermessen, was dem vieldeutigen Staatswohle entspreche und nicht über Gebühr die natürliche Freiheit beschränke, ausüben dürfen. Mit diesem, jeden Rechtsschutz, jeden rechtlichen Widerstand und jede Rechenschaft ausschließenden beliebigen Ermessen könnten sie also die Bürger recht-

lich und unter Strafandrohung zwingen, alle ihre Privat- und öffentlichen Geschäfte von besonderen obrigkeitlichen Bestätigungen abhängig zu machen, alle ihre Familien- und sonstige anvertraute Geheimnisse, „aufgefordert oder nicht aufgefordert," zu verrathen, Spione und Denuncianten zu machen, ihre religiösen oder anderen Vereine aufzugeben, überhaupt sich alles dessen berauben zu lassen, was den Machthabern mißfällig ist. Man braucht nur die vier verschiedenen Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts, wie sie Klüber aufstellt, aufmerksam zu betrachten, um dieses bestätigt zu finden.

Was würde wohl ein freier Brite zu solchen philosophischen allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen sagen, welche, wie schon Möser (s. oben Bd. XI. S. 83) klagte, bei uns Deutschen nur zu oft nicht aus der Freiheit, sondern aus der absoluten Staatsgewalt abgeleitet werden? Was würde er sagen zu solchen Grundsätzen, von welchen ein einziger genügt, um in folgerichtiger Durchführung das ganze Gebäude individueller und politischer britischer Freiheit über den Haufen zu werfen?

Die besonderen philosophischen Begründungen dieses Hoheitsrechts der Oberaufsicht sind übrigens eben so ungründlich, als das angebliche Recht selbst überflüssig und verderblich ist. So z. B. lautet diese Begründung in Schmalz' „Handbuch der Rechtsphilosophie" (Halle 1807) S. 289 folgendermaßen: „Die Denkkraft im Menschen ist dreifach: Verstand, Vernunft, Urtheilskraft. Da nun die höchste Gewalt ein Analogon des Denkvermögens überhaupt ist (!), so sind auch in ihr drei, jenen einzelnen Kräften analoge Zweige enthalten, welche man die inspective, legislative und executive Gewalt nennen kann." Hierbei ist es zuerst völlig willkürlich, die verschiedenen Hoheitsrechte, diese verschiedenen rechtlich und politisch bestimmten Sphären für die praktische Willensthätigkeit der Staatsregierung zur Verwirklichung der praktischen Aufgaben des Staatslebens abtheilen zu wollen nach den verschiedenen Seiten des Denkvermögens, welche bei jeder verschiedenen vernünftigen Thätigkeit stets ungetrennt zusammenwirken. Solche Eintheilung muß natürlich theoretisch verkehrt werden, wie denn diese von Schmalz das richtige selbstständige dritte formale Hoheitsrecht ganz übersieht, um ein unrichtiges an seine Stelle zu setzen; und sie wird eben so praktisch untauglich, indem sich nach dieser Abtheilung der Hoheitsrechte keine besondere Organisation und Absonderung der Organe für die Ausübung der Hoheitsgewalt, keine Sonderung oder Theilung der Gewalten bilden läßt. Diese letztere, welche nach dem Obigen (Bd. III. S. 165) die Grundbedingung freier Staatsverfassung ist, will freilich jener absolutistische Schriftsteller gerade mit seiner falschen Eintheilung ausschließen. Er sagt: „Die drei Gewalten, die nur in der theoretischen Untersuchung getrennt werden können, sind in der Wirklichkeit unmöglich zu trennen. Alles, was von solcher Trennung je gesagt ist, ist ein leerer Traum leerer Theorie und gefährlicher Theorie." Und doch ist nach dem Obigen

dieser angebliche Traum in der Geschichte und Verfassung aller freien Völker verwirklicht!

Wenn nun auch als ein besonderes Hoheitsrecht die Oberaufsicht nicht aufgestellt werden darf, so läßt sich doch die Frage politisch erörtern, auf welche Weise die Regierung ihre Oberaufsichtsrechte, so weit dieselben als Bestandtheile anderer Hoheitsrechte begründet sind, am Besten ausüben könne. Diese Erörterung wird indessen meist zweckmäßig mit diesen besonderen Hoheitsrechten, z. B. als Oberaufsicht über die Kirche mit dem Hoheitsrecht über die Kirche, als polizeiliche Oberaufsicht mit der Polizei, oder mit den wichtigeren besonderen Gegenständen, z. B. dem Associationsrecht, verbunden.

Nur ein allgemeiner Grundsatz läßt sich hier für alle diese Oberaufsicht aufstellen. Es ist der: daß der Staat auf keine Weise zweckmäßiger, vollständiger, wohlfeiler und unverletzender alle seine Oberaufsicht ausüben kann, als durch eine britische Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch eine britische Freiheit der Presse und der Freiheit der öffentlichen Meinung und zugleich auch eine britische freie Concurrenz, die z. B. selbst unter den vielen verschiedenen Friedensrichtern die Wahl gestattet. Wie mit Argusaugen übersieht, durchschaut und controlirt er auf diese Weise alle für ihn wichtige Verhältnisse. Hunderttausend theuere Berichterstatter, geheime und öffentliche Polizeispione, Aufseher und Controlbehörden geben der Regierung nicht halb so treue und so vollständige Kenntniß von Allem, was ihr zu wissen heilsam ist, bewachen nicht gleich wirksam die öffentliche Treue, Sicherheit und Sitte, als diese natürlichsten, einfachsten Mittel. Wann endlich wird der männliche Muth, die aufrichtige Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der praktische gesunde Menschenverstand auch unserer deutschen Nation diese erste Bürgschaft der Freiheit, Ehre und Macht verschaffen, und alle ihr entgegenstehenden schwächlichen, kleinlichen Bedenklichkeiten — und eigennützigen Rücksichten für immer überwinden? C. Th. Welcker.

Oberappellationsgericht, Obergericht, s. Appellation und Organisation der Justiz.

Obereigenthum. — Das wahre Eigenthumsrecht schließt jedes Obereigenthumsrecht aus. Die fälschlich mit diesem Namen belegten, an sich sehr verschiedenen, rechtlich begründbaren oder verwerflichen Rechtsverhältnisse, welche man historisch mit diesem Namen belegt hat, sind an ihrem Orte abgehandelt; das sogenannte äußerste Recht des Staats in Beziehung auf das Privatvermögen in den Artikeln „Eminens jus“ und „Gezwungene Eigenthumsabtretung“, das Recht des Lehnsherren am Lehngut im Artikel „Lehnswesen,“ und das völkerrechtliche Schutz- und Repräsentationsrecht der Regierung in Beziehung auf das Staatsgebiet und alle darin befindliche Sachen (das Staatseigenthum) in diesem Sinne, so wie das vermeintliche patrimoniale Obereigenthum des Regenten entweder an dem Privateigenthum, vor-

züglich an dem Grundeigenthum der Bürger, oder gar an der ganzen Staatsgesellschaft im Artikel „Herrenlose Sachen."

C. Th. Welcker.

Oberherrschaft, Oberhoheit. — Unter diesen Worten versteht man entweder die Souveränetäts- und Staatsgewalt oder die Staatshoheit über den Staat in staats- und völkerrechtlicher Beziehung, und dann müssen die Artikel „Souveränetät" und „Staatsgewalt" davon handeln; oder man versteht darunter die wirkliche höhere Staatsgewalt, welche in einem Staatenstaat oder Bundesstaat die Reichs- oder Bundesgewalt über die einzelnen Bundesstaaten besitzt, und alsdann ist auf die Artikel „Bund" und „teutscher Bund" zu verweisen; oder endlich, man versteht die eigenthümlich beschränkten, aber wahren einfachen Staatsgewaltsrechte, welche über die sogenannten mediatisirten grundes- und standesherrlichen Familien und Gebiete begründet sind. Man nennt solche Gebiete auch zuweilen Oberhoheits- oder Souveränetäts-Lande (s. Klüber §. 43 u. 44). Zuweilen gebraucht man diese Worte auch zur Bezeichnung einzelner Arten der sogenannten Obereigenthumsrechte (s. den vorigen Artikel und Klüber §. 328, 329).

C. Th. Welcker.

Obervormundschaft, s. Vormundschaft.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. — I. Der Freund des Lichts oder der Aufklärung strebt, durch Mittheilung und harmonische Vereinigung der wahren Thatsachen und Erkenntnisse, und durch Ausbildung richtigen und klaren Denkens und Begreifens alle Dinge in der Natur und dem Menschenleben, in der Religion wie in der Politik in ihrem wahren Licht und Zusammenhange darzustellen und so die Nacht und die Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens durch die Sonne der Wahrheit zu verdrängen; der Obscurant oder der Finsterling und Verfinsterer umgekehrt sucht, die Nacht und Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens festzuhalten und zu verbreiten.

Der vernünftige Mensch, der sich selbst achtet und seine höhere Würde und Bestimmung, welche nur durch das Licht der Erkenntniß und freien Selbstbestimmung nach der erkannten Wahrheit hoch über der Thierwelt steht; der treue Anhänger der Religion des Lichts und der Wahrheit, welche freie Prüfung und erst alsdann freies, glaubenstreues Festhalten des erkannten Besten fordert, und die Finsterniß und Lüge das Böse selbst nennt*) — wie könnten diese schwanken in der Wahl zwischen Licht und Finsterniß, Aufklärung und Verfinsterung? Es müssen diese höhere menschliche Würde und Bestimmung, es müssen

*) S. oben Bd. III. S. 477 ff. 490 ff.

Religion und Recht nur das Licht und die Prüfungen scheuende armselige Täuschungen, es muß der Mensch selbst nur zu thierischem Leben bestimmt sein und in dasselbe verstoßen werden, und dann je vollständiger und consequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß streben nach Licht, nach Wahrheit und Freiheit. — Freiheit sage ich, denn sie ist das Vermögen, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu suchen und praktisch zu machen, ist in unzertrennlicher Wechselwirkung mit ihr. —

Auch ist es eine unbestreitbare Thatsache der Geschichte, daß bei den verhältnißmäßig intelligenteren, aufgeklärteren und freieren Völkern mit dem größeren Maße geistigen Lichts, in physischen, religiösen, moralischen und politischen Dingen stets ein höheres Gefühl ihrer Würde, größere Kraft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höheren Menschenlebens sich fand, als bei den unaufgeklärten und unfreien; und eben so auch mehr wahre Tugend, so fern man nur nicht blose unfreie Passivität und blos thierische Eigenschaften, etwa die Geduld der Schaafe, mit freier menschlicher Sittlichkeit verwechseln will.

II. Daß es nun, trotz dieser einleuchtenden Wahrheiten, böswillige absichtliche Obscuranten gibt, dieses läßt sich leicht begreifen. Gar Mancher sieht ein, daß seine Werke des Trugs und des Raubs das Licht nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für sich selbst die Aufklärung nicht scheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und über seine Rechte aufgeklärt werden darf, daß im Trüben gut fischen ist, und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu stark macht für die Mißhandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu oft sehen wir in der Geschichte, daß herrschsüchtige und habsüchtige Priester, Despoten, Höflinge, Aristokraten und auch demokratische Sklavenbesitzer*), lediglich um die Menschen für ihre selbstsüchtigen Zwecke ihrer Freiheit und ihrer Habe berauben und gleich Lastthieren, Schaafen und Hunden mißbrauchen zu können, das Licht der religiösen, politischen, der philosophischen und historischen und naturgesetzlichen Wahrheiten auszulöschen und Wahn und Trug, Götzendienst in göttlichen und menschlichen Dingen zu verbreiten suchen. Daß dann die Völker geistig und moralisch arm, daß sie zur Vertheidigung auch gegen andere Völker schwach, daß sie ihrer höheren Würde und wahrer menschlicher Tugend immer mehr beraubt werden — dieses hält natürlich jene lasterhaften Obscuranten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß so, wie in Deutschland, z. B. in Böhmen, seit den Religionskriegen, oder wie in Spanien und Portugal seit der Inquisition, Millionen und abermal Millionen von Menschen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde und menschenleer werden — dieser Volksmord ist noch nicht einmal die unglücklichste Folge dieses verbrecherischen Obscurantismus. Die viel unglückseligere Wirkung desselben besteht in der geistigen, sittlichen und politischen Entartung und Verwüstung, welche er erzeugt. Werfe man

*) Ein Gesetz des nordamerikanischen Freistaates Georgien von 1830 untersagt bei den schwersten Strafen, die Sklaven lesen und schreiben zu lehren!

den Blick auf die deutschen Lande vor und nach den obscurantischen religiösen Verfolgungen und vor Allem vor und nach dem Jesuitismus und dem von ihm verschuldeten dreißigjährigen Kriege! Nach zwei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all' die entsetzlichen Folgen dieses größten Nationalunglücks überwunden, und da am Wenigsten, wo der Obscurantismus am meisten Macht behielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf dieser vor der Inquisition so herrlichen und mächtigen Völker dreihundertjährige entsetzliche Verwilderung und Verwüstung, aus welcher sie sich jetzt endlich seit einem Menschenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder emporzuarbeiten trachten!

Ueber Spanien enthielt neulich die preußische Staatszeitung und nach ihr die Augsburger A. Z. Beil. 103 folgenden Correspondenzartikel — „Wie schmerzlich auch das Schauspiel sein mag, welches Spanien den civilisirten Ländern darbietet, welches auch die Excesse sein mögen, die seine Revolution befleckt und die Mittelmäßigkeit der Männer, die sich zu Werkzeugen derselben gemacht haben; man muß, um gerecht zu sein, einen Rückblick thun und sich sagen, daß es sehr schwierig war, aus dem Zustande geistiger Betäubung und Erstarrung und administrativer Veruntreuung des Nationalvermögens, in die es seit Jahrhunderten versunken war, auf regelmäßige Weise sich zu erheben. Die Civilisation hat nicht überall in Europa denselben Charakter, bald ist sie monarchisch und väterlich, bald aristokratisch und commerciell, bald militärisch und philosophisch; aber unter allen diesen verschiedenen Formen findet man gemeinsame Charaktere der Vorsicht, der Ordnung, der guten Verwaltung und namentlich der geistigen Bewegung. In Spanien war aber nichts zu einer Regeneration vorbereitet. Die Finanzen befinden sich seit Jahrhunderten in einer sprüchwörtlich gewordenen Unordnung. Die Marine existirt nicht mehr. Die Armee — hatte keinen einzigen ausgezeichneten Anführer. Die Rechtspflege war ein organisirter Skandal und, was wichtiger als Alles ist, dem religiösen Geist, auf äußere Gebräuche beschränkt, und durch zwar harmlose, aber unsittliche Mönche repräsentirt, war es gelungen, alle Prüfung, Erörterung — Alles, was dem Geist Energie und Antrieb zu geben vermag, völlig zu verbannen. Spanien ist nebst Italien das einzige Land, wo man niemals für Ideen gekämpft, wo es niemals Religionskriege, noch philosophische Secten gegeben hat. Gegen die Religion im 16ten, gegen die Philosophie im 18ten Jahrhundert sorgsam durch die Inquisition geschützt, ist es seit Vertreibung der Mauren das erste Mal, daß Spanien sich für Ideen erhebt. Diese politischen Ideen sind allerdings etwas verwirrt, sehr schlecht verdaut, tragen sehr das Gepräge der Nachahmung des Auslandes; aber das entnervende Fieber ist besser für ein Volk, als eine vollständige Lähmung der Intelligenz. Das Werk, welches jetzt in Spanien ausgeführt wird, ist eine Zersetzung aller Gewalten und aller alten Ideen, und diese Aufregung scheint nicht dazu bestimmt zu sein, stets unfruchtbar zu bleiben. So haben z. B. die politischen Unruhen, indem sie

abwechselnd die Männer aller Parteien und viele Geistliche zwangen, ihr Vaterland zu verlassen, durch diese Berührung mit dem Auslande viel Intelligenz geweckt, der es in der Heimath an Nahrung fehlte. Viele große Grundbesitzer haben die Zeit ihres Exils benutzt, sich mit den verbesserten Culturmethoden bekannt zu machen, und dieselben bei ihrer Rückkehr eingeführt. Es ist Thatsache, daß namentlich in den Provinzen, die an das Meer stoßen, und wo die Verbindungen leichter sind, ungeachtet des fürchterlichen Bürgerkrieges, der Reichthum zugenommen hat. Die Wein- und Oelbereitung, die Einführung neuer Culturzweige, wie die des Seidenbaues und der Cochenillenzucht, bieten für die Zukunft Elemente der materiellen Regeneration dar. Der lebhafte Verkehr der Dampfboote längs der Küsten begünstigt die Bewegung sehr. Die Theilung der Ländereien in Folge des Verkaufs der Nationalgüter ist auch eine ökonomisch-wichtige Thatsache, und wenn die Ordnung der Dinge nur in etwas wiederhergestellt ist, wenn die Polizei- und Justizverwaltung ernstlich organisirt sein wird, und wenn man endlich nur ein wenig mehr Sicherheit zu hoffen hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß englische und französische Capitalien nach Spanien wandern werden, wo der Reichthum des Bodens und der zahlreichen Bergwerke der Speculation ein unermeßliches Feld eröffnen. In geistiger Hinsicht findet etwas Aehnliches Statt. Man lies't, man druckt, man discutirt, der Gedanke erwacht; die Journale, welche in jenem Lande erscheinen, wo man vor einigen Jahren nichts als Breviere und Ankündigungen druckte, werden mit einem Talente redigirt, welches beweis't, daß wenn auch die Erziehung noch unvollkommen und neu, doch wenigstens die Natur reich ist. Wollte man endlich noch den Zustand der Anarchie, mit dem Spanien kämpft, mit einem Worte bezeichnen, so müßte man sagen: „„Es ist das Chaos, aber das Chaos, welches der Schöpfung vorhergeht.““ — —

Fast noch verderblicher aber als in jeder andern Hinsicht wirkt der Obscurantismus rücksichtlich derjenigen höheren Güter der Menschheit, zu deren vermeintlichem und angeblichem Schutz derselbe meist gerechtfertigt werden soll, nämlich rücksichtlich der Religion und der Treue gegen die gesetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da das Streben nach Licht und Freiheit, nach geistiger Entwickelung und Vervollkommnung tief und unauslöschlich in der Natur der Menschen und Völker lebt, sobald nur einmal ein Strahl des höheren Menschenlebens in die Nacht ihres Daseins fiel, so ist es natürlich, daß der Obscurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen siegt, und daß, sobald einmal durch äußere oder innere günstige Verhältnisse dem Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum siegreichen Kampfe gegen die Unterdrückung eröffnet ist, alsdann die Leidenschaft des Kriegs selbst für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einseitigkeiten und Extreme hervorruft.

Für die Dynastieen, wie für die Völker war jedes obscurantische Bündniß der priesterlichen und der weltlichen Macht für Thron und

Altar stets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die gestürzten Stuarts und Bourbone beweisen. Auch verwandelt die herrschsüchtige hierarchische Macht sehr natürlich stets im Geheimen und zuletzt öffentlich, so wie noch neuerlich in Preußen, das „Thron und Altar" in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpste, so wie neulich die Ultramontanen in dem Königreich der Niederlande, haben es nie verschmäht, sobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, sich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden.

Diese Bündnisse nutzen nur der priesterlichen Herrschsucht, aber eben so auf Kosten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Bei wie vielen Deutschen selbst hat nicht religiöser Aberglaube und Obscurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenschaftlichen und also einseitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche sie hervorriefen, selbst wahren Haß gegen den Glauben und die Priesterschaft erzeugt. Und nachdem unter dem Einflusse freierer Verhältnisse sich auch dieses Uebel zu verlieren begann, da konnte man es in unseren Tagen deutlich sehen, wie durch den neu erweckten fanatischen Ultramontanismus, durch seine obscurantischen Verfolgungen, seine neuen Anpreisungen selbst der Ketzerverbrennungen in sehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatischen Adepten der neuen Richtung im Priesterstande statt, so wie früher, christliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abschreckenden Hochmuth, stolzes herrschsüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrschaft des Priesterstandes, Heuchelei, fanatischen Verdunklungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenseitig liebevollen Stimmung zwischen den Mitbürgern und Familiengliedern verschiedener Confessionen. — Doch blicke man auch in dieser Beziehung nur abermals in die Geschichte von Spanien und Portugal und zunächst von Frankreich, von welchem in der neueren Zeit jener Kampf gegen den alten Obscurantismus der vereinten priesterlichen, fürstlichen und aristokratischen Macht ausging. Schon in dem zuerst blos literärischen Kampf vorzüglich durch Voltaire und die Encyklopädisten, vollends dann in dem revolutionären, da treten ja überall diese zerstörenden verderblichen Einseitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weise hervor. Religion und Königthum, Priesterschaft und Aristokratie haben gerade durch ihre obscurantische Vertheidigung, und weil man sie dadurch völlig mit dem verhaßten Obscurantismus und Unterdrückungssystem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindseligen Haß erworben. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre geschändet, die Priester und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbone in Frankreich verloren, weil nach der Restauration wiederum geistlicher und weltlicher Obscurantismus sich vereinigten, eben so wie die Stuarts, zum zweiten Mal und für immer ihren Thron. Der schon durch das alte Königthum und in Folge dessen durch die Revolution so

tiefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Priesterthum aber wuchs während dieser Periode der Restauration, bei allen Bemühungen der Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchst merkwürdige Weise. Die religionsfeindlichen Schriften von Diderot und Voltaire wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet, als früher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine fast tödtliche Wunde versetzt; umgekehrt aber, als seit der Julirevolution die obscurantische Alliance, und dadurch großentheils die obscurantische Macht der Kirche, jene alte Verschwörung von Altar und Thron gegen Licht und Freiheit verschwanden, wächst von Jahr zu Jahr die Religiosität. Und auch das Königthum und das Volk hätten sich von der moralischen und politischen Verderbniß unter der alten königlichen und der Napoleon'schen Despotie, das Königthum insbesondere von jener letzten Niederlage schon wieder erholt, wenn die neue Politik nur wirklich königlich und weise, statt hinterlistig, machiavellistisch und materialistisch hätte sein wollen, wenn man nicht mit den würdigsten Nationalwünschen einen listigen gefährlichen Krieg führen, und in Täuschungen und in dem absolutistischen Centralisations- und Polizeisysteme, in der Avilirung der Beamten und der allgemeinen Corruption, die möglichst schlechten Stützen für einen neuen Thron und eine repräsentative Monarchie sich erwählt hätte. (S. „Jüstemilieu.") Und trotz dem und trotz den unvollkommenen Municipal- und Wahlgesetzen erwächst durch den Einfluß der freien Institutionen, der Preßfreiheit, der Gerichtsöffentlichkeit und des Schwurgerichts, des Parlaments und der Departementalverfassung allmälig so wie eine religiösere so überhaupt eine solidere Richtung des Nationalgeistes, eine würdigere, kräftigere Municipalgesinnung, und eine sittlichere und edlere politische Bildung, namentlich auch viel mehr historischer und gesetzlicher Sinn. Davon kann sich Jeder überzeugen, der in Frankreich entweder an Ort und Stelle oder in der Literatur frühere und jetzige Erscheinungen mit einander vergleicht. In den Berichten freilich unserer meisten deutschen Zeitungen sieht man von allem diesem nur wenig. Hier herrscht zu sehr das eitle oder officiöse Bemühen, die französischen Zustände in einem möglichst schlechten Lichte erscheinen zu lassen. So strebt man nämlich uns gutmüthigen Deutschen selbst unsere eigenen deutschen Gebrechen, statt sie zu heben, im Gegentheil noch mehr zu verhüllen, als es schon die Censur thut. Während wir täglich eifriger das ächt französische absolutistische Centralisirungs-, Administrations- und Polizeisystem von Louis XIV. und Napoleon und die Avilirung der zu blosen Willkürsinstrumenten herabgewürdigten Beamten bei uns nachahmen und für unsere modernen Beamtenstaaten den Beamten ihre frühere deutsche selbstständige Stellung und Würde rauben, soll uns doch ein blinder Franzosenhaß gegen das, was in Frankreich gut und was ächt deutschen und britischen Freiheitsgrundsätzen entstammt ist, gegen die reichsständische Parlaments- und Preßfreiheit, und gegen die öffentlichen und Schwurgerichte, gegen ihre Güte und

ihren Ursprung verblenden. Dennoch dringt auch hier unter vielen Artikeln von jener einseitigen gehässigen Richtung zuweilen die Wahrheit durch. So, um nur das mir zunächst vor Augen Liegende zu erwähnen, geben zwei verschiedene Artikel in der Beilage 118 von der Augsburger Allg. Zeitung Bestätigungen des Ausgeführten. Der eine sagt in einer Correspondenz aus Paris unter Anderem Folgendes: „Man konnte hier schon seit einigen Jahren eine große Zunahme der Frömmigkeit bemerken; aber in der eben verflossenen Fastenzeit hat sich ein ganz unglaublicher Fortschritt darin gezeigt. Unter der Restauration, wo man die Frömmigkeit systematisch zu befördern suchte, und wo sie sich mit der Dynastie der Bourbone politisch identificirt hatte, vermochte sie nicht emporzukommen. Man sah zwar öffentliche Processionen, in denen eine Menge Leute, von denen man es nicht erwartete, erschienen; aber sie wurden von der öffentlichen Meinung mit Verachtung behandelt und als ehrgeizige Heuchler gebrandmarkt. Leute von wahrer religiöser Ueberzeugung verrichteten lieber ihre Andachtsübungen im Stillen und verbargen eher ihre Meinung, um nicht angefeindet zu werden. Nun aber ist eine außerordentliche Reaction eingetreten, ja die Frömmigkeit ist nun förmlich Mode geworden, welche Erscheinungen erzeugt, die in Frankreich mehr als in jedem andern Lande auffallen. Während unter der Restauration jedes Jahr eine Ausgabe von Voltaire erschien, und jeder Musterkartenreiter einen Band in seiner Tasche hatte, um seine Aufklärung zu beweisen, so ist es jetzt fast unanständig geworden, von ihm zu reden oder ihn anzuführen. Wie man Einen früher fragte, ob man das oder jenes Stück, den oder jenen Schauspieler gesehen habe, so fragt man Einen jetzt, ob man den Abbé Bautain, oder den Abbé Ravignan, oder den neuen Dominicanerprovinzial gehört habe. Die Tabletterieläden sind voll von Crucifixen und Heiligen in Elfenbein und Bronze, und die Buchläden von geistlichen Büchern mit Vergoldungen und Illustrationen zum Gebrauch von Damen. — — — — Man erfindet täglich neue Andachtsübungen, welche die alten Leute, selbst die, welche sich immer durch ihre Frömmigkeit auszeichneten, mit Verwunderung erfüllen. Die Vorbereitungen zum ersten Abendmahl, welche früher in zweijährigem Unterricht bestanden, sind jetzt unter dem Namen des catechisme de persévérance auf drei Jahre ausgedehnt worden, und man sieht Mütter, die ihr Leben lang an nichts als das Modejournal glaubten, ihre Töchter mit der größten Pünctlichkeit zu diesem supplementarischen Unterricht, der noch vor einigen Jahren völlig unbekannt war, führen. — — Der Clerus ist im Ganzen gemäßigt, man sieht bei ihm seltener Fanatismus, als unter der Restauration." — — —

Ein anderer Correspondenzartikel aus Lyon in demselben Blatte berichtet, nachdem schon frühere Artikel den immer mehr erwachenden selbstständigeren Municipal- und Provinzialgeist, und die beginnende Emancipation von Paris gerühmt hatten, Folgendes: „Neben der Sündfluth des Vergnügens — — — zeigt sich doch in Frankreich ein Hoff-

nungsschimmer einer durch innere Entwickelung angebahnten Zukunft. Die Besserungsanstalten für verwahrlos'te Kinder und junge Verbrecher, welche seit Falk in Deutschland sich bildeten, sind auch in Frankreich versucht worden. Die „maisons centrales de détention", in welchen die zuchtlose Jugend für die höheren Studien der Gaunerei vorbereitet wurde, gaben die traurigen Resultate, daß wenigstens drei Viertel der Entlassenen nach kurzer Abwesenheit zurückkehrten, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten, und zuletzt auf der Hochschule der Bagnos endeten. Zuerst in Lyon, später in Bordeaux, Paris und Marseille, hat man versucht, ein besseres Pönitentiarsystem einzurichten. Aber obgleich hier mehrere Gewerbe gelehrt werden, die den Entlassenen ihren Unterhalt sichern können, obgleich in Bordeaux durch den jetzigen Bischof von Algier die jungen Eingesperrten im Schiffbau unterrichtet und zu Seeleuten gebildet, auf die Marine gebracht und ihrem schlechten Verwandtenanhang entrissen werden, so darf man doch dem Versuche in Mettray bei Tours die Priorität einer neuen pädagogischen Behandlung der jungen Diebesbrut nicht versagen. Der Abbé Fissieux, Canonicus zu Marseille und Director der daselbst gebildeten Erziehungsanstalt für Verbrecherjugend, führte in diesen Tagen vier und dreißig im hiesigen Zuchthause sitzende Knaben seiner Anstalt zu, um sie in der Industrie und in dem Ackerbau zu unterrichten und als gebesserte, wohlunterrichtete Jünglinge der Gesellschaft zurückzugeben. In einer schmucklosen Predigt hat er verwichenen Sonntag über sein Werk und die Wichtigkeit desselben in der Kathedrale vor einem zahlreichen Publicum gesprochen und Aller Herzen gewonnen. So wie er ohne Gensd'armen und Schließer, und nur in der Gesellschaft einiger Brüder des Ordens St. Joseph seine kleine Bande nach Marseille führt, so werden sie auch dort in einem Hause ohne Ringmauern und Schließer im Zaum gehalten werden. Die Frères St. Joseph sollen die Aufsicht über alle Besserungsanstalten, Zuchthäuser und zuletzt über die Galeerensträflinge vom Gouvernement erhalten. Das ist der Wille der Regierung, das ist die Uebereinkunft mit dem Cardinal Bonald, der in diesen praktischen Dingen das Heil der katholischen Kirche Frankreichs erblickt und mit unendlicher Thätigkeit wirkt. Vermöge Frankreichs Centralisation wird es auch hier Riesenschritte thun, und Deutschland mag wohl zusehen, daß es bei seinen vereinzelten Einrichtungen nicht zurückbleibt. Niemals hat die Kirche durch ihre Orden einen so großen Schritt gethan, als in diesem letzten Jahre. Die Petitionen aller französischen Bischöfe um Freiheit des Unterrichts und die Angriffe, denen die Universität (mit ihrem Monopol) ausgesetzt ist, beweisen den geistigen Einfluß des Clerus in einem Lande, das dem tollsten Unglauben überliefert schien."

III. Da nun der Obscurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Bestimmung der Menschen widerspricht, sondern auch für das Alles verderblich wirkt, was er vermeintlich und angeblich schützen soll, so könnte es befremden, daß es auch Freunde der Finsterniß gibt,

die sie nicht aus bewußten schlechten Zwecken lieben und hegen. Dennoch ist dieses der Fall. Ja die Zahl dieser Dunkelfreunde ist ungleich größer, als die der Böswilligen, so fern man nur den letzten Namen nicht anwenden will bei Selbsttäuschungen und bei bloser Mitwirkung menschlicher Leidenschaftlichkeiten und Einseitigkeiten, so wie auch eigennütziger Zwecke, wie sie ja nur allzu oft selbst die Ausübung der gebrechlichen menschlichen Tugenden begleiten und unterstützen.

Fast unübersehbar aber und oft in einander überlaufend sind die verschiedenen Arten der Verdunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiösen, politischen, gelehrten, ästhetischen, gewerblichen, die des Mysticismus und Pietismus, des Aberglaubens und Somnambulismus, die der Hierarchie und des Jesuitismus, wie die einer falschen zelotischen protestantischen Orthodoxie, des kirchlichen und weltlichen Stabilismus, der monarchischen, aristokratischen und Pöbeldespotie. Ja, es gibt auch gefährliche Verdunkelungen einer falschen Aufklärerei und Rationalisterei.

Wo liegt nun die gemeinschaftliche Quelle dieser krankhaften verderblichen Erscheinungen? In bösem eigennützigen Willen und Zweck und sittlicher Schwäche sind sie nicht zu finden. Eben so wenig aber kann man sie wohl mit Manchen *) in angeborener Verstandesschwäche und Stumpfsinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Krankheit der Seele, in einem Mangel an Kraft, sich zum Licht zu erheben, finden. Man müßte sonst auch für jeden andern menschlichen Irrthum und Fehler nur diese Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die Frage nach den besonderen Ursachen dieser besonderen Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerst angegebene, der oben geschilderte böse selbstsüchtige Wille, Andere zu mißbrauchen. Auch erzeugt sehr häufig das Bewußtsein eigener Sünden und der sittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung, das Bedürfniß, Anderen, ja sich selbst dieselben in abergläubischen, pietistischen und fanatischen Verhüllungen zu verbergen oder zu beschwichtigen.

Freilich wird eben so auch häufig eine allgemeine geistige Beschränktheit oder Stumpfsinnigkeit eine zweite Quelle des Obscurantismus. Vereinigen sich mit solcher Beschränktheit Trägheit, natürliche Sympathie für die Gleichstehenden und die Gefühle des Neids und gekränkter Hochmuth gegen geistig und bald auch im Leben Höherstehende, so wie endlich der Unmuth über die unbequeme Aufforderung zu eigener geistiger Anstrengung, alsdann kann hieraus sich ein sehr widerwärtiger, ein philiströser und pöbelhafter Obscurantismus bilden, ein Obscurantismus, welcher die Gelehrsamkeit und Philosophie anfeindet, ein Obscurantismus, welcher selbst einen Aristides verbannt, weil dessen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch ist es nicht zu leugnen, daß jene sittlichen Verkehrtheiten

*) Vergl. z. B. den Artikel „Obscurantismus" in der Allgem. Enc. v. Ersch u. Gruber.

und allgemeine Geistesschwäche auch bei einem Obscurantismus aus anderen Quellen gewöhnlich gar sehr mitwirken. So wirkt bei vielen lichtscheuen Pietisten, Mystikern, bei hysterischen Männern und Frauen, Betschwestern und Schwärmern der Hochmuth, sich als besonders begnadigt hoch über die geringgeschätzten Mitmenschen zu stellen, gar wesentlich mit. Selbst Philosophen und Gelehrte, ja Künstler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrschsucht und Eigennutz den Fortschritt. Noch weit mehr aber als sittliche Schwächen allem, auch nicht böswilligen Obscurantismus in die Hände arbeiten, werden alle auch nichtböswilligen Obscuranten gerade die gefährlichsten Werkzeuge und Gehülfen jenes schändlichen despotischen Obscurantismus, welcher selbst in Pariser Bluthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht so tödtlich gefährlich für die Völker wird, als wenn er mit feineren Mitteln wirkt, und listig die natürlichen und selbst gutmüthigen Schwächen der Menschen für seine schändlichen Zwecke in Bewegung zu setzen und so diese zu verhüllen weiß. So unterstützt der Aberglaube selbst den Unglauben, und dieser nährt und nutzt jenen für seine gottlosen Zwecke.

IV. Die allgemeinste Quelle des Obscurantismus ist für's Dritte die Einseitigkeit. Sie liegt in einer durch Erziehung, Lebensverhältnisse oder Leidenschaft verschuldeten Einseitigkeit der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffassung des geistigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollständigen höheren geistigen Lebens und Lichts sind nämlich mehrfacher Art; sie bestehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußeren sinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt der übersinnlichen, der moralischen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantasie und Gewissen wesentlich mitwirken, endlich in der Verständigkeit oder dem logischen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allseitig gesundes vollkommenes geistiges Erkennen, Leben und Fortschreiten ist ein grundgesetzliches (ihrem eigenen Wesen, wie den verschiedenen Gebieten der Erkenntniß entsprechendes) harmonisches Zusammenwirken dieser sämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns selbst, oder mit den unzertrennlichen Thatsachen unseres Bewußtseins von der Welt, von Gott und uns selbst *).

Statt aber nach solchem gesunden harmonischen Erkennen und Fortschreiten, nach solcher allein wahren Aufklärung zu streben, wenden sich nun Viele, sei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, sei es wegen einseitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeschäftigung, Verhältnisse, Leidenschaften, in krankhafter Einseitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen sie entweder nur als allein gültig an, oder doch als selbst in solchen

*) Vergl. C. Th. Welcker's System Bd. I. S. 453 ff..

Gebieten zunächst oder allein entscheidend, in welchen grundgesetzlich eine andere Quelle die erste Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatsachen der Sinnenwelt die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erste Stimme haben, und es ist nur die Vereinbarkeit mit Verstand und Vernunft, und die Vervollständigung und Befestigung der Erkenntniß dadurch zu suchen. Das logische Denken kann und soll alles Wissen von der Natur harmonisch verbinden. Aber es darf für die Naturwissenschaft, wenn sie nicht bodenlos und schwärmerisch werden soll, seinen Stoff oder Inhalt nur aus der sinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphysischen, moralischen und religiösen Thatsachen schöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Mensch, als Bürger zweier Welten, über das Uebersinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der sinnlichen Welt die alleinige oder zunächst entscheidende Stimme zuschreiben wollte. Dagegen muß nicht blos auch der Stoff aller höheren oder Vernunfterkenntnisse ebenfalls durch das logische Denken harmonisch gestaltet werden: nein, es soll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatsachen der übersinnlichen Welt vereint werden, ja sie bestätigen. So wäre es lächerlich, für die Idee der Unsterblichkeit des übersinnlichen freien geistigen Lebens des Menschen die erste Entscheidung in dem Naturgesetze für die blos sinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu suchen. Hat aber die Vernunft und die mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unsterblichkeit ausgesprochen, so läßt sich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffassung seines Verhältnisses und seiner Verschiedenheit in Beziehung auf das geistige Leben nachweisen, sondern sie findet auch noch Bestätigung in ihm. Sie findet sie darin, daß das Naturleben seine vollständige Bestimmung und Befriedigung auch ohne Unsterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbstbewußtsein und freier Bestrebung der individuellen Species in seiner Wesenheit selbst fortlebt, oder neu ersteht, während für die menschliche Seele ohne individuelle Unsterblichkeit von Allem gerade das Gegentheil Statt finden würde.

In jener krankhaften Einseitigkeit aber spotten blinde schwärmerische Anhänger höherer Anschauungen, Ideen, Gefühle und Phantasieen der Naturgesetze der Erfahrung wie des logischen Denkens und des besonnenen Prüfens, statt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höheren Erkenntnissen und Gefühlen zu erstreben. Ihr krankhaftes geistiges Leben wird daher unangenehm berührt und gestört durch jenes Denken und Prüfen, womit sie ihr Besitzthum nicht zu vereinigen, wogegen sie es nicht zu vertheidigen wissen, und nun hassen und verfolgen sie das Licht.

Gar nicht minder einseitig aber stehen diesen Gefühlsmenschen, diesen Blindgläubigen, diesen schwärmerischen Ideenfreunden die reinen Empiristen und Materialisten, die reinen Verstandesmenschen und ein-

seitig verneinenden und zerstörenden Aufklärer und Rationalisten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntnisse geringschätzen und allein ihre Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niederen Sinnenwelt ihren Inhalt entnehmenden logischen Begriffe als die allein entscheidenden Quellen auch in dem übersinnlichen, moralischen und religiösen Gebiet aufstellen.

Doch zu der völligen Einseitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obscurantischen Erscheinungen gelangen die verschiedenen einseitigen Richtungen erst durch die Leidenschaften ihres gegenseitigen Streites, so wie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einseitigen Richtung vor-, oder allein herrschten, die Anhänger der andern unterdrückten, und nun in ihrer ganz extremen Gestalt in auffallenden Uebertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner sichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengesetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß sich bei den doppelt verderblichen Folgen solcher Einseitigkeiten noch trösten, wenn wenigstens die geistigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit besser hervorgehoben, und wenn für eine zwischen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte stehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird, und nicht etwa die eine siegende Partei auch sie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos sinnlicher Auffassung auch des historischen religiösen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit einem flachen, Moral und Religion zerstörenden Materialismus oder falschen Rationalismus höhere, gemüthlichere, sittliche und religiöse Gefühle und Bedürfnisse zum Mysticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich sogenannten, welcher absolut unzertrennlich ist von aller wirklichen Religion und Religiosität. Dieser besteht nämlich einerseits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der sinnlichen Erfahrung und ihrem logischen Begreifen stammenden, sondern einem übersinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältnisses der Seele zu Gott und seiner Einwirkung, ohne welches schon die allgemeinste Erscheinung alles religiösen Lebens, das Gebet, zum Widersinn würde. Andererseits besteht er auch in der Annahme des Wesens derjenigen besonderen Offenbarung, welche den wahren Mittelpunct einer allgemeinen Religions- und Kirchengesellschaft bildet, zu der man gehört. Nur setzen wir hierbei voraus, daß eben so wenig jene natürlichen, wie diese positiv religiösen Ueberzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgesetzliche harmonische Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wissen scheuen. Diese Vereinbarkeit ist nämlich nach dem Vorherigen möglich, sobald aus den Thatsachen des menschlichen Lebensbewußtseins und Bedürfnisses, aus der Vernunft

nachgewiesen ist, daß ihnen diese religiösen Annahmen vollständig entsprechen, wenn sie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empirische und logische Erkenntniß, noch auch blos durch die subjective Vernunftthätigkeit des Individuums gefunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus schließt also Offenbarung, positive Religion und Supernaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen besteht der eigentliche und falsche Mysticismus in einer jene Bedingungen und Grenzen überschreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einseitig überwiegende Gefühle und Phantasieen bestimmten subjectiven blindgläubigen Annahme von Mysterien, von solchen unmittelbaren, übersinnlichen, wundervollen, magischen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geistigen Dinge, von Geistern, von Geistererscheinungen, Inspirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar sind. Er ist Aberglaube und führt zu demselben (s. diesen Art.).

Doch schließt man schon aus Bescheidenheit von diesen Namen das Festhalten an den objectiven ächten, historischen positiven religiösen Glaubenssätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft aus, und nennt dieses Orthodoxie, strengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Grenzen selbst der in der lebendigen Kirchenverfassung von dieser Gesellschaft anerkannt wesentlichen Glaubenssätze hinausgehendes und übertriebenes Festhalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieses Festhalten an den gegebenen Satzungen der Kirche unterscheidet sich auch dadurch von dem Mysticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen ursprünglich aus subjectivem Mysticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer stammten, doch das spätere Festhalten von Priestern und Laien ohne eigenen Mysticismus, blos aus passiver Unterordnung, oder aus Herrschsucht und Eigennutz Statt finden und rein äußerlich und formell sein kann. Dieser kirchliche Stabilismus aber ist nicht selten im höchsten Grade lichtscheu und obscurantisch, und zwar nicht blos der hierarchisch-katholische mit seinen Ketzerverbrennungen und Inquisitionen selbst gegen naturwissenschaftliche Wahrheit, mit seinen Mönchen, Scholastikern und Jesuiten, sondern auch ein rigoristisch-protestantischer mit seinem Pastor Götze und andern Zeloten. Nicht zwar, wie man sehr irrig gesagt hat, eine jede, selbst die wahre positive Religion, Rechts- und Staatsverfassung an sich sind obscurantisch und absolut stabil; wohl aber sind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derselben. Und die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für sie fürchten. Sie selbst vertragen, wie das ächte Christenthum, jede Prüfung jener wahren Aufklärung und gewinnen durch sie. Die Grundidee ihres Wesens ist Licht und Freiheit, Vervollkommnung und Fortschritt in's Unendliche, Fortschritt in Wahrheit und Liebe, im Erkennen und Thun.

Jener kirchliche Stabilismus aber ist zugleich oftmals als nur äußerlich historisch aufgefaßte Kirchenlehre, als äußerliche herrschsüchtige

stabile Kirchensatzung völlig unbefriedigend, ja verletzend und unterdrückend für die höheren, für die gemüthlichen, religiös-sittlichen und für die praktischen Gefühle und Bedürfnisse, und ruft so eine neue subjective Mystik hervor, welche die religiös-moralischen und praktischen Forderungen und Bedürfnisse des Herzens, die Liebe und die unmittelbare Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade in's Auge faßt, und mehr oder minder den hohlen und falschen äußerlichen Menschensatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären sich zum Theil die Mysterien der Alten, so die katholischen Mystiker und mystischen Secten, welche die Hierarchie, so wie die Lehren von Hincmar und Rhabanus Maurus, oder wie die Waldenser und Albigenser als ketzerisch auszurotten suchte, welche sie selbst in der Lehre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis, eben so, wie in dem späteren Jansenismus und Quietismus haßte, und welche wenigstens zum Theil die Wurzeln für die Reformation und für ihre großen europäischen Kämpfe gegen hierarchischen Obscurantismus und Despotismus wurden.

Auf ähnliche Weise aber entstanden auch später die im engeren Sinne sogenannten protestantischen Pietisten. Sie stiftete bekanntlich zuerst Spener im siebzehnten Jahrhunderte in seinem Kampfe gegen den verknöcherten, selbst wieder obscurantisch gewordenen protestantischen Dogmatismus, gegen seine einseitige Vernachlässigung der sittlich-religiösen Gesinnungs-, Denk- und Handlungsweise und selbst des Bibellesens. Mit Gelehrtenstolz und neuer hierarchischer priesterlicher Anmaßung, Herrschsucht und zelotischer Ketzerverfolgung suchte später zum Theil die protestantische Geistlichkeit nur den blinden Glauben an die durch gelehrten Buchstabenkram aus den Symbolen entwickelten Dogmen zu erzwingen. Semler und seine mit dem Spottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pietatis riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche auch den Thomasius von Leipzig verbannten. Im Wesentlichen wichtig und heilsam war der Semler'sche Kampf, und heilsam vor Allem auch die durch Thomasius unter dem großen Kurfürsten bewirkte Gründung der Universität Halle, die nunmehrige Pietistenuniversität, auf welcher Thomasius mit wahrhaft praktischer christlicher Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den finsteren kirchlichen und politischen Dogmatismus, Scholasticismus und Aberglauben mit seinen Ketzer-, Hexen- und Inquisitionsprocessen bekämpfte. In dem Pietismus selbst aber, obgleich er sich nicht blos durch jene historische Entstehung, sondern auch durch seinen Anschluß an wirkliche, nur einseitig aufgefaßte kirchliche Dogmen und seine praktische fromme Richtung von sonstigem Mysticismus unterschied, bildeten sich doch immer mehr Einseitigkeiten aus, welche ihn und seine Secte, die Herrnhuter u. s. w., bis auf den heutigen Tag charakterisiren, eben sowohl die deutschen, wie die nach seinem Vorbilde gestifteten Secten der Methodisten in England, Schottland und Amerika

und der Momiers in der französischen Schweiz und in Südfrankreich. Die schottische presbyterianische Kirche nämlich, die Tochter der genferischen, calvinistischen, war ebenfalls in einseitigem stabilen Dogmatismus erstarrt. Und dieses rief im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts jene von John Wesley gestifteten Methodisten, deren Nachfolger 1818 in Lausanne den Spottnamen Momiers (Vermummte oder Heuchler) erhielten, hervor. Bei allen diesen Pietisten nun artete die Richtung, im Gegensatze gegen den kalten historischen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfnisse des religiösen Gemüths durch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und durch fromme Liebe und Gesinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Für's Erste entstanden falsche, subjectiv willkürliche oder übertriebene Vorstellungen von der Erbsünde und der absoluten Verdorbenheit der Menschen. Hiermit verbanden sich für's Zweite ebenfalls einseitige, zum Theil mystische Annahmen verschiedenartiger unmittelbarer, wundervoller Einwirkungen der göttlichen Gnade. Hieran knüpfte sich für's Dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller selbstständigen Freiheit und Spontaneität, in welcher man in passivem Quietismus den Durchbruch der himmlischen Gnade erwartete oder walten ließ. Hiermit verband sich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübsinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden, wie der nicht pietistischen Kinder der Welt, der Wissenschaft überhaupt und besonders der theologischen. Dieses artete nicht selten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatische Selbst- und Opfermorde aus. Hieran schloß sich fünftens ein einseitiges Absondern von der übrigen Kirche, ein Separatisten- und Conventikelwesen der Stillen im Lande u. s. w. Dieses wurde dann meist durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung großentheils geheim, hüllte nicht blos seine Wirksamkeit, seine Versammlungen, seine Proselytenmacherei, seine Missionen und Tractätleinverbreitung in Dunkel, sondern fröhnte in diesem Dunkel auch oftmals, so wie bei den Muckern, geheimen Lüsten und Leidenschaften, und stellte sich immer mehr dem Lichte wahrer Wissenschaft und Aufklärung feindlich und obscurantisch entgegen. Und besonders auch die Lehrer und Pfarrer der Kirche sahen sich oft, so wie kürzlich in Genf und Lausanne und in der Hengstenberg'schen Berliner Kirchenzeitung, ketzerischen pietistischen Verfolgungen ausgesetzt.

Gegen allen bisher angedeuteten Obscurantismus und Aberglauben, gegen den des weltlichen Despotismus und Stabilismus, wie gegen den religiösen, gegen den hierarchisch-katholischen und katholisch-mystischen, wie gegen den orthodoxen und pietistischen protestantischen, trat vorzüglich im achtzehnten Jahrhunderte in England, Frankreich und Deutschland die Aufklärung und der Rationalismus, und zwar vorzugsweise der philosophische und wissenschaftliche Rationalismus, in die Schranken.

Und wahrlich höchst wohlthätig und als ein unendlicher Fortschritt der menschlichen Cultur wirkten überall in Staat und Kirche, in Kunst

und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe seine Aufklärungen, seine Zerstörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, seine Reformen und seine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationalistischen und aufklärenden Bestrebungen durch menschliche Schwäche und die Leidenschaft des Kampfs gegen den Obscurantismus häufig höchst einseitig wurden? Und das gerade muß der wahre Freund des Lichts am Meisten beklagen, daß sie häufig, statt wirklich Licht und Wahrheit zu lehren und zu fördern, statt im besseren Sinne aufklärend und illuminatisch zu sein und zu wirken, so vielfach das wahre Licht zerstörten, obscurantisch und despotisch waren und vorzüglich den Obscurantismus und Despotismus selbst wieder hervorriefen und kräftigst unterstützten.

Ist es denn nicht in der That jene einseitige, lediglich verneinende und zerstörende Aufklärerei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheismus und Philosophie ein und derselbe Begriff wurden, welche alle höheren religiösen sittlichen ästhetischen Erkenntnisse, Gefühle und Ideen und ihre Quellen, alles geschichtlich Bestehende, Christenthum, Königthum und Volksthum, statt sie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf gleiche Weise anfeindete und zerstörte, so viel möglich gewaltsam zerstörte — ist sie nicht selbst ein Obscurantismus und Despotismus? Und was mußte mehr die entgegengesetzte obscurantisch-despotische Richtung hervorrufen, unterstützen, scheinbar legitimiren und im leidenschaftlichen Gegenkampfe zum Fanatismus steigern, als dieses Extrem mit seiner Unbefriedigung und Verletzung für die Völker, mit seinen augenfälligen Verkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Verdunkeler aber sah und sieht man nicht selten eben so fanatisch für den Unglauben, wie die Gegner für ihren Glauben und Aberglauben. Mit Jubel begrüßen sie in ihrer Verblendung jede Zerstörung wahrer Religiosität, jede Zerstörung aller höheren und tieferen menschlichen Ideen und Gefühle, gleich als wären es Triumphe für die Freiheit und den Fortschritt. Ja, sie feinden selbst die unentbehrlichsten Grundlagen wahrer Sittlichkeit und Tugend an. Eine obscurantische Unterdrückung aller höheren Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren persönlichen Gott, von der Vorsehung, der Freiheit und der Unsterblichkeit, die Verdunkelung des Lichts der christlichen Religion durch den Materialismus naturphilosophischer, Hegel'scher und Strauß'scher Lehren begrüßen sie noch heute als gleiche Fortschritte menschlicher Wahrheit und Freiheit, wie die Abschaffung der Hexenprocesse und der Inquisition. Sie verhüllen es sich selbst, daß ein Uebertragen der Gesetze blos für die niedere sinnliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie geistige — das unsterbliche göttliche Leben, ja, eine Unterordnung selbst des freien geschichtlichen Menschenlebens unter das reine Naturgesetz wahrhaft absurd ist und zu stets neuen Absurditäten und Widersprüchen führt. Sie verhüllen es sich, daß sie hierdurch, indem sie es aufgeben, Bürger zweier Welten, Bürger auch einer höheren, übersinnlichen Welt zu sein, und durch die Verleugnung der höheren Wahrheiten sich in

steten unauflöslichen Widerspruch setzen mit sich selbst und mit der gewissesten aller Erkenntnißquellen, mit dem Gewissen, mit dessen täglichen Aussprüchen und ihren eigenen unwillkürlichen praktischen Anerkennungen. Selbst bei den frechsten und rohsten Materialisten lassen sich ihre unwillkürlichen praktischen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit der unvermeidlichen Consequenz jener Lehren vereinigen, mit der Consequenz, daß alle Tugend ein Ammenmährchen und der vollendetste Materialismus und Egoismus die höchste, die aufgeklärteste Vollkommenheit der Menschen und Völker sei. Jene Einseitigkeit ist jetzt bei uns Gottlob noch mehr theoretischer Natur. Sie entstammt zunächst dem verfehlten philosophischen Bemühen, den philosophischen absolutgewissen Anfangs- und Einheitspunct für jene doppelten Welten, Naturen und Erkenntnisse zu finden, bei welchem noch immer unsere philosophischen Systeme an einer dreifachen Einseitigkeit scheitern. Sie stellen entweder beide, das Sinnliche und Uebersinnliche, so wie K a n t und E s c h e n m a i e r, als Philosophie des Wissens und Philosophie des Glaubens unvereint neben einander, oder sie lassen das Sinnliche im Uebersinnlichen untergehen, wie F i c h t e, oder umgekehrt das Uebersinnliche im Sinnlichen, wie die N a t u r p h i l o s o p h e n. Da nun bei uns die Gelehrten einseitiger, als recht ist, sich von jedem neuesten philosophischen Schulsysteme leiten und gängeln lassen, indem dieses, bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wissenschaften übergehend, wie ein Miasma Viele auch unbewußt ergreift, und da die sinnliche Natur und die vorzugsweise tägliche Beschäftigung mit ihr so Viele schon von selbst auf die Naturseite zieht, so begreift sich die große Zahl jener theoretischen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Gestirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beschränken. Aber sie übersehen, wohin ihre Lehre, s o b a l d s i e a l l g e m e i n p r a k t i s c h w ü r d e, folgerichtig und nothwendig führen müßte, nämlich zum rohesten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikureismus. Dessen krankhafte Inconsequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, consequente Sinn der Volksmassen, sobald sie einmal nur materialistische Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Diese Aufklärer also müßten die Völker, gerade so wie d a s z u l e t z t n i c h t m e h r b l o s m o r a l i s c h, s o n d e r n p h y s i s c h e r s t e r b e n d e r ö m i s c h e V o l k i n d e r K a i s e r z e i t, unvermeidlich zuerst zum Untergange aller wahren Religiosität und höheren Cultur, und alsdann in die scheußlichste Nacht und Barbarei zugleich der frechsten allgemeinsten Entsittlichung und der scheußlichsten Tyrannei und zugleich eines tausendfältigen gespenstischen Aberglaubens stürzen. So ist denn wirklich diese aufklärende Verdunkelung, ganz eben so, wie die im gewöhnlichen Sinne obscurantische, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloschen sind, alsdann entsteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es ist nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil

selbst heilsame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterstützt durch die Einseitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheitsbestrebungen, daß, nach ihrem scheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, seitdem wieder entgegengesetzte Bestrebungen in allen Gebieten des Wissens und Lebens wirksam wurden. Leider sind dieselben vorzüglich seit der großen politischen Reaction bald nach den Befreiungskriegen und in unserem heutigen reich und vielseitig bewegten Leben zum Theil wirklich obscurantisch in den Kampf getreten mit allem wahren Rechte und mit der wahren Freiheit und den besseren Bestrebungen für sie. Nur ein Betrogener oder Betrüger kann es verneinen, daß täglich weiter und drohender eine hierarchische jesuitische Propaganda fast noch mehr im Finsteren, als öffentlich in allen katholischen und auch in protestantischen Ländern ihren obscurantischen Fanatismus gegen Licht und Freiheit verbreitet. Vielfach hat ihr bereits eine verblendete Politik mancher Regierungen und Aristokraten, verblendet, sei es durch eigennützige und herrschsüchtige Motive, sei es durch Leidenschaft gegen falsche liberale Bestrebungen und durch schwachsinnige Scheu vor dem Lichte, in ihrem Verfinsterungswerke hülfreiche Hände geboten. Mit ihnen um die Wette, obwohl wegen Mangels gleichen Schutzes und eines gemeinschaftlichen Centrums gleich der römischen Curie an sich ungleich weniger gefährlich, suchen neubelebt die pietistischen Conventikel, vorzüglich ihre Anhänger in höheren gesellschaftlichen Posten, in ihren einseitigen Richtungen ebenfalls licht- und freiheitfeindlich zu wirken. Reactionäre Bestrebungen in der Politik, Anfeindungen, Unterdrückungen oder Verkümmerungen der Preßfreiheit, dieses wahren Sonnenlichts für die heutige Cultur und Freiheit, so wie wahrer verfassungsmäßiger Volksfreiheit, hat vorzüglich n Deutschland ihren Sitz aufgeschlagen. Dieses erst macht jene Pro-)aganda wahrhaft gefährlich. Selbst die Politik protestantischer Regie-ungen und protestantischer Aristokratie wirkt so hülfreich den ihr todteindlichen Bestrebungen jener hierarchischen jesuitischen Propaganda iebevoll in die Hände *). Selbst in Wissenschaft und Kunst sah und ieht man neben heilsamer Rückwirkung gegen flache und falsche ein-eitig negirende und zerstörende Aufklärerei und Freiheitsbestrebung ab-chtliche oder unabsichtliche Allianzen mit jenem gefährlichen Obscuran-smus, mit dem politischen wie dem kirchlichen Stabilismus und bsolutismus. So die einseitigen Kanonisirungen und Restau-ationen des Mittelalters und seiner Zustände; so selbst jene aturphilosophische und von der historischen Schule nachgeahmte ebertragung des Naturgesetzes und seines Organismus, seines sich on selbst Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß lles, was ist, und alles Geschichtliche gut und recht und das allein ernünftige sei.

*) Beachtenswerth ist unter Anderem auch der Artikel „Propaganda" dem Conversationslexikon der Gegenwart.

V. Vielleicht läßt sich als eine besondere vierte Quelle des Obscurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Bestimmung, den Gang und die Bedingungen der gesellschaftlichen Cultur anführen. Dieser Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einseitigen und leidenschaftlichen obscurantischen Neigungen und Richtungen bestimmt. Hierdurch mißleitet, schreiben nämlich Manche alles Böse in dem civilisirten Zustande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirchen- und Staatsverfassung, überhaupt der Civilisation zu. Sie fassen mit einseitiger Phantasie und Schwärmerei die früheren roheren Culturstufen der Kindheitsperiode in der Gestalt erträumter idyllischer Zustände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbesserung der Völker sie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerichtig müßte man auf gleiche Weise auch die wichtigsten physischen Güter, Feuer und Eisen, anklagen und verdammen. Auf diesem Wege hatte namentlich Rousseau in seiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit seiner glühenden Phantasie die civilisirten Zustände der Völker so schwarz, die barbarischen Urzustände so herrlich gemalt, daß ihm Voltaire schrieb, er habe ihm fast Lust gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu fressen. Die Irrthümer, welche solchen Ansichten und Bestrebungen zu Grunde liegen, sind wieder mehrfacher Art.

Für's Erste bilden eben so wenig die meisten eigenthümlichen Erscheinungen der Uncultur an sich wirkliche Tugenden, als die der Civilisation wahre Laster. Die wahren menschlichen Laster oder doch die Quellen derselben: Selbstsucht, Genußsucht, und bestände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Lieblosigkeit, Bosheit, Rachsucht und selbst Hinterlist gegen den Nebenmenschen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth, zeigen sich wahrlich eben so sehr in den rohen Zuständen der Menschen, als in den civilisirten, ja oft auf eine scheußlichere Weise. Daß dort den Menschen blos aus Unbekanntschaft und aus Mangel an äußeren Versuchungen, vollends aber aus Unbekanntschaft mit so vielen Tugenden alle Möglichkeit und Anreizung zu entgegenstehenden Lastern fehlen, so etwa, wie aus Mangel an Freiheitsliebe, die Versuchung zu fehlerhaften revolutionären Bestrebungen. Dieses begründet an sich noch eben so wenig einen wahren, achtbaren Vorzug, als es wahre Tugend von Holz und Stein ist, daß sie geduldig sind. Nicht in der Unmöglichkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Passivität, sondern in sittlichem Streben und Kampfe besteht die Tugend. Jene roheren Zustände begründen um so weniger einen Vorzug, da diese besonderen Laster der Civilisation meist nur mehr oder minder verschiedene Formen derselben untugendhaften Neigungen sind, die sich in anderer Weise auch bei dem rohen Menschen äußern. Insbesondere ist es eine grobe Täuschung vieler deutschen Büchergelehrten, die nur die Abbilder ihrer geschriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt in's Auge fassen, oder eine Täuschung ganz erfahrungsloser, einfältiger Menschen, wenn sie glau-

ben, in den unter dem Deckmantel des politischen und religiösen Obscurantismus erzogenen und regierten Völkern finde sich mehr wahre Tugend und weniger Laster, als in den freien. Bei diesen letzteren enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsrügen vorzugsweise alles wirklich oder scheinbar Böse, und ungleich weniger das Gute, weil ja keine Interessen der Politik oder der Neugierde zu dessen öffentlicher Erzählung und Darstellung auffordern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im Allgemeinen die officiellen Lügen und Schmeichelreden widerlegt, und am Wenigsten die besonderen Schlechtigkeiten enthüllt werden. Aber wer, der auch nur halb hinter die Coulissen solcher Zustände blickte, weiß es denn nicht, daß sich hier ungleich mehr, als bei freien Völkern, sinnliche Genußsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Hochmuth, Eigennutz, Bestechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grausame Unterdrückungen vorfinden. In den Tagen großer Erschütterungen und Unglücksfälle und der Auflösung durch die im Stillen angewachsene Verderbniß und Fäulniß, so wie in den französischen und spanischen Revolutionen, oder so wie bei uns nach der ersten französischen Revolution, da werden sie zum Theil wenigstens auch der Welt sichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können dieses leugnen. Schwachsinnige deutsche Gelehrte aber freuen sich, daß wenigstens ihre gedruckte Welt der Regel nach frei bleibt von dem Bösen im Vaterlande, daß unsere Druckschriften nur französische, spanische und englische Mängel berichten dürfen, und daß so ihr selbstsüchtiger Götzendienst gegen die Gnadenspender nicht gestört wird.

Ein zweiter Irrthum ist der, daß man auch solche einseitige, mangelhafte und fehlerhafte Anwendungen der Kräfte und Güter der Civilisation und des Lichts, welche vermieden oder verbessert werden können, als mit diesen selbst unabänderlich verbunden ansieht. So sagt schon Bacon von der Philosophie, daß ein oberflächliches Nippen an derselben von dem wahren Glauben an Gott abführen könne, während die volleren Züge zu Gott hin- und zurückführen. So befestigt auch, wie es England beweis't, ein vollerer, längerer Genuß der religiösen und bürgerlichen, der Verfassungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der Gesetzlichkeit und der gesetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter und bei dem ersten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und unsicherem Besitze Abwege und Mißbräuche, so wie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in Deutschland, sich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, sondern nur jenes falsche Licht flacher verneinender Aufklärer schadet der Wärme des Herzens. Nicht die gesunde Lebenswärme des Herzens, sondern jene fanatische Fiebergluth schadet dem Lichte des Kopfes. Das wahre gesunde Licht und die wahre Wärme sind unzertrennlich und erhalten und fördern sich gegenseitig.

VI. Die sichersten und kräftigsten Heilmittel und Bürgschaften

gegen diese Unvollkommenheiten und Mißbräuche, und überhaupt gegen die eigenthümlichen Gefahren der Civilisation oder der Aufklärung ganz eben so, wie die besten Schutzmittel gegen alle obscurantische Bestrebungen lassen sich nimmermehr in willkürlichen Hemmungen, Unterdrückungen und Gängelbändern, sondern durchaus nur in einem zwar weise gesetzlich geregelten, aber vollständig freien Walten des Lichts und der Freiheit und aller Quellen derselben finden. Die Natur der Menschen und Völker strebt unabweisbar nach Harmonie und Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Gesundheit. Lasse man ihr nur diese Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, so wie im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und Belgien, in der Schweiz und allmälig auch in Frankreich und Spanien, gegen die Einseitigkeiten und Uebertreibung die rechten Gegenkräfte und Schranken. Sie und der gesunde Sinn und die natürlichen Bedürfnisse der Völker finden und geben sie zehntausendmal besser, als die Gängeleien und Quacksalbereien der Willkür und einer engherzigen Bevormundung *). Blicke man nur nach dem freien England! Die für ganz Europa gefährliche jesuitische hierarchische Propaganda wird für England nicht im Mindesten beunruhigend und gefahrdrohend. Und doch hat England noch große Schwierigkeiten mit seinen vielen Katholiken und vorzüglich mit den acht Millionen Irländern zu beseitigen, Schwierigkeiten, welche selbst nur frühere Unterdrückung schuf. Und doch erfreuen sich auch die Jesuiten in England, wie jede Propaganda, des ausgedehntesten Schutzes der englischen Freiheiten, der Freiheit der Presse, der Associationen, der Volksversammlungen, des Schutzes gegen die Regierungspolizei und Gerichtswillkür. Von schützendem Placet, von Concordaten oder Unterhandlungen mit der Curie, von einem Appel comme d'abus weiß man in England auch nichts. Und dennoch die felsenfeste Sicherheit! Alles gleicht sich hier aus, und auch das Schädliche findet von selbst seine Hemmungen und Gegengewichte. Ohne daß sich die Regierung irgend gehässig zu machen, durch unterdrückende Präventivmaßregeln den Schein und Eifer eines Märtyrerthums und einen Glaubenskrieg gegen sich aufzuregen braucht, wird aus der Mitte des Volks und der Gläubigen selbst die Verkehrtheit frei bekämpft und zurückgewiesen, und in äußersten Fällen und Gefahren darf die Regierung sich stolz auf den gesunden Sinn, die gesunde, kräftige Stimme und Mitwirkung eines freien Volks gegen verderbliche Unternehmungen stützen und verlassen. Preußen hat in seiner Mitte keine Jesuiten, und die Regierung hat alle Hände voll gewaltiger Waffen gegen jede mißfällige Bewegung im Staate, und doch konnte selbst von Außen her jene jesuitische Propaganda den Staat bis in seine Grundfesten erschüttern und bei zufälligen äußeren

*) Vergl. hier insbesondere auch die Artikel „Aberglaube," „Censur als Sittengericht und Censur der Druckschriften," „Lehrfreiheit" und „Gallicanische Kirche."

Verwickelungen auf's Aeußerste gefährden. Und wer für Preußen und andere deutsche Staaten die Gefahr für die Zukunft besiegt glaubt, hat gutmüthigere Hoffnungen, als wir uns zu eigen machen können.

Es ist vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verschiedenen Richtungen und Kräfte in so offene männliche Gegensätze und Wechselwirkungen getreten sind, wie bei uns sie hier noch durch willkürlich bevormundende despotische und mechanische Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können so verkehrte, unheilbringende Rathschläge ertheilen.

Verkehrt ist es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzustellen. Und tausendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle seine Uhren gleichförmig gehen zu machen, ist es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechanischen Gleichförmigkeit zu erhalten.

Noch viel unmöglicher aber, als es ist, daß ein Knabe und Jüngling sich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmonischen und gesunden Manne entwickele unter solcher beständigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeschränkung und Absperrung von Licht und Luft, noch weniger kann sich ein edler, freiheitsfähiger Volksstamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, sich selbst beherrschenden Volke ausbilden und als solches behaupten. Das wußte der treffliche Justus Möser wohl. Sein gesunder und praktischer, zugleich wahrhaft historischer Sinn wies daher schon zum Voraus zurück diese zuweilen wohlgemeinten, öfter jedoch auch der Absicht nach etwas despotischen Volksbevormundungen und die solchem Despotismus huldigenden Theorieen. Er verwirft energisch unsere neuhistorischen und naturphilosophischen Lehren, welche das kümmerliche, gnädige oder beliebig stückweise Zutheilen und Zurücknehmen der kleinsten Brosamen von Freiheit und Licht als organische Freiheitsentwickelung preisen, welche unter dem Alleinmachen der absoluten Herrscher- und Bevormundungsgewalt von einem „sich von selbst machen," von Recht und Freiheit des Volks sprechen, und die getäuschten Völker überreden wollen, aus dieser verkrüppelnden Erziehung, aus diesen Menschenalter hindurch dauernden Buchstabirübungen der Freiheit, aus dieser Erziehung ungleich mehr für den Absolutismus, als für gesetzliche, sich selbst ermäßigende Freiheit, könnten sie — so fern sie nicht etwa in verwüstenden Explosionen die Rettungsmittel der Verzweiflung finden — je mündig, frei und gesund, könnten sie je anders als unfrei, verzerrt und verkrüppelt hervorgehen *).

Möchte doch ein neuer Hutten die Briefe unserer modernen weltlichen und geistlichen Dunkelmänner schreiben!

*) Vergleiche über die Möser'sche Ansicht der Bildung zur Freiheit und der Heilung ihrer Uebel durch die Freiheit, so wie sie die Belgier und Norweger uns jetzt zeigen, den Artikel „Möser" S. 85 ff.

Ein dritter Irrthum bei Rousseau, bei unseren Hallers und Mittelaltersfreunden ist der schon oben Bd. X, S. 634 gerügte. Selbst, nämlich wenn man auch nach subjectivem Geschmacke etwa die Perioden der Kindheit und des Jünglingsalters mit ihren eigenthümlichen Vorzügen und Mängeln dem reiferen Mannesalter vorziehen wollte, darf man doch nimmermehr hoffen, durch obscurantische und gewaltsame Hemmungen der männlichen Entwickelungen und Fortschritte das eigenthümliche wahrhaft Gute und Schöne des für immer entschwundenen jugendlichen Alters festzuhalten oder herzustellen. Vielmehr wird man dadurch nur die Vortheile beider Lebensalter zerstören. Man wird nur unglückliche Verzerrungen gegen die Vorzüge der männlichen Zeit eintauschen. Auch Rousseau also würde, wenn er sein warmes Gefühl für das Wohl seiner Mitmenschen eben so durch ein erfahrungsreiches praktisches Urtheil, wie durch geniale Phantasieen hätte wollen leiten lassen, ihre Verbesserung nur in allseitigem, freiem, harmonischem Fortschritte ihrer Civilisation, nicht im Rückschritte zur Barbarei haben suchen müssen. Selbst Stillstand, ja jedes Nachlassen des Kampfs zum Fortschritte im Höheren führt hier, bei den stets wachen und thätigen Kräften der sinnlichen Natur und bei ihrem steten Niederziehen zum Materialismus, naturnothwendig zum Rückschritte. Fortschritt ist also die Aufgabe wahrhaft menschlicher Tugend, Bestimmung und Glückseligkeit; Rückschritt führt zu Fäulniß und Untergang. Vollends wenn einmal in einem Volke, einem Zeitalter, in der umgebenden Völkerwelt das Gefühl der Freiheit und Mündigkeit erwacht ist, alsdann kann ein eigennützig despotisches oder engherzig bevormundendes obscurantisches Abwehren von Licht und Freiheit, eine Verweigerung und Verkümmerung wahrer gesetzlicher Lehr- und Preßfreiheit und der freien kirchlichen und politischen Verfassung nur jene zuvor geschilderten, für die edelsten Volkskräfte und für Thron und Altar verderblichen Wirkungen, Lähmungen, unnatürlichen Stockungen und gewaltsamen Ausbrüche zur Folge haben. Kann dieses System auch vielleicht noch vorübergehend sich halten, und ein despotisches Ministerium, welches verrätherisch das „après moi le déluge!" zu seinem Wahlspruche macht, ausdauern und stützen, so wird sie auch um so sicherer Dynastieen und Reiche zum Rande des Abgrundes führen.

Wäre aber auch diese letzte Ansicht irrig — dann um so schlimmer! Die Ehre und Zukunft der deutschen Nation selbst gefährden und durch eine eigennützige, verrätherische Politik in Frage stellen, ihr die von Gott bestimmte freie Vervollkommnung rauben, — welcher Deutsche möchte diese Schmach, diesen Fluch auf sich laden!

C. Th. Welcker.

Observanz, s. Gewohnheitsrecht.

Obsignation, s. Versiegelung.

Occupation, privat- und völkerrechtliche und staatsrechtliche. — I. Die privat- und völkerrechtliche. — Wörtlich und im weiteren Sinne heißt Occupation die Bemächti-

gung, die factische Besitzergreifung. Als solche erscheint z. B. auch im Kriege eine selbst nur vorübergehende Occupation feindlichen Landes. In einem engeren juristischen Sinne heißt Occupation diejenige Besitzergreifung, wodurch Jemand eine Sache definitiv zu der seinigen macht oder als sein Eigenthum erwirbt. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung überhaupt und somit auch die einer Eigenthumserwerbung durch Occupation sind zwar bei verschiedenen Völkern und auch in Beziehung auf das Privat- und öffentliche Recht zum Theil verschieden modificirt und bestimmt, doch huldigt auch in dieser Lehre das classische römische Recht den wahren naturrechtlichen Grundsätzen, welche logisch consequent aus der Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins unter freien sittlichen Personen sich ergeben. Und diese Grundsätze, die im Wesentlichen auch dem altgermanischen Rechte zu Grunde liegen, sind nach dem Untergange des Faustrechts und des Feudalismus, wodurch sie gröblich verletzt wurden, auch immer vollständiger wieder in den neueren Gesetzgebungen, so wie auch in dem europäischen Völkerrechte, anerkannt worden.

Die Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins civilisirter Völker fordert nämlich, daß für die rechtlichen Persönlichkeiten, für die freie friedliche Behauptung und Verwirklichung ihrer Bestimmung und ihrer Zwecke im irdischen Leben eben so ein fester juristischer Boden, ein äußerer, sachenrechtlicher, juristischer Leib rechtlich geheiligt wird, wie ihr Körper schon einen naturgesetzlichen Träger für ihre freie Seele und Seelenthätigkeit abgibt. Denn es ist klar, daß ohne feste bleibende Rechte auf die Sachenwelt, ohne allgemein anerkannte Eigenthumsrechte, ohne gesicherte freie Gebrauchsrechte von gemeinschaftlichen Gütern, wie Luft und Wasser, alle einzelne und moralische Personen der unentbehrlichsten festen Grundlage für ihre freie Lebensthätigkeit zur Verwirklichung ihrer besonderen und der allgemeinen Culturzwecke entbehren würden. Hierauf gründen sich das ganze Sachenrecht und seine beiden Haupttheile, das Sachenrecht an den gemeinschaftlichen und an den vertheilten Sachen. Es gibt nämlich einestheils solche Güter, welche wie die Luft, das Meer, die öffentlichen Ströme, die Landstraßen (res communes omnium und res publicae) allen Personen nothwendig und zugleich solcher Art sind, daß Alle in Beziehung auf dieselben alsdann und nur alsdann ihre Bedürfnisse befriedigen können, wenn Keiner dieselben ausschließlich und für immer mit sich verbindet. Hier muß also Allen das gleiche freie Gebrauchsrecht gesichert sein. Es gibt anderntheils Sachen, die nicht in solcher Gestalt und Menge vorhanden sind, daß Jeder, ohne sie je nach seinen besonderen Zwecken und Bedürfnissen ausschließlich zu erwerben und beliebig zu gestalten, im Falle des Bedürfnisses sie zur Hand hätte, auf ihren ihm zweckmäßigen Gebrauch sicher rechnen könnte. Hier muß eine ausschließliche Vertheilung oder Eigenthumserwerbung Statt finden. Für dieselben nun müssen nach den Grundsätzen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit und des besonderen und allgemeinen Bedürfnisses die rechtlichen Erwerbungsarten

festgestellt werden. Es muß also Allen rechtlich gleich frei gelassen werden, auf allen rechtlichen, der allgemeinen Cultur oder dem Nationalwohlstande förderlichen Wegen das Eigenthum zu erwerben, welches sie bedürfen. Diese Wege sind: 1) Die Erwerbung herrenloser Sachen und ihrer Accessionen und Früchte, insbesondere die Gewinnung von Naturproducten aller Art (Occupation); 2) die Bearbeitung (Specification); 3) der Austausch (Tradition). Wenn nun ein Gesellschaftsmitglied sich ernstlich und erfolgreich in der Absicht anstrengt und bemüht, um auf diesen Wegen ohne Verletzung fremder Rechte Eigenthum zu erwerben, während Andere diese Anstrengung nicht machen wollen, alsdann ist dieser Erwerb anzusehen als entsprechend einestheils dem Privatbedürfnisse des Erwerbers und zugleich als entsprechend dem öffentlichen Bedürfnisse und Wohle, mithin auch dem Verdienste des Erwerbers um das öffentliche Bedürfniß oder Wohl. Denn es ist ja vortheilhaft, daß möglichst bald und viel durch Gewinnung der Naturproducte, Bearbeitung und Handel das allgemeine Cultur- oder Nationalvermögen wachse. Während also in rohen Zeiten, wo auch so ziemlich die Bedürfnisse Aller noch gleich sind, eine absolut gleiche Eigenthumsvertheilung einer rohen materiellen Gleichheit entspricht, so entspricht die so eben angegebene bei cultivirteren Völkern und verschiedenen persönlichen Verhältnissen und Ständen einer gerechteren, viel besseren und der Cultur förderlicheren intellectuellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit. Diese macht sich im rechtlich geordneten Verkehre durch die natürliche Freiheit von selbst, während jene durch positive Vertheilung geschaffen wird. Die natürliche fordert insbesondere auch, daß sowohl bei dem Gebrauche der unvertheilten allgemeinen Güter, wie bei der Erwerbung der vertheilbaren, der zuerst Kommende dem später Kommenden vorgehe und von diesem nicht aus dem Besitze geworfen werden dürfe. Daher die Regel: res nullius cedit primo occupanti.

Zu den angegebenen dreifachen Rechtsgründen der Erwerbung gehört nun auch die thatsächliche Erwerbung oder Besitzergreifung, wodurch in Verbindung mit dem Ersteren erst die Sache mit der Persönlichkeit, gleichsam als ihr juristischer Leib, fest und bleibend, durch feste Rechtsbande (die dinglich rechtlichen), verbunden und ihrem Willen unterworfen wird, so daß sie gleichsam als ein Bestandtheil dieser Persönlichkeit erscheint, welchen nun Alle rechtlich zu achten haben, wie es schon der Sprachgebrauch durch das Wort mein oder durch die Worte: „res Titii est" bezeichnet *).

Die angegebenen beiden allgemeinen Bedingungen bilden nun auch die beiden Erfordernisse der ersten Hauptart der Eigenthumserwerbung durch Occupation.

---

*) Ueber die juristisch und politisch oder nationalökonomisch folgerichtige vortreffliche Durchführung und Verwirklichung der hier angedeuteten Grundideen in dem ganzen röm. Sachenr. siehe Welcker, System Bd. I, S. 605—633.

Hiernach wird also zu derselben erfordert:

1) eine occupationsfähige Sache, oder es wird erfordert, daß die Sache A) zu den vertheilbaren gehört, daß sie als ausschließliches Eigenthum von dem Erwerber erworben werden kann (daß sie in commercio für ihn ist). Nicht erwerben können die Einzelnen: a) solche Sachen, die Allen zum Gebrauche frei bleiben müssen (res communes omnium), und die daher zwar wohl in einzelnen Theilen, nie aber im Ganzen ausschließlich erworben werden können, wie die Luft, das Meer und das Gestade des Meers. Auch völkerrechtlich bleibt das Weltmeer der ausschließlichen Erwerbung einzelner Völker entzogen. Es soll allen zum Gebrauche frei stehen, und es ist kein Bedürfniß für ein einzelnes Volk, es ausschließlich in seinen Besitz zu nehmen, und es ist auch unmöglich, alle anderen davon auszuschließen *). Die früheren Vertheilungen des Weltmeers durch den Papst sind völkerrechtlich nie gültig geworden **). b) Oeffentliche Sachen (res publicae), die dem Staate gehören und Jedem zum Gebrauche frei bleiben sollen, wie öffentliche Ströme, Landstraßen. In Beziehung auf andere Völker ist hier Erwerbung durch Occupation darum unmöglich, weil diese öffentlichen Sachen schon von einem bestimmten Volke oder Staate zu besonderem völkerrechtlichen (nicht privatrechtlichen) Eigenthume occupirt sind, weil also in Beziehung auf andere Völker die sogleich anzugebende zweite Bedingung der Occupation fehlt. Nämlich die Sache muß auch

B) eine herrenlose Sache im engeren Sinne sein (res nullius), d. h. eine Sache, die, so viel man weiß, noch nie einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatte, wie das wilde Thier in der Freiheit, oder die doch denselben verlor, ohne in eines Anderen Eigenthum übergegangen zu sein. Wenigstens in Beziehung auf die Art des Eigenthums, welches erworben werden soll, muß die Sache herrenlos sein. So ist zwar völkerrechtlich oder gegen fremde Völker Alles, was in einem erworbenen Territorium eines Volks sich befindet, in dessen völkerrechtlichem Eigenthume, wenn es auch noch in keinem Privateigenthume, weder des Fiscus, noch eines einzelnen Rechtsmitgliedes, sich befindet, und mithin von diesen als res nullius occupirt werden kann. Aehnlich kann man auch sagen: die ganze Erde gehört (als communio primaeva) dem ganzen Menschengeschlechte, allen Völkern oder Menschen. Dieses heißt aber doch nur: dieselben können moralisch und je nach der Natur ihrer besonderen Rechtsverhältnisse sämmtlich Ansprüche auf ihre zukünftige Erwerbung machen. In so fern ist Gemeinschaftlichkeit in Beziehung auf juristisches Eigenthum und die wirkliche Erwerbung, Herrenlosigkeit aber ist, so lange jene nicht erfolgte ***).

In dem Völkerrechte hat man bestritten, daß ein Volk die von

---

*) v. Martens, Völkerrecht §. 30.

**) Klueber, droit des gens §. 126.

***) Klueber l. c. §. 47.

wilden Völkern bewohnten Inseln oder Länder rechtlich occupiren könne *). Dennoch haben die Völker stets solche Occupationen sich erlaubt und meist nur scheinbare Rechtfertigungsgründe in erzwungenen oder erlisteten Verträgen oder in unbegründeten Kriegsrechten gesucht. In der That kann man auch sagen, daß ein rechtlicher Friedensvertrag nur zwischen denjenigen besteht, die ihn mit Freiheit ausdrücklich oder stillschweigend abschlossen, und daß, wo er fehlt, Verletzungen wohl unmoralisch, aber nicht juristisch unrecht sind. Die im europäischen Völkerrechte mit einander stehenden Völker erhalten also niemals einen Rechtsgrund, eine Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthumserwerbung eines Landes, einer Insel, von Seiten eines dieser Völker, so wie z. B. die neuliche Occupation Neuseelands durch die Engländer, darum als ungültig anzugreifen, weil dadurch frühere Rechte eines nicht in das europäische Völkerrecht aufgenommenen wilden Volkes verletzt worden seien. Wohl aber würde es ein Fortschritt unserer Civilisation sein, wenn hier unser europäisches Völkerrecht zum Schutze aller, auch der uncivilisirten Völker, ähnlich wie zum Theil rücksichtlich der Negersklaverei, gegenseitig zwischen den civilisirten Völkern anerkannte Grundsätze in sich aufnähme.

2) Wirkliche Bemächtigung oder Besitznahme der Sache in hinlänglich erkennbarer Absicht, sie sich eigenthümlich zuzueignen. Daher ist z. B. das blose Entdecken eines Landes, oder das Finden einer Sache noch keineswegs eine Erwerbung, eben so wenig, als die erklärte Absicht, den Besitz derselben ergreifen zu wollen. Dieses gilt vollkommen auch im Völkerrechte. Sehr viel aber ist darüber gestritten worden, ob blose Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. s. w., zur wirklichen Erwerbung genügen, ob nicht, wie Manche wollen, wirklicher Anbau erfordert werde **). Der Anbau aber wird mit Unrecht in die Erwerbung durch Occupation hereingezogen. Es kommt nur darauf an, ob wirklich eine wahre Bemächtigung der zu erwerbenden Sache geschehen ist, ob der neue Erwerber sich wirklich thatsächlich in den ausschließlichen Besitz der ganzen Sache, in die factische ausschließliche Verfügungsgewalt über sie setzte, so daß er dieselbe behaupten kann.

Hat ein Volk ein Land occupirt, so hat es nach dem Obigen zwar alle innerhalb des occupirten Territoriums enthaltenen Sachen, Districte, wüste wie bebaute, Flüsse, Seen, mit occupirt, jedoch hat es nur so weit das Land erworben, als es dasselbe nach erkennbaren Grenzen wirklich in Besitz nahm oder benutzt und bebaut. Weiter darf es Andere nicht von der Occupation und Benutzung ausschließen ***).

Die Römer führten für die Eigenthumserwerbung als eine allgemeine Occupationsart auch die Erbeutung im Kriege (occupatio

*) v. Martens a. a. O. §. 30.
**) v. Martens a. a. O. §. 31.
***) v. Martens a. a. O. §. 32 und 33.

bellica) auf. Nach der Unvollkommenheit des Völkerrechts der Alten wurden die Kriege nämlich Vernichtungskriege. Und so wie sie schon die Sachen fremder Völker, mit welchen sie kein besonderes Friedensbündniß hatten, für herrenlos erklärten *), so wurden vollends, sobald der Krieg erklärt war, auch alle Sachen der früher föderirten Völker allgemein herrenlos. Jeder Römer konnte dieselben rechtlich erbeuten und dadurch erwerben **). Nach dem heutigen Völkerrechte dagegen erscheinen die Kriege nur als die äußersten rechtlichen Mittel, das verletzte oder verweigerte Recht zu schützen und den rechtlichen Frieden wiederherzustellen. Alle Gewalt in denselben muß sich also darauf beschränken, die Kriegsmacht und Kriegskraft des feindlichen Volks zu schwächen und zu überwinden. Nur also die zum Kampfe aufgerufenen Krieger haben hier Feindseligkeiten auszuüben, und in der Regel auch nur gegen die feindlichen Krieger, und auch gegen sie nur so lange, bis sie sich ergeben. Somit fällt die allgemeine römische Eigenthumserwerbung durch Beute heut zu Tage hinweg. Weder die der Regel nach nur für den Staat gemachte Erbeutung des Materials und der Mittel des feindlichen Heeres, noch die etwa zur Bekämpfung der feindlichen Macht als Kriegsmaßregel nach Kriegsgebrauch befohlene Beschlagnahme, Auslieferung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Sachen des feindlichen Volks, noch eine vielleicht auf solche Weise ausnahmsweise gestattete Plünderung, noch auch die Erbeutung der durch den Tod oder die Unbekanntschaft des feindlichen Kriegers wirklich herrenlos gewordenen Sachen passen unter die römische Beuteerwerbung. Die näheren Bestimmungen über diese Verhältnisse geben die Kriegsraison, der Kriegsgebrauch und die Landesgesetze.

II. Die staatsrechtliche Occupation. Vorzüglich rücksichtlich des Eigenthumsrechts und der Occupation des Staats oder des Regenten und Oberherrn, und dadurch denn mittelbar auch rücksichtlich aller Eigenthums- und Occupationsrechte der Bürger, entstanden zum Theil schon durch spätere despotische römische Fiscusrechte, vorzüglich aber durch den faustrechtlichen Feudalismus, eine ganze Reihe der abgeschmacktesten, verderblichsten, usurpatorisch und in falschen Theorieen behaupteten Verletzungen des bisher dargestellten rechtlichen Systems. Fälschlich verwandelte man in der damaligen anarchischen Verwirrung aller Begriffe, wie aller Rechte das völkerrechtliche Eigenthum des Volks oder der Staatsgesellschaft auf ihr Territorium und auf alle in demselben befindliche Sachen in ein staats- und privatrechtliches Eigenthum, in ein Eigenthum vollends des Regenten. Man schrieb dann diesem theils ein Privat- oder Patrimonialeigenthum am Lande oder Territorium und mittelst dessen an dem Staate und an den Bürgern zu, theils auch ein lehns- oder schutzherrliches Obereigenthum an

*) L. 5 de captivis.

**) §. 17 de rerum divisione et L. 5. §. 7. L. 51 de adquir. rer. domin.

dem Privateigenthume der Letzteren, theils endlich ein ausschließliches Occupationsrecht an den herrenlosen Sachen im Territorium, deren Begriff man auf die widersinnigste Weise ausdehnte. Diese räuberischen Anmaßungen und Fictionen machte man dann meist unter dem Titel sogenannter Regalien geltend. So nahm man z. B. unter dem Namen Jagdregal den Bürgern allermeist das Recht, durch die Occupation des Erjagens Eigenthum zu erwerben. Nach römischem Rechte erwarb man dadurch Eigenthum, selbst wenn das Wild sich auf fremdem Boden befand, wobei nur unter Umständen die Betretung des fremden Bodens rechtsverletzend sein konnte. Nach deutschem Rechte wurde dieses dadurch modificirt, daß zum Theil das Grundeigenthum eingefriedigt und daher auch die in solcher Wehre befindlichen beweglichen Sachen schon von selbst als dem Grundeigenthümer gehörig angesehen wurden, wobei denn jedem Bürger nur die Jagd auf seinem Eigenthume, in der offenen Mark und in herrenlosen Districten frei blieb. Dieses Recht nun, wie auch das Recht, durch Fischen zu occupiren, wurde nach angeblichen Obereigenthums- und Regalrechten großentheils den Bürgern geraubt, und wie sehr sie die Ungerechtigkeit dieses Raubes fühlten, eben so wie die der Beraubung ihrer Waldungen, dieses beweisen ihre Beschwerdeartikel im großen Bauernkriege *). Zu den vielartigen Occupationsrechten des Fiscus an angeblich herrenlosen und erblosen Gütern gehörten auch die auf die Heimfalls- oder Fremdlingsrechte (droit d'aubaine) begründeten Occupationen der Verlassenschaft im Lande verstorbener Fremdlinge (s. „Gastrecht"), ferner die der gestrandeten Güter unglücklicher Schiffbrüchigen rc. **).

Die rechtswidrige, strafrechtliche und despotische Natur all' dieser Rechte und die Absurdität ihrer Begründungen hat der Artikel „herrenlose Sachen" nachgewiesen. Und eben so ist schon dort erwiesen, daß praktisch heut zu Tage alle diese faustrechtlichen Usurpationen im Allgemeinen als entschieden rechtsungültig verworfen werden müssen, und daß sie lediglich als Ausnahmsrecht in so fern und in so weit angewendet werden dürfen, so fern und so weit sie durch noch gültige ausdrückliche positive particuläre Ausnahmsgesetze sanctionirt sind. Sie widersprechen nämlich allen allgemeinen und allen ursprünglichen deutschen, wie allen unseren heutigen Staats- und Regierungsrechten zur Grundlage dienenden Rechtsgrundsätzen. Sie haben also die rechtliche Vermuthung gegen sich. Ja, sie haben schon darum ihre Gültigkeit eben so verloren, wie die päpstlichen Vertheilungen des Weltmeers und die durch sie zu Gunsten von Spanien und Portugal aufgehobenen freien Gebrauchs- und Occupationsrechte der übrigen Völker. Sie gehören ihrer Natur und Entstehung nach untergegangenen despotischen, faustrechtlichen und feudalen Zuständen an. Sie werden selbst in dieser

---

*) S. oben Bd. II, S. 278.

**) Vergleiche über alle diese Occupationen Klüber §. 338 und §. 476 und die dort citirte Literatur.

niemals allgemein, überall und gleichförmig und rechtsgesetzlich für alle deutsche Länder eingeführt. So behaupteten selbst viele deutsche Bauern stets ihre Jagdrechte, z. B. im heutigen Belgien, und nach einem neuerlichen Urtheile des badischen Oberhofgerichts zu Gunsten des von der Regierung bestrittenen allgemeinen Jagdrechts aller Bauern der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unter-Schaffberg auch im Odenwalde.

Nur einige wenige jener Ausnahmsrechte und Occupationsrechte des Fiscus oder doch besondere Beschränkungen des allgemeinen Occupationsrechts herrenloser Güter lassen sich vielleicht theilweise aus dringenden Gründen des Staatswohls rechtfertigen, wie in Beziehung auf die Betreibung des Baues wichtiger Mineralien, der Salinen u. s. w., oder wie in Beziehung auf die Art der Ausübung des Jagdrechts der Privaten. Doch sind auch dieses nur particulärrechtlich zu erweisende, und auch nur nach den besonderen Verhältnissen zulässige Ausnahmen, und als solche besonders zu erweisen und strict zu interpretiren.

So weit nun weder jene verwerflichen oder auch jene politisch zulässigen Ausnahmen irgendwo besonders nachgewiesen werden können, in so weit gelten jene obigen allgemeinen freien Gebrauchsrechte an den unvertheilten Sachen und die allgemeinen freien Eigenthums- und Occupationsrechte auch in Beziehung auf den Staat, den Landesregenten und Fiscus. Auch sie können Privateigenthum auf den allgemeinen Wegen rechtlicher Eigenthumserwerbung und insbesondere auch der Occupation, so wie auch durch staatsverfassungsmäßig gültige Steuerbewilligungen erwerben, haben aber keine Vorzüge und Ausschließungsrechte in Beziehung auf die Occupation herrenloser Sachen. Die Besitznahme des Territoriums begründet nur völkerrechtliches Eigenthum des Volks. Sobald und so weit der Regent oder der Staat als Fiscus in den privatrechtlichen Eigenthumsverkehr eintritt, so weit stehen sie nach der Forderung der Gerechtigkeit und des gerechten Schutzes einer rechtlichen Gütervertheilung und der Bürger unter den allgemeinrechtlichen gleichen Gesetzen. C. Th. Welcker.

Ochlokratie, s. Verfassung.

Octroi im weiteren Sinne des Wortes ist eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen. In diesem Sinne bedeutet „octroyiren" so viel als „bewilligen," eine „octroyirte" Verfassung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch seine Repräsentanten, erlassene Verfassung. — In einem engeren Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten solcher Bewilligungen gebraucht.

1) Das Octroi einer Handelsgesellschaft ist das ihr auf eine bestimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewissen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausschließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgte,

daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der bestimmten Waare oder auf dem bestimmten Wege ausgeschlossen waren, in so fern die bevorrechtete Gesellschaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgesellschaft, welche ein solches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten sich in den verschiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgesellschaften, die, mit Privilegien ausgerüstet, mehr oder minder gute Geschäfte machten. Die berühmteste davon ist die britisch-ostindische Compagnie. — In neuerer Zeit ist man von den volkswirthschaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Gesellschaften, die mit großen Capitalien arbeiten, sind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günstig gegen Einzelne gestellt.

2) Das Octroi als städtische Abgabe ist eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchsteuer von eingehenden Waaren, besonders von geistigen Getränken, Fleisch, Mehl und andern Lebensmitteln; auch von Holz u. s. w. — Der Ertrag dient entweder ganz zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger, ohne zu große Belastung der steuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollständig beigebracht werden kann, so wird ein mäßiges Octroi nicht unzweckmäßig erscheinen. Es darf jedoch, wenn es sich rechtfertigen und zugleich finanziell seinen Zweck erreichen soll, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht merklich vertheuern, sonst vermindert es die Consumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Classe zu schlechter, der Gesundheit schädlicher Nahrung zu greifen. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Versuchung, die Tarifsätze des Octroi, sobald es einmal besteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr selten widerstanden wird, wenn sich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abschreckendes Beispiel davon liefert das Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Das Octroi in Paris kommt schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrages gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war das Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem es ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten aufgelegt wurden. Dadurch waren sie zugleich vor weiteren willkürlichen Erpressungen geschützt, unter welchen das flache Land seufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten wahrhaft geplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundsatz, daß die Hälfte des Octroi-Ertrages dem Staate gehören soll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb das Octroi bestehen, und 1681 wurde die Beibehaltung desselben in den meisten Orten auf bestimmte Gegenstände ausdrücklich verfügt.

Die Revolution, welche so Manches abschaffte, ließ das Octroi stehen; doch waren die Ansätze desselben nicht übertrieben. Erst in der Glanzperiode des Kaiserreichs, wo sich die Hauptstadt in Festen und anderen Huldigungen für ihren großen Napoleon überbot, welche ungeheuere Summen erforderten, verfiel die von dem Minister des Innern übel berathene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1811 erhob die Stadt von einem Ochsen 18 Fr. und von einem Hectolitre Wein 13½ Fr. — Der Minister des Innern schlug vor, das Octroi für einen Ochsen auf 24 Fr. zu setzen; dieses werde den Preis des Fleisches nur um 1 Centime vom Pfund erhöhen, und gebe doch von 70,000 Ochsen einen Mehrertrag von 420,000 Fr. — Vom Hectolitre Wein könne man füglich 14 Fr. Octroi erheben; die Vermehrung betrage nicht einmal ½ Centime auf die Flasche, und die Stadt gewinne dabei doch jährlich 496,000 Franken. Man blieb übrigens auf diesem Wege nicht stehen, und die Abgabe stieg nach und nach auf 20 Franken vom Hectolitre. — Die Folgen der ungebührlichen Erhöhung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und Fleisch) sind sehr traurig. Die ärmere Classe ist von dem Genusse gesunden Fleisches fast ganz ausgeschlossen; dagegen greift sie nach dem Fleische gefallener Pferde, wovon die Thierarzneischule zu Alfort und der Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris lieferte. Die Fleischconsumtion überhaupt hat sich seit 30 Jahren von durchschnittlich 165 Pfunden jährlich auf 101 Pfund per Kopf, also um ⅔ vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den Weinverbrauch sind fast noch schreiender. Ein Faß Wein aus dem Süden zu 220 Litres kostet im Durchschnitt

Ankauf	60 Franken,
hierzu das Octroi	45 "
	macht zusammen 105 Franken.

Aus diesen 220 Litres werden in Paris durch Zuschütten von Wasser 660 Litres gemacht, welche, zu 12 Sous das Litre, 390 Franken eintragen. Das Zuschütten von Wasser veranlaßt dann wieder den Gebrauch schädlicher Stoffe zum Färben und Verstärken. Selbst die Kranken in den Spitälern und die Invaliden werden mit solchem Wein gestärkt, da die Lieferungen an den wenigst Nehmenden begeben werden, statt daß die Verwaltungen Sorge tragen sollten, in den Weingegenden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei in Betracht, daß unter den 79,000 Kranken, welche in den Pariser Spitälern jährlich verpflegt werden, manche Tausende dem Octroi ihre Leiden zu verdanken haben. Die Weinverfälschung beschränkt sich aber nicht auf Paris oder die Octroistädte, sondern greift bis in die Rebbezirke, denen sie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein schon an Ort und Stelle für Paris verfälscht, dann wohlfeil verkauft, und dadurch der bessere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht nach Amerika und dem nördlichem Europa. So dehnt sich der Kreis

des Unheils einer schlechten Finanzmaßregel weit über den Ort hinaus, der zunächst davon betroffen wird; so richtet der Stadtzoll von Paris nicht nur die Gesundheit des armen Arbeiters, sondern auch den Weinbauer in Burgund zu Grunde. Im Jahre 1809 bei mäßigem Octroi war die Weinconsumtion in Paris durchschnittlich per Kopf 165 Litres. In dem Maße, wie das Octroi stieg, sank der Verbrauch und

betrug 1825 . . . . 121 =
1838 . . . . 101 =

Dieses Ergebniß stimmt mit der Abnahme des Fleischverbrauchs merkwürdig überein. Ganz treffend vergleicht ein Aufsatz über die französischen Viehzölle in der Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 17. Mai 1841 Paris mit einer belagerten Stadt; denn ob der Feind oder das Octroi die Zufuhr abschneidet, macht für den Consumenten keinen Unterschied. — Die lauten Klagen gegen das Octroi haben bis jetzt noch nichts gefruchtet; eine sehr gut motivirte Petition der Pariser Metzger von 1840 blieb ohne Erfolg. Doch war in der diesjährigen (1841) Kammersession die Rede davon, daß das Octroi vom Schlachtvieh künftig nach dem Gewicht, statt nach dem Stück erhoben werden soll.

Frägt man nach den Vortheilen, welches die übermäßige Erhöhung des Octroi den Finanzen gebracht, und ob auf dieser Seite die gehegten Erwartungen in Erfüllung gegangen sind, so liegt die Antwort in folgenden, aus amtlichen Uebersichten erhobenen Zahlen:

Jahr.	Seelenzahl v. Paris.	Ertrag des Octroi.	Durchschnitt per Kopf.
1811	630,000	24,150,000	39 Fr. 53 Cmes.
1821	750,000	25,977,000	36 = 38 =
1836	909,000	29,596,000	32 = 45 =

Hieraus erhellt, daß der Ertrag des Octroi durchaus nicht im Verhältniß der Bevölkerung, noch weniger in dem der Erhöhungen der Tarifsätze zugenommen hat. Hätte man die mäßigen Ansätze von 1811 beibehalten, so hätte das Octroi, nach dem damaligen Durchschnitt, im Jahre 1836 nicht weniger als 35,932,770 Fr. abgeworfen. Durch die Erhöhung der Tarifsätze sind also die Einnahmen in dem genannten Jahre um beinahe 6½ Million Franken verkürzt worden. Außer Paris sind die meisten übrigen Städte Frankreichs mit dem Octroi begabt, welches in vielen weit höher ist, als die Staatsabgaben von den besteuerten Gegenständen, namentlich vom Wein. In dem Budget von Straßburg für 1840 z. B. figurirt unter der Gesammteinnahme von 1,032,498 Fr. 74 C. das Octroi mit 660,000 Fr., also über die Hälfte. — Erwägt man nun, wie das Octroi klein anfängt und allmälig wächst, wie es von seiner Höhe schwer wieder herunter zu bringen ist und die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, wie dasselbe zur Umgehung der Abgabe und zur Verfälschung der nothwendigsten Nahrungsmittel anlockt; endlich, daß dadurch nicht einmal die erwartete Vermehrung der Einnahmen erzielt, wohl aber durch die leichte

Beischaffung von Geld unproductive Ausgaben für Feste, Luxusgebäude u. dergl. veranlaßt werden: so wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß das Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräften, mit großer Vorsicht und unter Controlen, welche die willkürliche Erhöhung möglichst erschweren, anzurathen sein wird. Schätzbare Nachweisungen über das Pariser Octroi enthält das neue Werk des Marquis d'Audiffret: Système financier de la France. — Siehe auch den Artikel „Rheinoctroi." —y.

Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfassungen. — „Seiner Natur nach ist das Verfassungswerk „ein zweiseitiges Geschäft, ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens; also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung." So sagt mit Recht Klüber in seinem „Oeffentlichen Recht" §. 283. Und man kann hinzusetzen: eine blos octroyirte Verfassung ist gar keine Verfassung. Verfassungsbestimmungen im engeren oder eigentlichen Sinne, im Gegensatz von Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen, sind nicht der einseitigen beliebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene, wandelbare Bestimmungen. Sie sollen die festen, unveränderlichen, der einseitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Gesellschaftsverhältnisses, seines Rechtszustandes und des Rechtes aller Theile und Glieder der Gesellschaft, aller moralischen und einzelnen Personen in derselben bilden. Aller wahre Rechtszustand setzt Gegenseitigkeit, gegenseitig sich bedingendes Anerkennen und Zugestehen von Rechtsansprüchen und Rechtspflichten, also Vertragsmäßigkeit voraus. (S. „Grundvertrag.") Die rechtliche Verfassung ist ein solcher wahrer, fester und gegenseitiger, aller einseitigen Willkür entzogener Rechtszustand, und zwar ein öffentlicher oder allgemein gesellschaftlicher, zwischen der ganzen Gesellschaft und den Gesellschaftsgewalten oder der Regierung. Es ist der Rechtszustand, welcher auch die Privatrechte der Einzelnen erst befestiget und verbürgt.

Octroi, ein altfranzösischer Ausdruck, den man von auctor, auctoriare ableitet, bezeichnet eine Concession, Bewilligung, auch eine Gnade, ein Privilegium. Man bezeichnet also auch eben sowohl die Geld- oder Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem Könige machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, gewisse Auflagen zu erheben, so wie die bewilligten, oder zu zahlenden Gelder selbst mit diesem Namen. So fern nun von blosen Privatrechten, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beschenkten übergehen, die Rede ist, in so fern erscheinen auch solche Bewilligungen oder Octroyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, sobald sie erbeten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man auch die öffentlichen Rechte, die sogenannten Freiheiten oder Privilegien u. s. w., als Privatrechte betrachtete, sah man auch sie als eben so bleibend und unwiderruflich an, wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den

wahren staatsrechtlichen Grundsätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Rechte aber kann dieselbe Regierung, die eine Verwaltungsbestimmung erließ, dieselbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, sobald es ihr nach ihrem Ermessen von dem ihr anvertrauten öffentlichen Interesse beliebt oder heilsam scheint. Die durch solche öffentliche Verhältnisse berührten Personen haben kein wohlerworbenes Recht auf Unveränderlichkeit der Verwaltungsgesetze. Somit gäbe also eine blos von der Regierung beliebte, octroyirte Verfassung gar nicht, was sie geben soll, nämlich eine feste, dem Regierungsbelieben entzogene, die Rechtsverhältnisse aller Gesellschaftsmitglieder sichernde Rechtsgrundlage. Eine blos octroyirte Verfassung ist also ein Widerspruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab und gibt es octroyirte Verfassungsurkunden. Die französische Charte Ludwig's XVIII. war octroyirt, eben so die neueren baierischen, badischen, preußischen Verfassungsurkunden. Wird man nun behaupten müssen, daß da, wo solche octroyirte Verfassungsurkunden die Verfassungsrechte bestimmten, daß da, wo nicht, wie in Würtemberg, in den beiden Hessen, Braunschweig u. s. w., die Verfassungsurkunden auf dem Wege des Vertrags, des gegenseitigen Paciscirens zwischen der Regierung und dem Volke oder seinen Stellvertretern zu Stande kamen, ein verfassungsmäßiger Rechtszustand gar nicht bestehe, oder unmöglich sei?

Keineswegs. Vielmehr sind die Verfassung und der Verfassungszustand von Baden bei seiner octroyirten Verfassung rechtlich eben so gültig und heilig, aber sie sind auch eben so vertragsmäßig, als die von Würtemberg bei seiner paciscirten Verfassung.

Das Räthsel lös't sich dadurch, daß nur die Verfassungsurkunden octroyirt sein können. Soll durch eine solche octroyirte Verfassungsurkunde eine Verfassung, ein wahrer verfassungsmäßiger Rechtszustand entstehen, so muß die octroyirte Verfassungsurkunde völlig frei von dem Volke und seinen erwählten Vertretern angenommen, durch gegenseitige eidliche Zusage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zum wirklichen Grundvertrag geworden sein. (S. „Grundvertrag.") So wurde es z. B. nach allen historischen Verhältnissen, wie nach ihrem Inhalte die badische Verfassungsurkunde. Gerade so kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieselbe Weise entstehen, indem zuerst ein Theil seine Ansichten und Vorschläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen schriftlich aufsetzt und der andere sie nun vertragsmäßig annimmt. Selbst früher unrechtliche, einseitige Zustände können ja auf diese Weise wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. (S. oben Bd. VII. S. 243 ff.) Die blose octroyirte Verfassungsurkunde ist nur ein Verfassungsvorschlag, die gegenseitige, vertragsmäßige, freie und ehrliche Annahme und Zusicherung erst macht sie zur Verfassung. Daß aber auch wirklich die Annahme von Seiten des Volks und seiner Vertreter mit Freiheit Statt fand, wenn

sie, so wie in Baden, sämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfassungsurkunde und das Fürstenwort, sie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieselbe dann auch ihrerseits beschwören, dieses bekräftigte sich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und seine Vertreter solche octroyirte Verfassungsurkunden oder Verfassungsvorschläge nicht genügend fand und als ungenügend verwarf. So in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—18, in Kurhessen 1815—16, in Lippe-Detmold 1819, im Großherzogthum Hessen 1820, in Hohenzollern-Sigmaringen 1833.

Auch können diesen octroyirten Verfassungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja, rechtlich unerloschene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, so wie z. B. in Baiern und Baden, ja in jedem früher schon freien Volke, und dieselben also durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Gestaltungen erhalten. Dieses wird besonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Bestimmungen dieser früheren Rechte von Einfluß sein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfassungsmäßige Stände vorhanden sind, solche einseitige Verfassungsvorschläge in einer einseitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieselben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine bestimmten Organe des Volkswillens da sind, und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation existirt, selbst die Bestimmung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt sich auf's Neue, daß ein Verfassungsvertrag eben so rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung sogleich dieselbe vorschlägt, als wenn sie zuvor selbst ein Organ bildet, um dieselbe mit ihr zu unterhandeln.

Ganz dasselbe, was juristisch von den von der Regierung octroyirten Verfassungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einseitig durch die Volksrepräsentation entworfenen Verfassungsurkunden, also namentlich von der neuen französischen Charte, welche in der Julirevolution allein von der Deputirtenkammer entworfen wurde, nicht minder von den auf dieselbe Weise entstandenen neuen belgischen, spanischen und portugiesischen Verfassungen.

Entweder bilden nämlich diese Ständeversammlungen selbst für sich allein die wahre souveräne Regierung des Volks. Alsdann ist ihre entworfene Verfassung eine dem Volke octroyirte Verfassung. Dieses muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber diesen regierenden Ständen, eine Organisation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme, wie zur Veränderung haben, und Alles, was von dem Verhältnisse der fürstlich octroyirten Verfassungen und ihrer Annahme von Seiten der Volksrepräsentation galt, findet so auch hier Statt. Die Präsidenten oder angeblichen Könige aber erscheinen in solchem Verhältnisse gar nicht als die wirkliche, souveräne Regierung, sondern entweder nur als Glieder der souveränen Stände, des Parla-

ments, Congresses oder Reichstages, die an der Regierungssouveränetät Theil nehmen, oder sie erscheinen nur als blose Beamten oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier seinem Begriffe widersprechend gebraucht. Wenn man aber bei solchen Verfassungen, so wie in Nordamerika und Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien von Volks-Souveränetät spricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieses Volkes außer jenen Ständen bestünde, welches allgemeingültige Regierungsbeschlüsse für den ganzen Staat fassen könnte, so bezeichnet man durch diese Volkssouveränetät keine wahre Regierungssouveränetät, sondern nur die Selbstständigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfassung, oder in der Bildung jener souveränen ständischen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratische Volksversammlung die wahre souveräne Regierung. Alsdann müßte nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nämlich der Stimmenmehrheit entworfene Verfassung auch von der Gesammtheit der Regierten, als Regierten, stillschweigend oder ausdrücklich angenommen sein, und nun als Grundvertrag gelten, der in seinen wesentlichen Bestimmungen selbst die regierende Stimmenmehrheit bindet, wie dieses, im Gegensatze der Rousseau'schen Rechtlosigkeit mit Zerstörung alles wahren Vertrags, stets wirklich freie Völker, die Römer z. B., in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges sacratae, anerkannten. (S. oben Bd. VII. S. 245 ff.)

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener entwerfenden Ständeversammlung noch eine wirkliche, wenn auch beschränkte souveräne königliche Regierung und auch noch andere souveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann wird auch die von jener Ständeversammlung entworfene Verfassungsurkunde nur durch die freie vertragsmäßige Annahme dieser Könige und souveränen Körper und durch die anerkannte rechtliche Unmöglichkeit einseitiger Aenderungen zur wahren Verfassung. Selbst wenn eine Verfassung, so wie die norwegische, bei Gesetzen dem Könige kein absolut entscheidendes Veto gibt, so können doch nur eigentliche Regierungsgesetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit erlangen, niemals aber Verfassungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die Storthings auch die Verfassung einseitig beliebig ändern, so wären sie die alleinige souveräne Regierung, der Name König wäre eine Lüge. Oder ist wohl der noch König, der verfassungsmäßig eine Gewalt anerkannte und sich ihr unterordnete, die ihn und seine angeblichen königlichen Functionen morgen durch gültige Gesetze zum öffentlichen Amte des Staatsofenheitzers oder Gassenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach sind denn also bei allen octroyirten oder von Ständen und Volksversammlungen entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie Verfassungen geworden sind, alle einseitigen Aenderungen rechtlich ausgeschlossen. Sie würden dieselben zerstören, mögen sie, so wie die Juli-

ordonnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen sie von der Anmaßung des Volkes oder der Stände ausgehen. Theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten angeblich monarchischen Rechtes, einer fürstlichen Constitutionsgewalt, sind juristisch nicht mehr werth, und auch für die Fürsten eben so verderblich, als die Rechtfertigungen entgegengesetzter Volksrechte in verschrobenen Volkssouveränetäts-Theorieen.

Selbst rücksichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Verfassungsurkunde rechtlich als gemeinschaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten ausgelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Eigenthümlichkeiten des Concipienten der gemeinschaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter Stellen zu benutzen.

Ist nun aber auch rechtlich zwischen den einseitig entworfenen und octroyirten und zwischen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinschaftlich entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie gültig angenommen wurden, durchaus kein Unterschied, so sind die ersteren doch politisch keineswegs gleich räthlich. Vielmehr ist, dringende Fälle, welche allerdings die einseitige Abfassung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung aus zwei Hauptgründen sicherlich vorzuziehen.

Für's Erste werden auf die letzte Weise die wahren Rechte, Bedürfnisse, Wünsche, Absichten sorgfältiger berücksichtigt, und schon dieses flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfassung ein. Die Menschen lieben, was sie selbst machten.

Sodann aber ist es, wie das Beispiel Karl's X. und seiner Camarilla, so wie das der späteren französischen demokratischen Revolutionärs veranschaulicht, sehr wichtig, schon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfassungsbestimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einseitiger Veränderungen und Auslegungen hervorzuheben, und so das Vertrauen auf die Verfassung und ihre Heiligkeit möglichst zu bekräftigen. Denn das gerade ist die erste Wohlthat der Verfassung, die Grundbedingung aller andern, daß sie fest und heilig sei.

C. Th. Welcker.

(Die Artikel in Oe folgen nach O.)

Offenbarung, s. Religion.

Ohrenbeichte. — Schon am Ende des 3. Jahrhunderts findet man Spuren, daß die christliche Kirche den Gebrauch angenommen hatte, welcher Beichte, von dem alten deutschen Worte Begicht (Bekenntniß) genannt wird, und nach welchem der Christ vor der Theilnahme an dem heiligen Abendmahle dem Geistlichen ein Bekenntniß seiner Sünden ablegte, um von jenem die Lossprechung zu erhalten. Der Gebrauch entwickelte sich aus der noch früher üblichen Kirchenbuße, durch welche der wegen schwerer Sünden aus der Gesellschaft Ausgeschlossene von der letztern Verzeihung und Wiederaufnahme durch Beschluß der Gesammtgemeinde, die Laien mitbegriffen, zu erlangen strebte. Ein

wenigstens im Allgemeinen von dem Bewerber um Wiederaufnahme ausgesprochenes Anerkenntniß der Sündhaftigkeit mußte hiermit natürlich verbunden sein. Von geheim gebliebenen Sünden legte der reumüthig nach Beruhigung Strebende freiwillig dem Bußpriester geheimes Bekenntniß ab. In den Augen der Menge konnte die Anfangs dabei noch nöthige öffentliche Buße auch freiwillige Demüthigung sein. Hieraus oder auch, wie Erasmus glaubt *), aus freiwilligen Anfragen beim Bischofe wegen Gewissensfällen scheint sich seit dem fünften Jahrhunderte allmälig immer weiter die Gewohnheit der Ohrenbeichte verbreitet zu haben, die ein geheimes Bekenntniß aller begangenen Sünden, welches dem Priester, als Fürbitter bei Gott und als Vergeber an Gottes Statt, abgelegt wurde. Erst das Concilium zu Rom vom Jahre 1216 unter Innocentius III. erhob jedoch diese Gewohnheit, die dem Clerus so ungeheure Macht verleiht, zum Gesetze. Es verordnete nämlich, jeder Gläubige, der in die Unterscheidungsjahre gekommen ist, solle jährlich wenigstens Einmal seine Sünden seinem Geistlichen treulich bekennen, auch wenigstens an Ostern am heiligen Abendmahle Theil nehmen. Das Concilium verbietet Verrath des Beichtgeheimnisses bei Strafe der Absetzung, auch lebenslänglicher Buße mit Einsperrung in ein Kloster **). Nur sechzig Jahre früher hatte noch der fromme Mönch Gratianus, von welchem jene Sammlung der Kirchengesetze herrührt, die den ersten Theil des Gesammtgesetzbuchs der Kirche (corpus juris canonici) bildet, unbefangen die Frage aufgeworfen: ob Jemand durch blose Reue des Herzens und geheime Genugthuung, ohne mündliche Beichte, Gott versöhnen könne ***)? Er führt hierauf Stellen der Kirchenväter für und wider an und schließt mit folgenden eigenen Worten: „Wir haben kurz gezeigt, auf welche Auctoritäten und auf welche Gründe beide Ansichten sich stützen. Welcher von beiden man beipflichten solle, bleibt des Lesers eigenem Urtheile überlassen; denn jede hat weise und fromme Vertheidiger †)." Aber seit dem Concilium von 1216 galt es für Ketzerei, zu lehren, die Beichte vor Gott allein sei hinreichend.

---

*) Erasmus, epist. de concord. eccles.: „Nondum persuasum est hominibus horum temporum, sacramentalem Confessionem fuisse a Christo ipso institutam." — Idem in annot. ad epist. Hieronymi ad Occanum de obitu Fabiolae.: „Apparet, tempore Hieronymi nondum institutam fuisse secretam admissorum Confessionem, quam postea ecclesia salubriter instituit, si modo recte utantur ea et sacerdotes et laici." — Idem in annotat. ad Act. Apost. cap. 15. vers. 18.: „Vel hinc colligi potest, fuisse et antiquitus nonnullam confessionem male actae vitae, sed apertam opinor et in genere, quam nec ipsam legimus exactam abs quoquam. Caeterum quae nunc recepta est clancularia, quae in aurem fit, videtur ex consultationibus privatis esse nata, quae solebant apud episcopos fieri, si qui scrupulus urgeret animum."

**) Decretall. Greg. IX. c. 12 de poenit.

***) D. 1 de poenit. princ.

†) Ad c. 89 de poenit.

Die frei forschenden und protestirenden Katholiken des sechzehnten Jahrhunderts und ihre Nachfolger unterschieden wieder die Beichte vor Gott von jener, die vor Menschen geschieht. Auch sie erkennen jeden Menschen verbunden, nicht zwar, seine Fehltritte dem Allwissenden vorzuzählen, aber ihre Sündhaftigkeit einzusehen, vor Gott zu bekennen und wahre ernstliche Besserung zu erstreben. Hinsichtlich der vor Menschen abzulegenden Beichte aber geben sie zwar zu, daß sie unter gewissen Umständen, der Belehrung und des Trostes wegen, nützlich und daher schon früh in der Kirche empfohlen ist, nicht aber, daß Gott selbst befohlen habe, alle Sünden mit allen ihren Umständen einem Priester zu bekennen; daß man ohne solche Beichte keine göttliche Vergebung erhalten könne, eben so wenig, daß die älteste Kirche solch göttliches Gesetz oder solche absolute Nothwendigkeit anerkannt habe. Die Beichte überhaupt behielten sie bei als ein Institut von vielfachem Nutzen. Aber sie hoben die Forderung auf, daß der Beichtende alle einzelnen begangenen Sünden aufzähle *). Ohne diese Forderung zu stellen, gestatten sie Privatbeichte, nämlich Bekenntniß, welches ein Einzelner im Beichtstuhle dem Prediger ablegt, oder allgemeine, öffentliche Beichte, wobei von mehreren Versammelten Einer, gewöhnlich der Prediger selbst, im Namen Aller, ohne Beziehungen auf einzelne Personen, ein allgemeines Sündenbekenntniß ausspricht. Dieses pflegt mit der Vorbereitungsrede verbunden zu werden, die der Ertheilung der Absolution vorausgeht, und wird daher häufig nur Vorbereitung genannt.

Im Grunde hatte das Concilium von 1216 kein neues Gesetz geschaffen, ohne der historischen Wahrheit geradezu entgegenzutreten. Das Concilium von Trient dagegen setzt unter Anderm fest, die Buße sei ein vom Heilande eingesetztes Sacrament, in welchem der Priester die Sünden als Richter und als Stellvertreter Christi nachlasse oder behalte. Dabei sei die sacramentalische Beichte als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott selbst eingesetzt, und es sei vermöge göttlichen Gesetzes nothwendig, alle schwere, selbst auch nur in Gedanken begangene Sünden mit allen Umständen dem Priester zu bekennen **). Es versteht sich, daß unter den Katholiken unserer Tage die wirklich Denkenden und Forschenden auch hierin nicht hinter dem zurückbleiben, was sich ihren unbefangenen Genossen aller Zeiten als historische Wahrheit dargestellt. Und wenn sie so das Institut nur auf menschlichem Gesetze ruhend erblicken, so theilen sie auch die Bedenken, welche in früheren Perioden wegen der großen Nachtheile desselben erhoben sind. Machen ihre Gegner diesen Gebrauch der Ohrenbeichte als das kräftigste Mittel geltend, von der Sünde abzuschrecken, so halten sie ihnen schon im Allgemeinen den moralischen

*) Augsburger Confession Art. 11.

**) Conc. Trid. Sess. 14, cap. 5. cap. 1. 3. 4. 6—9. Sess. 13. cap. 7. cap. 11.

Zustand Italiens, vorzüglich im Kirchenstaate, und ähnlicher katholischer Staaten entgegen und fragen, ob diese Länder an Industrie, Frugalität, Religiosität, thätiger Menschenliebe, sittlichem Anstande u. s. w. den Vorzug vor protestantischen Ländern verdienen. Behaupten ihre Gegner, der Gedanke: „ich muß es beichten," halte viele Tausende von der Sünde ab, so fragen diese Katholiken, ob es nicht tief zu beklagen wäre, wenn solcher Gedanke für Hauptstütze der Tugend, für den wichtigsten Grund gegen das Laster gälte; wenn es so schlecht um die Sittlichkeit der Katholiken stände, daß nicht die Verwerflichkeit des Lasters und der Reiz der Tugend an sich und alle die höheren Beweggründe der letzteren, welche die christliche Sittenlehre darbietet, sie leiteten. Diese Katholiken erwägen ferner, daß selbst der Zweck, wenigstens äußerlich moralische Handlungen zu bewirken, ein an sich nicht zu rechtfertigendes Mittel nicht zuläßt. Bei schlecht unterrichteten, rohen oder verdorbenen Menschen wird sogar, sagen sie, die Ohrenbeichte eher den entgegengesetzten Eindruck machen. Der Gedanke: „ich will nicht sündigen, weil ich es beichten müßte," enthält auch den: „ich würde sündigen, wenn ich es nicht beichten müßte." Wie leicht ist, so nahe dem Laster, der Schritt zu diesem selbst. In der Stunde der Versuchung zeigt sich die Beschwerlichkeit der Beichte nur in der Ferne und begleitet von dem Allen, wodurch man ihr auszuweichen oder sie zu erleichtern pflegt. Man weiß gefällige Beichtväter zu finden, oder solche, denen man fremd ist. Unter Mönchsorden, auch unter anderen Geistlichen bemerkte man oft Wetteifer in Milde. Man wählt die Dämmerung oder Tage großen Zulaufs, der genaue Untersuchungen hindert. Man waffnet sich mit Unverschämtheit und sagt sein Sündenregister wie eine mechanisch auswendig gelernte Schulaufgabe her. Da es so leicht wird, von dem Abscheulichsten rein zu werden, wie man glaubt, kann dieses nicht die Sünden mehren? Gebildetere dagegen, welche doch nicht bis zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie, um von Gott Vergebung zu erhalten, keines Menschen bedürfen, werden durch die Scheu vor der Beichte verleitet, ihre Besserung immer zu verschieben. Denn einem Menschen von Erziehung, Gefühl und Einsicht muß es eine unendlich schwere Aufgabe sein, vor einem Priester sein ganzes Inneres aufzuschließen, wenn er sich auch den Beichtvater als an Gottes Statt sitzend, als Freund und Rathgeber, als Arzt denkt. Die natürlichen widerstrebenden Gefühle sind gerade edleren Naturen eigen, und es ist abermals nur zu beklagen, wenn bei katholischen Kindern durch das sehr früh angefangene Beichten dieselben oft merklich geschwächt werden müssen. Sodann besitzt wohl der Mann, dem die verborgensten Gedanken der Seele, die nur Gott bekannt waren, anvertraut werden sollen, stets Einsichten und guten Willen genug, Menschen- und Weltkenntniß, Rechtschaffenheit, Nächstenliebe, Sittlichkeit? Kann es einem Denkenden billig zugemuthet werden, ihn zu seinem innigsten Vertrauten zu machen? — Mit ängstlicher Sorgfalt seine Sünden zusammensuchen, schwere und läßliche sondern, so viel

möglich ihre Zahl bestimmen, für angemessene Form des Vortrags bemüht sein, muß nicht dieses Alles, mit den davon unzertrennlichen Gefühlen der Furcht und Schaam, Verstand und Herz der besseren Menschen zu sehr erfüllen, als daß für eigentliche Buße und Sinnesänderung Zeit und Kraft genug bliebe? — Noch mehr: hat es etwa nicht Zeiten gegeben, da das Streben eines großen Theils der Priesterschaft auf Verbreitung von Aberglauben, Obscurantismus, Ultramontanismus, Jesuitismus, auf Unabhängigkeit von der Staatsgewalt gerichtet, von Herrschsucht und allen Leidenschaften geleitet war? Werden solche Priester sich nicht verpflichtet halten, das allgewaltige, das unfehlbare Mittel des Beichtstuhls zu ihren Zwecken zu benutzen, namentlich auch alle ihre Gegner als Menschen ohne Gewissen und Religion, als Feinde des Staats und der Regierung darzustellen, ihr Urtheil über öffentliche Anstalten und Personen geltend zu machen, und Fürsten und ihre Räthe, denen sie vielleicht öffentlich in zweideutigen Formen huldigen, insgeheim zu verdächtigen, ja verhaßt zu machen? Wird niemals Eindringen in Staats- oder Familiengeheimnisse vorkommen? Werden nicht Gesinde, Kinder, Ehegatten, ohne daran zu denken, zu Verräthern werden? — Endlich hat man an die Nachtheile für den Beichtvater selbst erinnert. Gut genährt, sorgenfrei, oft noch Jüngling, soll der Geistliche, ein Cölibatär, die Beichte von Mädchen und Jünglingen, meist in sehr gemeinen Ausdrücken, vernehmen. Kein bezeichnender Umstand darf vergessen werden. Er ist verpflichtet, das Versteckte mit allen seinen Bestandtheilen auszuforschen, während ohnedies die Phantasie geschäftiger ist, uns verbotene, als erlaubte Dinge zu vergegenwärtigen. Päpstliche Bullen selbst sind unwiderlegliche Beweise, wie sehr diese Gefahren für die Beichtväter begründet sind. So sagt Pius IV. in jener vom 16. April 1561 *): „Da Wir nicht ohne Betrübniß vernommen, daß verschiedene Priester im Königreiche Spanien, welche in den dortigen Städten und Diöcesen Aemter mit Seelsorge bekleiden, oder die letztere für Andere ausüben, oder sonst mit Beichthören beauftragt sind, so weit in der Ruchlosigkeit gingen, daß sie das Sacrament der Buße im Augenblicke des Beichthörens mißbrauchen und sich nicht scheuen, dieses und die Gottheit selbst, die es gestiftet, zu verletzen, indem sie nämlich Weibspersonen, während sie ihre Beichten hören, zur Unzucht reizen und auffordern, oder doch Beides zu thun versuchen, und sie so, statt der Aussöhnung mit unserem Schöpfer, vielmehr in noch größere Sündenlast stürzen u. s. w." Der Papst befiehlt, diesen Seelenmördern den Proceß zu machen und sie nach vorheriger Degradation der weltlichen Obrigkeit zu übergeben. Eine Bulle von Gregor XV. vom 20. August 1622 **) dehnt diese Verordnung auf alle Länder aus, droht Verbannung, Galeeren, lebenslängliches Gefängniß und verordnet, wenn die Beichtväter erfahren, daß

*) Bullar. T. II, p. 48, No. 31.
**) Ibid. T. III, p. 484, No. 34.

eine Beichttochter von einem vorigen Beichtvater zur Unzucht gereizt worden, sollten sie es ihr zur Pflicht machen, den Verführer der Inquisition oder dem Bischofe anzuzeigen. In einer nahen deutschen Diöcese erfolgten solche Anzeigen so häufig, daß die bischöfliche Curie selbst darüber erstaunte. Die Klosteroberen gestatteten daher jüngeren Mönchen nur männliche Beichtkinder. Aber wie, wenn diese ganz dieselben Umstände, vielleicht mit noch größerer Rohheit, als weibliche, darzustellen haben? Bei Weltpriestern ist das Verbot des Beichthörens der Weiber auf dem Zimmer angewendet. — Zuletzt hat man oft beklagt, daß so viele casuistische Sittenlehrer der Katholiken, namentlich Jesuiten, in ihren Schriften alle mögliche Abscheulichkeiten jedes Lasters auf's Pünctlichste zergliedern, so daß keine ehrliebende Seele ihre Ausführungen ohne Entsetzen und Aergerniß lesen, und kein Verständiger glauben kann, daß sie aus einer reinen Seele hervorgegangen. Man hat bemerkt, daß diese Darstellungen — so wie ähnliche Aufzählungen in den sogenannten Beichtspiegeln, welche häufig der Jugend lehren, was zu ihrem Glücke ihr ewig unbekannt geblieben wäre — unendlich schädlich wirkten, und wie wenig solche Ausführungen dem Priester ziemen, der sich zum Zwecke der größten Keuschheit sogar dem Gesetze lebenslänglicher Ehelosigkeit unterworfen. Aber es wurde stets erwidert, in der Beichte müsse der Geistliche weit Aergeres hören, und für nichts ohne Belehrung sein. Kein Wunder, wenn auch unter den Katholiken unserer Tage so Viele — Geistliche und Weltliche — bei einem mit so bedeutenden Nachtheilen verbundenen menschlichen Institute die in ihrer älteren Kirche und von der Stiftung des Christenthums an Statt gefundenen Zustände — wenigstens freie Wahl zwischen dieser bisherigen, in alle einzelne Umstände eingehenden Ohrenbeichte und blos allgemeiner Privat- oder öffentlicher Beichte sich sehnlichst zurückwünschen *). Q.

Oldenburg. — Das Großherzogthum Oldenburg, das in der deutschen Bundesversammlung eine Stimme, in der engeren aber mit Anhalt und Schwarzburg die funfzehnte führt, ein Contingent von 2,829 Mann zum zehnten Armeecorps des deutschen Bundes stellt, besteht aus drei getrennten Landestheilen, dem Herzogthume Oldenburg mit der Erbherrschaft Jever, dem Fürstenthume Lübeck und dem Fürstenthume Birkenfeld — die zusammen einen Flächenraum von 116 Quadratmeilen mit 265,000 Einwohnern (worunter 70,000 Katholiken und 1000 Juden) haben, wovon beinahe 100 Quadratmeilen mit 218,000 Einwohnern auf Oldenburg, etwa 8 Quadratmeilen mit 20,500 Einwohnern auf das Fürstenthum Lübeck, etwas über 8 Quadratmeilen mit 25,500 Einwohnern auf Birkenfeld kom-

---

*) Vergl. Schröckh, Kirchengeschichte IV, 319 ff.; Flügge, Geschichte der Kirchengebräuche S. 187 ff.; C. Ruef im Freimüthigen III, 391—652, IV, 219—283. Ueber die christlich-katholische Bußanstalt, drei Abhandlungen über die Preisfrage des bischöflichen Ordinariats zu Constanz. 2. Auflage. Freib. 1831. 8.

men. — Das Herzogthum Oldenburg, an der Nordsee gelegen, auf drei Seiten vom Königreiche Hannover umgeben, am linken Weserufer in Gestalt eines länglichen Vierecks sich hinziehend, hat im Norden, in der eingedeichten Marsch, mehrerntheils schweren fetten Kleiboden, in der Geest, den größeren, südlicheren und mittleren Theil einnehmend, Haide, Sand und Moorboden. Torfmoore lagern in einem beträchtlichen Theile des Landes, in einigen Gegenden noch wenig benutzt. Nur Hügel, keine Berge finden sich in dem Flachlande, das zum Theil in der Marsch niedriger als das Meer ist. An der östlichen Grenze strömt die Weser, die bei Elsfleth die aus dem Fürstenthume Osnabrück kommende, von Oldenburg an schiffbare Hunte in sich aufnimmt. Wie im Boden, so findet sich auch zwischen den Bewohnern der Marsch und der Geest ein großer Unterschied. Der Geestbewohner ist einfacher in Lebensart und Sitte, als der wohlhabende, städtisches Wesen annehmende Marschbewohner; er hält mehr auf altväterliche Gebräuche und auf altväterlichen Schlendrian, als der mehr speculirende, mehr gebildete Marschbewohner. Viel Eigenthümliches haben die Bewohner des beinahe 4 Quadratmeilen großen Saterlandes, einer Sumpfinsel im ehemals münsterschen Amte Kloppenburg. Die Saterländer, Abkömmlinge der alten Friesen, deren Sprache eine Tochter der altfriesischen, haben auch in Sitten und Gebräuchen viel von den Friesen beibehalten, ihre Kleidung ist der in Ostfriesland und Gröningerland ähnlich. Sie sind frei von Personaldiensten und haben freie Jagd und Fischfang in ihren Gemarken. Ihre inneren Angelegenheiten werden von zwölf jährlich gewählten Vorstehern verwaltet. — — Oldenburgs Hauptnahrungs- und Erwerbsquellen sind Ackerbau und Viehzucht, besonders Rindviehzucht in den Marschen; Fettweiden finden sich vorzugsweise im Stad- und Butjadingerlande. Pferdezucht ist schon seit alten Zeiten bedeutend, Schweine- und Schafzucht dagegen unbeträchtlich. Die früher sehr umfangreichen Waldungen sind stark gelichtet, doch besitzen einzelne Bauern noch Holzungen, über 20,000 Thlr. werth. Für Holzanbau, besonders für die genügsame, zum Schiffbau unentbehrliche Föhre, ist in neuerer Zeit viel geschehen. Torf ist reichlich vorhanden.

Die Gewerbthätigkeit ist unbedeutend, Manufacturen und Fabriken fehlen ganz, wenn man nicht Leinen- und Drellwebereien und Garnspinnereien dahin rechnen will. Mehrere Tausende gehen aus den Geestgegenden, besonders aus den ehemals münsterschen Aemtern Kloppenburg und Vechta, im Sommer nach Holland, um dort auf Schiffen zu dienen, oder in der Heuernte und beim Torfbaggern, bei Deich- und Canalbauten zu arbeiten *). Obgleich Oldenburgs Lage für den Handel sehr günstig, stehen doch nur wenige Handlungshäuser mit dem fernen Auslande in Verbindung; die meisten treiben nur Küstenhandel,

*) J. Möser hat im ersten Theile seiner patriotischen Phant. in seiner eigenthümlichen Weise die Vortheile und Nachtheile dieses Hollandgehens geschildert.

auch der Binnenhandel ist wegen Mangels an Canälen und Kunststraßen nicht so blühend, als er sein könnte. Auch die Schifffahrt ist mehrerntheils, trotz der günstigen Lage, nur Küstenschifffahrt. Oldenburg hat an der Weser für Schifffahrt und Handel wichtige Plätze: Ochtum, Elsfleth, Braake, Großensyhl. Braake, mit einem gut eingerichteten Hafen, das in neuerer Zeit durch die Anlage von Bremerhafen sehr verloren *), würde für Oldenburgs Handel, da größere Seeschiffe bis hierher gehen können, eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Hunte unterhalb Oldenburg gerade gelegt, oberhalb bei Wildeshausen schiffbar gemacht, wenn Kunststraßen die Verbindung und den Verkehr im Innern erleichtern würden **). Oldenburg hat sich dem hannöverischen Zollverbande angeschlossen.

Das Fürstenthum Lübeck, mit der Hauptstadt Eutin, von Holstein umschlossen und durchschnitten, ist eine mit anmuthigen Anhöhen, vielen Landseen (der Plöner und Eutiner See), kleinen Flüssen und Thälern durchschnittene liebliche Landschaft, mit ungemein fruchtbarem Boden, mit schönen landesherrlichen Eichen- und Buchenwaldungen. Ackerbau und Viehzucht sind die Haupterwerbsquellen, Handel und Gewerbe nicht von Bedeutung.

Das Fürstenthum Birkenfeld liegt an der östlichen Seite des zum Gebirgssysteme des Wasgaues gehörenden Hochwaldes, südlich vom Hundsrück zwischen Rhein, Saar und Mosel, von der preußischen Rheinprovinz und dem hessen-homburgschen Amte Meisenheim umschlossen. Ein gebirgiges, waldreiches Land, das, wiewohl der Ackerbau mit Sorgfalt von den fleißigen und genügsamen Einwohnern betrieben wird, nicht den eigenen Bedarf an Getreide erzeugt. Der Flachsbau ist bedeutend; Wiesen werden durch Berieselung verbessert, die Rindviehzucht ist ausgezeichnet. Der Bergbau liefert Eisenstein und Dachschiefer. Merkwürdig sind die Stein-, besonders Achatschleifereien. Die zahlreichen, dem Hochwalde entquellenden Bäche, die ihr Wasser der Nahe, dem einzigen Flusse des Landes, zuführen, treiben 55 Mahl-, 15 Schneide-, 18 Oel-, 1 Säge- und 4 Walkmühlen.

Das Großherzogthum Oldenburg gehört zu denjenigen deutschen Ländern, wo der Artikel 13 der Wiener Bundesacte noch nicht zur Wahrheit geworden ist; es gibt hier keine Landstände. Das Staats- und Cabinetsministerium, das als berathende Behörde dem Landesherrn vorträgt, steht an der Spitze der Verwaltung gesammter großherzoglicher Länder, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und die der Herrschaft

*) v. Reden, Statistik Hannovers II, 179 ff. enthält nähere Nachweisungen über Oldenburgs Häfen.

**) Die kostspielige Anlage Bremerhafens, vollendet 1830, auf ursprünglich hannöverischem Gebiete zeugt von der Weisheit der Bremer Hochweisen. Die rasche Vergrößerung des Orts — 1831 zählte er 13, Anfangs 1838 bereits 184 Wohngebäude und 13 Packhäuser mit 1200 Einwohnern — beweiset, wie zweckmäßig diese Anlage. Man vergleiche v. Reden, Statistik Hannovers II, 184.

Kniphausen. Die oberste Justizbehörde für gesammte großherzogliche Länder bildet das Oberappellationsgericht in Oldenburg. — Für das Herzogthum Oldenburg bestehen: a) die Regierung in Oldenburg als obere Landesbehörde für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten; b) die Kammer, die das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates verwaltet; c) die Justizcanzlei, der die sieben Landgerichte der sieben Kreise untergeordnet sind; d) das Consistorium mit einer Consistorialdeputation in Jever; e) die Commission der römisch-katholischen Angelegenheiten zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts; die römisch-katholischen Pfarreien gehören zum Bisthume Münster und stehen unter dem Official zu Vechta; f) das Generaldirectorium des Armenwesens; g) die Militärcommission. — Den Landgerichten sind die 28 Aemter, die in Verwaltungssachen unter der Kammer stehen, untergeordnet. Patrimonialgerichte finden sich nur noch wenige. Alle privilegirte Gerichtsstände sind aufgehoben, mit Ausnahme der Patrimonialgerichtsbesitzer und des Militärs. — Als Gesetze gelten die im corp. constit. Oldenb. enthaltenen Verordnungen, die in der Lenz'schen Sammlung von 1775—1814, und die der neuesten Gesetzsammlung. In Criminalsachen gilt das 1814 eingeführte oldenburgische Strafgesetzbuch, wobei das baierische von 1813 zu Grunde gelegt ist. Einzelne Landschaften, das Stedinger, Stad- und Butjadinger-, Ammerland haben besondere Landrechte, die den Eingeborenen lieb und werth geworden sind. — Schon in den ältesten Zeiten gab es Kirchspielsversammlungen, in denen die Angelegenheiten der Dorfgemeinden, die Art der Vertheilung einer außerordentlichen Steuer, Gesuche und Wünsche der Eingesessenen unter Leitung des Vogts berathen und dem Landesherrn durch einen Ausschuß oder durch den Vogt vorgetragen wurden. Gegenwärtig bestehen Amts-, Kirchspiels- und Bauerschaftsversammlungen. Die Amtsversammlungen, in denen Angelegenheiten aller Amtseingesessenen berathen werden, bestehen aus den Kirchspielsvögten und den kleinen Kirchspielsausschüssen; die Kirchspielsversammlungen für die Kirchspielsangelegenheiten *); die Bauerschaftsversammlungen für die Bauerschaftsangelegenheiten. Diese Versammlungen dürfen nicht ohne Vorwissen des betreffenden Amtmannes gehalten werden, der, wenn eine ganze Bauerschaft oder ein Theil auf eine Versammlung angetragen hat, Zeit und Ort der Versammlung bestimmen und alle Eingesessene dazu berufen muß. Der Amtmann führt den Vorsitz, trägt den Gegenstand der Berathung vor und nimmt die Erklärung der Anwesenden mit Ja oder Nein zu Protocolle. Bedenken gegen einen durch die Mehrheit gefaßten Beschluß muß er sogleich der Versammlung anzeigen und im Protocolle bemerken, das dann an die höhere Behörde eingesandt wird.

Klagen einer Corporation müssen in einer solchen Versammlung beschlossen werden. Eben so wird es in den Kirchspielsversammlungen

*) Kirchspiele gibt es 106 im Lande, worunter 28 katholische.

gehalten. In den Amtsversammlungen geben die Kirchspielsvögte nur Gutachten ab. Wenn ein Ausschuß der Amtseingesessenen zu vernehmen ist, so besteht derselbe: a) als Bauerschaftsausschuß aus dem Bauervogte und einem Hausvater von jeder Classe der Eingesessenen; b) als Kirchspielsausschuß aus dem Kirchspielsvogte und dem größeren Kirchspielsausschusse. Der Kirchspielsausschuß von 3 bis 18 Personen wird alle 4 Jahre von der Kirchenversammlung erwählt, er steht berathend, controlirend und beschließend dem Kirchspielsvogte zur Seite.

Dem Kirchspielsvogte sind die Bauernvögte untergeordnet, welche den Bauerschaften vorstehen, und deren Obliegenheiten und Verpflichtungen durch die Instruction vom 26. September 1814 bestimmt sind.

Die Behörden des Fürstenthums Lübeck haben ihren Sitz in Eutin. In den Amtscommunversammlungen (Kirchspielsversammlungen gibt es hier nicht) kamen im Jahre 1831 mehrere Beschwerden. Sämmtliche Grundbesitzer des Amts Eutin, des Amts Collegiatstift *), ein Theil des Amts Großvogtei und 103 Bürger reichten 1831 bei dem Großherzoge durch den Advocaten Lindemann eine Bitte um ständische Verfassung und um erleichterte Militäreinrichtung ein. Es heißt in der ersten (gedruckt Eutin 1831): „Stadt und Land sehnen sich in Einstimmigkeit nach Ständen, nach Oeffentlichkeit. Es fehlen festes Bauernrecht, Grundsätze für Ablösung der Frohnen, nothwendige umfassende Modification des veralteten Lüb'schen Rechts, der Stadt- und Gemeindeverfassung, Hypotheken- und Concursordnung. Revision der Sporteltaxen rc. — Einnahme, Bedürfniß und Ausgabe des Staats sind nach Dikasterialeinrichtung und aus Grundsatz geheim gehalten; nur die Sage erzählt von 80—90,000 Thlrn. jährlicher Einnahme. — Ein fruchtbares Land, glücklich belegen, von väterlich edlen Fürsten beherrscht, geht dem Verarmen entgegen, hat seine Geldcapitale und den früheren Werth verloren, ist dem Auslande hoch verschuldet und findet sich in seinen Mitteln, Bedürfnissen, Ansprüchen und Stellungen verschoben und unbehaglich geordnet. Daß dem so geworden, ist Schuld der Verwaltung; denn sie, die keine Selbstständigkeit neben sich duldet, ist verantwortlich für Alles. Wir fordern von ihr andere Grundsätze, anderes Streben, anderen Geist, wodurch sie dem Lande, dem Volke näher tritt, deren Wohlfahrt als ersten unmittelbaren Zweck anerkennend. Dazu Stände mit der Oeffentlichkeit in ihrem Gefolge. Die Macht des Gedankens und der Rede gegen Selbstsucht

---

*) Als in der regulativen Gemeindeversammlung aller Grundbesitzer des Amts Collegiatstift sich Alle einstimmig für Einführung einer Volksvertretung aussprachen, erklärte der Beamte, diesem Beschlusse seine Approbation versagen zu müssen, weil dieses eine Landes- und keine Communalangelegenheit sei; er gab ferner den Comparenten zu erwägen, daß die sofortige Einführung einer ständischen Verfassung mit großen Schwierigkeiten, die Versammlung von Landständen mit Kosten verbunden sei, namentlich die Eingesessenen, die durch ihre Verträge sich mancher Begünstigungen erfreuten, leicht Gefahr laufen könnten, diese dem Ganzen zum Opfer zu bringen.

und Mißbrauch, das Talent an seine Stelle, und der Vertreter des Volks mit freier offner Wahrheit dem Throne betraut, wie die eigenen Räthe." — Ueber die traurigen Verhältnisse der Besitzlosen, Heuerinsten, gibt eine Schrift des Advocaten Lindemann *), der „unentgeltlich der rücksichtslose Vertreter jedes Armen zu sein, zur Ehre seines Standes rechnet," Aufschlüsse. Im Februar 1831 reichten 392 Heuerinsten eine Bittschrift an das großherzogliche Cabinet ein, worin über Mangel an Arbeit geklagt wird, wie durch künstlich herbeigeführten Mangel an Wohnungen die Miethpreise um das Doppelte gesteigert sind, — ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf auf dem platten Lande keine Wohnung angelegt werden — viele Familien wohnen in Kammern ohne Oefen, ja in Ställen; selbst der Zahlfähige ist sklavisch dem Vermiether unterworfen, muß unentgeltlich Jagd- und Hofedienste für ihn leisten, deshalb wird um Aufhebung des nutzlosen Zwanges, um volle Baufreiheit für das platte Land gebeten. „Soll aber die Wohlthat vollständig werden," heißt es weiter, „so muß jeder Inste auch einen Garten von 30 Quadratruthen zu mäßigen Preisen miethen können. Ein Garten auf Jahre, wenn auch nur gemiethet, gibt dem Armen vom Eigenthume ein wohlthätig täuschendes Bild, gewöhnt ihn zum Fleiße und ist von moralischer Bedeutsamkeit." Die Bitte um Baufreiheit ward im October 1831 mit dem Bemerken wiederholt: „fast funfzig Familien treten in den Winter ohne Oefen in den engen Räumen," worauf am 14. December 1831 erwidert wurde: die erbetene volle Baufreiheit könne zur Zeit nicht bewilligt werden, weil das Aufbauen mehrerer und besserer Wohnungen im Fürstenthume das Zuströmen neuer Ankömmlinge aus Holstein zur Folge haben würde; auf Ausmittelung von Gartenplätzen solle jedoch für Heuerinsten möglichst Bedacht genommen werden. Im März 1832 wurden vom Amte Eutin Alle, welche noch herrschaftliche Gefälle für 1830 und 1831 schuldig, aufgefordert, diese binnen 8 Tagen abzutragen. „Jeder Eigenthümer," heißt es in der Bekanntmachung, „haftet ordnungsmäßig für den Rückstand seiner Heuerleute, die er zur Bezahlung antreiben muß, sonst ergeht gegen ihn die Pfändung." Dem Eigenthümer wird die Rolle des Zwangsbefehlsträgers aufgedrungen.

Das Oldenburger Strafgesetzbuch ist 1837 in das Fürstenthum Lübeck eingeführt, und mit Holstein wurde 1839 ein Zollvertrag wegen des Fürstenthums Lübeck abgeschlossen.

Im Fürstenthume Birkenfeld dagegen findet unbeschränkte Theilbarkeit der Grundstücke Statt, die, wiewohl die Unbeschränktheit manche Uebelstände mit sich führen mag, eben dort jene ämsige Bearbeitung eines weniger fruchtbaren Bodens erzeugt hat. — Gleichheit vor dem Gesetze und im Gerichte ist jedem Einwohner gesichert; Vorzugsrechte Einzelner, Abgabenbefreiungen finden sich nicht;

*) Lindemann, die Eigenthumslosen im Amte Eutin. Eutin, 1832.

alle Rechtssachen bleiben durchaus den Gerichten, während im Fürstenthume Lübeck die Rentkammer, keine Justiz-, sondern die Verwaltungsbehörde über Forstwrogen, Fischereicontraventionen und bei Beeinträchtigung landesherrlicher Regalien entscheidet. In Birkenfeld gilt das französische Civilgesetzbuch mit einigen Einschränkungen als Landrecht, jedoch ist das oldenburgische Proceß-Reglement und das oldenburgische Strafgesetzbuch eingeführt; vom code pénal nur das vierte Buch, die Polizeiübertretungen betreffend, beibehalten worden.

Das oldenburgische Bundescontingent bildet mit dem der freien Hansestädte die dritte Brigade der zweiten Division des 10. Bundes-Armeecorps. Wegen Vereinigung dieser Contingente ist 1834 ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Brigade auch im Frieden unter einem gemeinschaftlichen Commandeur, mit einem gemeinschaftlichen Stabe steht. Alle drei Jahre finden gemeinschaftliche Waffenübungen Statt. Oldenburg hat die Stellung des hanseatischen Artilleriecontingents mitübernommen; wofür die Hansestädte, so wie für den gemeinschaftlichen Brigadestab und die gemeinschaftliche Militärschule an Oldenburg im Frieden 13,500 Thlr. Gold zahlen. Bei einer Mobilmachung werden die Mobilmachungskosten des Brigadestabs und der Artillerie aus einer gemeinschaftlichen Brigadecasse, zu der Oldenburg und die freien Städte zu gleichen Theilen beitragen, bestritten. In die Militärschule, zu der die Hansestädte die Hälfte aller Kosten beitragen, werden nur junge Leute von „angemessener Herkunft, gebildetem Betragen und ansehnlichem Aeußern" aufgenommen, die, zum Portepeefähnrich avancirt, 300 Thlr. Gold in die Militärdepositencasse für ihre dereinstige Officierequipage zahlen müssen.

In den Landen zwischen Elbe und Ems saßen die Chauken, nach Tacitus der edelste Volksstamm der Germanen, die sich von den Römern unabhängig erhielten, die Nachbarn jenseit der Ems beim Abwerfen des römischen Joches unterstützten, und sich dann mit den Franken, Sachsen und Friesen vereinigten. Nach einem 33jährigen Kriege unterwarf Karl die Sachsen. Den Sachsen konnte, sagt Möser, keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Unerträglich war es ihnen, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, ein Held nicht einen besondern Himmel haben sollte. Der Sachsen Heerführer, Wittekind der Große, war an der Hunte, in den Gauen Leri und Ammeri, in dem jetzigen Oldenburg, begütert. Er soll der Urahn der Grafen von Oldenburg sein, was wir gründlichen Genealogen näher zu erörtern überlassen. Graf Elimar, im Anfange des 12. Jahrhunderts lebend, ist nach urkundlichen Zeugnissen Stammvater der Grafen von Oldenburg. Graf Christian, der Streitbare, war Heinrich's des Löwen tapferster Streitgenosse, bis er sich gegen ihn erhob. Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen behaupteten die Grafen von Oldenburg unmittelbare Reichsstandschaft. Im Ammerland, wie im ganzen Sachsenlande waren edel und frei gleichbe-

deutend. Die Grafen führten den Vorsitz in den Gerichten, an denen jeder Freie Theil nehmen konnte. Wie sich in Sachsenland allmälig Abstufungen bildeten, mag in Schaumann's trefflicher Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180 nachgelesen werden. — Das Butjadinger-, Stedinger-, Jeverland, das alte Rustringen, war durch Sitte und Verfassung, — mehr noch als durch Flüsse von dem sächsischen Ammerlande geschieden. Die uralte Freiheit, die Volkssouveränetät hatte sich hier erhalten, indem die deutschen Kaiser den Friesen Grafen zu setzen versäumten. Die aus dem Volke gewählten Richter (Asega) leiteten die Volksversammlungen, von den Volkssprechern (Talemännern) überwacht. In dem im 13. Jahrhundert entstandenen, von Wiarda herausgegebenen Asegabuch der Rustringer erscheinen Freigeborene, Edelinge, die das Edelthum, den Adel, das Gut besitzen und Laten, die Friesen haben den Adel und freien Hals erkauft, heißt es. — Der Grafen Macht wuchs, mit ihr das Streben nach Ausdehnung ihres Gebiets. Die Grafen von Oldenburg erbauten nahe dem Stedingerlande zwei Burgen, deren Vögte sich in die Rechtsangelegenheiten der Stedinger mischten, ihre Weiber und Kinder auf der Kirchfahrt beleidigten. Darauf versammeln sich 1187 die Stedinger Nachts bei Brokdiek, ersteigen und verbrennen die Burgen, erschlagen einige Burgmänner. Ein Priester hatte eine Frau beleidigt; er wurde erschlagen, worauf die Stedinger vom Erzbischof von Bremen geächtet werden; sie rächen sich durch Verjagen der Priester. Der Erzbischof von Bremen und die Grafen von Oldenburg ziehen gegen sie zu Felde, zwei Grafen von Oldenburg, ein Graf von der Lippe werden erschlagen, das Kreuz wird gegen die Stedinger als gegen Ketzer gepredigt. Ein Kreuzheer von 40,000 zieht unter Herzog Friedrich von Brabant 1234 wider die Stedinger; sie, 11,000 Mann stark, erschraken nicht, sie machten ihre Schlachtordnung unter ihren Häuptlingen Bolke von Bardenfleth, Thammo von Huntorp und Detmar von Dieke. „Besser zweimal sterben in der Schlacht, als, ein Spott verächtlicher Priester, leben!" Sie erlagen der Uebermacht, nachdem 6000 erschlagen. Die Uebriggebliebenen gelobten Gehorsam, sie erhielten ihr Land zu Meierrecht wieder, nach dem die Genossen des Zuges, besonders die Mannen des Grafen von Oldenburg, mit Ländereien belehnt waren. So kam der Adel nach Stedingerland. — Die Grafen suchten die Städte zu heben, um sich ihrer gegen emporstrebende Dynasten zu sichern, die Städte Oldenburg (1345) und Delmenhorst (1371) erhielten von den Grafen das bremische Stadtrecht, wogegen die Städte sich nicht mit des Grafen „Mannen und Dienstleuten" verbinden, sondern ihnen „wider alle Niderlande bis zu den Wurstfriesen" beistehen sollten. — Graf Moritz v. O. zog 1368 nach vielfältigen Händeln mit dem Erzbischof von Bremen, mit mehreren Grafen von Oldenburg, 700 Mann stark, wider die Butjadinger Friesen. Bei Blexen wurden Alle von den Friesen erschlagen; nur ein Oldenburger entrann. So begann ein vieljähriger, an Heldenthaten reicher Kampf, in Folge dessen Stad und

Butjadingerland 1418 an Bremen kam, aber nur kurze Zeit; schon 1423 wurden die Bremer durch Sibeth Papinga von Jever aus ganz Rustringen wieder vertrieben. Nach Jahrhunderte langem Kampfe gelangten die Grafen von Oldenburg 1517 zum Besitze von Stad- und Butjadingerland, nachdem sie im Winter 1514 mit den Herzögen von Braunschweig die Butjadinger gänzlich geschlagen. Als Bremen gegen die heranziehende Uebermacht Hülfe anbot, falls sich Butjadingen in Bremens Schutz geben wolle, erwiderten die Butjadinger: „sie würden ihr Land zu wehren wissen." Vom Herzoge Heinrich von Braunschweig aufgefordert, sich zu ergeben, antworteten sie: „sie wären nicht Willens, sich von seinen Amtleuten schinden und plagen zu lassen, lieber wollten sie sterben." Im Rücken angegriffen, flohen sie; sammeln sich dann wieder bei Langwarden, den letzten entscheidenden Kampf zu kämpfen; 700 Butjadinger wurden erschlagen, 400 wurden gefangen. Der Besiegten Tapferkeit bewundernd, mit Rührung die Leichen der Erschlagenen, ihre Wunden, ihre Waffen betrachtend, rief Herzog Heinrich: „Ein theurer Sieg! O könnten wir doch die braven Männer, die fielen, in's Leben zurückrufen." So erlagen die Butjadinger.

Bisher hatte Oldenburg die Lehensverbindlichkeit gegen Kaiser und Reich, Stellung eines Contingents und Zahlung der Kammerzieler verweigert; nachdem es deswegen in die Reichsacht erklärt war, trug Graf Anton dem Kaiser 1531 die Grafschaft Oldenburg mit dem Stad- und Butjadingerlande zu Lehen auf. — Landständische Corporationen hatten sich in Oldenburg nicht gebildet, indem die Grafen die Macht der Dynasten früh gebrochen, durch großen Grundbesitz reich begütert, der Steuerbewilligung weniger bedurften. Durch die immerwährenden Fehden in Schulden verwickelt, sahen sich die Grafen genöthigt, 1447 eine Beede zu fordern, bezeugen jedoch der getreuen Ritterschaft und den freigeborenen Mannen, daß diese gemeine Landbeede über ihre Meier und Untersassen — (Unterthanen der Ritterschaft kannte man damals noch nicht) — die sie zu geben bewilligt, „von en begudlicken geschehen unde tholaten is; datt dat nich schenn is van Rechte edder van wonheit"; wollen auch sothane Beede in zukünftigen Zeiten nicht mehr „bidden edder bidden lathen"*). Die Beede blieb, wodurch die Grafen ein Interesse für Erhaltung der Meier, die ihnen steuerten, bekamen. Die Meier stellten allmälig den Stand der Gemeinfreien wieder her, die Leibeigenschaft verschwand. Die Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten immer volle persönliche Freiheit und unbeschränktes Eigenthum. Die Gerichte wurden unter dem Vorsitz eines gräflichen Drost, von vier aus der Landschaft gewählten Richtern gehalten. Die Marschvogteien hatten ein besonderes Gericht, dessen Eingesessene sich 1506 mit den Grafen über Bestrafung des Todtschlags einigten. Die

---

*) v. Halem, Gesch. Oldenburgs I, S. 488.

Stedinger hatten bis 1550 einen Richterstuhl, wo die geschworenen Richter mit den Drosten öffentlich Recht sprachen.

Im Jahre 1573 erwarb Oldenburg die Herrschaft Jever. Die Einwohner der friesischen Landschaften Rustringen (im engeren Sinne) Ostringen und Wangerland, erwählten sich 1355 einen Häuptling, den tapferen, klugen Edo Wymken, aus dem Geschlechte Papinga, der das Schloß Jever baute. Seine Nachfolger lebten ununterbrochen in Fehden mit benachbarten Häuptlingen. Nach Junker Christoph's Tod erhob 1515 Graf Edgard von Ostfriesland Ansprüche auf Jever gegen die beiden Schwestern des letzten männlichen Erben. Die beiden wehrlosen Fräulein durch Waffengewalt des Grafen Edgard bedrängt, trugen ihre alodialfreie Herrschaft Jever 1532 dem Kaiser Karl V., als Herzoge von Brabant und Grafen von Holland, zu einem freien Erblehen auf. Als Fräulein Maria, die Jever 1536 mit Stadtrecht begabte, nach einer langen, preiswürdigen Regierung unvermählt starb, setzte sie in ihrem Testamente (indem sie zugleich eine Provinzialschule für Jever mit 5 Lehrern dotirte) ihren Vetter, den Grafen Johann von Oldenburg, zum Erben ein, der 1575 nach ihrem Tode sogleich von Jever Besitz nahm und aller von Ostfriesland gemachten Ansprüche ungeachtet vom Brabanter Lehenhofe die Belehnung erhielt.

Die Deichschäden, die Kosten der Anstalten zur Beförderung der Schifffahrt auf der Weser gaben Anlaß zu Ertheilung des kaiserlichen Weserzollprivilegiums von 1623, wodurch Oldenburg, ungeachtet aller Widersprüche Bremens, das Recht erhielt, von allen auf der Weser verschifften Waaren Zoll zu erheben. Das Landrecht des Stad- und Butjadingerlandes wurde nach einem Entwurfe, der schon 1622 einem Ausschusse von Eingesessenen vorgelegt war, 1664 erneuert; ein Landrichter mit einigen Beisitzern aus dem Lande saßen zu Gericht. Auf dem Lande hatte sich ein Bauernrecht gebildet. Der älteste Bauernbrief (Rulla) geht bis 1580 zurück. Alle zwei Jahre sollten Bauergeschworene und ein Bauermeister gewählt werden, denen die Aufsicht über Deiche, Dämme, Graben, Wege übertragen würde. Wenn die Geschworenen Mißhelligkeiten nicht gütlich beilegen könnten, sollte gemeine Bauerschaft solche richten. Als der Graf v. O. dem Rathe der Stadt Oldenburg 1621 eine neue Wachordnung mittheilte, und der Rath die Bürgerschaft darüber vernehmen wollte, erwiderte der Canzler: „es liege ihnen ob, ihrer hohen Obrigkeit zu pariren, es würde weder des Raths noch der Bürgerschaft consensus, sondern nur pura passiva obedientia erfordert. Seit 1580 bestanden Irrungen zwischen den Grafen und der Stadt Oldenburg; die gräflichen Hoheitsrechte waren seit der Zeit immer weiter über die Stadt und den Rath, „der unter dem Deckel seiner Privilegien" regieren wollte, ausgedehnt.

Mit Graf Anton Günther erlosch 1667 der heimische Zweig der Grafen von Oldenburg. Graf Diedrich von Oldenburg hatte 1424 Hedewig, Schwester der letzten schaumburgischen Herzöge und Grafen von Holstein, geehelicht. Der älteste Sohn dieser Ehe, Graf Chri-

stian, war 1448 durch einmüthige Wahl auf Dänemarks Thron gerufen. Dänemark und Holstein-Gottorp nahm nach den bei Anton Günther's Lebzeiten getroffenen Vereinbarungen zwischen Lehens- und Alodialerben gemeinschaftlich von Oldenburg Besitz; die alodialfreie Erbherrschaft Jever kam an Anton Günther's Schwestersohn, den Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst; die Herrschaften Kniphausen und Varel an den Grafen von Aldenburg, einen natürlichen Sohn Anton Günther's. — Edo Wymken, Jevers erster Häuptling, hatte Inhausen seiner Schwester bei ihrer Verheirathung mit Iko Onneken zum Brautschatz gegeben. Dieser gab es, seine eheliche Tochter übergehend, seinem unehelichen Sohne Alko. Kniphausen wurde von Hajo Harles, Häuptling von Jever, seiner Schwester zum Brautschatz gegeben. Auch hier folgte ein Bastard, der sich in den Schutz von Ostfriesland begab und so zu behaupten wußte, 1495. Er vermachte seinem Vetter von Inhausen unter der Bedingung, sich von Ostfriesland damit belehnen zu lassen, Kniphausen. So wurden In- und Kniphausen vereinigt. Die ostfriesische Belehnung war jeverscher Seits niemals anerkannt. Schon Fräulein Maria von Jever klagte 1548 beim Reichskammergericht, worauf 1592 ihrem Nachfolger Johann XVI. die Herrlichkeit In- und Kniphausen zuerkannt wurde; aber erst Anton Günther gelangte, nachdem er die Besitzer mit einer Geldsumme abgefunden hatte, 1623 zum Besitz dieser freien Alodialherrschaft, der sie als solche nebst Varel und Jade als Alode auf seinen unehelichen Sohn, den Grafen von Aldenburg, vererbte. Durch den zu Kopenhagen geschlossenen aldenburgischen Tractat vom 12. Juli 1693 wurden die Verhältnisse näher festgestellt. Der gräflich aldenburgischen Familie verblieb für die ehelichen, männlichen Leibeserben das Amt Varel als edle Herrschaft mit Patronat, Ober- und Niedergerichtsbarkeit, hoher und niederer Jagd, jedoch unter oldenburgischer Landeshoheit; die Herrlichkeit Kniphausen ward von Oldenburg unabhängig mit Vorbehalt der Nachfolge für die Besitzer von Jever. Die Erbfolge in Varel wurde später auch auf die weiblichen Nachkommen ausgedehnt.

Dänemark wußte sich späterhin in den Alleinbesitz von Oldenburg zu setzen, das nun ein Jahrhundert lang Provinz eines ausländischen Reiches war. Vieles geschah in dieser Zeit für Verbesserung des Deichwesens; die Rechtspflege wurde neu geordnet. Unter der Verwaltung des großen dänischen Staatsministers von Bernstorff erfreute sich Oldenburg der Druckfreiheit ohne Censur. Auf Bernstorff's Betrieb wurden auch die langjährigen Streitigkeiten zwischen dem königlich dänischen und dem herzoglich holstein-gottorpischen Hause beigelegt. Der russische Großfürst Paul trat als Herzog von Holstein-Gottorp seinen Antheil an Holstein gegen Oldenburg 1773 ab, und übertrug selbigen auf die jüngere gottorpische Linie, deren Repräsentant, der damalige Fürstbischof von Lübeck, von dem indeß zu einem Herzogthume mit Stimme im Reichsfürstenrath erhobenen Oldenburg Besitz nahm.

In Folge des Lüneviller Friedens sollte der Weserzoll zu Elsfleth nur noch 10 Jahre erhoben werden. Oldenburg erhielt als Entschädigung durch den Reichsdeputationshauptschluß das Bisthum Lübeck mit den ansehnlichen Besitzungen dieses Domcapitels, von Hannover das Amt Wildeshausen, schon früher einmal im Besitz der Grafen von Oldenburg, vom Bisthum Münster die Aemter Vechta und Kloppenburg, früher Theile des Lerigaus.

Die Herrschaft Jever war nach dem Tode des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst an dessen Schwester Katharina II. von Rußland gekommen. Im Tilsiter Frieden trat Rußland diese Herrschaft an Holland ab, das gleich darauf sich auch über Varel und Kniphausen die Landeshoheit aneignete. Da indeß die Hoheit über Varel den Herzögen von Oldenburg unzweifelhaft zustand, wurde Varel 1809 wieder an Oldenburg zurückgegeben. Indeß durch ein Decret Napoleon's vom 22. Jan. 1811 wurde Oldenburg mit Frankreich vereinigt. Der Herzog ging nach Rußland. Von dort im Novbr. 1813 zurückkehrend übernahm er die Regierung wieder. Die durch die Franzosen eingeführte Gesetzgebung wurde aufgehoben, die alten Rechte und Formen unter zeitgemäßen Modificationen wurden wiederhergestellt. — Durch die Wiener Congreßacte wurde der Herzog zu einem Großherzoge erhoben, und ein Theil des französischen Saardepartements, früher Theile der Grafschaft Sponheim im Besitz von Pfalz-Zweibrücken, Baden, der Rheingrafen von Salm u. a., an Oldenburg abgetreten und von diesem als Fürstenthum Birkenfeld in Besitz genommen. Der Kaiser von Rußland trat 1818 die Erbherrschaft Jever als freies, auf immer mit Oldenburg vereinigtes Alodium ab, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß für Jever die in Oldenburg eingeführte Erbfolgeordnung gelte.

Die Herrschaft Kniphausen war ohne Vorbehalt fremder Landeshoheit an die Grafen von Aldenburg, durch eine Erbtochter des letzten Grafen Aldenburg an die Grafen von Bentink gekommen, und dann 1808 der Souveränetät des Königreichs Holland unterworfen. Kniphausen stand mit dem deutschen Reiche nur in schwacher Verbindung, weder zu Römermonaten noch zu Kammerzielern trug es bei, eben so wenig wird es in der Reichsmatrikel erwähnt. Auf dem Congresse zu Wien waren die Verhältnisse Kniphausens nicht geordnet; der Besitzer verlangte Wiederherstellung seiner vorigen Rechte. In Folge der zu Berlin eingeleiteten Unterhandlungen wurde 1825 eine Uebereinkunft getroffen*), wonach der Graf von Bentink in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen in Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge, die ihm vor Auflösung des deutschen Reiches zustanden, wiedereingesetzt wird. Die Hoheit über Kniphausen, doch nur so, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, geht auf Oldenburg über, durch diese Un-

*) Prot. d. deutsch. B.-V. 1825. S. 137—143. Vgl. Heffter Beitr. z. deutsch. Staats- u. Fürstenrecht S. 334 ff.

terordnung bleibt aber das Verhältniß der Herrschaft als eines besondern Landes gegen Oldenburg unberührt*). Die Interessen des Grafen und seiner Unterthanen werden bei anderen Staaten durch den Souverän, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, vertreten. Es sollen keine besonderen Rechte über Kniphausen an Oldenburg übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, sich geäußert; Bestimmungen solcher Art aber gegenwärtig nur beim Bundestage vereinbart werden können (Art. 3**). Zu den bundesmatricularmäßigen Geldleistungen und Mannschaftstellungen trägt Kniphausen bei; die Mannschaft wird aber dem oldenburgischen Contingent einverleibt, das Geld in die oldenburgischen Cassen gezahlt. Der Graf erhält wieder das Recht einer besonderen Flagge. Die Justizgewalt übt der Graf; das Oberappellationsgericht zu Oldenburg tritt an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte; es spricht als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Großherzoge und dem Grafen. — Der letztverstorbene Besitzer von Kniphausen lebte nach dem Tode seiner Gemahlin Anfangs in einer sogenannten Gewissensehe mit Margarethe Gerdes, Tochter eines Eigenthümers in Bockhorn im H. Oldenburg, mit der er sich, nachdem er drei Söhne mit ihr gezeugt, 1816 trauen ließ. Nachdem der älteste auf die Nachfolge verzichtet hatte, übertrug der Vater 1834 die Herrschaften dem zweiten Sohne, dem auch die Erblandhuldigung geleistet wurde. Gegen diese Besitzergreifung erhoben die Brudersöhne des letztverstorbenen Grafen von Bentink Klage, indem die gegenwärtigen Besitzer nach gemeinem Rechte des deutschen hohen Adels als unehelich geborene nicht erbfolgefähig seien, wenn sie auch durch spätere Ehe legitimirt, da die Mutter eine Leibeigene. Die Beklagten bestreiten das Letztere (und wohl mit Recht***), behaupten, durch die spätere Ehe legitimirt, vollkommen erbfolgefähig zu sein, da überdies die Besitzer der Herrschaft nie zum hohen Adel Deutschlands gehört, nie eine Curiatstimme auf dem Reichstage, noch eine Stimme auf dem Kreistage gehabt habe, gar kein Reichsstand gewesen sei.

W. Lüders.

Olichargie (ὀλιγαρχία). — Ein reiches politisches Leben drängte sich in Griechenland und seinen Tochterstaaten auf engem Raume und in dem Verlaufe weniger Jahrhunderte zusammen. Dort sah man die verschiedensten Combinationen der Staaten unter sich; vielfache

---

*) Folglich hat der Graf kein jus belli oder foederum, noch das jus legationum, nur innere subordinirte Landeshoheit. S. Heffter a. a. O.

**) Dieser Art. setzt den deutschen Bund gewissermaßen an den Platz der ehemaligen Reichshoheit, als wäre, was doch nicht ist, die Reichsstaatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung wenigstens auf den deutschen Bund übergegangen. S. Heffter a. a. O.

***) In Bockhorn bestand noch vor Kurzem jenes uralte Bauerngericht der Bauernrulla, was wohl nicht für die Leibeigenschaft der Bauern spricht.

Bündnisse und Kämpfe derselben um Hegemonie, oder um Erhaltung und Herstellung eines Gleichgewichts; so wie die mannichfaltigsten Verfassungsformen theils successiv, theils in gleichzeitigem Bestande. Wie nun alle Wissenschaft aus der Betrachtung des Lebens quillt, so erklärt es sich, daß aus dem vielgestaltigen griechischen Völkerleben ein großer Reichthum politischer Begriffe und Ausdrücke bis in unsere neuere und neueste Staatswissenschaft vererbt worden ist; während uns das eine und einförmige römische Weltreich hauptsächlich nur Privatrechtliches, aber nur wenig Völkerrechtliches oder Staatsrechtliches zu überliefern vermochte. Zu dieser Erbschaft hellenischen Geistes gehört auch das Wort Oligarchie. Eine nähere Betrachtung läßt indessen hier, wie in ähnlichen Fällen, erkennen, daß mit dem veränderlichen Gehalte der Zeiten zugleich die Bedeutung solcher Worte eine veränderliche ist; daß das Metall andere Zusätze erhält, wenn gleich das Gepräge dasselbe bleibt. Will man sich das Griechenthum von seiner politischen Seite aus vergegenwärtigen, so wird man vor Allem nicht übersehen dürfen, daß die Städte wesentlich auch die Staaten waren; daß das öffentliche Leben der Hellenen in Wahrheit ein öffentliches gewesen ist; daß es in voller Durchsichtigkeit und Ueberschaulichkeit dem nicht allzu blöden Auge jedes einzelnen Bürgers erkennbar vor Augen lag. Es war Alles plastisch und sinnlich wahrnehmbar im Staate, wie in der Kunst, und so mußte das Augenfällige auch der Maßstab für die politischen Eintheilungen und Begriffe abgeben. Ob Einer an der Spitze der Herrschaft stand, oder ob die ganze Masse der selbstständigen Bürger daran Theil nahm, entschied über Namen und Charakter der Verfassung; und was nicht Monarchie oder Demokratie war, hieß Oligarchie, oder die Herrschaft Weniger. Die Gewalt einer Partei oder Faction, oder eines gewissen Kreises von Familien, die nicht gerade von besonders ausgezeichneter Abstammung sein mußten, war also immer Oligarchie; und in diesem weitesten Sinne wurde der Ausdruck nicht blos in der Sprache des gemeinen Lebens, sondern auch bei Geschichtschreibern und Rednern gebraucht. Als das zunächst Fühlbare und Bedeutende im Staate erschien dem praktischen Volke der Hellenen der Umstand, ob die Regierenden im Interesse der Gesammtheit ihr Amt verwalteten, oder ob sie wesentlich selbstsüchtige Zwecke verfolgten? Jede Ausbeutung des Volks zum Privatnutzen der Machthaber, die sich in unserem zusammengesetzten modernen Staate unter wirklich oder vorgeblich gemeinnützigen Zwecken viel leichter verstecken und schwieriger erkennen läßt, konnte dort nicht lange verborgen bleiben. Darum stellte man jeder Art von Verfassungsform eine bestimmte Abart und Ausartung gegenüber. Wie die ausgeartete Monarchie und Demokratie zur Tyrannis und zur Ochlokratie wurden, so ward die Ausbeutung des Volks zum besondern Vortheile einiger unter sich näher verbundenen Machthaber Oligarchie im engeren Sinne genannt. In dieser Bedeutung kamen die Oligarchieen besonders häufig in den Staaten des äolischen Stammes vor, wie in Böotien, Thessalien, Lesbos u. a.

Noch eine andere Eintheilung der Oligarchie im weiteren Sinne faßte auf eine minder äußerliche Weise die verschiedenen Vorzüge in's Auge, die zur Ausübung der höchsten Gewalt berechtigten. Beruhte dieses Recht auf ausdrücklich oder stillschweigend anerkannter geistiger Fähigkeit und sittlicher Tüchtigkeit, so war eine Aristokratie vorhanden; gründete es sich dagegen nicht unmittelbar auf persönliches, sondern vielmehr auf sächliches Vermögen, so war die Verfassung entweder Timokratie, oder Oligarchie im engeren Sinne. In dieser letzteren verleiht der Reichthum von gewisser Größe geradezu auch Theilnahme an der Herrschaft; während in der Timokratie der Reichthum, oder eine gewisse Art desselben, wie namentlich der Grundbesitz, nur als positiv anerkanntes Merkmal der Regierungfähigkeit gilt, indem vorausgesetzt wird, daß erst eine ökonomisch unabhängige Lage die Möglichkeit gewährt, sich alles gemeinen Gewerbes zu enthalten und für Krieg und Frieden der Staatskunst zu widmen. Timokratie und Oligokratie im engeren Sinne sind also weniger nach Außen, als nach ihrem Princip zu unterscheiden, und man kann hiernach die letztere als eine noch rohe, oder auch als ausgeartete Timokratie bezeichnen. Darum ist eben so gut ein Uebergang von der Oligokratie in die Timokratie, als von dieser in jene möglich. Mit Beziehung auf diese Eintheilung aller Verfassungen, die nicht Monarchie oder Demokratie sind, hebt nun Aristoteles an mehreren Orten hervor, daß es bei der Oligarchie nicht auf die Zahl der Regenten, sondern einzig auf das Vermögen ankomme; daß darum eine Oligarchie auch dann vorhanden sei, wenn sich etwa der Reichthum in den Händen Vieler befinde, aber diese um ihres Reichthums willen zur Herrschaft berufen seien. Wo das Recht der Gewalt unmittelbar und ausschließlich auf das sächliche Vermögen gegründet ist, wird das persönliche Vermögen der Beherrschten keine besondere Beachtung finden und darum leicht der Gegensatz zwischen regierenden Reichen und gehorchenden Armen bei Letzteren eine wachsende Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Schlug diese in eine glückliche Empörung aus, so wurde die Oligarchie meistens in der Demokratie vernichtet, oder zuweilen auf eine zahlreichere Classe von Regenten ausgedehnt. Aber auch unter den Oligarchen selbst werden Einzelne auf Kosten der Anderen ihre Macht auszudehnen suchen. Daraus entsteht ein Streben, die Zahl der Herrscher mehr und mehr zu beschränken, und endlich eine Vernichtung der Oligarchie, indem diese auf ihrer äußersten Spitze zur Tyrannis umschlägt. Dies ist ihr Absterben in sich selbst, im Gegensatze zu jener Vernichtung durch ein außer ihr Stehendes, wie denn auch die Verfassungen, gleich den Individuen, sowohl ihre natürlichen, als ihre gewaltsamen Todesarten haben. Außer den hellenischen Staaten traten, zumal in den Republiken des Mittelalters, deren Verfassungen am meisten Charakterähnlichkeit mit denen des Alterthums hatten, nicht selten scharf ausgeprägte Oligarchieen, mit den angedeuteten Uebergängen und Bewegungen, hervor.

Die Initiative der Gesetzgebung, die höhere Leitung zur Vollstreckung der Gesetze, so wie die Leitung der auswärtigen Angelegen-

heiten, kann immer nur in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl ruhen, und in so fern dürfte man jede Verfassung und Regierung der alten, wie der neuen Zeit, als oligarchisch bezeichnen. Zwischen dem antiken und dem aus der gänzlichen oder theilweisen Vernichtung des Feudalwesens hervorgegangenen modernen Staate besteht indessen ein Hauptunterschied in der veränderten Organisation der Arbeit für das öffentliche Leben und im öffentlichen Leben. Die ganze Existenz der Republiken des Alterthums gründete sich auf eine Theilung der Arbeit zwischen Freien und Sklaven, wodurch es dem Bürger möglich wurde, sich neben seinem speciellen Berufe zugleich dem Staate zu widmen und die dafür erforderlichen Fähigkeiten auszubilden. Auch war noch keine bestimmtere Entfaltung und keine scharfe Trennung in mehrfache Zweige der Staatsgewalt vor sich gegangen; und die verschiedenen Functionen des öffentlichen Lebens erforderten noch in geringerem Maße, als heut zu Tage, eine specielle Fachbildung. Der Feldherr konnte noch vom Pfluge geholt werden, und selbst aus den unteren Classen des Volks mochte sich der einfache Bürger, durch seine fortdauernde Theilnahme am öffentlichen Leben fortdauernd belehrt, zum Gesetzgeber und Richter aufschwingen. Aus dem modernen Staate ist dagegen die Sklaverei fast überall verschwunden, während die Functionen der mehr und mehr gegliederten Staatsgewalt an bestimmt von einander abgesonderte Berufszweige übergegangen sind. Daraus erhellt nun zwar, daß noch jetzt, wie sonst, die Regierung factisch eben so wenig in den Händen eines Einzelnen, als in denen Aller ist, ob auch der Staat Monarchie oder Demokratie heißen möge, ob im Namen eines Einzelnen, oder in dem des ganzen Volkes regiert werde. Da sich aber die Functionen des öffentlichen Lebens mehr vertheilt haben; da bei der schwieriger gewordenen Verbindung eines bürgerlichen mit einem politischen Berufe die Zahl der politisch Theilnahmlosen und Bedeutungslosen größer geworden ist: so tritt die wirklich und factisch regierende Oligokratie nicht mehr in dem Grade, wie im Alterthum, als bestimmter Complexus von Regenten hervor; sondern die eigentlichen Factoren der Herrschaft werden häufiger, als sonst, durch die größere Zahl politischer Nullen versteckt, mögen diese nun auf Thronen, oder in Abgeordnetenkammern Sitz und Stimme haben. Daher kommt es, daß in neuerer Zeit nicht leicht mehr eine Verfassung an und für sich als Oligarchie bezeichnet wird, sondern daß man dieses Wort fast nur noch in seiner engeren Bedeutung braucht und etwa von oligarchischen Cliquen und Verbindungen spricht, wenn sich wenige Einzelne factisch der Gewalt bemächtigen, oder diese erschlichen haben, um sie in ihrem besonderen Interesse zu benutzen. In absoluten Monarchieen werden diese Oligarchen den Thron umringen und sich den Monarchen zum Werkzeuge ihrer Absichten ausersehen, in absoluten Demokratieen, wie davon die Urcantone der Schweiz Zeugniß geben, verleiht die Macht der Gewohnheit und des blinden Herkommens den Angehörigen gewisser Familien oligarchische Vorzüge; endlich wird in ständischen und re-

präsentativen Monarchieen oder Demokratieen die Oligarchie theils in den Ministerien, theils in den Kammern der Abgeordneten und Pairs sich einzunisten suchen. Da sie nun als die egoistische Herrschaft weniger Einzelnen in jede Form eindringen kann, so ist es die Aufgabe einer gesunden Politik, ihr den Weg möglichst zu sperren, und die Oligarchie im schlimmen Sinne in eine Aristokratie im guten Sinne, d. h. in eine Herrschaft der Besten und Tüchtigsten, zu verwandeln. Wie dies geschehen soll? ist die Frage nach der zweckmäßigsten Form der Verfassungen. Darauf läßt sich eine Antwort nur von der politischen Culturstufe der einzelnen Nationen aus ertheilen. Gewiß ist aber, daß in demselben Maße, als im Volke eine wachsende Menge aus der Passivität heraustritt, und die politischen Interessen eine weitere Verbreitung gewinnen, auch die Herrschaft der politischen Capacitäten immer mehr auf eine wachsende Demokratie gegründet werden muß, als auf ihren natürlichen Boden, aus dem sie in die Höhe wächst, und woraus ihr zur steten Erneuerung immer frische Säfte zugeführt werden. S.

Opposition, s. Fox.

Optimismus. — Schon die Stoiker und Plotin stellten die Lehrmeinung auf, daß diese Welt (d. h. das Universum) ungeachtet ihrer scheinbaren Unvollkommenheiten im Einzelnen vollkommen und nicht anders sei, als sie sein könne. Hauptsächlich aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ward dieses Thema der Gegenstand lebhafter literarischer Discussion. Bayle hatte in seinem dictionnaire historique et critique verschiedene Sätze aufgestellt, welche Widerspruch fanden, und worüber er auch mit Leibnitz in einen höflichen und freundschaftlichen literarischen Streit gerieth. Dieses gab dann Leibnitz Anlaß zu einer Abhandlung über die Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft, und zu einer Abhandlung von der Güte Gottes, von der Freiheit des Menschen und von dem Ursprunge des Uebels, welche letztere er in drei Theile theilte und mit der ersteren, nebst einer ausführlichen Vorrede, (1710) herausgab. Er suchte in dieser Schrift, nachher regelmäßig „Theodicee" genannt, zu entwickeln: Gott habe unter der unendlichen Menge Welten oder möglicher Weltgebäude, welche sein Verstand gedacht, nach seiner Vollkommenheit diejenige Welt gewählt, worin die Verbindung des Guten, es sei metaphysisch, physikalisch oder moralisch, mit den entgegengesetzten Uebeln ein Bestes mache, welches dem geometrischen Allergrößten ähnlich sei; daher komme ein jedes Uebel, welches zugelassen, aber nicht beliebt worden. In diesem Weltgebäude, welches den Vorzug verdient habe, seien auch die Schmerzen und bösen Handlungen der Menschen begriffen, aber in geringerer Zahl und mit den vortheilhaftesten Folgen, die nur möglich gewesen. Die Schrift Leibnitzens, welche in französischer Sprache erschienen war, ward in Deutschland mehrmals in's Lateinische und Deutsche übersetzt und erlebte viele Auflagen; aber allerdings auch manchen Widerspruch. Darunter gehörte Voltaire's

Roman „Candide, oder der Optimismus," welcher hauptsächlich darauf gerichtet war, Leibnitzens Philosophie überhaupt, aber insbesondere seine philosophische Lehrmeinung vom Uebel in der Welt lächerlich zu machen. Hatte Leibnitz in seiner Schrift eine Fülle von Belesenheit, viel Scharfsinn und eine ausgezeichnete Billigkeit gegen seinen Widersacher entwickelt (Eigenschaften, welche namentlich auch Fontenelle in seiner Lobschrift auf Leibnitz in der „Theodicee" rühmt), so schlug Voltaire mit aller Derbheit, Rücksichtslosigkeit, Oberflächlichkeit und dem vollen, ungebändigten Streben in die Sache ein, witzig zu sein, auf die Spitze zu treiben und nicht sowohl zu überzeugen, als zu blenden und durch Lachen hinzureißen. Voltaire läßt scherzend seinen Candide den Optimismus so definiren: „er sei die Wuth, Alles für gut zu halten, wenn man sich übel befinde." Voltaire hat auch des Worts Pessimismus, als Gegensatz des Optimismus, in seinem Candide erwähnt. — Die Berliner Akademie setzte nun Preise für Preisschriften über diesen Gegenstand aus, man sammelte die Schriften „über die Lehre von der besten Welt," und noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts erschien in Leipzig eine Abhandlung Creuzer's: „Leibnitzii doctrina de mundo optimo etc." — Noch immer ist die religiöse und philosophische Lehrmeinung vom Uebel eine der schwierigeren, und es möchte schwer sein, ohne an das, was die positive Religion Tröstliches darüber enthält, oder an den Leibnitz'schen Deismus sich zu lehnen, wo dann die Vernunft das oft zweifelnde und grübelnde Gefühl besiegen muß, oder ohne eine höhere Weltansicht, das Problem des Vorhandenseins des Uebels und seines oft scheinbaren Siegs über das Gute genügend zu lösen.

K. Buchner.

Orangelogen, Orangemänner. — Von allen Erscheinungen in der neueren Geschichte Großbritanniens ist keine so lehrreich für die Beurtheilung allgemeiner staatswissenschaftlicher Grundsätze, so geeignet, einen tiefen Blick in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des britischen Reiches zu eröffnen, und zugleich ein so glänzendes Beispiel von der Festigkeit, Sicherheit und Kraft der britischen Staatseinrichtungen, als die Entstehung, die Fortbildung und das Ende derjenigen kirchlich-politischen Verbindung, welche unter dem Namen des Orangebundes bei den Zeitgenossen noch in frischem Andenken steht. Wenn daher dieser Gegenstand in dem früheren Artikel „Geheime Gesellschaften" (Staats-Lexikon Bd. VI, S. 667—703 und besonders S. 702) nur beiläufig berührt worden ist, und demselben hier ein eigener Artikel gewidmet wird, so rechtfertigt sich dieses durch dessen Wichtigkeit, so wie durch den engen Zusammenhang, in welchem der Orangismus mit so manchen anderen Erscheinungen der britischen Geschichte steht. Es ist indeß nicht möglich, die wahre Bedeutung der Orangeverbindungen in historischer, sittlicher, politischer und staatsrechtlicher Hinsicht vollständig und richtig aufzufassen, wenn man nicht zuvor einige vorerinnernde Rückblicke auf die früheren Schicksale Irlands wirft.

Mit dem Eindringen einiger englischen Abenteurer in Irland in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begannen die bis in die neuesten Zeiten und mit nur zu günstigem Erfolge fortgesetzten Versuche des größeren und stärkeren Nachbarlandes, nicht allein die Insel seiner politischen Obergewalt zu unterwerfen, sondern auch die wichtigsten Eigenthumsrechte auf derselben sich anzumaßen. Heinrich II. von England hielt eine blose vom Papste ausgewirkte Verleihung für hinreichend, um auf den Grund derselben die obere Lehensherrlichkeit über ganz Irland in Anspruch zu nehmen und so zu der Herrschaft der einen Nation über die andere den Grund zu legen. Der auf diese Weise herbeigeführte — und gewiß nicht grundlose — Haß der Irländer, welche bis dahin unter eigenen, bald selbstständigen, bald durch die überwiegende Macht eines Oberkönigs verbundenen Fürsten gelebt hatten, gegen ihre Unterdrücker erhielt neue Nahrung und Unterstützung durch das Bestreben der englischen Ansiedler selbst, welche den Anmaßungen des Mutterlandes entgegentraten, obgleich eine wirkliche Verschmelzung beider Volksstämme an der scharf ausgeprägten Eigenthümlichkeit jedes von ihnen, so wie besonders an der Kraft der schmerzlichen Erinnerungen scheiterte, welche bei den Irländern die noch fortwirkenden Erfahrungen und Ueberlieferungen erwecken mußten. Wiederholte Befreiungsversuche hatten für die unglückliche, selbst noch durch inneren Zwiespalt zerrissene Insel nur abermalige weitere Beraubungen und Unterdrückungen zur Folge, und so unnatürlich und verkehrt wurde das Verhältniß, daß die Iren, welche in ihrem eigenen Lande den eingedrungenen Engländern schon immer als Fremde gegolten hatten, durch das Statut von Kilkenny (1367) sogar für Feinde erklärt wurden. Was lange Zeit hindurch nur das Werk der Gewalt gewesen war, suchte man am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einen anscheinend staatsrechtlichen Zustand zu verwandeln; die von England beschlossene Poynings-Acte (1495) gab Irland eine Art von Verfassung, aber freilich eine solche, durch welche die vollste Abhängigkeit des irischen Parlaments vom englischen ausgesprochen und damit also die englische Oberherrschaft förmlich sanctionirt war.

Noch schlimmer und verwickelter wurden die Verhältnisse, als im sechzehnten Jahrhunderte Heinrich VIII. die Reformation in Irland einzuführen suchte. Nicht nur die nationale Eifersucht, welche alles von England Kommende mit Mißtrauen betrachtete, stand hier hartnäckig entgegen, sondern auch der — von England absichtlich beförderte — Mangel an Aufklärung in den unteren Classen, welche die überwiegende Mehrzahl bildeten, und endlich der Umstand, daß in keinem anderen Lande Europas das Klosterwesen sich so sehr ausgebreitet und so tief festgesetzt hatte, als in Irland. Von jetzt an — nur unterbrochen durch die kurze Regierung der Königin Maria — begann ein Kampf, welcher außer dem nationalen und politischen auch einen religiös-fanatischen Charakter erhielt, während dessen es oft schwer ist, zu bestimmen, welches von jenen Elementen das vorherrschende gewesen

sei, und der endlich auch dadurch eine besondere Bedeutung erhielt, daß er nicht selten von Außen her (namentlich vom Papste und von Spanien) unterstützt und befördert wurde. In diesem Kampfe liegen die Keime für die Gestaltung aller neueren und neuesten Verhältnisse zwischen den beiden Inseln, es liegen darin zum großen Theile sogar die Keime zu der eigenthümlichen Entwickelung, welche die englische Hochkirche überhaupt, und zu der politischen Bedeutung, welche sie nicht nur für Irland, sondern auch für England erhalten hat. Es liegen endlich aber eben darin auch die Anfänge jener besonderen Verhältnisse, aus welchen späterhin der Orangismus hervorging.

Uebrigens ging dieser Kampf in einer traurigen Einförmigkeit fort. Von Zeit zu Zeit, wenn der Druck zu arg geworden, oder das Selbstvertrauen wieder hinlänglich erstarkt war, empörten sich die Irländer gegen die aufgedrungene Oberherrschaft der Fremden; allein eben so regelmäßig endigten alle solche Befreiungsversuche mit gewaltsamer Unterdrückung, mit erneuerten Confiscationen des Grundeigenthums zu Gunsten der englischen Krone und ihrer Vasallen, so wie mit vermehrten Ungerechtigkeiten gegen das unglückliche Volk, denen im Ganzen nur wenige materielle Verbesserungen in der Staatsadministration ausgleichend und versöhnend zur Seite standen. So groß wurde allmälig die Strenge, daß Jacob I. seinen Vasallen verbot, die ihnen neu verliehenen Grundstücke an irische Pächter oder Zinsleute zu geben, und daß man die Irländer, weil sie sich weigerten, durch Ableistung des Supremateides den englischen König als Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, geradehin für unfähig zu öffentlichen Aemtern in ihrem eigenen Lande erklärte. Noch einmal versuchte das unglückliche Volk, die unruhigen Zeiten der großen englischen Revolution und die auch später noch ihr nachfolgenden Thronerschütterungen zur eigenen Befreiung zu benutzen; es unterstützte den vertriebenen Jacob II., welcher mit einem Heere aus Frankreich kam, jedoch von seinem Schwiegersohne Wilhelm von Oranien in der Schlacht am Boyne (12. Juli 1690) besiegt wurde. Auch dieser Sieg endigte, wie gewöhnlich, mit erneuerten Confiscationen und Unterdrückungen, und endlich nahm man den Katholiken sogar das Recht, an der Wahl der Parlamentsmitglieder Theil zu nehmen.

Die bisherigen Erfahrungen hatten den Irländern die Ueberzeugung gegeben, daß es ihnen nie gelingen würde, ihren Gegnern, welche außer der numerischen Ueberlegenheit der Mehrzahl auch das Uebergewicht der höheren Bildung und — was in öffentlichen Verhältnissen oft allein entscheidet — des Besitzes für sich hatten, im offenen Kampfe die Spitze zu bieten. Wenn sie dennoch nach so entsetzlichen Niederlagen ihren Entschluß, sich auf irgend eine Weise das vorenthaltene Recht zu verschaffen, nicht aufgaben, so sollte diese in der That ungewöhnliche und zum Theil auch nur aus der Eigenthümlichkeit des irischen Nationalcharakters erklärliche Ausdauer selbst auf der Seite großmüthiger Gegner wenigstens Achtung erwecken. — Zu dieser zähen Ausdauer

gesellte sich aber eine zweite Nationaleigenthümlichkeit, nämlich der Hang des Irländers zur Verschlossenheit, welcher ihn veranlaßte, nun dasjenige auf verstecktem Wege zu erstreben, was ihm auf offenem zu erreichen unmöglich war. So sehen wir etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das kirchlich-politische Bundeswesen in Irland entstehen, welches sich unter den verschiedensten Formen, bald mehr, bald weniger öffentlich, in wechselnder Gestalt und unter verschiedenen Namen, oft unterbrochen und eben so oft wieder auflebend, in der Hauptsache immer denselben Zweck: Abwehr der englisch-protestantischen Anmaßungen, verfolgend, bis in die neuesten Zeiten forterhalten hat. Zuerst verbanden sich im Jahre 1762 die sogenannten Weißburschen (Whiteboys), denen bald darauf die Eichenherzen (Hearts of oak) sich zugesellten. Durch einen furchtbaren Eid verpflichteten die Bundmänner sich zu einem Vertilgungskriege gegen die Protestanten. Einen neuen Schwung aber bekam das Bundeswesen durch die nordamerikanische Revolution. Die Kräfte des Mutterlandes wurden durch den jetzt entstehenden Kampf nach den widerspenstigen Colonieen gezogen, Irland von Truppen entblöst, und sogar der Schutz gegen äußere Angriffe dem Volke selbst überlassen. Lauter sprach sich jetzt manche lange unterdrückt gewesene Forderung aus, und die englische Regierung, durch den Colonialkrieg in Verlegenheit gesetzt, konnte nicht umhin, wenigstens einige derselben zu befriedigen. Da folgte die französische Revolution und bot die Veranlassung — der englischen Regierung gegenüber wenigstens den Vorwand — dar zu einem bewaffneten Vereine unter dem Namen der irischen Freiwilligen, welcher den Schutz des Landes gegen Feinde übernehmen sollte. Schon nach einigen Jahren (1781) war dieser Verein auf 50,000 Mann angewachsen; immer bestimmter und dringender wurde das Verlangen nach Rechtsgewährung wenigstens in den wichtigeren Verfassungsverhältnissen, und abermals mußte die Regierung sich zu einigen Concessionen bequemen, denn einem in Waffen stehenden Volke kann eine Regierung nicht wohl lange die Gewährung rechtmäßiger Forderungen vorenthalten. Die Irländer verlangten Unabhängigkeit ihres Parlaments vom englischen (gerade der nordamerikanische Befreiungskrieg hatte die Rechtmäßigkeit dieser Forderung in ein neues Licht gestellt, und die Sympathie das eigene Interesse gehoben), Reform desselben und politische Emancipation der Katholiken. Wirklich wurde (1782) die Unabhängigkeit des irischen Parlaments gewährt, und zehn Jahre später den Katholiken auch wenigstens das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen wiedergegeben. Allein je mehr die Irländer einzusehen anfingen, was ihnen eigentlich fehlte, desto weniger wurden sie durch so ungenügende, zum Theil ohnehin nur widerruflich gemachte Zugeständnisse befriedigt. Dazu trat damals in der englischen Regierung und namentlich für Irland jene Zeit ein, wo man nur durch gewaltsame Unterdrückung der Volksrechte und — wegen der unentbehrlichen Mitwirkung der Parlamente — durch ein schamloses Beste-

chungssystem diejenige Kraft glaubte bewahren zu können, deren man zum Schutze gegen die feindseligen Absichten Frankreichs bedurfte. So arbeitete die Regierung selbst fast systematisch darauf hin, das Bündnißwesen durch Steigerung der Unzufriedenheit zu befördern. Im südlichen Irland bildete sich der Bund der Rechtburschen (Right-boys), zunächst gegen den Zehntdruck gerichtet; im nördlichen bestand schon seit 1791 der Bund der vereinigten Irländer, auch Defenders genannt, welcher bürgerliche und politische Freiheit überhaupt forderte, sich allmälig vom Norden der Insel über den Süden und Westen ausbreitete und besonders die Organisation und Bewaffnung der irischen Freiwilligen beförderte. Beide Verbindungen rechneten ohne Zweifel auf ihre physische Ueberlegenheit, und wenn auch nur ein Theil der Klagen gegründet ist, welche über die Barbareien und Verwüstungen besonders der Defenders auf ihren Raubzügen geführt wurden, so war die Ruhe des Landes allerdings durch sie gewiß ernstlich bedroht. — Nur durch geistige Mittel, durch die moralische Kraft der Wahrheit und des Rechts, übrigens mit Festigkeit und Entschlossenheit das Ziel verfolgend, wollte die Gesellschaft der irländischen Freunde der Freiheit und der Ruhe wirken. Sie war längst zu der den niederen, vom Elend gedrückten Classen noch nicht einleuchtenden Ueberzeugung gelangt, daß es für Irland keine Hoffnung mehr gebe, sich von der Herrschaft des englischen Königshauses völlig loszureißen, aber desto bestimmter nahm sie staatsrechtliche Gleichheit für die Irländer in Anspruch und sprach einen großen Theil derjenigen Grundsätze aus, welche das neunzehnte Jahrhundert verwirklicht hat.

In diese Zeit fällt die Stiftung des Orangebundes. Der Name Orangisten war ursprünglich nur ein allgemeiner Parteiname gewesen, mit welchem die Irländer ihre protestantischen Gegner, die Anhänger Wilhelm's von Oranien und seiner Dynastie bezeichnet hatten, und erst seit der Organisation eines eigenen Bundes ging derselbe ausschließlich auf dessen Mitglieder über. Doch hatten allerdings schon seit einiger Zeit verschiedene protestantische Parteien sich selbst vorzugsweise Orangisten oder Orangemänner genannt, und die durch sie dargestellten Nüancen in den politischen Ansichten, welche auch noch durch die Verbindung mit dem raub- und händelsüchtigen Bunde der Break-of-day-boys vermehrt wurden, wirkten noch lange in der Verbrüderung fort. Es ist schwer, diese Nüancen sämmtlich mit Bestimmtheit zu charakterisiren, besonders da die Wichtigkeit und die Stärke des Orangebundes sich erst später im vollsten Maße gezeigt hat, und in der stürmischen Aufregung jener Zeiten die erste Entstehung einer neuen politischen Association in Irland zu wenig Aufmerksamkeit erregte, als daß darüber vollkommen genügende Nachrichten zu uns gelangt sein sollten; doch mögen wenigstens einige Andeutungen hier eine Stelle finden. Unter den Orangisten, welche man damals auch wohl mit den Break-of-day-boys verwechselte und eben so nannte, unterschieden sich vier Hauptparteien, welche sich durch besondere Bänder oder Cocarden aus-

zeichneten. Die gemäßigtste Partei trug blaue Abzeichen; ihre Mitglieder gaben sich selbst für Freimaurer aus und waren auch wohl nur die der hannöverischen Dynastie am Eifrigsten ergebenen Mitglieder dieser besonderen Verbrüderung. Eine andere Partei hatte die orangefarbenen Cocarden, ihr durch einen Eid angelobter Zweck war: Treue gegen die Regierung und Vertilgung des Katholicismus; sie hauptsächlich bildete die Grundlage des Orangebundes, welcher deshalb auch jene Farbe allein beibehalten hat. Zu blutgierigem religiös-politischen Fanatismus stieg der Parteigeist bei einer dritten Schattirung, deren Abzeichen orangefarben und blau waren, und endlich gab es eine Bande von nichtswürdigem Gesindel, welches grüne Cocarden oder Bänder trug. Aus diesen Elementen ging der Orangebund hervor. Er bestand aus verschiedenen kleineren Gesellschaften oder Logen und war, der Absicht der Stifter gemäß, Anfangs gewiß nur defensiver Natur; denn in dem Hause eines Landmanns in dem Dorfe Longhall wurde am 21. September 1795 die erste Loge gestiftet, und längere Zeit hindurch hielt die Verbindung sich nur in den unteren Classen der protestantischen Bevölkerung, bei welchen wohl der Entschluß, das Gewonnene gegen die Angriffe der Irländer zu schützen, nicht leicht aber ein aggressiver Zweck gegen diese vorausgesetzt werden kann. Ausgesprochen wurde aber jene Tendenz von den Stiftern und Leitern des Vereins dahin, daß derselbe „das Uebergewicht der protestantischen Kirche in Irland erhalten und die Thronfolge des Hauses Braunschweig in den vereinigten Königreichen sicher stellen solle.“ Daß eine solche Verbindung nach der damals herrschenden Staatsansicht eine durchaus „loyale“ war, bedarf keines Beweises; sie stimmte vollständig mit demjenigen überein, was auch die englische Regierung, ja, was die Mehrzahl des englischen Volks selbst wollte. Eben so ließ sich nicht leugnen, daß die in Irland vorhandenen Protestanten, auf allen Seiten von irischen Verbindungen bedroht, durch den Drang der Umstände gewissermaßen gezwungen wurden, der Selbsterhaltung wegen sich ebenfalls näher an einander zu schließen und zum Schutze gegen jene Angriffe zu verbünden. Sie waren nun einmal im Besitze von Rechten, welche sie nach der gewöhnlichen Ansicht wohl erworben hatten, und in der Sicherstellung eines Vortheils, auf welchen man einen rechtsbegründeten Anspruch hat, durch sonst erlaubte Mittel liegt noch kein Unrecht.

Es ließ sich indeß noch eine andere Ansicht denken, hergenommen von dem Verhältnisse der einen Nation zur anderen, und diese darf man nicht außer Acht lassen, wenn man über jene Erscheinung und ihre Folgen ein richtiges Urtheil fällen will. Die ganze Stellung, welche die englische Herrschaft in Irland dem eingeborenen Volke gegenüber angenommen hatte, beruhte lediglich auf dem Rechte der Eroberung und des Stärkeren. Nicht etwa einer freien Uebertragung oder einem völkerrechtlichen Friedensschlusse, sondern lediglich ihrer physischen und intellectuellen Ueberlegenheit, so wie einer klugen Benutzung der

Umstände hatten die Engländer es zu verdanken, daß es ihnen gelungen war, den größten Theil alles Grundbesitzes in Irland an sich zu bringen, der katholischen Kirche ihr Eigenthum zu entreißen und damit eine dem Lande völlig fremde Kirche zu dotiren, die katholischen Iren sogar der anglicanischen Kirche, welcher mit wenigen Ausnahmen nur die eingewanderten Engländer angehörten, zehntpflichtig zu machen *), die irische Nationalität und Selbstständigkeit unter Englands stolzes Herrscherjoch zu beugen, das reiche Land eines ganzen stammverschiedenen und ursprünglich freien Volks zu einer tributären Provinz zu erniedrigen und dem von seinem Eigenthume vertriebenen Iren oft nicht das Nöthigste zu lassen, um seinen und der Seinigen Hunger zu stillen **). Dazu hatte sich gerade im Jahre 1795 die Regierung der unverantwortlichsten Härte gegen die Irländer schuldig gemacht. Der Graf Fitzwilliam, ein redlicher, wohlmeinender Mann, war zum Vicekönige ernannt und hatte schon nach wenigen Monaten durch seine strenge Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit in der Verwaltung Vieles zur Beruhigung des Landes beigetragen. Allein eben dieses hielt man in London, wo man von der Nothwendigkeit einer Schreckensregierung unbedingt überzeugt war, für gefährlich, die Torypartei am Hofe wußte die Zurückberufung des Grafen Fitzwilliam und dessen Ersetzung durch den unbeliebten Lord Camden zu bewirken. Mit Wuth und Ingrimm vernahmen die Irländer diese Beschlüsse, durch welche ihnen sogar die Hoffnung auf ein günstigeres Schicksal geraubt werden sollte. Es mag schwierig sein, für solche Verhältnisse die leitenden Rechtsnormen aus höheren Principien mit Sicherheit zu

---

*) Schon zu jener Zeit war die Zahl der protestantischen Kirchen in Irland eben so groß, als die der katholischen, obgleich die Bevölkerung zu $\frac{8}{10}$ aus Katholiken und $\frac{1}{10}$ aus Protestanten ($\frac{1}{10}$ gehörte anderen Secten an) bestand. Die Protestanten hatten allein 424 Pfründen in Pfarrgemeinden von weniger als 100 Einwohnern, und 41, die freilich einen Prediger, aber gar keine Gemeinde hatten. Die irischen Katholiken mußten für die Bedürfnisse ihrer Kirche auf andere Weise sorgen, also in der That zwei Kirchen unterhalten.

**) Ein Ausländer, welcher im Jahre 1795 Irland bereiste, drückt sich über die Lage der dortigen unteren Volksclassen folgendermaßen aus: „Eine irländische von Erde aufgeworfene Hütte ist das vollständigste Bild des tiefsten Elends. Man sieht hier nichts, als Düsterheit und Mangel. In diesem Loche kriecht der Irländer umher; sein einziges Hausgeräth ist ein eiserner Topf, ein abscheulicher wollener Lumpen als Schlafdecke und Spinnengewebe; er hat keinen Kamin, daher der Rauch des in der Mitte angezündeten Feuers Decke und Wände firnißt und dadurch die schreckende Einförmigkeit vermehrt. Die Thür der Hütte ist nicht von Holz, denn auch dieses kann sich der arme Irländer nicht anschaffen, sondern von schlechtgeflochtenem Reisig. Die Eltern in Lumpen gehüllt und die Kinder ganz nackend. Ihre einzige Nahrung besteht unausgesetzt in Kartoffeln, vom Januar bis zum December; Buttermilch ist bei ihnen eine Leckerei, die nur bei Wenigen und überdies nur selten Statt findet. Man nehme nun noch hinzu, daß das Klima, wo der irländische Landmann ein so trauriges Schauspiel darbietet, gut und der Boden fruchtbar ist.“ v. Archenholz, Annalen der britischen Gesch. Bd. 18, S. 219.

entwickeln, und Irrthum ist dabei gewiß leicht möglich; wie aber die Theorie auch sprechen möge (wir brauchen nur an das ähnliche Schicksal Polens zu erinnern), das fortwährende, wenn auch vergebliche Ringen eines unterdrückten Volks nach Wiedererlangung seiner verlorenen Freiheit wird nie verfehlen, bei edelfühlenden Männern Theilnahme und Sympathie zu erwecken und sie zu schonender Beurtheilung geneigt machen, wenn jenes Ringen und Streben mit dem historischen Rechte in Widerspruch tritt. Wer aber das Recht der Gewalt nicht anerkennt, wer in den wiederholten Befreiungsversuchen der Irländer nur fortwährende Protestationen gegen ihre Unterdrückung erblickt, der wird auch ihre Gewaltthätigkeiten aus dem Gesichtspuncte der Selbstvertheidigung und der Nothwehr auffassen.

Die Irländer konnten die Bildung der Orangelogen nicht gleichgültig ansehen. Eben das Uebergewicht der protestantischen Kirche in der Weise, wie man dasselbe bisher zu verfolgen gesucht hatte, war die Wurzel aller Leiden des unglücklichen Landes, und der daraus hervorgehende Unterdrückungseifer Englands um so heftiger, als es hauptsächlich materielle Interessen waren, welche dadurch sicher gestellt werden sollten. Besonders die hohe englische Aristokratie hatte in der reichen Ausstattung der anglicanischen Kirche in Irland ein vortreffliches Mittel gefunden, ihre „jüngeren Söhne" zu versorgen, und darum schlossen sich denn auch bald Viele ihrer Mitglieder dem Orangistenbunde an; ja, so übereinstimmend erschien damals dessen Tendenz mit dem ganzen englischen Staatszwecke, daß schon nach wenigen Jahren mehrere Prinzen des königlichen Hauses, wie die Herzöge von Clarence, von Cumberland, von York, und andere Häupter der Aristokratie ihm angehörten, und daß im Jahre 1798 zur Vereinigung aller einzelnen Verbindungen die große Loge von Irland gestiftet wurde. Die offenen Manifestationen, mit welchen die Mitglieder des Bundes ihre jedem irischen Interesse entgegengesetzten Tendenzen zur Schau trugen, die öffentlichen Aufzüge mit gelben Fahnen und Bändern, die jährliche prunkende Feier des Tages der Schlacht am Boyne, dieses Alles mußte das irische Nationalgefühl und die Anhänglichkeit an ihre Kirche auf das Tiefste verletzen. Auch wurden schon sehr bald schwere Klagen über die Gewaltthätigkeiten geführt, deren die Orangisten sich schuldig machten, und welche die Irländer ganz in Verzweiflung bringen mußten, seitdem die Regierung in Irland eben so, wie in England, im Jahre 1796 aus den königlich gesinnten Landeigenthümern eine bewaffnete Yeomanry gebildet hatte. Die äußeren Verhältnisse schienen nochmals eine günstige Gelegenheit darzubieten, um durch eine große Erhebung das Vaterland zu retten. — Seit 1793 war England mit der französischen Republik in einen Krieg verwickelt, der die Anstrengung aller seiner Kräfte in Anspruch nahm. Diesen Zeitpunct glaubte der Bund der „vereinigten Irländer" wahrnehmen zu müssen, er verstärkte sich durch neue Anwerbungen, gab sich eine völlig militärische Organisation und hatte bald eine Zahl von 500,000 Bewaffneten errichtet.

So gerüstet trat er in geheime Unterhandlungen mit dem französischen Directorium, in welchen die Landung einer französischen Armee in Irland und gleichzeitig ein Aufstand der vereinigten Irländer verabredet wurde. Verrath setzte die englische Regierung zeitig von der drohenden Gefahr in Kenntniß und machte es ihr möglich, dem Ausbruche der allgemeinen Empörung zuvorzukommen, so wie einzelne, besonders gegen die Orangemänner gerichtete Aufstände zu unterdrücken (1798). Ein kleiner französischer Heerhaufen kam erst an, nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, und wurde nach kurzem Kampfe besiegt.

So glücklich in diesem kritischen Augenblicke Alles für die englische Regierung gegangen war, so mußte doch eben diese neueste ernste Erfahrung bei den aufgeklärteren Staatsmännern die Ueberzeugung begründen, daß es unmöglich sei, auf dem bisherigen Wege fortzufahren, und daß man nothwendig zu fundamentalen Aenderungen sich entschließen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, bei der ersten Gelegenheit Irland dennoch zu verlieren. Dragonaden, zu welchen man im ersten Zorne schritt, und welche man durch die unterstützten oder doch geduldeten blutdürstigen Grausamkeiten der Yeomanry und der Orangisten noch verschärfte, mußten doch mit der Zeit nothwendig zu Reactionen der gepeinigten Irländer führen, und den englischen Staatsmännern mußte die Thatsache zur Warnung dienen, daß seit langer Zeit jede von Außen her verursachte Krise, in welche England verwickelt wurde, zugleich von Erschütterungen in Irland begleitet war. Deshalb wurde zunächst dem im Ganzen menschenfreundlichen Marquis von Cornwallis die Regierung des Landes übertragen, welcher auch durch manche zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln die Gemüther zu versöhnen suchte. Daneben aber verfolgte von jetzt an Pitt seinen Lieblingsplan, die Vereinigung Irlands mit England zu einem Staatskörper oder die sogenannte Union, im Geheimen und öffentlich mit beharrlicherem Eifer als je. Das irische Parlament hatte diesen Plan mehrere Male mit Entrüstung zurückgewiesen, weil in der Union der letzte Rest von Selbstständigkeit Irlands unterzugehen schien, und nur durch Drohungen, Bestechungen, moralischen Zwang und alle mögliche Verführungsmittel der sogenannten feineren Staatskunst gelang es endlich im Jahre 1800, für Pitt's Vorschlag im irischen Parlamente eine kleine Majorität zu erreichen, während unter dem Schutze einer Militär- und Milizmacht von 150,000 Mann, welche damals in Irland war, die Petitionen für die Union nur dreitausend, die Petitionen gegen dieselbe aber siebenmalhunderttausend Unterschriften erhielten.

Dennoch war dieses Ereigniß für die Entwickelung der Dinge von der größten Wichtigkeit, obgleich gewiß zum größten Theile gegen die Absicht und die Erwartung derjenigen, welche dasselbe herbeizuführen und zu vollenden geholfen hatten. Irland bekam dadurch einen Antheil an der Volksvertretung im englischen Parlamente, welcher, obwohl diese Vertretung gesetzlich nur von Protestanten ausgeübt werden konnte,

und obwohl die Zahl der irischen Repräsentanten selbst verhältnißmäßig noch ungenügend war, dennoch Irland dem Grundsatze und der Form nach mit England gleichstellte. Alle frühere Concessionen, auf denen die vorgebliche Selbstständigkeit Irlands beruhte, waren ja nur widerrufliche Gestattungen, welche durch die Regierung und das Parlament von England wiederaufgehoben werden konnten; jetzt aber waren Irlands politische Rechte mit der Grundverfassung des ganzen Reichs selbst verbunden, und Irland aus der Stellung einer eroberten Provinz gekommen. Die Anerkennung dieses Grundsatzes der formalen Gleichheit war der Folgen wegen von großer Bedeutung, weil derselbe für den Emancipationskampf der Irländer eine neue gesetzliche Grundlage darbot, auf welcher dieser sich bewegen, und Anhaltspuncte, von welchen aus er geführt werden konnte. In der Sache selbst war natürlich an eine wirkliche Selbstständigkeit oder auch nur an eine sichtbare Einwirkung Irlands auf den Gang der Verhandlungen noch keineswegs zu denken. Das verhinderte die überwiegende Mehrzahl englischer und schottischer Mitglieder im Parlamente, so wie der Umstand, daß nur Protestanten gewählt werden konnten. Mochte sich auch selbst im früheren irischen Parlamente unter den protestantischen Ansiedlern zuweilen ein der englischen Suprematie entgegenstehendes Selbstgefühl gezeigt haben, so hatte doch die katholische Bevölkerung ein zu großes gemeinschaftliches Interesse, welchem gegenüber die Mehrzahl der Protestanten immer vereinigt blieb, als daß bei dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung an ein Durchsetzen ihrer gerechten Forderungen im constitutionellen Wege zu denken gewesen wäre. Eben dieses Mißverhältniß setzte aber die Rechtsfrage selbst nur in desto helleres Licht, und die Unzufriedenheit mußte noch durch die Betrachtung gesteigert werden, daß man die Form des Gesetzes gebraucht habe, um auf der einen Seite eine politische Geltung des Landes anzuerkennen und auf der anderen dieselbe durch Ausführung der Form wieder zu vernichten. Die künstliche und absichtliche Zerstörung eines Grundsatzes, den man anerkannt hat und aufrecht zu erhalten vorgibt, wirkt verletzender und schneidender, als offene Rechtsverweigerung, und man kann behaupten, daß gerade durch die in ihren nächsten Folgen für Irland so verderbliche Union alle spätere Reformen nur um so rascher zur Entwickelung gebracht sind. Schon der staatskluge Pitt sprach zu jener Zeit die Ueberzeugung aus, daß gleichzeitig mit der Union auch die Emancipation der irischen Katholiken gestattet werden müsse; allein er stand mit seiner Ansicht noch zu hoch über den Vorurtheilen des Zeitgeistes und zu isolirt, als daß er damit durchzudringen im Stande gewesen wäre, und die getäuschte Erwartung gab dem Unmuthe der Irländer neue Nahrung.

Die Unionsacte hatte wiederholt und bestimmt ausgesprochen, daß die anglicanische Kirche in Irland die herrschende sein und bleiben solle, und das war auf die Dauer unmöglich durchzuführen, wenn man mit der kirchlichen Unterdrückung nicht zugleich eine politische

verband. Je kräftiger sich daher allmälig das Streben der Irländer nach Emancipation entwickelte, desto eifriger boten die Orangisten alle Kräfte auf, um die weitere Verbreitung ihres Bundes zu befördern. Das fast unbeschränkte Associationsrecht im britischen Reiche öffnete ihnen nach allen Seiten hin den Weg, und es fiel wohl Niemandem ein, zu glauben, daß ein Verein unerlaubt sein könne, welcher sich nichts weiter zur Aufgabe gemacht hatte, als die Gesetze des Staats aufrecht zu erhalten und die anerkannte Tendenz der Regierung zu befördern. Da indeß der Bund naturgemäß keine anderen Mittel haben konnte, um seine Zwecke zu erreichen, als moralische, so mußte er vor allen Dingen auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, um diese mit seinen Ansichten und Richtungen in voller Uebereinstimmung zu erhalten; denn die Ungerechtigkeit, deren man sich gegen Irland schuldig gemacht hatte, und welche die Orangisten durch Aufrechthaltung der protestantischen Suprematie verewigen wollten, konnte einst in England selbst zur allgemeinern Anerkennung kommen — ein Fall, der bekanntlich auch in der That eingetreten ist; und dann war zu erwarten, daß, ungeachtet aller gesetzlichen Cautelen, die Irländer ihren Zweck erreichten. Deshalb siedelten die Orangemänner sich auch in England an und stifteten im Jahre 1808 eine große Loge für England in Manchester, welche später (1821) nach London verlegt wurde. In dieser Zeit zuerst scheint man indeß auf das eigentliche Verhältniß des Orangebundes zu den Staatsgesetzen aufmerksam geworden zu sein; wenigstens ist es gewiß, daß schon im Jahre 1811 Richter ihre Bedenken darüber ausgesprochen haben, ob ein Verein gesetzlich statthaft sei, welcher nur Mitglieder einer bestimmten Religion aufnehme und Feindschaft gegen die Anhänger einer anderen Religion zum anerkannten Zwecke habe. Auch der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandene, jedoch mehrmals unterbrochene „katholische Verein" erregte Verdacht und sollte unterdrückt werden; weil er jedoch seine Thätigkeit streng auf das gesetzliche Petitionsrecht beschränkt hatte, so blieb er ungestört und verdoppelte seine Anstrengungen, seitdem im Jahre 1812 die Stimmung des Parlaments angefangen hatte, der Emancipation etwas günstiger zu werden.

Der Orangebund sah die kommende Gefahr voraus und bot alle Kräfte auf, seinen Einfluß zu sichern. Schon hatte er sich fast aller höheren Staats- und Gemeindeämter, aller Richterstellen in Irland bemächtigt, was ihm um so leichter gelang, da die Katholiken davon ausgeschlossen waren; jetzt wandte er sich auch an das Heer und suchte einzelne Militärpersonen für sich zu gewinnen. War ja doch selbst der Oberbefehlshaber der Armee, der königliche Herzog von York, Mitglied des Bundes. Allein gerade durch diesen Schritt forderten die Orangisten zuerst die Staatsgewalt in die Schranken. Und in der That würde es alle militärische Disciplin geradehin untergraben, wenn man den Individuen der Armee gestatten könnte, Mitglieder einer — wie sich nachher zeigte — sogar geheimen politischen Verbrüderung zu sein. Als daher die Sache zur Sprache kam, fand der Herzog

von York im Jahre 1821 sich veranlaßt, seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären und außerdem im folgenden Jahre durch einen Armeebefehl jeder Militärperson die Theilnahme zu untersagen.

Unterdessen rückte die Emancipationsfrage mit raschen Schritten ihrer Entwickelung zu. Ein Mann bemächtigte sich ihrer, wie ihn wenige Zeitalter so groß zeigen, ein einfacher Privatmann, der, voll heißer Liebe für sein Vaterland, für Freiheit und Recht, lediglich durch die Kraft seines eminenten Geistes, durch seine ausgezeichneten Kenntnisse, durch seine den höchsten Kreisen, wie den ungebildetsten Volkshaufen sich anpassende, aber immer glühende Beredtsamkeit, endlich durch seinen festen, unbeugsamen Willen und seine rastlose Thätigkeit eine höhere und wohlthätigere Herrschaft über ein ganzes Volk erlangte, als wohl jemals einem Volksführer zu Theil geworden ist: Daniel O'Connell. Durch die Täuschung der großen Erwartungen, welche die Iren auf den Besuch des Königs Georg IV. in Irland gesetzt hatten, war die allgemeine Unzufriedenheit neu geweckt, und O'Connell stellte sich an ihre Spitze, indem er den in Stocken gerathenen „katholischen Verein" wieder in's Leben rief (1823), welcher sich jetzt schnell über die ganze Insel verbreitete und eine kräftige, fast drohende Haltung annahm. So stand jetzt Verein gegen Verein, und wenn auch namentlich die Katholiken sich streng innerhalb der Schranken des Gesetzes hielten, so konnte bei der gereizten Stimmung, in welcher beide Theile sich befanden, bei dem offenen Hohne und Trotze, womit die Orangisten ihr politisches Uebergewicht zur Schau trugen, so wie auf der anderen Seite bei dem verbissenen, oft blutdürstigen Ingrimme, mit welchem die Iren nicht selten auf verborgenen Wegen Rache an ihren Widersachern übten, doch jeden Augenblick der Bürgerkrieg ausbrechen. Die Regierung unterdrückte deshalb den katholischen Verein, aber derselbe entzog sich dem Verbote, indem er nur Namen und Form wechselte. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Herzog von York, sah sich im Jahre 1829 nochmals veranlaßt, die Theilnahme der Militärpersonen an den Orangelogen zu untersagen; aber die Folge lehrte, daß das Gebot nicht gehalten wurde. Auch Canning, der schon seit 1812 fortwährend die Emancipation der Katholiken vertheidigt hatte, war gestorben und mit ihm eine große Hoffnung Irlands. Immer drohender stiegen am Horizonte die Wolken auf, da überzeugte sich endlich selbst Wellington, daß Irland ohne die Emancipation nicht mehr zu regieren sei, und das Recht siegte unter dem Schutze der Ereignisse, welche am Ende stärker sind, als der Wille des Menschen.

Mit diesem großen Ereignisse trat eine wesentliche Veränderung in der öffentlichen Stellung der Orangisten ein. Die irischen Katholiken waren in ihren politischen Rechten den Protestanten gleichgestellt, sie hatten directen Einfluß auf die Gesetzgebung bekommen, sie konnten zu den höchsten Staatsämtern gelangen, der Grundsatz der protestantischen Suprematie war in seinem innersten Leben ergriffen und zerbrochen.

War früher die Tendenz der Orangisten mit der öffentlichen Meinung der protestantischen Engländer übereinstimmend gewesen, so hatte sich diese jetzt derselben feindlich gezeigt, die Orangisten hörten auf, in ihren Tendenzen Repräsentanten der Mehrzahl des Volks zu sein, sie wurden nun eine politische Partei. Die Kräfte, deren sie sich zur Verfolgung ihrer Zwecke bedient hatten, waren jetzt zu ihrem Nachtheile getheilt, und wenn die Emancipation ohne unmittelbare Einwirkung der Irländer lediglich durch die im englischen Volke sich geltend machende Gerechtigkeit oder doch wenigstens durch den rein moralischen Einfluß einer anerkannten Nothwendigkeit durchgeführt war, was mochten die Irländer noch weiter erreichen, wenn sie erst selbst mit im Parlamente saßen? Zwar war es ein Toryministerium gewesen, welches die Emancipationsbill durchgeführt hatte, aber nur, weil sie unvermeidlich war; Vertheidiger aus Ueberzeugung hatte die Frage immer fast allein in den Reihen der liberalen Partei gehabt, und mußte sie hier am Natürlichsten finden, weil Aufhebung ungerechter Beschränkung eben Princip des Liberalismus ist. Die Erwartung lag also sehr nahe, daß im Parlamente die liberale Partei durch den Zuwachs der irischen Mitglieder sich verstärken würde, und eben so natürlich war es deswegen, daß die Orangisten sich nunmehr mit den Gegnern des Liberalismus, mit den Tories, verbanden. Auch die Tories ihrerseits waren einem solchen Bündnisse aus nahe liegenden Gründen sehr geneigt; die letzten Erfahrungen zeigten ihnen, wie sehr sie der Verstärkung bedurften, und wie leicht es nach der veränderten Stellung in den numerischen Verhältnissen ihren politischen Gegnern, den Whigs, werden könnte, das Staatsruder sich anzueignen, welches sie bis dahin noch nie auf lange Zeit zu behaupten im Stande gewesen waren. Von nun an mußten die Orangisten, wenn sie es nicht schon waren, die entschiedensten Gegner aller Reformen im Staate werden, denn jede Reform entfernte sie weiter von ihrem Ziele, und nur durch Reaction konnten sie dasselbe zu erreichen hoffen.

Sehr bald nahte die Gelegenheit zum Kampfe; denn in England selbst rückte eine Frage von unabsehbarer Wichtigkeit, die seit Wilkes (1776) angeregte und nachher immer erneuerte Frage der Parlamentsreform, langsam, aber unwiderstehlich ihrer Entwickelung näher. Schon längere Zeit war sie im Volke selbst, welches davon Ersparungen im Staatshaushalte und Erleichterung seiner Lasten erwartete, Gegenstand von Bewegungen geworden, welche in jedem anderen Lande, als England, für sichere Vorboten einer Revolution gehalten sein würden; die Hinneigung des Wellington'schen Ministeriums zu der greuelvollen Regierung Don Miguel's und zu dem Polignac'schen Systeme verband damit feindselige Antipathieen gegen die Tories. Noch in der Parlamentssitzung im Anfange des Jahres 1830 gelang es diesen, die Verwerfung eines auf Reform des Parlaments gerichteten Antrags im Unterhause durchzusetzen; als aber im Sommer Georg IV. starb, und sein freisinniger Bruder Wilhelm IV.

den Thron bestieg, als ferner die Aufregung der französischen Julirevolution hinzukam, da verloren die Tories die Mehrheit und machten dem Ministerium des Grafen Grey Platz, welches auch sofort die Reformbill einbrachte. Vergebens boten die Tories und mit ihnen vereint — jetzt als ein Zweig von ihnen, gewissermaßen als ihre äußerste Rechte zu betrachten — die Orangisten alle ihre Kräfte auf, diesen harten Schlag zu verhüten. O'Connell kam dem Reformprincipe durch eine irische „Nationalunion" zu Hülfe, die Orangisten suchten ihm durch eine „Orangenationalunion" entgegenzuwirken. Lange und mit wechselvollem Erfolge schwankte der Kampf; die Orangisten wußten, daß es ein Kampf um Leben und Tod für sie wurde, denn war dem Principe der Reform einmal die Bahn geöffnet, dann mußte dasselbe nothwendig zunächst und hauptsächlich auf Irland seinen Einfluß äußern, weil es in keinem Theile des Reichs so sehr, als hier, von Mißbräuchen, Ungerechtigkeiten und gesetzlichen Härten wimmelte, und in keinem Theile die Noth, das Elend und die Unzufriedenheit so groß waren. Bei jeder Veränderung aber konnten die Orangisten nur verlieren, und jeder politische oder materielle Verlust schwächte wieder ihren Einfluß. Sie verbündeten sich mit der protestantischen Yeomanry, deren Mehrzahl sie für sich gewannen, und der Geist der Ungerechtigkeit, Grausamkeit und Verfolgungssucht verbreitete sich dermaßen in diesem für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe bestimmten Corps, daß im Parlamente sogar ein — obgleich erfolgloser — Antrag auf dessen Aufhebung gestellt wurde. Der natürliche Gegensatz war die Wiederbelebung des Bundes der bewaffneten „Bandmänner." Mitten in dieser Aufregung verwarfen die Lords im Frühjahre 1831 die vom Unterhause angenommene Reformbill. Jetzt bildeten sich auch in England überall Unionen, und selbst die — damals noch dem liberalen Principe ergebenen — „Times" forderten offen zur Volksbewaffnung auf. Die Regierung sah sich genöthigt, die politischen Verbindungen zu untersagen; aber die Gewalt der Umstände war stärker, als ihr Wille. Noch zweimal unterlagen die Minister während des Kampfes im Oberhause, zweimal waren die Tories im Begriff, das Staatsruder zu übernehmen; aber wohl mehr noch, als die immer höher wogende Aufregung im Volke, schreckte sie die entschiedene Stellung zurück, welche das Unterhaus, ihren Abstimmungen gegenüber, jedesmal durch energische Resolutionen und Adressen an den König annahm, und welche ihnen die Unmöglichkeit zeigte, unter diesen Umständen im Unterhause die Mehrheit zu erhalten. Vermehrt wurde die öffentliche Verlegenheit noch dadurch, daß gleichzeitig auch das irische Zehntenwesen geordnet werden mußte, obgleich darüber keine völlige Uebereinstimmung im Cabinette herrschte, und namentlich Graf Grey die Forterhebung der Zehnten für möglich hielt. Die Orangisten strengten ihre äußersten Kräfte an, um ihre Logen zu verbreiten und sie namentlich in England zu vermehren; denn im englischen Volke selbst, in der öffentlichen Meinung war jetzt der Feind, welchen sie zu bekämpfen hatten. So weit

waren sie durch starres Festhalten des Bestehenden, also durch unbedingte Vertheidigung des historischen Rechts, schon gekommen, daß sie, deren Verein noch vor dreißig Jahren als ein ganz loyaler, selbst volksthümlicher gegolten hatte, jetzt der überwiegenden Mehrheit des Volks erbittert gegenüberstanden, daß sie sich zum Kampfe mit dem Volke selbst rüsteten! Jetzt zum ersten Male erklärten auch die Minister im Parlamente sich offen gegen den blinden Fanatismus der Orangisten und forderten vermehrte Gewalt, um ihre öffentlichen Aufzüge — wie freilich auch die Gewaltthätigkeiten anderer Verbindungen in Irland — zu unterdrücken. Lange schwankte der König in diesen stürmischen Bewegungen, bis er endlich, durch den Drang der Verhältnisse bestimmt, zur Ernennung neuer Pairs seine Zustimmung ertheilte; da gaben viele der gemäßigten Tories den Widerstand auf, und in der Mitte des Jahrs 1832 bestand die Parlamentsreform endlich ihr letztes Stadium, indem sie, freilich mit vielen Modificationen, auch vom Oberhause angenommen wurde.

So war der große parlamentarische Kampf, an welchem die Zuschauer selbst so lebhaften Antheil genommen hatten, freilich beendigt; allein die feindlichen Parteien standen einander erbittert gegenüber, der Sieg hatte den Muth, die Niederlage hatte den Groll und die Hartnäckigkeit gesteigert. Irland erklärte dem Zehntenwesen den Krieg, und zwar auf eine Weise, wie er vielleicht nur bei einem so eigenthümlichen Volke, als die Irländer, möglich ist. Man lieferte so wenig den Zehnten, als man die vom Parlamente angenommene Ersatzsteuer bezahlte; dem Zehntherrn blieb nur gerichtlicher Zwang übrig, aber ohne Erfolg, weil Niemand die gepfändeten Gegenstände kaufen wollte. Die Gerichte waren gar nicht im Stande, allen Anforderungen der unbefriedigten Zehntherren zu genügen *), der Rechtsschutz also durch blos passiven Widerstand eines in der gegenseitigen Uebereinstimmung und hartnäckigen Ausdauer fast beispiellosen Volks unmöglich gemacht; dazu rührten sich wieder die Weißburschen, welche in bewaffneten Banden das Land durchzogen und Gewaltthaten verübten.

Auf der anderen Seite aber waren auch die Orangisten nicht müßig. Zwar vermieden sie gerade in diesem Jahre mit einer auffallenden Sorgfalt jeden offenen Exceß; desto größer und gefährlicher war aber die Thätigkeit, welche sie jetzt im Stillen entwickelten. Den Schlag, welchen die Reformbill ihrem Bunde versetzt hatte, konnten sie nicht verschmerzen; ihr tödtlicher Haß wandte sich unmittelbar gegen die Urheber und Beförderer derselben. Kühne, verwegene Pläne kamen in den Köpfen ihrer verzweifeltsten Führer zur Reife; es mußte das Aeußerste gewagt werden, wollte man das Aeußerste gewinnen. Einer späteren Zeit war es vorbehalten, den Schleier von einem dunkeln

*) Der Canzleihof in Dublin allein hatte im Herbste des Jahres 1832 über 1200 Executionsmandate wegen rückständigen Zehntens erlassen. Wie wäre es möglich gewesen, diese sämmtlich zu vollziehen!

Treiben zu heben, welches, der größten Mehrzahl des Volks unbewußt, das Vaterland an den Rand des Abgrunds gebracht hatte, und auch dort erst mögen im Verfolge der Darstellung die Aufklärungen gegeben werden, von welchen man jetzt noch wohl nichts ahnete. Vor allen Dingen aber waren die Orangisten von jetzt an bemüht, den wiederholten Befehlen zuwider, das Heer zu gewinnen, in welchem sie nun, unter der Auctorität der von dem Herzoge von Cumberland als Großmeister der großen Loge von Irland und England ausgestellten Patente (warrants), eigene Feldlogen gründeten.

Während dieser Zeit versäumte O'Connell nicht, die Vortheile zu benutzen, welche ihm durch die Parlamentsreform für sein Vaterland in die Hand gegeben waren. Seine ganze Thätigkeit wandte sich jetzt auf das Zehntenwesen. Graf Grey war ein wohlwollender Mann, ein ächter Whig von altem Schrot und Korne, aber eben darum auch noch nicht ganz frei von manchen Vorurtheilen der Aristokratie; und Vorurtheile legt eben das Alter schwerer ab, als das jüngere Geschlecht. Er hatte von jeher nicht anders geglaubt, als daß mit der Reformbill der Kreis der nothwendigen Verbesserungen geschlossen sei, und war nie auf den Gedanken gekommen, sie nur für den Anfang weiterer Reformen zu halten. Deshalb konnte er sich auch nicht entschließen, in der irischen Zehntfrage durchgreifende Maßregeln vorzuschlagen, obgleich gerade in dieser Beziehung die halbverhungerten Irländer die wesentlichste Abhülfe von der neuen Gestaltung der politischen Organisation erwarteten. Die Regierung wollte nicht mehr bewilligen, als die Umwandlung des Zehnten in eine dem Werthe desselben entsprechende Steuer, und da sie von dem Einflusse der irischen Mitglieder in dem reformirten Parlamente eine ernstliche Opposition zu befürchten hatte, so beging sie den Fehlgriff, bei den neuen allgemeinen Wahlen sogar ihre eigentlichen Gegner, die Conservativen, zu unterstützen. Da rief O'Connell die Wiederaufhebung der Union (repeal) als Loosungswort in Irland aus, und solche Wirkung hatte der Ruf in jenen stürmisch aufgeregten Zeiten, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der irischen Abgeordneten aus der liberalen Partei gewählt wurde, und beinahe sechzig von ihnen sogar Repealer waren. Zugleich sammelten auf seine Aufforderung die irischen Freiwilligen sich wieder, nachdem er die nur für die Parlamentsreform gebildete Nationalunion aufgelöst hatte, und es konnte als Maßstab seines nur durch geistige Kraft erworbenen überwiegenden Einflusses gelten, daß er kurz darauf der Regierung, welche sich nicht mehr im Stande glaubte, mit den ihr vom Gesetze gegebenen Mitteln die Ruhe in Irland aufrecht zu erhalten, dazu die Polizeidienste seiner Freiwilligen anbot. In dieser Spannung trat (Frühjahr 1833) das reformirte Parlament zusammen. Die Regierung hatte vier einzelne Gesetzvorschläge zu einem vollständigen Plane vereinigt, um Irland zu beruhigen. Drei derselben betrafen die Reform des Kirchenwesens, der Corporationen und der Grand-Jury in Irland; daneben ein vierter aber die Auctorisation der Regierung

zu außerordentlichen Maßregeln auf ein Jahr, um die Ruhe in jenem Lande aufrecht zu erhalten — die sogenannte irische Zwangsbill. Sogleich im Anfange erklärten die Minister, daß sie alle vier Vorschläge als ein Ganzes betrachteten und mit ihnen stehen und fallen würden. Sie konnten diese Zusicherung unbedenklich geben, denn die Tories würden in jenem Augenblicke nicht gewagt haben, das Ruder zu übernehmen. Leider zeigten sich jedoch schon damals Spuren von Spaltungen im Cabinette, welche später auch dessen Auflösung herbeiführten, und der alte Mangel an Entschiedenheit vereitelte Alles. Als die Reformvorschläge Widerstand fanden, zog das Ministerium dieselben zurück und nahm, seinem Versprechen zuwider, die Zwangsbill allein an. Die Ruhe, welche nach dieser bitteren Täuschung in Irland dennoch eintrat, würde kaum erklärlich gewesen sein, wenn man nicht aus späteren Umständen erfahren hätte, daß eine Art von Uebereinkunft, zufolge welcher die irische Zwangsbill nach Ablauf ihres ersten Jahres nicht erneuert werden sollte, zwischen O'Connell und einigen Ministern zu Stande gekommen war. Dieses offenbarte sich indeß auf eine höchst unerwartete und folgenreiche Art während der Parlamentssitzungen des Jahres 1834. Die Erneuerung der Zwangsbill wurde von den Ministern im Unterhause beantragt, und als O'Connell fragte: ob dieses mit Zustimmung des obersten Beamten für Irland geschehe? erfolgte eine ausweichende Antwort. Jetzt brach O'Connell in die heftigsten Aeußerungen des Unwillens aus, indem er geradezu versicherte, er sei von den Ministern betrogen. Der Vorfall erregte überall das größte Erstaunen, indem er die unter den Ministern herrschende Meinungsverschiedenheit über einen hochwichtigen Gegenstand, als die Behandlung Irlands war, auf die unangenehmste Weise an das Licht zog. Sämmtliche Minister fanden sich deshalb veranlaßt, sofort ihre Stellen niederzulegen, und es folgte ihnen das Ministerium des Lords Melbourne, welches etwas bestimmter dem liberalen Systeme sich zuneigte. Unmittelbar darauf wurde auch das Parlament vertagt.

Diese Wendung der Dinge war für Irland von der außerordentlichsten Wichtigkeit. Zuerst in so fern, als die irische Partei im Parlamente dadurch bedeutend an politischem Einflusse gewann. War es doch selbst ihr Führer O'Connell gewesen, der das Grey'sche Ministerium gestürzt hatte, und hatten es doch eben seine durch die Noth ihm abgepreßten Aufdeckungen weltkundig gemacht, daß selbst Minister mit dem großen Demagogen in officiösen Verkehr getreten waren und ihm Zusicherungen gegeben hatten, um ihn für ihre Maßregeln zu gewinnen. Dann aber bürgten auch die Ansichten der Männer, welche jetzt die Regierung übernommen hatten, mehr, als die aristokratische und schwankende Humanität des vorigen Cabinets dafür, daß wirklich etwas Wesentliches in Irland geschehen werde. Diese Rücksichten faßte O'Connell mit seiner gewöhnlichen scharfsinnigen Gewandtheit auf und sagte öffentlich dem Ministerium seinen Beistand zu. Auch schien dieses nun ernstlich bemüht, Irland durch Verbesserungen zu beruhigen.

Die Verwaltung wurde milder und humaner, und selbst zwei irische Katholiken, Graf von Kennair und Lord Killenn, wurden in den Geheimenrath für Irland berufen. Jetzt glaubte die Reactionspartei nicht länger säumen zu dürfen, wenn sie das völlige Hereinbrechen des Verderbens noch hindern wollte. Die Orangisten hielten große protestantische Versammlungen, die torystische Presse beleuchtete die liberalen Maßregeln der Regierung auf ihre Weise und fing das Geschrei vom Papstthume an; da schien der Tod eines alten, wenig einflußreichen Mannes die Tories unerwartet an das Ziel ihrer Pläne zu bringen. Der Graf Spencer starb, und sein Sohn, Lord Althorp, nunmehr in die Pairswürde und in das Oberhaus eintretend, mußte seinen Sitz im Unterhause und damit im Ministerium aufgeben. Die entstandene Lücke und die ohnehin seit Grey's Rücktritte offenkundig gewordene Spaltung im Lager der Liberalen, so wie die zunehmende Altersschwäche des Königs, benutzten jetzt die Tories, um das Ministerium völlig aufzulösen, und als ihnen dieses gelungen war, übernahmen der Herzog von Wellington und Robert Peel die Leitung der Geschäfte. —

Es war nöthig, diesen kurzen Blick auf die allgemeineren Ereignisse Englands und besonders Irlands seit der Parlamentsreform zu werfen, weil während derselben und gerade unter deren Einflusse die Katastrophe sich vorbereitete, welche den Sturz des Orangismus zur Folge hatte. Im Ganzen hatte man, außer allgemeinen Klagen und Anschuldigungen der Irländer, in dieser Zeit wenig von dem Bunde gehört, und doch war es ihm eben damals gelungen, seine Ausbildung auf den höchsten Punct zu bringen. In ihrem politischen Systeme standen die Orangisten noch genau auf demselben Puncte, auf welchem sie im Jahre 1795 gestanden hatten. Sie wollten die nämliche herzlose Unduldsamkeit gegen die Katholiken, welche damals als Loyalität galt, sie wollten dasselbe System der Tyrannei über ein unterdrücktes Volk, sie wollten ganz und gar den nämlichen Stand der Dinge, wie er in jener Zeit gewesen war, mit einem Worte, sie wollten den starrsten historischen Stabilismus festhalten, und was davon verloren gegangen war, wiedererobern. War auch das Gelingen des Letzten etwas unwahrscheinlich und mindestens nicht ohne verzweifelte Mittel zu erreichen, so war die Absicht doch allerdings wenigstens consequent. Denn das historische Princip ist, wie jedes Princip, etwas Einiges, Untheilbares; jede, auch die geringste Aenderung des Bestehenden ist ihm in seinem innersten Wesen zuwider, und wer die geringste Reform anerkennt, der gibt damit das historische Princip auf. Hat also der Zeitgeist ihm etwas abgenommen, so muß das Verlorene wiedererlangt werden, um das historische Princip in seiner Reinheit zu restauriren und zu versöhnen, weil es sonst schon selbst angegriffen und zerstört ist. Die Orangisten, als die starrsten, unbeugsamsten Vertreter des historischen Princips, von dessen Festhaltung ihre Suprematie in Irland abhing, sahen sich jetzt mit dem Volke, wie mit der Regierung im Widerspruche, nur

ein gewagtes Erheben bis zu den Höhen, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz hat, konnte ihre Plane retten. Alle Kreise der Gesellschaft bis zum Throne hinauf mußten sie mit ihren Verzweigungen zu durchdringen suchen, überall Colonieen für ihre Grundsätze anlegen, um besonders auf den allem Anscheine nach nahen Fall vorbereitet zu sein, daß König Wilhelm sterben und die Regierung seiner alsdann vielleicht noch minderjährigen Nichte hinterlassen würde. Und dieses gelang ihnen auch wirklich in einem kaum glaublichen Grade. Noch immer war Irland freilich der Hauptsitz des Bundes, allein auch über ganz England und Schottland, in die Colonieen, nach Gibraltar, Malta, Canada, Neusüdwales und Vandiemensland hatte er seine Verbindungen erstreckt. An 600 Personen aus dem hohen Adel, wie der Herzog von Gordon, Graf Rodan, Lord Kenyon, Ellenborough, Mandeville, hohe Geistliche gehörten dem Orden an, und der Bischof von Salisbury war Prälat desselben. Die Zahl der einzelnen Logen in Irland ist auf 1500 ermittelt, in England auf 350; jene zählten im Ganzen 150—200,000, diese mehr als 100,000 Mitglieder. Dazu kamen noch die schottischen Logen und jene in den Colonieen, wonach die Stärke des ganzen Bundes auf mindestens 300,000 bewaffnete Mitglieder zu veranschlagen ist. Die innere Organisation des Bundes war folgende. Die einzelnen Logen (Privatlogen), als die untersten Abtheilungen des Vereines, bestanden jede aus 16 bis 260 Mitgliedern, wenigstens sind dieses die kleinste und die größte Anzahl, welche die spätere Untersuchung ergeben hat. Keine Loge durfte sich bilden ohne ein Patent (warrant) der großen Loge, welches von dem Großmeister und den jedesmaligen Geschäftsführern des Bundes unterzeichnet und mit dem Siegel der großen Loge versehen war. Mehrere Privatlogen bildeten einen District und standen unter der Districtsloge, mit welcher ihr Secretär schriftliche Verbindung unterhielt. Ueber mehrere Districtslogen stand dann die Grafschaftsloge mit einem Großsecretär, an welchen wieder die Secretäre der einzelnen Districtslogen zu berichten hatten; das Haupt des Ganzen bildeten endlich die großen Logen von Irland in Dublin und von England in London, an deren Spitze der Herzog von Cumberland als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister standen. Die Großsecretäre der Grafschaftslogen hatten an den Vicegroßsecretär der großen Loge Bericht zu erstatten. Außerdem hatte der Vicegroßsecretär der großen Loge die Verpflichtung, halbjährlich einmal jeder einzelnen Loge, und eben so der großen Loge von England (oder von England aus nach Irland) Mittheilungen zu machen. Zur Aufnahme in den Bund waren nur Protestanten geeignet, selbst protestantische Söhne von katholischen Vätern blieben ausgeschlossen. Wer Orangemann werden wollte, mußte zuerst in eine Privatloge als Mitglied eintreten und mit der Bibel in der Hand das Gelübde der Verbrüderung ablegen, worauf ihm die geheimen Loosungsworte und Zeichen mitgetheilt wurden, an denen die Brüder sich einander erkannten. — Diese große und so voll-

ständig organisirte Zahl bewaffneter Parteimänner stand unter den unbedingten Befehlen ihres Großmeisters, auf dessen Geheiß sie an jedem ihnen bezeichneten Orte im Königreiche sich zu versammeln verpflichtet waren; auch sollen in der That schon Massen von dreißig Tausenden beisammen gewesen sein. Den größten Theil der Miliz und der Yeomanry hatte der Bund für sich gewonnen, und selbst auf der Flotte und im Heere sich so ausgebreitet, daß nicht nur Staatsofficiere, wie die Obristen Maxwell, Perceval, Fairman u. A. ihm als Mitglieder angehörten, sondern daß auch in 30 bis 40 Regimentern eigene Logen errichtet waren, welche den Statuten des Bundes gemäß den Districtslogen gleichstanden. Die städtischen Magistraturen, die Stellen der (gewöhnlich aus den protestantischen Grundbesitzern genommenen) Friedensrichter, der Constabler und Polizeibeamten, der Justizbehörden waren fast sämmtlich in den Händen der Orangisten, und in manchen Gegenden hatte seit Menschengedenken kein Katholik auf der Bank der Geschworenen gesessen. Welche ungeheuere Wirkung ein solcher Bund, dessen Zweck das Uebergewicht der Hochkirche, selbst die Verdrängung und Ausrottung des Katholicismus war, ja, der nach seinen Statuten dem Könige nur so lange zum Gehorsam sich verpflichtete, als dieser die Suprematie der protestantischen Kirche aufrecht erhalten würde, unter bestimmten Voraussetzungen hätte haben können, liegt am Tage.

Indeß war die Aufmerksamkeit der Freiheitsfreunde schon längere Zeit auf die immer kühner werdende Haltung der Orangemänner, auf ihr festeres Auftreten, endlich auf die eifrige Geschäftigkeit, mit welcher gerade sie den Sturz des Melbourne'schen Ministeriums befördert hatten, aufmerksam geworden. Zu Down Patrik, zu Duncannon und an anderen Orten hielten sie große Versammlungen, um über die Mittel zur „Erhaltung der bestehenden Kirche" (man wußte, was sie darunter verstanden) zu berathen, und sie unterzeichneten Adressen an den König, um wo möglich auch diesen für ihre Zwecke noch zu gewinnen. Einen allgemeinen Schrei der Entrüstung und des Entsetzens erregten aber die kurz auf einander folgenden Nachrichten von Mordscenen in Rathcormak und Ballyshannon, wo durch den fanatischen Eifer der Orangisten und der Polizei in einem Tumulte mehrere katholische Iren niedergemetzelt waren. Dazu kamen endlich noch unbestimmte, aber immer mehr an Consistenz gewinnende Gerüchte von verdächtigen, staatsgefährlichen Umtrieben, deren einige der exaltirtesten Mitglieder des Bundes sich sollten schuldig gemacht haben, und alle diese Zeichen der Zeit erhielten eine doppelt ernste und schwere Bedeutung durch den plötzlichen Eintritt der Tories in das Ministerium. Freilich kannte man im größeren Publicum über die Organisation und die eigentliche Stärke des Bundes damals das Genauere noch nicht, doch hatte das Ganze allmälig einen so unheimlichen Anschein gewonnen, daß die Besorgniß, die Tories würden gegen den allerdings nicht unwahrscheinlichen Widerstand des Unterhauses im äußersten Falle sich der Hülfe des Orange-

bundes bedienen, um so weniger ohne Grund war, als gleichzeitig bedenkliche Nachrichten von außerordentlichen Rüstungen im Tower sich verbreiteten. Unter dem moralischen Einflusse aller dieser Wahrnehmungen gingen, da das Ministerium sogleich das Parlament aufgelös't hatte, die neuen Wahlen vor sich, bei welchen beide Theile, die Tories jetzt sogar durch den Beistand der zu ihnen übergegangenen Times verstärkt, das Aeußerste aufboten, um die Mehrheit zu erlangen. Daß gerade unter diesen Umständen die Whigpartei sich den irischen Mitgliedern enger anschloß, und daß besonders auch die Angelegenheiten Irlands unmittelbar in den Vordergrund traten, war eine nothwendige Folge der Dinge.

Die neuen Wahlen ergaben kein den Tories günstiges Resultat. Schon bei dem ersten Kampfe des eröffneten Parlaments, bei der Sprecherwahl, erlitten diese eine entscheidende Niederlage, welcher bald ähnliche Schlappen nachfolgten. Dennoch blieben die Minister im Amte und nährten damit die Besorgniß von einem gewaltsamen Widerstande gegen den gesetzmäßigen Willen des Volkes. Unter diesen Umständen wurde es Gebot der Nothwendigkeit für die Freunde der Freiheit, einen wirksamern Angriff auf ihre Gegner vorzubereiten. Es erregte im Ganzen freilich wohl noch wenig Aufmerksamkeit, als sogleich in den ersten Sitzungen des Unterhauses Grattan und O'Connell allgemeine Beschuldigungen gegen die Orangisten erhoben, der Regierung vorwarfen, daß sie denselben in Irland fast alle Gewalt überlasse und alle ihre dortigen Werkzeuge aus den Mitgliedern des Orangebundes oder seiner Anhänger nehme, und selbst dem jetzigen Lordlieutenant von Irland eine ganz unverhüllte Vorliebe für die Orangisten zur Last legten. Eine etwas bestimmtere Richtung erhielt die Sache, als bald darauf an die Minister die Frage gestellt wurde: ob dem Könige Adressen von Orangeverbindungen übergeben und darauf huldreiche Antworten ertheilt seien? Robert Peel konnte die Frage nicht verneinen, und auch dem Verlangen, jene Adressen, wie die darauf ertheilten Antworten dem Hause vorzulegen, sich nicht widersetzen; er suchte nur das von der Regierung bei dieser Gelegenheit beobachtete Verfahren in Schutz zu nehmen und zugleich dem Hause glaublich zu machen, daß die Besorgniß wegen der Orangisten übertrieben sei, so wie daß man am Besten thue, wenn man sich gar nicht um sie bekümmere. Doch waren dies nur Vorboten ernsthafterer Verhandlungen, welche bald darauf folgten, als ein irisches Mitglied auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Wesens, der Ausdehnung und des Zwecks der Orangelogen antrug. Die Regierung wagte nicht, diesen Antrag zu bekämpfen, und die Commission wurde deshalb sofort ernannt; allein die erfolgreichen directen und indirecten Angriffe auf das Ministerium vermehrten sich so sehr und die Stimmung im Unterhause wurde, ungeachtet der vielen Reformversprechen, welche selbst Peel gab, um sich im Amte zu erhalten, so feindselig (man sprach sogar von Verweigerung der Mutiny-Bill, wodurch die Regierung alljährlich ermäch-

tigt wird, stehende Truppen zu halten), daß schon im Anfange des Aprils das Ministerium abdankte und abermals dem Lord Melbourne und (wenigstens den Hauptpersonen nach) seinen früheren Collegen Platz machte.

Offenbar war die äußere Lage der Orangisten durch die Ereignisse der letzten Zeit um Vieles verschlimmert worden. Die Niedersetzung einer Untersuchungscommission sprach nach dem bekannten parlamentarischen Gebrauche im Allgemeinen schon eine Mißbilligung des Unterhauses aus, und noch dazu war dieselbe erfolgt von einem unter dem Einflusse eines Tory-Ministeriums und unter Aufbietung ihrer eigenen äußersten Kräfte neugewählten Parlamente. Doch gaben sie in Masse noch nichts von ihrer trotzigen Stellung auf. Abermals hielten sie am Tage der Schlacht am Boyne auch dieses Jahr öffentliche Aufzüge, obgleich sich mit Bestimmtheit vorhersehen ließ, daß dieselben gerade diesmal unvermeidlich zu Gewaltthätigkeiten führen würden, sie verhöhnten den neuen Lordlieutenant von Irland, Lord Mulgrave, bei seinem Einzuge in Dublin, selbst protestantische Geistliche nahmen sich ihrer Sache an, hielten Versammlungen zum Heil der bedrohten Kirche und erhitzten die aufgeregten Gemüther noch mehr; ja sogar Männer, welche Mitglieder der gestürzten Regierung gewesen waren, wie der Marquis von Londonderry und Shaw, ließen sich so weit vom Parteieifer hinreißen, daß sie das Parlament durch die Prophezeiung eines orangistischen Aufstandes einzuschüchtern suchten.

Die Wiederherstellung des Melbourne'schen Ministeriums hatte eine nothwendige Vertagung des Parlaments zur Folge gehabt, während welcher die Commission ihre Arbeiten fortsetzte. Jetzt griff Hume die Sache auf, und zwar mit jenem praktischen Scharfblicke, mit jener spürenden und unermüdlichen Geschäftigkeit, welche diesen in mancher Hinsicht merkwürdigen Mann so charakteristisch auszeichnen. Theils durch Zeitungsnachrichten, welche Einzelnes von den Resultaten der Untersuchungscommission mittheilten, theils auf andere, dem größeren Publicum vielleicht unbegreifliche Weise (er soll bedeutende Summen deshalb ausgegeben haben) hatte er sich in den Besitz einer so großen Menge von Materialien über das Wesen des Orangebundes gesetzt, daß ihm kein wichtiger Theil des Gegenstandes unbekannt geblieben war. Mit diesen Waffen ausgerüstet trat er bei der Wiedereröffnung des Parlaments, als die Untersuchungscommission ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatte, vor das Unterhaus und theilte demselben Thatsachen mit, welche selbst die Gleichgültigsten aus der Ruhe aufzuschrecken geeignet waren. Die einige Monate später fallende Parlamentssitzung des folgenden Jahres brachte den vollständigen Commissionsbericht vor das Haus, und manche Details wurden erst alsdann bekannt; der besseren Uebersicht wegen fassen wir indeß alle durch die Parlamentsverhandlungen veranlaßten Aufschlüsse sogleich hier zusammen. Die Anschuldigung der liberalen Partei — wenigstens ihrer entschie-

densten Häupter — gegen die Orangisten ging auf nichts Geringeres, als daß sie die Absicht gehabt hätten, auf gewaltsame Weise einen Thronwechsel herbeizuführen, den König Wilhelm abzusetzen und ihren Großmeister zum regierenden Vormunde der minderjährigen Thronerbin, Prinzessin von Kent, zu machen oder ihn selbst auf den Thron zu erheben. Die nächsten und bestimmtesten Anzeigen eines so schweren Verdachtes beruhten auf den Aussagen eines gewissen Haywood, welcher früher selbst Orangist und Großmeister einer Loge in Yorkshire gewesen war, jedoch aus innerer Ueberzeugung sich von dem Bunde abgewandt hatte. Seine Anschuldigungen bestanden im Allgemeinen darin, daß mehrere der heftigsten Orangisten im Jahre 1832 den verzweifelten Entschluß gefaßt hätten, auf die Entthronung des Königs hinzuarbeiten, weil derselbe die Reformbill sanctionirt habe. Seit jener Zeit sei dieser Plan auf alle mögliche Weise verfolgt, deshalb die Verbreitung der Logen nicht nur unter dem Volke selbst, sondern besonders auch im Heere und auf der Flotte so eifrig betrieben, deshalb endlich auch eine neue Loge in der Nähe der Wohnung der Prinzessin Victoria in Kensington gestiftet. Der Hauptagent des Bundes war seiner Angabe nach der Vicegroßsecretär desselben, Obrist Fairman, gewesen, welcher besonders im Jahre 1833 dem Orangebunde in Schottland noch mehr Anhänger zu verschaffen gewußt und damals auf Befehl oder unter Mitwissen der großen Loge eine Reise durch England und Schottland gemacht habe, um unter der Hand die Meinung der Mitglieder des Bundes darüber zu erfahren, ob sie für den Fall einer Entthronung des Königs Wilhelm den Großmeister zu unterstützen geneigt seien*)? Und in der That wurden diese Anschuldigungen allen Hauptpuncten nach späterhin von sieben und dreißig Logen bestätigt, welche gleichzeitig sich von der Hauptloge lossagten. Zugleich waren Briefe Fairman's an das Licht gekommen, welche, wenn sie sich auch nicht mit Bestimmtheit über einen Plan aussprachen, dennoch jenen Verdacht keineswegs beseitigen konnten. Schon in den letzten Lebensjahren des Königs Georg IV. scheinen

---

*) Im October 1835 schrieb Haywood in einem Briefe an Lord Kenyon darüber wörtlich Folgendes: „Wußte nicht Se. königliche Hoheit als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister, was ihr Abgesandter, Obrist Fairman, im Jahre 1832 gethan hat; oder vielmehr handelte er nicht nach den Befehlen Sr. königlichen Hoheit oder Lord Kenyon's, und war er nicht durch diese Befehle angewiesen, die Brüder auszuforschen, wie sie für den Fall gesinnt sein würden, daß König Wilhelm IV. abgesetzt werden sollte, was nicht unwahrscheinlich sei, da er die Parlamentsreform sanctionirt habe, und daß, wenn dieses eintrete, es die Pflicht jedes Orangemannes sein würde, Se. königl. Hoheit zu unterstützen, welcher dann wahrscheinlich auf den Thron gerufen werden würde?" Annual register 1836 pag. 11. Für die Aechtheit dieses Briefes wenigstens spricht es, daß er von einem in so unbedingt torystischem Sinne geschriebenen Werke, wie das Annual register, mitgetheilt wird.

— wahrscheinlich auf Veranlassung der Katholikenemancipation — gefährliche Umtriebe im Gange gewesen zu sein, auf welche Fairman in einem Briefe vom April 1830 (also noch vor dem Tode Georg's) hindeutet, indem er schreibt: „Das Gerücht geht, auf den Fall des Ablebens des Königs werde wahrscheinlich eine Regentschaft eingesetzt werden, aus denselben Gründen, welche die Entfernung des Nächsten in der Thronfolge (Herzogs von Clarence) von dem Posten des Lord-Oberadmirals veranlaßten. Daß eine das Seewesen vor dem Landdienste begünstigende Regierung den Ansichten eines Feldherrn (Wellington?) von dem unbegrenztesten Ehrgeize nicht zusagen werde, ist leicht zu glauben; da der zweite präsumtive Thronerbe (die Prinzessin von Kent) nicht blos ein Weib, sondern auch minderjährig ist, der gegenwärtige König aber nicht lange mehr leben kann, so ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß man eine stellvertretende Regierung versuchen wird." Ueber jene früheren Plane fehlt es übrigens an bestimmteren Anzeigen, und Fairman selbst scheint damals nichts Genaueres gewußt zu haben. Bezeichnender äußerte er sich in den folgenden, die spätere Zeit betreffenden Briefen. So hatte er im Jahre 1832 an den Herzog von Gordon geschrieben: „In unserer nächsten allgemeinen Versammlung werden wir wohl eine so kühne Haltung annehmen, daß wir den Feind mit Schrecken erfüllen;" und ferner im folgenden Jahre an Lord Longford: „Wir werden nächstens eine so bedeutende moralische und physische Macht besitzen, daß die Feinde unseres Landes in Furcht und Bangen erzittern müssen." Wer waren denn, also mußte sich Jeder fragen, die Feinde, welche die Orangisten bekämpfen wollten, und gegen welche sie sich mit physischen Mitteln ausgerüstet hatten? waren es etwa diejenigen, welche sich ihren fanatischen Reactionsplanen bisher widersetzt hatten, also die ganze liberale Partei in den vereinigten Königreichen? — Es war ferner erwiesen, daß die Mitglieder der Londoner Loge in einer Adresse an den Großmeister sich dessen „getreue Unterthanen" genannt hatten, eine Bezeichnung, die doch auch in England nur auf das Verhältniß zur Krone angewandt zu werden pflegt. — Man erinnerte sich dabei der ungeheueren Versammlungen bewaffneter Orangisten, welche in den letzten Jahren Statt gefunden, und der festen und sorgfältig ausgebildeten Organisation, welche sie dem Bunde gegeben hatten. Endlich aber mußte man sich gestehen, daß, wie abenteuerlich und halsbrechend der von Haywood mit Bestimmtheit denuncirte Plan auch erscheinen mochte, derselbe doch in der That als eine nothwendige und consequente Folge ihres Systems und der letzten Erfahrungen, welche dieses gemacht hatte, erschien. Das Princip des strengen Festhaltens am Bestehenden duldet keine Einschränkung, und jetzt, nachdem das reformatorische, also dem ihrigen entgegengesetzte Princip das Uebergewicht erlangt hatte, mußten sie entweder unbedingt das Feld räumen und ihre Hoffnungen verloren geben, oder auf gewaltsame Weise den Bund selbst mit der Staatsgewalt zu

identificiren suchen*). So wurden die Anschuldigungen Haywood's also nicht nur durch eine Menge einzelner Thatsachen, sondern auch durch eine allgemeine Betrachtung der Verhältnisse ohne Zweifel sehr unterstützt.

Gleichwohl muß man anerkennen, daß der Beweis einer Verschwörung des ganzen Bundes nicht vollständig geführt ist, und wenn die orangistischen Mitglieder des Unterhauses, die Obristen Maxwell und Perceval, die Anschuldigung des Hochverraths für Verleumdung erklärten, wenn ferner die toryistischen Blätter bestimmt widersprachen, so wird man so viel wenigstens als gewiß annehmen müssen, daß keineswegs alle Mitglieder des Bundes jene extravaganten Plane theilten oder auch nur in solche eingeweiht waren. Man kann dieselben deshalb wohl nicht dem Bunde in seiner Gesammtheit zur Last legen, und in so fern die Denunciationen dennoch darauf gerichtet waren, enthielten sie zuversichtlich eine Uebertreibung. Wohl aber bleibt eine dringend unterstützte Wahrscheinlichkeit dafür zurück, daß einige exaltirte Führer des Bundes in ihren Absichten wirklich bis an jene äußerste Grenze gegangen sind, daß sie jene Plane im Bunde zu verbreiten suchten und dabei schon bedeutende Unterstützung gefunden hatten. Hierbei wird man um so mehr stehen bleiben müssen, da auch O'Connell, welcher gewiß aus persönlichen Rücksichten so leicht Niemanden geschont haben würde, in einem — damals vielbesprochenen — Briefe an den Herzog von Wellington nur sagte: „Die hochverrätherische Verschwörung unter so vielen subalternen Mitgliedern des Orangevereins, die Thronfolge durch Beseitigung der Prinzessin Victoria zu verändern, sei entdeckt und vereitelt worden." Mit dieser Beschränkung aber hat die Anschuldigung in der That einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß kaum ein erheblicher Zweifel übrig bleiben möchte. Es kamen auch später noch einige Verdacht erregende Umstände hinzu. Die Commission des Unterhauses richtete ihre Untersuchung sofort gegen Fairman selbst, als die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen laut geworden waren, und verlangte von ihm die Vorlegung gewisser Bücher, welche eine in Angelegenheiten des Bundes geführte Correspondenz enthielten. Fairman verweigerte dieses unter dem Vorgeben, daß die Papiere in Privatbriefen beständen, und als das Unterhaus Zwangsmaßregeln gegen ihn beschloß, entzog er sich denselben durch die Flucht. Natürlich wurde dadurch der Verdacht nur erhöht. Gegen Haywood erhob

*) Möchten doch überhaupt alle Gegner des Fortschritts erwägen, daß hartnäckiger Stabilismus in einem Volke, dessen allgemeine Bildung selbst nicht offenbar im Rückschreiten begriffen ist, im Laufe der Zeit nothwendig zum Hochverrath führen muß, weil es unausbleiblich ist, daß unter dem Einflusse der allgemeinen Volksentwickelung auch jede Regierung immer wenigstens etwas mit fortschreitet, und weil dann den Ultrahistorischen am Ende nichts übrig bleibt, als in der Regierung selbst ihren Feind zu erblicken und den Kampf gegen diese zu beginnen. Die Geschichte enthält Beispiele genug zu der Frage, ob wirklich die Aristokratie für die sicherste Stütze der Throne gelten kann.

Fairman alsdann eine gerichtliche Klage wegen Verleumdung, welche aber nicht fortgesetzt werden konnte, weil Haywood plötzlich starb. Mochte auch dieser Todesfall auf ganz natürlichem Wege herbeigeführt sein, so war er doch ein neues Unglück für die Orangisten, weil sie nun in die Nothwendigkeit kamen, sich selbst in öffentlichen Blättern gegen den Verdacht der Vergiftung zu vertheidigen, welcher von den Gegenseite erhoben wurde.

Kehren wir nunmehr zu den Parlamentsverhandlungen zurück. Hume rügte vor allen Dingen die aller Disciplin widerstreitende Verbreitung der Orangelogen im Heere als denjenigen Umstand, welcher am Meisten geeignet sei, die Freunde der Freiheit besorgt zu machen, und beantragte eine Reihe von Resolutionen, welche theils die — oben geschilderte — Natur und Ausbreitung der Orangelogen aussprachen, theils deren Begründung im Heere tadelten und namentlich einen Vorwurf gegen den Herzog von Cumberland, der als Feldmarschall die Armeebefehle zuerst befolgen sollte, enthielten. Außerdem brachte er eine Adresse an den König in Vorschlag, welche die Aufhebung der Logen in der Armee bezweckte. Die Tories und zumal die Orangisten in der Versammlung befanden sich auf einem schwierigen und beschränkten Terrain. Sie konnten die Richtigkeit der Rüge nicht bestreiten, wandten nur ein, daß es auch außer den Orangisten andere geheime Verbindungen in Irland gebe, welche eben so gefährlich seien, namentlich die Logen der Bandmänner (Ribband-lodges), und erlangten nur durch Russel's Unterstützung, daß in den übrigens angenommenen Resolutionen und der Adresse der Name des Herzogs von Cumberland nicht ausdrücklich erwähnt werde. Uebrigens knüpfte doch Lord Russel an den Schutz, welchen er auf diese Weise dem Herzoge angedeihen ließ, die Bemerkung an, wie er „nicht anders glauben könne, als daß das erlauchte in Frage stehende Individuum es mit seinen Pflichten als Prinz von Geblüt und mit seiner hohen Charge im Heere für unverträglich finden werde, irgend länger in der Stellung zu bleiben, welche er jetzt in der Verbindung einnehme;" und als nach einigen Tagen der Herzog von Cumberland der Commission schriftlich angezeigt hatte, daß die Patente zur Errichtung von Logen von ihm nur in blanco unterschrieben und ohne sein Wissen im Heere ausgetheilt seien, so wie daß dieselben, in so fern das Letzte geschehen, cassirt werden sollten, fand Russel sich dadurch keineswegs befriedigt, vielmehr zu der weiteren Aeußerung im Parlamente veranlaßt: „Er hoffe, daß alle Umstände, welche Sr. königlichen Hoheit zur Last gelegt würden, namentlich die Unterzeichnung solcher Patente und der Vorsitz in Versammlungen, von welchen Patente ausgegangen seien, ohne Mitwissen und Zustimmung Sr. königlichen Hoheit geschehen wären, und er bekenne, daß er erwartet habe, es würde nach der Enthüllung eines solchen verborgenen Treibens alle Verbindung zwischen dem erlauchten Herzoge und denjenigen abgebrochen werden, welche sich so unverantwortlicher Handlungen schuldig gemacht hätten." Hierauf ging in einer Adresse die Bitte an den König ab: „seine königliche Aufmerksamkeit auf das Wesen und die Ausdehnung der Orangelogen, welche den früheren Be-

fehlen zuwider im Heere beständen, zu richten." Die Antwort des Königs war vollkommen beistimmend, und nun erfolgte durch den Oberbefehlshaber des Heeres, Lord Hill, eine geschärfte Erneuerung des Verbots der Theilnahme an den Orangelogen für alle Militärpersonen.

Die geschlagene Partei gab indeß den Kampf noch nicht auf. Die Minister hatten eine Bill zur Verbesserung des Polizeiwesens in Irland eingebracht, welche den Erfolg gehabt haben würde, den Einfluß der Orangisten direct zu schwächen, weil fast die ganze dortige Polizeiverwaltung im Laufe der Zeit in ihre Hände gekommen war. Das Oberhaus verwarf deshalb die Bill und verstümmelte gleichzeitig die Kirchenreformbill dergestalt, daß Lord Melbourne sich ganz von derselben lossagte. Fairman triumphirte*) und wollte den Sprecher und die Commission des Unterhauses gerichtlich belangen, der Herzog von Cumberland, welcher zur persönlichen Vernehmung von der Commission vorgeladen war, reis'te nach dem Continente, und ohne der Erwartung Lord Russel's durch seinen Austritt aus dem Vereine zu entsprechen, schrieb er noch unter dem 12. Oct. nach seiner Rückkehr von den Feldlagern bei Kalisch und Teplitz an die große Orangeloge von Longford, daß er auch ferner entschlossen sei, den Principien des Bundes gemäß zu handeln, daß er darin von seinem Vater erzogen sei und eben so auch seinen Sohn darin erzogen habe. Auch Lord Kenyon hielt noch heimliche Orangistenversammlungen in seinem Hause, und überhaupt hörte man wenig davon, daß gerade hochgestellte Personen sich zurückgezogen hätten. In Irland selbst schienen die bereits erfolgten und durch die fortgesetzten Arbeiten der Commission vermehrten Aufschlüsse die Erbitterung der Orangisten sogar noch gesteigert zu haben, denn auch nach dem Schlusse des Parlaments kamen wieder viele Nachrichten von blutigen Gewaltthaten an, welche die allgemeine Stimme ihnen zur Last legte. Die öffentliche Meinung sprach sich indeß immer entschiedener gegen sie aus, und selbst sieben und dreißig ihrer eigenen Logen — freilich meist in England — traten aus dem Bunde. Auch die Regierung gab jetzt ihre Mißbilligung auf ernstliche Weise zu erkennen; dem neugewählten Mayor der Stadt Cork verweigerte sie ungeachtet des hartnäckigsten Widerstandes der Corporation die Bestätigung, weil er Orangist war, sie bedrohte alle Polizeisergeanten, welche einer Orangeloge beiwohnen würden, mit der Entlassung, und der Statthalter von Irland, Lord Mulgrave, erklärte bestimmt, daß er keinen Orangemann als Sheriff annehmen werde.

Auf beiden Seiten fühlte man, daß, da die Organgisten dem Wunsche der liberalen Partei durch Auflösung ihres Vereines nicht genügen wollten, die Hauptentscheidung in der nächsten Parlamentssitzung des Jahres 1836 erfolgen müsse, und traf danach seine Vorbereitungen. Der Herzog von Cumberland selbst kehrte seinem früher gegebenen Versprechen gemäß vom Festlande zurück, um die Interessen seiner Anhänger im Oberhause zu vertreten. Auf der

*) Dennoch wurde später behauptet, daß es Hume gelungen sei, auch Fairman in sein Interesse zu ziehen und zu benutzen, was deshalb nicht ganz unwahrscheinlich ist, weil nun Fairman von einzelnen orangistischen Blättern ein Verräther genannt wurde.

anderen Seite hatte die Commission ihre Untersuchung beendigt, und als das Parlament eröffnet wurde, lagen die von ihr aufgenommenen Beweisstücke in drei dicken Bänden auf dem Tische des Hauses. Die Ansichten über dasjenige, was geschehen müsse, um die Orangelogen ganz aufzuheben, waren selbst unter der ministeriellen Partei getheilt. Hume, welcher nach einigen weniger bedeutenden Vorverhandlungen die Sache wieder zur Sprache brachte, forderte strenge Anwendung der bestehenden Gesetze, Entlassung aller zum Orangebunde gehörenden Staats- und Gerichtsbeamten und Auflösung der Yeomanry; seine Freunde gingen zum Theil noch weiter und verlangten, daß die Häupter des Bundes vor die Gerichte gestellt und ohne Weiteres den bestehenden Strafgesetzen gemäß deportirt würden. „Einige Jahre Aufenthalt an den Küsten der Südsee, meinten sie, möchten die genannten Verbrecher wohl überzeugen, daß die Gesetze ihres Landes nicht ungestraft verletzt würden, und daß gleiche Gerechtigkeit unparteiisch dem Hohen wie dem Niedrigen verwaltet werde." — Andere Mitglieder des Hauses waren zweifelhaft darüber, ob wirklich die bestehenden Gesetze ausreichend seien, die Orangisten vor die Strafgerichte zu stellen oder auch nur ihren Bund aufzuheben, — ein Zweifel, der in der That nur in einem so freien und kräftigen Lande, wie England, möglich ist! — und riethen daher, vermittelst der Legislation gegen die Logen einzuschreiten. Endlich aber gab es einen dritten, noch milderen Ausweg: den nämlich, daß die Regierung im Einklange mit der wahren Stimme des Volkes sich öffentlich mißbilligend über den Orangebund aussprach und den Mitgliedern desselben auch in einzelnen Fällen, wo sie der Gunst der Regierung bedurften, solche Mißbilligung zu erkennen gab. Lord John Russel wählte diesen Weg und er feierte damit den schönsten Sieg, welcher jemals der englischen Verfassung zu Theil werden, welcher deren innere Vortrefflichkeit und die Kraft des durch sie gebildeten und gehaltenen Rechtsgefühls im Volke bewähren konnte. Auffallend war es, daß Hume's schweren Anschuldigungen (sie betrafen jetzt speciell die hochverrätherischen Plane orangistischer Agenten) selbst von den Tories im Ganzen nur wenig Widerspruch entgegengesetzt wurde; freilich schien er aber auch nur zu gut gerüstet zu sein, denn bei jedem geäußerten Zweifel erbot er sich sofort zum vollständigsten Beweise. Nur mit Mühe gelang es Russel, seiner milderen Ansicht Eingang zu verschaffen, nach welcher der König gebeten werden sollte: „die ihm rathsam scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um die Orangelogen und überhaupt alle politischen Gesellschaften wirksam zu entmuthigen, welche Personen eines anderen religiösen Glaubens ausschließen, sich geheimer Zeichen und Symbole bedienen und durch geheime Verzweigungen wirken."

Die Orangisten im Parlamente freilich waren jetzt schon ziemlich entmuthigt; Russel hatte mild und schonend, aber dabei zugleich so ernst und bestimmt gesprochen, daß sie sahen, ein fernerer Widerstand würde die bedenklichsten Folgen haben. Sie beschränkten daher ihren ganzen Kampf lediglich auf den Versuch, die namentliche Bezeichnung des Orangebundes in der Adresse zu beseitigen, und wurden darin von den Tories unterstützt; allein hier blieb Russel unerbittlich, und um nicht am Ende durch längeren Widerstand einen noch kräftigeren Ausspruch des Hauses zu provoci-

ren, stimmten nun auch die Tories, freilich wohl sehr gegen ihre Wünsche, dem Antrage bei. — Der König antwortete auf die Adresse sogleich in demselben Sinne, und Russel theilte beide Actenstücke dem Herzoge von Cumberland officiell mit, welcher darauf auch seine Bereitwilligkeit erklärte, die Orangisten zur Auflösung des Bundes aufzufordern. — Nur das Oberhaus grollte etwas, hauptsächlich darüber, daß das Unterhaus sich die Befugniß angemaßt habe, allein auf dem Wege einer Adresse an den König in die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einzugreifen und die Mitwirkung des Oberhauses auszuschließen. Augenscheinlich war indeß von gar keiner Anmaßung die Rede gewesen, sondern nur von dem Aussprechen einer Ansicht, und zwar einer solchen, zu deren Berücksichtigung es der Zustimmung des Oberhauses gar nicht bedurfte. Auch wiederholte noch in derselben Sitzung der Herzog von Cumberland die schon dem Staatssecretär für das Innere gemachte Anzeige von seiner an die Logen ergangenen Aufforderung, wobei er jedoch hinzuzufügen nicht unterließ, daß er Zeitlebens den Grundsätzen des Bundes treu bleiben werde. Lord Melbourne sprach seine Zufriedenheit über jene Mittheilung aus und freute sich, daß die Regierung dadurch der Nothwendigkeit überhoben werde, ernsthaftere Maßregeln zu ergreifen; zum unzweideutigen Beweise, daß sie im sicheren Besitze der erforderlichen Mittel sich befand, um im Nothfalle auch durch die Strenge des Gesetzes das zu erreichen, was sie jetzt von dem freien Willen erwarten konnte. Sämmtliche Logen — einige freilich etwas zögernd — lös'ten sich hiernächst auf.

Wir können dieses Ereigniß nicht betrachten, ohne wenigstens einen Augenblick bei den Vergleichungen stehen zu bleiben, zu welchen dasselbe so reichen Stoff darbietet. Wenn man in anderen Ländern in steter Angst vor Verschwörungen lebt, wenn man es für den unverzeihlichsten Fehler hält, irgend ein politisches Vergehen, und sei dasselbe auch nur ein höchst entfernter, ganz ohne Erfolg gebliebener, längst der Vergangenheit angehörender Versuch gewesen, ungestraft zu lassen, wenn aus der Polizei- und Criminalgesetzgebung überall ein kaltes, finsteres Mißtrauen hervorblickt, welches nur noch durch Furcht glaubt die Monarchie aufrecht halten zu können, wenn endlich selbst die Gerichte in serviler Geschäftigkeit sich nichts so sehr angelegen sein lassen, als da, wo sie ein politisches Vergehen wittern, mit der ganzen umstrickenden und verfehmenden Gewalt eines fast regellosen Criminalverfahrens sich ihres Opfers zu bemächtigen, und nicht selten gegen einen Dieb und Mörder glimpflichere Ansichten hegen, als gegen einen sogenannten Demagogen: wie viel anders, wie viel heller, freier, lichter erscheint uns dagegen in dieser Hinsicht England! Nicht eine Studenten- oder Handwerkerverbindung von hundert oder einigen hundert Köpfen wird entdeckt, nicht eine Meuterei unter der Garnison einer kleinen Stadt, nicht irgend eine andere Tollhäuslerei jugendlichen Ungestüms, sondern ein geheimer Bund, welcher 300,000 bewaffnete Mitglieder zählt, welcher vollständig organisirt ist, das Heer und die Flotte ergriffen hat, an dessen Spitze hochgestellte Personen stehen, und in dessen Mitte von den thätigsten, entschlossensten Mitgliedern hochverrätherische Plane vorbereitet werden. Aber man wendet sich nicht an die Strenge der Strafgesetze, kein Mensch im ganzen Königreiche wird verhaftet, Niemand

vor Gericht gestellt, nur der König und das Unterhaus äußern ihre Mißbilligung, und damit ist Alles vorbei. Man kann nicht etwa einwerfen, daß die Minister sich gefürchtet hätten, Strenge gegen die Orangisten anzuwenden; nur so lange das Geheimniß ihr Treiben bedeckte, war wirkliche Gefahr vorhanden; die Oeffentlichkeit machte sie unschädlich. In dem Augenblicke, wo das englische Volk wußte, was es von dem Bunde zu erwarten hatte, und wo es durch alle Organe seiner Stimme sich um die Regierung schaarte, konnte diese mit dem vollen Nachdrucke des Gesetzes gegen die Orangisten verfahren, ohne daß diese ernstlichen Widerstand gewagt haben würden. Aber die Regierung erwog sehr verständig, daß ihr ja nichts daran liegen könne, Rache zu üben, daß mit der Aufhebung des Bundes, mit der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit ihr Zweck erreicht sei, und in einem Lande, in welchem das Recht, das heißt die allgemeine gesetzliche Freiheit, der wahre Zweck des Staates ist und als solcher anerkannt wird, greift eine weise Regierung selbst da, wo Einzelne gefehlt haben, nicht schärfer und strenger ein, als der Schutz des öffentlichen Friedens unumgänglich erfordert. Freilich müssen wir, um aufrichtig zu sein, auch gestehen, daß in einem Lande, in welchem nicht alle öffentlichen Verhältnisse auch in der That so wahrhaft öffentlich, so vollkommen durchsichtig sind, als in England, eine Verbindung, wie die der Orangisten, gefährlicher werden könnte; allein ist dann nicht wieder ein unschätzbarer Vorzug der englischen Oeffentlichkeit, daß in ihrem Alles erhellenden Lichte kein staatsgefährliches Geheimniß gedeiht, und daß selbst, wenn Versuche dazu gemacht werden sollten, der friedliche Bürger wieder ganz ruhig schlafen kann, sobald er nur weiß, daß Alles bekannt geworden ist? —

Daß übrigens auch nach der Auflösung der Orangelogen die Grundsätze des Bundes noch bei vielen ehemaligen Mitgliedern derselben fortlebten, war wohl natürlich. Auch Versammlungen, welche sie noch ferner hielten, konnten ihnen bei der als ein Heiligthum geltenden Freiheit des englischen Associationsrechts nicht verboten werden; nur haben sie die Bundesform wohl nicht beibehalten. Doch lassen sie auch seit der Zeit selten eine Gelegenheit vorübergehen, um ihre alten Antipathieen an den Tag zu legen, und so weit ist es mit der früheren Loyalität dieser Streiter für Kirche und Staat gekommen, daß sie noch vor einigen Jahren bei einem Festmahle in Dublin ihrem ehemaligen Großmeister das Dreifache an Ehrenbezeugungen von dem zu Theil werden ließen, womit sie ihre Ehrfurcht gegen die Königin kund gaben. So glühend sie die liberale Partei hassen, eben so fest schließen sie sich den Tories an, von deren Wiedereinsetzung in die Regierung auch sie ihre politische Wiedergeburt erwarten, und der aufmerksame Beobachter wird wahrnehmen, daß jedes Mal, so oft die Gerüchte vom Abtreten der Whigs sich erneuern, auch die Orangisten sich wieder rühren. Noch im Anfange dieses Jahres (1841), wo das Ministerium nahe daran gewesen ist, die Mehrheit im Unterhause zu verlieren, und wo dazu der Kampf um die irische Registrationsbill auf's Neue die Gemüther erbitterte und die alten Interessen des Orangebundes wieder anregte, haben wir von abermaligen Excessen der Orangisten gegen die Katholiken gehört, welche so arg waren, daß selbst ein orangistisches Blatt (der Fermanagh-Reporter) seinen lebhaften Tadel darüber aussprach. K. Steinacker.

Inhalt des eilften Bandes.

*) Dieser Artikel wird unter: „Standesmäßige Ehen und Mißheirathen" folgen.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.





